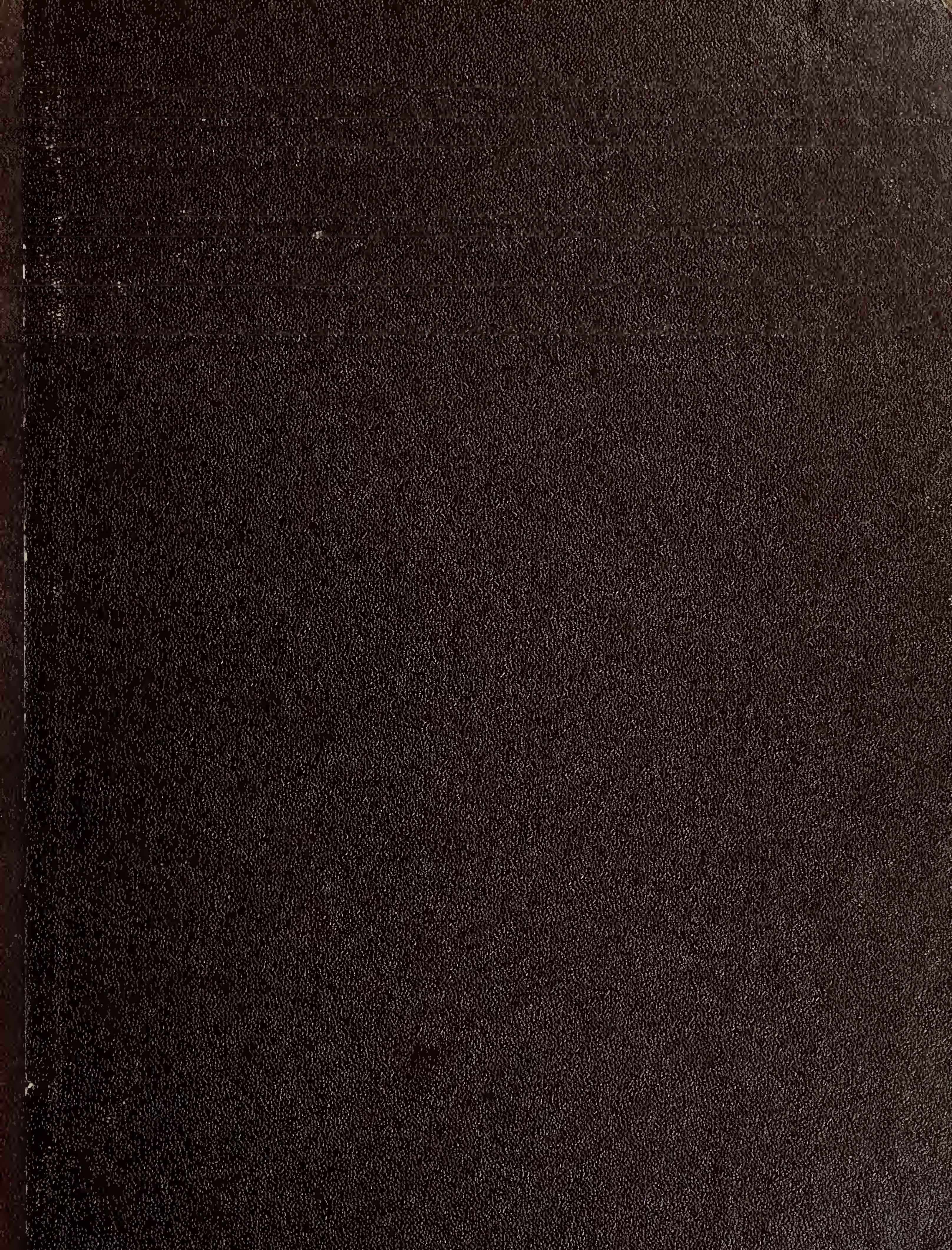
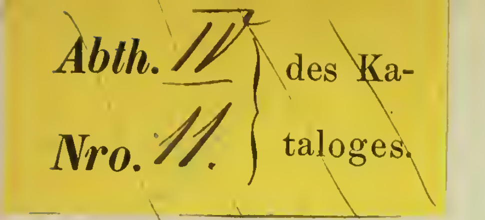



Abth. IV des Kataloges.
Nro. 11.



ZEITSCHRIFT

DES

KÖNIGLICH

PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS.

REDIGIRT

VON DESSEN DIRECTOR

DR. ERNST ENGEL.

DRITTER JAHRGANG

1863.



BERLIN 1863.

VERLAG DER KÖNIGLICHEN GEHEIMEN OBER-HOFBUCHDRUCKEREI
(R. V. DECKER).

INHALTS-ÜBERSICHT.

№ 1. Januar 1863.

Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Abgaben betreffend (vom Regierungs-Assessor Boeckh) .... Seite 1
Zur Bevölkerungs-Statistik (von Prof. Dr. Wittstein in Hannover) .... » 12
Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Statistik der vereinigten Staaten von Nordamerika (von Prof. Helwing) .... » 17
Nachschrift der Redaction: Die wichtigsten Ergebnisse des achten Census der vereinigten Staaten von Nordamerika .... » 20
Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862 (von Prof. Helwing) .... » 22

№ 2 und 3. Februar und März 1863.

Amtliches: Verfügung des Herrn Ministers des Innern an sämmtliche königliche Regierungen, die Zeitschrift des königlichen statistischen Bureaus betreffend .... » 33
Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen, nach den statistischen Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862 (von Dr. Engel) .... » 37

№ 4. April 1863.

Antwort auf viele Anfragen .... » 81
Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate (von L. Jacobi) .... » 81
Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Statistik des Grossherzogthums Oldenburg (von Prof. Hanssen) .... » 94
Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands (von Prof. Helwing) .... » 100
Berichtigungen .... » 100
Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862, Fortsetzung (von Prof. Helwing) .... » 101

№ 5. Mai 1863.

Internationaler statistischer Congress in Berlin: Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungsperiode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben (von Dr. Engel) .... » 109
Statistische Notizen aus der Verwaltung des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin für das Jahr 1862 .... » 129
Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Staatswirthschaftliche Journalistik des Auslandes (von Prof. Helwing) .... » 133

№ 6. Juni 1863.

Internationaler statistischer Congress in Berlin: Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungsperiode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben, Schluss (von Dr. Engel) .... » 137
Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862, Schluss (von Prof. Helwing) .... » 159

№ 7. Juli 1863.

Bekanntmachung .... Seite 169
Beiträge zur Criminal- und Strafanstalts-Statistik Preussens (vom Geh. Justizrath Triest) .... » 169

№ 8. August 1863.

Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate .... » 193
Die Eisen-, Stein- und Wasserstrassen des preussischen Staats im Jahre 1862 .... » 206
Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Literatur der vergleichenden Statistik (von Prof. Helwing) .... » 215
Literatur der Medicinalstatistik (von Prof. Helwing) .... » 215
Gewerbepolizeiliche Literatur (von Prof. Helwing) .... » 216

№ 9. September 1863.

Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838 bis mit 1861; eine finanzstatistische Abhandlung I. (vom Regierungs-Assessor Reinick) .... » 217
Mittheilungen über die Zahl der Aerzte und der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken des preussischen Staats am Schluss des Jahres 1861, verglichen mit den entsprechenden Zahlen des Jahres 1849 .... » 235
Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Medicinal-statistische Literatur .... » 240

№ 10. October 1863.

Geschichtlich-statistische Darstellung der Schafzucht, deren Veredlung und Vermehrung im preussischen Staate von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1825 (aus dem Nachlasse Leopold Krug's, mitgetheilt vom Regierungsrath Bergius) .... » 241
Stimmen der preussischen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen aus dem Jahre 1863 über den deutsch-französischen Handelsvertrag und die Einführung des metrischen Maass- und Gewichts-Systems .... » 257
Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. I. Jahrgang. 1863. .... » 264

№ 11. November 1863.

Die Statistik im Dienste der Verwaltung, mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate bestehenden Einrichtungen (von Dr. Engel) .... » 269

№ 12. December 1863.

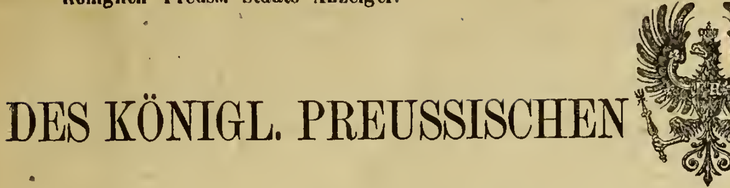
Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluss des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz. Erste Abtheilung. Historischer Theil. (Vom Regierungs-Assessor Georg von Hirschfeld) .... » 309
Das 50jährige Dienst-Jubiläum des Herrn Plankammer-Inspectors Schmidt, am 3. November 1863 (von Prof. Helwing) .... » 322
Statistische Illustrationen zu des Kaisers Napoleons III. Idee eines europäischen Fürstencongresses .... » 325
Todesanzeigen .... » 326

Obgleich die Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus in der Hauptsache ein Organ für die Statistik und Staatswirthschaft des preussischen Staats ist, so nimmt sie doch bei ihren Vergleichungen auch auf die analogen Zustände anderer Länder in ausgedehntester Weise Rücksicht. — Wie bisher, wird sie in Zukunft fortfahren, nur Originalaufsätze zu liefern und dieselben thunlichst so zu bearbeiten, dass sie nicht nur als lautere Quelle dienen können, sondern dass durch sie auch der schon vorhandene, sich auf frühere Zeiten beziehende statistische Stoff mit resumirt wird.



Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

N° 1. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). JANUAR 1863.

Inhalt. Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Abgaben betreffend; vom Regierungs-Assessor Boeckh. — Zur Bevölkerungs-Statistik; von Prof. Dr. Wittstein in Hannover. — Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Statistik der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; von Prof. Helwing. Nachschrift der Redaktion: Die wichtigsten Ergebnisse des 8. Census der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. — Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862; von Prof. Helwing.

Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Abgaben betreffend.

Vom Regierungs-Assessor Boeckh.

Nachdem das Haus der Abgeordneten den Wunsch ausgesprochen hat, dass ihm eine nach Kreisen zusammengestellte Uebersicht der in den Jahren 1857 und 1861 und soweit thunlich auch im Jahre 1847 zu Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Zwecken entrichteten Abgaben vorgelegt werden möchte, ist das statistische Bureau von Seiten des Herrn Ministers des Innern zur gutachtlichen Aeusserung in dieser Angelegenheit veranlasst worden. Das betreffende Rescript berührt die für das Jahr 1857 über diesen Gegenstand bereits stattgefundenen Aufnahmen und erfordert die Aeusserung des statistischen Bureaus darüber, ob die bei den damaligen Aufnahmen angewendeten Formulare als zweckentsprechend zu erkennen seien, und event. welche Verbesserungen und Vervollständigungen sich bei den Erhebungen für 1861 und bez. 1847 zur Gewinnung eines möglichst klaren Bildes empfehlen würden; das Rescript weist zugleich darauf hin, dass die zu gewinnenden Ermittelungen in Verbindung mit den Materialien der Kreisbeschreibung einen Gegenstand der Veröffentlichungen des statistischen Bureaus bilden würden.

Es handelt sich somit darum: von welchen Gesichtspunkten aus ist dieser Gegenstand bei den bisherigen Aufnahmen behandelt worden? — haben die damaligen Formulare und Instructionen genügt, um einen richtigen Einblick in die Sachverhältnisse zu geben? — und event. was ist zu thun, um bei den neuen Aufnahmen die früheren Fehler zu vermeiden und in Besitz eines wirklich brauchbaren statistischen Materials zu gelangen und zwar eines solchen Materials, welches einerseits sich dem System der in den Kreisbeschreibungen mitzutheilenden Nachrichten anschliesst, andrerseits die Vergleichung mit den Resultaten der früheren Aufnahme möglich macht?

Es muss vorangeschickt werden, dass eine kritische Beleuchtung der Aufnahmen von 1857 nicht ausreichen würde. Den Aufnahmen von 1857 gingen bereits Bemühungen in derselben Richtung voran, welche auch nicht ohne Erfolg geblieben sind. Als die sogenannten Blaubände, die Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849 bei dem statistischen Bureau bearbeitet wurden, suchte der Director Dieterici die hinsichtlich der Statistik der Communalverwaltung vorgefundene Lücke einigermaassen auszufüllen, er wandte sich an das Ministerium des Innern mit der Bitte, gewisse Materialien von allgemeinem Interesse für die Communalverwaltung einfordern zu lassen, soweit dies ohne unverhältnissmässige Belästigung der Behörden geschehen könne. Die erforderte Auskunft bezog sich auf den Betrag des Gemeindevermögens an Grundbesitz und sonstigem Eigenthum in Geldwerth und den Betrag der Gemeindeschulden, ferner auf den Betrag der Gemeindebedürfnisse; hier war dann eine zweifache Art der Unterscheidung eingeführt: einmal nach dem Zwecke der Verwendung, jedoch nur so, dass die Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Schulden von denen zu allen andern Gemeindezwecken unterschieden wurden, — zweitens nach der Art des Aufkommens der betreffenden Summen, jedoch nur so, dass die Einnahmen aus dem eigenen Vermögen der Communen von den Einnahmen durch Communalsteuern unterschieden wurden. Die Angaben sollten für jede politische Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) besonders erstattet werden, sie sollten sich ebenso wie alle übrigen damals vom statistischen Bureau gesammelten Materialien aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung auf das Jahr 1849 beziehen.

Durch Ministerialrescript vom 31. Juli 1851 wurden die Regierungen zur Ausfüllung des von dem Director Dieterici vorgelegten Schemas angewiesen, die eingereichten Nachweisungen wurden auf dem statistischen Bureau zusammengestellt und die Hauptergebnisse in dem im November 1853 erschienenen vierten Bande der Tabellen etc. »die Resultate der Verwaltung« veröffentlicht und zwar nach Regierungsbezirken in vier Tabellen für die grösseren Städte (von über 10 000 Einwohnern), die mittleren Städte (von 3 500 bis 10 000 Einwohnern), die kleinen Städte und für das platte Land. Eine Hauptzusammenstellung wurde nicht mitgetheilt, offenbar aus dem Grunde, weil die Nachrichten von den Landgemeinden nicht vollständig eingegangen waren; es fehlten diese Nachrichten aus 33 Kreisen ganz (besonders aus den Bezirken Marienwerder, Stralsund und Bromberg), und in verschiedenen anderen Kreisen der östlichen Provinzen schien nur ein Theil der Landgemeinden berücksichtigt zu sein. Die Unvollständigkeit war so erheblich, dass beim Vergleich des Aufkommens an Communalabgaben auf dem platten Lande mit der Bevölkerungszahl die letztere statt mit 11.714 285 Köpfen nur mit 9.869 903 Köpfen in Anrechnung gebracht wurde. Dennoch wurde von der Vervollständigung der Nachweisungen durch nochmaliges Zurückgehen auf die Ortsbehörden Abstand genommen in Berücksichtigung der Verhältnisse, durch welche die Erlangung einer zutreffenden Auskunft über den Haushalt der Landgemeinden in den betreffenden Theilen erschwert wurde, nämlich den Mangel eines geordneten Gemeinderechnungswesens und den Umstand, dass von den ländlichen Gemeindeabgaben ein erheblicher Theil nicht in Geld, sondern durch Naturalleistungen entrichtet wird.

Die Zahlenergebnisse dieser Aufnahme zeigt die Tabelle 1. Sie können in Betreff des Gemeindevermögens nicht viel Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen, da ein grosser Theil desselben in Grundeigenthum besteht, dessen Schätzung in vielen Fällen ganz unterblieben, in den meisten nicht in voller Höhe erfolgt sein wird; glaubwürdiger sind die Angaben hinsichtlich der Höhe der Gemeindeschulden (nur in einem Bezirke erheben sich Zweifel gegen die Richtigkeit). Was die Angaben über die Höhe der Gemeindebedürfnisse und die Revenuen des Vermögens sowie das Aufkommen an Communalsteuern betrifft, so war es jedenfalls systematisch richtig, dass die Gemeindebedürfnisse einerseits nach der Quelle der

Einnahme und andererseits nach dem Zwecke der Verwendung unterschieden wurden. Eine nicht richtige Voraussetzung aber war es, dass die Summen der beiden Ausgabepositionen und der genannten beiden Einnahmepositionen übereinstimmen sollten. Denn erstens haben die Communen noch andere Einnahmequellen als ihr eigenes Vermögen und Steuern, beispielsweise lassen sich Polizeistrafen (und auch verschiedene andere Arten von Gefällen) nicht unter die eine oder die andere Art von Einnahmen bringen, — dann aber werden aus diesen Einnahmen der Commune häufig nicht blos Gemeindebedürfnisse, sondern auch noch die Kreis- und Provinzialbedürfnisse bestritten, — und endlich konnte es sein, dass das Gemeindebedürfniss eines Jahres überhaupt nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt, sondern dass das Vermögen der Commune vermindert, oder eine Gemeindeschuld contrahirt worden war. Für alle diese Fälle mussten, als dieses Formular zur Anwendung gebracht wurde, bestimmte Auskunftsmittel bezeichnet, namentlich musste der Fall des Nichtübereinstimmens der Summe der Bedürfnisse und des Aufkommens offen gelassen werden.

Uebersicht des Haushalts sämmtlicher Communen für das Jahr 1849.

1. Regierungsbezirke.	2. Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinden.	3. Geldwerth des Gemeindevermögens Thlr.	4. Gemeindeschulden Thlr.	5. Communalbedürfnisse: zur Verzinsung und Tilgung der Schulden Thlr.	6. Communalbedürfnisse: zu anderen Gemeindezwecken Thlr.	7. Communalbedürfnisse: überhaupt Thlr.	8. Von den Communalbedürfnissen werden aufgebracht: durch Einnahmen aus dem Vermögen Thlr.	9. durch Communalsteuern: überhaupt Thlr.	10. durchschnittlich pro Kopf Sgr.	Pf.
Königsberg	602 069	1.600 961	1.648 238	65 095	613 083	678 178	100 028	578 150	28	10
Gumbinnen	611 960	503 061	114 536	7 010	275 619	282 629	30 810	251 819	12	4
Danzig	396 893	1.502 482	1.248 060	53 804	694 749	748 553	262 651	485 902	36	9
Marienwerder	121 334	1.232 286	192 461	18 615	193 709	212 324	81 691	130 633	32	4
Posen	815 443	1.484 870	190 524	20 697	298 363	319 060	86 225	232 835	8	7
Bromberg	108 207	218 975	18 057	2 625	77 931	80 556	23 703	56 853	15	9
Stadt Berlin	401 800	5.500 000	4.918 875	298 435	1.672 316	1.970 751	878 481	1.092 270	76	2
Potsdam	780 866	6.696 496	1.235 026	77 574	853 362	930 936	399 596	531 340	21	5
Frankfurt	762 139	4.422 396	1 244 386	78 855	622 484	701 339	338 894	362 445	14	8
Stettin	415 699	6.373 826	1.042 012	63 223	625 617	688 840	461 203	227 637	16	2
Köslin	352 521	2.674 570	214 930	15 099	240 436	255 535	154 572	100 963	8	7
Stralsund	63 981	3.333 764	1.026 537	46 270	198 161	244 431	174 773	69 658	32	8
Breslau	1.159 961	5.262 698	2.017 930	87 658	1.055 803	1.143 461	463 519	679 942	17	7
Oppeln	956 011	2.891 957	540 011	48 293	553 127	601 420	263 227	338 193	10	8
Liegnitz	906 930	5.979 090	1.237 040	87 022	707 833	794 855	475 214	319 641	10	6
Magdeburg	675 631	6.885 291	670 958	35 596	696 022	731 618	499 660	231 958	10	1
Merseburg	730 891	5.866 731	1.035 765	71 648	553 993	625 641	353 515	272 126	11	2
Erfurt	340 800	5.704 591	810 155	50 503	348 816	399 319	297 997	101 322	9	1
Minden	456 746	2.695 604	617 052	29 104	332 784	361 888	185 047	176 841	11	7
Münster	419 144	989 738	626 646	35 345	223 727	259 072	52 823	206 249	14	11
Arnsberg	578 315	3.897 236	743 093	53 938	459 730	513 668	215 503	298 165	15	6
Düsseldorf	898 828	5.208 463	2.031 876	164 737	1.145 651	1.310 388	283 458	1.026 930	34	3
Köln	488 563	6.435 476	1.293 657	447 251	999 203	1.446 454	969 194	477 260	29	4
Aachen	410 200	3.435 308	583 262	52 085	545 948	598 033	187 617	410 416	30	—
Koblenz	495 461	21.050 103	583 376	70 186	834 651	904 837	665 847	238 990	14	6
Trier	483 812	11.934 802	145 907	47 567	813 612	861 179	493 315	367 864	22	10
Ueberhaupt	14.434 205	123.780 775	26.030 370	2.028 235	15.636 730	17.664 965	8.398 563	9.266 402	19	2

Bei der Nachweisung, wie sie jetzt vorliegt, ist zu vermuthen, dass die Zahlen in Colonne 9 (durch Communalsteuern aufgebracht) nur durch Subtraction ermittelt sind, hier würde also, falls die Angaben der Nachweisung von 1849 zur Vergleichung mit neueren Aufnahmen benutzt werden sollten, mindestens eine Revision der vorhandenen Specialnachweisungen vorangehen müssen.

Diese Aufnahmen für das Jahr 1849, von dem Director Dieterici selbst als erster mangelhafter Versuch bezeichnet, scheinen sehr bald in Vergessenheit gekommen zu sein. Kaum drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung wurden von Seiten des Finanzministeriums Aufnahmen über diesen Gegenstand angeordnet; durch Rescript vom 3. August 1856 wurden die Regierungen angewiesen, eine vollständige und zuverlässige Uebersicht aller Beiträge zu Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken aufzustellen, sowohl derjenigen, welche als Zuschläge zu den Staatssteuern, als derjenigen, welche als ständische oder Communalsteuern erhoben wurden. Zu den Leistungen für Provinzialzwecke sollten auch die zur Verzinsung und Tilgung von provinzial- und communalständischen Kriegsschulden, so wie die für die Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Chausseen, bei den Gemeindebeiträgen auch alle Abgaben, welche zur Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulsysteme und zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten erhoben würden, mit aufgenommen werden.

Ein besonderes Schema wurde nicht vorgeschrieben, es wurde jedoch bestimmt, dass die Provinzial- und Kreisabgaben, sowohl nach den einzelnen Zwecken, zu denen sie geleistet, als nach dem Maassstabe, nach welchem sie aufgebracht würden, unterschieden werden sollten. Die Angaben sollten sich entweder auf die drei letzten Jahre (1853 bis 1855) oder auf das Jahr 1855 allein beziehen. Die Einziehung der betreffenden Nachrichten sollte möglichst schnell erfolgen; Beträge, deren Höhe ohne zeitraubende Rückfragen nicht zu ermitteln sein würden, sollten unberücksichtigt gelassen werden.

In der That gingen die geforderten Nachweisungen noch im Laufe desselben Jahres ein, die Hauptresultate wurden zu der nachstehenden Tabelle 2. zusammengestellt. Selbst für die wenigen Ueberschriften, welche diese Tabelle trägt, konnten nicht aus allen Nachweisungen der einzelnen Regierungsbezirke die Zahlenangaben gewonnen werden. Da ein bestimmtes Schema vom Ministerium nicht vorgeschrieben war, hatten die Regierungen in der Mehrzahl jede ein besonderes Schema angeordnet. Theils aus den Ueberschriften in diesen Formularen, theils aus den hinzugefügten Bemerkungen geht die verschiedene Auffassung des Gegenstandes hervor, z. B., dass unter den Communalabgaben auch Separationskosten, unter den Abgaben zur Erhaltung der Kirchensysteme auch Zehnten und Stolgebühren begriffen wurden. Aus einzelnen Landestheilen wurden die eingereichten Nachweisungen als unvollständig bezeichnet, mitunter war jede Angabe für die Abgaben der Landgemeinden unterlassen, die Naturalleistungen entweder

gar nicht, oder nach Ansicht der Regierung nicht hoch genug in Ansatz gebracht, von einzelnen Regierungen wurde jede Garantie für die Richtigkeit der Aufnahme abgelehnt. Die Unglaubwürdigkeit der Angaben stieg zur Evidenz, als auf dem Finanzministerium eine Vergleichung mit dem Aufkommen an directen Staatssteuern vorgenommen wurde und sich hierbei die in Colonne 2 und 8 der Tabelle sichtbaren Verschiedenheiten der durchschnittlichen Leistungen der Einwohner der einzelnen Regierungsbezirke herausstellten.

Uebersicht der Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis- und Ortscommunal-Zwecken für das Jahr 1855.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	
Regierungsbezirk.	Betrag der directen Staatssteuern und der Mahl- und Schlachtsteuer			Beiträge zu Provinzialzwecken.	Beiträge zu Kreiszwecken.	Beiträge zu Communalzwecken.	Beiträge für Kirchen und Schulen.	Beiträge zu Provinzial-, Kreis-, Communal-, Kirchen- und Schulzwecken			Die Staats-, Provinzial-, Communal-Abgaben etc. betragen durchschnittlich pro Kopf zusammen	
	überhaupt	durchschnittl. pro Kopf.						überhaupt.	durchschnittl. pro Kopf			
	Thlr	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	pf	Sgr	pf
Königsberg	1.154 314	40	—	264 425	80 834	599 860	685 634	1.630 753	56	5	96	5
Gumbinnen	701 949	33	7	61 029	84 679	444 448	329 710*	919 866	44	1	77	8
Danzig	580 696	41	2	54 749	10 809	1.512 892	—	1.578 450	111	9	152	11
Marienwerder	645 903	30	7	79 560	49 357	153 471	—	282 388	13	3	43	10
Posen	1.103 763	36	7	48 060	93 632	305 518	367 937	815 147	27	—	63	7
Bromberg	494 613	31	5	23 475	84 133	81 258	173 894	362 760	23	—	54	5
Potsdam (mit Berlin)	2.743 875	62	6	201 252	40 891	2.048 640	16 993	2.307 756	52	6	115	—
Frankfurt	1.108 512	37	5	143 270	146 760	659 308	—	949 338	32	—	69	5
Stettin	902 999	45	9	36 205	131 587	472 974	—	640 766	32	5	78	2
Köslin	462 576	29	6	47 806	68 658	186 544	340 010	643 018	41	—	70	6
Stralsund	306 424	47	—	56 394	—	216 791	—	273 185	11	11	88	11
Breslau	2.224 052	55	1	43 765	—	1.451 673	413 519	1.908 957	47	4	102	5
Oppeln	1.238 596	37	2	32 554	90 951	939 059	105 328	1.167 892	35	1	72	3
Liegnitz	1.461 736	47	4	54 827	37 172	392 349	245 752	730 100	23	7	70	11
Magdeburg	1.636 487	69	1	28 751	150 998	583 293	—	763 042	32	2	101	3
Merseburg	1.474 531	57	2	12 936	64 111	703 058	—	780 104	30	3	87	5
Erfurt	545 249	47	6	25 890	9 773	96 185	71 990	203 838	17	9	65	3
Minden	737 950	48	4	2 275	61 551	415 276	117 034	596 136	39	—	87	4
Münster	779 875	54	6	50 000	46 935	229 902	24 082	350 919	24	6	79	—
Arnsberg	1.003 839	48	6	—	—	476 974	239 762	716 736	34	7	83	1
Düsseldorf	1.758 664	53	5	77 266	18 798	1.396 650	224 608	1.717 317	52	2	105	7
Köln	1.013 303	59	—	53 892	16 033	888 248	235 539	1.193 712	69	6	128	6
Aachen	751 741	53	3	65 055	12 913	258 862	159 793	496 623	35	2	88	5
Koblenz	826 853	49	4	56 441	—	428 174	—	484 615	28	11	78	3
Trier	733 540	44	4	71 594	—	379 288	—	450 882	27	3	71	7
Ueberhaupt	26.392 040	47	2	1.591 471	1.300 574	*15.320 695	3.751 580	21.964 320	39	3	86	5

*) Ausserdem im Regierungsbezirk Sigmaringen 131 796 Gulden = 75312 Thaler.

In einem an das Ministerium des Innern gerichteten Schreiben sprach das Finanz-Ministerium die Ueberzeugung aus, dass die Resultate dieser Aufnahmen nicht nur unvollständig, sondern theilweise auch geradezu unrichtig sein müssten, der Grund hiervon sei hauptsächlich in der Eile zu suchen, mit welcher die Aufnahmen bewirkt worden; es sei nothwendig, dass nochmalige Ermittelungen veranlasst würden und die Regierungen zur Vorlegung einer recht gründlichen Arbeit ausreichende Frist erhielten. Zur Sicherstellung gleichmässiger Aufstellung werde es zweckmässig sein, den Regierungen ein bestimmtes Schema mitzutheilen. Bei diesen neuen Ermittelungen sollte zugleich auf Vervollständigung der einzuziehenden Nachrichten nach zwei Seiten hin gesehen werden; es sollten nämlich auch diejenigen Beträge mit aufgenommen werden, welche die Inhaber der Gutsbezirke in den östlichen Provinzen unter verschiedenen Titeln, insbesondere für Armenpflege und Wegebauten entrichteten und zwar wie bei den Gemeinden ohne Unterschied, ob dieselben in Gelde oder in Früchten, Diensten und anderen geldwerthen Leistungen beständen; es sollten andererseits jetzt auch Nachrichten über den Betrag der Schulden der Gemeinden und »Steuerverbände« und der Beiträge, welche zu deren Verzinsung und Amortisation aufgebracht würden, eingezogen werden.

Diesen Grundsätzen entsprechend erfolgte unter dem 20. Juli 1857 das gemeinsame Ausschreiben beider Ministerien an die Regierungen. Es wurde denselben die Aufstellung von vier tabellarischen Nachweisungen aufgegeben: Von diesen sollte die eine die Summe der Beiträge für Provinzialzwecke mit Angabe des Zweckes der Verwendung und des Maassstabes der Aufbringung enthalten, ferner die Einwohnerzahl, die durchschnittliche Leistung pro Kopf, das Aufkommen an directen Staatssteuern und an Mahl- und Schlachtsteuer und das Verhältniss der Leistungen für Provinzialzwecke zu dem Aufkommen an Staatssteuern. Die zweite sollte dieselben Angaben hinsichtlich der Leistungen für Kreiszwecke enthalten. Die dritte dieselben für örtliche Gemeinde-, Kirchen- und Schulzwecke, jedoch fiel hier die besondere Bezeichnung der Zwecke der Verwendung fort und wurden dagegen drei besondere Spalten für die Beiträge zu Gemeindezwecken, zu Kirchen- und Pfarrzwecken und zu Schulzwecken aufgenommen, und ausserdem zwei Spalten zur Unterscheidung der Summen, welche durch die Stadtgemeinden, und derjenigen, welche durch das platte Land aufgebracht würden. Die vierte Nachweisung enthielt die Summen aus den drei anderen Nachweisungen in Betreff der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben, die letzteren einschliesslich der Kirchen- und Schulabgaben, die Summen aller dieser Beiträge, wiederum den Vergleich mit der Einwohnerzahl und dem Staatssteuereinkommen und ausserdem:

den Betrag der Einnahmen der Gemeinden u. s. w. aus Grundvermögen, Gerechtsamen, Capitalien u. s. w.;

den Betrag der Schulden der einzelnen Gemeinden und Steuerverbände, und

den »unter den Beiträgen zu Communalzwecken enthaltenen« Betrag der Beiträge zur Verzinsung und Amortisation der Schulden der Gemeinden u. s. w.

Die Nachweisungen sollten nach den einzelnen Kreisen und kreiseximirten Städten aufgestellt werden, ausserdem für jeden Kreis besondere Nachweisungen, in welchen dieselben Angaben getrennt für jede Stadt, und dann in einer Summe für die Landgemeinden und in einer für die Gutsbezirke eingetragen werden sollten. Als aufzunehmende Leistungen der Gutsbezirke wurden die für Armenpflege, Feuerlöschwesen, Unterhaltung von Strassen und Brücken und Deichwesen ausdrücklich angeführt und auf die hier häufig bestehenden Gemeinschaften mit Landgemeinden hingewiesen, ausserdem sollten auch die Leistungen der Gutsbesitzer an Polizeikosten und Dotation der Schulzenämter, und die Leistungen derselben als Patrone für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke in Betracht gezogen werden. Sämmtliche Zahlen sollten sich auf das laufende Jahr (1857) beziehen; die Naturalleistungen sollten nach den bei Ablösungen in Anwendung kommenden durchschnittlichen Fruchtpreisen und Arbeitslöhnen in Rechnung gestellt werden. — In Folge mehrfacher Anfragen von Regierungen sahen sich die Ministerien veranlasst, noch weitere Erklärungen zu geben: Es wurde durch dieselben bestimmt, dass nur solche Beträge, welche in der Form von öffentlichen Abgaben zur Erhebung gelangten, in die Nachweisungen aufzunehmen seien, als solche sollten aber auch die Schulgelder gerechnet werden, ferner die Leistungen zu Kirchen- und Schulbauten, die Lieferungen an Brennmaterialien für Kirche, Küsterei und Schule, die den Communen durch Kirchen- und Schulvisitationen, durch Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schulstellen erwachsenden Kosten, nicht aber die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben, insbesondere nicht die Zehnten und die Accidentien für Kirchen und Kirchenbeamte. Es wurde ferner bestimmt, dass unter den Einnahmen der Gemeinden und Steuerverbände auch die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Kirchen- und Pfarrvermögen sollten berücksichtigt werden (von der Durchführung dieses Grundsatzes wurde jedoch in einem Regierungsbezirk Abstand genommen, da auf Vollständigkeit in dieser Beziehung kein erhebliches Gewicht gelegt werde); dagegen sollten nicht die Einnahmen der Gutsbesitzer aus ihrem Privatvermögen zu den Einnahmen der Gemeinden u. s. w. gezählt werden. Dass selbst eine solche Erklärung nothwendig war, ergiebt sich deutlich daraus, dass ein Landrath die Schulden der einzelnen Gutsbesitzer in seinem Kreise mit 760 636 Thlr in die Rubrik als Schulden der Gemeinden und Steuerverbände eintrug, diese Summe auch bei der Revision durch die Regierung nicht gestrichen wurde, da sie der Ansicht war, dass diese Eintragung nicht zu tadeln sei.

Letztere Thatsache zeigt, dass die an der Centralstelle ausgesprochenen Principien nicht ausreichten, um die gleichmässige und richtige Aufstellung der tabellarischen Nachweisungen zu sichern; vieles wurde durch die Thätigkeit der einzelnen Regierungen ersetzt, welche entweder von vornherein den Behörden eine genauere Anleitung ertheilten, oder doch auf die von denselben erhobenen Fragen die nöthige Auskunft gaben; in verschiedenen Theilen aber wurde die Ausfüllung der Listen der selbständigen Wirksamkeit der Landrathsämter und der Communalbehörden überlassen.

Die Ungleichmässigkeiten und Versehen, welche in den eingegangenen tabellarischen Nachweisungen sich finden, sind theils gegen den Wortlaut und Sinn der Instructionen hineingekommen, theils sind dieselben durch die Unvollkommenheit der mitgetheilten Formulare insofern veranlasst worden, als diese die wirklichen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt hatten. Die Brauchbarkeit der Angaben ist nach den einzelnen Rubriken verschieden; die Angaben hinsichtlich des Betrages der Leistungen zu Provinzialzwecken und zu Kreiszwecken sind von den Regierungen meist als hinreichend zuverlässig bezeichnet; man hat es hier mit einem geordneten Rechnungswesen zu thun, mit amtlich feststehenden Geldbeträgen, und man kann wohl annehmen, dass hier einerseits die Beschränkung auf solche Beträge, welche durch allgemeine Leistungen der Einwohner aufgebracht worden sind, innegehalten wurde, andererseits aber auch diejenigen Summen mitgerechnet worden sind, welche nicht unmittelbar durch Repartition auf die Einwohner, sondern aus den Communalcassen erhoben werden. Im Einzelnen kommen allerdings insofern Verwechselungen vor, als Abgaben für Provinzialzwecke (wie Landarmengelder) unter den Kreisabgaben, Abgaben für Kreisangelegenheiten (wie Landwehrübungs-Pferdegelder) unter den Provinzialabgaben angesetzt sind; in mehreren Regierungsbezirken sind die bei den einzelnen Kreisen angegebenen Zwecke, zu denen die Beiträge aufgebracht werden, so gänzlich ungleich untereinander, dass über die Unvollständigkeit kein Zweifel sein kann, und in einigen Theilen sind Beiträge gerechnet worden, welche offenbar nicht den Charakter öffentlicher Abgaben haben, wie die Beiträge zu den Provinzial-Versicherungs-Societäten; die Abgaben an Deich- und Meliorationsverbände sind in einigen Bezirken in Anrechnung gebracht, in andern weggelassen worden. — Viel zweifelhafter ist die Richtigkeit der Angaben in Betreff der Beiträge zu örtlichen Gemeindezwecken der Städte, und hier ist die Veranlassung in der Einrichtung des Formulars zu suchen: das Formular trennte nämlich die aufkommenden Beiträge in solche, die für örtliche Gemeindezwecke, solche, die für Kirchen- und Pfarrzwecke, und solche, die für Schulzwecke geleistet werden. Diese Summen lassen sich aber überall da nicht gut aussondern, wo die Leistungen aus der Communalcasse erfolgen, und die Communalcasse ihrerseits Steuern erhebt, ohne den Zweck derselben bei der Erhebung zu bezeichnen. Nun ist in dem grösseren Theile der Städte (und zwar in Städten aller Provinzen) in dem Communalhaushalt die Unterscheidung, welche das Formular voraussetzte, nicht eingeführt, sondern es werden aus der Communalcasse Zahlungen für Kirchen und Schulen, für Kreiszwecke, für Provinzialzwecke geleistet, ohne dass eine besondere Repartition für jeden einzelnen Zweck auf die Einwohner erfolgt, ja es wird sogar in einer Auzahl von Städten die Staatsgrundsteuer in Form einer Communalsteuer erhoben, deren Betrag mit dem der Staatsgrundsteuer nicht einmal übereinstimmt. In welcher Weise war nun gegenüber diesen Verhältnissen das erhaltene Formular auszufüllen? sollten die Ausgaben aus der Communalcasse für Kirchen, Schulen, Kreisangelegenheiten, Provinzialangelegenheiten von den gesammten Abgaben der Einwohner an die Commanalcasse in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest als Abgaben zu Gemeindezwecken gerechnet werden? und wie, wenn ein solcher Ueberrest nicht mehr vorhanden war, für welche Zwecke wollte man dann annehmen, dass zunächst städtisches Vermögen verwendet worden sei? Die Behörden mussten sich hier zu helfen suchen, indess geschah dies oft nicht in richtiger Weise: man legte entweder nicht die Summe der aufkommenden Abgaben zu Grunde, sondern fragte, wieviel hat die Commune in dem Jahre für die bezeichneten Zwecke ausgegeben, oder aber, man setzte in die Colonnen der Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke, Provinzial- und Gemeindezwecke die stattgefundenen Ausgaben hinein, in die Colonne für Gemeindezwecke aber das Gesammtaufkommen an Communalsteuern.

Dass die Nachrichten über die Leistungen für örtliche Gemeindezwecke bei den Landgemeinden nicht ganz sicher sind, liegt, wie schon oben erwähnt, darin, dass in einem grossen Theile der östlichen Provinzen (hauptsächlich wohl in Pommern, Westpreussen und Brandenburg) das Rechnungswesen derselben nicht gehörig geordnet ist; und hier ist eine gründliche Verbesserung eben nur dadurch zu erreichen, dass das Communalrechnungswesen auch auf dem platten Lande in Ordnung gebracht werde. In Ermangelung von Gemeinderechnungen mussten die Angaben von den Gemeindevorständen aus dem Gedächtniss erstattet werden, in einem Kreise Hinterpommerns zog man gar keine Nachrichten ein. Ganz ähnlich liegt die Sache in Ansehung der Leistungen der Gutsbezirke (bez. der Gutsbesitzer). In zweifelhaften Fällen werden die Angaben eher zu niedrig als zu hoch erstattet worden sein, namentlich da, wo es sich um Zurückführung der Naturalleistungen auf Geldsummen handelte; doch ist es auch vorgekommen, dass nicht hierhergehörige Beträge, wie z. B. gezahlte Ablösungsrenten, in Ansatz gebracht worden sind. Unter den Leistungen der Kirchengemeinden fehlten in einem Regierungsbezirke, wie ausdrücklich erwähnt wird, die von der bischöflichen Behörde ausgeschriebenen Beiträge, und diese Auslassung wird schwerlich die einzige sein; in andern Bezirken oder Kreisen hat man dagegen auch Einnahmen aus dem Klingelbeutel, Zehnten, Opfer, Kirchstellzinsen u. s. w. mitgerechnet.

Die erforderte Eintragung in die Rubrik für die Schulden der Gemeinden u. s. w. ist sehr ungleich aufgefasst worden; der Grund hiervon ist wohl hauptsächlich in der in der Ueberschrift gebrauchten Bezeichnung der Gemeinden und Steuerverbände zu suchen. Nach dem ganzen Gegenstande der tabellarischen Nachweisung Nr. 4 musste vorausgesetzt werden, dass mit diesem Ausdruck die Provinzial- und die Kreisverbände verstanden seien. Für die Provinzialverbände aber liessen sich die Schulden nicht einmal bei dem einzelnen Kreise angeben, für die Kreisverbände nicht bei den Städten und dem platten Lande insbesondere. In Folge dessen sind die Kreisschulden nur bei einer mässigen Anzahl von Kreisen eingetragen wor-

den, bei andern nicht, die communalständischen Landesschulden nur bei einem Regierungsbezirk; in der umstehenden Tabelle III. sind alle diese Summen gestrichen und nur die angegebenen Gemeindeschulden beibehalten worden. Dasselbe Sachverhältniss trifft bei den Revenuen aus dem Vermögen und bei den Leistungen zur Amortisation und Verzinsung der Schulden zu. Die Angaben hinsichtlich der Revenuen aus dem Vermögen sind, wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Kirchengemeinden lückenhaft, aber auch in Betreff der politischen Gemeinden sind sie nicht durchgängig vollständig, wie sich schon daraus ergiebt, dass für einen ausgedehnten Regierungsbezirk keine Angaben für die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen gemacht worden sind. Bei den Beiträgen zur Verzinsung und Amortisation der Schulden kommt hinzu, dass die Ueberschrift der betreffenden Spalte nur diejenigen Summen aufgenommen haben will, welche unter den Leistungen der Einwohner zu Gemeindezwecken mitbegriffen sind; die Schuldzinsen würden also, soweit sie aus dem Communalvermögen gedeckt werden, nicht mit aufzunehmen gewesen sein, und doch ist nichts natürlicher, als dass auf die Communal-Schuldzinsen zunächst die Erträge des Communalvermögens in Anrechnung gebracht werden. Den wirklichen Aufwand der Commune zur Verzinsung und Tilgung der Schulden kann man also aus dieser Spalte nicht ersehen, auch ist sie bei drei Regierungsbezirken unausgefüllt geblieben, speciell bei 54 Kreisen, für welche danebenstehend Gemeindeschulden angegeben sind.

Die umstehende Tabelle 3. ist aus den vier tabellarischen Uebersichten für 1857 zusammengestellt; es sind darin nur wenige Berichtigungen vorgenommen worden, zu welchen die für die einzelnen Regierungsbezirke aufgestellten Nachweisungen und die zugehörigen Berichte oder sonst vorliegenden Actenstücke das erforderliche Material gewährten. Eine Einsicht der Special-Nachweisungen der einzelnen Kreise, welche gewiss bei vielen Regierungsbezirken noch einen weiteren Einblick in die bei der Bearbeitung befolgten Grundsätze gegeben haben würde, hat sich leider zur Zeit nicht bewirken lassen.

Wie oben erwähnt, mussten die 4 Nachweisungen auch die Angabe der Bevölkerungszahl und des Aufkommens an directen Staatssteuern und an Mahl- und Schlachtsteuer enthalten. Die Bevölkerungszahl wird nach den dreijährigen Volkszählungen von den Ministerien des Innern und der Finanzen festgestellt und vom statistischen Bureau veröffentlicht; es würden also hier die im December 1855 ermittelten Zahlen aufzunehmen gewesen sein; die 4 von den Landräthen und Regierungen aufgestellten Nachweisungen enthalten aber bei der grossen Mehrzahl der Kreise andere Zahlen, theils niedrigere, theils höhere; in der nachstehenden Tabelle sind die vom statistischen Bureau publicirten Zahlen als die alleinigen amtlichen Zahlen benutzt. Was die Höhe des Aufkommens an directen Staatssteuern und Mahl- und Schlachtsteuer betrifft, so sind die Zahlen so, wie sie in den 4 dem Ministerium des Innern mitgetheilten Nachweisungen stehen, hier beibehalten worden, wenn auch ihre Richtigkeit nicht unzweifelhaft ist, denn die Summe schliesst hier mit 27.465 239 Thaler ab, während die Staatshaushaltsrechnung aus dem Jahre 1857 als Einnahme an Klassensteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer und Mahl- und Schlachtsteuer zusammen 28.160 725 Thaler, also 695 486 Thaler mehr angiebt.

Als im Juli 1859 die 4 Nachweisungen dem Ministerium des Innern communicirt wurden, wurde gleichzeitig hervorgehoben, dass höchst wahrscheinlich nicht überall nach Maassgabe der Anleitung verfahren worden sei, dass Abgaben mit berücksichtigt zu sein schienen, welche wegen ihrer privatrechtlichen Natur oder aus sonstigen Gründen nicht hätten aufgenommen werden sollen und dass die festgestellten Kosten für Kirchen und Schulen und die Naturalleistungen der Dominien und Gemeinden für Wegebauten und Armenpflege in zahlreichen Fällen zu hoch berechnet zu sein schienen. Es glaubte jedoch das Finanzministerium davon abgehen zu müssen, die Nachweisungen den Regierungen zur nochmaligen sorgfältigen Prüfung und nach Befinden zur Berichtigung zurückzusenden, da die Herstellung ganz richtiger Resultate mit unverhältnissmässigem Arbeitsaufwand verbunden sein würde und die Ortsbehörden derartigen Arbeiten abgeneigt und häufig zu denselben nicht im Stande seien, — die vorliegende Nachweisung endlich immerhin ein zutreffendes Bild der Belastung der Staatseinwohner zu Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken gewähren dürfte und für die diesseitigen Zwecke ausreichend sei. —

Handelt es sich nun darum, die Nachweisung von 1857 dem Abgeordnetenhause vorzulegen und die Zahlen derselben zur Vergleichung mit neueren Aufnahmen zu benutzen, so wird eine nochmalige Prüfung der darin enthaltenen Angaben schwer zu umgehen sein; allerdings müsste die Einsicht der Specialnachweisungen vorangehen und würde es von dem Inhalt derselben wesentlich abhängen, wie weit es nothwendig würde, die Thätigkeit der einzelnen Regierungen und ihrer Unterbehörden für diese Arbeit nochmals in Anspruch zu nehmen.

Für die neu aufzustellende Nachweisung, die Nachweisung für das Jahr 1862 — denn die Zeit ist inzwischen bereits zu weit vorgerückt, um jetzt noch die Aufstellung einer Nachweisung für 1861 in Angriff zu nehmen — für diese Nachweisung wird es nun darauf ankommen, dass ihr Gegenstand dem der Nachweisung von 1857 möglichst gleich sei, dass aber in der Einrichtung diejenigen Fehler möglichst vermieden werden, durch welche die Richtigkeit der Nachweisung für 1857 getrübt worden ist und dass ausserdem in derselben zugleich diejenigen weiteren Ermittelungen bewirkt werden, welche zur Gewinnung eines möglichst klaren Bildes sich empfehlen.

Zu diesem Zwecke werden die Aufnahmen für 1862 folgendermaassen einzurichten sein:

1. Die anzugebenden Zahlen müssen die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Provinzial- (bez. communalständischen), der Kreis- und der örtlichen Gemeindeverbände (Stadt- und Landgemeinden) enthalten.

2. Es werden bestimmt zu unterscheiden sein, bei den Einnahmen die Einnahmequellen, bei den Ausgaben die Zwecke, für welche dieselben geleistet sind. Die Summen der Einnahmen und Ausgaben brauchen nicht übereinzustimmen, es muss aber hinsichtlich der Differenz die erforderliche Erklärung gegeben werden.

3. Es ist auch diesmal nach dem Betrage der Schulden und zwar der provinzial- und communalständischen, der Kreisschulden und der Schulden der politischen Gemeinden zu fragen. Die 1849 gestellte Frage nach dem Werth des Gemeindevermögens u. s. w. würde gegenwärtig nicht aufzunehmen sein, um nicht die Schwierigkeit der Aufnahmen zu vermehren.

4. Die für die provinzial- und communalständischen, die Kreis- und Gemeindeverbände mitzutheilenden Summen müssen den Jahresrechnungen für 1862 entnommen sein. Es ist jedoch darauf zu sehen, dass bei den Angaben für die Provinzialverbände etc. die Einnahmen und Ausgaben der ständischen Versicherungs-Societäten ausser Betracht bleiben. Was die Gemeindeabschlüsse betrifft, so ist an denjenigen Orten, wo die Gemeinde-Armenverwaltung im Communalhaushalt nicht mitenthalten ist, die Einnahme und Ausgabe der Gemeinde-Armenpflege hinzuzusetzen. Unter den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden der westlichen Provinzen werden die der Bürgermeistereien und Aemter mit aufzunehmen sein.

5. Da die Auszüge aus den betreffenden Jahresrechnungen nur durch die entsprechenden Behörden gemacht werden können, so müssen die Angaben für die provinzial- und communalständischen Verbände von diesen, die für die Kreisverbände von den Landräthen und die für die politischen Gemeinden von den Gemeindevorständen aufgestellt werden. Es bedarf hierzu dreier Formulare. Das Formular für die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes kann jedoch zugleich eine übersichtliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Gemeinden enthalten; dasselbe kann auch die Angabe enthalten, wieviel von den Kreiseinwohnern und Communen an die provinzial- und communalständischen Verbände geleistet worden ist.

6. Bei den Einnahmen der Provinzial- und Kreisverbände ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen an dieselben nicht nur als Provinzial- und Kreisabgaben der Einwohner, sondern auch im Ganzen aus den Communalcassen erhoben werden; das Formular wird demnach so einzurichten sein, dass diese Summen nicht als Leistungen der Einwohner aufgenommen werden; zu diesem Zweck wird es sich empfehlen, solche Beträge, welche als Communalabgaben aufgebracht, jedoch als Kreis- und Provinzialbeträge weiter gezahlt werden, von der Hauptsumme der Einnahmen der Communen auszuschliessen, auch wenn sie von keiner der speciellen Einnahmerubriken ausgeschlossen werden können; die Summirung aller derjenigen Summen, welche als zu Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken von den Einwohnern des Kreises geleistet nachgewiesen werden, würde durch diese Einrichtung nicht berührt werden (cf. die Noten auf Seite 2 des Formulars).

7. Den Angaben über den Haushalt der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverbände treten die Angaben über die Höhe der Leistungen, welche von anderen Verbänden für öffentliche Zwecke aufgebracht werden, hinzu. Hier bedarf es jedoch nicht der Uebersicht über die gesammten Einnahmen und Ausgaben, sondern nur der Angabe derjenigen Beträge, welche von den Einwohnern nach Art der öffentlichen Abgaben für bestimmte öffentliche Zwecke geleistet werden. Es wird daher auch keines besonderen Formulars

Ueber

der Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis-, Communal-,

1. Regierungsbezirk.	2. Gesammtbevölkerung (Decbr. 1855.)	3. Aufkommen an directen Staatssteuern, sowie an Mahl- und Schlachtsteuer: überhaupt	4. durchschnittl. pro Kopf		5. Beiträge aller Art zu Provinzialzwecken: überhaupt	6. durchschnittl. pro Kopf		7. Beiträge aller Art zu Kreiszwecken: überhaupt	8. durchschnittl. pro Kopf		9. Beiträge: örtlichen Gemeindezwecken	10. Kirchen- und Pfarrzwecken
		Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.
Königsberg	901 603	1.215 757	40	5	79 020	2	8	161 081	5	4	747 645	271 863
Gumbinnen	640 831	802 014	37	7	58 999	2	9	81 296	3	10	603 025	164 498
Danzig	435 896	638 524	43	11	60 339	4	1	23 073	1	8	600 215	93 344
Marienwerder	658 436	648 551	29	8	95 577	4	4	84 169	3	10	388 319	126 237
Posen	909 551	1.214 424	40	1	61 232	2	1	197 373	6	7	361 434	206 393
Bromberg	483 085	548 269	34	1	49 426	3	1	122 411	7	7	100 778	94 024
Stadt Berlin	440 122	1.532 288	102	5	—	—	—	—	—	—	1.362 174	32 000
Potsdam	903 529	1.425 927	47	4	269 234	8	11	99 282	3	4	686 374	316 093
Frankfurt	910 654	1.046 625	34	6	135 720	4	6	205 359	6	9	619 076	228 903
Stettin	606 409	938 737	46	5	63 475	3	2	145 843	7	3	524 866	121 719
Köslin	484 127	497 127	30	10	50 484	3	2	183 672	11	5	295 528	150 677
Stralsund	198 428	314 133	47	6	62 760	9	5	36 198	5	6	146 143	56 212
Breslau	1.227 009	2.320 639	56	9	136 305	3	3	105 692	2	8	1.283 929	202 615
Oppeln	1.014 383	1.228 472	36	4	83 406	2	6	122 225	3	8	427 337	271 572
Liegnitz	941 104	1.507 537	48	—	111 230	4	3	56 808	1	9	735 562	212 853
Magdeburg	727 052	1.638 893	67	8	43 594	1	10	227 081	9	3	509 883	100 005
Merseburg	781 947	1.503 875	57	8	12 846	—	6	73 018	2	10	720 270	196 290
Erfurt	352 536	549 945	46	9	6 778	—	7	28 913	2	6	187 999	31 358
Minden	462 503	747 600	48	6	29 213	1	11	51 733	3	5	296 036	22 428
Münster	433 837	780 724	54	—	35 910	2	6	59 476	4	2	256 500	35 291
Arnsberg	630 912	1.029 230	48	11	35 965	1	8	23 054	1	1	484 961	79 613
Düsseldorf	1.007 570	1.850 460	55	1	92 747	2	10	25 671	—	9	1.232 911	113 858
Köln	523 762	1.058 049	60	7	87 557	5	—	23 879	1	4	657 001	45 064
Aachen	436 274	813 263	55	11	81 297	5	7	23 070	1	7	403 360	57 756
Koblenz	509 164	859 803	50	8	114 991	7	1	52 219	2	11	607 890	67 261
Trier	506 535	754 373	44	8	83 713	5	—	28 864	1	8	710 451	143 360
überhaupt	17.127 259	27.465 239	48	1	1.941 818	3	4	2.241 460	3	10	14.949 667	3.441 287

bedürfen, vielmehr dürfte es genügen, wenn die Punkte, über welche Auskunft erforderlich ist, auf der Rückseite der Kreisnachweisung notirt werden und die Kreisbehörde beauftragt wird, von den betreffenden Verbänden und den Gutsbesitzern die Auskunft einzuziehen. Verzeichnisse der betreffenden Verbände, mit der Angabe der von jedem einzelnen aufgebrachten Summe, werden dann der für den Kreis aufgestellten tabellarischen Nachweisung beizufügen sein.

8. Es kommen hier zunächst die Leistungen der Besitzer selbständiger Gutsbezirke für örtliche Gemeindezwecke in Betracht; dieselben werden ungefähr in gleichem Umfange in Berechnung zu ziehen sein, wie für 1857 angeordnet wurde, nämlich für die Polizeiverwaltung, einschliesslich des Gemeindeschulzenamts und des Feuerlöschwesens, sowie für die Armenpflege einerseits, und für Bau und Erhaltung öffentlicher Communications-Anstalten. Demnächst die Schulverbände, welche in den östlichen Provinzen zur Ergänzung der Leistungen der politischen Gemeinden bestehen; ihre Leistungen geschehen ausschliesslich für Schulzwecke. Als Arten der Aufbringung kommen jedoch nicht allein die Leistungen in Form einer öffentlichen Abgabe, sondern auch das Schulgeld in Betracht; die den Gutsbesitzern als solchen obliegenden Leistungen an und für die Schulen bleiben gleichfalls besonders anzuführen. Bei den Religionsverbänden würde sich die Aufnahme darauf zu beschränken haben, die als öffentliche Abgaben aufkommenden Beträge zu ermitteln; diese aber werden überall zu ermitteln sein, da für Einziehung derselben die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich ist; ausserdem sind die Leistungen der Patrone zur Erhaltung der Kirchensysteme und zu Kirchen- und Pfarrbauten zu berücksichtigen. Bei allen diesen Leistungen, welche den Gutsbesitzern, theils zu Zwecken, welche sonst der Gemeinde obliegen, theils gegenüber den Schulen, oder den Kirchen (also als Patronen) obliegen, kommen nur die Leistungen der Privatpersonen, nicht die des Fiscus in Betracht.

9. Wünschenswerth ist es endlich, dass in den aufzunehmenden Nachweisungen auch die Beiträge, welche von den Einwohnern direct zu besonderen Deich- und Meliorationsverbänden geleistet werden, eine Stelle finden. Allerdings sind derartige Verbände zum Schutze des Privateigenthums gebildet, indessen haben dieselben mitunter eine so bedeutende Ausdehnung, dass die Beziehung zu dem einzelnen Grundstücke kaum erkennbar ist und diese Abgaben allerdings als öffentliche Lasten betrachtet werden. Andererseits werden von Seiten der Gemeinden und Kreisverbände gerade für solche Zwecke erhebliche Aufwendungen gemacht, und es ist mehr darin, dass der Umfang der Verbände nicht gerade jenem der Kreise entspricht, die Ursache zu suchen, wenn solche nicht als Kreisunternehmen, sondern als besondere Verbände bestehen. Es wird indess darauf zu sehen sein, dass diese Summen nicht nochmals bei den Gemeinden und Gütern aufgeführt werden.

10. Bei den Unterabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverbände, Kreisverbände und politischen Gemeinden werden die Unterscheidungen zu berücksichtigen sein, welche das Programm für die Kreisstatistiken enthält; dieselben entsprechen fast genau den hier angeführten; sie unterscheiden die Einnahmen aus dem Vermögen (also aus Grundstücken, Capitalien, Renten), an Steuern der Einwohner, welche in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern,

sicht

Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken für das Jahr 1857.

11. aller Art zu Schulzwecken Thlr.	12. örtlichen Gemeinde-, Kirch.-, Pfarr- u. Schulzwecken überhaupt Thlr.	13. durchschnittl. p. Kopf Sgr.	13. Pf.	14. Von diesen Beiträgen bringen auf die Stadtgemeinden Thlr.	15. das platte Land Thlr.	16. Einnahmen der Gemeinden u. s. w. aus Grundvermögen, Gerechtsamen, Capitalien u. s. w. Thlr.	17. Betrag d. Schulden der Gemeinden u. Steuerverbände Thlr.	18. Unter den Beiträgen zu Communalzwecken sind Beiträge zur Verzins. und Amort. der Schulden Thlr.	19. Gesammtsumme der Beiträge zu Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken überhaupt Thlr.	20. durchschnitt. p. Kopf Sgr.	20. Pf.	21. Procent der directen Staatssteuer.	22. Alle directen Abgaben betragen durchschnittl. p. Kopf Sgr.	22. Pf.
406 186	1.425 694	47	5	441 319	984 375	206 136	2.985 623	85 270	1.665 795	55	5	137,0	95	10
256 407	1.023 930	47	11	153 768	870 162	43 180	134 357	6 827	1.164 225	54	6	145,2	92	1
157 297	850 856	58	7	281 764	569 092	326 735	1.210 361	84 738	934 268	64	4	147,8	108	3
211 997	726 553	33	1	221 480	505 073	76 867	432 521	11 216	906 299	41	3	139,7	70	11
309 890	877 717	29	—	348 097	529 620	129 187	355 743	33 186	1.136 322	37	6	93,6	77	7
146 434	341 236	21	2	121 400	219 836	43 858	62 691	1 891	513 073	31	10	93,2	65	11
219 976	1.614 150	110	—	1.614 150	—	500 434	5.579 132	181 000	1.614 150	110	—	105,0	212	5
437 829	1.440 296	47	10	507 730	932 566	541 559	852 998	29 203	1.808 812	60	1	126,6	107	5
284 487	1.132 466	37	4	431 467	700 999	364 540	1.149 754	—	1.473 545	48	6	140,7	82	—
200 263	846 848	41	11	441 465	405 383	613 074	1.408 936	93 736	1.056 166	52	3	112,5	98	8
114 199	560 404	34	—	192 583	367 821	178 648	711 758	43 959	794 560	49	3	159,8	80	1
52 472	254 827	38	6	69 256	185 571	263 100	1.183 299	—	353 785	53	6	112,6	101	—
374 778	1.861 322	45	4	950 294	911 028	520 466	857 645	—	2.103 319	51	5	90,6	108	2
280 751	979 660	29	3	158 576	821 084	232 409	298 203	38 650	1.185 291	34	11	96,5	71	3
346 121	1.294 536	41	3	472 860	821 676	553 653	1.847 559	127 883	1.462 574	46	7	96,9	94	7
253 030	862 918	35	—	308 551	554 367	538 502	824 566	54 138	1.133 593	46	9	70,1	114	5
325 473	1.242 033	47	9	426 639	815 394	—	1.359 861	72 822	1.327 897	51	—	88,3	108	8
61 682	281 039	23	10	118 225	162 814	347 539	955 196	35 107	316 730	26	11	57,6	73	8
46 402	364 866	23	7	117 387	247 479	212 820	781 694	31 582	445 812	28	11	59,6	77	5
104 316	396 107	27	4	111 291	284 816	66 889	783 657	61 022	491 493	34	—	62,9	88	—
216 883	781 457	37	3	275 587	505 870	265 197	1.151 152	72 960	840 476	40	6	81,7	88	11
389 091	1.735 860	52	4	1.087 844	648 016	417 240	2.086 276	179 071	1.854 278	55	2	100,0	110	3
263 295	965 360	55	3	436 732	528 628	272 214	2.416 491	200 585	1.076 796	61	8	101,8	122	3
174 774	635 890	43	8	242 717	393 173	270 601	961 516	86 118	740 257	50	11	90,9	107	2
161 159	836 310	49	7	163 776	672 534	1.024 004	852 335	81 115	1.003 520	59	6	116,7	111	5
161 354	1.015 165	60	6	129 326	885 839	619 874	258 031	37 878	1.127 742	67	—	149,5	111	8
5.956 546	24.347 500	42	10	9.824 284	14.523 216	8.628 726	31.501 355	1.649 957	28.530 778	50	—	103,9	98	1

ferner an Steuern, welche nach besonderer Einschätzung erhoben werden, drittens diesen gleichstehenden Naturalleistungen und endlich an Gefällen. Hier sind bei den Kreiscommunen die Jagdscheingelder aufgeführt, bei den Stadtgemeinden die Bürgerrechtsgelder; es werden aber unter anderen auch die Einnahmen an Polizeistrafgeldern, an Gefällen von Communications-Anstalten und an Schulgeldern, welche an die Communalschulen gezahlt werden, hinzutreten; die letzteren werden besonders aufzuführen sein, um die Vergleichung mit den Aufnahmen von 1857 zuzulassen. Nicht zu rechnen sind solche Beträge, welche zwar formell als Einnahmen eingetragen werden, in der That aber zugleich Ausgaben sind, wie Kaufgelder, aufgenommene Schulden u. s. w.

11. Auch bei den Ausgaben sollen in den Kreisstatistiken die Zwecke der Verwendung unterschieden werden; die vorkommenden Zwecke sind dabei unter gewissen allgemeinen Rubriken bezeichnet, ohne dass jedoch dadurch eine maassgebende Eintheilung eingeführt wäre. Wünschenswerth ist es, dass in den Specialnachweisungen die verschiedenen Gemeindezwecke recht eingehend unterschieden werden, für die Hauptzusammenstellung ist dies aber nicht nothwendig. In der Hauptzusammenstellung dürfte es vielmehr genügen, wenn die Ausgaben für Unterricht, für kirchliche Angelegenheiten, für die Verzinsung und Amortisation der Gemeindeschulden zunächst ausgeschieden werden, und weiter die Ausscheidung derjenigen Angelegenheiten erfolgt, auf deren besondere Kenntniss in der Commission des Abgeordnetenhauses Werth gelegt worden ist. Es ist nämlich in der Commission hervorgehoben worden, dass unter den Leistungen der Communen sich nicht nur solche zu eigenen Gemeindezwecken, für den Gemeindehaushalt und zu productiven Anlagen der Communen, sondern auch solche befinden, welche eigentlich Staatslasten seien. In dieser Beziehung ist auf die Leistungen der Communen für militärische Zwecke, insbesondere bei Mobilmachungen und Landwehrübungen, auch auf Casernenbauten und Bauten von Gerichtshäusern und Gerichtsgefängnissen hingewiesen. Den hier ausgesprochenen Wünschen gegenüber würde es genügen, wenn die Verwendungen der Communen etc. zu productiven Anlagen (wohin ausser den Chaussee- und Eisenbahn-Anlagen auch die sonstigen Kosten von öffentlichen Strassen und Wegen, einschliesslich der Beleuchtungskosten, sowie die auf die nutzbaren Grundstücke der Commune verwendeten Kosten zu rechnen wären), und die Aufwendungen der Communen für allgemeine Staatszwecke (statt dessen man auch sagen könnte: im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung) in besondere Spalten gebracht würden, die übrig bleibende Spalte würde für andere Gemeindezwecke, einschliesslich der Armenverwaltung und der Polizeiverwaltung, verbleiben.

12. Wird eine besondere Columne für die Ausgaben im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung (oder für allgemeine Staatszwecke) eingerichtet, so wird zunächst anzugeben sein, welche Zwecke hierhin zu rechnen sind. Die für die Gemeinden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geben hierzu keinen Anhalt, diese Unterscheidung wird daher nur den auf unseren Staatsorganismus begründeten theoretischen Anschauungen entnommen werden können, nach welchen gewisse Richtungen der öffentlichen Thätigkeit über den Kreis der eigentlichen Selbstregierung der Provinzen, Kreise und Gemeinden hinausgehen; hierhin werden denn sämmtliche auf die Militär- und Marineverwaltung bezüglichen Angelegen-

heiten, alle Angelegenheiten der Rechtspflege (mit Einschluss der Gerichtsgefängnisse), alle Angelegenheiten des Staatshaushalts (insbesondere auch die Veranlagung zu den Staatssteuern) gehören; jedenfalls auch die Angelegenheiten der Krone und der Landesvertretung (z. B. die Kosten der Wahlen zum Abgeordnetenhause und die Entschädigung der Mitglieder des Herrenhauses); streng genommen werden auch die Kosten der allgemeinen statistischen Aufnahmen als für einen allgemeinen Landeszweck ausgegeben zu betrachten sein (cf. §. 62. II. der Städteordnung von 1853). Ob es in allen Fällen leicht angeht, die betreffenden Summen auszuscheiden, muss dahingestellt bleiben; bei den Aufwendungen für militärische Zwecke (und auf diese zielen die in der Commission gefallenen Aeusserungen vorzugsweise) dürfte dies nicht allein möglich sein, — sämmtliche Haushaltsrechnungen grösserer Städte, welche hier gedruckt vorliegen, haben einen besonderen Titel für die Militärverwaltungssachen, — sondern auch sehr zweckmässig, denn die Vergütigungen, welche die Communen für den Aufwand an Einquartierung etc. erhalten, können selbstverständlich nicht unter den Einnahmen stehen, müssen also vorweg ausgeschieden werden; dem entsprechend kann aber derselbe Betrag auch nicht in Ausgabe erscheinen, und da die Entschädigungen dem Aufwande schwerlich gerade entsprechen werden, so ist es gewiss wünschenswerth, dass die Differenz nicht mit den übrigen Gemeindeausgaben gemischt, sondern an besonderer Stelle erscheine. Der Betrag dieser Ausgaben dürfte übrigens nach den bis jetzt eingesehenen Rechnungen aus grösseren Städten hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben. — Die Rubriken für Aufwendungen für die allgemeinen Staatsangelegenheiten werden übrigens nicht nur in das Schema für die politischen Gemeinden, sondern auch für die Kreisverbände aufzunehmen sein (wegen der Landwehrpferde-Uebungsgelder, der Kreis-Ersatzcommissionen, Steuer-Einschätzungs-Commissionen); für die Provinzialverbände dürfte die Einschiebung dieser Colonne ebenfalls beizubehalten sein, der Justizkostenzuschlag in der Rheinprovinz, an welchen man hier denken könnte, ist jedoch nicht als Provinzialabgabe anzusehen, da er im Staatshaushaltsetat seine Stelle findet.

In dem nachstehenden Schema zur »Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kreiscommunen und der politischen Gemeinden, sowie der sonstigen Abgabenleistungen für öffentliche Zwecke mit Ausschluss der Staatsabgaben« sind die angeführten Grundsätze zur Anwendung gebracht. Dasselbe gewährt sowohl eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes (vorn), als der Communen (im Innern), zugleich lässt es (auf der Rückseite) die sonstigen Abgabenleistungen der Einwohner und den Gesammtbetrag derselben ersehen. Das Schema für die Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen und bez. der communalständischen Verbände würde ebenso wie das für den Kreisverband (auf der Vorderseite) einzurichten sein; die Bemerkungen über die Einnahmequellen und Ausgabezwecke, die Schulden und die Differenz der Einnahmen und Ausgaben würden entsprechend, wie bei den Einnahmen und Ausgaben der Kreisverbände zu erstatten sein; die Uebersichten für die Provinzialverbände würden zugleich eine Controle der Richtigkeit der in den Uebersichten von den einzelnen Kreisen gemachten Angaben gewähren.

In welcher Weise das Schema für die einzelnen Gemeinden aufzustellen, ist aus den inneren Seiten der Kreisübersicht und den hier hinzugefügten Bemerkungen ersichtlich. Die Angaben, welche die Ortsbehörden in diesem Specialschema erstatten, würden der Prüfung des Landrathsamts unterliegen, welches, bevor die Zusammenstellung erfolgt, die Berichtigungen zu veranlassen haben würde. »Die Verhältnisse der Gemeinden«, sagte die Regierung zu Oppeln gewiss mit Recht, »müssen dem Landrath soweit bekannt sein, dass erhebliche Fehler nicht vorkommen können.« Besondere Aufmerksamkeit würde hierbei der Richtigkeit der bei der Reduction der Naturalleistungen an Früchten, Materialien und Diensten auf Geld angewandten Grundsätze zuzuwenden sein. Zu den Bemerkungen, welche der Landrath in Betreff der von den Gemeindevorständen aufgestellten Nachweisungen zu machen hat, bleibt ein Theil der rechten Seite in der Kreisübersicht frei; die Bemerkungen in Betreff der Zahlen für die Gutsbezirke, Schulsocietäten und Religionsverbände würden in den beigefügten Specialnachweisungen Platz finden.

Aus denjenigen Städten, welche zu keinem Kreisverbande gehören, würden in der betreffenden Nachweisung nicht nur die Zahlen in Betreff des Gemeindehaushalts, sondern auch die für die Leistungen der Einwohner an provinzial- und communalständische Verbände, an selbständige Meliorationsverbände, und als Mitglieder der religiösen Gemeinden zu erfordern sein.

Die Höhe des Aufkommens an directen Staatssteuern einschliesslich der Mahl- und Schlachtsteuer ist in das Schema nicht aufgenommen, ebenso wenig die Bevölkerungszahl; die erstere Angabe kann durch das Finanzministerium, die andere durch das statistische Bureau hinzugefügt werden. Ebenda können die Verhältnissberechnungen auf den Kopf der Einwohner und die Verhältnissberechnungen gegen die Staatssteuersummen ausgeführt werden.

Es kommt schliesslich der Wunsch in Betracht, dass dem Abgeordnetenhaus auch für 1847 eine Nachweisung der Beiträge zu Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken vorgelegt werden möge. Eine solche Aufstellung würde für die Communalabgaben in den östlichen Provinzen jetzt nach 15 Jahren unmöglich sein. Dagegen ist zu berücksichtigen, dass die Nachrichten über die Communalabgaben für 1849 eingezogen sind, wenn auch mit gewissen Lücken, welche gleichfalls jetzt nicht mehr ausgefüllt werden können. Durch diese Nachrichten würde der Zweck annähernd erreicht und es käme nur darauf an, dieselben durch Nachweisungen der Provinzial- und Kreisabgaben aus demselben Jahre zu vervollständigen. Diese Vervollständigung kann bei dem guten Zustande des Rechnungswesens der provinzial-, communal- und kreisständischen Verbände keine Schwierigkeit haben, und es würden daher für 1849 die gleichen Nachrichten von diesen Verbänden eingezogen werden können, wie für das Jahr 1862 oben in Vorschlag gebracht ist.

Schema für die Kreisübersichten.

Seite 1.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der Kreiscommunen und der politischen Gemeinden, sowie auch der sonstigen Abgabenleistungen der Kreiseinwohner für öffentliche Zwecke, mit Ausschluss der Staatsabgaben, für das Jahr 1862.

I. Einnahmen, Ausgaben und Schulden des Kreisverbandes .... im Jahre 1862.	Geldbetrag in Thalern.	Bemerkungen über die Einnahmequellen und die Art der Aufbringung.
A. Einnahmen.		
1) Einnahmen von Grundbesitz, Gebäuden, Capitalien (Kreisfonds) und Renten. (Einnahmen aus Verkäufen von Grundstücken, Aufnahme von Capitalien etc. gehören nicht hierher.)	...	
2) Einnahmen aus Gefällen jeder Art (als Chausseegelder, Jagdscheingelder etc.).	...	
3) Einnahmen aus allgemeinen Abgabenleistungen der Kreiseinwohner u. zwar von Abgaben, welche in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern erhoben werden (mit Angabe, zu welchen Staatssteuern und in welchem Maassstabe zugelegt).	...	
4) Einnahmen aus allgemeinen Abgabenleistungen der Kreiseinwohner u. zwar von Abgaben, welche auf Grund besonderer Einschätzung von den Einwohnern geleistet werden (mit Angabe, nach welchen Grundsätzen die Abgabe erhoben wird)	...	
Unter den Einnahmen ad 4 sind .... Thaler begriffen, welche in Naturalien (Materialien, Früchten, Hand- und Spanndiensten) geleistet werden und hier in Geld geschätzt sind.		
5) Einnahmen aus contingentirten Abgaben, welche ohne Repartition auf die Einwohner aus den Communalcassen erhoben werden (diese Summen sind bei der Hauptsumme der Einnahmen der Communen in Abzug zu bringen).....	...	
6) Summe der Einnahmen..........	...	
7) B. Betrag der Kreisschulden am 1. Januar 1862.................... (rechts: Angabe des Zweckes, zu welchem sie contrahirt sind.)	...	....
		Bemerkungen über die Zwecke, zu welchen die Verausgabung erfolgt ist.
C. Ausgaben.		
8) Ausgaben zur Verzinsung und Amortisation der Kreisschulden...............	...	
9) Ausgaben für productive Anlagen (als Chaussee- und Wegebauten, Deiche und Meliorationen, sowie für nutzbares Grundeigenthum der Kreiscommune)	...	
10) Ausgaben für andere Kreiszwecke (Kreiscommunal-Verwaltung, Kreisvertretung, für Sanitäts-, Polizei-, Wohlthätigkeits-Anstalten, gemeinnützige Unternehmungen, die einzelnen Zwecke sind rechts mit den entsprechenden Summen anzugeben)........	...	
11) Ausgaben im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung (als für Kreisersatzwesen, Landwehrübungen, Veranlagung der Staatssteuern, die einzelnen Zwecke sind rechts mit den entsprechenden Summen anzugeben)..........	...	
12) Summe der Ausgaben..........	...	
Sofern die Summe der Ausgaben die Summe der Einnahmen übersteigt, ist rechts anzugeben, in welcher Weise der Ausfall gedeckt wird.		

Seite 2.

II. Einnahmen, Ausgaben und Schulden der politischen Gemeinden in dem Kreise .... im Jahre 1862.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Namen der Städte und Landgemeinden.	Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1862						
	aus Grundbesitz, Gebäuden, Capitalien (Gemeindefonds) und Renten	aus Gefällen u. zwar insbesondere		aus Steuerleistungen der Einwohner insbesondere			Summe der Einnahme (event. nach Abzug der von der Communalcasse an Kreis- und Provinzial-Verbände zu leistenden Beiträge)
		an Schulgeldeinnahmen der Communal-Unterrichtsanstalten	an anderen Gefällen (als Bürgerrechts-, Polizeistraf-, Marktstands-, Chausseegeldern etc.)	aus Zuschlägen zu den Staatssteuern (Grund-, Classen-, Gewerbe-, Einkommen-, Mahl-, Schlacht-, Braumalz-Steuer, und ⅓ der Mahlsteuer)	aus auf Grund besonderer Einschätzung oder im Wege indirecter Besteuerung erhobenen Communal-Abgaben		
					überhaupt directe und indirecte Communal-Abgaben (einschliesslich der Naturalleistungen)	darunter sind in Früchten, Materialien, Hand- und Spanndiensten geleistet	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.

Seite 3.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Betrag der Gemeindeschulden am 1. Januar 1862	Ausgaben der Gemeinden im Jahre 1862							Bemerkungen des Kreis-Landraths in Betreff der vorstehenden Zahlen.
	zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden	für productive Anlagen (als für Wege, Strassen, Brücken, Canäle, Beleuchtung, und für nutzbares Grundvermögen der Gemeinde)	für andere Gemeindezwecke (Gemeindeverwaltung, Polizeiverwaltung, Armenpflege, Sanitäts-, Wohlthätigkeits-Anst. u. gemeinnützige Unternehmungen)	im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung (also für militairische und Justizsachen, die Krone, die Landesvertretung und Staatshaushaltssachen)	für den öffentlichen Unterricht einschl. der Schulbauten	für die Erhaltung der Kirchensysteme, Kirchen und Pfarrbauten	Summe der Ausgaben (die aus Communalcassen an Kreis- und Provinzial-Verbände zu leistenden Beiträge kommen hier nicht vor)	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	

Für jede Stadt- und jede Landgemeinde wird eine besondere »Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Gemeinde etc. im Jahre 1862« aufgestellt. Das Schema für dieselbe enthält alle obenstehenden Rubriken in verticaler Richtung mit gehörigen Zwischenräumen, so dass die Einnahmen auf der Vorderseite, die Schulden und Ausgaben auf der Rückseite stehen. Rechts von den Geldbeträgen bleibt Raum für die Bemerkungen in Betreff der Einnahmequellen und der Zwecke der Verausgabung. Die angegebenen Zahlen müssen den Angaben der Gemeinderechnungen entsprechen.

Staatssteuern, welche von der Commune an die Staatscasse gezahlt werden, dürfen nicht als Einnahmen oder Ausgaben der Gemeinde vorkommen; wo daher die Staatsgrundsteuer nicht auf die einzelnen repartirt, sondern in folle aus der Communalcasse gezahlt wird, ist der Betrag derselben bei den Einnahmen der Commune vorweg abzuziehen, und zwar zunächst auf die Leistungen der Einwohner an Communalabgaben in Abrechnung zu bringen.

Werden Kreis- und Provinzial-Abgaben aus der Communalcasse geleistet, ohne dass dieselben auf die Einwohner repartirt sind, so dass sie also in der That aus den Einnahmen der Commune geleistet werden, so wird folgendermaassen verfahren: nachdem die Einnahmesumme gezogen ist, wird darunter gesetzt: Hiervon gehen ab Provinzial- etc. Abgaben, welche ohne Repartition auf die Einwohner aus der Communalcasse gezahlt werden .... Thlr., bleibt .... Thlr., und die letztere Summe wird in die Kreisnachweisung übertragen.

Bei den Steuerzuschlägen wird in der Col. Bemerkungen angegeben, zu welchen Steuern und in welchem Procentsatz oder nach welchen Grundsätzen sonst der Communalzuschlag aufgelegt wird; bei den eigentlichen Communalsteuern wird die Art derselben (also Communal-Einkommensteuer, Grund-, Haus- und Miethssteuer, Gesindesteuer, Brennmaterialien-, Wildpretsteuer etc.) und die Höhe des Aufkommens von jeder einzelnen Steuer angegeben und werden die Grundsätze der Veranlagung kurz bezeichnet. Bei allgemeinen Abgaben, welche in Naturalleistungen entrichtet werden, ist anzugeben, welche Sätze bei der Reduction auf den Geldbetrag zu Grunde gelegt sind.

Bei den Ausgaben ist es wichtig, dass die einzelnen Zwecke der Verwendung, namentlich die zu productiven Anlagen, zu anderen Gemeindezwecken und im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung, angegeben und die verwendeten Summen bezeichnet werden. Bei den Schulden ist anzugeben, zu welchen Zwecken dieselben aufgenommen sind. Dass die Ausgaben für die Communal-Armenpflege mit aufzunehmen sind, ist schon in der Ueberschrift der betreffenden Spalte erwähnt; in dem Falle, dass der Haushalt der Communal-Armenpflege in die Gemeinderechnung nicht mit aufgenommen sein sollte, ist darauf zu achten, dass derselbe in Einnahme und Ausgabe in Zugang gebracht wird.

In den westlichen Provinzen treten den Einnahmen und Ausgaben der Communen die der Bürgermeistereien und Aemter hinzu; dieselben sind entweder besonders hinter den Angaben für die Specialgemeinden aufzuführen, oder in den Summen für die Specialgemeinden mitzubegreifen. Es ist darauf zu achten, dass die betreffenden Summen weder übergangen, noch doppelt aufgeführt werden.

Die Summen der Einnahme und Ausgabe brauchen nicht übereinzustimmen, doch ist, wenn die Ausgabe sich höher als die Einnahme belaufen hat, anzugeben, in welcher Weise die Deckung des Ausfalls stattfindet.

Sonstige Abgabenleistungen der Kreiseinwohner für öffentliche Zwecke, gezahlt im Jahre 1862.

	Geldbetrag überhaupt. Thlr	Darunter in Naturalleistungen. Thlr
III. Leistungen der Kreiseinwohner und Gemeinden an die provinzialständischen Verbände. (Es kommen hier alle Leistungen in Betracht, welche für die Provinzialvertretung, Provinzialschulden, die provinzialständischen Institute, als Landarmen-Institute, Blinden-, Taubstummen-, Hebammen-Institute, Provinzial-Darlehnscassen, Provinzial-Strassenbauten und andere Provinzial-Unternehmungen aufgebracht werden; dagegen bleiben ausser Betracht die Beiträge zu den provinzialständischen Versicherungs-Societäten.)		
1) Beiträge, welche von den Kreiseinwohnern durch Zuschlag zu den Staatssteuern erhoben werden (nach den einzelnen Steuern anzugeben)	...	
2) Beiträge, welche von den Kreiseinwohnern in Form anderweitiger allgemeiner Abgaben erhoben werden, mit Einschluss der nicht in Geld, sondern in natura (in Früchten, Materialien, Hand- und Spanndiensten) geleisteten, aber hier zu Geld berechneten Abgaben	...	...
3) Beiträge, welche aus den Communalcassen an die Provinzialverbände geleistet werden, ohne dass dieselben auf die Einwohner repartirt werden	...	
4) Summe der Leistungen zu 1 bis 3	...	...
IV. Leistungen der Kreiseinwohner und Gemeinden an die communalständischen Verbände	...	
1b. bis 4b. (wie oben, jedoch nur in den Provinzen Pommern und Brandenburg, der Altmark und der Oberlausitz)	...	...
5) **V.** Leistungen der Kreiseinwohner an selbständige Deich- und Meliorations-Verbände	...	...
(also nicht an solche, die als Gemeinde- oder Kreisinstitute bestehen), mit Einschluss der Naturalleistungen, welche hier in Geld zu schätzen sind (unter Bezeichnung des Deich- oder Meliorationsverbandes)	...	...
VI. Leistungen der Besitzer selbständiger Gutsbezirke:		
6) für örtliche Gemeindezwecke u. zwar: Mehrkosten der Polizeiverwaltung einschl. des Feuerlöschwesens und der Schulzendotation, sowie Kosten der Armenpflege	...	...
7) für örtliche Gemeindezwecke u. zwar: Leistungen für Herstellung und Erhaltung öffentlicher Communications-Anstalten	...	...
8) Gutsherrliche Leistungen zur Erhaltung der Schulsysteme und zu Schulbauten	...	...
Bei 6. bis 8. sind auch die in natura geschehenen Leistungen (in Materialien, Früchten etc.) mit in Betracht zu ziehen.		
9) Summe der Leistungen zu 6. bis 8.	...	...
VII. Leistungen der Schulsocietäts-Mitglieder zur Erhaltung der Schulsysteme und für Schulbauten:		
10) Schulabgaben, welche in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern erhoben werden		
11) Schulabgaben, welche nach anderem Maassstabe erhoben werden, mit Einschluss der (hier in Geld geschätzten) Naturalleistungen der Mitglieder der Schulverbände	...	...
12) Schulgeld, welches von den Societätsmitgliedern gezahlt ist	...	
13) Summe der Leistungen zu 10. bis 12.	...	...
VIII. Leistungen der Mitglieder der Religions-Genossenschaften, soweit dieselben in Form einer öffentlichen Abgabe erhoben werden, und Patronatsbeiträge:		
14) Leistungen der Mitglieder evangelischer Kirchengemeinden für Erhaltung der Kirchensysteme und zu Kirchen- und Pfarrbauten (mit Einschluss der Naturalleistungen)	...	...
15) Leistungen der evangelischen Kirchenpatrone zu denselben Zwecken	...	...
16) Leistungen der Mitglieder katholischer Kirchengemeinden für Erhaltung der Kirchensysteme und zu Kirchen- und Pfarrbauten (mit Einschluss der Naturalleistungen)	...	...
17) Leistungen der katholischen Kirchenpatrone zu denselben Zwecken	...	...
18) Abgaben der Mitglieder jüdischer Religions-Genossenschaften zur Erhaltung ihrer Religions-Anstalten und Einrichtungen	...	...
19) Summe der Leistungen zu 14. bis 18.	...	...
Bemerkung. Zu VI. und VIII. Leistungen des Fiscus als Gutsbesitzer oder Patron sind nicht mit aufzunehmen. Zu VI. VII. VIII. Die Summen für die einzelnen Gutsverbände, Schulsocietäten und Religions-Genossenschaften sind in besonderen Beilagen beizufügen.		
20) Gesammtbetrag der Abgabenleistungen der Kreiseinwohner für öffentliche Zwecke (mit Ausschluss der Staatsabgaben)	...	...
Die betreffende Summe setzt sich zusammen aus Nr. 3 und 4 der Kreiseinnahmen (Seite 1), Nr. 3, 5, 6 der Communaleinnahmen (Seite 2), Nr. 1, 2, (event. 1b., 2b.) 5, 9, 13 und 19 (Seite 4).		

Zur Bevölkerungs-Statistik.

Von Prof. Dr. Wittstein in Hannover.

Les sciences font des progrès d'autant plus rapides, que les connaissances acquises sont plus exactes et qu'on est parvenu à les exprimer d'une manière plus précise.
Quetelet.

Dass unsere Bevölkerungs-Aufnahmen noch zu wünschen übrig lassen, das ist eine Thatsache, welche gewiss von keiner Seite bestritten wird. Wir haben, indem wir dies aussprechen, weniger die praktischen Schwierigkeiten im Auge, die einer jeden Zählung sich entgegenstellen und das Ergebniss derselben mehr oder weniger unsicher machen; diese Schwierigkeiten fallen lediglich der Verwaltung anheim, und eine umsichtige Verwaltung wird sich immer bemühen, die daraus hervorgehende Unsicherheit auf das mögliche Minimum hinabzudrücken. Vielmehr sind wir der Meinung, dass auch die Anordnung der Zählungen, d. h. die Aufstellung der Listen, nach denen die Zählungen geschehen, noch immer nicht eine solche sei, wie sie für die zu erzielenden Resultate gefordert werden muss. Darauf deuten schon die beklagenswerthen Verschiedenheiten, um welche die Einrichtung der Listen in verschiedenen Ländern noch immer auseinander geht; doch haben wir das Uebel auch unmittelbar empfunden. Wir haben zum öfteren versucht, die Veröffentlichungen statistischer Bureaux nachzuschlagen, um daraus für irgend welche statistische Untersuchung oder Anwendung Zahlen zu ziehen; aber fast immer haben wir den Versuch wieder aufgeben müssen, weil die Listen in Folge ihrer Einrichtung dasjenige, was wir suchten, entweder gar nicht oder doch nicht in derjenigen Form darboten, wie es für unsern Zweck gefordert wurde.

Die Statistiker werden uns vielleicht erwidern, dass die Statistik nicht um irgend welcher fremden Anwendungen, sondern um ihrer selbst willen da sei, und dass eben darum kein Grund vorliege, in den bisherigen statistischen Aufnahmen lediglich deshalb, weil etwa fremde Anwendungen solches fordern, eine Aenderung zu treffen. Wir bestreiten dies nun allerdings; denn eine Wissenschaft, welche sich in sich selbst abschliesst und isolirt, darf wohl kaum das Recht zu existiren in Anspruch nehmen; ja eine blosse Sammlung von Zahlen, die zu nichts Anderem zu gebrauchen ist, wird man nicht einmal eine Wissenschaft nennen können. Auch sind andere Wissenschaften in dieser Beziehung stets bereitwilliger gewesen, und sehr häufig haben gerade die Anwendungen, welche man von den Resultaten einer Wissenschaft zu machen ausging, den hauptsächlichsten Impuls gegeben, diese Wissenschaft um ein Erhebliches weiter zu führen. Aber auch selbst, wenn wir den obigen Einwand zugeben, so lassen sich noch innerhalb der Statistik Fragen nennen, welche für den Statistiker von grosser Wichtigkeit sein müssen und dennoch, des mangelhaften Materials wegen, bisher entweder gar keine oder doch keine genügende Beantwortung finden konnten. Wir führen als ein einzelnes Beispiel die Frage nach dem mittleren Lebensalter einer Bevölkerung an. Die Kenntniss des mittleren Lebensalters einer Bevölkerung ist ohne Zweifel an und für sich von grossem Interesse; die sie repräsentirende Zahl ist charakteristisch für den augenblicklichen Stand dieser Bevölkerung, und sie giebt Anlass zu wichtigen und interessanten Vergleichungen sowohl für verschiedene Bevölkerungen neben einander, als auch für eine und dieselbe Bevölkerung in verschiedenen Zeitabschnitten nach einander. Nichtsdestoweniger haben, unseres Wissens, die Statistiker niemals in irgend zutreffender Weise sich mit dieser Zahl beschäftigt oder sie zu bestimmen gesucht. In aller Strenge wird man offenbar das mittlere Lebensalter einer Bevölkerung erhalten, wenn man die Summe der Lebensalter aller Mitglieder der Bevölkerung durch die Anzahl dieser Mitglieder dividirt; denn in diesen Worten ist genau die Definition des mittleren Lebensalters enthalten. Da es aber an das Unmögliche grenzt, die Lebensalter aller Mitglieder einer Bevölkerung in Listen aufzuführen, so muss eine theoretische Untersuchung hinzutreten, um zu entscheiden, wie viel man den Listen nachlassen darf, um aus ihnen die geforderte Zahl noch mit einer erträglichen Genauigkeit herleiten zu können. Was dann bleibt, das müssen die Listen nothwendig liefern, wenn sie nicht für den in Rede stehenden Zweck unbrauchbar sein sollen. Von unseren statistischen Bureaux sind aber zur Zeit nur äusserst wenige im Besitze dieses nothwendigen Materials.

Wir kommen hier zu dem eigentlichen Kern der Sache. So viel uns bekannt, sind alle bisherigen Vorschriften zur Anfertigung der Bevölkerungslisten nur aus einem unbestimmten Meinen und Dafürhalten in Betreff dessen, was zweckmässig sei, hervorgegangen; von theoretischen Untersuchungen der soeben angedeuteten Art, welche allein über die Entwerfung der Listen entscheiden sollten, ist uns in den Werken über Statistik nichts zu Gesicht gekommen. Dies hat noch einen tieferen Grund. Die angezeigten theoretischen Untersuchungen können nämlich ohne Hilfe der Mathematik gar nicht geführt werden; die Statistik hat aber bisher, und zwar sehr zu ihrem Schaden, die Beihilfe der Mathematik so gut wie gänzlich verschmäht. Wir meinen damit offenbar nicht die Fähigkeit zu addiren oder zu multipliciren oder Procentzahlen auszumitteln, die keinem Rechner abgeht, vielmehr haben wir die Mathematik im eigentlichen und engsten Sinne dabei im Auge, wie denn z. B. die vorhin erwähnte Frage nach dem mittleren Lebensalter einer Bevölkerung gar nicht ohne Integralrechnung erledigt werden kann*). Andere Wissenschaften, welche mit Zahlen arbeiten, haben sich längst unter die Botmässigkeit der Mathematik begeben und stehen sich gut dabei; die Mechanik, die Astronomie, die Optik etc. verdanken gerade der Beihilfe der Mathematik ihre neueren staunenswerthen Fortschritte. Der Statistik ist ein gleiches Glück bis jetzt nicht zu Theil geworden, sie befindet sich genau noch auf derselben Stufe der Kindheit, wie die Astronomie zu jener Zeit, wo sie nur Astrologie war und das Horoskop stellte. Es kommt noch heute vor, dass man mit statistischen Zahlen beweisen kann, was man will**). Dies wird, wir hoffen es mit Zuversicht, besser werden, die Natur der Sache wird nach und nach sich Bahn brechen, und dazu möchten wir auch unserseits hier unseren bescheidenen Beitrag geben. Denn erst durch Verbindung mit der Mathematik wird, unseres Erachtens, die Statistik zu einer Wissenschaft in der vollen Bedeutung des Wortes emporwachsen, und erst aus dieser Verbindung werden vollkommen brauchbare und zuverlässige Resultate hervorgehen. Ja wir wagen es vorauszusagen, in einem künftigen Jahrhunderte wird die »mathematische Statistik« Probleme lösen, von deren blosser Aufstellung wir heute noch nicht eine Ahnung haben.

Da hier nicht der Ort ist, um in mathematische Details einzugehen, so wollen wir zum wenigsten versuchen, diejenigen Bedürfnisse in der Anfertigung der Bevölkerungslisten hier aufzuführen und thunlichst zu begründen, welche sich uns aus mathematischen Untersuchungen als nothwendig ergeben haben. Wir gedenken dabei keineswegs erschöpfend zu verfahren, vielmehr uns nur in dem Anfange der Wissenschaft zu halten; denn die Reform, welche wir im Auge haben — wenn man das grosse Wort für eine verhältnissmässig geringfügige Sache zulassen will —, muss nothwendig in den ersten Elementen der Statistik begonnen werden, bevor man weiter gehen kann. Möchten unsere Forderungen, die wir natürlich nicht als unfehlbar hinstellen, bei den Betheiligten ein geneigtes Ohr finden! Insbesondere möchten wir wünschen, dass der nächstbevorstehende statistische Congress dieser Angelegenheit, welche so ganz zu seinem Ressort gehört, seine Aufmerksamkeit und eine eingehende Würdigung schenken möge.

1. Die Volkszählungen.

Die Volkszählungen im Zollvereinsgebiete haben vorschriftsmässig nur den Zweck, die Gesammtzahl der Bevölkerung auszumitteln; doch werden sie überall auch mit anderweitigen Aufnahmen im Dienste der Statistik verbunden, und unter diesen steht in erster Linie die Aufzeichnung der Lebensalter. In dieser Beziehung haben wir aber sogleich dringende Wünsche auszusprechen.

Die Urlisten verzeichnen die Lebensalter der Individuen, in der Regel in ganzen Jahren ausgedrückt; auf den Zwischenstufen bis zum Bureau werden aber schon die Individuen in

*) Sie entspricht genau der Bestimmung des Schwerpunktes in der Mechanik, welche gleichfalls nicht ohne ein Integral allgemein zu erledigen ist.

**) S. d. Berliner Börsenzeitung vom 23. Juni 1862 Abend-Ausgabe.

Altersclassen zusammengeworfen, welche mehr oder weniger Jahrgänge der Bevölkerung umfassen, und auf dem Bureau selbst ist man nicht mehr im Stande, diese Altersclassen in die einzelnen Jahrgänge wieder aufzulösen. Als Abgrenzung der Altersclassen dienen z. B. das 3te, 7te, 14te, 20ste und 45ste Lebensjahr, aus dem vorgegebenen Grunde, weil diese Lebensjahre für die physische Entwickelung des Menschen von besonderer Wichtigkeit seien. Wer nur einigermaassen einen Begriff von Statistik hat, der muss bei solcher Begründung still stehen und staunen. Unwillkürlich drängt sich wieder der Vergleich mit der Astrologie herbei. Gerade die Statistik ist ja berufen zu entscheiden, ob dieses oder jenes Lebensalter für die Entwickelung des Menschen von besonderer Wichtigkeit sei; wenn man aber diese Entscheidung vorweg nimmt — man weiss nicht, woher? — und in die Aufnahmelisten hineinträgt, so kehrt man damit das Unterste zu oberst, man schneidet jede Möglichkeit ab, die Statistik über den fraglichen Punkt sich aussprechen zu lassen, und es ist gar nicht abzusehen, wozu dann überhaupt noch diese Abtheilung der Altersclassen dienen soll.

Anderwärts bildet man Altersclassen von je fünf oder je zehn Jahren, und das hat wenigstens einigen Sinn. Denn es liegt darin das offene Zugeständniss, dass eine Liste der einzelnen Jahrgänge zu lang werden würde und man um der Bequemlichkeit willen je fünf oder je zehn Jahrgänge in Eine Zahl zusammenfasst. Sollte denn wohl in den voluminösen Bänden, in denen die Bureaux ihre statistischen Sammlungen veröffentlichen, die grössere oder geringere Länge der einzelnen Tabellen von so besonderer Erheblichkeit sein, dass man lieber kürzere, wenn auch unbrauchbare Tabellen geben mag?

Aber es läuft noch ein anderes Missverständniss nebenher, um dessen willen man jene Abkürzung ohne Bedenken meint vornehmen zu dürfen. Man glaubt, die Mathematik besitze eine Methode, um, falls man dessen bedürfe, die Altersclassen jederzeit mit hinreichender Genauigkeit wieder in die einzelnen Jahrgänge zerlegen zu können, und insbesondere schreibt man dieses Kunststück einer sogenannten »Wahrscheinlichkeitsrechnung« zu. Wir erfinden dies nicht, wir können es gedruckt nachweisen. Eine Methode, durch welche man eine gegebene Summe wieder in die Posten, aus denen sie entstanden ist, zerlegen könnte, hat es niemals gegeben und wird es niemals geben, und am allerwenigsten hat diejenige Disciplin, welche in der Mathematik den Namen Wahrscheinlichkeitsrechnung führt, etwas damit zu thun. Was in jener Art hier und da wirklich geschehen ist, das waren Nothbehelfe, geboten durch den mangelhaften Zustand des statistischen Materials und auf Zuverlässigkeit nicht den geringsten Anspruch machend. Die Jahrgänge, welche in den Urlisten gesondert vorlagen, sind durch die beliebten Altersclassen der statistischen Veröffentlichungen unwiederbringlich verloren gegangen und durch keine Methode der Welt wieder herzustellen.

Man überlege genau, was man will. Ist der letzte Zweck der statistischen Mittheilungen nur die Herstellung schöner Tabellen, mit denen man prunken kann, und welche dem Auge wohlgefallen, so bleibt es vollkommen gleichgiltig, ob und welche Altersclassen man bilden will. *Sollen aber diese Mittheilungen der Wissenschaft dienen, so ist es unumgängliches Erforderniss, dass alle Jahrgänge gesondert aufgeführt werden.* Dem Leser ist es ja dann unbenommen, daraus nach seinem Gefallen Altersclassen zusammenzusetzen, wie er will. Er kann aber auch, was die Hauptsache ist, an diese Jahrgänge Untersuchungen der wichtigsten Art anknüpfen, auf welche wir unten zurückkommen werden, und welche bei der blossen Aufführung von Altersclassen vollkommen unmöglich bleiben.

Was die Aufstellung der Jahrgänge selbst anlangt, so reicht es ferner nicht hin zu sagen, gewisse Individuen seien 1, 2, 3 u. s. w. Jahr alt. Denn gewiss nur wenige haben am Zählungstage genau dieses Lebensalter, und in Betreff der übrigen bliebe dann wieder eine Unsicherheit zurück, so dass wir mit einer solchen Tabelle in der That nichts anzufangen wüssten. Vollkommen präcise erscheint uns allein die belgische Zählungsweise, der auch wir uns anschliessen, und die wir im folgenden Schema reproduciren:

Lebensalter	Bevölkerung
unter 1 Jahr bis 1 Jahr voll	....
über 1 Jahr bis 2 Jahr voll	....
über 2 Jahr bis 3 Jahr voll	....
u. s. w.	

Dabei wird vorausgesetzt, dass die am Zählungstage selbst Neugeborenen nicht mitgezählt werden, wie auch schon durch die Natur der Sache geboten wird.

Aber auch die Zählung nach einzelnen Jahrgängen reicht nicht mehr aus für Kinder unter 2 Jahren, und in der That scheiden die belgischen Listen die Kinder dieses Alters nach den einzelnen Monaten. Wir halten dies für sehr nachahmenswerth, sind jedoch nicht der Meinung, dass es gerade nöthig wäre, bei *jeder* Volkszählung in solches Detail einzugehen. Es ist vollkommen genügend, wenn von Zeit zu Zeit, und zwar in längeren Zwischenräumen als denjenigen der regelmässigen Volkszählungen, eine Zählung der Kinder nach Monaten vorgenommen wird, sei es, dass man dieselbe mit einer Volkszählung verbindet oder, was für den Erfolg dasselbe wäre, dass man dafür eine besondere Zählung anordnet.

Was den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Volkszählungen anbetrifft, so würde der vollkommenste Stand der Sache der sein, wo man alljährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahrs eine Volkszählung vornehmen wollte. Aber wir erkennen die Schwierigkeiten sehr wohl an, welche die Ausführung solcher Volkszählungen unthunlich machen. Für die Zollvereinsstaaten ist der Zählungstag der 3. December, und dieser liegt, wie es uns scheint, dem Jahresschlusse so nahe wie möglich, ohne dass zu befürchten steht, dass die Festtage so wie die sonstigen Arbeiten des Jahresschlusses das Zählungsgeschäft in irgend nachtheiliger Weise beeinflussen könnten. Wo etwa ein Calcul sich genöthigt sehen sollte, den 3. December mit dem Jahresschlusse zu identificiren, da wird der hieraus entspringende Fehler gewiss nur gering bleiben im Vergleich mit den anderweitigen Unsicherheiten der Zählungen und darf deshalb unbedenklich vernachlässigt werden. — Ferner ist es bekannt genug, dass, je häufiger die Volkszählungen mit ihrem etwas umständlichen Apparate sich wiederholen, desto nachlässiger das Zählungsgeschäft von den dazu angestellten Personen ausgeführt wird, und wir würden in dieser Rücksicht es nur angemessen finden, wenn man die 3jährige Periode der Zollvereinsstaaten zum mindesten zu einer 5jährigen erweitern wollte. Ja selbst mit einer 10jährigen Periode, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des statistischen Congresses von 1853, würden wir uns einverstanden erklären, wenn damit nur die Bürgschaft verbunden werden kann, dass dem Zählungsgeschäft jede irgend erdenkliche Sorgfalt, die begreiflich auch Kosten verursacht, werde zugewandt werden.

Anderweitige mit den Volkszählungen zu verbindende Aufnahmen, wie z. B. nach den Standes-Kategorien, übergehen wir hier als nicht zu unserem Zwecke gehörig und gedenken nur im Vorbeigehen wie einer bekannten Sache der Nothwendigkeit, überall auch die Geschlechter zu trennen.

2. Die Geburtslisten.

Hinsichtlich der Geburtslisten können wir uns ganz dem Bestehenden anschliessen. Sie umfassen, wie wir wohl allgemein voraussetzen dürfen, je ein Kalenderjahr, unterscheiden die Lebendig- und Todtgeborenen, sowie die Geschlechter; endlich geben sie die Vertheilung der Geburten auf die einzelnen Monate.

3. Die Sterbelisten.

Für die Sterbelisten macht wieder die Angabe des Lebensalters eine wichtige Bemerkung nöthig. Wir setzen voraus, dass die Sterbelisten gleichwie die Geburtslisten je ein Kalenderjahr umfassen, und nehmen in natürlicher Consequenz des oben Gesagten als zugestanden an, dass auch die Sterbelisten die einzelnen Jahrgänge gesondert aufzuführen haben und nicht etwa diese in Classen von mehreren Jahrgängen zusammenwerfen. Aber es würde fehlerhaft sein, wollte man den Sterbelisten dasselbe Schema zum Grunde legen, welches wir oben für die Volkszählungen forderten; vielmehr müssen die Sterbelisten eine Einrichtung haben, wie sie das folgende Schema beispielsweise für das Jahr 1862 zeigt:

Geboren	Gestorben 1862
im Jahre 1862	....
» » 1861	....
» » 1860	....
u. s. w.	

Durch diese Einrichtung der Sterbelisten wird die Vergleichung derselben mit den Ergebnissen der Volkszählungen

ungemein erleichtert und sicher gestellt; denn es lässt sich hiernach von den aufgeführten Zahlen der Gestorbenen sofort angeben, welchem Jahrgange der Liste irgend einer vorangegangenen Volkszählung sie angehört haben, oder mit anderen Worten, welchen Jahrgang dieser Liste sie lichten helfen. Es seien z. B. in der Sterbeliste, welche dem Jahre 1862 entspricht, 100 Gestorbene aus dem Geburtsjahre 1820 aufgeführt. Diese Gestorbenen hatten beim Jahresschluss 1858 ein Lebensalter

»über 38 Jahr bis 39 Jahr voll,«

und mithin ist es der hierdurch bezeichnete Jahrgang in der Liste der Volkszählung von 1858, welcher im Jahr 1862 eine Lichtung durch 100 Todesfälle erfahren hat. Da nun die Sterbelisten von Jahr zu Jahr geführt werden, so kann man auf diese Weise jeden Jahrgang der Liste einer Volkszählung von Jahr zu Jahr in seiner Abnahme verfolgen und müsste mithin, wenn alle Zählungen fehlerfrei wären, bei jeder folgenden Volkszählung genau mit derjenigen Zahl der Lebenden ankommen, welche die Zählung ergiebt. Keine andere Art der Listen würde diese Probe zulassen. Eine Modification erleidet dieses Verfahren durch die Ein- und Auswanderung, auf die wir sogleich kommen, sowie durch den Umstand, dass die Volkszählungen nicht genau am Jahresschluss stattfinden; doch hat letzteres, wie schon oben gesagt ist, nur einen geringen Einfluss, der wohl vernachlässigt werden darf. Sollte er gänzlich verschwinden, so müsste man statt des Kalenderjahres überall das Jahr vom 3. December — 3. December den Listen zum Grunde legen; aber dies würde andere Unzuträglichkeiten und folglich auch andere und vermuthlich grössere Fehler zur Folge haben.

4. Die Ein- und Auswanderung.

Die Ein- und Auswanderung eines Jahres ist nicht nur an und für sich ein interessantes statistisches Datum, sondern sie bringt auch eine erhebliche Modification in alle anderen dieses Jahr umfassenden Listen, welche bei dem Gebrauche dieser Listen keineswegs vernachlässigt werden darf, wo es um zuverlässige Resultate zu thun ist. Dennoch erinnern wir uns nicht, irgendwo etwas Ausreichendes darüber gefunden zu haben. Wir bescheiden uns nicht zu wissen, woher die betreffenden Zahlen genommen oder wie sie gesammelt werden; aber für die Listen, in denen die Zahlen der Ein- und Ausgewanderten niederzulegen sind, müssen wir im Anschluss an dasjenige, was wir oben gesagt haben, genau dieselbe Form vorschreiben, wie für die Sterbelisten, also z. B. für das Jahr 1862:

Geboren	Eingewandert 1862	Ausgewandert 1862
im Jahre 1862	....	....
» » 1861	....	....
» » 1860	....	....
u. s. w.		

In Bezug auf die erste Zeile bemerken wir dabei als selbstverständlich, dass die nach der Einwanderung der Mutter neugeborenen Kinder nicht in diese Liste gehören; dieselben sind vielmehr in den Geburtslisten enthalten.

Was den Gebrauch dieser Liste anlangt, so bilden die in ihr aufgeführten Zahlen der Ein- und Ausgewanderten eine nothwendige Ergänzung zu dem oben angezeigten Verfahren, um aus der Liste irgend einer Volkszählung die Abnahme der einzelnen Jahrgänge der Bevölkerung von Jahr zu Jahr zu verfolgen. Denn es ist unmittelbar klar, dass man ausser den Gestorbenen eines Jahres auch die Ausgewanderten in Abzug bringen, dagegen die Eingewanderten wieder hinzuzählen muss, um den Bestand der Lebenden am Jahresschluss zu erhalten. Durch diese Ergänzung ist nun aber in Betreff des angezeigten Verfahrens alles Mögliche geleistet; man kann durch dasselbe, wenn man überdies die Neugeborenen hinzuzieht, eine lange Reihe von Jahren hindurch den Stand der Bevölkerung für jeden Jahresschluss durch Rechnung finden, ohne dass es nöthig wird, zu neuen Volkszählungen seine Zuflucht zu nehmen. Eine Wiederholung der Volkszählungen behält daneben nur noch den Zweck, aus der nach und nach entstehenden Häufung der unvermeidlichen Fehler von Zeit zu Zeit wieder in das richtige Geleis einzulenken. Dies ist, beiläufig gesagt, nicht der kleinste Grund gewesen, der uns oben veranlasst hat, selbst mit einer zehnjährigen Zählungsperiode uns einverstanden zu erklären, jedoch, wie aus dem Gesagten zur Genüge hervorgeht, mit der nothwendigen Zusatzbestimmung, dass allen Zählungen die hier besprochene Einrichtung der Listen zum Grunde gelegt werde.

Nebenher bemerken wir als selbstverständlich, dass wir den Begriff der Ein- und Auswanderung hier genau auf dasjenige geographische Gebiet bezogen haben, für welches auch alle übrigen Zählungen ausgeführt werden. Sollte es beliebt werden, die Zählungen nach Provinzen abzutheilen, so kommt zu dem Vorigen noch die Ein- und Auswanderung von Provinz in Provinz, für welche in den Listen besondere Columnen anzulegen sind.

5. Die Heirathslisten.

Die Verhältnisse des Ehestandes machen eine etwas umständliche Tabellenführung nöthig, weil es dabei nicht nur um die Zählung von Individuen, sondern auch von deren Combinationen zu Ehen sich handelt. Die bisherige Statistik ist in dieser Beziehung — bis auf die Eine schwache Stelle, nämlich die Aufführung der Lebensalter — bereits sehr vollständig zu Werke gegangen; doch wollen wir um der Vollständigkeit willen hier alles angeben, was uns nothwendig erscheint.

Die Berücksichtigung der Ehestandsverhältnisse fordert zunächst, dass in den angeführten Listen der Volkszählungen, der Gestorbenen und der Ein- und Auswanderungen nicht nur die Geschlechter getrennt, sondern auch überdies jedes Geschlecht in die drei Columnen zerfällt werde:

Unverheirathet — Verheirathet — Verwittwet. Auf die Geschiedenen legen wir dabei keinen besonderen Werth, sie können für unseren Zweck den Verheiratheten beigezählt werden. Auch verzichten wir vorläufig in den Listen der Volkszählungen auf eine selbständige Aufzählung der Ehen (nach einem ähnlichen Schema, wie sogleich folgt), die nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu beschaffen sein dürfte, und von der wir keinen wesentlichen Gebrauch absehen.

Was ferner die im Laufe eines Kalenderjahres geschlossenen neuen Heirathen betrifft, so machen dieselben eine tabellarische Anordnung nöthig, welche nicht nur die Zahl der Individuen aus jedem Geburtsjahre, sondern auch die Combinirung derselben zu Ehen erkennen lässt, etwa nach folgendem Schema:

Männer, geboren im Jahr	Frauen, geboren im Jahr				Summe der Männer.
	18..	18..	18..	u. s. w.	
18..	. .	. .	. .		. . . .
18..	. .	. .	. .		. . . .
u. s. w.					
Summe der Frauen	. .	. .	. .		. . . .

Solcher Listen muss es vier geben, je nachdem die Heirathenden sind:

Junggesellen und Jungfrauen,
oder Junggesellen und Wittwen,
oder Wittwer und Jungfrauen,
oder Wittwer und Wittwen.

Will man auch dritte und spätere Ehen unterscheiden, so wird die Zahl der Listen noch grösser werden; doch wollen wir hier die Frage nach dem Bedürfniss dieser Erweiterung offen lassen.

Die hier namhaft gemachten Listen enthalten Alles, was nöthig ist, um in derselben Weise, wie oben für die Bevölkerung im Ganzen genommen, auch für die Vertheilung der Bevölkerung in Unverheirathete, Verheirathete und Verwittwete von Jahr zu Jahr den Bestand für jeden Jahresschluss durch Rechnung zu finden, ohne zu einer neuen Volkszählung zu greifen. Wir führen dies hier nicht weiter aus, sondern bemerken nur, dass jede Wiederholnng der Volkszählung demnach auch hier nur den Werth haben wird, die nach und nach sich aufhäufenden Fehler wieder auszugleichen. Ausserdem geben diese Listen noch eine vollständige Uebersicht der Altersdifferenzen der Ehepaare, jedoch nur für die neugeschlossenen Ehen, da, wie bereits bemerkt, die Erlangung einer ähnlichen Uebersicht für die schon bestehenden Ehen mit zu viel Schwierigkeiten verbunden sein und deshalb voraussichtlich zu unsicher und fehlerhaft ausfallen würde.

6. Die Invaliditätslisten.

Die Invalidität und ihre Beziehungen zum activen Dienste haben bisher so gut wie gar keine statistische Bearbeitung gefunden. Der Gegenstand hat allerdings seine eigenthümlichen

Bedenken. Da man nämlich genöthigt ist, in Ermangelung anderweitiger allgemeiner Kennzeichen, die Invalidität mit der Pensionirung zu identificiren, so folgt daraus zunächst, dass die Untersuchung über Invalidität sich auf diejenigen Standeskategorien beschränken muss, in denen eine Pensionirung stattfindet, wie z. B. Militärs, Richter, Verwaltungsbeamte, Techniker, Prediger, Lehrer u. s. w. Ferner ist es bekannt genug, dass die Grundsätze der Pensionirung nicht nur nicht an allen Orten dieselben sind, sondern auch an demselben Orte im Laufe der Zeit Aenderungen erfahren, wodurch eine gewisse Unsicherheit in die Sache kommt, sobald man einigermaassen allgemeine Schlüsse ziehen will. Aber trotzdem, oder auch vielleicht gerade deshalb sind die Verhältnisse der Invalidität in einem Staate gewiss zu Schlözer's »Staatsmerkwürdigkeiten« zu zählen und darum für die Statistik von besonderem Interesse, wozu noch kommt, dass die aus ihnen zu erlangenden Resultate vielfacher Anwendungen im Staatsleben fähig sind, welche auf die Zukunft sich erstrecken. Es dürfte also wohl der Mühe sich lohnen, wenn auf diesen Gegenstand mehr als bisher die Aufmerksamkeit gewendet würde.

Zu einer vollständigen Uebersicht der Invaliditätsverhältnisse einer bestimmten Standeskategorie gehört zunächst die Kenntniss des Bestandes, sowohl der Dienenden, als auch der Invaliden für einen bestimmten Jahresschluss. Diese Kenntniss wird man sehr vollständig und zuverlässig aus den Büchern derjenigen Cassen entnehmen können, welche die Gehälter und die Pensionen auszahlen, und es bedarf dazu keiner Volkszählung. Eben deshalb kann man sie aber auch genau auf den Jahresschluss beziehen und mithin die Zahlen sofort nach den Geburtsjahren ordnen. Dies giebt folgendes Schema:

Geboren	Dienende	Invalide
im Jahr 18..	. . .	. . .
» » 18..	. . .	. . .
u. s. w.		

Es reicht hin, wenn diese Liste nach je zehn Jahren neu entworfen wird; denn für die Zwischenjahre werden wir sogleich die nöthigen Data anzeigen, aus denen sie für jeden Jahresschluss selbständig von Jahr zu Jahr berechnet werden kann. Jene neue Aufstellung hat dann nur den Zweck, ähnlich wie bei den wiederholten Volkszählungen, die im Laufe der Jahre in die Listen sich einschleichenden Fehler wieder fortzuschaffen.

Was ferner die Veränderungen unter den Dienenden und den Invaliden im Laufe eines Kalenderjahres betrifft, so kann man diese aus denselben Quellen entnehmen und in einer Liste nach dem folgenden Schema zusammenstellen:

Geboren	In Dienst getreten	Aus dem Dienst geschieden			Die Pension hört auf	
		durch Tod	durch Pensionirung	ausserdem	durch Tod	ausserdem
im Jahr 18..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
» » 18..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
u. s. w.						

Die beiden vorstehenden Listen, welche wir hier der grösseren Deutlichkeit wegen getrennt haben, um Bestand und Bewegung zu unterscheiden, können bequem zu einer einzigen Jahresliste vereinigt werden, in welcher man sodann zugleich alles Nöthige beisammen hat, um unmittelbar den Bestand für die folgende Jahresliste durch Rechnung zu finden.

Die mit Wartegeld entlassenen Personen sehen wir für unseren Zweck als Dienende an, für welche nur augenblicklich eine Verwendung nicht gefunden wird. Man kann sie aber auch, um vollständig zu verfahren, getrennt von den Dienenden in besonderer Columne aufführen.

7. Resultate.

Man kann den Begriff der Bevölkerungsstatistik in so beschränkter Weise fassen, dass die bis hieher besprochenen Listen, mit Zahlen ausgefüllt, schon als die Resultate der Wissenschaft zu gelten den Anspruch machen. Wer solche Auffassung theilt, für den sind offenbar diese Zeilen nicht geschrieben. Wir verstehen, wie das Obige lehrt, etwas Anderes unter den Resultaten der Statistik. Wir betrachten den Inhalt der Listen nur als das rohe Material, als die Grundlage und den Ausgangspunkt der daran zu knüpfenden Untersuchungen; diese Untersuchungen werden, wie wir schon oben angezeigt haben, wesentlich mathematischer Natur sein, weil der Gegenstand derselben in Zahlen besteht; und was endlich durch diese Untersuchungen zu Tage gefördert wird, das erst kann, nach unserer Auffassung, den Anspruch erheben, Resultat der Wissenschaft zu sein. Wohin dies führen wird, das ist vorläufig noch gar nicht abzusehen; wir können von dem einzuschlagenden Wege hier nur die ersten Schritte andeuten.

Wir wollen aber sogleich, um einem möglichen Einwande vorzubeugen, die Resultate der Bevölkerungsstatistik in zwei Classen theilen, indem wir diejenigen Resultate, welche die Statistik nur um ihrer selbst willen hervorbringt, von denen unterscheiden, die irgend welchen ausserhalb der Statistik liegenden Anwendungen zu dienen bestimmt sind. Streng genommen sollte zwar eine solche Unterscheidung nicht stattfinden; jedes Ergebniss ihrer Untersuchungen soll der Wissenschaft gleich willkommen sein, mag es hinterher innerhalb oder ausserhalb derselben weitere Verwendung finden. Doch lassen sich jedenfalls in der Statistik gewisse Resultate nachweisen, welche ganz unleugbar nur der ersten der beiden obigen Classen angehören, indem sich nirgends ausserhalb der Statistik eine Anwendung für sie findet. Von dieser Art sind z. B. die Begriffe der mittleren Lebensdauer, der mittleren Dauer einer Ehe, einer Wittwenschaft u. a.; denn es würde sehr verkehrt sein, zu glauben, dass diese Begriffe etwa für den Gebrauch bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen bestimmt seien, wo nur ein Laie auf den Einfall kommen könnte, sie anzuwenden, aber auch sehr bald von ihrer vollständigen Unbrauchbarkeit sich überzeugen würde; vielmehr gehören diese Begriffe recht eigentlich und ausschliesslich der Statistik selbst an, und die sie repräsentirenden Zahlen drücken ja einen wesentlichen Charakter des augenblicklichen Zustandes einer Bevölkerung aus. Da wir nun nicht wünschen, auch nur den Schein zu erwecken, als ob wir hier eine Reform der Statistik um irgend welcher ausser ihr liegenden Zwecke willen beabsichtigen, so werden wir uns hier ganz auf Resultate beschränken, welche der ersten Classe angehören, oder deren Gewinnung im Interesse der Statistik selbst liegt.

Die Resultate der Statistik sind wesentlich Zahlen, welche für den augenblicklichen Zustand einer Bevölkerung charakteristisch sind. Unter dem Augenblicke wird dabei das Kalenderjahr oder, wo man genauer sein will, der Anfang des Kalenderjahres verstanden, indem wir hieher den für den Schluss des Vorjahrs ausgemittelten Stand der Bevölkerung verlegen. In dieser Beziehung hat nun die bisherige Statistik bereits einige Schritte gethan, wovon wir hier zunächst die Begriffe der Geburtsziffer und der Sterblichkeitsziffer anführen. Unter der ersten versteht man die Anzahl Köpfe des anfänglichen Bestandes, auf welche im Laufe des Jahres je eine Geburt kommt, unter der letzteren ebenso die Anzahl Köpfe, auf welche je ein Sterbefall kommt. Wir gestehen, dass wir uns mit dieser Fassung der Begriffe nicht befreunden können. Die Bevölkerung ist das zuerst Vorhandene, aus welchem die Geburten und Sterbefälle erst hervorgehen, und welches deshalb schicklicher Weise auch den Beziehungspunkt für die beiden letzteren abgeben soll. Wir verstehen darum lieber umgekehrt unter dem Geburtsverhältniss den Quotienten der Geborenen durch die Bevölkerung und unter dem Sterblichkeitsverhältniss den Quotienten der Gestorbenen durch die Bevölkerung, welche beiden Quotienten man, der grösseren Anschaulichkeit wegen, auch in Procenten ausdrücken kann. Wenn z. B. auf 100 Köpfe einer Bevölkerung im Laufe des Jahres 3 Geburten und 2 Sterbefälle gekommen sind, so würde die Geburtsziffer $33\frac{1}{3}$ und die Sterblichkeitsziffer 50 betragen; dagegen das Geburtsverhältniss 0,03 oder 3 Procent, und das Sterblichkeitsverhältniss 0,02 oder 2 Procent.

Das Geburts- und das Sterblichkeitsverhältniss für einen gegebenen Zustand der Bevölkerung sind im Allgemeinen nicht gleich gross; sie werden aber gleich sein, wenn die Bevölkerung sich im Beharrungszustande befindet. Die Statistiker haben deshalb weiter den Versuch gemacht, die genannten beiden Zahlen zu einer neuen Zahl zu vereinigen, welche sowohl die Geburts- als auch zugleich die Sterblichkeitsziffer derselben Bevölkerung für den Fall des Beharrungszustandes ausdrücken soll. Sie haben diese Zahl in dem arithmetischen Mittel aus der Geburts- und der Sterblichkeitsziffer, welchem also das harmonische Mittel aus dem Geburts- und dem Sterblichkeitsverhältniss entsprechen würde, zu finden vermeint.

Das ist aber sehr verkehrt; das genannte Mittel ist ohne jede statistische Bedeutung, es sind darin nur eben die Besonderheiten, welche durch die beiden Zahlen charakterisirt wurden, völlig wieder verwischt. Wir haben an einem anderen Orte*) nachzuweisen gesucht, dass die gesuchte neue Zahl weder irgend ein Mittel der beiden gegebenen, noch überhaupt zwischen der Geburts- und der Sterblichkeitsziffer liegt, sondern dass sie für eine wachsende Bevölkerung grösser als beide, für eine abnehmende Bevölkerung dagegen kleiner als beide ist. Doch legen wir wenig Werth auf diese Zahl, welche kaum eine ernstliche Bedeutung für die Statistik hat und mehr wie eine Sache der Curiosität erscheint.

Ferner sind sowohl das Geburts- als auch das Sterblichkeitsverhältniss eines Jahres keineswegs reine End-Resultate, bei denen man stehen bleiben kann, vielmehr enthalten sie noch verschiedenartige Elemente in sich, welche der Scheidung bedürfen. Denn nicht nur erscheinen beide getrübt durch die Ein- und Auswanderung des Jahres, sondern das Sterblichkeitsverhältniss insbesondere enthält in sich ausser den Gestorbenen aus dem anfänglichen Bestande der Bevölkerung auch die Gestorbenen aus den im Laufe des Jahres Neugeborenen. Zur Ausscheidung dieser fremden Elemente ist aber keine Hülfe geeigneter als diejenige der Mathematik, und demnach ist hier die Stelle, wo die Mathematik und insbesondere derjenige Theil derselben, welcher den Namen Wahrscheinlichkeitsrechnung führt, als Hilfswissenschaft in die Statistik einzutreten hat.

Für den Fundamentalbegriff der theoretischen Bevölkerungsstatistik, mit welchem die Bearbeitung des in den Listen niedergelegten Materials anzuheben hat, halten wir unserseits den Begriff der Wahrscheinlichkeit zu sterben. Diese Wahrscheinlichkeit ist jederzeit auf eine Person zu beziehen, welche einer bestimmten Personengruppe angehört; für die Statistik ist diese Personengruppe entweder die ganze Bevölkerung oder ein einzelner Jahrgang der Bevölkerung oder endlich eine Gruppe von Personen gleichen Alters. Ferner bezieht sich diese Wahrscheinlichkeit immer auf einen bestimmten Zeitabschnitt, in der Regel ein Jahr, als die Einheit, nach welcher die Statistik zählt. Sie ist also vollständig die Wahrscheinlichkeit einer Person, welche einer bestimmten Personengruppe angehört, binnen Jahresfrist zu sterben, und man versteht darunter den Quotienten, welcher sich ergiebt, wenn man die aus dieser Personengruppe im Laufe eines Jahrs Gestorbenen durch die Lebenden derselben Gruppe im Anfange des Jahres dividirt.

So einfach diese Definition ist, so hat doch das in den Listen niedergelegte statistische Material niemals die Beschaffenheit, dass daraus unmittelbar, der Definition gemäss, die Werthe der gesuchten Wahrscheinlichkeiten berechnet werden könnten. Wir haben die daraus resultirende mathematische Frage an einem andern Orte**) zu einem gewissen Abschlusse zu bringen versucht und müssen zum Behufe der wirklichen Rechnung darauf verweisen. Die Resultate dieser Rechnung bilden dann den eigentlichen Fundamental-Charakter der Bevölkerung in ihrem augenblicklichen Zustande.

Aus der Kenntniss der Wahrscheinlichkeit, binnen Jahresfrist zu sterben, für die einzelnen oben bezeichneten Personengruppen, ergiebt sich sogleich weiter die Mortalitätstafel der augenblicklichen Bevölkerung, welche nichts Anderes darstellt, als die Absterbeordnung dieser Bevölkerung unter der Voraussetzung, dass die gefundenen Wahrscheinlichkeiten, binnen Jahresfrist zu sterben, für Personengruppen desselben Alters in der Zukunft unverändert bleiben. Die Mortalitätstafel drückt also im Grunde nichts aus, was nicht in diesen Wahrscheinlichkeiten schon enthalten gewesen wäre, nur in einer sehr anschaulichen und allgemein verständlichen Form, und charakterisirt gerade durch diese Form in besonderem Grade den augenblicklichen Zustand der Bevölkerung. Eine Versicherungs-Anstalt würde, beiläufig gesagt, völlig ausser Stande sein, von einer solchen Mortalitätstafel, die auf einjähriger Erfahrung beruht, Gebrauch zu machen.

*) »Die Mortalität in Gesellschaften mit successiv eintretenden und ausscheidenden Mitgliedern.« s. Grunerts Archiv der Mathematik, Theil 39, Heft 1.

**) In der schon angeführten Abhandlung in Grunert's Archiv.

Der Inhalt der Mortalitätstafel lässt sich ferner in eine einzige Zahl zusammengezogen wiedergeben, so weit dies durch Eine Zahl möglich ist, in der sogenannten mittleren Lebensdauer. In Betreff der mittleren Lebensdauer ist die Begriffsverwirrung bei den Statistikern gegenwärtig wohl bis zu ihrem Gipfel gestiegen; es laufen so viel Definitionen neben einander, dass man in den statistischen Schriften deutlich die Verlegenheit der Verfasser sieht, sich für eine bestimmte Definition zu entscheiden. Sogar das oben erwähnte arithmetische Mittel aus der Geburts- und der Sterblichkeitsziffer, welches ohne alle Bedeutung ist, hat man als identisch mit der mittleren Lebensdauer genommen! Wollte man aber bei der Mathematik anfragen, so würde man nur eine Antwort erhalten. Die mittlere Lebensdauer, insofern sie den augenblicklichen Zustand einer Bevölkerung charakterisiren soll, kann nur unter der Voraussetzung erhalten werden, dass die für den Augenblick gefundene Sterbeordnung in der Zukunft ungeändert bleibe. Sie kann demnach nur aus der Mortalitätstafel abgeleitet werden; wie dies aber zu geschehen habe, das findet sich zur Genüge in allen Schriften über Lebensversicherungen u. s. w. nachgewiesen.*) Wir bemerken übrigens ausdrücklich, dass wir hier nur zunächst die mittlere Lebensdauer des Neugeborenen im Auge haben; doch ist die mittlere Lebensdauer auch anderer Lebensalter nicht ohne alle Wichtigkeit für die Statistik.

Verschieden von der mittleren Lebensdauer ist das mittlere Lebensalter der Bevölkerung, worüber wir schon im Eingange gesprochen haben. Dasselbe ist nicht aus der Mortalitätstafel, sondern aus der Liste der Volkszählung selbst abzuleiten; aber wir sind leider nicht im Stande eine Schrift nachzuweisen, welche eine präcise Bestimmung dieses mittleren Lebensalters aus gegebenen Bevölkerungslisten lehrte. In gleicher Weise kann auch die Bestimmung des mittleren Lebensalters der Gestorbenen von Interesse sein, welches man wohl mit der mittleren Lebensdauer verwechselt hat. Sie ist vergleichungsweise leicht zu beschaffen, weshalb wir nicht dabei verweilen.

Hiermit dürften so ziemlich alle diejenigen charakteristischen Zahlen angezeigt sein, deren Herstellung aus dem statistischen Material zunächst von Interesse ist, und welche der Bevölkerung im Grossen und Ganzen angehören. Dieselben können sogleich weiter specialisirt werden, sowohl für die Geschlechter, als auch demnächst für Unverheirathete, Verheirathete und Verwittwete. Ferner kommen in Bezug auf die Heiraths- und die Jnvaliditätsverhältnisse noch ein paar neue Fundamentalbegriffe hinzu, nämlich der Begriff der Wahrscheinlichkeit, binnen Jahresfrist zu heirathen, und der Begriff der Wahrscheinlichkeit, binnen Jahresfrist invalid zu werden, an welche sich ähnliche weitere Entwickelungen knüpfen lassen wie die obigen, die wir jedoch hier nur angedeutet haben wollen. Für alle solche Entwickelungen fehlt es zur Zeit noch zu sehr an theoretischen Vorarbeiten, auch ist es keineswegs zu verwundern. Es gewährt wenig Reiz, in's Unbestimmte hinein Theorie auf Theorie zu entwickeln, ohne dass Zahlen zu Gebote stehen, an denen man die Theorien messen könnte; denn nicht selten müssen erst die Zahlen selbst durch ihre Gruppirung Fingerzeige und Hinweisungen an die Hand geben, auf denen die theoretische Betrachtung weiter bauen kann. Allerdings veranstalten die Regierungen, ohne deren Beihilfe der Statistiker gar nichts vermag, mit dankenswerther Bereitwilligkeit überall jetzt Zählungen und Sammlungen und stellen die Ergebnisse derselben öffentlich zu Jedermanns Benutzung frei. Es ist aber noch dringend zu fordern, dass für diese Sammlungen auch die richtigen Gesichtspunkte maassgebend werden, damit brauchbare Zahlen hervorgehen; wenn diese vorliegen, so zweifeln wir nicht im geringsten, dass alsbald auch Hände genug sich finden werden, um die Theorie, welche diese Zahlen verwerthet, weiter auszubauen und zu immer höherer Vollendung zu führen. Möchten dann unsere Regierungen nicht länger die Wissenschaft zum Stillstande verurtheilen, sondern sich bewogen finden, in dem angezeigten Sinne vorzugehen. Der Erfolg wird, wir wagen es vorherzusagen, reichliche Früchte einbringen.

*) z. B. in Jones Leibrenten- und Lebensversicherungen, deutsch von Hattendorff, S. 27. wo sich zugleich nachgewiesen findet, weshalb im Versicherungswesen die mittlere Lebensdauer nicht zu gebrauchen ist.

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Statistik der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Eighty Years Progress of the United States, showing the various channels of Industry and Education, through which the people of the United States have arisen from a British Colony to their present national importance; giving, in a historical form, the vast improvements made in Agriculture, Commerce and Trade, Banking, Insurance, Manufacture, Machinery, Mining Interests, Modes of Travel and Transportation, Telegraphing, fine Arts, Educational, Benevolent and Humane Institutions etc. etc.; — with a large amount of statistical information, showing the comparative progress of the different States with each other, and to same extent this country with other nations. By eminent literary Men, who have made the subjects of which they have written their special Study. With over two hundred and twenty engravings, executed by the first artists in the country, illustrating the progress of the various national interests treated of. Vol. I. II. New-York: 51 John Street. — Worcester, Mass.: L. Stebbins 1861. 8.

Der Herausgeber dieses wichtigen Werks, indem er dasselbe einleitet, hat in einer Art Recht, wenn er den Gegensatz der geschichtlichen Entwickelung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu der der alten Welt darin sucht und findet, dass seit den Zeiten des Mittelalters in Europa durchweg kriegerische Unternehmungen und Kämpfe der Dynastieen im Vordergrunde ständen, während daselbst der sociale Zustand und der materielle Fortschritt der Bevölkerung weit weniger Beachtung von je her gefunden hätten. Deshalb könne man sich in den bedeutendsten geschichtlichen Werken, die in Europa erschienen seien, über die Lage der Bevölkerung meistens sehr wenig unterrichten, um so weniger, als es in früherer Zeit so sehr an den Mitteln, Nachforschungen über dergleichen Gegenstände einzuziehen, die Resultate derselben passend zusammenzustellen und sodann auf das rascheste nach allen Seiten der Windrose hin zu verbreiten, gefehlt habe. Nordamerika, hebt er hervor, sei allen übrigen Völkern in der Auffindung solcher Mittel (Theilung der Arbeit auch auf dem Felde der Literatur, Schnellpressendruck, Stereotypie und Elektrotypie, welche letztere auch bei dem Drucke des vorliegenden Werkes angewandt worden ist, Telegraphen, Eisenbahnen, Dampfschifffahrt u. s. w.) vorangegangen, und Europa habe in der That nur, wenn es heutiges Tages auch in Bezug auf diese Dinge einen hohen Standpunkt der Entwickelung erreicht habe, Nordamerika sich zum Muster genommen und sei dem Beispiele desselben gefolgt.

Die Natur des Landes, äussert weiterhin der Vorredner, und auch darin kann man ihm Recht geben, die Institutionen der einzelnen Staaten und der Union, endlich die gesammte Verwaltung in Nordamerika seien so sehr verschieden von der Natur, den Institutionen und der Administration aller anderen Länder, dass auch naturgemäss die geschichtliche Entwickelung jenseits des Oceans eine ganz andere habe sein müssen. Wenn man in Europa Kämpfe der Könige und kriegerische Wirren erblicke, so habe man in Nordamerika überwiegend die Triumphe aller nützlichen Wissenschaften zu bewundern. Die Nordamerikaner hätten zwar keine blendende Namen, wie Alexander und Cäsar, Bonaparte oder Wellington aufzuweisen, aber Namen, umgeben von dem Glorienscheine des Friedens, wie Franklin, Whitney, Morse und andere, hielten denselben vollständig die Waage. Man erblicke in Nordamerika das einzige Schauspiel, dass eine Handvoll armer Colonisten in kurzer Zeit alle übrigen Nationen in den Künsten des Friedens überragt und die Bewunderung Europas erregt habe durch grossartige Unternehmungen, die der eminente Erfindungsgeist des nordamerikanischen Volks in's Leben gerufen.

Das ist nun alles ganz gut und dem soll auch nicht widersprochen werden. Aber etwas Anderes ist es, die guten Seiten eines Nationalcharakters, das Praktische in seinen Institutionen, sowie die hervorragenden Leistungen einer Bevölkerung auf dem Gebiete materieller Interessen neidlos anerkennen, — etwas Anderes, die unleugbaren Schwächen dieses Nationalcharakters übersehen, solche Institutionen als unbedingte Muster für alle Völker und alle Culturstufen anerkennen, und jene materiellen Leistungen als die gesammte Bildung der alten Welt überragend hinstellen und bewundern. Das vorliegende Werk, so sehr auch die Herausgeber den Mund voll nehmen, erscheint gerade zur rechten Zeit, um den Bewunderern der Vereinigten Staaten in Europa auch die Gegenseite der Medaille vor Augen zu führen. Wir mögen immerhin bewundern, was wahrhaft zu bewundern ist, wir mögen auch in der grossartigen rapiden Entwickelung Nordamerikas auf der Grundlage der getheilten Arbeit und der Dampfkraft den Gott in der Geschichte anerkennen, aber wenn wir der Energie und dem Erfindungsgeiste der Yankees, von der das hier zu besprechende Werk uns ein so ausführliches und treues Gemälde gewährt, auch alle Anerkennung zollen, so giebt uns doch die allerneueste Geschichte der Vereinigten Staaten, es giebt der mörderische Bürgerkrieg, der seit längerer Zeit dort schon in so erschreckender Gestalt wüthet, es giebt die unleugbare Corruption ganzer Gesellschaftsclassen, die bei dieser Gelegenheit so crass zu Tage tritt, uns Anlass genug, gegen uns selbst gerecht zu sein, nachdem wir so lange ungerecht gegen uns gewesen, — wir werden Angesichts der Tragödie, die jetzt am Potomac und in den Fluren Virginiens, in der Nähe des Grabes Washingtons, aufgeführt wird, zu dem Bekenntniss genöthigt, dass alles das, was bisher von so vielen Seiten in Europa einseitig bewundert worden ist, doch immer nur Mittel zum Zweck genannt werden kann, und dass es ein grosser Irrthum ist, dasselbe als das letzte Ziel und den eigentlichen Zweck aller Völkerentwickelung hinzustellen. Maschinen und Fabriken, Eisenbahnen und Dampfboote, mögen immerhin in ihren Wirkungen, indem sie über alle Classen der Gesellschaft gleichmässig einen höheren Grad von Comfort ausbreiten, zugleich eine höhere intellectuelle und sittliche Bildung fördern, aber Einsicht und Moralität sind nicht unbedingt die Consequenzen derselben. Das lehrt in überzeugendster Weise die ganze neuere Geschichte der Vereinigten Staaten.

Darum ist es denn nur mit bestimmten Cautelen anzunehmen, wenn der Herausgeber in Bezug auf das behandelte Object äussert: „*When the War of Independence was finished, the American people, free on their own soil, turned their quick intellect and undivided attention to the great object of improvement, material and mental, and they have wrought out results that have become not only the admiration but the exemplar of all nations. The great genius of the people manifested itself in the invention of labor-saving machines, because labor was scarce and dear. — The steam engine was adopted, improved, and applied to every branch of labor. It was applied to navigation, to locomotion, and to manufacturing in all it's branches, great and small. Inventions were introduced in all possible branches of manufacturing by which labor was saved. It is probable that one man now produces as much by the aid of machines as one hundred did formerly. In other words, that inventive genius has increased manufacturing production a hundredfold. At the same time a vaste continent has been settled; and here again has inventive genius supplied machinery as a substitute form farm laborers, and one man may, by their aid, harvest a large surplus above his family wants. These machines have become the models of Europe. This vigor of production has enabled the construction of as many mails of railroads as all Europe put together.*" — Das Thatsächliche in diesen Sätzen, sowie alles das, was der Herausgeber über Nordamerikas Verdienste um die Einführung und Verbreitung grossartiger Telegraphen-Netze, über den Vorrang, den seit längerer Zeit die Nordamerikaner im Punkte des Schiffsbaues von Handelsfahrzeugen, namentlich den s. g. Clippers, selbst vor den Engländern gewonnen, sowie über das wunderbare und unvergleichliche Emporblühen grosser Städte, gewissermaassen aus dem Nichts, im Gebiete der Union, äussert, ist durchaus wahr; — aber der Verfasser hat vergessen zu erwähnen, dass diese besondere Art der Entwickelung aller materiellen Hilfsquellen in Nordamerika durchaus naturgemäss, ja nothwendig war, — dass die ursprünglich so geringe und dünn gesäete Bevölkerung der Colonisten, welche berufen war, die ungeheueren Wälder zu lichten und das vaste Areal zu cultiviren, geradezu gezwungen war, einen anderen Weg, zum Ziele zu gelangen, einzuschlagen, wenn sie nicht verhungern und untergehen wollte, als dies in Europa nothwendig, ja selbst nur wünschenswerth war. Die Noth zwang die nordamerikanischen Ansiedler, fortwährend die Vervollkommnung der Werkzeuge der Arbeit und die Erfindung arbeitsparender Maschinen als nächstes Ziel im Auge zu behalten,

und es bleibt ewig der Ruhm der Nordamerikaner, dass sie von je her dies Ziel mit so grosser Energie und Beharrlichkeit verfolgt haben; aber eine solche Nöthigung lag für die Bewohner der alten Welt, wo bei der Ueberhandnahme der Bevölkerung eine übergrosse Familie den Proletariern nur zu häufig als eine grosse Last erschien, weil es im Ganzen an menschlichen Arbeitskräften nicht fehlte, während eine grosse Anzahl von Kindern von den nordamerikanischen Farmern als ein wahrer Gottessegen angesehen wird, nicht vor. Nur als in Europa das Verhältniss zwischen Population einerseits, und dem Areal und den Subsistenzmitteln in manchen Ländern andererseits immer ungünstiger sich gestaltete, lag es in der Natur der Dinge, dass man in der alten Welt einen ähnlichen Weg einschlagen musste und dass Nordamerika mit seinen zahlreichen Erfindungen in vielen Stücken das nachahmenswerthe Vorbild Europas wurde. Das bezieht sich aber immer nur auf die Beseitigung vorhandener Noth und auf die rasche Erwerbung von Wohlhabenheit und Reichthum; — wo das Gebiet der eigentlichen geistigen Interessen beginnt, wo es sich um die Förderung höherer intellectueller, aesthetischer, sittlicher und religiöser Cultur handelt, da kann uns, so sehr auch der Herausgeber das Gegentheil darzuthun bemüht ist, Nordamerika niemals als Muster und Vorbild vorgehalten werden, — da wird Nordamerika stets, wenn es nicht durch das hastige Jagen nach materiellem Besitz und Comfort völlig degeneriren und moralisch untergehen will, hinübergreifen müssen nach den geistigen Schätzen der alten Welt, die hier die mühevolle Arbeit grosser Genien der romanischen und germanischen Culturvölker aufgespeichert haben. Amerika wird, mag es auch noch so viel an Schulen des gegenseitigen Unterrichts, an Colleges und grossartigen Erziehungsinstituten, an Sparcassen, Ersparungsgesellschaften und allen Arten von Anstalten der Selbsthilfe aufzuweisen haben, doch immer an der Kunst und Literatur, an den gesammten geistigen Errungenschaften der Völker der alten Welt sich geistig stärken, es wird an dieser Quelle sich erfrischen, es wird an diesen Stützen sich emporrichten müssen, wenn es nicht dauernd von den Europäern geistig überholt sein will, wie es im Gebiete der Mechanik und der Dampfkraft die Europäer zweifellos überholt hat.

So viel, um unseren Standpunkt bei Beurtheilung des vorliegenden Werkes festzustellen, das, wenn man demselben nur nicht einen anderen Werth zuerkennt, als den es zu beanspruchen berechtigt ist, einzig in seiner Art genannt werden kann.

Wir sehen hier, welch mächtige Wirkung auch auf literarischem Gebiete das Princip der Theilung der Arbeit, welches bei der Ausarbeitung des Buches adoptirt wurde, zu üben im Stande ist. Ein Autor würde weder muthig, noch fähig genug gewesen sein, sich dergestalt in so vielen Gebieten zu orientiren, dass er eine gründliche und genügende Darstellung aller Fortschritte innerhalb derselben seit fast einem Jahrhundert würde haben unternehmen können. Nun haben sich, wie es scheint zunächst auf Anregung des einsichtsvollen und unternehmenden Verlegers, eine Menge Mitarbeiter in die Arbeit getheilt, so dass jeder nur die Parthie bearbeitet hat, in der er völlig zu Hause und die er demnach ganz beherrscht. Wir erhalten dadurch eine Zusammenstellung des Resultats der Studien von Männern, die sämmtlich unter den Ersten ihres Faches zählen und die ihrer Aufgabe sich mit voller Liebe hingegeben haben. Um in das Ganze möglichste Uebereinstimmung zu bringen, war der Gesammtplan von einem Comité von Experten entworfen und den einzelnen Mitarbeitern zur Nachachtung mitgetheilt; später aber ward das eingelieferte Manuscript von einer besonderen Redactionscommission geprüft, und in Bezug auf Form und Darstellung Seitens derselben möglichst egalisirt. Dass durch diese Art der Production enorme Mühen und Kosten verursacht werden mussten, dass dieselbe zugleich einen grossen Zeitaufwand erheischte, lässt sich leicht ermessen; aber es wurde, wie der Herausgeber sich dessen mit Fug rühmt, wirklich eine vollständige Geschichte des materiellen Fortschritts des nordamerikanischen Volks ermöglicht, es wurde eine klare und anziehende Uebersicht über die grossartigen Leistungen des nordamerikanischen Nationalcharakters gewonnen, eine Uebersicht, die um so mehr auf eine immense Verbreitung rechnen darf, da neben den zahlreichen Illustrationen, die das Buch zieren, und zu deren Herstellung ebensowohl die Photographie, wie der Holzschnitt und die s. g. Elektrotypie mitwirkten, dennoch Seitens des Verlegers der Preis so niedrig gestellt werden konnte, dass der Kreis der Leser dadurch in's Unermessliche erweitert werden musste.

Wie sehr der Verleger bemüht gewesen ist, viribus unitis ausserordentliches zu leisten, das ergiebt sich am besten, wenn man einen Blick auf die Liste der Mitarbeiter, auf die früheren Leistungen derselben, sowie auf die von ihnen übernommenen Parthien wirft.

Charles L. Flint, Secretair des Massachusetts Board of Agriculture und Verfasser zahlreicher wohl renommirter Werke über Pflanzenbau und Viehzucht, hat den ersten Abschnitt, welcher überschrieben ist: ***Progress in Agriculture,*** bearbeitet. Es wird unter dieser Ueberschrift zunächst eine Schilderung der frühesten Ansiedelungen auf dem Areal der Vereinigten Staaten, mit Hervorhebung der Mühseligkeiten und Entbehrungen, denen die Colonisten ausgesetzt waren, gegeben; man erhält sodann einen anschaulichen Ueberblick über die in der frühesten Zeit adoptirten Methoden der Bodencultur, sowie über die reissenden Fortschritte der Ansiedelungen. Es werden die allmäligen Verbesserungen, die auf dem gesammten Gebiete der Landwirthschaft und der mit derselben zusammenhängenden Erwerbzweige (Viehzucht, namentlich Pferde-, Rindvieh-, Schaaf-, Schweine-, Bienenzucht etc.; — Anbau der hauptsächlichsten Cerealien, Nutz- und Culturpflanzen: Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln, Gräser, Hopfen, Flachs, Hanf, Tabak etc.) allmälig vorgenommen wurden, in anschaulicher Weise dargestellt und zahlreiche, die Darstellung erläuternde statistische Daten in den Text verflochten. — Einen besonderen Abschnitt unter der Rubrik der Rohproduction bildet bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der Anbau der Baumwolle, so wie die Darstellung der Bedeutung derselben in landwirthschaftlicher, industrieller und commerzieller Hinsicht; — der Verfasser dieses Abschnitts ist Professor C. F. Mc Cay, late of Columbia College. — Ein besonders hervorzuhebendes Capitel ist das, welches sich mit den Handels- und Verkehrsverhältnissen der V. St. beschäftigt, und als dessen Autor sich ein bekannter Publicist nennt: Thomas P. Kettell, welcher längere Zeit den commerziellen Theil des »New-York Herald« redigirte, ausserdem Hunts Merchan's Magazine und die Democratic Review herausgab, und zuletzt 12 Jahre lang New-Yorker Correspondent des unter dem Namen: Washington Union bekannten Regierungsorgans war. Zuerst wird auch hier wieder ein historischer Ueberblick über die rapide Entwickelung und Ausdehnung des nordamerikanischen Verkehrs, — so wie des Binnenhandels und seiner Beziehungen zu den Ansiedelungen gegeben. Ausserdem werden wir ausführlich und instructiv über die nordamerikanischen Banken und Banksysteme, das Münzwesen der V. St., — über Lebens- und Feuerversicherung, sowie über das Auswanderungswesen unterrichtet. Sodann erhalten wir einen Einblick in die Verhältnisse der nordamerikanischen Literatur und der mit derselben in Beziehung stehenden Gewerbe: amerikanische Autoren, Buchhandel, Buchbinderei, Zeitungen, Schriftgiesserei, Stereotypie und Electrotypie, Telegraphenwesen u. s. w. — Ferner giebt Frederic B. Perkins unter der Aufschrift: Social and domestic life eine genügende Uebersicht über die häusliche Architektur und die Einrichtung der Wohnungen, über Nahrung, Kleidung und die sociale Cultur der Bevölkerung. — Auch die Entwickelung der zeichnenden und bildenden Künste (Painters, Sculpters, Engravers etc.) wird unter der Rubrik: Arts of Design von T. Addison Richards, einem praktischen Künstler, geschildert. — Besonders ausführlich ist das Education überschriebene und von einem namhaften Autor: Henry Barnard, L. L. D., verfasste Capitel. Der Verf. ist Herausgeber einer gelesenen wissenschaftlichen Zeitschrift: »American Journal of Education«, war längere Zeit Oberaufseher des Volksschulwesens in den neu-englichen Staaten Connecticut und Rhode-Island, und zuletzt Canzler der Universität des Staats Wisconsin. Es wird uns in diesem Abschnitte eine Einsicht in das gesammte Unterrichtswesen in allen seinen Verzweigungen, sowie in die allmälige Verbreitung der verschiedensten Arten von Unterrichts-Anstalten gewährt (free Schools, Common Schools, grammar Schools, Academies, Colleges, professional Schools of Theology, Law, Medicine, War, Teaching, Engineering, Agriculture, Mechanics and fine Arts, Spezialschulen für Waisen- und Verbrecherkinder, für Taubstumme, Blinde, Idioten etc.). — Ein geachteter Geolog, James T. Hodge, hat den wichtigen Abschnitt über den Bergbau (Mining Industry) und das Hüttenwesen der V. St. bearbeitet. Es werden die Oertlichkeiten anschaulich dargestellt, wo die bedeutendsten Metall- und Mineralschätze (Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink, Eisen, Steinkohle, Petroleum etc.) gefunden werden, — ferner die verschiedenen Methoden der Förderung und des Schmelzens der Metalle, sowie die eigenthümlichen Anwendungsarten der letzteren. — Unter der Ueberschrift: Improvements in the Means of travel and transportation wird uns eine Geschichte des Strassen- und Eisenbahnwesens, sowie der Dampfschiffahrt der V. St. gegeben; — es wird ihr

Ursprung, ihre Entwickelung, ihr Einfluss auf das Aufblühen des Landes, ihre Ausdehnung, sowie der Betrag der auf dieselben verwandten Kosten geschildert. — Daneben erhält der Leser unter der Aufschrift: Manufactures eine instructive Kenntniss über die gesammte fabricirende Thätigkeit der Bevölkerung (Baumwollen-, Wolle-, Papier, Leder-, Seiden-Manufacturen, Thon- und Glasfabriken etc.). Der Verf. beider Abschnitte ist der schon im Eingange genannte Thomas P. Kettell. — Endlich handelt in einem umfassenden trefflichen Aufsatze J. C. Merriam, Herausgeber des American-Engineer, über Dampfmaschinen, ihre Erfindung, über die verschiedenen, allmälig bei dem Bau derselben vorgenommenen Verbesserungen, über ihre Anwendung, sowie über den Einfluss derselben auf die gesammte Jndustrie, namentlich das gesammte Manufacturwesen des Landes.

Nachdem wir in dem Obenstehenden dem geneigten Leser einen Einblick in die Werkstätte verschafft, aus der mittelst einer grossartigen Cooperation literarischer und technischer Kräfte das besprochene Werk hervorgegangen, sei es uns erlaubt, noch einige der Resultate, welche wir in denselbem verzeichnet finden, mitzutheilen. Zuerst mögen einige Daten aus dem Abschnitte über die Viehzucht der V. St. folgen:

Die erste Begründung der Rindviehzucht erfolgte nicht früher als im Jahre 1609, und zwar im Süden der heutigen Union, nämlich in Virginien. Es waren nur etwa hundert Stücke Vieh, welche theils aus Westindien, theils aus Irland, eingeführt wurden. Die aus Westindien importirten Exemplare stammten zweifelsohne von dem Rindvieh-Stapel ab, welcher von Columbus auf seiner 2. Reise im Jahre 1493 nach der neuen Welt überbracht worden war. Dieser erste Stamm nahm, da die schwersten Strafen für diejenigen festgesetzt waren, welche in der nächsten Zeit nach erfolgter Importation das Vieh beschädigten oder tödteten, dergestalt zu, dass derselbe im Jahre 1620 schon die Zahl 500 überstieg, im Jahre 1639 aber auf 30 000 angewachsen war. 1648 war die Anzahl auf 20 000 gesunken, da inzwischen das Verbot, die Rinder zu tödten, aufgehoben wurde. Ein Theil war inzwischen auch nach Neu-England exportirt, wo von diesem Zeitpunkte an sodann die Viehzucht gleichfalls bedeutend aufblühte. Die ersten Einfuhren von Rindvieh in Neu-England waren freilich schon früher auf anderen Wegen in den Jahren 1624 bis 1630, im Betrage von einigen hundert Stücken, erfolgt. In derselben Zeit geschah die Einheimung von Rindviehstapeln in dem heutigen Staate New-York, welcher damals holländisch und Neu-Belgien hiess, durch die holländisch-westindische Compagnie; — ferner 1627 in den Ansiedelungen am Delaware-Strom, welche damals durch die schwedische Krone begründet waren, durch die schwedisch-westindische Handelsgesellschaft. Daran reihten sich einige bedeutendere Importationen in den Jahren 1631—33 durch den Capitain John Mason in New-Hampshire, Neu-England. Abgesehen von der ungeheueren Vermehrung dieses geringfügigen Stapels während der beiden letzten Jahrhunderte war auch die anfangs nur sehr mittelmässige Qualität desselben durch rationelle Viehzüchter dergestalt verbessert worden, dass in einer im Jahre 1810 abgehaltenen grossen Rindvieh-auction ein Stier, Namens Comet, für 1000 Guineen oder 5000 Dollars, die Kuh Lilly für 410 Guineen oder 2050 Dollars, das Kalb Cecil für 130 Guineen oder 650 Dollars erstanden wurden; im Jahre 1819 zahlte Lord Talbot für einen Stier von der berühmten Hereford-Race den Preis von fast 3000 Dollars, während gleichzeitig die zum Verkauf gestellten Kühe durchschnittlich einen Preis von 1000—1200 Dollars pro Kopf erreichten. — Ein anschauliches Bild der charakteristischen Eigenthümlichkeit der vorzüglichsten in den V. St. gezogenen Rindvieh-Racen (Short-Horn, Devon, Ayrshire) gewähren die der Darstellung beigefügten trefflichen Holzschnitte. — Was endlich die extensive Zunahme der nordamerikanischen Rindviehzucht betrifft, so ersehen wir aus der Darstellung Flint's, dass auf Grund des Census von 1850 in den V. St. eine Gesammtzahl von 18.378 907 Häuptern jeder Art von Rindvieh sich herausstellte. Darunter befanden sich: fast 6½ Millionen Milchkühe, fast 2 Mill. Arbeits-Ochsen, und etwa 10 Millionen von allerlei anderer Art. — Der Werth des jährlich geschlachteten Rindviehs aber wurde, nach den damaligen Preisen, auf mehr als 111 Mill. Dollars abgeschätzt.

Die ersten Pferde wurden ebenfalls von Columbus auf seiner zweiten Reise 1493 nach Amerika herübergebracht; — im Gebiete der heutigen V. St. aber landeten die ersten Exemplare 1527, und zwar in Florida auf Veranlassung von Cabesa de Vaca. Diese, 42 an der Zahl, kamen aber sämmtlich bald nach ihrer Ankunft aus verschiedenen Ursachen um. In Texas finden wir früh wilde Pferde, welche unstreitig von der früher eingeführten schönen spanischen Race abstammten. Den französisch-nordamerikanischen Niederlassungen wurden die ersten Rosse im Beginn des 17. Jahrhunderts zugeführt, so nach Acadie (Neuschottland) 1604 und nach Canada 1608. — In Virginien (James-Town) beginnt die Pferdezucht 1609 mit der Importation von 6 Stuten und einem Hengst, die sich nur sehr langsam vermehrten, so dass man sich im Jahre 1657 genöthigt sah, die Ausfuhr von Pferden aus der Colonie zu verbieten. Von Leicester-Shire gelangten die ersten Exemplare 1629 bis 30 nach Massachusetts-Bay; — ebenso 1625 nach New-York, abermals durch die holländisch-westindische Compagnie; und endlich wurden die ersten canadischen Pferde Seitens der Franzosen nach Illinois, welches damals zu den französischen Colonien gehörte, gebracht. — Eine sehr beträchtliche Vermehrung des Pferde-Stapels, sowie eine wesentliche Verbesserung der Race ist in den verschiedenen Staaten der Union eigentlich erst seit den letzten 50 Jahren eingetreten, gleichzeitig mit der Verbesserung der Heerstrassen und Wege und der damit zusammenhängenden Vervollkommnung der Fuhrwerke. Die erste Stelle in der Pferdezucht nimmt gegenwärtig in der Union Neu-England ein, darauf folgt Virginien. Als die edelsten Racen in Neu-England werden die Morgans und die Black-Hawks aufgeführt, so genannt nach den Hengsten, von denen sie abstammen. — Was die Menge der Pferde in der Union betrifft, so erscheint es auf den ersten Anblick Vielen auffallend, dass nach dem Census von 1850 die Anzahl derselben mehr als dreimal so gross ist, als in Grossbritannien; nichtsdestoweniger ist nichts erklärlicher, als das. In Nordamerika ergänzen die Heerstrassen, auf denen Fuhrwerke und Pferde gebraucht werden, sehr wesentlich die nach allen Seiten hin sich ausdehnenden grossen Pulsadern des Verkehrs, die Eisenbahnen, schiffbaren Ströme und Canäle; in Grossbritannien dagegen liegen die Eisenbahnen so nahe bei einander und dieselben haben in dem Maasse den Gesammtverkehr fast absorbirt, dass Privatfuhrwerke, ausser den zum Ackerbau verwandten, nur noch bei den reichsten Familien vorkommen, so dass dadurch, gegen früher gerechnet, die Pferde grossentheils überflüssig geworden sind. Die Gesammtzahl der Pferde betrug nach dem Census von 1850 fast 5 Mill. (genau: 4.896 050), — die der Maulthiere und Esel 559 331, — also zusammen ungefähr 5½ Millionen. Danach ist in den V. St. ungefähr ein Pferd auf 5 Bewohner zu rechnen. In den einzelnen Staaten aber ist das Verhältniss sehr verschieden; in Neu-York zählt man nur ein Ross auf 7 Einwohner, in Pennsylvanien auf 6⅓, in Ohio auf 4, in Kentucky auf 3 freie Bewohner. In Ohio und den übrigen Staaten des Nordwestens wächst die Pferdemenge ziemlich gleichmässig mit der Zunahme der Bevölkerung; in den übrigen Staaten ist die Vermehrung der Pferde, bei der enormen Ausbreitung der Eisenbahnen, nicht gleichmässig fortgeschritten. — Was zuletzt die Vertheilung des Pferdestapels nach den Hauptdistricten des Landes anlangt, so kommen nach dem Census von 1850 auf die Staaten des Südens: 2.044 377, auf die des Westens: 1.220 703, und auf die des Nordens: 1.073 639 Stück.

Ein anderes, auch für die Landwirthschaft der Vereinigten Staaten wichtiges Hausthier ist das Schaaf. Die ersten Schaafe überhaupt wurden 1609 nach Virginien eingeführt und zwar von England; sie nahmen der Art zu, dass im Jahre 1648 bereits die Anzahl 3 000 überstieg. In New-York langten die ersten Schaafe auf Veranlassung der holländisch-westindischen Compagnie um das Jahr 1625 an; später kam noch einmal (1630) ein Transport, ebenfalls aus Holland. Dieser Stamm aber wurde dergestalt durch die bissigen Hunde und Wölfe decimirt, dass 1643 in der ganzen Colonie nur noch 116 Schaafe vorhanden waren. Von 1633—1630 gelangten wiederholt Sendungen nach Neu-England, so dass von dieser Zeit an die Schaafzucht daselbst, namentlich in Massachusetts-Bay, Plymouth und New-Hampshire, mehr und mehr emporblühete. Immerhin aber waren alle diese früheren Schaafe nur Thiere von einer geringen Sorte und schlechter Wollqualität, so dass sie den Züchtern wenig Nutzen gewährten. Der erste höhere Aufschwung erfolgte durch Veredelung der Race in den Jahren 1793, 1802 und 1809 und 1810; in diesen Jahren nämlich wurden die ersten spanischen Merinos in die Vereinigten Staaten eingeführt, so dass also erst seit dem Anfange unsers Jahrhunderts von einer Schaafzucht in höherem Style die Rede sein kann. Die Gesammtzahl aller Schaafe innerhalb der Union betrug nach dem Census von 1850: 21.723 220. In allen Landestheilen war während des Decenniums von 1840—1850 eine nicht unbeträchtliche Zunahme bemerkbar; nur die Staaten Neu-Englands weisen in derselben Periode eine Abnahme von etwa 45 % (von 3.811 307 im Jahre 1840 auf 2.164 452 im Jahre 1840) nach. Auch in den Staaten New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delavare und Maryland fand

eine Verringerung von 22 % statt; — eine bedeutende Vermehrung zeigten vorzugsweise die südlichen und westlichen Staaten. Sehr ansehnlich war in der neueren Zeit ebenso wohl die Steigerung des jährlich erzielten Wollquantums, im Ganzen und im Einzelnen, so wie die Veredelung der Wolle. Während im Jahre 1840 an Wolle überhaupt 35.802 114 ℔ zu einem Werthe von 11.345 318 Dollars producirt wurde, betrug die Gesammtproduction im Jahre 1850: 52.516 959 ℔ zu einem Werthe von 15.755 088 Dollars, und im Jahre 1855: 61.560 379 ℔ zu einem Werthe von 23.392 944 Dollars. Gleichzeitig hatte aber auch von 1840—50 das durchschnittliche Gewicht des einzelnen Wollfliesses sich von 1,84 bis auf 2,43 ℔ gesteigert. Auf die einzelnen Staaten vertheilte sich (1850) die Gesammt-Wollproduction in der Weise, dass auf die Staaten des Südens mit einem Areal von 851 448 engl. □Ml. und einer Bevölkerung von 9.664 656 Seelen, von überhaupt 6.821 871 Schaafen 12.797 829 ℔ Wolle zu einem Werthe von 3.839 348 Dollars gewonnen wurden. — Die Staaten des Westens besitzen ein Areal von 1.918 216 engl. □Ml. und eine Population von 4.900 369 Seelen; sie wiesen einen Bestand von 7.396 331 Schaafen nach, deren Wollertrag 17.675 129 ℔ zu einem Werthe von 5.302 538 Dollars war. — Endlich der Norden, New-England, New-Jersey und Pennsylvanien umfassend, erzeugte auf einer Fläche von 166 358 engl. □Ml. und bei einer Bevölkerung von 8.626 852 Seelen von 7.505 018 Stück Schaafen ein Wollquantum von 21.972 082 ℔ zu einem Werthe von 6.591 624 Dollars.

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass in Nordamerika, wie anderwärts, eine wesentliche Verbesserung dieses Zweiges der Viehzucht erst eingetreten ist, seitdem man angefangen hat, auch auf diesem Gebiete das Princip der Theilung der Arbeit zur Anwendung zu bringen, mit anderen Worten, seitdem die Production der Fleischhämmel und Lämmer für die Bedürfnisse des Fleischmarkts, also der Fleischconsumenten, von der Zucht der Wollschaafe zur Befriedigung des Bedürfnisses der Wollmanufacturen völlig von einander getrennt worden sind.

Wir müssen es uns versagen, obwohl wir gern noch länger den geneigten Leser über den interessanten Inhalt des hier besprochenen Werks unterrichten möchten, in unseren Auszügen fortzufahren, weil wir fürchten müssen, die der Zeitschrift gesetzten Grenzen zu überschreiten. Wir können daher den Leser nur auffordern, sich wo möglich selbst in den Besitz des Buches und durch dessen Lectüre in den Stand zu setzen, selbst zu prüfen und zu urtheilen. So viel ist gewiss: nicht leicht wird die neuere Literatur ein Buch aufzuweisen haben, in welchem man sich so gründlich über die Entwickelung der materiellen Hilfsquellen der Vereinigten Staaten von Nordamerika unterrichten kann. Ueberall haben die für die einzelnen Fächer aufzufindenden besten Autoren das Beste gegeben, was sie zu geben vermochten; die besten Quellen sind durchweg benutzt, die neuesten Daten, nicht ohne grosse Mühe und Kosten, aus allen Theilen der Union zusammengebracht. Das Ueberflüssige ist überall bei Seite gelassen; — nirgends begegnet man den hochtönenden Tiraden und rhetorischen Phrasen, die in Europa in jeder Art von politischen Schriften fast zur Tagesordnung gehören. Der Styl ist durchweg markig und kernig, die Darstellung nüchtern, verständig, knapp bemessen. Die Verfasser wollen nicht begeistern, sie wollen belehren, unterrichten, nützen. Und so ist auch dieses Werk ein getreuer Abklatsch des nordamerikanischen Nationalcharakters, welcher, wenn auch nicht in allen Stücken, so doch wegen der Ausdauer und Beharrlichkeit, der Verständigkeit und Energie, mit welcher er die grössten, wie die kleinsten Unternehmungen angreift und durchführt, den Beifall, die Anerkennung und die Nachahmung aller Völker verdient. E. Helwing.

(Nachschrift der Redaction). Der unlängst erschienene, von dem Superintendent of Census M. Kennedy in Washington herausgegebene Preliminary Report on the Eight Census 1860 setzt uns in den Stand, der Besprechung obigen interessanten Buches die wichtigsten Resultate des Census von 1860 folgen zu lassen. Dieselben veranschaulichen deutlich und klar den ungeheuren Reichthum der Vereinigten Staaten; sie würden gleichzeitig auch deren ausserordentlich rasche Entwicklung erkennen lassen, wenn ihnen die Zahlen des Census von 1850 überall hätten hinzugefügt werden können. Fast in allen der Erhebung und Aufzeichnung unterworfenen Zuständen macht sich eine viel stärkere Zunahme als in der Bevölkerung wahrnehmbar, was als ein Beweis des noch rascher als die Bevölkerung wachsenden Reichthums des Landes angesehen werden darf. — Allerdings geben die Zahlen von 1850 wie von 1860 nicht selten Veranlassung zu Zweifeln an ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit; indessen der Umstand, dass die Volkszählung und Volksbeschreibung in den Vereinigten Staaten auf Grund eines vortrefflichen Gesetzes erfolgt und keine Kosten gescheut werden, um zu möglichst richtigen Resultaten zu gelangen, verbürgt wenigstens eine annähernde Genauigkeit. Man braucht nicht weit in Deutschland zu gehen, um Statistiken zu finden, die an Vollständigkeit weit hinter der nordamerikanischen zurückbleiben und an Richtigkeit kaum einen Deut vor ihr voraushaben. Mit demselben Rechte, wie jene für volkswirthschaftliche Offenbarungen gehalten werden, kann es auch diese. Sobald die Ergebnisse des 8. Census in der vollständigen Veröffentlichung vorliegen, werden wir einmal ausführlich auf die nordamerikanische Statistik zurückkommen. Auch sie trägt das Gepräge der Nation; in grossartiger Anlage ist sie durchaus auf das Nützliche gerichtet. Dieser Charakter spricht sich in jeder der nun folgenden, hier systematisch geordneten Zahlen aus, während sie in dem Preliminary Report etwas chaotisch durcheinander gewürfelt sind.

Die Zahlen beziehen sich, wenn sie einen Status betreffen, auf das Ende der Zählungsjahre, die meisten also auf den Status am 30. Juni 1860. Hingegen wenn die Zahlen eine Bewegung innerhalb einer Zeit bezeichnen, so beziehen sie sich auf das ganze, je den 1. Juli eines Jahres beginnende und den 30. Juni des folgenden endende, Jahr.

I. Territorium.

Gesammt-Areal	engl. □ Mln. *)	3.250 000
Cultivirte Ländereien	Acres	163.261 389
Uncultivirte »	»	246.508 244

II. Bevölkerung.

	Weisse	Freie Farbige	Sclaven	Zusammen **)	Ges.-Zunahme %
1790..	3.172 464	59 466	697 897	3.929 827	
1800..	4.304 501	108 395	893 041	5.305 937	35,02
1810..	5.862 004	186 446	1.191 364	7.239 814	36,45
1820..	7.861 931	233 504	1.538 125	9.638 191	33,13
1830..	10.537 378	319 599	2.009 043	12.866 020	33,49
1840..	14.195 695	386 703	2.487 455	17.069 453	32,67
1850..	19.553 114	434 449	3.204 313	23.191 876	35,87
1860..	26.975 575	487 996	3.955 760	31.445 080	35,59

Taubstumme	15 077
davon: Freie 14 269, Sclaven	808
Gestorbene im Jahre 1860	393 606
davon sind männliche	207 727
» weibliche	185 879
In Folge äusserer Gewalt Gestorbene	20 115
davon:	
durch Unglücksfälle	18 068
» Selbstmord	1 002
» Todtschlag	458
» Mord	526
» Hinrichtung	61

III. Eigenthum.

Grundeigenthum (real estate)	Doll.	6973.106 049
Bewegliches Eigenthum (personal property)	»	5111.553 956

IV. Landwirthschaft.

Werth der Landgüter	Dollars	6650.872 507
» landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe	»	247.027 496
Pflanzenbau:		
Weizen	Bushels	171.183 381
Roggen	»	20.976 286
Mais	»	830.451 707
Hafer	»	172.554 688
Gerste	»	15.635 119
Buchweizen	»	17.664 914
Erbsen und Bohnen	»	15.188 013
Kartoffeln (irische)	»	110.571 201
» süsse (sweet)	»	41.606 302
Reis	℔	187.140 173

*) 1 engl. (Längen) Meile = 0,213 preuss. (Länge) Meilen.
1 » (□) » = 640 Acres = 0,045 preuss. □ Meilen.
1 Acre = 1,585 preuss. Morgen.
1 Bushel = 8 Gallons = 0,66 preuss. Scheffel.
1 Gallon = 3,968 preuss. Quart.
1 Hogshead = 1000 Zollpfund.
1 Ton = 20 metrische Centner = 2000 Zollpfund.
1 Dollar (nach dem Münzgesetz von 1837) = 1 Thlr. $13\frac{1}{10}$ Sgr.

**) Die Summenzahlen sind nicht überall genau diejenigen, welche aus der Aufrechnung der Einzelposten hervorgehen; das beruht auf Zählungsgründen, die zu weitläufig sind, als dass sie hier entwickelt werden könnten.

Flachs	℔	3.783 079
Leinsaat	Bushels	611 927
Hanf:		
Thauröste	Tons	83 247
Wasserröste	»	3 943
andere Röste	»	17 300
Kleesaat	Bushels	929 010
Grassamen	»	900 386
Heu	Tons	19.129 128
Obst Werth	Dollars	19.759 361
Küchengeräthe Werth	»	15.541 027
Wein	Gallonen	1.860 008
Hopfen	℔	11.010 012
Tabak	»	429.390 771
Enthülste (ginned) Baumwolle.	Ballen à 400 ℔	5.198 077
Ahornzucker	℔	38.863 884
Rohrzucker	Hogsheads à 1000 ℔	302 205

V. Viehzucht, Jagd, Fischerei.

Viehstand.

Pferde	Stück	6.115 458
Esel und Maulesel	»	1.129 553
Milchkühe	»	8.728 262
Zugochsen	»	2.240 075
anderes Vieh	»	14.671 400
Schafe	»	23.317 756
Schweine	»	32.555 267
Werth des lebenden Viehstands	Doll.	1107.490 216
» » 1860 geschlachteten Viehs	»	212.871 653

Thierproducte.

Wolle	℔	60.511 343
Butter	»	460.509 854
Käse	»	105.875 135
Cocons	»	6 562
Wachs	»	1.357 071
Honig	»	25.013 760

Fischerei.

Werth insgesammt	Doll.	12.924 092
» der Walfischerei	»	7.521 588
» der Kabeljau- und Makrelfischerei.	»	4.183 503
» der Heringfischerei	»	321 052
» der Weissfischerei	»	464 479
» der Lachsfischerei	»	51 300
» der Austernfischerei	»	382 170

VI. Bergbau und Hüttenwesen.

Steinkohlenbergbau.		
Anthracit	Tons à 20 Ctr.	9.398 332
Bituminöse Kohle	Tons	5.775 077
Werth der Anthracitförderung	Doll.	11.874 574
» » bituminösen Kohlenförderung	»	7.491 191
Eisengiesserei, Werth der Production	»	28.546 656
Eisenerze, 1860 gefördert	Tons	2.514 282
Producirtes Roheisen 1860	»	884 474
Werth des erzeugten Roheisens	Doll.	19.487 790
Schmiedeeisen, Production	Tons	406 298
» Werth der Production	Doll.	22.248 796
Kupfererz (gefördert 1860)	Tons	14 432
» (Werth der Förderung)	Doll.	3.316 516
Nickel (gefördert 1860)	Tons	2 348
» (Werth der Förderung)	Doll.	28 176
Zink (gefördert 1860)	Tons	11 800
» (Werth der Förderung)	Doll.	72 600
Blei (gefördert 1860)	Tons	—
» (Werth der Förderung)	Doll.	977 281
Salzgewinnung	Bush.	12.190 953
Werth derselben	Doll.	2.265 302

VII. Industrie.

Baumwollenindustrie:

Anzahl der Etablissements (Spinnerei und Weberei)		915
Darin angelegtes Capital	Doll.	99.551 465
Verarbeitete Baumwolle	℔	364.036 123
Werth des Rohmaterials	Doll.	55.994 375
Anzahl der Feinspindeln		5.035 798
Anzahl der Webstühle		129 458
Anzahl der Arbeiter männl. 45 315, weibl.		73 605
Arbeitslöhne im J. 1860	Doll.	23.360 168
Werth der Production d. J. 1860	»	115.137 926

Wollenindustrie:

Anzahl der Etablissements		1 909
Darin angelegtes Capital	Doll.	35.520 527
Verarbeitete Wolle	℔	80.386 572
Verarbeitete Baumwolle in den gemischten Waaren	»	16.008 625
Werth des Rohmaterials	Doll.	40.360 300
Anzahl der feinen Spindeln		639 700
Anzahl der Webstühle		16 075
Anzahl der Arbeiter m. 28 780, w.		20 120
Arbeitslohn im J. 1860	Doll.	10.927 877
Werth der Production d. J. 1860	»	68.865 963

Lederindustrie:

Producirtes Leder im J. 1860, Werth	Doll.	63.090 751
Anzahl der Schuhmachereien		11 864
Darin angelegtes Capital	Doll.	24.050 983
Werth des verarbeiteten Rohmaterials	»	43.621 438
Beschäftigte Arbeiter m. 96 287, w.		31 140
Arbeitslöhne	Doll.	31.540 556
Werth der Production	»	53.357 036

Kleiderverfertigung (Clothing):

Anzahl der Etablissements		2 799
Darin angelegtes Capital	Doll.	21.954 700
Verbrauchtes Rohmaterial incl. Brennmaterial	»	36.239 564
Beschäftigte Arbeiter m. 36 155, w.		52 515
Arbeitslöhne	Doll.	15.994 009
Werth der Production	»	64.002 975

Gummiwaaren-Industrie:

Anzahl der Etablissements		31
Darin angelegtes Capital	Doll.	3.561 500
Werth des verarbeiteten Rohmaterials incl. Brennmaterial	»	2.760 911
Beschäftigte Arbeiter m. 1 825, w.		1 058
Arbeitslöhne	Doll.	801 500
Werth der Production	»	5.729 900

Geschnittene und gehobelte Hölzer:

Werth der Production 1860	Doll.	95.912 286

Meubles-Industrie:

Anzahl der Etablissements		2 736
Darin angelegtes Capital	Doll.	12.344 072
Verbrauchtes Rohmaterial incl. Brennmaterial	»	6.878 648
Beschäftigte Arbeiter m. 21 953, w.		1 880
Werth der Production	Doll.	16.231 409

Musikalische Instrumenten-Industrie:

Anzahl der Etablissements		157
Darin angelegtes Capital	Doll.	4.001 400
Verbrauchtes Rohmaterial incl. Brennmaterial	»	1.840 231
Beschäftigte Arbeiter		3 869
Arbeitslöhne	Doll.	705 036
Werth der Production	»	5.791 807

Maschinenfabrikation:

Werth der (1860) producirten Ackergeräthschaften	Doll.	17.802 514
Werth der (1860) producirten Dampf- und anderen Maschinen	»	47.118 550

Nähmaschinen-Verfertigung:

Anzahl der Etablissements		46
Darin angelegtes Capital	Doll.	1.390 250
Darin beschäftigte Arbeiter m. 2166, w.		28
Arbeitslöhne	Doll.	1.003 236
Anzahl der gefertigten Maschinen		116 330
Werth dieser Maschinen	Doll.	5.605 345

Müllerei:

Mehl und Kleieproduction 1860	Doll.	223.144 369

Geistige Getränke:

Anzahl der Brennereien und Destillationsanstalten		1 138
Erzeugte Menge Alkohol - Branntwein, Rum etc.	Gall.	88.002 988
Werth der Production	Doll.	24.253 176
Anzahl der Brauereien		970
Gebrautes Bier	Gall.	3.239 545
Werth der Bierproduction	Doll.	18.001 135

Zuckerfabrikation:

Ahornzucker	℔	38.863 884
Ahornzucker. Melasse	Gall.	1.944 594
Rohrzucker.	Hogsh.	302 205
» Melasse	Gall.	16.377 080
Sorghum Melasse	»	7.235 025

Gold- und Silberwaaren-Industrie:

Werth des probirten Goldes	Doll.	1.120 070
Werth der verfertigten Uhren	»	353 400
Werth der Goldblattfabriken	»	479 672
Werth der erzeugten Silberwaaren	»	2.894 105
Werth der erzeugten Silberplattir und Britannia-Metallwaaren	»	3.742 530
Werth der Juwelierarbeit	»	10.964 803
Gesammtwerth	»	19.554 880

Seife- und Lichtefabrikation:

Anzahl der Etablissements		545
Darin angelegtes Capital	Doll.	5.861 885
Verbrauchtes Rohmateriel incl. Feuerung	»	11.512 253
Beschäftigte Arbeiter m. 2 513, w.		142
Jahresproduction	Doll.	16.960 542

Leuchtgasfabrikation:

Anzahl der Anstalten		206
Darin angelegtes Capital	Doll.	25.282 700
Verbrauchte Kohlenmenge	Ton.	519 435
Verbrauchter Kohlenwerth	Doll.	3.314 854
Beschäftigte Arbeiter		5 221
Arbeitslöhne	Doll.	2.073 168
Production. 1000 Cubikfuss Einheit	»	4.014 081
Productionswerth incl. Cokes	»	11.224 380

Industrie überhaupt:

Anzahl der Etablissements		128 300
Darin angelegtes Capital	Doll.	1.050.000 000
Beschäftigte Arbeiter m. 1.100 000, w.		285 000

VIII. Oeffentliche Bauten.

Eisenbahnen.

Meilen in Betrieb (engl. Meilen)		30 793,67
Stadteisenbahnen *(City Passenger Roads)*		402,57
Erbauungskosten der erstern	Doll.	1.151.560 829
» der Stadtbahnen	»	14.862 840

Wasserstrassen.

Schiffbare Länge	Ml.	30 000
Telegraphen-Drahtlänge	»	80 000

IX. Geld- und Credit-Institute.

Banken.

Anzahl der Haupt- und Zweigbanken		1 642
Grundcapital derselben	Doll.	421.890 095
Darlehne »	»	691.495 580
Cassa (Specie)	»	83.564 528
Banknoten in Circulation	»	207.102 477
Depositen	»	253.802 129

X. Presse und Literatur.

Gedruckte Bücher (1860) Werth	Doll.	11.843 459
Broschüren. *(Jobs)*	»	7.181 213
Zeitschriften	»	20.653 371
Davon sind:		
politische		3 242
religiöse		277
schönwissenschaftliche		298
gemischten Charakters		234
Die Zahl der Exemplare ist		
von den täglich erscheinenden		1.478 435
» » 3 mal wöchentlich erscheinenden		107 170
» » 2 » » »		175 165
» » 1 » » »		7.581 930
» » monatlich erscheinenden		3.411 959
» » vierteljährl. »		101 000
» » jährlich »		807 750
Insgesammt Exemplare jährlich		927.951 548

Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862.

Von Prof. **Helwing.**

I. Allgemeine Werke über Politik, Nationalökonomie und Staatskunde.

a. Encyclopädische Werke. Staatswissenschaftliche Journalistik.
b. Volkswirthschaftliche Literatur. Periodische Werke und Monographieen.
c. Statistische Journalistik. Werke über allgemeine und besondere Staatskunde.

a.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindung mit den Proff. K. H. Rau, R. v. Mohl, G. Hanssen u. Helferich herausgegeben von Schütz, Hoffmann, Weber und Schäffle. 18. Jahrg. 1862. 4 Hefte. gr. 8. Tübingen. Laupp. n. 4⅔ Thlr.

Staats-Lexikon. — Encyklopädie der sämmtl. Staatswissensehaften für alle Stände. Herausg. von Karl v. Rotteck und Karl Welcker. 3. umgearb., verb. und verm. Aufl. Herausg. von Karl Weleker. 63. bis 80. Heft bis Ende des 8. Bandes. Lex. 8. à n. 8 Sgr.

Staats-Wörterbuch, deutsches. Herausg. von Dr. J. C. Bluntschli u. Karl Brater. 63—70. Heft bis Ende des 7. Bandes. gr. 8. Stuttgart, Exped. à n. ⅓ Thlr.

Staats- und Gesellschafts-Lexikon. Herausg. von Justizrath Herrm. Wagener. 67—100. Heft. Bis Ende des 10. Bandes. Lex.-8. Berlin. Heinicke. geh. à n. ⅓ Thlr.

Staats-Lexikon, populäres, in 1 Bande. Staatswissenschaftliehes Handbuch der polit. Aufklärung. Im Verein mit Andern herausg. durch Dr. Herm. vom Busche. Neue Ausg. (In 30 Lfgn.) 1. Lfg. gr. Lex. 8. Stuttgart. Hallberger's Verl. geh. 6 Sgr.

Arehiv staatswissenschaftlicher Abhandlungen. 1. Bd. gr. 8. Lübeck. Aschenfeldt. n. 3 Thlr.

b.

Held, Prof. Dr. Jos., Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Mensehheit und des Staats. Mit besonderer Rüeksicht auf die politiseh-socialen Fragen unserer Zeit. (In 3 Thln.) 1 Thlr. gr. 8. Leipzig. Brockhaus. geh. n. 3 Thlr.

Kiesselbach, Wilh., soeial-politisehe Studien. gr. 8. Stuttgart. Cotta. geh. 1⅔ Thlr.

Riehl, W. H., Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik. 3. Bd. Die Familie. 6. Abdruck. gr. 8. Stuttgart. Cotta. geh. 1½ Thlr.

Rönne, Appell.-Ger.-Präs. Dr. Ludw. von, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 4. Lief. 2. Hälfte. Lex. 8. Leipzig. Brockhaus. geh. n. ⅚ Thlr. (I.—IV. n. 6⅓ Thlr.)

Roller, Reg.-Secr. a. D. Dr. G., Grundsätze moderner Politik, gestützt auf die Hülfswissenschaften, das Naturrecht, das natürliche und positive Staatsrecht des gegebenen Staatsgesetzes. gr. 8. Stuttgart. Schober. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Stahl, 17 parlamentarische Reden und 3 Vorträge. Nach letztwilliger Bestimmung geordnet und herausg. gr. 8. Berlin. Hertz. geh. n. 1 Thlr.

Staat, der, oder die Staatswissensehaften im Lichte unserer Zeit. (In cirea 42 Liefgen.) 1—5. Lief. gr. 8. Leipzig. Grunow. geh. à n. ⅓ Thlr.

The Economist. Weekly Commercial Times, Banker's Gazette and Railway Monitor. A political, literary and general Newspaper. London. 1862. Fol. David Aird, Printer and Publisher.

L'Eeonomiste Belge, publ. par. M. G. de Molinari. 8. année. Bruxelles. n. 12 Fr.

L'Economiste français, revue des faits, des lois et des doctrines économiques; publié sous la direction de Jules Duval. II. année. Paris. Schiller. n. 12 Fr.

Le Progrès international. Journal universel de la finanee, du commerce et de l'industrie. Année VI. 1862. Bruxelles. n. 20 Fr.

La verdad economica. Revista quincenal, cientifica, industrial y literaria. Madrid. L. Beltran. 4. Jährlich: 80 Realen.

Tidning för Politik och Economi. Upsala. Sundwallson. Jahrg. 1862. 7½ Thlr. schwed. Reichsgeld.

Dankwardt, Adv. H., Nationalöconomiseh-eivilistisehe Studien. Mit einem Vorwort

von Wilh. Roscher. gr. 8. Leipzig. C. F. Winter. geh. n. 1 Thlr. 4 Sgr.

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Herausg. von Dr. Otto Hübner. VI. Jahrg. 2. Hälfte. gr. 8. Leipzig. Hübner. geh. n. 2⅓ Thlr.

Karl Arnd, Das System Wilh. Roscher's gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirthschaft. 8. Frankfurt a. M. Brönner. geh. n. ⅓ Thlr.

Dr. Heinrich Contzen, De Thomae Aquinatis sententiis ad oeconomiam politicam pertinentibus. gr. 8. Basel. Georg. geh. n. ⅓ Thlr.

Contzen, Dr. Heinrich, Thomas v. Aquino als volkswirthschaftlicher Schriftsteller. Ein Beitrag zur national-öconomischen Dogmengeschichte des Mittelalters. gr. 8. Leipzig. Lehmann. geh. n. ⅙ Thlr.

Contzen, Dr. Heinrich, Kritisch-historische Darstellung der Methode und Begründung der Volkswirthschaftslehre. gr. 8. Basel. Georg. geh. n. ⅓ Thlr.

Leopold Krug's nachgelassene Schriften geschichtl., statistischen und volkswirthschaftlichen Inhalts. Im Auftrage seiner Erben herausg. vom Geh. Reg.-Rath Dr. Karl Jul. Bergius. Erster Band. Auch unter dem Titel: Geschichte der Preussischen Staatsschulden. gr. 8. Breslau. E. Trewendt. geh. n. 3 Thlr.

Röhrich, Wilh., Director: 6 Vorträge aus dem Gebiete der Volkswirthschaft. 1. II. (Die Arbeit. Gewerbegesetzgebung.) Lex. 8. Coburg. Streit. n. 5 Sgr.

Rau, Geh. Rath Prof. Dr. Karl Heinrich: Lehrbuch der politischen Oeconomie. 2. Bd. 1. Abth. gr. 8. Leipzig. C. F. Winter. geh. n. 2⅓ Thlr. — Inhalt. Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. 1. Abschn. 5. verm. und verb. Aufl.

Roscher, Wilh., System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner u. Studier. 2. Bd. A. u. d. Tit. Nationalöconomie des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. 3. verm. und verb. Aufl. gr. 8. Stuttgart. Cotta. geh. n. 2 Thlr. 26 Sgr.

Wirth, Max, Grundzüge der Nationalöconomie. I. Bd. 3. Aufl. gr. 8. Köln. Dumont-Schauberg. geh. n. 2⅔ Thlr.

Nizze, Adv. Reinhold, Volkswirthschaftl. Zustände in Mecklenburg. gr. 8. Rostock. Leopold. geh. n. 17½ Sgr.

Wiggers, Moritz, Volkswirthschaftliche Flugblätter. III. gr. 8. Rostock. Leopold. geh. n. ⅙ Thlr.

Sitzung, zweite, der volkswirthschaftl. Gesellschaft für Mittel-Deutschland am 6. u. 7. Juni 1861 in Leipzig. Auszug aus den stenogr. Berichten. hoch 4. Dresden, am Ende. geh. à n. 8 Sgr.

Die Verhandlungen des vierten Congresses deutscher Volkswirthe zu Stuttgart am 9., 10., 11. und 12. Septbr. 1861. Stenographischer Bericht, herausg. vom Büreau des Congresses. Lex. 8. Stuttgart, Metzler's Verl. geh. baar n. 1 Thlr.

Turgot Philosophe, Économiste et Administrateur, par A. Batbie. Ouvrage couronné par l'Institut. Paris. Cotillon. 1 Vol. 8. 1861.

A. E. Cherbulliez: Précis de la science économique et de ses principales applications. Paris. Guillaumin & Co. 1862. 8.

Exposé des principes économiques de la société chrétienne, par C. Le Lièvre, ancien capitaine du génie, ancien directeur des forges de Denain (Nord). Paris. Guillaumin & Co. 1862. 1 Vol. gr. in 18.

Matthieu Wolkoff: Lectures d'économie politique rationelle. 1 Vol. gr. in 18. Paris. Guillaumin. 3 Fr.

Petit manuel populaire d'économie politique, par Otto Hübner, traduit de l'allemand avec l'autorisation de l'auteur par Ch. Le Hardy de Beaulieu. Bruxelles. Lacroix Verboeckhoven & Co. 1 Vol. 8.

Zeitschrift für die allgem. Erdkunde, herausg. von Dr. Wilh. Koner. Neue Folge. 12. Bd. gr. 8. Berlin. D. Reimer. n. 2⅔ Thlr.

c.

Block, Dr. M., Die Machtstellung der europäischen Staaten. Mit einem Atlas von 13 (chromolith.) Karten in gr. Fol. gr. 16. Gotha. J. Perthes. In engl. Einbd. n. 3 Thlr.

Block, Puissance comparée des divers états de l'Europe. Edition française. Avec un atlas de 13 cartes gr. Fol. gr. 8. Gotha. J. Perthes. geh. u. cart. n. 3 Thlr.

Kolb, G. Fr., Grundriss der Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. Ein Handbüchlein für Jedermann. gr. 8. Leipzig. Förstner. geh. n. ⅓ Thlr.

Brachelli, Prof. Dr. Hugo Franz: 30 statistische Tabellen über alle Länder u. Staaten der Erde. Unter Zugrundelegung der früh. Bearbeit. v. Prof. Dr. K. Th. Wagner. gr. Fol. Leipzig. Hinrichs Verl. n. 1 Thlr.

Kolb, G. Fr., Handbuch der vergleichenden Statistik der Völkerzustands- und Staatenkunde. Für den allgemeinen practischen Gebrauch. 3. umgearb. Aufl. gr. 8. Leipzig. Förstner. geh. n. 2⅓ Thlr.

Journal of the Statistical society of London (founded 1834), edited by William Newmarch F. R. S. Published quarterly. Vol. XXV. 4 Hefte. London. Edward Stanford. 1862. 8.

Annuaire de l'Économie politique et de la statistique pour 1862. Par Mrs. Block & Guillaumin. Paris. Guillaumin & Co. 1 Vol. in 18. 5 Frcs.

Annuaire encyclopaedique; politique, économie sociale, statistique, administration etc., publ. par les directeurs de l'Encyclopaedie du 19 siècle. Paris. Renou & Maulde. gr. 8. 1862. 10 Frcs.

Annali universali di statistica, economia publica etc., compilati da Guiseppe Sacchi etc. Série V. Vol. 9—12. Milano. 1862. 8.

Jaarboekje, Staatkundig en Staathuishoudkundig, voor 1862. Uitgegeven door de vereeniging voor de statistiek 14. jaargang. (3. serie, 4. jaarg.) Post 8. Amsterdam. E. S. Witkamp. 2 Fl. 50 Cts.

Verslag Tweede, van de werkzaamheeden der Rijkscommissie voor statistiek. 1861. (Uitgegeven voor rekening van de leden der ontonden Rijkscommissie.) Roy. 8. s'Gravenhage. Martinus Nijhoff. 1 Fl. 25 Cts.

Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië. Uitgegeven door het koninklijk instituut voor de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië. Nieuwe volgreeks. 4. deel, 5 en laatste stuk. gr. 8. met groos uitsl. gelith. en gekl. plan van Yokohama. Amsterdam. Frederik Müller. 2 Fl. 15 Cts. 4. deel compleet 6 Fl. 55 Cts. deel I.—IV. 25 Fl. 20 Cts.

Berghaus v. Groessen, Dr. Heinrich: Deutschland seit hundert Jahren. Geschichte der Gebietseintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes. 2. Abth. Leipzig. Voigt & Günther. geh. n. 2⅓ Thlr.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der Direction der administrativen Statistik. Neue Folge. III. Band. (1855—57 umfassend.) 3. u. 4. Hft. gr. Fol. Wien. Prandel & Meyer. n. 5 Thlr. 22 Sgr.

Jahrbuch für Gesetzkunde u. Statistik. Hrsg. vom Centralarchiv für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Dr. L. Stein. Dr. M. von Stubenrauch. Dr. H. Fr. Brachelli. 1. Jahrg. gr. 8. Wien. 1862. F. Manz. cart. n. 2 Thlr.

Preussisches Jahrbuch. Herausgegeben von Dr. Martin Runkel. 2. Jahrg. Berlin. Th. Enslin. geh. n. 1⅓ Thlr.

Zeitschrift des königlich preuss. statistischen Büreaus, redig. von Dr. Ernst Engel. 2. Jahrg. 1862. Imp. 4. Berlin. Decker. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausg. vom königl. statist. Büreau. 1. Jahrg. 1862. (In 3 Thln.) 1. Th. Lex. 8. Berlin. Decker. geh. n. ⅚ Thlr.

Statistik, preussische. Herausg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Büreau in Berlin. I. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. Fol. Berlin. Decker. geh. n. ⅔ Thlr. — II. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate. 1860. Fol. Berlin. Decker. geh. n. ⅔ Thlr.

Brachelli, Prof. Dr. H. F., Geographie und Statistik des Königreichs Preussen. Lex. 8. Leipzig, Hinrichs Verl. geh. 1 Thlr. 12 Sgr.

Eiselen, Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. J. F. G., Der preussische Staat. Darstellung seiner geschichtl. Entwickelung und seiner gegenwärtigen natürlichen, socialen u. politischen Verhältnisse. gr. 8. Berlin. Mittler & Sohn. geh. n. 2 Thlr. 24 Sgr.

Nitschke, Lehrer, Aug. Ferd. Geographische, statistische und topographische Beschreibung der Provinz Pommern. gr. 8. Treptow a. R. Stettin. Saunier. geh. n. ⅓ Thlr.

Statistik, die officielle, des Grossherzogth. Posen und deren Consequenzen. (In deutscher und poln. Sprache.) 8. Posen. 1861. Merzbach. geh. n. 4 Sgr.

Jahrbücher, württembergische, für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausg. von d. königl. statistisch-topographischen Büreau. 1860. 2 Hfte. gr. 8. Mit. 2 Tab. in Fol. Stuttgart. Aue. à Heft n. 24 Sgr.

Beschreibung des Königreichs Württemberg. Herausg. von dem königl. statistisch-topographischen Büreau. 42. Hft. gr. 8. Stuttgart. Aue. n. 1 Thlr. 6 Sgr. — Inhalt: Beschreibung des Oberamts Nagold. Mit 3 Tab. in Fol. 1 lith. Karte des Oberamts in gr. Fol. und 3 lith. Ansichten mit eingedr. Holzschnitten. — 43. Heft. geh. n. 1 Thlr. 24 Sgr. — Inhalt: Beschreibung des Oberamts Weinsberg. Mit 3 Tab. in Fol. 1 lith. Karte des Oberamts in gr. Fol. 2 lith. Ansichten und 1 Holzschnitt.

Zeitschrift des statistischen Büreaus des königl. sächsischen Ministeriums des Innern. 8. Jahrg. 1862. 12. Nmrn. gr. 4. Dresden. (Leipzig. Hübner.) baar n. 1 Thlr.

Raabe, Adv. W., Mecklenburgische Vaterlandskunde. 15. Lief. 8. Wismar. Hinstorff. à n. ⅓ Thlr.

Boll, Ernst, Abriss der mecklenburgischen Landeskunde. gr. 8. Wismar. Hinstorff. geh. 1⅓ Thlr.

Lange, Henry, Atlas von Sachsen. Ein geographisch-physicalisch-statist. Gemälde des Königreichs Sachsen. 3. (Schluss) Lief. à n. 1⅓ Thlr. gr. Fol. Leipzig. Brockhaus.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. IX. 1. gr. 8. Cassel. Freyschmidt. n. ⅔ Thlr.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausg. von Th. Lehmann und H. Handelmann. V. Bd. gr. 8. Kiel. academ. Buchhandlung. n. 3 Thlr.

Sigismund, Berth., Landeskunde des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, im Auftrage der fürstl. Staatsregierung, mit Benutzung amtl. Hülfsmittel bearb. 1. Thl.: Allgemeine Landeskunde der Oberherrschaft. gr. 8. Rudolstadt. Scheitz in Commiss. geh. baar 1 Thlr.

Zur Statistik d. Bremischen Staats, herausgegeben von dem bremischen Büreau für die Staatsstatistik. (Herausg. von Heinrich Frese, Chef des statist. Büreaus.) Bremen. 1862.

Pfister, Prof., Joh., Abriss der staatlichen und statist. Verhältnisse der Schweiz. gr. 8. Luzern. Schiffmann. geh. n. 12 Sgr.

Meyer, Dr. J., Land, Volk und Staat der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2 Bde. gr. 16. Zürich 1861. Schulthess. geh. n. ½ Thlr.

Strahlheim, Portugal und Spanien. Mit 43 Kupfern. 2. (Titel-) Ausg. Lex. 8. Frankfurt a. M. Völcker. geh. 1 Thlr.

Strahlheim, C., Griechenland. Mit 31 Kpfrn. 2. (Titel-) Ausg. Lex. 8. Frankfurt a. M. 1835. Völcker. geh. 24 Sgr.

Jourdier, Aug., des forces productives, destructives et improductives de la Russie. 2. Edit., revue, corrigée et enrichiee de 9 cartes spéciales dont 8. en chromolith. gr. 8. Leipzig. Franck. geh. n. 1⅔ Thlr.

Trollop, Anthony, Nordamerica. Deutsch von A. Diezmann. Verlagsberechtigte Ausgabe. In 3 Bdn. 1. u. 2. Bd. gr. 16. Leipzig. B. Tauchnitz. geh. à ¾ Thlr.

Welzhofer, Maxm. Moritz, Die Republik Mexico. Historische und sociale Betrachtungen über das Land und seine Bewohner. Mit Bezugnahme auf die französische Intervention und ihre Pläne. gr. 8. Leipzig. Voigt. geh. n. 12 Sgr.

A. Die Grundlagen des Staats, resp. der Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden.

II. Das Gebiet. Ausdehnung, Gränzen, natürliche Beschaffenheit, Eintheilung desselben.

a. Geologie, Oro- und Hydrographie, Meteorologie.
b. Allgemeine Landesbeschreibung europäischer und aussereuropäischer Länder.

a.

Hougeau, J. C., Klima u. Boden. Die Lehre v. d. Witterung, d. Veränderungen d. Wetters und die Gestaltung der Erde, sowie die wechselseitigen Beziehungen zwischen dieser und der Atmosphäre. Frei bearb. nach der franz. Ausg. 8. Leipzig. Abel. geh. n. 24 Sgr.

Gräf, Adf., Europa nach seinen orohydrograph. Verhältnissen. Maassstab 1:10,000,000. Kpfrst. Imp.-Fol. Weimar. Geogr. Institut. n. ⅓ Thlr.

Grewingk, Dr. C.. Geologie v. Liv- u. Kurland mit Inbegriff einiger angrenzenden Gebiete. Mit 4 lith. Profiltafeln, 1 chromolith. Geschiebekarte u. der chromolith. geognost. Karte von Liv-, Esth- und Kurland. Lex. 8. Dorpat 1861. (Gläser Verl.) cart. n. 3 Thlr.

Ludwig, Rud., geogenische u. geognostische Studien auf einer Reise durch Russland und den Ural angestellt. Mit 3 Holzschn. und 15 Taf. in lith. Farbendruck. (in gr. 8 u. gr. 4.) gr. 8. Darmstadt. Jonghaus. geh. n. 2⅔ Thlr.

v. Seidlitz, Dr. C. J., Die Periodicität der Eisgänge auf der Newa. Lex. 8. Dorpat 1861. (Gläser Verl.) geh. u. ⅓ Thlr.

Prestel, Dr. M. A. F., Die mit der Höhe zunehmende Temperatur als Function der Windesrichtung. Mit 3 lithogr. Fig. gr. 4. Jena 1861. Frommann. geh. n. 1½ Thlr.

Correspondance météorologique, publication annuelle de l'administration des mines de Russie, redigée par A. T., Kupffer, Dir. de l'observatoire. Année 1859. gr. 4. St. Petersbourg. (Leipzig. Voss.) geh. n. 5. Thlr.

Meteorologie. — Meteorologische waarnemingen in Nederland en zyne bezittingen, en afwykingen van temperatuur en barometerstand op veele plaatsen in Europa. Uitgegeven door het Kon. Ned. Meteor. Instituut 1861. Langw. 4. Utrecht. Kemink & Zoon. 5 Fl.

Jahrbücher der k. k. Central-Anstalt f. Meteorologie u. Erdmagnetismus von Dir. Prof. Dr. Karl Kreil. 8. Band Jahrg. 1856. Herausg. durch d. kaiserl. Academie der Wissenschaften. Imp. 4. Wien. Gerold's Sohn in Comm. geh. n. 8 Thlr.

Uebersichten d. Witterung in Oesterreich u. einigen auswärtigen Stationen im Jahre 1860. Zusammengest. an der k. k. Central-Anstalt f. Meteorologie u. Erdmagnetismus. gr. 4. Wien 1861. (Gerold's Sohn.) geh. n. 1 Thlr.

b.

Reinhardt, Oberlehrer Dr. H. F., Uebersicht der Territorial-Erweiterung des brandenb.-preussischen Staates. gr. 8. Frankfurt a. O. Schiefer. geh. n. 3 Sgr.

Materialien zur Geschichte polnischer Landestheile unter preussischer Verwaltung. Nach authent. Quellen und Darstellungen preuss. Beamter und deutscher Geschichtsforscher. 1. Heft. Leipzig. Librairie étrangère. n. 1 Thlr.

Kohl, J. G., Naturansichten aus den Alpen. 2 (Titel) Aufl. gr. 8. Leipzig; Arnold. geh. 1½ Thlr.

Tschudi's Schweizerkarte für Reisende, entworfen und gez. v. Ingen.-Topograph C. F. Baur. Verjüngung = 1:814,280 nat. Länge. Rev. Ausg. Chromolith. quer. Fol. St. Gallen. Scheitlin & Zollikofer. Auf Leinw. u. in. engl. 16-Carton. n. 21. Sgr.

Wichmann, Dr. Rud., Wanderungen in Schottland. 1851—1852. 8. Braunschweig. Neuhof & Comp. geh. ¼ Thlr.

Preyer, Wilh., und Dr. Ferd. Zirkel, Reise nach Island im Sommer 1860. Mit wissenschaftlichen Anhängen. Nebst 6 Abbildungen in Holzschnitt und 1 lith. Karte in Fol. gr. 8. Leipzig. Brockhaus. geh. n. 3½ Thlr.

Hamm, Dr. Wilh., Südöstliche Steppen u. Städte. Nach eigener Anschauung geschildert. gr. 8. Frankfurt a. M. 1862. Sauerländer's Verl. geh. 1⅓ Thlr.

Unger, Prf. Dr. Fr., Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise in Griechenland u. in den jonischen Inseln. Mit 45 Holzschnitten, 27 Abbildungen in Naturselbstdruck und 1 Karte der Insel Corfu. Lex. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 2⅓ Thlr.

Lewis Farley, J., The Resources of Turkey. London. Longman, Green, Longman & Roberts. 1862. 8.

Lechla, Geo., 3 Jahre in New-York. Eine Skizze f. d. Volk nach d. Natur gezeichnet. 8. Zwickau. Buchhdl. d. Volksschriften-Ver. geh. ¼ Thlr.

Haiti, Ses progrès, son Avenir. Par Alex. Bonneau. Paris. Dentu. 1862. 8.

Texas Almanac for 1861, with Statistics, historical and biographical sketches etc. relating to Texas. Galveston. 12. 4 Shill.

État actuel de l'Algérie. Algier. 1862 8.

Meidinger, Heinr., Die südafrikanischen Colonien Englands u. die Freistaaten der holländ. Boeren, in ihren neuesten Zuständen. 8. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. geh. n. 24 Sgr.

Montgomery Martin, The Progress and present State of British India. London. Sampson Low, Son & Comp. 1862. 8.

III. Topographie. — Die Wohnplätze.

Topographische Menographieen. Touristische Literatur und Fremdenführer.

Keil, Frz., über topographische Reliefkarten im Allgemeinen und über einige characteristische Gebirgsformen, insbesondere der Salzburger Alpen. Mit 2 lithogr. Tafeln. Lex. 8. Salzburg, Mayr. geh. n. ⅓ Thlr.

Payne's illustrirtes Deutschland. Universal-Lexicon der Geographie, Statistik u. Topographie sämmtlicher deutschen Bundesstaaten im weitesten Umfange. 10. u. 11. Heft. hoch 4. Leipzig, Payne. à ¼ Thlr.

Rudolph, H., vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Ortslexikon von Deutschland, und zwar der gesammten deutschen Bundesstaaten, sowie der unter Oesterreichs und Preussens Botmässigkeit stehenden nicht deutschen Länder. 4—12. Lfr. 4. Leipzig, A. Hoffmann. geh. à n. ⅓ Thlr.

Bädeker, K., Oesterreich. Handbuch für Reisende. Mit 2 Uebersichtskarten, den Specialkarten der Umgebung von Wien und dem Salzkammergut und 13 Plänen. 10. verb. Aufl. 8. Coblenz, Bädeker. In engl. Einband n. 1⅓ Thlr.

Weidmann, Dr. F. C., Alpengegenden Niederösterreichs und Obersteyermarks im Bereiche der Eisenbahn von Wien bis Mürzzuschlag. 4. verm., mit 1 lith. Karte der Alpengegenden versehene Auflage. 16. Wien, Gerold's Sohn. cart. n. 1 Thlr.

Plan, neuester, von Wien und seinen Vorstädten. Lith. gr. Fol. Mit Wegweiser dazu. 8. Aufl. 16. Wien, Gerold's Sohn. In 16-Carton. n. ⅔ Thlr.

Kühne, F. Gust., Wien in alter und neuer Zeit. 2. Aufl. 8. Leipzig, Brockhaus. cart. n. ⅓ Thlr.

Weidemann, Dr. F. C., neuester illustrirter Fremdenführer in Wien. 10. verb. Aufl. Mit 1 lithogr. Plane der Stadt und der Vorstädte in gr. Fol. 16. Wien, Gerold's Sohn. cart. n. 1 Thlr. In engl. Einbd. n. ⅓ Thlr.

Salzburg und seine Umgebungen. Ein zuverlässiger Führer für Fremde und Einheimische. 16. Salzburg. Mayr. geh. n. 12 Sgr.

Riehl, W. und J. Scheu, Berlin und die Mark Brandenburg mit dem Markgrafthum Nieder-Lausitz in ihrer Geschichte und in ihrem gegenwärtigen Bestande. Mit 1 lith. Bildn. und vielen (16) anderen bildl. lith. Beilagen. Lex. 8. Berlin 1861 (Geelhaar). geh. n. 2½ Thlr.

Adress-Kalender für die Königl. Haupt- und Residenzstädte Berlin und Potsdam auf das Jahr 1862. Auf Grund amtlicher Nachrichten red. im Büreau des Königl. Ministeriums des Innern. 148. Jahrg. gr. 8. Berlin, Hayn. geh. baar n. 1½ Thlr. Schrbppr. baar n. 1⅚ Thlr.

Ganz Berlin für 5 Sgr. Neuester Fremdenführer durch die Stadt und ihre Umgegend. 6. u. 7. verb. u. verm. Aufl. 32. Berlin, Seehagen. geh. n. ⅙ Thlr.

Bebauungs-Plan der Umgebung Berlins. Abth. 1 und Abth. 7. Lith. Imp. Fol. Berlin, D. Reimer in Comm. baar n. ½ Thlr.

Berlin und Potsdam, ganz, für 7½ Sgr. Neuester Fremdenführer für diese Städte und ihre Umgegend. Mit 1 lith. Plane von Berlin und Potsdam. 7. verb. u. verm. Aufl. 32. Berlin, Seehagen. geh. n. ¼ Thlr.

Flögel, C., praktischer Fremdenführer in Königsberg und dessen nächster Umgebung. 3. gänzlich umgearb. Aufl. 8. Königsberg 1862; Theile. geh. n. ⅓ Thlr.

Kattuer, Edward, neun Kapitel über die Ortsnamen in Westpreussen und Posen. 8. Bromberg, Levit. geh. n. ⅓ Thlr.

Scharrenberg, W., Handbuch für Sudeten-Reisende mit besonderer Berücksichtigung für Freunde der Naturwissenschaften und die Besucher schlesischer Heilquellen. 3. Aufl. Neu bearb. durch Dir. Dr. Frdr. Wimmer. Mit 6 Kärtchen in lith. Farbendr. 8. Breslau, E. Trewendt. In engl. Einband 1⅓ Thlr.

Elberfeld und Barmen. Beschreibung und Geschichte beider Orte, nebst einer Schilderung ihrer Industrie und einem Blick auf die Bergische Landesgeschichte, sowie auf Zielpunkte zu kleinen Ausflügen. In 10 bis 12 Lfrgn. 1—3 Lfrg. gr. 8. Barmen, Langewiesche's Verl. geh. à n. ¼ Thlr.

Bädeker, K., die Rheinlande von der Schweizer bis zur Holländischen Grenze, Schwarzwald, Vogesen, Haardt, Odenwald, Taunus, Eifel, Siebengebirge, Nahe, Lahn, Mosel, Ahr, Wupper und Ruhr. Handbuch für Reisende. Mit 8 Ansichten, 1 Uebersichts- u. 13 Specialkarten und 13 Plänen. 12. verb.

Aufl. 8. Coblenz, Bädeker. In engl. Einbd. (Dasselbe auch französisch.) n. 1⅓ Thlr.
Aix-la Chapelle et Borcette. Manuel à l'usage des étrangers, cont. la description et l'histoire de ces villes et de leurs environs. 5. Édition revue et augmentée par C. Améry. Guide pratique du médecin et du malade aux eaux minérales d'Aix la Chapelle et de Borcette. Par le Dr. Alex. Reumont. Avec 1 plan. 8. Aachen, Mayer. cart. 24 Sgr.
Guide de l'étranger à Trèves. Description de cette ville, de ses antiquités et de ses environs. 3. Edition revue et augmentée. gr. 16. Trier, Lintz' Verl. geh. 12 Sgr.
Repertorium der topographischen Atlasblätter: Aschaffenburg (das Repertorium vom Grenzblatt Stockstadt ist als Anhang beigegeben) — Baireuth — Königshofen — Orb (das Repertorium vom Grenzblatt Dettingen ist als Anhang beigegeben) — Pegnitz — Weiden (das Repertorium vom Grenzblatt Weidhaus ist als Anhang beigegeben). 8. München 1861. (Mey & Widmayer.) cart. à n. 8 Sgr.
Lukas, Priest. Jos., Geschichte der Stadt u. Pfarrei Cham, aus Quellen und Urkunden bearb. 8. Landshut 1862, Thomann. geh. 1 Thlr.
Krempelhuber, Max Carl von, der Tegernsee und seine Umgebung. Kurzgefasste Anleitung zum Besuche dieses Alpensees. (Mit 2 Stahlst. u. 1 Karte.) 3. verb. u. verm. Aufl. 16. München, Franz. cart. 18 Sgr.
Wessinger, A., Land und Leute, Wege u. Stege am Tegernsee. Ein Führer für Naturfreunde. 8. Mit 1 Stahlst. u. 1 lith. u. col. Karte in Fol. München, Franz. geh. n. ½ Thlr.
Bädeker, K., Südbayern, Tirol u. Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien und Württemberg. Handbuch für Reisende. Mit 2 Uebersichtskarten, 3 Specialkarten und 6 Plänen. 10 verb. Aufl. Coblenz, Bädeker. 1861. In engl. Einbd. n. 1 Thlr.
Wanderer, Gust., das bayerische Hochland, das Salzkammergut und das Allgäu. Ein Führer für Reisende. Mit 1 Karte. 2. Aufl. 16. München, Lentner. In engl. Einband n. ⅚ Thlr.
Begleiter, ein, auf den bayerischen Ostbahnen von einem Bediensteten derselben. 32. München, Franz. geh. 2 Sgr.
Führer durch Reichenhall, Salzburg und Berchtesgaden von M. J. R. 2. verm. u. verb. Aufl. 16. München (Franz.). geh. n. 12 Sgr.
Vocke, Carl, Reise-Taschenbuch für junge Handwerker und Künstler. Ein allgemeiner Wegweiser durch ganz Deutschland und die angrenzenden Länder. Mit einer Reisekarte. 6. sehr verm. u. verb. Aufl. 16. Eisleben, Kuhnt. geh. 9 Sgr. cart. n. ½ Thlr.
Heyner, C., Erinnerungen an Frankfurt. Führer durch Frankfurt a. M. und seine Umgebungen. Mit 6 eingedruckten Holzschnitten, 1 Situationsplan und 1 Ansicht Frankfurts. 2. Aufl. 32. Frankfurt a. M., Hermann'sche Bchhdlg. geh. 6 Sgr.
Keller's, Heinr., Führer durch Frankfurt a. M. und seine Umgebung. Nebst e. Uebersicht d. Abgangs u. der Ankunft der Eisenbahnen u. Dampfschiffe, Münztabelle etc. gr. 8. Frankfurt a. M., Keller. geh. n. 4 Sgr.
Wigand, Dr. P., Wetzlar und das Lahnthal mit ihren romantischen Umgebungen und geschichtl. Denkwürdigkeiten. 8. m. 1 Steintafel. Wetzlar, Rathgebersche Buchhdlg. in Comm. geh. n. 12½ Sgr.
Henninger, Aloys, Marburg und seine Umgebung. Mit 8 Stahlstichen. gr. 8. Marburg, Elwert in Comm. In engl. Einband mit Goldschnitt. n. 1⅓ Thlr.
Mitzenius, A., Darmstadt und seine Umgebungen. Ein kurzer Wegweiser f. Fremde u. Einheimische. Darmstadt, Köhler jun. in Comm. geh. n. 7 Sgr.
Schwarzwald, der, der Odenwald, Bodensee und die Rheinebene. Handbuch für Reisende. Mit 1 Karte von Baden und Württemberg, 8 Ansichten und 2 Panoramas in Farbendruck. 2. Aufl. 8. Heidelberg 1863, A. Emmerling. In engl. Einb. n. 1 Thlr.
Wegweiser für das Königreich Württemberg. Ein nützliches Handbuch für Geschäftsleute jeder Art. 2. Ausg. gr. 8. Stuttgart, Koch in Comm. geh. n. 16 Sgr.
Stuttgart und seine Sehenswürdigkeiten. 16. Stuttgart, Aue. geh. n. ⅙ Thlr.
Otto, Dr. Emil, Wildbad u. seine Heilquelle. Ein beschreibendes Gedicht in 7 Gesängen. 16. Heidelberg, Stuttgart, Sonnewald. cart. n. 8 Sgr.
Pflüger, Dir. J. G. F., Geschichte der Stadt Pforzheim. 5. Lfg. gr. 8. Pforzheim, Flammer in Comm. geh. à n. 12 Sgr.
Neuester Wegweiser durch die Stadt Nürnberg. Mit Karten u. Plänen. Neue Aufl. gr. 16. Nürnberg, Mainberger. cart. 12 Sgr.
Alphabetisches Ortsverzeichniss des Königreichs Sachsen. Amtlich. Lex. 8. Dresden, Burdach. geh. n. 2⅓ Thlr.
Gottschalk, Frdr., die sächsisch-böhmische Schweiz. Ein Führer für Reisende. 9. Aufl. Mit lith. Karte der Schweiz in Fol. 16. Dresden, Gottschalk. geh. n. ⅓ Thlr.
Gottschalk, Frdr., Dresden und seine Umgebungen und die sächs.-böhmische Schweiz. 8. Aufl. Mit Plan von Dresden, Grundriss des Museums und Karte der Schweiz. 16. Dresden, Gottschalk. geh. n. ½ Thlr.
Grieben's Reise-Bibliothek No. 4. 10. 54. u. 55. 8. Berlin, Th. Grieben. geh. n. ⅙ Thlr. Inhalt: 4. Dresden u. Umgebungen. 4. Aufl. Mit Illustr. und Plan von Dresden. n. ½ Thlr. 10. Potsdam und Umgebungen. 18. Aufl. Mit Illustr. und Plan von Potsdam und Sanssouci. n. ⅙ Thlr. — 54. Das königliche Neue Museum zu Berlin. Verzeichniss seiner Sammlungen nach der neuesten Aufstellung von A. Meyen. 3. Aufl. n. ⅙ Thlr. — 55. Die Königlichen Museen zu Berlin. Verzeichniss sämmtlicher Sammlungen des alten und neuen Museums nach der neuesten Aufstellung. Von A. Woltmann und A. Meyen. 2 Thle. 3 Aufl. n. ⅓ Thlr.
Lindau, M. B., Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Dresden, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit. II. Band. gr. 8. Dresden, Kuntze. à n. 8 Sgr. pro Heft. (Complet n. 3 Thlr. 13 Sgr.)
Reichel, Adv. Frz. Ed., Zittau und dessen Umgegend. Ein Führer durch das Lausitzer Oberland und das angrenzende Böhmen, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Schlössern, Klöstern und Burgruinen. 16. Bautzen, Reichel. geh. n. 6 Sgr.
Mittag, Lehr. Karl Wilh., Chronik der königl. sächsischen Stadt Bischofswerda. Nach Acten des dasigen Rathhauses u. nach Urkunden des königl. sächsischen Haupt-Staats-Archivs, des Meissner Stifts-Archivs u. des geh. Finanz-Archivs bearb. gr. 8. Bischofswerda (Dresden, am Ende). geh. n. 3 Thlr.
Jahn's, C. F., illustrirtes Reisebuch. 2 Thle. 10. Aufl. Bearb. von Lient. a. D. Carl Graef. 8. Weimar, geograph. Institut. In engl. Einbd. à n. 1⅔ Thlr. Inhalt: 1. Ein Führer durch Nord-Deutschland, Holland und Belgien, Warschau, Lemberg, Kopenhagen und Stockholm. Mit 1 Eisenbahnkarte von Deutschland, 2 Specialkarten und 7 Städteplänen. — 2. Ein Führer durch Süddeutschland, Strassburg, Lemberg, Pesth, Ofen, Venedig, Mailand, Genua und Nizza. Mit 1 Eisenbahnkarte von Deutschland, 2 Specialkarten und 3 Plänen.
Berghaus, Dr. Heinr., Generalkarte vom Harz. Zum Gebrauch für Reisende neu entworfen. Berichtigt und ergänzt im Juli 1862. Kupferst. u. color. Fol. Gotha, J. Perthes. In 8-Carton n. 16 Sgr. auf Leinwd. u. in engl. 8-Carton n. 24 Sgr.
Müller, Edwin, der Harz in der Brusttasche. 5. neu bearb. Aufl. Mit vielen Illustrat. u. 1 Karte. 16. Berlin, Bergemann. cart. n. ½ Thlr.
Vocke, Carl, neuester Führer durch den Harz. Mit 1 Karte vom Harz, 1 Abbildung des Brockenhauses und vollständigen Reisetouren. Neue (Titel-) Ausg. 16. Leipzig; 1863. Wilfferodt. cart. ⅙ Thlr.
Müller, Edwin, der Thüringer Wald in der Brusttasche. 5. neu bearb. Aufl. Mit vielen in den Text gedr. Illustrationen u. 1 Karte. 16. Berlin, Bergemann. cart. n. ½ Thlr.
Ziegler, Alex., der Rennsteig des Thüringer Waldes. Eine Bergwanderung mit einer historisch-topographischen Abhandlung über das Alter und die Bestimmung dieses Weges. Mit 1 Karte in Kpfrst. u. col. in Fol. 8. Dresden, Höckner. geh. n. 1⅔ Thlr.
Tage, zwei, in Hamburg. Ein pract. Führer für Fremde, um die Sehenswürdigkeiten der Stadt und Umgegend auf die genussreichste Weise in 2 Tagen kennen zu lernen. Mit den Plänen von Hamburg und Altona, einer Specialkarte der nächsten Umgegend und einem Anhange. 2. Aufl. gr. 16. Hamburg 1863. Gassmann. geh. 9 Sgr.
Johansen, Chr., Beschreibung der nordfriesischen Insel Amrum. gr. 8. Schleswig 1862, Heiberg's B. geh. n. ⅓ Thlr.
Buchenau, Dr. Franz, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. Bremen, C. Schünemann. 1862. 8.
Sägelken, Dr. Engelbert, Bad Rehburg, Kloster Loccum, das Steinhuder Meer und der Wilhelmstein in ihrer Vergangenheit und Gegenwart kurz geschildert. gr. 16. Bremen, Geisler's Verl. geh. n. 12 Sgr.
Fromm, L., Chronik der Haupt- und Residenzstadt Schwerin. Mit Benutzung der neuesten Forschungen zusammengestellt. (In 6—8 Lfrgn.) 1. Lfrg. gr. 8. Schwerin, Oertzen & Comp. geh. n. ⅙ Thlr.
Karte, topographische, des Herzogthums Oldenburg im Maasstabe 1 : 50,000 in 14 Blättern. Blatt 3—5 und 7—11. lith. Imp. Fol. Oldenburg (Stallingsche Bchhdlg.). baar à n. ⅚ Thlr., color. à n. 1 Thlr. Inhalt: 3. Jever. — 4. Stollhausen. — 5. Varel. — 7. Delmenhorst. — 8. Westerstede. — 9. Frysoythe. — 10. Oldenburg. — 11. Wildeshausen.
Plan, neuester, der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover und des Vorortes Linden. Chromolith. Imp. Fol. Hannover, Oppermann. In 8-Carton n. ⅔ Thlr., auf Leinw. n. 1 Thlr., auf Leinwand, lackirt und mit Stäben n. 2⅓ Thlr.
Sprenger's Geschichte der Stadt Hameln, bearb. vom Amtm. von Reitzenstein. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8. Hameln 1861. Schmidt u. Suckert. geh. n. 1 Thlr. 2½ Sgr.
Bradshaw's Monthly Alphabetical Handbook through London and its Environs. 59 Fleet Street (in monatl. Heften). 6 d.
Kelly's Post Office Guide to London in 1862; Visitor's Handbook to the Metropolis and Companion to the Directory. With Map. London; Kelly & Comp. 1862. 8.
Bädeker, K., London und seine Umgebung, nebst Reiserouten vom Continent nach England und zurück. Handbuch für Reisende. Mit 1 Eisenbahnkarte, 2 Plänen von London, 1 Karte der Umgebung von London und 8 Plänen. 8. Coblenz, Bädeker. In engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.
Grieben's Reise-Bibliothek. Sammlung prakt. Reise-Handbücher, mit Reisekarten, Städteplanen und Illustr. No. 9. 27. u. 59. 8. Berlin, Th. Grieben. In engl. Einbd. n. 2⅚ Thlr. Inhalt: 9. London und Umgebungen, nebst Reiserouten vom Continent nach England. Illustrirtes Handbuch für Reisende, nach eigener Anschauung und den besten Hülfsquellen bearbeitet von Theod. Grieben. 3. vollständig umgearb. Aufl. Mit Illustrat., 2 Plänen, 2 Karten u. 15 Grundrissen. n. 1⅔ Thlr. — 27. Illustrirter Wegweiser in St. Petersburg und dessen Umgebungen. Bearb. von Th. Grieben. 8. verb. Aufl. Mit Illustr. u. Plan. n. ⅔ Thlr. — 59. Grieben's Plan und Wegweiser von London. Sehenswürdigkeiten und deren Besuchzeit, Droschken-Taxe, Strassen-Verzeichniss etc. Mit Plan von London. n. ½ Thlr.
Wegweiser durch London und Umgebungen. Kleinere Ausg. Mit 1 Plan von London in Farbendr. Karte der Umgegend von London, 1 Grundriss des neuen Ausstellungsgebäudes und 2 Stahlstichen. Zugleich als Führer für die 2. allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung. 8. Stuttgart, Verlag von Bruckmann's Reisebibl. In engl. Einbd. n. ⅚ Thlr.
London und seine Umgebung. Nebst Beschreibung der Nordseehäfen und der wichtigsten Städte Englands. Mit 7 Plänen, 2 Karten, 2 Stahlstichen und 1 Grundriss des neuen Ausstellungsgebäudes. Zugleich als Führer für die 2. allgemeine Industrie-Ausstellung. 8. Stuttgart, Bruckmann. In engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.
Strass, K. F. C., ein Streifzug nach London. Reise-Taschenbuch für die Besucher

der Weltstadt zur Industrie-Ausstellung. Mit 1 lith. Uebersichtsplan von London in 4. 8. Berlin, allgemeine deutsche Verlags-Anstalt. cart. n. ⅔ Thlr.

Tarbuck, Architect-Ingenieur Ed. Lance, Eine Woche in London. Neuer illustrirter London-Führer. 2. vollständig umgearbeitete Ausg. 8. Mit 2 lith. Plänen u. 2 Stahlst. in 4. u. Imp.-Fol. Leipzig, Payne. geh. n. ½ Thlr.

Rodenberg, Jul., Tag und Nacht in London. Ein Skizzenbuch zur Weltausstellung. Mit 10 Zeichnungen nach der Natur von Will. M'Connell (in Holzschn.) und einem neuen Londonführer zur Weltausstellung. 3. stark verm. u. verb. Aufl. br. 8. Berlin, Seehagen. cart. n. 1⅓ Thlr.

Thimm's London und Manchester für 1862. Ein praktisches Reisebuch für England und Schottland mit Karten und 3 lith. Plänen in 4. u. Imp.-Fol. 10 gänzl. umgearb. u. verm. Aufl. 8. London, Thimm. In engl. Einbd. ⅚ Tthlr.

Kreisler, Hugo, schottische Reisebilder. 8. Lübeck, v. Rohden. geh. n. ½ Thlr.

Bädeker, K., Paris, Rouen, Havre, Dieppe, Boulogne und die 3 Eisenbahn-Strassen vom Rhein bis Paris. Handbuch für Reisende. Nebst Plänen von Paris, 1 Karte der Umgebung von Paris, 12 Plänen und 1 Eisenbahn-Karte. 4. verb. Aufl. 8. Coblenz, Bädeker. In engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.

Minnich, Dr. Joh. Alois, Reisebilder aus Spanien. Mit 1 lith. Ansicht. 8. Zürich, Schulthess in Comm. geh. 1⅓ Thlr.

Bädeker, K., Belgique et Hollande. Manuel du voyageur. Accompagné de 2 cartes, du plan du champ de bataille de Waterloo et 12 plans. 2 Edit. refondue. 8. Coblenz, Bädeker. In engl. Einb. n. 1⅓ Thlr.

Guide en Hollande, contenant la description des villes le long des chemins de fer Neerlandais, orné d'un plan des villes d'Amsterdam, de Rotterdam et de la Haye et d'une carte des Pays-Bas. Post-8. Rotterdam W. L. Stöller. In Linnen m. verg. Titel 2 Fl.

Leonhardi, Prf. Geo., der Comersee und seine Umgebungen. Mit 1 lith. Karte des Comersees. gr. 8. Leipzig, W. Engelmann. geh. 24 Sgr.

Almanaco e guida scematica di Trieste per l'anno 1862. 2. Annata. gr. 8. Triest, Schubart. geh. n. 1 Thlr.

Müller, Adalb., Venedig. Seine Kunstschätze und historischen Erinnerungen. Ein Wegweiser in der Stadt und auf den benachbarten Inseln. 2. verb. u. bereicherte Aufl. Mit dem Plane der Stadt und der Lagune. gr. 16. Venedig, Münster. In engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.

Fournier, Thdr., Rom und die Campagna. Neuer Führer für Reisende. Nebst allgemeinen Bemerkungen für Patienten von Dr. Fel. Kunde. 2 Thle. Mit 2 lith. Plänen u. 1 lith. u. col. Karte in 4. u. Imp. Fol. 8. Leipzig, Seemann. In engl. Einb. n. 2 Thlr.

Bädeker, K., die Schweiz nebst den benachbarten oberitalischen Seen, Savoyen und angrenzenden Theilen von Piemont, der Lombardei und Tirol. Handbuch für Reisende. Mit 1 Reisekarte, 6 Specialkarten, 6 Plänen, 5 Gebirgspanoramen und 9 Ansichten. 9., ganz umgearb. Aufl. 8. Coblenz, Bädeker. In engl. Einbd. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

Bädeker, K., la Suisse ainsi que les lacs avoisinants de l'Italie septentrionale, la Savoie et quelques parties limitrophes du Piemont, de la Lombardie et du Tirol. Manuel du voyageur. Avec 2 cartes, 6 cartes speciales, 6 plans, 5 panoramas de montagnes et 9 vues. 5. Edit. 8. Coblenz, Bädeker. In engl. Einbd. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

Berlepsch, H., neuestes Reisehandbuch für die Schweiz. Mit 14 Karten, 5 Städteplänen, 7 Gebirgspanoramen und 16 Illustr. 8. Hildburghausen, bibl. Institut. In engl. Einbd. 2 Thlr.

Weber, Henry, Neues vollständiges Ortslex. über die Schweiz. Lex. 8. Zürich, Meyer und Zeller. geh. n. 2⅔ Thlr.

Kurzes Orts- u. Bevölkerungslexikon der Schweiz, enthaltend ein alphabet., bezirks- und cantonsweise geordnetes Verzeichniss der Gemeinden, ihrer confessionellen Bevölkerung mit Bezeichnung der Bezirks- und Cantons-Hauptorte und der Pfarrdörfer, nach der amtl. Bevölk.-Aufnahme v. 10. Dez. 1860 bearbeitet. (Nr. 92 der schweizerischen Volksbibliothek.) Aarau, Sauerländer. geh. n. 4 Sgr.

Tschudi's, Iwan, Schweizerführer. Reisetaschenbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Hauptstädte, der Kurorte und des Alpenlandes. 4. verb. u. verm. Aufl. 16. Mit chromolith. Karte. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. In engl. Einbd. n. 28 Sgr.

Neuester Wegweiser durch die 4 Waldstätte: Luzern, Unterwalden, Uri und Schwyz. 8. Luzern, Straube. cart. 12 Sgr.

Sepp, Prof. Dr., Jerusalem und das heilige Land oder Pilgerbuch nach Palästina, Syrien und Aegypten. 2. u. 3. Lfrg. Lex. 8. Schaffhausen, Hurter. geh. à n. 1½ Thlr.

Wolff, Dr. Phil., Jerusalem. Nach eigener Anschauung und den neuesten Forschungen geschildert. Mit 46 Abbildungen und einem Grundr. von Jerusalem. 2. gänzlich umgearb. Aufl. 8. Leipzig, Weber. geh. n. 1 Thlr. In engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.

Hoffmann, J., Yokohama, de nieuwe Japansche haven — en handelplaats nabij Yedo. Naar eene Japansche schets toegelicht. gr. 8. Amsterdam, Frederik Muller. 1 Fl. 25 Cts.

IV. Die Bevölkerung.

Monographieen über Populationsverhältnisse, namentlich über Mortalität. — Ethnographie. — Ein- und Auswanderung; Colonisation; Sclaverei und Sclavenhandel.

Wild, Dr. Alb., Probleme der Statistik im Zusammenhange mit der polit. Rechnungswissenschaft und mit besonderer Berücksichtigung der statistisehen Tabellen über Mortalitätsverhältn. Lex. 8. München. Fleischmann. geh. n. ½ Thlr.

Block, Dr. M., Bevölkerung Spaniens und Portugals, nach den Orig.-Quellen in ihren wichtigsten Verhältn. statistisch dargestellt. gr. 16. Gotha. J. Perthes. In engl. Einb. n. 28 Sgr.

On the Vital Statistics of Sweden, from 1749 — 1855. By Frederic Hendrics Esq. (Journal of the Statist. soc. of London. 1862. Juni. Vol. XXV. 2. p. 111 sqq.)

d'Erckert. R., Carte etnograph. de l'empire de Russie. Dessinée p. H. Kiepert. Chromolith. Avec Tableau etnographique et statistique. Imp.-Fol. Berlin. (Schropp.) baar n. 2⅓ Thlr.

Juden, die, und der deutsche Staat. 4. umgearb. u. m. einem statist. Anhang versehene Aufl. gr. 8. Berlin. Nicolai, Sort. geh. n. ⅓ Thlr.

Allgemeine Auswanderungs-Zeitung, redigirt von Dr. Büttner. 16. Jahrg. 1862. Fol. Leipzig. Wagner. n. 2⅔ Thlr.

Deutsche Auswanderer-Zeitung, redigirt v. H. M. Hauschild. 11. Jahrg. 1862. Fol. Bremen. Heyse. n. 2⅓ Thlr.

Histoire de l'Émigration européenne, asiatique et africaine au XIX. siècle. Ses causes, ses caractères, ses effets, p. Mr. Jules Duval. Paris. Guillaumin. 1 Vol. in 8. Ouvrage couronné en 1861 par l'Académie des sciences, morales et politiques.

Rottmann, Ed. Friedr., Die Lehre v. d. Aus- und Einwanderung im Königreich Bayern etc. Lex. 8. Würzburg. Stahel. geh. n. 1 Thlr.

Joos, Dr. Wilh., Ueber Schutzaufsicht, Organisation und Leitung der schweizerischen Auswanderung. 3. Aufl. Lex. 8. Schaffhausen. Brodtmann in Comm. geh. ⅙ Thlr.

History of the Colonial Empire of Great-Britain. By Browne H. E. Roberts of the University of Oxford. London. Longman, Green, Longman & Roberts. 1862.

Banck, Mr. J. E., De koloniale Staatkunde van het kabinet ontvouwd en beordeelt. gr. 8. Amsterdam. H. v. Münster & Son. 60 Cents.

Kolonien, die, im Argentinischen (La Plata). Von einem dortigen Ansiedler. gr. 8. Rudolstadt (Leipzig, Wagner.) geh. 3 Sgr.

J. E. Cairnes, M. A., The Slave Power, its character, career and probable designs, being an attempt to explain the real issues involved in the American Contest. (Vorlesungen, gehalten an der Dubliner Universität.) London. Parker & Son. 1862.

Augustin Cochin, l'abolition de l'Esclavage. Paris. Guillaumin. 2 Vol. in 8. 15 Frs.

The Slave Trade of Cuba, as set forth in an Adress to Marshal Espartero, from the Committee of the British and foreign Anti-Slavery Society, on the 2 March 1855, with additional facts to the present time. London. Published by the british and foreign Anti-Slavery Society, 27 New-Broad-Street. E. C. 1861.

Reinbeck, Dr. Emil, Die Sclaverei, eine Profanation d. Menschenrechte. Mit besonderer Beziehung auf die Neger-Sclaverei in Amerika, und die Streitigkeiten über die Sclavenfrage in Kansas. Ein hist.-etnograph. Gemälde. gr. 8. Salzkotten. v. Sobbe. geh. ⅙ Thlr.

Griesinger, Thdr., Freiheit und Sclaverei unter d. Sternenbanner oder Land u. Leute in Amerika. 1—10. Lief. 8. Stuttgart 1862. Gebr. Mäntler. geh. ⅙ Thlr.

Hudson, Dr. E. M., Der zweite Unabhängigkeitskrieg in Amerika. 2. durchgesehene Aufl., vermehrt durch eine Abhandlung über die Sclaven-Frage. gr. 8. Berlin. Lüderitz Verl. geh. n. ½ Thlr.

Actenstücke Brasilischer Seite, betreffend die Colonisation des Kaiserreichs. Uebersetzt und herausgeg. v. J. Hörmeyer. III.; 3. gr. 8. Leipzig. Wagner. n. ⅔ Thlr.

Brasilianische Zustände u. Aussichten im Jahre 1861. Mit Belegen nebst einem Vorschlag zur Aufhebung der Sclaverei u. Entfernung d. Schwarzen aus Nord-Amerika. Fol. Berlin 1862. Nicolai's Verl. geh. n. 1½ Thlr.

Gerstäcker, Frdr., 18 Monate in Süd-Amerika und dessen deutschen Colonien. 3 Bde. 8. Leipzig. Costenoble. geh. n. 5⅓ Thlr.

V. Das Grundeigenthum.

Natürliche, politische und sociale Verschiedenheit desselben. — Parzellirung, Dismembrirung und Consolidirung. — Entlastung und Belastung des Bodens. — Besitzwechsel. — Agricultur-Gesetzgebung.

Schulhof, J., Staatsgüter und Grossgrundbesitz in der österr. Monarchie. Vorschlag zur Hebung des Gütererträges durch Einführung des Verpachtungs-Systems. gr. 8. Wien. (Gerold's Sohn.) geh. n. 16 Sgr.

Centralblatt für die gesammte Landescultur. Red. Alois Borrosch. 13. Jahrg. 1862. 52 Nrn. Mit Beilagen. gr. 4. Prag. Calve in Comm. n. 3⅔ Thlr.

Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgeb. der preuss. Staaten. Amtlich. 14. Bd. gr. 8. Berlin. Jonas. n. 2 Thlr.

Förster, F., Justizrath, Allgemeine Hypotheken-Ordnung f. die gesammt. kgl. Staaten vom 20. Dec. 1783, nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen u. Verordngn., herausg. m. erläut. Anmerk., unter Berücksicht. der ergang. Ministerial-Instructionen, Rescripte u. der Präjudicate. 2. Aufl. gr. 8. Berlin. Decker. geh. 2 Thlr.

Anweisung v. 19. März 1862 für das formelle Verfahren bei d. Einschätzung der Liegenschaften in den Prov. Preussen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg u. Sachsen, nach dem Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer. Amtl. Ausg. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. 4 Sgr.

Dieselbe vom 31. März 1862 für die Prov. Rheinland und Westfalen. gr. 8. Berlin. Decker. geh. 4 Sgr.

Kulisch, Alb., Das beabsichtigte Credit-Institut für den Grundbesitz in d. Prov. Sachsen. Ein Vortrag, geh. d. 22. März 1862. gr. 8. Halle. Pfeffer. geh. n. 4 Sgr.

Janke, H., Justiz-Ass., Die Forderung der Drainage in Preussen von Staatswegen. Eine staatswissenschaftliche Darstellung mit pract. Vorschlägen. gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. 1⅓ Thlr.

Ueber das Verfahren bei der Güterzusammenlegung (in Hohenzollern). gr. 8. Sigmaringen. Liehner. geh. n. ⅓ Thlr.

Gesetze, die landwirthschaftl., Bayerns. Mit leichtfassl. Anmerk. herausg. v. einem rechtskund. Beamten. Würzburg. Stahel. geh. 9 Sgr.

Hypothekenwesen, das, im Königr. Bayern diesseits des Rheins. 8. München. Franz. geh. 1 Thlr. 3 Sgr.

Arrondirungswesen, das, im Königreich Bayern. 1. Hft. 8. München. Franz. 2 Sgr.

Hauff, Ludw., Die im Königr. Bayern diesseits des Rheins bestehenden gesetzl. Bestimmungen über Arrondirung (Zusammenlegung) u. Zertrümmerung der Grundstücke. 8. Augsburg. Rieger. geh. 3 Sgr.

Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Zusammenstellung der Grundstücke betreffend, sammt dem Ges. v. 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräusserungen betr. 8. Bamberg. Buchner. geh. n. 3 Sgr.

Heyer, C., Geometer, Landesöconomie-Gesetzgebung des Königr. Hannover. 2. Bd. 1—6. Lief. gr. 8. Celle. Schulze. geh. à n. ⅓ Thlr.

Bening, Geh. Reg.-R., Die Bauerhöfe und das Verfügungsrecht darüber. Zur Gesetzgebung über die Erhaltung der Höfe zunächst im Königr. Hannover. gr. 8. Hannover. Helwing. geh. n. ⅔ Thlr.

Frank, G., Oberger.-R., Ueber das Recht der Nachfolge in Meiergüter des Fürstenth. Lüneburg u. der Grafschaft Hoya. gr. 8. Hannover 1862. C. Rümpler. geh. n. ⅓ Thlr.

Niemeyer, F., Oberger.-R., Das Meierrecht in der Grafschaft Hoya. gr. 8. Hannover. Rümpler. geh. n. 1 Thlr.

Wedekind, Ed., Amtsrichter a. D., Zur Reform d. Meierrechts u. der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, m. besond. Rücksicht auf das Meierrecht des Fürstenth. Lüneburg. 1. Hft. gr. 8. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht's Verl. n. 12 Sgr.

Kreickemeyer, A., Geometer, Tabellen zur Berechnung der Reinerträge (Steuercapitale) der Grundstücke im Herzogth. Oldenburg. Lex. 8. Oldenburg. Schulze. geh. n. 1⅓ Thlr.

Gwalter, J. H., Das zürcherische Gesetz betr. die Eintragung der Grunddienstbarkeiten u. Reallasten in die Grundprotocolle u. die Anlegung offener Flur- u. Feldwege v. 22. April 1862. M. Erläut. 8. Zürich. Schulthess. geh. n. 12 Sgr.

Verordnung, Allerhöchst v. Se. kais. Maj. am 19. Febr. 1861 bestätigte, üb. die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern. In das Deutsche übertr. v. W. Baron v. d. Recke. 2 Hfte. gr. 16. Mitau. Lucas in Comm. n. 2½ Thlr.

Remarques, quelques, sur la question de l'affranchissement des paysans en Russie. gr. 8. Leipzig. Brockhaus' Sort. geh. n. 8 Sgr.

Baltische Bauernzustände, namentlich livländische. gr. 8. Leipzig. Brockhaus' Sort. geh. n. 8 Sgr.

Heyking, Alf. Baron, Statist. Studien über die ländl. Zustände Kurlands. M. 3 Karten in Querfol. gr. 8. Mitau. Lucas. geh. n. 1 Thlr.

Der Ehste u. sein Herr. Zur Beleuchtg. der öconom. Lage u. d. Zustandes d. Bauern in Ehstland. Von einem, der weder ein Ehste, noch dessen Herr ist. gr. 8. Nördlingen 1862. Beck. geh. n. 6 Sgr.

Mazade, Charles de, La Russie sous l'empereur Alexandre II. — Mémorandum — Réponse daté de St. Petersbourg par Alex. Jomini — République de Charl. Mazade. gr. 8. Naumburg. Pätz. geh. n. ½ Thlr.

Dolgoroukow, Prince Pierre, Lettre adressée à l'empereur Alexandre II. gr. 8. Leipzig. Gerhard. geh. n. 6 Sgr.

Procés du prince Woronzow contre le prince Pierre Dolgoroukow et le Courrier du Dimanche. Edition autorisée. gr. 8. Mit 3 lith. Facsim. in gr. 4. Leipzig. Gerhard. geh. n. 2 Thlr.

B. Der materielle Culturzustand der Bewohner.

VI. Die Landwirthschaft.

Ackerbau und Viehzucht. Garten-, Obst- und Weinbau.

a. Landwirthschaftliche Journalistik.

Year Book of Agricultural Facts. London. Blackwood. 1862.

The Farmers Magazine. London. Rogerson. 8. 2 Shill.

Morton's New Farmers Almanac. London. Blackie. 1863. 8.

L'Année Agricole pour 1862. Par G. Heuze. Paris. Hachette & Comp. 8.

Annuaire du ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics pour l'année 1862. Paris. Dunod. 8.

Journal d'Agriculture pratique. Moniteur des Comices, des Propriétaires et des Fermiers, fondé en 1837 par le Dr. Bixio, publié depuis 1850 sous la Direction de M. J. A. Barral. 1862. 26 Année. 2 Voll. 8. Paris. Librairie agricole de la maison Rustique. 19 Fr.

Landwirthschaftl. Wochenschrift des baltischen Centralvereins, redig. v. Rohde & Trommer. Jahrg. 1862. gr. 8. Greifswalde. Frauenstedt. n. 1⅓ Thlr.

Mittheilungen der kais. freien öconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg. Red. v. Dr. J. Johnson. Jahrg. 1861 u. 1862 à 6 Hfte. gr. 8. St. Petersburg, Leipzig. R. Hoffmann. à Jahrg. n. 1⅙ Thlr.

Jahrbücher, livländische, der Landwirthschaft. Neue Reihefolge. 15 Bde. 4 Hfte. gr. 8. Mit 6 Steintfln. Dorpat. Gläser's Verl. n. 1½ Thlr.

Czech, Aug., Oecon.-Dir., Landwirthschaftl. Taschenbuch für pract. Oeconomiebeamte. 12. Leitmeritz. (Prag. André.) cart. n. 28 Sgr. In engl. Einb. n. 1 Thlr. 2 Sgr.

Jahrbuch für österr. Landwirthe. 1862. Herausg. vom Wirthschaftsrath A. E. Komers. Red. v. A. Schmalfuss. 2. Jahrg. gr. 8. Prag. André. geh. n. 1 Thlr.

Wochenblatt der Land-, Forst- u. Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann. Red.: Alois Borrosch. 13. Jahrg. 1862. 52 Nrn. gr. 4. Prag. Calve in Comm. n. 1⅓ Thlr.

Mittheilungen der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft für Ackerbau etc., red. von H. C. Weeber. Jahrg. 1862. gr. 4. Brünn. Karafiat. n. 2⅔ Thlr.

Löbe, Dr. Will., Immerwährender Wandkalender für Land- u. Hauswirthe etc. 1 Bg. Imp.-Fol. Berlin. Schotte & Comp. ⅙ Thlr.

Staiger, B., Landwirthschaftl. Katechismus. 2. Aufl. München. Lentner. 8. geb. n. 4 Sgr.

Mentzel u. v. Lengerke, Verbess. landwirthschaftl. Hülfs- u. Schreibkalender auf d. Jahr 1863. 16. Jahrg. Herausg. v. Wirkl. Geh. Kriegsrath O. Mentzel und Landes-Oecon.-R. Lüdersdorff. 2 Thle. 1. u. 2. unveränd. Aufl. gr. 16. Berlin. Bosselmann. In Leinw. geb. u. geh. n. ¾ Thlr. durchsch. n. 1 Thlr., in Leder geb. n. 1 Thlr., durchsch. n. 1 Thlr. 2½ Sgr.

Annalen der Landwirthschaft in den königl. preuss. Staaten, red. v. Landes-Oecon.-R. C. v. Salviati. 20. Jahrg. 1862. gr. 4. Berlin. Bosselmann. n. 4 Thlr.

Dazu Register. gr. 8. n. 12 Sgr.

Allg. landwirthschaftl. Zeitung, herausg. v. Oecon.-R. Richard Glass. 6. Jahrg. 1862. gr. 4. Leipzig. Klinckhardt. n. 2 Thlr. — Neue landwirthschaftl., herausg. vom Amtsrath Gumprecht. 11. Jahrg. 1862. 4. Glogau. Flemming. 2 Thlr. — Landwirthschaftl. für das nordwestliche Deutschland (Verein v. Westfalen u. Lippe), herausg. v. W. v. Laer. 19. Jahrg. 1862. gr. 4. Münster. Brunn. n. 1⅓ Thlr.

Landwirthschaftl. Anzeiger. 9. Jahrg. 1862. Fol. Berlin. Exped. der Bank- u. Handelszeitung. 1 Thlr. 22 Sgr.

Landwirthschaftl. Intelligenzblatt. 5. Jahrg. 1862. gr. Fol. Berlin. Allg. deutsche Verlagsanst. 3 Thlr.
Landwirthschaftl. Centralbl. f. Deutschland, herausg. v. Dr. Ad. Wilda. 10. Jahrg. 1862. gr. Lex. 8. Berlin. Bosselmann. n. 5 Thlr.
Georgina, eine Zeitschrift für landwirthsch. Cultur. Herausg. vom landwirthsch. Centralverein für Litthauen u. Masuren. 39. Jahrg. 1862. 6 Hfte. 8. Gumbinnen. (Sterzel.) n. 2 Thlr.
Zeitschrift des landwirthsch. Provinzialvereins für die Mark Brandenburg u. Niederlausitz; herausg. v. Hauptdirectorium desselben u. red. v. Oecon. R. E. v. Schlicht. 17. u. 18. Band à 3 Hfte. gr. 8. Berlin. 1860—62. G. Bethge. à Bd. n. 1⅓ Thlr.
Monatsschrift, landwirthschaftl. Herausg. v. Hauptdirectorium der pomm. öcon. Gesellschaft u. red. v. dem General-Secretair derselben Dr. H. Birner. Neue Folge. 11. Jahrg. 1862. 12 Hfte. gr. 8. Regenwalde. (Stettin. Saunier.) baar n. 1 Thlr.
Taschenkalender für die sächs. Haus- u. Landwirthe auf das Jahr 1863. Begründet und herausg. v. Dr. Will. Löbe. 5. Jahrg. gr. 16. Wittenberg. Reichenbach. In engl. Einb. n. 18 Sgr., in Leder n. ¾ Thlr. — Erscheint a. u. d. T.: Für deutsche, österr. und preuss. Haus- und Landwirthe zu gleichen Preisen.
Mittheilungen über die Wirksamkeit des Bauernvereins und der Ackerbauschule zu Badersleben; Monatsschrift, herausg. v. Dr. A. Krämer. 2. Jahrg. 1862. gr. 8. Badersleben. (Braunschweig. Leibrock.) n. 1 Thlr.
Landwirthschaftl. Mittheilungen der Vereine v. Neuhaldensleben, Loburg, Oebisfelde und Clötze. 12. Jahrg. 1862. gr. 8. Neuhaldensleben. Eyraud. n. ½ Thlr.
Schlesische landwirthschaftl. Zeitung, red. v. Wilh. Janke. 3. Jahrg. 1862. gr. Fol. Breslau. E. Trewendt. n. 4 Thlr.
Bericht über die Thätigkeit des Kosten-Freistädter landwirthsch. Vereins v. 1855—1861, herausg. v. Rob. Lehmann. 1. Sammlung. gr. 8. Lissa. Günther. geh. 1⅓ Thlr.
Jahresbericht der königl. landwirthschaftl. Centralschule zu Weihenstephan pro 1860-61. Ueber den Einfluss des Futterbaues auf den Ertrag an Getreide und die Rente der Güter; und: Ueber den Einfluss der entsprechenden Wirthschaftsweise auf den Ertrag der Güter, vom Director Helferich. gr. 8. Freising. Datterer. geh. 1⅓ Thlr.
Lichtenhofer Blätter; Organ des Lichtenhofer landwirthsch. Instituts, herausg. von Dr. C. Kellermann. 34. Jahrg. 1862. 4. Nürnberg. Korn. n. 24 Sgr.
Die Fundgrube, landwirthsch. Wochenblatt, herausg. v. Rauch u. Dochnahl. 8. Jahrg. 1862. gr. 4. Erlangen. Palm. n. 1⅙ Thlr.
Wochenschrift für Land- u. Forstwirthschaft, herausg. v. der württemb. Centralstelle; red. v. Prof. Riecke. Jahrg. 1862. gr. 4. Stuttgart. Cotta. n. 28 Sgr.
Landwirthschaftl. Notizkalender u. Geschäftstagebuch für Jedermann auf 1862. gr. 16. Lommatzsch. Gutte & Wurzel. geb. n. ½ Thlr.
Jahrbuch der deutschen Ackerbau-Gesellschaft. Erstes Jahr. 1861. gr. 8. Dresden. Schönfeld. geh. n. 18 Sgr.
Amtsblatt für die landwirthschaftl. Vereine, zugleich Organ für die landwirthsch. Versuchsstationen des Königr. Sachsen, herausg. v. Geh. Reg.-R. Dr. Reuning. 10. Jahrg. 1862. gr. 4. Dresden. Schönfeld. n. 9½ Sgr.
Illustrirte landwirthsch. Dorfzeitung, herausg. von Dr. Will. Löbe. 23. Jahrg. 1862. gr. 4. Leipzig. Volkmar. n. 2 Thlr. 4 Sgr.
Agronom. Zeitung, red. von Dr. Wilh. Hamm. 17. Jahrg. 1862. gr. 4. Leipzig. Phil. Reclam jun. n. 8 Thlr.
Vierteljahrs-Schrift, landwirthsch., für pract. Landwirthe. Herausg. und red. vom Oeconomie-Commiss. F. Kirchhof. Jahrg. 1862. 4 Hfte. Lex. 8. Leipzig. C. F. Winter. à Heft n. ⅔ Thlr.
Die 22. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Schwerin 11—19. Sept. 1861. Geschichte und Uebersicht der Verhandlungen. Von einem Mitgl. der Versammlung. 4. Schwerin. (Leipzig. R. Hoffmann.) geh. n. 1 Thlr.
Scheidler, Dr. K. H., Jenaische Blätter zur Förderung der höhern, wissenschaftl. sowie polit. und socialen landwirthschaftl. Jugend- und Volksbildung. 1. Heft. gr. 8. Jena. Frommann. n. ⅓ Thlr.
Zeitschrift für deutsche Landwirthe, red. v. Direct. u. Prof. Dr. Ernst Stöckhardt. 13. Jahrg. hoch 4. Leipzig. O. Wigand. n. 2⅔ Thlr. — des landwirthsch. Vereins in Bayern. 52. Jahrg. 1862. gr. 8. München. Franz. n. 2⅔ Thlr. — des landwirthsch. Vereins f. Rheinpreussen, red. durch J. N. C. Thilmany. 30. Jahrg. 1862. gr. 8. Bonn. Habicht. n. 1 Thlr. — des landwirthsch. Centralvereins der Prov. Sachsen, red. vom Oecon.-R. Dr. Stadelmann. 19. Jahrg. 1862. gr. 8. Halle. Heynemann. n. 1 Thlr.
Landwirthsch. Kalender für Frauen auf 1862. 5. Jahrg. 2 Thle. 16. Berlin. Bosselmann. geb. n. 28 Sgr.
— für Mittel- und Süddeutschland für 1862. Herausg. v. Phil. Bodmann. 1. Jahrg. 8. Mainz. v. Zabern. In engl. Einb. n. ⅔ Thlr.
Hannoversches Notizbuch für Landwirthe, Kauf- und Gewerbsleute. 1862. 8. Stade. Pockwitz. geb. n. ⅓ Thlr.
Hannoversches Vereinsblatt (land- u. forstwirthschaftl.), herausg. v. Dr. A. Michelsen. 1. Jahrg. 1862. gr. 4. Hildesheim. Gerstenberg. n. 1⅔ Thlr.
Journal für Landwirthschaft, herausg. v. Dr. W. Henneberg. 10. Jahrg. 1862. gr. 8. Göttingen. Dieterich. n. 3 Thlr.
Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirthschaft im Herzogth. Braunschweig, red. von W. Schönermark. 29. Jahrg. 1861. 12 Nrn. Lex. 8. Braunschweig. J. G. Meyer. 1 Thlr.
Bauernfreund. Illustr. landwirthsch. Kalender für Kurhessen, herausg. v. Landes-Oecon.-R. Wendelstadt. 7. Jahrg. 8. Cassel. Bertram. geh. n. ⅓ Thlr.
Zeitschrift, landwirthsch., für Kurhessen, red. u. herausg. von Kurf. Commission für landwirthsch. Angelegenh. zu Cassel. 8. Jahrg. 1862. 6 Hfte. Lex. 8. Cassel. (Freyschmidt.) n. 1 Thlr. — Mit: landwirthschaftl. Anzeiger für Kurhessen. 8. Jahrg. 26 Nrn. Lex. 8. n. 1⅓ Thlr. — der landwirthschaftl. Anzeiger einzeln n. ⅓ Thlr.
Bericht, Amtl., über die 22. Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe zu Schwerin in Mecklenburg vom 11—18. Septbr. 1861. Herausg. v. Adv. O. Zickermann. Lex. 8. Schwerin. Hildebrand in Comm. geh. n. 2⅔ Thlr.
Landwirthschaftl. Annalen des mecklenb. patriot. Vereins; red. v. Dr. E. John. Neueste Folge. 1. Jahrg. 1862. gr. 4. Wismar. Hinstorff. n. 3 Thlr.
Landwirthschaftsblatt für das Herzogth. Oldenburg; red. vom General-Secretair Schröter. 10. Jahrg. 1862. gr. 4. Oldenburg. Stalling. n. 1⅓ Thlr.
Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft in Sondershausen, zunächst für die Mitgl. des Vereins, red. u. herausg. v. Pfr. Consist.-R. Dr. A. Magerstädt. 21. u. 22. Jahrg. gr. 8. Sondershausen. Eupel. geh. 21 Sgr.
Blätter des landwirthschaftl. Vereins im Fürstenthum Waldeck. Red.: Oecon.-Commiss. Telgmann. (18.) Jahrg. 1862. 12 Nrn. Mengeringhausen. (Arolsen. Speyer.) n. 1 Thlr.
Landwirthschaftl. Wochenblatt (des schweizer. landwirthschaftl. Centralvereins, red. v. J. Dängeli). 3. Jahrg. 1862. gr. 4. Zürich. Meyer & Zeller. n. 1½ Thlr. — für die Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg, redig. v. E. Nitzsch. 12. Jahrg. 1862. 4. Kiel. Schröder & Comp. n. 2 Thlr. — practisches (allg. deutsche landwirthschaftl. Zeitung), herausg. (zunächst für Norddeutschland) v. Carl Stein. 27. Jahrg. 1862. gr. 4. Neubrandenburg. Brunslow. n. 3⅓ Thlr.
Schweizer. Bauernkalender für das Jahr 1862. Herausg. unter Mitwirk. des schweizerischen landwirthsch. Centralvereins v. H. Erzinger. gr. 8. Frauenfeld. Huber. geh. n. 8 Sgr.
Schweizer Bauernzeitung. 9. Jahrg. 1862. gr. 4. Aarau. Christen. n. 1 Thlr. 14 Sgr.

b. Pflanzencultur und Ackerbau. Landwirthschaft im engeren Sinne. Hand- und Lehrbücher, so wie Abhandlungen über einzelne landwirthschaftliche Gegenstände.

Grosse, Dr. Ernst, Deutschlands Culturpflanzen. 2. Aufl. 8. Leipzig. Abel. geh. n. ⅓ Thlr.
Löbe, Dr. Will., Landwirthschaftl. Flora Deutschlands. 2. verm. Aufl. Mit 150 Kupfertafeln. In 20 Lief. 1—10. Lief. hoch 4. Leipzig. Gebr. Bänsch. n. 1 Thlr.
Peterffy, Jos., Daniel Hooibrenks Pflanzen-Cultursystem. Nach seiner Wichtigkeit für Obstbaum- und Reben-Anlagen, Maulbeer-Plantagen, Industrie- und Gemüse-Pflanzen dargestellt. Mit 4 Abbild. Berlin. Thiele. gr. 8. geh. 12½ Sgr.
Schlipf, J. A., Oberlehrer, Lehrbuch der gesammten Landwirthschaft für den Mittelstand. 3. Aufl. II. Band. Allg. und specielle Pflanzen-Cultur. 3. Abth. Gewerbs- und Handels-Pflanzen, — und 3. Band. Taxationslehre. Stuttgart. Becher. geh. 1½ Thlr. (complet 3 Thlr.)
Le bon Fermier. Aide-Mémoire du Cultivateur. Par Barral. 2. édit. 1 Vol. in 18. Paris. Librairie agricole. 1862. 7 Frs.
Cours d'Agriculture, par de Gasparin, ancien Ministre de l'Agriculture. Paris. Librairie agricole. 1862. 6 Voll. in 8. 39½ Frs.
Maison Rustique du 19. siècle, avec plus de 2500 gravures représentant les instruments, machines et apparats, races d'animaux, arbres, arbustes et plantes, serres, batiments ruraux etc. 5 Voll. in 4. (Tom I. Agriculture proprement dite. Tom. II. Cultures industrielles et animaux domestiques. Tom. III. Arts agricoles. Tom. IV. Agriculture forestière. Étangs, administration et legislation rurales. Tom. V. Horticulture, Travaux du mois pour chaque culture speciale. Paris. Librairie agricole. Ouvrage complét: 39½ Frs.
v. Liebig, Justus, Frhr., Die moderne Landwirthschaft als Beispiel der Gemeinnützigkeit d. Wissenschaften. Academ. Rede. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. n. 8 Sgr. (Auch: München. Franz. gr. 4.) 9. Sgr.
v. Babo, L., Frhr., Der Ackerbau n. seinen monatl. Verrichtungen, als Leitfaden f. die landwirthschaftl. Praxis. Neue (Titel) Ausg. gr. 8. Frankfurt a. M. Brönner. geh. n. 1 Thlr.
Hähnel, Carl Heinrich, Die pract. Landwirthschaft. Mit 8 Holzschn. gr. 8. Döbeln. Schmidt. geh. n. 1⅙ Thlr.
Koppe, Dr. J. G., Landes-Oecon.-R., Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe d. Landwirthschaft. 3 Thle. 7. Aufl. (Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht.) Berlin. Rücker & Püchler. geh. 4⅚ Thlr.
Löffler, Dr. Karl, Die rationelle Landwirthschaft. Erster Theil: Allgem. Theorie der Naturgesetze. Berlin. Thiele. gr. 8. geh. 12½ Sgr.
Müller, Adam, Lehrbuch d. Landwirthschaft. 3. Aufl. 8. Mainz. Kunze. geh. n. 1 Thlr. 12 Sgr.
v. Rosenberg-Lipinsky, Alb., Dir., Der praktische Ackerbau in Bezug auf rationelle Bodencultur, nebst Vorstudien aus der unorganischen und organischen Chemie. 2 Bde. gr. 8. Breslau. Trewendt. geh. 6 Thlr.
Schnee, G. H., Handbuch der Landwirthschaft in alphabet. Ordnung, neu bearb. von Ahlburg, Dzierzon, Fischbach u. A. 2. Band. 11—16 Lief. à n. 18 Sgr. gr. 4. Braunschweig. Schwetschke & Sohn. geh. compl. n. 18 Thlr.
Schweitzer, A. G., Prof. Dr., Kurzgefasstes Lehrb. d. Landwirthschaft. 4. Aufl. Herausg. vom Oberlehrer Dr. A. Schweitzer. gr. 8. Leipzig. Arnold. geh. n. 1⅓ Thlr.

Staiger, B., Landwirthschaftl. Katechismus. 3. verb. und verm. Aufl. 8. Mit 8 Steintafeln. Augsburg. Schmid's Verl. geh. ⅙ Thlr.

Hausbücher, gemeinnützliche, f. d. Bürger und Landmann wie für jede Haushaltung. 3. und 6. Buch. gr. 8. Dresden. Klemms Verl. geh. à ⅜ Thlr. — 3. Das goldene Buch d. Landwirthschaft. Bearb. u. herausg. von Dr. Emil Winkler. 1. Thl.

Otto, Jul. Fr., Mediz.-Rath, Prof., Dr., Lehrbuch der rationellen Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe. 5. Aufl. gr. 8. 4. u. 5. Lief. à n. 2 Thlr. 12 Sgr. Braunschweig. Vieweg & Sohn. (compl. 6 Thlr. 12 Sgr.)

Horsky, Frz., Wirthschafts-R., Dir., Landwirthschaftl. Feldpredigten über das Nothwendigste des prakt. Ackerbaues zunächst für Kleingrundbesitzer. Mit vielen erläut. Zeichnungen. 1. Band. 2—4. Hft. gr 8. Prag. Mercy. (à) n. 8 Sgr.

Hechenberger, Dr. Geo., Zu einer naturgesetzlichen Realschule für die Haus- und Landwirthschaft. 2 Thle. 16. Innsbruck. (Wagner.) geh. n. 16 Sgr.

Lekisch, Hof- u. Ger.-Adv. Dr. Ant., Die staatswirthschaftliche Production und die internationale Handels-Politik. gr. 8. Wien. Sintenis in Comm. geh. n. ⅔ Thlr.

Jacobi, Prof. Vict., Freiherr v. Liebig als unberechtigt zu entscheidendem Urtheil über Praxis und Unterrichtswesen in der Landwirthschaft. Land- und forstwirthschaftlich, didactisch, national-öconomisch u. historisch nachgewiesen. 8. Leipzig. Grunow. geh. n. 1⅓ Thlr.

Becker, H., Mittheilungen aus der pract. Landwirthschaft. gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. ½ Thlr.

Sachs, L., Korn-Aehren d. Landwirthschaft oder kurzgefasste praktische Mittheilungen aus dem neuesten der Land-, Garten- und Hauswirthschaft. (In ca. 15 Hftn.) Erste Samml. 1. Hft. 8. Berlin. Exped. der medicinischen Central-Zeitung. ⅙ Thlr.

Wüst, W. Fr., Die nützlichen u. schädlichen Thiere der Landwirthschaft, für die Volksschulen bearb. gr. 16. Tübingen. Osiander. geh. n. 2½ Sgr.

Schwerdtmann, Jul., Die kleinen Feinde des Gartenbaus und der Landwirthschaft, so wie d. bewährtesten Mittel zu ihrer Verhütung und Vertilgung. gr. 8. Berlin. Kastner & Comp. 1863. geh. ⅜ Thlr.

Epistel an die Landwirthe und landwirthschaftl. Vereine, zunächst Rheinhessens, betreffend schädl. Bräuche und die landwirthschaftl. Reform. 8. Worms. 1860. Rahke in Comm. geh. n. 3 Sgr.

Die bekanntesten Aecker- u. Wiesen-Unkräuter, deren Nützlichkeit u. Schädlichkeit u. deren Vertilgungsmittel. Von einem prakt. Oeconomen. Stuttgart. Schiller 8. geh. 3. Sgr.

Kette, W., Die Fermentations-Theorie gegenüber der Humus-, Mineral- u. Stickstoff-Theorie. gr. 8. Berlin. Bosselmann geh. n. ½ Thlr.

Pinkert, Frdr. Aug., Die vollständige Brenn-Cultur in der Landwirthschaft. (Verbesserung durch Anwendung des Feuers.) 2. Ausg. gr. 8. Berlin. Schotte & Comp. geh. n. 12 Sgr.

Engelmann, Frz., Aus der Geschichte unserer Vorfahren bis zur neuesten Zeit in Bezug auf die Landwirthschaft 8. Mühlhausen. (Langensalza, Verlags-Comtoir.) geh. ¼ Thlr.

Magerstedt, Dr. Adph. Frdr., Pfr. Consist.-R., Bilder aus der römischen Landwirthschaft. Für Archäologen u. wissenschaftl. gebildete Landwirthe n. d. Quellen bearb. und herausg. 5. Hft. 1. Lief. gr. 8. Sondershausen. Eupel. 1⅓ Thlr.

Hecke, Prof. W., Die Landwirthschaft i. d. Umgebung von Ungarisch-Altenburg u. die landwirthschaftl. Lehranstalt daselbst. In Briefen. Mit einer Karte. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 1⅔ Thlr.

Böttger, Max, Der Landwirth als Drainenr. Anleitung zu einer wohlfeilen, haltbaren und Nutzen bringenden Entwässerung d. Bodens vermittelst gebrannter Thonröhren. Berlin. Schotte & Comp. 8. geh. n. ⅙ Thlr.

Ubbelohde, Dr. Aug., Privatdoc., Ueber das im Königr. Hannover geltende Recht der Entwässerung und der Bewässerung. gr. 8. Hannover 1862. C. Rümpler. geh. n. ⅓ Thlr.

Reuning, Dr., Landwirthsch. Briefe über England. gr. 16. Dresden. Schönfeld. geh. n. ½ Thlr.

Land- und Forstwirthschaft, die, des Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen, in ihrer Entwicklung aus der Vergangenheit in d. Gegenwart. Lex. 8. Sondershausen. (Eupel.) geh. 1½ Thlr.

Jourdier, A., Des forces productives et improductives de la Russie. 2. édition. Paris. Franck. 1 Vol. in 8.

Pinkert, Frdr. Aug., Die landwirthschaftl. Betriebsleitung in Bezug auf richtige Zeiteintheilung, zweckentsprechende Verwendung und Beaufsichtigung der Arbeitskräfte auf Feld und Hof. Mit in den Text gedr. Abbild. und 4 lith. Feldplänen. 8. Berlin. Schotte & Comp. geh. n. ⅚ Thlr.

Lippe-Weissenfels, Armin Graf zur, Der landwirthschaftl. Ertragsanschlag. gr. 8. Leipzig. O. Wiegand. geh. 18 Sgr.

c. Ackerbau-Chemie und agricultur-chemische Versuchs-Stationen.

Mulder, Prof. Dr. G. J., Die Chemie der Ackerkrume. Nach der holl. Ausg. übers. v. Dr. Joh. Müller. 8—11. Hft. Lex. 8. Berlin. Gross. à n. ½ Thlr.

Mulder, Prof. G. J., Die Chemie der Ackerkrume. Aus d. holl. von Dr. Chr. Grimm. 5—12. (Schluss) Lief. Lex. 8. Leipzig. Weber. geh. à n. ½ Thlr.

Hoffmann, Dr. Rob., Jahresbericht über die Fortschritte der Agriculturchemie mit besond. Berücksichtigung der Planzenchemie und Pflanzenphysiologie. 3. Jahrg. 1860—61. Mit einem vollst. Sach- u. Namen-Register. Lex. 8. Berlin 1862. Springer's Verl. geh. n. 1¼ Thlr.

Babo, Frhr. L. von, Ackerbau-Chemie, od. kurze Darstellung dessen, was d. Landmann an chemischen Kenntnissen bedarf, um seinen Acker zweckmässig zu behandeln. 2. Aufl. gr. 16. Frankfurt a. M. Brönner. cart. n. ⅓ Thlr.

Kraker, Prof. Dr. F., Leitfaden f. d. agricultur-chemische Analyse, m. specieller Anleitung zur Untersuchung landwirthschaftl. Stoffe. Zum Gebrauch b. d. pract. Arbeiten im chem. Laboratorium. gr. 8. Oppeln (Breslau, Gosohorsky.) geh. baar n. ¾ Thlr.

Löffler, Populäre Chemie und Physik für Landwirthe und Gärtner. Mit i. d. Text gedruckten Holzschn. br. 8. Berlin 1863. Kastner & Co. geh. n. 16 Sgr.

Der chemische Ackersmann. Naturkundliches Zeitblatt f. deutsche Landwirthe v. Ad. Stöckhardt. 8. Jahrg. 1862. gr. 8. Leipzig. G. Wigand. n. 1⅓ Thlr.

Schwarz, Prof. Dr. H., Die Chemie und Industrie für Landwirthe, oder die wichtigsten chemischen Fabrikationszweige der Land- u. Hauswirthschaft. Mit 115 in den Text gedr. Holzschn. gr. 8. Breslau. Korn. geh. 3 Thlr. 6 Sgr.

Grouven, Dr. H., Erster Bericht über die Arbeiten der agricultur-chemischen Versuchsstation d. landwirthsch. Centralvereins der Provinz Sachsen zu Salzmünde. gr. 8. Halle. Schrödel & Simon. geh. n. 1⅔ Thlr.

Hoffmann, Dr. Rob., Ergebniss-Bericht d. agricultur-chemischen Versuchsstation zu Prag i. Jahre 1861. 4. Prag. André i. Comm. geh. n. ⅓ Thlr.

Versuchs-Stationen, die landwirthsch., Organ für wissenschaftl. Forschungen auf d. Gebiete d. Landwirthsch. 11. Hft. gr. 8. Dresden. Schönfeld. n. 18. Sgr. (1—11. n. 6 Thlr. 8 Sgr.)

Ergebnisse landwirthschaftlicher u. agricultur-chemischer Versuche an der Station d. General-Comités d. bayerschen landwirthsch. Vereins in München. 3. Hft. gr. 8. München. Literar.-artistische Anstalt. à n. 28 Sgr.

d. Vermischtes. Landwirthschaftliche Bauten und Geräthe. Ackerbau-Maschinen.

Plans of Labourers Cottages and Farm Buildings. London. Ridgway. 1862.

Instruction für die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landesmeliorationen. Fol. Berlin. Ernst & Korn. geh. n. 1 Thlr.

Engel, Baumstr. Frdr., Handbuch des gesammten landwirthschaftl. Bauwesens, unter Mitwirkung des Landesöconomie-Rathes A. P. Thaer und mit Benutzung bezügl. Stellen aus hinterlassenen bisher noch nicht gedruckten Schriften d. Staatsraths Thaer bearbeitet. 3. verb. u. verm. Aufl. Lex. 8. Wriezen. Roeder. geh. n. 4½ Thlr.

Sammlung landwirthschaftl. u. ländlicher Bauausführungen. Auf Veranl. des königl. Landesöconomie-Colleg. herausg. vom Baumeister Frdr. Engel. 11. Lief. gr. Fol. Berlin 1861. Ernst & Korn. geh. n. 1 Thlr. (1—11. herabges. Preis. n. 8 Thlr.) — Die früheren Hefte sind in denselben Verlag übergegangen.

—, dieselben. (12. Lief. od.) Neue Folge. 1. Lief. gr. Fol. Berlin. Allg. deutsche Verlagsanstalt. geh. n. 1 Thlr.

Rau, Prof. Dr. L., Beschreibung und Abbildung der nutzbarsten Ackerwerkzeuge. Im Auftrage der königl. Centralstelle für die Landwirthschaft herausg. Mit zahlreichen eingedr. Holzschn. u. 5 lith. Farbendrucktafeln. gr. 4. Stuttgart. Ebner & Seubert. cart. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Perels, Ingen. Emil, Handbuch zur Anlage und Construction landwirthschaftl. Maschinen und Geräthe. In 7 Heften. 1. Heft. Lex. 8. Leipzig. Costenoble. n. 1⅓ Thlr.

Illustrirte Beschreibungen neuer und bewährter landwirthschaftl. Maschinen aus der Fabrik von J. Pintus & Co. in Brandenburg a. d. H. und Berlin. Jahrg. 1862. gr. 8. Berlin. Bosselmann. n. ¼ Thlr.

Schneitler, Dr. C. und J. Andree, Die neueren und wichtigeren landwirthsch. Maschinen und Geräthe, ihre Theorie, Construction, Wirkungsweise und Anwendung. 6. (Schluss-) Lief. gr. 8. Leipzig. Teubner. geh. à ½ Thlr.

e. Viehzucht. Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine.

Landwirthsch. Blatt, vom Kreisthierarzt J. Heinrich. 2. Jahrg. 1862. 4. Nordhausen. Büchting. n. ⅔ Thlr.

Mittheilungen des Central-Instituts für Acclimatisation in Deutschland zu Berlin über sämmtl. das Gebiet der Eingewöhnung betreff. Gegenstände. Von Dr. C. Buvry. 3. Jahrg. 1862. 12 Nrn. od. 4 Hefte. gr. 4. Berlin. R. Kühn. n. 1⅓ Thlr.

Zeitschrift für Acclimatisation. Organ des Acclimatisationsvereins f. d. königl. preuss. Staaten. 5. Bd. Jahrg. 1862. 12 Hefte. gr. 8. (1—6. Hft.) Berlin. Bosselmann. n. 2⅔ Thlr.

Bibliothek der gesammten haus- und landwirthschaftl. Viehzucht und Viehnutzung. 3—5 Bändchen. 8. Berlin. Schotte & Co. geh. Subscrpr. n. 1 Thlr. 17 Sgr. Ladenpr. n. 2 Thlr. (1—5. Subscrpr. n. 2 Thlr. 11 Sgr. Ladenpr. n. 3 Thlr.) — Inhalt: 3. Anleit. zum rationellen Betriebe der allgem. Viehzucht. Von Dr. Will. Löbe. Mit 23 Abbildungen. Subscrpr. n. 12 Sgr. Ladenpr. n. ½ Thlr. — 4. Prakt. Handbuch der gesammten Milchwirthschaft, der Dauermilch-, Butter-, Schmalz- u. Käsefabrikation, nach den in Deutschland, der Schweiz, Frankreich etc. üblichen u. erprobtesten Verfah-

rungsarten. Von J. F. Dietrich. 2 Thl. Mit 7 Abbildungen. Subscrpr. n. $\frac{2}{3}$ Thlr. Ladenpr. n. $\frac{5}{6}$ Thlr. — 5. Prakt. Handbuch der Rindviehzucht. V. Prof. Karl Fischer. Mit 18 Abbildungen. Subscrpr. n. $\frac{1}{2}$ Thlr. Ladenpr. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Bibliothek, landwirthsch. 15. u. 17—19. Bd. 8. Wittenberg. Reichenbach. geh. 1 Thlr. 18 Sgr. (1—15., 17—19.: 8 Thlr. 18 Sgr.) — Inhalt: 15. Die Wasserheilkunst, angewandt auf die Heilung der Krankheiten der Hausthiere. Von F. W. Kobbe. 2. Aufl. $\frac{1}{2}$ Thlr. — 17. Die Obstbaumzucht als lohnendste Erwerbsquelle und edelste Nebenbeschäftigung. Bearb. von mehreren Landschullehrern und herausgeg. durch Wunderlich. Mit 8 Abbild. 9 Sgr. — 18. Das Ganze der Mengedünger oder Compostbereitung. Von Emil Kirchhof. 2. (Titel-) Ausg. $\frac{1}{3}$ Thlr. — 19. Die Spatencultur im Felde. Vom. Oeconomie-Commissar. Karl Büchner. 2. (Titel-) Ausg. 9 Sgr.

Our domestic Animals in health and disease. London. Jack. 1862. 8.

Böttger, Max, Handbuch der rationellen Viehmästung. Auf Grund der bewährtesten Erfahrungen und neuesten Forschungen. Berlin. Schotte & Co. 8. geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Löffler, Dr. Karl, Ueber die Nothwendigkeit von Reformen in der Fütterung der Hausthiere. gr. 8. Berlin. Gross. geh. n. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Schneider, Pankrat., Die Mästung des Rindviehes, der Schweine, der Hammel etc. nach engl., franz. u. deutsch. Methoden etc. 2. verm. Aufl. Mit 26 erläuternd. Figuren. gr. 8. Weimar. Voigt. geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Frh. v. Stein-Kochberg, F., Die rationelle Fütterung und die Düngerkrankheit. 2. Aufl. 8. Berlin. Nicolai's Sort. geh. $\frac{1}{6}$ Thlr.

Die Trockenstallfütterung für praktische Anwendung, mitgetheilt vom Verfasser der mecklenburgischen Wirthschaftsführung. 8. Wismar. Hinstorff. geh. $\frac{1}{6}$ Thlr. — Inhalt: Das Pferd, seine Zucht, Structur, Mängel und Krankheiten, mit einer Abhandl. über das Fuhrwesen u. einem vollständ. Register. 3. verm. Aufl., nach der neuesten Aufl. des engl. Originals, mit Anmerk. und Zusätzen vom Medicinalrath Dr. E. Hering. Mit 127 in den Text gedruckten Holzschn. 4. (Schluss-) Lief.

Die englische Viehzucht. Aus der Bibl. der lond. Gesellsch. zur Verbreitung nützl. Kenntnisse übers., mit Anmerk. u. Zusätzen. (Das Pferd, seine Zucht etc.) I. 1—4. gr. 8. Stuttgart. Metzler. geh. à. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Schatzmann, Prof. R., Schweizerische Alpenwirthschaft. 1. Heft. 2. Aufl. gr. 8. Aarau. Christen. 6 Sgr.

Kirchhof, Emil, Die Lehre vom Dünger, mit besond. Rücksicht auf die Gewinnung, Anwendung u. Werthschätzung der Neben- oder Hülfsdüngemittel. 2. Ausg. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 1 Thlr.

Reuning, Dr., Justus Liebig und die Erfahrung. Ein Beitrag zur Düngerfrage. gr. 8. Dresden. Schönfeld. geh. n. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Vogel, Karl, Der Guano in seiner richtigen Anwendung. Eine Goldquelle für den Landwirth. 2. Aufl. Berlin. Schotte & Co. geh. n. 12 Sgr.

Veterinärärztliches Taschenb. Herausg. von Th. Adam. 1862. 2. Jahrg. gr. 16. Würzburg. Stahel. In engl. Einb. n. 18 Sgr.

Das Pferd, seine Zucht, Behandlung, Structur, Mängel und Krankheiten, mit einer Abhandlung über das Fuhrwesen und einem vollständigen Register. 3. Aufl. v. Med.-Rath Dr. E. Hering. (Erstes Heft der: »engl. Viehzucht«.) Stuttgart. Metzler.

Taylor, Frederick, Pferdehandel und Pferdezucht in England. Erinnerungen eines Pferdehändlers. Aus dem Englischen. 12. Berlin. Bosselmann. geh. n. $\frac{5}{6}$ Thlr.

Andeutungen für Hebung der Pferdezucht im Grossherzogthum Baden, von T. J. gr. 8. Freiburg im Br. Wagner. geh. n. 4 Sgr.

Anleitung z. rationellen Betriebe d. Pferdezucht und Pferdehaltung, von Dr. Will. Löbe. Berlin. Schotte & Co. geh. 8. (Nr. 1. der Bibliothek der Viehzucht und Viehnutzung v. Böttger, Dieterich und Fischer.)

Die Gestüte und Meiereien Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Württemberg. Hrsg. vom Stallmeister Frhrn. J. v. Hügel und Hof-Domainenrath G. F. Schmidt. Mit Illustrationen nach Originalzeichnungen von Friedrich Voltz und Jul. Schnorr. hoch 4. Stuttgart. Ebner & Seubert. geh. n. 4 Thlr.

Praktisches Handbuch der gesammten Milchwirthschaft, von J. F. Dieterich. 1. Thl. 8. Berlin. Schotte & Co. geh. (2. Bdchn. der Bibliothek d. gesammten Viehzucht etc. von Böttger, Dieterich und Fischer.)

Kühn, Dr. Jul., Die zweckmässigste Ernährung des Rindviehes vom wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkte. Gekrönte Preisschrift. Mit 60 eingedr. Holzschnitten vom Prof. H. Bürkner. gr. 8. Dresden. Schönfeld. geh. n. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Schatzmann, R., Pfarrer, Die Milchwirthschaft im Canton Bern in histor., techn. und statist. Beziehung (Abdruck aus der schweizer Alpenwirthschaft.) gr. 8. Aarau. Christen. geh. 12 Sgr.

Zuckerbecker, W. v., Ueber Fütterung, Wartung und Pflege der Milchkühe. 2 Aufs. gr. 8. Dorpat 1861. Gläser's Verl. geh. n. 8 Sgr.

Anleitung zur einfachsten und sichersten Veredelung des Rindviehes und zur Erlangung des möglichst höchsten Nutzens von demselben. 8. Salzburg. Mayr. geh. n. 12 Sgr.

Villeroy, C., Die Rindviehzucht nach ihrem neuesten Zustande. Aus dem Franz. nach der 3. Aufl. von Dr. Christ. Heinrich Schmidt. 2. verm. Aufl. Mit 83 erläut. Fig. (auf 6 Steintaf. in 4.) gr. 8. Weimar. Voigt. geh. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Voltz, Frd., Abbildungen der Rindviehstämme Württembergs. 2. verb. Aufl. gr. 4. Stuttgart. Ebner & Seubert. cart. n. $3\frac{1}{3}$ Thlr.

Kirschbaum, J. G., Populärer Unterricht in der Schafzucht, sowie auch in der Kenntniss und Behandlung der Wolle. 2. verb. Aufl. Mit 25 in den Text gedr. Holzschn. gr. 8. Stuttgart. Mäck. geh. $17\frac{1}{2}$ Sgr.

Körte, A., Das Deutsche Merinoschaf. Seine Wolle, Züchtung, Ernähr. u. Pflege. 2 Thle. gr. 8. Breslau. Korn. geh. n. $2\frac{2}{3}$ Thlr.

Settegast, Oeconomierath u. Dir. H., Die Zucht des Negrettischafes u. die Schäfereien Mecklenburgs. (Abdr. aus den Annalen der Landwirthschaft.) gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Düsterberg, Wilh., Die ration. Schweinezucht und Mästung in ihrem wahren Verhältnisse zur Landwirthschaft, oder Anleit., wie man mittelst der Zucht und Haltung des Schweins die Bodenerzeugnisse aufs Vortheilhafteste verwerthen und aus den unfruchtbarsten Haideflächen die einträglichsten zweischürigen Wiesen herstellen kann. Auf eigene langjährige Erfahrung begründet. Berlin. Springer. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Peters, Wilh., Zur Zucht der Schweine, insbesond. der engl. Racen. 2. Aufl. gr. 8. Mit 2 Steintafeln. Hannover. Meyer. geh. n. $\frac{1}{2}$ Thlr.

f. Garten-, Obst- und Weinbau. Seidencultur und Bienenzucht. Anbau von Culturgewächsen.

Revue horticole; Journal d'horticulture pratique, fondé en 1829 par les auteurs du bon jardinier, publié sous la Direction de Mr. Barral, par Mrs. Boncenne, Carrière, du Breuil, Groenland, Hardy, Martins, Naudin, Pepin etc. Paris. Librairie agricole. 1862. 1 Vol. 8. besteh. aus 24 Halbmonatsheften. 18 Fr.

Hülfs- u. Schreibkalender für Gärtner und Gartenfreunde auf das J. 1862. 8. Jahrg. Herausg. v. Prof. Dr. Carl Koch. 2 Thle. 16. Berlin. Bosselmann. Im engl. Einb. und geh. n. $\frac{5}{6}$ Thlr.

Vereinigte Frauendorfer Blätter; allgem. deutsche Gartenzeitung, redig. von Eugen Fürst. Jahrg. 1862. gr. 4. Passau. Pleuger. n. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Gartenflora; Monatsschrift, herausg. v. Ed. Regel. 11. Jahrg. 1862. Lex. 8. Erlangen. Enke. n. 2 Thlr.

Bericht über die Thätigkeit der bayerschen Gartenbaugesellschaft im J. 1861. Lex. 8. München. Finsterlin. geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Deutsches Magazin für Garten- u. Blumenkunde, herausg. von Wilh. Neubert. 15. Jahrg. 1862. gr. 8. Stuttgart. Hoffmann. 2 Thlr.

Illustrirte Gartenzeitung, red. v. Carl Müller. 7. Jahrg. 1862. hoch 4. Stuttgart. Schweizerbart. n. 2 Thlr. 12 Sgr.

Protocoll-Auszüge u. Verhandl. d. Gartenbaugesellschaft Flora zu Frankfurt a. M. 14. Jahrg. 1861. gr. 8. Frankfurt a. M. Keller. geh. baar n. 13 Sgr.

Verhandlungen, Mittheilungen u. Resultate des Erfurter Gartenbauvereins, herausg. v. Ferd. Jühlke u. bearb. v. Th. Rümpler. Mit in den Text gedr. Holzschn. u. einem Plan üb. die Ausstellung. (Neue Folge 1. Bd.) gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. 1 Thlr.

Verhandlungen des anhalt. Gartenbauvereins in Dessau. 1859. 1860. gr. 8. Dessau. Neubürger in Comm. geh. n. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Hamburger Garten- u. Blumenzeitung, herausg. v. Garten-Insp. Ed. Otto. 18. Jahrg. 1862. gr. 8. Hamburg. Kittler. n. 5 Thlr.

Encyclopädie der gesammten niederen u. höheren Gartenkunst. Herausg. von C. F. Dietrich. 2. Aufl. 2—11. Lief. Lex. 8. Leipzig. Arnold. geh. à 6 Sgr.

Encyclopädie der gesammten niederen u. höheren Gartenkunst. Unter Mitwirk. v. Gelehrten u. Fachmännern, bearb. u. herausg. v. C. F. Dietrich. 2. Aufl. (In 15 Lief.) 1. Lief. Lex. 8. Leipzig. Arnold. geh. 6 Sgr.

Gruner's, J. G., Vollständ. Anweisung zum Gartenbau. 2. Aufl. bearb. v. Carl Frdr. Förster. gr. 8. Leipzig. Baumgärtner. geh. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Hannemann, Ferd., Der landwirthsch. Gartenbau, enthalt. den Gemüsebau, die Obstbaumzucht, den Weinbau am Spalier, u. den Hopfen- u. Tabaksbau. Mit Holzschn. Breslau. E. Trewendt. geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Petzold, E., Die Landschafts-Gärtnerei (nach Repton), v. Frdr. Preller u. Carl Hummel. hoch 4. Leipzig. Weber. n. 5 Thlr.

Metzger, Joh., Gartenbuch oder Anleitung zur Erziehung aller Küchengewächse, Obstbäume u. Zierpflanzen. 4. Aufl. Frankfurt a. M. Brönner. geh. n. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Gartenbau, der ländliche. Vom Verein für Pomologie und Gartenbau in Meiningen. 2. Aufl. Meiningen. Brückner & Renner. geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Pomona; Allg. deutsche Zeitschrift für Obst- u. Weinbau. Herausg. v. Fr. Jac. Dochnahl. 11. Jahrg. 1862. gr. 8. Nürnberg. W. Schmid. n. 1 Thlr.

Monatsschrift für Pomologie u. prakt. Obstbau, herausg. v. Oberdieck und Lucas. 8. Jahrg. Lex. 8. Stuttgart. Ebner & Seubert. n. $2\frac{1}{3}$ Thlr.

Breuning, J., Cantor, Lehrer, Fassliche Anleitung in der Obstbaumzucht. Zunächst für die Schuljugend, dann aber auch zur Belehrung für Erwachsene bearb. 2. Aufl. Mit in den Text gedr. Abbild. (in Holzschn.) 8. Mainbernheim 1861. (Coburg. Riemann'sche Hofbuchhandl.) geh. n. 2 Sgr.

Obstcabinet, deutsches, in naturgetreuen fein col. Abbild. u. Fruchtdurchschnitten zu Dittrich's systemat. Handbuche der Obstkunde etc. Herausg. unter Leitung d. Prof. Dr. Chr. E. Langethal u. unter Mitwirk. des Gartenbauvereins in Jena etc. Neue Aufl. 3. Sect. 8 Lief. 4. Jena. Mauke. geh. à Lief. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

— Dasselbe 3. Aufl. 2. Sect. 12 Lief. u. 3. Sect. 7., 8. Lief. IV., 4. 4. Ebend. geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Illustrirtes Handbuch der Obstkunde, herausg. von Jahn, Lucas und Oberdieck. 9. (Schluss-) Lief. à n. 24 Sgr. gr. 8. Stuttgart. Ebner & Seubert.

Löffler, Dr. Carl, Anleitung z. Obstbaumspalierzucht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin. Thiele. gr. 8. geh. 1 Thlr. 3. stark verm. Aufl. gr. 8. Berlin. Thiele. geh. 1 Thlr.

Rubens, Ferd., Dir., Der Garten- u. Obstbau. 2 Thle. gr. 8. Wesel. Bagel. cart. à ⅚ Thlr. Inhalt: 1) Gartenbau mit 43 Abbild. (auf 3 Steintfln.) u. ein. Gartenkalender.

Bibliothek für Landwirthschaft u. Gartenbau. III. Thl. gr. 8. Stuttgart. Metzler's Verl. geh. 24 Sgr. (1—3: 3 Thlr. 12 Sgr.) Inhalt: Die Lehre vom Obstbau auf einfache Gesetze zurückgeführt. Ein Leitfaden für Vorträge über Obstcultur u. zum Selbstunterricht, v. Garten-Insp. Ed. Lucas u. Prof. Dr. Frd. Medicus. Mit 99 eingedr. Holzschn. 2. sehr verb. u. erweit. Aufl.

Meyer, J. G., Die höchsten Erträge der Obstbaumzucht oder rationelle Cultur, Eigenschaften, Kennzeichen u. Benutzung der für Deutschland pass. Obst- u. Beerenfrüchte. Mit 12 eingedr. Holzschn. gr. 8. Hamburg. Kittler. geh. n. 16 Sgr.

Ortlepp, Pastor, Ein sehr in Vergessenheit gekommenes Geheimniss d. Obstbaumzucht. 8. Leipzig. Purfürst. geh. n. 1⅓ Thlr.

Meyer, J. G., Der Weinstock, vitis vinifera L., seine rationelle Cultur, Eigenschaften u. Benutzung, mit besond. Rücksicht auf die Kechtsche Methode. Lex. 8. Erlangen. Enke. geh. n. 24 Sgr.

Riekler, Heinr., Die Weinpflege. Interess. Abhandl. für Sachverständige u. Laien, sehr nützliche Aufklärungen, nebst vorzügl. erprobten neuen Recepten über die Behandl. u. Herstellung der Weine, Obstweine etc. 8. Stuttgart. Koch. geh. 8 Sgr.

Hooibrenk's, Dan., Privileg. Weincultur-Methode. Von ihm selbst beschrieben. 2. Aufl. Lex. 8. (1 Steintaf.) Wien. Gerold's Sohn in Comm. geh. n. ⅓ Thlr.

Hennig, Joh., Lehr., Anleitung zu einer naturgemässen u. lohnenden Behandlung des Weinstocks. 2. (Titel-) Ausg. 16. Leipzig Denkmann. geh. ¼ Thlr.

Frisch, Frdr., Beschreibung der Traubensorten Württembergs. (Nach Christ. Single's Werke.) Mit Abbild. u. Holzschn. gr. 8. Stuttgart. Ebner & Seubert. geh. n. 4 Sgr.

Schubert, G. W., Der Weinbau in der Parochie Kötzschenbroda, nach Alter, Ruf u. Umfang, nebst histor. Notizen üb. d. Rebencultur im Meissnischen. Lex. 8. Dresden. Schönfeld. n. 6 Sgr.

Gall, Dr., Ein flüchtiger Rückblick auf die Geschichte des Fortschrittes in der Weinbereitung. (Abdr. aus des Verf. prakt. Mittheil.) gr. 8. Trier. Gall. geh. 3 Sgr.

Words, some, about rhine-wines. gr. 8. Coblenz. (Bädeker.) cart. baar n. 16 Sgr.

Bischoffshausen, J. v., Prakt. Anleitung zum Hopfenbau, mit besond. Berücksicht. des Hopfenbaues in Kurhessen und im nördl. Deutschland überhaupt. gr. 8. Göttingen. Wigand. geh. n. ⅓ Thlr.

Flatau, Joh. Jac., Ueber Hopfenbau. 2. Aufl. (Abdr. aus der Zeitschr. f. Acclimatisation.) gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. ⅙ Thlr.

Lehnerdt, H., Insp., Landwirthschaftliches. I. Der Hopfenbau. II. Etwas über Dünger. gr. 8. Berlin. C. Heymann. geh. n. ⅙ Thlr.

Müller, L., Der Hopfen. Anleit. zum pract. Anbau desselben. Stuttgart. Hallberger. gr. 8. geh. n. ⅓ Thlr.

Prestele, J., Der Hopfenbau. Auf Grund vieljähr. Erfahrung dargestellt. Mit Illustr. 8. Regensburg. Coppenrath. geh. 3 Sgr.

Saher, v., Landr., Der prakt. Hopfenbau u. Hopfenhandel. 2. (Schl.-) Thl. gr. 8. Frankfurt a. O. Trowitzsch & Sohn. geh. à ⅔ Thlr.

Brügger v. Curwalden, Dr. Ch. G., Die Futterpflanzen der Fagara-Raupe (Bombyx cynthia Drury), eines neuen Seidenspinners aus China, u. die Ursachen der in Europa herrschenden Krankheiten des Seidenwurms, der Weinrebe u. der Kartoffelpflanze. Mit 1 lith. Taf. gr. 8. Zürich 1861. Orell, Füssli & Comp. in Comm. geh. n. ⅔ Thlr.

Peters, Wilh., Geometer, Die Haidflächen Norddeutschlands. Preisschrift. 8. Hannover. Meyer. geh. n. ⅓ Thlr.

Pinkert, Die neuesten, einträglichsten u. den Boden am meisten bereichernden Culturpflanzen im Betriebe der Landwirthschaft unserer Zeit etc. 16. u. 17. Bdchn. 8. Berlin. Schotte & Comp. geh. à ¼ Thlr. Inhalt: 16. Das gemeine Rohr (Teichrohr). 17. Die Korbweide, die Band-, Kopf- u. Buschweide.

Berichte über neuere Nutzpflanzen, insbes. über die Ergebnisse des Anbaues in verschied. Theilen Deutschlands. Herausg. v. Metz & Comp. Jahrg. 1862. gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. ⅔ Thlr.

Löbe, Dr. Will., Landwirthschaftl. Flora Deutschlands od. Abbildung u. Beschreibung aller für Land- und Hauswirthe wichtigen Pflanzen. 2. verm. u. verb. Aufl. 11—16. Lief. hoch 4. (45 color. Kpftfln.) Leipzig. W. Bänsch' Verl. à n. 1 Thlr. — Hieraus einzeln:

Löbe, Die Futterkräuter. 1. Lief. hoch 4. 6 col. Kpftfln. Leipzig. W. Bänsch. ½ Thlr.

— Die Getreidearten u. Hülsenfrüchte. 1. Lief. hoch 4. (5 col. Kpftfln.) W. Bänsch. ½ Thlr.

— Die Gräser der Wiese und des Waldes. 1. Lief. hoch 4. (8 col. Kpftfln.) Leipzig. W. Bänsch. br. ½ Thlr.

— Die Unkräuter des Feldes u. Landes. 1. Lief. hoch 4. (5 col. Kpftfln.) Leipzig. Bänsch. geh. ½ Thlr.

Löbe, Dr. Will., Der Futterbau auf Sandboden. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. geh. 12 Sgr.

Pinckert, Frdr. Aug., Die Turnips oder Wasserrüben, ihre Cultur u. Benutzung; — u. die Wrucke, Kohlrübe etc. (Nr. 14 u. 15 der neuest. landwirthsch. Culturpflanzen.) 8. Berlin. Schotte & Comp. à n. ¼ Thlr. (1—15. n. 5 Thlr.)

Ecker, Edgar, Die Zuckerrübe u. ihre Destillation als landwirthsch. Industriezweig. Nach den neuesten in Frankreich gemachten Erfahrungen. (Abdr. aus dem österr. Gewerbebl.) Lex. 8. Prag. Mercy. n. ⅓ Thlr.

Helms, Dr. Frdr., Die Kartoffelkrankheit, ihre Ursachen u. die möglichen Mittel gegen ihre Verheerung. gr. 8. Celle. Schulze. geh. n. ⅓ Thlr.

Sichere Heilung der Kartoffelkrankheit. Aus Erfahr. beschrieben. 8. Celle. Schulze. geh. n. 4 Sgr.

Löffler, Dr. Carl, Der Anbau der Korb- u. Bandweide. Eine prakt. Anleitung für Landwirthe, aus schlechten Wiesen, Sümpfen etc. den höchsten Ertrag zu erzielen. gr. 8. Berlin. Thiele. geh. ¼ Thlr.

Flax and its products in Ireland. London. Bell and Daldy. 1862.

Löffler, Dr. Carl, Anleitung zur Maulbeerbaumzucht u. zum rationellen Seidenbau. Mit 30 Abbild. in eingedr. Holzschn. 2. Aufl. Berlin 1863. Kästner & Comp. geh. ⅓ Thlr.

Wang, Nicol., Popul. Anleitung zur Cultur des Maulbeerbaums für die böhm. Seidenzucht. gr. 8. Prag. Mercy in Comm. geh. n. ⅙ Thlr. — Ist auch in böhm. Sprache zu gleichem Preise erschienen.

Wanko, Ferd., Kurzgefasste prakt. Anleitung zur Obstbaum-, Maulbeer- u. Seidenraupenzucht. 2. Aufl. 8. Wien. Dirnböck. geh. 9 Sgr.

Seidenbau, der. 1 Bogen in gr. Fol. mit eingedr. u. color. Holzschn. Wittenberg. Reichenbach. In Couvert. n. 6 Sgr.

Die Seidenzucht des Schullehrers Liebmann in Heilingen, von C. S. gr. 8. Langensalza. Verlagscomtoir. geh. ⅙ Thlr.

Bericht der Section »Seidenbau« des landwirthschaftl. Vereins für Rheinpreussen an das Präsidium desselben, über angestellte Versuche mit dem neuen Seideninsect Ailanthus-Spinner. gr. 8. Crefeld. (Köhler.) geh. n. 2½ Sgr.

Ott, Adolf, Die Fagara-Seidenraupe (Bombyx cynthia Drury) aus China. Ihre Geschichte, ihre Zucht u. ihre Futterpflanze. Nach den neuesten Quellen dargestellt. Mit Holzschn. gr. 8. Zürich. Schabelitz. geh. n. 28 Sgr.

Simmen, J., Oberlehr., Prakt. Anleitung zur Seidenzucht. Zugleich 3. gänzlich umgearb. u. erweit. Aufl. der prakt. Mittheil. für Seidenzucht v. J. J. Studer. Mit 4 lith. Tfln. Abbild. (in gr. 4.) gr. 8. Aarau. Christen. geh. n. 18 Sgr.

Bibliographie für Bienenfreunde, od. Verzeichniss der in Bezug auf die Bienen von 1700 bis Mitte 1861 in Deutschland u. der Schweiz erschien. Bücher u. Zeitschriften; herausg. v. Adolph Büchting. 16. Nordhausen. Büchting. geh. ¼ Thlr.

Samuelsohn, James, Die Honigbiene, ihre Naturgeschichte, Lebensweise, mikroskopische Schönheit. Für Bienenzüchter u. Naturforscher. Aus dem Engl. übers. v. Ed. Müller. Mit 8 Tfln. Abbild. 8. Nordhausen. Büchting. geh. 1½ Thlr.

Die Bienenzeitung — das Organ des Vereins der deutschen Bienenwirthe — herausg. v. Seminarlehrer Andr. Schmid u. Pastor Georg Kleine. 2. Bd. Prakt. Theil. Mit Holzschn. u. Abbild. Lex. 8. Nördlingen. Beck. geh. n. 1 Thlr. 24 Sgr. (compl.: 4 Thlr. 14 Sgr.)

Bienenzeitung, herausgeg. von Andreas Schmidt. 18. Jahrg. 1862. gr. 4. Nördlingen. Beck. n. 2 Thlr.

Beyer, Mor, Prof., Pfr. J. F. O. Kühner u. G. Kirsten, Illustr. neuester Bienenfreund. Eine vollständ. Unterweisung in der Behandlung der Bienen zu jeglicher Jahreszeit etc. 4. verb. u. verm. Aufl. Mit 72 in den Text gedr. Holzschn. gr. 8. Hamm. Grote. cart. ⅚ Thlr.

Busch, F. B., Appell.-Ger.-Vicepräs., Die Bienenzucht in Strohwohnungen mit unbeweglichem Wabenbau. Mit 37 in den Text gedr. Abbild. (in Holzschn.) gr. 8. Leipzig. Weber. geh. n. 1 Thlr.

Bruno, H., H. Schulze u. H. Holtmann, Die Einführung des neueren Bienenzuchtbetriebes in den Haidgegenden des Königr. Hannover. gr. 8. Hannover. Meyer. geh. n. ¼ Thlr.

Bibliothek, landwirthschaftl., 13. u. 14. Bd. 8. Wittenberg. Reichenbach. geh. à ½ Thlr. Inhalt. 13. Anton Habls Bienenbuch, oder vollst. Anleit. zu einer neuen vortheilhaften Bienenzuchtmethode, auf Grund der Wissenschaft u. Erfahrung. 2. verb. u. verm. Aufl. Mit 20 Abbild. 14. Der prakt. Fischereibetrieb in seinem höchsten Ertrage. Von Joh. Gottfr. Wirth. Mit 9 Abbild. 2. durchaus umgearb. u. vervollst. Aufl.

Kirsten, Gottl., Schullehrer, Vollständige u. deutliche Anweisung zu einer sehr zweckmässigen und einträglichen Betreibung der Bienenzucht, gegründet auf vieljähr. fremde u. eigene Beobachtungen u. Erfahrungen. 4., bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. Mit 13 lith. Tfln. 8. Weimar. Voigt. geh. 1 Thlr.

Oettl, Joh. Nep., Prof., Klaus, der Bienenvater aus Böhmen. Seine Zaubersprüche u. Maschinenstrohstöcke, und überhaupt seine Anleitung, die Bienen gründlich und mit sicherem Nutzen zu züchten und auch die zweckmässigsten Bienenwohnungen hierzu anzufertigen. 4., mit 53 Abbild. (Holzschn.) im Text verseh. Aufl. gr. 8. Prag. Ehrlich. geh. n. 1 Thlr 18 Sgr.

VII. Die Forstwirthschaft. — Jagd und Fischerei.

Forst- und jagdwissenschaftliche Journalistik. — Lehrbücher und Monographieen. — Gesetzgebung. — Die Fischerei in Flüssen, Teichen und in der See.

Études sur l'Économie forestière, par Jules Clavé. Paris. Guillaumin & Comp. 1862. 1. Vol. in 18.

Katalog sämmtlicher i. Laufe d. Jahres 1861 erschienenen land- und forstwirthsch. Werke, so wie Gartenbau-Literatur. Herausg. v. R. Hennings. 4. Leipzig. Hennings. geh. 2½ Sgr.

Allg. österr. Forst- und Jagd-Kalender auf d. Jahr 1862. Red. v. d. Lehrern der mährisch-schlesischen Forstschule zu Aussen. 3. Jahrg. 16. Olmütz. Grosse. cart. n. ⅔ Thlr.

Weeber's Forst- und Jagd-Taschenbuch sammt Kalender f. 1862. Neue Folge des allg. österr. Forst- und Jagd-Kalenders. 16. Brünn. Karafiat. Im engl. Einb. n. 24 Sgr.

Vierteljahrsschrift, österr., für Forstwesen. Herausg. vom österr. Reichsforstvereine. Red. vom Gen.-Dom.-Insp. Jos. Wessely. 12. Bd. Jahrg. 1862. 4. Hfte. gr. 8. Wien. Braumüller. n. 2 Thlr.

Jagd-Zeitung, redig. von Albert Hugo, 5. Jahrg. 1862. Lex. 8. Wien. Wallishauser. n. 4⅔ Thlr.

Allg. österr. Zeitung f. Forst-Cultur, herausg. und red. vom Forstr. Christoph Liebich. 2. Jahrg. 1862. 12 Hfte. gr. 4. Prag. Calve. n. 3⅓ Thlr.

Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde. Herausg. von dem Vereine böhm. Forstwirthe unter der Red. des Forstraths F. X. Smoler (40. 41. Hft.) Neue Folge. 26. und 27. Hft. Lex. 8. Prag. André in Comm. à n. 26 Sgr.

Forst- und Jagd-Kalender auf das Jahr 1862. Red. vom Ober-Forstmeister Joh. Heyrowsky. 6. Jahrg. 8. Budweis. Hansen. geb. n. 1 Thlr. 4. Sgr.

Berichte des Forstvereins f. Neutirol. Red. vom pens. Ob.-Forst-R., Landes-Forst-Dir. Andr. Sauter. 3. Hft. Mit. 1 lith. Taf. gr. 8. Innsbruck. (Wagener.) à. n. ⅔ Thlr.

Verhandlungen der Forstsection für Mähren u. Schlesien. Red. v. Forstinsp. Heinr. C. Weber. Jahrg. 1862. gr. 8. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Duwald, Adolph, Zur ungarischen Forst-Literatur. — Ueber den ungarischen Forstverein v. Erwin Helm sen. Lex. 8. Pressburg. (Leipzig. O. Wigand.) geh. n. 6 Sgr.

Allg. Forst- u. Jagd-Kalender f. Preussen auf das Jahr 1862. Jahrb. der Preuss. Forst- und Jagd-Gesetzgebung u. Verwaltung und der deutschen Forst- und Jagd-Literatur. Vollständiger Personal-Status der Königl. preuss. Forst-Verwaltung, des Königl. reitenden Feldjäger-Corps etc. Herausg. v. Prof. F. W. Schneider. 16. Berlin. Springer. Im engl. Einbande n. 1. Thlr. 2 Sgr.

Forstliche Blätter, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Herausg. unter Mitwirkung der Lehrer der Forst-Academie zu Neustadt-Eberswalde vom Ob.-Forstmeister Dir. Jul. Theod. Grunert. 3. und 4. Hft. gr. 8. Berlin. Springer. à n. 1⅓ Thlr.

Verhandl. des schles. Forstvereins. 1861. gr. 8. Breslau. Grass, Barth & Comp. geh. n. 1⅙ Thlr.

Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft, begründet vom Geh. Ober-Forst-R. Prof. Dr. W. Pfeil, fortgesetzt v. Oberförst. Prof. Dr. H. Nördlinger. 44. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8. Leipzig. Baumgärtner. 1⅓ Thlr.

Forst- und Jagd-Zeitung, allgemeine. Herausg. v. Prof. Dr. Gust. Heyer. Suppl. 4. Bd. 1. Hft. Mit 6 lith. Doppeltafeln. hoch 4. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. n. 28 Sgr. (I.—IV. 1. n. 6 Thlr. 16 Sgr.)

Monatsschrift f. d. Forst- und Jagdwesen, herausg. von L. Dengler. Jahrg. 1862. gr. 8. Stuttgart. Schweizerbart. n. 2 Thlr. 12 Sgr.

Verhandlungen des Harzer Forstvereins, herausg. von d. Vereine. Jahrg. 1861 gr. 8. Braunschweig. G. C. E. Meyer sen. geh. n. ½ Thlr.

Verhandlungen d. Hils-Solling-Forstvereins, herausg. von dem Vereine. Jahrg. 1861. gr. 8. Braunschweig. Leibrock. geh. n. 18 Sgr.

Bericht a. d. hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen, vorgen. in den Jahren 1858, 1859 und 1860. gr. 8. Bern. (Fiala.) geh. n. 1 Thlr. 3 Sgr.

Weber's illustrirte Katechismen. Nr. 6. 48. 49. Leipzig. Weber. geh. n. 1⅓ Thlr. Inhalt: 6. Katechismus der Forstbotanik. Von Prof. Fischbach. 2. gänzl. umgearb. Aufl. des Katechismus der Forstbotanik von J. V. Massaloup. Mit 78 in den Text gedr. Abbild.

Albert, Dir. Dr. Jos., Lehrb. d. Waldwerthberechnung. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 24 Sgr.

Beiwinkler, Karl, Anleit. zur Waldwerthbestimmung. 2. Aufl. gr. 8. Pesth. Kilian. geh. n. ⅔ Thlr.

Wessely, Jos., Gen.-Dom.-Insp., Die Einrichtung des Forstdienstes in Oesterreich, in seinem Zusammenhange mit der Domainen-, Montan- u. Finanz-Verwaltung. 2 Bde. gr. 8. 1. Bd. Wien. Braumüller. geh. n. 5⅓ Thlr.

Zur Salzburgischen Forstfrage, mit besonderer Beziehung auf den in Nr. 119—123, 125—127 der Salzb. Zeitung veröffentl. Aufsatz: Die Forstfrage im Herzogth. Salzburg. gr. 8. Salzburg. Mayr. geh. n. 8 Sgr.

Höffler, Ob.-Forstmstr., C. J. W., Die Staats-Oberaufsicht über d. Privat-Waldeigenthum in d. preuss. Rheinprovinz vom praktischen Standpunkt bearb. gr. 8. Coblenz. Hölscher's Verl. geh. ¼ Thlr.

Grossmann, Der preuss. Jäger und Forstbeamte. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der vorschriftsmässig gelernten Jäger von ihrem Eintritt in die Lehre an, bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Jäger-Corps, durch Anstellung als Forstbeamter, Invalidität etc. gr. 8. Berlin. Mittler. Sort. geh. n. ½ Thlr.

Fritsch, A. Th., Kreis-Ger.-R. a. D., Der preuss. Forstbeamte oder Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften, welche für diejenigen maassgebend sind, die sich dem Forstdienste i. preussischen Staate widmen wollen, aus den Gesetzsammlungen, Ministerialblättern etc. 8. Berlin. Wagener. geh. n. ⅓ Thlr.

Das Forstgesetz f. d. Königr. Bayern, nebst sämmtlichen Vollzugsvorschriften etc. 2. Aufl. gr. 8. Würzburg. Kellner. geh. ½ Thlr.

Gesetz, das Forst- u. Jagdwesen i. Königr. Bayern betreffend. 8. Bamberg. Buchner. geh. 9 Sgr.

Gesetz, das, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, vom 25. Juli 1850 und d. Forstgesetz v. 28. März 1852 mit den auf selbe bezügl. Allerh. Verordnungen und den Präjudizien nebst einem systematischen u. alphabetischen Inhaltsverzeichnisse. gr. 16. Bayreuth. Grau in Comm. geh. n. ⅓ Thlr.

Boccius, Gottlieb, Die Fluss-, Bach- und Teichfischerei, oder über das künstliche Ausbrüten u. Auferziehen d. wichtigsten Fischarten etc. Aus dem Engl. von Arnold Gunderlich. 2. vermehrte Aufl. 12. Weimar. Voigt. geh. ⅓ Thlr.

Ehrenkreutz, Hauptm. a. D., Baron v., das Ganze der Angelfischerei und ihrer Geheimnisse, oder vollständige Anleitung, die Angelfischerei mit dem glücklichsten Erfolge zu betreiben. Mit mehreren Abbildungen. 7. verb. u. verm. Aufl. 8. Quedlinburg. Ernst. geh. ⅚ Thlr.

Gunderlich, A., die Fischvermehrung bis ins Unendliche durch die künstliche Befruchtung des Rogens mittelst der Milch. Nach dem Verfahren des französ. Fischers Remy. Aus dem Französ., mit Benutzung einiger anderer Materialien zusammengestellt. 2. vermehrte Aufl. Mit 20 lith. Abbildungen. Weimar. Voigt. 12. geh. ⅓ Thlr.

Leuchs, Joh. Carl, vortheilhafte Benutzung der Fische, des Fischrogens, der Fischteiche. Nebst Geo. Leuchs Verfahren, Albumin aus Fischrogen darzustellen. gr. 8. Nürnberg, Leuchs & Co. geh. ½ Thlr.

Sturz, J. J., der Fischfang auf hoher See und rationell betriebener Küstenfischfang als einer der Hauptnahrungszweige des deutschen Volkes und Grundbedingung einer deutschen Flotte. gr. 8. Berlin. Kastner & Co. geh. n. ⅓ Thlr.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

Nº 2. 3. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). FEBRUAR. MÄRZ 1863.

Inhalt. Amtliches. Verfügung des Herrn Ministers des Innern an sämmtliche königliche Regierungen, die Zeitschrift des königlichen statistischen Bureaus betreffend. — Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen, nach den statistischen Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862; von Dr. Engel.

Amtliches.

Verfügung des Herrn Ministers des Innern an sämmtliche königliche Regierungen, die Zeitschrift des königlichen statistischen Bureaus betreffend.

Der königlichen Regierung wird nicht entgangen sein, wie das königliche statistische Bureau bemüht ist, durch mannigfache und umfangreiche Veröffentlichungen zu einer gründlichen Kenntniss der vorhandenen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände beizutragen und dadurch dem allgemeinen Streben nach Entwickelung der volkswirthschaftlichen Kräfte und materiellen Hilfsquellen und nach Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen eine solide Unterlage und richtige Ausgangspunkte zu geben.

Diese Veröffentlichungen sind bekanntlich vierfacher Art; sie erfolgen:

1) durch Mittheilungen im Staats-Anzeiger,
2) » die Zeitschrift des statistischen Büreaus, die auch als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger erscheint,
3) » ein Jahrbuch für die amtliche Statistik, von welchem der I. Theil erschienen, der II. so eben ausgegeben wird, und
4) » das Quellenwerk für preussische Statistik, das an Stelle der früheren grossen Blaubände getreten ist.

Der Zusammenhang dieser Veröffentlichungen geht aus der unter 2 genannten Zeitschrift, insbesondere aus Nr. 7 und 8, II. Jahrgang 1862 S. 176 des Näheren hervor. Indem ich die Kenntnissnahme und Benutzung dieser sämmtlichen Publicationen angelegentlich empfehle, wünsche ich namentlich die Verbreitung der Zeitschrift nach Möglichkeit gefördert zu sehen. Dieselbe stellte sich bei ihrem ersten Eintritt in die Oeffentlichkeit folgende Aufgaben:

1) Bekanntmachung des neuen statistischen Stoffes aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen,
2) Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischer und staatswirthschaftlicher Fragen,
3) Vergleichung der durch die Statistik erfassbaren Verhältnisse des preussischen Staates und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung preussischer Zustände mit den entsprechenden anderer Länder,
4) Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und Besprechung der wichtigsten literarischen Erscheinungen.

Jetzt, wo die Nummern der Zeitschrift von 2¼ Jahren vorliegen und sie eben ihren III. Jahrgang beginnt, darf mit vollem Rechte anerkannt werden, dass dieselbe ihrer Aufgabe in jeder Weise nachgekommen ist. Wie das hier beigefügte systematische Inhaltsverzeichniss es erkennen lässt, hat die Zeitschrift hinsichtlich der Veröffentlichung des neuesten Stoffes fast alle Gebiete des Staatslebens berührt. Die wissenschaftlichen, der Besprechung der wirthschaftlichen Tagesereignisse gewidmeten Aufsätze haben sich in den weitesten Kreisen Anerkennung erworben, und durch die in der Zeitschrift sorgfältig gepflegte vergleichende Statistik sind Fragen der eingreifendsten und wichtigsten Natur ihrer Lösung entgegengeführt worden. Der literarische Theil hat das Verdienst, nicht nur alljährlich eine wohlgeordnete Gesammtübersicht über die statistische und staatswirthschaftliche Literatur darzubieten, sondern auch die Kenntniss der hervorragendsten Erscheinungen ausländischer statistischer Literatur, soweit es Raum und Kräfte der Zeitschrift gestatten, zu vermitteln. Erfüllt so die statistische Zeitschrift ihre Aufgabe nach Möglichkeit, so muss es auch dringend gewünscht werden, dass sie die weiteste Verbreitung finde und die Kenntniss der staatswirthschaftlichen Zustände und das Interesse für Statistik in immer grössere Kreise trage. Zu diesem Zweck war ihr Preis bisher schon möglichst niedrig gestellt worden, nämlich auf 1 Thlr. 18 Sgr. pro Jahrgang von 36 Bogen, indessen ist Vorsorge getroffen, dass die Zeitschrift den königlichen und anderen öffentlichen Behörden u. s. w. noch billiger, als zu dem ebengedachten Preise abgegeben werde. Die Verlagshandlung ist nämlich in den Stand gesetzt, den ganzen Jahrgang für 1 Thlr. 6 Sgr. zu liefern, wenn die Zeitschrift bei ihr unmittelbar (ohne Vermittelung der Post oder eines Buchhändlers) bestellt wird. Dieser niedrige Preis einerseits, der reiche Inhalt der Zeitschrift andererseits, werden voraussichtlich ihre immer ausgedehntere Verbreitung von selbst mit sich führen. Doch wolle auch die königliche Regierung Ihrerseits hierzu nach Möglichkeit beitragen, und namentlich auf die Anschaffung derselben bei den Landraths-Aemtern, bei den Magisträten u. s. w. in geeigneter Weise hinwirken. Zu diesem Behufe lasse ich der königlichen Regierung von dem obigen Inhaltsverzeichnisse noch ... Exemplare zugehen.

Uebrigens wird zugleich ins Auge zu fassen sein, wie der Zeitschrift mit ihrer Verbreitung auch eine nützliche Wirkung zu sichern ist. Zu diesem Zweck wird es sich empfehlen, bei der königlichen Regierung jede Nummer der Zeitschrift zum Vortrage zu bringen und Seitens der Landräthe Veranstaltung dafür zu treffen, dass die Hauptresultate des nicht rein wissenschaftlichen Inhalts in geeigneter Fassung einen Weg in die Kreisblätter finden.

Sollten unter den Mitgliedern der königlichen Regierung, unter den Landräthen oder von anderer Seite her Wünsche wegen Lieferung von Aufsätzen für die Zeitschrift laut werden, so wird der Redacteur derselben, der Director des statistischen Bureaus, gewiss gern bereit sein, passenden Beiträgen auch aus den einzelnen Regierungsbezirken, Kreisen und Städten einen Platz einzuräumen.

Berlin, den 5. Februar 1863.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf zu Eulenburg.

An
die sämmtlichen königlichen Regierungen.
I. A. 585.

Systematisches Verzeichniss

des Inhalts der bis jetzt erschienenen zwei Jahrgänge der „Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus."

1. Theorie der Statistik.

	Bd.	№	Seite
Begriff der Statistik; Gebiet derselben	II.	2	26
Die räumliche Begrenzung der Statistik durch den Staat	II.	2	27
Der Zweck der Statistik	II.	2	31
Geschichte der Statistik	II.	2	27
Die Aufgabe der Bevölkerungsstatistik	II.	2	29
Die Volkszählungen, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgabe in der Geschichte	II.	2	25
Methoden der Volkszählung	I.	7	162
Beschlüsse des statistischen Congresses zu London im Jahre 1860, die Methoden der Volkszählung u. s. w. betreffend	I.	7	163

2. Organisation der amtlichen Statistik.

	Bd.	№	Seite
Errichtung des königl. preussischen statistischen Bureaus	I.	1	3
Organisation der preussischen Statistik	I.	3	53
Die königlich preussische Centralcommission für Statistik	I.	8	231
Die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preussen	II.	7—8	161
Veranschaulichung des Entwickelungsgangs der preussischen Volkszählungsmethoden	I.	7	171
Die von Hoffmann 1810 entworfenen Tabellen und deren Kritik	I.	7	151
Kritik des in Preussen bestehenden Tabellenwesens mit besonderer Beziehung auf Volksbeschreibung nach Alter, Geschlecht, körperliche u. geistige Beschaffenheit, Confession, Familienverhältniss, Stand und Beruf, Erwerb, Vermögen; Arbeits- und Dienstverhältniss, Art des Aufenthalts, Wohnungsweise, Abstammung, Sprache	I.	7	151
Die Ausführung der Volkszählung	I.	7	166
1. Austheilung der Listen	I.	7	166
2. Ausfüllung der Listen	I.	7	166
3. Wiedereinsammlung derselben	I.	7	167
4. Prüfung derselben	I.	7	167
5. Veröffentlichung der Resultate	I.	7	167
6. Aufbewahrung	I.	7	168
7. Kosten der Volkszählungen in Preussen, in Belgien, in England, in Amerika von 1790—1850.	I.	7	169
Zählung der Militärbevölkerung	I.	7	169
System der aus der Volkszählung resultirenden Tabellen	I.	7	192
A. Bevölkerung	I.	7	192
B. Gebäude u. Wohnplätze	I.	7	202
C. Landwirthschaft	I.	7	204
D. Industrie	I.	7	207
E. Handel u. Verkehr	I.	7	211
Die in Frankreich übliche Classification der Berufszweige	I.	7	157
Die deutsche Classification der Berufszweige	I.	7	158
Entwürfe der Formulare nebst Instructionen für Volkszählungen	I.	7	179
Ortslisten, Hauslisten und Haushaltungslisten für Familienhaushaltungen.			
Die Kreisstatistiken der königlichen Landräthe in Folge des Ministerial-Rescripts vom 11. April 1859	I.	12	307
Plan für die Topographien der Kreise	II.	7—8	165
Nothwendigkeit einer Reform der Handels- und Verkehrsstatistik	I.	5	118

3. Das Staatsgebiet.

	Bd.	№	Seite
Flächengehalt des Staats und der Regierungsbezirke in geographischen Quadratmeilen	I.	1	30
Das Klima	I.	6	125
I. Temperatur	I.	6	125
II. Die Verhältnisse der Feuchtigkeit	I.	6	132
a. die absolute Feuchtigkeit	I.	6	132
b. die relative Feuchtigkeit	I.	6	133
c. die Niederschläge	I.	6	133
Die Ueberschwemmungen in Deutschland im Winter 1861—62	II.	2	32
Statistische Beschreibung des Regierungsbezirks Köln	I.	6	139
Das Areal im Regierungsbezirk Köln nach den verschiedenen Culturarten	I.	6	146
Das Areal des Regierungsbezirks Potsdam nach Culturarten	I.	12	355

4. Die Wohnplätze.

	Bd.	№	Seite
Verzeichniss der Städte der preussischen Monarchie nach Regierungsbezirken und Kreisen nebst Einwohnerzahl vom 3. December 1861	II.	11	249

5. Die Bevölkerung.

	Bd.	№	Seite
Stand der Bevölkerung im preussischen Staate vom 3. December 1861	II.	11	249
Stand der Bevölkerung von Berlin von 1710—1860	II.	9	192
Civil- und Militärbevölkerung. Familienstand von 1816 bis 1858	I.	1	10
Die städtische Bevölkerung nach Alter und Geschlecht von 1816 bis 1858	I.	1	10
Die ländliche Bevölkerung nach Alter und Geschlecht von 1816 bis 1858	I.	1	15
Das Anwachsen der Bevölkerung in Preussen von 1816 bis 1858	I.	1	20
Vermehrung von 1816 bis 1858 in relativen Zahlen für Stadt und Land	I.	1	27
Dichtigkeit der Bevölkerung nach Regierungsbezirken in gewissen Abschnitten der Zeit von 1816 bis 1858	I.	1	30
Vertheilung der Bevölkerung von Stadt und Land auf die Altersclassen in relativen Zahlen während der Zeit von 1816 bis 1858	I.	1	28
Vermehrung der Bewohner nach Alter und Geschlecht von 1816 bis 1858	I.	1	20
Das Anwachsen der Bevölkerung auf je einer □Meile in den Regierungsbezirken von 1816 bis 1858	I.	1	30
Das Durchschnittsalter der Lebenden in den hervorragendsten Staaten der Erde	I.	13—15	349
Die Bevölkerung des Grossherzogthums Posen nach Confessionen	I.	2	34
Sprachverschiedenheit in Preussen im Jahre 1858	I.	2	33
Sprachverschiedenheit im österreichischen Kaiser-	I.	7	161
staate im Jahre 1851	I.	2	39
Anzahl der Geburten von 1816 bis 1860 im preussischen Staate und in den einzelnen Provinzen	I.	13—15	340
Anzahl der Geburten in Berlin von 1709 bis 1860	II.	9	192
Bewegung der Bevölkerung von Berlin von 1710 bis 1860	II.	9	192
Die Sterblichkeit im preussischen Staate	I.	13—15	334
das Maass der Sterblichkeit	I.	13—15	334
die Sterblichkeit nach der Sterblichkeitsziffer seit 1748	I.	13—15	336
Die Sterblichkeitsziffer als Spiegel des wirthschaftlichen Lebens	I.	1	9
Die Sterblichkeit in Berlin nach der Sterblichkeitsziffer von 1710 bis 1860	II.	9	195
Zahl und Geschlecht der Gestorbenen im preussischen Staate	II.	3	54
Zahl und Geschlecht der Gestorbenen in Berlin	II.	10	196
Die Geburtsziffer und Sterblichkeitsziffer zur Veranschaulichung der menschlichen Fruchtbarkeit und Sterblichkeit im Staate und in den Provinzen	I.	13—15	337
Das Alter der Gestorbenen im preussischen Staate	I.	13—15	344
Die Sterbefälle von Berlin nach dem Alter der Gestorbenen, abgestuft nach Monaten und Jahren	II.	10	197
Das Durchschnittsalter der Gestorbenen oder die sogenannte mittlere Lebensdauer in der Zeit von 1816 bis 1860, im Staate und in den Provinzen	I.	13—15	343
Das Durchschnittsalter der Gestorbenen in Berlin	II.	10	201
Die Bedeutung der mittleren Lebensdauer für den Staatshaushalt	I.	13—15	322
Die Absterbeordnung und die Lebenserwartung für das männliche und das weibliche Geschlecht im Staate und in den Provinzen	II.	3	50
Die Absterbeordnung der Bevölkerung von Berlin	II.	10	201
Die Vergleichung der Resultate der Absterbeordnung mit den Ergebnissen der Volkszählung von Berlin	II.	9	210
Kritik der bestehenden Sterblichkeitstafeln	II.	3	52
Die Sterbefälle im preussischen Staate in der Zeit von 1816 bis 1860 nach den Todesursachen	II.	3	65
Die Sterbefälle in Berlin nach den Todesursachen	II.	10	217
Die Beziehungen zwischen Lebensberuf und Sterblichkeit durch gewisse Todesursachen für Berlin	II.	10	240
Die Beziehungen zwischen Lebensalter und Sterblichkeit durch gewisse Krankheiten für Berlin	I.	10	223
Die Constatirung der Sterbefälle unter gleichzeitiger Bestimmung der Todesursachen	I.	13—15	324
Die allgemeinsten Resultate aus der Statistik der Todesursachen von 1816 bis 1860	II.	3	68
Geschichte der Gruppirung der Todesursachen auf den statistischen Congressen	I.	13—15	325
Die Bestrebungen zur Herstellung einer allgemein vergleichbaren Statistik der Todesursachen in den wichtigsten europäischen Staaten	I.	13—15	328
Ein- und Auswanderungen in Preussen von 1844 bis 1859	I.	3	56
Vermögensverhältnisse der Ein- und Ausgewanderten	I.	3	69

	Bd.	№	Seite
Das Ziel der preussischen Auswanderung	I.	3	70
Einwanderung von Deutschen in das Grossherzogthum Posen und Zahlenverhältniss zwischen Polen und Deutschen	I.	2	34
Legoyt: Die europäische Auswanderung, Kritik	II.	11	272

6. Das Grundeigenthum.

	Bd.	№	Seite
Werth des Grund und Bodens und der Gebäude im preussischen Staate	I.	1	32
Werth des gesammten Grundeigenthums im Königreich Sachsen	I.	1	32
Die sociale und politische Verschiedenheit des Grundeigenthums im preussischen Staate	I.	13—15	358
Belastung des Grundeigenthums mit Schulden	I.	2	45
Das öffentliche Interesse beim Grundcredit	I.	2	46
Das Interesse der Gläubiger und Schuldner beim Grundcredit	I.	2	46
Capital und Creditbedürfniss beim Acker- und Häuserbau	I.	2	43
Function des Capitals und Credits beim Acker- und Häuserbau	I.	2	41
Häuserbewohnung in den grössten Städten Europas	I.	2	44

7. Die Landwirthschaft.

(Ackerbau, Viehzucht, Garten-, Obst-, Weinbau u. s. w.)

	Bd.	№	Seite
Die politische und sociale Bedeutung der Landwirthschaft	I.	8	265
Der Geldwerth des Rohertrags der preussischen Landwirthschaft	I.	10—11	250
	I.	10—11	284
Die Ernteresultate im preussischen Staat von 1846 bis 1860	I.	10—11	270
Der Begriff der Mittelernte	I.	10—11	269
Die Bodenproduction in den Provinzen des preussischen Staats	I.	10—11	280
Die Getreideproduction im preussischen Staate berechnet aus der Consumtion	I.	10—11	277
Das Anbauverhältniss, namentlich die Benutzung des Acker- oder pfluggängigen Landes in Braunschweig, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien und Irland	I.	10—11	282
Landwirthschaftliche Statistik, Urlisten und Formulare	I.	7	165
Statistik der Wirthschaftssysteme als Maassstab der Fortschritte der Landwirthschaft	I.	8	215
Die Hauptresultate der Viehzählungen von 1816 bis 1858 in positiven und relativen Zahlen	I.	8	215
Die Beziehungen zwischen der Grösse des Viehstandes und der Grösse der Bevölkerung	I.	8	226
Die Vertheilung des Viehstandes auf die Fläche	I.	8	228
Der Capital- und Nutzungswerth des Viehstandes in Preussen	I.	8	229
Der Capital- und Nutzungswerth des Viehstands im Königreich Sachsen	I.	8	230
Die politische und sociale Bedeutung der Viehzucht	I.	8	215
Die Bedeutung der Viehhaltung und der Viehzucht im Haushalte der Natur und der Staaten	I.	8	213
Die Viehzucht als Bindeglied im Kreislauf der Stoffe	I.	8	213
Die inneren Veränderungen der Viehzucht und Viehhaltung	I.	8	224
Die Statistik der Viehzucht in England, Wales, Schottland und den Canalinseln	I.	8	213
Der Weinbau im preussischen Staate	I.	12	303
Die mit Wein bebauten Flächen	I.	12	304
Die Weinerträge in Eimern in den Zeiten von 1819 bis 1860	I.	12	305
Der Werth der Weinproduction	I.	12	306
Die Weinproduction in Süddeutschland	I.	12	306
Der Hopfenbau	I.	3	82
Muthmaassliche durchschnittliche Hopfenproduction und Consumtion in den Hauptbierländern der Erde	II.	10	246
Der Zustand des Seidenbaues in Deutschland und besonders im preussischen Staate im Jahre 1862	II.	6	133
Geschichte der Seidencultur	II.	6	134

8. Der Bergbau und das Hüttenwesen.

	Bd.	№	Seite
Allgemeine Bedeutung der Kohlenindustrie	I.	9	243
Die englische u. französische Kohlenindustrie	I.	9	243
Die Kohlendistricte in England	I.	9	244
Die Kohlendistricte in Frankreich	I.	9	244
Production und Consumtion der englischen und französischen Kohlenindustrie	I.	9	246
Gewinnungskosten der Kohlen in England und Frankreich	I.	9	246
Die Kohlenarbeiter-Verhältnisse in England und Frankreich	I.	9	247
Uebersicht der Production von Mineralkohlen und Roheisen in den Haupterzeugungsländern Europas und Amerikas	I.	9	248

9. Die grosse und kleine Industrie.

	Bd.	№	Seite
Resultate der Handwerkertabelle in den Jahren 1846, 1849, 1852, 1855, 1858	I.	2	51
Resultate der Fabrikentabelle in den Jahren 1846, 1849, 1852, 1855, 1858	I.	2	51
Classification der Berufszweige cf. » Organisation «			

	Bd.	№	Seite
Ansichten und Wünsche der Handelskammern im preussischen Staate über einige allgemeine gewerbliche Verhältnisse	II.	3	69

10. Die öffentlichen Bauten.

	Bd.	№	Seite
Die Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstrassen nach Meilenlängen im preussischen Staate	II.	2	46
Die Eisenbahnen, Chausseen und Strassen des Regierungsbezirks Potsdam nach Meilenlängen	I.	12	356

11. Der Handel.

	Bd.	№	Seite
Statistik des Handels im Allgemeinen	I.	7	160
Nothwendigkeit der Reform einer Handelsstatistik	I.	5	118
Ansichten und Wünsche der Handelskammern über einige allgemeine commercielle Verhältnisse (1860)	II.	3	69
Stimmen der preussischen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen über Handelsverträge, Zollwesen, Vertrieb inländischer Waaren ins Ausland u. s. w. (1861)	II.	7—8	177
Das innere Getriebe des Handels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen	I.	10—11	285
Der Export- und Importhandel Preussens mit Getreide	I.	10—11	285
Die Gefahren des Getreidehandels	I.	10—11	266
Preussen, Russland und Nordamerika als Importländer von Getreide für England	I.	10—11	262
Die Concurrenz-Länder Preussens in seiner Weizenausfuhr nach England	I.	10—11	288

12. Der Verkehr.

	Bd.	№	Seite
Statistik des Verkehrs im Allgemeinen	I.	7	160
Die Verkehrseinrichtungen im preussischen Staate	II.	2	43
Die Nothwendigkeit einer Reform der Verkehrsstatistik	I.	5	118
Die wichtigsten Desiderien des Verkehrswesens in Bezug auf Posten, Telegraphen, Chausseen und Eisenbahnen	II.	2	43

13. Die Geld- und Creditinstitute.

	Bd.	№	Seite
Die Geldprägungen im preussischen Staate in der Zeit von 1764—1860	I.	9	237
Geschichte des Münzwesens	I.	9	237
Function des Capitals und Credits beim Acker- und Häuserbau	I.	2	41

14. Das Versicherungswesen.

	Bd.	№	Seite
Geschichtliches über Entstehung und Entwickelung der Landesbrandcassen in Deutschland	II.	6	121
Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate	II.	6	121
Bedeutung und gegenwärtiger Stand der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten	II.	6	124
Die Geschäftsresultate der öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten des preussischen Staats für die Jahre 1858, 1859 und 1860	II.	6	126
Die Stellung der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten zu dem allgemeinen Rechte der Feuerversicherung	II.	6	132
Das Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837	II.	6	132

15. Die Preise und die Consumtion.

	Bd.	№	Seite
Die Wichtigkeit einer Statistik der Preise in socialer und politischer Beziehung	I.	10—11	250
Die Preisermittelung	I.	10—11	251
Die wichtigsten Factoren für die Preisbestimmung des Getreides	I.	10—11	269
Die Preise des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Kartoffeln in den Jahren 1816 bis 1860	I.	10—11	251
Die Relation zwischen der Höhe der Getreidepreise und der der Sterblichkeit	I.	10—11	250
Der Einfluss der Communicationsmittel, namentlich der Eisenbahnen auf die Getreidepreise	I.	10—11	262
Die Wechselwirkungen zwischen Preis und Production	I.	10—11	269
Der Einfluss des alten Vorrathes auf die Preise des neuen Erntejahres	I.	10—11	270
Die Beziehungen zwischen den Preisen und den Ernteerträgen in Preussen	I.	10—11	274
Die zeitlichen Verschiedenheiten der Getreidepreise	I.	10—11	262
Das constante Herabgehen des Verhältnisswerthes des Weizens zum Roggen als Zeichen wachsenden Wohlstandes	I.	10—11	268
Die Wirkung andauernder Preiserhöhung der landwirthschaftlichen Producte auf den Preis der Landgüter	I.	10—11	266
Das Verhältniss der Marktpreise zu den Nahrungswerthen der Feldfrüchte	I.	10—11	268
Die Unterschiede in den Getreidepreisen der östlichen und westlichen Provinzen und deren allmälige Ausgleichung	I.	10—11	262 265
Aliquotes Verhältniss unter den Ausgaben der Bevölkerung für die wichtigsten Lebensbedürfnisse	I.	1	31
Die Bierfabrication im preussischen Staate	II.	10	244
Der Malzverbrauch in den Hauptbierländern der Erde	II.	10	247
Die Zunahme der Kartoffelnährung und die Gründe dafür	I.	10—11	269

16. Die arbeitenden Classen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

cf. Berg- und Hüttenwesen.

	Bd.	№	Seite
Die arbeitenden Classen als vierter Stand	II.	2	29

17. Die sociale Selbsthilfe.

(Sparcassen, Vorschusscassen, Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden-, Waisen-, Pensionscassen, Knappschaftscassen u. s. w.)

	Bd.	№	Seite
Das System der Selbsthilfe	I.	4	87
Die Domäne einer Statistik der Selbsthilfe	I.	5	110
Die Sparcassen im Allgemeinen	I.	4	90
Die Sparcassen im preussischen Staate	I.	4	85
Der Geschäftsumfang der Sparcassen	I.	4	105
Die Nutzung der Sparcassenbestände	I.	4	106
Der Sparsinn unter der preussischen Bevölkerung	I.	4	95
Die Grösse der Sparcassen-Conten	I.	4	103
Die sociale Selbsthilfe in England — a. die Sparcassen, b. die Pennybanken, c. die *money order offices*, d. die *friendly societies*, e. die Lebens- und Rentenversicherung, f. die distributiven und productiven Genossenschaften, g. die *benefit building societies*, h. die *trade unions*.	I.	5	111

18. Die öffentliche Wohlthätigkeit und das Armenwesen.

	Bd.	№	Seite
Der Begriff der Armuth	II.	3	53
Das Vorurtheil der Massenverarmuug	I.	4	86
Das System der Wohlthätigkeit	I.	4	90
Die englische *national association for the promotion of social science*	I.	5	109
Die Wohlthätigkeitscongresse	I.	5	109
Die deutschen volkswirthschaftlichen Congresse	I.	5	109

19. Die öffentliche Gesundheit und Gesundheitspflege.

	Bd.	№	Seite
Dr. W. Farrs Plan einer allgemeinen Gesundheitsstatistik vor dem statistischen Congresse zu London im Jahre 1860	I.	13—15	333
Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation für Medicinalwesen in Preussen, die Statistik der Todesursachen betreffend	I.	13—15	327
Entwurf zu einem Krankheitsschema behufs Aufnahme der Todesursachen	I.	13—15	331
Instruction für die Leichenbeschauer bei Anwendung dieses Schemas	I.	13—15	332
Dr. Ziemssens Vorschläge zur Constatirung der Sterbefälle und der Todesursachen	II.	10	217

20. Die Civil- und Criminalrechtspflege.

	Bd.	№	Seite
Criminal- und Strafanstaltsstatistik Preussens	II.	12	277
Uebersicht der Zahl der bei den Gerichten anhängig gewesenen Untersuchungen, Angeklagten, Verurtheilten und Freigesprochenen von 1854 bis 1861	II.	12	278
Die von den Schwurgerichten 1854 bis 1859 erkannten Strafen	II.	12	282
Die wegen Verbrechen und Vergehen Angeklagten, gesondert nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion und Beruf	II.	12	285
Vergleichung des einjährigen Durchschnittsbetrages der eingeleiteten Untersuchungen mit der Einwohnerzahl	II.	12	288
Vertheilung der Untersuchungen auf die einzelnen Verbrechen und Vergehen	II.	12	290
Vertheilung der Verdicte der Geschworenen auf die Zahl der einzelnen Verbrechen und der Angeklagten	II.	12	291

21. Das Kriegsheer und die Landesvertheidigung.

	Bd.	№	Seite
Preussens active Militärbevölkerung und Truppenstärke in der Zeit von 1816 bis 1861	II.	9	191
Stärke der preussischen Armee und Kosten derselben pro Kopf der Bevölkerung	II.	7—8	190
Die Stärke der Landmacht der Mächte ersten und zweiten Ranges auf dem Friedens- und Kriegsfuss	II.	7—8	146
Die Dienstpflicht und Dienstzeit der Landtruppen in den Heeren der Mächte ersten und zweiten Ranges	II.	7—8	146
Die Bedeutung der stehenden Heere im Allgemeinen	II.	7—8	147
Die Bedeutung des stehenden Heeres für Preussen	II.	7—8	160

22. Die Seemacht.

	Bd.	№	Seite
Etatsmässige Ausgaben für die preussische Marine und Gesammtkosten pro Kopf der Bevölkerung von 1848 bis 1862	II.	9	191

23. Die Finanzen.

	Bd.	№	Seite
Vergleichende Finanzstatistik der Gross- und Mittelstaaten Europas mit besonderer Berücksichtigung der Militärbudgets	II.	7—8	145
Die Staatseinnahmen, Staatsausgaben und Staatsschulden der grössten Staaten Europas und die Antheilbeträge davon per Quadratmeile des Gebiets und per Kopf der Bevölkerung	II.	7—8	153
Aliquotes Verhältniss der Ausgaben für die einzelnen Staatszwecke in den Finanzbudgets der grössten Staaten Europas	II.	7—8	154
Das Anwachsen der Staatsschulden in den letzten Jahrzehnten	II.	7—8	157
Der Militäretat und die Steuerlast in Preussen seit 1820	II.	7—8	158
Das Aufkommen an directen Staatssteuern nach der Veranlagung für 1861 mit Unterscheidung der classensteuer- und der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte im preussischen Staate	II.	4—5	95
Betrag der Steuerleistungen der Urwähler im preussischen Staate nach den Abtheilungslisten für die Urwahlen von 1849 und 1861	II.	4—5	96

24. Die Staatsgesetzgebung und die gesetzgebenden Factoren.

	Bd.	№	Seite
Systematische Uebersicht der Gesetzgebung des preussischen Staats während der Regentschaftsperiode Sr. Maj. des Königs Wilhelm I. (9. October 1858 bis 2. Januar 1861)	II.	1	1
Statistik der Urwahlen für das preussische Abgeordnetenhaus vom 19. Nov. 1861	II.	4—5	77
Die Wahlkreise und Wahlabtheilungen	II.	4—5	90
Zahl der Wahlberechtigten im Vergleich mit der Bevölkerung	II.	4—5	92
Wahlberechtigung	II.	4—5	100
Zahl der Urwähler in jeder Abtheilung und durchschnittlicher Steuerbetrag derselben	II.	4—5	100
Uebersicht der Wahlberechtigung und der Steuerbeträge nach den Abtheilungslisten in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten	II.	4—5	103
Maxima und Minima der individuellen Wahlberechtigung in den 3 Abtheilungen	II.	4—5	109
Ausübung des Wahlrechts	II.	4—5	111
Zahl der Theilnehmer an den Wahlen, Verhältniss zur Zahl aller Wahlberechtigten	II.	4—5	111

25. Das Gemeindewesen im preussischen Staate.

	Bd.	№	Seite
Die Communalabgaben der Kreiseingesessenen, das Communalvermögen und die Gemeindeschulden der Kreise des Regierungsbezirks Köln	I.	6	147

26. Literatur.

	Bd.	№	Seite
Uebersicht über die statistische und staatswirthschaftliche Literatur des Jahres 1860 bis mit Anfang des Jahres 1861	I.	10—11	290
Uebersicht über die statistische und staatswirthschaftliche Literatur vom Jahre 1861	II.	1	18
	II.	2	33
Historisch-statistische Literatur Frankreichs, Kritik	II.	3	74
Genealogisch-statistische Literatur	II.	6	143
M. Block, Die Machtstellung der europäischen Staaten, Kritik	II.	7—8	151
Maurice Block, *Statistique de la France*, Kritik	I.	5	120
Statistik des Grossherzogthums Oldenburg, Kritik	II.	12	292
Boeckh, Ortschaftsstatistik des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, Kritik	I.	13—15	353
Literatur über den Stand und das Anwachsen der Bevölkerung im preussischen Staate	I.	1	26
Literatur über Ein- und Auswanderung in Preussen	I.	3	56
A. Legoyt, *l'Emigration européenne*, Kritik	II.	11	272
Sturz, Colonisation und Sclavenwesen, Kritik	II.	2	46
Dr. Fraas, Minerale Württembergs, Kritik	I.	5	123
Literatur der Kohlenindustrie	I.	9	243
Mayhew, *the London Labour and the London Poor* Kritik	II.	7—8	186
Freiherr v. Czörnig, Das östreichische Budget für 1862, verglichen mit denen der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten, Kritik	II.	7—8	152
Nordamerikanische Militär-Medicinalstatistik, Kritik	I.	10—11	298
Stein, Stubenrauch und Brachelli, Jahrbuch für Gesetzkunde und Statistik, Kritik	II.	10	216

Land und Leute
des preussischen Staats und seiner Provinzen,
nach den statistischen Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862.

Mitgetheilt von Dr. **Engel.**

Das, was in vorliegender Nummer unter obigem Titel hier zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, ist gewissermaassen die Fortsetzung der bisher vom statistischen Bureau herausgegebenen »Tabellen und amtlichen Nachrichten«; d. h. also mit anderen Worten: die auf das Zählungsjahr 1861 resp. Anfang 1862 bezügliche Quintessenz: 1. der sogenannten statistischen Tabelle, 2. der Uebersicht der Wohnplätze, 3. der Judentabelle, 4. der Bevölkerungsliste, 5. der Kirchen- und Schultabelle, 6. der Sanitätstabelle, 7. der Handwerkertabelle, 8. der Fabrikentabelle und 9. der Handels- und Verkehrstabelle. Während aber in den Blaubänden die Angaben nach Regierungsbezirken enthalten sind, mussten sie, um sie in eine einzige Doppelnummer der Zeitschrift drängen zu können, zu Provinzresultaten concentrirt werden. Selbstverständlich haben in der vorliegenden Veröffentlichung diejenigen zuweilen nicht ganz glücklichen Veränderungen in der Einrichtung der Tabellen Berücksichtigung finden müssen, welche durch die Annahme eines zollvereinsländischen Formulars für die gewerblichen Angaben hervorgerufen wurden. Anderseits hat man sich nicht auf einen blossen Abdruck der von den königlichen Regierungen und anderen Behörden eingereichten Tabellen beschränkt, sondern die darin enthaltenen Angaben sind, so weit als möglich und als es ohne die Zerstörung der Vergleichbarkeit der preussischen mit den übrigen zollvereinsländischen Resultaten anging, in diejenige systematische Ordnung der Capitel gebracht worden, welche von dem statistischen Bureau jetzt als Grundplan seiner Arbeiten festgehalten wird. Demgemäss gruppiren sich die veröffentlichten Resultate in folgende Abschnitte:

	Seite
I. Das Staatsgebiet	39
II. Die Wohnplätze	39
III. Die Bevölkerung	40—51
A. Stand der Bevölkerung am 3. December 1861 (mit Details über die Militärbevölkerung und die jüdische Bevölkerung)	40—44
B. Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1859, 1860 und 1861	44—51
C. Bilanz der Bevölkerung	51
IV. Das Grundeigenthum	52
V. Die Landwirthschaft	52
VI. Der Viehstand	53
VII. Die Industrie	53—74
a. Die Handwerksindustrie u. s. w.	53—59
b. Die Fabrikindustrie	60—73
c. Die Dampfmaschinen im Dienste der Industrie und des Verkehrs	74
VIII. Der Handel und Verkehr	74—76
IX. Gesundheitspflege und Todtenbestattung	76
X. Kirche und Gottesdienst	77
XI. Die Schule und der Unterricht	77—78

Es soll mit Aufzählung vorgenannter Abschnitte keineswegs gesagt sein, dass das hier darüber Mitgetheilte dieselben erschöpfe; es erschöpft sie blos in so weit, als die periodischen Aufnahmen es thun. Zur Zeit gehen diese noch über viele interessante und nicht gerade schwer statistisch erfassbare Momente stillschweigend hinweg. Immerhin wird aber durch die Mittheilung ein Ueberblick gewonnen, wie sehr neben der Volkszählung, welche die Veranlassung und den Mittelpunkt der Aufnahme bildet, jetzt schon eine Volksbeschreibung einherschreitet. Freilich wird das Material dafür nicht durch einen Act, sondern durch sehr verschiedene Acte eingesammelt, und die verschiedensten Methoden der Aufnahme kommen dabei in Anwendung. Die so unabhängig von einander eingezogenen und bearbeiteten Nachrichten entbehren dadurch nicht selten der wirksamen inneren Controle. Ein solcher Mangel ist zwar weniger sichtbar bei der Veröffentlichung der Resultate der Aufnahmen nur eines Jahres; allein um so betrübender tritt er bei Vergleichungen mehrerer Zählungsjahre, namentlich in den oben sub IV. bis VII. genannten Abschnitten, hervor. Im bald erscheinenden II. Theil des amtlichen Jahrbuchs für preussische Statistik ist an vielen Stellen auf ganz unmotivirte Sprünge in den Zahlen hinzuweisen gewesen, Sprünge, welche erfahrungsmässig bei einem auf wissenschaftlicher Basis erbauten Volkszählungs- und Volksbeschreibungs-System nicht vorkommen können.

Neu in den nachfolgenden Tabellen ist unter dem Abschnitt »Stand der Bevölkerung« die in den bisherigen Blaubänden unberücksichtigt gebliebene Aufzählung der Bewohner nach ihrer Sprachverschiedenheit. Nach den Erhebungen im December des J. 1858 war sie zwar schon einmal Gegenstand der Besprechung in No. 2 (November 1860) dieser Zeitschrift, allein nicht auf Grundlage der allein richtigen Frage nach der Sprache, welche in der Familie der Befragten gesprochen wird.

Zu einigen der folgenden Angaben machten sich Erläuterungen und Bemerkungen nöthig; sie wurden, um den Zusammenhang der Tabellen nicht zu stören, ans Ende derselben verwiesen. Sollten trotz angewandter grösster Sorgfalt hier und da Fehler unberücksichtigt, Dunkelheiten unaufgeklärt geblieben sein, so wird der Verfasser deren Anzeige aufs Dankbarste anerkennen und später für Berichtigung der Fehler, resp. Aufklärung der Undeutlichkeiten Sorge tragen. Nur ist zu diesem Behufe zu wünschen, dass ihm von solchen Anzeigen eine directe Mittheilung gemacht werde, da ihm Zeitungen (in welchen sie, resp. Anfragen enthalten sein könnten) verhältnissmässig wenig zu Gesichte kommen. Auch dafür wird der Verfasser dankbar sein, wenn die Kritik an die nachfolgenden Mittheilungen eine Discussion über das Aufnahmeverfahren und die Mittel und Wege, es zu reformiren, knüpfen wollte, denn nichts ist wahrer als das, was die Centralcommission für die Berliner Volkszählung vom Jahre 1861 in dem so eben hierüber erschienenen trefflichen Bericht ausspricht, nämlich: dass die öffentliche Discussion über die ganze Angelegenheit deshalb nicht entbehrt werden kann, »weil bei einer Volkszählung, wie bei jeder anderen derartigen allgemeinen statistischen Erhebung, die verständige Mitwirkung der gesammten Bevölkerung die naturgemässe und unerlässliche Voraussetzung des Gelingens ist.« Von dem gleichen Grundsatze geht bekanntlich die in No. 7 (1861) dieser Zeitschrift veröffentlichte Denkschrift des Verfassers über die Methoden der Volkszählung aus. Das im Jahre 1861 für die Berliner Volkszählung eingeschlagene Verfahren ward sogar durch eine specielle Stelle jener Denkschrift veranlasst, wie letztere auch die Anregung zu den trefflich ausgeführten neuesten Zählungen im Grossherzogthum Hessen, im Herzogthum Coburg-Gotha, in den freien Städten Frankfurt a. M. und Bremen gab.

Da die Frage der Mitwirkung der Bevölkerung bei der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählungen auch in dieser Zeitschrift mehr wie einmal zur Sprache gekommen ist (vergl. Bd. I. No. 7 S. 162 u. ff., No. 8 S. 232 u. ff., No. 12 S. 301); da ferner die angeregten Vorschläge gerade in Preussen die meisten amtlichen Bedenken hervorgerufen und letztere auch die Annahme einer verbesserten Volkszählungsmethode zurückgehalten haben, so dürften einige aus der Erfahrung über die Methode der Selbstzählung geflossene Urtheile Denjenigen gegenüber am Platze sein, die ihre Ausführbarkeit auch heute noch nicht blos für specielle, der Cultur noch mehr oder weniger verschlossene Gegenden, sondern im Allgemeinen bezweifeln.

Vom Königreich Sachsen nicht zu reden, in welchem die in Rede stehende Methode seit 1852 jedesmal mit steigendem Erfolge in Ausübung gekommen ist, finde hier Das Platz, was die grossherzoglich hessische Centralstelle in den Schlussbemerkungen zur Veröffentlichung der Hauptresultate der grossherzoglich hessischen Volkszählung sagt: »Im Ganzen wurden bei der Volkszählung vom 3. December 1861 im Grossherzogthum 939 784 Personen nach Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Alter, Civilstand, Religion, Nahrungszweig und Dienstverhältniss, Heimathsort, Aufenthaltsort, Art des Aufenthalts etc. in 182 112 Zählungslisten verzeichnet. Hiervon wurden bei der auf Anordnung der grossherzoglichen Centralstelle vorgenommenen eingehenden Revision 169 754 Stück oder 93,2 % als den ertheilten Vorschriften gemäss vollständig und sorgfältig ausgefüllt, 12 358 Stück oder 6,8 % dagegen in einzelnen Beziehungen als mangelhaft befunden und daher zur Berichtigung oder Ergänzung an die Zählungscommission zurückgesandt. Dieses in Betracht der Neuheit der Zählungsmethode im Ganzen recht günstige Ergebniss gewährt ein ehrendes Zeugniss für den allgemeinen Bildungsstand der Bevölkerung des Grossherzogthums und für die Thätigkeit der Zählungscommissionen, welchen die erste Revision und Rich-

tigstellung der Zählungslisten übertragen war. Dasselbe ist zugleich ein Beleg für die Zweckmässigkeit der für die örtliche Leitung der Volkszählung getroffenen Einrichtungen *), zufolge deren es den grossherzoglichen Kreisämtern ganz überlassen war, die Zählungscommissionen nach eigenem Ermessen aus geeigneten Personen zusammenzusetzen, welche ihrerseits wieder nach eigener Wahl die Zählungsagenten für die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu bestellen hatten.«

Einzelne Kreise hatten hinsichtlich der Untadelhaftigkeit ihrer Listen ein nicht blos für die hessische, sondern für jede Volkszählung anerkennenswerthes Maximum geleistet. Im Kreise Offenbach z. B. fanden sich unter 11 260 verwendeten Exemplaren mit 58 841 aufgenommenen Personen nur 176 oder 1,6 % mangelhafte Listen.

Berlin stellt der Selbstzählung noch ein glänzenderes Zeugniss aus. Hier hatten zwei Behörden neben einander zu wirken, das königliche Polizeipräsidium und der Magistrat, und ausserdem war durch eine Menge Vorverhandlungen die Zeit zur Vorbereitung der Zählung nicht nur sehr knapp geworden, sondern einzelne Vorbereitungen waren auch nur sehr mangelhaft und die Mangelhaftigkeit in einzelnen Punkten gar nicht, in andern nur unvollständig zu beseitigen. Was die Mitwirkung der Bevölkerung anlangt, so hat sich die letztere durch ihre rege und völlig uneigennützige Betheiligung selbst ein überaus ehrendes Denkmal gesetzt. In dem ersten Promemoria ist gesagt, dass es wohl nicht schwer halten dürfte, 2 bis 3000 befähigte Männer für die gemeinnützige Thätigkeit der Volkszählung in Berlin zu gewinnen. Es erklärten sich binnen wenig Tagen 7438 Personen zur erbetenen Mitwirkung am Zählungsgeschäft bereit. Im Hinblick auf die Eile und die davon unzertrennliche Unvollkommenheit mancher Vorbereitungen tauchten wohl hie und da Befürchtungen wegen des Ausgangs der Zählung auf, doch classisch schön äussert sich hierüber auf S. 9 der citirte, von dem um das ganze Zählungswerk hochverdienten Dr. med. S. Neumann meisterhaft redigirte Bericht: »Diese Befürchtungen sind durchaus nicht bestätigt worden, das Zählungsgeschäft ist vielmehr, wo es eingeleitet und vorbereitet war, vorgeschriebenermaassen auch wirklich ausgeführt und ungeachtet der, durch die Neuheit des Versuchs, sowie durch die grosse Eile bedingten Umstände zu einem glücklichen Ende geführt worden. Nicht, dass die angedeuteten Schwierigkeiten überhaupt nicht vorhanden oder doch kleiner, als es den Anschein hatte, gewesen wären, — der erzielte Erfolg ist vielmehr ein ausserordentlicher; er ist zu verdanken dem gesunden Sinn der ganzen Bevölkerung, mit welchem dieselbe dem Zählungsgeschäft willigen Beistand leistete; er ist zu verdanken dem gemeinnützigen und intelligenten Eifer, mit welchem alle bei dem Zählungsgeschäft mitwirkenden Männer die glückliche Ausführung erstrebten, im Bewusstsein sowohl der sachlichen Wichtigkeit der durch allgemein staatliche Interessen gestellten Aufgabe, wie nicht minder der Nothwendigkeit einer der Ehre und der Verantwortlichkeit der Berliner Commune würdigen Lösung.«

Dass die Zählung auch in materieller Hinsicht zu einem glänzenden Resultate führte, belegt eine andere Stelle S. 28 des Berichts, woselbst es heisst: »Das Haupt-Zählungsresultat, die summarische Einwohnerzahl Berlins, kann als Beweis dafür gelten, dass die Zählung von 1861 alle bisherigen Zählungen an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit übertroffen habe... Setzt man auch nun die nachgewiesene Differenz zwischen der polizeilichen Aufstellung und dem Zählungsresultat in den 40 Revieren, also ca. 13 000 in der Zählung nicht ausgelassene Köpfe **) auf Rechnung der Berliner Zählungsausführung, so ergiebt sich, dass durch dieselbe (bei einem Antheile von 128 Silbergroschen per Kopf an den Zollvereinserträgen in dreijähriger Periode) der Staat vor einem Verluste von ca. 55 000 Thlr. bewahrt worden ist. Darf nach diesem, der Bevölkerung von einer halben Million entlehnten Beispiele nicht gefragt werden, wie gross der Verlust wohl sein mag, welcher den Staatsfinanzen durch mangelhafte Zählungsausführung zugefügt wird? Mögen die Berliner Verhältnisse in mancher Beziehung auch ausnahmsweise sein, jedenfalls wird überall im Staate die Zählung noch der Vervollkommnung fähig sein, und insbesondere möchten alle, zumal grössere Städte ausdrücklich auf das Berliner Beispiel zu verweisen sein — in welchem die auch 1858 (und früher?) bereits angewendete Methode der Selbstzählung in Haushaltungslisten im Jahre 1861 Dank ihrer praktischen, durch die communale Mitwirkung ermöglichten Ausführung ihre glänzendste Bewährung gefunden hat.« —

Die in vorliegender Nummer mitgetheilten Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preussischen Staate nach den Aufnahmen von Ende 1861 sind, wie bereits erwähnt, nur Provinzialresultate. Als solche sind sie jedoch der Inbegriff fast der ganzen bis zum Jahre 1859 vom königlichen statistischen Bureau bearbeiteten amtlichen Statistik, wie sie in den Blaubänden zur Veröffentlichung gelangten. Letztere erstreckte sich in den meisten Fällen bis auf die Regierungsresultate. Auch diese in gleicher Vollständigkeit in der Zeitschrift mitzutheilen, ist nicht blos aus räumlichen Gründen unthunlich, eben so sehr auch deshalb, weil ihnen bei weitem nicht ein so allseitiges Interesse gewidmet wird, als den Provinzresultaten. In jedem Preussen lebt innerhalb des Preussenthums noch die specielle Liebe zu der Provinz, in welcher er geboren, in welcher er wohnt. Unbeschadet seiner preussischen Nationalität ist er ein Ost- oder Westpreusse, ein Pommer, ein Schlesier etc., niemals aber hält er sich, weil sein Geburts- oder Heimathsort vielleicht im Regierungsbezirk Oppeln gelegen, für einen Oppelner, oder für einen Coblenzer, wenn seine Wiege zu St. Goar am Rheine stand. Eben darum haben die Bezirksresultate wesentlich nur ein administratives Interesse; und diesem wird durch eine besondere Veröffentlichung derselben unmittelbar dann Rechnung getragen werden, wenn sie sämmtlich definitiv feststehen werden. Von mehreren Regierungen ist die Erledigung der zu ihren eingesandten Tabellen hier gezogenen Monita noch nicht erfolgt, von andern sind die corrigirten Tabellen erst während des Drucks dieser Nummer eingegangen und zum Theil nicht mehr zu berücksichtigen gewesen, so dass einzelne der folgenden Zahlen später noch kleine, unbedeutende Veränderungen, erfahren müssen. Der vorbehaltenen Veröffentlichung werden dann auch einige Hauptresultate der Kreisstatistik, nach Stadt und Land getrennt, hinzuzufügen sein. Die Bekanntgebung der Specialien der Kreisstatistik selber darf von den in so regem Fluss gekommenen landräthlichen Kreisbeschreibungen erwartet werden. Dieselben werden nicht blos der Zeitschrift des statistischen Bureaus als der literarischen Besprechung überaus würdige Vorlagen jederzeit willkommen sein, sondern auch dem zu Anfang September hier tagenden statistischen Congress in ihrer bis dahin muthmasslichen Vollständigkeit ein glänzender Beweis dafür sein, dass die Pflege der Statistik im preussischen Staate keineswegs eine isolirte Erscheinung ist, sondern den ganzen Staat durchdringt und, wie es der Berliner Volkszählungs-Bericht von Berlin so trefflich kundgiebt, in jedem einzelnen seiner Bürger lebt.

Endlich sei einleitend nur noch bemerkt, dass in vorliegender Quintessenz keinerlei relative, sondern einzig und allein nur positive oder absolute Zahlen zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden sind. Lässt man sich einmal auf Verhältnissberechnungen ein, dann ist es schwer zu sagen, wo damit aufgehört werden soll; der Beziehungen zwischen Fläche, Wohnplätzen und Bevölkerung, Gewerbebetrieb, Verkehr, Gesundheitspflege, Kirche und Schule etc. sind ja unendliche. Auch die früher in die Blaubände aufgenommenen Berechnungen haben die Fülle jener Beziehungen niemals erschöpft, sondern sie beschränkten sich auf die allereinfachsten.

Dass neben den dort ausgeführten Calculationen noch eine Menge andere möglich sind, leuchtet auf den ersten Blick ein. So gehören z. B. die Beziehungen zwischen der Zahl der Producenten und der Consumenten zu den lehrreichsten, und auf gleicher Stufe des Interesses stehen die zwischen der Zahl der Schulen und der Fläche, der Zahl der Wohnplätze, der Zahl der schulpflichtigen Kinder u. s. w. Nicht minder interessant sind die Procentberechnungen zur Darlegung, wie sich die gesammte lernende Jugend auf die einzelnen Unterrichtsanstalten in ihrer aufsteigenden Folge vertheilt. Man überschaut mit einem Blick auf solches Zahlenbild sofort, wie sehr die höhere Bildung auch in die Breite des Volks eindringt. Hiermit ist nun noch gar nicht erwähnt, dass die Vergleiche, welche zwischen den einzelnen Provinzen anzustellen sind, abermals zu einer endlosen Reihe von Rechnungen anwachsen würden, wollte man die relativen Zahlen auch nach dieser Richtung hin einführen.

Aus vorstehenden Andeutungen mag ersehen werden, zu welcher Fülle von Betrachtungen eine Summe von circa 20 000 neuen Thatsachen über Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen anregt. Diese anzustellen, muss jedem Einzelnen je nach Neigung und Bedürfniss überlassen bleiben. Auch für statistische Mittheilungen gilt der geistreiche Ausspruch: »Eine Schrift ist weniger das werth, was sie lehrt, als das, was sie anregt.«

*) Die Einrichtungen gingen in oberster Instanz von der erst vor Kurzem geschaffenen grossherzoglich hessischen Centralstelle für die Landesstatistik aus, einer Behörde, die sich durch die Vorzüglichkeit ihrer Leistungen mit einem Schritt unter die eifrigsten und gediegensten Förderer der Statistik in ihrem ganzen Umfange gestellt hat.

**) Bei den frühern Zählungen ergab die Naturalzählung stets ein erhebliches Minus der wirklichen Bevölkerung gegen das Bevölkerungs-Soll, und zwar 1852 von 24 462 Personen, 1855 von 10 770 Personen, 1858 von 5669 Personen, 1861 hingegen ein Plus von 20 970 Personen.

I. Staatsgebiet. — II. Wohnplätze.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinprovinz.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	

I. Das Staatsgebiet.

	Preussen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinprovinz.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
Provinzen. Zahl	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8
Fläche[1]) ☐ Meilen	1 178,03	536,21	734,14	576,72	741,74	460,63	367,96	487,14	21,15	0,25	5 103,97
Regierungsbezirke. Zahl	4	2	2	3	3	3	3	5	1	.	26
Fläche in ☐ Meilen. Königsberg	408,13										
Gumbinnen	298,21										
Danzig	152,28										
Marienwerder	319,41										
Posen	.	321,38									
Bromberg	.	214,83									
Potsdam	.	.	382,51								
Frankfurt	.	.	351,63								
Stettin	.	.	.	238,61							
Köslin	.	.	.	258,43							
Stralsund	.	.	.	79,68							
Breslau	.	.	.	.	248,14						
Oppeln	.	.	.	.	243,06						
Liegnitz	.	.	.	.	250,54						
Magdeburg	.	.	.	.	.	210,13					
Merseburg	.	.	.	.	.	188,76					
Erfurt	.	.	.	.	.	61,74					
Münster	.	.	.	.	.	.	132,17				
Minden	.	.	.	.	.	.	95,68				
Arnsberg	.	.	.	.	.	.	140,11				
Köln	.	.	.	.	.	.	.	72,40			
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	98,32			
Koblenz	.	..	.	.	.	.	.	109,64			
Trier	.	.	.	.	.	.	.	131,13			
Aachen	.	.	.	.	.	.	.	75,65			
Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	21,15		
Kreise, incl. kreiseximirte Städte, Zahl	57	27	33	27	59	41	35	64	4	.	347
Stadtkreise und kreiseximirte Städte[2])	2	1	3	1	1	2	1	5	.	.	16
Landkreise, Zahl	55	26	30	26	58	39	34	59	4	.	331

II. Die Wohnplätze.

	Preussen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinprovinz.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
Städte, Zahl	121	143	72	144	137	144	100	132	7	.	1 000
Plattes Land:											
Flecken mit den im Anschluss gelegenen Gütern	54	4	8	55	28	29	63	129	15	.	385
Dörfer mit den im Anschluss gelegenen Gütern	8 068	3 057	2 610	5 501	2 943	2 956	1 827	3 524	103	.	30 589
Güter und Vorwerke, nicht im Anschluss von Dörfern gelegen	4 547	1 548	2 337	1 195	1 128	450	310	758	59	.	12 332
Colonien und Weiler	564	865	308	1 396	512	101	1 848	3 650	42	.	9 286
Einzelne Etablissements	1 872	969	1 526	2 012	1 453	1 207	3 031	5 434	12	.	17 516
Gesammtzahl aller Wohnplätze (Städte und plattes Land)	15 226	6 586	6 861	10 303	6 201	4 887	7 179	13 627	238	.	71 108

III. Die Bevölkerung.

I. Stand der Bevölkerung.

III. Bevölkerung. I. Stand.		Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
		Provinzen.										
Bewohner überhaupt		2.866 866	1.485 550	2.467 759	1.389 739	3.390 695	1.976 417	1.618 065	3.215 784	64 675	950 / 14720	18.491 220
Civilbevölkerung		2.834 032	1.467 604	2.412 057	1.368 969	3.349 495	1.946 003	1.603 628	3.175 688	64 422	950	18.222 848
Militärbevölkerung		32 834	17 946	55 702	20 770	41 200	30 414	14 437	40 096	253	14 720 Ausserhalb Preussen.	268 372
A. Detail der Civilbevölkerung.												
1. Geschlecht:												
Männliche Bewohner		1.386 232	717 183	1.189 935	675 266	1.605 339	959 743	810 706	1.601 102	31 076	827	8.977 409
Weibliche „		1.447 800	750 421	1.222 122	693 703	1.744 156	986 260	792 922	1.574 586	33 346	123	9.245 439
2. Alter und Geschlecht:												
Bewohner von über 0 bis mit 5 Jahren	männl.	239 326	118 751	174 106	109 240	246 657	143 454	117 915	234 129	3 703	15	1.387 296
	weibl.	237 108	118 484	170 691	107 106	247 282	141 710	114 891	230 880	3 719	15	1.371 886
„ „ 5 „ „ 7 „	männl.	68 632	37 420	53 775	35 075	70 995	44 425	37 135	75 464	1 224	3	424 148
	weibl.	69 650	37 399	52 609	34 220	71 752	44 003	36 580	74 147	1 353	4	421 717
„ „ 7 „ „ 14 „	männl.	212 557	113 416	179 036	108 591	242 948	151 863	125 939	237 809	4 479	13	1.376 651
	weibl.	208 430	112 596	174 506	105 495	244 054	147 698	120 061	231 948	4 567	19	1.349 374
„ „ 14 „ „ 16 „	männl.	58 353	34 671	49 753	29 398	73 562	39 938	35 426	69 386	1 470	4	391 961
	weibl.	57 290	35 200	48 267	28 453	73 028	39 103	32 693	65 855	1 483	3	381 375
„ „ 16 „ „ 19 „	männl.	80 754	46 258	70 266	40 764	92 584	54 144	49 345	98 298	2 033	13	534 459
	weibl.	87 855	51 671	72 605	42 809	102 096	54 966	47 029	96 040	2 206	6	557 283
„ „ 19 „ „ 24 „	männl.	95 087	55 199	95 781	48 976	111 602	64 584	61 123	123 222	2 290	84	657 948
	weibl.	127 192	73 328	114 210	64 480	157 191	83 312	73 732	144 374	3 185	21	841 025
„ „ 24 „ „ 30 „	männl.	133 288	69 362	119 206	62 385	145 935	86 208	75 064	160 909	2 532	272	855 161
	weibl.	149 657	77 146	120 748	66 896	174 485	92 658	75 955	156 440	2 986	20	916 991
„ „ 30 „ „ 40 „	männl.	196 730	92 178	171 867	89 648	218 688	131 026	104 665	207 138	3 745	278	1.215 963
	weibl.	198 291	94 873	170 069	90 221	240 258	132 842	101 426	197 982	4 156	20	1.230 138
„ „ 40 „ „ 50 „	männl.	155 377	78 050	130 988	69 575	179 536	104 474	83 921	166 509	3 839	119	972 388
	weibl.	149 781	73 317	127 623	67 571	186 932	105 036	78 002	155 841	4 026	7	948 136
„ „ 50 „ „ 60 „	männl.	74 909	38 770	77 614	41 968	118 999	75 799	65 745	126 776	3 055	25	623 660
	weibl.	79 562	39 366	83 961	42 640	128 328	76 655	60 867	119 356	3 130	6	633 871
„ „ 60 „ „ 70 „	männl.	50 914	23 989	48 297	27 694	74 903	46 177	39 001	71 315	1 740	.	384 030
	weibl.	59 074	26 553	59 276	30 401	87 143	48 484	36 785	69 321	1 699	1	418 737
„ „ 70 „ „ 80 „	männl.	16 837	7 457	16 397	10 055	25 028	15 078	12 892	25 161	839	1	129 745
	weibl.	19 521	8 477	22 959	11 053	27 669	17 119	12 596	27 240	723	1	147 358
„ „ 80 „ „ 90 „	männl.	3 164	1 474	2 728	1 813	3 705	2 513	2 401	4 749	123	.	22 670
	weibl.	3 950	1 714	4 351	2 236	3 746	2 595	2 165	4 870	112	.	25 739
„ „ 90 „ „ 100 „	männl.	282	166	119	81	190	60	132	232	4	.	1 266
	weibl.	410	270	245	121	185	79	138	288	1	.	1 737
„ „ 100 Jahren.	männl.	22	22	2	3	7	.	2	5	.	.	63
	weibl.	29	27	2	1	7	.	2	4	.	.	72
3. Familienstand und Geschlecht:												
Verheirathete.	Männer	491 128	240 840	406 694	228 157	573 139	338 238	252 120	498 261	10 431	51	3.039 059
	Frauen	491 926	241 880	407 825	229 034	580 030	339 710	254 455	500 802	10 430	46	3.056 138
Verwittwete.	Wittwer	25 983	12 480	28 434	17 150	39 680	30 884	26 374	55 553	1 422	1	237 961
	Wittwen	85 211	41 049	104 399	45 837	129 596	73 173	49 755	95 078	1 968	7	626 073
Geschiedene und nicht wieder Verheirathete.	Männer	1 049	277	1 091	719	1 219	1 119	77	191	22	.	5 764
	Frauen	2 183	489	3 200	1 313	2 816	2 292	159	275	25	.	12 752
Familien (Haushaltungen)		579 153	291 281	503 342	270 962	759 787	429 097	307 048	655 947	14 714	52	3.811 383
4. Religionsbekenntnisse.												
Christen überhaupt		2.796 396	1.393 432	2.381 363	1.356 481	3.308 639	1.940 228	1.586 997	3.141 439	63 464	950	17.969 389
Evangelische		2.020 982	477 941	2.331 793	1.343 296	1.649 235	1.814 962	706 017	767 294	1 209	867	11.113 596
Katholische		760 505	915 211	46 298	11 932	1.654 860	122 121	880 252	2.371 202	62 255	83	6.824 719
Griechische		1 057	15	109	2	5	1	1	6	.	.	1 196
Mennoniten		12 106	1	19	40	7	13	129	1 393	.	.	13 708
Mitglieder freier Gemeinden und Deutschkatholiken		1 746	264	3 144	1 211	4 532	3 131	598	1 544	.	.	16 170
Juden		37 635	74 172	30 694	12 488	40 856	5 775	16 631	34 248	958	.	253 457
Anderer Religion		1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2

III. Bevölkerung. I. Stand.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
	Provinzen.										
5. Stand und Beruf. Beschäftigung. Ernährende u. ernährt werdende Bevölkerung. [4])											
1. Landwirthschaft überhaupt	1.440 028	716 385	870 793	592 692	1.695 357	806 341	800 696	1.412 430	54 084	25	8.388 831
Selbstthätige	689 888	327 819	379 455	284 396	660 416	337 219	276 171	457 308	15 770	15	3.428 457
Angehörige	750 140	388 566	491 338	308 296	1.034 941	469 122	524 525	955 122	38 314	10	4.960 374
Selbstthätige:											
2. bei der Industrie...............	341 007	160 623	460 850	180 683	592 217	396 077	305 530	655 988	10 360	757	3.104 092
3. » dem Handel...............	16 728	9 583	32 552	10 382	35 823	23 776	19 991	48 534	1 129	8	198 506
4. » » Verkehr [5])...............	23 471	11 245	43 136	19 077	29 040	20 307	16 453	43 316	459	36	206 540
5. » den persönlichen Dienstleistungen	39 607	21 950	52 713	20 197	52 387	22 332	15 056	31 464	384	17	256 107
6. » der Gesundheitspflege und Todtenbestattung	4 044	2 044	5 181	2 296	8 010	5 283	3 421	5 702	342	6	36 329
7. » der Erziehung und dem Unterricht...............	7 513	4 026	9 095	4 589	7 915	5 814	4 297	9 859	288	.	53 396
8. » den Künsten und Wissenschaften...............	1 246	468	1 985	1 069	1 372	595	275	485	8	.	7 503
9. » dem Gottesdienst	1 424	997	1 360	787	2 470	1 850	2 704	5 017	212	.	16 821
10. » der Staats- und Gemeindeverwaltung	6 104	2 813	9 190	3 216	6 032	4 983	3 227	7 952	290	.	43 807
11. » der Justiz	2 640	1 575	3 133	1 222	3 764	2 217	1 800	1 597	67	.	18 015
12. Armee und Flotte überhaupt[6]) ..	32 834	17 946	55 702	20 770	41 200	30 414	14 437	40 096	253	.	268 372
Selbstthätige (Militärpersonen)	26 434	14 509	46 198	16 800	33 589	24 926	12 019	34 343	158	.	222 029
Angehörige (incl. Dienerschaft	6 400	3 437	9 504	3 970	7 611	5 488	2 418	5 753	95	.	46 343
Summe aller Selbstthätigen von 1—12	1.160 106	557 652	1.044 848	544 714	1.433 035	845 379	660 944	1.301 565	29 467	839	7.578 549
13. Personen ohne Berufsausübung:											
a) aus eigenen Mitteln lebende Familienhäupter und Alleinstehende...............	17 087	12 907	35 965	11 282	56 613	25 789	5 140	15 449	329	.	180 561
b) aus fremden Mitteln lebende Familienhäupter und Alleinstehende (Almosenempfänger) .	43 958	18 585	30 814	18 700	79 891	28 825	26 714	81 733	783	.	330 003
Summe der Personen ohne Berufsausübung...............	61 045	31 492	66 797	29 982	136 504	54 614	31 854	87 182	1 112	.	410 564
6. Sprachverschiedenheit.											
Familien, in welchen als Familiensprache gesprochen wird:											
deutsch ..... Zahl der Familien	408 253	131 689	493 172	270 205	589 619	429 097	307 030	653 527	14 714	52	3.297 358
deutsch ..... » Familienglieder	2.006 178	666 083	2.362 136	1.365 292	2.539 094	1.945 997	1.603 548	3.164 937	64 422	950	15.718 637
polnisch, masurisch, kassubisch ..... Zahl der Familien	140 047	159 561	5	757	150 904	.	2	4	.	.	451 280
polnisch, masurisch, kassubisch ..... » Familienglieder	690 441	801 372	16	3 677	719 361	1	19	16	.	.	2.214 903
wendisch ... Zahl der Familien	.	.	10 159	.	6 331	.	.	.	.	.	16 490
wendisch ... » Familienglieder	.	.	49 875	.	32 357	.	.	.	.	.	82 232
böhmisch, mährisch ... Zahl der Familien	.	31	6	.	12 937	.	1	1	.	.	12 976
böhmisch, mährisch ... » Familienglieder	9	149	30	.	58 679	5	2	6	.	.	58 880
lithauisch ... Zahl der Familien	30 770	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30 770
lithauisch ... » Familienglieder	136 990	.	.	.	.	.	.	.	.	.	136 990
wallonisch .. Zahl der Familien	(curisch) 83	.	.	.	.	.	15	2 415	.	.	2 513
wallonisch .. » Familienglieder	414	.	.	.	.	.	59	10 729	.	.	11 202
eine andere als die deutsche Sprache Zahl der Familien......	170 900	159 592	10 170	757	170 172	.	18	2 420	.	.	514 029
eine andere als die deutsche Sprache » Familienglieder	827 854	801 521	49 921	3 677	810 397	6	80	10 751	.	.	2.504 207

III. Bevölkerung. I. Stand.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	
7. Körperliche Mängel einzelner Individuen.											
Taubstumme überhaupt	3 133	1 352	1 723	1 237	2 446	1 452	947	1 820	66	.	14 197
Nach Alter und Geschlecht:											
von über 0 bis mit 5 Jahren. männlich	61	18	27	30	27	31	13	16	3	.	226
von über 0 bis mit 5 Jahren. weiblich	51	16	20	17	29	19	11	26	3	.	192
» über 5 bis mit 15 Jahren männlich	479	216	246	176	269	179	143	263	6	.	1 978
» über 5 bis mit 15 Jahren weiblich	340	135	179	140	221	138	94	188	6	.	1 441
» über 15 bis mit 30 Jahren männlich	635	301	334	217	468	213	168	331	6	.	2 673
» über 15 bis mit 30 Jahren weiblich	526	233	255	192	389	213	124	295	10	.	2 257
» über 30 Jahren männlich	581	229	349	244	546	353	227	414	20	.	2 963
» über 30 Jahren weiblich	460	204	313	221	497	306	167	287	12	.	2 467
Blinde überhaupt	1 666	823	1 102	915	2 307	1 344	892	1 599	53	.	10 701
Nach Alter und Geschlecht:											
von über 0 bis mit 15 Jahren männlich	81	40	76	63	115	60	46	63	1	.	545
von über 0 bis mit 15 Jahren weiblich	50	22	57	53	85	48	39	40	6	.	400
» über 15 bis mit 30 Jahren männlich	131	73	89	82	163	89	66	109	4	.	806
» über 15 bis mit 30 Jahren weiblich	132	90	59	74	137	58	58	110	2	.	720
» über 30 Jahren männlich	646	277	398	337	856	556	380	759	23	.	4 232
» über 30 Jahren weiblich	626	321	423	306	951	533	303	518	17	.	3 998
B. Detail der Militärbevölkerung.											
Gesammtzahl der Militärbevölkerung	32 834	17 946	55 702	20 770	41 200	30 414	14 437	40 096	253	14 720	268 372
Militärpersonen überhaupt	26 434	14 509	46 198	16 800	33 589	24 926	12 019	34 343	158	13 053	222 029
Deren Familien, Angehörige und Dienerschaft	6 400	3 437	9 504	3 970	7 611	5 488	2 418	5 753	95	1 667	46 343
Familien ... Zahl	1 937	1 109	3 018	1 227	2 309	1 819	672	1 700	26	493	14 310
1. Vertheilung der Militärpersonen auf die General-Commandos.											
Kriegsministerium, Generalstab, Cadettencorps etc.	.	.	6 116	.	.	.	.	.	.	.	6 116
Garde-Corps	.	.	29 527	.	.	.	.	.	.	.	29 527
1. Armee-Corps	21 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21 400
2. »	.	.	.	20 854	.	.	.	.	.	.	20 854
3. »	.	.	21 084	.	.	.	.	.	.	.	21 084
4. »	.	.	.	.	.	22 682	.	.	.	.	22 682
5. »	.	20 908	.	.	.	.	.	.	.	.	20 908
6. »	.	.	.	.	20 921	.	.	.	.	.	20 921
7. »	.	.	.	.	.	.	21 036	.	.	.	21 036
8. »	.	.	.	.	.	.	.	22 187	.	.	22 187
Gensdarmerie	395	252	251	160	318	270	225	395	.	.	2 266
In den Bundesfestungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13 048	13 048
2. Rangverhältniss der Militärpersonen.											
Oberofficiere	877	462	2 062	539	1 131	824	374	1 117	6	436	7 828
Militärbeamte und Unterstab	516	157	865	231	511	278	142	385	2	177	3 264
Unterofficiere, Spielleute und Gemeine	25 041	13 890	43 271	16 030	31 947	23 824	11 503	32 841	150	12 440	210 937
3. Alter der Militärpersonen.[7])											
von unter bis mit 16 Jahren	223	.	309	.	224	.	.	208	.	.	964
» über 16 bis mit 19 Jahren	999	271	1 737	426	1 001	665	155	1 123	1	142	6 520
» » 19 » 24 »	19 069	11 187	34 720	12 554	24 981	19 375	8 527	26 470	119	10 436	167 438
» » 24 » 32 »	4 555	2 152	6 718	2 867	5 430	3 507	2 690	4 951	13	1 978	34 861
» » 32 » 39 »	770	472	1 175	460	955	744	348	890	15	224	6 053
» » 39 » 45 »	330	164	407	155	380	245	134	325	8	101	2 249
» » 45 » 60 »	315	160	511	225	421	309	142	318	2	129	2 532
» » 60 Jahren	173	103	621	113	197	81	23	58	.	43	1 412

III. Bevölkerung. — I. Stand.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
4. Familienangehörige und Dienerschaft der Militärpersonen.											
Alter und Geschlecht derselben.											
a) Männliche:											
von unter bis mit 5 Jahren	816	501	1 242	595	1 065	883	357	879	20	217	6 575
» über 5 bis mit 7 »	218	133	278	125	259	176	84	217	6	56	1 552
» » 7 » 14 »	344	212	520	241	446	311	182	393	10	102	2 761
» » 14 » 16 »	67	33	89	41	81	37	30	79	1	25	483
» » 16 » 19 »	59	33	84	39	78	30	23	44	1	20	411
» » 19 » 24 »	87	14	128	22	66	28	16	44	.	23	428
» » 24 » 32 »	62	27	211	28	63	36	21	36	1	17	502
» » 32 » 39 »	17	2	49	4	14	6	5	5	.	2	104
» » 39 » 45 »	12	1	27	3	3	2	.	2	.	2	52
» » 45 » 60 »	7	2	13	2	19	.	1	3	1	1	49
» » 60 Jahren	9	7	14	5	12	2	1	8	.	.	58
b) Weibliche:											
von unter bis mit 5 Jahren	904	477	1 244	587	1 019	855	348	824	10	238	6 506
» über 5 bis mit 7 »	200	119	299	124	244	187	83	209	5	55	1 525
» » 7 » 14 »	372	214	540	231	481	319	185	430	7	126	2 905
» » 14 » 16 »	138	45	154	69	147	94	40	95	1	27	810
» » 16 » 19 »	346	107	328	116	286	197	80	194	1	57	1 712
» » 19 » 24 »	631	353	965	388	784	534	212	577	2	170	4 616
» » 24 » 32 »	1 029	623	1 648	641	1 337	1 015	366	917	17	239	7 832
» » 32 » 39 »	463	237	751	270	544	370	184	424	6	123	3 372
» » 39 » 45 »	266	131	269	252	239	175	98	179	5	72	1 686
» » 45 » 60 »	239	96	423	126	307	176	71	150	1	80	1 669
» » 60 Jahren	114	70	228	61	117	55	31	44	.	15	735
5. Familienstand sämmtlicher zur Militärbevölkerung gehörigen Personen.											
In der Ehe lebende Männer	2 001	1 128	2 974	1 271	2 306	1 860	720	1 761	26	517	14 564
In der Ehe lebende Frauen	1 915	1 096	2 901	1 213	2 276	1 796	656	1 649	26	490	14 018
6. Religionsbekenntniss sämmtlicher zur Militärbevölkerung gehörigen Personen.											
Evangelisch	26 599	13 322	46 722	18 183	21 082	27 390	7 214	15 360	187	8 639	184 698
Katholisch	6 108	4 403	8 713	2 469	19 864	2 968	7 168	24 545	66	5 965	82 269
Griechisch	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.	6
Mennoniten	1	.	.	.	.	2	.	5	.	.	8
Mitglieder freier Gemeinden und Deutschkatholiken	12	14	3	17	10	3	.	4	.	.	63
Juden	109	207	263	101	244	51	55	182	.	116	1 328
Anhang: Die jüdische Bevölkerung.											
1. Gesammtzahl der Juden	37 635	74 172	30 694	12 488	40 856	5 775	16 631	34 248	958	.	253 457
2. Alter und Geschlecht.											
von unter bis mit 14 Jahren männlich	7 481	13 541	5 151	2 467	7 693	1 030	2 982	5 864	156	.	46 365
von unter bis mit 14 Jahren weiblich	7 472	13 546	5 109	2 532	7 710	981	2 918	5 932	151	.	46 351
» über 14 » 60 » männlich	9 957	18 977	9 914	3 303	11 137	1 720	4 603	9 749	250	.	69 610
» über 14 » 60 » weiblich	10 687	22 625	8 710	3 488	12 136	1 693	4 824	10 021	273	.	74 457
» » 60 Jahren männlich	1 088	2 750	933	376	1 124	167	714	1 426	75	.	8 653
» » 60 Jahren weiblich	950	2 733	877	322	1 056	184	590	1 256	53	.	8 021
3. Familienstand.											
In der Ehe leben Männer	6 006	11 525	4 719	1 923	6 403	870	2 410	5 002	197	.	39 055
» » » Frauen	6 031	11 634	4 799	1 931	6 413	878	2 440	5 064	211	.	39 401
4. Stand und Beruf, Beschäftigung, Arbeits- und Dienstverhältniss.											
Landwirthschaft, Gärtnerei und landwirthschaftliche Gewerbe.											
Eigenthümer und Pächter von Grundstücken überhaupt	110	168	34	24	134	3	18	87	13	.	591
mit christlicher Beihilfe	94	160	32	20	130	3	14	66	12	.	531
ohne » »	16	8	2	4	4	.	4	21	1	.	60
Verwalter, Rechnungsführer oder sonstige Wirthschaftsbeamte	10	15	3	1	20	1	1	1	.	.	52
Pächter einzelner Nutzungen	1	13	.	.	9	1	1	1	.	.	26
Brauerei, Brennerei und Destillations-Gewerbe Betreibende	57	86	13	9	127	2	1	7	.	.	302

III. Bevölkerung. I. Stand. II. Bewegung. 1859.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	
Industrie.											
Künstler und Handwerker überhaupt:											
Principale, Meister	821	3 777	683	190	756	98	614	1 341	17	.	8 297
Gehilfen	246	1 528	435	64	299	87	200	299	8	.	3 166
Tagelöhner	287	1 139	159	14	127	12	108	260	.	.	2 106
Handel.											
a) Banquiers	62	39	206	26	89	16	22	88	2	.	550
b) Grosshändler, Inhaber von Commissions-Geschäften ohne offene Läden	308	394	937	137	559	51	76	304	19	.	2 785
c) Kaufleute mit offenen Läden	1 478	1 890	1 675	762	1 894	423	783	814	17	.	9 736
d) Lieferanten, Agenten, Commissionäre, Mäkler, Pfandleiher	220	380	442	67	594	45	34	252	1	.	2 035
e) Victualienhändler und Höker	445	1 471	44	95	435	1	294	216	2	.	3 003
f) Trödler (mit gebrauchten Sachen handelnd)	171	212	161	31	211	64	155	199	5	.	1 209
g) Stehender Kramhandel	552	1 750	516	186	711	71	335	686	7	.	4 814
h) Umherziehende Handelsleute und Krämer	616	416	540	407	383	180	427	1 613	117	.	4 699
Gehilfen der Handeltreibenden sub *a* bis *d*	1 040	846	2 099	434	1 665	376	471	713	21	.	7 665
Gehilfen der Handeltreibenden sub *e* bis *g*	86	81	210	22	89	14	60	87	1	.	650
Gehilfen der Handeltreibenden sub *h*	34	54	55	31	21	23	32	341	8	.	599
i) Pferdehändler	118	175	102	93	96	44	96	209	5	.	938
Verkehr.											
Fracht- und Lohnfuhrwerker	32	157	6	3	67	2	2	10	1	.	280
Inhaber von Gasthöfen für die gebildeten Stände	37	141	4	3	191	.	6	10	.	.	320
Inhaber von Krügen und Ausspannungen	304	279	8	31	148	.	4	6	.	.	780
Speisewirthe und Garköche	50	66	12	4	52	1	4	16	.	.	205
Schankwirthe	279	599	24	28	714	1	22	39	6	.	1 712
Persönliche Dienstleistung.											
Gesinde	467	1 798	414	81	476	75	415	1 079	9	.	4 814
Erziehung, Unterricht, Künste, Wissenschaften, höherer Communal-Verwaltungsdienst	256	356	577	100	406	68	133	184	6	.	2 086
Vom niedern Communaldienst Lebende	89	172	39	16	107	6	5	14	1	.	449
Personen ohne Berufsausübung.											
a) Aus eigenen Mitteln oder von Pensionen Lebende	337	397	996	149	620	89	121	276	7	.	2 992
b) Aus fremden Mitteln Lebende	306	895	182	63	343	37	82	271	8	.	2 187
c) ohne ausreichenden Erwerb und durch Bettelei Lebende	573	898	194	128	268	18	98	258	.	.	2 435

II. Bewegung der Bevölkerung. [8])

Geburten, Sterbefälle, Trauungen etc. 1859.

	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
A. Geburten.											
Geborene überhaupt	130 688	65 417	92 036	56 836	141 501	77 482	60 289	120 302	2 469	12	747 032
Knaben	67 000	33 464	47 555	29 091	72 814	39 737	31 105	61 971	1 294	5	384 036
Mädchen	63 688	31 953	44 481	27 745	68 687	37 745	29 184	58 331	1 175	7	362 996
Ehelich geboren	118 703	61 109	81 700	51 278	125 198	69 975	57 898	115 751	2 103	11	683 726
Unehelich geboren	11 985	4 308	10 336	5 558	16 303	7 507	2 391	4 551	366	1	63 306
Mehrgeburten:											
Zwillinge	1 588	804	1 219	614	1 646	967	607	1 333	30	.	8 808
2 Knaben	496	227	400	205	534	327	206	410	15	.	2 820
2 Mädchen	488	261	341	193	514	255	191	407	3	.	2 653
1 Knabe und 1 Mädchen	604	316	478	216	598	385	210	516	12	.	3 335
Drillinge	24	10	12	2	16	9	6	19	.	.	98
3 Knaben	8	3	3	.	4	1	2	4	.	.	25
3 Mädchen	4	1	3	.	6	2	.	5	.	.	21
2 Knaben und 1 Mädchen	5	1	2	1	3	3	3	6	.	.	24
1 Knabe und 2 Mädchen	7	5	4	1	3	3	1	4	.	.	28
		1 Vierlingsgeburt (1 Knabe, 3 Mädchen).	1 Vierlingsgeburt (4 Mädchen)		1 Vierlingsgeburt (4 Mädchen)						3 Vierlingsgeburten (1 Knabe 11 Mädchen)
B. Sterbefälle.											
1. Gestorbene überhaupt	89 614	43 201	58 807	33 677	95 984	50 702	38 261	81 477	2 020	14	493 757
Männliche Gestorbene	47 076	22 529	31 217	17 412	49 364	25 959	19 355	41 629	1 032	9	255 582
Weibliche »	42 538	20 672	27 590	16 265	46 620	24 743	18 906	39 848	988	5	238 175

III. Bevölkerung. II. Bewegung. 1859.		Provinzen.										Der Staat.
		Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	
2. Alter und Geschlecht der Gestorbenen.												
Todtgeborene	männlich	2 734	1 382	2 362	1 180	3 540	1 937	1 168	3 578	27	.	17 908
	weiblich	2 080	954	1 886	913	2 548	1 510	857	2 716	25	.	13 489
von über 0 bis mit 1 Jahr	männlich	14 516	7 517	10 648	5 323	18 495	8 746	4 695	10 507	536	.	80 983
	weiblich	12 220	6 281	8 880	4 526	15 473	7 247	3 819	8 673	398	3	67 520
" " 1 " " 3 "	männlich	6 845	3 184	3 042	1 900	6 227	2 657	2 152	4 814	53	.	30 874
	weiblich	6 475	2 922	3 017	1 809	6 103	2 639	2 212	4 753	60	.	29 990
" " 3 " " 5 "	männlich	2 804	1 279	862	816	1 512	756	674	1 686	14	.	10 403
	weiblich	2 728	1 226	792	816	1 385	817	715	1 801	16	.	10 296
" " 5 " " 7 "	männlich	1 718	800	433	506	833	464	386	1 055	12	.	6 207
	weiblich	1 672	746	426	457	827	463	423	1 039	9	.	6 062
" " 7 " " 10 "	männlich	1 363	705	387	398	780	387	435	938	16	.	5 409
	weiblich	1 336	704	383	421	791	370	508	1 083	11	.	5 607
" " 10 " " 14 "	männlich	880	439	319	306	580	264	339	690	12	.	3 829
	weiblich	836	488	286	329	547	289	441	811	11	.	4 038
" " 14 " " 20 "	männlich	1 010	563	647	409	904	525	573	1 132	17	.	5 780
	weiblich	936	575	581	428	966	470	619	1 180	14	.	5 769
" " 20 " " 30 "	männlich	2 245	1 111	1 613	902	2 013	1 059	1 155	2 477	34	.	12 609
	weiblich	1 896	1 031	1 393	818	2 019	1 122	1 119	2 239	28	.	11 665
" " 30 " " 40 "	männlich	2 562	1 114	1 674	856	2 040	1 140	1 050	2 172	32	3	12 643
	weiblich	2 358	1 264	1 673	1 028	2 457	1 492	1 419	2 676	52	2	14 421
" " 40 " " 50 "	männlich	2 726	1 215	1 956	1 031	2 453	1 422	1 251	2 516	28	2	14 600
	weiblich	2 151	1 063	1 474	869	2 373	1 331	1 259	2 372	67	.	12 959
" " 50 " " 60 "	männlich	2 313	1 063	2 404	1 101	3 004	1 970	1 675	3 143	58	3	16 734
	weiblich	1 933	972	1 697	951	2 990	1 773	1 513	2 765	75	.	14 669
" " 60 " " 70 "	männlich	2 738	1 079	2 439	1 248	3 384	2 330	1 885	3 104	76	1	18 284
	weiblich	2 743	1 131	2 119	1 260	3 983	2 470	1 868	3 306	106	.	18 986
" " 70 " " 80 "	männlich	1 837	705	1 803	1 019	2 688	1 701	1 364	2 729	88	.	13 934
	weiblich	2 156	823	2 088	1 132	3 140	2 116	1 542	3 180	82	.	16 259
" " 80 " " 90 "	männlich	676	314	595	384	840	565	512	1 008	27	.	4 921
	weiblich	870	397	822	454	930	597	535	1 146	33	.	5 784
" " 90 Jahren	männlich	109	59	33	33	71	36	41	80	2	.	464
	weiblich	148	95	73	54	88	37	57	108	1	.	661
3. Familienstand der Gestorbenen:												
ehelich todtgeborene Kinder	männlich	2 430	1 251	2 058	1 035	3 012	1 729	1 106	3 392	23	.	16 036
	weiblich	1 802	848	1 601	800	2 156	1 353	803	2 569	20	.	11 952
unehelich " "	männlich	304	131	304	145	528	208	62	186	4	.	1 872
	weiblich	278	106	285	113	392	157	54	147	5	.	1 537
vor vollendetem 1. Lebensjahre:												
eheliche Kinder	männlich	12 445	6 758	8 922	4 579	15 469	7 578	4 459	9 971	460	.	70 641
	weiblich	10 239	5 607	7 259	3 854	12 772	6 171	3 646	8 182	331	2	58 063
uneheliche "	männlich	2 071	759	1 726	744	3 026	1 168	236	536	76	.	10 342
	weiblich	1 981	674	1 621	672	2 701	1 076	173	491	67	1	9 457
4. Zeit der Sterbefälle.												
Zahl der Gestorbenen im I. Quartal		22 980	12 084	15 092	9 371	24 206	13 095	10 731	22 405	508	3	130 475
" " " " II. "		19 549	9 249	12 689	7 472	22 197	10 860	9 600	19 869	440	4	111 929
" " " " III. "		21 527	11 367	16 706	8 302	27 779	14 591	8 524	19 510	625	4	128 935
" " " " IV. "		25 558	10 501	14 320	8 532	21 802	12 156	9 406	19 693	447	3	122 418
5. Todesursachen.												
I. Todtgeboren	männlich	2 734	1 382	2 362	1 180	3 540	1 937	1 168	3 578	27	.	17 908
	weiblich	2 080	954	1 886	913	2 548	1 510	857	2 716	25	.	13 489
II. Alterschwäche	männlich	3 079	1 544	2 313	1 502	3 586	2 401	1 673	4 611	101	1	20 811
	weiblich	3 760	1 751	2 929	1 848	4 596	3 015	1 920	5 360	120	.	25 299
III. Selbstmord	männlich	222	80	330	152	382	344	80	129	6	.	1 725
	weiblich	58	17	71	43	94	93	22	23	.	.	421
III. allerlei Unglücksfälle	männlich	1 183	485	640	501	1 044	510	518	789	24	1	5 695
	weiblich	355	158	176	118	298	138	104	173	4	.	1 524
IV. Schwangerschaft und Kindbett.		1 145	632	606	482	878	556	435	858	16	.	5 608
V. Pocken	männlich	222	440	405	371	187	71	108	51	.	.	1 855
	weiblich	199	398	358	344	153	53	127	43	.	.	1 675
V. Wasserscheu	männlich	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	6
	weiblich	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	6
V. Andere innere Krankheiten	männlich	16 653	6 098	8 200	5 365	11 760	6 313	5 365	11 525	358	.	71 637
	weiblich	14 699	5 353	7 113	4 947	10 753	6 091	4 799	10 640	319	.	64 714

III. Bevölkerung. — II. Bewegung. 1859/1860.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	
VI. Innere chronische Krankheiten — männlich	14 876	5 953	11 716	6 300	21 348	11 309	8 622	15 962	363	7	96 456
weiblich	13 431	5 484	10 166	5 787	20 604	10 613	8 928	15 622	383	3	91 021
VII. Plötzliche Krankheitszufälle — männlich	1 338	1 196	3 152	980	4 228	1 902	602	1 273	37	.	14 708
weiblich	992	872	2 533	828	3 625	1 509	518	1 037	21	.	11 935
VIII. Aeussere Krankheiten — männlich	995	494	559	282	1 014	429	306	623	14	.	4 716
weiblich	821	460	509	241	976	417	325	518	15	.	4 282
IX. Unbestimmte Krankheiten — männlich	5 772	4 857	1 540	779	2 274	740	913	3 088	102	.	20 065
weiblich	4 996	4 593	1 243	714	2 094	745	871	2 858	85	2	18 201
C. Trauungen.											
Getraute Ehepaare überhaupt	25 201	12 586	19 664	11 218	27 420	15 952	13 421	24 734	371	2	150 569
Männer von unter bis mit 45 Jahren getraut:											
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren	18 178	9 454	14 826	8 842	19 962	12 363	9 604	18 135	243	2	111 609
» » über 30 » 45 »	4 939	1 960	3 713	1 834	4 721	2 619	2 737	4 968	97	.	27 588
» » » 45 Jahren	357	252	173	80	274	88	186	247	6	.	1 663
Männer von über 45 bis mit 60 Jahren getraut:											
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren	333	251	208	95	537	192	243	321	.	.	2 180
» » über 30 » 45 »	707	297	426	209	1 131	435	412	663	16	.	4 296
» » » 45 Jahren	374	171	206	106	377	168	155	252	4	.	1 813
Männer von über 60 Jahren getraut:											
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren	25	38	16	9	51	15	15	28	.	.	197
» » über 30 » 45 »	99	67	41	10	170	28	32	63	.	.	510
» » » 45 Jahren	189	96	55	33	197	44	37	57	5	.	713

Geburten, Sterbefälle, Trauungen etc. 1860.

	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
A. Geburten.											
Geborene überhaupt	129 261	63 216	90 969	55 943	138 173	75 714	57 822	116 800	2 338	7	730 243
Knaben	66 146	32 363	47 067	28 805	70 660	39 137	29 710	60 161	1 232	5	375 286
Mädchen	63 115	30 853	43 902	27 138	67 513	36 577	28 112	56 639	1 106	2	354 957
Ehelich geboren	118 103	59 053	80 775	50 403	122 984	68 287	55 632	112 406	2 000	7	669 650
Unehelich geboren	11 158	4 163	10 194	5 540	15 189	7 427	2 190	4 394	338	.	60 593
Mehrgeburten:											
Zwillinge	1 667	758	1 113	653	1 619	993	584	1 334	48	.	8 769
2 Knaben	517	258	346	217	535	316	196	431	18	.	2 834
2 Mädchen	486	234	337	195	503	302	174	415	11	.	2 657
1 Knabe und 1 Mädchen	664	266	430	241	581	375	214	488	19	.	3 278
Drillinge	14	6	18	7	12	9	6	10	.	.	82
3 Knaben	2	1	5	2	6	1	2	2	.	.	21
3 Mädchen	2	1	4	.	1	3	.	3	.	.	14
2 Knaben und 1 Mädchen	2	3	5	4	2	4	4	3	.	.	27
1 Knabe und 2 Mädchen	8	1	4	1	3	1	.	2	.	.	20
		1 Vierlingsgeburt (4 Knaben.)						1 Vierlingsgeburt (3 Knaben, 1 Mädchen todtgeboren)			2 Vierlingsgeburten (7 Knaben, 1 Mädchen).
B. Sterbefälle.											
1. Gestorbene überhaupt	90 804	37 859	54 759	31 095	86 138	45 795	37 169	75 647	1 527	15	460 808
Männliche Gestorbene	47 778	19 839	28 784	16 284	44 447	23 496	18 896	39 112	797	10	239 443
Weibliche Gestorbene	43 026	18 020	25 975	14 811	41 691	22 299	18 273	36 535	730	5	221 365
2. Alter und Geschlecht der Gestorbenen.											
Todtgeborene — männlich	2 750	1 303	2 348	1 239	3 469	1 851	1 055	3 475	32	.	17 522
weiblich	2 088	980	1 856	850	2 583	1 418	848	2 677	18	.	13 318
von über 0 bis mit 1 Jahr — männlich	13 816	6 454	8 803	4 771	16 086	7 142	4 476	9 711	329	2	71 590
weiblich	11 761	5 274	7 219	3 968	13 103	5 709	3 602	7 759	258	1	58 654
» » 1 » 3 » — männlich	7 650	2 495	2 899	1 852	4 795	2 517	2 194	4 752	45	1	29 200
weiblich	6 955	2 383	2 827	1 743	4 618	2 446	2 123	4 517	41	1	27 654
» » 3 » 5 » — männlich	3 208	853	915	697	1 197	739	673	1 538	5	.	9 825
weiblich	2 968	787	860	694	1 265	758	677	1 568	4	.	9 581
» » 5 » 7 » — männlich	1 991	498	492	420	640	381	374	781	5	.	5 582
weiblich	1 819	482	470	407	700	394	391	812	14	.	5 489
» » 7 » 10 » — männlich	1 592	499	373	358	578	358	414	686	6	.	4 864
weiblich	1 443	511	412	313	591	375	437	765	8	.	4 855
» » 10 » 14 » — männlich	947	383	323	279	497	265	317	516	5	.	3 532
weiblich	948	350	328	265	436	280	397	667	4	1	3 676
» » 14 » 20 » — männlich	962	478	618	390	852	491	509	1 005	18	.	5 323
weiblich	914	495	503	337	785	415	506	956	9	.	4 920
» » 20 » 30 » — männlich	2 086	972	1 511	757	1 827	967	1 072	2 206	34	2	11 434
weiblich	1 764	942	1 299	678	1 700	1 004	987	1 898	24	.	10 296
» » 30 » 40 » — männlich	2 326	1 041	1 635	806	1 942	984	997	1 893	33	2	11 659
weiblich	2 322	1 116	1 579	851	2 211	1 260	1 245	2 352	31	.	12 967

III. Bevölkerung. — II. Bewegung. 1860.		Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
		Provinzen.										
von über 40 bis mit 50 Jahren	männlich	2 732	1 300	1 920	928	2 301	1 309	1 209	2 301	36	2	14 038
	weiblich	2 143	1 081	1 455	742	2 219	1 221	1 267	2 177	42	2	12 349
» » 50 » 60 »	männlich	2 306	1 062	2 163	1 010	2 955	1 900	1 645	2 881	57	1	15 980
	weiblich	1 930	937	1 733	919	2 868	1 739	1 500	2 549	66	.	14 241
» » 60 » 70 »	männlich	2 653	1 243	2 340	1 322	3 442	2 263	1 911	3 346	69	.	18 589
	weiblich	2 728	1 311	2 240	1 344	4 208	2 501	2 041	3 478	92	.	19 943
» » 70 » 80 »	männlich	1 937	858	1 775	1 023	2 792	1 721	1 437	2 791	77	.	14 411
	weiblich	2 196	867	2 260	1 169	3 277	2 092	1 656	3 116	83	.	16 716
» » 80 » 90 »	männlich	703	331	629	404	1 000	579	565	1 123	45	.	5 379
	weiblich	891	403	867	475	1 051	650	560	1 115	35	.	6 047
» 90 Jahren.........	männlich	119	69	40	28	74	29	48	107	1	.	515
	weiblich	156	101	67	56	76	37	36	129	1	.	659
3. Familienstand der Gestorbenen.												
Ehelich todtgeborene Kinder	männlich	2 417	1 168	2 028	1 108	2 947	1 642	989	3 309	29	.	15 637
	weiblich	1 822	861	1 559	753	2 183	1 247	800	2 531	15	.	11 771
unehelich » »	männlich	333	135	320	131	522	209	66	166	3	.	1 885
	weiblich	266	119	297	97	400	171	48	146	3	.	1 547
vor vollendetem 1. Lebensjahre:												
eheliche Kinder............	männlich	11 799	5 739	7 331	4 059	13 514	6 181	4 288	9 217	265	2	62 395
	weiblich	9 905	4 625	5 881	3 362	10 832	4 849	3 409	7 314	214	1	50 392
uneheliche Kinder..........	männlich	2 017	715	1 472	712	2 572	961	188	494	64	.	9 195
	weiblich	1 856	649	1 338	606	2 271	860	193	445	44	.	8 262
4. Zeit der Sterbefälle.												
Zahl der Gestorbenen im I. Quartal		26 691	11 410	14 681	8 626	23 008	11 868	10 490	21 489	419	2	128 684
» » » » II. »		21 706	8 792	13 289	7 374	21 899	10 924	9 879	19 445	355	5	113 668
» » » » III. »		19 626	8 154	12 416	6 691	19 849	9 772	7 415	15 548	326	4	99 801
» » » » IV. »		22 781	9 503	14 373	8 404	21 382	13 231	9 385	19 165	427	4	118 655
5. Todesursachen.												
I. Todtgeboren	männlich	2 750	1 303	2 348	1 239	3 469	1 851	1 055	3 475	32	.	17 522
	weiblich	2 088	980	1 856	850	2 583	1 418	848	2 677	18	.	13 318
II. Altersschwäche......	männlich	3 099	1 677	2 350	1 553	3 790	2 465	1 822	4 780	87	.	21 623
	weiblich	3 703	1 986	3 110	1 969	4 797	3 076	2 129	5 323	110	.	26 203
III. Selbstmord	männlich	192	68	342	152	389	325	75	150	4	.	1 697
	weiblich	52	20	77	25	98	90	19	25	2	.	408
III. allerlei Unglücksfälle	männlich	1 145	406	631	483	917	502	447	790	12	1	5 334
	weiblich	319	160	167	125	312	133	116	154	6	.	1 492
IV. Schwangerschaft und Kindbett		1 229	553	535	383	817	519	368	794	17	1	5 216
V. Pocken	männlich	857	413	125	116	151	20	21	26	.	.	1 729
	weiblich	889	470	100	90	125	14	15	29	.	.	1 732
V. Wasserscheu	männlich	2	4	.	.	2	1	2	.	2	.	13
	weiblich	1	5	.	.	3	3	.	.	.	.	12
V. Andere innere Krankheiten	männlich	18 157	4 985	7 420	4 646	9 578	5 727	5 104	9 860	192	1	65 670
	weiblich	15 600	4 219	6 539	4 099	8 354	5 291	4 425	8 816	198	2	57 543
VI. Innere chronische Krankheiten..........	männlich	13 944	5 158	10 817	6 099	19 405	9 869	8 579	15 655	315	7	89 848
	weiblich	12 744	4 721	9 474	5 626	18 835	9 276	8 820	14 846	263	1	84 606
VII. Plötzliche Krankheitszufälle	männlich	1 276	933	2 862	964	3 777	1 665	645	1 131	36	.	13 289
	weiblich	950	725	2 422	734	3 127	1 438	529	911	25	1	10 862
VIII. Aeussere Krankheiten	männlich	906	427	529	239	908	363	292	582	10	1	4 257
	weiblich	758	380	486	217	831	414	304	517	14	.	3 921
IX. Unbestimmte Krankheiten................	männlich	5 450	4 465	1 360	793	2 061	708	854	2 663	107	.	18 461
	weiblich	4 693	3 801	1 209	693	1 809	627	700	2 443	77	.	16 052
C. Trauungen.												
Getraute Ehepaare überhaupt		25 451	12 643	20 297	11 311	27 455	16 513	12 915	24 817	442	3	151 847
Männer von unter bis mit 45 Jahren getraut:												
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren		18 662	9 770	15 489	9 032	20 306	12 950	9 346	18 420	311	3	114 289
» » über 30 » 45 »		4 858	1 713	3 709	1 737	4 733	2 588	2 686	4 894	98	.	27 016
» » » 45 Jahren......		364	222	170	83	281	121	150	302	4	.	1 697
Männer von über 45 bis mit 60 Jahren getraut:												
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren		356	294	216	120	504	164	208	292	6	.	2 160
» » über 30 » 45 »		597	298	465	189	949	425	341	533	15	.	3 812
» » » 45 Jahren......		329	158	167	92	318	170	112	242	4	.	1 592
Männer von über 60 Jahren getraut:												
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren		28	38	8	5	43	13	17	31	1	.	184
» » über 30 » 45 »		85	45	33	25	162	29	33	49	2	.	463
» » » 45 Jahren......		172	105	40	28	159	53	22	54	1	.	634

III. Bevölkerung. — II. Bewegung. 1861.	Provinzen. Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
Geburten, Sterbefälle, Trauungen etc. 1861.											
A. Geburten.											
Geborene überhaupt	127 672	62 937	92 915	53 966	131 443	76 676	57 585	117 490	2 322	12	723 018
Knaben	65 623	32 357	48 026	27 783	67 528	39 402	29 625	60 213	1 201	9	371 767
Mädchen	62 049	30 580	44 889	26 183	63 915	37 274	27 960	57 277	1 121	3	351 251
Ehelich geboren	116 700	58 800	82 153	48 761	116 815	69 193	55 413	113 045	1 972	12	662 864
Unehelich geboren	10 972	4 137	10 762	5 205	14 628	7 483	2 172	4 445	350	.	60 154
Mehrgeburten:											
Zwillinge	1 609	798	1 114	598	1 567	950	575	1 425	33	1	8 670
2 Knaben	511	289	390	205	509	325	191	456	12	1	2 889
2 Mädchen	465	234	333	164	483	269	169	429	9	.	2 555
1 Knabe und 1 Mädchen	633	275	391	229	575	356	215	540	12	.	3 226
Drillinge	21	4	11	2	10	12	8	15	1	.	84
3 Knaben	1	2	6	1	1	1	.	3	.	.	15
3 Mädchen	7	1	1	.	1	7	2	2	.	.	21
2 Knaben und 1 Mädchen	5	.	1	1	5	3	1	6	.	.	22
1 Knabe und 2 Mädchen	8	1	3	.	3	1	5	4	1	.	26
B. Sterbefälle.											
1. Gestorbene überhaupt	84 727	41 965	61 349	33 956	97 677	53 904	41 068	80 990	1 980	25	497 641
Männliche Gestorbene	44 299	21 932	32 174	17 660	50 166	27 248	20 765	41 671	1 002	24	256 941
Weibliche „	40 428	20 033	29 175	16 296	47 511	26 656	20 303	39 319	978	1	240 700
2. Alter und Geschlecht der Gestorbenen.											
Todtgeborene männlich	2 636	1 286	2 440	1 204	3 044	1 851	1 025	3 463	29	1	16 979
Todtgeborene weiblich	1 897	912	1 907	904	2 381	1 445	838	2 747	19	.	13 050
von über 0 bis mit 1 Jahr männlich	14 670	7 404	10 624	5 411	18 463	9 063	4 706	10 227	459	3	81 030
von über 0 bis mit 1 Jahr weiblich	12 378	6 205	8 478	4 505	15 258	7 632	3 720	8 474	417	.	67 067
„ „ 1 „ „ 3 „ männlich	6 000	3 128	3 639	2 118	6 180	3 447	2 632	5 196	75	.	32 415
„ „ 1 „ „ 3 „ weiblich	5 837	3 075	3 598	2 031	5 887	3 495	2 723	4 984	73	.	31 703
„ „ 3 „ „ 5 „ männlich	2 253	934	1 071	637	1 513	949	792	1 539	15	.	9 703
„ „ 3 „ „ 5 „ weiblich	2 166	981	1 073	710	1 530	991	840	1 629	18	.	9 938
„ „ 5 „ „ 7 „ männlich	1 163	525	574	349	649	478	373	737	12	.	4 860
„ „ 5 „ „ 7 „ weiblich	1 129	474	517	381	682	528	456	818	11	.	4 996
„ „ 7 „ „ 10 „ männlich	978	508	454	358	662	427	442	677	7	.	4 513
„ „ 7 „ „ 10 „ weiblich	948	443	511	356	623	517	540	780	6	.	4 724
„ „ 10 „ „ 14 „ männlich	755	429	351	271	529	281	367	661	7	.	3 651
„ „ 10 „ „ 14 „ weiblich	714	398	358	252	553	341	496	769	6	.	3 887
„ „ 14 „ „ 20 „ männlich	895	514	675	409	889	508	594	1 121	26	.	5 631
„ „ 14 „ „ 20 „ weiblich	834	509	626	359	907	499	616	1 090	24	.	5 464
„ „ 20 „ „ 30 „ männlich	2 078	1 079	1 687	854	2 012	996	1 159	2 541	45	8	12 459
„ „ 20 „ „ 30 „ weiblich	1 726	954	1 420	781	1 980	1 130	1 210	2 243	34	.	11 478
„ „ 30 „ „ 40 „ männlich	2 289	1 166	1 598	852	2 170	1 021	1 081	2 086	31	8	12 302
„ „ 30 „ „ 40 „ weiblich	2 270	1 196	1 691	852	2 440	1 408	1 412	2 452	35	.	13 756
„ „ 40 „ „ 50 „ männlich	2 766	1 368	1 944	1 033	2 623	1 354	1 292	2 493	40	3	14 916
„ „ 40 „ „ 50 „ weiblich	2 211	1 137	1 474	866	2 605	1 342	1 248	2 237	47	.	13 167
„ „ 50 „ „ 60 „ männlich	2 245	1 152	2 119	1 137	3 245	1 923	1 774	3 170	64	.	16 829
„ „ 50 „ „ 60 „ weiblich	2 055	966	1 689	1 002	3 146	1 888	1 591	2 740	67	.	15 144
„ „ 60 „ „ 70 „ männlich	2 771	1 242	2 536	1 413	4 006	2 429	2 237	3 648	77	1	20 360
„ „ 60 „ „ 70 „ weiblich	2 952	1 342	2 413	1 450	4 553	2 645	2 257	3 643	92	.	21 347
„ „ 70 „ „ 80 „ männlich	1 996	795	1 739	1 151	3 071	1 821	1 634	2 937	92	.	15 236
„ „ 70 „ „ 80 „ weiblich	2 240	941	2 349	1 233	3 707	2 064	1 751	3 296	80	1	17 662
„ „ 80 „ „ 90 „ männlich	706	329	668	426	1 026	670	597	1 071	23	.	5 516
„ „ 80 „ „ 90 „ weiblich	901	411	973	552	1 152	685	549	1 298	43	.	6 564
„ 90 Jahren männlich	98	73	55	37	84	30	60	104	.	.	541
„ 90 Jahren weiblich	170	89	98	62	107	46	56	119	6	.	753
3. Familienstand der Gestorbenen: [9])											
ehelich todtgeborene Kinder männlich	2 373	1 172	2 058	1 055	2 608	1 616	978	3 299	27	1	15 187
ehelich todtgeborene Kinder weiblich	1 637	810	1 588	783	2 017	1 265	791	2 587	18	.	11 496
unehelich „ „ männlich	263	114	382	149	436	235	47	164	2	.	1 792
unehelich „ „ weiblich	260	102	319	121	364	180	47	160	1	.	1 554
vor vollendetem 1. Lebensjahre:											
eheliche Kinder männlich	12 534	6 619	8 796	4 557	15 443	7 836	4 467	9 676	380	3	70 311
eheliche Kinder weiblich	10 418	5 458	6 868	3 755	12 630	6 450	3 550	7 911	348	.	57 388
uneheliche „ männlich	2 136	785	1 828	854	3 020	1 227	239	551	79	.	10 719
uneheliche „ weiblich	1 960	747	1 610	750	2 628	1 182	170	563	69	.	9 679

III. Bevölkerung. — II. Bewegung. 1861.		Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet u. Bundesfestungen.	Der Staat.
Verheirathete	Männer	9 225	4 873	7 302	4 107	11 268	6 093	5 256	9 374	181	6	57 685
	Frauen	7 339	3 678	5 442	3 319	8 878	5 442	5 098	8 788	177	.	48 161
Verwittwete	Wittwer	3 075	1 316	2 395	1 541	4 010	2 649	2 529	4 412	99	1	22 027
	Wittwen	5 356	2 742	5 070	2 627	7 897	4 409	3 358	6 135	136	1	37 731
4. Zeit der Sterbefälle.												
Zahl der Gestorbenen im I. Quartal		23 395	12 158	15 943	9 203	25 658	14 066	11 819	22 685	512	4	135 443
" " " " II. "		20 430	9 865	14 428	7 777	26 025	13 149	10 867	21 573	465	10	124 589
" " " " III. "		19 537	10 026	16 608	8 439	26 057	14 322	8 978	18 193	567	4	122 731
" " " " IV. "		21 365	9 916	14 370	8 537	19 937	12 367	9 404	18 539	436	7	114 878
5. Todesursachen.												
I. Todtgeboren	männlich	2 636	1 286	2 440	1 204	3 044	1 851	1 025	3 463	29	1	16 979
	weiblich	1 897	912	1 907	904	2 381	1 445	838	2 747	19	.	13 050
II. Lebensschwäche bald nach der Geburt	männlich	3 940	1 917	2 491	1 263	3 308	2 099	1 083	4 131	135	3	20 370
	weiblich	3 424	1 600	1 955	1 068	2 701	1 723	808	3 604	102	.	16 985
III. Alterschwäche	männlich	2 893	1 506	2 165	1 660	3 838	2 504	1 937	4 571	81	.	21 155
	weiblich	3 577	1 980	3 176	1 957	5 161	3 009	2 159	5 341	112	1	26 473
IV. Selbstmord	männlich	212	56	345	144	424	308	90	174	5	.	1 758
	weiblich	43	8	89	35	108	93	20	31	.	.	427
IV. Mord und Todtschlag	männlich	42	20	26	14	31	14	24	14	.	.	185
	weiblich	5	10	13	5	11	11	9	3	.	.	67
IV. Hinrichtung	männlich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	weiblich	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
IV. allerlei Unglücksfälle	männlich	1 178	500	672	498	958	534	479	808	27	1	5 655
	weiblich	332	164	219	91	320	138	117	160	3	.	1 544
V. Schwangerschaft und Kindbett		1 063	506	602	351	879	553	356	808	16	.	5 134
VI. Pocken	männlich	1 327	761	123	120	515	20	13	6	3	.	2 888
	weiblich	1 247	718	114	94	473	15	21	7	1	.	2 690
VI. Wasserscheu	männlich	1	.	1	.	6	.	.	3	.	.	11
	weiblich	.	.	.	.	3	1	.	1	.	.	5
VI. Andere innere Krankheiten:	männlich	15 464	5 864	9 520	6 048	15 112	8 574	5 881	10 156	318	16	76 953
	weiblich	13 885	5 326	8 448	5 632	13 980	8 420	5 584	9 321	339	.	70 935
VII. Innere chronische Krankheiten	männlich	10 053	4 692	10 083	4 662	15 747	8 210	7 983	13 898	292	2	75 622
	weiblich	9 365	4 279	9 032	4 353	15 155	8 454	8 397	13 269	273	.	72 577
VIII. Plötzliche Krankheitszufälle	männlich	1 693	1 072	2 899	1 135	4 601	2 185	1 148	1 594	44	.	16 371
	weiblich	1 271	815	2 472	945	3 929	1 874	930	1 222	46	.	13 504
IX. Aeussere Krankheiten	männlich	812	464	473	262	857	377	350	536	4	1	4 136
	weiblich	720	356	412	218	797	357	327	440	9	.	3 636
X. Unbestimmte Krankheiten	männlich	4 048	3 794	936	650	1 725	572	752	2 317	64	.	14 858
	weiblich	3 599	3 358	736	643	1 613	563	737	2 365	58	.	13 672
C. Trauungen.												
Getraute Ehepaare überhaupt		25 058	12 323	20 795	10 636	25 394	15 882	12 589	23 866	443	6	146 992
Männer von unter bis mit 45 Jahren getraut:												
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren		18 608	9 617	16 096	8 653	19 131	12 657	9 271	18 024	303	3	112 363
" " " über 30 " 45 "		4 596	1 626	3 601	1 546	4 071	2 363	2 425	4 406	97	2	24 733
" " " " 45 Jahren		327	199	158	77	218	98	151	269	2	.	1 499
Männer von über 40 bis 60 Jahren getraut:												
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren		332	260	200	79	447	167	232	270	3	.	1 990
" " " über 30 " 45 "		606	249	444	180	886	361	330	532	25	1	3 614
" " " " 45 Jahren		339	184	168	63	295	144	122	225	10	.	1 550
Männer von über 60 Jahren getraut:												
mit Frauen von unter bis m. 30 Jahren		21	31	18	6	39	18	7	20	2	.	162
" " " über 30 " 45 "		74	58	51	18	150	36	26	56	.	.	469
" " " " 45 Jahren		155	99	59	14	157	38	25	64	1	.	612
D. Ehetrennungen.												
Durch den Tod												
des Mannes		9 225	4 873	7 302	4 107	11 268	6 093	5 256	9 374	181	6	57 685
der Frau		7 339	3 678	5 442	3 319	8 878	5 442	5 098	8 788	177	.	48 161

III. Bevölkerung. — II. Bewegung.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
1859. Ein- und Auswanderungen.											
A. Einwanderungen.											
Eingewanderte, denen Naturalisations-Urkunden ertheilt sind	260	249	540	186	384	727	496	737	27	.	3 606
Davon Personen:											
unter 14 Jahre alt … männliche	6	17	53	25	36	122	32	123	.	.	414
unter 14 Jahre alt … weibliche	11	16	47	26	33	108	33	107	4	.	385
über 14 Jahre alt … männliche	228	194	368	108	254	353	391	374	20	.	2 290
über 14 Jahre alt … weibliche	15	22	72	27	61	144	40	133	3	.	517
die Vermögen mitgebracht	78	195	494	95	165	689	343	491	24	.	2 574
Summe des mitgebrachten Vermögens … Thlr.	144 514	2.047 300	694 558	177 358	257 398	846 292	142 633	384 266	31 758	.	4.726 077
B. Auswanderungen.											
a) Mit Entlassungs-Urkunden Ausgewanderte	535	267	867	2 224	854	1 602	1 699	1 660	99	.	9 807
Davon Personen:											
unter 14 Jahre alt … männliche	109	36	125	504	114	246	213	241	9	.	1 597
unter 14 Jahre alt … weibliche	89	35	123	443	126	212	195	208	7	.	1 438
über 14 Jahre alt … männliche	202	144	403	691	417	767	865	833	65	.	4 387
über 14 Jahre alt … weibliche	135	52	216	586	197	377	426	378	18	.	2 385
deren Vermögen ermittelt	367	113	98	1 954	294	1 040	963	1 000	70	.	5 899
Betrag des mitgenommenen Vermögens … Thlr.	60 451	44 473	136 389	135 466	79 268	1.166 766	166 055	927 784	41 057	.	2.757 709
Ausgewandert nach: Amerika	381	134	451	1 300	309	487	1 381	797	32	.	5 272
Australien	.	37	92	.	62	12	1	6	.	.	210
Afrika	4	.	79	.	8	.	.	3	.	.	94
Asien	.	1	1	.	.	2	.	3	.	.	7
nicht bestimmten Welttheilen	.	.	.	150	.	41	19	7	.	.	217
Zahl der ermittelten, nach fremden Welttheilen Ausgewanderten	385	172	623	1 450	379	542	1 401	816	32	.	5 800
Zahl der, die Vermögen mitgenommen haben	340	100	80	1 246	198	322	852	657	16	.	3 811
Betrag des mitgenommenen Vermögens … Thlr.	23 948	14 308	35 160	75 688	23 803	51 908	104 272	197 475	4 137	.	530 699
Durch Vermittelung v. Agenten beförd.	280	58	257	377	218	238	681	554	4	.	2 667
Ohne " " "	105	114	366	1 073	161	304	720	262	28	.	3 133
b) Ohne Entlassungs-Urkunde Ausgewanderte (soweit ermittelt)	213	805	405	514	309	323	561	283	90	.	3 503
Darunter Militärpflichtige	20	191	218	69	245	182	87	114	44	.	1 170

III. Bevölkerung. — II. Bewegung.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
1860.											
A. Einwanderungen.											
Eingewanderte, denen Naturalisations-Urkunden ertheilt sind	331	190	794	227	422	696	561	924	34	.	4 179
Davon Personen:											
unter 14 Jahren … männliche	13	27	87	30	62	101	37	123	2	.	482
unter 14 Jahren … weibliche	15	24	97	38	56	100	30	116	3	.	479
über 14 Jahren … männliche	277	113	484	137	231	352	446	531	25	.	2 596
über 14 Jahren … weibliche	26	26	126	22	73	143	48	154	4	.	622
die Vermögen mitgebracht	148	169	746	119	218	661	350	678	22	.	3 111
Summe des mitgebrachten Vermögens … Thlr.	395 880	101 800	824 410	141 800	475 878	1.237 027	140 239	742 670	31 777	.	4.091 481
B. Auswanderungen.											
a) Mit Entlassungs-Urkunden Ausgewanderte	405	413	1 130	901	1 004	1 858	2 316	2 179	179	.	10 385
Davon Personen:											
unter 14 Jahren … männliche	74	63	178	170	136	303	311	317	35	.	1 587
unter 14 Jahren … weibliche	69	46	172	144	99	229	243	271	20	.	1 293
über 14 Jahren … männliche	175	208	506	362	570	901	1 194	1 128	94	.	5 138
über 14 Jahren … weibliche	87	96	274	225	199	425	568	463	30	.	2 367
deren Vermögen ermittelt	301	114	109	610	409	1 336	1 287	1 195	86	.	5 447
Betrag des mitgenommenen Vermögens … Thlr.	36 796	155 390	69 321	204 989	176 590	1.201 215	301 966	1.234 676	72 626	.	3.453 569
Ausgewandert nach: Amerika	274	218	664	722	436	683	1 986	1 192	43	.	6 218
Australien	3	15	45	.	28	3	2	2	.	.	98
Afrika	.	6	100	29	1	.	.	12	.	.	148
Asien	1	.	5	2	2	11	1	3	.	.	25
nicht bestimmten Welttheilen	7	17	.	.	9	95	.	28	.	.	156

III. Bevölkerung. II. Bewegung. III. Bilanz.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
Zahl der ermittelten, nach fremden Welttheilen Ausgewanderten	285	256	814	753	476	792	1 989	1 237	43	.	6 645
Zahl der, die Vermögen mitgenommen haben	262	83	81	579	225	656	1 179	782	26	.	3 873
Betrag des mitgenommenen Vermögens Thlr.	21 196	18 940	49 720	51 147	35 360	155 287	141 219	239 736	4 430	.	717 035
Durch Vermittelung v. Agenten beförd.	200	87	161	337	190	179	1 014	596	12	.	2 776
Ohne " " "	85	169	653	416	286	613	975	641	31	.	3 869
b) Ohne Entlassungs-Urkunden Ausgewanderte (soweit ermittelt)	549	859	521	636	544	458	917	524	105	.	5 113
Darunter Militärpflichtige	1	166	207	21	344	249	149	187	40	.	1 364
1861.											
A. Einwanderungen.											
Eingewanderte, denen Naturalisations-Urkunden ertheilt sind	432	71	849	191	473	821	596	801	19	.	4 253
Davon Personen:											
unter 14 Jahre alt: männliche	37	10	98	34	74	122	39	91	.	.	505
unter 14 Jahre alt: weibliche	21	9	91	20	71	107	53	68	.	.	440
über 14 Jahre alt: männliche	314	37	520	114	220	414	448	518	18	.	2 603
über 14 Jahre alt: weibliche	60	15	140	23	108	178	56	124	1	.	705
die Vermögen mitgebracht	238	61	775	124	271	771	356	654	14	.	3 264
Summe des mitgebrachten Vermögens Thlr.	160 637	23 850	1.172 470	126 875	120 793	828 932	117 865	494 959	27 703	.	3.074 084
B. Auswanderungen.											
a) Mit Entlassungs-Urkunden Ausgewanderte	1 270	277	1 452	1 839	879	1 869	1 007	2 052	119	.	10 764
Davon Personen:											
unter 14 Jahre alt: männliche	242	30	245	381	108	274	127	332	14	.	1 753
unter 14 Jahre alt: weibliche	245	26	248	354	115	268	105	331	14	.	1 706
über 14 Jahre alt: männliche	444	165	599	613	473	889	565	922	66	.	4 736
über 14 Jahre alt: weibliche	339	56	360	491	183	438	210	467	25	.	2 569
deren Vermögen ermittelt	1 095	88	175	1 069	238	1 190	592	1 199	54	.	5 700
Betrag des mitgenommenen Vermögens Thlr.	136 530	129 705	168 830	300 703	72 757	1.204 746	222 723	1.845 838	49 635	.	4.131 467
Ausgewandert nach:											
Amerika	827	138	795	1 516	231	591	665	1 156	25	.	5 944
Australien	.	.	171	.	24	8	.	2	1	.	206
Afrika	35	.	190	14	1	.	.	2	.	.	242
Asien	.	.	3	.	1	.	2	16	.	.	22
nicht bestimmten Welttheilen	172	.	.	156	15	.	53	.	.	.	396
Zahl der ermittelten, nach fremden Welttheilen Ausgewanderten	1 034	138	1 159	1 686	272	599	720	1 176	26	.	6 810
Zahl der, die Vermögen mitgenommen haben	1 015	46	145	1 043	152	464	506	859	13	.	4 243
Betrag des mitgenommenen Vermögens Thlr.	79 601	7 505	63 204	121 153	25 730	85 166	68 459	203 835	1 771	.	656 424
Durch Vermittelung v. Agenten beförd.	531	33	321	661	75	198	232	523	5	.	2 579
Ohne " " "	503	105	838	1 025	197	401	488	653	21	.	4 231
b) Ohne Entlassungs-Urkunden Ausgewanderte (soweit ermittelt)	138	704	394	718	407	296	252	486	55	.	3 450
Darunter Militärpflichtige	12	227	261	52	192	182	52	134	29	.	1 141

III. Bilanz der Bevölkerung.

	Preussen	Posen	Brandenburg	Pommern	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollernsche Lande	Jadegebiet	Der Staat
Gezählt am 3. December 1858	2.744 500	1.417 155	2.329 996	1.328 381	3.269 613	1.910 062	1.566 441	3.108 672	64 235	858	17.739 913
Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen 1859, 1860, 1861	122 476	68 545	101 005	68 017	131 318	79 471	59 198	116 478	1 602	.	748 087
Ueberschuss der Gestorbenen über die Geborenen 1859, 1860, 1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	.
Ueberschuss der Auswanderungen über die Einwanderungen 1859, 1860, 1861	2 087	2 815	2 586	6 228	2 718	4 162	5 099	4 722	567	.	30 984
Also Zuwachs	120 389	65 730	98 419	61 789	128 600	75 309	54 099	111 756	1 035	— 23	717 103
Demnach Bevölkerungs-Soll 1861	2.864 889	1.482 885	2.428 415	1.390 170	3.398 213	1.985 371	1.620 540	3.220 428	65 270	835	18.457 016
Gezählt am 3. December 1861	2.866 866	1.485 550	2.467 759	1.389 739	3.390 695	1.976 417	1.618 065	3.230 504	64 675	950	18.491 220
Ueberhaupt Zunahme gegen 1858	122 366	68 395	137 763	61 358	121 082	66 355	51 624	121 832	440	92	751 307

IV. Grundeigenthum. — V. Landwirthschaft.	Preussen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
IV. Das Grundeigenthum. [10]											
A. Natürliche Verschiedenheit.											
Fläche in Magdeburger Morgen: der Gärten, Weinberge, Obstplantagen etc.	311 212	169 702	161 386	90 775	222 380	114 870	108 973	232 974	5 184	30	1.417 486
des Ackerlandes	11.560 293	6.042 183	6.683 580	5.726 867	7.164 588	5.463 720	3.181 004	4.465 217	184 346	747	50.472 545
der Wiesen	2.499 884	837 421	1.404 685	1.000 383	958 216	682 731	560 676	788 512	43 506	288	8.776 302
der beständigen Weide	2.047 524	784 193	1.016 849	1.468 376	297 980	520 630	805 649	1.168 438	32 163	.	8.141 802
der Staats- und Privatwaldungen	4.348 482	2.390 754	4.742 012	2.200 271	3.927 467	1.755 358	2.073 129	3.146 956	146 638	.	24.731 067
d. gesammten Culturobjecte	20.767 395	10.224 253	14.008 512	10.486 672	12.570 631	8.337 309	6.729 431	9.802 097	411 837	1 065	93.539 202
B. Grössenverschiedenheit.											
Besitzungen von unter bis mit 5 Magdeb. Morgen: Zahl	49 212	24 669	66 797	32 653	121 029	107 171	121 825	564 759	11 035	11	1.099 161
Fläche	120 024	59 250	145 118	80 590	273 591	266 238	245 711	1.006 390	31 033	36	2.227 981
Besitzungen von über 5 bis 30 Magdeb. Morgen: Zahl	44 581	32 850	45 735	29 099	109 681	67 202	75 537	205 446	7 233	10	617 374
Fläche	679 411	527 396	647 158	400 405	1.478 676	956 173	1.022 566	2.611 010	104 591	93	8.427 479
Besitzungen von über 30 bis 300 Magdeb. Morgen: Zahl	82 956	45 229	49 408	26 247	49 157	41 202	46 179	49 524	1 673	11	391 586
Fläche	9.212 346	3.326 565	5.337 077	2.863 780	3.865 063	4.088 186	3.793 167	3.302 910	124 859	936	35.914 889
Besitzungen von über 300 bis 600 Magdeb. Morgen: Zahl	4 370	1 079	2 343	1 436	1 203	1 599	1 401	1 608	37	.	15 076
Fläche	1.740 558	447 944	899 731	572 163	514 399	645 497	547 438	663 620	15 967	.	6.047 317
Besitzungen von über 600 Magdeb. Morgen: Zahl	4 123	2 656	2 364	2 595	3 003	1 239	706	1 512	91	.	18 289
Fläche	9.015 056	5.863 098	6.979 428	6.569 734	6.438 902	2.581 215	1.120 549	2.218 167	135 387	.	40.921 536
Sämmtliche Besitzungen: Zahl	185 242	106 483	166 647	92 030	284 073	218 413	245 648	822 849	20 069	32	2.141 486
Fläche	20.767 395	10.224 253	14.008 512	10.486 672	12.570 631	8.537 309	6.729 431	9.802 097	411 837	1 065	93.539 202
C. Die Gebäude.											
1. Oeffentliche Gebäude überhaupt	11 237	5 882	13 560	6 839	12 435	13 815	6 920	14 363	782	2	85 835
für den Gottesdienst	1 493	1 120	2 482	1 445	2 649	2 897	1 704	4 033	195	.	18 018
» » Unterricht	4 594	2 110	3 098	2 574	3 881	3 160	1 906	4 007	114	.	25 444
Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser	965	295	1 429	670	2 194	2 522	345	418	75	1	8 914
für die Staatsverwaltung	1 960	774	1 644	641	887	1 047	459	657	34	.	8 103
für die Ortspolizei und Gemeindeverwaltung	1 731	1 386	4 284	1 139	2 163	3 742	2 309	4 918	363	1	22 036
für die Militärverwaltung	494	197	623	370	661	447	197	330	1	.	3 320
2. Privatgebäude überhaupt	634 498	359 131	584 051	304 907	778 728	665 948	347 921	913 223	14 445	64	4.602 916
Privatwohnhäuser	276 559	139 522	225 242	127 299	408 665	249 199	216 258	450 891	11 385	33	2.105 053
Fabrikgebäude, Mühlen und Privatmagazine	17 531	9 047	19 003	7 770	24 503	9 985	18 096	14 244	280	4	120 463
Ställe, Scheunen und Schuppen	340 408	210 562	339 806	169 838	345 560	406 764	113 567	448 088	2 780	27	2.377 400
3. Summe aller Gebäude	645 735	365 013	597 611	311 746	791 163	679 763	354 841	927 586	15 227	66	4.688 741
V. Die Landwirthschaft.											
Die Landwirthschaft als Hauptgewerbe betreiben:											
Eigenthümer	118 165	66 932	74 090	39 952	165 013	65 363	62 387	161 677	8 440	2	762 021
Pächter	3 807	1 384	1 533	3 762	3 167	1 193	7 214	8 134	54	.	30 248
Frauen, Kinder und Angehörige der Eigenthümer und Pächter	574 530	330 023	332 303	208 235	751 771	274 236	320 261	649 387	28 660	8	3.469 414
Die Landwirthschaft als Nebengewerbe betreiben:											
Eigenthümer	42 816	13 755	38 910	22 412	71 575	50 431	41 420	75 720	2 687	.	359 726
Pächter	2 644	722	2 683	2 546	4 520	2 456	8 004	6 870	10	2	30 457
Frauen, Kinder und Angehörige der Eigenthümer und Pächter	175 610	58 543	159 035	100 061	283 170	194 886	204 264	305 735	9 654	2	1.490 960
Hilfspersonal und Gesinde der Landwirthschaft:											
Inspectoren, Verwalter u. Aufseher	6 519	5 706	4 436	3 968	7 770	3 155	542	551	4	.	32 651
Wirthschafterinnen	3 394	1 655	1 807	2 053	1 920	1 704	513	688	11	.	13 745
Knechte und Jungen	119 529	67 301	64 853	47 146	112 880	48 324	41 676	55 064	1 656	6	558 435
Mägde	89 263	49 662	50 789	35 951	107 271	47 870	52 664	65 395	1 663	4	500 532
Tagelöhner bei der Landwirthschaft: männliche	151 459	61 455	66 232	63 688	86 284	57 237	35 368	52 609	604	1	574 937
weibliche	152 292	59 247	74 122	62 918	100 016	59 486	26 383	30 600	641	.	565 705
Gesammtzahl aller mit Landwirthschaft sich Beschäftigenden und ihrer Angehörigen	1.440 028	716 385	870 793	592 692	1.695 357	806 341	800 696	1.412 430	54 084	25	8.388 831
Ueber 3jährige Pferde im Dienste der Landwirthschaft	365 851	116 896	151 502	118 230	154 256	120 028	90 173	93 328	4 190	17	1.214 471

VI. Viehstand. — VII. Industrie. Handwerksindustrie etc.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
VI. Der Viehstand.											
Pferde überhaupt	501 442	166 895	216 152	163 383	218 137	160 668	120 880	127 603	5 472	31	1.680 663
Pferde und Füllen unter 3 Jahr alt	105 503	34 046	34 176	27 337	34 294	25 380	20 592	14 890	1 069	8	297 295
Pferde von über 3—10 Jahr alt	238 453	87 225	94 912	72 439	95 283	64 593	54 502	58 441	2 241	10	767 099
Pferde über 10 Jahr alt	157 486	45 624	87 064	63 607	88 560	70 695	45 786	54 272	2 162	13	615 269
Rindvieh überhaupt	1.013 750	489 347	613 727	428 792	1.060 501	540 034	552 595	888 933	46 776	55	5.634 510
Stiere und Bullen	20 304	6 180	8 389	8 941	14 539	9 315	7 905	7 017	471	.	83 061
Ochsen	227 862	84 436	82 184	32 888	95 980	47 523	16 947	85 219	7 369	.	680 408
Kühe	508 023	273 460	370 124	288 723	684 882	335 648	357 697	542 506	21 618	32	3.382 703
Jungvieh excl. Kälber unter ½ Jahr	257 561	125 271	153 030	98 240	265 100	147 548	170 046	254 191	17 318	23	1.488 328
Schafvieh überhaupt	3.366 716	2.615 861	2.694 167	3.070 251	2.628 641	2.040 930	498 629	499 228	13 428	166	17.428 017
Merinos und ganz veredelte Schafe und Lämmer	1.654 556	1.068 221	966 517	1.422 507	1.120 012	266 569	38 554	13 435	405	.	6.550 776
Halbveredelte Schafe und Lämmer	796 109	1.176 899	1.243 501	1.119 790	1.299 825	1.278 877	115 748	151 532	9 332	.	7.191 613
Unveredelte Schafe und Lämmer	916 051	370 741	484 149	527 954	208 804	495 484	344 327	334 261	3 691	166	3.685 628
Schweine überhaupt[11])	583 724	211 983	410 975	196 768	231 195	506 728	267 693	287 833	12 779	31	2.709 709
über 6 Monate alt	398 310	128 805	303 782	134 244	177 020	278 431	192 742	192 755	10 038	30	1.816 157
unter 6 Monate alt	185 414	83 178	107 193	62 524	54 175	228 297	74 951	95 078	2 741	1	893 552
Ziegen überhaupt	25 467	21 449	155 601	38 305	77 390	190 657	132 539	161 814	2 577	9	805 808
Böcke	1 564	1 069	4 219	1 271	4 589	13 936	1 598	3 367	190	.	31 803
Ziegen	23 903	20 380	151 382	37 034	72 801	176 721	130 941	158 447	2 387	9	774 005
Maulthiere	28	75	20	10	18	104	55	71	.	.	381
Esel	136	979	452	239	688	401	3 328	1 189	.	.	7 412
VII. Die kleine und grosse Industrie, incl. Bergbau und Hüttenwesen.[12]) — A. Handwerker und vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigte Gewerbtreibende und Künstler.											
I. Bereitung von Nahrungsmitteln.											
a) Bäcker.											
Meister[13])	1 854	1 386	2 514	1 425	3 642	3 485	3 396	8 332	150	2	26 186
Gehülfen	1 105	582	2 653	936	1 690	1 530	1 264	3 296	28	4	13 088
Lehrlinge	720	562	1 063	521	1 333	942	909	1 649	14	.	7 713
b) Kuchenbäcker, Pfefferküchler, Conditoren.											
Meister	203	142	452	120	512	214	199	560	21	.	2 423
Gehülfen	189	88	514	115	390	191	75	363	3	.	1 928
Lehrlinge	113	67	249	28	302	107	69	231	8	.	1 174
c) Verfertiger von Producten aus Getreide, Mehl und Stärke.											
Meister oder Principale	58	39	103	58	147	118	14	26	1	.	564
Gehülfen und Lehrlinge	58	25	125	19	99	143	13	26	2	.	510
d) Fleischer oder Schlächter, Rauchfleisch- und Wurstmacher.											
Meister	2 401	1 700	2 507	1 040	5 025	2 732	1 656	4 320	185	.	21 566
Gehülfen	909	426	1 679	482	1 697	1 044	503	1 336	32	.	8 108
Lehrlinge	977	482	710	311	1 366	598	239	622	12	.	5 317
e) Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise betreiben.											
Meister oder Principale	2 750	306	897	2 307	230	320	28	348	11	.	7 197
Gehülfen und Lehrlinge	1 922	219	596	688	71	172	8	142	4	.	3 822
f) Kunst-, Blumen- u. Handelsgärtner.											
Meister oder Principale	296	323	912	246	686	750	261	749	1	.	4 224
Gehülfen und Lehrlinge	409	148	918	140	527	617	223	398	.	.	3 380
II. Persönliche Dienstleistungen.[14])											
a) Barbiere.											
Principale	392	227	1 115	297	818	1 415	564	2 040	39	.	6 907
Gehülfen und Lehrlinge	298	198	1 006	223	764	733	125	363	2	.	3 712

VII. Industrie. — Handwerksindustrie etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
b) Friseure und Tourenmacher.											
Principale	28	20	139	30	50	48	22	127	.	.	464
Gehülfen	8	10	82	13	33	23	6	41	.	.	216
Lehrlinge	3	12	31	9	15	11	1	22	.	.	104
c) Inhaber von Badeanstalten.											
Principale	49	27	100	40	95	56	60	80	7	.	514
Gehülfen und Lehrlinge	27	13	115	21	80	26	28	36	4	.	350
d) Inhaber von Waschanstalten.											
Principale	1	3	48	7	16	7	6	41	4	.	133
Gehülfen und Lehrlinge	.	.	112	.	2	13	24	20	.	.	171
e) Scharfrichter, Abdecker und Wasenmeister.											
Meister	107	74	91	46	98	102	92	196	7	.	813
Gehülfen und Lehrlinge	78	44	91	40	26	77	11	34	3	.	404
III. Bereitung v. Stoffen für gewerbliche u. häusliche Zwecke.											
a) Gerber und Lederarbeiter.											
Meister	584	161	537	205	788	685	574	1 353	20	.	4 907
Gehülfen	342	97	794	160	615	637	809	1 594	5	.	5 053
Lehrlinge	184	42	155	43	235	144	134	302	.	.	1 239
b) Seifensieder und Lichtzieher.											
Meister	70	78	177	39	323	181	31	189	10	.	1 098
Gehülfen	43	31	156	19	153	54	13	121	1	.	591
Lehrlinge	19	10	19	6	66	9	.	16	2	.	147
c) Verfertiger v. Streichriemen, Beinschwarz und Kienruss.											
Meister	8	.	6	.	1	6	.	8	2	.	31
Gehülfen und Lehrlinge	1	.	7	.	.	.	.	7	.	.	15
d) Verfertiger von Dinten und Farben, Firnissen, Wichsen, Schmieren.											
Meister	2	2	50	4	21	35	10	76	1	.	201
Gehülfen und Lehrlinge	.	.	34	3	10	27	2	126	.	.	202
IV. Verfertiger von Stein-, irdenen und Glaswaaren.											
a) Steinmetzen und Steinhauer.											
Meister	26	24	77	54	201	167	370	1 418	68	.	2 405
Gehülfen	32	20	218	33	850	941	943	1 748	38	.	4 823
Lehrlinge	2	6	33	3	106	145	169	478	17	.	959
b) Töpfer, Ofenmacher und Verfertiger von irdenen Waaren.											
Meister	1 411	658	873	453	843	464	66	427	57	.	5 252
Gehülfen	790	224	1 216	391	1 079	435	77	338	20	.	4 570
Lehrlinge	555	163	426	146	345	129	23	86	11	.	1 884
c) Glaser, Glasschleifer, Glasbläser.											
Meister	762	338	787	383	484	823	419	956	71	.	5 023
Gehülfen	174	68	381	106	384	222	133	313	7	.	1 788
Lehrlinge	148	45	157	78	114	187	100	127	10	.	966
V. Bauhandwerker.											
a) Maurer.											
Meister	367	163	554	207	501	479	721	1 714	343	.	5 049
Gehülfen und Lehrlinge	7 105	2 295	14 936	5 377	19 036	18 693	4 167	9 548	562	.	81 719
Maurerflickarbeiter	933	501	507	255	1 457	351	2 609	2 705	74	.	9 392
b) Zimmer-, Schilder-, Rouleauxmaler, Anstreicher, Vergolder, Staffirer, Stuckateure, Goldleisten- und Goldrahmenmacher.											
Meister	534	181	1 120	403	495	459	682	2 103	12	.	5 989
Gehülfen	340	125	1 418	230	481	301	361	1 368	.	.	4 624
Lehrlinge	303	100	416	207	262	145	242	435	1	.	2 111
c) Zimmerleute.											
Meister	434	137	445	260	347	447	841	1 524	199	2	4 636
Gehülfen und Lehrlinge	5 425	1 455	9 618	3 961	11 827	11 093	2 264	3 980	218	27	49 868
Zimmerflickarbeiter	798	469	391	155	1 212	236	2 016	1 372	43	.	6 692
d) Brunnenbauer, Brunnen- und Pumpenmacher.											
Meister	61	20	91	76	118	73	103	199	2	.	743
Gehülfen und Lehrlinge	65	11	150	57	129	45	59	210	1	.	727
e) Dachdecker, insbes. Schindel-, Stein-, Ziegel- und Schieferdecker.											
Meister	157	114	255	100	203	402	338	1 444	2	.	3 015
Gehülfen und Lehrlinge	96	204	646	113	947	1 515	244	1 212	.	.	4 977
f) Steinsetzer und Pflasterer.											
Meister	93	58	155	104	107	161	64	222	2	.	966
Gehülfen und Lehrlinge	96	65	301	92	257	457	59	325	1	.	1 653
g) Schornsteinfeger.											
Meister	141	132	226	92	224	140	170	300	12	.	1 437
Gehülfen und Lehrlinge	228	219	419	143	424	188	109	184	9	.	1 923

VII. Industrie. — Handwerksindustrie etc.	Provinzen. Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
VI. Maschinen-, Mühlen-, Wagen- und Schiffsbau.											
a) Mühlenbauer u. Mühlenflickarbeiter.											
Meister	92	28	117	57	118	104	73	272	6	.	867
Gehülfen und Lehrlinge	86	13	102	63	493	225	80	272	4	.	1 338
b) Spritzenmacher.											
Meister	2	1	6	3	7	13	9	25	2	.	68
Gehülfen und Lehrlinge	3	.	9	4	4	17	5	50	.	.	92
c) Räder- und Stellmacher.											
Meister	2 733	1 527	2 238	1 573	3 788	2 527	1 666	3 730	208	.	19 990
Gehülfen	945	292	1 244	527	1 198	1 094	449	974	62	.	6 785
Lehrlinge	794	326	599	442	831	486	309	472	24	.	4 283
d) Wagenbauer.											
Meister	20	13	27	15	90	24	45	70	.	.	304
Gehülfen und Lehrlinge	109	42	149	60	231	82	56	140	.	.	869
e) Schiffbauer und Schiffszimmerleute.											
Meister	41	13	94	71	30	29	16	85	.	.	379
Gehülfen und Lehrlinge	835	55	674	1 464	153	196	26	345	.	.	3 748
f) Segelmacher und Netzstricker.											
Meister	46	.	19	39	11	15	.	8	.	.	138
Gehülfen und Lehrlinge	272	.	30	55	34	4	.	12	.	.	407
VII. Metallarbeiter.											
a) Grob-, Huf-, Kessel-, Pfannen-, Ketten- und Sensenschmiede.											
Meister	6 100	3 369	3 828	2 863	7 627	3 853	4 451	6 845	208	1	39 145
Gehülfen	2 351	898	3 072	1 591	3 935	2 336	2 227	2 932	59	17	19 418
Lehrlinge	2 305	1 042	1 305	1 061	2 340	1 164	1 322	1 163	34	.	11 736
b) Schlosser, worunter auch Zirkel-, Zeug-, Bohr-, Säge-, Messer-, Nagel-, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Instrumentenschleifer und Scheerenschleifer.											
Meister	1 257	739	2 497	1 049	2 428	2 129	2 699	9 920	169	.	22 887
Gehülfen	1 253	840	4 235	940	2 071	1 869	1 510	6 789	59	.	19 566
Lehrlinge	894	396	1 520	779	1 385	1 122	809	2 390	22	.	9 317
c) Waffenschmiede, Schwertfeger.											
Meister	16	4	15	.	17	.	22	148	.	.	222
Gehülfen	5	1	22	.	7	16	9	276	.	.	336
Lehrlinge	2	.	4	.	4	.	.	15	.	.	25
d) Nadler, Haftel-, Schlingen-, Haar- und Drahtsiebmacher.											
Meister	118	38	221	70	299	224	70	187	3	.	1 230
Gehülfen	43	2	142	27	90	80	23	110	.	.	517
Lehrlinge	18	7	51	15	50	37	4	37	.	.	219
e) Gürtler, Bronzeure, Neugold- und Neusilberarbeiter, Metallknopfmacher.											
Meister	42	11	291	24	145	119	8	35	1	.	676
Gehülfen	27	10	503	13	59	48	8	27	.	.	695
Lehrlinge	15	5	173	9	52	34	2	7	.	.	297
f) Kupferschmiede.											
Meister	106	78	209	107	145	206	241	442	14	.	1 548
Gehülfen	104	65	261	83	155	219	142	332	3	.	1 364
Lehrlinge	70	41	133	47	71	93	78	165	4	.	702
g) Roth-, Gelb- und Glockengiesser.											
Meister	39	25	102	34	69	98	50	164	.	.	581
Gehülfen	35	16	189	17	64	93	44	151	.	.	609
Lehrlinge	20	9	80	18	52	54	17	56	.	.	306
h) Klempner in Blech und Zink.											
Meister	434	181	823	256	557	522	338	906	13	.	4 030
Gehülfen	228	96	932	127	313	289	168	484	3	.	2 640
Lehrlinge	250	98	490	131	380	269	127	293	7	.	2 045
i) Zinn- und Bleigiesser.											
Meister	17	4	54	22	35	74	68	159	.	.	433
Gehülfen	1	3	53	4	22	19	42	87	.	.	231
Lehrlinge	3	.	14	2	4	7	24	32	.	.	86
k) Gold- und Silberarbeiter und Bijoutiere.											
Meister	100	37	384	92	245	188	192	413	5	.	1 656
Gehülfen	87	13	418	41	132	90	72	196	3	.	1 052
Lehrlinge	26	28	126	24	103	53	24	95	1	.	480
l) Steinschneider, Pettschaftstecher, Graveure.											
Meister	14	11	136	10	48	55	20	99	.	.	393
Gehülfen und Lehrlinge	1	3	146	.	24	99	6	71	.	.	350

VII. Industrie. — Handwerksindustrie etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
m) Gold- und Silberschläger.											
Meister	1	.	11	.	3	.	1	7	.	.	23
Gehülfen	.	.	16	.	12	.	.	7	.	.	35
Lehrlinge	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	4
VIII. Instrumentenmacher.											
a) Mechaniker für mathematische, optische, physikalische Gegenstände.											
Meister	17	2	172	13	43	66	12	54	2	.	381
Gehülfen und Lehrlinge	25	2	742	19	47	86	9	68	5	.	1 003
b) Chirurgische Instrumentenmacher und Bandagisten.											
Meister	25	2	50	14	30	38	9	66	.	.	234
Gehülfen und Lehrlinge	45	.	71	11	33	17	6	52	.	.	235
c) Verfertiger musikalischer Instrumente aller Art.											
Meister	53	26	211	43	117	124	44	97	4	.	719
Gehülfen und Lehrlinge	113	8	521	64	169	242	54	329	2	.	1 502
d) Klein- und Grossuhrmacher, Uhrgehäuse- und Zifferblattmacher.											
Meister	246	107	565	233	558	395	404	706	27	.	3 241
Gehülfen	81	30	325	96	347	127	125	235	2	.	1 368
Lehrlinge	83	46	208	111	205	122	131	155	4	.	1 065
IX. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten.											
a) Wollspinner und Wollstricker.											
Meister	27	49	87	7	193	815	162	310	29	.	1 679
Gehülfen und Lehrlinge	40	100	35	16	289	902	32	141	53	.	1 608
b) Flachsbereiter, Leinenspinner, Leinenstricker.											
Meister	250	9	18	3	3 821	209	1 485	110	.	.	5 905
Gehülfen und Lehrlinge	140	37	15	63	4 666	56	3 653	3	2	.	8 635
c) Watten- und Dochtmacher.											
Meister	39	59	81	25	181	49	8	33	.	.	475
Gehülfen und Lehrlinge	18	40	55	18	77	45	3	45	.	.	301
d) Verfertiger v. geflochtenen Decken und Matten.											
Meister	10	6	27	9	32	9	28	64	.	.	185
Gehülfen und Lehrlinge	22	.	28	.	1	7	2	17	2	.	79
e) Seiler und Reepschläger.											
Meister	470	232	627	234	749	872	324	373	52	.	3 943
Gehülfen	286	69	356	159	225	286	339	444	14	.	2 178
Lehrlinge	231	94	169	77	239	172	113	101	3	.	1 199
X. Zurichtung von Geweben.											
a) Tuchscheerer und Tuchbereiter.											
Meister	145	51	183	70	162	88	39	193	.	.	931
Gehülfen	40	11	536	19	70	32	17	114	.	.	839
Lehrlinge	10	1	270	3	14	7	.	54	.	.	359
b) Färber aller Art.											
Meister	409	168	438	234	487	365	549	707	11	.	3 368
Gehülfen	214	68	350	154	245	187	227	526	1	.	1 972
Lehrlinge	85	19	78	46	84	43	43	88	.	.	486
c) Bleicher, Kalanderer, Mangeler, Appreteure, Presser, sofern solche nicht Fabrikanten oder in den Fabriken beschäftigt sind.											
Meister	13	.	47	19	177	126	167	196	2	.	747
Gehülfen und Lehrlinge	20	.	67	3	620	65	95	161	.	.	1 031
XI. Bereitung von Lederwaaren.											
a) Schuh- und Pantoffelmacher und Altflicker.											
Meister	10 703	7 111	12 500	6 571	18 697	12 980	7 836	17 893	557	1	94 849
Gehülfen	4 103	2 031	7 213	2 534	6 374	5 455	2 554	5 985	168	1	36 418
Lehrlinge	3 589	1 959	3 214	1 609	4 532	2 994	1 625	3 213	109	.	22 844
b) Handschuhmacher.											
Meister	81	52	408	55	299	322	30	82	7	.	1 336
Gehülfen	33	27	352	19	725	409	22	119	.	.	1 706
Lehrlinge	14	26	109	12	103	95	4	32	.	.	395
c) Kürschner u. Rauchwaarenhändler, auch Mützenmacher.											
Meister	849	873	719	258	1 019	582	278	479	8	.	5 065
Gehülfen	335	253	565	108	436	252	128	236	2	.	2 315
Lehrlinge	306	222	237	88	336	158	33	76	3	.	1 459

VII. Industrie. — Handwerksindustrie etc.	Preussen	Posen	Brandenburg	Pommern	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollernsche Lande	Jadegebiet	Der Staat
d) Riemer, Sattler, Beutler, Täschner.											
Meister	1 321	607	1 372	616	2 056	1 778	729	1 453	126	.	10 058
Gehülfen	499	266	1 009	324	716	653	301	625	14	.	4 407
Lehrlinge	551	248	536	179	738	441	148	290	15	.	3 146
XII. Bereitung von fertigen Kleidungsstücken.											
a) Schneider und Corsettenmacher.											
Meister, männlich	8 709	4 435	11 753	5 093	12 469	9 267	7 496	13 616	248	2	73 088
Meister, weiblich	1 174	385	1 642	1 070	2 697	2 186	1 817	2 721	49	.	13 741
Gehülfen, männlich	2 658	1 220	6 301	1 564	3 518	2 826	2 895	5 134	70	1	26 187
Gehülfen, weiblich	2 622	1 084	2 548	1 112	1 838	1 521	1 728	2 235	39	.	14 727
Lehrlinge, männlich	344	243	1 031	285	1 323	593	511	1 096	5	.	5 431
Lehrlinge, weiblich	396	80	377	282	549	275	403	875	9	.	3 246
b) Posamentiere u. Zeugknopfmacher.											
Meister	48	39	384	34	142	195	40	205	2	.	1 089
Gehülfen	9	4	299	8	64	107	10	129	2	.	632
Lehrlinge	4	1	76	1	20	29	4	31	2	.	168
c) Putzmacher und Putzmacherinnen.											
Meister, männlich	31	8	120	19	25	13	8	21	1	.	246
Meister, weiblich	467	319	969	515	1 110	525	815	1 402	39	.	6 161
Gehülfen und Lehrlinge, männlich	1	2	41	56	42	8	11	17	.	.	178
Gehülfen und Lehrlinge, weiblich	363	217	1 110	388	1 497	517	500	1 218	9	.	5 819
d) Gold-, Silber-, Seidensticker, Tapisseriearbeiter, Blumen-, Haar- u. Federbusch-, Schmuckfeder-, Strohhut-, Epauletten- und Paramentenmacher und Verfertiger künstlicher Haararbeiten.											
Meister	12	5	170	13	60	35	17	122	3	.	437
Gehülfen und Lehrlinge	7	1	695	132	140	48	23	101	1	.	1 148
e) Hutmacher, Filzmacher und Hutstaffirer.											
Meister	103	116	285	62	329	133	91	200	10	.	1 329
Gehülfen	100	61	471	72	142	193	87	196	5	.	1 327
Lehrlinge	41	38	129	16	179	43	15	49	6	.	516
XIII. Verfertiger von Holzwaaren.											
a) Tischler, Stuhlmacher, Möbelmacher und Möbelpolirer.											
Meister	5 155	2 275	6 384	3 587	7 074	5 300	5 770	11 705	291	1	47 542
Gehülfen	2 512	897	6 804	1 671	3 911	2 446	2 302	5 216	101	1	25 861
Lehrlinge	2 274	669	2 409	1 045	2 477	1 500	1 430	2 217	56	.	14 077
b) Gross- und Kleinböttcher.											
Meister	1 653	805	1 556	873	2 691	2 555	1 186	3 738	153	.	15 210
Gehülfen	566	252	993	450	766	971	364	843	21	.	5 226
Lehrlinge	467	264	363	288	592	575	187	436	22	.	3 194
c) Verfertiger grober Holzwaaren, als: Schuhe, Löffel, Leisten, Mulden u. dgl.											
Meister	411	113	405	216	264	266	1 883	1 451	65	.	5 074
Gehülfen und Lehrlinge	21	8	88	19	82	52	389	264	5	.	928
d) Korbwaarenmacher.											
Meister	265	180	354	139	1 128	874	382	1 679	45	.	5 046
Gehülfen	87	67	416	89	336	326	109	325	3	.	1 758
Lehrlinge	60	65	215	57	251	163	35	143	2	.	991
e) Tapeziere, Decorateure u. Polsterwaaren-Arbeiter.											
Meister	70	36	449	77	188	139	93	425	2	.	1 479
Gehülfen	50	27	405	53	140	44	46	180	.	.	945
Lehrlinge	24	17	173	31	104	45	20	92	.	.	506
f) Sonnen- und Regenschirmmacher.											
Meister	12	4	75	14	37	38	67	156	5	.	408
Gehülfen und Lehrlinge	13	1	57	6	7	10	15	61	.	.	170
XIV. Verfertiger kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein.											
a) Drechsler aller Art in diesen Stoffen.											
Meister	702	198	921	452	719	870	1 085	1 240	58	.	6 245
Gehülfen	271	53	828	114	334	273	252	426	9	.	2 560
Lehrlinge	138	44	322	64	206	148	148	236	6	.	1 312
b) Verfertiger von Spiel- und feinen Holzwaaren.											
Meister	2	.	6	1	49	13	20	2	2	.	95
Gehülfen und Lehrlinge	3	.	7	3	28	3	14	.	.	.	58

VII. Industrie. — Handwerksindustrie etc.	Provinzen. Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
c) Haarkammmacher.											
Meister	69	48	151	40	153	153	47	206	4	.	871
Gehülfen	29	12	99	16	64	113	21	81	.	.	435
Lehrlinge	13	6	27	6	35	29	2	50	1	.	169
d) Bürstenbinder und Pinselmacher.											
Meister	71	29	194	49	192	154	101	267	3	.	1 060
Gehülfen	67	23	297	19	137	141	66	187	1	.	938
Lehrlinge	39	11	107	32	44	104	29	69	.	.	435
e) Buchbinder und Futteralmacher.											
Meister	294	158	815	206	592	477	409	847	17	.	3 815
Gehülfen	156	75	815	97	426	200	216	486	6	.	2 477
Lehrlinge	152	67	325	97	249	180	190	279	5	.	1 544
XV. Gewerbzweige für Kunstdarstellungen und Ausschmückungsgegenstände.											
a) Bilder-, Blumen- und Porzellanmaler, Daguerreotypisten, Photographisten und Coloristen.											
Meister	81	35	469	60	198	181	48	165	2	.	1 239
Gehülfen und Lehrlinge	18	13	397	11	312	39	12	67	3	.	872
b) Lackirer aller Art, als Blech-, Holz- und Tuchlackirer.											
Meister	26	19	131	29	79	57	14	98	4	.	457
Gehülfen	13	17	235	17	145	37	17	105	.	.	586
Lehrlinge	5	9	51	10	57	20	2	28	.	.	182
c) Kupferstecher, Hornstecher, Hornschneider.											
Meister	2	6	51	1	4	14	5	31	.	.	114
Gehülfen und Lehrlinge	2	4	58	.	3	6	.	19	.	.	92
d) Verfertiger von Steinpapp- und Pappwaaren, Atrappen und Goldborten, auch Verfertiger von Gypsfiguren u. dergl.											
Meister	4	2	58	8	21	14	4	57	.	.	168
Gehülfen und Lehrlinge	4	.	137	14	10	5	3	121	.	.	294
e) Architecten, Bildhauer, Maler, Erzgiesser, Ciseleure, Galvanoplastiker und andere der bildenden Kunst Angehörige.											
Meister	42	28	758	30	97	71	44	519	4	.	1 593
Gehülfen und Lehrlinge	43	21	565	51	99	106	43	238	2	.	1 168
f) Musiker, welche sich ihrer Kunst an festen Orten widmen.											
Meister	361	181	881	354	533	772	237	904	81	.	4 304
Gehülfen und Lehrlinge	378	132	1 331	500	1 205	1 567	186	475	8	.	5 782
g) Umherziehende Musiker.											
Meister	69	45	234	94	126	180	57	612	40	.	1 457
Gehülfen und Lehrlinge	169	112	184	66	242	471	32	287	3	.	1 566
h) Stehende Theater.											
Zahl der Theater	3	1	11	1	2	6	.	10	.	.	34
Zahl des Personals	127	65	1 000	43	212	86	.	292	.	.	1 825
i) Umherziehende Schauspieler, Equilibristen und Schausteller.											
Principale	44	13	78	24	52	86	37	81	1	.	416
Gehülfen	57	32	190	40	179	73	40	125	4	.	740
XVI. Handwerke und bestimmt abgegrenzte Gewerbzweige, welche nur provinziell oder nur örtlich vorkommen.											
a) Viehkastrirer, Kammerjäger.											
Meister	14	1	.	6	5	7	1	3	.	.	37
Gehülfen und Lehrlinge	3	.	.	1	2	.	.	.	.	.	6
b) Kesselflicker und Topfbinder.											
Meister	.	3	.	2	.	2	.	1	.	.	8
c) Besenbinder und Strohdachdecker.											
Meister	.	.	.	.	.	1	36	147	.	.	184
Gehülfen und Lehrlinge	.	.	.	.	.	.	3	164	.	.	167
d) Kohlenbrenner.											
Meister	.	.	.	.	.	.	3	11	7	.	21
Gehülfen und Lehrlinge	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3
e) Flecken- und Bettfedern-Reiniger.											
Meister	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.	4
f) Schiffstakler und Schiffstauer.											
Meister	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	8
Gehülfen	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
g) Kahnüberfahrer	.	.	.	.	.	70	.	.	.	.	70

VII. Industrie. Handwerksindustrie etc.	Provinzen. Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
Recapitulation. [15])											
I. Bereitung von Nahrungsmitteln. Personen überhaupt	13 964	6 495	15 892	8 436	17 717	12 963	8 857	22 398	472	6	107 200
Davon sind: Meister, Principale oder für eigene Rechnung Arbeitende	7 562	3 896	7 385	5 196	10 242	7 619	5 554	14 335	369	2	62 160
Gehülfen und Lehrlinge	6 402	2 599	8 507	3 240	7 475	5 344	3 303	8 063	103	4	45 040
II. Persönliche Dienstleistungen. Personen überhaupt	991	628	2 930	726	1 997	2 511	939	3 000	66	.	13 788
Meister	577	351	1 493	420	1 077	1 628	744	2 484	57	.	8 831
Gehülfen und Lehrlinge	414	277	1 437	306	920	883	195	516	9	.	4 957
III. Bereitung von Stoffen für gewerbliche und häusliche Zwecke. Personen überhaupt	1 253	421	1 935	479	2 212	1 778	1 573	3 792	41	.	13 484
Meister	664	241	770	248	1 133	907	615	1 626	33	.	6 237
Gehülfen und Lehrlinge	589	180	1 165	231	1 079	871	958	2 166	8	.	7 247
IV. Verfertiger von Stein-, irdenen u. Glaswaaren. Personen überhaupt	3 900	1 546	4 168	1 647	4 406	3 513	2 300	5 891	299	.	27 670
Meister	2 199	1 020	1 737	890	1 528	1 454	855	2 801	196	.	12 680
Gehülfen und Lehrlinge	1 701	526	2 431	757	2 878	2 059	1 445	3 090	103	.	14 990
V. Bauhandwerker. Personen überhaupt	17 176	6 249	31 648	11 832	38 027	35 185	15 049	28 845	1 481	29	185 521
Meister	1 787	805	2 846	1 242	1 995	2 161	2 919	7 506	572	2	21 835
Gehülfen und Lehrlinge	15 389	5 444	28 802	10 590	36 032	33 024	12 130	21 339	909	27	163 686
VI. Maschinen-, Mühlen-, Wagen- und Schiffsbau. Personen überhaupt	5 978	2 310	5 308	4 373	6 988	4 816	2 734	6 455	306	.	39 268
Meister	2 934	1 582	2 501	1 758	4 044	2 712	1 809	4 190	216	.	21 746
Gehülfen und Lehrlinge	3 044	728	2 807	2 615	2 944	2 104	925	2 265	90	.	17 522
VII. Metallarbeiter. Personen überhaupt	15 982	8 070	22 458	9 456	22 943	15 459	14 818	35 042	608	18	144 854
Meister	8 244	4 497	8 571	4 527	11 618	7 468	8 160	19 325	413	1	72 824
Gehülfen und Lehrlinge	7 738	3 573	13 887	4 929	11 325	7 991	6 658	15 717	195	17	72 030
VIII. Instrumentenmacher. Personen überhaupt	688	223	2 865	604	1 549	1 217	794	1 762	46	.	9 748
Meister	341	137	998	303	748	623	469	923	33	.	4 575
Gehülfen und Lehrlinge	347	86	1 867	301	801	594	325	839	13	.	5 173
IX. Bereitung v. Gespinnsten u. Geflechten. Personen überhaupt	1 533	695	1 498	611	10 473	3 422	6 159	1 641	155	.	26 187
Meister	796	355	840	278	4 976	1 954	2 017	890	81	.	12 187
Gehülfen und Lehrlinge	737	340	658	333	5 497	1 468	4 142	751	74	.	14 000
X. Zurichtung von Geweben. Personen überhaupt	936	318	1 969	548	1 859	913	1 137	2 039	14	.	9 733
Meister	567	219	668	323	826	579	755	1 096	13	.	5 046
Gehülfen und Lehrlinge	369	99	1 301	225	1 033	334	382	943	1	.	4 687
XI. Bereitung von Lederwaaren. Personen überhaupt	22 384	13 675	28 234	12 373	36 031	26 119	13 688	30 483	1 009	2	183 998
Meister	12 954	8 643	14 999	7 500	22 071	15 662	8 873	19 907	698	1	111 308
Gehülfen und Lehrlinge	9 430	5 032	13 235	4 873	13 960	10 457	4 815	10 576	311	1	72 690
XII. Bereitung fertiger Kleidungsstücke. Personen überhaupt	17 089	8 258	28 391	10 722	26 144	18 524	16 471	29 368	500	3	155 470
Meister	10 544	5 307	15 323	6 806	16 832	12 354	10 284	18 287	352	2	96 091
Gehülfen und Lehrlinge	6 545	2 951	13 068	3 916	9 312	6 170	6 187	11 081	148	1	59 379
XIII. Verfertiger von Holzwaaren. Personen überhaupt	13 640	5 680	21 146	8 615	20 048	15 304	14 278	28 931	771	2	128 415
Meister	7 566	3 413	9 223	4 906	11 382	9 172	9 381	19 154	561	1	74 759
Gehülfen und Lehrlinge	6 074	2 267	11 923	3 709	8 666	6 132	4 897	9 777	210	1	53 656
XIV. Verfertiger kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein etc. Personen überhaupt	2 006	724	4 914	1 196	3 228	2 858	2 600	4 376	112	.	22 014
Meister	1 138	433	2 087	748	1 705	1 667	1 662	2 562	84	.	12 086
Gehülfen und Lehrlinge	868	291	2 827	448	1 523	1 191	938	1 814	28	.	9 928
XV. Gewerbzweige f. Kunstdarstellungen. Personen überhaupt	1 445	734	6 808	1 352	3 574	3 785	781	4 224	152	.	22 855
Meister	753	393	3 659	642	1 310	1 445	446	2 749	132	.	11 529
Gehülfen und Lehrlinge	692	341	3 149	710	2 264	2 340	335	1 475	20	.	11 316
XVI. Handwerker u. bestimmt abgegrenzte Gewerbzweige, welche nur provinziell oder nur örtlich vorkommen. Personen überhaupt	18	5	.	18	7	80	46	328	7	.	509
Meister	15	5	.	16	5	80	40	164	7	.	332
Gehülfen und Lehrlinge	3	.	.	2	2	.	6	164	.	.	177
Summe aller Handwerker und vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigte Gewerbtreibende und Künstler. Personen überhaupt	118 983	56 031	180 174	72 988	197 203	148 437	102 224	208 575	6 039	60	1.090 714
Meister	58 644	31 298	73 101	35 804	91 504	67 501	54 583	118 009	3 817	9	534 270
Gehülfen und Lehrlinge	60 339	24 733	107 073	37 184	105 689	80 936	47 641	90 566	2 222	51	556 434

VII. Industrie. — Fabriken etc.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
II. Fabriken und vorherrschend für den Grosshandel beschäftigte Gewerbsanstalten.											
I. Zubereitung v. Spinnstoffen.											
a) In Wolle.											
1. Handkämmereien, Leisten- und Haarspinnereien.											
Zahl: der Anstalten	1	3	8	.	9	19	2	8	.	.	50
des Directionspersonals	.	6	9	.	3	19	2	9	.	.	48
Arbeiter: männliche	126	558	196	.	274	274	1	133	.	.	1 562
weibliche	.	35	44	.	231	40	.	55	.	.	405
2. Streichgarn- und Halbwollgarn- (Vigogne-) Spinnereien.											
Zahl: der Anstalten	25	42	437	27	77	262	31	204	4	.	1 109
der Feinspindeln	2 538	5 945	229 048	4 523	62 145	75 630	10 434	259 132	1 750	.	651 145
des Directionspersonals	26	12	369	17	90	225	38	231	4	.	1 012
Arbeiter: männliche	52	81	2 311	103	737	722	179	2 978	20	.	7 183
weibliche	42	58	1 794	52	764	743	115	2 292	19	.	5 879
3. Kammgarnspinnereien.											
Zahl: der Anstalten	.	3	4	1	6	6	11	17	.	.	48
der Feinspindeln	.	30	5 572	180	10 050	15 228	673	15 420	.	.	47 153
des Directionspersonals	.	.	9	.	12	8	.	24	.	.	53
Arbeiter: männliche	.	3	43	3	77	199	42	226	.	.	593
weibliche	.	2	95	.	517	774	5	497	.	.	1 890
b) In Seide.											
1. Seidenhaspelanstalten.											
Zahl: der Anstalten	.	1	8	.	3	1	1	58	.	.	72
des Directionspersonals	.	1	12	.	3	1	1	56	.	.	74
Arbeiter: männliche	.	.	9	.	1	.	.	95	.	.	105
weibliche	.	11	280	.	24	10	10	259	.	.	594
2. Seidenmoulinagen, Floretspinnereien und Seidenzwirnereien.											
Zahl: der Anstalten	.	.	5	.	3	.	2	191	.	.	201
des Directionspersonals	.	.	12	.	1	.	3	188	.	.	204
Arbeiter: männliche	.	.	100	.	.	.	5	154	.	.	259
weibliche	.	.	272	.	16	.	58	783	.	.	1 129
c) In Baumwolle.											
1. Maschinenspinnerei.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	20	1	9	37	2	.	69
der Feinspindeln	.	.	.	.	68 482	15 812	59 990	239 423	14 364	.	398 071
des Directionspersonals	.	.	.	.	27	3	12	140	6	.	188
Arbeiter: männliche	.	.	.	.	642	60	473	2 336	112	.	3 623
weibliche	.	.	.	.	1 058	354	296	2 326	120	.	4 154
2. Watten- und Dochtfabriken.											
Zahl: der Anstalten	13	6	13	8	20	27	8	29	.	.	124
des Directionspersonals	10	2	13	5	20	25	12	28	.	.	115
Arbeiter: männliche	13	9	38	14	38	28	43	117	.	.	300
weibliche	23	6	22	11	20	15	14	43	.	.	154
d) In Flachs, Hanf und Heede.											
1. Flachs- und Hanf-Bereitungs-Anstalten.											
Zahl: der Anstalten	1	2	.	.	11	.	35	2	1	.	52
des Directionspersonals	.	1	.	.	9	.	.	2	1	.	13
Arbeiter: männliche	6	13	.	.	125	.	21	9	1	.	175
weibliche	.	49	.	.	235	.	.	6	.	.	290
2. Flachs-, Hanf- u. Wergspinnereien.											
Zahl: der Anstalten	1	.	.	.	19	.	4	2	.	.	26
der Feinspindeln:											
auf Flachsgarn	.	.	.	.	38 334	.	19 900	7 608	.	.	65 842
auf Hanfgarn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
auf Werggarn	.	.	.	.	25 934	.	12 272	2 460	.	.	40 666
des Directionspersonals	.	.	.	.	34	.	16	20	.	.	70
Arbeiter: männliche	17	.	.	.	1 008	.	843	235	.	.	2 103
weibliche	.	.	.	.	2 962	.	1 148	385	.	.	4 495
e) Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen.											
Zahl: der Anstalten	1	.	21	.	14	16	6	37	.	.	95
des Directionspersonals	1	.	38	.	12	23	3	63	.	.	140
Arbeiter: männliche	.	.	75	.	104	37	120	376	.	.	712
weibliche	25	.	428	.	495	248	133	866	.	.	2 195

VII. Industrie. — Fabriken etc.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
II. Weberei-, Zeug- und Bandwaaren-Manufactur.											
A. Gehende Webstühle, sowohl für eigene Rechnung als für Lohn.											
1. In Seiden-, Halbseiden-, Sammt-, Seidenband- u. Sammtbandwaaren.											
Zahl: der Webstühle	.	.	2 357	.	12	5	944	27 074	.	.	30 392
der Meister	.	.	491	.	7	5	319	17 462	.	.	18 284
der Gehülfen u. Lehrlinge	.	.	1 664	.	7	2	672	12 054	.	.	14 399
2. In Baumwolle und Halbbaumwolle.											
Zahl: der Webstühle	372	255	5 192	414	30 114	10 448	12 943	16 441	814	.	76 993
der Meister	65	44	2 919	64	14 670	6 401	5 092	10 489	25	.	39 769
der Gehülfen u. Lehrlinge	390	225	2 497	509	17 292	6 899	7 684	5 345	752	.	41 593
3. In Leinen.											
Zahl: der Webstühle	757	942	3 734	1 622	16 715	5 848	8 817	4 184	48	.	42 667
der Meister	450	762	2 810	1 182	9 691	4 706	6 081	3 658	34	.	29 374
der Gehülfen u. Lehrlinge	251	267	1 128	443	6 279	1 194	2 966	671	13	.	13 212
4. In Wolle und Halbwolle.											
Zahl: der Webstühle	216	195	12 440	539	3 600	2 302	559	12 013	16	.	31 880
der Meister	173	123	3 025	443	1 275	940	134	4 736	9	.	10 858
der Gehülfen u. Lehrlinge	80	107	11 283	132	2 626	1 633	547	8 437	11	.	24 856
5. Strumpfweberei u. Strumpfwirkerei.											
Zahl: der Webstühle	32	10	226	4	235	213	227	1 361	7	.	2 315
der Meister	12	6	91	4	176	138	130	805	4	.	1 366
der Gehülfen u. Lehrlinge	21	6	161	1	81	103	112	620	.	.	1 105
6. Bandweberei für leinene, baumwollene und wollene Bänder											
Zahl: der Webstühle	2	.	28	6	626	68	1 141	2 373	.	.	4 244
der Meister	2	.	14	3	113	25	1 010	1 292	.	.	2 459
der Gehülfen u. Lehrlinge	.	.	13	3	1 043	51	996	1 102	.	.	3 208
7. Zu allen anderen Geweben.											
Zahl: der Webstühle	76	14	314	83	423	264	476	570	.	.	2 220
der Meister	14	10	42	69	170	203	172	408	.	.	1 088
der Gehülfen u. Lehrlinge	68	2	260	14	318	61	472	344	.	.	1 539
8. Webstühle als Nebenbeschäftigung. Zahl der Stühle:											
zu Leinwand	114 550	26 754	24 184	51 625	7 936	9 022	18 369	11 162	533	.	264 135
zu groben wollenen Zeugen	1 732	433	103	1 361	256	107	12	443	.	.	4 447
zu allen anderen nicht genannten Geweben	2 028	95	44	114	2 379	1 070	1 576	378	.	.	7 684
B. Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art.											
a) für wollene und halbwollene Stoffe einschliesslich der Tuche, Flanelle und Decken.											
1. Tuchfabriken.											
Zahl: der Anstalten	2	21	165	3	36	37	46	208	1	.	519
der Maschinenstühle	1	2	317	.	201	25	67	1 264	.	.	1 877
der Handstühle	9	59	3 496	17	351	783	195	3 678	12	.	8 600
des Directionspersonals	1	20	284	2	62	53	57	511	1	.	991
der Arbeiter: männliche	11	57	4 608	9	539	830	536	10 980	12	.	17 582
weibliche	.	20	1 603	3	440	339	153	5 046	.	.	7 604
2. Fabriken für andere wollene und halbwollene Zeuge, excl. Shawls und Teppiche.											
Zahl: der Anstalten	.	1	55	1	7	57	3	54	.	.	178
der Maschinenstühle	.	1	748	.	788	15	15	260	.	.	1 827
der Handstühle	.	1	2 288	13	771	498	.	509	.	.	4 080
des Directionspersonals	.	.	147	.	38	80	3	89	.	.	357
der Arbeiter: männliche	.	.	3 108	7	1 175	402	18	598	.	.	5 308
weibliche	.	.	1 361	9	816	127	.	509	.	.	2 822
3. Walkmühlen.											
Zahl: der Anstalten	37	19	135	27	107	72	33	139	4	.	573
der Walkmüller	25	19	99	22	93	56	23	146	4	.	487
der Gesellen u. Lehrlinge	18	8	488	4	110	73	31	190	.	.	922
b) für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge.											
Zahl: der Anstalten	4	2	23	2	81	74	32	132	1	.	351
der Maschinenstühle	93	2	14	.	1 351	867	1 557	3 290	.	.	7 174
der Handstühle	137	198	437	150	1 254	781	603	1 108	42	.	4 710
des Directionspersonals	6	.	38	.	146	176	48	317	1	.	732
der Arbeiter: männliche	254	218	546	250	1 685	960	1 123	2 754	3	.	7 793
weibliche	77	68	66	.	1 385	509	392	1 887	28	.	4 412

VII. Industrie. Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
c) für leinene Zeuge.											
Zahl: der Anstalten	3	5	4	1	167	19	32	5	.	.	236
der Maschinenstühle	30	.	.	5	.	12	183	.	.	.	230
der Handstühle	16	29	37	5	1 021	414	589	96	.	.	2 207
des Directionspersonals	1	7	2	1	17	21	43	11	.	.	103
der Arbeiter: männliche	50	27	40	20	893	114	669	98	.	.	1 911
weibliche	16	.	.	71	466	23	473	77	.	.	1 126
d) für Seiden-, Halbseiden-, Sammt-, Seidenband- und Sammtbandwaaren.											
Zahl: der Anstalten	.	.	38	.	4	.	15	216	.	.	273
der Maschinenstühle	.	.	208	.	.	.	.	365	.	.	573
der Handstühle	.	.	1 500	.	105	.	1 419	2 487	.	.	5 511
des Directionspersonals	.	.	65	.	4	.	47	442	.	.	558
der Arbeiter: männliche	.	.	1 760	.	3	.	1 672	11 639	.	.	15 074
weibliche	.	.	638	.	126	.	663	2 341	.	.	3 768
e) für Shawls.											
Zahl: der Anstalten	.	2	50	.	.	.	.	6	.	.	58
der Maschinenstühle	.	.	867	.	.	.	.	.	.	.	867
der Handstühle	.	52	883	.	1	.	.	285	.	.	1 221
des Directionspersonals	.	2	103	.	.	.	.	23	.	.	128
der Arbeiter: männliche	.	.	1 892	.	2	.	.	408	.	.	2 302
weibliche	.	52	774	.	.	.	.	102	.	.	928
f) für Bänder, Litzen, Kordeln, Posamentierwaaren, Tressen und Zeugknöpfe, doch ohne die in Seide und als leonische Waaren gearbeiteten Bänder und Tressen.											
Zahl: der Anstalten	1	.	37	1	7	5	9	123	.	.	183
der Maschinenstühle incl. der mit der Hand bewegten Mühlenstühle	.	.	273	.	39	20	319	1 754	.	.	2 405
der gewöhnlichen Band- und Posamentierstühle	1	.	280	2	196	15	58	557	.	.	1 109
des Directionspersonals	1	.	47	1	5	4	12	213	.	.	283
der Arbeiter: männliche	.	.	291	1	68	37	595	4 401	.	.	5 393
weibliche	.	.	301	4	167	52	539	1 073	.	.	2 136
g) für Teppiche.											
Zahl: der Anstalten	.	1	8	.	2	3	2	7	.	.	23
der Maschinenstühle	.	1	161	.	.	2	12	35	.	.	211
der Handstühle	.	.	40	.	73	6	15	60	.	.	194
des Directionspersonals	.	.	13	.	5	3	1	17	.	.	39
der Arbeiter: männliche	.	3	404	.	193	13	28	130	.	.	771
weibliche	.	.	114	.	50	8	2	30	.	.	204
h) für Strumpfwaaren.											
Zahl: der Anstalten	1	.	16	.	2	8	6	31	.	.	64
der Maschinenstühle	.	.	37	.	6	4	.	47	.	.	94
der Handstühle	13	.	117	.	39	92	21	73	.	.	355
des Directionspersonals	1	.	21	.	5	14	5	35	.	.	81
der Arbeiter: männliche	13	.	125	.	41	86	19	418	.	.	702
weibliche	.	.	71	.	38	138	.	23	.	.	270
i) für Tüll, Bobbinets und Spitzen, einschliesslich der Klöppelei.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	9	.	1	1	.	.	11
der Maschinenstühle	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
der Handstühle	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	25
des Directionspersonals	.	.	.	.	6	.	.	3	.	.	9
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	7	.	39	25	.	.	71
weibliche	.	.	.	.	414	.	361	10	.	.	785
C. Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Appretur-Anstalten.											
a) Bleichen.											
1. Garnbleichen und Garnsiedereien.											
Zahl: der Anstalten	8	.	26	.	112	40	15	21	1	.	223
des Directionspersonals	8	.	29	.	96	41	12	37	1	.	224
der Arbeiter: männliche	13	.	71	.	660	77	106	182	8	.	1 117
weibliche	11	.	40	.	113	39	15	8	.	.	226
2. Stückbleichen und Appretur-Anstalten für Weissbleichen.											
Zahl: der Anstalten	5	.	8	15	61	57	75	26	.	.	247
des Directionspersonals	3	.	9	6	63	49	52	22	.	.	204
der Arbeiter: männliche	9	.	53	8	611	127	350	57	.	.	1 215
weibliche	6	.	22	9	276	109	102	28	.	.	552

VII. Industrie. Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
b) Färbereien.											
1. Türkischroth-Färbereien.											
Zahl: der Anstalten...........	.	.	.	.	1	3	1	31	.	.	36
des Directionspersonals.	.	.	.	.	1	5	.	59	.	.	65
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	1	13	1	1 308	.	.	1 323
weibliche	.	.	.	.	.	1	.	64	.	.	65
2. Andere Garnfärbereien in Baumwolle und Wolle.											
Zahl: der Anstalten...........	65	30	64	23	49	56	28	235	2	.	552
des Directionspersonals.	47	23	74	21	43	65	18	275	2	.	568
der Arbeiter: männliche	86	38	411	37	253	262	111	1 180	14	.	2 392
weibliche	6	4	18	.	45	23	6	54	.	.	156
3. Garn- und Stückfärbereien und Appretur-Anstalten für Seidenwaaren.											
Zahl: der Anstalten...........	1	.	12	.	2	1	13	109	.	.	138
des Directionspersonals.	1	.	23	.	1	.	12	120	.	.	157
der Arbeiter: männliche	1	.	317	.	1	.	29	646	.	.	994
weibliche	.	.	121	.	.	.	.	41	.	.	162
4. Stückfärbereien und Appretur-Anstalten für andere Waaren.											
Zahl: der Anstalten...........	11	14	424	2	62	87	59	115	11	.	785
des Directionspersonals.	10	11	236	.	73	81	56	134	1	.	602
der Arbeiter: männliche	31	31	2 195	3	1 308	690	273	799	4	.	5 334
weibliche	.	16	922	.	355	235	6	57	.	.	1 591
c) Druckereien für Zeuge aller Art.											
Zahl: der Anstalten...........	39	13	41	17	32	56	60	109	.	.	367
der Drucktische	43	13	161	16	59	128	85	419	.	.	924
der Druckmaschinen, incl. der Perrotinen	7	3	55	1	5	29	61	92	.	.	253
des Directionspersonals.	25	7	43	1	18	45	47	129	.	.	315
der Arbeiter: männliche	50	18	1 007	.	74	476	410	1 510	.	.	3 545
weibliche	.	.	305	.	10	123	88	130	.	.	656
d) Wachstuch- und Wachstaffetfabriken.											
Zahl: der Anstalten...........	.	.	11	.	3	1	1	10	.	.	26
des Directionspersonals.	.	.	19	.	3	1	1	11	.	.	35
der Arbeiter: männliche	.	.	144	.	10	2	2	34	.	.	192
weibliche	.	.	24	.	.	.	.	.	.	.	24
III. Metallproduction.											
a) Eisenwerke, einschl. der Hütten für Rohstahleisen und der Eisenwalzwerke.											
Zahl: der Anstalten...........	58	8	19	27	209	26	159	146	3	.	655
der Hochöfen	2	.	3	3	133	8	58	120	3	.	330
der Frischfeuer	49	10	17	23	191	23	50	101	8	.	472
der Puddlingsöfen	.	.	21	3	143	11	326	309	2	.	815
der Schweissöfen.......	15	.	23	4	99	13	242	194	3	.	593
der Kuppelöfen	13	2	30	5	52	14	95	87	2	.	300
der Flammöfen	10	.	18	.	27	5	54	47	3	.	164
des Directions- und Aufsichtspersonals	56	7	66	19	365	80	398	436	10	.	1 437
der Arbeiter: männliche	476	59	1 556	283	8 599	1 203	11 302	11 988	166	.	35 632
weibliche	.	.	.	.	286	.	12	72	16	.	386
b) Eisendrahtwerke.											
Zahl: der Anstalten...........	.	.	.	.	2	2	146	16	.	.	166
des Directions- und Aufsichtspersonals	.	.	.	.	1	2	73	19	.	.	95
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	28	25	1 456	367	.	.	1 876
weibliche	.	.	.	.	2	.	.	15	.	.	17
c) Stahlwerke, einschl. der Stahlwalz- und Stahldrahtwerke.											
Zahl: der Anstalten...........	1	.	2	1	3	9	171	88	.	.	275
der Frischfeuer für Roh- oder Schmelzstahl ...	1	.	.	.	2	9	45	5	.	.	62
der Raffinirfeuer f. Grobstahl...........	.	.	.	.	19	2	237	158	.	.	416
der Cementiröfen für Cementstahl............	.	.	.	1	.	.	23	23	.	.	47
der Tiegelöfen für Gussstahl...........	.	.	12	.	2	.	174	151	.	.	339
des Directions und Aufsichtspersonals	.	.	.	1	3	13	122	108	.	.	247
der Arbeiter: männliche	3	.	375	1	79	48	1 694	2 254	.	.	4 454
weibliche	.	.	.	.	.	.	8	19	.	.	27

VII. Industrie. — Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
d) Blei- und Silberwerke, einschliesslich der Werke für Bleiröhren, Bleiblech und Bleidraht.											
Zahl: der Anstalten	.	.	2	.	1	.	8	46	.	.	57
des Directionspersonals	.	.	.	.	3	.	7	82	.	.	92
der Arbeiter: männliche	.	.	12	.	6	.	222	2 802	.	.	3 042
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	168	.	.	168
e) Zinkwerke.											
Zahl: der Anstalten	.	.	3	.	31	.	4	14	.	.	52
des Directionspersonals	.	.	2	.	34	.	12	41	.	.	89
der Arbeiter: männliche	.	.	31	.	3 889	.	430	1 362	.	.	5 712
weibliche	.	.	.	.	533	.	39	54	.	.	626
f) Kupferwerke, einschliesslich der Hämmer- und Walzwerke.											
Zahl: der Anstalten	8	.	3	3	6	12	10	14	.	.	56
des Directionspersonals	7	.	15	3	8	15	13	16	.	.	77
der Arbeiter: männliche	37	.	170	10	220	800	302	141	.	.	1 680
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3
g) Messingwerke, einschl. der Werke für Messingröhren und Messingdraht.											
Zahl: der Anstalten	.	.	3	.	.	2	28	10	.	.	43
des Directionspersonals	.	.	17	.	.	4	22	13	.	.	56
der Arbeiter: männliche	.	.	184	.	.	26	421	43	.	.	674
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2
h) Zinnwerke, Werke für Arsenik, Schwefel, Vitriol, Alaun, Gold, Quecksilber, Antimon, Wismuth, Kobalt und Nickel.											
Zahl: der Anstalten	.	.	3	.	6	2	10	9	.	.	30
des Directionspersonals	.	.	5	.	14	3	6	23	.	.	51
der Arbeiter: männliche	.	.	36	.	78	28	141	386	.	.	669
weibliche	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	4
IV. Fabriken für Metallwaaren.											
a) Fabriken für Maschinen einschliesslich eiserner Schiffe.											
Zahl: der Anstalten	19	10	96	10	36	45	25	72	1	.	314
des Directionspersonals	74	16	254	17	65	113	54	185	1	.	779
der Arbeiter: männliche	1 678	391	5 806	1 306	2 409	2 498	1 232	4 529	20	.	19 869
weibliche	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
b) Kratzenfabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	5	1	3	24	.	.	33
des Directionspersonals	.	.	.	.	3	1	1	47	.	.	52
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	8	2	7	251	.	.	268
weibliche	.	.	.	.	.	30	.	67	.	.	97
c) Anstalten für Hecheln, Kämme, Jaquardmaschinen, Karten, hölzerne Web- u. Strumpfstühle, Spindeln, Cylinder, Blattbänder, Spulen, Schützen, Platinen, Weberringe und Webergeschirr.											
Zahl: der Anstalten	.	.	21	5	27	22	16	118	.	.	209
des Directionspersonals	.	.	12	1	14	6	8	91	.	.	132
der Arbeiter: männliche	.	.	35	4	16	19	17	173	.	.	264
weibliche	.	.	9	.	6	24	6	15	.	.	60
d) Eisenbahnwagen- und andere Wagenfabriken.											
Zahl: der Anstalten	3	4	27	5	13	6	4	25	.	.	87
des Directionspersonals	4	5	93	9	30	5	6	59	.	.	211
der Arbeiter: männliche	41	27	1 981	552	1 415	161	503	1 204	.	.	5 884
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Eisen- und Blechwaarenfabriken, Sensenhämmer, Ketten-, Anker-, Schrauben-, Nägel- und Drahtstiftfabriken.											
Zahl: der Anstalten	12	.	7	4	28	11	303	387	.	.	752
des Directionspersonals	7	.	11	4	16	13	242	179	.	.	472
der Arbeiter: männliche	32	.	232	43	442	133	3 735	4 772	.	.	9 389
weibliche	.	.	40	.	.	26	204	150	.	.	420
f) Stahlwaaren- und Schneidewaarenfabriken.											
Zahl: der Anstalten	2	1	7	1	1	2	19	429	.	.	462
des Directionspersonals	3	1	8	1	2	.	6	109	.	.	130
der Arbeiter: männliche	49	5	51	5	27	16	195	1 550	.	.	1 898
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	119	.	.	119

VII. Industrie. Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
g) Eisengiessereien und Fabriken für Heizapparate und Kochgeschirre.											
Zahl: der Anstalten	12	6	24	14	33	21	50	79	2	.	241
des Directionspersonals	11	8	27	17	33	29	62	136	2	.	325
der Arbeiter: männliche	219	156	551	357	1 320	458	1 006	1 972	28	.	6 067
weibliche	.	.	.	.	13	.	.	4	2	.	19
h) Fabriken für Gewehre und blanke Waffen.											
Zahl: der Anstalten	1	.	2	.	.	19	.	13	.	.	35
des Directionspersonals	.	.	4	.	.	38	.	25	.	.	67
der Arbeiter: männliche	1	.	699	.	.	1 752	.	490	.	.	2 942
weibliche	.	.	.	.	.	172	.	.	.	.	172
i) Pulvermühlen, Fabriken von Schrot, Kugeln und Zündhütchen.											
Zahl: der Anstalten	.	.	1	.	9	10	28	39	1	.	88
des Directionspersonals	.	.	7	.	11	15	17	22	1	.	73
der Arbeiter: männliche	.	.	35	.	104	117	77	174	2	.	509
weibliche	.	.	.	.	.	108	6	46	.	.	160
k) Nähnadelfabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	.	.	14	20	.	.	34
des Directionspersonals	.	.	.	.	.	.	32	65	.	.	97
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	.	.	904	1 511	.	.	2 415
weibliche	.	.	.	.	.	.	573	589	.	.	1 162
l) Steck- und Stricknadel-, Haken-, Oesen-, Haarnadel-, desgl. Häkelnadel-, Ringelhakenfabriken.											
Zahl: der Anstalten	2	.	1	1	2	1	16	17	.	.	40
des Directionspersonals	4	.	1	1	2	2	9	17	.	.	36
der Arbeiter: männliche	13	.	8	3	27	7	103	104	.	.	265
weibliche	.	.	.	.	4	11	39	103	.	.	157
m) Gold- und Silberwaaren-Manufacturen, desgl. leonische Waaren und imitirte Gold- und Silberwaarenfabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	24	.	2	.	2	2	.	.	30
des Directionspersonals	.	.	44	.	2	.	2	2	.	.	50
der Arbeiter: männliche	.	.	521	.	40	.	138	41	.	.	740
weibliche	.	.	196	.	17	.	9	.	.	.	222
n) Fabriken von Neugold- und Neusilber-, desgl. von plattirten und Plaquéwaaren.											
Zahl: der Anstalten	.	.	9	.	1	.	16	4	.	.	30
des Directionspersonals	.	.	21	.	2	.	20	4	.	.	47
der Arbeiter: männliche	.	.	452	.	26	.	372	23	.	.	873
weibliche	.	.	46	.	.	.	19	6	.	.	71
o) Fabriken für Kupfer-, Bronze-, Messingwaaren, sowie für Waaren aus verschiedenen Compositionen; galvanoplastische Anstalten.											
Zahl: der Anstalten	1	.	27	1	1	5	61	8	.	.	104
des Directionspersonals	2	.	48	2	1	9	159	14	.	.	235
der Arbeiter: männliche	15	.	482	35	26	59	2 661	262	.	.	3 540
weibliche	.	.	1	.	.	.	120	6	.	.	127
V. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen für gewerbliche, officinelle und häusliche Zwecke.											
a) Kalkbrennereien.											
Zahl: der Anstalten	256	56	169	128	346	251	359	651	40	.	2 256
des Aufsichtspersonals	128	48	129	82	250	184	221	433	2	.	1 477
der Arbeiter: männliche	451	124	406	322	2 015	583	914	1 816	4	.	6 635
weibliche	71	7	32	9	94	18	3	29	1	.	264
b) Ziegeleien.											
Zahl: der Anstalten	952	825	1 372	855	1 218	965	571	848	43	.	7 649
des Aufsichtspersonals	732	713	1 112	674	1 069	913	451	755	43	.	6 462
der Arbeiter: männliche	3 681	3 084	7 196	2 566	6 607	5 517	2 877	4 088	104	.	35 720
weibliche	664	144	413	145	1 040	174	47	706	35	.	3 368

VII. Industrie. Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
c) Gypsmühlen, Asphalt-, Cement- und Schlemmkreide-Fabriken, auch Fabriken für Wetz- und Schleifsteine.											
Zahl: der Anstalten	11	3	44	24	26	51	19	100	34	.	312
des Aufsichtspersonals	10	3	38	33	18	39	17	72	20	.	250
der Arbeiter: männliche	32	57	303	482	122	183	97	283	49	.	1 608
weibliche	.	.	.	9	6	6	.	21	.	.	42
d) Cokes- u. Gasbereitungs-Anstalten.											
Zahl: der Anstalten	8	3	24	11	40	15	48	90	1	.	240
des Aufsichtspersonals	19	6	56	18	55	22	60	148	1	.	385
der Arbeiter: männliche	155	40	996	87	831	146	1 041	1 833	2	.	5 131
weibliche	.	.	.	.	18	.	.	9	.	.	27
e) Chemikalien-, Bleiweiss-, Zinkweiss- und Farben-, auch Farblack-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	6	3	38	12	18	34	12	84	.	.	207
des Aufsichtspersonals	8	3	64	17	21	100	22	129	.	.	364
der Arbeiter: männliche	20	7	524	261	198	900	357	1 153	.	.	3 420
weibliche	1	.	16	6	6	1	5	17	.	.	52
f) Zündwaaren-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	3	2	19	2	31	29	.	12	.	.	98
des Aufsichtspersonals	3	4	23	5	34	25	.	12	.	.	106
der Arbeiter: männliche	11	13	181	37	110	164	.	86	.	.	602
weibliche	35	35	142	45	236	182	.	21	.	.	696
g) Fabriken für Parfümerien, wohlriechende Wasser und Seifen.											
Zahl: der Anstalten	5	.	18	1	7	7	.	65	1	.	104
des Directionspersonals	6	.	31	1	6	5	.	63	1	.	113
der Arbeiter: männliche	9	.	59	1	9	3	.	64	1	.	146
weibliche	3	.	72	1	10	5	.	55	.	.	146
h) Fabriken für Mineralöle u. Paraffin.											
Zahl: der Anstalten	.	.	3	5	.	7	1	5	1	.	22
des Directionspersonals	.	.	4	4	.	29	3	6	2	.	48
der Arbeiter: männliche	.	.	15	7	.	496	50	52	39	.	659
weibliche	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	7
i) Glashütten.											
Zahl: der Anstalten	21	12	20	15	35	6	15	23	1	.	148
des Directionspersonals	35	19	38	18	51	10	23	45	1	.	240
der Arbeiter: männliche	427	485	599	268	902	115	1 004	1 126	36	.	4 962
weibliche	84	29	55	10	62	10	40	96	2	.	388
k) Glasschleifereien und Polirwerke.											
Zahl: der Anstalten	5	5	10	1	54	2	7	8	.	.	92
des Directionspersonals	2	7	9	.	12	1	5	20	.	.	56
der Arbeiter: männliche	13	23	73	.	440	6	33	209	.	.	797
weibliche	.	.	9	.	9	.	.	6	.	.	24
l) Spiegelglas-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
des Directionspersonals	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	7
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	.	.	.	357	.	.	357
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	106	.	.	106
m) Porzellan-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	6	.	7	7	.	15	.	.	35
des Directionspersonals	.	.	10	.	10	8	.	18	.	.	46
der Arbeiter: männliche	.	.	708	.	2 054	441	.	147	.	.	3 350
weibliche	.	.	64	.	518	92	.	66	.	.	740
n) Steingut-Fabriken und für andere Irdenwaaren.											
Zahl: der Anstalten	7	1	48	1	23	35	10	72	.	.	197
des Directionspersonals	5	4	64	2	28	41	6	95	.	.	245
der Arbeiter: männliche	7	72	1 198	84	572	460	46	1 460	.	.	3 899
weibliche	.	14	97	.	53	22	.	288	.	.	474
VI. Zubereitung v. Pflanzen- u. Thierstoffen für den gewerblichen u. häuslichen Bedarf.											
a) Oelmühlen und Oelraffinerien.											
Zahl: der Anstalten	339	261	372	179	252	607	587	1 091	67	.	3 755
des Aufsichtspersonals	153	161	160	101	190	381	309	583	33	.	2 071
der Arbeiter: männliche	722	452	725	485	862	801	638	1 320	48	.	6 053
weibliche	37	33	71	23	123	28	1	4	1	.	321
b) Lohmühlen.											
Zahl: der Anstalten	146	31	94	71	146	65	125	247	7	.	932
des Aufsichtspersonals	41	19	73	36	90	39	64	136	5	.	503
der Arbeiter: männliche	142	35	123	64	136	79	129	310	6	.	1 024
weibliche	1	.	4	2	11	1	.	.	.	.	19

VII. Industrie. — Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
c) Sägemühlen und Fournierschneidereien.											
Zahl: der Anstalten	373	92	506	257	703	333	212	197	45	.	2 718
des Aufsichtspersonals	276	63	199	109	415	203	114	135	23	.	1 537
der Arbeiter: männliche	843	167	1 060	245	751	347	354	613	45	.	4 425
weibliche	.	.	11	.	8	1	.	.	.	.	20
d) Pott- und Waidasche-, auch Flusssiedereien.											
Zahl: der Anstalten	9	2	2	.	9	19	69	153	1	.	264
des Aufsichtspersonals	1	.	3	.	4	11	17	119	.	.	155
der Arbeiter: männliche	8	.	5	.	12	61	73	168	.	.	327
weibliche	.	1	.	.	.	1	.	11	.	.	13
e) Theeröfen u. Pechsiedereien, desgl. Kienöl- und Russhütten.											
Zahl: der Anstalten	124	34	48	53	50	39	4	4	.	.	356
des Aufsichtspersonals	74	22	31	29	38	33	.	4	.	.	231
der Arbeiter: männliche	182	49	69	76	94	130	4	22	.	.	626
weibliche	11	6	2	.	6	8	.	.	.	.	33
f) Fabriken von gefärbtem und lackirtem Leder.											
Zahl: der Anstalten	1	1	14	1	1	2	7	16	.	.	43
des Aufsichtspersonals	2	1	19	.	1	3	7	27	.	.	60
der Arbeiter: männliche	22	7	247	2	2	29	44	262	.	.	615
weibliche	.	3	20	.	.	.	.	56	.	.	79
g) Leimsiedereien und Gelatinfabriken.											
Zahl: der Anstalten	7	1	32	3	22	35	28	32	.	.	160
des Aufsichtspersonals	2	1	28	3	16	34	26	29	.	.	139
der Arbeiter: männliche	7	1	77	13	36	73	76	128	.	.	411
weibliche	.	.	1	4	7	33	.	27	.	.	72
h) Wachsbleichen, Wachslicht- und Wachswaaren-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	2	1	11	.	22	3	1	28	.	.	68
des Aufsichtspersonals	2	.	13	.	17	2	1	25	.	.	60
der Arbeiter: männliche	1	1	27	.	30	5	2	36	.	.	102
weibliche	1	.	20	.	2	.	.	6	.	.	29
i) Stearin-, Olein-, Oelsäure-, Licht- und ordinaire Seifenfabriken.											
Zahl: der Anstalten	20	9	34	20	12	13	24	87	.	.	219
des Aufsichtspersonals	19	9	44	29	11	12	29	132	.	.	285
der Arbeiter: männliche	58	10	211	110	18	42	131	497	.	.	1 077
weibliche	13	.	109	2	.	11	76	233	.	.	444
k) Knochenmühlen, Beinschwarz-, Poudrette-, Urake- und Kunstdünger-Fabriken, auch Bluttrocknungs-Anstalten.											
Zahl: der Anstalten	17	5	29	6	69	12	72	154	.	.	364
des Aufsichtspersonals	15	3	29	3	41	7	36	87	.	.	221
der Arbeiter: männliche	53	27	139	8	148	52	89	177	.	.	693
weibliche	5	.	31	.	4	4	.	.	.	.	44
VII. Holzwaaren, Papier- und kurze Waaren.											
a) Fabriken für Sonnen- und Regenschirme, Stöcke und Peitschen.											
Zahl: der Anstalten	5	.	27	.	6	7	3	20	.	.	68
des Aufsichtspersonals	6	.	32	.	11	6	5	29	.	.	89
der Arbeiter: männliche	14	.	106	.	168	16	62	295	.	.	661
weibliche	15	.	88	.	34	25	1	28	.	.	191
b) Fabriken für Knöpfe aus Holz, Horn, Perlmutter, Papierteig und Metall.											
Zahl: der Anstalten	.	.	9	.	3	27	31	53	.	.	123
des Aufsichtspersonals	.	.	18	.	3	25	47	76	.	.	169
der Arbeiter: männliche	.	.	166	.	23	264	764	1 139	.	.	2 356
weibliche	.	.	10	.	30	29	306	479	.	.	854
c) Fabriken für Möbel, Holzleisten und Holzschnitzarbeiten.											
Zahl: der Anstalten	5	3	25	6	7	7	1	29	.	.	83
des Aufsichtspersonals	4	3	44	7	24	19	1	42	.	.	144
der Arbeiter: männliche	88	99	477	101	333	81	10	764	.	.	1 953
weibliche	7	.	83	.	4	.	.	3	.	.	97
d) Fabriken für Spielwaaren aller Art, Schachteln und Kisten.											
Zahl: der Anstalten	.	.	5	1	5	5	4	1	.	.	21
des Aufsichtspersonals	.	.	5	1	4	5	6	3	.	.	24
der Arbeiter: männliche	.	.	46	20	66	135	41	50	.	.	358
weibliche	.	.	4	7	85	151	3	.	.	.	250

VII. Industrie. — Fabriken etc.	Provinzen. Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
e) Fabriken für Bein (Knochen, Fischbein, Elfenbein, Horn, Schildpatt und Muschelschaalen) und Waaren daraus.											
Zahl: der Anstalten	.	3	7	.	.	3	.	.	.	.	13
des Directionspersonals	.	.	21	.	.	3	.	.	.	.	24
der Arbeiter: männliche	.	3	110	.	.	179	.	.	.	.	292
weibliche	.	.	18	.	.	48	.	.	.	.	66
f) Gummi- und Guttaperchawaaren-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	7	.	1	2	1	12	.	.	23
des Directionspersonals	.	.	16	.	2	1	1	22	.	.	42
der Arbeiter: männliche	.	.	252	.	10	11	1	147	.	.	421
weibliche	.	.	93	.	.	30	2	115	.	.	240
g) Papier- und Pappe-Fabrication und Papiermühlen.											
Zahl: der Anstalten	26	6	34	15	58	63	81	88	1	.	372
des Directionspersonals	38	6	59	13	81	78	89	113	1	.	478
der Arbeiter: männliche	236	15	612	139	748	550	1 197	1 851	18	.	5 366
weibliche	264	5	641	139	974	501	247	1 194	7	.	3 972
h) Papiertapeten-Fabriken, auch Bunt- und Goldpapier-Fabriken und für gepresste Papiere.											
Zahl: der Anstalten	1	.	13	.	6	11	7	18	.	.	56
des Directionspersonals	2	.	30	.	9	13	9	39	.	.	102
der Arbeiter: männliche	11	.	283	.	55	211	56	529	.	.	1 145
weibliche	14	.	135	.	34	15	.	2	.	.	200
i) Siegellack-, Oblaten-, Federposen-, Bleistift- und Stahlfeder-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	2	.	10	1	6	5	6	6	.	.	36
des Directionspersonals	1	.	11	1	6	4	6	14	.	.	43
der Arbeiter: männliche	1	.	67	1	16	8	3	40	.	.	136
weibliche	.	.	203	.	2	1	.	6	.	.	212
k) Fabriken für Lederwaaren, Cartonagen, Portefeuilles, Visitenkarten.											
Zahl: der Anstalten	.	.	58	1	20	6	7	33	.	.	125
des Directionspersonals	.	.	70	3	22	26	8	38	.	.	167
der Arbeiter: männliche	.	.	531	25	321	165	48	590	.	.	1 680
weibliche	.	.	177	27	139	82	8	100	.	.	533
l) Spielkarten-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	1	3	.	2	.	1	.	.	7
des Directionspersonals	.	.	1	5	.	2	.	1	.	.	9
der Arbeiter: männliche	.	.	10	78	.	33	.	4	.	.	125
weibliche	.	.	.	21	.	.	.	30	.	.	51
m) Steinpapp- und Papiermaché-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	1	2	15	5	3	2	.	3	.	.	31
des Directionspersonals	1	1	16	4	3	2	.	3	.	.	30
der Arbeiter: männliche	2	2	93	10	24	8	.	14	.	.	153
weibliche	.	.	13	4	6	1	.	.	.	.	24
n) Fabriken für lackirte Waaren von Metall, Holz und Holzmasse, sowie für Lampen.											
Zahl: der Anstalten	.	.	23	.	1	2	.	10	.	.	36
des Directionspersonals	.	.	52	.	.	2	.	11	.	.	65
der Arbeiter: männliche	.	.	481	.	12	48	.	136	.	.	677
weibliche	.	.	32	.	8	.	.	.	.	.	40
o) Strohhut- und Strohwaaren-Manufacturen.											
Zahl: der Anstalten	1	1	20	2	15	36	4	19	.	.	98
des Directionspersonals	1	1	33	2	11	36	4	20	.	.	108
der Arbeiter: männliche	.	1	254	2	419	105	17	162	.	.	960
weibliche	30	4	447	15	200	215	10	324	.	.	1 245
VIII. Verzehrungsgegenstände.											
a) Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze und Graupen, auch zum Schrooten von Getreide und Malz.											
1. Wassermühlen.											
Zahl: der Mühlen	1 071	555	1 138	736	3 856	2 039	1 572	3 661	85	.	14 713
der Mahlgänge	2 436	1 074	2 400	1 347	6 911	4 133	3 037	6 429	331	.	28 098
der Meister	963	527	1 073	663	3 754	1 969	1 468	3 576	84	.	14 077
der Gehülfen	1 039	445	1 328	686	3 087	1 822	1 007	2 397	105	.	11 916
der Lehrlinge	643	157	292	291	1 348	432	136	255	23	.	3 577

VII. Industrie. Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
2. Windmühlen.											
α. Bockmühlen.											
Zahl: der Mühlen	1 828	2 677	2 282	1 158	2 789	2 209	101	84	.	.	13 128
der Meister	1 512	2 572	2 080	1 016	2 552	2 094	84	83	.	.	11 993
der Gehülfen	928	1 092	1 417	846	1 053	1 144	58	94	.	.	6 632
der Lehrlinge	366	576	305	232	591	405	12	11	.	.	2 498
β. Holländische Mühlen.											
Zahl: der Mühlen	470	21	149	318	101	128	321	230	.	.	1 738
der Meister	389	20	132	284	84	121	279	224	.	.	1 533
der Gehülfen	334	19	130	269	57	77	186	259	.	.	1 331
der Lehrlinge	153	1	25	94	20	22	54	31	.	.	400
3. Durch thierische Kräfte getrieben.											
Zahl: der Mühlen	705	146	132	227	325	63	91	73	5	.	1 767
der Mahlgänge	741	155	147	218	293	67	96	87	5	.	1 809
der Arbeiter	657	194	142	263	320	67	90	91	6	.	1 830
4. Durch Dampf getrieben.											
Zahl: der Mühlen	62	48	136	37	86	95	89	111	.	.	664
der Mahlgänge	136	95	285	146	238	169	329	329	.	.	1 727
der Arbeiter	152	126	436	208	358	190	407	358	.	.	2 235
b) Fleisch- und Fleischpökeleien und Anstalten für getrocknete und eingemachte Speisen.											
Zahl: der Anstalten	4	.	4	179	.	.	1	1	.	.	189
des Directionspersonals	2	.	6	7	.	.	1	.	.	.	16
der Arbeiter: männliche	53	.	12	182	.	.	.	5	.	.	252
weibliche	.	.	3	104	.	.	.	.	.	.	107
c) Stärke-, Stärkesyrup-, Kraftmehl-, Nudeln-, Sago-, Dextrin- und Leokom-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	16	4	89	7	74	53	9	24	.	.	276
des Directionspersonals	12	3	77	6	60	34	12	33	.	.	237
der Arbeiter: männliche	29	8	257	23	287	231	53	213	.	.	1 101
weibliche	12	7	93	3	131	53	7	10	.	.	316
d) Chocoladen-, Kaffeesurrogat-, Cichorien- und Senffabriken.											
Zahl: der Anstalten	10	1	25	5	14	109	51	55	.	.	270
des Directionspersonals	12	1	41	4	15	144	37	47	.	.	301
der Arbeiter: männliche	37	4	211	18	113	1 166	81	154	.	.	1 784
weibliche	6	4	65	17	148	604	29	92	.	.	965
e) Tabak- und Cigarren-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	50	42	306	53	151	153	261	362	1	.	1 379
des Directionspersonals	50	41	338	53	167	221	367	414	1	.	1 652
der Arbeiter: männliche	393	211	2 422	224	1 508	2 214	4 365	4 023	8	.	15 368
weibliche	267	72	1 518	364	1 113	2 677	1 262	2 026	6	.	9 305
f) Rübenzucker-Fabriken und Zucker-Raffinerien.											
Zahl: der Anstalten	3	1	16	10	44	126	3	15	.	.	218
des Directionspersonals	9	1	81	54	122	423	13	40	.	.	743
der Arbeiter: männliche	248	15	1 775	1 296	5 067	16 081	206	986	.	.	25 674
weibliche	.	10	675	359	1 898	5 490	50	14	.	.	8 496
g) Fabriken für eingedickte Pflanzensäfte (Obst, Rüben etc.).											
Zahl: der Anstalten	1	.	2	.	4	5	3	304	.	.	319
des Directionspersonals	1	.	2	.	4	2	1	235	.	.	245
der Arbeiter: männliche	2	.	8	.	39	28	3	384	.	.	464
weibliche	.	.	.	.	22	25	.	26	.	.	73
h) Essig- und Holzessig-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	81	35	49	30	53	81	40	123	5	.	497
des Directionspersonals	56	30	39	23	45	67	35	105	4	.	404
der Arbeiter: männliche	82	49	65	43	64	85	66	160	5	.	619
weibliche	13	.	.	.	.	6	.	.	.	.	19
i) Bierbrauereien.											
Zahl: der Anstalten	532	220	564	196	1 211	928	1 108	1 976	99	.	6 834
des Directionspersonals	452	195	489	181	1 095	802	722	1 570	99	.	5 605
der Arbeiter: männliche	1 197	449	1 382	357	1 912	1 446	1 340	2 684	147	.	10 914
weibliche	119	13	26	4	45	100	4	10	.	.	321
k) Branntweinbrennereien und Destillir-Anstalten, einschl. der als Nebengewerbe der Landwirthschaft betriebenen.											
Zahl: der Anstalten	822	466	926	440	1 394	585	656	2 422	552	.	8 263
des Directionspersonals	735	445	770	378	1 106	560	384	1 457	1	.	5 836
der Arbeiter: männliche	2 600	1 743	2 515	1 177	2 747	1 599	837	2 326	411	.	15 955
weibliche	21	74	52	31	90	81	3	2	53	.	407

VII. **Industrie.** — Fabriken etc.	Provinzen. Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	**Der Staat.**
l) Schaumwein-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	3	1	9	5	8	12	.	.	38
des Directionspersonals.	.	.	3	1	16	5	10	13	.	.	48
der Arbeiter: männliche	.	.	7	2	49	9	179	48	.	.	294
weibliche	.	.	.	1	1	2	.	5	.	.	9
IX. Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abzweigung nur provinziell oder örtlich vorkommen.											
a) Mineralwasser-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	4	.	7	4	7	4	.	3	.	.	29
des Directionspersonals.	5	.	10	4	8	4	.	4	.	.	35
der Arbeiter: männliche	27	.	73	10	28	5	.	10	.	.	153
weibliche	.	.	30	.	2	.	.	5	.	.	37
b) Käse- und Butter-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	3	.	8	4	10	2	.	.	.	.	27
des Directionspersonals.	3	.	3	4	7	2	.	.	.	.	19
der Arbeiter: männliche	3	.	11	.	3	2	.	.	.	.	19
weibliche	12	.	2	25	3	8	.	.	.	.	50
c) Bernstein-Production.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3
des Directionspersonals.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2
der Arbeiter: männliche	.	.	.	56	.	.	.	.	.	.	56
weibliche	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	4
d) Shoddy-Fabriken und Erzeugung künstlicher Wolle.											
Zahl: der Anstalten	2	.	4	.	2	.	.	4	.	.	12
des Directionspersonals.	3	.	9	.	4	.	.	9	.	.	25
der Arbeiter: männliche	12	.	26	.	22	.	.	96	.	.	156
weibliche	180	.	197	.	41	.	.	223	.	.	641
e) Kiefersamen-Darr-Anstalten.											
Zahl: der Anstalten	.	1	10	.	5	.	.	.	.	.	16
des Directionspersonals.	.	1	6	.	2	.	.	.	.	.	9
der Arbeiter: männliche	.	1	11	.	6	.	.	.	.	.	18
weibliche	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	3
f) Pressspahn-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	3
des Directionspersonals.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	20
weibliche	.	.	.	.	21	.	.	.	.	.	21
g) Rosshaarzeug-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	2
des Directionspersonals.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	3
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	4	.	.	4	.	.	8
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
h) Mühlen zur Entwässerung des Landes.											
Zahl: der Mühlen	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49
der Arbeiter in denselben	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49
i) Seidentrocknungs-Anstalten.											
Zahl: der Anstalten	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
des Directionspersonals.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
der Arbeiter: männliche	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	10
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2
k) Fabriken für feinere Steinwaaren (Marmor, Achat).											
Zahl: der Anstalten	.	.	2	.	.	.	.	33	.	.	35
des Directionspersonals.	.	.	4	.	.	.	.	6	.	.	10
der Arbeiter: männliche	.	.	58	.	.	.	.	282	.	.	340
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
l) Berliner Wasserwerke.											
Zahl: der Anstalten	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1
des Directionspersonals.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	3
der Arbeiter	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.	18
m) Weisszeug-Fabriken.											
Zahl: der Anstalten	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	5
des Directionspersonals.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	12
der Arbeiter: männliche	.	.	92	.	.	.	.	.	.	.	92
weibliche	.	.	224	.	.	.	.	.	.	.	224

VII. Industrie. Fabriken etc.	Provinzen. Preussen.	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
Recapitulation. [15]											
I. Zubereitung von Spinnstoffen.											
Anstalten	42	57	496	36	182	332	109	585	7	.	1 846
Directions- und Aufsichtspersonal	37	22	462	22	211	304	87	761	11	.	1 917
Arbeiter, männliche und weibliche	304	825	5 707	183	9 328	3 504	3 506	14 171	272	.	37 800
II. Weberei, Zeug- und Bandwaaren-Manufactur.											
A. Webstühle als Haupt- und Nebenbeschäftigung (für eigene Rechnung und für Lohn	119 765	28 698	48 622	55 768	62 296	29 347	45 064	75 999	1 418	.	466 977
Davon gewerbsweise gehende Webstühle	1 455	1 416	24 291	2 668	51 725	19 148	25 107	64 016	885	.	190 711
Meister	716	945	9 392	1 765	26 102	12 418	12 938	38 850	72	.	103 198
Gehülfen und Lehrlinge	810	607	17 006	1 102	27 646	9 943	13 449	28 573	776	.	99 912
B. Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art.											
Anstalten	48	51	531	35	422	275	179	922	6	.	2 469
Directions- und Aufsichtspersonal	35	48	819	26	381	407	239	1 807	6	.	3 768
Arbeiter, männliche und weibliche	439	453	18 190	378	8 613	3 711	7 318	42 739	43	.	81 884
C. Bleichereien, Färbereien, Druckerei- und Appreturanstalten.											
Anstalten	129	57	586	57	322	301	252	656	14	.	2 374
Directions- und Aufsichtspersonal	94	41	433	28	298	287	198	787	4	.	2 170
Arbeiter, männliche und weibliche	213	107	5 650	57	3 717	2 177	1 499	6 098	26	.	19 544
III. Metallproduction.											
Anstalten	67	8	35	31	258	53	536	343	3	.	1 334
Directions- und Aufsichtspersonal	63	7	105	23	428	117	653	738	10	.	2 144
Arbeiter, männliche und weibliche	516	59	2 364	294	13 723	2 130	16 028	19 676	182	.	54 972
IV. Fabriken für Metallwaaren.											
Anstalten	52	21	246	41	158	143	557	1 237	4	.	2 459
Directions- und Aufsichtspersonal	105	30	530	52	181	231	618	955	4	.	2 706
Arbeiter, männliche und weibliche	2 048	579	11 146	2 305	5 900	5 593	11 926	18 161	52	.	57 710
V. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen für gewerbliche, officinelle und häusliche Zwecke.											
Anstalten	1 274	910	1 771	1 055	1 805	1 409	1 042	1 974	121	.	11 361
Directions- und Aufsichtspersonal	948	807	1 578	854	1 554	1 377	808	1 803	70	.	9 799
Arbeiter, männliche und weibliche	5 664	4 134	13 158	4 340	15 912	9 531	6 514	14 094	273	.	73 620
VI. Zubereitung von Pflanzen- und Thierstoffen für den gewerblichen und häuslichen Bedarf.											
Anstalten	1 038	437	1 142	590	1 286	1 128	1 129	2 009	120	.	8 879
Directions- und Aufsichtspersonal	585	279	599	310	823	725	603	1 277	61	.	5 262
Arbeiter, männliche und weibliche	2 106	792	2 952	1 034	2 250	1 706	1 617	3 870	100	.	16 427
VII. Holzwaaren, Papier und kurze Waaren.											
Anstalten	41	15	254	34	131	178	145	293	1	.	1 092
Directions- und Aufsichtspersonal	53	11	408	36	176	222	176	411	1	.	1 494
Arbeiter, männliche und weibliche	682	129	5 432	589	3 711	2 912	2 776	8 002	25	.	24 258
VIII. Verzehrungsgegenstände.											
A. Mühlen	4 136	3 447	3 837	2 476	7 157	4 534	2 174	4 159	90	.	32 010
Mahlgänge (ohne die in den Windmühlen)	3 313	1 324	2 832	1 711	7 442	4 369	3 462	6 845	336	.	31 634
Meister	2 864	3 119	3 285	1 963	6 390	4 184	1 831	3 883	84	.	27 603
Gehülfen und Lehrlinge	4 272	2 610	4 075	2 889	6 834	4 159	1 950	3 496	134	.	30 419
B. Andere Anstalten, Zahl	1 519	769	1 984	921	2 954	2 045	2 140	5 294	657	.	18 283
Directions- und Aufsichtspersonal	1 329	716	1 846	707	2 630	2 258	1 582	3 914	105	.	15 087
Arbeiter, männliche und weibliche	5 079	2 659	11 086	4 205	15 234	31 897	8 485	13 168	630	.	92 443
IX. Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abzweigung nur provinziell oder örtlich vorkommen.											
Anstalten	58	1	37	11	28	6	.	42	.	.	183
Directions- und Aufsichtspersonal	11	1	47	10	24	6	.	22	.	.	121
Arbeiter, männliche und weibliche	283	1	745	95	150	15	.	633	.	.	1 922
Summa aller Fabriken und Anstalten, die vorzugsweise für den Grosshandel beschäftigt sind.											
Anstalten incl. Mühlen	8 404	5 773	10 919	5 287	14 703	10 404	8 263	17 514	1 023	.	82 290
Directions- und Aufsichtspersonal	3 260	1 962	6 827	2 068	6 706	5 934	4 964	12 475	272	.	44 468
Meister (Weber und Müller)	3 580	4 064	12 677	3 728	32 492	16 602	14 769	42 733	156	.	130 801
Arbeiter, männliche und weibliche	17 334	9 738	76 430	13 480	78 538	63 176	59 669	140 612	1 603	.	460 580
Gehülfen und Lehrlinge (Weber und Müller)	5 082	3 217	21 081	3 991	34 480	14 102	15 399	32 069	910	.	130 331
Summe aller Personen	29 256	18 981	117 015	23 267	152 216	99 814	94 801	227 889	2 941	.	766 180

VII. Industrie. — Fabriken etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
III. Die Fabriken und sonstigen Gewerbsanstalten mit 50 Arbeitern und darüber. (In II. schon mit enthalten.)											
I. Zubereitung v. Spinnstoffen, Maschinen-Spinnereien und Zwirnereien.											
Zahl: der Anstalten	.	1	14	.	42	15	16	41	2	.	131
in Orten	.	1	10	.	33	10	15	33	2	.	104
Zahl: des Directionspersonals	.	2	38	.	99	40	45	111	6	.	341
der Arbeiter überhaupt	.	217	1 369	.	8 448	1 958	3 364	4 300	232	.	19 888
der Arbeiter im Etablissement männlich	.	217	447	.	2 869	365	1 707	1 939	112	.	7 656
der Arbeiter im Etablissement weiblich	.	.	791	.	5 119	1 282	1 628	2 028	120	.	10 968
ausser dem Etablissement männlich	.	.	28	.	290	40	10	301	.	.	669
ausser dem Etablissement weiblich	.	.	103	.	170	271	19	32	.	.	595
Dampfmaschinen: Zahl	.	.	9	.	53	12	23	42	1	.	140
Pferdekräfte	.	.	112	.	1 957	221	1 123	998	48	.	4 459
II. Weberei-, Zeug- und Bandwaaren-Manufactur.											
Zahl: der Anstalten	4	3	162	3	106	101	89	301	4	.	773
in Orten	3	3	41	2	50	26	45	78	2	.	250
Zahl: des Directionspersonals	10	1	516	4	305	304	193	1 190	11	.	2 534
der Arbeiter überhaupt	487	434	20 580	341	30 191	16 616	13 115	50 104	1 195	.	133 063
der Arbeiter im Etablissement männlich	269	366	8 651	270	5 002	2 731	2 062	15 874	61	.	35 286
der Arbeiter im Etablissement weiblich	9	68	3 773	11	3 900	1 509	909	8 245	34	.	18 458
ausser dem Etablissement männlich	145	.	6 100	.	16 034	10 303	6 800	21 242	900	.	61 524
ausser dem Etablissement weiblich	64	.	2 056	60	5 255	2 073	3 344	4 743	200	.	17 795
Dampfmaschinen: Zahl	.	.	104	.	46	48	26	217	1	.	442
Pferdekräfte	.	.	2 350	.	865½	819	513	4 963	2	.	9 512½
III. Metallproduction.											
Zahl: der Anstalten	4	.	6	1	67	7	59	78	2	.	224
in Orten	2	.	5	1	57	7	51	61	2	.	186
Zahl: des Directionspersonals	8	.	40	2	188	78	243	424	8	.	991
der Arbeiter überhaupt	172	.	2 168	88	10 859	1 319	13 404	15 836	159	.	44 021
der Arbeiter im Etablissement männlich	172	.	2 148	66	10 314	1 301	12 664	14 923	175	.	41 747
der Arbeiter im Etablissement weiblich	.	.	.	.	85	.	30	223	16	.	354
ausser dem Etablissement männlich	.	.	20	22	460	18	710	690	.	.	1 920
ausser dem Etablissement weiblich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dampfmaschinen: Zahl	2	.	19	4	71	20	228	365	3	.	712
Pferdekräfte	75	.	374	45	4 031	267	9 317	11 110	40	.	25 259
IV. Fabriken für Metallwaaren.											
Zahl: der Anstalten	12	3	49	10	27	31	65	80	1	.	278
in Orten	6	2	11	7	13	16	36	48	1	.	140
Zahl: des Directionspersonals	68	13	340	23	107	109	251	473	1	.	1 385
der Arbeiter überhaupt	1 677	387	8 865	1 868	4 572	4 309	8 874	13 358	20	.	43 930
der Arbeiter im Etablissement männlich	1 623	384	8 637	1 868	4 460	4 000	7 183	11 989	20	.	40 164
der Arbeiter im Etablissement weiblich	.	.	191	.	20	260	1 023	624	.	.	2 118
ausser dem Etablissement männlich	32	3	37	.	76	28	563	735	.	.	1 474
ausser dem Etablissement weiblich	22	.	.	.	16	21	105	10	.	.	174
Dampfmaschinen: Zahl	16	4	94	25	38	31	43	153	.	.	404
Pferdekräfte	187	36	1 455	210	663	329	737	3 312	.	.	6 929
V. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen für gewerbliche, officinelle u. häusliche Zwecke.											
Zahl: der Anstalten	3	4	35	5	29	19	12	38	.	.	145
in Orten	3	4	17	5	24	13	10	32	.	.	108
Zahl: des Directionspersonals	8	16	102	17	58	104	32	189	.	.	526
der Arbeiter überhaupt	179	418	4 039	694	5 149	2 548	1 340	5 353	.	.	19 720
der Arbeiter im Etablissement männlich	124	390	3 681	623	3 536	2 270	1 285	4 764	.	.	16 673
der Arbeiter im Etablissement weiblich	24	24	225	45	682	267	30	529	.	.	1 826
ausser dem Etablissement männlich	31	2	133	26	803	11	25	60	.	.	1 091
ausser dem Etablissement weiblich	.	2	.	.	128	.	.	.	.	.	130
Dampfmaschinen: Zahl	.	1	23	6	14	30	10	52	.	.	136
Pferdekräfte	.	16	236	168	316	328½	126	756	.	.	1 946½

VII. Industrie. — Fabriken etc.	Provinzen. Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
VI. Zubereitung von Pflanzen- und Thierstoffen für den gewerblichen und häuslichen Bedarf.											
Zahl: der Anstalten	1	3	7	2	3	.	2	7	.	.	25
in Orten	1	3	4	2	2	.	2	7	.	.	21
Zahl: des Directionspersonals	5	22	22	17	9	.	3	23	.	.	101
der Arbeiter überhaupt	66	168	551	165	168	.	171	557	.	.	1 846
der Arbeiter im Etablissement männlich	64	141	430	165	154	.	113	384	.	.	1 451
der Arbeiter im Etablissement weiblich	2	7	79	.	4	.	58	160	.	.	310
ausser dem Etablissement männlich	.	3	42	.	10	.	.	13	.	.	68
ausser dem Etablissement weiblich	.	17	.	.	.	.	.	.	.	.	17
Dampfmaschinen: Zahl	3	3	8	3	2	.	1	5	.	.	25
Pferdekräfte	64	43	192	104	68	.	8	102	.	.	581
VII. Holzwaaren, Papier- und kurze Waaren.											
Zahl: der Anstalten	2	1	39	4	23	9	7	38	.	.	123
in Orten	2	1	9	4	17	8	7	25	.	.	73
Zahl: des Directionspersonals	14	1	118	8	52	36	21	99	.	.	349
der Arbeiter überhaupt	186	66	3 063	314	2 372	1 266	790	4 330	.	.	12 387
der Arbeiter im Etablissement männlich	126	66	1 706	138	1 152	636	575	2 580	.	.	6 979
der Arbeiter im Etablissement weiblich	60	.	1 148	146	962	380	182	1 155	.	.	4 033
ausser dem Etablissement männlich	.	.	129	28	173	127	33	134	.	.	624
ausser dem Etablissement weiblich	.	.	80	2	85	123	.	461	.	.	751
Dampfmaschinen: Zahl	4	.	22	2	18	14	6	51	.	.	117
Pferdekräfte	79	.	392	28	292	198	181	764	.	.	1 934
VIII. Verzehrungsgegenstände.											
Zahl: der Anstalten	8	1	37	14	51	170	29	28	.	.	338
in Orten	4	1	17	11	45	114	23	13	.	.	228
Zahl: des Directionspersonals	19	1	146	60	137	566	106	174	.	.	1 209
der Arbeiter überhaupt	581	146	4 602	1 885	8 341	26 264	3 104	3 928	.	.	48 851
der Arbeiter im Etablissement männlich	433	6	3 168	1 371	5 579	17 922	1 742	2 410	.	.	32 631
der Arbeiter im Etablissement weiblich	146	5	1 424	514	2 407	7 651	729	1 201	.	.	14 077
ausser dem Etablissement männlich	.	122	8	.	316	335	518	50	.	.	1 349
ausser dem Etablissement weiblich	2	13	2	.	39	356	115	267	.	.	794
Dampfmaschinen: Zahl	7	.	88	68	116	546	8	41	.	.	874
Pferdekräfte	53	.	954	874	1 408	5 323	140	431	.	.	9 183
IX. Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abgränzung nur örtlich oder provinziell vorkommen.[16])											
Zahl: der Anstalten	4	1	12	1	1	5	3	5	.	.	32
in Orten	3	1	6	1	1	3	2	5	.	.	22
Zahl: des Directionspersonals	6	1	43	1	3	6	9	13	.	.	82
der Arbeiter überhaupt	331	16	1 797	90	50	723	2 745	599	.	.	6 351
der Arbeiter im Etablissement männlich	12	4	1 182	90	9	52	71	201	.	.	1 621
der Arbeiter im Etablissement weiblich	319	12	225	.	41	5	4	286	.	.	892
ausser dem Etablissement männlich	.	.	226	.	.	11	[17]) 70	111	.	.	418
ausser dem Etablissement weiblich	.	.	164	.	.	655	2 600	1	.	.	3 420
Dampfmaschinen: Zahl	2	.	6	.	7	.	.	3	.	.	18
Pferdekräfte	50	.	83	.	23½	.	.	138	.	.	294½
Summe I. bis IX.[15])											
Zahl: der Anstalten	38	17	361	40	349	357	282	616	9	.	2 069
in Orten	15	13	101	22	194	146	148	206	5	.	850
Zahl: des Directionspersonals	138	57	1 365	132	958	1 243	903	2 696	26	.	7 518
der Arbeiter überhaupt	3 679	1 852	47 034	5 445	70 150	55 003	46 907	98 365	1 622	.	330 057
der Arbeiter im Etablissement männlich	2 823	1 574	30 050	4 591	33 075	29 277	27 402	55 064	352	.	184 208
der Arbeiter im Etablissement weiblich	560	116	7 856	716	13 220	11 354	4 593	14 451	170	.	53 036
ausser dem Etablissement männlich	208	130	6 723	76	18 162	10 873	8 729	23 336	900	.	69 137
ausser dem Etablissement weiblich	88	32	2 405	62	5 693	3 499	6 183	5 514	200	.	23 676
Dampfmaschinen: Zahl	34	8	373	108	365	701	345	929	5	.	2 868
Pferdekräfte	508	95	6 148	1 429	9 624	7 485½	12 145	22 574	90	.	60 098½

VII. Industrie. Dampfmaschinen. VIII. Handels- und Transportgewerbe etc.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
IV. Dampfmaschinen im Dienste der Industrie und des Verkehrs.											
a) Für Rohproduction.											
1. Für Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb.											
Zahl der Maschinen	.	5	27	1	448	222	216	607	2	.	1 528
» » Pferdekräfte	.	51	348	12	13 575	3 799	12 972	29 560	70	.	60 387
2. Für Ent- und Bewässerung und landwirthschaftliche Zwecke, einschliesslich der Locomobilen.											
Zahl der Maschinen	55	6	91	11	32	26	2	15	1	3	242
» » Pferdekräfte	1 022	48	2 169	78	504	185	4	132	10	20	4 172
3. Für Schneidemühlen.											
Zahl der Maschinen	39	11	68	8	31	13	20	39	1	.	230
» » Pferdekräfte	614	113	870	82	448	141	177	458	10	.	2 913
4. Für Getreidemühlen.											
Zahl der Maschinen	65	47	112	30	72	66	88	120	.	.	600
» » Pferdekräfte	627	424	1 518	768	1 378	533	1 493	1 360	.	.	8 101
b) Für Fabrikation.											
1. Für Spinnerei, Weberei u. Walkerei.											
Zahl der Maschinen	1	5	193	3	73	68	53	338	4	.	738
» » Pferdekräfte	6	61	2 697	28	2 478	958	1 612	8 210	102	.	16 152
2. Für Maschinenfabriken.											
Zahl der Maschinen	18	6	111	18	37	42	36	105	.	.	373
» » Pferdekräfte	205	36	1 313	156	359	403	352	1 315	.	.	4 139
3. Für metallische Fabriken aller Art.											
Zahl der Maschinen	4	1	52	12	55	14	210	273	.	.	621
» » Pferdekräfte	132	16	778	89	1 543	213	7 412	6 455	.	.	16 638
4. Für andere Fabrikzweige.											
Zahl der Maschinen	53	29	447	98	259	921	125	403	2	.	2 337
» » Pferdekräfte	591	246	5 193	833	2 614	7 497	3 067	4 783	50	.	24 874
c) Für Transport- u. Handelsgewerbe.											
1. Schiffsmaschinen.											
Zahl der Maschinen	35	2	5	49	.	7	2	95	3	.	198
» » Pferdekräfte	1 401	60	94	2 279	.	445	160	11 824	105	.	16 368
2. Locomotiven.											
Zahl der Maschinen	59	27	449	104	65	188	174	383	.	.	1 449
» » Pferdekräfte	13 373	5 556	47 652	12 044	10 464	30 463	34 921	51 877	.	.	206 350
3. Andere Dampfmaschinen.[18]											
Zahl der Maschinen	24	2	14	27	74	13	68	104	5	.	331
» » Pferdekräfte	238	18	95	137	792	135	2 718	1 141	8	.	5 282
Recapitulation.											
Zahl aller Maschinen	353	141	1 569	361	1 146	1 580	994	2 482	18	3	8 647
» ihrer Pferdekräfte	18 209	6 629	62 727	16 506	34 155	44 772	64 888	117 115	355	20	365 376

VIII. Handels- und Transportgewerbe, Gast- und Schankwirthschaft, Anstalten und Unternehmungen für den literarischen Verkehr.

	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
I. Handel und Handelsvermittelung.											
a) Kaufleute, welche eigene oder Commissionsgeschäfte ohne offene Läden betreiben.											
Geschäftsinhaber	1 211	818	3 347	710	3 028	801	1 181	3 347	4	.	14 447
Factoren, Commis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	940	216	3 132	739	1 167	1 453	1 263	3 251	.	.	12 161
b) Kaufleute, welche offene Verkaufsstellen halten.											
Geschäftsinhaber	5 232	4 589	11 069	3 685	15 520	8 180	9 070	23 997	272	2	81 616
Factoren, Commis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	4 923	1 236	6 626	1 903	4 740	3 305	2 084	5 190	33	6	30 046
c) Herumziehende Krämer, Lumpensammler und andere herumziehende Händler	2 689	1 890	5 263	2 309	9 006	7 575	5 256	9 437	786	.	44 211
d) Banquiers, Geld- und Wechselhandlungen.											
Geschäftsinhaber	58	35	188	23	94	51	49	141	3	.	642
Factoren, Commis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	65	15	379	35	151	104	81	389	.	.	1 219

VIII. Handels- und Transportgewerbe etc.	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
	Provinzen.										
e) Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler im Grosshandel, auch Assecuranzmäkler.											
Geschäftsinhaber	43	13	88	58	94	29	1	89	.	.	415
Factoren, Commis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	45	6	78	16	64	2	2	34	.	.	247
f) Mäkler im Kleinhandel, Güterbestätiger, Spediteure.											
Geschäftsinhaber	146	134	268	94	442	646	85	590	.	.	2 405
Factoren, Commis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	77	21	147	27	151	21	37	215	1	.	697
g) Auctionatoren, Agenten, Commissionäre, Concipienten, Pfandleiher, Gesindevermiether.											
Geschäftsinhaber	1 245	585	1 588	770	1 244	1 539	826	1 635	30	.	9 462
Factoren, Commis, Buchhalter, Lehrlinge etc.	54	25	379	13	122	70	56	219	.	.	938
II. Schifffahrt.											
a) Seeschifffahrt.											
Segelschiffe.											
Zahl derselben	245	.	.	1 221	.	.	.	3	.	2	1 471
Tragfähigkeit derselben, Lasten à 4000 Pfd.	56 460	.	.	135 378	.	.	.	1 835	.	130	193 803
Dampfschiffe.											
Zahl derselben	18	.	.	17	.	.	.	.	.	.	35
Pferdekraft derselben	907	.	.	1 245	.	.	.	.	.	.	2 152
Zahl der Schiffsmannschaften	3 420	.	.	8 144	.	.	.	79	.	10	11 653
b) Flussschifffahrt.											
Segelschiffe.											
Zahl derselben	1 794	371	4 434	1 164	962	1 184	104	1 790	.	2	11 805
Tragfähigkeit derselben ..... Lasten	43 896	10 615	168 159	26 100	64 555	55 049	4 879	108 726	.	12	481 991
Dampfschiffe und Schlepper.											
Zahl derselben	22	2	5	31	1	15	2	101	.	1	180
Pferdekraft derselben	744	60	94	1 164	8	445	160	12 155	.	45	14 875
Zahl der Schiffseigenthümer	1 483	310	3 685	1 063	821	776	86	1 062	.	.	9 286
" " Schiffsmannschaften	3 510	961	7 850	2 109	2 197	4 449	310	5 092	.	5	26 483
III. Landtransport.											
a) Eisenbahnen.											
Zahl derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36
Länge in geographischen Meilen[19]	61,0	56,3	107,4	37,1	153,6	94,7	95,0	140,4	.	.	745,5
b) Fracht-, Stadt- u. Reisefuhrwerke.											
Länge der Chausseen in Meilen[20]	452,5	279,2	407,9	310,1	524,2	448,5	543,7	789,1	35,9	.	3 791,1
Zahl der Fuhrleute	646	350	1 472	741	1 685	1 033	965	2 732	27	3	9 654
" " Knechte	709	326	2 648	492	1 551	774	663	1 616	16	5	8 800
" " Pferde	2 778	901	6 825	1 936	4 279	2 636	2 190	5 835	73	12	27 465
IV. Gast- und Schankwirthschaft.											
a) Gasthöfe, Krüge u. Ausspannungen.											
Zahl der Wirthe	4 454	2 730	4 218	2 298	5 538	3 836	2 735	5 459	240	2	31 510
" " Kellner und Gehülfen	341	170	583	220	903	644	322	971	23	4	4 181
" " Kellnerinnen u. Gehülfinnen	667	250	468	130	1 017	356	336	537	27	7	3 795
b) Speisewirthe und Garköche.											
Geschäftsinhaber	284	292	423	145	298	173	107	503	1	.	2 226
Zahl der Diener	126	54	172	32	190	57	53	201	.	.	885
c) Schankwirthe, Tabagisten, Billardhalter.											
Geschäftsinhaber	3 634	2 881	5 123	1 119	6 175	2 814	4 439	11 650	105	.	37 940
Zahl der Diener	931	268	1 739	102	1 100	481	323	1 400	6	.	6 350
V. Anstalten und Unternehmungen für den literarischen Verkehr.											
a) Schriftgiessereien.											
Zahl der Anstalten	1	.	12	1	3	2	.	3	.	.	22
Directions- und Aufsichtspersonal	1	.	21	1	1	3	.	4	.	.	31
Arbeiter: männliche	1	.	217	6	16	12	.	13	.	.	265
weibliche	.	.	21	.	.	.	.	.	.	.	21
b) Buch- und Notendruckereien.											
Zahl der Anstalten	81	38	148	51	112	102	68	174	3	.	777
Directions- und Aufsichtspersonal	88	43	198	60	134	119	84	193	2	.	921
Arbeiter: männliche	351	213	1 733	212	655	583	351	1 007	10	.	5 115
weibliche	30	11	182	18	8	13	9	51	.	.	322

VIII. Handels- und Transportgewerbe etc. — IX. Gesundheitspflege.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
c) Druckereien von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten, Stick- u. Strickmustern und Bilderbogen, auch lithographische Anstalten.											
Zahl der Anstalten	26	18	117	29	65	59	51	158	3	.	526
Directions- und Aufsichtspersonal	21	14	138	26	65	43	44	156	2	.	509
Arbeiter: männliche	72	50	1 062	56	232	187	119	461	7	.	2 246
weibliche	2	1	234	10	28	3	3	36	.	.	317
d) Institute für Globen, Landkarten, Planetarien, Reliefs, Pläne und andere Unterrichtsmittel.											
Zahl der Anstalten	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3
Directions- und Aufsichtspersonal	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	3
Arbeiter: männliche	.	.	4	.	24	.	.	.	.	.	28
weibliche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
e) Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen.											
Principale	56	38	226	42	117	97	73	183	4	.	836
Factoren, Buchhalter, Commis und Lehrlinge	73	49	369	53	186	150	73	210	4	.	1 167
f) Antiquare und Antiquitätenhändler.											
Principale	8	7	53	4	15	11	6	40	.	.	144
Factoren, Buchhalter, Commis und Lehrlinge	4	4	36	1	4	4	1	8	.	.	62
g) Leihbibliotheken.											
Principale	82	32	153	70	160	99	46	74	1	.	717
Gehülfen	12	7	46	11	29	22	11	18	.	.	156
Recapitulation.											
Summe der in den Handels-, Transport- etc. Gewerben Beschäftigten	37 734	18 644	65 628	27 547	58 973	40 515	31 150	82 290	1 604	44	364 129

IX. Gesundheitspflege.

	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	Der Staat.
Heilpersonen überhaupt	2 363	1 093	3 444	1 458	3 486	2 902	1 988	3 392	171	2	20 299
Zur Medicinalpraxis berechtigte Civil-Medicinalpersonen	488	230	859	284	720	524	474	905	21	.	4 505
Zur Medicinalpraxis berechtigte Militär-Medicinalpersonen	94	50	148	57	122	88	40	110	.	1	710
Nicht zur Medicinalpraxis berechtigte Wundärzte I. Classe	10	8	42	18	35	47	17	58	12	.	247
Wundärzte II. Classe im Civil u. Militär	43	19	75	18	137	110	21	47	5	.	475
Zahnärzte	13	5	50	9	9	9	5	16	.	.	116
Heilgehülfen	149	105	348	131	211	330	141	363	5	.	1 783
Thierärzte I. Classe	93	32	135	71	84	97	49	97	6	.	664
» II. »	28	22	80	22	58	75	29	51	5	.	370
Hebammen	1 445	622	1 707	848	2 110	1 622	1 212	1 745	117	1	11 429
Apotheken.											
Principale (Zahl der Apotheken)	209	101	224	101	203	188	202	332	10	1	1 571
Gehülfen	184	71	309	111	220	181	149	258	7	1	1 491
Lehrlinge	117	56	126	72	113	89	75	101	2	.	751
Kranken-Heilanstalten überhaupt	97	52	108	49	184	75	87	139	5	1	797
mit Corporationsrechten	22	15	22	5	40	19	52	74	3	.	252
ohne »	75	37	86	44	144	56	35	65	2	1	545
Ausserdem Garnison-Militärlazarethe	20	17	47	21	44	25	7	13	.	3 (je 1 in Luxemburg, Mainz und Rastatt.)	197
Verpflegte Kranke im Jahre 1861 überhaupt	17 642	5 025	30 892	5 902	54 643	13 914	9 850	32 354	466	928	171 616
in den Anstalten mit Corporationsrechten	9 788	3 396	20 809	1 650	26 634	5 572	7 373	23 625	270	.	99 117
in den Anstalten ohne Corporationsrechte	7 854	1 629	10 083	4 252	28 009	8 342	2 477	8 729	196	928	72 499
Ausserdem in Garnison-Militärlazarethen verpflegte Kranke	15 652	10 010	21 313	8 059	15 809	8 924	4 580	17 427	.	5 096 (in Luxemburg, Mainz und Rastatt.)	106 870
Krankentage im Jahre 1861 überhaupt	745 350	251 210	1.409 456	253 024	1.139 235	534 489	653 902	1.517 974	40 557	9 968	6.555 165
in den Anstalten mit Corporationsrechten	505 712	189 741	1.026 410	113 792	649 265	281 904	546 488	1.094 047	35 063	.	4.442 422
in den Anstalten ohne Corporationsrechte	239 638	61 469	383 046	139 232	489 970	252 585	107 414	423 927	5 494	9 968	2.112 743
Ausserdem in Garnison- und Militär-Lazarethen Krankentage	310 845	185 350	431 833	164 264	308 346	184 343	88 261	319 852	.	114 236 (in Luxemburg, Mainz und Rastatt.)	2.107 330

X. Kirche und Gottesdienst. — XI. Schule und Unterricht.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
X. Kirche und Gottesdienst.											
A. Evangelische Kirche, vereinigte Confessionen etc.											
Pfarrkirchen	545	156	1 102	665	716	1 483	302	417	1	.	5 387
Filialkirchen	115	35	1 126	576	56	932	22	114	1	.	2 977
Andere dem Gottesdienste gewidmete Räume	125	116	167	163	146	167	83	97	1	.	1 065
Ordinirte Prediger	647	197	1 292	763	846	1 658	395	529	2	.	6 329
Katecheten und andere nicht ordinirte Religionslehrer	42	3	19	9	14	15	6	22	.	.	130
B. Römischkatholische Kirche.											
Pfarrkirchen	354	523	20	7	874	109	492	1 602	79	.	4 060
Filialkirchen	167	112	25	10	412	47	42	586	38	.	1 439
Andere dem Gottesdienste gewidmete Räume	110	101	26	6	390	57	629	1 034	71	.	2 424
Pfarrer	359	491	21	11	731	114	496	1 575	76	.	3 874
Kapläne und Vicarien	190	185	28	4	467	43	701	962	20	.	2 600
C. Andere Kirchen und gottesdienstliche Versammlungsorte:											
der Griechen	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5
» Mennoniten	24	.	.	.	.	.	1	5	.	.	30
» freien Gemeinden	2	3	4	1	9	8	2	4	.	.	33
» Juden	114	141	75	55	112	35	162	310	4	.	1 008
D. Klöster u. Congregationen.											
Klöster und Congregationen überhaupt	8	9	.	.	25	1	34	101	7	.	185
Davon:											
für Mission, Seelsorge und geistige Beihilfe	3	2	.	.	1	.	13	24	2	.	45
für Unterricht und Erziehung	4	3	.	.	10	1	11	27	1	.	57
» Krankenpflege	.	1	.	.	12	.	7	36	3	.	59
» Krankenpflege und weibliche Erziehung	1	1	.	.	1	.	3	14	1	.	21
für unbestimmte Zwecke	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	3
Von den Klöstern bestehen fort	8	8	.	.	24	1	34	101	7	.	183
» » » sterben aus	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2
Personen, welche Ordensgelübde abgelegt haben. männliche	19	16	.	.	53	.	170	228	18	.	504
Personen, welche Ordensgelübde abgelegt haben. weibliche	110	83	.	.	224	14	433	965	25	.	1 854
Novizen männliche	1	5	.	.	14	.	70	86	24	.	200
Novizen weibliche	26	7	.	.	78	1	155	243	1	.	511
Laien männliche	24	10	.	.	14	.	108	106	39	.	301
Laien weibliche	6	.	.	.	29	5	170	301	7	.	518
Personen in den Klöstern und Congregationen überhaupt	186	121	.	.	412	20	1 106	1 929	114	.	3 888
Davon: männliche	44	31	.	.	81	.	348	420	81	.	1 005
weibliche	142	90	.	.	331	20	758	1 509	33	.	2 883
XI. Die Schule und der Unterricht.											
A. Oeffentliche Unterrichts-Anstalten.											
I. Elementarschulen.											
Zahl der Schulen	4 593	2 134	2 929	2 508	3 908	2 849	2 018	4 054	163	.	25 156
Fest angestellte Lehrer	5 169	2 504	4 089	2 949	4 361	3 963	2 052	4 324	122	.	29 533
Hilfslehrer	172	37	110	144	1 170	48	91	826	42	.	2 640
Lehrerinnen	207	418	246	92	135	152	431	862	109	.	2 652
Knaben welche die Schulen besuchen	198 220	108 440	166 839	104 241	258 329	166 758	132 842	262 473	5 028	.	1.403 170
Mädchen welche die Schulen besuchen	190 754	104 033	163 306	101 396	258 723	166 410	128 054	251 437	6 130	.	1.370 243
II. Mittelschulen für Söhne.											
Zahl der Schulen	47	14	59	34	19	65	29	24	.	.	291
» » festangestellten Lehrer	190	33	267	167	71	222	49	45	.	.	1 044
Hilfslehrer	17	2	36	5	9	37	13	13	.	.	132
Schüler	11 481	1 069	13 316	8 332	2 531	12 478	1 052	768	.	.	51 027
III. Mittelschulen für Töchter.											
Zahl der Schulen	35	10	68	39	19	52	14	32	.	.	269
» » festangestellten Lehrer	78	40	246	158	43	212	15	21	.	.	813
» » » Lehrerinnen	60	7	87	40	42	103	21	71	.	.	431
Hilfslehrer	15	11	36	16	30	18	4	16	.	.	146
Hilfslehrerinnen	16	10	24	10	11	19	7	4	.	.	101
Schülerinnen	6 759	1 584	15 496	8 965	2 758	12 701	727	1 452	.	.	50 442

XI. Schule und Unterricht. Sommersemester 1861, endend d. 30. Septbr. 1861.	Provinzen.										Der Staat.
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Hohenzollernsche Lande.	Jadegebiet.	
IV. Höhere Bürger- und Realschulen.											
Zahl der Schulen	10	6	20	6	9	9	16	46	1	.	123
» » fest angestellten Lehrer	90	61	185	42	70	93	67	218	3	.	829
Hilfslehrer	32	23	83	16	40	21	14	47	1	.	277
Schüler	3 243	1 499	7 340	1 435	2 366	2 696	1 403	4 881	45	.	24 908
V. Progymnasien.											
Zahl der Anstalten	1	2	6	1	1	3	5	14	.	.	33
» » fest angestellten Lehrer	6	13	41	7	6	11	17	52	.	.	153
Hilfslehrer	2	8	20	2	8	11	9	29	.	.	89
Schüler	137	284	921	215	52	256	269	1 113	.	.	3 247
VI. Gymnasien.											
Zahl der Anstalten	20	7	21	13	23	21	16	22	1	.	144
» » fest angestellten Lehrer	221	85	245	146	238	225	168	228	7	.	1 563
Hilfslehrer	47	37	95	38	80	61	46	90	2	.	496
Schüler	6 354	2 815	7 009	4 151	7 534	5 651	4 033	5 628	130	.	43 305
VII. Universitäten.	(Königsberg)		(Berlin)	(Greifswald)	(Breslau)	(Halle)	(Münster)	(Bonn)			
Zahl der Anstalten	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	7
Studirende überhaupt	423	.	1 542	290	807	717	494	836	.	.	5 109
Davon: Inländer	406	.	1 225	262	769	653	442	709	.	.	4 466
Ausländer	17	.	317	28	38	64	52	127	.	.	643
Von den Studirenden sind:											
Theologen: evangelische, Inländer	123	.	321	22	99	410	.	65	.	.	1 040
Theologen: evangelische, Ausländer	.	.	45	1	1	44	.	13	.	.	104
» katholische, Inländer	.	.	.	.	165	.	215	216	.	.	596
» katholische, Ausländer	.	.	.	.	1	.	47	.	.	.	48
Juristen, Inländer	71	.	288	14	122	54	.	106	.	.	655
Juristen, Ausländer	2	.	89	1	4	4	.	18	.	.	118
Mediciner, Inländer	107	.	236	146	103	44	.	117	.	.	753
Mediciner, Ausländer	10	.	54	8	10	3	.	4	.	.	89
Philosophen, Inländer	105	.	380	80	280	145	227	205	.	.	1 422
Philosophen, Ausländer	5	.	129	18	22	13	5	92	.	.	284
Von den studirenden Inländern entstammen den Provinzen	565	236	636	261	794	626	519	826	3	.	4 466
VIII. Seminare zur Bildung von Elementarschullehrern.											
Zahl der Anstalten	8	5	6	7	8	12	5	6	1	.	58
» » darin aufgenommenen Zöglinge	516	273	555	225	568	632	296	334	6	.	3 405
B. Privat-Unterrichtsanstalten.											
I. Elementarschulen.											
Zahl der Schulen	161	57	118	82	103	44	123	124	1	.	813
» » Lehrer	75	61	315	48	119	57	107	108	.	.	890
» » Lehrerinnen	140	37	226	64	40	12	25	53	2	.	599
» » Schüler	1 873	1 134	12 048	1 147	2 626	1 020	1 628	2 144	.	.	23 620
» » Schülerinnen	2 487	1 373	11 477	1 691	2 762	824	1 410	2 615	83	.	24 722
II. Mittlere und höhere Privatschulen und Erziehungsanstalten aller Art.											
1. Für Söhne.											
Anstalten	14	10	21	9	18	10	41	61	.	.	184
Lehrer	26	27	88	20	50	22	52	160	.	.	445
Schüler	473	416	2 034	419	690	330	798	2 009	.	.	7 169
2. Für Töchter.											
Anstalten	54	28	51	33	41	14	27	96	1	.	345
Lehrer und Lehrerinnen	311	136	499	136	405	43	77	410	.	.	2 017
Schülerinnen	3 508	1 598	6 227	2 067	3 443	519	925	5 545	14	.	23 846
C. Provinzial-, Kunst-, Gewerb-, Ackerbau-, Navigations- und Handelsschulen.											
Zahl der Schulen	16	4	9	14	15	10	11	19	.	.	98
» » Lehrer	58	17	23	41	56	56	32	102	.	.	385
» » Schüler	988	204	380	623	940	1 096	340	1 068	.	.	5 639
D. Handwerker-Fortbildungsanstalten, sogenannte Sonntagsschulen.											
Zahl der Schulen	50	11	27	11	140	37	97	61	[21]) 155	.	589
» » Lehrer	108	43	100	29	241	98	202	171	.	.	992
» » Schüler	2 971	878	2 505	986	8 490	2 353	4 840	4 188	3 847	.	31 058
E. Kleinkinder-Bewahranstalten.											
Zahl der Anstalten	41	20	83	28	51	48	42	129	1	.	443
Knaben in diesen Anstalten	1 637	419	3 446	596	1 480	1 454	1 053	5 257	51	.	15 393
Mädchen in diesen Anstalten	1 591	504	2 996	708	1 581	1 469	1 287	5 157	59	.	15 352
Recapitulation.											
Schulen und Unterrichts-Anstalten aller Art (excl. 7 Universitäten)	5 050	2 308	3 418	2 785	4 355	3 174	2 444	4 688	[21]) 324	.	28 546
Zahl der Lehrer und Lehrerinnen	7 040	3 610	7 061	4 170	7 225	5 484	3 499	7 850	288	.	46 227
Zahl der Schüler, excl. Studenten	432 992	226 523	415 895	237 197	554 873	376 647	280 957	556 069	15 393	.	3.096 546
Davon sind: männliche	227 893	117 431	216 393	122 370	285 606	194 724	148 554	289 863	9 107	.	1.611 941
weibliche	205 099	109 092	199 502	114 827	269 267	181 923	132 403	266 206	6 286	.	1.484 605

Erläuterungen und Bemerkungen zu den Tabellen.

1. Die Fläche des Staatsgebiets ist herkömmlicherweise noch mit 5103,97 □ Meilen angegeben; indessen wie schon auf Seite 1 des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des preussischen Staats (1. Jahrg. 1862 1. Theil) in der Note mitgetheilt, ergeben die neuesten auf die Karten des k. Generalstabes basirten Messungen, nur einen Flächenraum von 5098,91 □ Meilen. Und auch dieser ist noch keineswegs als feststehend zu betrachten, da dergleichen Generalstabskarten von der Provinz Preussen gänzlich und dem Regierungsbezirk Bromberg zur Zeit theilweise noch fehlen. Werden letztere, soweit sie schon vorhanden, noch der Ausmessung unterworfen, so reducirt sich die Fläche von 5098,91 □ M. noch weiter und zwar auf 5094,22 □ M., weil allein der Kreis Gnesen früher um mehr als 3 □ M. zu gross angegeben wurde. Unter Benutzung aller, eine genauere Flächenbestimmung befördernden Hilfsmittel gestalten sich die Zahlen der Flächen der Provinzen und Regierungsbezirke wie folgt:

	trockene Fläche. □ M.	Wasserfläche. □ M.	Gesammtfläche. □ M.	Differenz gegen die früh. Ang.
I. Prov. Preussen.				
Königsberg	369,08	39,05	408,13	
Gumbinnen	276,21	22,00	298,21	
Danzig	143,80	8,48	152,28	
Marienwerder	312,58	6,83	319,41	
Summe der Provinz	1 101,67	76,36	1 178,03	
II. Prov. Posen.				
Posen	317,70	3,26	320,96	— 0,42
Bromberg	208,09	2,99	211,08	— 3,75
Summe der Provinz	525,79	6,25	532,04	— 4,17
III. Prov. Brandenburg.				
Potsdam	370,46	8,61	379,07	— 3,44
Frankfurt	346,36	5,50	351,86	+ 0,23
Summe der Provinz	716,82	14,11	730,93	— 3,21
IV. Prov. Pommern.				
Stettin	217,40	20,23	237,63	— 0,98
Köslin	249,44	7,26	256,70	— 1,73
Stralsund	76,35	7,01	83,36	+ 3,68
Summe der Provinz	543,19	34,50	577,69	+ 0,97
V. Prov. Schlesien.				
Breslau	244,16	2,79	246,95	— 1,19
Oppeln	239,56	1,97	241,53	— 1,53
Liegnitz	246,14	2,05	248,19	— 2,35
Summe der Provinz	729,86	6,81	736,67	— 5,07
VI. Prov. Sachsen.				
Magdeburg	208,50	1,59	210,09	— 0,04
Merseburg	185,30	1,54	186,84	— 1,92
Erfurt	64,19	0,19	64,38	+ 2,64
Summe der Provinz	457,99	3,32	461,31	+ 0,68
VII. Prov. Westfalen.				
Münster	132,32	0,23	132,55	+ 0,38
Minden	95,77	0,29	96,06	+ 0,38
Arnsberg	140,41	0,43	140,84	+ 0,73
Summe der Provinz	368,50	0,95	369,45	+ 1,49
VIII. Rheinland.				
Köln	71,64	0,52	72,16	— 0,24
Düsseldorf	98,58	1,01	99,59	+ 1,27
Koblenz	108,92	0,81	109,73	+ 0,09
Trier	129,81	0,63	130,44	— 0,69
Aachen	75,32	0,16	75,48	— 0,17
Summe der Provinz	484,27	3,13	487,40	+ 0,26
Hohenzollern	21,06	0,09	21,15	. .
Jadegebiet	0,05	0,20	0,25	
Summe des preuss. Staats	4 949,20	145,72	5 094,92	— 9,05

Es ist leicht möglich, dass die mit der Grundsteuer-Regulirung verbunden gewesenen Ausmessungen auch dieses Resultat wieder alteriren, das nur dann erst zu einem unveränderlichen sich gestalten kann, wenn die für die östlichen Provinzen beabsichtigte theodolitische Triangulation im ächt wissenschaftlichen Geiste durchgeführt sein wird.

2. Kreise. Hinsichtlich der Zahl wie der Bezeichnung der Eigenschaft der Kreise ist ein Unterschied gegen die Angaben in No. 11 dieser Zeitschrift (November 1862) wahrzunehmen. Es ist dort der Kürze wegen der Ausdruck Stadt- und Landkreise gebraucht, der zu Anstössen Veranlassung gegeben hat. In der That sind das, was Stadtkreise genannt wurde, der Mehrzahl nach kreiseximirte, nicht unter landräthlicher Verwaltung stehende Städte. Deren giebt es ausser den in jener No. 11 aufgeführten noch 2, Posen und Breslau. Einzelne dieser Städte ziehen jedoch auch noch andere ausserhalb ihres Weichbildes gelegene Gebietstheile in ihre Verwaltung. Das ist bei Magdeburg und Trier der Fall, und für diese würde sich die Bezeichnung Stadtkreise wohl bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen lassen, obschon beim Stadtkreis Trier die Praxis von der Mitverwaltung ländlicher Gebietstheile fast ganz absieht. Um möglichst correct zu sein, ist also zu sagen: Im preussischen Staate sind:

327 landräthliche Kreise in den 8 Provinzen.
4 Oberamtsbezirke in den hohenzollerschen Landen.
16 kreiseximirte Städte (Königsberg, Danzig, Posen, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Breslau, Magdeburg (mit Neustadt, Sudenburg und Buckau), Halle a. d. S., Münster, Köln, Elberfeld, Barmen, Trier und Aachen).

3. Städte. Die Zahl der Städte beträgt gerade 1000. In No. 11 dieser Zeitschrift (1862) sind jedoch die Einwohnerzahlen der Städte Ober- und Niedermarsberg (Kreis Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg) nicht getrennt aufgeführt und dadurch die Meinung erregt worden, als seien beide Orte nur eine Stadt. Das ist nach den hier befindlichen Nachrichten nicht der Fall. Die Bevölkerung von Niedermarsberg beläuft sich auf 2 649 Einw., die von Obermarsberg auf 1 296 Einw.

4. Die Classificirung der gesammten Bevölkerung eines Landes nach ihren Erwerbsverhältnissen ist eine der begründetsten Anforderungen an die Statistik. Ihr wird in vielen Staaten bereits mehr oder weniger vollständig entsprochen. Auch für Preussen hat Dieterici in den Tabellen und amtlichen Nachrichten für 1849 und 1852 (V. Blauband Seite 1082) eine »Vertheilung der männlichen Bevölkerung des preussischen Staats vom 15. Lebensjahre am Ende des Jahres 1852« versucht, jedoch nach einer Eintheilung, die von der heute vielfach angenommenen wesentlich abweicht, auch keineswegs vor Irrungen bewahrt. Leider kann bei der Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der betreffenden Unterlagen auch die vorliegende Zusammenstellung nur auf beschränkte Richtigkeit Anspruch machen. Zunächst gestatten die hergebrachten Tabellen nicht, die Grösse der ernährenden und ernährt werdenden Bevölkerung in allen Berufszweigen zu erkennen. Dann aber machen sie es wieder in einzelnen Fällen unmöglich, Doppelzählungen zu vermeiden. In der von der Landwirthschaft lebenden Bevölkerung sind sowohl die Personen enthalten, welche dieses Gewerbe als ihr Hauptgeschäft ansehen, wie auch die, welche es nur als Nebengeschäft betreiben. Jene werden bei keinem anderen Gewerbe wieder gezählt, letztere dagegen, je nachdem sie vorzugsweise von der Industrie, dem Handel, dem Verkehr etc. leben, sind in den Zahlen der Personen dieser Erwerbszweige wieder mit enthalten, ohne dass man wüsste in welchen und also auch ohne sie getrennt aufführen zu können.

Doppelzählungen anderer Art kommen in der Industriebevölkerung vor. Nach alter Vorschrift werden die Weber erst in ihrer Gesammtheit gezählt, dann aber auch wieder die Weber in den einzelnen Fabrikationsanstalten. Im ersteren Falle sollen bei den Zählungen nur die Webermeister, ihre Gehülfen und Lehrlinge zur Ziffer gebracht werden, nicht aber die häufig nur mit Spulen, Kettenscheeren, Aufbäumen, Mustermachen etc. beschäftigten Hilfskräfte derselben, soweit diese eben nicht Weber sind. Dergleichen Hilfskräfte bleiben gänzlich ungezählt da, wo die Weberei (was meistens der Fall ist) als Hausindustrie betrieben wird. Wo sie in geschlossenen Etablissements betrieben wird, gelangen diese Hilfskräfte, soweit sie in der Fabrik selbst thätig sind, mit zur Zählung. Sind sie aber ausserhalb der Fabrik beschäftigt, was indess nur selten ist, so bleiben sie ebenfalls ungezählt. Die Weber in solchen Etablissements hingegen werden also doppelt gezählt, einmal bei den Webstühlen, das andremal als Fabrikpersonal. Bei jedem Versuche einer Aussonderung der hausindustriellen Weberbevölkerung von der Fabrikweber-Bevölkerung stösst man auf Unmöglichkeiten. Es könnte ja doch nur in der Weise geschehen, dass man die Weberbevölkerung der Fabriken von der gesammten Weberbevölkerung abrechnete, und dies müsste zu einem halbwegs genauen Resultate allerdings dann führen, wenn beide Grössen aus gleichen Elementen beständen. Das ist leider nicht der Fall. In letzteren fehlen die Hilfsgewerbe der Weberei, in ersteren sind sie begriffen. Mithin ist der Subtrahent zu gross und die Reste werden zu klein. Zieht man z. B. die Zahl der Stühle in den Fabriken von der Gesammtzahl der Stühle ab, so ergiebt sich, dass oft für je 2 der restirenden Stühle in der Hausindustrie immer nur 1 Arbeiter da ist. Im Jahre 1846 würde sich für die Rheinprovinz ein geradezu widersinniges Resultat herausstellen, nämlich folgendes:

überhaupt Stühle	47 577;	überhaupt Arbeiter	63 026
davon in Fabriken	35 886;	» »	78 012
Es bleiben also für die Hausindustrie Stühle	11 691;	überhaupt Arbeiter	— 14 986.

Die Ursachen solcher Mängel liegen einzig und allein in den Tabellenformularen und den dazu gegebenen Instructionen. Sie bedürfen um so mehr einer durchgreifenden, von gründlicher Kenntniss der modernen Industrieverhältnisse getragenen Reform, als keine Instruction und keine Erläuterung ausreicht, die Fehlerquellen der gegenwärtig üblichen Formulare zu verstopfen.

Was die Unterabtheilungen der unter »Stand und Beruf« aufgestellten Erwerbsgruppen anlangt, so ist die in No. 7. 1861 Seite 158 dieser Zeitschrift veröffentlichte Classification hierfür maassgebend gewesen.

5. Personal des Verkehrs. Das Personal des Verkehrs umfasst in Bezug auf die Eisenbahnen die Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, die Beamten der Privateisenbahnen (statist. Tab. Col. 139

u. 142), sodann das Eisenbahn-Dienstpersonal (Col. 30 der Tab. der Handels- und Transportgewerbe). In genannter Col. 30 fehlen jedoch die Angaben für die Regierungsbezirke Liegnitz und Erfurt.

6. Armee und Flotte. Unter Armee und Flotte sind in der Gesammtsumme des Staats mit eingerechnet 13 053 Selbstthätige und 1667 Angehörige, welche sich in den Bundesfestungen befinden.

7. Alter der Militärbevölkerung. Die hierbei beobachtete Altersclassification stimmt bedauerlicherweise vom 24. Jahre ab nicht mit derjenigen der Civilbevölkerung überein. Bekanntlich liegt der bisher im preussischen Staate beobachteten Alterseintheilung lediglich ein militär-administratives Motiv zum Grunde, während sie von der Wissenschaft schon längst verurtheilt ist. Es war bei Zusammenstellung der Resultate der Zählung vom 3. December 1861 leider fürerst nur möglich, die über das 30. Jahr hinaus liegenden Altersclassen der Civilbevölkerung für die vergleichende und wissenschaftliche Statistik zu retten. Die Classen bis zu 30 Jahren, so wie die andere detaillirtere Alterseintheilung der Militärbevölkerung wird hoffentlich schon bei der nächsten Zählung so gestaltet werden können, dass die völlige Isolirung Preussens bezüglich der Alterstatistik seiner Bewohner von den übrigen Culturstaaten in nicht zu ferner Zeit verschwunden sein dürfte.

8. Die Bewegung der Bevölkerung umfasst die Geburten und Sterbefälle, die Trauungen und Ehescheidungen und die Zu- und Wegzüge. Weil die drei ersten Elemente da, wo Civilstandsregister nicht die Grundlage der Statistik, dieses wichtigen Zweigs der Statistik bilden, auf die Einträge in die Kirchenbücher basirt sind, und weil die Kirche überhaupt auch nur diese eine Hälfte der Bewegungselemente (soweit sie die kirchlichen Acte der Taufe, des Begräbnisses und der Trauung involviren) ins Auge fasst, so findet man häufig, dass nur den Geburten, Sterbefällen und Trauungen ein Platz in dem Capitel der Bewegung der Bevölkerung gegeben ist, den Ehetrennungen, Zu- und Wegzügen aber nicht. Der systematische Ausbau der Statistik fordert die Darstellung aller sechs Bewegungselemente unter diesem einen Capitel, wie verschieden auch die Behörden seien, welche die betreffenden Thatsachen zur Ziffer bringen. Wenn dieser Anforderung jetzt noch nicht vollständig Genüge geleistet werden konnte, so wird es doch in der Folge soweit als möglich geschehen.

9. Familienstand der Gestorbenen. Im Jahre 1861 wurden zum ersten Male die wichtigen Unterscheidungen »Verheirathete« und »Verwittwete« eingeführt. Und auch in der Zählung von 1861 sind zum ersten Male die Zahlen der Verheiratheten, Verwittweten und Geschiedenen ermittelt worden, so dass nun ein Vergleich der Gestorbenen, Verheiratheten etc. mit den gleichzeitig lebenden Verheiratheten etc. möglich ist. Bekanntlich war dies früher nicht der Fall.

10. Grundeigenthum. Die die Capitel A. und B. des genannten Abschnitts betreffenden Zahlen sind den Aufnahmen vom Jahre 1858 entlehnt. Man hat 1861 die betreffenden Rubriken in richtiger Erwägung des Umstandes aus der Gewerbetabelle weggelassen, dass durch die in der Ausführung begriffene Grundsteuerregulirung ohne Zweifel viel zuverlässigere Zahlen, als die bisherigen gewonnen werden dürften und es sich nicht empfehlen möchte, der zu erwartenden vollkommneren Leistung mit einer unvollkommenen vorzugreifen. Die Zahl der Gebäude ist Ende December 1861 aufgenommen.

11. Schweine. Geltend gemachte wichtige Gründe waren die Ursache, bei der Aufnahme der Zahl der Schweine zwischen solchen unter 6 und solchen über 6 Monate alten zu unterscheiden, oder, da früher nur die über 6 Monate alten gezählt wurden und werden sollten, auch die unter 6 Monate alten noch besonders ermitteln zu lassen. Es wirft kein vortheilhaftes Licht auf die früheren und die neuesten Zählungen, dass trotz des Hinzutretens einer ganzen Altersclasse der genannten Viehgattung die Totalsumme so gut wie keine Vermehrung erlitten hat. Die Summe der unter und über 6 Monate alten Schweine im Jahre 1861 ist nahezu identisch mit der der über 6 Monate alten in den früheren Zählungsjahren.

12. Kleine und grosse Industrie. Unter diesem Haupttitel werden behandelt: 1) die Handwerker und die vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbtreibenden und Künstler; 2) die Fabriken und vorherrschend für den Grosshandel beschäftigten Gewerbsanstalten mit besonderer Hervorhebung der Anstalten, die 50 und mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, und 3) die Dampfmaschinen. Gewiss sprechen viele Gründe dafür, aber noch mehr dagegen, die Unterscheidung zwischen kleiner und grosser Industrie, oder Handwerk und Fabrik statistisch länger noch streng aufrecht zu halten. Es fehlt zunächst an jeder scharfen Definition für diese verschiedenen gewerblichen Betriebsformen, ganz abgesehen davon, dass die Uebergänge von einer zur anderen so zahlreich und so fein schattirt sind, dass es schwer zu sagen ist, wo das Handwerk aufhört und die Fabrik anfängt. In den sogenannten freien Gewerben wird auch durch Anführung der gewerblichen Bildungsstufen nichts Positives gegeben. Was ist denn für ein wirthschaftlicher Klimax in dem Gewerbe der Bade- oder Waschanstalten-Inhaber, oder der Musiker, oder der Schauspieler, die sämmtlich mit Meistern, Gehülfen und Lehrlingen in der Tabelle für die vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbtreibenden und Künstler untergebracht sind? Und giebt es nicht Gerbereien, Seifensiedereien, Kessel-, Pfannen-, Sensenschmieden, Roth-, Gelb- und Glockengiessereien in den Händen von Meistern so gross, wie viele Fabriken es nicht sind? und in so kleinen Städten, dass ihre Bewohner Jahrhunderte lang mit der Production einer Woche versorgt wären? Und auf der anderen Seite, lehren nicht die Zahlen vieler Gewerbe, dass mit dem Namen Meister in eben denselben Gewerben keineswegs blos selbstständige Gewerbtreibende, sondern sehr viele Meister der Hausindustrie, die gleichsam mitten inne, zwischen Handwerksmeistern und Fabrikarbeitern stehen, getroffen sind? Die Industrie ist nur eine, und es empfiehlt sich daher, die willkührlich gezogenen Grenzen und doch in 100 Fällen funfzigmal nicht das Rechte treffenden Unterscheidungen von Handwerks- und vorzugsweise für den örtlichen Bedarf arbeitender Industrie gegenüber der Fabrikindustrie baldigst fallen zu lassen und hinfort nur die Anstalten, die Zahl ihrer Besitzer oder Unternehmer, ihrer Gehilfen und Lehrlinge zu zählen. In der Unterscheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen seltstständigen Unternehmern und unselbstständigen Arbeitern und allenfalls zwischen corporativ verbundenen und nicht verbundenen Arbeitgebern liegt die volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung der Ziffern der Gewerbestatistik (soweit die nur auf das Persönliche gerichtete Untersuchung schon diesen Namen verdient). Diese zu erfassen gilt es, nach dieser Richtung drängt der Fortschritt der gewerblichen Zustandsschilderung.

13. Unter die Meister oder Principale sind überall auch die für eigene Rechnung arbeitenden Personen gerechnet worden. Wo die Bezeichnung Meister oder Principal nicht ganz dem Sprachgebrauch entsprechen sollte, bittet man, sie in Gedanken durch die »auf eigene Rechnung arbeitende Personen« zu corrigiren.

14. Zu der Eintheilung der Gewerbe, wie überhaupt zur Systematik der von den zollvereinten Staaten adoptirten Formulare für die sogenannten Handwerke, den Fabrikbetrieb, die Handelsunternehmungen und den Verkehr ist zu bemerken, dass sie hier unverändert beibehalten worden ist, wie gerechte Bedenken sie auch in technischer, volkswirthschaftlicher und ästhetischer Hinsicht zulässt. Was die Aufzählung der persönlichen Dienstleistungen und der ersten darauf folgenden Gewerbe anlangt, so liegt die Versuchung nahe, zu glauben, dass sie das Product eines eigenthümlichen, nicht eben schwer zu bezeichnenden Humors sei. Erst barbiert, dann frisirt, dann gebadet und gewaschen, dann geköpft oder gehängt und scalpirt, nachher die Haut gegerbt und das Fett zu Seife und Lichte verarbeitet, — eine solche Lesart hat ein Theil der Handwerkertabelle thatsächlich schon hervorgerufen. Wie kann Scharfrichterei und Abdeckerei auch nur mit dem geringsten ästhetischen und volkswirthschaftlichen Rechte eine persönliche Dienstleistung genannt werden! Der VIII. Hauptabschnitt ist ein wahres Kaleidoscop statistischer Nachrichten.

15. Recapitulationen oder gruppenweise Zusammenfassungen, sei es der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Handwerke und anderen Gewerbe oder der Fabrikgewerbe u. s. w., finden sich in den Blaubänden nicht, sie erscheinen hier zum ersten Male; und keineswegs ohne Grund. Eine solche Zusammenfassung der grossen Zahlen wirft interessante Schlaglichter auf die Theilung der Arbeit der Nation einerseits und die wirthschaftliche Selbstständigkeit eines grossen Theils ihrer Glieder andererseits. Was die erstere anlangt, so richtet sie sich nothwendigerweise nach dem Bedürfniss, was letztere betrifft, so wird sie eben so sehr von staatlichen Einrichtungen als socialen Gründen bestimmt. Mit Ausnahme der Weber, die zu der Fabrikbevölkerung gezählt sind, obgleich sie recht eigentlich zur Handwerkerbevölkerung gehören und mit Hinweglassung der Gewerbe für Kunstdarstellungen halten sich in der sog. Handwerkertabelle im Ganzen die Zahlen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer so ziemlich die Waage. Keineswegs aber auch im Einzelnen. Fast in allen Gewerbegebieten sind der Arbeitgeber oder Meister und Principale mehr als Arbeitnehmer. Selbstredend muss unter diesen Umständen der einzelne Arbeitgeber in der Mehrzahl der Fälle sein eigener Arbeitnehmer sein, d. h. er lebt selbstständig von seiner eigenen und auch nur von seiner eigenen Hände Arbeit. Blos die Baugewerbe machen hiervon eine hervorragende doch sehr erklärliche Ausnahme. Anders in der Fabrikentabelle. Da steht ein verhältnissmässig kleines Directionspersonal, resp. von Unternehmern oder Arbeitgebern einem ungleich grösseren Personal von Arbeitnehmern gegenüber. In den grossen Fabriken kommen auf 1 der ersteren durchschnittlich 44 der letzteren.

16. Die sub IX. S. 71 und 73 collectiv aufgeführten Fabriken sind folgende:

Königsberg. Fabriken für Shoddy. — Gumbinnen. Netzknitterei (Handwerker-Tabelle). — Bromberg. Korbflechterei (hier nur aufgeführt, weil mit einer grossen Glasfabrik in Verbindung. — Berlin. Weisswaaren. Shoddy. Mineralwasser. Filzschuhe (Handwerker-Tabelle). — Potsdam. Braunkohlen. Kalksteinbruch. Shoddy. Optische Instrumente (Handwerker-Tabelle). Lithographische Anstalten (Handwerker-Tabelle). — Stettin. Schuhe und Stiefel (Handwerker Tabelle). — Liegnitz. Shoddy. — Erfurt. Wollstrickerei, Mäntelfabrik, Physicalische Instrumente (Handwerker-Tabelle). — Arnsberg. Gerberei, Strickerei und Häkelei (Handwerker-Tabelle). — Köln. Hutmacherei, Drahtseilerei (Handwerker-Tabelle). — Düsseldorf. Schuh- und Filzwaaren. — Aachen. Shoddy. Wollpläserei.

17. Die in Klammern gestellte Zahl von 2 670 Arbeitern sind Bewohner des Grossherzogthums Hessen.

18. Der specielle Zweck der sehr bedeutenden Anzahl anderer Dampfmaschinen ist leider aus den bei dem statistischen Büreau vorhandenen Tabellen nicht zu ersehen.

19. 20. Die Länge der Eisenbahnen und der Chausseen, welche hier mitgetheilt wird, entstammt einer sehr genauen im statistischen Bureau auf den besten und vollständigsten Karten vorgenommenen Ausmessung.

21. An den 155 Sonntagschulen unterrichten nur die bereits anderweit gezählten Lehrer.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN



STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

№ 4. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). APRIL 1863.

Inhalt. Antwort auf viele Anfragen. — Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate; von L. Jacobi. — Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Statistik des Grossherzogthums Oldenburg; von G. Hanssen. — Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands; von Prof. Helwing. — Berichtigungen. — Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862; Repertorium von Prof. Helwing.

Antwort auf viele Anfragen.

Der I. Jahrgang dieser Zeitschrift (Nr. 1 October 1860 bis Nr. 15 December 1861) ist gänzlich vergriffen. Die Verlagshandlung ist, um die vielfachen Nachfragen nach demselben zu befriedigen, jedoch gern bereit, einen neuen Abdruck jener Nummern zu veranstalten und sie zu dem Preise von Zwei Thalern abzugeben, wenn die Zahl der Nachbestellungen eine gewisse Höhe erreicht.

Von dem II. Jahrgange (Nr. 1—12) 1862 sind noch einige complete Exemplare vorhanden. Die Lieferung vollständiger Exemplare des laufenden III. Jahrgangs kann nur dann verbürgt werden, wenn die Bestellungen hierauf bis längstens den 30. April d. J. bei der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin hier eingehen.

Berlin, den 11. April 1863.

Der Director des königlichen statistischen Bureaus
Dr. **Engel.**

Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate.

(Vergl. Nr. 6. Juni 1862.)

VI. Die Entwickelung der Privat-Feuerversicherung bis 1837 *).

Nachdem wir in Nr. 6 dieser Zeitschrift eine Uebersicht über die Geschichte, das Wesen und die Erfolge der öffentlichen Feuerversicherungs-Societäten für den preussischen Staat zu geben versucht haben, wenden wir uns jetzt zu der vorbehaltenen Aufgabe, auch einen Beitrag zur Geschichte und Statistik der Privatgesellschaften für Versicherung gegen Feuerschäden zu liefern. Die Neuheit einer derartigen Arbeit, die — erst in der letzten Zeit mehr und mehr schwindende, doch noch nicht verschwundene — systematische Geheimhaltung der Geschäftsergebnisse mancher Versicherungsanstalten und der Mangel einer in die Details der Versicherung eingehenden amtlichen Kenntnissnahme sind sehr erhebliche Schwierigkeiten, welche sich einer genauen Statistik dieses wichtigen Zweiges der Volkswohlfahrt entgegenstellen. Wenn wir dennoch, das Ziel vor Augen und die Unmöglichkeit begreifend, es ganz zu erreichen, den Gegenstand nach den unzulänglichen amtlichen Materialien und den noch weniger ergiebigen Privatquellen zu behandeln unternahmen, so rechtfertigt hoffentlich das grosse und allgemeine Interesse an demselben auch schon den Versuch, die vorläufigen Ermittelungen zusammenzustellen und, als Einleitung und Grundlage für künftige umfassendere und vollständigere Darstellungen, der Oeffentlichkeit darzubieten. Möchte die Unvollkommenheit unsers Abrisses Denen, welche mit kundigem Auge der Sache näher stehen, ein Anlass zu einer vollkommeneren Arbeit sein. Einige Einzelheiten, welche wir hier und da über Nebensächliches erfuhren, können ihres sporadischen Vorkommens wegen nicht mit in die Darstellung verflochten werden.

Wie schon in dem vorerwähnten ersten »Beitrage zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate« angedeutet worden ist, kam ein neuer Schwung in die Feuerversicherung, als dieselbe sich von dem engen Boden gegenseitiger Unterstützung und aus den Schranken der amtlichen Bevormundung auf das unbegrenzte Feld des Gewerbebetriebes erhob und in die freie Bewegung der Privatgeschäfte überging, als Industrie und Speculation sich ihrer bemächtigten. Da bewährte sich die Erfahrung, dass der wohlgeleitete Eigennutz sich gemeinnütziger erweisen kann, als der auf Zwecke der Wohlthätigkeit gerichtete Gemeinsinn. Denn nunmehr bemühte sich die Gewerbethätigkeit, überall die Vorsicht der Feuerassecuranz wach zu rufen und zu befestigen, auf alle Weise den Bedürfnissen des Publicums entgegenzukommen, rationelle Grundsätze für den Betrieb der Feuerversicherung festzustellen und eben dadurch die Versicherung zum mindesten Kostenpreise anzubieten. Es begann namentlich die Mobiliarversicherung ihr damals noch ganz unbebautes, auch heute noch unabsehbares Feld zu beackern, dessen Grenzen nicht eher erreicht sein werden, als bis jeder sorgsame Hausvater, der Etwas sein nennt, neben dem Groschen für die Steuer auch den Beitrag für die Feuerversicherung zurechtlegt. Schon jetzt bildet die Feuerversicherung, Dank vornehmlich dem Privatbetriebe, über das ganze Land hin und für alles Gut ein Schirmdach, ohne welches die gegenwärtige Entwickelung von Gewerbe und Handel und ebendeshalb des gesammten Volkswohlstandes undenkbar wäre.

Freilich mit den Lichtseiten traten nun auch die Schattenseiten der Feuerversicherung schärfer hervor. Die gewinnsüchtige Benutzung derselben wurde durch den leichtfertigen Betrieb gewinnsüchtiger Privatgesellschaften und deren Agenten erleichtert, und die Mobiliarversicherung insbesondere öffnete dem Betruge ein günstiges Feld. Auch die Fahrlässigkeit machte sich auf dem bequemen Polster der Versicherung aller Habe breit. Doch durch den Schaden wurden die Feuerversicherungs-Anstalten klug, sie erwehrten sich immer scharfsichtiger der Missbräuche; und die Gesetzgebung hielt sich gleichfalls zum Einschreiten mittelst polizeilicher Ueberwachung verpflichtet.

*) Ueber manche Einzelnheiten, welche wir hier übergehen müssen, bietet Auskunft Masius' Rundschau, Jahrgang 1858, Seite 65 u. folg. in dem Artikel: »Geschichte und Entwickelung der Versicherung in Deutschland.«

Was die Beziehungen der Privat-Gesellschaften zu den öffentlichen Anstalten betrifft, so sei an dieser Stelle nur daran erinnert, dass jene, wie sie bei ihrem Beginn die Erfahrungen der letzteren entlehnten, so späterhin mit ihren eigenen Erfahrungen zurückgezahlt haben. Namentlich verdankt der wichtige Grundsatz, welcher — wenn allgemein verbreitet und beherzigt — so ziemlich alle Feuerversicherungs-Polizei entbehrlich macht, dass nämlich die Versicherungssumme nicht ohne Weiteres die Entschädigungssumme, sondern nur das Maximum bezeichnet, bis zu welchem der nachgewiesene Schaden ersetzt werden soll, den Privat-Gesellschaften seine Ausbildung und Durchführung.

Die beiden Arten des Privatbetriebes, die eigentlich gewerbliche, regelmässig in der Form der Actiengesellschaft sich bewegende Versicherung (im engeren Sinne Prämienversicherung genannt) und die gegenseitige Versicherung, sind gleichmässig ins Auge zu fassen.

1. Die Feuerversicherungs-Anstalten auf Actien.

Die in das Jahr 1812 fallende Gründung der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, der ersten Actiengesellschaft dieser Art in Preussen*), bezeichnet den Anfang der neuen Epoche für die inländische Feuerversicherung. Diese Gesellschaft erhielt ein das Entstehen ähnlicher Institute (für den damaligen Bereich des Staats) ausschliessendes Privilegium auf 15 Jahre (bis Schluss 1827). Glücklicherweise schlug wenigstens der Versuch fehl, aus diesem Privilegium auch die Verbannung ausländischer Gesellschaften herzuleiten, und dasselbe konnte daher nicht in ein reines Monopol ausarten. So blieben denn die Berliner Gesellschaft und neben ihr der Londoner Phönix**) und einige Hamburger Compagnien Jahre lang die einzigen Privatanstalten, welche sich in das Geschäft der ausserhalb der öffentlichen Societäten erfolgenden Immobiliar-Versicherung und, mit Ausnahme sehr kleiner Genossenschaften, in die Mobiliar-Versicherung theilten. Letztere war bis in das zweite Zehnt unsers Jahrhunderts fast nur für die Waarenläger der grösseren Handlungshäuser üblich gewesen; erst allmälig drangen Verständniss und Neigung für dieselbe in andere Kreise.

Im Jahre 1823 erfolgte die Gründung der Elberfelder vaterländischen und im Jahre 1825 die der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft; beide natürlich bis Ende 1827 durch das Privilegium der Berliner Gesellschaft nur auf einen Theil des Staates beschränkt. Ausserdem mehrte sich nach und nach die Zahl der auswärtigen Anstalten, welche ihren Geschäftsbetrieb über Preussen ausdehnten. Unter denselben ist namentlich hervorzuheben die im Jahre 1819 entstandene Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, welche im Jahre 1837 schon 60 Agenten innerhalb Preussens beschäftigte. Andere ausländische Gesellschaften, welche vor dem Jahre 1837 im preussischen Staate thätig waren, haben sich entweder aufgelöst oder ihre Wirksamkeit in Preussen, und zwar — wie unten näher zu bemerken — meist unfreiwillig, eingestellt.

Die ersten amtlichen Klagen über die Nachtheile der erleichterten Feuerversicherung — als namentlich Ueber- und Doppelversicherung und die daraus entspringenden Brandstiftungen — liessen sich im Jahre 1818 vernehmen, wurden in den ersten 20er Jahren immer lauter und führten endlich zu dem Gesetze vom 8. Mai 1837.

2. Die Anstalten zu gegenseitiger Feuerversicherung.

Die Entwickelung der Privat-Gegenseitigkeits-Anstalten, soweit sie auf Versicherung von Gebäuden gerichtet sind, hat in Preussen mit besonderen Hindernissen zu kämpfen gehabt. Da alle öffentlichen Societäten auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhen, so hielten Gesetzgebung und Verwaltung es für geboten oder jedenfalls für gerechtfertigt, sie gegen die Concurrenz der auf dasselbe System gegründeten Privatgesellschaften zu schützen.

Es solle Jedermann die Wahl freigestellt sein, bei Prämien- oder bei Gegenseitigkeits-Anstalten Versicherung zu nehmen; entscheide er sich aber für letztere, so finde er sie eben in den öffentlichen Societäten, und es sei zu viel verlangt, dass diese auch noch die Mitbewerbung ihrer eigenen Gattung in der Gestalt des Privatbetriebes ertragen sollten. Der Staat dürfe gegen die wirkliche Gemeinnützigkeit seiner Anstalten nicht die »dem Publicum vorgespiegelte« Gemeinnützigkeit der Privat-Gegenseitigkeits-Vereine in die Schranken treten lassen. Diese Auffassung war bei den vieljährigen Verhandlungen über die Neugestaltung der Landes-Feuersocietäten leitender Grundsatz und kam auch in den ersten, seit 1836 erlassenen neuen Reglements derselben zum Ausdruck, so unklar und vieldeutig derselbe auch sein mochte.

Nachstehend lassen wir die bereits im Jahre 1837 thätigen Anstalten der ebengedachten Gattung (welche sämmtlich noch heute in Wirksamkeit sind) mit der Zeitangabe ihres Bestehens folgen. Dieselben sind durchweg örtlich beschränkte, nachbarliche oder collegialische Verbände.

a) für Immobilien:

1. Tiegenhoffsche Brandordnung (1623),
2. Feuersocietät der Marienburger Niederung (1670),
3. Feuersocietät des Drewenz-Gebietes (1750),
4. Krefelder Feuerversicherungs-Verein (von 1760),
5. Feuersocietät für die Colonien Neuholland, Hohenbruch und Kreuzbruch (1771),
6. Feuersocietät der Colonisten des Amtes Neustadt und der Colonie Sophiendorf (1776),
7. Feuersocietät der ausgebauten Eigenthümer in den Ortschaften des Rhin- und Dossebruchs (1776),
8. Landsberger Warthebruch-Feuersocietät (1785);
9. Feuersocietät des Sonnenburger Warthebruchs (1786),
10. Feuersocietät des Dorfes Burg (1787),
11. Warthebruch-Feuersocietät des Amtes Pyrehne (1794),
12. Feuersocietät der Danziger Nehrung (1817),
13. Feuersocietät der Kämmerei-Colonie Stadt Friedeberg (1823),
14. Mühlen- und Feuersocietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz zu Neu-Ruppin (1829),
15. Feuersocietäten für die Wasserabmahl-Mühlen
    a. der Marienburger Niederung (1833),
    b. der Tiegenhöffschen Oberdörfer und des Baarenhoffschen Gebiets (1836),
    c. der Petershagenschen und der Tiegenhagenschen Niederung (1836),
    d. des Scharpauer Gebiets (1836).

Einige dieser Vereine stehen unter obrigkeitlicher Leitung und haben mehr oder minder den Charakter öffentlicher, wenngleich nicht landesherrlich bestätigter Societäten angenommen. Sie sind daher auch zum Theil bereits unter den im ersten Artikel unsers Aufsatzes, Seite 125 dieser Zeitschrift aufgeführten Anstalten genannt worden. Bis auf einen in der Rheinprovinz arbeitenden Verband gehören sie ausschliesslich Westpreussen und der Provinz Brandenburg an.

b) für Mobiliar:

1. Feuersocietät der sämmtlichen evangelischen Prediger in der Kurmark, seit 1759 in Thätigkeit,
2. Feuersocietät der sämmtlichen Stadtschullehrer in der Kurmark, seit 1779,
3. Feuersocietät der sämmtlichen evangelischen Prediger in der Neumark, seit 1794,
4. Vereinigung sämmtlicher evangelischen Prediger Pommerns zur wechselseitigen Unterstützung bei Feuerschäden u. dgl., seit 1797,
5. Feuersocietät für die sämmtlichen Küster und Landschul-Lehrer der Kurmark, seit 1800,
6. Feuersocietät des zur Breslauer Diöcese gehörenden katholischen Clerus, seit 1808,
7. Feuersocietät für sämmtliche Schullehrer und Küster der Neumark, seit 1814,
8. Feuersocietät der sämmtlichen Prediger des Regierungsbezirks Magdeburg, seit 1826,
9. Feuersocietät sämmtlicher Schullehrer und Küster im Regierungsbezirk Magdeburg, seit 1826,
10. Predigerverein an der Elbe zur gegenseitigen Unterstützung bei Brandunglücksfällen,
11. Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O. seit 1826.

Mit Ausnahme der letztgedachten Gesellschaft sind die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Mobiliar-Versicherungsvereine (wie dies schon ihr Name ergiebt) lediglich amtsbrüderliche Verbände und beruhen, abgesehen von Nr. 6 und 10, auf amtlicher Theilnahmepflicht. Dieser eigenthümliche genossenschaftliche Charakter spricht sich auch darin aus, dass zum Theil ihre Leistungen nicht die Grenze der eigentlichen Entschädigung einhalten, sondern darüber hinaus sich zu wirklichen Unterstützungen erweitern. Zur Kennzeichnung derselben werden hier die Bestimmungen der ältesten, der Feuersocietät der Prediger in der Kurmark (Nr. 1) näher mitgetheilt. Dieselbe gewährt dem »Mitinteressenten,

*) Die erste Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Actien, welche in Deutschland errichtet wurde, ist die fünfte Assecuranz-Compagnie in Hamburg, 1779 gegründet.

**) 1782 gegründet, verpflanzte diese Gesellschaft im Jahre 1786 ein besonderes Zweiggeschäft für Deutschland nach Hamburg. Sie hat ihren, früher verhältnissmässig sehr bedeutenden Betrieb in Preussen nach und nach auf einen geringen Umfang zurückgezogen.

welcher sein in der Predigerwohnung befindliches Vermögen entweder ganz oder auch über die Hälfte verliert, eine Beihülfe von 400 Thlr, demjenigen, so unter der Hälfte seines Vermögens verliert, 300 Thlr und, wenn derselbe nur den vierten Theil oder darunter verliert, 100 Thlr;« die Beiträge werden nach jedesmaligem Feuerschaden ausgeschrieben. Eben so viel ist seitens der Feuersocietät unter Nr. 3 zugesichert; 150 Thlr, 75 Thlr und 37½ Thlr seitens der Societät unter Nr. 2; 100 Thlr, 50 Thlr und 25 Thlr seitens der Societäten Nr. 5 und 7. Der Verband Nr. 8 zahlt beim Verlust von mehr als der Hälfte des Mobiliars 400 Thlr, sonst 200 Thlr; gleichfalls Nr. 9 beziehentlich 100 Thlr und 50 Thlr; Nr. 4 aber als donum charitatis von jedem Vereinsmitgliede beziehentlich 20 und 10 Sgr Was diese Verbände als eigentliche Entschädigung gewähren, könnten die Theilnehmer billiger bei den grossen Privatgesellschaften erhalten.

Der weitaus grösseste dieser Verbände ist der auf freiwilligem Beitritt beruhende Predigerverein an der Elbe. Derselbe zählte im Anfange d. J. 8432 Mitglieder. Die Beiträge sind nach 8 Classen für den Kopf jedes Mitgliedes abgestuft. Je nach der Classe, welcher Jemand beigetreten ist, und je nach der Zahl der Mitglieder hat derselbe im Brandfalle auf eine höhere oder mindere »Aussteuer« Anspruch. Doch gewährt der Verein nichts über den Werth der nachweislich verloren gegangenen Gegenstände. Die volle Aussteuer betrug bei obiger Mitgliederzahl in der obersten Classe 5 508⅓ Thlr, in der untersten Klasse 702$\frac{7}{12}$ Thlr

---

Von ausländischen Gegenseitigkeits-Anstalten haben sich die schon im Jahre 1801 gegründete Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg und die im Jahre 1821 errichtete Feuerversicherungs-Bank zu Gotha zeitig in Preussen eingebürgert.

VII. Die Entwickelung der Privat-Feuerversicherung seit 1837.

1. Die Bedürfnissfrage.

Das Mobiliarversicherungs-Gesetz vom 8. Mai 1837 brach mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit und that in den Nebel der »Bedürfnissfrage« einen weiten Rückschritt, dem andere folgten.

Vor dem Erlass dieses Gesetzes waren in Preussen 27 ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaften (3 hamburgische, 2 mecklenburgische, 2 sächsiche, 3 österreichische, 6 englische, 5 französische, 5 belgische und 1 holländische) in Thätigkeit. Von diesen erlangten nur 9, darunter 3 ausserdeutsche, die nach §. 6 jenes Gesetzes erforderliche Erlaubniss zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes. Sämmtliche belgische, holländische und französische Gesellschaften mussten — wie man damals wohl zu sagen pflegte — darauf verzichten: »die deutsche Gutmüthigkeit zu missbrauchen, die preussischen Versicherungen in Pacht zu nehmen und das Geld ausser Landes zu schleppen.« Auch die östreichischen Gesellschaften mussten weichen, freilich in gerechter Folge des strengen Abschlusses von Oestreich gegen das Ausland. In dem nachstehenden bekannten Cabinets-Bescheide vom 27. März 1838 ist der damaligen Auffassung der preussischen Versicherungs-Politik ein sehr deutlicher Ausdruck gegeben:

»Ich habe auf Ihre, im Beitritt mehrer dortigen Einwohner bei »Mir geführte Beschwerde über die durch den Minister des Innern »und der Polizei verfügte Ausschliessung der Pariser Compagnie »d'Assurances générales von diesseitigen Mobiliar-Feuer-Versiche- »rungs-Geschäften den Bericht desselben erfordert.

»Er hat sich über diese, ihm gesetzlich gestattete Maassregel »vollständig gegen Mich ausgewiesen, und Ich habe aus den zur »Rechtfertigung seines Verfahrens angeführten Gründen die Ueber- »zeugung gewonnen, dass dasselbe sowohl im öffentlichen, als im »Privat-Interesse der diesseitigen Unterthanen nothwendig und zweck- »mässig gewesen ist. Die Missbräuche, welche die unbeschränkte »Concurrenz einer überhand genommenen Zahl ausländischer Ver- »sicherungs-Gesellschaften nach den übereinstimmenden Anzeigen »der Provinzial-Behörden herbeiführen, veranlasste die Bestimmung »im §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai v. J., und Ich habe die Behaup- »tung, als ob Ihre bürgerlichen Rechte durch die aus diesem Gesetz »hervorgegangene Anordnung des Ministers des Innern und der »Polizei verletzt worden, um so missfälliger vernommen, da diese »Maassregel vielmehr durch die Pflicht der Regierung, besorgliche »Gefahren von ihren Unterthanen abzuwenden, begründet ist. Die »Vorzüge, welche Sie der Pariser Gesellschaft vor den inländischen »beilegen, beruhen auf einer Unkenntniss der beiderseitigen Ver- »hältnisse und auf einer Täuschung, worüber, und dass die so- »liden und reellen Vortheile, welche die Pariser Gesellschaft bietet, »keine blos ihr eigenthümliche Vorzüge sind, die Erfahrung Sie be- »richtigen wird. Dass die Maassregel des Gesetzes für jetzt und »vorzugsweise die französischen Gesellschaften betroffen hat, ist »durch den Minister des Innern und der Polizei gegen Mich ge- »rechtfertigt, und es kann für Sie kein Anlass zur Beschwerde »sein, wenn einige andere Gesellschaften des Auslandes noch zuge- »lassen werden, zumal die Concurrenz derselben Ihnen eine grössere »Auswahl gestattet. Ich habe daher das Verfahren des Ministers »des Innern und der Polizei nur genehmigen und Ihre Reclamation »nicht berücksichtigen können.«

Berlin, den 27. März 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Manufactur-Besitzer N. N. in Krefeld.

Das ganze Versicherungswesen, seltsamerweise sogar einschliesslich der Lebensversicherung, und zwar sowohl rücksichtlich der Zulassung ganzer Gesellschaften, wie in Bezug auf die Genehmigung der Anstellung einzelner Agenten, gerieth unter den Alp der Bedürfnissfrage. Dies währte 20 Jahre lang; bis endlich die sich mehr und mehr steigernde Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, diese Frage vom grünen Tische aus zu beantworten und sie überhaupt anders, als durch das Leben und die Erfahrung entscheiden zu lassen, — die hieraus für den Versicherungsbetrieb entspringenden, für einzelne Gesellschaften zur Geschäftssperre gewordenen Hemmnisse, — die mit der Bedürfnissquälerei verknüpfte Gefahr der Willkürlichkeit, — bis alle diese Uebelstände zuerst die Unerfindlichkeit der Ausführung, dann die Unhaltbarkeit des ganzen Princips dieser vormundschaftlichen Abwägung und Zutheilung des Versicherungs-Bedürfnisses zur Anerkennung brachten. Die Verhandlungen über die Verzichtleistung auf diese bisherige Einmischung in den Privatverkehr wurden durch einen denkwürdigen königlichen Erlass vom 15. Juni 1857 angeregt*) und schlossen mit dem bekannten Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 394). Die Bedürfniss-Erörterung wurde dem Grundsatze nach aufgegeben und fiel hinsichtlich der Mobiliar-Versicherung sogleich. Für die Immobiliar-Versicherung blieb die völlige Freigebung des Privatbetriebes bis zu dem Zeitpunkte vertagt, wo die einzelnen öffentlichen Societäten sich in den Stand gesetzt haben würden, den Kampf der freien Concurrenz auszuhalten.

Die hierauf zielenden Verhandlungen schweben für mehrere Landestheile noch, sind jedoch zum Abschluss gelangt in den Provinzen Brandenburg, Westfalen und Rheinland, ferner in den Bezirken folgender Societäten:

für die Stadt Königsberg, für Westpreussen, für die Stadt Stralsund, für das platte Land von Alt-Pommern, für Neu-Vorpommern, für die Städte der Provinz Sachsen.

Hinsichtlich der Societäten für die übrigen Landestheile sind die Erörterungen im vollen Gange und meistens schon dem Ziele nahe, so dass im Laufe dieses Jahres die gänzliche Lösung der aus dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 hervorgehenden Einschränkung des Immobiliar-Versicherungs-Betriebes zu erwarten steht.

Daneben bleiben freilich noch hie und da, nach dem Inhalte der einzelnen Societäts-Reglements, gewisse provinzielle Beschränkungen übrig, welche im Wege der Reglements-Aenderung oder der Gesetzgebung ihre Aufhebung finden müssen.

Beiläufig bemerkt, hatte die Gesetzgebung des Jahres 1837, indem sie die ausländischen Gesellschaften grossentheils von dem inländischen Versicherungsmarkte verdrängte, die Entwickelung des bei uns bis dahin weniger eingebürgerten Systems der Rückversicherung zur Folge. Die geringere Zahl der zum inländischen Geschäftsbetriebe berechtigt gebliebenen Gesellschaften war der Grösse der, namentlich in der Fabrikindustrie mächtig anschwellenden Risicos nicht gewachsen und suchte und fand Rückdeckung bei auswärtigen, besonders französischen Gesellschaften. Der Hamburger Brand liess das Bedürfniss der Rückversicherung allgemein auf das Eindringlichste empfinden. Allmälig erstarkte auch im Inlande das Rückversicherungs-Wesen mehr und mehr, und wir besitzen gegenwärtig drei lediglich auf Rückversicherung gerichtete Gesellschaften, die Aachener, die Kölnische und die Magdeburgische Gesellschaft.

---

*) Wir wünschten, dass die Zeit und die Feder gekommen wäre, die geläuterten freiheitlichen Ansichten, denen Friedrich Wilhelm IV. auf dem Gebiete der Wirthschaftspolitik huldigte, in diesem und anderen Erlassen vor Aller Augen zu stellen. Es würde dies einen für Viele unerwarteten Beitrag zu dem Ehrendenkmale dieses Fürsten geben.

2. Zunahme der Privat-Versicherungsanstalten.

Mit der Maxime der Ausschliessung gegenseitiger Privat-Versicherungsgesellschaften vom Geschäftsbetriebe in Preussen brach zuerst und absichtlich das Reglement für die sächsische Städte-Feuersocietät vom 5. August 1838, dann dasjenige für die Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark vom 19. September 1838, — und zwar ausdrücklich zu Gunsten der schon damals sehr geschätzten Gothaer Bank. Diesen Bruch rückgängig zu machen, ist den eifrigen Anhängern der früheren Auffassung nicht gelungen; vielmehr hat eine Provinz nach der andern auf den Bann wider die Gegenseitigkeits-Vereine verzichtet. Und das mit Recht; denn die öffentlichen Anstalten, welche im Kampfe mit den Prämiengesellschaften schon den vielfach stärkeren Feind zu bestehen haben, können sich, wenn sie diesen gewachsen bleiben, mindestens eben so gut neben jenen behaupten. Es däucht uns fast, die öffentlichen Societäten sollten von ihrem Standpunkte aus in den systemverwandten Privat-Gegenseitigkeits-Gesellschaften keinen Gegner, sondern einen wünschenswerthen Verbündeten gegen die Actien-Gesellschaften erkennen.

Der vorgeschriebenen und fleissig beobachteten Erörterung des »Zulassungs-Bedürfnisses« unerachtet, haben doch seit dem Jahre 1837 neue Privatgesellschaften in nicht geringer Zahl Eingang gefunden, verhältnissmässig die meisten allerdings in den letzten Jahren, nachdem die Bedürfnissfrage beseitigt war. Nachfolgende Reihe giebt die im preussischen Staate gegenwärtig noch thätigen Gesellschaften an, welche von 1837 ab concessionirt resp. zugelassen wurden; auch einige inzwischen wieder eingegangene sind nachrichtlich mit aufgenommen, um das Bild der Entwickelung dieses Culturzweiges vollständiger zu geben.

a) Gesellschaften zur Versicherung von Grundstücken und Mobiliar.

1839 Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia.
1843 Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin, löste sich 1855 auf.
» Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig.
» Neue 5te Assecuranz-Compagnie zu Hamburg.
1844 Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
1845 Stettiner National-Feuerversicherungs-Gesellschaft.
» Rheinpreussische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, löste sich 1848 auf.
1848 Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
» Triester Assicurazioni generali austro-italiche, hat ihren Geschäftsbetrieb in Preussen eingestellt.
1853 Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt.
1854 Liverpooler und Londoner Assecuranz-Compagnie (bisher nur für Memel und Königsberg zugelassen).
» Londoner Athenäum, betreibt keine Geschäfte mehr in Preussen.
» Anchor Assecuranz-Compagnie, betreibt keine Geschäfte mehr in Preussen.
» Nordische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen (früher nur in Memel, 1862 im ganzen Staate zugelassen).
1855 Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.
1859 Feuerversicherungs-Anstalt der bairischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.
1860 Deutsche Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin.
» Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
» Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.
1861 Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft.
» Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst.
1862 Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771.

b) Gesellschaften zur Versicherung von Immobilien in beschränkten Bezirken.

1847 Versicherungs-Verein der Windmühlenbesitzer im Kreise Glogau und den angrenzenden Kreisen.
» Mühlenbrand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stralsund.
1848 Windmühlen-Feuer-Societät der Neumark, insbesondere der Kreise Königsberg, Landsberg und Soldin.
» Feuer-Societät für die Colonie Neu-Dessau bei Driesen.
1850 Feuerversicherungs-Gesellschaft der vereinigten Rittergutsbesitzer im Ratiborer Landschaftssystem.
» Glatzer Landgemeinden-Feuerversicherungs-Societät.
1854 Erster kölmischer Feuerversicherungs-Verein im Niederunger Kreise.
1855 Kirchlicher Diöcesan-Feuerversicherungs-Verband des Bisthums Münster.
1856 Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin.
1858 Verein ländlicher Besitzer gegen Feuerschäden in der Tilsiter Niederung.
1861 Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Landgemeinden in den Grenzen der Kreise Landeshut und Löwenberg.
1862 Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Havelberg, ist an die Stelle der Windmühlen-Versicherungs-Gesellschaft für die Alt- und Kurmark getreten.

c) Gesellschaften zur Versicherung von Mobilien.

1840 Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.
» Marienwerdersche Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preussen.
1845 Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H.
1848 Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp.
1860 Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Neuholland und Kreuzbruch.
» Hubbelrather Feuerversicherungs-Verein (im Kreise Düsseldorf).

Im preussischen Staate sind gegenwärtig für die Feuerversicherung überhaupt in Thätigkeit: 22 einheimische und fremde Actien-Gesellschaften, 31 grosse öffentliche Societäten, 9 grössere in- und ausländische Privat-Gegenseitigkeits-Gesellschaften und (so viel bekannt) mehr als 40 kleinere inländische Vereine der Art.

VIII. Höhe der Feuerversicherungssummen in verschiedenen Jahren.

Sehr interessant würde es sein und ein recht bemerkenswerthes Zeugniss für die Entwickelung unserer Culturzustände ablegen, namentlich einerseits für das Anwachsen der in Fabrik- und kaufmännischen Gewerben angelegten Capitalien, andererseits für das Fortschreiten der wirthschaftlichen Vorsicht, wenn man statistisch nachweisen könnte: wie die Feuerversicherung in den letzten 40—50 Jahren, seit dem Auftreten der Industrie der Feuerversicherung, in Preussen und dessen verschiedenen Theilen vorangeschritten ist. Indessen fehlen darüber verlässliche Nachrichten. Was sich in dieser Beziehung ermitteln liess, möge nachfolgend eine Stelle finden.

1. Stand der Feuerversicherung in den Jahren 1828 u. 1837.

Da im ersten Beitrage zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung in Preussen die Versicherungssummen der öffentlichen Societäten für die Jahre 1828 und 1837 angegeben sind, so würde es nahe liegen, wenigstens für diese Zeitpunkte auch die Ermittelung der von Privatgesellschaften innerhalb des preussischen Staats versicherten Beträge zu versuchen. Indessen damals hat man statistische Nachrichten dieser Art nicht gesammelt. Es würde daher nur erübrigen, jetzt nachträglich von den einzelnen Gesellschaften Auskunft darüber einzuziehen. Dies wird jedoch zum Theil schon dadurch vereitelt, dass viele der in früheren Jahren innerhalb Preussens thätigen ausländischen Gesellschaften sich — und zwar, wie schon oben bemerkt, meist unfreiwillig zurückgezogen haben. Wenn ferner die Aussonderung der innerhalb eines bestimmten einzelnen Landes abgeschlossenen Versicherungen (falls nicht die Bücher von vorn herein danach angelegt sind) unter allen Umständen ihr Beschwerliches hat, so muss dies besonders mühsam sein, wenn auf entlegene Zeiten zurückgegangen werden soll.

Unter solchen Umständen ist es nur gelungen, folgende Nachrichten von 6 Privatgesellschaften bereit zu stellen. Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt hatte am Schlusse des Jahres 1828 eine laufende Versicherungssumme von 17.128 089, am Schlusse des Jahres 1837 eine solche von 16.935 628 Thlr innerhalb des preussischen Staates. Dieselben Werthe betrugen bei der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld beziehentlich 28.599 470 und 54.295 520 Thlr, bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft beziehentlich 32.000 000 und 112.745 899 Thlr, bei der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt (am Schluss der am 2. März ablaufenden Geschäftsjahre 1828/9 und 1837/8) beziehentlich 6.329 600 und 30.716 375 Thlr, bei der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha beziehentlich 46.624 000 und 113.337 000 Thlr Courant (mit einer Nettoprämie von resp. 74 599 und 155 055 Thlr), bei der mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg beziehentlich 8.124 900 und 13.093 250 Thlr Gold.

Hiernach stellt sich die Summe der Versicherungen dieser 6 Gesellschaften im Jahre 1828 auf 139.600 000, im Jahre

1837 auf 342.400 000 Thlr Courant. Darf man annehmen, dass der Gesammtbetrag der Versicherungen, welche am Schlusse der Jahre 1828 und 1837 bei allen Privatgesellschaften überhaupt liefen, sich nach denselben Verhältnisswerthen bestimmen lässt, die beim Vergleich der eben genannten Versicherungssummen pro 1828 und 1837 mit dem unten näher anzugebenden Versicherungsbestande des Jahres 1861 auf die 6 namhaft gemachten Gesellschaften treffen, so berechnet sich die Summe sämmtlicher Privatversicherungen auf beziehentlich 309 Millionen Thaler Ende 1828 und 757 Millionen Thaler Ende 1837. Zählt man die Versicherungsbeträge bei den öffentlichen Societäten mit resp. 711 und 868 Millionen Thaler hinzu, so würde sich ergeben: dass, alle Feuerversicherungen innerhalb des preussischen Staats zusammengenommen, im Jahre 1828 ungefähr 1 020 und im Jahre 1837 ungefähr 1 625 Millionen Thaler Werth versichert waren.

Wir bevorworten ausdrücklich, dass hiermit nur der Versuch einer Wahrscheinlichkeits-Beantwortung dieser culturgeschichtlich nicht gleichgiltigen Frage gegeben ist.

2. Stand der Feuerversicherung in den Jahren 1853 u. 1854.

Im Jahre 1855 wurde zum ersten Mal der Versuch gemacht, einen umfassenden Ueberblick über den damaligen Stand des Feuerversicherungswesens in Preussen zu gewinnen. Zu diesem Behuf forderte das Ministerium des Innern eine Nachweisung darüber ein:

> welche Werthsummen einerseits an Immobilien, andererseits an Mobilien, nach Stadt und Land gesondert, und zu welchen Prämiensätzen von den verschiedenen Gesellschaften in den Jahren 1853 und 1854 versichert waren.

Indessen selbst die Beantwortung dieser einfachen Fragen stiess auf erhebliche Schwierigkeiten. Denn die Wichtigkeit der Versicherungsobjecte für die Versicherungsanstalten wird durch den Grad der Feuergefährlichkeit und die Höhe der Versicherungssumme und der Prämie, dagegen an und für sich nicht durch sonstige sachliche Unterschiede — wie mobile oder immobile, städtische oder ländliche Objecte — bedingt. Braucht also die Einrichtung der Bücher der Versicherungsanstalten sich hiernach nicht zu bestimmen, so ist es ein höchst mühsames Geschäft, nachträglich eine Auseinandersetzung der in den Büchern ungetrennten Zahlen nach diesen Kategorien zu bewirken.

Diesen sachlichen Schwierigkeiten trat die Unwillfährigkeit der Privatgesellschaften hinzu. Es schien damals eine für ihre rechtliche Existenz ungünstige Witterung im Anzuge zu sein, und sie hatten natürlich keine Neigung, sich derselben unverhüllt preiszugeben. So wurden den Anfragen möglichste Hindernisse entgegen gestellt, die Auskunft vielfach anfangs verweigert und dann sehr unvollkommen oder gar unrichtig ertheilt, so dass man sie hier und da für ganz unbrauchbar erachten musste und unbenutzt fallen liess. Eins darf man freilich mit Sicherheit annehmen: dass nämlich, was angegeben wurde, nicht **über** die Wahrheit hinausging, wenn es auch mehr oder weniger **hinter** derselben zurückblieb.

Unter diesen Vorbehalten geben wir folgende Nachrichten über die Höhe der Feuerversicherungssummen in den Jahren 1853 und 1854 für den preussischen Staat. (Tab. 1.)

Für die Regierungsbezirke Breslau, Oppeln und Koblenz waren die Bemühungen, Nachrichten über den Betrieb der **Privat**-Versicherungsanstalten zu erlangen, so gut wie ganz erfolglos. Lägen dieselben vor, so würden sich gewiss die betreffenden Angaben für den ganzen Staat auf mindestens 1200 Millionen Thaler Versicherungsbestand im Jahre 1853 und auf 1300 Millionen im Jahre 1854 erheben. Es wird mithin noch immer eine sehr bescheidene Schätzung sein, wenn wir die runde Totalsumme der Feuerversicherung bei **öffentlichen und Privatanstalten** pro 1853 auf **2300** und pro 1854 auf **2400** Millionen Thaler veranschlagen.

3. Stand der Feuerversicherung im Jahre 1860.

Nachrichten von verhältnissmässig grösserer Zuverlässigkeit als für frühere Jahre sind für 1860 vorhanden. Die Immobiliar- und Mobiliar-Versicherungen sind darin nicht getrennt, da man diesmal auf eine solche Unterscheidung, welche — wie vorbemerkt — nach bisheriger Lage der Geschäftsbücher der Privatgesellschaften mit grossen Weitläufigkeiten verknüpft ist und bei den früheren Aufnahmen zum Theil nicht zu erreichen war, absichtlich ganz Verzicht geleistet hat. Dagegen treten einige Nachrichten hinzu, welche den Umfang des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherung zur Anschauung bringen sollen, sowie einige Mittheilungen über die stattgehabten Brände.

Für die Zahl der Agenten und die Höhe der Versicherungsumme musste der Stand eines bestimmten Tages als maassgebend erhoben werden, um Vergleichungen unter den Regierungsbezirken und Provinzen zu ermöglichen und Doppelzählungen zu verhüten, welche der Wechsel von Agenten und die Prolongation bestehender Versicherungen im Gefolge haben konnten.

Daneben hat der Gesammtbetrag der im Laufe eines ganzen Jahres (1860) genommenen Versicherungen des Vergleiches halber eine Stelle gefunden.

Dagegen war selbstverständlich ein längerer Zeitraum ins Auge zu fassen, um zu einem Urtheil über die Brandpolizei zu gelangen. Es finden sich demnach in den drei letzten Spalten der nachstehenden Tabelle die betreffenden Angaben, welche nebst denjenigen der am Schluss dieses Aufsatzes abgedruckten Tabelle eine Uebersicht der Feuerversicherungs-Polizei zum Zwecke haben, für den Zeitraum von 1855 bis 1860 im **jährlichen Durchschnitt** notirt. (Tab. 2.)

Auch diesen neuesten Nachrichten darf das Prädicat befriedigender Genauigkeit nicht zugestanden werden. In ihnen hat sich die allgemeine Erscheinung wiederholt: dass die Einsammlung statistischer Nachrichten mehr oder minder unvollkommen ausfällt, wenn dieselben ohne Vorbereitung für den bestimmten Zweck, dem sie nunmehr dienen sollen, erhoben werden, und dass sie erst in regelmässiger Aufnahme, indem das Verständniss für dieselben sich läutert und befestigt, allmälig zur erwünschten Brauchbarkeit gelangen.

Zunächst lässt sich nicht verhehlen, dass die Richtigkeit des für den 1. Januar 1861 angegebenen Versicherungsbestandes manchen Zweifeln unterliegt. Die zweckentsprechende Auffassung der Frage,

> welches der Gesammtbetrag der nach den Büchern der Agenten in Wirksamkeit stehenden Versicherungen sei?

führt dahin, die in den Büchern eingetragenen Versicherungen, ohne Rücksicht auf den Ort der Versicherungsgegenstände, lediglich und vollständig dort aufzunehmen, wo die Agenten wohnen. Abweichend hievon sind die Angaben öfters nach dem Wohnort der Versicherten geschieden und von der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Agent wohnt, nur die Versicherungen des betreffenden Ortes oder Kreises in die Nachweisung aufgenommen. Die dadurch veranlassten Irrungen werden indessen auf das Resultat im Grossen und Ganzen keinen erheblichen Einfluss ausgeübt haben, — hoffentlich eben so wenig der Einwand, es könne nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass die Angaben der Agenten durchweg wahrheitsgetreu und ihre Bücher genau und zuverlässig geführt seien.

Entschiedener unzuverlässig und mangelhaft sind diejenigen Data, welche aus den Acten der Behörden geschöpft werden sollten. Es gilt dies namentlich von den in der nachstehenden Tabelle 2 mitgetheilten Angaben über die Höhe der während des Jahres 1860 genommenen oder verlängerten Versicherungen. Für einige Gegenden der östlichen Provinzen wird offen bekannt, dass die Ortspolizeibehörden sich gar keine Kenntniss hierüber aufbewahrt, sei's weil die Gesellschaften die Einreichung von Duplicaten verabsäumten, sei's weil von den Dominien weder eine Sammlung der Duplicate veranlasst, noch Notizen über die erfolgten Genehmigungen geführt würden. Auch bei den Angaben über die Zahl und die Kategorien der Brände muss aus verwandten Gründen ein: »Irrthum vorbehalten!« seine Stelle finden. Nach den Schwurgerichts-Listen fanden während der Jahre 1854—61 im Durchschnitt jährlich 269 gerichtliche Untersuchungen wegen vorsätzlicher und 281 wegen fahrlässiger Brandstiftung statt, von denen die ersteren in etwa 150 Fällen eine Verurtheilung zur Folge hatten. Sind diese Zahlen schon etwas höher als die relativ sehr niedrigen der Tabelle, so werden doch auch sie der genauen Zahl der Brandstiftungen, — welches Verbrechen sich so leicht der Entdeckung entzieht — , schwerlich nahe kommen.

Ferner ist bei Einziehung dieser Nachrichten mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, dass von den kleinen gegenseitigen Versicherungs-Gesellschaften die Einholung der polizeilichen Genehmigung für ihre Versicherungen bisher ganz unbeachtet geblieben ist. Weil dieselben keine den Namen »Agenten« führenden Geschäftsvermittler haben, wurde es verabsäumt, sie den mit Agenten arbeitenden Gesellschaften gleich zu behandeln.

1. Regierungsbezirke. — Provinzen.	Laufende Versicherungssumme am Schlusse des Jahres 1853				Laufende Versicherungssumme am Schlusse des Jahres 1854			
	bei den öffentlichen Feuersocietäten. (Immobilien)	bei den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften			bei den öffentlichen Feuersocietäten. (Immobilien)	bei den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften		
		Immobilien[1]	Mobilien	zusammen		Immobilien[1]	Mobilien	zusammen
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Gumbinnen	.	1.340 000	14.245 000	15.585 000	.	1.708 000	16.828 000	18.536 000
Königsberg	.	13.621 000	43.090 000	56.711 000	.	15.076 000	52.119 000	67.195 000
Danzig	.	30.192 000	33.386 000	63.578 000	.	34.712 000	30.994 000	65.706 000
Marienwerder	.	9.093 000	13.616 000	22.709 000	.	10.940 000	15.138 000	26.078 000
Preussen	**90.634 292**	**54.246 000**	**104.337 000**	**158.583 000**	**90.375 974**	**62.436 000**	**115.079 000**	**177.515 000**
Bromberg	.	—	18.152 000	18.152 000	.	—	20.700 000	20.700 000
Posen	.	—	30.957 000	30.957 000	.	—	35.703.000	35.703 000
Posen	**55.279 550**	—	**49.109 000**	**49.109 000**	**56.001 475**	—	**56.403 000**	**56.403 000**
Köslin	.	6.878 000	10.685 000	17.563 000	.	7.664 000	12.750 000	20.414 000
Stettin	.	3.026 000	52.871 000	55.897 000	.	3.289 000	47.340 000	50.629 000
Stralsund	.	5.533 000	16.897 000	22.430 000	.	5.987 000	17.691 000	23.678 000
Pommern	**79.701 718**	**15.437 000**	**80.453 000**	**95.890 000**	**82.068 811**	**16.940 000**	**77.781 000**	**94.721 000**
Stadt Berlin	.	485 000	93.057 000	93.542 000	.	407 000	97.297 000	97.704 000
Potsdam	.	24.029 000	60.820 000	84.849 000	.	25.562 000	66.002 000	91.564 000
Frankfurt	.	14.345 000	46.987 000	61.332 000	.	15.536 000	53.159 000	68.695 000
Brandenburg	**287.276 663**	**38.859 000**	**200.864 000**	**239.723 000**	**293.491 975**	**41.505 000**	**216.458 000**	**257.963 000**
Liegnitz	.	37.258 000	23.592 000	60.850 000	.	54.415 000	26.933 000	81.348 000
Breslau	.	.	.	.	.	.	.	.
Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	**84.913 370**	[2]) **37.258 000**	[2]) **23.592 000**	[2]) **60.850 000**	**88.601 180**	[2]) **54.415 000**	[2]) **26.933 000**	[2]) **81.348 000**
Magdeburg	.	15.345 000	73.456 000	88.801 000	.	16.639 000	79.810 000	96.449 000
Merseburg	.	10.618 000	25.195 000	35.813 000	.	11.941 000	29.831 000	41.772 000
Erfurt	.	9.060 000	23.494 000	32.554 000	.	8.679 000	23.654 000	32.333 000
Sachsen	**191.908 776**	**35.023 000**	**122.145 000**	**157.168 000**	**196.111 008**	**37.259 000**	**133.295 000**	**170.554 000**
Minden	.	19.901 000	17.579 000	37.480 000	.	22.481 000	21.071 000	43.552 000
Münster	.	28.377 000	15.490 000	43.867 000	.	33.281 000	16.683 000	49.964 000
Arnsberg	.	15.737 000	21.771 000	37.508 000	.	21.608 000	23.779 000	45.387 000
Westfalen	**104.566 380**	**64.015 000**	**54.840 000**	**118.855 000**	**102.809 710**	**77.370 000**	**61.533 000**	**138.903 000**
Düsseldorf	.	28.901 000	49.723 000	78.624 000	.	30.339 000	57.120 000	87.459 000
Köln	.	14.349 000	21.515 000	35.864 000	.	15.813 000	23.552 000	39.365 000
Aachen	.	10.451 000	12.842 000	23.293 000	.	11.790 000	14.566 000	26.356 000
Koblenz	.	.	.	.	.	.	.	.
Trier	.	6.440 000	5.225 000	11.665 000	.	7.904 000	6.775 000	14.679 000
Rheinland	**227.444 450**	[3]) **60.141 000**	[3]) **89.305 000**	[3]) **149.446 000**	**224.315 100**	[3]) **65.846 000**	[3] **102.013 000**	[3] **167.859 000**
Insgesammt	**1 121.725 199**	**304.979 000**	**724.645 000**	**1 029.624 000**	**1 133.775 233**	**355.771 000**	**789.495 000**	**1 145.266 000**

[1]) excl. Domänen-Feuerschädenfonds. Deren Versicherungssumme beträgt für 1853: in Preussen 4.639 325, Pommern 2.146 000, Brandenburg 7.304 200, Sachsen 7.196 475, zusammen 21.286 000 Thlr; für 1854: Preussen 4.704 725, Pommern 2.169 050, Brandenburg 7.336 825, Sachsen 7.267 325, zusammen 21.477 925 Thlr — [2]) excl. Regierungsbezirke Breslau und Oppeln. — [3]) excl. Regierungsbezirk Koblenz.

2. Regierungsbezirke. — Provinzen.	Zahl der Agenten bei sämmtlichen Privat-Versicherungsanstalten am 1. Januar 1861.	Gesammtbetrag der genommenen Versicherungen bei sämmtlichen Privat-Versicherungsanstalten während des Jahres 1860. Thlr.	Betrag aller Versicherungen bei Privatanstalten am 1. Januar 1861. Thlr.	Brände im Jahresdurchschnitt von 1855—60 überhaupt.	welche wegen des Verdachts wissentlicher oder fahrlässiger Ueberversicherung, oder wegen zu hoher Entschädigungsforderung, oder wegen wissentlicher oder fahrlässiger Brandstiftung des Eigenthümers zur gerichtlichen Untersuchung angezeigt sind.	eine gerichtliche Bestrafung nach sich gezogen haben.
Gumbinnen	265	13.918 214	32.149 253	240	43	8
Königsberg	480	79.762 576	90.841 130	144	10	2
Danzig	129	58.561 600	64.772 269	158	18	1
Marienwerder	296	25.944 466	50.455 192	156	31	12
Preussen	**1 170**	**178.186 856**	**238.217 844**	**698**	**102**	**23**
Bromberg	167	31.941 345	33.304 409	375	137	11
Posen	287	52.698 987	52.604 477	183	7	1
Posen	**454**	**84.640 332**	**85.908 886**	**558**	**144**	**12**
Köslin	269	19.624 365	33.218 354	51	2	1
Stettin	410	75.464 891	81.904 711	108	16	1
Stralsund	131	21.488 136	39.299 901	34	2	1
Pommern	**810**	**116.577 392**	**154.422 966**	**193**	**20**	**3**
Stadt Berlin	209	152.608 372	131.361 612	275	15	3
Potsdam	723	58.749 126	110.297 048	42	31	5
Frankfurt	618	47.565 610	83.396 923	174	18	2
Brandenburg	**1 550**	**258.923 108**	**325.055 583**	**491**	**64**	**10**
Liegnitz	511	66.260 375	92.572 385	176	14	3
Breslau	466	110.043 894	127.312 742	372	29	6
Oppeln	318	28.706 787	36.491 044	111	6	4
Schlesien	**1 295**	**205.011 056**	**256.376 171**	**659**	**49**	**13**
Magdeburg	547	103.087 834	145.048 136	136	34	6
Merseburg	612	78.740 124	98.954 253	112	10	2
Erfurt	265	39.937 504	48.377 832	40	12	1
Sachsen	**1 424**	**221.765 462**	**292.380 221**	**288**	**56**	**9**
Minden	222	19.206 087	55.756 850	111	5	1
Münster	309	20.437 754	68.249 493	19	6	1
Arnsberg	387	30.520 986	79.168 040	175	9	1
Westfalen	**918**	**70.164 827**	**203.174 383**	**305**	**20**	**3**
Düsseldorf	676	87.130 735	182.285 670	346	21	2
Köln	313	50.365 172	106.722 354	163	4	1
Aachen	260	30.988 567	72.866 754	84	2	1
Koblenz	248	15.370 582	46.971 877	80	6	1
Trier	219	8.250 601	37.333 823	77	5	1
Rheinland	**1 716**	**192.105 657**	**446.180 478**	**750**	**38**	**6**
Insgesammt	**9 337**	**1 327.374 690**	**2 001.717 532**	**3 942**	**493**	**79**

4. Antheil der einzelnen Versicherungs-Gesellschaften am Versicherungsgeschäft.

Mit dankenswerther Bereitwilligkeit haben sich diejenigen für Preussen zugelassenen Gesellschaften, deren Geschäfte einen grossen Umfang erreichen, die Ermittelung des auf den preussischen Staat fallenden Antheils ihrer Versicherungsummen angelegen sein lassen und im Angesicht der auch für sie aus einer Zusammenstellung dieser Beträge entspringenden klareren Kenntniss des Versicherungs-Bedürfnisses ihre Zustimmung zur Veröffentlichung der Resultate ertheilt. Waren auch einige aus der kräftigen Concurrenz im Versicherungsgeschäft entspringende Bedenken hier und da noch zu überwinden, so schwanden dieselben doch, als die betheiligten Gesellschaftsvorstände erfuhren, eine derartige Veröffentlichung sei nicht allein für die Geschäfte ihrer eigenen, sondern aller grösseren Gesellschaften in Aussicht genommen. Die uns zugegangenen Nachrichten reihen wir in der nachstehenden 3. Tabelle an einander und bemerken nur noch im Allgemeinen (und theilweis auf den ausdrücklichen Wunsch einzelner Gesellschaftsvorstände), dass natürlich jüngere Anstalten in der Höhe der Versicherungsummen hinter den älteren, welche die beschwerliche Gründungsperiode überwunden und bereits einen festen Ruf gewonnen haben, zurückstehen müssen.

3.

Sitz der Gesellschaft.	Name der Gesellschaft.	Zulassungsjahr.	Laufendes Risico am Schluss des Geschäftsjahres		Jahresprämie	
			1860 Thlr	1861 Thlr	1860 Thlr	1861 Thlr
I. Preussische Gesellschaften.						
Marienwerder	Mobiliar-F.-Vers.-Ges. [1]	1840	49.135 225 [5]	51.227 500	.	140 764
Stolp	Mobiliar-Brand-Vers.-Ges.	1848	.	22.755 100	.	37 276
Stettin	Preussische National-F.-Vers.-Ges.	1845	.	152.863 402	.	331 572
Greifswald	Mobiliar-Brand-Vers-Ges. [1]	1840	.	31.938 325	.	29 173
Berlin	Berlinische F.-Vers.-Anstalt	1812	58.776 855	65.223 004	156 478	166 892
»	Deutsche F.-Vers.-Ges.	1860	.	12.729 721	.	46 260
Schwedt a. O.	Mobiliar-Brand-Vers.-Ges.	1826	61.248 684	66.116 421	212 606	233 019
Brandenburg a. H.	Mobiliar-Brand-Vers.-Ges. [1]	1845	3.186 375	3.552 225	8 930	9 878
Breslau	Schlesische F.-Vers.-Ges.	1848	172.336 384	183.173 878	419 120	457 500
Magdeburg	Magdeburger F.-Vers.-Ges.	1844	150.137 864	245.243 144	502 154	802 376
Erfurt	Vers.-Ges. Thuringia	1853	53.975 179	56.291 742	137 320	150 670
Elberfeld	Vaterländische F.-Vers.-Ges.	1823	215.337 962	226.878 230	456 703	480 828
Köln	Kölnische F.-Vers.-Ges. Colonia	1839	316.837 227	313.595 298	683 215	709 681
Aachen	Aachener und Münchener F.-Vers.-G.	1825	481.068 793	498.925 068	.	.
	zusammen	....	**1 562.040 548**	**1 930.513 058**	**2.576 526**	**3.595 889**
II. Ausländische deutsche Gesellschaften.						
Neubrandenburg.	Mecklenb. Mobiliar-Brand-V.-G. [1]	1801	31.619 875	33.945 600	38 901	61 318
Hamburg	Neue 5te Assecuranz-Compagnie	1843	291 946	254 011	1 502	2 437
Oldenburg	Oldenburger Vers.-Ges.	1860	9.461 190	32.830 535	41 923	138 230
Dresden	Dresdener Feuer-Vers.-Ges.	1861	—	4.682 288	—	12 665
Leipzig	Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt [2]	1837	140.041 488	160.833 600	387 297	402 085
»	Brand-Vers.-Bank für Deutschland.	1843	11.843 370	12.441 680	29 819	31 779
Gotha	Feuer-Vers.-Bank für Deutschland	1837	.	196.245 280	.	177 437
Frankfurt a. M.	Vers.-Ges. Deutscher Phönix	1855	.	80.418 500	.	174 226
» »	Vers.-Ges. Providentia	1860	.	7.146 015	.	26 053
München	F.-V.-Anst. d. bair. Hyp.- u. Wechselb.	1859	.	11.213 356	.	45 747
	zusammen	....	**193.257 869**	**540.010 865**	**499 442**	**1.071 977**
III. Nichtdeutsche Gesellschaften.						
Zeyst	Ultrajectum [3]	1861	—	1.955 653	—	12.532
London	Liverpooler und Londoner Vers.-Ges.	1854	5.495 370	4.674 456	25 121	20 591
	zusammen	....	**5.495 370**	**6.630 109**	**25 121**	**33 123**
IV. Gesellschaften, welche die namentliche Veröffentlichung nicht wünschen		....	**11.905 845 [4]**	**11.748 002**	**42.579 [4]**	**39 925**
	Insgesammt	....	**1 772.699 632 [6]**	**2 488.902 034**	**3.143 668 [7]**	**4.740 914 [8]**

[1]) das Geschäftsjahr schliesst mit dem 2. März 1861 resp. 1862 ab. — [2]) desgl. mit dem 31. Mai 1861 und 1862. — [3]) das Versicherungsgeschäft hat erst im October 1861 begonnen. — [4]) statt der fehlenden Angaben für 1860 sind die für 1859 eingetragen; für das Jahr 1858 gehört in diese Rubrik ein Werth von 11.917 174 Thlr mit 41 514 Thlr Prämien. — [5]) beitragspflichtige Versicherungssumme im Halbjahr vom 2. März bis 2. September 1861. — [6]) unter der Annahme, dass diejenigen Gesellschaften, über welche zwar von 1861, jedoch nicht von 1860 die Werthsummen angegeben sind, ähnlich wie die übrigen gearbeitet haben, würde sich diese Zahl auf etwa 2 237 Mill. Thlr stellen. — [7]) unter ähnlichen Berücksichtigungen 5.659 000 Thlr — [8]) desgl. 5.930 000 Thlr

5. Die Immobiliarversicherung auf Gegenseitigkeit während des Jahres 1861.

Für das Jahr 1861 lassen sich noch die Geschäftsergebnisse der im preussischen Staate vorhandenen öffentlichen Societäten und sonstigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, insofern sich diese mit Gebäudeversicherung befassen, zusammenstellen und mit den Resultaten derselben Genossenschaften pro 1860 vergleichen. Die Steigerung der Versicherungssumme ist, wie sie aus der nachstehenden 4. Tabelle hervorgeht, bedeutend. Den Werth aller versicherten Gebäude des preussischen Staates repräsentirt natürlich eine weit höhere Summe, als 1 480 Millionen Thaler, da dem letzteren Betrage die bei Actiengesellschaften versicherten Gebäude nicht eingerechnet sind.

4. Provinz.	Versicherungssumme der auf Gegenseitigkeit beruhenden Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten im Jahre 1861. Grosse öffentliche Societäten. Thlr	Kleinere öffentliche und Privatvereine. Thlr	Domänen-Feuerschäden-Fonds. Thlr	zusammen Thlr	Versicherungssumme der auf Gegenseitigkeit beruhenden Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten im Jahre 1860. Thlr	Die Gebäudeversicherung bei Gegenseitigkeitsanstalten erfuhr von 1860 bis 1861. eine Steigerung um Thlr	Procent
Preussen	119.998 776	11.568 186 [1]	5.735 475	137.302 437	131.609 872 [2]	5.692 565	4,33
Posen	72.596 500	—	—	72.596 500	70.320 400	2.276 100	3,24
Pommern	95.307 423	209 575	3.113 950	98.630 948	96.839 828	1.791 120	1,85
Brandenburg	371.942 037	2.898 995	8.524 650	383.365 682	361.937 037	21.428 645	5,92
Schlesien	122.276 040	—	—	122.276 040	115.804 016	6.472 024	5,59
Sachsen	231.305 707	—	7.829 150	239.134 857	235.191 900	3.942 957	1,68
Westfalen	168.525 780	—	—	168.525 780	157.953 880	10.571 900	6,70
Rheinland	258.712 770	—	—	258.712 770	248.599 380	10.113 390	4,07
Summe	1 440.665 033	14.676 756	25.203 225	1 480.545 014	1 418.256 313	62.288 701	4,39

[1]) darunter 3.047 127 Thlr Versicherungen bei den auf S. 125 vor. Jahrg. dieser Zeitschrift erwähnten, im Reg.-Bez. Gumbinnen bestehenden beiden köllmischen Vereinen, deren Versicherungssumme im Jahre zuvor 2.703 780 Thlr betrug. — [2]) gefunden aus den Zahlen auf S. 126 u. 128 vor. Jahrg. mit Einschluss des Geschäftsergebnisses sämmtlicher Privatverbände dieser Provinz.

IX. Folgerungen.

Bevor wir aus den im Vorhergehenden aufgestellten statistischen Thatsachen Schlüsse ziehen, erscheint es zweckmässig, jene noch einmal ihrem Hauptinhalte, dem **Versicherungswerthe,** nach provinzenweise zusammenzustellen und dabei die Lücken durch analoge Berechnungen möglichst auszufüllen. Hohenzollern und das Jadegebiet sind besserer Vergleichbarkeit halber für alle Zeiträume ausser Acht gelassen.

5. Provinzen.	Versicherungssumme der öffentlichen Societäten 1828 [1])	1837 [1])	1853	1854	1860	Versicherungssumme der Privatgesellschaften [2]) 1853	1854	1860	Mobiliar-Versicherung 1853	1854
	Millionen Thaler.					Millionen Thaler.			Millionen Thaler.	
Preussen	66,2	75,0	90,6	90,4	114,5	158,6	177,5	238,2	104,3	115,1
Posen	23,5	32,1	55,3	56,0	70,3	49,1	56,4	85,9	49,1	56,4
Pommern	52,0	59,6	79,7	82,1	93,7	95,9	94,7	154,4	80,5	77,8
Brandenburg	160,0	205,9	287,3	293,5	351,0	239,7	258,0	325,1	200,9	216,5
Schlesien	56,3	79,2	84,9	88,6	115,8	[3]) 214,8	[5]) 241,3	256,4	85,9	96,5
Sachsen	141,2	141,6	191,9	196,1	227,6	157,2	170,6	292,4	122,1	133,3
Westfalen	82,4	109,3	104,6	102,8	158,0	118,9	138,9	203,2	54,8	61,5
Rheinland	129,5	177,2	227,4	224,3	248,6	[4]) 179,4	[6]) 201,9	446,2	107,6	122,4
Insgesammt	711,1	879,9	1 121,7	1 133,8	1 379,4	1 213,6	1 339,3	2 001,7	805,2	879,5

[1]) incl. einiger auf Gegenseitigkeit gegründeten kleinen Privatvereine. Hier finde gleichzeitig die Bemerkung eine Stelle, dass in der auf Seite 130 befindlichen Uebersicht sich einige Druckfehler eingeschlichen haben: pro 1837 muss es bei Sachsen 141.593 376 Thlr excl. Domänen-Feuerschäden-Fonds, pro 1860 bei Pommern 96.839 828, bei Schlesien 115.804 816, bei Sachsen 235.191 800 Thlr heissen. — [2]) nach Angabe der Behörden. — [3]) für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln sind nach Verhältniss ihrer Bevölkerung zum Liegnitzer Regierungsbezirke 154 Millionen Thlr berechnet. — [4]) für den Bezirk Koblenz nach Verhältniss seiner Bevölkerung zu den übrigen rheinischen Bezirken 30 Millionen Thlr — [5]) für die Bezirke Breslau und Oppeln 160 Millionen Thlr — [6]) für den Regierungsbezirk Koblenz nach Verhältniss der Einwohnerzahl zu derjenigen des übrigen Rheinlandes 34 Millionen Thlr

Die ungemeine Zunahme der Versicherungswerthe seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts springt in die Augen. Es waren versichert:

	Millionen Thlr	auf der Quadratmeile trockenen Landes Thlr	pro Kopf Thlr
1828 überhaupt	1 020	204 000	80
1837 »	1 637	326 000	116
1853 »	2 345	468 000	138
1854 »	2 473	493 000	145
1860 »	3 381	674 000	186

Zur Veranschaulichung charakteristischer Unterschiede der Provinzen finde eine Tabelle hier Platz, welche obige für den Staat gegebenen Durchschnitte aus den Jahren 1854 und 1860 auf alle Landestheile ausdehnt. Die mittlere Versicherungssumme war:

Provinz.	pro Quadratmeile trockenen Landes 1854 Thlr	1860 Thlr	pro Kopf der Bevölkerung 1854 Thlr	1860 Thlr
Preussen	236 000	317 000	102	125
Posen	209 000	291 000	80	107
Pommern	322 000	452 000	158	180
Brandenburg	751 000	921 000	246	282 [1])
Schlesien	446 000	502 000	103	115
Sachsen	756 000	1.129 000	188	264
Westfalen	657 000	976 000	159	224
Rheinland	875 000	1.426 000	144	219

[1]) Der grosse Einfluss der Stadt Berlin auf diese Zahlen erhellt daraus, dass im Jahre 1860 auf den Kopf der Bevölkerung von Berlin ein Gesammt-Feuerversicherungswerth von 545 Thlr fällt. Ueberhaupt wird das richtige Bild von dem Stande der Feuerversicherung in den einzelnen Provinzen durch das Gewicht der Versicherungsmassen in den grossen Handelsemporien gestört.

Vergleicht man die Geschäfte der Privatgesellschaften mit denen der öffentlichen Societäten, so findet man, dass jene die letzteren weit überholt haben, was nach dem Vorausgeschickten und in besonderem Betracht der bisherigen Ausschliessung der öffentlichen Anstalten von der Mobiliarversicherung nicht überraschen wird. Der procentale Antheil beider Gattungen an dem Gesammtwerth der Versicherungen war:

		Societäten Proc.	Privatgesellschaften Proc.
den Berichten der Behörden zufolge	1828	69	31
	1837	54	46
	1853	48	52
	1854	46	54
	1860	41	59
» » » Gesellschaften »	»	38	62
	1861	37	63

Innerhalb der einzelnen Provinzen war der Antheil der Privatgesellschaften in den Jahren

	1854 Proc.	1860 Proc.
Preussen	66	68
Posen	50	55
Pommern	54	62
Brandenburg	47	48
Schlesien	73	69
Sachsen	47	56
Westfalen	57	56
Rheinland	47	64

Gleichwohl haben die zunehmende Neigung des Publicums, sein Eigenthum gegen die Gefahr des Verlustes durch Feuer zu versichern, der grosse Anwachs an neuen Baulichkeiten und die Erhöhung des Werthes der Gebäude eine beträchtliche Zunahme der Versicherungssummen bei den öffentlichen Societäten im Gefolge gehabt. Die oft gehörte Klage, dass diese Anstalten durch die fortgeschrittene Freigebung der Privatversicherung von Immobilien dem Untergang entgegengeführt würden, ist nach den bisherigen Resultaten nicht füglich als eine durchschnittlich begründete anzuerkennen. Denn heute fallen auf jeden Kopf der Bevölkerung 20 Thlr. Versicherungswerth bei denselben mehr, als vor 30 Jahren, so dass die Geschäftsergebnisse der Societäten erfreulicherweise noch bedeutender gewachsen sind, als die Bevölkerung. Für 1828, 1837 und 1855 einschliesslich einiger kleinen auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatanstalten, traf auf den Kopf nachstehender Durchschnitts-Versicherungswerth bei den öffentlichen Societäten:

Provinz.	1828	1837	1853	1854	1855	1860
Preussen	33	35	35	34	40	41 Thlr.
Posen	22	27	40	40	41	48 »
Pommern	59	60	63	65	66	68 »
Brandenburg	104	118	129	131	137	146 »
Schlesien	23	30	27	28	28	34 »
Sachsen	100	90	104	106	111	116 »
Westfalen	67	82	69	68	67	98 »
Rheinland	59	72	77	76	75	78 »
im Staat	56	63	67	68	69	76 Thlr.

Der auffallende Sprung bei Westfalen von 1855 bis 1860 erklärt sich durch die vollzogene Umgestaltung der dortigen Provinzial-Feuersocietät, welche derselben rasch eine grosse Beliebtheit verschaffte. Wir sehen mit Theilnahme der Frage entgegen, welche dauernden Erfolge die von dieser Societät seit Anfang d. J. begonnene Mobiliar-Versicherung haben wird.

In viel höherem Grade, als die von Behörden geleiteten Versicherungsvereine, haben die Privatgesellschaften ihre Geschäfte ausgedehnt. Im Jahre 1828 waren auf je einen Einwohner des preussischen Staates, wenn man die auf S. 84 und S. 88 Anm. 6 geschätzten Summen als annähernd wahrscheinlich gelten lässt, durchschnittlich erst 24 Thlr. Werth bei ihnen versichert; neun Jahre später erhob sich dieser auf 54, im Jahre 1853 auf 72 und im nächsten auf 78 Thlr.; im Jahre 1860 standen pro Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 123 und im folgenden 135 Thlr. Werthe in ihren Büchern. Nach den von uns mehrfach ausgesprochenen Zweifeln an der Richtigkeit der absoluten Zahlen wird Niemand erwarten, dass wir für die Richtigkeit dieser relativen einstehen werden. Da jedoch ganz zuverlässige Nachrichten über den Stand der Dinge während der abgelaufenen Zeit schwerlich jemals ermittelt werden, so ist man genöthigt, jene als allgemeinen Anhalt zur Beurtheilung zu benutzen.

Es stimmen die für 1860 von den Behörden gelieferten Notizen mit denen der Gesellschaften (woraus der obige Durchschnitt gezogen ist) nicht vollständig überein; vielmehr stellt sich eine Differenz von etwa 13 % heraus, und um soviel etwa werden daher auch die nachfolgenden, aus den amtlichen Listen geschöpften Mittelwerthe für die Provinzen hinter den soeben aufgeführten zurückbleiben.

Provinz	Privatversicherung pro Kopf 1854	1860
Preussen	68 Thlr.	84 Thlr.
Posen	40 »	59 »
Pommern	75 »	112 »
Brandenburg	115 »	135 »
Schlesien	77 »	81 »
Sachsen	92 »	148 »
Westfalen	90 »	126 »
Rheinland	68 »	141 »
im Staat	78 Thlr.	110 Thlr.

Für die beiden Jahre 1853 und 1854 gestatten die eingezogenen Nachrichten noch eine Vergleichung der Provinzen hinsichtlich der versicherten Immobilien, und zwar sowohl was den auf jeden Einwohner treffenden Gebäudewerth, als was den durchschnittlichen Versicherungsbetrag jedes in den statistischen Tabellen verzeichneten Gebäudes resp. (unter der Voraussetzung, dass man die Privatwohngebäude als Repräsentanten der Gehöfte gelten lässt) jedes Gehöftes betrifft. Die Rechnung ergiebt folgende Mittelwerthe der versicherten Immobilien:

	1853	1854		
Provinz	pro Kopf	pro Kopf	pro Gebäude	pro Gehöft
Preussen	55	58	250	550 Thlr.
Posen	40	40	160	400 »
Pommern	75	78	340	750 »
Brandenburg	147	150	600	1550 »
Schlesien	67	72	315	650 »
Sachsen	122	125	375	950 »
Westfalen	113	119	540	900 »
Rheinland	102	102	345	700 »
im Staat	90	91	360	800 Thlr.

Fänden alle Immobilien Versicherung gegen Feuersgefahr, so besässe man in diesen Angaben ein vortreffliches Mittel zur Beurtheilung der Bequemlichkeit des Wohnens und der baulichen Industrie-Einrichtungen. Ein annäherndes Bild geben sie jedenfalls, indem allerorten mehr oder minder bereits das ganze Baucapital der Privatgebäude versichert ist.

Während aus dieser Rücksicht die Immobiliar-Versicherung kaum noch erheblichen Sprüngen unterworfen sein wird, steht es ganz anders um die bewegliche Habe. Hier wirkt als Hauptfactor der Zunahme die wachsende Erkenntniss von der wirthschaftlichen Nothwendigkeit einer Sicherstellung des Vermögens vor der Gefahr des Verlustes. In den Jahren 1853 und 54 belief sich der versicherte Mobiliarwerth durchschnittlich

	1853	1854	
in der Provinz	pro Kopf	pro Kopf	pro Familie
Preussen auf	40	44	210 Thlr.
Posen	35	40	210 »
Pommern	63	60	300 »
Brandenburg	90	96	475 »
Schlesien	25	29	130 »
Sachsen	66	72	335 »
Westfalen	37	40	205 »
Rheinland	37	41	195 »
im Staat	49	52	250 Thlr.

Danach wäre zu jener Zeit in den westlichen Provinzen weniger bewegliches Eigenthum wie in den meisten östlichsten versichert gewesen. Es muss dahingestellt bleiben, inwiefern wegen des von uns schon mehrfach betonten Mangels an Zuverlässigkeit der bezüglichen Nachrichten die Uebereinstimmung dieser Folgerungen mit dem wirklichen Sachbestande anzufechten ist. Zur theilweisen Erklärung derselben darf darauf hingewiesen werden, dass die östlichen Provinzen die Heimat der grossen Güter sind, für deren einsichtige Besitzer sich längst, namentlich aus den bedeutenden Werthen der lagernden Erntevorräthe die Nothwendigkeit der Feuerversicherung ergab*). Dort haben daher auch die landwirthschaftlichen Versicherungs-Anstalten zu Neubrandenburg, Greifswald, Stolp, Marienwerder, Schwedt und Brandenburg ihr Geschäftsgebiet (im Jahre 1861 mit circa 200 Millionen Thlr.). Die Grundbesitzer der westlichen Provinzen gehören zum allergrössten Theile dem bäuerlichen Stande an, und dieser ist erst langsam zur Gewohnheit der Feuerversicherung übergegangen. Noch bis

*) Indessen erhellt aus einer zuverlässigen Mittheilung, dass die landwirthschaftliche Feuerversicherung vor 20 Jahren in der Provinz Preussen noch so wenig durchgedrungen war, dass z. B. im Kreise Allenstein 1843 nur 3 Gutsbesitzer ihre Erzeugnisse versichert hatten.

in die neueste Zeit wurde mit Schrecken davon gesprochen, dass »hausirende Agenten« den Bauer aus seiner bisherigen glücklichen Sorglosigkeit zu dem modernen Bedürfnisse der Feuerversicherung verführten. Jetzt freilich wird man sich schon zu der fessellosen Concurrenz versehen müssen, dass sie diesen Luxus bis in die letzte Hütte trägt.

Sondern wir aus der Tabelle, in welcher das am Schlusse des Geschäftsjahrs 1861 laufende Risico einzelner Gesellschaften angegeben ist, die bei den Actiengesellschaften versicherten Beträge aus: so bleiben für diese 2070.679 893 Thlr, für acht Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (zu Marienwerder, Stolp, Greifswald, Schwedt, Brandenburg, Neubrandenburg, Leipzig und Gotha) 418.212 141 Thlr Versicherungcapital; letztere Summe ist nicht genau, da die Gesellschaft zu Krefeld mit etwa 10 Millionen Thlr versichertem Mobiliarwerth fehlt. Immobilien von 14.676 756 Thlr Werth waren bei kleineren öffentlichen und Privatvereinen auf Gegenseitigkeit, 25.203 225 Thlr bei Domänen-Feuerschädenfonds und 1 440.665 033 Thlr bei den grossen öffentlichen Societäten versichert. In runder Summe ergiebt sich daher für 1861 der Betrag

aller Versicherungen bei Actiengesellschaften ..	= 2 070 Mill. Thlr,
» » bei Gegenseitigkeitsvereinen	= 1 910 » »
zusammen.....	3 980 Mill. Thlr,

also 215 Thlr pro Kopf der Bevölkerung.

Die ganze Summe der Feuerversicherung in England betrug 1856 nahezu 850 Mill. £, also durchschnittlich 200 Thlr pro Kopf der Bevölkerung. Die correspondirende Versicherungs-Summe für das Jahr 1861 wird zu 1 200 Mill. £ angegeben; dies macht durchschnittlich 274 Thlr auf jeden Einwohner. In Frankreich betrug die Summe der Feuerversicherungen 1857 bei den Prämiengesellschaften 37 500, bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften 11 000 Mill. Frs., also zusammen 347 Thlr pro Kopf der Bevölkerung. Eine andere Nachricht giebt die Gegenseitigkeits-Versicherungen in Frankreich pro 1856 auf 12, pro 1860 auf 13 Milliarden an.

Soweit sich die **Geschäftsthätigkeit** der Privat-Versicherungsanstalten im Jahre 1860 aus den amtlich mitgetheilten Zahlen ersehen lässt, wollen wir hier provinzenweise die Durchschnitte zusammenstellen. Auf je einen Agenten, der am 1. Januar 1861 zum Versicherungsbetriebe ermächtigt war, traf ein Gebiet, eine Seelenzahl und eine Versicherungssumme von

Provinz	□Meilen	Personen	Versichertes Capital
Preussen	0,97	2 410	203 600 Thlr
Posen	1,18	3 230	189 200 »
Pommern	0,68	1 700	190 600 »
Brandenburg	0,48	1 690	209 700 »
Schlesien	0,57	2 600	198 000 »
Sachsen	0,32	1 380	205 300 »
Westfalen	0,40	1 750	221 300 »
Rheinland	0,28	1 850	260 000 »
im Staat	0,54	1 940	214 400 Thlr
in Berlin besonders	0,01	2 560	730 200 »

Diese Verhältnisszahlen bedürfen eines Commentars. Als Flächeninhalt des Wirkungskreises der Agenten ist natürlich etwas über ½ □Meile viel zu klein; das wirkliche Verwaltungsgebiet jedes Agenten der einzelnen Gesellschaften muss vielmehr etwa 23mal so gross sein. Da jedoch von den im Jahre 1860 überhaupt thätigen 23 grösseren Gesellschaften mehrere ihr Geschäft nicht auf alle Provinzen ausgedehnt hatten, und unter den übrigen die grössten Verschiedenheiten in dieser Beziehung herrschen, so blieb als passendster Maassstab einer Vergleichung unter den Provinzen nur die Versicherungs-Gelegenheit. Dass in den östlichen Landestheilen die letztere erheblich kleiner ist, als in den westlichen, findet seine Erklärung einestheils in der dortigen geringeren Wohlhabenheit, anderntheils in dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Uebernahme der Agentur. — Die grossen Seen an der Ostseeküste sind in den Flächeninhalt nicht mit eingerechnet worden. Uebrigens ist bei Vergleichung der Agentenzahl nicht zu übersehen, dass den östlichen Provinzen fast allein die örtlich beschränkten, meist ohne eigentliche Agenten arbeitenden Gegenseitigkeits-Gesellschaften angehören.

Eine weitere Ausbeute liefern die Zahlen der den Polizeibehörden eingereichten Polizen und die Summen der angemeldeten Versicherungsbeträge. Wie viel von beiden auf jeden Agenten im Durchschnitt entfallen, und wie sich die im Jahre 1860 angemeldeten zu den am 1. Januar 1861 laufenden Versicherungsbeträgen verhalten (jene = 100 gesetzt), zeigt folgende Nachweisung:

Provinz	Je ein Agent meldete während des ganzen Jahres an: Polizen	Beträge	Verhältn. d. laufenden zur angemeldeten Vers.-Summe am Schlusse d. Jahres
Preussen	37	152 300 Thlr	134
Posen	27	185 300 »	102
Pommern	30	143 900 »	132
Brandenburg	36	167 000 »	126
Schlesien	50	158 300 »	124
Sachsen	39	155 700 »	132
Westfalen	29	76 400 »	290
Rheinland	36	112 000 »	232
im Staat	37	142 500 Thlr	151
in Berlin speciell	80	730 200 »	86

Die Mittelwerthe zeigen keine auffallende Abweichung von den veröffentlichten Resultaten einiger grösseren Gesellschaften; nur möchte das niedrige Verhältniss der in Kraft befindlichen zu den angemeldeten Versicherungen, wie es sich in einigen östlichen Provinzen herausstellt, auf die bei Vergleichung mit den Mittheilungen der Gesellschaften offenbar werdende Mangelhaftigkeit der amtlichen Angaben hindeuten. Dass in der Landeshauptstadt mehr Versicherungen angemeldet werden, als am Schluss des Jahres noch laufen, liegt in der kurzen Zeitdauer vieler kaufmännischen Versicherungen.

Ueber die Kosten der Versicherung geben uns die Mittheilungen der verschiedenen Anstalten einige Auskunft. Im Jahre 1860 waren Beiträge ausgeschrieben resp. Prämien bezahlt:

	Thlr		
bei den öffentlichen Societäten	3.225 559	auf 1 379.372 708 Thlr	Werth
bei den Domänen-Feuerschäden-Fonds	74 859	» 24.290 675 »	»
bei mehreren kleinen Privatvereinen	56 425	» 10.692 930 »	»
bei den grösseren Privatgesellschaften	5.659 000	» 2 237.000 000 »	»
insgesammt rund	9.016 000	auf 3 651.000 000 Thlr	Werth

Mithin bezahlt das Publicum die Zuversicht, bei entstehendem Feuer etwaige Verluste erstattet zu erhalten, mit etwa 9 Millionen Thalern jährlich. Allerdings erreichen die Brandschäden im grossen Durchschnitt diese Summe nicht; aber das Bewusstsein, durch elementare Ereignisse nicht vermögenslos zu werden, ist sicherlich das Opfer werth, welches dazu dient, über die mittlere Höhe der Brandschäden hinaus die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten zu bestreiten und das Bürgschaftscapital der Actiengesellschaften mehr oder minder hoch zu verzinsen. Die Furcht vor einem unaufhörlich drohenden und oft selbst mit der grössten Sorgfalt nicht abzuwendenden Verluste lähmt die Arbeitskraft und die Gewerbe- und Handelsthätigkeit in viel höherem Maasse und fügt der nationalen Production viel grössere Verluste zu, als in jener Abgabe zu finden sind.

X. Wirkungen der polizeilichen Aufsicht über die Abschlüsse der Versicherungen.

Wie wir gesehen haben, entsprang aus der Besorgtheit vor Ueberversicherung und leichtsinniger oder böswilliger Brandstiftung eine Reihe von Maassregeln der Regierung, deren Zweck darauf hinausging, die Versicherung polizeilich zu überwachen. Die gegenwärtige Abhandlung möge nun ihren Schluss in der Aufzeichnung der Erfolge dieser polizeilichen Thätigkeit erhalten, in soweit es gelungen ist, Mittheilungen darüber zu erlangen.

Leider ist jedoch die bisherige Lage des bezüglichen Zweiges unserer Statistik nicht von der Art, dass sich eine zuverlässige Auskunft gewinnen liesse.

Um sich ein Urtheil zu bilden, in welchem Maasse eine Neigung zur Ueberversicherung hervortritt, und mit welchen Mitteln und welchem Erfolge die Polizei derselben entgegen wirkt, müsste man für einen bestimmten Zeitraum und zwar, damit ein haltbarer Durchschnitt möglich sei, für eine Reihe von Jahren ermitteln,

1) wie viel Feuerversicherungen — sowohl neue Polizen, als auch Verlängerungen derselben — bei den Polizeibehörden angemeldet worden sind;
2) in wie vielen dieser Fälle
   a. eine Besichtigung,
   b. eine Abschätzung,
   c. eine Herabsetzung oder Ablehnung

seitens der Polizeibehörden stattgefunden hat.

6. Regierungs-bezirke. — Provinzen.	Anzahl der Polizen beziehentlich Prolongationsscheine, welche im Jahre 1860 den Polizeibehörden eingereicht worden sind.	Anzahl der Fälle, in welchen während der Zeitperiode von 1855 bis 1860 im Jahresdurchschnitt eine Besichtigung	eine Abschäzzung	eine Ablehnung oder Herabsetzung der angemeldeten Versicherungen seitens der Polizeibehörden stattgefunden hat.
Gumbinnen	6 419	396	141	19
Königsberg	18 872	316	16	23
Danzig	11 084	107	41	10
Marienwerder ...	7 147	150	55	58
Preussen.....	43 522	969	253	110
Bromberg........	4 741	178	17	17
Posen............	7 330	149	3	6
Posen	12 071	327	20	23
Köslin	4 847	718	73	30
Stettin	13 918	110	31	41
Stralsund	5 671	19	3	3
Pommern.....	24 436	847	107	74
Stadt Berlin......	16 793	[1] .	[1] .	[1] .
Potsdam..........	24 081	3 507	527	150
Frankfurt	14 614	1 096	402	243
Brandenburg.	55 488	4 603	929	393
Liegnitz	18 128	91	117	32
Breslau...........	35 264	299	45	12
Oppeln	10 471	218	99	8
Schlesien ...	63 863	608	261	52
Magdeburg	25 105	658	133	166
Merseburg	20 290	810	123	62
Erfurt............	10 492	692	44	88
Sachsen	55 887	2 160	300	316
Minden...........	8 345	31	24	25
Münster	8 182	34	21	13
Arnsberg	10 065	19	13	11
Westfalen ...	26 592	84	58	49
Düsseldorf.......	26 884	153	34	86
Köln.............	16 901	49	16	16
Aachen	8 060	35	8	20
Koblenz	6 886	79	13	26
Trier	2 855	80	18	11
Rheinland ...	61 586	396	89	159
Insgesammt..	343 445	9 994	2 017	1 176

[1]) nicht genau bekannt.

Indessen schon die erste Frage nach der Zahl der Versicherungs-Anträge ist nicht mit Zuverlässigkeit zu beantworten. Einmal hat sich ergeben, dass die gesetzliche Anmeldepflicht bisher in Bezug auf manche kleinen, jedoch nicht unerheblichen Anstalten, deren Versicherungssummen immerhin nach Millionen zählen, durch Versehen gar nicht zur Geltung gekommen ist. Weit wesentlicher ist ein anderer Geschäftsmangel. Es besteht nämlich zwar die Vorschrift, dass alle Versicherungs-Anträge zu besonderen Acten gesammelt und alle genehmigten Versicherungen in ein Repertorium eingetragen werden sollen. Allein die Erfüllung dieser Vorschrift ist von einer geregelten schriftmässigen Geschäftsführung abhängig, welche in der Polizeiverwaltung des platten Landes der östlichen Provinzen zum grossen Theile nicht zu finden ist; daher waren diese Nachrichten vielfach gar nicht zu erlangen.

Unter solchen Verhältnissen konnte noch weit weniger auf eine sichere Auskunft über die anderen Punkte, nämlich darüber gerechnet werden, in welchen Fällen, mit welchen Mitteln und welchem Erfolge das Vorhandensein einer Ueberversicherung von der Polizei geprüft worden sei.

Aber auch soweit die Nachrichten wirklich geliefert worden sind, werden dieselben — und zwar auch hinsichtlich der Städte — nur mit dem Vorbehalt anzunehmen sein, welcher stets Platz greifen muss, wenn unerwartet statistische Erhebungen über Fragen stattfinden, welche bisher nicht Gegenstand der Sammlung oder doch nur Gegenstand einer unbenutzten Sammlung gewesen sind. Die regelmässige Erhebung allein gelangt zu verlässlichen Resultaten.

Ein zu Tage tretender Mangel unserer Data besteht darin, dass zwar von den Fällen der Besichtigung, der Abschätzung und der Ablehnung oder Herabsetzung der Durchschnitt der 6 Jahre 1855—1860, dagegen von den Versicherungs-Anträgen nur die Zahl des einen Jahres 1860 vorliegt.

Da nun die Versicherungen von Jahr zu Jahr zunehmen, also das Jahr 1860 höher steht, als der Durchschnitt der Jahre 1855—1860, so bleiben die aus der Vergleichung der Zahl der Versicherungen und der Zahl der polizeilichen Einwirkungen hergeleiteten Verhältnisszahlen etwas hinter der Wirklichkeit zurück.

Die eingegangenen Nachrichten gewähren nun für den ganzen preussischen Staat (ausschliesslich Hohenzollerns und des Jadegebiets) nebenstehende (Tab. 6) Ergebnisse.

Diese Uebersicht ist insofern durchaus glaubwürdig, als sie die Zahl der angemeldeten Feuer-Versicherungen gewiss nicht zu hoch angiebt. Aus den obigen Bemerkungen ist schon zu folgern, dass sie in Wirklichkeit nicht unerheblich höher steht. Ueberdies fallen die Versicherungen bei öffentlichen Societäten hier so gut wie ganz aus, da sie ihrer Natur und den Reglements-Bestimmungen nach der polizeilichen Genehmigung weder zu unterliegen pflegen, wenn die Polizeibehörden selbst an der Geschäftsführung der Societät theilnehmen, noch wenn sie derselben fern bleiben.

Also das ist nicht zu bezweifeln, dass die Zahl der im Laufe des Jahres 1860 an die Polizeibehörden gelangten Anmeldungen der bei Privatgesellschaften gestellten Anträge auf neue oder verlängerte Feuerversicherungen mindestens 343 445 betrug. Dieselbe vertheilt sich natürlich nicht gleichmässig über das ganze Land, sondern concentrirt sich in den Gegenden des entwickelten Culturlebens, namentlich in den Städten. Beispielsweise betrug die Zahl der Feuerversicherungen in

Berlin	16 793
Danzig....	5 685
Stettin	4 935
Halle a. S.	3 870
Frankfurt .	2 138
Elbing....	1 928
Posen	1 074, selbst in einer kleinen Stadt wie
Schleusingen	692.

Es wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Höhe dieser Zahlen die Wahrscheinlichkeit, ja die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung der Anträge seitens der Polizeibehörden ausschliesst.

Was die sonstigen Angaben betrifft, so scheinen schon darüber die Ansichten sehr auseinander gegangen zu sein, welche Art der Prüfung auf den Namen einer Besichtigung Anspruch machen kann. Denn während nach dem Durchschnitte des ganzen Landes anzunehmen sein dürfte, dass unter 33 Fällen erst einer die Polizeibehörde nöthigt, durch eigenen Augenschein die Werthgemässheit einer Feuerversicherung festzustellen, soll im Reg.-Bezirke Frankfurt schon der 14., im Bezirke Potsdam selbst mehr als der 7. Fall den Gegenstand einer polizeilichen Ocular-Inspection gebildet haben. Freilich

7. Provinz.	Jahre.	Zahl der Fälle, in denen polizeilicherseits eine Besichtigung der angemeldeten Versicherung stattgefunden.	Zahl der Fälle, in denen polizeilicherseits eine Abschäzzung der angemeldeten Versicherung stattgefunden.	Zahl der polizeilicherseits abgelehnten oder herabgesetzten Versicherungsanträge.	Zahl der stattgehabten Brände.	Zahl der Brände, welche wegen des Verdachts wissentlicher oder fahrlässiger Ueberversicherung oder wissentlicher oder fahrlässiger Brandstiftung des Eigenthümers a. zur gerichtlichen Untersuchung angezeigt sind.	b. eine gerichtliche Bestrafung nach sich gezogen haben.
Preussen	1855	720	200	89	632	91	21
	1856	759	207	102	621	76	23
	1857	844	210	105	620	92	22
	1858	1 370	410	119	719	127	26
	1859	1 059	233	136	976	118	24
	1860	1 071	270	135	823	105	21
Posen	1855	350	10	28	442	100	13
	1856	380	6	28	562	155	16
	1857	358	21	34	599	129	9
	1858	303	27	29	633	162	12
	1859	274	20	17	623	169	6
	1860	301	41	24	489	150	11
Pommern	1855	710	114	60	152	6	—
	1856	727	108	66	183	15	3
	1857	859	92	81	180	20	3
	1858	962	102	52	225	24	5
	1859	881	139	115	222	26	3
	1860	947	88	66	195	26	4
Brandenburg	1855	4 394	775	470	316	59	19
	1856	4 400	766	408	280	37	9
	1857	4 854	974	432	360	34	7
	1858	4 406	951	392	335	46	6
	1859	4 514	924	294	382	46	4
	1860	5 047	1 187	360	372	70	3
Schlesien	1855	1 525	162	36	802	66	15
	1856	502	287	152	796	47	9
	1857	489	283	24	545	55	18
	1858	561	281	20	570	32	10
	1859	673	286	31	639	41	13
	1860	804	264	44	603	51	12
Sachsen	1855	1 503	230	276	256	54	9
	1856	1 746	286	258	255	45	10
	1857	2 174	313	257	268	58	11
	1858	2 179	296	421	294	55	8
	1859	2 517	305	310	318	59	6
	1860	2 836	368	381	321	63	9
Westfalen	1855	117	95	35	360	16	1
	1856	100	29	16	339	15	1
	1857	87	105	109	431	24	1
	1858	55	43	33	441	18	4
	1859	68	38	55	379	17	3
	1860	77	43	45	426	32	8
Rheinprovinz	1855	352	67	133	665	44	7
	1856	340	71	104	656	45	16
	1857	432	97	197	792	33	3
	1858	337	85	158	746	25	2
	1859	445	94	161	852	40	3
	1860	476	116	203	790	43	5
Total-Summe	**1855**	**9 671**	**1 653**	**1 127**	**3 625**	**436**	**85**
»	**1856**	**8 954**	**1 760**	**1 134**	**3 692**	**435**	**87**
»	**1857**	**10 097**	**2 095**	**1 239**	**3 795**	**445**	**74**
»	**1858**	**10 173**	**2 195**	**1 224**	**3 963**	**489**	**73**
»	**1859**	**10 431**	**2 039**	**1 119**	**4 391**	**516**	**62**
»	**1860**	**11 559**	**2 377**	**1 258**	**4 019**	**540**	**73**

correspondirt damit auch die grosse Zahl der Fälle, in denen eine Ablehnung oder Herabsetzung der angemeldeten Versicherungen stattgefunden hat. Denn während dies Verhältniss sich für den ganzen Staat tröstlicher Weise auf 1 : 278 statt, hebt dasselbe sich im Regierungsbezirke Potsdam auf 1 : 160, im Bezirke Frankfurt gar auf 1 : 60.

Um die Schwankungen in diesen Verhältnissen während der einzelnen Jahre zu zeigen, fügten wir noch vorstehende Tabelle 7 hinzu, welche auch die Zahl der Brände und vor Gericht verhandelten Brandstiftungen innerhalb jeder Provinz enthält.

Schliesslich sei hier der Wunsch niedergelegt, dass der vorstehende Versuch eine Veranlassung für die Kreis- und die Bezirks-Statistik sein möge, von ihrem der Sache näheren Standpunkte ein möglichst gediegenes und gesichtetes Material für die spätere Wiederaufnahme einer umfassenden Statistik der Feuerversicherung herbeizubringen. L. J.

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Statistik des Grossherzogthums Oldenburg.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom statistischen Bureau. Fünftes Heft, Oldenburg 1862. 189 S. n 4.*)

Diese neueste Publication des Oldenburgischen statistischen Bureaus enthält:

A. Die Rhederei, den Schiffsbau und Schiffsverkehr im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1856—1860;

B. Den Post- und Telegraphen-Verkehr im Grossherzogthum Oldenburg für die Jahre 1853 bis 1860.

Auf die erste Partie, welche den meisten Raum des Heftes einnimmt (134 S.) und auch an allgemeinerem statistischen Interesse gegen die zweite überwiegt, wollen wir hier näher eingehen.

Die tabellarischen Uebersichten und hinzugefügten Erörterungen in dieser Abtheilung schliessen sich unmittelbar an den Inhalt des ersten Heftes an, welches die Rhederei in den Jahren 1829 und 1846—1855 (den Schiffsbestand zuletzt pro 1. Januar 1856) ferner den Schiffsbau von 1839—1855 und endlich die Schifffahrtsbewegung von 1852—1855 (theilweise rückwärts bis 1843) darstellt und in einem Nachtrage auch schon die Zahlen für 1856 (die über den Schiffsbestand pro 1. Januar 1857) giebt, mit welchen dann das fünfte Heft wiederum eröffnet wird.

Der Director des statistischen Bureaus, Becker, beabsichtigt, künftig alle fünf Jahre für den vorhergegangenen fünfjährigen Zeitraum solche ausführliche Mittheilungen in ähnlicher Weise zu veröffentlichen. Er hat hier das Jahr 1856 nochmals aufgenommen, weil es in dem ersten Hefte in den Uebersichten nicht mit in Reihe und Glied stand, sondern ausser Zusammenhange mit den übrigen Zahlen nur in einem Nachtrage enthalten war. Indem nun auf diese Weise das vorliegende Heft mit dem Jahre 1860 abschliesst, wird zugleich der Vortheil erreicht, dass je zwei fünfjährige Zeiträume immer mit dem Jahrzehnt zusammenfallen.

Solche tabellarische Zusammenfassungen nach Quinquennien (allenfalls selbst nach Decennien) haben sicherlich immer ihren grossen Nutzen, weil sie mit einem Blicke Fortschritt, Stillstand oder Rückschritt für eine Reihe von Jahren erkennen lassen; sie setzen indessen voraus, dass mit Rücksicht auf das praktische Interesse baldmöglichster Orientirung die jährlichen Abschlüsse auch alljährlich, wenn nicht in allen Details, so doch summarisch anderweitig schon veröffentlicht worden sind.

Die Specialtabellen geben die Zahlen nach den einzelnen Amtsbezirken, beziehungsweise einzelnen Plätzen und summiren dieselben dann zunächst nach den drei Oldenburgischen Schifffahrtsgebieten der Weser, Jade und Ems, von welchen das erste, wie kaum bemerkt zu werden braucht, weitaus prädominirt.

Die Zuverlässigkeit der Schifffahrts-Statistik (Schiffsbestand, Schiffsbau, Schiffsverkehr) hängt primitiv von der Genauigkeit des Schiffsmaasses (der Last, Tonne) und der Schiffsvermessung ab. An dieser Genauigkeit hat es in den meisten Staaten bis auf die neueste Zeit gefehlt und in manchen wird dieselbe noch jetzt vermisst.

Dies macht sowohl die Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern als auch die Vergleiche verschiedener Jahre für dasselbe Land mehr oder weniger unsicher, letztere besonders dann, wenn eine Aenderung des Schiffsmaasses oder des Schiffsmessungsverfahrens eingetreten ist, und es ungewiss bleibt, wie viel von dem Plus oder Minus der Zahlenangaben aus den früheren oder späteren Jahren auf diese Aenderungen oder auf eine wirkliche Zunahme oder Abnahme des Schiffsbestandes, des Schiffbaues und des Schiffsverkehrs fällt.

Unter denjenigen Regierungen, welche mit einer befriedigenden Regulirung des Schiffsmessungswesens vorangegangen sind und dadurch für eine gleichmässige Erlegung der Schifffahrtsabgaben, zugleich aber auch für eine sichere Fundamentirung der Schifffahrts-Statistik gesorgt haben, verdient die dänische hervorgehoben zu werden, deren schon vor mehr als 30 Jahren für das Königreich und die Herzogthümer erlassenen Vorschriften (irren wir nicht, neuerdings revidirt, unter Beibehaltung der bewährten Grundlagen) später auch auswärts die verdiente Anerkennung gefunden haben. Für die Zukunft wird nun auch die Schifffahrts-Statistik von Preussen eine zuverlässige Basis erlangen durch die als Resultat der Verhandlungen mit Hannover und Oldenburg angenommene, mittelst Ministerial-Erlasses vom 25. Februar 1862 in Kraft gesetzte Vermessungs-Instruction (S. Handelsarchiv 1862 Nr. 19, vergl. auch Handelsarchiv 1860 Nr. 21), sowie durch die mit der Annahme des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Domicilirung der preussischen Schiffe und Eintragung derselben in Schiffsregister. (Vergl. allgemeine Verfügung und Instruction des Justizministers vom 12. December 1861, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches). Bisher war die statistische Inventur des Schiffsbestandes selber unzuverlässig, abgesehen von der Unsicherheit über die wirkliche Grösse der Schiffe bei dem bisherigen Messungsverfahren, welches denn zugleich auch den wirklichen Grössenbetrag der ganzen Schiffahrtsbewegung in den preussischen Häfen nicht correct erfasste.

In Oldenburg ist durch das Gesetz vom 18. August 1856 das (schon früher in Dänemark und den Herzogthümern angewendete) Messungsverfahren angeordnet worden, und dieses hat auch nach Abschluss des Vertrages mit Preussen und Hannover in Kraft bleiben können, da diese Methode auch von diesen beiden Staaten adoptirt ist. Mit dem erwähnten Gesetze wurde zugleich die Schiffslast zu 4000 ℔ Zollgewicht (in Preussen nach Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführt vom 1. Juli 1858 an) statt der bisherigen sogenannten Rockenlast von 4000 ℔ Köln. Gewicht festgestellt, was eine Vergrösserung der Last in dem Verhältniss von 1069 : 1000, also um fast 7 Procent zur Folge hat, so dass dadurch die Tragfähigkeit oder die Lastenzahl der vor 1856 vorhandenen Oldenburgischen Schiffe nachher um eben so viel verringert erscheinen müsste und hiernach eigentlich eine Reduction der Zahlenangaben aus der Zeit vor 1856 vorzunehmen gewesen wäre. Der Direktor des statistischen Bureaus hätte dieser Aufgabe auch gerne sich unterzogen, wenn sie mit einiger Sicherheit auszuführen gewesen wäre, was aber nicht möglich war.*) Es war nämlich früher zwar vorgeschrieben, dass die Rockenlast 4000 ℔ Kölln. halten solle und hiernach die Schifffahrtsabgaben zu bezahlen seien. Allein es bestanden keine Vorschriften über die Methode der Messung und sowohl bei den einheimischen als bei den fremden Schiffen waren lediglich die in ihren Schiffspapieren enthaltenen Angaben über ihre Tragfähigkeit maasgebend für die nach der Grösse der Schiffe in den Oldenburgischen Häfen zu entrichtenden Abgaben. Diese Angaben beruheten bei den Oldenburgischen Schiffen allein auf den Angaben der Eigenthümer. Letztere hatten aber manche Schiffe gar keiner eigentlichen Messung unterworfen und selbst

---

*) Ueber den Inhalt der ersten vier Hefte s. die Anzeige von Prof. Helwing in Nr. 12 dieser Zeitschrift von 1862; die ersten beiden Hefte hat auch der Verfasser der hier folgenden Anzeige in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XIII p. 684 ff. besprochen.

*) Referent legt hier, wie auch späterhin in Betreff einiger anderer Punkte die Auskunft zum Grunde, welche auf seine Anfragen der Director ihm brieflich zu ertheilen die Güte gehabt hat.

wenn dies durch den Baumeister des Schiffes geschehen war, so konnten wesentliche Abweichungen daraus hervorgehen, dass der eine Baumeister diese, der andere jene Methode anwendete; für andere Oldenburgische Schiffe lag nur die in fremden Häfen behufs Erlegung der dortigen Schiffsabgaben beschaffte Messung, meistens auch eine mehr oder weniger unvollkommene vor. Nicht weniger wichen die Grössenangaben in den Schiffspapieren der fremden, in Oldenburgische Häfen einlaufenden Schiffe ab. Die Folge davon war eine sehr ungleiche Abgaben-Behandlung sowohl der einheimischen als der fremden Schiffe bei ihrem Verkehr in den Oldenburgischen Häfen, was nur wegen der Geringfügigkeit der Abgaben selber erträglich war.

Wie unzuverlässig und abweichend die früheren Grössenabgaben waren, geht u. A. daraus hervor, dass verschiedene Oldenburgische Schiffe, auch wenn ihre Tragfähigkeit nicht etwa durch einen Umbau oder veränderte innere Einrichtung grösser geworden, blos durch die Messung statt einer Verringerung der Lastenzahl in dem angegebenen Verhältnisse sogar einen Zuwachs an derselben erhalten haben. (S. weiter unten.)

Die blosse Reduction von den alten auf die neuen Lasten würde also gar keinen Werth gehabt haben. Eine zutreffende Purification der Angaben über den früheren Schiffsbestand wäre überdies unausführbar gewesen, 1) weil viele Schiffe gar nicht mehr existiren, man also bei ihnen ganz im Zweifel ist, wie sich ihre wirkliche Grösse zu ihrer Grössenangabe verhielt und 2) weil es für die sämmtlichen noch vorhandenen und nunmehr gehörig vermessenen Schiffe nicht zu ermitteln ist, ob und in wie weit die Differenz in der früheren und jetzigen Grössenangabe in der Messung beruht oder dadurch hervorgerufen ist, dass seit der Zeit der früheren Grössenangabe ein Umbau oder eine die Tragfähigkeit beeinflussende Veränderung in der inneren Einrichtung des Schiffes vorgenommen worden.

So bleibt nichts Anderes übrig, als die Zahlen zu benutzen, wie sie vorliegen, mit der Reservation, dass die Jahrgänge vor 1856 unter sich und die Jahrgänge nach 1856*) unter sich genauere Vergleiche zulassen, als die Jahrgänge vor 1856 mit den Jahrgängen nach 1856; erstere weil die ursprüngliche Grössenangabe eines Schiffes in der Regel bis 1856 beibehalten**), letztere wegen ihrer gleichmässigen Zuverlässigkeit.

I. Die Oldenburgische Rhederei in den Jahren 1856 bis 1860 einschliesslich.

Unter dieser Ueberschrift erhalten wir zuvörderst die Uebersichten über den Stand der Handelsmarine (Schiffe, Lasten, Mannschaft) und die darin vorgekommenen Veränderungen, mit einer Classification der Schiffe nach ihrer Grösse und ihrer Bauart und mit Procentalberechnungen über das Antheilverhältniss der Classen und Gattungen; dann die Seeschiffe nach dem Metallbeschlage (wie viele kupferfest und mit Zink beschlagen, blos kupferfest, eisenfest und bekupfert, blos eisenfest u. s. w.), und die Zahl derjenigen, welche Chronometer führen; darauf Angaben über die Vertheilung der Oldenburgischen Schiffe auf die Routen, in denen sie gewöhnlich im Laufe eines jeden Jahres beschäftigt waren, über den Umfang und Ertrag der Oldenburgischerseits betriebenen Grönlandsfahrt und Heringsfischerei, Notizen über den Rhedereigewinn, die Höhe der Frachten, die durchschnittlichen Löhnungssätze für die Mannschaften u. s. w.; Zusammenstellung der Oldenburgischen Rhederei des Wesergebietes mit der Hannoverschen desselben Gebietes und der Bremischen Rhederei; Zusammenstellung der gesammten deutschen Rhederei***) an der Nordsee.

Betrachtungen über das bis dahin vorgelegte Zahlenwerk S. 34 bis 45.

Als Anhang: die Oldenburgischen Schiffs-Versicherungs-Gesellschaften, die Navigationsschule zu Elsfleth, die Oldenburgischen Consulate. S. 46 bis 52.

*) genauer: von dem Jahre an, wo die Messung der Oldenburgischen Schiffe durchgängig vollzogen sein wird. Die meisten waren bis Ende 1860 neu vermessen; es werden wohl nur die noch fehlen, welche, in der Zwischenfahrt zwischen fremden Ländern beschäftigt, seit 1856 noch nicht zu Hause gewesen.

**) Hierauf macht der Director im ersten Hefte bei der Darstellung der Oldenburgischen Rhederei pro 1829 und 1846 bis 1855 incl. S. 1 aufmerksam, wo er auch anführt, dass ausnahmsweise berichtigte Schätzungen der Grössenangaben von, jener Periode angehörigen Schiffen vorgenommen und dann die berichtigten Angaben auch auf die früheren Jahre in den bezüglichen Uebersichten des ersten Heftes übertragen worden, und dass hieraus verschiedene Abweichungen der gedachten Uebersichten von den früher über dieselben Jahre anderweitig veröffentlichten Uebersichten sich erklären.

***) Hier ist das Wort Rhederei nur für den Schiffsbestand (den Status der Handelsmarine) gebraucht, in der Ueberschrift der ganzen Abtheilung fasst dasselbe den Schiffsbestand und dessen Beschäftigung zusammen; eigentlich ist unter Rhederei wohl nur die letztere zu verstehen.

Im ersten Hefte ist die Handelsmarine ohne Trennung der Seeschiffe und Küsten- und Flussschiffe angegeben. Diese ist erst nach dem Erlasse des Gesetzes vom 21. August 1856 über das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen, und über die zum Beweise desselben erforderlichen Schiffspapiere möglich geworden*). Es existirt zwar keine gesetzliche Grenze zwischen Seeschiffen und Küsten- und Flussschiffen, wohl aber eine solche zwischen Seeschifffahrt und Küsten- und Flussschifffahrt. Danach wird ein Schiff als Seeschiff angesehen, wenn es regelmässig zu Reisen über Tönning hinaus einerseits und Harlingen hinaus andererseits verwendet wird, wozu dasselbe eines Seepasses bedarf. Sonst gilt es als Küsten- und Flussschiff.

Die regelmässige Verwendung ist also entscheidend, und wenn diese sich ändert, wird ein Schiff in die Listen der anderen Kategorie übertragen. Im Wesergebiet kommt ein solcher Uebergang selten vor. Die Küsten- und Flussschiffe eignen sich hier ihrer Bauart nach meistens nicht zu grösseren Reisen, und wenn einzelne einmal einen Seepass zu Reisen über Tönning und Harlingen hinaus nehmen, so werden sie doch fortwährend als Küsten- und Flussschiffe betrachtet, weil sie bald wieder zu ihren gewöhnlichen Touren zurückkehren. Auch ein Uebergang von den Seeschiffen zu den Küsten- und Flussschiffen findet hier selten statt, und wohl nur dann, wenn ein Schiff zu Seereisen nicht mehr tauglich, wohl aber noch auf der Weser und den Watten zu gebrauchen ist.

Die Küstenschiffe des Jadegebietes und des Emsgebietes dahingegen können ihrer Bauart nach auch regelmässig kleine Seereisen unternehmen, sowie umgekehrt die dortigen kleinen Seeschiffe auch mehr als diejenigen des Wesergebietes zu Küstenfahrten sich eignen. Hier kommt daher ein Uebergang häufiger vor. Ein Uebergang von der einen zu der anderen Kategorie durch Umbau und veränderte Einrichtung der Schiffe wird nur selten stattfinden.

Bestand der Oldenburgischen Handelsmarine am 1. Januar

	Seeschiffe	K. u. Fl.-Sch.	Zusammen
1856	215 = 22 183 L.	363 = 5 283 L.	578 = 27 466 L.
1857	233 = 25 535 »	362 = 5 385 »	595 = 30 920 »
1858	254 = 29 836 »	370 = 5 607 »	624 = 35 443 »
1859	252 = 29 313 »	380 = 5 904 »	632 = 35 217 »
1860	251 = 29 179 »	390 = 6 199 »	641 = 35 378 »
1861	244 = 28 016**) »	398 = 6 440**) »	642 = 34 456**) »

Wir erhalten hier eine sechsmalige Inventur der Schiffe, um für einen fünfjährigen Zeitraum die jährlich eingetretenen Veränderungen im Schiffsbestande übersehen zu können. Eine Folge dieses Systems ist, dass die sämmtlichen Zahlen des Jahres 1861 in ihrem ganzen Detail noch einmal bei der Darstellung des nächsten fünfjährigen Zeitraumes zur Erscheinung kommen werden und dass überhaupt in Zukunft das letzte Jahr der einen Periode immer wieder das erste Jahr der folgenden Periode bildet. Würden die Tabellen über den Schiffsbestand alljährlich gedruckt, so würde man allerdings auch immer zwei Angaben nöthig haben, die eine über den Status zu Anfang des Jahres, wie er aus dem vorigen Jahre übernommen ist, die andere wie er zu Ende des Jahres war, woraus die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen mit dem schliesslichen Plus oder Minus sich ergeben. Ob aber bei Formirung längerer Perioden der 1. Januar und der 31. December desselben Jahres oder statt des letzteren Tages sogleich der 1. Januar des folgenden Jahres genommen wird, ist factisch dasselbe.

Da die Oldenburgische Handelsmarine im Jahre 1829 nach Heft I. S. 32 erst 356 Schiffe mit 6 724 Lasten betrug, so hat dieselbe in den letzten drei Jahrzehnten der Lastenzahl nach sich verfünffacht, während die Zahl der Schiffe noch nicht die doppelte ist, woraus sich zugleich ergiebt, wie sehr die durchschnittliche Grösse der Schiffe auch hier zugenommen:

1829........	18,9	Lasten,
1856........	47,5	»
1861........	53,5	»

*) Eine weitere Scheidung in Küstenschiffe und in Flussschiffe, die unter anderen Terrain- und Verkehrsverhältnissen nothwendig ist, würde für Oldenburg und ähnlich situirte Länder unpraktisch sein.

**) Davon auf das Wesergebiet:

198	Seeschiffe	mit	25 972	Lasten,
247	Küsten- und Flussschiffe	»	4 608	»
445	Schiffe	mit	30 580	Lasten,

darunter nur ein einziges Dampfschiff, welches der Braker Schleppdampfschifffahrts-Gesellschaft gehört und ein Flussschiff ist. Im Jadegebiet besitzt die Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Varel ein Seedampfschiff von 158 Lasten; für das Emsgebiet finden wir pro 1. Januar 1859 einen kleinen Flussdampfer von 5 Lasten angeführt; 1856 und 1857 existirte im Wesergebiete noch ein Seedampfer von 200 Lasten.

1861 die Seeschiffe für sich 114,8 Lasten, die Küsten- und Flussschiffe für sich 16,2 Lasten.

Diese bedeutende Entwickelung fällt weit mehr in die zweite als in die erste Hälfte dieser reichlich 30jährigen Periode, da der Status 1846 erst 477 Schiffe mit 12 677 Lasten (durchschnittlich 26,6 Lasten pr. Schiff) war.

Das grösste Seeschiff hielt 1829 nur etwas über 100 Lasten, 1846 200 Lasten, 1856 480 Lasten, 1861 624 Lasten. Eine kurze Zeit hat sogar ein Segelschiff von 1 000 Lasten unter Oldenburgischer Flagge gefahren, das Fregattschiff Northern Empire, welches die Oldenburgische Rhedereigesellschaft Visurgis erst 1857 angekauft hatte und schon 1858 durch Schiffbruch wieder verlor.

Mit der Benutzung grösserer Schiffe hat der Bedarf an Schiffsmannschaft relativ sich vermindert oder mit anderen Worten, es hat die Zahl der letzteren bei weitem nicht in demselben Verhältnisse zugenommen als der Lastenbetrag der Handelsmarine.

	Lastenzahl	Besatzung	Auf 1 M. durchschn.
1846...	12 677	1 717 M.	7,4 Lasten,
1856...	27 466	2 456 »	11,1 »
1861...	34 456	2 878 » *)	12 »

Schon 1846, wo die durchschnittliche Grösse der Schiffe 26,6 Lasten betrug, wird das Verhältniss günstiger gewesen sein als 1829 bei dem Durchschnitte von 18,9 Lasten per Schiff; es fehlt jedoch zu einem Vergleiche die Angabe der Schiffsmannschaft pro 1829.

Trennt man die Seeschiffe von den Küsten- und Flussschiffen, so kam 1861 1 Mann bei jenen auf 13,6, bei diesen auf 7,8 Lasten. Das grösste Schiff von 624 Lasten hatte 1861 eine Besatzung von 31 Mann, also erst auf 20 Lasten 1 Mann, während z. B. bei den Küsten- und Flussschiffen des Emsgebietes 1856 durchschn. für je 5,1 Lasten schon 1 Mann erforderlich war (damalige Durchschnittsgrösse dieser Schiffe 10,2 Lasten) und dies Verhältniss speciell bei den kleinsten Fahrzeugen natürlich noch ungünstiger sich stellt.

Mit der Verwendung von grösseren Schiffen und von Schiffen höherer Gattung (mit jedem Jahre zeigen sich die Schooner, Briggs, selbst Fregattschiffe zahlreicher in der Oldenburgischen Marine vertreten) geht die wachsende Betheiligung der Oldenburgischen Schiffe an transatlantischen Reisen Hand in Hand. 1856 waren 58, 1861 schon 91 Schiffe mit Chronometern versehen. (Nach dem Status vom 1. Jan.) Von national-ökonomischem Interesse ist folgende Bemerkung des Directors auf S. 37:

»Die Folgen der Krisis zu Ende 1857 waren zunächst besonders für solche Schiffe fühlbar, welche nach nahen Plätzen fahren. Da sie jährlich mehrere Reisen machen, so haben sie auch mehrmals Aufenthalt und dieser war bei der geringen Nachfrage nach Seeschiffen öfters von längerer Dauer. Der daraus entstehende Verlust und sodann auch die geringe Einträglichkeit der Passagierfahrten nach Nordamerika**) veranlassten mehrere Schiffe, entferntere Gewässer aufzusuchen, um auf diese Weise seltener Aufenthalt zu haben. Daher die Zunahme in der Zahl derjenigen Schiffe, welche nach Westindien gehen und die ostindischen und australischen Gewässer aufsuchen. Es ist aus diesem Grunde sehr wohl möglich, dass die Krisis zu Ende 1857, wenn auch die Entsendung von Schiffen in entferntere Gewässer bis jetzt nur von geringem Erfolge begleitet gewesen ist, doch in ihren späteren Folgen für die Oldenburgische Rhederei in ähnlicher Weise günstig wirken wird, wie auch die ungünstigen Conjuncturen zu Anfang der vierziger Jahre den Anstoss zu grösseren Unternehmungen gegeben haben und ihnen damit ein wesentlicher Antheil an dem Aufschwung der Rhederei zugeschrieben werden muss.«

Für den Wallfisch- und Robbenfang nach Grönland etc. werden bei dem fortdauernd schlechten Erfolge dieser Expeditionen nur noch wenige Schiffe ausgerüstet***), dagegen ist schon ein Anfang gemacht worden (zuerst 1856), an dem Wallfischfange in der Südsee Theil zu nehmen.

Was die Oldenburgische Rhederei in den nahen Gewässern (Nordsee und Ostsee) betrifft, so hängen die ostseeischen Fahrten wesentlich von der grösseren oder geringeren Getreideausfuhr der Ostseeländer ab, während über die nordseeischen Fahrten die allgemeinen Conjuncturen insofern entscheiden, als, wenn diese ungünstig sind, die Oldenburgischen Rheder mehr als sonst zum Transporte von Steinkohlen (auch Eisen) aus England nach der Weser etc. sich entschliessen. Sie thun dies aber nur dann gern, wenn sie keine lohnendere Frachten bekommen können, und da sie billiger fahren, so wird es ihnen nicht schwer, der englischen Rhederei in dem Steinkohlentransport nach der Weser den Rang abzulaufen. Man kann daher behaupten, dass wenn viele Englische Schiffe in diesem Transporte beschäftigt sind, wie dies 1856 und 57 der Fall war, dies als ein günstiges Zeichen für die Einträglichkeit der Oldenburgischen Rhederei anzusehen ist.

S. 31 enthält eine Uebersicht über die Veränderungen im Schiffsbestand für die Jahre 1856—60, durch Zugang und Abgang, Seeschiffe und Küsten- und Flussschiffe gesondert, aus welcher wir nur das Gesammtresultat für alle 5 Jahre zusammengenommen entlehnen wollen, mit Auslassung des in der Uebersicht mit angegebenen Zuganges und Abganges, welcher bei jeder Kategorie für sich resp. durch den Uebergang von den Seeschiffen zu den Küsten- und Flussschiffen und umgekehrt entstanden ist, und nur correspondirende Versurzahlen darstellt, welche das Plus oder Minus der ganzen Handelsmarine nicht afficiren.

	Seeschiffe	Lasten	K.u.Fl. Schiffe	Last.	Summa Schiffe	Lasten
1) Zugang						
durch Neubau........	128	16 187	74	1 334	202	17 521
» Ankauf........	26	4 644	40	702	66	5 346
» die Vermessung	—	194	3	468	3	662
	154	21 025	117	2 504	271	23 529
2) Abgang						
durch Schiffbruch ...	63	7 571	15	265	78	7 836
» Abbruch u. Abtakelung	1	101	22	219	23	320
» Verkauf.......	60	5 509	44	507	104	6 016
» die Vermessung	—	2 003	2	364	2	2 367
	124	15 184	83	1 355	207	16 539
Mithin Vermehrung..	30	5 841	34	1 149	64	6 990

was mit den oben mitgetheilten Zahlen über den Status vom 1. Jan. 1856 und 1861 übereinstimmt.

Die Vermehrung ist übrigens in den vorangegangenen 5 Jahren 1851—1855 incl. noch bedeutender gewesen, indem sie in dieser Zeit ca. 12 000 Lasten betrug.

Die Rubriken: Zugang durch Neubau und durch Ankauf scheinen uns einer genaueren Bezeichnung zu bedürfen und möchten auch durch eine veränderte Abgrenzung schärfer zu sondern sein.

Man wünscht vor allen Dingen zu übersehen, ob und inwieweit der Zugang bei einer Handelsmarine aus dem Schiffsbau des eigenen Landes hervorgegangen oder durch Import von Schiffen entstanden ist. In zweiter Linie kommt in Betracht, ob die aus dem Auslande eingeführten, der inländischen Handelsmarine einverleibten Schiffe neue Schiffe sind (entweder für diesseitige Rechnung auf ausländischen Schiffswerften gebaut oder fertig dort angekauft) oder ob sie früher schon einer ausländischen Handelsmarine angehörten und durch Ankauf in die diesseitige übergegangen; liegen die nöthigen Daten vor, um dies zu unterscheiden, so ist es von Interesse, danach Unterrubriken zu bilden.

Die Rubrik »Neubau« enthält nun auch die importirten neuen Schiffe, wie man daraus sieht, dass z. B. 1856 der Zugang durch Neubau 49 Schiffe (43 Seeschiffe, 6 Küsten- und Flussschiffe) ausmachte (S. 31), während nach S. 60 in diesem Jahre von den Oldenburgischen Werften für Oldenburgische Rechnung nur 41 Schiffe (daneben für Rechnung Auswärtiger 39 Schiffe) abgeliefert wurden. Doch lässt die Fassung S. 60 immer noch den Zweifel zu, ob jene 41 Schiffe sämmtlich in die Oldenburgische Handelsmarine übergegangen sind, da es ja denkbar ist, dass Oldenburger auf Oldenburgischen Werften Schiffe bauen lassen und sie sofort nach dem Auslande verkaufen. Andererseits ist es auch denkbar, dass von den Schiffen, welche »von den Oldenburgischen Werften für Rechnung Auswärtiger abgeliefert sind«, das eine oder andere von dem auswärtigen Eigenthümer sofort an einen Oldenburgischen Schiffsrheder verkauft wird und damit in die Oldenburgische Handelsmarine übergeht. Volle Sicherheit und Klarheit in diesem Punkte erlangt man nur, wenn man primo loco an die Zahl der im Laufe des Jahres einregistrirten und mit der Flagge des Landes versehenen Schiffe sich hält und dann feststellt,

*) Davon auf die Seeschiffe des Wesergebietes 1853 Mann, und zwar 1214 Inländer und 639 Ausländer; andererseits dienen auch viele Oldenburger als Matrosen in fremden Handelsmarinen, besonders in der Bremischen, da sie wegen ihres guten Rufes auswärts sehr gesucht sind.

**) mit Abnahme der Auswanderung überhaupt, und weil die meisten Auswanderer jetzt von Bremerhafen aus mit den Dampfschiffen befördert werden.

***) 1859 und 1860 nur noch 1 Schiff von 168 Lasten für den Wallfisch- und Robbenfang und 3 von zusammen 265 Lasten für den Robbenfang allein; in diesem Jahre wurde kein Wallfisch gefangen, und von Robben resp. 4490 und 7606 Stück. Der Ertrag war resp. 498 und 993 Tonnen Thran zu einem Preise von 22—23 Thlr Gold; ein Robbenfell kostete $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{5}$ Thlr Gold.

Die Participation der Oldenburgischen Rhederei am Heringsfang beschränkt sich auf 1 Schiff von 21 Lasten.

wie viele von diesen Schiffen inländischen, wie viele ausländischen Ursprungs sind.

Enthält die Rubrik »Neubau« die neuen auswärts gebauten Schiffe mit, so wird dadurch die Rubrik »Ankauf« auf die auswärtigen, schon unter einer anderen Flagge seither in Fahrt gewesenen Schiffe beschränkt, worunter übrigens möglicher Weise Schiffe sich befinden, die auf diesseitigen Werften gebaut worden sind, worauf es aber hierbei nicht ankommt.

In den einzelnen Küsten- und Flussgebieten eines Landes kann ein Zugang und Abgang von Schiffen lediglich dadurch entstehen, dass Schiffe durch An- und Verkauf oder Wohnungswechsel des Eigenthümers von dem einen Gebiete in das andere versetzt werden. Diese Bewegung übersehen zu können ist allerdings von statistischem Interesse, welches in den Specialtabellen für die einzelnen Schifffahrtsgebiete berücksichtigt werden muss und auch in den Oldenburgischen wie in denen anderer Staaten berücksichtigt worden ist.

Die diesfälligen Zahlenangaben gehören aber nicht in die Zusammenstellung der Veränderungen, welche im Bestande der Handelsmarine eines ganzen Landes eingetreten sind, weil sie für diese nur Versurzahlen sind und ein wirklicher Zugang und Abgang in diesem Punkte nur durch den Uebergang fremder Schiffe in die inländische Handelsmarine oder inländischer Schiffe ins Ausland entstehen kann.

In der General-Uebersicht No. XXXVI. über die Veränderungen im Schiffsbestande der gesammten Oldenburgischen Handelsmarine finden wir z. B. 1857 als Zugang durch Ankauf 9 Seeschiffe von 2 273 Lasten, und als Abgang durch Verkauf 18 Seeschiffe von 1 691 Lasten verzeichnet; in beiden Zahlen ist indessen 1 Schiff von 80 Lasten enthalten, welches durch den Umzug des Eigenthümers zum Wesergebiete hinzugekommen und vom Emsgebiete abgekommen ist. — Wir richten diese Bemerkung auch gegen die Schiffstabellen anderer Staaten, z. B. die österreichischen Tafeln pro 1845 u. s. w., und die Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat für 1849; IV. Die Resultate der Verwaltung S. 370. Berlin. 1853.

Der Abgang durch Schiffbrüche ist 1856 — 60 sehr stark gewesen. Von den Seeschiffen des Wesergebietes gingen durchschnittlich jährlich, 1846 — 1855, nur 3⅓ % nach Schiffszahl und 3 % nach Lastenzahl verloren, 1856 — 60 dagegen resp. 4½ und 5⅓ %, und es waren unter den verloren gegangenen Schiffen verhältnissmässig mehr grössere (von über 125 Lasten) als kleinere, während nach den Erfahrungen der vorangegangenen zehn Jahre die Wahrscheinlichkeit des Schiffbruches mit der Grösse der Schiffe dieses Gebietes abzunehmen schien. Indessen hat das Jadegebiet, wo die Durchschnittsgrösse der Seeschiffe 1856 = 39,4 Lasten, 1860: 46,5 Lasten (im Gegensatze zum Wesergebiete mit resp. 119,4 und 131,2 Lasten) war, verhältnissmässig ungefähr ebensoviel Seeschiffe verloren als das Wesergebiet; und im Emsgebiet, wo die Durchschnittsgrösse der Seeschiffe mit derjenigen im Jadegebiete ziemlich übereintrifft, ist der Verlust verhältnissmässig reichlich doppelt so stark gewesen, als im Wesergebiete und Jadegebiet, wodurch derselbe für ganz Oldenburg auf 5,2 % nach der Zahl der Seeschiffe und 5,5 % nach deren Lastenzahl sich stellt*).

Die Emsschiffer stehen im Rufe der Waghalsigkeit; es ist auch von der Mannschaft auf den verloren gegangenen Schiffen des Emsgebietes der dritte Theil, auf denen des Weser- und Jadegebietes nur der sechste Theil ums Leben gekommen. —

Die neue Vermessung hat 1856 — 1860 das Resultat ergeben, dass bei den Seeschiffen ein Plus von 194 Lasten und ein Minus von 2 003 Lasten, bei den Küsten- und Flussschiffen ein Plus von 468 Lasten und ein Minus von 364 Lasten, im Ganzen also eine (scheinbare) Verminderung von 1 705 Lasten eingetreten ist.

Dass durch diese Vermessung statt eines durchgängigen Minus von Lasten theilweis ein Plus entstanden ist, haben wir schon oben als einen Beweis für die frühere ganz irreguläre Lastenansetzung der Schiffe angeführt. Aus den vorstehenden Zahlen geht hervor, dass das Plus bei den Küsten- und Flussschiffen absolut und noch mehr relativ weit höher als bei den Seeschiffen gewesen ist; es ist uns auch brieflich von dem Director des Bureaus bestätigt worden, dass bei den Küsten- und Flussschiffen die frühere Angabe über die Tragfähigkeit besonders ungenau gewesen. Indessen soll bei manchen Schiffen dieser Kategorie doch auch ein wirkliches Plus von Lasten eingetreten sein, da in neuerer Zeit ein Streben nach grösseren Leichterfahrzeugen unverkennbar ist, und manche Schiffseigenthümer Oberdeckbauten zur Erreichung einer grösseren Tragfähigkeit vorgenommen haben.

*) Der Verlust an den Oldenburgischen Küsten- und Flussschiffen betrug in dieser Zeit durchschnittlich jährlich 0,8 pCt. nach Schiffszahl und 0,9 pCt. nach Lastenzahl.

Es fällt auf den ersten Anblick auf, dass nach der Uebersicht XXXVI. (S. 31) bei den Küsten- und Flussschiffen durch die Messung ein Abgang und Zugang nicht blos von Lasten, sondern von Schiffen selber entstanden ist. Dies rührt daher, dass kleine Fahrzeuge, welche früher zu 5 Lasten oder etwas darüber angesetzt waren, durch die Messung auf unter 5 Lasten herabgesetzt wurden, oder dass sie umgekehrt früher zu weniger als 5 Lasten angesetzt waren, und nunmehr zu 5 Lasten oder darüber vermessen wurden.

Wie wir hier nachträglich bemerken müssen, enthalten nämlich die Listen und Zusammenstellungen über die Oldenburgische Handelsmarine die kleinen Schiffe von weniger als fünf Lasten nicht mit (wie auch die Ueberschriften besagen), weil, wenn auch alle Schiffe, mit Ausnahme der offenen Ruderfahrzeuge, vermessen werden, doch nach gesetzlichen Bestimmungen nur die Schiffe von fünf Lasten und darüber in die Schiffsregister eingetragen werden, da nur sie zur Führung von Schiffspapieren verpflichtet sind. Die kleineren Schiffe betrachtet das Gesetz gar nicht als Handelsfahrzeuge, und meistens werden sie auch von den Eigenthümern nicht zum Frachtbetrieb, sondern für den eigenen Bedarf ihres Hauswesens und ihrer Erwerbsbeschäftigungen geführt. Haben sie Kaufmannsgüter geladen, so erscheinen sie allerdings mit in den Listen über die Schifffahrtsbewegung der Häfen, und es wäre schon deshalb, wie auch aus Rücksicht auf statistische Vollständigkeit überhaupt wünschenswerth, dass sie für die Listen und Uebersichten der Handelsmarine erfasst und darin mit aufgenommen würden, was indessen zufolge erhaltener Auskunft besondere Schwierigkeiten machen würde.

Solche und ähnliche Verhältnisse erschweren (abgesehen von dem ungleichen Messungsverfahren) den Vergleich der Grösse verschiedener Handelsmarinen und machen ihn unzutreffend, wenn man lediglich an die publicirten Generalzahlen sich hält, wie dies noch gewöhnlich in statistischen Handbüchern, in Zeitschriften und Zeitungsartikeln geschieht*).

Ohne nähere Angaben bleibt der Leser dabei immer in Ungewissheit, ob blos die Seeschiffe gemeint oder auch die Küstenschiffe oder selbst die Flussschiffe mit genommen sind, oder ob in Ermangelung einer gesetzlichen Grenze zwischen den See- und Küstenschiffen eine beliebige statistische Grenze zwischen beiden mit einer gewissen Lastenzahl gezogen ist u. s. w.

Beispielsweise enthält die Uebersicht der Handelsflotte von Holstein sämmtliche gemessene Fahrzeuge (ausserdem selbst die Zahl der ungemessenen in einer besonderen Rubrik), classificirt nach der Lastengrösse, und es kamen dort 1848 von den gesammten Lasten circa 8 % allein auf die Fahrzeuge von weniger als 5 Lasten, so dass also z. B. Oldenburg zu kurz kommen würde, wenn man bei einem Vergleich seiner Handelsflotte mit der Holsteinischen an die beiderseitigen Generalsummen sich halten wollte.

Der Director Becker hat sich die dankenswerthe Mühe gegeben, die deutsche Seehandelsflotte (den Bestand der Seeschiffe) an der Nordsee nach den einzelnen Staaten und Verkehrsgebieten unter Reduction der Lasten auf 4 000 ℔ in der Uebersicht XXXIX. zusammenzustellen, wobei ihm für Holstein (die Holsteinische Westküste und Elbgegend) nichts Anderes übrig blieb, als nach eigenem Ermessen alle Schiffe von 15 Dänischen Commerzlasten (19½ Lasten) als Küsten- und Flussschiffe anzusehen und auszuscheiden. Darnach war der Bestand Ende 1860 = 2 085 Schiffe mit 272 370 Lasten, worunter nur 27 Dampfschiffe mit 12 710 Lasten.

*) Häufig sogar ohne Reduction der verschiedenen Schiffslasten auf ein einheitliches Maass. So selbst in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849, IV. die Resultate der Verwaltung, Berlin 1853, wo S. 374 die »Rhederei und Schifffahrt in den preussischen Häfen« (soll heissen: Stand der Preussischen Handelsmarine) verglichen wird mit dem Stande der Handelsmarine anderer Europäischer Staaten, ohne dass der erhebliche Unterschied zwischen der Preussischen Schiffslast und z. B. der Dänischen, Niederländischen bemerkt wird. Ist es doch vor mehreren Jahren in Zeitungsfehden über die Grösse der Hamburger und Bremer Handelsmarine vorgekommen, dass von der einen Seite die Hamburger Last und die Bremer Last als gleichbedeutend angesehen wurden! Wie mit den Schiffslasten geht es mit den Schiffstonnen, die doch auch unter sich, wenn gleich weniger als die Schiffslasten, abweichen.

Hiervon fielen auf:

	Schiffe	Lasten	Durchschnittl. Grösse
Hamburg	486	mit 94 944	195,3 Lasten.
Bremen	257	» 82 375	320,5 »
Hannover	822	» 48 556*)	59,1 »
Oldenburg	244	» 28 016	114,8 »
Holsteinische Westküste und Elbgegend	276	» 18 479	66,9 »

II. Schiffsbau, S. 53—60.

Von den Oldenburgischen Schiffswerften wurden abgeliefert im Laufe des Jahres

				Durchschnittsgrösse
1856:	80 Schiffe	von 6 995	Lasten	86,6 Lasten.
1857:	80 »	» 8 706	»	108,8 »
1858:	60 »	» 4 746	»	79,1 »
1859:	67 »	» 4 778	»	71,3 »
1860:	54 »	» 4 117	»	76,2 »

ausser Leichterprähmen, Baggerprähmen, Anlegeschiffen und kleinen Fahrzeugen unter 5 Lasten.

In diesen Zahlen spiegelt sich der bekannte Wechsel in den Conjuncturen dieser Periode ab.

Von dem ganzen Betrage sind 180 Schiffe zu 15 264 Lasten für Oldenburgische Rechnung, und 161 Schiffe zu 14 078 Lasten für fremde Rechnung (Bremen, Hamburg, Hannover u. s. w.) abgeliefert worden; in den beiden günstigen Jahren 1856 und 1857 waren die Oldenburgischen Bestellungen überwiegend, in den folgenden drei Jahren umgekehrt die auswärtigen; es fehlte aber nach 1857 häufig an Bestellungen überhaupt, so dass viele Schiffsbaumeister im Wesergebiete, wo die meisten und grössten Schiffe gebaut werden, gezwungen waren, Schiffe für eigene Rechnung aufzusetzen, um sie nachher so gut als möglich zu verkaufen; mehrere Schiffswerfte ruheten ganz. 1857 waren durchschnittlich 1 473 Arbeiter beschäftigt, 1859 und 1860 ungefähr die halbe Zahl und zu circa ¼ niedrigeren Löhnungen. Das Schiffsbauholz kommt theils aus dem inneren Deutschland die Weser abwärts über Bremen, theils von der Oberelbe über Hamburg, Tannenholz auch aus den Ostseeländern und Norwegen; eine nicht unbedeutende Quantität aber liefert auch das Herzogthum Oldenburg selber, namentlich aus dem Ammerlande die Ems hinab. Bei dem Reichthum von vortrefflichem und wohlfeilerem Schiffsbauholz in dieser Gegend und den niedrigeren Löhnungen würde der Schiffsbau im Emsgebiet, wo er meist auf kleine Muttschiffe von 10—12 Lasten sich beschränkt, ohne Zweifel bedeutender sein, wenn nicht die geringe Breite und Tiefe der Gewässer, insbesondere auch die Enge der Hannoverschen Brücken den Bau grösserer Schiffe hinderten, und dann auch die Entfernung von Orten mit Seeverkehr den Schiffbauern es erschwerte, über die Fortschritte im Schiffsbau rasch sich zu orientiren. Gewöhnlich liefern die Schiffsbauer im Emsgebiet, welche meistens für ostfriesische Rechnung bauen, nur den Stumpf ab, und es werden die Schiffe erst an der unteren Ems ganz fertig gebaut. Im Jadegebiet wird der Schiffsbau nur ganz unbedeutend betrieben, auf 3—4 Werften, die vorzugsweise nur mit Reparaturen beschäftigt sind.

III. Schiffsverkehr in den Oldenburgischen Häfen und Anlegeplätzen an der Weser und Jade in den Jahren 1856 bis 1860 einschliesslich S. 61 bis 134.

(Uebersichten XLIX. bis LIX.)

Es geht aus dieser Ueberschrift hervor, dass das Emsgebiet hier fehlt, was nach uns ertheilter Auskunft darin seinen Grund hat, dass daselbst keine Schifffahrtslisten geführt werden. Bei der Geringfügigkeit dieses Verkehrs wird der Ausfall an Zahlen statistisch nicht sehr zu beklagen sein. Uebrigens betrifft dieser Ausfall eigentlich nur den Schiffsverkehr innerhalb des Emsgebietes selber von einem Orte zum anderen und den des Emsgebietes mit fremden Häfen, indem der Verkehr zwischen dem Emsgebiete und den beiden übrigen Gebieten in den Listen der letzteren mit erfasst wird: die ausgehende Fahrt des Emsgebietes als von dort eingehend, die eingehende Fahrt desselben als dorthin ausgehend*).

Ein Vergleich der Uebersichten dieser ganzen Abtheilung mit den correspondirenden des ersten Heftes für die Jahre 1852 bis 1855 ergiebt, dass das statistische Bureau manche sowohl formelle als materielle Verbesserungen ausgeführt hat; einige weitere dürften noch für die zukünftigen Schifffahrtsübersichten in Erwägung zu ziehen sein. So finden wir bei den leer einund ausgelaufenen Schiffen nur die Zahl derselben, nicht auch ihre Lastenträchtigkeit, wie bei den beladenen Schiffen, angegeben, wodurch erst das Verhältniss der beladenen zu der unbeladenen Fahrt deutlicher hervortreten würde.

Vermuthlich werden in den Listen der Zollämter selber die Lasten bei den leeren Schiffen nicht notirt, was jedoch wohl ohne sonderliche Belästigung für die Beamten und Schiffer sich anordnen liesse**).

Für die beladene Fahrt bleibt indessen ein wesentlicher Mangel übrig, den aber die Oldenburgischen Tabellen mit fast allen übrigen theilen, dass man nur die Lastenträchtigkeit der überhaupt beladenen Schiffe erfährt, nicht auch, worauf es wesentlich ankommt, das Verhältniss des Ladungsraumes zu der wirklichen Beladung***). Auch in dieser Beziehung haben die Schiffahrts-Tabellen Dänemarks und der Herzogthümer einen wesentlichen Vorzug vor denen anderer Staaten.

Allerdings kommt dort zu statten, dass, weil gewisse Schiffahrtsabgaben daselbst nicht nach dem Lastengehalte, wie die vom Schiffe zu erhebenden, sondern nach den beladenen Lasten erlegt werden, eine Reduction der ein- oder ausgeladenen Quantitäten der verschiedenen Waaren auf Lasten ohnehin vorgenommen werden muss. Ist nun nicht darauf zu rechnen, dass anderswo der Statistik allein dieses Opfer an Zeit und Arbeit gebracht wird, so möchte man schon aus statistischen Rücksichten dieser dänischen Regulirung der von den Ladungen zu erhebenden Schifffahrtsabgaben den Vorzug geben.

Die Oldenburgischen Uebersichten stellen nun dar:

1) die Frequenz eines jeden Oldenburgischen Hafens und Anlegeplatzes des Wesergebietes und des Jadegebietes; in eingehender Fahrt, in ausgehender Fahrt; in beiden die inländische Fahrt (von einem Oldenburgischen Hafen zum anderen) geschieden von der ausländischen Fahrt; letztere in zwei Rubriken, je nachdem sie Küsten- und Flussschifffahrt oder Seeschifffahrt ist, wobei wir die Specialsummirung dieser beiden Rubriken vermissen, indem sofort die Zahlen der in- und ausländischen Fahrt in der nächstfolgenden Rubrik summirt werden; dies ist aber nicht die schliessliche Generalsumme, indem vor letzterer noch eine Rubrik kommt: »Ausserdem Fahrten zwischen inländischen Orten von Seeschiffen auf Seereisen«: eine Rubrik, welche, aus Berücksichtigung thatsächlicher statistischer Verlegenheiten entstanden, neue bereitet, so dass wir, falls es unmöglich sein sollte, den Zahleninhalt derselben approximativ auf die inländische und ausländische Fahrt zu vertheilen, fast wünschen möchten, dass sie ganz ausgelassen wäre. Es sind dies (nach brieflicher Belehrung) Seeschiffe, welche in der Fahrt vom Inlande nach dem Auslande oder vom Auslande nach dem Inlande in mehreren inländischen Plätzen Waaren laden, resp. löschen, und zwar gewöhnlich wohl nur inländische Waaren zum Export und ausländische Waaren zum Import, da es höchst selten vorkommen wird, dass sie auf ihrer eigentlichen Seereise in einem für ländischen Hafen unterwegs einlaufen, um hier Waaren in einen anderen inländischen Hafen einzunehmen. Am häufigsten laufen solche Schiffe einen zweiten oder dritten Platz nur deshalb an, um dort auf Frachtgelegeheit zu warten oder Winterlager zu halten, oder um reparirt zu werden. —

Aus der ganzen Frequenz der Häfen, welche die Dampf-

---

*) In No. 12 dieser Zeitschrift von 1862 S. 292 finden wir die Hannoversche Handelsmarine sehr viel geringer angegeben als die Oldenburgische, während sie (nach Lastenzahl) fast doppelt so stark ist. Augenscheinlich beruht dieses Versehen auf einer Verwechselung der Handelsmarine des Hannoverschen Wesergebietes mit der ganzen Hannoverschen Handelsmarine, deren bei weitem grösster Theil in Ostfriesland und an der Elbe domicilirt ist. Vgl. Heft 4 der Oldenburg. statist. Nachrichten S. 127.

*) 1860 fand gar keine Schifffahrt zwischen den Oldenburgischen Plätzen des Emsgebietes und Wesergebietes statt; in den Plätzen des Jadegebietes kamen 3 kleine Schiffe aus dem Emsgebiete an und gingen 6 dorthin ab.

**) Nach einer Vorbemerkung S. 63 sind nicht einmal die Angaben über die blosse Zahl der leeren Schiffe vollständig, da die leeren Fahrten der Küsten- und Flussschiffe häufig nicht in die Listen eingetragen werden, weil letztere beim Zollamte nur dann sich zu melden verpflichtet sind, wenn sie beladen ankommen oder abgehen.

***) Die Ungunst der Schifffahrt in der einen oder anderen Route zeigt sich nicht blos darin, dass viele Schiffe leer fahren, sondern auch, dass viele Schiffe sehr schwach beladen sind, während die Zahl der ganz leeren Schiffe vielleicht gering ist. Von besonderem Interesse ist es, übersehen zu können, wie die wirkliche Beladung zu der Ladungsfähigkeit bei der eingehenden und ausgehenden Fahrt in derselben Route zu einander sich verhält.

schiffe und Leichterfahrzeuge mit enthält, werden diese am Schlusse jeder Seite noch besonders angegeben*).

2) Die Frequenz des Wesergebietes und Jadegebietes, wie sie sich auf die verschiedenen Flaggen vertheilt. Schema wie sub 1.

3) Dieselbe, wie sie sich auf die Routen vertheilt, nach und von welchen Ländern, in der Küsten- und Flussschifffahrt auch unter Specification einzelner Plätze, wie Bremerhafen, Vegesack, Kuxhafen u. s. w.

4) Dieselbe nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern (resp. Plätzen) und nach den Flaggen, beide Beziehungen in einander verarbeitet, so dass der Antheil jeder Flagge in jeder einzelnen Route zu übersehen ist.

Aehnliche Erläuterungen, wie den Uebersichten der Handelsmarine und des Schiffbaues von Oldenburg sind diesen Uebersichten über die Schiffahrtsbewegung (XLIX—LII.) nicht beigegeben**). Dagegen sind die Ergebnisse aus den Uebersichten XLIX—LI. in Betreff der Reihenfolge der Oldenburgischen Hafenplätze, der Flaggen und der Schifffahrtsrouten nach der Grösse des Schiffsverkehrs in den Uebersichten LIII—LV zusammengestellt, und zwar nach dem Durchschnitte von 1856 bis 1860, die Reihenfolge der Hafenplätze und der Flagge nach der ausgehenden Fahrt allein. Am Schlusse dieser Abtheilung finden wir dann noch eine Zusammenstellung des Viehexports zu Schiffe (LVI.) und verschiedene specielle Angaben über den Seeverkehr Brake's in den Uebersichten LVII., LVIII. und LIX. —

Wir haben dieser Zeitschrift für unsere Anzeige schon so vielen Platz entzogen, dass wir auf das Zahlenwerk dieser Abtheilung nicht näher eingehen dürfen und auf die Hervorhebung folgender weniger Angaben uns beschränken müssen.

Die ganze Frequenz der Oldenburgischen Häfen betrug 1860 in der ganzen eingehenden Fahrt 8 356 Schiffe von 231 604 Lasten***) (davon leer 2 268 Schiffe); speciell in der inländischen Fahrt 3 615 Schiffe mit 52 982 Lasten, davon leer 1 337 Schiffe); in der ganzen ausgehenden Fahrt 9 302 Schiffe mit 258 335 Lasten (davon leer 3 298 Schiffe), speciell in der inländischen Fahrt 3 680 Schiffe mit 54 913 Lasten (davon leer 1 375 Schiffe). Auch 1859 war die Zahl der ausgehenden Schiffe grösser als die der eingehenden, in den fünf Jahren 1856 bis 1860 zusammengenommen balanciren die Zahlen indessen so ziemlich. Wirkliche Differenzen in einem Jahre können schon aus der verschiedenen Zahl der Schiffe hervorgehen, die zu Anfang und zu Ende eines Jahres im Hafen liegen; es können auch zum ersten Male auslaufende Schiffe nie wiederkehren, eingelaufene Schiffe abgebrochen werden. Für Oldenburg kommt die unvollständige Notirung der leer ein- oder ausgehenden Küsten- und Flussschiffe (s. oben die Anmerkung) mit in Betracht. Diese hat namentlich für Brake, den wichtigsten Seeplatz Oldenburgs, ein ganz auffallendes (scheinbares) Uebergewicht der ausgehenden Schiffe in der neuesten Zeit bewirkt.

	Eingehend	Ausgehend
1860..	1 467 Sch. von 69,557 L.	2 642 Sch. von 100,031 L.

Aehnlich schon 1859.

Es wird dies hauptsächlich von der zunehmenden Zahl der in Brake leer einlaufenden Lichterfahrzeuge herrühren.

Da die Differenz in den Generalsummen geringer ist, so wird dieser Irrthum theilweise dadurch seine Ausgleichung finden, dass an anderen Plätzen umgekehrt die Zahl der nicht notirten leer ausgehenden Fahrzeuge von Belang ist.

1856 bis 1860 sind in Brake jährlich 540 bis 606 Seeschiffe angekommen. Der Verkehr ist lebhafter gewesen als selbst zu Brakes Blüthezeit vor der Anlegung vom Bremerhafen (S. 134). Nach Uebersicht XLIX. S. 67 ist der gesammte Schiffsverkehr Brakes in der ausgehenden Fahrt (woran wir uns halten, weil die eingehende Fahrt nicht so vollständig erfasst ist) von 716 Schiffen mit 65 701 Lasten im Jahre 1857 auf 2 556 Schiffe mit 89 981 Lasten im Jahre 1859 und 2 642 Schiffe mit 100 031 Lasten im Jahre 1860 gestiegen. Die Zunahme nach 1857 ist jedoch im Wesentlichen nur eine scheinbare (was dann natürlich auch beim Vergleiche der Generalsummen dieser Jahre zu berücksichtigen ist), weil sie darauf beruht, dass vom 1. September 1858 an die Führung der Listen über die zu Brake verkehrenden Küsten-, Fluss- und Leichterschiffe vom Hafenmeister, dessen Verzeichnisse in Ermangelung von Anmeldungsvorschriften und Controlmitteln ungenau waren, auf das Hauptzollamt überging und seitdem wenigstens die beladenen Schiffe dieser Art vollständig erfasst werden.

Auf Brake folgen nach dem Umfange des Schiffsverkehrs: Norderhamm, Oldenburg, Elsfleth u. s. w.

Der gesammte Schiffsverkehr wurde hauptsächlich durch folgende Flaggen in nachstehender Betheiligung besorgt: (Durchschnitt von 1856 bis 1860 nach der eingehenden Fahrt)

						Davon in inländischer Fahrt:				
Oldenburg	5 078	Sch.	v.	94 933	L. —	3 109	Sch.	v.	41 377	L.
Bremen ..	418	»	»	40 268	» —	35	»	»	1 272	»
Hannover	1 911	»	»	39 238	» —	298	»	»	4 273	»
England ..	108	»	»	13 537	» —	—	»	»	—	»
Holland ..	161	»	»	6 406	» —	39	»	»	997	»
Preussen .	48	»	»	2 199	» —	9	»	»	155	»

wobei zu bemerken, dass die inländische Frachtfahrt (von einem Oldenburgischen Hafen zum anderen) im Gegensatze zu der Gesetzgebung vieler anderer Staaten säumtlichen Flaggen unbeschränkt freisteht.

In dem auswärtigen Schiffsverkehr ragt der mit Grossbritannien hervor. Im Durchschnitte von 1856—60 kamen von dort an: 529 Schiffe von 50 682 Lasten, und gingen dorthin ab: 483 Schiffe von 50 332 Lasten. Dann folgt Bremen (Bremen, Bremerhafen und Vegesack) mit resp. 1 572 Schiffen von 38 828 Lasten und 1 793 Schiffen von 48 571 Lasten, darauf Hannover mit resp. 1 402 Schiffen von 21 159 Lasten und 1 408 Schiffen von 19 349 Lasten. —

Wir müssen hier abbrechen.

Die Arbeiten des Oldenburgischen statistischen Büreaus oder vielmehr des Directors Becker zeichnen sich überhaupt durch Gründlichkeit und Genauigkeit aus und die von demselben gelieferte Schifffahrtsstatistik, auf welche wir unsere gegenwärtige Anzeige beschränkt haben, braucht den Vergleich mit den besten amtlichen Publicationen über diesen Gegenstand in anderen Staaten nicht zu scheuen. Damit sind weitere Verbesserungen sowohl in den tabellarischen Uebersichten als in der Verarbeitung derselben nicht ausgeschlossen. Einige Punkte haben wir anzudeuten uns erlaubt, andere nicht zur Sprache gebracht, theils um die Anzeige nicht zu sehr auszudehnen, mehr noch, weil, um ein sicheres Urtheil zu fällen, vorgängige Untersuchungen und Besprechungen an Ort und Stelle erforderlich sein würden. Doch dürfen wir die Bitte hier aussprechen, dass der Director in der Einleitung zu den Heften vollständiger als bisher diejenigen Aufschlüsse über die einschlagende Gesetzgebung, administrative Einrichtungen, Verkehrsgewohnheiten u. s. w. geben möge, welche, wenn auch für den kundigen Eingeborenen überflüssig, doch dem Fremden für das rasche und richtige Verständniss der Zahlen unentbehrlich sind.

Endlich können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass das Format der Hefte zu klein ist, um mit Schnelligkeit und Bequemlichkeit das Zahlenwerk ins Auge fassen zu können. Dabei sind oft verschiedene kleine Uebersichten auf derselben Seite mit fast ängstlicher Raumersparung zusammengepresst und beim Studium der grösseren, über eine Reihe von Seiten sich erstreckenden Uebersichten bedarf es einer anstrengenden Aufmerksamkeit auf die Hauptüberschriften, deren Rubrikenabtheilungen und weitere Unterabtheilungen, die Seitwärtsbezeichnungen u. s. w., um nicht Gefahr zu laufen, in den Zahlen hie und da sich zu verirren.

Freilich würde eine liberalere Raumspendung einen grösseren Kostenaufwand verursachen, welchen zu vermeiden das statistische Büreau Ursache haben mag, da die Regierung des kleinen Staates Oldenburg auf die amtliche Statistik ohnehin schon, wie man anerkennen muss, eine verhältnissmässig sehr beträchtliche Summe verwendet. —

Berlin, im Januar 1863.

G. Hanssen.

*) Für die Leichterfahrzeuge ist dies erst seit 1860 möglich geworden. In einem Anhange zum Jadegebiete ist auch der Schiffsverkehr von Bant und Heppens verzeichnet, aber nicht mit in die Summirung gezogen worden. Diese beiden Löschplätze liegen nämlich im Preussischen Jadegebiete; die dortigen Schiffslisten werden, da Oldenburg daselbst die Zollverwaltung hat, von Oldenburgischen Zollbeamten geführt und dem statistischen Bureau wie von allen Oldenburgischen Plätzen zugesendet.

**) Nachträglich möchten wir noch den Wunsch äussern, dass diese Erläuterungen in Zukunft sogleich für das ganze Herzogthum zusammengefasst werden, woran sich das knüpfen lässt, was etwa über das eine oder andere Schifffahrtsgebiet besonders zu bemerken ist. Der Director giebt diese Erläuterungen zuerst abgesondert für jedes der drei Schifffahrtsgebiete und zuletzt für das Herzogthum im Ganzen an, für welches ihm, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht viel übrig bleibt. S. z. B. S. 45 oben. Mehrfach absorbirt das Wesergebiet Betrachtungen, die für das Ganze gelten und worauf dann später bei den anderen Gebieten verwiesen werden muss; oder es wird dort ungefähr dasselbe gesagt, wie z. B. über die Folgen der Handelskrisis von 1857.

***) Darunter 96 Dampfschiffe von 28 074 Lasten.

Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. — In Verbindung mit den Herren Oberberghauptmann von Dechen, Specialcommissar Beutner I., Oberforstmeister Maron, Hofgärtner Jäger und Regierungsassessor Beutner II. unter Benutzung amtlicher Aufnahmen, herausgegeben von **Dr. Georg von Viebahn,** Königlich Preussischem Regierungspräsidenten und Mitgliede des Landesökonomie-Collegiums. Zweiter Theil: Bevölkerung, Bergbau, Bodencultur. I. Bevölkerung: Frühere Verhältnisse, gegenwärtige Organisation, Wohnort, physische Eigenschaften, Bewegung und sittliche Zustände derselben. — II. Bergbau, Hütten- und Salinenbetrieb: Umfang, Production, Arbeiterzahl und Productenwerth desselben. — III. Bodencultur: Agrarverhältnisse, Forstwirthschaft, Gartenbau, Ackerbau, Bodenerträge, Grund- und Gebäudewerthe, Realcredit, Grundentlastung, gesammtes Grundvermögen. — Berlin; Druck und Verlag von Georg Reimer. 1862. gr. 8.

Wie in dem ersten Theile dieses beachtenswerthen Werkes, sind auch in dem vorliegenden, vor Kurzem erschienenen, zweiten, die einzelnen Abtheilungen von speciellen Fachkennern, deren Namen auf dem Titel angegeben sind, bearbeitet, eine Methode, wie dieselbe bei umfangreichen staatswirthschaftlichen Werken schon seit längerer Zeit, wie z. B. von Seiten Macculloch's, in England zur Anwendung gebracht worden ist. Die Bevölkerungsstatistik auszuarbeiten, hatte der im Sommer 1859 verstorbene Geheimrath Dieterici, Director des Königlichen statistischen Bureau's, unternommen; da derselbe indessen durch seinen Tod an der Vollendung der ihm gestellten Aufgabe gehindert wurde, so musste sich, bis auf wenige eingeschaltete Paragraphen von Dieterici's Hand, der Herausgeber selbst dazu verstehen, den schwierigen Abschnitt auszuarbeiten, wie derselbe denn auch das Capitel über Bodencultur, Realcredit und Grundvermögen ausgearbeitet hat. — Alles, was Bergbau und Hüttenwesen betrifft, rührt von der bewährten Hand des Herrn von Dechen her, der sich schon in umfassender Weise an der Abfassung des ersten Theils betheiligt hat. — Die Agrarverhältnisse sind von einem erfahrenen Techniker, Herrn Specialcommissar Beutner I. in Oppeln, der Artikel: Agricultur ist von dem Regierungsassessor Beutner II. daselbst behandelt. Waldbau und Gartencultur sind von zwei praktischen Kennern, dem Oberforstmeister Maron in Oppeln und dem Hofgärtner Jäger in Eisenach beschrieben worden.

Was die bei der Abfassung befolgte Methode betrifft, so ist dieselbe, wie sich von selbst versteht, auch bei diesem zweiten Theile dieselbe geblieben. Das Wesentliche derselben besteht unstreitig darin, dass zuerst ein allgemeiner Ueberblick gegeben, und sodann in specie hinter einander auf die Verhältnisse der behandelten Einzelstaaten eingegangen, dass durchweg mehr, als dies bei früheren ähnlichen Werken der Fall war, auf die historische Entwickelung Rücksicht genommen wird, und dass schliesslich jedem Abschnitte tabellarische Uebersichten nebst Erläuterungen hinzugefügt sind, welche nicht wenig bei dem Leser das rasche Verständniss fördern.

Wenn der im Prospectus klar ausgesprochene einheitliche Plan nicht in der Weise, wie es der Herausgeber selbst wünschte, bei der Abfassung der Einzelabschnitte, wie zugegeben wird, vollständig durchgeführt werden konnte, so hat das lediglich seinen Grund in der Vielgliedrigkeit der statistischen Behörden in Deutschland, in der grossen Verschiedenheit der von denselben geleiteten Aufnahmen, und mitunter in der Unzulänglichkeit der Quellen. Nichtsdestoweniger und trotz dieser Uebelstände, das wird man dem würdigen Herausgeber, wenn man sein mühevolles Werk näher ansicht, zugeben müssen, hat derselbe das Mögliche geleistet, um sowohl in Bezug auf den Umfang der Darstellung und hinsichtlich der aufzunehmenden Details ein einigermaassen gleichmässiges Verfahren zu erzielen.

Was der Herausgeber nebenher in dem Vorworte über die Aufgabe und das letzte Ziel der so häufig noch missachteten Statistik, — über den auch noch heutzutage im Publicum so vielfach verbreiteten Irrthum, alle statistischen Arbeiten seien nur von äusserlicher und mechanischer Art, der blosse Sammlerfleiss und ein correctes Rechnen reichte dazu aus — äussert, ist uns aus der Seele geschrieben. Es wird mit Recht hervorgehoben, dass ohne eine gründliche Kritik der über die Landeszustände gesammelten Materialien, ohne eine Durchdringung der ganzen Masse derselben mit dem Auge des Geistes, und ohne wissenschaftliches Studium der betreffenden Zweige des Volkslebens und der Volkswirthschaft, eine statistische Darstellung derselben für einen grösseren Staatenverein (wie beispielsweise den deutschen Zollverein), und wäre es auch das eigene Vaterland, nicht gelingen, das Wesentliche von den Nebensachen nicht gesondert, und den dürren Zahlenreihen kein Leben eingehaucht werden könne. Diesem universellen Standpunkte zu genügen, ist der Herausgeber durch jahrelange mühevolle Vorarbeiten bemüht gewesen.

Auch die Ansichten, die der Herausgeber über die Schwächen und Vorzüge des deutschen Nationalcharakters, über die demselben eingeborene Hinneigung zum Particularismus, über die guten Seiten eines vernünftigen, nicht engherzigen Particularismus, über die Nothwendigkeit des Fortbestehens des Zollvereins auf Grundlage einer liberalen Tarifrevision, über die Stellung Oesterreichs zu dem Zollvereine ausspricht, erscheinen gewiss Jedem, der eine besonnene Fortentwickelung unserer politischen und staatswirthschaftlichen Zustände wünscht, gerade in unserer Zeit, wo durch Hass und Leidenschaft der Parteien eine gerechte Ausgleichung widerstreitender Interessen so unendlich erschwert wird, doppelt zeitgemäss. Wir wünschen nichts mehr, als dass dieselben nicht unbeherzigt verhallen mögen.

Möge der Druck des dritten Theils, der bereits vorbereitet ist, nicht zu lange auf sich warten lassen, möge dem Herausgeber zugleich die nöthige Musse, wie physische und geistige Kraft vergönnt sein, in nicht zu langer Frist das unternommene Werk zu vollenden, und somit die grosse Aufgabe, die er der Wissenschaft der Statistik stellt, zu lösen. E. H.

Berichtigungen.

Dem in letzter Doppelnummer 2 und 3 ausgesprochenen Ersuchen um geneigte Anzeigen etwa entdeckter Fehler in derselben ist von mehreren Seiten aufs freundlichste entsprochen worden. Wir fühlen uns hierfür zu aufrichtigem Danke verpflichtet und bitten um fernere gütige Mithilfe bei dem schwierigen Werke, richtige Zahlen der Oeffentlichkeit zu übergeben. Von folgenden Berichtigungen ersuchen wir die geehrten Leser der Zeitschrift gelegentlich Kenntniss nehmen zu wollen.

Zu Nr. 11 der Zeitschrift (1862).

Nach nachträglich eingegangenen Berichtigungen ist die Einwohnerzahl der nachfolgenden Städte, wie folgt, festgestellt:

Reg.-Bez. Marienwerder. Kreis Rosenberg. Dt. Eylau...... statt 2 547 auf 2 612 durch Hinzurechnung des Vorwerks Schönhof mit 65 Einw.
Freistadt...... » 2 350 » 2 366 » » » » Ziegescheune » 16 »
Bischofswerder » 1 764 » 1 839 » » » Waldwächter-Etablissem. » 75 »

Reg.-Bez. Köslin. Kreis Belgard. Polzin statt 4 041 auf 4 064 durch Hinzurechnung der Stadtziegelei, des städtischen Forst-Etablissements und des Etablissements Fabrik mit zusammen 23 Einwohnern.

Reg.-Bez. Oppeln. Kreis Beuthen. Beuthen statt 10765 auf 9 162 durch Abrechnung der Colonien Dombrowa mit 293 und Schwarzwald mit 1 310, zus. mit 1 603 Einw.; beide Ortschaften gehören nicht zur Stadt Beuthen.

Durch diesen Zu- und Abgang bei den Städten stellt sich die Bevölkerung des platten Landes im Kreise Rosenberg auf 33 691, im Kreise Polzin auf 31 470, im Kreise Beuthen auf 125 691. Die Totalbevölkerung erleidet hierdurch keine Aenderung.

Zu Nr. 2 und 3 der Zeitschrift (1863).

S. 39. Bei »II. Wohnplätze« sind die Angaben für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien unter einander versetzt, und zwar so, dass die unter Brandenburg stehenden für Pommern, die unter Pommern stehenden für Schlesien und die unter Schlesien stehenden für Brandenburg gelten.

S. 43. Anhang: Die jüdische Bevölkerung. Bei 1. »Gesammtzahl der Juden« fehlt das Wort: »Civil«, da unter den in diesen Zeilen stehenden Zahlenangaben die in der Zeile vorher stehenden »Juden beim Militär« nicht mit enthalten sind.

S. 52. IV. Das Grundeigenthum. Die Fläche der gesammten Culturobjecte beträgt für die Provinz Sachsen nach Aufrechnung der richtig angegebenen speciellen Zahlen 8.537 309 Magdeb. Morgen anstatt 8.337 309.

S. 75. b. Flussschiffahrt. Für die Provinz Schlesien sind 962 Segelschiffe von 64 555 Lasten Tragfähigkeit angegeben. Die Lastenzahl vermindert sich muthmaasslich auf 22 181. In der Tabelle des Reg.-Bez. Liegnitz stehen Angaben, von denen angenommen werden muss, dass sie nur »Centner«, nicht »Lasten« bedeuten. Nach Eingang der Beantwortung der Notaten wird eine definitive Berichtigung dieser Angaben erfolgen.

Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862.

Von Prof. **Helwing.**

(Fortsetzung.)

VIII. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.

Eisen, Steinkohlen, Torfmoore. Bergbau-Gesetzgebung.

Berg- u. Hütten-Kalender, allg. östreichischer auf das J. 1862. Red. v. Ober-Bergrath Prof. Otto Frh. v. Hingenau. 16. Olmütz, Grosse. In engl. Einbd. n. 24 Sgr.

Oestreichische Zsitschrift für Berg- u. Hüttenwesen, redig. vom Oberbergrath Prof. Otto Freih. v. Hingenau. 10. Jahrg. 1862. gr. 4. Wien. F. Manz. n. 5⅓ Thlr.

Jahrbuch, berg- und hüttenmännisches, der k. k. Bergakademien Schemnitz und Leoben und der k. k. Montan-Lehranstalt Pribram für das Jahr 1861. 11. Bd. Red. v. Bergrath Prof. Gust. Faller. Mit vielen in den Text gedr. Figuren und 8 lith. Taf. Lex. 8. Wien. Tendler & Co. in Comm. geh. n. 3⅔ Thlr.

Bericht über die 2. allgemeine Versammlung von Berg- und Hüttenmännern zu Wien. (21—28. September 1861.) Mit 8 Fig.-Taf. und 4 eingedr. Holzschn. Lex. 8. Wien, Förster & Bartelmus. In engl. Einbd. 3⅓ Thlr.

Berg- und Hütten-Kalender für das J. 1862. 7. Jahrg. gr. 16. Essen. Bädeker. In Leder geb. n. 1⅙ Thlr.

— Derselbe. Ausgabe für das Gebiet des französischen Bergrechts. gr. 16. ebend. n. 1⅙ Thlr.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten und Salinenwesen in dem preussischen Staate, hrsg. in dem Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. 10. Bd. 4 Lfrgn. gr. 4. Berlin. Decker. geh. n. 4 Thlr.

Bergwerks- und Industrie-Anzeiger, redig. v. J. Treuherz. 4. Jahrg. 1862. Fol. Berlin, Exped. der Bank- u. Handelszeitg. n. 2 Thlr. 27 Sgr.

Jahrbuch des schlesischen Vereins für Berg- u. Hüttenwesen. 3. Bd. gr. 4. Breslau 1861. E. Trewendt. geh. n. 3 Thlr.

Allgemeine berg- u. hüttenmännische Zeitung, herausgeg. v. Dr. C. Hartmann. Neue Folge. 4. Jahrg. 1862. gr. 4. Quedlinburg, Basse. n. 6 Thlr.

Berg- und hüttenmännisches Taschenbuch für das J. 1862. 2. Jahrg. (Für den Absatz ausserhalb des preuss. Staats bestimmt.) Essen. Bädeker. In Leder geb. 16. n. ⅚ Thlr.

Berggeist. der, Zeitung für Berg-, Hüttenwesen und Industrie. Red.: Paul Steinborn. 7. Jahrg. 1862. 104 Nrn. Mit Beilagen. Fol. Köln. Hassel. Halbjährlich baar n. 3 Thlr.

Zeitschrift für Bergrecht. Red. u. hrsg. v. Ober-Bergr. H. Brassert und Kreisrichter Privatdoc. Dr. H. Achenbach. 3. Jahrg. 1862. 4 Hefte. Bonn. Marcus. n. 2⅔ Thlr.

Freiberger Stadt-, Land- und Berg-Kalender auf das J. 1862. gr. 4. Freiberg. Gerlach. geh. n. ⅙ Thlr.

Jahrbuch für den Berg- u. Hüttenmann auf das Jahr 1862. Hrsg. von der k. Bergacademie zu Freiberg. gr. 8. 3 Steintafeln. Freiberg. Cratz und Gerlach in Comm. geh. n. ⅔ Thlr.

Berg- und hüttenmännische Zeitung, redig. v. K. R. Bornemann und Bruno Karl. 21. Jahrg. 1862. gr. 4. Freiberg. Engelhardt. n. 5 Thlr.

Stegmayer, Carl, Handb. der Bergbaukunst für Jedermann. Mit Holzschnitten. Prag. Kober. geh. Lex. 8. n. 2 Thlr.

The mineral Resources of Central Italy. London. Stasford. 1862. 8. 3½ Shill.

Cotta, Bernh. von und Edm. von Fellenberg, die Erzlagerstätten Ungarns und Siebenbürgens. Mit 22 in den Text gedr. Holzschn. gr. 8. Freiberg. Engelhardt. geh. n. 1¼ Thlr.

Baer, Wilh., das Eisen. Seine Geschichte, Gewinnung und Verarbeitung. Handbuch für Eisengiesser, Maschinenbauer, Gewerbtreibende etc. Mit 60 in den Text gedr. Abbildungen (in Holzschn.). 8. Leipzig. Abel. geh. n. 1⅓ Thlr.

Hartmann, Dr. Carl Fr. Alex., die Fortschritte des metallurgischen Hüttengewerbes im Jahre 1861 oder systematischer Jahresbericht über die Brennmaterialkunde, über den Ofen- und Gebläsebau, die Roheisen-, die Gusswaaren-, die Stabeisen- und Stahlfabrikation etc. 5. Bd. Mit 5 lith. Foliotaf. gr. 8. Leipzig. Förstner. geh. n. 3⅓ Thlr. (1—5. n. 18 Thlr.)

Erfahrungen im berg- und hüttenmännischen Maschinen-, Bau- und Aufbereitungswesen. Zusammengestellt vom östr. Sectionsrath P. Rittinger. Jahrg. 1860. Mit einem Atlas. gr. 4. Wien. F. Manz. geh. n. 2 Thlr.

Ueber die Betriebs-Ergebnisse der Staats-Hüttenwerke in den Jahren 1853—60. Nach amtlichen Quellen. gr. 4. Berlin. Decker. geh. ⅙ Thlr.

Schönfelder, Oberberg- und Baurath, die baulichen Anlagen auf den Berg-, Hütten- und Salinenwerken in Preussen. Erster Jahrg. 2 Lfrgn. (Beil. zur Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuss. Staate.) Berlin, Decker. gr. 4. n. 1½ Thlr.

Ueber die gegenwärtige Lage und die Aussichten des oberharzischen Bergwerks- und Hütten-Haushalts. gr. 8. Clausthal. Grosse. geh. n. ¼ thlr.

Schröder, Dr. H., das Salzregal und die Salzsteuer. 2. Flugblatt des volkswirthschaftlichen Vereins für Südwestdeutschland. 8. Mannheim. Löffler. geh. n. ⅙ Thlr.

Hartmann, Dr. Carl Fr. Alex., Handbuch des Steinkohlen- und Braunkohlen-Bergbaues. Nach dem Werke des belgischen Bergingenieurs A. T. Ponson u. m. den besten u. neuesten sonst. Hülfsmitteln bearb. 2. Aufl. 2. 3. 4. Lfrg. gr. 4. Weimar. Voigt. à 2⅓ Thlr.

Uebersichts-Karte der dem erzgebirgischen Steinkohlen-Bassin angehörenden Theile des Königr. Sachsen in 1 : 24,000 der natürlichen Grösse. Sect. Glauchau. Lith. Imp.-Fol. Dresden (Meinhold's Söhne). baar n. 1⅙ Thlr. color. n. 1½ Thlr. (Sect. 2. 3, 6 und 7 n. 4⅔ Thlr. color. n. 6⅚ Thlr.)

Karte über die Production, Consumtion und die Circulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen während des Jahres 1860. 2 Blatt. Chromolith. Imp.-Fol. Mit Erläuterungen. Berlin. Decker. n. 1⅔ Thlr.

Volkmann, Dr. Jul., Die Rentabilität des Kohlenbergbaues in Niederölsnitz u. Obergersdorf. Fol. Leipzig. Hinrichs. n. ¼ Thlr.

Petzholdt, Prof. Dr. Alex., zur Naturgeschichte der Torfmoore. 2. Beitrag. Lex. 8. Dorpat (Gläser Verl.). geh. n. 8 Sgr.

Schenk zu Schweinsberg, Dr. Ernst, rationelle Torfverwerthung. Ein Leitfaden für die Anlage von Torfdarr- und Torfverkohlungsöfen, u. f. die Construction von Torfverdichtungs-Maschinen. Mit einem Vorwort von Dir. Dr. Karmarsch. Mit in den Text gedr. Holzschn. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. n. ⅔ Thlr.

Schmidt, Dr. Frdr., die Torfmoore des Fichtelgebirges, ihre Eigenschaften, ihr Betrieb und ihre Cultur für Männer des Faches, wie für Laien. gr. 8. Bayreuth. Giessel. geh. 6 Sgr.

Entwurf, vorläufiger, eines allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten. Nebst Motiven. Red. im Minist. f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. ½ Thlr.

Brassert, Oberbergr. Herm., das Bergrecht des allgemeinen preussischen Landrechts in seinen Materialien nach amtl. Quellen bearb. u. hrsg. gr. 8. Bonn. Marcus. geh. n. 1⅚ Thlr.

Fritsch, Kreisger.-Rath a. D. A. Th., der preussiche Bergbeamte oder Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften, welche für diejenigen maassgebend sind, die sich dem preussisshen Staatsdienste als Bergbeamte widmen wollen, aus den Gesetzsammlungen, Ministerialblättern etc. 8. Berlin. 1861. Wagner. geh. n. ⅓ Thlr.

Zerrenner, Reg.- u. Bergr, Dr. Carl, Lehrbuch des deutschen Bergrechts. (In 2 Abthlgn.) 1. Abth. Gotha. Opatz' Verl. geh. Subscr.-Pr. n. 16 Sgr. Ladenpr. ⅚ Thlr.

IX. Die kleine und die grosse Industrie.

(Handwerke und Fabriken.)

a. Industrielle Journalistik.

The Technologist. London. Kent & Comp. 1862. 8. 1 Sh.

The Industrial Magazine, and Trades' and Co-operative Record. No. I. January. (1862.) London. J. Kenny.

Annuaire de l'industrie, du commerce et de la banque de Belgique, rédigé d'après les documents officiels. Cinquième année. 1861. Paris. Guillaumin. 1 Vol. gr. in 8. 5 Fr.

Zeitschrift, schweizerische polytechnische, Hrsg. vom Prof. Dr. P. Bolley und Prof. J. H. Kronauer. 7. Bd. Jahrg. 1862. 6 Hfte. Imp. 4. Winterthur. Wurster & Co. n. 3½ Thlr.

Literatur der Gewerbkunde seit den letzten 12 Jahren. Verzeichniss vorzüglicher, von Mitte 1849 bis Mitte 1860 erschienenen Werke aus dem Gesammtgebiete der Fabrikation, der Kleingewerbe u. der Handwerke. Herausgeg. von Karl André. Mit einem Verzeichniss der einschlägigen Zeitschriften und ausführlichem Sachregister. gr. 8. Prag. André. geh. n. 4 Sgr.

Verhandlungen und Mittheilungen des niederöstreichischen Gewerbevereins. Hrsg. unter Mitwirkung der Abtheilung für technische Mittheilungen. Jahrg. 1860—1862 à 12 Hfte. Mit Holzschn. u. Holzschntfln. gr. 8. Wien. Seidel & Sohn in Comm. à Jahrg. n. 2⅔ Thlr.

Gewerbe-Kunstblatt, Wiener, hrsg. unter der Leitung des niederöstreichischen Gewerbevereines. 2. Jahrg. 1862. 6 Hfte. Fol. Wien. Reiffenstein & Rösch. n. 4 Thlr.

Hickmann, A. L., Industrial-Atlas des Königreichs Böhmen. (In 4 Lfrgn.) 1. Lfrg. Imp.-Fol. Prag. Mercy. In Mappe. n. 2 Thlr.

Nouvelliste, le. Revue littéraire, scientifique, artistique et industrielle. Red.: Ch. Noël. Année 1862. Juillet-Décembre. 26 Nrs. gr. 4. Wien. Förster & Bartelmus. Vierteljährlich baar 1⅓ Thlr.

Philipp, D., alphabetisches Sachregister der wichtigsten technischen Journale f. den Zeitraum vom 1. Jan. bis 30. Juni 1861. gr. 8. Berlin, Mittler & Sohn in Comm. geh. 12 Sgr.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleisses in Preussen. Red.: A. Altgelt. Jahrg. 1862. 6 Lfrgn. gr. 4. Berlin (Geelhaar). baar 10 Thlr.

Vierteljahresschrift für technische Chemie, landwirthschaftliche Gewerbe, Fabrikwesen u. Gewerbtreibende überhaupt. Hrsg. von Prof. Dr. Willib. Artus. 4. Jahrg. 1862. 4 Hfte. gr. 8. Quedlinburg. Basse. geh. n. 2⅔ Thlr.

Breslauer Gewerbeblatt, redig. v. Dr. H. Schwarz. 8. Bd. Jahrg. 1862. hoch 4. Breslau. Korn. n. 1⅓ Thlr. — für das Grossherzogthum Hessen, redig. v. F. Fink. Jahrg. 1862. gr. 8. Darmstadt. Leske. n. 1 Thlr. — östreichisches, redig. v. Carl Völckner. 3. Jahrg. 1862. Lex. 8. Prag. Mercy. n. 5⅓ Thlr. — Aus Württemberg, redig. v. Dr. v. Steinbeis. Jahrg. 1862. gr. 8. Stuttgart. Lindemann. n. 1⅙ Thlr.

Nürnberger Sonntags-Gewerbe-Blatt, herausg. v. Prof. Klingenfeld. Jahrg. 1862. gr. 8. Nürnberg. W. Schmid. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für das Königr. Bayern. Red.: Prof. Dr. Kaiser. 48. Jahrg. 1862. 12 Hfte. Mit Steintaf. gr. 4. München. Fleischmann in Comm. n. 4 Thlr.

Mittheilungen, statistische, über die Gas-Anstalten Deutschlands. 2. Bearbeitung der 1859 erschienenen Statistik der deutschen Gasanstalten. hoch 4. München, Oldenburg. geh. n. 1⅓ Thlr Für Abonnenten des Journals für Gasbeleuchtung nur n. 1 Thlr.

Polytechnisches Journal, herausgeg. v. Dr. Emil Max Dingler. 163—166. Bd. Jahrg. 1862. gr. 8. Stuttgart. Cotta. n. 9⅓ Thlr.

Deutsche Industrie-Zeitung, herausgeg. von Rob. Binder. Jahrg. 1862. Imp. 4. Chemnitz. Ernesti. n. 4⅔ Thlr.

Gewerbe-Zeitung. Organ für die Interessen des bayerischen Gewerbestandes, redig. von Dr. Berg. 12. Jahrgang. 1862. Fol. Nürnberg. J. L. Schmidt. n. ⅚ Thlr.

Wieck, Friedr. Georg, Deutsche illustrirte Gewerbezeitung, herausgeg. v. Dr. Heinrich Hirzel. 21. Jahrg. 1862. Imp. 4. Leipzig. Gebr. Bänsch. n. 6 Thlr.

Polytechnisches Centralblatt, herausgeg. von Schnedermann u. Böttcher. 28. Jahrg. 1862. hoch 4. Leipzig. G. Wigand. n. 9⅓ Thlr.

Polytechnische Centralhalle, Zeitschrift, redig. v. Dr. Kerndt. Jahrg. 1862. 4. Leipzig. Schrag. n. 4 Thlr.

Album der sächsischen Industrie, oder Sachsens grösste u. ausgezeichnetste Fabriken, Manufakturen, Maschinen u. andere wichtige gewerbl. Etablissements in vorzügl. naturgetreuen Abbildgn. m. statistisch-topograph., histor. und gewerbl. Texte. Hrsg. v. Louis Oeser. 2. Bd. 16—21. Lfrg. gr. 4. Neusalza, Oeser. à n. ⅓ Thlr.

Album der Industrie des Reichenberger Handelskammer-Bezirks, mit Text hrsg. von A. Ansehiringer. 2. Bd. 6—12. Lfrg. gr. 4. mit 16 Steintaf. Reichenberg. Jannasch. à n. ⅔ Thlr. (compl. n. 16 Thlr.)

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen der chemischen Technologie und technischen Chemie. Hrsg. von Prof. Dr. Jos. Rud. Wagner. 7. Jahrg. 1861. Mit 87 Holzschn. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. geh. n. 4 Thlr. (I—VII.: n. 22⅓ Thlr.

Mittheilungen aus dem Osterlande. Gemeinschaftlich herausgegeben vom Kunst- und Handwerks-Vereine, von der naturforschenden Gesellschaft und vom landwirthsch. Vereine zu Altenburg. 14. und 15. Bd. à 4 Hefte. gr. 8. Altenburg. Schnuphase. à Bd. n. 1 Thlr.

Polytechnisches Notizblatt für Gewerbetreibende, Fabrikanten u. Künstler, herausgeg. von Dr. Rud. Böttger. 17. Jahrg. 1862. Mainz. Kunze. gr. 8. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

Zeitschrift für hannoversches Zunft- und Gewerbewesen, redigirt vom Bürgermeister Lodemann. Jahrg. 1862. gr. 8. Hannover. Klindworth. n. ⅔ Thlr.

Fortschritte, die neuesten, in den Gewerben. I. n. 2. Thl. gr. 8. Leipzig 1863. Deckmann. geh. à n. 1 Thlr. — Inhalt: 1. Die neuesten Fortschritte in der Bierbrauerei. Nach den besten Quellen und eigener Anschauung bearb. von O. Wendt. Mit in den Text gedr. Holzschn. — 2. Die neuesten Fortschritte in der Färberei und dem Zeugdruck. Von Frdr. Frohwein. Mit in den Text gedr. Holzschn.

Mittheilung des Gewerbevereins für das Königreich Hannover. Red. vom Professor Heeren, Prof. Rühlmann, Regier.-Rath G. Niemeyer. Neue Folge. Jahrg. 1862. 6 Hefte. Mit Kupfern. gr. 4. Hannover. Helwing in Comm. baar n. 2 Thlr., einzelne Hefte baar n. 12 Sgr.

b. Allgemeine Erörterungen über Industrie. Geschichtliches. — Technologie. — Gewerbliche Chemie; Rübenzucker-Industrie; Brauerei und Brennerei. — Mechanik und Maschinenwesen; Spinnerei und Weberei.

Schmieder, Stadtrath Dr. Rob., Hülfsbuch für Gewerbtreibende, Innungen, Fabrikinhaber, Advocaten etc., enth. Entwürfe zu Innungsstatuten, Fabrik- und Arbeiterordnungen, zu Regulativen für allgem. Gesellen-Krankencassen, Privatkranken-Unterst.-Vereinen und Begräbnisscassen, nebst Motiven und Erläuterungen zu denselben. gr. 8. Döbeln. Schmidt. geh. n. ⅚ Thlr.

Riehl, W. H., Die deutsche Arbeit. 2. Aufl. gr. 8. Stuttgart. Cotta. geh. 1 Thlr. 18 Sgr.

Becker, Prof. Dr. Bernh., Das Familienleben in der Fabrikindustrie. 8. Glarus. (Zürich. Meyer & Zellerscher Verl.) geh. n. 8 Sgr.

Röhrich, Dir. Wilh., 6 Vorträge aus dem Gebiete der Volkswirthschaft. III. Lex. 8. Koburg. Streit. geh. à 2½ Sgr. — Inhalt: Handwerks- u. Fabriksbetrieb, Socialismus und Communismus, Arbeit und Capital.

Berg, Senator F. A., Wird der goldene Boden des Gewerbebetriebes (Kunstfertigkeit und Fleiss) durch die Einwirkung der Maschinenarbeit und Gewerbefreiheit erhalten? gr. 8. Göttingen. Rente. geh. n. ⅙ Thlr.

Das Handwerk gegenüber der Gewerbefreiheit. Herausg. vom Vorstande des Handwerkervereins in Münster. gr. 8. Münster. Coppenrath in Comm. geh. n. ⅙ Thlr.

Gewerbefreiheit oder Gewerbeordnung. Ein Wort zur Verständigung. gr. 4. Halle. Fricke. geh. n. 1 Sgr.

Rentzsch, Dr. Herm., Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Nach statist. Quellen bearb. 2 Abtheilungen. 2. Aufl. gr. 8. Dresden 1862. am Ende. geh. à n. ⅓ Thlr.

Gegen Gewerbefreiheit. Eine Rede. gr. 8. Lübeck. Asschenfeldt. geh. 3 Sgr.

Bauer, Ad., Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten, mit besonderer Beziehung auf das Zellengefängniss in Bruchsal. gr. 8. Carlsruhe. Gutsch. geh. n. 28 Sgr.

Becker, C., Die Gewerbefreiheit, als Mittel gegen die überhandnehmende Ehelosigkeit. gr. 8. Jena. Schweizer. geh. n. 2½ Sgr.

Histoire anecdotique de l'Industrie française, par Eugène d'Auriac. Paris. Dentu. 1862. 1 Vol. in 12.

Müller, Kreisgerichts-Rath H., Wie ist dem Nothstande des Handwerkers abzuhelfen? 8. Breslau. Maruschke & Berendt. geh. n. ¼ Thlr.

Welzhofer, Max Mor., Ueber die Organisation der Arbeit und ihr Verhältniss zur Gegenwart. Für Nationalöconomen, Arbeitsherren n. Arbeiter. Nach Briefen der Prinzessin Maria von Solms an den Prinzen..... gr. 8. Leipzig. O. Voigt. geh. n. ⅓ Thlr.

Lives of the Engineers. With an account of their principal works; comprising also a history of Inland Communication in Britain. By Samuel Smiles. London. John Murray. 1862. 8.

Arnold, Prof. Dr. Wilh., Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. gr. 8. Basel. Georg. geh. n. 12 Sgr.

Hahndorf, S., Zur Geschichte d. deutschen Zünfte. gr. 8. Cassel. Fischer. geh. ⅓ Thlr.

Voigt, Prof. Joh., Blicke in das kunst- und gewerbreiche Leben der Stadt Nürnberg im 16. Jahrhundert. gr. 8. Berlin. Brigl. geh. 9 Sgr.

Bedeutung, die gewerbliche, des sächsischen Obererzgebirges in der Gegenwart und Zukunft. gr. 8. Annaberg. Nonne. geh. n. 4 Sgr.

Dormizer, Max, u. Dr. Edm. Schebek, Die Erwerbsverhältnisse im böhmischen Erzgebirge. Bericht an das Centralcomité zur Beförderung der Erwerbsthätigkeit der böhmischen Erz- und Riesengebirgsbewohner. Lex. 8. Prag 1862. Mercy. geh. n. 1 Thlr.

Schöpffer, Dr. Karl, Handwörterbuch der Fortschritte der gesammten Technologie. Nach den besten und neuesten in- und ausländ. Hülfsmitteln herausg. gr. 8. Leipzig 1862. Gerhard. geh. n. 5 Thlr.

Die neuesten Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Fabrik- und Gewerbewesens und des Handels. Red. v. Dr. Ferd. Stamm. 6. Jahrg. 1862. gr. Fol. Wien. Wallishauser. n. 4 Thlr. 16 Sgr.

Manuel Anglo-Français et Belge, à l'usage de la fabrique et du commerce des tissus de coton, lin etc. Deuxième édition. Paris. Guillaumin. 1 Vol. in 16. 2 Fr.

Kohl, Lehrer Frdr., Die Spinnerei u. Weberei. Gedrängte Geschichte und Technik des Webens u. Spinnens. Mit besonderer Berücksichtigung der Baumwollenindustrie. gr. 8. Leipzig. Spamer. geh. n. ½ Thlr.

Fischer, J. D., Die neuesten Fortschritte in der Technik der Baumwollspinnerei. Unter Mitwirk. einiger Spinnereitechniker hrsg. gr. 8. Leipzig 1862. Hinrich's Verl. n. 2⅓ Thlr.

Bauschinger, Lehrer J., Die Schule der Mechanik. Für den Selbstunterricht, besonders d. pract. Mechanikers u. Handwerkers. Mit über 600 Holzschnitten. 4—7. Lief. 8. München 1861. Oldenbourg. geh. à n. 12 Sgr. complt. in engl. Einbd. n. 3 Thlr.

Hartmann, Dr. Carl, Der Maschinenbauer oder Beschreib. u. Abbild. der Maschinen-Elemente. 3. Bd. 8. 1½ Thlr. (No. 252 des neuen Schauplatzes der Künste und Handwerke.) Weimar. Voigt.

Fellmer, R., Wörterbuch der Dampfmaschinenkunde etc. 6. (Schluss-) Lief. à n. 8 Sgr. gr. 8. Cottbus. Heine.

Rühlmann, Prof. Dr. Moritz, Allgemeine Maschinenlehre. Ein Leitfaden f. Vorträge, sowie zum Selbststudium. Mit zahlreichen Holzschn. In 3 Bdn. I. 1. Lex. 8. Braunschweig. Schwetschke & Sohn. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Schellen, Director Dr. H., Die Schule der Elementarmechanik und Maschinenlehre für den Selbstunterricht angehender Techniker, Mechaniker, Industrieller etc. Mit ca. 800 in den Text gedr. Holzschn. 2. u. 3. Lief.

8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. à n. ⅔ Thlr.

Schrader, Dir. Dr. W., Elemente der Mechanik und Maschinenlehre. 2. Thl. Hydromechanik. gr. 8. Halle. Schrödel & Simon. geh. n. 1⅔ Thlr. (cpl. n. 3½ Thlr.)

Kronauer, Prof. J. H., Atlas für mechan. Technologie. Auf Grundlage und als Ergänzung von K. Karmarsch: Handbuch der mechan. Technologie. 2. Abth. 40 lith. Taf. qu. gr. 4. Hannover. Helwing. In Couvert. à n. 1½ Thlr.

Péclet's, weil. Gener.-Insp., Prf., Vollständ. Handbuch über die Wärme und ihre Anwendung in den Künsten und Gewerben. Für Physiker, Berg-, Hütten-, Fabriken- u. Bau-Ingenieure etc. Nach der 3. gänzlich umgearb. Aufl. deutsch bearb. v. Dr. Carl Hartmann. 3. Band. gr. 8. Naumburg. Leipzig. Gerhard. geh. n. 2 Thlr. 18 Sgr.

Quadrat, Prof. B., Lehrbuch der technischen Chemie. Lex. 8. Wien 1862. Gerold's Sohn. geh. n. 3 Thlr.

Handbuch der chemischen Technologie. In Verbindung mit mehr. Gelehrten u. Technikern bearb. und herausg. von Professor Dr. P. Bolley. 1. bis 3. Bd. gr. 8. Braunschweig 1862. Vieweg & Sohn. geh. n. 4 Thlr. 4 Sgr.

Herzog, Mor., Neues polytechn. Handbuch. Ein wahrer Schatz von mehr als 1000 wirklich pract. chem. und techn. Geheimnissen, neuen Erfindungen und Verbesserungen etc. 1. Thl. 8. Dresden. Klemm's Verl. geh. ¾ Thlr.

Schwarz, Privatdoc., Dir. Dr. H., Die Chemie und Industrie unserer Zeit, oder die wichtigsten chemischen Fabrikationszweige nach dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft. In populären Vorträgen. 2. Bd. Organische Körper. 4. Abth. gr. 8. Breslau 1862. Kern. geh. 2 Thlr. 12 Sgr.

Gerding, Dr. Theod., Illustr. Gewerbe-Chemie. 17. 18. Lief. gr. 8. Göttingen. Vanderhoeck & Ruprecht. geh. à n. ⅓ Thlr.

Weber's Illustr. Catechismen. Belehrungen aus dem Gebiete der Wissenschaften und Künste. No. 23 u. 44. 8. Leipzig. Weber. geh. n. ⅚ Thlr. — Inhalt: 23. Catechismus d. Chemie. Vom Privatdoc. Dr. Heinr. Hirzel. 2. verb. Aufl. Mit 31 in den Text gedr. Abbildgn. (in Holzschn.). n. ½ Thlr.

Muspratt, Dr. Sheridan, Theoretische, praktische und analytische Chemie, in Anwendung auf Künste und Gewerbe. 1. Anh. Aluminium und Thonwaarenfabrikation von F. Stohmann. 4. Lief. und 2. Anhang. Die Zuckerfabrikation, theoretisch u. prakt. dargest. von Dr. F. Stohmann und Prof. C. Siemens. 1—4. Lief. gr. 4. Braunschweig. Schwetschke & Sohn. geh. à Lief. n. 12 Sgr.

Rad, J. C., Colonial- oder Rübenzucker, welcher von beiden verdient in Oestreich einen grösseren Schutz? gr. 8. Wien. (Prag. Credner.) geh. n. 4 Sgr.

Schulz, Director C. G., Die Fabrikation des Zuckers aus Rüben. Theorie und Praxis für Praktiker. 1. Abschn.: Die Scheidung. n. ⅔ Thlr. 2. Abschn.: Die Filtration. n. 27½ Sgr. gr. 8. Berlin; Springer. 1862. geh. gr. 8.

Die Rübenzuckerfabriken des Kaiserth. Oestreich sammt jenen des deutschen Zollvereins, deren Standorte, Eigenthümer und Fabrikzeichen etc. im Jahre 1861. 4. Wien. (Prag. Credner.) geh. n. 16 Sgr.

Glaeser, T., Anweisung zur Ausführung eines auf Praxis und wissenschaftl. Grundlage beruhenden und erprobten Maischverfahrens für Kartoffeln, Getraide und Mais, sowie zur Bereitung einer, diesem entsprechenden vorzüglich kräftigen Hefe, ohne Anwendung von Alkalien, vermöge welcher die Maische in der Regel bis auf 1 pCt. und darunter vergährt. 2. verm. und verb. Aufl. gr. 8. Leipzig. Spamer. Verklebt. n. 2 Thlr.

Schorer, J. S., Ausführliches Lehrbuch der bayerischen Bierbrauerei, mit besond. Berücksichtigung d. Dickmaischbrauerei. 2. Aufl. gr. 8. Altona 1863. Verl.-Bureau. geh. 1 Thlr.

Heinrich, Karl, 10 Tabellen zur schnellen Berechn. des Bierpreises von 1—800 Maass bei 5, 5¼, 6¼ etc. bis 10 Kreuzer die Maass, für Bierbrauer und Zapfenwirthe. qu. Fol. Tübingen. Heckenhauer. In Couv. 9 Sgr.

Munk, Dr. Ch., Die Nachtheile d. Hopfenschwefelns für die Bierbereitung und die Gesundheit der Biertrinker. 8. Augsburg. Doll. geh. 6 Sgr.

Glaeser, T., Der praktische Branntweinbrennerei-Betrieb auf seinem gegenwärtigen Höhepunkte. In Verbindung mit den einschlagenden Steuergesetzen u. Verwaltungsvorschriften. Handb. für Brennereibesitzer, Oeconomen, Brennereiverw., sowie Steuerbeamte. 2. verb. u. vermehrte Aufl. gr. 8. Leipzig. Spamer. geh. n. 1½ Thlr.

c. Gewerbliche Addressbücher. — Gewerbevereine und Gewerbetage. — Gewerbeschulen. — Gewerbe-Ausstellungen. — Gewerbegesetzgebung.

Handels- u. Gewerbe-Addressenbuch f. die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die angrenzenden Ortschaften, m. alphab. geordn. Namens-Register. Red. v. A. Heinrich. 19. Jahrg. 1862. 4. Wien. (Seidel & Sohn.) cart. n. 4 Thlr.

Addressbuch, grosses, d. Handels-, Fabrik- und Gewerbstandes v. Ungarn, Siebenbürgen, Banat, Croatien, Slavonien, Siebenbürgische, Croatische, Slavonische Militärgrenze, Galizien, Dalmatien. 4. Nürnberg, Leuchs & Comp. geh. n. 1⅔ Thlr.

Addressbuch der Stadt Heilbronn, Aufgest. im Frühjahr 1862 von C. G. Eben. 8. Heilbronn. (Class.) cart. baar 24 Sgr.

Mess-Addressbuch, Leipziger. Enth. ein Verzeichn. d. Mess-Firmen m. Angabe der Branchen und Geschäftslocale in Leipzig, Braunschw. u. Frankf. a. O. v. H. Rudolph. 1862. 12. Jahrg. Durchgängig neu bearb. 16. Leipzig. Hübner. geh. n. 18. Sgr.

Addressbuch der königl. Kreishauptstadt Augsburg. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. gr. 8. Augsburg, Schmid's Verl. geh. n. 1 Thlr.

Addressbuch der Haupt- und Residenzstadt Wiesbaden für das Jahr 1862\63. Herausg. v. Wilh. Joost. 3. Jahrg. 12. Wiesbaden. (Limbarth-Schellenberg.) geh. n. 1 Thlr.

Grosses Addressbuch des Handels-, Fabrik- u. Gewerbestandes von Nord-Deutschland. 2. Bd. Das Königr. Preussen. I. Abth. (Rheinland und Westfalen.) bearb. v. Christoph Sandler. Lex. 8. Cöln. W. Greven. geh. n. 2⅔ Thlr. (I. II., 1. n. 6⅔ Thlr.)

Handels- u. Gewerbe-Addressbuch der Stadt Nordhausen. Herausg. von Adolph Büchting. 16. Nordhausen. Büchting. geh. n. ⅙ Thlr.

Addressbuch, Lübeckisches, nebst Local-Notizen. 1862. 8. Lübeck. (v. Rohden) n. 1⅙ Thlr.

Address- und Handbuch der Stadt Lüneburg. 2. Jahrg. 1862—63. gr. 8. Lüneburg. Engel. geh. baar. n. 1 Thlr.

Addressbuch über und für den Gewerbe- u. Handelsstand der Grossherzogth. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Medio 1862. gr, 8. Schwerin. Schmale & Comp. geh. baar n. 1 Thlr.

Addressbuch, allg., des Gewerbs- u. Kaufmannsstandes der Schweiz. Ausschliessl. n. officiellen Verzeichnissen und amtlichen Originaleingaben bearb. von J. Frick und J. Senn. gr. 8. Zürich. (Meyer & Zeller Verl.) geh. n. 2 Thlr.

Vorträge, populäre, gehalt. im niederöstreichischen Gewerbe-Vereine i. Winterhalbjahre 1862. 1—4. Hft. gr. 8. Wien. Seidel & Sohn in Comm. à 3 Sgr. — Inhalt: 1. Volkswirthschaftl. Bedingungen d. gewerblichen Fortschritts von Jul. Quaglio. 2. Ueber Kirchthurm-Glocken v. Karl Cohn. 3. Capital u. Arbeitslohn v. Jul. Quaglio. 4. Ueber Werth und Nutzen v. Ausstellungen von Arthur Frhr. von Hohenbruck.

Gewerbetag, erster schlesischer, i. Breslau, am 22. und 23. April 1862. gr. 8. Breslau. (Korn.) geh. n. 12½ Sgr.

Entwurf einer zeitgemässen Organisation d. technischen Unterrichts, zunächst i. Hinblick auf die bevorstehende Reorganisation des technischen Unterrichtswesens im Königr. Bayern. Bearb. v. einem Fachmanne. gr. 8. Leipzig. Voss. geh. n. 16 Sgr.

Ein Beitrag zur Frage über die Reorganisation der Gewerbschulen im Königreich Bayern. Von einem Schulmann. gr. 8. München. Giel. geh. n. 4 Sgr.

Dostmann, F. M., Die Ausbildung der Gewerbtreibenden. 2. Thle. gr. 8. Oschatz. Grimma, Gensel. geh. à n. 4 Sgr. — Inhalt: 1. Der Handwerkerstand. 2. Der Handelsstand.

Die Industrie Nürnberg's mit Rücksicht auf die polytechnische Schule. gr. 8. Nürnberg. W. Schmid. geh. n. 12 Sgr.

A Memorial of the great Exhibition 1851. Painted by Eugène Lame. Engraved by George Zobel. Published by W. Tegg. London. 1862.

The history of Industrial Exhibitions. Part. 1. London. Kent & Comp. 1862. 1 Shill.

Catalogue of the Victoria Exhibition. Melbourne. 1862. 8.

Hunt's Handbook to the Industrial Department of the Exhibition. Vol. I. Vol. II. London. Stanford. 1862.

Synopsis of the Contents of the International Exhibition. London. Stanford. 1862. 8. 6 pence.

International Exhibition Guide to London. London. Black. 1862. 8.

Development of ornamental Art in the International Exhibition, being a concise Statement of the laws which govern the production and application of Ornament, with Refereuces to the best Examples. By C. Dresser, Ph. Dr., F. L. S. — London Day & Son, Lithographers to the Queen. 1862.

Catalogue of the special Exhibition of Art. London. Spottiswoode & Eyre. 1862. 8.

Official Catalogue of the Spanish Department at the International (London) Exhibition. Spottiswoode. 1862. 6 pence.

Catalogues of Italian Manufactures and Products at the International (London) Exhibition. London. Trounce. 1862.

Catalog, illustrirter, der Londoner Industrie-Ausstellung v. 1862. (in 8—10 Lief.) 1. Lief. u. folg. gr. 4. Leipzig. Brockhaus Sort. geh. n. ⅓ Thlr.

Special-Catalog der gewerblichen Ausstellung des Zollvereins, herausg. von den Commissarien der Zollvereins-Regierungen. Londoner Ausstellung 1862. Mit einem Anhang, enth. Anzeigen, Illustrationen und Empfehlungen. Lex. 8. 11 Holzschnitttaf. u. eingedr. Holzschn. Berlin. Decker. geh. baar ½ Thlr. — Ist auch in engl. Sprache zu gleichem Preise erschienen.

Kohl, Ernst Heinr., Civ.-Ingen., Baumstr., Illustr. Bericht über d. 2. allg. Thüringische Gewerbe-Ausstellung mit Streifblicken auf Thüringens Industrie. Mit 111 eingedr. Holzschnitten u. 1. lith. Plane. Imp. 4. Weimar. Böhlau. geh. n. 1⅚ Thlr.

Lappenberg, Dr. J. M., Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg. gr. 4. Hamburg. Meissner. geh. n. 28 Sgr.

Scheda, J., Das Heimathsrecht in den deutschen und nicht ungarischen slavischen Ländern Oesterreichs. gr. 8. Wels. Haas. geh. n. 9 Sgr.

Mascher, H. A., Kreis-Secr., Pol.-Anw., Die Gewerbe-Ordn. Preussen in ihrer neuesten Gestalt. gr. 8. Potsdam 1862. Döring. geh. n. 1½ Thlr.

Riedel, Th., System d. preuss. Handwerksgesetzgebuug. Eine Anleitung zum Verständniss der Verordn. vom 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung v. Gewerberäthen etc. als Vorarbeit zur Revision der deutschen Gewerbegesetzgebung u. zur Lösung der Handwerkerfrage. gr. 8. Berlin. R. Kühn. geh. n. 1 Thlr.

Schüler, R., Die preuss. Handwerksgesetzgebung. Systematische Darst. etc. gr. 8. Berlin. Geelhaar. geh. n. 1⅓ Thlr.

Dittmar, W., d. Gesetze v. 31. Decbr. 1842 und 6. Jan. 1843 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuss. Unterthan, über die Aufnahme neuanziehender Personen, über d. Verpflichtung zur Armenpflege und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen etc. gr. 8. Magdeburg. Bänsch. geh. n. 2⅓ Thlr.

Gewerbewesen, das, im Königr. Bayern diesseits d. Rheins. 3. Bdchn. 1. Lief. 8. München. Franz. geh. ⅙ Thlr.

Hauff, Ludw., das Gewerbegesetz für das Königreich Bayern diesseits des Rheins vom 11. September 1825. 2. Aufl. 1. Abth. gr. 8. München. Gummi. geh. 6 Sgr.

Sammlung der gewerblichen Bestimmungen des diesseitigen Bayerns, mit Einschluss des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 und der neuesten in Folge der Kammerverhandlungen von 1859—61 ergangenen allerhöchsten Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetz. 2 Hfte. gr. 16. Bamberg. Buchner. n. ⅓ Thlr.

Mayer, Magistr., St. Frz. X., das Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den 7 älteren Kreisen des Königr. Bayern betreffend und die Instruction zum Vollzuge desselben vom 21. April 1862. 8. Regensburg. Manz. geh. 12 Sgr.

Gewerbsgesetz, das bayerische, vom 11. September 1825 nebst Vollzugs-Instruction zu demselben vom 21. April 1862. 2. Aufl. 8. Würzburg. Stahl. geh. 6 Sgr.

Gewerbegesetz, das neue bayerische, Gesetz vom 11. Sept. 1825 nebst Instruction vom 21. April 1862. 8. München. Lentner. geh. 6 Sgr.

Grundbestimmungen, die gesetzlichen, über das Gewerbswesen in Bayern, nebst Vollzugsverordnung vom 21. April 1862. 3. Abdr. gr. 8. Nördlingen. Beck. geh. n. 4 Sgr.

Schunk, Heinr., die k. bayer. Gewerbsinstruction vom 21. April 1862 nebst den dazu gehörigen k. Verordnungen. (In 4 Lfrgn.) 1. u. 2. Lief. gr. 8. Nördlingen. Beck. geh. à n. 6 Sgr.

Beleuchtung der Vollzugs-Instruction vom 21. April 1862 zum Gewerbegesetze vom 11. September 1825. gr. 8. München. Gummi. geh. n. 8 Sgr.

Ansässigmachungs- und Verehelichungswesen, das, im Königreich Bayern. 1 Lfrg. 8. München. Franz. geh. 3¾ Sgr.

Bullinger, Ludw., Bezirksamtmann, Neue Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg, v. 12. Febr. 1862, nebst den Vollzugserlassen etc. gr. 8. Stuttgart. Metzlers Verl. geh. n. ½ Thlr.

Gewerbegesetz für das Königr. Sachsen nebst dem Gesetze, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte u. dem Gesetze, die Errichtung von Gewerbegerichten betr., wie solche die Genehmigung beider Kammern erhalten haben u. in Kraft treten werden. 9. Aufl. gr. 8. Borna. Schulze. geh. 6 Sgr.

Das Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen nebst Anlagen. gr. 8. Schneeberg. (Leipzig, Hennings.) geh. ⅙ Thlr.

Königsheim, A. W., Regierungsrath, das Königlich Sächsische Gewerbegesetz nebst d. dazu gehörigen Ausführungsgesetzen u. Verordnungen, v. 15. Oct. 1861. gr. 8. Leipzig. Teubner. geh. ⅔ Thlr.

Rentzsch, Dr. Herm., das f. die Praxis Wichtigste aus dem sächsischen Gewerbegesetze u. den damit in Verbindung stehenden Gesetzen u. Ausführungs-Verordnungen. gr. 8. Dresden 1862. am Ende. geh. 2½ Sgr.

Gewerbegesetz f. d. Königreich Sachsen u. die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordngn. u. Ausführungs-Verordnungen v. 15. Octbr. 1861. 1—3. Aufl. 8. Dresden. Meinhold & Söhne. geh. ⅙ Thlr.

Gewerbesetz f. das Königr. Sachsen u. die damit in Verbindg. stehenden Gesetze, Verordngn. u. Ausführungs-Verordngn. v. 15. Octbr. 1861. 1—4. Aufl. gr. 8. Borna. Schulze. geh. ⅙ Thlr.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes v. 15. Oct. 1861, die Errichtung von Gewerbegerichten betr. Wörtlicher Abdruck der amtl. Ausgabe. gr. 8. Borna. Schulze. 1½ Sgr.

Rissmann, Heinrich, Advocat, die im Königreich Sachsen geltenden heimathrechtl. Bestimmungen etc. gr. 8. Leipzig. B. Tauchnitz. geh. ¾ Thlr.

Entwurf zu einem Gewerbegesetz f. d. thüringischen Staaten. (Beil. zur Coburg. Zeit.) gr. 16. Coburg. Streit in Commn. geh. ¾ Sgr.

Gewerbe-Ordnung f. d. Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 30. April 1862. Abdr. nach dem Orig. gr. 8. Weimar. Böhlau. geh. n. 1¼ Sgr.

Gewerbe-Gesetz f. d. Herzogthum Coburg. Amendirter, f. d. Herzogthum Coburg von dem Landtag in dessen Sitzungen am 12. u. 13. Febr. 1862 angenommener Entwurf des thüringer Gewerbegesetzes. gr. 16. Coburg. Streit. n. 1 Sgr.

Heinrichs, W., Reg.-R., die Gewerbe-Ordnung f. d. Königr. Hannover m. ihren Nebengesetzen u. Vollzugsvorschriften m. Anmerkgn. versehen. 3. Aufl. Herausg. u. m. Nachträgen versehen v. Reg.-R. G. Schow. gr. 8. Hannover 1862. Helwing. geh. n. ⅓ Thlr.

X. Die öffentlichen Bauten.

Periodische Literatur. — Bauwesen insbesondere. — Eisenbahnen. — Handbücher, Karten- und Coursbücher.

Architectur-Catalog. Verzeichniss der vorzüglichsten Werke aus dem Gesammt-Gebiete des Bau- und Ingenieurwesens. Herausgeg. v. Carl Belitz. 5. Aufl. gr. 8. Berlin. Riegel. geh. n. 12 Sgr.

Allgemeine Bauzeitung, redig. v. Chr. Fr. Ludw. Förster. 27. Jahrg. 1862. gr. 4. Wien. Förster. n. 11 Thlr.

Zeitschrift für Bauwesen. Herausgeg. unter Mitwirkung der k. technischen Bau-Deput. u. des Architecten-Vereins zu Berlin. Redig. v. Ministerial-Baurath G. Erbkam. 12. Jahrg. 12. Hfte. Fol. Berlin. Ernst & Korn. n. 8⅔ Thlr. — Supplemente dazu. 4. u. 5. Hft. à n. 1⅓ Thlr.

Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, red. von F. Grashof, J. R. Werner, R. Weber u. H. Ludewig. 6. Jahrg. 1862. gr. 4. Berlin. Gärtner. n. 6 Thlr.

Der Civil-Ingenieur. Zeitschrift für das Ingenieurwesen, herausg. von Bornemann. Neue Folge. 8. Bd. gr. 4. Freiberg. Engelhardt. n. 7⅓ Thlr.

Zeitschrift des Architekten- u. Ingenieur-Vereins für das Königr. Hannover. (Neue Folge des Notizblattes.) Redig. von dem Vorstande des Vereins. 8. Bd. Jahrg. 1862. 4 Hefte. Imp. 4. Hannover. C. Rümpler. n. 6⅔ Thlr.

Zeitschrift f. Bauhandwerker, herausg. vom Kreisbaumeister F. L. Haarmann. 6. Jahrg. 1862. gr. 4. Braunschweig. Schulbuchhandl. n. 3 Thlr.

Oestreichischer Bau-Almanach für Architekten, Ingenieure, Bauhandwerker, Bauunternehmer etc. 5. Jahrg. 1862. gr. 16. Wien. Förster. geb. n. 1 Thlr.

Baukalender für das Jahr 1862. Ein Geschäfts- u. Notizbuch f. Baumeister, Zimmer- und Maurermeister und alle übrigen Baugewerksmeister etc. Hrsg. vom Baumeister Ludw. Hoffmann. 15. Jahrg. 8. Berlin. Besser's Verl. In Leder geb. n. 27½ Sgr.

Taschenbuch des Ingenieurs. Herausg. von dem Verein: Die Hütte. 4. umgearb. Auflage. 8. Erste Hälfte. Berlin. Ernst und Korn. 1862. n. 1⅓ Thlr.

Annual Retrospect of Engineering and Architecture. London. Lockwood. 1862.

Gerstenbergk, Heinr. v., Praktischer Bau-Catechismus f. angeh. Architekten, Maurer, Zimmerer, Mühlenbauer und alle übrigen Bauhandwerker. 2. verm. und verb. Aufl. 1. Thl. 8. Leipzig 1862. Dieckmann. geh. n. 1 Thlr.

Lixante, A., Der Strassen-, Eisenbahn-, Canal-, Brücken, Küstendamm-, Deich- und Hafenbau, sowie Bemerkungen über Bewässerungsarbeiten. Nach dem Französ. von Friedr. Harzer. 2. Aufl., mit Ergänzungen von W. A. Hertel. 8. 2⅔ Thlr. Weimar. Voigt. (Neuer Schauplatz der Künste und Handwerke. Nr. 189.)

Armengaud & Barrault: Der Taschen-Ingenieur; nach dem Französ. bearb. vom Bauinspector A. W. Hertel. 2. Aufl. 8. Weimar. Voigt. 1⅙ Thlr.

Weisbach, Bergrath Prof. Dr. Julius, Der Ingenieur. Sammlung von Tafeln, Formeln und Regeln der Arithmetik etc. 3. Aufl. 2. Abth. Theoret. u. prakt. Mechanik. Braunschweig. Vieweg & Sohn. 8. geh. à n. 24 Sgr. 4. Aufl. 1. 2. Lief. à n 1 Thlr. daselbst.

Wiebe, Prof. Frdr. Karl Herm., Skizzenbuch für den Ingenieur u. Maschinenbauer. 16—19. Heft. Fol. Berlin. Ernst & Korn. à n. 1 Thlr.

Martineck, Civil-Ingenieur Jos., Organisirungsproject der k. k. Staats-Baubehörden mit Rücksicht auf die autonome Stellung der Kronländer. 2. Aufl. Lex. 8. Wien. Wenedikt. geh. ½ Thlr.

Graf v. Thun, Franz, Vorschläge zur Reorganisirung des öffentlichen Baudienstes in Oestreich. Prag. Credner. gr. 8. geh. n. 8 Sgr.

Hitzig, Baurath Fr., Wohngebäude der Victoriastrasse in Berlin. 20 Tafeln. 2. Aufl. gr. Fol. Berlin. Ernst & Korn. geh. n. 9½ Thlr.

Wehrmann, Geh. Ober-Regierungsrath, Die Eindeichung des Oderbruches. (Abdr. aus den Annalen der Landwirthschaft.) Berlin. Bosselmann. gr. 8. geh. n. 12 Sgr.

Die zur Versorgung der Städte und anderer bewohnter Orte mit fliessendem Wasser angewendeten Maschinen, namentlich Dampfmaschinen. Ein Hand- u. Hülfsbuch für Architekten etc. gr. 8. Leipzig. E. Schäfer. geh. n. ⅔ Thlr.

Dollfus, G. u. R., Merian, Ing., Ueber die Wasserversorgung der Stadt Basel. gr. 8. Basel. Bahnmaier's Verl. geh. n. ⅙ Thlr.

The influence of Railway Travelling on health. London. Hardwicke. 1862. 1 Shill.

Deutsche Eisenbahnstatistik für die Betriebsjahre 1857 u. 58. 8. u. 9. Jahrg. Herausg. von der Berlin-Anhalt. Eisenbahngesellsch. Fol. Berlin. Nauck. n. 4 Thlr. — für 1859 19. Jahrg. n. 3 Thlr.

Statistische Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen. Amtlich. Bd. 8.: Ergebnisse von 1860. Imp. 4. Berlin. Ernst u. Korn. geh. n. 3 Thlr. (I—8. n. 27 Thlr.

Weber, Ingen., Finanzrath, Eisenbahndirector M. M. Frhr. v., Die Schule des Eisenbahnwesens. Kurzer Abriss der Geschichte, Technik, Administration und Statistik der Eisenbahnen. Mit 97 in den Text gedr. Abbildungen (in Holzschn.). 2. verm. und verb. Aufl. Leipzig. Weber. n. 1⅓ Thlr. In engl. Einb. n. 1⅔ Thlr.

With, Emil, Handb. des gesammten Eisenbahnwesens. Ausführliche Darstellung des Baues, der Einrichtung und des Betriebes der Eisenbahnen. Aus dem Französ. Mit einem Atlas. 2. Ausg. gr. 8. Mannheim. Bassermann. geh. 3 Thlr.

Sammlung ausgeführter Constructionen aus dem Gebiete des Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbaues. Nach Materialien der Ingenieurschule des Carlsruher Polytechnic. zusammengestellt u. geordnet unter Leitung des Ob.Baur. Keller. 2. Ausg. Heft 1—4. Imp. Fol. Carlsruhe. Veit. à 24 Sgr.

Vorschriften des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Eisenbahnen. gr. 8. Berlin. (Leipzig. Hinrich's Sort.) geh. ½ Thlr.

Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens in technischer Beziehung. Hrsg. vom Baurath Dr. Herm. Scheffler. Sachregister zu Jahrg. 1845—60, oder Bd. 1—15. gr. Lex. 8. Wiesbaden. Kindel. geh. n. 12 Sgr.

Weber, Finanzrath Frhr. v., Die Gefährdungen des Personals beim Maschinen- und Fahrdienst der Eisenbahnen. Eine Denkschrift. gr. 8. Leipzig. Teubner. geh. 12 Sgr.

Nordbahn, die holländische, und ihre östl. Fortsetzung. Mit 2 lith. Karten in gr. 4. und einer Anl. gr. 8. Leer. Meyer. geh. n. ⅓ Thlr.

Jacobi, Regierungsrath, Die königl. hannoversche Eisenbahn- u. Telegraphenverwalt. Eine mit Genehmigung des königl. Ministeriums des Innern veranstaltete Sammlung der auf die hannoverschen Eisenbahnen und Telegraphen bezügl. Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen u. Staatsverträge. gr. 8. Hannover. Meyer. geh. n. 2½ Thlr.

Sorge, Oberingenieur C., Beschreibung der Anlage und des Betriebes der Zwickauer Kohleneisenbahnen. Zwickau. Richter. gr. 8. geh. n. 1 Thlr.

Hunsinger, Steuercommissar Karl Ludw., Ueber den Bau von Eisenbahnen in Oberhessen, insbesond. einer Bahn von Giessen nach Fulda und einer Zweigbahn von Friedberg nach Hungen. Mit 1 lith. Kärtchen in Fol. gr. 8. Friedberg. Bindernagel und Schimpff. geh. n. ⅙ Thlr.

Denkschrift über die Anlage einer Eisenbahn zwischen Bremen, Oldenburg und Brake mit Rücksicht auf deren Rentabilität. gr. 8. Bremen. Strack. geh. 6 Sgr.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt in Oestreich, redig. von Friedr. Manz. Jahrg. 1862. gr. 4. Wien. F. Manz. n. 4 Thlr.

Wiener Eisenbahnzeitung. Führer auf Eisenbahnen etc., redig. von Leop. Kastner. 5. Jahrg. Wien. Mechitaristencongregation. n. 2½ Thlr.

Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Organ des Vereins. Herausg. im Namen desselben von Dr. Wilh. Koch. Jahrg. 1862. gr. 4. Leipzig. Hinrich's Sort. n. 5 Thlr.

Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung, redigirt von F. von Taur und H. v. Marschall. Jahrg. 1862. Fol. Zürich. Meyer & Zeller. n. 3 Thlr.

Neuester Eisenbahnatlas von Deutschland, Belgien, den Niederlanden, dem lombard.-venetian. Königreiche, Frankreich etc. 4. 4. Aufl. Nürnberg. Serz & Co. cart. ½ Thlr.

Birk's, C., Eisenbahnnetz von Deutschland und den angrenzenden Ländern. Lith. Imp. Fol. Berlin 1861. F. Schulze's Buchhdlg. n. ⅙ Thlr.

Friedrich, C., Post- und Eisenbahnkarte von Deutschland, den Niederlanden, Belgien und der Schweiz. Bearbeitet nach desselben Post-, Eisenbahn- u. Reisekarte von Mittel-Europa. Maassstab 1: 1,800,000. Neue Ausg. Lith. u. color. Imp. Fol. Gotha. J. Perthes. n. ½ Thlr.

Karte der Eisenbahnen Oestreichs. Mit genauer Unterscheidung der Gesellschaften, welchen sie angehören, und Angabe der Hauptstationen, im Anschlusse an die Eisenbahnen des Auslandes. Lith. u. color. qu. Imp. Fol. Wien. Artaria & Co. ½ Thlr.

Post- und Eisenbahnkarte von dem preussischen Staate und den angrenzenden Ländern. Amtlich. Imp. Fol. Berlin. Schropp. n. 6 Thlr.

Fleischer, C. M., Courskarte der mitteldeutschen Eisenbahnen. Sommerfahrplan 1862. lith. gr. Fol. Leipzig. A. Hoffmann in Comm. 2½ Sgr.

Heyberger, J., Neueste Post-, Eisenbahn-, Gebirgs- und Reisekarte von Mittelfranken. Imp. Fol. Regensburg. Pustet. n. 14 Sgr. — von Niederbayern, daselbst; — von Oberbayern; — von Oberfranken; — von Oberpfalz und Regensburg; — der Rheinpfalz; — von Schwaben und Neuburg; — von Unterfranken. — Sämmtlich in demselben Verlage und zu demselben Preise.

Handtke, Specialkarte der Eisenbahnen Mitteleuropas, mit Angabe aller Eisenbahnstationen, Hauptkunststrassen, schiffb. Flüsse und Kanäle etc. Verhältniss 1 : 1,300,000. Neue Ausg. 4. Blatt. lith. u. color. Imp. Fol. Dresden. Kuntze. In 8. Carton. n. 2 Thlr.

Hanser, Oberlieut. G., Neueste Eisenbahn- u. Postreisekarte von Mitteleuropa. Stahlst. u. color. Imp. Fol. Nürnberg. Serz & Co. n ⅚ Thlr.

Hanser, G., Post- und Eisenbahnreisekarte von Deutschland, Holland, Belgien, der Schweiz, Italien bis zum Aetna etc. Neue Ausg. Fol. Nürnberg. Serz & Co. 24 Sgr.

Hendschel, Gen.-Post-Dir.-Secr. U., Neueste Eisenbahnkarte von Centraleuropa, mit genauer Angabe aller Stationenen und der influirenden Postverbindungen. Nach den zuverlässigsten Quellen neu bearb. Maassstab 1 : 1,900,000. (Neue Ausg.) Lith. u. color. Imp. Fol. Frankfurt a. M. Jügel's Verl. In 8. Carton. 1 Thlr., auf Leinw. 1½ Thlr..

The Railway Travellors Handybook. London. Lockwood. 1862.

Eisenbahn-Kalender, deutscher. Ein tägl. Geschäfts-Taschenbuch f. den ganzen Bereich der deutschen Eisenbahn-Verwaltg. zum pract. Gebrauch f. Directions- u. Verwaltungs-Mitglieder innerhalb d. Bureaus u. d. technischen Betriebes. Herausgeg. von einem prakt. Eisenbahn-Beamten. 2. Jahrg. 1862. 12. Berlin. C. Heymann. In engl. Einb. n. ⅚ Thlr.

Eisenbahn-, Post- u. Dampfschiff-Coursbuch. Nach amtl. Quellen bearbeitet von Carl Barthol. 1862. In monatl. Hftn. à 10 Sgr. Berlin. Barthol.

Courier aller Eisenbahn- u. Dampfschifffahrten des In- u. Auslandes. Redig. v. Jos. Weniger. 9. Jahrg. 1862. gr. 4. Wien. Sommer. à Nr. n. 8 Sgr.

Die Eisenbahnen u. die bedeutenderen Post- und Dampfschiff-Verbindungen in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Bearb. nach den Materialien d. k. Post-Cours-Bureaus in Berlin. 1862. Ausgabe Nr. 1—7. gr. 16. Berlin. Decker. geh. baar à n. 12½ Sgr.

Fahrtenplan der Werra-Eisenbahn, u. der anschliessenden Bahnen, v. 1. Jan. 1862. 16. Meiningen. Brückner & Renner. geh. n. 2½ Sgr.

Eisenbahn-Fahrplan der k. Ostbahn und der russ. Anschlussbahn etc. 1862. Nr. 2 gr. Fol. Königsberg. Richter. 2½ Sgr.

Schlesische Kohlenfracht u. Staatsbahn-Politik. gr. 8. Berlin. Springer. geh. n. 4 Sgr.

Neureuther, G., Prof., Baurath. Bahnhöfe u. Stationen der Eisenbahnen in Bayern. 2. Lfrg. Der Bahnhof zu Aschaffenburg. Imp. Fol. München, literar. artist. Anstalt. cart. n. 3⅔ Thlr.

Hendschel's Telegraph. Uebersicht der Eisenbahn- etc. Verbindungen Deutschlands und der angrenzenden Länder. 16. Jahrg. 1862. gr. 16. Frankfurt a. M. Expedition. à Nr. n. ⅓ Thlr.

Eisenbahn-Reise-Manual, herausgeg. v. Quentin. Jahrg. 1862. 6 Nrn. à n. ⅙ Thlr. Frankfurt a. M. Expedition.

Eisenbahn- u. Post-Coursbuch für die mitteldeutschen Eisenbahnen und deren Anschlussposten. Amtl. Bearbeitet v. C. M. Fleischer. 2. Jahrg. 1862. (seit 1. Juni.) Leipzig. A. Hoffmann. 16. geh. 3 Sgr.

Telegraph der Eisenbahn- u. Dampfschifffahrten in der Schweiz. Nach officiellen Quellen bearb. gr. 16. Nr. 22—25. St. Gallen. Scheitlin & Zollikofer. geh. à 3 Sgr.

Coursbuch, schweizerisches. Uebersicht der Eisenbahn-, Post- u. Dampfschiff-Course. Nach officiellen Quellen bearb. Nr. 13—17. St. Gallen. Scheitlin & Zollikofer. geh. à n. 4 Sgr.

Rörig, A. Meilenzeiger von Deutschlands Eisenbahnen. Amtl. Mit einer lith. Eisenbahnkarte. Glogau. Flemming. geh. n. ⅓ Thlr.

Bendel, A., Aufsätze, betr. das Eisenbahnwesen in Nordamerika. Nach Reisenotizen des Geh. Raths R. Henz. Mit 1 Atlas von 40 Kupfertafeln in Folio. Imp. 4. Berlin. Ernst & Korn. geh. n. 8 Thlr.

XI. Handel und Schiffahrt.

a. Journalistik.

The Exchange, Vol. 1. (erscheint seit April 1862 als periodische Monatsschrift). A Home and Colonial Review of Commerce, Manufactures and general Politics. London. Sampson Low & Comp. (Darin Aufsätze über: den Handel v. Grossbritannien 1860 bis 61, Missgeschick Lancashire's, Ansichten des Baumwollenhandels, ausserdem viel Anderes über den Baumwollhandel etc.)

Handels- u. Börsen-Kalender, östr. 2. Jahrg. 1862. Herausgeg. v. Minist.-Concipisten Ferd. Buchaczek. 16. Wien. Tendler & Co. In engl. Einb. n. 28 Sgr.

Handelsblatt, deutsches. Organ für Industrie und Handelsinteressen. Red. Max Geo. Priber. Jahrg. 1862. April—Decbr. 76 Nrn. Fol. Leipzig. Voigt. Vierteljährlich n. 1 Thlr.

Handelsblatt, Bremer, redig. v. Dr. Arwed Emmighaus. Jahrg. 1862. Imp. 4. Bremen. Schünemann. n. 4 Thlr. — Hamburger, redig. v. Dr. J. L. Schwarz. 8. Jahrg. 1862. gr. Fol. Hamburg. Nolte & Köhler. n. 4 Thlr. 24 Sgr.

Preussisches Handels-Archiv. Wochenschrift für Handel, Gewerbe u. Verkehrs-Anstalten. Nach amtl. Quellen herausgeg. v. Geh. Ob. Reg. Rath Moser u. Legationsrath Jordan. 16. Jahrg. 1862. 2 Bde. gr. 4. Berlin. Decker. à Band 2 Thlr.

Bank- u. Handels-Zeitung, redig. von J. Treuherz. 9. Jahrg. 1862. (Mit dem landwirthsch. u. dem Bergwerks- u. Industrie-Anzeiger.) Fol. Berlin. Exped. Quartal 2 Thlr. 19 Sgr.

Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung u. Verwaltung in den k. Preuss. Staaten. Jahrg. 1862. gr. 4. Berlin. Jonas. n. 2 Thlr.

Rhenus. Jahrbuch für Handel, Schifffahrt u. Industrie der Rheinlande. Herausgeg. v. G. Schirges. 1862. 3. Jahrg. gr. 8. Mannheim. Schneider. geh. 1½ Thlr.

Central-Organ der Vereinigung von Genossenschaften junger Kaufleute Deutschlands. Red. Dr. Jensch Jahrgang. 1862. April—Decbr. 9 Nrn. gr. 4. Magdeburg Bänsch. Vierteljährlich baar n. ¼ Thlr.

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Herausgeg. v. Prof. Dr. L. Goldschmidt. 5 Bd. ca. 4 Hfte. gr. 8. Erlangen 1862. Enke's Verl. n. 3 Thlr. 18 Sgr. — 6. Bd. n. 3 Thlr. 18 Sgr.

Neues Archiv für Haandelsrecht. Herausgeg. v. Dr. Voigt u. Dr. Heineken. 3. Bd. 4. Heft. IV. 1. Heft gr. 8. Hamburg. Perthes, Besser u. Mauke. à Heft n. ⅔ Thlr.

Archiv für deutsches Wechselrecht u. Handelsrecht. Herausgeg. v. Geh. Justizrath Dr. Ed. Siebenhaar. 11. Band. 4 Hfte. gr. 8. Leipzig. B. Tauchnitz. à Heft n. ⅔ Thlr.

b. Handelslehre und Handelsgeographie. — Handels-Statistik. — Der Baumwollenhandel und die Baumwollennoth.

Berr, Franz, Lehrbuch der Waarenkunde. gr. 8. Brünn. Buschack u. Irrgang. geh. n 24 Sgr.

Egli, J. J., neue Handels-Geographie. Erdkunde der Waarenerzeugung und des Waarenumsatzes. Ein Abriss für höhere Lehranstalten, sowie ein Hülfsbuch für angehende Kaufleute. gr. 8. Leipzig. Brandstetter. geh. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften. Von Andree, Bleibtreu, Borel etc. 30. u. 31. Lfr. Lex. 8. Stuttgart. Engelhorn. geh. à ⅓ Thlr. Inhalt: 30. Geographie des Welthandels. Mit geschichtlichen Erläuterungen. Vom Consul Dr. Karl Andree. 1. Bd. 31. Arithmetik des Verkehrslebens. Vollständiges Handbuch der Arithmetik für Kaufleute, Banquiers, Fabrikanten etc. Vom Lehrer Louis Schmidt. 34. Bleibtreu, Handbuch der Münz-, Maas- u. Gewichtskunde. compl. 2⅙ Thlr.

Alph. Cézard. La Situation actuelle du Commerce et de l'Industrie en France. 1 Vol. in 8. Paris. Guillaumin. 1862. 3 Fr.

Tablettes statistiques, administratives et commerciales des Côtes-du-Nord pour 1862. 9 année. Saint-Brieuc. 16. 1 Fr.

The port and trade of London. London. Smith, Elder & Comp. 1862.

Uebersichten, tabellarische, d. hamburgisch. Handels im Jahre 1861, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Imp. 4. Hamburg. Nolte & Köhler. geh. n. 24 Sgr.

Uebersicht, tabellarische, des Bremischen Handels im Jahre 1861, zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. Imp. 4. Bremen. Strack. geh. n. 2⅔ Thlr.

Lindemann, Mor., statistische Uebersblicke über einige Verhältnisse der Stadt Bremen in den letzten Jahrzehnten. gr. 8. Bremen. 1861. Schünemann's Verlag. geh. n. 2½ Sgr.

Uebersichten, tabellarische, d. lübeckischen Handels im Jahre 1861. Zusammengestellt vom Bureau der Handelskammer. Imp. 4. Lübeck. von Rohden. geh. n. ½ Thlr.

Carl, H., Statistische Uebersicht v. Harburg's Handel- u. Schiffahrtsverkehr im Jahre 1861. gr. 4. Harburg. Elkan. geh. n. 18 Sgr.

Chocolate and Cocoa. Cocoa; it's growth and culture, manufacture and modes of preparation for the table. London. Simpkin Marshall and Comp. 1862.

Le Cacao et le Chocolat, par Mr. Arthur Mangin. 2 édition. Paris. 1862. Guillaumin & Comp. 1 Vol. in 18.

Jutrosinski, Dr. Mor., die Bedeutung der Baumwolle im Völkerhaushalte. gr. 16. Posen. Merzbach. geh. ⅙ Thlr.

Des Crises commerciales et de leur retour périodique en France, en Angleterre et aux États-Unis. Par Mr. le Dr. Clement Iuglar. Paris. Guillaumin & Comp. 1862. 8.

Ueber den Einfluss d. Separatismus auf die Handelsbeziehungen zwischen den nördlichen u. südlichen Staaten der Union, m. besonderer Rücksicht auf die Baumwollenausfuhr. Aus d. Engl. v. G. Sauer. gr. 8. Aachen. Benrath & Vogelgesang. geh. 6 Sgr.

Diagram of the fluctuations in the value of Cotton from 1820—1862. London. Sampson Low. 1862.

The fifth annual report of the Cotton supply association. London. Sale. 1862.

Address to the Members of the House of Commons on the relation between the Cotton Crisis and public Works in India. By John Dickinson, Chairman of the India Reform Society. London. King. 1862.

On Cotton-growing in Turkey and Syria. London. 1862.

c. Schiffahrt und Rhederei.

Annuario maritimo per l'anno 1862 compilato del Lloyd austriaco coll' approvazione dell' eccelso i. r. governo centrale marittimo. XII. Annata. gr. 8. Triest. Direct. d. östreich. Lloyd. geh. n. 1⅓ Thlr.

Merchant Shippers Directory. London. Wilson. 1862. 8. 1 Shill.

Dictionnaire du Commerce et de la Navigation. Paris. Guillaumin & Comp. 1862. 8. (Jetzt vollendet.) 2 Vol. grand in 8.

The law of Storms. Considered in Connection with the ordinary movements of the Atmosphere. By H. W. Dove, F. R. S. Translated by R. H. Scott M. A. London. Longman. 1862. 8.

Statistiek van den handel en de Scheepvaart van het Koninkryk der Nederlanden (für 1860). Amtlich. Fol. Haag. Gebr. Giunta d'Albani. 6½ Fl. holl.

Verzeichniss der preussischen See- und Küstenschiffe im Anfange 1862. Amtl. 16. Stettin. Müller. n. ⅓ Thlr.

Roloff, C., Appell. Ger. R., das Handels- u. Schiffsregister. Handbuch für Justiz- und Polizeibeamte, Kaufleute und Rheder in allen Theilen des preuss. Staatsgebietes. gr. 8. Berlin. Steinthal. geh. ¾ Thlr.

Allgemeiner Jahresbericht der Centralcommission für die Rheinschifffahrt für 1860. gr. 4. Mainz. Kupferberg. geh. 2 Thlr.

Hannoversches Schiffs-Repertorium. Alphabet. Verzeichniss aller Seeschiffe des Königreichs Hannover etc. (Bestand Oct. 1861.) 2. Jahrg. 4. Hannover. Meyer. geh. n. 12½ Sgr.

Manteuffel, Gustav Baron, Darstellung der völkerrechtl. Grundsätze über die Blokade. gr. 8. Dorpat. (Leipzig. Köhler.) n. ⅓ Thlr.

Guide du Capitaine sur les côtes de la Grande-Bretagne, par Ed. Blache, agent viceconsul de France à Belfast. Paris. Guillaumin & Comp. 1862. 1 Vol. gr. in 8.

Marryat, Capitain, allgemeines Signalbuch für die Handels-Marine aller Nationen, nebst einer Auswahl von Gesprächen, anwendbar bei Convoy's und Systeme geometr. Nacht- und Nebelsignale. Von G. B. Richardson. 2. verb. u. verm. Aufl. von J. L. Stipperger. gr. 8. Hamburg. Salomon & Co. In engl. Einband. 6½ Thlr.

Allgemeene Beschryving van vreemde havens en zeeplatens buiten Europa. 2. Thl. America. Herausgeg. v. F. Fokkens und A. v. Otterloo. gr. 8. Amsterdam. Gebrüder Kraay. geb. 12½ Fl. holl.

Die deutsche Kriegs- und Handels-Flagge. Chromolith. gr. Fol. Berlin. Schröder's Verl. n. ⅙ Thlr.

Heidemann, F. W., die Wasserstrassen in Deutschland und in den zu Oestreich und Preussen gehörenden nicht-deutschen Ländern. 1 Abth. 8. Berlin, Wagner. geh. n. ½ Thlr.

Nordseeküste, die, Deutschlands schwächste Seite. Für die deutsche Flotte unter Preussens Führung. gr. 8. Braunschweig. 1861. J. H. Meyer. geh. 3 Sgr.

Verslag van den handel, scheepvaart en nijverheid van Amterdam, over het jaar 1861. Opgemaakt door de kamer van koophandel en fabrieken aldaar. gr. 8. Gedrukt by C. A. Spin & Zoon. (Amsterdam. Joh. Müller.) 1 Fl. 50 Cs.

Heidemann, F. W., Tarif-Buch für den Personen und Güterverkehr der regelmässigen Dampfschifffahrten in Deutschland und in den zu Oestreich und Preussen gehörenden nichtdeutschen Ländern. 8. Berlin. Wagner. geh. n. ⅔ Thlr.

v. Freeden, W., Nachrichten über innere und äussere Zustände der grossherz. oldenburg. Navigationsschule seit ihrer Reorganisation 1856. gr. 8. Oldenburg. Stalling. geh. ¼ Thlr.

Geestemünde, der See- und Freihafen. Eine Festschrift zur Erinnerung an den 21. Juni 1862. gr. 8. Hannover. Meyer. geh. n. ¼ Thlr.

Hafenproject, das Triester, nach den Beschlüssen der in Triest abgehaltenen Commission. Mit 1 Plane. Lex. 8. Wien. Manz & Co. geh. n. ⅔ Thlr.

Hoffmann, J., Yokohama, de nieuwe Japansche haven — en handelsplaats nabij Yedo. Naar eene Japansche schets toeglicht. gr. 8. met groot gelith. en gekl. plan. Amsterdam. Frederik Muller. 1 Fl. 25 Cs.

d. Handelsverträge und Zolltarife. — Der französisch-preussische Handelsvertrag.

Wolowski, Les traités de commerce entre la France et l'Angleterre, 1475—1860. 2 Voll. in 8. Paris. Guillaumin. 15 Frs.

Les traités de commerce; texte, histoire et pratique de tous les traités en vigueur, notamment des traités conclus avec l'Angleterre, la Belgique, le Zollverein & l'Italie; par P. B. 1 fort vol. in 18. Paris. Guillaumin. 5 Fr.

The British Tariff. London. Baily & Comp. 1862.

The french and american Tariffs compared, by Henry C. Carey. Philadelphia. Collins. 1861. (Briefe Carey's über beide genannte Tarife an Michel Chevalier.)

Wet, regelende het tarief van regten op den in-, uit- en doorvoer, met invoeging in alphabetische orde der onderdeelen. 12. 's Gravenhage. P. J. Kraft. 25 Cts.

Verslag van den handel, de scheepvaart en de inkomende en uitgaande regten op Java en Madura, over het jaar 1860. gr. 4. Batavia. Landsdrukkerij. 1861. Haag. Martinus Nijhoff. 5 Fl. holl.

Broens, Jr. G., Vrije handel en hervorming van belastingen. 2 gedeelte, 1 Afl. Roy. 8. Amsterdam. P. D. van Es. 80 Cts.

Frauer, Dr., Ludwig, die Reform des Zollvereins und die deutsche Zukunft. Zur Versöhnung von Nord und Süd. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. n. 16 Sgr.

Lette, Dr., W. A., der volkswirthschaftliche Congress und der Zollverein. Vortrag, gehalten im Berliner Handwerker-Verein, 6. Januar 1862. gr. 8. Berlin. Gärtner. geh. n. 4 Sgr.

Pillwein, Ober-Amts-Official Frz., allgemeiner östreichischer Zoll-Tarif vom 5. December 1853. Mit auf Grund der Nachtrags-Bestimmungen sorgfältig berichtigter Textirung, mit den Zollsätzen in der östreichischen Währung, mit Einschaltung vielfacher amtlicher Erläuterungen in Bezug auf die Einreihung der Waaren etc. (In 2 Heften.) 1. Hft. gr. Lex 8. Wien. (Leipzig, Fries.). n. 18 Sgr.

Entwürfe, die, der Handelsverträge zwischen dem Zollverein und Frankreich. gr. 4. Stuttgart. Cotta. geh. 6 Sgr.

Handelsvertrag, der neue, mit Frankreich. Nebst den Ein- und Ausfuhr-Tarifen etc. gr. 8. Elberfeld. Friederichs. geh. ½ Thlr.

Handelsvertrag, der, zwischen Preussen (Zollverein) u. Frankreich. Lex. 8. Berlin. Hempel. geh. n. ½ Thlr.

Handelsvertrag, der, zwischen dem Zollverein u. Frankreich. gr. 8. Augsburg. Schmid's Verl. geh. 3 Sgr.

Handelsvertrag, deutsch-französischer Handelsvertrag, Schifffahrtsvertrag, Schlussprotocoll nebst den derzeitigen und künftigen Tarifen in vergleichender Zusammenstellung. Fol. Chemnitz. Foeke. geh. n. ⅓ Thlr.

Handelsvertrag, der, mit Frankreich. 8. Dresden. Schönfeld. geh. ¼ Thlr.

Tarif des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich. Einfuhrzölle im Zollverein. gr. 8. Leipzig. O. Voigt. geh. 2⅓ Thlr.

Zolltarif, der allgemeine französische, verglichen mit dem für die Einfuhren des Zollvereins in Frankeich vereinbarten Zolltarife. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. 12. Sgr.

Oestreich's Eintritt in den deutschen Zollverein. Eine Stimme aus Mitteldeutschland für die Einigung mit Oestreich im

Interesse Deutschlands. gr. 8. Döbeln. Schmidt. geh. n. $\frac{1}{6}$ Thlr.

Oestreich's Interessen und der preussisch-französische Handelsvertrag. Denkschrift d. Ver. d. östreich. Industriellen. gr. 4. Wien. Braumüller's Sort. in Comm. geh. n. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Betrachtungen, einige politische, angestellt bei Gelegenheit eines unpolitischen Handelsvertrags. 1. u. 2. revid. Aufl. gr. 8. Leipzig. Kollmann. geh. n. 8 Sgr.

Stimmen aus Baden über den preussisch-französischen Handelsvertrag. gr. 8. Heidelberg. Emmerlingsche Buchhdl. geh. n. 4 Sgr.

Braun, Dr. Karl, für den deutsch-französischen Handelsvertrag. Rede, gehalten am 9. Juli. gr. 8. Wiesbaden. Limbarth. geh. n. $\frac{1}{6}$ Thlr.

Handelsvertrag, der französisch-preussische. Ein Mahnruf an alle Freunde des Vaterlandes, insbesondere an die Mitglieder der deutschen Ständekammern. gr. 8. Leipzig, Denicke. geh. n. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Lippelt, Adolph, Annehmen oder Ablehnen! Petition in Sachen des französisch-preussischen Handelsvertrags an die hohe Versammlung der Landstände im Königreich Sachsen. gr. 8. Chemnitz. May in Comm. geh. 3 Sgr.

e. Handelsrecht und Handelsgesetzgebung. — Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch incl. des Wechselrechts, und die Handelsgesetzgebung verschiedener Staaten.

Die Beschlüsse des ersten deutschen Handelstages über die Einführung des allg. deutschen Handelsgesetzbuches und die Organisation von Handelsgerichten. Denkschrift. Lex. 8. Berlin. Fr. Schulze. geh. n. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Handelsgesetz, allg. deutsches und allg. deutsche Wechselordnung nebst den darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen. Amtliche Ausgabe. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. 1 Thlr.

Makower und Mayer, das allg. deutsche Handelsgesetzbuch etc. Zu practischem Gebrauch. gr. 8. Berlin. Guttentag. Compl. n. $2\frac{2}{3}$ Thlr.

Handelsgesetzbuch, das allg. deutsche, nebst dem preussischen Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861, der Ministerial-Instruction vom 12. December 1861, der Gebührentaxe vom 27. Januar 1862. br. 8. Berlin. Adolf & Comp. geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Handelsgesetzbuch, das allgem. deutsche, mit Einschaltung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 und der Vorschriften der Justiz-Ministerial-Instruction vom 12. December 1861 für die Landestheile der preussischen Monarchie, in welchen das allg. Landrecht u. die allg. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Nebst einem Anhange. 3. Aufl. 8. Berlin. C. Heymann. geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

v. Kräwel, Rud., Appell. Ger. R., das allg. deutsche Handelsgesetzbuch ausser dem 5. Buche vom Seehandel und das preussische Einführungsgesetz nebst den wesentlichsten Stellen der Vorarbeiten zu beiden Gesetzen und erläuternden Anmerkungen 2. Lfr. gr. 8. Halle. Buchhdl. des Waisenhauses. geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Handelsgesetzbuchs, des allgemeinen deutschen, 1—4. Buch: enth. das gesammte Handelsrecht ausschliesslich »Seerecht« nebst sächsischen Einführungsgesetz vom 30. Oct. 1861 u. alphab. Sachregister. 16. Münster. Cazin. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Die neuesten Verordnungen, Einführungsgesetze etc. zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch. Ein Supplement zu Schilling's Allg. deutschen H. G. B. 1. Heft. gr. 8. Elberfeld. Friedrichs. 6 Sgr.

Maassen, Jul., Adv., allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, sowie die Einführungsgesetze für Preussen und Bayern erläutert. gr. 8. Cöln. Hassel. In engl. Einb. n. 1 Thlr.

Weinhagen, N., das neue preussische Handelsrecht in seinen wesentlichsten Bestimmungen zum praktischen Gebrauche dargestellt. gr. 8. Cöln. Weinhagen's Selbstverlag. geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Weinhagen, N., allg. deutsches Handelsgesetzbuch. 8. Cöln. Weinhagens Selbstverlag. n. $1\frac{1}{6}$ Thlr.

Das Handelsrecht u. Prozessrecht in Handelssachen im Bez. d. rhein. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Herausgeg. v. einem Justizbeamten. Düsseldorf 1862. de Haen. geh. 24 Sgr.

Handelsgesetzbuch, das allgem. deutsche, nebst dem Einführungsgesetz für Sachsen, sowie einem Inhaltsverzeichniss u. ausführlichem Sachregister. Volksausg. ohne Seerecht. Abdr. a. d. authent. Ausg. Herausg. v. Bez. Ger. R. J. Lutz. 8. Würzburg. Stahel. geh. n. 7 Sgr. — Das Einführungsgesetz apart n. 1 Sgr.

Protocolle der Commission zur Berathung eines allg. deutschen Handelsgesetzbuchs. Amtlich herausgeg. v. J. Lutz. 6. u. 9. Band u. Beilageband. gr. 8. Würzburg. Stahel. geh. n. 6 Thlr. 18 Sgr.

Wechsel- und Handelsgesetzgebung, gesammte, des Königr. Bayern. Zusammenstellung der auf das Wechsel- u. Handelsrecht bezügl. gesetzl. Bestimmungen des Königr. Bayern zum Handgebrauche für Kaufleute und Juristen. Mit Registern. 8. Bamberg. Buchner. geh. n. 24 Sgr. Schreibp. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Einführungsgesetz zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch für das Königr. Bayern v. 10. Nov. 1861. gr. 8. Nürnberg. Korn. geh. n. 2 Sgr.

Allg. deutsches Handelsgesetzbuch, nebst Einführungsgesetz etc. 8. Dresden. Meinhold & Söhne. geh. $\frac{1}{6}$ Thlr. — eine andere Ausgabe, 2. Aufl., 8. Berlin. Heymann, geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Miller, Bernh., Rechtsanw., Notar, das allg. deutsche Handelsgesetzbuch. Ein Wegweiser für Kaufleute und Gewerbtreibende. gr. 8. Leipzig. R. Schäfer. geh. n. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Hungar, Bez. Ger. R., die Bestimmungen des allg. Handelsgesetzbuches alphabetisch geordnet zum Handgebrauch für Geschäftsleute u. Juristen. (In 12—15 Lfr.) 1. Lfr. gr. 8. Reichenbach. Richter. geh. Subscript. Preis $\frac{1}{6}$ Thlr.

Handelsgesetzbuch, das allg. deutsche, m. Erläuterungen nach den Materialien und Benutzung der sämmtlichen Vorarbeiten von Bornemann, Waldeck, Strohn u. Bürgers etc. 1 Lfr. gr. 8. Berlin. Allg. deutsche Verlagsanstalt. Leipzig. R. Schäfer. geh. Subscr. Preis n. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Zusammenstellung, übersichtliche, des Gesetzes vom 30. Oct. 1861, die Einführung des allg. deutschen Handelsgesetzbuches im Königreich Sachsen betr., der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von 30. Dec. 1861 u. aller in beiden angezogenen älteren u. neueren Gesetzesstellen. Lex. 8. Leipzig. Teubner. geh. 12 Sgr.

Gesetzentwürfe über d. Einführung des allg. deutsch. Handelsgesetzbuches u. über d. provis. Errichtung v. Handelsgerichten. gr. 8. Stuttgart. Metzler. geh. n. 8 Sgr.

Bürgerbuch, neues Nassauisches. Eine Sammlung der wichtigeren Landesgesetze. 6. Bd. 12. Wiesbaden. Limbarth. geh. n. $\frac{1}{2}$ Thlr. Inhalt: Allg. deutsches Handelsgesetzbuch für das Herzogthum Nassau. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Ministerial-Verordnung und Instruction für die Gerichte. 2. verb. Aufl.

Handelsgesetzbuch, allgemein. deutsches. Nebst Einführungsgesetz vom 30. Mai und Verordnung über Form und Führung der Handelsregister und Veröffentlichung der Eintragungen vom 31. Mai 1862. gr. 4. Sondershausen. Eupel. geh. 1 Thlr.

Alphabetisches Repertorium zum allg. deutschen Handelsgesetzbuche etc. gr. 8. Lübeck. v. Rohden. n. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Auerbach, Dr. W., das Gesellschaftswesen in juristischer u. volkswirthschaftlicher Hinsicht unter besond. Berücksicht. des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs. gr. 8. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. geh. n. 2 Thlr.

v. Hahn, Frdr., Dr., Prof., Ob. Appell. Ger. R., Commentar zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch. (In 2 Bdn.) 1. Bd., 1. Abth. Das 1. Buch d. Handelsgesetzbuchs. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. n. 24 Sgr.

Handelsrecht, das preussische, im Gebiete des allg. Landrechts und der allg. Gerichtsordnung mit Ausschluss des See- u. Wechselrechts. gr. 8. Berlin. Sacco. geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Handels- u. Wechselgesetzgebung im Königreich Bayern. 8. Bamberg. Buchner. geh. n. 1 Thlr. 12 Sgr.

Handelsgerichte, die, im Königr. Sachsen mit besonderer Berücksichtigung des Königl. Handelsgerichts zu Leipzig. gr. 8. Leipzig. O. Voigt. geh. 3 Sgr. 3. Gratisbeilage zur deutschen Handelszeitung.

Handelsgesetzbuch für das Fürstenthum Serbien. In deutscher Uebersetzung mitgetheilt u. mit den Quellen desselben verglichen v. Prof. Dr. Herm. Blodig. (Abdr. aus Haimerl's östr. Vierteljahresschrift für Rechts- u. Staatswissenschaft.) gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Kaltenborn, Car., Prof. Dr., de, de cambiis statuta Hamburgensia a. 1603 et 1605 in Germania prima legislationis cambialis vestigia, edidit brevemque eorum de natura atque origine deque juris cambialis libris ante a. 1605 editis dissertationem praemisit. gr. 8. Königsberg, Gräfe & Unzer. geh. n. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Volkmar, Just. R., Rechtsanw., L. u. Ger. Assess. Löwy, die deutsche Wechselordnung. Erläutert. gr. 8. Berlin. Guttentag. geh. n. 1 Thlr. 24 Sgr.

Hardung, Andr., Adv. Anw., das Wechselrecht der allg. deutschen Wechselordnung. 2. rev. Aufl. gr. 8. Cöln 1862. Hassel. geh. n. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Kletke, G. M., Dr., Encyclopädie des gesammten europäischen Wechselrechts in alphabetischer Ordnung. 5.—8. Lfr. gr. 8. Leipzig. Fr. Fleischer. geh. à 18 Sgr.

Kuntze, Joh. Emil, Prof. Dr., Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allg. deutschen Wechselordnung etc. gr. 8. Leipzig. Hinrichs. geh. compl. n. 1 Thlr. 26 Sgr.

Wechsellehre nach den deutschen u. ausländischen Gesetzen f. d. prakt. Gebrauch d. Handelsstandes dargestellt von Dr. Osc. Wächter. compl. 3 Thlr.

Schübler, V., Bergrath, die Lehre v. Wechselcours, aus dem Engl. übersetzt u. auf die deutsch-östreich. Geldverhältnisse angewendet. gr. 8. Stuttgart. Neff. geh. 18 Sgr

XII. Die Förderungs- und Erleichterungsmittel des Verkehrs.

a. Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse. — b. Das Postwesen. — c. Die Telegraphen.

(NB. Das Eisenbahnwesen s. oben unter X., öffentliche Bauten.)

Handbuch der Münz-, Maass- u. Gewichtskunde und des Wechsel-, Staatspapiere, Bank- und Actienwesens europäischer und aussereuropäischer Länder u. Städte. Von Prof. L. C. Bleibtreu.

Lachmann, Dr. Alex., neueste illust. Münz- Maass- u. Gewichtskunde und Handelsgeographie aller Länder m. Abbildung und Beschreibung der jetzt coursirenden Gold- und Silbermünzen nebst Angabe ihres Gewichts, Feingehalts, ihrer Geltung u. ihres Werthes nach den neuesten gesetzl. Bestimmungen. 3. verm. u. verb. Aufl. 1. Lfr. gr. 8. Leipzig 1862. E. Schäfer. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Göpfert, Lehr., die neuest. Cours-, Münz-,

Maass- u. Gewichtsverhältnisse in leichtfassl. Darstell. als Leitfaden zum Rechenunterricht u. zum Gebrauch f. Kaufleute, Banquiers und Geschäftsleute. gr. 8. Cassel. Württenberger. geh. n. 1⅓ Thlr.

Silber, Fr., die Münzen, Maasse und Gewichte aller Länder der Erde, einzeln berechnet nach ihren Werthen und Verhältnissen zu allen deutschen Münzen, Maassen und Gewichten. 8. Leipzig. Ruhl. geh. n. 1 ⅓ Thlr.

Brennecke, L. W. und J. H. Schlüter, Vergleichungstabelle der preussischen Währung mit der süddeutschen Währung und umgekehrt. Von 1 Pf. resp. 1 Xr. bis 100,000 Thlr., bis 175,000 Fl. gr. 4. Göttingen. Vandenhök & Ruprecht's Verl. geh. n. 16 Sgr.

Reductions-Tabellen. Umwandlung der schweizer Münzen, Maasse und Gewichte in diejenigen einiger der wichtigsten auswärtigen Staaten und umgekehrt. 8. Bern. Blom. geh. n. 8 Sgr.

Eckl, J. B., Tabelle zur Umrechnung der Gewichte Bayerns, Oestreichs, Frankreichs u. d. deutschen Zollvereins von 1 Loth bis 10,000 Pfd., von 1 Gramme bis 10,000 Kilogrammes, von 1 Millièmes bis 10,000 Pfd. gr. 8. München 1862. Lentner. geh. 4 Sgr.

Freymüller, H., Tara - Bestimmungen. Sammlung der bei d. zollamtl. Behandlung der Waaren im Zollverein u. bezüglich d. Tara zur Anwendung kommenden Vorschriften. gr. 4. Bremen. Schünemann's Verl. geh. ⅓ Thlr.

Schöfer, Heinr. Wilh., Rechnungstabellen zur schnellen Auffindung gleicher Gewichtsmengen für den Handels- u. Eisenbahnverkehr. 4. Zauchtl. (Olmütz. Halauske.) geh. n. 6 Sgr.

Reductions-Tabelle des holl. Börsen-Getreidegewichts auf neues Zollgewicht für den Berliner Scheffel, die Last à 60 Scheffel 1 Tabelle in qu. gr. 4. Danzig. Anhuth. n. ⅙ Thlr.

The Post Magazine Almanack. London. Pateman. 1862.

Post Office Directory. London. Kelly & Comp. 1863. (2574 Seiten.)

Post Office Directory of the six Counties: Essex, Herts, Kent, Middlesex, Surrey and Sussex. London. Kelly. 1862. 36 Shill.

Official information respecting the french transatlantic postal lines. London. Rob. Hardwick. 1862.

Schmidt, Prof. J. M. F., Postkarte von Deutschland und den angrenzenden Staaten in 4 Blättern. Kpfrst. u. color. Imp. Fol. Berlin. Schropp. n. 2 Thlr.

Ulrichs, Amtassess. a. D. Carl, d. nassau-taxissche Postvertrag u. d. Braunsche Antrag in der nassauischen 2. Kammer. Eine jurist. Untersuchung. gr. 8. Giessen. Ferber. geh. n. ⅓ Thlr.

Holzamer, Postsecr. J., Studien über deutsche u. engl. Brieftaxen. Eine Erwiderung an die deutsche Vierteljahrsschrift. gr. 8. Darmstadt. Jonghaus. geh. n. ⅓ Thlr.

Schönberg, Rob., Haus- u. Reise-Postbuch für Deutschland etc. gr. 8. Wernigerode. Nordhausen. Büchting. geh. n. ⅔ Thlr.

Brieftaxe, die, in Deutschland. Den Deutschen Regierungen, Volksvertretungen und volkswirthschaftlichen Vereinen gewidmet. gr. 8. Freiburg i. Br. Herder. geh. 6 Sgr.

Uebersicht der Eisenbahn- und Postfahrten Schlesiens und der angrenzenden Länder. Nr. 3. 32. Breslau. Schletter. geh. baar. n. 2½ Sgr.

Wort, ein, über die Anstellung pensionirter Officiere im Postwesen. — Einiges über das preussische Postwesen. gr. 8. Berlin. Gärtner. geh. n. 3 Sgr.

Alvensleben, Udo v., populärer Leitfaden zu der leichtfassl. Erlernung d. electrischen Telegraphie. Für Laien bearbeitet. Mit 18 erläut. Fig. 8. Quedlinburg. Ernst. geh. n. ⅓ Thlr.

Gros, Baron J. B. von, anschauliche Darstellung der electrischen Telegraphie zur Verständlichung des grossen Publicums. In einem Briefe an eine Dame. Nach dem Franz. 2. verm. Aufl. gr. 8. Weimar. 1862. Voigt. geh. ½ Thlr.

Lardner, Prof. Dr. Dionysius, populäre Lehre von d. electrischen Telegraphen, ihrer Geschichte, Beschaffenheit, Einrichtungen etc. Deutsch bearbeitet v. Dr. Carl Hartmann. 2. Aufl. 8. ¾ Thlr. Weimar. Voigt. Neuer Schauplatz der Künste u. Handwerke. Nr. 228.

Pfeiffer, Clemens, der electrische Telegraph. Belehrung über das Wesen, die Einrichtung und die verschiedenen Arten der electr. Tel. gr. 8. Leipzig. O. Wiegand. geh. 1 Thlr.

Birk, C., Telegraphenkarte von Europa nach Mittheilungen der k. preuss. Telegraphendirection bearb., gez. u. in Stein gravirt. Maassstab 1 : 2,000,000. 1. Ausgabe 1862. 4 Blatt. Imp. Fol. Berlin. Schropp & Comp. in Comm. baar 1½ Thlr.

Zeitschrift des deutsch-östreichischen Telegraphenvereins. Red. von Dr. P. Wilh. Brix. 8. u. 9. Jahrg. 1861 und 1862 à 12 Hfte. gr. 4. Berlin. Ernst & Korn. à Jahrg. n. 6⅔ Thlr.

Reglement f. d. telegraph. Correspondenz im deutsch-östr. Telegraphenvereine. Amtl. gr. 8. Berlin. Decker. geh. ⅙ Thlr.

Nachrichten für die Benutzung der Telegraphenlinien zur Beförderung von Privatdepeschen nach dem In- und Auslande. br. 8. Berlin. Decker. geh. 2½ Sgr.

XIII. Das Geld- und Creditwesen.

a. Periodische Blätter. — b. Geld- und Münzwesen insbesondere. — c. Oeffentliche Anleihen. — d. Bankwesen. Oestreichische Valuta (vergl. auch Nr. XII. a.).

Annuaire international du crédit public pour 1861, par Mr. Horn. 1. Vol. gr. in 18. Paris. Guillaumin. 5 Fr.

Hänsel's Notizblatt über Papiergeld und Münzen. 2. Jahrg. 1862. Fol. Plauen. Hohmann. ⅙ Thlr.

Zeitung, numismatische. Red. Leitzmann. 26—29. Jahrg. 1859—1862. à 26 Nrn. gr. 4. Weissensee. Grossmann. à Jahrg. n. 2⅓ Thlr.

Ravit, Prof. Dr. Joh. Chr., Beiträge zur Lehre vom Gelde. gr. 8. Lübeck. Aschenfeldt. geh. n. ½ Thlr.

Levy, Dr. M. A., Geschichte der jüdischen Münzen. gr. 8. Breslau. Schletter. geh. n. 2 Thlr.

Münzstudien, herausgeg. von H. Grote. Nr. 6. gr. 8. Leipzig. Hahn. à n. 1⅓ Thlr.

Neumann, Jos., Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen. 14. Heft. gr. 8. III. Bd. n. 1⅔ Thlr. Prag. Storch. 1—14. n. 14 Thlr. 4 Sgr.

Leitzmann, Pfr. J., das Münzwesen u. die Münzen Erfurts. In 3—4 Lfrgn. 1. Lfr. 4. Weissensee. Grossmann. geh. n. ⅔ Thlr.

Lachmann, Dr. Alexander, neueste illust. Münz-, Maass- und Gewichtskunde etc. 2—10. Lfr. à ¼ Thlr. gr. 8. Leipzig. E. Schäfer. geh.

Investment Tables for Stocks and Debentures. By Thomas Lovelock. London. Groombridge and Sons. Waterlow and Sons. 1862. 8.

Tableaux des Cours des principales valeurs cotées aux Bourses de Paris, Lyon et Marseille. Paris. Garnier frères. 1862.

Moser, A., die Capitalanlage in Werthpapieren der Staaten u. grossen Actiengesellschaften des In- und Auslandes. Lex. 8. 4. u. 5. Lfr. à n. 1 Thlr. Stuttgart. Nitzschke. geh. compl. n. 4 Thlr. 6 Sgr.

Ziehungs-Anzeiger für 1862. Eine Zusammenstellung aller Ziehungslisten der an deutschen Börsen gangbaren in- u. ausländ. Staatspapiere etc., redig. v. V. A. Stahel. 4. Jahrg. 1862. Würzburg. Stahel. n. 2 Thlr.

Ziehungsliste sämmt. in- u. ausländischer Staatspapiere, Eisenbahnactien, Rentenbriefe, Lotterieanleihen etc., redig. v. W. Levysohn. 8. Jahrg. 1862. gr. 4. Grünberg. Levysohn. n. 2 Thlr.

Wild, Dr. Alb., die öffentlichen Glückspiele m. Einschluss der Lotterieanlehen oder Anleitung zur Berechnung der Vortheile, Nachtheile etc. bei den Spielen. gr. 8. München 1862. Fleischmann's Sep. Conto. geh. n. ⅔ Thlr.

Wild, Dr. Alb., politische Rechnungs-Wissenschaft. Anleitung zu allen im Staatsleben vorkommenden Berechnungen durch Beispiele erläutert. 1. Bd.: höhere polit. Rechnungs-Wissenschaft. Mit Holzschn. gr. 8. München. Fleischmann's Sep. Conto. geh. n. 3 Thlr.

Wild, Dr. Alb., die Credit-Anstalten in Bezug auf Darlehen und Schulden - Tilgung. gr. 8. München. Fleischmann's Sep. Conto. geh. n. 9. Sgr.

Gerhard's, Frdr., zuverlässiger deutscher Banknoten-Reporter (Beschreibung aller ächten Noten, sowie der Nachahmungen) u. Berichterstatter für Geschäftsleute aller Art. Jahrgang 1862. 24 Nrn. gr. 4. New-York. Philadelphia. Schäfer u. Konradi. n. 4 Thlr.

Wagner, Prof. Dr. Adolph, die Geld- und Credittheorie der Peelschen Bankacte. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 1⅓ Thlr.

Wagner, Prof. Dr. Adolph, die östreich. Valuta. 1. Thl. A. u. d. T. Die Herstellung der Nationalbank mit besonderer Rücksicht auf den Bauplan des Finanzministers von Plener. Lex. 8. Wien. Geroldt's Sohn. geh. n. 1⅓ Thlr.

Zur östreich. Valuta- u. Bankfrage. Literatur, Hauptgrundsätze und Vermittelungsvorschlag. gr. Lex. 8. Wien. F. Klemm in Comm. n. 4 Sgr.

Womka, Polizeicommiss. Aug., Gegenplan zu dem Uebereinkommen des Finanzministers Plener mit d. östreich. Nationalbank. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. geh. n. ⅓ Thlr.

Kritik, eine, der Plenerschen Bankvorlage. Von einem süddeutschen Finanzbeamten. Lex. 8. Passau. Elsässer & Waldbauer. geh. n. 7 Sgr.

Schrott, Prof. Dr. Jos., die Forderungen des Volkswohles an die Bankordnung. Kein Finanzproject, sondern: »Ein Wort für die Aufhebung des Zwangumlaufes der Banknoten« Lex. 8. Prag. Mercy. geh. ⅓ Thlr.

Notizen, neueste, über Auswechselungscassen deutscher u. nichtdeutscher Banknoten und Cassenbillets, sowie über ausser Cours gesetztes, in Verfall kommendes, verfallenes u. falsches Papier- u. Silbergeld etc. 8. Leipzig. Sturm & Koppe. geh. 2½ Sgr.

Allgemeiner deutscher Telegraph für Anzeigen von mehr als localem Interesse, und Correspondenzblatt für Capital, Talent und Arbeit, herausg. v. C. A. Sonnewald. 6. Jahrg. 1862. Fol. Suttgart. Sonnewald. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Faber, Mr. G. J. A., Hypotheek en de hypothekbanken in Nederland. Eine Vorlesung. gr. 8. Rotterdam. P. C. Hoog. 60 Cents.

Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 mit den durch das Gesetz vom 15. April 1840 und die allerh. Entschliessungen vom 3. Februar 1839, 4. Febuar 1841 etc. genehmigten Abänderungen u. Zusätzen. gr. 8. München. Franz. geh. ⅙ Thlr.

Wilhelm, Amtsrichter Dr., Ansichten über die Grundzüge einer allg. Hannoverschen Hypotheken-Ordnung. gr. 8. Hannover. C. Rümpler. geh. n. 4 Sgr.

Banks and Banking in Australia. London. Low. 12 sh. 12. d.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

№ 5. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). MAI 1863.

Inhalt. Internationaler statistischer Congress in Berlin: Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungs-Periode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben; von Dr. Engel. — Statistische Notizen aus der Verwaltung des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin für das Jahr 1862. — Literatur: Staatswirthschaftliche Journalistik des Auslandes; von Prof. E. Helwing.

Internationaler Statistischer Congress in Berlin.

Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungs-Periode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben.

Im amtlichen Auftrage erstattet von Dr. **Engel.**

INHALTSVERZEICHNISS.

I. Theil. Einleitendes.
II. Theil. Gegenstände des Programms.
- **I. Section.** Organisationsfragen.
  - A. Organisation des Congresses.
    - Statut.
      - I. Der Zweck des Congresses und die Mittel zur Erreichung desselben.
      - II. Die Mitgliedschaft.
      - III. Die Leitung des Congresses.
      - IV. Die Versammlungen des Congresses.
      - V. Das Bulletin des Congresses.
      - VI. Das Archiv und die Bibliothek.
      - VII. Die Centralstelle des Congresses.
    - Motive und Erläuterungen.
  - B. Organisation der amtlichen Statistik.
  - C. Organisation der Volkszählung und Volksbeschreibung.
- **II. Section.** Das Grundeigenthum in statistischer Zusammenfassung.
- **III. Section.** Die Statistik der Preise und Löhne. Die Güterbewegung auf den Eisenbahnen.
  - A. Preise und Löhne.
  - B. Güterbewegung auf den Eisenbahnen.
- **IV. Section.** Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung.
- **V. Section.** Die Aufgabe der Statistik im Systeme der socialen Selbsthilfe. Das Versicherungswesen.
  - A. Sociale Selbsthilfe.
  - B. Versicherungswesen.
- **VI. Section.** Die Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte als wichtigstes Hilfsmittel der vergleichenden Statistik.

I. THEIL.
EINLEITENDES.

Der im Jahre 1853 gegründete internationale statistische Congress hält seine fünfte Sitzungsperiode im Jahre 1863 in Berlin. Die Wahl dieses Orts ist aus einem Beschlusse oder Wunsche der Plenarversammlung des Congresses in London hervorgegangen. In dessen Folge ward dem Bureau desselben der Auftrag zu Theil, für die Ausführung jenes Beschlusses oder Wunsches zu sorgen. Um die in dem später folgenden Abschnitte »Organisation der Statistik« niedergelegten Anträge nach ihrem vollen Umfange und ihrer ganzen Wichtigkeit zu würdigen, ist es nöthig, der Art der Fassung und Ausführung erwähnten Beschlusses noch mit einigen Worten zu gedenken.

In der feierlichen Schlusssitzung der Londoner Versammlung sprach der Vicepräsident W. Cowper, grossbritannischer Minister der öffentlichen Bauten (nach dem Compte Rendu S. 212 etc.) Folgendes:

»*Le Congrès actuel doit, avant de se séparer et de se dissoudre, faire ce qu'on pourrait appeler son testament, c'est-à-dire, s'occuper du lieu de sa renaissance.*

J'ai tâché de m'informer de l'opinion sur ce point de mes collègues étrangers, et je crois que cette opinion — qui est aussi, je pense pouvoir me permettre de l'ajouter, celle des membres anglais du Congrès — est que la capitale européenne qui nous donnera, dans deux ans, l'avantage de résumer nos travaux sous des bons auspices sera la capitale de la Prusse. (Très-bien! très-bien! vifs applaudissements).

Cette capitale est bien connue pour le respect qu' on y porte à la science (Oui! oui! très-bien!) et pour l'appréciation qu'elle sait faire des lumières et du savoir.

Si donc les représentants de la Prusse que nous avons parmi nous croient pouvoir nous donner l'espoir que nous pourrons, dans deux ans, tenir la 5ème session du Congrès international de Statistique à Berlin, je puis dire sans présomption qu'ils feront une chose très-agréable aux membres du Congrès actuel (Approbation générale et applaudissements prolongés).«

Der eine der preussischen Delegirten (der Verfasser dieses Berichts) antwortete hierauf:

Je ne pouvais pas m'attendre à ce qu'on voulût faire à la ville de Berlin les honneurs de la cinquième réunion du Congrès. Je ne me suis donc pas pourvu dès instructions nécessaires pour faire des invitations en conséquence. Mais je suis intimement persuadé

que le Gouvernement Prussien, aussi bien que la ville de Berlin, feront tout pour accueillir le Congrès de la manière la plus amicale et la plus efficace. (Très-bien, très-bien.) C'est du reste, il faut bien que je l'ajoute, une tâche qui devient de plus en plus difficile: après l'accueil si bienveillant et si affectueux que nous avons trouvé ici, il sera difficile de faire aussi bien, et, dans tous les cas, il sera impossible de faire mieux. (Très-bien! très-bien!) Aussi Messieurs, sollicité-je dès à présent votre indulgence; la réception que nous pourrons vous faire, pourra être aussi bonne et aussi empressée que possible; mais elle ne pourra jamais être quelque chose de plus et de mieux que ce que nous avons trouvé ici. Je veux, d'ailleurs, avoir l'honneur de vous assurer, en ce qui me concerne, que je ferai tous mes efforts pour que la cinquième session du Congrès soit une des plus fructueuses. (Très-bien! très-bien! Applaudissements répétés.)

Herr Geh. Reg.-Rath Prof. Schubert, der andere preussische Delegirte, fügte dem Obigen noch Folgendes auf die Aufnahme Bezügliche hinzu:

Je suis, quant à moi, bien charmé du choix qui est fait de la capitale de ma patrie pour la tenue de la cinquième session du Congrès. Soyez persuadés que mon Gouvernement appréciera l'honneur de recevoir une assemblée aussi distinguée. (Très-bien! très-bien!) Auprès de mon Gouvernement les membres d'une société savante et tous ceux, en particulier, qui se livrent à l'étude des sciences statistiques, sont assurés de trouver un accueil tout-à-fait cordial et sympathique. (Très-bien! très-bien!)

Um dem zu fassenden Beschlusse eine ausführbare Form zu geben, wurde Sr. Excellenz dem Herrn Baron v. Czörnig (Director der k. k. administrativen Statistik in Wien) noch das Wort zu einem Antrag ertheilt. Er sprach:

Messieurs! des voeux viennent d'être émis afin que le choix pour la tenue de la 5ème session du Congrès tombe sur la ville de Berlin. M. M. les délégués de Prusse nous ont fait espérer que nous y trouverions le même cordial accueil que nous avons été si heureux de trouver ici. Nous ne pouvons que les en remercier. Cependant, pour laisser la question dans les termes où, suivant à moi, elle doit rester, j'ai l'honneur de vous proposer qu'elle soit prise dans la forme que voici:

»La commission organisatrice en Angleterre est chargée comme »le furent celle de Vienne, celle de Paris et celle de Bruxelles, »de déterminer dans quelle ville et à quelle époque se tiendra la »5ème session du Congrès international.«

Je n'entends écarter par là aucun des voeux qui ont été émis, puisque je suis sûr d'avance que la commission organisatrice se chargera de la réalisation de ces voeux. Mais je crois qu'il est nécessaire de suivre la forme que j'indique, par la raison toute simple que le Congrès ne saurait faire choix pour la réunion, d'une ville ou d'un état quelconque, sans avoir préalablement acquis la certitude que le Gouvernement interessé y donne son agrément. C'est pour cela que je considère la forme que je propose, et qui est, du reste, la forme déjà usitée, dans les précédens Congrès, comme le plus convenable pour terminer la question. (Oui, oui! Aux voix!)

Der in dieser Form gestellte Antrag wurde einstimmig angenommen.

Wie schon die Worte des verdienstvollen Präsidenten der Versammlung des Congresses zu London es ausdrücken, sind es die in Berlin heimische Achtung vor der Wissenschaft, der daselbst stattfindende Zusammenfluss und die daraus hervorgehende Macht der Intelligenz, welche die Schritte der Statistiker aller Länder europäischer Civilisation in die Haupt- und Residenzstadt Preussens lenken.

Nicht unwichtig ist es, zu erwähnen, dass der Stadt Berlin schon früher wiederholt die Ehre zugedacht war, den Congress in ihre Mauern aufnehmen zu können. Eigenthümliche Gründe traten der Sache hindernd in den Weg. Als nämlich der Spanier Ramon de la Sagra in der ersten Sitzungsperiode des Congresses zu Brüssel im Jahre 1853 gelegentlich eines eingebrachten Antrags erwähnte, dass er in der nächsten, wahrscheinlich in Paris abzuhaltenden zweiten Sitzungsperiode discutirt werden könne, protestirte Horace Say von Paris deshalb gegen die Wahl dieses Orts, »weil die Umstände daselbst zur Zeit einer solchen Versammlung nicht günstig seien;« er schlug Turin vor. Am folgenden Tage kamen Zeit und Ort der nächsten Sitzungsperiode des Congresses zur Verhandlung. Freiherr von Czörnig stellte mit Rücksicht auf die centrale Lage Deutschlands und besonders Berlin's den Antrag, dass die zweite Zusammenkunft in der preussischen Residenz stattfinden möge. Dieterici, der preussische Delegirte, erwiderte, dass sich Berlin durch diese Wahl gewiss sehr geehrt fühlen werde. Jedoch auch der französische Delegirte, A. Legoyt, griff nun in die Debatte ein. Er sagte: Ein Franzose hat gestern nicht angestanden, sein Land unter den jetzigen Umständen als nicht geeignet für die Aufnahme des Congresses zu bezeichnen, und um seinen Gedanken klarer zu machen und ihm den richtigen Sinn zu verleihen, hat er sich für Turin erklärt. Ich halte es für meine Schuldigkeit zu sagen, und fürchte nicht desavouirt zu werden, dass, wenn die Versammlung der Stadt Paris die Ehre der Wahl zum Ort des nächsten Congresses geben wollte, dessen Mitglieder dort zwar nicht eine noch herzlichere Aufnahme als hier finden würden, denn das ist nicht möglich, doch mindestens eines gleich freundlichen Empfanges sicher sein könnten. — Man stimmte nicht ab, sondern überliess die Wahl des Orts und der Zeit dem Bureau des Brüsseler Congresses. Er fand im Jahre 1855 nicht in Berlin, wohl aber in Paris statt. Ob es politische Motive waren, oder ob es Zufall war: viele der bedeutendsten französischen Oekonomisten nahmen an dem Pariser Congresse keinen Theil.

Nach dem Vorgang von Brüssel war die Wahl des Orts nun in die Hände des Congresscomité gegeben. Dass die nächste Versammlung in Deutschland stattfinden solle, darüber war man einig. Berlin, Wien, Dresden waren in Vorschlag. Das Pariser Comité hatte wahrscheinlich bei den Regierungen Preussens, Oesterreichs und Sachsens zu gleicher Zeit nach der Geneigtheit, den Congress aufzunehmen, angefragt. Alle drei hatten sich durch die amtlichen Vertreter ihrer Statistik gern bereit hierzu erklärt. Sachsen, keine Grossmacht, musste natürlich vor den Grossmächten zurückstehen. Nun war aber die Zeit von 1855 bis 1857 die des grossen internationalen Geschäftsaufschwungs, der Verbrüderung des französischen Unternehmungsgeistes und Capitales mit dem östreichischen. Zwischen Frankreich und Preussen fanden keine so lebhaften Beziehungen statt. *Austria felix!* Wien war die glückliche Stadt, welcher von Paris der Vorzug gegeben wurde, die in Folge dessen 1857 dem Congresse die Thore öffnete und ihm eine wahrhaft kaiserliche Aufnahme bereitete. — Der würdige Dieterici erschien nicht in Wien; Preussens amtliche Statistik blieb zum tiefsten Bedauern aller Statistiker, die da wussten, was sie geleistet, was seine Directoren Hoffmann und Dieterici für dieselbe gethan und gewirkt, in Wien unvertreten.

Dass Deutschland nicht zweimal hintereinander dem Congresse als Vereinigungsland dienen könne, war vorauszusehen, und es wurden in Wien auch gar keine Stimmen dafür laut. Um so grösseren Anklang fand die Einladung des englischen Delegirten Dr. W. Farr nach London. England ward die Parole. Allein nicht mehr blos zwei, sondern drei Jahre vergingen zwischen der Sitzungsperiode in Wien und der in London. Die Freundschaft zwischen Frankreich und Oestreich hatte sich unterdessen in bittre Feindschaft verkehrt. Dem auf dem Sömmering-Banket ausgebrachten, ewigen Frieden athmenden Toast des französischen Delegirten auf den Kaiser von Oestreich folgte in nicht sehr ferner Zeit der verhängnissvolle Neujahrsgruss des französischen Kaisers an den östreichischen Gesandten. Der bald darauf ausbrechende italienische Krieg machte das Jahr 1859 zur Verfolgung friedlicher internationaler Bestrebungen ungeeignet. Erst im Jahre 1860 konnte England sein Versprechen lösen, erliess es die Einladungen zum Congresse. Und welch' einen Empfang bereitete es ihm! Nächst Ihrer Majestät der Königin der höchste Würdenträger des Reichs, Se. Königliche Hoheit der Prinzgemahl in eigener Person eröffnete den Congress mit einer Rede, die zu dem Schönsten und Trefflichsten gehört, was je über Statistik gesagt und geschrieben wurde, die voll ist des tiefsten Verständnisses dieser Wissenschaft, voll der edelsten und erhabensten Gesinnungen ihres königlichen Autors. Den Prinzen umgaben die durch Geburt und Wissenschaft, durch Amt und sociale Stellung ausgezeichnetsten Männer des Landes und die Gesandten aller Nationen. Diese erfreuliche Theilnahme verblieb dem Congresse bis zu seinem Ende und über dasselbe hinaus. Aus der Blüthe der Theilnehmer am Londoner Congresse ging der Beschluss, das nächste Mal in Berlin zu tagen, hervor; in Berlin, das, wie der Präsident des Congresses es sagte, bekannt sei wegen seiner Wissenschaftlichkeit und der Achtung und Würdigung, welche den Männern der Wissenschaft hier gezollt wird.

Es ziemt uns nicht, für diese hohe Auszeichnung noch nach anderen Gründen zu suchen, nach Gründen, die etwa speciell in der Pflege der Statistik hier zu Lande gefunden werden könnten. Doch dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, dass das k. statistische Bureau schon im Jahre 1860 das Fest seiner 50jährigen Existenz, wenn auch nicht seiner ununterbrochenen Thätigkeit gefeiert hat. Derselbe hohe Geist eines längst dahin geschiedenen edlen, im ruhmvollen Andenken seines treuen Volkes unsterblich fortlebenden Fürsten, der Geist Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., welcher, berathen von den kenntniss- und charaktervollsten Männern seiner Zeit, im Jahre 1810 die Universität in Berlin in's Leben rief und dadurch den Grund dazu legte, dass die preussische Residenz zu einer der Metropolen der Intelligenz

wurde, — dieser nämliche Geist schuf zur selben Zeit auch das k. statistische Bureau, damit es über die Zustände des Staates fortwährend genaue Nachrichten sammle und über die Veränderungen in den Zuständen des gesammten Staats- und Volkslebens gleichsam Buch und Rechnung führe und zu gewissen Zeiten die Bilanz ziehe. An einer anderen Stelle wird ausführlicher nachgewiesen werden, welche Verdienste um die Statistik nicht blos Preussens, sondern aller Länder sich speciell das k. preussische statistische Bureau erworben, wie wesentlich es dazu beigetragen hat, das durch einen falschen Gebrauch der Statistik ohne hinlängliches Fundament erschütterte Vertrauen zu dieser Wissenschaft zu kräftigen und neu zu beleben, und wie sehr sein geistvoller erster Director Hoffmann es verstand, durch seine mit der Leitung des Bureaus vereinte Lehrerthätigkeit, durch Worte und Schriften wahrhaft classischen Inhalts und classischer Form begeisterte Jünger der Statistik heranzubilden und die Erkenntniss des hohen Nutzens der Staatskunde nach allen Richtungen hin zu verbreiten.

Bis jetzt wechselten die Versammlungen des Congresses ihren Aufenthalt zwischen Belgien (Brüssel 1853), Frankreich (Paris 1855), Deutschland (Wien 1857) und England (London 1860). Im Jahre 1863, d. h. dem Jahre seiner 10jährigen Existenz, kehrt er nochmals nach Deutschland zurück. Berlin ist der geistige und geographische Mittelpunkt Norddeutschlands. Und Norddeutschland ist die Wiege der heutigen Statistik. Mögen und müssen einzelne unter dem neueren Namen »Statistik« mit begriffene Thätigkeiten ihr Alter auch nach vielen Jahrtausenden zählen, so bleibt's doch immer wahr, dass die in ein System gebrachte und zu einer positiven Wissenschaft erhobene Staatskunde viel neueren Datums ist, und dass einem norddeutschen Gelehrten, dem Professor Achenwall zu Göttingen, unbestritten das Verdienst zugesprochen wird, im Jahre 1749 das erste Universitäts-Collegium über Statistik gelesen zu haben.

Ungefähr 100 Jahre später entstand in einem zweiten Achenwall, in dem um die Statistik unsterblich verdienten Belgier A. Quetelet der Gedanke der Begründung des internationalen statistischen Congresses. Abgesehen von dem hohen Aufschwunge, den die Statistik durch die baldige Verwirklichung dieses Gedankens überhaupt nahm, so legte Quetelet damit gleichzeitig die sichern Fundamente der vergleichenden Statistik. Der Congress selbst ist zwar noch weit davon entfernt, dieses Ziel schon erreicht zu haben, oder auf der Höhe seines Nutzens angelangt zu sein; allein so viel ist gewiss: der Gedanke der Congresse hat sich als ein richtiger und fruchtbarer praktisch bewährt. Es handelt sich blos darum, ihn noch weiter auszubilden.

Dass es nunmehr schon an der Zeit sei, in der so eben bezeichneten Richtung einige belangreiche Schritte zu thun, kann Dem nicht zweifelhaft sein, der die Anforderungen an die amtliche Statistik und deren Leistungen, sowie auch den Entwickelungsgang des Congresses aus der Praxis kennt. Und da möchten wir es gerade für eine günstige Fügung halten, dass die Feier des zehnjährigen Bestehens desselben in einer norddeutschen Stadt und zwar in Berlin zu begehen ist. Kein anderer Ort steht höher in Bezug auf scharfe und durchdringende Kritik. Wie aber die gerechte und wahrheitsvolle Kritik immer eine Nothwendigkeit, eine Stütze des Guten und eine Vernichtung des Bösen ist, so wird auch die Kritik des Congresses ihm selbst am meisten zu statten kommen. Weil in die Nothwendigkeit dazu versetzt, haben wir es für eine Pflicht gehalten, diese Kritik schon im vorliegenden Berichte zu beginnen.

Damit ist der diesjährigen Sitzungsperiode von vornherein ohne Zweifel ein eben so specifischer Charakter aufgeprägt, als ihn jede andere vorangegangene durch den Versammlungsort des Congresses empfangen hat. Wir würden glücklich sein, wenn eine spätere Zeit die Berliner Sitzungsperiode als die reformatorische charakterisiren sollte.

Wie in jeder Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses immer eine ziemliche Anzahl von Gegenständen unerledigt bleibt oder andere, in derselben zur Sprache gebrachte der Nachfolgerin zur ferneren Behandlung überwiesen werden, so hat die Londoner Versammlung der Berliner gleichfalls eine Sammlung ungelöster oder nur halbgelöster Fragen und neuer Themata hinterlassen. Als solche Fragen und Themata wurden der Berliner Vorbereitungs-Commission seitens des Londoner Congresscomités folgende bezeichnet:

1) Vorlegung der Resultate einer Enquête über Preise und Löhne.
2) Vorlegung der Resultate einer Enquête über den Gesundheitszustand der Bergarbeiter.
3) Mittheilung der Grundzüge für eine Statistik des Besitzwechsels und der in den verschiedenen Ländern hierüber waltenden gesetzlichen Bestimmungen.
4) Statistik der Criminalität unter dem Militär und der Organisation und Competenz der Militärgerichtshöfe.
5) Statistik des Gesundheitszustandes der Armeen im Allgemeinen und die der Hospitäler nach den Vorschlägen von Miss Florence Nightingale insbesondere.
6) Fernere Agitation für Einführung gleichförmiger internationaler Münzen, Maasse und Gewichte.
7) Vorlegung einer Statistik der in der Zeit von 1850 bis heute in Deutschland geschaffenen Creditinstitute.

Selbstverständlich ist bei der gegenwärtigen Organisation des Congresses die neue Versammlung nicht strenge an die Wünsche der vorangegangenen gebunden. Nichts zwingt Berlin, die Erbschaft von London unbedingt anzutreten. Einestheils wird auf solchen Antritt die Wichtigkeit der Fragen selbst einen bestimmenden Einfluss äussern, indem sie in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern eine grosse Wandelung erfahren haben kann. Anderntheils darf nicht ausser Betracht bleiben, ob an dem folgenden Versammlungsorte die Kräfte und das Interesse für die Lösung früher gestellter Aufgaben vorhanden sind. Endlich muss der Erwägung Raum gelassen werden, ob es nicht rathsamer sei, die schon einmal behandelten Fragen, wenn sich bei Ausführung der in früheren Sitzungsperioden gefassten Beschlüsse neue Gesichtspunkte eröffneten oder wesentliche Schwierigkeiten herausstellten, abermals auf die Tagesordnung zu bringen und so lieber erst mit dem einen Gegenstande fertig zu werden, anstatt einen neuen ins Auge zu fassen, um diesen eventuell ebenfalls nur halb zu erledigen.

Unter solchen Umständen werden und müssen freilich die Verhandlungen und Arbeiten jeder Sitzungsperiode vorzugsweise, wenn nicht ganz ausschliesslich, den Charakter des Landes annehmen, in welchem die Versammlung stattfindet. Mit Ausnahme der ersten in Brüssel abgehaltenen, die noch am meisten den Anspruch auf Internationalität hat, ist es nicht zu leugnen, dass von den folgenden die zu Paris den französischen, die von Wien den östreichischen, die von London den englischen Typus an sich trägt. Und wahrscheinlich wird die zu Berlin ein preussisches oder norddeutsches Gepräge erhalten. Solche, trotz des internationalen Zwecks vorherrschend nationale Färbung wäre indess noch die geringste Unzuträglichkeit der gegenwärtigen Organisation des Congresses. Eine ungleich grössere besteht offenbar darin, dass den auf die Berathungsgegenstände bezüglichen Wünschen der einen Sitzungsperiode des Congresses in der andern gar nicht oder doch nur höchst dürftig nachzukommen ist. So lange der Congress seine Betrebungen lediglich auf die Herstellung der Vergleichbarkeit der amtlichen statistischen Publicationen beschränkte, wobei es sich also nur um die Aufstellung übereinstimmender Formulare handelt, sind keine grossen Zwischenarbeiten behufs der Beschaffung der Vorlagen nöthig. Von dem Augenblicke aber an, wo der Congress seine Thätigkeit zu der einer internationalen Enquêtencommission erweiterte (und dies that er schon in Brüssel im Jahre 1853), ist die Continuität des Congresses, d. h. eine leitende und bleibende Spitze desselben, unbedingtes Erforderniss. Wer soll denn die Enquêten anstellen? wer sie leiten? wer die Antworten sammeln und zu allgemeinen Resultaten verarbeiten? Auf diese Fragen giebt die jetzige Organisation des Congresses (wenn man die fast gänzliche Abwesenheit einer solchen überhaupt so nennen darf) so wenig eine Antwort, wie darauf: wer für die Vorlagen des Congresses zu sorgen habe? wer für die Drucklegung der Arbeiten der einzelnen Versammlungen etc.? Letzteres ist jetzt nur dem Zufall überlassen; für ersteres, für die Aeusserung einer selbstschöpferisch statistischen Thätigkeit des Congresses, ist zur Zeit durchaus nicht gesorgt. Das sogenannte Regulativ für die Congressverhandlungen reicht hier keineswegs aus.*) Ja, dieses trägt ebenfalls

*) Der Wortlaut des bisher gebräuchlich gewesenen Regulativs ist folgender:

§. 1. Niemand hat Zutritt zu den Sectionssitzungen oder allgemeinen Versammlungen, der nicht eine auf seinen Namen lautende Eintrittskarte besitzt.

§. 2. Das provisorische Bureau wird aus der Mitte der Vorbereitungs-Commission gebildet.

§. 3. Die Versammlung ernennt in ihrer ersten Sitzung das definitive Bureau und beschliesst über die Geschäftsordnung.

§. 4. Die Versammlung theilt sich in Sectionen zur Prüfung der einzelnen Theile des Programms.

§. 5. Bei Erhebung der Eintrittskarte bezeichnet jedes Mitglied die Section oder die Sectionen, an deren Verhandlungen es Theil nehmen will.

§. 6. Jede Section ernennt ihr Bureau und wählt einen oder mehrere Berichterstatter für die Vorlegung ihrer Arbeiten an die allgemeine Versammlung.

§. 7. Die Berichte müssen von der Section gutgeheissen werden und schriftlich an das Secretariat des Congresses gelangen.

einen sehr unbestimmten Charakter. Es regelt weder die Zusammensetzung des Congresses, noch ist es eine ausreichende Geschäftsordnung für seine Versammlungen. Es sorgt nicht für die Continuität des Congresses, sagt nichts über die Ausführung seiner Beschlüsse, über die Mittel und Wege seiner Wirksamkeit. Mit einem Wort, es ist ungenügend. Gleichwohl drängt die wachsende Wichtigkeit der Statistik auch nach der wachsenden Bedeutung ihres internationalen Areopags.

Somit ist der erste und wichtigste Gegenstand, womit sich der Congress in der bevorstehenden Sitzungsperiode zu beschäftigen hat, seine eigene Organisation.

Unleugbar ist das Bedürfniss nach einer festen Organisation des Congresses kein blos äusserliches; es geht vielmehr aus dem Wesen der Statistik selbst hervor. Bekanntlich herrscht unter den Statistikern noch ein lebhafter Streit darüber: was denn eigentlich die Statistik und welches ihre Aufgabe sei? Nicht genug, dass es bis zu diesem Augenblicke noch keine vollständige und präcise Definition für Statistik giebt, wird auf eine solche wohl auch so lange noch zu warten sein, bis zwischen den beiden Schulen derselben eine Einigung erzielt oder ihre Trennung definitiv vollzogen ist. Von diesen Schulen ist die eine ungleich älter als die andere. Der älteren hat man in neuerer Zeit, zur Unterscheidung von der jüngeren, den Namen Staatenkunde gegeben, weil es ihre Aufgabe ist, den gegenwärtigen Zustand der Staaten zu schildern; für die jüngere soll der Name Statistik beibehalten werden. Das würde also eine Statistik im engeren Sinne sein. Für die Staatenkunde ist die Zahl nur eins der Mittel zur Schilderung des Zustandes der Staaten, neben ihr ist die Wortschilderung nicht nur gleich berechtigt, sondern das Überwiegende; für die Statistik (im engeren Sinne) ist die Zahl und die Tabelle die allein erlaubte Ausdrucksweise. In der Staatenkunde spielt das Concrete und Individuelle noch eine Rolle, in der Statistik (im engeren Sinne) herrscht das Genus und verschwindet die Species vollständig. Als Zustandsschilderung begnügt sich die Staatenkunde mit der möglichst genauen Beschreibung der staatlichen Einrichtungen und Verhältnisse, so wie sie sind, unbekümmert darum, weshalb sie so und nicht anders sind und ob sie künftig wieder so oder anders sein werden; sie überlässt die Untersuchung des Causalzusammenhangs der von ihr geschilderten Thatsachen anderen Wissenschaften. Die Statistik (im engeren Sinne) ist pragmatisch, sie findet ihr höchstes Ziel in der Entdeckung der Gesetze der sogenannten grossen Zahlen, in der Ausscheidung der zufälligen von den constanten Verursachungen, in dem Nachweise des Naturgesetzmässigen. Sie strebt danach, sich auf die Höhe einer Physik der Gesellschaft zu erheben. Der Begriff Physik der Staaten ist ihr zu eng. Von ihrem Standpunkt aus mit Recht. Denn so wenig die Naturgesetze in der belebten und unbelebten Welt an die politischen Grenzen eines Staats gebunden sind, so wenig sind es die Naturgesetze, welche die Physis und die Psyche der Menschen beherrschen. Um die Stellung der Staatenkunde und der Statistik (im engeren Sinne) zu einander wie zu den verwandten Wissenschaften einerseits und im Gesammtreiche der Wissenschaften anderseits etwas näher zu bezeichnen, so lässt sich sagen, dass beide sogenannte Grenzwissenschaften sind, beide ihren Platz zwischen den Staats- und Naturwissenschaften einnehmen. Diese Stellung theilen sie mit der Geographie und Ethnographie. Aber während die Staatenkunde sich unmittelbar an die Staatswissenschaften anschliesst, worauf in zweiter Reihe die Geographie und die Ethnographie folgen, nimmt die Statistik im engeren Sinne unmittelbar vor den Naturwissenschaften Platz. Man könnte also sagen: die Staatskunde ist zu drei Viertheilen Staatswissenschaft und zu einem Viertheil Naturwissenschaft; die Geographie und Ethnographie sind zur Hälfte Staats- und Naturwissenschaft; die Statistik (im engeren Sinne) ist zu einem Viertheil Staats- und zu drei Viertheilen Naturwissenschaft.

Nach den Gründen und der Heimat derselben benannt, heisst die Staatenkunde die Achenwall-Schlözersche oder deutsche Schule, die Statistik (im engeren Sinne) die Dufau-Queteletsche oder französisch-belgische Schule. Vermöge der immensen Handels- und Verkehrsbeziehungen Englands mit allen Völkern und Ländern der Erde mischt sich in ihre Statistik immer ein gutes Theil Geographie und Ethnographie; sie steht also gleichsam in der Mitte der eben genannten beiden Schulen.

Die Gründung des Congresses ist, wie schon erwähnt, ein Werk Quetelets. Kein Wunder daher, dass sich namentlich in dem ersten Congresse auch seine Auffassungsweise der Statistik wiederspiegelt. In der That, der Wunsch der Vergleichbarkeit der statistischen Publicationen entspringt nicht blos dem Bedürfnisse der Abwägung der statistischen Zustände in dem einen und dem anderen Lande, sondern eben so sehr auch dem Verlangen nach grossen und immer grösseren Zahlen homogener Beschaffenheit. Allein wie dringend jenes Bedürfniss und wie berechtigt dieses Verlangen ist, und wie sehr darum beiden auch Rechnung getragen wird, so machte sich doch im Congress schon von der ersten Versammlung an der internationale Charakter gleichsam instinctiv geltend. Man fand sehr bald, dass, um generell zu sein, man nicht umhin könne, vorher speciell zu sein. Mit dieser Erkenntniss war der Boden für die internationale Enquête erschlossen und geebnet, und aus derselben ging die zweifache Bethätigung des Congresses hervor, das heisst seine Bethätigung als internationale statistische Central-Commission und Enquêten-Commission.

Der Congress wird wohl daran thun, sich des Ursprungs und der allmäligen Wandelung und Consolidirung seiner Aufgaben bewusst zu werden. Ohne Zweifel wird es ihm dann auch gelingen, die beiden Schulen, die Staatenkunde und die Statistik (im engeren Sinne), unter der gemeinschaftlichen Fahne der Statistik (ohne Beisatz) zu vereinigen, zu der Statistik, die, wie die Geographie und die Ethnographie, mitten zwischen den Staats- und Naturwissenschaften steht. Wollten sie beide getrennt ihre Wege gehen, so würde die eine von der Specialisirung sehr bald zur Catalogisirung herabsinken, die andere von der Generalisirung zur Hypothesenmacherei. —

Im möglichst engen Anschluss an die von der Londoner Versammlung überkommenen Wünsche einerseits, ferner in Würdigung der oben ausgesprochenen Ansichten über die nothwendige Erledigung eines bereits behandelten, aber nicht ertieften Gegenstandes vor der Aufnahme eines neuen anderseits und endlich drittens mit Rücksicht auf einige brennende Fragen der Statistik, würden als fernere Gegenstände des Programms für die Berliner Versammlung aufzustellen sein:

2) Die Organisation der amtlichen Statistik, namentlich der statistischen Centralcommissionen.
3) Die Verbindung der Volksbeschreibung mit der Volkszählung und die active Betheiligung der Bevölkerung bei diesen Operationen.
4) Die Statistik des Grundeigenthums.
5) Die Statistik der Preise und Löhne mit Hinblick auf die Production und Consumtion.
6) Die Güterbewegung auf den Eisenbahnen.
7) Der Gesundheitszustand und die Sterblichkeit der Militärbevölkerung, verglichen mit der der Civilbevölkerung.
8) Die Aufgabe der Statistik im System der socialen Selbsthilfe.
9) Die Statistik des Versicherungswesens.
10) Die Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte als wichtigstes Hilfsmittel der vergleichenden Statistik.

Es empfiehlt sich, die 10 verschiedenen Haupttitel unter gewisse Sectionen zu bringen. Weniger wie sechs werden

---

§. 8. Alle eingelaufenen Documente, Berichte, Anträge sind zur Kenntniss der bezüglichen Section zu bringen.

§. 9. Die Zeit für die Abhaltung jeder Sectionssitzung wird von der Section selbst festgestellt.

§. 10. Die allgemeine Versammlung tritt an den vom Bureau festzusetzenden Tagen um 12 Uhr Mittags zusammen.

§. 11. Der Präsident des Congresses handhabt die Ordnung der Versammlung und leitet die Verhandlungen; er setzt, in Uebereinstimmung mit dem Bureau, die Tagesordnung fest.

§. 12. Nach gepflogener Erörterung stimmt die Versammlung über die Anträge der Berichterstatter ab. Jeder Verbesserungsantrag zu denselben muss schriftlich, von dem Antragsteller unterzeichnet, an das Secretariat gelangen.

§. 13. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

§. 14. Ein Antrag, welcher nicht einen Programmgegenstand betrifft, oder die Vorlesung einer schriftlichen Mittheilung muss vorerst von dem Bureau als zulässig erklärt worden sein. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung kann jederzeit bezüglich solcher Zwischenfälle gestellt werden.

§. 15. Kein Vortrag, mit Ausnahme der Berichterstattungen der Sectionen, soll über eine Viertelstunde dauern; jeder Redner spricht von seinem Platze aus.

Die Berichterstattungen der Sectionen, die gestellten Anträge und Protocolle der allgemeinen Versammlungen werden in deutscher und französischer Sprache zur Kenntniss der Versammlung gebracht werden, deren Mitglieder sich bei ihren Vorträgen der einen oder der anderen Sprache bedienen können. Das Bureau, das Secretariat und die Stenographen werden in beiden Sprachen fungiren.

Sollte Jemand einen Vortrag in einer dritten Sprache halten wollen, so hat er für die schriftliche Uebersetzung desselben in eine jeder beiden Sorge zu tragen.

§. 16. Bei Eröffnung jeder Sitzung bringt der Secretär die eingelaufenen Druckwerke, Abhandlungen, Berichte oder sonstigen Gegenstände, welche sich auf Statistik beziehen, zur Kenntniss der Versammlung. Diese Vorlagen können nach einem Beschlusse des Bureaus vollständig oder im Auszuge in den gedruckten Rechenschaftsbericht des Congresses aufgenommen werden.

aber kaum gebildet werden können, für die wir folgende Namen vorschlagen.

I. Für Organisation:
Organisation des Congresses.
Organisation der amtlichen Statistik.
Organisation der Volkszählungen.

II. Für Grundeigenthum.

III. Für Preise und Löhne:
Preise und Löhne. Production und Consumtion.
Güterbewegung auf den Eisenbahnen.

IV. Für Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

V. Für Versicherungswesen und sociale Selbsthilfe:
Sociale Selbsthilfe (Unterstützungscassen aller Art. Genossenschaften).
Versicherungswesen.

VI. Für Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte.

Begreiflicherweise kann es nicht bei der blossen Nennung so allgemeiner Titel sein Bewenden haben; die bezeichneten Gegenstände müssen theils in grössere Einzelheiten aufgelöst, theils in Vorschläge, theils in Fragen, auf die eine bestimmte Antwort möglich ist, zerlegt werden. Das soll in dem folgenden Theile geschehen.

II. THEIL.

GEGENSTÄNDE DES PROGRAMMS.

I. Section.

Organisationsfragen.

A. Organisation des Congresses.

Mit drei verschiedenen Fragen hat sich diese Section zu beschäftigen: mit der Organisation des Congresses, mit der Organisation der statistischen Centralcommissionen und mit der Organisation der Volkszählungen. Muthmaasslich dürften alle drei Fragen das Interesse der Vertreter der amtlichen Statistik gleichmässig in Anspruch nehmen, weil sie es sind, welche von den beiden ersten am meisten betroffen werden und mit der letzten am meisten zu thun haben.

Was die Organisation des Congresses anlangt, so lässt sich das Ziel und der Umfang derselben nur durch ein vollständiges Statut darlegen, welches sich sowohl über den Zweck und die Mittel zur Erreichung desselben, als auch über die Mitgliedschaft, die Leitung und die Versammlungen des Congresses verbreitet.

Dieser Aufgabe sucht der sofort folgende Entwurf eines Statuts gerecht zu werden. Er ist das Product nicht nur der reiflichsten Prüfung der nothwendigen Zielpunkte des Congresses, sondern aus ihm spricht auch die Erfahrung insofern, als den bewährtesten Formen ähnlich grosser Vereinigungen überall die gebührende Beachtung geschenkt wurde; so z. B. dem Statut des deutschen Juristentages, des volkswirthschaftlichen Congresses, der *National Association for the promotion of social Science*, der *Association internationale pour le progrès des sciences sociales* u. s. w.

STATUT.

I. Der Zweck des Congresses und die Mittel zur Erreichung desselben.

1. Zweck.

Der Zweck des internationalen statistischen Congresses ist:

1) Die Herstellung der Vergleichbarkeit der statistischen Publicationen.
2) Die Beschaffung statistischer Daten aus allen Gebieten des Staats- und Völkerlebens zur Beantwortung von Fragen der Wissenschaft und der Verwaltung internationaler Bedeutung.
3) Die Förderung der Liebe zur Statistik und der Einsicht ihres Nutzens und des rechten Gebrauchs ihrer Resultate.
4) Die Erschaffung und Pflege einer periodisch wiederkehrenden Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Statistikern aller civilisirten Länder.

2. Mittel zur Erreichung desselben.

Der internationale statistische Congress sucht diese Zwecke zu erreichen:

1) Durch Abhaltung regelmässiger Versammlungen seiner Mitglieder.
2) Durch Veröffentlichung der auf diesen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse.
3) Durch Herausgabe eines in Vierteljahrsheften erscheinenden *Bulletin du Congrès*.
4) Durch Errichtung und Fortführung eines internationalen statistischen Archivs und einer internationalen statistischen Bibliothek.
6) Durch Etablirung einer Centralstelle für die internationale statistische Correspondenz und Austauschung der statistischen Veröffentlichungen aller Länder.

3. Schutz des Congresses.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit und die Grösse seiner internationalen Aufgabe stellt sich der Congress unter den Schutz der Regierungen aller civilisirten Länder.

II. Die Mitgliedschaft.

4. Arten der Mitgliedschaft.

Der Congress besteht aus:
1. Ehrenmitgliedern,
2. ordentlichen Mitgliedern,
3. corporativen Mitgliedern und
4. Jahresmitgliedern.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1) Die Ehrenmitglieder werden durch die ständige Deputation des Congresses gewählt; ihre Zahl wird durch das Statut festgesetzt (s. §. 7. 3.). Sie haben keine Geldbeiträge zur Casse zu leisten.
2) Jede einzelne männliche Person, welche jährlich $6\frac{2}{3}$ Thlr. oder 10 Fl. österr. Währung (Silber), oder 25 Francs, oder 1 Pfund Sterling zur Casse des Congresses zahlt, ist ordentliches Mitglied desselben.
3) Jede Gemeinde, Corporation oder öffentliche Institution, welche einen eben so hohen Beitrag zur Casse des Congresses zahlt, ist corporatives Mitglied.
4) Jede einzelne Person, welche $3\frac{1}{3}$ Thlr. oder 5 Fl. östr. oder $12\frac{1}{2}$ Francs oder 10 Shilling zur Casse des Congresse zahlt, ist nur Mitglied auf die Dauer eines Jahres.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, allen Versammlungen des Congresses beizuwohnen, und das active und passive Wahlrecht zu den Aemtern des Congresses. Ausserdem geniesst es den Vortheil des kostenfreien Empfangs eines Exemplars der Congressschriften, d. h. des Programmes, des Rechenschaftsberichtes und des Bulletins.

Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, nur mit dem Unterschiede, dass erstere nicht zu Aemtern im Congresse wählbar sind.

Die corporativen Mitglieder geniessen ebenfalls den Vortheil des kostenfreien Empfangs der Congressschriften. Ausserdem haben sie das Recht, zu den Sitzungen 2 Vertreter zu senden, welche hinsichtlich der Theilnahme an den Versammlungen des Congresses, ohne dass sie weitere Beiträge zu zahlen haben, die Rechte von Jahresmitgliedern besitzen.

Die Jahresmitglieder können gleichfalls den Versammlungen beiwohnen und haben Anspruch auf unentgeldlichen Empfang des Programms und des Rechenschaftsberichtes des Congresses im Jahre ihrer Mitgliedschaft, jedoch nicht auf den unentgeldlichen Empfang des Bulletins. Auch haben sie weder actives noch passives Wahlrecht im Congress.

Die Jahresbeiträge sind für jedes Kalenderjahr pränumerando zu bezahlen. In welcher Zeit innerhalb eines Kalenderjahrs auch die Mitgliedschaft erworben werde, so ist der Mitgliedsbeitrag doch fürs volle Jahr zu entrichten. Ist von einem Mitglied der Beitrag Ende Januar noch nicht eingegangen, so wird er durch Postvorschuss (s. §. 7. 3.) eingezogen. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet.

III. Die Leitung des Congresses.

6. Ständige Deputation. Wahl derselben.

Die Leitung des Congresses obliegt einer ständigen Deputation, bestehend aus mindestens 9 Mitgliedern, welche mit Ausnahme des Präsidenten von einem Congress zum andern gewählt werden. Die gewählten Deputationsmitglieder haben das Recht, sich durch Cooptation bis auf 15 Mitglieder zu verstärken. In der Zwischenzeit von einer Sitzungsperiode zur andern eintretende Vacanzen ergänzt die Deputation selbst.

Die Deputation hat ihren Vorort am Wohnsitze ihres Präsidenten. Bis auf weiteres ist dieser Vorort Brüssel und ihr lebenslänglicher Präsident Herr A. Quetelet daselbst.

Ueber die übrigen Aemter in der Deputation bestimmt sie nach eigener Wahl.

7. Obliegenheiten und Befugnisse der ständigen Deputation.

Die ständige Deputation hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse.

1) Sie bestimmt Ort und Zeit der Versammlungen des Congresses unter thunlichster Berücksichtigung der von demselben ausgesprochenen Wünsche.
2) Sie trifft die nöthigen Vorbereitungen, sei es direct oder indirect, durch Wahl von Localcomités an dem Orte der Versammlung des Congresses.
3) Sie führt die Mitgliederlisten und nimmt neue Mitglieder auf, ernennt die Ehrenmitglieder, deren Zahl jedoch den zwanzigsten Theil der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten darf, empfängt die Beiträge oder zieht sie durch Postvorschuss ein, selbstverständlich mit Rücksicht auf die postalen Einrichtungen der einzelnen Länder; sie bestreitet die Ausgaben, führt die Rechnung über Einnahme und Ausgabe und bringt sie zur Kenntniss und Justification des Congresses.
4) Sie erlässt die Einladungen und Bekanntmachungen zu den Versammlungen des Congresses, präparirt die Berathungsgegenstände, sorgt für das Programm, d. h. für die Redaction in der Sprache des Versammlungsorts und, wofern dies nicht die französische ist, ausserdem noch in französischer Sprache; ferner für den Druck und für die Versendung. Letztere muss so zeitig erfolgen, dass das Programm mindestens 6 Wochen vor der Versammlung selbst in den Händen aller Mitglieder ist.
5) Sie stellt die vorläufige Tagesordnung für die Plenarversammlung auf und bezeichnet nach Maassgabe derselben die Bildung von Sectionen, vorbehältlich der Bestätigung oder Abänderung derselben durch Beschlüsse der Plenarversammlung.
6) Sie macht Vorschläge zu den Wahlen des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Schriftführer der Versammlungen, wofern dergleichen Vorschläge nicht aus der Mitte der letzteren selbst kommen.
7) Sie sorgt von einem Congresse zum andern für die Förderung der Zwecke, für die Beachtung und die Ausführung der Beschlüsse des Congresses, erledigt die Correspondenz desselben, veranstaltet den Druck der Rechenschaftsberichte und deren Vertheilung und Versendung an die Mitglieder des Congresses, verwahrt das Archiv und die Bibliothek des Congresses.
8) Sie redigirt das Bulletin des Congresses entweder selbst oder durch ein besonderes, von ihr zu ernennendes Redactions-Comité und hat die Befugniss, für die eigentlichen technischen Redactionsgeschäfte, wofern es nöthig ist, jährlich eine fixe Summe zu verausgaben. Sie sorgt auch für die richtige Vertheilung und Versendung des Bulletins an die Mitglieder und dessen sonstige Verbreitung.
9) Sie steht an der Spitze der internationalen statistischen Correspondenz.

8. Versammlungen der ständigen Deputation.

Die ständige Deputation versammelt sich mindestens alljährlich einmal. Die Mitglieder derselben können sich in Behinderungsfällen durch andere Mitglieder vertreten lassen. Nur die Beschlüsse derjenigen Versammlungen der Deputation haben Giltigkeit, zu welchen alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden. Ausserdem gehört zur Fassung eines giltigen Beschlusses, dass mindestens 5 Mitglieder persönlich in der Versammlung erschienen waren. Die Beschlüsse werden von den Mitgliedern nach einfacher Majorität der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst.

IV. Die Versammlungen des Congresses.

9. Zeit der Versammlungen des Congresses.

In der Regel findet alle 2 Jahre eine Sitzungsperiode des Congresses statt. Ort und Zeit jeder Sitzungsperiode werden den Mitgliedern des Congresses brieflich angezeigt.

Den zum Congress erscheinenden Mitgliedern werden gegen Vorzeigung ihrer Mitgliedskarten Localkarten eingehändigt, kraft welcher sie in den Genuss aller derjenigen Vergünstigungen treten, die ihnen am Orte des Congresses gewährt werden.

10. Constituirung der Versammlungen.

Die Sitzungsperiode wird durch eine Plenarversammlung eröffnet, in welcher der Präsident der ständigen Deputation den interimistischen Vorsitz führt. Unter seiner Leitung wählt die Plenarversammlung ihren definitiven Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und die nöthige Anzahl von Schriftführern. Der Präsident, seine Stellvertreter und die Schriftführer bilden zusammen das Bureau. Mit der Wahl des Bureaus ist die Versammlung constituirt. Die Mitglieder der ständigen Deputation sind geborene Mitglieder des Bureaus.

11. Leitung der Versammlungen.

Der Präsident des Congresses leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Plenarversammlungen der Sitzungsperiode, für welche er gewählt ist.

Er bestimmt die Tagesordnung für dieselbe und entscheidet über die Art der Behandlung, resp. über die Vertheilung der während der Sitzungsperiode eingehenden Sachen auf die Sectionen des Congresses. Es steht ihm frei, einzelne Gegenstände ohne Vorberathung in den Sectionen unmittelbar zur Debatte und Beschlussfassung in der Plenarversammlung zu stellen.

12. Sectionen. Organisation und Thätigkeit derselben.

Der Congress theilt sich in jeder Sitzungsperiode in Sectionen, deren Zahl durch das Bedürfniss und die Gegenstände der Tagesordnung bestimmt wird. Zur Berathung solcher Fragen, welche nicht blos eine, sondern mehrere Sectionen berühren, können combinirte Sectionen gebildet werden.

Spätestens bei Entnahme der Localkarte bezeichnet jedes Mitglied die Section, der es für die Sitzungsdauer angehören will.

Ein Mitglied kann auch mehreren Sectionen angehören.

Die Sectionen wählen ihre Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und Berichterstatter. Die Schriftführer haben die Verhandlungen in den Sectionen so aufzuzeichnen, dass sie dem Rechenschaftsbericht als Beilage einverleibt werden können. Wenn die Sectionsverhandlungen in mehreren Sprachen geführt werden, so ist womöglich für jede der betheiligten Hauptsprachen ein Schriftführer zu wählen, damit von ihm die in seiner Sprache geführten Theile der Debatte so treu als möglich aufgezeichnet werden.

Ueber die Verhandlungen in der Section ist Bericht zu erstatten. Jeder Bericht muss in bestimmte Anträge, Thesen oder Resolutionen auslaufen, auf welche sich die Debatte concentriren kann. Letztere wenigstens müssen von der Section genehmigt sein, ehe der Bericht in der Plenarversammlung vorgetragen werden kann. Wenn eine Section eine oder mehrere ihrer Arbeiten vollendet hat, so hat ihr Präsident davon unverweilt dem Präsidenten des Congresses Anzeige zu machen, damit von ihm die fertigen Berichte auf die Tagesordnung der Plenarversammlung gebracht werden können.

13. Anträge in der Plenarversammlung.

Jedem Mitgliede des Congresses steht bei Eröffnung der Sitzungsperiode das Recht zu, neue Anträge zu stellen. Anträge auf Abänderungen der Statuten des Congresses müssen jedoch längstens 4 Wochen vor Eröffnung der Sitzungsperiode der ständigen Deputation schriftlich mitgetheilt werden.

14. Sprache des Congresses.

Die Redner und Berichterstatter in den Plenar- und Sectionsversammlungen können sich der Sprache des Landes, in

welchem die Sitzungen stattfinden, oder wenn es ein anderes als Deutschland, England, Frankreich oder Belgien ist, der deutschen, englischen oder französischen Sprache bedienen. Die gestellten Anträge und Protocolle werden in der Sprache des betreffenden Landes und in der französischen zur Kenntniss der Versammlung gebracht. Das Bureau fungirt gleichfalls in diesen beiden Sprachen, ausserdem erfolgen auch die stenographischen Aufzeichnungen mindestens in diesen beiden Sprachen.

15. Berichterstattung der Delegirten.

Die Plenarversammlungen beginnen nach erfolgter Constituirung in der Regel mit der Berichterstattung der amtlichen Delegirten über den Zustand der Statistik in den einzelnen von ihnen repräsentirten Staaten. Die Schilderung über den Zustand des Landes ist von dieser Berichterstattung auszuschliessen. Der Zeitersparniss wegen ist es nöthig, letztere auf das geringste Maass einzuschränken. Hierzu empfiehlt sich, dass die von den Delegirten zu erstattenden Berichte vor Eröffnung der Sitzungsperiode eines jeden Congresses der ständigen Deputation gedruckt in ausreichender Zahl von Exemplaren übersendet werden, damit sie an die Mitglieder des Congresses rechtzeitig vertheilt und letztere sich in Musse mit dem Inhalt jener Berichte vertraut machen können. Dergleichen gedruckte Berichte können so ausführlich gehalten werden, als es den Berichterstattern nöthig erscheint. In dieselben mögen auch statistische Notizen über den Zustand des Landes mit aufgenommen werden. Sie werden auf Verlangen in gleicher Ausführlichkeit dem Rechenschaftsberichte einverleibt.

16. Rededauer.

Kein Vortrag in der Plenarversammlung, mit Ausnahme der Sectionsberichte und der Berichte für die Beschlüsse zweiter Lesung (s. §. 17), soll über 15 Minuten dauern und kein Redner länger als 15 Minuten sprechen.

17. Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Congresses tragen nur den Charakter von Ansichten und Wünschen. Ihr Werth allein bestimmt den Grad ihrer Geltung und Beachtung. Um ihnen die grösstmögliche Reife zu verleihen, sind sie doppelter Lesung unterworfen, dergestalt, dass über die in einer Sitzungsperiode verhandelten neuen Gegenstände nicht in dieser, sondern erst in der nächsten definitiv Beschluss gefasst werden darf. Die Beschlüsse erster Lesung werden durch den Rechenschaftsbericht zur Kenntniss der Mitglieder des Congresses gebracht. Die ständige Deputation ernennt dann einen oder mehrere Referenten zur Berichterstattung über jene Beschlüsse. Die Aufgabe dieser Referenten ist es, alle über, für und gegen dieselben von einer Sitzungsperiode zur andern sich kundgebenden Ansichten und Anträge zu sammeln, sie zu beleuchten und die Beschlüsse der zweiten Lesung zu formuliren. Die so formulirten Beschlüsse sind durch das Programm für die Sitzungsperiode, welche auf die folgt, wo die Beschlüsse erster Lesung gefasst wurden, zur Kenntniss der Mitglieder zu bringen, und erst aus dieser folgenden Sitzungsperiode gehen sie als Beschlüsse zweiter Lesung hervor. Es ist in das Ermessen des Präsidenten der ständigen Deputation gestellt, ob die so präparirten Beschlüsse erster Lesung, behufs der Beschlussfassung in zweiter Lesung, sofort auf die Tagesordnung der Plenarversammlung gebracht, oder aber erst einer Section überwiesen werden sollen.

18. Abstimmung und Wahlen.

Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Sectionen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Aufstehen, nöthigenfalls vermittelst Probe und Gegenprobe und, wenn das Bureau zweifelhaft ist, mittels Auszählung durch die Schriftführer.

Bei den Wahlen entscheidet in den Plenar- wie in den Sectionsversammlungen die relative Majorität und bei gleichen Wahlstimmen das Loos. Die Wahlen erfolgen, je nach Bestimmung des betreffenden Präsidenten, durch Acclamation oder durch Wahlzettel.

19. Rechenschaftsbericht.

Die Verhandlungen in den Plenarversammlungen wie auch in den Sectionsversammlungen, die erstatteten Berichte, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse erster und zweiter Lesung oder ausgesprochenen Resolutionen jeder Sitzungsperiode des Congresses werden in einen Rechenschaftsbericht zusammengefasst und veröffentlicht. Mit der Redaction und Herausgabe desselben ist die ständige Deputation beauftragt. Sie hat dabei zu beachten, dass zu den nicht in französischer Sprache gehaltenen Reden und erstatteten Berichten ein Marginalauszug in französischer Sprache hinzugefügt werde, hingegen zu den in französischer Sprache gehaltenen Reden und erstatteten Berichten ein Marginalauszug in der Sprache desjenigen Landes, dem die absolute Mehrheit der Mitglieder des Congresses in dem Jahre der Sitzungsperiode angehörte.

V. Das Bulletin des Congresses.

20. Inhalt des Bulletins.

Um seine Mitglieder über die wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der Statistik in fortlaufender Kenntniss zu erhalten, giebt der internationale statistische Congress ein Bulletin in Vierteljahrsheften von 8—12 Bogen heraus.

Die speciellen Rubriken des Bulletins sind folgende:

1) Darstellung der Organisation der amtlichen Statistik in allen civilisirten Ländern der Erde und die in dieser Organisation vor sich gehenden sachlichen und persönlichen Veränderungen.
2) Mittheilung der Hauptresultate der neuesten statistischen Veröffentlichungen.
3) Mittheilungen über Plan, Methode und Inhalt der auf den amtlichen statistischen Bureaux unternommenen, resp. im Gange befindlichen grösseren statistischen Arbeiten.
4) Mittheilungen über die Ausführung der Beschlüsse des Congresses oder der Hindernisse, welche sich der Ausführung derselben in einzelnen Ländern entgegenstellen.
5) Statistische Monographien aus dem Gebiete der theoretischen und praktischen Statistik.
6) Repertorium der Literatur der Statistik mit kurzer Analyse des Inhalts derselben.

Das Bulletin ist gleichzeitig das Organ der internationalen statistischen Bibliothek, des Archivs und der Correspondenz.

21. Sprache des Bulletins.

Die Aufsätze im Bulletin können in deutscher, französischer oder englischer Sprache geschrieben sein. Jedoch kann die Redaction auch Aufsätze in anderen Sprachen zulassen; sie hat dann aber dafür zu sorgen, dass der Hauptinhalt derselben am Rande noch in französischer Sprache wiedergegeben werde.

22. Redaction.

Die Redaction des Bulletins wird von der ständigen Deputation des Congresses oder doch unter deren Verantwortlichkeit besorgt. Sie bestimmt auch über Umfang, Preis, Ort des Erscheinens des Bulletins, sowie über etwa zu gewährende Autoren- und Redactionshonorare.

23. Mitwirkung am Bulletin.

Die Mitglieder des Congresses übernehmen als solche die Verpflichtung, der ständigen Deputation als Redaction des Bulletins regelmässig diejenigen Nachrichten aus ihrem Lande und ihrem Berufskreise zukommen zu lassen, zu deren systematischer und übersichtlicher Darstellung und Mittheilung das Bulletin gegründet ist.

VI. Das Archiv und die Bibliothek.

24. Archiv.

Das internationale statistische Archiv ist dazu bestimmt:

1) die Acten des Congresses aufzubewahren,
2) Manuscripte und andere ungedruckte Documente, welche die Statistik betreffen und dem Congresse übergeben wurden, zu sammeln und in systematischer Ordnung aufzubewahren,
3) eine möglichst vollständige, systematisch einmal nach Ländern, das andere Mal nach Gegenständen geordnete Sammlung der statistischen Formulare aller Länder darzubieten,
4) die urkundlichen Materialien für eine Geschichte der Statistik aller Länder, resp. einzelner Zweige der Statistik zusammenzutragen.

25. Bibliothek.

Die Bestimmung der internationalen statistischen Bibliothek des Congresses ist folgende:

1) möglichst vollständige Sammlung der statistischen Literatur aller Gegenstände, aller Länder und aller Zeiten,
2) systematische Aufbewahrung und vollständige Erhaltung dieser Literatur durch Erwerbung und Anschaffung der neuen Erscheinungen.

26. Anzeige der Eingänge u. s. w.

Die wichtigeren Eingänge und Anschaffungen bei dem Archiv wie bei der Bibliothek sind durch das Bulletin des Congresses regelmässig anzuzeigen.

27. Verwaltung und Benutzung.

Das Archiv und die Bibliothek werden von der ständigen Deputation oder unter deren Verantwortlichkeit von besonders angestellten und besoldeten Archivaren und Bibliothekaren verwaltet.

Archiv und Bibliothek müssen so aufgestellt sein, dass ihre erspriessliche Benutzung durch die Mitglieder des Congresses möglich ist. Ueber die Zeit und Art der Benutzung ist ein besonderes Regulativ zu erlassen.

28. Vervollständigung der Bibliothek und des Archivs.

Die Mitglieder des Congresses übernehmen als solche die Verbindlichkeit, dem Archiv und der Bibliothek von jedem Formulare für die von ihnen angestellten statistischen Erhebungen, wie auch von jeder ihrer statistischen Veröffentlichungen, mindestens 2 Exemplare unmittelbar nach Erscheinen gratis zukommen zu lassen.

VII. Die Centralstelle des Congresses.

29. Internationale Correspondenz.

Die Centralstelle des Congresses soll einen Mittelpunkt für die internationale statistische Correspondenz und die Austauschung der Publicationen und sonstigen Mittheilungen derjenigen Mitglieder des Congresses darbieten, denen es Bedürfniss ist, in steter geschäftlicher Berührung mit einander zu bleiben.

Um diesen Zweck zu erreichen, wird bei der Centralstelle ein Correspondenzbureau errichtet, an welches von Mitgliedern des Congresses Briefe und Sendungen für andere Mitglieder frankirt mit der Bestimmung gesendet werden können, dass die Centralstelle die schnellste und zuverlässigste Weiterbeförderung an letztere übernehme. Das Porto für die Weiterbeförderung wird dem Absender in Rechnung gestellt, ebenso etwaige Spesen für Emballage und Magazinirung. Die Absender sind verpflichtet, längstens acht Tage nach Empfang der betreffenden Kostenrechnungen die von der Centralstelle bewirkten Verläge franco entweder in baarem Gelde oder durch Anweisung auf eine Bank oder auf die Post zu restituiren.

30. Leitung der Centralstelle.

Die obere Leitung der Centralstelle ist in die Hände der ständigen Deputation gelegt. Mit der speciellen Ausführung der Correspondenz und der Versendung kann sie jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit einen besonderen Beamten beauftragen und dafür honoriren.

Ueber den Verkehr und die Einnahmen und Ausgaben bei der Centralstelle von einem Quartal zum andern ist in jedem Hefte des Bulletins des Congresses Rechenschaft abzulegen.

Die Centralstelle darf statistische Veröffentlichungen von Mitgliedern des Congresses auf Verlangen auch an Buchhändler und Private gegen Bezahlung ausliefern; über den Preis hat sie sich mit den Herausgebern zu berechnen.

31. Benutzung der Centralstelle.

Die Mitglieder des Congresses übernehmen als solche zwar nicht die Verpflichtung, doch wird es ihnen im Interesse der Sache dringend anempfohlen, sich namentlich für die grösseren, ausserhalb ihres speciellen Heimat- oder Postvereins-Landes gehenden Paketsendungen der Centralstelle zu bedienen.

Motive und Erläuterungen.

Der ursprüngliche Zweck des statistischen Congresses war im Wesentlichen die Herstellung der Vergleichbarkeit der statistischen Publicationen. Um diesen Zweck zu erreichen, sollten die in persönliche Berührung zu einander tretenden amtlichen und nicht amtlichen Statistiker sich über die Art, den Umfang, die Form und die Zeit statistischer Aufnahmen vereinigen und dadurch die Bedingungen der erwünschten Vergleichbarkeit der statistischen Daten in den verschiedenen Ländern schaffen. Das ist für viele Gegenstände auch geschehen. Für eine Reihe anderer bleibt es noch zu thun. Indess, es hiesse den Werth und die Bedeutung periodischer internationaler Vereinigungen gänzlich verkennen, sollten sie lediglich und für immer nur den Zweck haben, Tabellenformulare festzustellen, ohne den Inhalt dieser Tabellen gleichzeitig mit ins Auge zu fassen. Um Zustände zu schildern, muss man sie kennen. Aus der Kenntniss derselben geht hervor, dass sie sich oft gar nicht nach einem übereinstimmenden Formular schildern resp. in Zahlen fassen lassen, weil eben die Verhältnisse, als deren äusseres greifbares Symptom sie sich darstellen, hier und da gänzlich verschieden sind. Geht man auf die Ursachen dieser Verschiedenheiten noch etwas näher ein, so entdeckt man sofort, dass sie von nationalen Eigenthümlichkeiten, von Gesetzen und Einrichtungen bedingt werden, die sich, blos der Statistik wegen, weder ändern noch abschaffen lassen. Sobald dies erkannt war, hätte der statistische Congress, wollte er sich lediglich auf die Uniformisirung der Statistik beschränken, seiner Wirksamkeit ziemlich bald ein Ziel setzen müssen.*) Allein die höhere Auffassung der Statistik, die nämlich, welche darunter die Physiologie der Staaten versteht, verlangt, dass die Männer der vergleichenden Statistik noch weitere Dienste leisten dadurch, dass sie sich angelegen sein lassen, zur Beantwortung von Fragen grosser internationaler Bedeutung für die Verwaltung sowohl wie auch für die Wissenschaft das nöthige, oft tief verborgen liegende Material herbeizuschaffen und dadurch der Beantwortung selbst mächtigen Vorschub zu leisten. Indem sich der Congress, der bisher gleichsam nur eine internationale statistische Centralcommission gewesen ist, noch diese Aufgabe vindicirt, wird er eine Enquêten-Commission, und er steigert dadurch nicht blos seine Bedeutung, sondern auch die Berechtigung seiner Existenz in ausserordentlichster Weise. Indem er sich solche grösseren Aufgaben stellt, fördert er unzweifelhaft die Liebe zur Statistik, die Einsicht ihres Nutzens und den rechten Gebrauch ihrer Resultate; er macht die wiederkehrende Vereinigung seiner Mitglieder um so fruchtreicher, je näher sie durch die gemeinschaftlichen Arbeiten einander gerückt sind und des Gelingens derselben sich zu freuen haben.

Dass die im §. 2 zur Erreichung des ausgesprochenen Zwecks des Congresses benannten Mittel in der That die geeigneten sind, wird aus dem später Folgenden noch deutlich hervortreten.

Der internationale statistische Congress hat sich von jeher des Schutzes und der liberalsten materiellen Unterstützung der Regierungen derjenigen Länder zu erfreuen gehabt, in welchen er tagte. Er wird auch in Zukunft eben so sehr dieses Schutzes als dieser Unterstützung bedürftig sein. Des ersteren wird er sich immer würdig zeigen, auf die letztere glaubt er umsomehr rechnen zu dürfen, als er sich keineswegs blos einzig und allein darauf zu verlassen, sondern auch die Kräfte seiner Mitglieder hierfür in Anspruch zu nehmen gedenkt.

Bei den meisten grossen wissenschaftlichen Körperschaften und Vereinen giebt es mehrere Arten von Mitgliedern. Die vier vorgeschlagenen Arten entsprechen den bei der grossen englischen *Association for the promotion of social Science* vorhandenen *ordinary members, corporate members, foreign corresponding members* und *Associates.* Auch die Rechte und Pflichten sind ähnlich normirt; nur dass die mit den Jahresmitgliedern des Congresses zu vergleichenden Associates nicht das Recht auf

*) Wie gross auch die Bequemlichkeitsvortheile der Form nach völlig übereinstimmender und gleichmässiger statistischer Veröffentlichungen sein mögen, im Interesse der Statistik selbst sind sie nicht. Wie die Codification der Gesetze dem tieferen Rechtsstudium Eintrag thut, so vernichtet die absolute Uniformisirung der Statistik das Streben und Forschen der Pioniere auf diesem geistigen Gebiete. Es kann sich nur um die Uebereinstimmung und Vergleichbarkeit in den Hauptgesichtspunkten handeln. Verlässt man diesen Grundsatz, so geräth man leicht in allerlei Kleinigkeitskrämerei. So schreibt z. B. das in Wien festgestellte Schema der Irrenhausstatistik nicht weniger als c. 16 000 Specialitäten vor! Wo bleibt da die freie Forschung? wo die Statistik selbst? Es ist keineswegs Alles, was sich in Zahlen darstellen lässt, Statistik in dem Sinne, wie der statistische Congress sie betrachten muss; das staatliche Interesse muss bei allen Fragen der internationalen Statistik immer das Hauptkriterium bleiben. Werden die Fragen lediglich vom wissenschaftlichen Interesse bedingt, so wird mindestens nicht ausschliesslich die amtliche Statistik in deren Dienst gespannt werden können, sondern die betreffenden Wissenschaften werden sich — wie das viele ganz vortrefflich thun — auch noch durch die Privatstatistik helfen müssen.

den unentgeldlichen Empfang der Verhandlungen der Association haben, welches den Jahresmitgliedern gewährt ist.

Es ist in den verschiedenen Sitzungsperioden des Congresses schon vielfach die Rede davon gewesen, dass es wünschenswerth sei, einen Modus ausfindig zu machen, durch welchen der Schwerpunkt der Abstimmung bei Beschlussfassungen in die wirklich sachverständigen Mitglieder des Congresses gelegt werde. Welches Verfahren man hierzu auch wähle, es wird immer entweder verletzend exclusiv erscheinen, oder aber, falls man das Stimmrecht von der Dauer der Mitgliedschaft abhängig machen wollte, dem Congresse selbst deshalb am meisten zum Schaden gereichen, weil der grösste Theil der Jahresmitglieder dadurch ausgeschlossen, wenn nicht gänzlich von den Versammlungen zurückgehalten werden dürfte.

Zu dieser Befürchtung giebt die Statistik des Congresses selbst sehr gegründeten Anlass. Von 236 Besuchern der Versammlung zu Brüssel waren 112 aus Belgien, von 364 in Paris Anwesenden 231 Franzosen, unter 585 in Wien Tagenden 463 Oestreicher und unter den 595 an der Londoner Versammlung Theilnehmenden 485 Briten und 20 den britischen Colonien Angehörige. Hierzu kommt noch, dass der Ort der Versammlung für sich allein niemals weniger als 75 pCt. aller Einheimischen stellte. Ob es lediglich das Interesse an der Statistik war, welches die Versammlungen des Congresses so bevölkerte, muss dem Localkundigen zur Beurtheilung anheimgestellt bleiben. Von Wienern wird behauptet, dass z. B. in der kurzen Zeit vom Schluss der Versammlung am Sonnabend bis Sonntag Morgens 6 Uhr, wo die mit kaiserlicher Munificenz gewährte Extrafahrt die Mitglieder des Congresses nach dem Sömmering beförderte, Hunderte zur Fahne der Statistik geschworen haben und über Nacht Statistiker geworden sind. Dass sie es geblieben, wird nicht behauptet.

Zunächst ist zu wünschen, dass nur solche Männer, welche wirklich ein Interesse an der Sache haben, sich zu Mitgliedern des Congresses aufnehmen lassen; und diese werden sicher gewillt sein, für die Sache ein Opfer zu bringen. Wenn sie auch nicht alle Fachmänner sind, so werden sie doch sehr bald ihrer Ueberzeugung, d. h. ihrer Stimme den richtigen Weg zu geben wissen, so dass widersinnige Abstimmungen nicht zu befürchten, thatsächlich während der bisher abgehaltenen 4 Sitzungsperioden auch nicht vorgekommen sind.

Der Congress war bisher so gut wie ohne Leitung und damit auch ohne alle Continuität; seine Bestrebungen ruhen gänzlich von einer Sitzungsperiode zur anderen. Lediglich dem Zufall ist's anheim gegeben, ob und wann eine neue solche Periode stattfindet, welche Gegenstände auf die Tagesordnung gebracht, welche Vorlagen gemacht werden. Ein solcher Zustand der Dinge ist unhaltbar. Wie jede andere wissenschaftliche Körperschaft, verlangt und erfordert auch der statistische Congress eine feste Leitung. Welchen Händen könnte sie aber wohl besser anvertraut werden, als dem Nestor der Statistiker, dem Schöpfer der neuen wissenschaftlichen Statistik, dem Begründer des statistischen Congresses selbst? Und welcher Ort wäre geeigneter zum Vorort, als der, wo seine Wiege stand? der, von welchem aus sich der Aufschwung der Statistik in den letzten Decennien nach allen Ländern verbreitete? der, welcher zugleich die Hauptstadt eines Landes ist, dessen Regent und Regierung im höchsten Ansehn stehen, eines Landes, das sich bei allen civilisatorischen Fortschritten immer an der Spitze befindet, und dessen ewige Neutralität von den Grossmächten garantirt ist?

Der ständigen Deputation ist eine grosse Aufgabe zugewiesen. Dafür ist sie aber auch ziemlich zahlreich besetzt. Freilich wird auf die am Vorort wohnenden Mitglieder der grösste Theil der Arbeitslast fallen; allein eine Zersplitterung der Thätigkeit der Deputation würde ungleich mehr schaden als nützen.

Das in dem Statut über die Versammlungen, ihre Organisation und ihre Leitung Gesagte bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Und auch der Wunsch, dass die delegirten Vertreter der amtlichen Statistik die Zeit der Congresse nicht allzu sehr mit den Berichterstattungen über den Zustand der Statistik in ihren respectiven Ländern in Anspruch nehmen, ist bereits auf dem Wiener Congresse ausgesprochen worden. Indem die Delegirten den Bestimmungen des Statuts nachkommen, nützen sie sich selbst und der Sache ungleich mehr, als bei dem auch in London wieder geübten Verfahren der stundenlangen Vorlesung von Berichten mit allerhand, dem Gedächtniss gänzlich fremd bleibenden Zahlen. Es ist nicht blos schwierig, der Lesung so langer Berichte in den Versammlungen mit Aufmerksamkeit zu folgen, es wird auch, da man nie genau weiss, wann die Erstattung dieses oder jenes Berichts an die Reihe kommt, oft unmöglich gemacht, sie überhaupt zu hören. Hat man sie aber Wochen lang gedruckt vor sich, so kann man über gewisse Zweifelpunkte den Vertreter schon in der Sitzungsperiode selbst befragen. Endlich dürfte das aufmerksame Studium der gedruckt vorliegenden Berichte den Delegirten häufig sehr erwünschte Veranlassung zu Special-Zusammenkünften unter sich geben, theils um sich über gewisse rein technische Fragen ihres Berufs unter einander zu verständigen, theils um ihre Ansichten und Erfahrungen darüber auszutauschen.

Das einzige Organ des Congresses war bisher sein Rechenschaftsbericht. Wenn dieser in die Hände der Mitglieder gelangt ist, hüllt ersterer sich, bis das neue Programm versendet wird, ins tiefste Schweigen. Niemand erfährt etwas von ihm und über ihn. Eine Körperschaft, welche in ihren letzten Versammlungen gegen 600 Theilnehmer, darunter bis 40 Delegirte von Regierungen zählte, welche seit ihrem Beginn statistische Arbeiten der verschiedensten Art in immer steigender Vollkommenheit hervorgerufen und theilweise zu Ende geführt hat, kann sich schlechterdings nicht Jahre lang dem Winterschlafe überlassen; sie muss permanent, d. h. permanent thätig sein. Aber sie kann ausserhalb der Sitzungsperiode ihre Thätigkeit nur durch ein Pressorgan an den Tag legen. An interessantem Stoff wird und kann es bei den höchst ergiebigen Rubriken, die für das Bulletin in Aussicht genommen sind, nie fehlen, wie es demselben auch an Freunden und zahlenden Abnehmern nicht gebrechen wird.

Wir sind weit davon entfernt, mit Obigem irgend etwas gegen die Art der Herstellung der Rechenschaftsberichte selbst gesagt haben zu wollen. Im Gegentheil, diese Berichte sind — in einem gewissen Sinne wenigstens — von einer Sitzungsperiode zur anderen immer vollkommener geworden. Der Londoner ist sogar durch die ausführliche Wiedergabe der Sectionsverhandlungen eine wahre Fundgrube der werthvollsten wissenschaftlichen und praktischen Mittheilungen und Lebenserfahrungen. Der englischen Meetings-Praxis entsprechend, liegt in jenen Sectionsverhandlungen der eigentliche Schwerpunkt des Congresses. Was in denselben durch interessante Debatten und ausgetauschte Erfahrungen gereift, die Resolutionen, die von den Sectionen vorgeschlagen wurden, fanden in den Plenarversammlungen fast ohne weitere Discussion Annahme. Trotzdem leiden aber die *Comptes rendus* noch an manchen Mängeln. Seltsamerweise finden sich, ausser in dem Brüsseler, in keinem späteren die Beschlüsse zusammengestellt, ja bei manchen Sectionen sind sie mühsam erst aus dem Inhalt des Programms, der Abtheilungsberichte, der Amendements in den Sections- und Plenarversammlungen zusammen zu setzen. Wer sich diese Mühe nicht nimmt, der gelangt zu keinem klaren Bilde über die gefassten Beschlüsse. Selbst mit dieser Mühe lässt sich hier und da das Bild nicht festhalten. Ein Uebelstand, dem in Zukunft unbedingt Abhilfe geschehen muss.

So lange der Congress keinen festen Wohnsitz, keine Heimat hatte, konnte er auch kein Eigenthum haben. Mit dem Wohnsitze wird ihm die Möglichkeit gegeben, ein Archiv und eine Bibliothek zu begründen. Beides thut noth. Es fehlt zur Zeit noch gänzlich an einem Orte, in welchem alles statistische Material der Welt zusammenfliesst, woselbst es systematisch geordnet aufbewahrt wird, so dass es auch benutzt werden, dass man einen Ueberblick über dasselbe gewinnen kann. Jetzt wird häufig mit der Ansammlung statistischer Veröffentlichungen Missbrauch getrieben. Bald thut sich hier, bald da ein sogenanntes statistisches Centralarchiv auf, das Ansprüche auf unentgeltliche Zusendung statistischer Publicationen erhebt, ohne dass dergleichen Schöpfungen auch nur die geringsten Garantien ihres Bestehens in sich tragen oder durch ihre Leistungen ihre Existenz rechtfertigen. Eine Menge von Exemplaren verschiedener Veröffentlichungen wird auf solche Weise geradezu nutzlos weggeworfen. Dies ist noch der kleinere Schaden; der grössere ist der, dass die Herausgeber solcher Veröffentlichungen misstrauisch werden, dass sich Unregelmässigkeiten in die Verabfolgung der Exemplare einschleichen, und dass nun überall blos Bruchstücke, nirgends ganz complette Exemplare vorhanden sind. Im engen Zusammenhang mit diesem Nachtheile statistischer Information durch Zersplitterung steht der der mangelhaften Organisation der Statistik.

In jedem Staat werden jetzt statistische Bureaux errichtet, häufig sogar nicht blos eins, sondern für jedes Ressort ein besonderes. Dazu kommen noch statistische Bureaux bei Ma-

gistraten, Corporationen, Handelskammern u. s. w. Soviel Bureaux, soviel Gesuche um Austausch der gegenseitigen Publicationen. Gern wird ihnen willfahren. Plötzlich tritt hier oder da ein Personenwechsel ein. Die angeknüpften Beziehungen und Austausche werden auf einmal unterbrochen, ohne dass die Ursache davon mitgetheilt wird. Es reissen Lücken ein, die theils nur mit Mühe, theils gar nicht zu ergänzen sind. Eine Controle über die Veröffentlichungen giebt es nicht, oder sie ist nur schwer zugänglich. Wenn aber ein Centralpunkt existirt, so liegt es im Interesse aller betheiligten Herausgeber statistischer Publicationen, dass sich wenigstens an diesem einen Punkt eine vollständige Sammlung aller statistischen Veröffentlichungen vorfinde. Gleichzeitig wird durch die Anzeige der Schriften und Büchereingänge im Bulletin eine Controle geschaffen, über die viele Augen wachen, so dass Fehler und Lücken darin nun eher entdeckt und gerügt werden können.

Aehnliches gilt von der Sammlung der Formulare. Auch hierbei ist ein allgemeiner Sammelpunkt dringend nöthig. Ist das Ziel der Vollständigkeit in der Bibliothek und in dem Archiv nur einigermaassen erreicht, so werden sie beide sehr bald der Wallfahrtsort aller statistischen Forscher werden. Nirgends dürfte sich eine bessere Quellensammlung für das Studium der Statistik finden, als eben in der Bibliothek und dem Archiv des Congresses; nirgends dürfte besserer Rath über die Ausführung praktischer statistischer Arbeiten zu finden sein, als eben da.

Den Schlussstein der Organisation des statistischen Congresses bildet die **Centralstelle** für die internationale Correspondenz und den Austausch der statistischen Publicationen. Sie ist der längst gehegte Wunsch der einsichtigsten und eifrigsten Mitglieder des Congresses.

Wer es weiss, mit welchen Schwierigkeiten namentlich der Austausch und die Versendung von Büchern nach dem Auslande, resp. nach dem Postvereins-Auslande verbunden ist; wer die zahlreichen Verluste kennt, die bei der gegenwärtig üblichen Versendung auf gesandtschaftlichem oder auf Buchhändlerwege fast alltäglich stattfinden; wer die Unannehmlichkeiten empfunden hat, die es verursacht, wenn heute eine frankirte Sendung ankommt, auf die trotzdem noch viele Thaler Porto gezahlt werden müssen, oder wenn morgen eine andere freigemachte Sendung zurückkommt, die ungeachtet der Frankatur am Adressorte noch mit einem hohen Porto belegt und darum nicht angenommen worden ist — der wird mit Freuden jede Gelegenheit willkommen heissen, die sich eine regelmässige und geregelte Paketsendung zur Aufgabe stellt. Das kann nur auf dem Wege der Errichtung eines Centraldepôts geschehen, nach welchem alle statistischen Sendungen hinfliessen und von welchem aus sie in die kleinen Canäle der einzelnen Empfänger geleitet werden. Diese Centralstelle ist übrigens besser in der Lage, für die zu ihr gelangenden und von ihr ausgehenden Sendungen von den betreffenden Regierungen gewisse Franco-Vergünstigungen zu erbitten und zu erwirken, als es jetzt jedes einzelne statistische Bureau vermag. Sie ist nebenbei aber auch besser in der Lage, die vortheilhafteste, zuverlässigste und schnellste Versendungsmethode ausfindig zu machen und zu wählen.

Indem die Centralstelle über den von ihr vermittelten Verkehr vierteljährlich im Bulletin berichtet, indem durch letzteres auch die Nachrichten über die Eingänge bei dem Archiv und der Bibliothek regelmässig mitgetheilt werden, so wird dadurch der Austausch auch um viel belebter werden, als er es jetzt ist.

Auf solche Weise arbeiten Bulletin, Archiv, Bibliothek und Centralstelle einander in die Hand; sie sind die organischen Glieder eines Leibes, der bisher nur Kopf und Rumpf, ohne Arme und Beine, und den grösseren Theil der Zeit in Schlaf versunken war.

B. Organisation der amtlichen Statistik.

Bekanntlich ist es die Aufgabe der Statistik, den gegenwärtigen Zustand des Staats zu schildern. Nun sind aber die Bewohner wie die sie umgebenden Verhältnisse im Staate in unaufhörlicher Bewegung begriffen. Menschen treten in die Welt, andere gehen aus der Welt. Ein Theil wandert aus dem Staate, ein anderer wandert in denselben ein. Ebenso verändert sich die Staatsfläche, wenigstens qualitativ, unaufhörlich. Hier wird Wald in Feld verwandelt, dort wird Weideland mit Holz bepflanzt, Seen werden ausgetrocknet, Canäle gegraben. An keinem Tage, zu keiner Stunde ruht die Arbeit. Tag und Nacht brennen die Hochöfen, keuchen die Gebläse, gehen die Räder der Mühlen und Fabriken, laufen die Posten, sausen die Eisenbahnzüge, dampfen die Schiffe, blitzen die Telegraphen. Auch die Verwaltung, die Justiz, die Kirche und Schule, das Heilpersonal sind ununterbrochen thätig. Soll die Schilderung des Staats eine zutreffende sein, so muss die Statistik nicht allein über den Stand der Dinge in gewissen Zeitabschnitten Rechnung ablegen, sondern sie muss auch die Bewegung selbst erfassen und darstellen. Ja manche Zustände lassen sich blos durch die Bewegung messen, z. B. der Handel, der Verkehr u. s. w. Von der möglichen Art der Zustandsschilderung wird die Art der Beobachtung und Aufzeichnung der Thatsachen bestimmt. Damit sie dem Zwecke entspreche, muss sie wohlorganisirt sein. Leider ist gerade hierin viel gesündigt worden und wird noch viel gesündigt. In einer Richtung sind die erheblichsten Mängel zu beklagen, in anderer finden nicht blos Doppelaufzeichnungen, sondern drei-, vier- und mehrfache statt, jede ein klein wenig verändert, alle ohne innere Zusammengehörigkeit und Uebereinstimmung. Man hat zwar hier und da gemeinschaftliche Mittelpunkte, einestheils für den Zusammenfluss der Beobachtungen, anderntheils für die Anordnung derselben, geschaffen. Allein in manchen Ländern ist man von der Erschaffung solcher Centralstationen wieder zurückgekommen, während man zur selben Zeit in andern Ländern glaubt, dass damit nun das goldene Zeitalter der Statistik anhebe. Dass sich für die statistischen Forschungen, mögen sie blos den Zwecken der Verwaltung oder zugleich wissenschaftlichen Zwecken dienen, eine Centralisirung, eine einheitliche Leitung nöthig macht, das dürfte Niemand bestreiten wollen; ob aber die Form einer Centralcommission diesen Zweck am besten erreichen lässt, darüber sind die Stimmen merkwürdigerweise heute selbst da getheilt, wo diese Schöpfungen einst ihren Ursprung nahmen, und wo sie das Grösste geleistet haben. Mit Rücksicht hierauf empfehlen sich die Fragen 1. und 2. jedenfalls; der Congress wird unzweifelhaft eine beachtenswerthe Antwort darauf liefern:

1) Wie haben sich die statistischen Centralcommissionen bewährt? Welche anderen Einrichtungen sind da, wo sie nicht fortbestanden, an ihre Stelle getreten?
2) Durch welche Mittel wird da, wo statistische Centralcommissionen oder ähnliche Einrichtungen fehlen, die Einheit der amtlichen Statistik erzielt?

C. Organisation der Volkszählung und Volksbeschreibung.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist durch sehr genaue Nachrichten constatirt, dass **Volkszählungen**, welche durch besondere und nach der Menge der zu zählenden Personen oder Häuser remunerirte Zählungsagenten ausgeführt werden, sehr kostspielige Operationen sind. Für den achten nordamerikanischen Census des Jahres 1860 sind im Budget nicht weniger als 1.627 000 Dollars ausgebracht. Es wurden 31.445080 Personen gezählt, mithin berechnet sich p. Kopf eine Ausgabe von 5,17 Cent oder 26,677 Pfennigen; dabei sind aber die Druckkosten des Censuswerks nicht inbegriffen, welche bisher schon die Summe von 200 000 Dollars übersteigen. Die Kosten des 1861er Census für Grossbritannien und Irland (excl. Colonien) belaufen sich auf ca. 243 400 £ oder 1.623 000 Thlr. Müsste für eine Zählung in Preussen eine gleich grosse Summe wie in Nordamerika verausgabt werden, so würde die Zählung von 1861 z. B. mit ca. 18½ Millionen Menschen einen Kostenaufwand von ca. 1.370 000 Thlr., nach dem Beispiele von Grossbritannien aber ca. 1.023 000 Thlr., verursacht haben. Der Census von 1857 im östreichischen Kaiserstaate kostete ca. 2 Millionen Gulden oder ca. 1.333 000 Thlr. Solche Summen können nur in wenigen Staaten für Volkszählungen flüssig gemacht werden, und auch da nicht oft. In England wie in Amerika zählt man nur alle 10 Jahre. In Ländern, wo, allerdings blos aus steuerfiscalischen Rücksichten, die Zählungen so rasch wiederkehren, wie in denen des deutschen Zollvereins, würden so enorme Summen für eine Zählung nicht einmal alle 10 oder alle 20 Jahre, geschweige alle 3 Jahre zu haben sein.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, dass, wie gut auch ein Census bei Aufwendung grosser Mittel hergestellt werden möge, es doch wesentliche Nachtheile im Gefolge hat, wenn er nur alle 10 Jahre wiederholt wird. Alle Vergleiche der Bewegung der Bevölkerung z. B. mit dem Stande derselben werden desto unrichtiger, je weiter das Censusjahr vom Bewegungsjahre zurückliegt.

Um mit den Vortheilen eines öfter wiederkehrenden Cen-

sus auch die der grösstmöglichen Genauigkeit zu verbinden, und um, was eben so nöthig ist, auch innerhalb der kürzesten Zeitfrist zu zählen, hat man in verschiedenen Ländern den Weg eingeschlagen, die Mitwirkung der zu zählenden Bevölkerung selbst bei der Zählung in Anspruch zu nehmen. Das ist meines Wissens für ein ganzes Land im Jahre 1852 zuerst im Königreich Sachsen geschehen. Ganz neuerdings und zwar bei der Zollvereinszählung im December 1861 hat diese Methode der Selbstzählung eine wesentliche Vervollkommnung im Grossherzogthum Hessen und in der Stadt Berlin erfahren dadurch, dass das ganze Zählungswerk in die Hände von unmittelbar aus der freien Betheiligung der Bevölkerung hervorgegangenen Zählungscommissionen gelegt wurde. Dass sich dieses Verfahren in Hessen wie in Berlin glänzend bewährt hat, dafür liegen bereits die Beweise vor; es ist aber leicht möglich, dass derselbe Weg auch in andern Staaten eingeschlagen worden ist. Jedenfalls sind im Hinblick auf die citirten Vorgänge folgende Fragen gerechtfertigt und, wenn sie günstig beantwortet werden können, von grosser Bedeutung:

1) Wie haben sich da, wo die Volkszählungen durch Zählungscommissionen bewirkt wurden, letztere bewährt?
2) Welche Kosten haben sie verursacht; d. h. wie hoch stellten sich die Zählungskosten für 1000 Menschen?
3) Empfiehlt sich nach den gemachten Erfahrungen die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Ausführung der Volkszählung auch fernerhin? Und wo findet diese Mitwirkung nach den bereits gemachten Erfahrungen ihre Grenze?

Sobald eine Volkszählung über die Erhebung der blossen Volkszahl hinausgeht, tritt sie in das Gebiet der Volksbeschreibung. Dieses Gebiet ist ein unendlich ausgedehntes, es erstreckt sich über die physische, sittliche, geistige und confessionelle, sociale und politische Beschaffenheit des Menschen. Hinsichtlich der physischen Beschaffenheit lässt sich leicht feststellen: Geschlecht, Alter, Vollsinnigkeit oder Mangel von Sinnen; schwieriger dagegen: der Mangel von Gliedmaassen, die Körpergrösse, die Körperstärke, der Gesundheitszustand, obgleich auch diese Dinge, wie namentlich von Nordamerikanern hervorgehoben wird, wichtig genug sind, um sie von der ganzen Bevölkerung kennen zu lernen. In Betreff der geistigen und confessionellen Beschaffenheit kann die Aufnahme sich erstrecken: auf die Art des Unterrichts und den Aufenthalt in Bildungs- und Unterrichtsanstalten aller Art, auf die Religionsangehörigkeit. In die Kategorie der sittlichen und socialen Beschaffenheit zugleich gehört der Familienstand, die Wohnungsweise, das Arbeits- und Dienstverhältniss, das Abhängigkeitsverhältniss (im Sinne der Grundherrlichkeit). Lediglich socialer Beschaffenheit sind Beruf, Erwerb und Vermögen, während die Standesverschiedenheiten, die Unterschiede zwischen Grundbesitzern und Inquilinen, zwischen Vollbürgern und Schutzverwandten, zwischen Heimatberechtigten und Fremden gleichzeitig wesentlich politischer Natur sind. Auch die Sprachen- und Racenverschiedenheit möchte allenthalben vorwiegend eine politische Eigenschaft sein. Eben so könnte man auch ohne grosse Mühe noch die Wahlberechtigung resp. die Wählerclasse mit zur Ziffer bringen.

Wenn nun die Volkszählungen einmal in das Gebiet der Volksbeschreibung hinübergreifen und —, sollen sie ausser dem rein fiscalischen Zwecke auch noch einen volkswirthschaftlichen und socialen Werth haben — auch hinübergreifen müssen; wenn ferner die Richtigkeit der Zählung nur bei namentlichen Aufzeichnungen und bei kurzer Charakteristik der zu zählenden Personen in sogenannten Urlisten verbürgt werden kann, so fragt sich's: Wo ist die Grenze der Volksbeschreibung? Mit welchem Rechte werden diese Daten aufgenommen, jene weggelassen? Sind etwa die einen interessanter als die andern? Ist es wichtiger, zu wissen, wie viel Blinde, wie viel Taubstumme im Staate leben, als, wie viel Grundbesitzer oder Angesessene und nicht Angesessene? Der Mensch, wie er lebt, ist ja das Product aller auf ihn einwirkenden Verhältnisse, nicht blos einzelner willkürlich herausgegriffenen. Und bei einer Volksbeschreibung könnte sich's höchstens darum handeln, diejenigen Verhältnisse ausser Acht zu lassen, für die kein greifbares, äusseres, quantificirbares Symptom vorhanden ist. Nun ist es unleugbar, das viele der wichtigsten Verhältnisse sich gerade am leichtesten ermitteln lassen. Dahin gehören unter anderen: die materiellen und Erwerbsverhältnisse. Es handelt sich hierbei keineswegs um die Ermittelung des Vermögens der Einzelnen, nicht um ihre Einkünfte, sondern lediglich um ihre Arbeitsleistung. Letztere z. B. lässt sich ohne grosse Schwierigkeit aus den Werkzeugen der Production beurtheilen. Da ist der Viehstand des Landwirths, da sind die Maschinen, die Oefen, Apparate, Geräthe u. s. w. der Industriellen; Dinge, die leicht zu zählen sind und schon lange hier und da in regelmässig wiederkehrenden Zeitabschnitten gezählt werden. Die Hauptsache ist jedoch: dass das Bild vom Zustande der Menschen im Staate an einem einzigen bestimmten Tage aufgenommen werde, und dass es ein individuelles Bild sei, dass es wo möglich auf den eigenen Angaben der zu Schildernden beruhe.

Wir wissen, dass diese Ansichten im Widerspruch mit einigen früheren Beschlüssen des Congresses stehen; allein diese Beschlüsse sind im Hinblick auf eine ganz andere Zählungsmethode gefasst, auch sind sie nichts weniger als consequent. Es lebt in ihnen kein bestimmtes System, nach welchem die Census etwa allmälig vervollständigt und verbessert werden können. Eben darum war wieder auf den Gegenstand zurückzukommen; denn, weil eben durch den Census die physische, sittliche, geistige, sociale und politische Beschaffenheit der Bewohner eines Staats in Zahl und Maass dargestellt werden kann, so ist er die wichtigste aller statistischen Operationen, die Basis oder das Fundament aller Statistik.

Zunächst handelt sich's also darum, ob der Grundsatz richtig ist, dass die jetzt allenthalben zur Volkszählung getretene Volksbeschreibung aus ihrer Systemlosigkeit heraustreten und sich auf die volle Beschaffenheit des Menschen richten müsse. Wenn dieser Grundsatz selbst anerkannt wird, dann ist die Herstellung einer tüchtigen Volksbeschreibung nur noch Sache der Ausführung, Sache der statistischen Technik.

Hierbei möchte nun nicht zu verkennen sein, dass gerade die in der neuesten Zeit gemachten Fortschritte und erworbenen erfreulichen Erfahrungen in der statistischen Technik von wesentlichstem Einfluss auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung des voranstehenden Grundsatzes sind. Das Gebot der grösstmöglichen Beschränkung der Angaben hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Bewohner eines Staats liegt unbedingt da vor, wo die Erhebung in die Hände weniger Zähler gelegt werden muss und die selbstthätige Mitwirkung der Bevölkerung, sei es aus Misstrauen in ihre Fähigkeit oder aus anderen Gründen, gar nicht in Anspruch genommen wird. Hier wird der Umfang der Volksbeschreibung gleichsam von dem Pensum, das ein Zähler in einer bestimmten Zeit zu leisten vermag, und von der Anzahl der von der Zählungsobrigkeit für brauchbar erachteten Zähler bedingt. Wenn aber, wie es namentlich in Berlin und in Offenbach geschehen, die Volkszählung und Volksbeschreibung den Bewohnern als eine Sache des höchsten öffentlichen Interesses klar gemacht, wenn die Nothwendigkeit ihrer tüchtigen und redlichen Mitwirkung ihnen ans Herz gelegt, wenn sie von den Vertretern der Gemeinden als eine communale Ehrenpflicht erfordert wird, und wenn, wie es von Berlin constatirt ist, zur Uebernahme dieser Ehrenpflicht sich dreimal mehr der tüchtigsten und fähigsten Personen melden, als überhaupt nöthig sind: so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass mit diesem riesigen Zuwachs an unentgeldlichen Arbeitskräften der ausgezeichnetsten Art auch die Grenzen des Umfangs der Volksbeschreibung um etwas erweitert werden können.

Der Congress dürfte seine Ansichten hierüber am besten in den Antworten auf folgende Fragen auszusprechen im Stande sein.

1) Ist es rathsam, die Volkszählung und Volksbeschreibung (nach den früher vom Congress gefassten Beschlüssen) blos auf die Zahl der Personen nach Alter, Geschlecht, Religionsbekenntniss, Stand und Beruf, Aufenthalt und körperliche Beschaffenheit zu beschränken? Oder:
2) Ist es statthaft, mit der Volkszählung zugleich eine vollständige Volksbeschreibung zu verbinden, d. h. in einem Acte mit der Zählung auch die Sammlung derjenigen Unterlagen für eine Wohnungsstatistik, für eine landwirthschaftliche, gewerbliche und Handelsstatistik anzuordnen, welche, um genau zu sein, wie die Zählung selbst, nur durch Individualaufnahmen und Angaben erlangt werden können?
3) Wie müssten die Urlisten (Bulletins) für eine solche vollständige Volkszählung und Volksbeschreibung beschaffen sein?

II. Section.

Das Grundeigenthum in statistischer Zusammenfassung.

Unter den Vorwürfen, die man der Statistik macht, wird der, dass sie nur ein systemloses Conglomerat beliebiger Nachrichten vom Staate, eine Sammlung von Anecdoten der verschiedensten Art sei, nicht am seltensten gehört. Leider lässt sich's auch bei der grössten Vorliebe für die Statistik nicht leugnen, dass dieser Vorwurf manches Wahre in sich schliesst. Wenn irgendwo der Zustand eines Staates nach einer gewissen äusseren Ordnung statistisch geschildert wird, so bewegt sich die Ordnung der Schilderung in einem unendlich weiten Rahmen. In den Details herrscht die vollständigste Willkür der Eintheilung; eine Willkür, die sich in solchem Grade bei keiner anderen Wissenschaft wieder findet. In den Lehr- und Handbüchern, z. B. der Physik, der Chemie, des Civilrechts und Criminalrechts, der Nationalökonomie etc., begegnet man allerdings auch verschiedenen Systemen der Darstellung; doch lässt sich ein gewisser einheitlicher Grundgedanke selten verkennen. In der Statistik dagegen hat sich ein solcher bis jetzt noch nicht das allgemeine Bürgerrecht erworben. Zur Zeit giebt es beinahe so viel Systeme der Zustandsschilderung des Staates, als es Bücher dieser Art giebt. Der Eine wählt eine naturgeschichtliche Eintheilung, ein Anderer die nationalökonomische, ein Dritter die der alten im Verscheiden begriffenen Cameralwissenschaft, ein Vierter die der sogenannten Polizeiwissenschaft, ein Fünfter betrachtet den Staat vom Verwaltungsstandpunkte aus, ein Sechster denkt bei seiner Schilderung nur an die einseitigen Zwecke einer bestimmten Wissenschaft. Natürlich wird der Stoff auf diese Weise ungemein zerrissen. Das Nöthigste, womit sich der statistische Congress einmal beschäftigen möchte, wäre ein System der Statistik, eine Classification; denn es leuchtet ein, dass ohne Uebereinstimmung im Grundplan selbst auch eine Uebereinstimmung in den Details kaum zu erzielen ist, und dass daher die Aufgabe des Congresses, eine Vergleichbarkeit unter den statistischen Veröffentlichungen herzustellen, so lange eine unerreichbare sein dürfte, als man sich nicht über ein allgemeines System der Statistik und über die grösseren Gesichtspunkte desselben geeinigt hat.

Ja wir möchten behaupten, dass diese Systemlosigkeit der Statistik ihre nachtheiligen Wirkungen selbst auf die Arbeiten des statistischen Congresses geäussert hat und noch ferner äussern wird. Bis zu einem gewissen Grade ist die Wahl der Berathungsgegenstände, neben dem Zufall oder den Lieblingsstudien der Congressveranstalter, wesentlich auch den just in dem Congresslande herrschenden oder gangbaren Ideen zu verdanken. Man betrachtet seine Versammlungen — übrigens nicht mit Unrecht — zugleich als Mittel, um für gewisse grosse Fragen Propaganda zu machen und die Geister darauf hinzulenken.

Daran liegt es, dass mit Ausnahme nur einzelner wenigen Gebiete der Congress bisher wohl fast alle berührt, aber noch kein einziges ertieft hat.

Im Vorangehenden wurde das an dem unbestreitbar wichtigsten Hauptstück der Statistik, an der Bevölkerungsstatistik, nachgewiesen. Weder das Capitel vom Stand, noch das von der Bewegung der Bevölkerung, weder das des Census noch das der Civilstandsregister oder der ihnen verwandten Kirchenbücher ist bis jetzt in allen Details durchsprochen worden, und in dem Vorbericht zur I. Section haben wir dargelegt, weshalb schon in der bevorstehenden Sitzungsperiode wieder auf das Capitel des Census zurückzukommen sei.

Neben der Bevölkerung nimmt jedenfalls das Territorium die wichtigste Stelle in der Statistik ein. Denn eben so wenig wie ein Land ohne Volk einen Staat bildet, eben so wenig ist ein Volk ohne Land ein solcher. Wie die Geschichte lehrt, und wie wir es noch heute vor unsern Augen sehen, ist aber nicht das Land im Allgemeinen, sondern das angeeignete Land das Element der Staatenbildung. Und dieses Land ist es, was wir Grundeigenthum nennen. Dasselbe hat im Laufe der Zeiten die interessanteste Geschichte durchlebt; seine Geschicke sind mit denjenigen der Menschen, die darauf wohnten, von jeher aufs engste verbunden gewesen, und sie sind es noch. Darum kann der Kenner, wenn er eine Gegend mit Aufmerksamkeit durchwandert oder selbst durchfährt, sogar ohne einen Menschen zu fragen oder deren viel zu sehen, sich den allgemeinen Zustand der letzteren dennoch klar machen; genau so wie der Ethnograph lediglich aus dem Zustand der Menschen auf den Zustand ihres Landes mit ziemlicher Sicherheit zurück zu schliessen vermag. Fasst nun die Statistik das Grundeigenthum aber in seiner Gesammtheit ins Auge? Wird Das, was man über dasselbe wissen muss und wissen möchte, vielmehr nicht in tausend Fetzen zerrissen und überall umhergestreut? Da findet man über die Landausmessung etwas im Capitel vom Territorium; der Catastrirung und Bonitirung wird bei der Grundsteuer Erwähnung gethan, weil Cataster und Einschätzung vielfach des Grundsteuerzwecks wegen unternommen wurden und noch werden. Die politische Verschiedenheit des Grundeigenthums, seine Eintheilung in Kron-, Staats-, ritterschaftliches, rusticales u. a. Eigenthum findet dann und wann bei den Wohnplätzen eine Stelle, weil die Qualität der Ortsobrigkeit meist an die politische Eigenschaft des Grundes und Bodens geknüpft ist. Die Grössenverschiedenheit der Besitzungen, die Zerstückelung und Verkoppelung der Parzellen, die Consolidationen, die Grundentlastung, d. h. die Aufhebung der Hörigkeitsverhältnisse, die Befreiung des Grundes und Bodens von Frohnden und Servituten, die Eigenthumsverleihungen werden gewöhnlich und zwar darum bei der Landwirthschaft geschildert, weil allerdings diese Verhältnisse auf letztere von grösstem Einflusse sind; doch aber keineswegs auf jene allein. Die Registerführung über das Grundeigenthum und den Besitzwechsel wird, weil dies Acte der Civilgerichtsbarkeit sind, bei der Justiz abgehandelt; ein Gleiches findet hinsichtlich der Verschuldung des Grundeigenthums statt. Ueber die directe und indirecte Besteuerung des Grundeigenthums geben günstigen Falls die Capitel über directe und indirecte Steuern Auskunft. Und über die Gebäude berichtet das Capitel der Bevölkerung, über die Zerstörung der Gebäude durch Brände das Capitel der Versicherungspolizei. Der Abbruch und Neubau von Gebäuden war bis jetzt fast in allen Statistiken noch mit Stillschweigen übergangen; und über den Werth des Grundeigenthums, über die Angebotpreise und die Kaufpreise findet man nur selten hier und da dürftige Notizen, während über weit unwesentlichere Dinge, z. B. über Seife und Lichte, über Brennholz und Flachs, Jahr ein Jahr aus die Arbeit der Preisaufzeichnung nicht gescheut wird, obgleich dieselbe, so lange sie zusammenhangslos und ohne bestimmtes Princip unternommen wird, nur von untergeordnetem Werthe ist.

Hiernach leuchtet wohl ein, dass es endlich an der Zeit sein dürfte, alle die vielfach zerstreuten Abschnitte und Abschnittchen des Grundeigenthums in ein grosses Hauptstück zusammen zu fassen, ähnlich wie alles die Bevölkerung Betreffende unter ein Hauptstück gebracht ist. Der Congress löst damit eine Aufgabe, deren einzelne Theile schon mehrfach seine Aufmerksamkeit erregten und seine Zeit in Anspruch nahmen. In der Sitzungsperiode zu Brüssel (1853) beschäftigte ihn der Cataster. Der Versammlung in Wien (1857) legte der Freiherr von Czörnig einen vortrefflichen Bericht*) über »die Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums und seiner Belastung, sowie der jährlichen Bewegung im Besitze und in der Belastung desselben« vor. Bis zu einem gewissen Grade berührt er sämmtliche Grundeigenthums-Verhältnisse. Anknüpfend daran einestheils und an die hierauf fussende Resolution der Sections- und Plenarversammlung in Wien anderntheils, zog der Congress, als er im Jahre 1860 in London zusammenkam, oben genannte Capitel unter dem Titel: *„Statistics of the Subdivisions, Transfers and Burthens of Real Property“* wieder vor sein Forum.

Die Resolutionen, welche in allen drei Sitzungsperioden gefasst wurden, sind nun folgende:

I. in Brüssel 1853:

1) Es ist wünschenswerth, dass in jedem Lande ein Grundcataster (Flächenausmessung und Bonitirung) vorhanden, und dass dasselbe nach einem gleichförmigen und wissenschaftlichen System ausgeführt sei.

2) Die Flurkarten sind für ländliche Districte im Maassstabe von $\frac{1}{2500}$, für Städte und überall da, wo das Land sehr getheilt ist, im Maassstabe von $\frac{1}{500}$ herzustellen.

3) Neben der Generalkarte muss ein Grundbuch oder Besitzstand-Verzeichniss vorhanden sein, in welchem der Name des Besitzers, die Fläche und die Culturart jeder Parzelle ersichtlich gemacht ist.

4) Die Jahresrente und der Capitalwerth des Landes muss alljährlich für jede Gemeinde oder Feldmark oder jeden Unterbezirk eingetragen und für jede Parzelle registrirt werden.

5) Die alljährlich stattfindenden Veränderungen im Besitzstande, in den Grenzen, in den Culturarten, in dem Werthe

---

*) Wir bedauern, den Bericht des Herrn von Czörnig mangelnden Raumes wegen hier nicht wiedergeben zu können, er verdiente seines lehrreichen Inhalts wegen die grösstmögliche Verbreitung.

der Parzellen sind in besonderen Nebenkarten und Nebenregistern zu verzeichnen.

6) Der Cataster soll die Thatsache des Besitzes in erster Instanz documentiren; die Berichtigung des Besitztitels in zweiter, so jedoch, dass keine Eigenthumsübertragung oder Besitzveränderung, ohne auf eine legale und authentische Weise bewiesen zu sein, im Cataster vermerkt und eingetragen werden kann.

II. in Wien 1857:

Die hohen Regierungen mögen ersucht werden, für Ausführung der Vorarbeiten zu einer Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums, seiner Bewegung und Belastung, je eine Persönlichkeit namhaft zu machen, welche die hierauf bezüglichen Erkundigungen einzuziehen und als Vorarbeiten der Versammlung des nächsten Congresses vorzulegen hätte.

III. in London 1860:

1) In Gemässheit der schon auf dem Brüsseler Congress ausgesprochenen Wünsche, und um eine die Grundbesitzveränderungen betreffende Civiljustiz-Statistik zu erlangen, sollte jedes Land eine genaue Karte von hinreichend grossem Maassstabe mit einem dazu gehörigen Besitzstand-Verzeichniss haben.
2) Diese Karte muss während der Zeit der Landesaufnahmen, so zu sagen bis zum Tage der Publication selbst, vervollständigt werden, und die Staatsverwaltung muss sowohl zeitweilige Revisionen der Karte wie auch des Besitzstand-Verzeichnisses anordnen, damit beides so gut als möglich immer den neuesten Zustand des Grundeigenthums erkennen lasse.
3) In Hinsicht auf die Wichtigkeit: das sicherste, mindeste kostspielige und schnellste Mittel der Grundeigenthums-Uebertragungen (Ueberschreibungen) zu kennen, sollten keine Anstrengungen gescheut werden, um eine möglichst vollständige Statistik der Uebertragungen des Grundeigenthums in allen Ländern und der dabei in Frage kommenden Gesetze herzustellen; d. h. also eine Statistik der jährlichen oder in einer anderen Zeitperiode stattfindenden Eigenthumswechsel, der Eintheilung und Untertheilung des Bodens, der zu erfüllenden Förmlichkeiten beim Besitzwechsel, der Kosten desselben und des Betrags dieser Kosten im Verhältniss zum Werthbetrag des Grundbesitzes, der rechtlichen Wirkung des Besitzwechsels auf den Besitztitel, der Zahl und der Art untergeordneter Landinteressen *(of subordinate interests in land)* und der Existenz und Beschaffenheit öffentlicher Karten und Besitzstands-Register.
4) Es empfiehlt sich, dass der Congress sich jeder bestimmten Meinung über die Art und den Umfang der Besitzregistrirung enthalte, bis derselbe die in §. 3 bezeichnete internationale Statistik gesammelt hat.

Vorstehende Beschlüsse lassen zweierlei erkennen. Erstens, dass der statistische Congress schon auf der Wiener Versammlung sich mit einer Enquête über das Grundeigenthum beschäftigte, ohne aber eine solche bis jetzt zu Stande gebracht zu haben. Zweitens, dass es sich bezüglich des Grundeigenthums auch jetzt noch nicht um ein allgemeines Formular für die statistische Darstellung einzelner oder mehrerer Theile desselben handelt, sondern um die Schilderung der wichtigsten volkswirthschaftlichen, administrativen, polizeilichen und civilrechtlichen Beziehungen desselben. Der statistische Congress verlässt hier die bisher lediglich von ihm gepflegte Ausdrucks- und Darstellungsweise der Ziffer und der Tabelle zu Gunsten der Schilderung in Worten im fortlaufenden Texte.

Wenn aber einmal eine Enquête über das Grundeigenthum unternommen werden soll, so ist es jedenfalls besser, dass sie eine möglichst vollständige, alle Seiten desselben umfassende sei. Dazu ist freilich nöthig, diese Seiten selbst erst aufzuhellen und Alles, was mit dem Gegenstand in directer Beziehung steht, in ein Hauptstück, das »vom Grundeigenthum«, zusammenzufassen. Ein logische Gliederung, Aufzählung und Gruppirung Desjenigen, was hierbei in Betracht kommen möchte, ist in folgendem Tableau zu geben versucht worden.

I. Das Ausmaass des Grundeigenthums.

1) System der Aufnahme.
2) Fläche der einzelnen Culturobjecte und Bonität derselben.
3) Zahl der Parzellen und Besitzungen.
4) Grösse der Parzellen und Besitzungen.
5) Die Kartirung der Aufnahme.
6) Die Registrirung der Aufnahme.

II. Die Basis des Grundeigenthums und die Sicherung der Besitztitel.

1) Der Grundcataster und das Besitzstand-Verzeichniss.
2) Der Gebäudecataster.
3) Das Hypothekenbuch und die Grund- und Hypothekenbuchs-Verfassung überhaupt.

III. Die politische Verschiedenheit des Grundeigenthums.

1) Gesetzgebung hierüber im Allgemeinen.
2) Grundeigenthum der Krone und des Kronfideicommisses.
3) Das Grundeigenthum des Staats.
4) Das Grundeigenthum der Kirche und Schule.
5) Das Grundeigenthum der Standesherrschaften, des Adels und der Ritterschaft.
6) Das Grundeigenthum weltlicher Corporationen und Gemeinden.
7) Das Grundeigenthum der Städtebewohner.
8) Das Grundeigenthum der Rusticalen (d. i. der spannfähigen Besitzer, Colonen, Kossäthen, Häusler etc.)

IV. Die Regulirung des Grundeigenthums und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; die Grundentlastung.

1) Die Parzellirung oder Zerstückelung des Grundeigenthums.
2) Die Gemenglage der Parzellen.
3) Die Regulirung der Feldmarken.
4) Die Gemeinheitstheilungen.
5) Die Zusammenlegung oder Verkoppelung und die Gütereinrichtung.
6) Der Umfang der Frohnden, Dienste und Servituten früher und jetzt.
7) Die Ablösungen.
8) Die Rentenbanken und der Stand der Ablösung.

V. Das in Gebäuden bestehende Grundeigenthum.

1) Anzahl der Gebäude nach ihren Zwecken (öffentliche und Privatgebäude).
2) Die Bauart und sonstige Beschaffenheit der Gebäude.
3) Die Zerstörung der Gebäude durch Brände.
4) Der Abbruch von Gebäuden.
5) Die Neubauten.

VI. Der Capitalwerth und die Verschuldung des Grundeigenthums.

1) Angebotpreise.
2) Kaufpreise und Pachtpreise.
3) Credittaxen.
4) Grundsteuerwerthe (Ertragstaxen).
5) Ablösungstaxen.
6) Subhastationserlöse.
7) Expropriationstaxen.
8) Die Höhe der Verschuldung.
9) Der Zinsfuss der Darlehne und die Verzinsungssummen.
10) Die Schuldentilgung.
11) Die Sicherung der Realschulden durch die Grund- oder Hypothekenbuch-Verfassung.

VII. Der Besitzwechsel beim Grundeigenthum.

1) Der freiwillige Besitzwechsel. Käufe und Verkäufe, freiwillige Versteigerung.
2) Der unfreiwillige Besitzwechsel. Die Zwangsversteigerungen.

VIII. Die Besteuerung des Grundeigenthums.

1) Die Grundsteuer und die Grundsteuerbefreiungen.
2) Die Regulirung der Grundsteuer.
3) Die indirecten Besteuerungen und Belastungen des Grundeigenthums:
    1) Der Stempel bei Käufen und Verkäufen.
    2) Die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Umschreibung der Besitztitel.
    3) Sonstige Grundlasten.

Allerdings ist Das, was so eben mitgetheilt wurde, nur eine Sammlung von Titeln für beinahe eben so viel Bücher. Jeder einzelne repräsentirt ein Thema grösseren oder kleineren Umfangs für sich. Die Gesetzgebung über die bezeichneten Gegenstände gehört zu den interessantesten und bedeutungsvollsten und darf darum in der Schilderung natürlich nicht fehlen. Nach einigen Richtungen hin ist übrigens schon vorgearbeitet. Die Literatur erfreut sich bereits einiger ganz vortrefflichen ver-

gleichenden Zusammenstellungen über die Catastergesetzgebung, über die Hypotheken - Verfassungen, über die Theilbarkeit, Zusammenlegung und Verkoppelung des Grundeigenthums, über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Indessen viel, sehr viel bleibt noch zu thun übrig. Wenn der Congress in seiner diesjährigen Sitzungsperiode sich damit beschäftigte, die oben angedeuteten Titel und Abschnitte in bestimmte Fragen für die anzustellende Enquête aufzulösen; wenn er die Antworten, die jetzt auf solche Fragen schon zu geben sind und gegeben werden, sammelte und der Nachachtung wegen durch das Bulletin bruchstückweise veröffentlichte; ja wenn er überhaupt die seit 1857 angebahnte, aber noch immer nicht in Gang gekommene Enquête nur erst in Gang brächte: dann hätte er der Verwaltung und der Wissenschaft schon einen erheblichen Dienst geleistet. Unauslöschbar würde sein Verdienst aber dann sein, wenn durch seine Vermittelung und durch die stetige, zielbewusste Arbeit seiner Mitglieder die Wissenschaft um das Capitel der Statistik vom Grundeigenthume bereichert würde und die Verwaltungspraxis durch eine vergleichende Darstellung desselben sichere Leitung und Richtung auf einem Gebiete gewönne, auf welchem der Streit der verschiedenen Meinungen noch vielfach tobt, und dessen Object unbedingt zu den tiefeingreifendsten im staatlichen und gesellschaftlichen Leben gehört.

III. Section.

Die Statistik der Preise und Löhne. Die Güterbewegung auf den Eisenbahnen.

A. Preise und Löhne.

Der internationale statistische Congress hat in seiner Sitzungsperiode zu London im Jahre 1860 eine Reihe von Resolutionen bezüglich einer Herstellung der Statistik der Preise und Löhne angenommen. Sie wurden auf Grundlage eines ausführlichen, von M. Newmarch (dem Mitherausgeber der beiden letzten Bände des berühmten Werkes *„on History of Prices“* von *M. Tooke and Newmarch*) redigirten Berichts gefasst (vergleiche Programm des Londoner Congresses S. 92 bis 103). In der Plenarversammlung erfuhren die Resolutionen der Section hauptsächlich aus Mangel an Zeit keine Veränderung, wie überhaupt darüber auch gar keine Debatte stattfand. In der Sectionsversammlung dagegen wurden einige, doch nur redactionelle Aenderungen beliebt. In keiner Weise wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorlage eigentlich eine Geschichte, nicht aber eine Statistik der Preise bezwecke, dass sie mehr nationalökonomischer als statistischer Natur sei. Beides geht schon aus dem Wortlaut der Resolutionen, die sofort folgen, deutlich hervor.

Die Section spricht aus, resp. empfiehlt:

1) Dass unter »Lohn«, die ganze Untersuchung hindurch, die an den Arbeiter für eine gewisse Leistung (*exertion*) bezahlte Geldsumme verstanden werde; dass gleichzeitig auch der Nutzwerth solcher Geldlöhne ermittelt, d. h. angegeben werde, welche Quantität und Qualität von Verbrauchsgegenständen (*commodities*) er sich dafür verschaffen kann.

2) Dass, was den Zeitraum anlangt, über welche die Untersuchung der Preise und Löhne sich erstrecken soll, zwei Hauptperioden festgehalten werden:
   a. die historische Periode vom Jahre 1400 bis zum Jahre 1790, deren 390 Jahre aber in 3 Unterperioden zu zerlegen sind:
      1. vom Jahre 1400 bis mit 1570,
      2. vom Jahre 1571 » » 1700,
      3. vom Jahre 1701 » » 1790;
   b. die zeitgenössische Periode vom Jahre 1790 bis jetzt mit drei Unterabtheilungen:
      4. vom Jahre 1791 bis mit 1816,
      5. vom Jahre 1817 » » 1850,
      6. vom Jahre 1851 » zur Gegenwart.

3) Dass hinsichtlich der 1. Unterperiode von 1400 bis 1570 die Untersuchung sich auf zwei Fundamental - Gegenstände beschränke:
   1. den Durchschnittspreis des vorwiegend für menschliche Nahrung dienenden Getreides von einem möglichst grossen Territorialgebiete oder Ländercomplexe,
   2. die Durchschnittslöhne für die gewöhnlichen Arten der landwirthschaftlichen Arbeit von demselben Territorialgebiete oder Ländercomplexe.

4) Dass hinsichtlich der 2. und 3. Unterperiode die Untersuchung auf die nämlichen zwei Fundamental-Gegenstände fortgesetzt, jedoch gleichzeitig auch die Daten klar und bestimmt beigebracht werden, mittels welcher die Wirkungen des Einflusses der Einfuhr von Edelmetallen aus Amerika im 16. Jahrhundert auf die Preise und Löhne beurtheilt und geschätzt werden können.

5) Dass es wünschenswerth ist, in Verbindung mit und neben den Forschungen über genannte zwei Fundamental-Gegenstände, soweit als möglich auch solche authentischen Nachweise zu sammeln, welche ein Licht auf die Preise von Mundvorräthen, Kleidern, Möbeln und Luxusgegenständen werfen, ferner auf die Preise von Thieren, von Ländereien und Gebäuden, auf den Capitalzins, auf die Löhne der Handwerker und auf den Preis der Arbeit der Gelehrten und Künstler.

6) Dass, was die zeitgenössische Periode anlangt, die Untersuchung gleichfalls und in erster Linie hauptsächlich auf die sub 3 genannten zwei Fundamental-Gegenstände gerichtet sein und in der vollkommensten Weise über das grösstmögliche Ländergebiet erstreckt werden müsse.

7) Dass dagegen für diese zeitgenössische Periode in zweiter Linie die Arbeit zugleich einestheils auf die Herstellung einer genauen historischen Uebersicht derjenigen wichtigeren Veränderungen gerichtet sein müsse, welche in den Preisen der Hauptartikel und in den Löhnen für verschiedene Arten von Arbeiten stattgefunden haben; anderntheils darauf, dass — gestützt auf Thatsachen und zuverlässige und verständliche wissenschaftliche Ansichten — in verschiedenen Ländern der Grund zur richtigen Würdigung derjenigen ökonomischen Vorgänge gelegt werde, welche die Preise und Löhne afficiren.

8) Dass, um zu genauen historischen Ansichten über die wichtigen Veränderungen oder Fluctuationen zu gelangen, welche seit 1790 in den Preisen von Waaren (*commodities*) stattgefunden haben, es in ziemlich allen Fällen genügen dürfte und auch wünschenswerth sei, die Untersuchung nur auf 6 bis 8 oder weniger Gegenstände der massenhaftesten und wichtigsten Verbrauchsartikel zu beschränken und zwar unter den Titeln: einheimische Nahrungsstoffe, einheimische Rohstoffe und einheimische Thiere; importirte Nahrungsstoffe, importirte Rohstoffe.

9) Dass unerlässlich zu den sub 8 genannten Angaben in hinlänglicher Fülle solche Nachweise gegeben werden, welche im §. 7 näher specialisirt sind.

10) Dass bei der Untersuchung der Schwankungen in den Preisen und Löhnen seit 1790 es in allen Fällen sehr vortheilhaft sein werde, das Land und die Zeit zu ermitteln, in welchem resp. in welcher der gewöhnliche Arbeiter über den höchsten Lohnsatz und über die beste Nahrung, Wohnung und Kleidung verfügte.

11) Dass in Betracht der seit 1848 in verschiedenen Theilen der Welt stattgefundenen Entdeckungen von Gold, Silber und Quecksilber es besonders wünschenswerth und wichtig sei, mittels genauer statistischen Angaben über Preise und Löhne die commerziellen und ökonomischen Wirkungen jener Entdeckungen kennen zu lernen.

12) Dass für den Zweck einer Vergleichung zwischen dem Werth der Edelmetalle und des Getreides nur der aus einer Reihe von mindestens 50 Jahren abgeleitete Durchschnittspreis des hauptsächlich zur menschlichen Nahrung bestimmten Getreides ein geeigneter wissenschaftlicher Ausdruck sei.

13) Dass, um einen geeigneten Vergleichungsmaassstab für die Veränderungen zu gewinnen, welche seit den neuen Edelmetall-Entdeckungen stattgefunden haben, es hinreichend sei, Durchschnittszahlen der Preise aus dem Jahrzehnt von 1841 bis 1850 (mit Ausnahme der Getreidepreise) festzustellen.

14) Dass in den Ländern der neuen Goldproduction — namentlich in Sidney, Melbourne, Adelaide (sämmtlich in Australien), in San-Francisco (in Kalifornien), in Victoria (auf Vancouvers-Insel) und in Tasmania (sonst Vandiemens-Land genannt) — Tafeln der Preise und Löhne (wie im §. 11 angegeben) aufgestellt werden.

15) Dass es wünschenswerth sei, bei Zeiten Maassregeln für die Sammlung solcher Daten zu ergreifen, wie sie in §. 10 namhaft gemacht sind, und zwar in Hamburg, Paris,

Bordeaux, Cadix, New-York, Boston, Philadelphia, New-Orleans. Dergleichen Daten sind von jedem der Jahre von 1841 an bis jetzt zu sammeln.

16) Dass von Seiten des Congresses den Colonien von Neu-Süd-Wales, Victoria, Süd-Australien, Tasmanien, West-Australien und Neu-Seeland die ausserordentliche Wichtigkeit officieller statistischer Angaben über Preise und Löhne (im Sinne des §. 4) vorgestellt und deren Sammlung von ihnen erbeten werde, und dass eine ähnliche Vorstellung auch den Obrigkeiten zu Neu-Columbien, sowie der amerikanischen Regierung betreffs Californiens gemacht werde.

17) Dass der Congress der geographischen Gesellschaft von New-York die von der Abtheilung für Preise und Löhne votirten Resolutionen zur ganz besonderen Berücksichtigung empfehle und die thätige Mitwirkung der genannten Gesellschaft in der zu unternehmenden Untersuchung erbitte.

18) Dass ähnliche Ersuchen auch an die mit dem Gegenstande sehr vertrauten und für denselben seit lange thätigen Herren M. Chevalier, Leplay und Levasseur in Paris gerichtet werden.

19) Dass die Resultate der hier empfohlenen Untersuchungen, soweit als möglich, schon dem nächsten statistischen Congress vorgelegt werden.

Niemand wird darüber zweifelhaft sein, dass eine den so eben vorgetragenen Resolutionen entsprechende Untersuchung nur mit einem ungewöhnlichen Apparate historischer, archivalischer und nationalökonomischer Kenntnisse unternommen werden kann. Und noch deutlicher zeigt sich's, dass die Arbeit des Congresses über Preise und Löhne eine wesentlich nationalökonomische sei, wenn man die allerdings höchst interessanten Debatten in den Sectionsversammlungen selbst durchliest. In denselben werden die Cautelen, die bei Ermittelung und Aufzeichnung der Preisangaben zu beobachten sind, weitläufig besprochen. Es werden die Einflüsse geschildert, welchen die Preise und Löhne unterworfen sind, und welche namentlich dazu beitragen, Angaben beregter Natur aus vergangenen Zeiten ungemein trügerisch zu machen. Folgende Punkte werden der sorgfältigen Beachtung bei Ermittelung der Preise in der historischen Periode von 1400 bis 1790 empfohlen.

1) Die Glaubwürdigkeit der Quelle und die Form der Beweisführung.
2) Die Unterscheidung zwischen den Angaben gewöhnlicher Preise oder beispielsweiser Anführungen sehr hoher oder sehr niedriger Preise.
3) Die Unterscheidung zwischen den Preisen in verschiedenen Jahreszeiten.
4) Die Unterscheidung in der Qualität der Waaren, worauf sich die Preise beziehen.
5) Die sorgfältige Beachtung der Gewichts- oder Maassangaben und Berücksichtigung der Veränderungen in den Maassen und Gewichten.
6) Die sorgfältige Beachtung des Einflusses häufig willkürlicher, ja selbst unwissender Eingriffe des Staats in die Prägung und Geldzufuhr, in die Freiheit des Handels, in die Zoll- und Marktregulirungen oder Usancen.
7) Die Ermittelung des Grundes, weshalb die Aufzeichnungen über die betreffenden Preise erfolgten, also etwa wegen der Localaccise, oder wegen der Feststellung von Taxen, wegen der Bestimmung des Zehnten oder der Kornrente oder der Auflage von Strafen u. s. w.
8) Die gleichzeitige Inbetrachtnahme der verkauften Mengen und der Thatsache, ob der Verkauf auf offenem Markte oder im Privatwege erfolgte.
9) Die Entfernung des Productionsorts von dem Consumtionsort, namentlich von volkreichen Consumtionsorten oder Gegenden.
10) Hinsichtlich der Löhne: die Herrschaft irgend welcher besonderen Gebräuche oder Privilegien für oder gegen den Arbeiter; sodann der Umfang irgend welcher gewohnheitlichen oder anderen Gewährung indirecter Vortheile zu der blossen Geldbezahlung an den Arbeiter.
11) Die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden im Sommer und im Winter.
12) Die Dauer der Beschäftigung während des ganzen Jahres oder nur eines Theils desselben.
13) Die specielle Erwägung des Umstandes, ob die in Betracht gezogenen Jahre ganze Jahre knapper Ernte oder mit sehr kaltem Winter oder in Hinsicht der Temperatur sehr wechselvolle waren.
14) Die Hervorhebung der Zeiten des Kriegs oder grosser Krankheiten.
15) Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein freien Verkehrs mit anderen Ländern und mit anderen Theilen desselben Landes; ferner das Vorhandensein persönlicher Freizügigkeit.
16) Der Druck oder der Einfluss irgend einer persönlichen Taxe, Abgabe oder Auflage, gleichviel ob localer oder staatlicher Natur.

Was die zeitgenössische Periode anlangt, so wird darauf hingewiesen, dass in derselben mehrere ungemein folgenreiche Ereignisse ihren Einfluss auf die Preise geltend gemacht haben und noch machen, und dass demgemäss diesen Umständen Rechnung getragen werden müsse; so z. B.:

1) den jährlichen Zufuhren von Gold und Silber;
2) der Zunahme der Bevölkerung;
3) der Verbesserung der Communicationsmittel;
4) den Fortschritten in der Mechanik und Technik;
5) der progressiven Anhäufung von Capital und Reichthümern;
6) der Veränderung in der Handelsgesetzgebung;
7) dem Geld- und Banksysteme der betreffenden Länder und der Regelung der Geldprägung und Zettelcirculation;
8) Kriegen und Krankheiten;
9) dem Vorhandensein einer starken Ein- oder Auswanderung und dem Ueberwiegen der einen oder der anderen.

So durchdacht nun auch jene Resolutionen und diese Cautelen sein mögen, so ist doch zu befürchten, dass sie die Statistik der Preise und Löhne nur mässig fördern werden. Die Statistik ist, wie allbekannt, die Schilderung des gegenwärtigen Zustandes eines Staats und der in der Gegenwart sich regelmässig vollziehenden Veränderungen dieses Zustandes. Jene entspricht einem photographischen Momentbilde, diese dem Jahresabschlusse eines Contos. Mithin fällt eigentlich die vom statistischen Congresse in der Sitzungsperiode zu London beschlossene Enquête fast gänzlich ausserhalb des Bereichs der Statistik. Dazu kommt, dass die Statistik, wenigstens die amtliche, erst nach Beendigung der grossen europäischen Kriege zu Anfang dieses Jahrhunderts in einzelnen Ländern festen Fuss gefasst und mit höchst geringen und sehr vereinzelten Ausnahmen an brauchbarem Material zur Beantwortung der gestellten Preis- und Lohnfragen für ganze Länder oder selbst nur für einzelne Provinzen soviel wie Nichts vorgefunden hat. Bestenfalls würde sie über die Zeit von 1817 abwärts einige Nachrichten über Preise und Löhne mittheilen können; sicher aber keine solchen, welche unbeschädigt und ungemindert durch das Läuterungsfeuer obiger Resolutionen und Cautelen hindurchgehen könnten. Vielmehr steht zu befürchten, dass sie dann in Nichts zerfliessen.

Gleichwohl ist das Capitel der Preise und Löhne von höchster Wichtigkeit. Wenn es darum wohl zu wünschen ist, dass die Resolutionen des Londoner Congresses die grösstmögliche Beachtung finden möchten, damit für die Geschichte der Preise und Löhne weitere Bausteine zusammengetragen werden: so dürfte es eine Aufgabe der bevorstehenden Sitzungsperiode des Congresses sein, an der Statistik der Preise und Löhne wenigstens von jetzt ab weiter fortzuarbeiten, damit künftige Historiker nicht Ursache haben, dieselbe Klage zu erheben, welche die gegenwärtigen mit Recht aussprechen.

Unleugbar ist das Capitel der Statistik der Preise eines der wichtigsten deshalb, weil es gleichsam der Hauptschlüssel zur richtigen Erkenntniss einer Menge anderer Daten im Leben der Völker ist. Unter dem Preise eines Guts versteht man bekanntlich den in einer bestimmten Menge eines anderen, dafür einzutauschenden Guts ausgedrückten Tauschwerth desselben. Das Capitel der Preise umschliesst also gleichzeitig das Capitel des Tauschverkehrs. Und da die Arbeit der grosse Hebel des Tauschverkehrs, wie des Verkehrs überhaupt ist und die Löhne nur der Preis der Arbeit sind, so ragt das Capitel der Preise, abgesehen davon, dass das der Löhne fast gänzlich in demselben aufgeht, mächtig in das der Production und Consumtion hinein. Die Consumtion ist wiederum der Spiegel des Wohlstandes einer Nation. Kennt man also die Preise und implicite auch die Preise der verschiedenen Arbeiten, so gewinnt man eine sehr deutliche und klare Vorstellung über die gesammten materiellen Zustände eines Volks. Um so klarer wird letztere natürlich sein, je vielseitiger die Preisnotizen sind, je mehr sie sich auf alle wichtigen Lebensbedürfnisse erstrecken.

Offenbar lassen sich diese Bedürfnisse in drei grosse Gruppen trennen: I. leibliche Bedürfnisse, II. geistige und sittliche Bedürfnisse und III. sociale und politische Bedürfnisse.

Unter die ersteren sind zu zählen: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Als geistige und sittliche Bedürfnisse sind zu betrachten: Unterricht, Seelsorge, Gesundheitspflege, Erholung, Vergnügen, Sicherung des Alters und der Angehörigen vor Mangel; während als sociale und politische Bedürfnisse sich darstellen:

1) die Mittel zur Arbeit, d. h. natürliche Fonds, Capital in den verschiedenen Formen der Rohstoffe, der Werkzeuge, des Metallgeldes, ferner Credit, sodann die Arbeit selbst und endlich persönliche Dienstleistungen;
2) der Verkehr und
3) der Schutz der Personen und des Eigenthums vor inneren und äusseren Feinden und bis zu einem gewissen Grade auch vor den Elementargewalten.

Gruppirt man die Preise in diesem Sinne, so entsteht ein Tableau, wie folgendes, welches eben so wohl noch wesentlich verkürzt, als auch erheblich erweitert werden kann.

I. Preise der leiblichen Bedürfnisse.

1. Nahrung.
   Getreide: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Spelz, Dinkel, Mais.
   Andere Feldfrüchte: Kartoffeln, Erbsen, Bohnen.
   Fleisch: Rindfleisch, Schweinefleisch, Hammelfleisch, Schweineschmalz, Fische (Heringe).
   Milch und Milchproducte: Milch, Butter, Käse.
   Getränke: Bier, Wein, Branntwein, Apfelwein, Kaffee, Thee.
   Gewürze etc.: Salz (Kochsalz, Viehsalz), Zucker.
2. Kleidung und Wäsche (Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate).
   Flachs: Flachsgarn (Handgespinnst, Maschinengespinnst), Leinewand (mittel).
   Baumwolle (ostindische, amerikanische): Baumwollengarn (Nr. 20 — 24), Baumwollengewebe, zweifarbiger Kattun, Strumpfwaaren.
   Wolle (Kammwolle, Streichwolle): Wollengarn (Kammgarn, Streichgarn), Wollengewebe, als: Tuch, Bukskin, Kammgarngewebe (roh, gefärbt).
   Seide: Rohseide, Seidengespinnst, Seidengewebe (Band, Stoffe).
   Leder: rohe Häute, Leder (Sämischleder, lohgares Leder).
   Pelzwerk: Schafpelz, Fuchspelz, Hasenfelle.
   Seife.
3. Wohnung.
   Hausbau: Bruchsteine, Kalk, Cement, Mauerziegel, Dachziegel, Dachschiefer, Dachpappe, Zinkblech (zum Dachdecken); Bauholz in Stämmen per Cubikfuss, Pfosten, Bretter zu Dielen, Schindeln, Tafelglas.
   Wohnungseinrichtung.
   Häuser (nach der Grösse), einzelne Quartiere (nach der Grösse), Miethswerth, Miethspreise.
4. Heizung und Beleuchtung.
   Brennholz, Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Coks, Gas, Talglichte, Stearinkerzen, Paraffinkerzen, Oel (Rüböl, Solaröl, Petroleum), Gas.

II. Preise der geistigen und sittlichen Bedürfnisse.

1. Unterricht.
   Schulgeld (in Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Hochschulen), Honorare auf Universitäten.
   Schulbücher für Volksschulen (Preis per Bogen).
2. Seelsorge.
   Kirchenspesen bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen.
   Oeffentliche Kirchen- und Schulabgaben.
3. Gesundheitspflege.
   Aerztliches Honorar, Arzneitaxe.
   Preis der Bäder.
4. Erholung, Vergnügen.
   Preise der öffentlichen Concerte, des Theaters, der Tanzmusiken.
5. Sicherung der Existenz im Alter und der Existenz der Angehörigen.
   Prämientarif für Krankencassen, Alterversorgungs-Cassen, Lebensversicherungen, Wittwen- und Waisencassen.

III. Preise der socialen und politischen Bedürfnisse.

A. Arbeit und Mittel zur Arbeit.

1. Preise der natürlichen Fonds.
   Grundstücke, ländliche und städtische (s. Cap. Grundeigenthum).
   Wasserkräfte, Dampfkräfte.
2. Preise des Capitals.
   Rohstoffe: Eisen (Roh- u. Stabeisen), Stahl (Rohstahl, Puddelstahl, Gussstahl), Kupfer, Zink, Messing, Blei, Schiesspulver, Sprengpulver, Nutzholz für Geräthe und Geschirre.
   Werkzeuge: Pflugschaare, Sensen, Feilen, Hobeleisen, Sägen, Ambose, Hämmer.
   Geld: Gold, Silber, Gold- und Silberagio gegen Papiervaluten.
   Credit: Wechseldiscont, Zinsfuss der Staatseffecten, der Hypotheken in der ersten Hälfte des Grundstückwerths.
3. Preise der Arbeit (Löhne):
   Löhne bei der Land- und Forstwirthschaft: Gesinde, Tagelöhner, Waldarbeiter, Gärtner, Winzer.
   Löhne beim Berg- und Hüttenwesen: Eisenbergleute, Kohlenbergleute, Eisenhüttenleute etc.
   Löhne bei der Industrie:
   - Gewerbe für Nahrung: Müller, Bäcker, Fleischer, Brauer, Fischer.
   - Gewerbe für Kleidung: Spinner, Weber, Färber und Drucker, Strumpfwirker, Spitzenklöppler, Weissnäher, Schneider, Schuhmacher, Gerber.
   - Gewerbe für Herstellung von Wohnungen: Ziegelstreicher, Steinbrecher, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser.
   - Gewerbe für Herstellung von Maschinen, Geräthen, Werkzeugen etc.: Maschinenfabrik-Arbeiter, Schmiede, Wagner, Schiffbauer, Böttcher.
   - Gewerbe für Herstellung von Büchern, Zeitschriften etc.: Arbeiter in Papierfabriken, Schriftsetzer, Buchdrucker, Buchbinder.

   Löhne für persönliche Dienstleistungen: Herrendiener, Kammerjungfern, Köche, Köchinnen, Hausmädchen.
   Löhne in Handelsgewerben: Handlungscommis, Markthelfer, Packer.
   Löhne in Verkehrsgewerben:
   - Angestellte bei der Post: Briefträger, Kofferträger, Postillone.
   - Angestellte bei der Eisenbahn: Bahnwärter, Weichensteller, Conducteure, Zugführer, Locomotivenführer, Heizer, Kofferträger.
   - Angestellte bei der Telegraphie: Telegraphisten, Depeschenträger.
   - bei der Schiffahrt: Schiffsjungen, Matrosen, Steuerleute, Lootsen.
   - bei dem Stadtverkehr: Droschkenkutscher, Omnibuskutscher, Conducteure, Controleure.

Vorstehende Aufstellung macht natürlich weder auf Vollständigkeit noch auf unbedingte Correctheit Anspruch. Der Section für Preise und Löhne ist es vorbehalten, sie zu modificiren, zu vervollkommnen und überhaupt so zu gestalten, dass sie als die Basis einer Enquête über Preise und Löhne benutzt werden kann. Um diesem Zweck zu genügen, wird sie allerdings auch noch mit klaren und bestimmten Instructionen versehen werden müssen.

Es unterliegt indess wohl keinem Zweifel, dass wenn aus allen Ländern Uebersichten der Preise der hier oben aufgeführten Lebensbedürfnisse unausgesetzt gesammelt, jährlich verarbeitet und etwa von 10 zu 10 Jahren zusammengestellt und veröffentlicht würden, allmälig ein ausserordentlich reichhaltiges, werthvolles und nützliches Material für die wirthschaftliche Entwickelungsgeschichte der Völker zusammenkommen müsste. Allerdings würde die Sichtung desselben noch manche Schwierigkeiten haben, weil es nicht möglich ist, für die Sammlung des Materials selbst allgemeine, für alle Länder und alle Verhältnisse passende Normen aufzustellen. Die Preise variiren ja bekanntlich ungemein je nach Menge und Beschaffenheit der Waaren oder Gegenstände, worauf sie sich beziehen, je nach dem Stande des Angebots und der Nachfrage u. s. w. Auch die Maass-, Gewichts- und Geldeinheiten sind noch überaus verschieden. Nicht minder sind es die Usancen, die bei dem Kauf und Verkauf beobachtet werden und gewöhnlich stark auf den Preis influiren.

Aus den eben genannten und vielen anderen Gründen wird eine allgemeine Statistik der Preise nur nach und nach zu einer gewissen Vollkommenheit und Vollständigkeit gelangen. In

einzelnen Dingen ist sie übrigens schon erreicht. Fast aus allen Ländern und aus einer sehr grossen Menge von Städten sind die Getreidepreise über eine lange Reihe von Jahren bekannt. Aehnliches, nur nicht in gleicher Ausdehnung, gilt von den Fleischpreisen. Auch über die Zucker- und Kaffeepreise liegen schätzenswerthe, freilich sehr vereinzelte Sammlungen vor. Jedenfalls die vollständigsten und bis ins Einzelne genauesten Preisnotizen sind die an den Börsen bewirkten Cursnotirungen der Werth- und Creditpapiere aller Art. Hier wird sogar durch den Brief- und Geldcurs Angebot und Nachfrage ersichtlich gemacht; aus den die Curszettel begleitenden Berichten ersieht man nicht selten die Umsatzmengen. Und so geschehen noch manche anderen Preisaufzeichnungen, so z. B. der Kohlen auf den Kohlenbörsen, der Baumwolle, der Wolle, des Flachses, des Eisens, Kupfers und anderer Metalle auf den Industriebörsen resp. bei Gelegenheit der Wollmärkte, Flachsmärkte etc. Ferner sind auch die regelmässig und nach sehr rationellen Grundsätzen erfolgenden Preis- und Werthschätzungen der ein- und ausgeführten Waaren in den Handelsstädten Deutschlands, Englands, Frankreichs, Belgiens etc. von grossem statistischen Werth. Allein Alles, was schon geschieht, geschieht eben ohne inneren Zusammenhang, nur für diesen oder jenen ganz bestimmten praktischen Zweck, nicht für einen allgemeinen Verwaltungszweck und noch weniger für die Wissenschaft und am allerwenigsten mit Rücksicht auf die Geschichte. Es handelt sich jetzt darum, die losen Brocken der schon vorhandenen Preisstatistik zu sammeln, letztere in ein System zu bringen und auf die Vervollständigung dieses Systems hinzuarbeiten. —

Für die bei weitem grössere Mehrzahl der Menschen ist die Arbeit das einzige Mittel ihrer Erhaltung. Mit der Arbeit wird der Lebensunterhalt eingekauft. Der Lohn muss deshalb mindestens so hoch sein, dass die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, — das sind die leiblichen, — sowohl für den Arbeitenden selbst, wie für seine Angehörigen, wenn er ein Familienhaupt ist, damit befriedigt werden können. Kennt man die Löhne (gleichviel ob sie naturaliter oder in Geld, oder theils in Natura, theils in Geld gewährt werden), so kennt man auch so ziemlich die Grösse der Consumtion der zahlreichen, auf ihren täglichen und wöchentlichen Arbeitsverdienst angewiesenen Bevölkerung. Wenn dieselbe auch einen Theil dieser Löhne sparen könnte und wirklich sollte, so wird dieser reservirte Theil doch nicht nutzlos liegen gelassen; er wird werbend angelegt, d. h. er wird productiv consumirt, um in anderer Gestalt und in seinem Bestande vermehrt aus dieser Consumtion wieder hervorzugehen.

Die Ermittelung der Löhne hat freilich ihre grossen Schwierigkeiten. Je mehr das System der festen Löhnung oder der Lohnarbeit dem der Accordarbeit weicht, desto schärfer muss man den durchschnittlichen Verdienst ins Auge fassen, der bekanntlich je nach der Conjunctur in den einzelnen Gewerben ein sehr verschiedener sein kann und thatsächlich ist.

Die Vielgestaltigkeit des Erwerblebens, die unendliche Theilung der Arbeit, welche eine fort und fort steigende Trennung der Gewerbe und Verschiedenheit der Beschäftigungen erzeugen, machen eine vollständige, alle Classen der landwirthschaftlich, industriell oder commerciell arbeitenden Bevölkerung umfassende Statistik unmöglich. Für den Zweck der Förderung der wirthschaftlichen und culturgeschichtlichen Bedeutung der betreffenden Zeit genügt es vollkommen, nur die Hauptgewerbe ins Auge zu fassen. Nicht nur kommt in letzteren die grössere Summe aller Löhne zur Auszahlung; sondern es ist auch einleuchtend, dass die Löhne, welche in den Hauptgewerben gezahlt werden, den Maassstab für die Höhe der Löhne in den übrigen bilden. Die Löhne in dem einen oder dem anderen Gewerbe sind ja durchaus nichts Willkürliches; sie richten sich einestheils nach dem Grade der Arbeitskraft, der nothwendigen physischen Ausdauer resp. Abhärtung des Körpers, der Handgeschicklichkeit, der intellectuellen Fähigkeiten und der sittlichen Eigenschaften, die in diesem oder jenem Gewerbe erfordert werden, anderntheils nach dem Grade der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der Arbeitsleistungen. Die Löhne des landwirthschaftlichen Gesindes, der Müller, Bäcker, Fleischer etc. werden niemals solchen Schwankungen unterliegen und so tief sinken, wie die der Spitzenklöppler, Weissnäher, Posamentiere u. s. w. Nimmt eine Statistik der Löhne bei der Auswahl der Gewerbe, von welchen die Löhne erhoben werden sollen, auf diese Umstände Rücksicht, greift sie so zu sagen die prototypischen heraus, so genügen ihre Nachweise vollständig, um für die wichtigsten administrativen Grundsätze und wissenschaftlichen Lehrsätze in Betreff der Löhne die praktischen Fingerzeige und Belege an die Hand zu geben.

Von den so eben dargelegten Gesichtspunkten und Betrachtungen ging man bei der Auswahl der oben im Abschnitt »Preis der Arbeit« genannten Gewerbe und der über die Löhne gestellten Fragen aus. Es sind dabei vorzugsweise deutsche Verhältnisse ins Auge gefasst worden. So weit dieselben nicht völlig identisch mit den analogen Verhältnissen in anderen Ländern sind, bleibt es selbstverständlich den Statistikern derselben überlassen, die Eigenthümlichkeiten ihrer Länder specieller zu berücksichtigen; nur ist es wünschenswerth, dass unter dem Detail nicht die allgemeinen Grundsätze zu Schaden kommen. Es ist sicher für die internationale Beurtheilung der Lohn- und Preisfragen weit weniger wichtig, zu wissen, wie sich die Preise und Löhne gerade in diesem oder jenem ganz charakteristischen nationalen Falle gestalten, als eine Kenntniss darüber zu erlangen, wie sich in den verschiedenen Ländern Europas und den übrigen Ländern europäischer Civilisation die Löhne in den hauptsächlichsten Gewerben für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung etc. zu den Preisen der Producte dieser Gewerbe verhalten.

Noch eine Frage verdient hier angeregt und der Erwägung des Congresses anheimgestellt zu werden. Es ist die der Notirung oder Cotirung des Preises der Arbeit, ganz so wie ihn Nachfrage und Angebot bestimmen, auf öffentlichen Börsen. Freilich hängt die Arbeitsleistung gar wesentlich von den arbeitenden Individuen selbst ab. Allein Derjenige, welcher mit der Landwirthschaft und mit dem Gewerbewesen, namentlich mit dem Fabrikwesen vertraut ist, weiss recht gut, dass die auf die Individualität fallenden Lohnverschiedenheiten sich in viel engeren Grenzen bewegen, als die durch die Art der Arbeiten bedingten. Die Notirung des Preises der Arbeit auf Börsen, und zwar der Angebot- und Nachfragepreise, die regelmässige öffentliche Bekanntmachung dieser Notirungen dürfte gewiss auch einen vortheilhaften Einfluss auf die sociale Seite der Arbeiterfrage haben.

Da die Statistik der Bevölkerung nach Beruf und Beschäftigung in nicht zu ferner Zeit so ausgebildet sein wird, dass von jedem Staate die Nachweise hierüber vorliegen, so dürfte es nicht schwer fallen, durch die Vereinigung dieser mit den Nachweisen über die Preise und Löhne, welche allerdings erst noch gewonnen werden sollen, zu einer sehr klaren Anschauung über die Grösse der Consumtion und rückwärts von dieser über die Grösse der Production zu gelangen. Fast scheint es, als sei dieser Weg auch nur der einzig mögliche, welcher zum Ziele führt. Jede directe Erforschung der Production und Consumtion durch Befragung der einzelnen Producenten und Consumenten wird wahrscheinlich zu allen Zeiten an der Unbeliebtheit solcher Fragen und an der Ungeneigtheit, sie zu beantworten, ferner an dem grossen Umfange des hierfür in Bewegung zu setzenden Apparats scheitern. Und wenn es auch gelänge, sich über alle diese Hindernisse hinwegzusetzen, so dürfte es schliesslich doch sehr fraglich sein, ob das gewonnene Resultat auch nur um einen Deut genauer und zuverlässiger wäre, als dasjenige, welches lediglich der Beurtheilung der Sachverständigsten ihrer Zeit entstammt. Wer sind nun diese? Offenbar die Mitglieder der landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereine, die Landwirthschafts-, Handels- und Gewerbekammern, die Producten-, Industrie- und Effectenbörsen, die mit der Wahrung des öffentlichen Interesses bei den verschiedenen Erwerbsanstalten beauftragten Staats- und Gemeindebeamten u. s. w. Deren Kräfte sind für die Statistik zu gewinnen, und dies kann und wird um so eher geschehen, so weit es nicht schon geschehen ist, je mehr die Einsicht Platz greift, dass die verdienstlichen und oft gar mühseligen Arbeiten jener Männer nicht ein blosses, dann und wann die Neugierde dieses oder jenes gestrengen Herrn oder vereinzelten Forschers erregendes Actenmaterial sind, sondern ein wichtiges unentbehrliches Glied in der Kette der culturhistorischen Begebenheiten. Die unscheinbarste Notiz wird von Nutzen, denn im Systeme ist auch das kleinste von Bedeutung.

B. Güterbewegung auf den Eisenbahnen.

Ein nicht blos den Localverkehr, sondern den gesammten Weltverkehr so durch und durch umgestaltendes Communicationsmittel wie die Eisenbahnen hat natürlich schon in den ersten Versammlungen des statistischen Congresses dessen Aufmerksamkeit erregen müssen. In Paris hat er sich bereits damit beschäftigt, Formulare für die Aufzeichnung der wichtigsten hierbei in Frage kommenden Zustände und Erscheinungen zu entwerfen und der allgemeinen Annahme zu empfehlen. Die Haupttitel des Pariser Formulars sind folgende:*)

*) Die Details konnten ihrer Umfänglichkeit wegen hier nicht mit aufgenommen werden; sie haben aber in der veranstalteten Zusammenstellung aller bisher gefassten Congressbeschlüsse eine Stelle gefunden.

1) Administrative und finanzielle Organisation.
2) Finanzlage der Bahn am 31. December 18..
3) Bau- und andere technische Verhältnisse, nämlich:
   a) Richtung der Bahn. Betriebslänge. Anzahl der Gleise. Profil, Constructions-System (auch Querschwellen, Langschwellen etc.). Bahnabsperrungen (Uebergänge), elektrische Telegraphen etc.
   b) Brücken von 20 Meter und mehr Spannweite.
   c) Viaducte von mehr als 10 Meter mittlerer Höhe.
   d) Unterirdische Bauten.
   e) Betriebsmaterial.
   f) Kosten der Herstellung.
   g) Personal.
   h) Betrieb (Personenverkehr).
      » (Güterverkehr).
      » (Brutto- und Nettoverkehr).
   i) Tarife für den Personen- und Güterverkehr.
   k) Einnahme von dem Personenverkehr.
   l) » von dem Güterverkehr.
   m) Betriebsausgaben.
   n) Allgemeine Resultate des Jahres.....
   o) » » des vorhergegangenen Jahres im Vergleich zum abgelaufenen.

Jeder der hier genannten Titel ist in eine Menge von Details untergetheilt, so z. B. der uns gegenwärtig interessirende des Güterverkehrs (unter Hinweglassung der blossen Rechnungsrubriken) in folgende:

Richtung des Weges und Betriebslänge desselben.
Anzahl der transportirten Tons (à 20 Ctr)
  von Getreide (Cerealien) und Mehl,
  » Wein, Weinessig und Spiritus,
  » Colonial- und Materialwaaren,
  » Gusseisen, Schmiedeeisen und Metallen,
  » Steinkohlen, Coaks und anderen fossilen Brennmaterialien,
  » Baumaterialien,
  » künstlichen Düngmitteln,
  » verschiedenen Waaren.
  Zusammen.
Gesammtlänge (Centnermeilen), welche von jeder dieser Gattung Güter durchlaufen wurde.
Anzahl der transportirten Pferde.
  » des » Grossviehs (*Gros bétail*).
  » » » Mittelviehs (*Bétail moyen*).
  » » » Kleinviehs (*Petit bétail*).
Gesammtlänge, welche von jeder dieser Viehgattungen durchlaufen wurde.

Im Abschnitt »Tarif« schreibt das Formular nur die Rücksichtnahme oder Angabe der Tarifsätze für die oben genannten 8 Güter- und 3 Viehkategorien vor.

Während also leicht erkennbar ist, dass diese wenigen Rubriken die wirthschaftliche Bedeutung der Güterbewegung auf den Eisenbahnen nicht zum vollen Ausdruck bringen, spricht sich in dem ganzen Schema eine ungerechtfertigte Vermischung verschiedener Dinge aus.

Man kann und muss die Eisenbahnen offenbar von verschiedenen Gesichtspunkten auffassen. Sie sind erstens öffentliche Bauwerke, dann sind sie öffentliche Verkehrsanstalten; endlich sind sie — in einigen Ländern ohne Ausnahme, in anderen Ländern mit Ausnahmen — das Object grosser Capitalassociationen behufs Erzielung einer guten Rente. Es ist durchaus nicht nöthig, diese drei Eigenschaften der Eisenbahnen stets im Zusammenhang zu betrachten. Wer denkt denn daran, bei der statistischen Betrachtung der Chausseebauten, zugleich den Chausseeverkehr oder die Strassenfrequenz in das Bereich der Forschung zu ziehen? Wo findet sich in dem Capitel der Hafenbauten auch das Capitel der Schiffahrt, d. i. die Hafenfrequenz abgehandelt? Wo ist jemals gleichzeitig mit der Bewegung der Bevölkerung die in die kleinsten technischen Details eingehende Statistik der Erbauung der Wohnhäuser verbunden worden? Deshalb, weil bei den Eisenbahnen Bau und Betrieb der Zeit nach so nahe beisammen liegen, wird ihre ungetrennte statistische Behandlung noch nicht gerechtfertigt. Ja, wenn letztere noch eine organische wäre! Allein das ist sie nicht. Bald ist jene Statistik eine Schilderung der Bewegung, bald eine Schilderung eines Zustandes, bald ein Rechnungsresultat. Nun lässt sich aber doch unbedingt der Eisenbahnverkehr ohne die technische Beschreibung der Linie, die Detailschilderung der Schienen, der Wagen etc. gerade so gut darstellen, wie man den Postverkehr ohne gleichzeitige Rücksicht auf die Chausseen zur Ziffer bringt. Steinstrassen und Eisenstrassen sind öffentliche Bauwerke, die ihre eigene Statistik erfordern. Dass in der Schilderung eines Landes dieselben nicht fehlen dürfen, versteht sich von selbst. Es dient aber nicht zur Klärung, der Natur und dem Wesen nach von einander getrennte Dinge ungetrennt oder vermischt darzustellen. Solches speciell auf die Eisenbahnen angewendet, so wird Das keinem Zweifel begegnen, dass ihre Statistik auf jede der eben genannten Eigenschaften gerichtet werden kann, also auf den Bau, den Betrieb und die finanziellen Resultate.

Wofern es erlaubt ist, jene Verschwommenheit der statistischen Zeichnung des Eisenbahnwesens einen Fehler zu nennen, so lässt sich sagen, dass er sich beinah in allen »Eisenbahn-Statistiken« findet. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Londoner Sitzungsperiode des Congresses haben keineswegs dazu beigetragen, ihn zu beseitigen. Ja, eine strenge Kritik der Londoner Beschlüsse führt sogar dahin, letztere als überflüssig zu bezeichnen, denn sie sind dem Wesen nach nur eine Wiederholung der Pariser, mit dem Unterschiede jedoch, dass die Pariser ein Formular feststellten, die Londoner aber — merkwürdigerweise ohne die geringste Erwähnung des bedeutsamen Pariser Vorganges — sich nur zu folgenden allgemeinen, möglichst wörtlich wiedergegebenen Sätzen verstiegen.

1) Es ist für die industriellen Interessen jedes Landes wichtig, dass eine gleichförmige Statistik der Bau- und Betriebskosten und des Ertrags der Eisenbahnen gesammelt werde.
2) Diese Statistik müsste umfassen resp. Rücksicht nehmen auf: 1) die vornehmlichsten, die Kosten der Herstellung am meisten beeinflussenden Ingenieurarbeiten. 2) die Herstellungskosten des Baues und die Anschaffungskosten des Betriebsmaterials. 3) die Grösse und Art des Verkehrs und den Betrag der Einnahmen. 4) das zur Verkehrsbewältigung im Dienst befindliche Transportmaterial. 5) die für den Verkehr aufzuwendende Arbeit. 6) die Kosten dieser Arbeit incl. der Kosten für Brennmaterial, vertheilt auf die verschiedenen Betriebsstätten. 7) den Grad der Sicherheit, mit welchem der Bahnverkehr erfolgt (Unglücksfälle).
3) Die erlangten Resultate sind sorgsam zu vergleichen, um daraus entnehmen zu können, mit welchem ökonomischen Effect der Betrieb der verschiedenen Eisenbahnen vor sich geht, ferner welchen Einfluss die Localitäten und die Bevölkerung auf die verschiedenen Eisenbahnen haben.

Zur richtigen Würdigung dieser Beschlüsse darf nicht verschwiegen werden, dass in dem Programm die Eisenbahnstatistik als ein Gegenstand der Tagesordnung des Londoner Congresses nicht erwähnt war; dass vielmehr Capitain Douglas Galton denselben erst in einer der letzten Sitzungen der III. Section zur Sprache brachte, d. h. in dieser Section einen Bericht verlas, welchen dieselbe adoptirte und in ihre zu druckenden Verhandlungen aufzunehmen beschloss. Der Bericht selbst ist von mannigfachem Interesse. Sein Inhalt lässt die Belesenheit und die genaue Bekanntschaft des Autors mit der Materie genugsam erkennen; eben so wenig ist ihm fremd, dass in Belgien, in Frankreich, in Oestreich, in Preussen und mehreren anderen deutschen Ländern seitens der Regierungen sehr vollständige Eisenbahnstatistiken veröffentlicht werden. Auch der von dem deutschen Eisenbahnverein ausgehenden trefflichen Statistik sämmtlicher deutschen Eisenbahnen gedenkt er mit gebührendem Lobe. Er hält sogar diese ausserbritischen Bestrebungen seinen Landsleuten gleichsam als einen Spiegel vor. Der hierüber in Paris gepflogenen Verhandlungen erinnert er sich aber nicht; muthmaasslich kannte der Verfasser sie nicht, und es war wohl auch Niemand in der Section, der sie kannte und ihn auf die Ueberflüssigkeit einer blossen Wiederholung aufmerksam machen konnte. Das einzige Neue in dem Londoner Beschlusse ist die Rücksichtnahme auf den Grad der Sicherheit des Betriebes der einzelnen Bahnen, der im Pariser Eisenbahnformulare nur deshalb unerwähnt blieb, weil das Programm für die 1. Section ein Capitel über die Unglücksfälle im Allgemeinen (*accidents*) enthielt.

Ob es ein Zufall oder eine Folge der Congressverhandlungen ist, dass mit dem Jahre 1860, in welchem der Congress in London tagte, auch Grossbritannien in die Reihe der Staaten eintrat, welche sich einer sehr vollständigen Eisenbahnstatistik erfreuen, mag dahingestellt bleiben; genug, die Thatsache liegt vor. Die neueste englische Publication geht in einigen Punkten sogar etwas weiter als die ähnlichen anderer Länder. Allein seltsamerweise liegt der Schwerpunkt der englischen wie jeder anderen bis jetzt bekannt gewordenen Eisenbahnstatistik in dem technischen Theile derselben. In zweiter Linie der Berücksichtigung steht der finanzielle und erst in letzter der volkswirthschaftliche Theil. Ja, indem die Gerechtigkeit fordert, den beiden ersten Theilen das höchste Lob zu spenden, so gebietet dieselbe Gerechtigkeit zu sagen, dass die volkswirthschaftliche Seite des Eisenbahnwesens bis jetzt statistisch nur

sehr unvollkommen erfasst worden ist und dass ihre statistische Behandlung fast überall noch schlummert.

Der Grund dieser seltsamen Erscheinung ist nicht allzuschwer einzusehen. Bei jeder Eisenbahn, und darum bei allen, handelt sich's in erster Stelle um die Beschaffung der Mittel, um die Herstellung der Bahn und um die Inbetriebsetzung derselben. D. h. mit anderen Worten: die technische und finanzielle Frage treten in dem ersten Stadium des Eisenbahnwesens naturnothwendig in den Vordergrund; darum wird ihnen auch die grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Man spürt diese Prävalenz der technischen und finanziellen Seite des heutigen Eisenbahnwesens auch an anderen Dingen ziemlich deutlich hindurch, und nur allmälig wird auch den volkswirthschaftlichen Grundsätzen ihr Recht zu Theil. Wo finden sich z. B. schon die vierten Wagen-Classen? Wo ist das Tages- oder Wochenbillet-System die Regel? Wo haben die Gütertarife schon ihr zulässiges Minimum erreicht? und wo sind sie nicht, so weit es geht, das thatsächliche Bekenntniss eines Monopolbesitzes?

Wenn vorliegende Abhandlung bezweckt, zwar eine der bedeutendsten wirthschaftlichen Leistungen des Eisenbahnwesens hervorzurufen, so ist es glücklicherweise keineswegs eine solche, welche den Bahnen irgend welche Opfer auferlegt. Alle Einrichtungen dazu sind schon längst getroffen; es handelt sich nur um die Einschaltung eines richtigen Schreibeapparates an der richtigen Stelle. Um es kurz zu sagen: Es handelt sich um die regelmässige Aufzeichnung des Güterverkehrs mit Unterscheidung der Güter nach gewissen Hauptkategorien, ferner nach der Richtung, in welcher sie die Bahn befahren, und endlich, ob sie die Bahn ganz oder nur theilweise durchlaufen.

Diese Forderung an die Eisenbahnen ist nur zum Theil neu; ja in gewisser Hinsicht wird sie von einigen Bahnen schon erfüllt.

Schon im Jahre 1859 machte ein mit dem Eisenbahnwesen vollständig vertrauter Beamter, Herr Robert Simson, in einer den Handelskammern Deutschlands gewidmeten Schrift »Zur Reform der Handels- und Verkehrs-Statistik« auf die Wichtigkeit der Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen als eines guten Mittels zur Messung des innern Handels der Länder aufmerksam. Zum Beweis der Richtigkeit seiner Behauptungen fügte er der Schrift eine 70 verschiedene Güterarten unterscheidende Statistik des gesammten, in Breslau mündenden Eisenbahnverkehrs vom Jahre 1859 bei. — Wesentlich seinen Bemühungen dürfte es zu danken sein, dass schon im October 1860 die 10 östlich von Berlin gelegenen Bahnen des preussischen Staats (incl. der Berlin-Stettiner, aber excl. der Berlin-Anhalter Bahn) mit zusammen über 300 Meilen Bahnlänge sich vereinigten, um eine Gleichmässigkeit in Form und Inhalt der Waarenstatistik herbei zu führen. Es wurde eine 33 Hauptabtheilungen aufstellende Waaren-Classification adoptirt*) und bestimmt, dass von jeder Bahn der Binnenverkehr, der directe Verkehr und der durchgehende Verkehr ersichtlich zu machen sei.

Bald nachdem dieser bedeutsame Schritt erfolgt war, lenkte auch die Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus in einem Aufsatz, betitelt: »Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der Handels- und Verkehrsstatistik« (Jahrgang 1861 Nr. 5, Februar), die öffentliche Aufmerksamkeit auf den bezeichneten Gegenstand hin. Neuerdings hat die ihres reichen und trefflichen Inhalts und ihrer vorzüglichen Redaction wegen in wohlverdientem Ansehen stehende »Zeitschrift des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen« mehrfach die Sache ins Auge gefasst; zuletzt in der Nr. 16 vom 18. April 1863.

Auch noch von anderer Seite wird die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Aufzeichnung der Güterbewegung anerkannt. Die vom königl. preussischen Handelsministerium herausgegebene Karte der Production und Consumtion der Brennmaterialien im preussischen Staate im Jahre 1860 ist im vollen Bewusstsein jener Wichtigkeit verfasst. Ist sie auch keine neue Erfindung, sind vielmehr ähnliche belgische und französische Veröffentlichungen ihr Vorbild gewesen, so hat sie doch zum erstenmale Gelegenheit gegeben, mit einem Blicke den Umfang der Kohlenproduction Preussens zu erfassen und zu erkennen: welche wichtige Rolle die Eisenbahnen in der Frage der Consumtion des Brodes der Industrie spielen. Während eine unsägliche Mühe und ausserordentlich viel Zeit aufgewendet werden mussten, um die Daten zu jener Karte zusammenzutragen, werden sie, soweit die Eisenbahnen mitwirken, leicht zu beschaffen sein, wenn die Güterbewegung auf denselben nach Waarenkategorien, nach der Richtung und der Art des Verkehrs unterschieden wird. Durch die Statistik der Güterbewegung ist also auch ein Hilfsmittel für die Bemessung, d. h. für die Statistik der Production und Consumtion gegeben, wie kein zweites existirt. Allein nicht nur dies, sondern auch die Welthandelsstrassen lassen sich daraus mit Leichtigkeit erkennen, ihre Wichtigkeit und Bedeutung nach Zahl und Maass bestimmen. Alle Güter, welche der Verkehr bewegt, werden zum Zwecke der unmittelbaren oder mittelbaren Consumtion bewegt, letztere als Umformung oder Production gedacht. Nun sind aber die Eisenbahnen, noch mehr als die grossen Ströme es je waren, die Pulsadern der Länder geworden, und Alles drängt darauf hin, dass sie dies immer mehr werden. In der Nähe der Eisenbahnen muss sich über lang oder kurz alles dasjenige gewerbliche Leben concentriren, dessen Existenzbedingung wohlfeile Massenbewegung ist. Da, wo die Industrie und der Verkehr nicht nach den Welt-Eisenbahnlinien übersiedeln kann, müssen die Bahnen bis in die Sitze jener, an die Scholle gebundenen Gewerbe vordringen. Bekanntlich geschieht das; denn nachdem das Welt-Strassennetz gebaut ist, rücken die Bahnen mehr und mehr in die Seitenwege desselben ein. Wenn nun aber die bewegten Gütermassen sowohl ihrer Gattung wie auch der Richtung ihrer Bewegung nach zur Aufzeichnung gelangen, wenn ferner zwischen Binnenverkehr und directem Verkehr, mit andern Worten der Verbleib der Güter, unterschieden wird: so liegt es auf der Hand, dass mit Hilfe der Eisenbahnstatistik (in gleichzeitiger Berücksichtigung der maritimen Ein- und Ausfuhrstatistik und der Flussschiffahrts-Statistik) diejenigen zwischen den Endpunkten der einzelnen Bahnen liegenden Orte und Gegenden leicht zu er-

*) Die alphabetische Classification ist folgende:
1) Abfälle:
  a) Haare, Borsten, Hörner, Klauen, b) Knochen, c) Lumpen, d) ausserdem.
2) Asphalt, Harze aller Art, Pech, Theer.
3) Baumwolle, roh.
4) Baumwoll-, Lein-, Seiden-, Woll- und derartige gemischte Waaren.
5) Brennmaterialien (ausser Holz):
  a) Steinkohle, b) Braunkohle, c) Holzkohle, d) Koks, e) Torf, f) ausserdem.
6) Dachpappe und Dachfilz.
7) Droguen, Apothekerwaaren, Chemikalien und Farbestoffe:
  a) Chemikalien, Droguen, Apotheker- und Farbewaaren, b) Farbeholz, c) Röthe, Krapp, Garancin, d) Soda, Sodaasche, Salpeter, Pottasche, e) Zink- und Bleiweiss.
8) Düngmittel (auch Düngsalz) ausser Kalkasche.
9) Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:
  a) Eisen, roh (in Flossen, Gänzen, Masseln, Mulden), Bruch- (Schmelz-) Eisen, b) Eisen, verarbeitet, c) Eisenbahnschienen, d) Eisen- und Stahlfabrikate, e) Eisengusswaaren.
10) Erze und Mineralien.
11) Fastage aller Art (Fässer, Kisten etc.).
12) Feld- und Gartenerzeugnisse:
  a) Getreide, b) Hülsenfrüchte, Sämereien, c) Kartoffeln, d) Baumfrüchte (ausser Südfrüchte), e) Hopfen, f) ausserdem.
13) Fettwaaren.
14) Flachs, Hanf, Heede, Werg.
15) Garn:
  a) Baumwollgarn, b) Leingarn, c) Wollgarn (und gemischtes).
16) Glas, Glaswaaren, Porzellan, Fayence.
17) Häute, Felle, Leder, Pelzwerk:
  a) Häute, Felle, Pelzwerk, b) Leder.
18) Holz und Holz-, Korb- und Siebmacherwaaren:
  a) Bau- und Nutzholz, b) Borke, c) Brennholz, d) Möbel (auch Fortepiano), e) ausserdem.
19) Hüttenproducte (ausser den genannten).
20) Kalk und Kalkasche.
21) Knochenkohle und Knochenmehl.
22) Kolonial-, Delicatess-, Material-, Spezereiwaaren und andere Konsumtibilien:
  a) Bier, b) Butter und Käse, c) Cichorien und Kaffeesurrogate, d) Cider, e) Eier, f) Fische und Fischwaaren, g) Heringe, h) Kaffee, i) Milch, k) Mühlenfabrikate, l) Oel, m) Reis, n) Salz (ausser Düngsalz), o) Spirituosen, p) Spiritus, q) Südfrüchte, r) Syrup, Melasse, Honig, s) Tabak, roh, Tabakfabrikate, t) Wein, u) Zucker, roh, v) Zucker, raffinirt, w) ausserdem.
23) Kupfer, Messing, Kupfer-, Messing- und andere Metallwaaren:
  a) Kupfer, b) Messing, c) Kupfer- und andere Metallwaaren.
24) Kurze Waaren.
25) Maschinen und Maschinentheile.
26) Militäreffecten und Munition.
27) Oelkuchen und Oelkuchenmehl.
28) Papier und Pappe (ausser Dachpappe).
29) Steine, Erden, Cement:
  a) Steine, roh und bearbeitet, b) Chamott-, Dach-, Form- und Ziegelsteine, auch Drains, c) Cement, d) Thon, e) ausserdem.
30) Thon- und Töpferwaaren (Steingut).
31) Wolle, thierische.
32) Zink:
  a) Zink in Barren, b) Zink in Blechen.
33) Sonstige Güter (ausser bei Nr. 1 bis 32).

kennen sind, in welchen schliesslich der Transport gewisser Güter durch die Consumtion derselben sein natürliches Ende findet.

Nehmen wir an, es wären im letzten Jahre 100 000 Ctr. Baumwolle auf der Bahn von Bremen nach Hannover in der Richtung nach Hannover angegeben; auf der Bahn von Hannover bis Leipzig in der Richtung Leipzig noch 80 000 Ctr., auf der Bahn von Leipzig nach Riesa in der Richtung Riesa, 50 000 Ctr., auf der Bahn von Riesa nach Chemnitz in der Richtung Chemnitz 50 000 Ctr., auf der Bahn von Leipzig nach Hof in der Richtung Hof 30 000 Ctr., auf der Bahn nach Baireuth in der Richtung Baireuth ebenfalls 15 000 Ctr., darüber hinaus aber nichts mehr nachgewiesen worden. Wäre daraus für Den, dem die Industrieverhältnisse Deutschland nur einigermaassen bekannt sind, nicht mit Leichtigkeit zu schliessen, dass also 20 000 Ctr. in Hannover, d. h. in der Spinnerei zu Linden consumirt wurden, ferner, dass auf dem Wege von Hannover bis Sachsen keine namhafte Baumwollenspinnerei liegt; dass die sächsischen in der Gegend von Chemnitz gelegenen Spinnereien 50 000 Ctr., die im obern Gebirge gelegenen aber 15 000 Ctr. Baumwolle verspannen und der Spinnerei in Baireuth ebenfalls noch 15 000 Ctr. zukamen? Da der grösste Theil der bewegten Baumwolle, 65 000 Ctr., in Sachsen geblieben (die Statistik der Güterbewegung weist über Riesa und über Baireuth hinaus nichts mehr nach), so folgt daraus noch ein Anderes mit Nothwendigkeit. Jene Baumwolle ist in Sachsen versponnen worden; der Rohstoff muss aber auch bezahlt werden; die Bezahlung erfolgt bekanntlich hauptsächlich mit Waaren, und selbst wenn Silber dafür an die Producenten der Baumwolle gesendet würde, so wäre auch dies eine Waare, von welcher gerade in Sachsen ziemlich viel producirt wird. Auf alle Fälle muss ein Rückstrom von Sachsen aus zur Saldirung der empfangenen Baumwolle stattfinden, und er muss auch bemerkbar sein. In Wirklichkeit wird also die Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen einen lebhaften Strom von Manufacturwaaren, namentlich von Strumpfwaaren, von diversen baumwollenen Webstoffen u. s. w., gen Bremen und Hamburg gehend, erkennen lassen. Durch die Statistik der Preise wird ferner ermittelt, welchen Geldwerth die einzelnen Waaren haben. Preis und Menge geben den Productionswerth auf der einen, den Consumtionswerth auf der andern Seite. Aus der Differenz zwischen der Grösse der eingeführten und der Grösse der ausgeführten Werthe lässt sich auf die Consumtion im Verbrauchs- resp. Productionslande schliessen. Aus der ebenfalls bekannten Zahl der Arbeiter und der Höhe ihrer Löhne lässt sich schliessen, welcher Arbeitswerth zu dem Werth des empfangenen Rohstoffs hinzugetreten ist, und endlich aus den Preisen der erzeugten Waaren ist abzuleiten, ob die Arbeit lohnend für das Land war, und inwiefern niedrige Preise nur auf Kosten niedriger Löhne oder auf Kosten eines schmalen Unternehmergewinns erzielt wurden.

Begreiflicherweise wird der im vorstehenden Beispiele dargelegte Grad der Benutzbarkeit der Statistik der Güterbewegung nur allmälig sich erreichen lassen. Er ist aber zu erreichen. Und es ist nothwendig, dass er erreicht werde. Mit jedem Tage gewinnen die Freihandelsideen mehr Boden, fallen Zölle und damit auch die Controlen des Waaren-Ein- und Ausgangs. Im Binnenverkehr sind sie ohnehin schon längst beseitigt; seine Grösse ist deshalb gegenwärtig kaum zu schätzen, viel weniger zu messen. So war es schon vor 10 Jahren, denn nur im vollen Bewusstsein dieses Mangels stellte 1853 die Section des Brüsseler Congresses für Handel und Verkehr den Antrag: »dass die Regierungen sich nicht damit begnügen möchten, blos die Daten des Aussenhandels zu sammeln und zu veröffentlichen, sondern so viel als möglich auch die des Binnenhandels.« Die Nebel, welche die Grösse des Binnenhandels unerkennbar machen, würden allmälig auch die Grösse des Aussenhandels mit einem Schleier überziehen. In einer solchen Unkenntniss über eins seiner wichtigsten Interessen, über die Interessen des Verkehrs, darf der Staat sich nicht befinden. Darum ist, wie von Anfang herein behauptet wurde, die Ausbildung einer Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen gleichsam eine staatliche Pflicht.

Nicht leugnen lässt sich's, dass damit die Statistik der Güterbewegung auf den Wasserstrassen, nach demselben Systeme geordnet, in engem Zusammenhange steht, dass sie gleichsam die Ergänzung der Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen ist. Ob sie in der bevorstehenden Sitzungsperiode schon mit in Betracht zu ziehen sei, diese Frage will ich vorläufig noch als eine offene bezeichnen.

So reichen sich also die Bevölkerungsstatistik, die Statistik der Preise und Löhne und die Statistik des Verkehrs die Hand, um ein Bild der Consumtion und Production der Völker zu construiren. Eins trägt das Andere.

Je nachdem die Vorbereitungs-Commission den oben ausgesprochenen Ansichten beitritt oder nicht, wird sie sich mit der speciellen Formulirung von Anträgen und der Vorlage eines bestimmten Schemas an den Congress beschäftigen. Tritt sie den hier ausgesprochenen Ansichten bei, so liegt darin nicht blos die vollständigste Rechtfertigung dafür, die Statistik der Preise und Löhne und des Eisenbahnwesens abermals vor das Forum des Congresses gezogen zu haben; sondern es ist dann auch die Gewähr dafür vorhanden, dass der auf den Bahnen der östlichen Provinzen Preussens bereits seit einigen Jahren bestehende Vorgang durch weiteren Anschluss die allgemeinste Würdigung empfange.

Schliesslich möge für die Wichtigkeit einer sorgfältigen Behandlung der Statistik der Güterbewegung noch ein bereits mehrfach in der Presse angeregter Umstand sprechen.

Wiederholt ist nämlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass z. B. die in Frankreich geführte Statistik der Einfuhr englischer Waaren in Frankreich keineswegs mit der in England geführten Statistik der Ausfuhr solcher Waaren nach Frankreich übereinstimme. Dieselbe Discordanz ist auch in den Ein- und Ausfuhrlisten anderer Länder wahrzunehmen. Die Differenzen sind keineswegs gering; die Zahlen weichen oft um das Doppelte, selbst das Dreifache von einander ab. Sowohl der englische »Economist« wie auch das Bremer Handelsblatt haben sie wiederholt, zuletzt noch in den Nummern vom December 1862 und Januar 1863 zu erklären versucht; der einzige Gewinn aus ihren Erklärungen ist leider der, dass mit dem Wegfall der Zollcontrole in einem Lande auch die Veranlassung richtiger Angaben für die Exporteure wegfalle, und dass das Interesse an einer richtigen Handelsstatistik bei den Einzelnen weder in England noch sonstwo so rege sei, dass unter allen Umständen der Wahrheit die Ehre gegeben würde. Die Beispiele, welche als Beleg hierfür mitgetheilt wurden, sind allerdings vollständig dazu angethan, den Glauben an die Beweiskraft solcher uncontrolirten Einfuhr- und Ausfuhrstatistiken gänzlich zu vernichten.

Auch auf dem Londoner Congress kam die beregte Discordanz zur Sprache, und kein geringerer als John Messenger Esq., der Königl. General-Zollinspector, schrieb die dem Congressbericht einverleibte Denkschrift »über die Ursachen der Nichtübereinstimmung der Handelsstatistik verschiedener Länder.« Er theilt z. B. mit, dass betragen haben:

	nach französ. Ausweisen £	nach engl. Ausweisen £
der Export aus Frankreich nach England … der Import von England aus Frankreich …	23.046 618	13.271 890
der Import in Frankreich aus England … der Export aus England nach Frankreich …	14.821 496	9.242 201

Ziemlich gut stimmen die gegenseitigen Nachrichten zwischen Frankreich und Belgien, während diejenigen zwischen Belgien und England wiederum erhebliche Abweichungen erkennen lassen.

Mr. Messenger findet den Grund in der Unbestimmtheit der Angaben darüber, was in Frankreich als englische Einfuhr, und umgekehrt, was in England als Ausfuhr nach Frankreich declarirt werde, und mit Rücksicht hierauf stellt er für eine verlässliche und übereinstimmende Ein- und Ausfuhrstatistik folgende Sätze auf:

1) Es ist nöthig, dass die Handelsausweise so dargestellt werden, dass jedes einzelne Land darin erkennbar ist.
2) Es ist die Frage aufzuwerfen, ob es nicht möglich sein möchte, den letzten Bestimmungsort der exportirten und den wirklichen Ursprungsort der importirten Güter genau festzustellen.
3) Es ist der Versuch zu machen, in den Handelsausweisen aller Länder eine übereinstimmende Nomenclatur der exportirten und importirten Waaren einzuführen und festzustellen.

Eben genannte Resolutionen sind auf dem Londoner Congresse nicht zur Lesung und darum auch nicht zur Abstimmung gelangt. Sie verdienen aber die vollste Berücksichtigung. Nicht blos für die hinsichtlich der Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen zu stellenden Anträge werden sie, als der kenntnissvollsten Praxis entstammend, ein nützlicher Fingerzeig sein, sondern sie geben auch an die Hand, wie die statistischen Angaben des Imports und Exports durch die Güterbewegung im Binnenlande wirksam zu controliren sein möchten.

(Schluss folgt.)

Statistische Notizen aus der Verwaltung des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin für das Jahr 1862.

I. Witterungs-, Gesundheits- und Bevölkerungs-Zustand.

Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1862 boten, wie schon seit einer Reihe von Jahren, die eigenthümliche Erscheinung einer verhältnissmässig zu milden Temperatur des Winters dar, wogegen das Frühjahr und der Sommer sich durch nasse und kalte Temperatur auszeichneten. Nur erst im Herbst konnte die Witterung als unserem Klima angemessen erachtet werden.

Die Krankheitserscheinungen waren auch im verflossenen Jahre nach den Jahreszeiten verschieden, indem in den kälteren katarrhalische und in den wärmeren gastrische Krankheiten vorherrschend waren. Epidemisch verbreitet kamen während des ganzen Jahres die Masern vor, nebenher auch Rötheln. Scharlach wurde in ziemlicher Ausbreitung beobachtet; die Pocken erreichten zu Ende des Jahres eine wirklich epidemische Verbreitung. Der kälteren Temperatur des Sommers zu Folge war die sonst so intensiv auftretende Epidemie der Brechdurchfälle kleiner Kinder in diesem Sommer viel milder und erreichte keinesweges die Höhe der Ausbreitung früherer Jahre; dagegen kamen Typhen und gastrisch-nervöse Fieber viel öfter vor. Gegen Ende des Jahres trat in epidemischer Verbreitung die Diphteritis (Rachen-Croup) auf, eine Krankheit, die im südwestlichen Europa häufig epidemisch vorkommt, selten im nordöstlichen beobachtet wird. Krätze und Syphilis haben entschieden gegen frühere Jahre an Verbreitung zugenommen; dagegen fehlten andere Epidemien, als Wechselfieber und asiatische Cholera. Wenn die Zahl der Erkrankungen im vorigen Jahre überhaupt aussergewöhnlich gross war, so blieb dennoch die Mortalität normal.

Im Jahre 1862 wurden in Berlin als geboren angemeldet 11 136 Knaben und 10 228 Mädchen, zusammen 21 364 Kinder.

Als gestorben wurden gemeldet 8 115 Personen männlichen und 6 945 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 15 060 Personen, mithin wurden 6 304 Kinder mehr geboren, als Personen überhaupt gestorben sind.

Unter den Geborenen waren 1 713 männliche und 1 653 weibliche, zusammen 3 366 uneheliche Kinder, also unter 6,35 Geborenen Ein uneheliches Kind.

Unter den Gestorbenen waren 885 männliche und 731 weibliche, zusammen 1 616 uneheliche Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Vor und in der Geburt starben überhaupt 570 Knaben und 395 Mädchen, zusammen 965 Kinder; darunter unehelicher Abkunft 120 Knaben und 90 Mädchen, zusammen 210 Kinder.

Mehrgeburten fanden statt: Zwillingsgeburten 309mal, Drillingsgeburten 2mal.

Copulirt wurden 6 042 Paare.

Eine Vergleichung mit dem Jahre 1861 bietet folgende Uebersicht dar:

1862 wurden als geboren angemeldet 21 364 Kinder, 1861 dagegen 20 777 Kinder, mithin 1862 mehr geboren 587 Kinder.

1862 würden als gestorben angemeldet 15 060 Personen, 1861 dagegen 15 191 Personen, mithin 1862 weniger gestorben 131 Personen.

Im Jahre 1862 vermehrte sich die Bevölkerung der Residenz Berlin durch den Ueberschuss der Geburten um 6 304 Seelen, durch den Ueberschuss der von ausserhalb hier zugezogenen Personen um 4 790 Seelen, zusammen um 11 094 Seelen.

Am Schlusse des Jahres 1861 belief sich die gesammte Civilbevölkerung Berlins inclusive 3 805 Militärangehörigen auf 528 009 Seelen. Im Laufe des Jahres 1862 hat sich dieselbe vermehrt um vorstehende 11 094 Seelen, so dass hiernach die gesammte Civilbevölkerung Berlins am Schlusse des Jahres 1862 sich auf 539 103 Seelen belief.

In der Charité war der Krankenbestand zu Ende des Jahres 1861: 670 Männer, 440 Weiber, 8 Knaben, 6 Mädchen; zusammen 1 124 Individuen. Zugang 1862: 6 724 Männer, 3 970 Weiber, 303 Knaben, 286 Mädchen; zusammen: 11 283 Individuen. Summa 7 394 Männer, 4 410 Weiber, 311 Knaben, 292 Mädchen; zusammen wurden also 12 407 Individuen behandelt.

Im Jahre 1862 sind

I. entlassen:	Männ.	Weib.	Knab.	Mädch.	zus. Indiv.
a) geheilt und gebessert	5 831	3 464	230	217	9 742
b) ungeheilt	116	78	—	—	194
II. entlaufen	4	6	—	—	10
III. verstorben	691	410	78	70	1 249
Summa	6 642	3 958	308	287	11 195

Bestand war ultimo December 1862: 752 Männer, 452 Weiber, 3 Knaben, 5 Mädchen; zusammen 1 212 Individuen.

Unter der Zahl der Verstorbenen sind 30 todtgeborene Knaben, 21 todtgeborene Mädchen.

Im Diakonissenhause Bethanien war der Krankenbestand zu Ende des Jahres 1861:

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	zus. Individ.
	100	108	42	15	265
Zugang 1862:	955	892	100	94	2 041
Summa	1 055	1 000	142	109	2 306

Im Jahre 1862 sind

I. entlassen:	Männ.	Weib.	Knab.	Mädch.	zus. Indiv.
a) geheilt und gebessert	765	772	69	51	1 657
b) ungeheilt	28	26	8	6	68
II. entlaufen	—	—	—	—	—
III. verstorben	147	93	41	33	314
Summa	940	891	118	90	2 039

Bestand war ultimo December 1862: 115 Männer, 109 Weiber, 24 Knaben, 19 Mädchen; zusammen 267 Individuen.

II. Bauten.

In Jahre 1862 wurden Bau-Erlaubnissscheine ertheilt:

1) zum Neubau von Vorderhäusern	839
2) » » » Seitengebäuden	666
3) » » » Quergebäuden	150
4) zu Fabrikgebäuden	25
5) Dampfkessel-Anlagen (mit zusammen 664 Pferdekraft)	40
6) zu verschiedenen kleinen Baulichkeiten	1 881
Zusammen	3 601
pro 1861	2 652
Mithin pro 1862 mehr	949

An bemerkenswerthen Bauten und erheblichen gewerblichen Anlagen kamen im Jahre 1862 zur Ausführung:

1) Die Shoddy-Wollfabrik von Hahn & Hudschinsky in der Schillingstrasse.
2) Die Dampf-Schneidemühle von Jahn in der Landsbergerstrasse.
3) Die Spinnerei von Dahlheim in der Oranienburgerstrasse.
4) Die Dampf-Schneidemühle von Barraud am Louisenplatz.
5) Die Dampf-Schneidemühle der Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf in Moabit.
6) Die Tuchfabrik der Gebrüder Dinglinger am Salzufer in Charlottenburg.
7) Die Maschinenfabrik von Haak & Sohn, Prinzenstrasse 25.
8) Die Spritfabrik von Hasselbach, Kronenstrasse 72.
9) Die Seidenzwirnfabrik von Schleissner, Kurstrasse 32.
10) Die Harmonikafabrik von Pietschmann, Schmidtstrasse 32.
11) Die Pappenfabrik des Kaufmanns Biermann, Schiffbauerdamm 22.
12) Die Gummifabrik von Behrend & So., Gartenstrasse 139.
13) Die Tabakfabrik des Hoflieferanten Schleh, Neue Schönhauserstrasse 11.
14) Die Farbeholz-, Mühlenholz-, Raspel- und Holzleisten-Schneide-Anstalt des Dr. Ebers von 30 Pferdedampfkraft, Landsbergerstrasse 25/26.
15) Die Dachpappen-Fabrik des Kaufmanns Stuhr am Kottbuser Ufer, Ecke der Cuvrystrasse.
16) Die Steinpapprahmen-Fabrik von Aders, Jakobsstrasse 65.

Ausserdem ist von grösseren öffentlichen Bauten, deren Weiterführung im Jahre 1862 wesentlich gefördert ist, hervorzuheben:

1) Das Rathhaus in der alten Königsstrasse.
2) Die Börse, Burg- und Neue Friedrichstrassen-Ecke.
3) Die neue Synagoge in der Oranienburgerstrasse.
4) Die Central-Telegraphen-Station in der Ober-Wallstrasse.

Die Baulust bethätigte sich vorzugsweise in der Gegend zwischen der Chausseestrasse und der Schönhausser Allee, des Stralauer Viertels, des Schiffahrtskanals mit seinen beiden Uferstrassen und den in dieselben einmündenden Querstrassen und endlich auf dem Köpnickerfelde.

Dem noch immer fühlbaren Bedürfniss an kleinen Wohnungen ist in dem bei weitem grösseren Theil dieser Neubauten in erfreulicher Weise Rechnung getragen.

In den älteren Stadttheilen sind viele unansehnliche Gebäude durch mehrstöckige stattliche Wohnhäuser ersetzt worden, während in allen frequenten Strassen eine grosse Anzahl eleganter Ladeneinrichtungen, sowie Erhöhungen und architektonischer Verschönerungen von Façaden ausgeführt wurden.

Durch die aussergewöhnlich rege Baulust ist nicht nur der Werth des Grundes und Bodens bedeutend gestiegen, sondern es sind auch sowohl die Baumaterialien als die Arbeitskräfte enorm vertheuert worden. Hierdurch wurde leider die Solidität der Häuser nicht unwesentlich beeinträchtigt, indem wegen der Verwendung schlechten Materials und der unhaltbaren Construktion bei der technischen Ausführung einzelner Bauten ein Einschreiten der Behörde erforderlich war und der Abbruch der betreffenden Gebäude resp. Gebäudetheile angeordnet werden musste. In einigen Fällen, z. B. in der Schul- und Heidestrasse erfolgte sogar der theilweise Einsturz neuer, im Bau begriffener Häuser, ehe die Behörde von deren mangelhafter Ausführung Kenntniss erhielt und die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen anordnen konnte.

III. Neue Strassenanlagen:

1) die Verlängerung des grünen Weges von der Krauts- bis zur Koppenstrasse;
2) die sogenannte Boulevardstrasse von der grossen Frankfurterstrasse bis an den verlängerten grünen Weg;
3) eine von Metzl angelegte Verbindungsstrasse zwischen der Lützower Wegstrasse und dem Schulzeschen Mühlenwege;
4) die Verlängerung der Christinenstrasse von der Lottumstrasse bis zur Schwedterstrasse;
5) eine von Griebenow angelegte Verbindungstrasse zwischen der Wollanks- und der Lottumstrasse.

Ferner sind in der Anlage begriffen:

6) die Bernauerstrasse;
7) die Schönholzerstrasse;
8) die Rheinsbergerstrasse;
9) die Ruppinerstrasse;
10) die Strelitzerstrasse;
11) die Steglitzerstrasse;
12) die Lankwitzerstrasse;
13) endlich ist von Bertrand und Kauffmann die Anlage einer Verbindungsstrasse zwischen der Müllerstrasse und dem Knotenpunkt der Gerichts- und Reinikendorferstrasse unternommen, und
14) die seit vielen Jahren angestrebte Verbindung der Kastanienallee mit dem Weinbergswege ist durch Hergabe des erforderlichen Terrains seitens des Gutsbesitzers Wollank ermöglicht worden.

IV. Wasserleitung.

Die öffentliche Wasserleitung findet beim Publikum immer mehr Eingang.

V. Feuersbrünste.

Im Jahre 1862 haben 417 Brände stattgefunden und zwar 19 grosse, 39 mittlere und 359 kleine Brände. Ausser diesen sind vorgekommen: Brände durch Gasexplosion 2, durch Blitzschlag 1, Schornsteinbrände 11, blinder Lärm 20 mal. Summa 451 Brände resp. Alarmirungen einschliesslich dreier Brände ausserhalb des Weichbildes von Berlin.

Die 19 grossen Brände ereigneten sich:

1) Oranienstrasse 152 in einer Tischlerei, woselbst bedeutende Holzvorräthe etc. brannten,
2) Stallschreiberstrasse 59, eine Tischlerwerkstatt,
3) Bauhofsgasse 7 (Gesellschaftshaus),
4) Köpnickerstrasse 1, Kattundruckerei,
5) Münzstrasse 3, grosse Getreidebodenräume,
6) Schöneberger Ufer 6, Jungbluthsche Fabrik,
7) Köpnickerstrasse 45, Dachstuhl des Vorderhauses etc.,
8) Köpnickerstrasse 17, königl. Getreidemagazin,
9) Köpnickerstrasse 15, Stallgebäude mit Wagenremise und Futterboden,
10) Markusstrasse 43, Wohngebäude,
11) Schöneberger Ufer 23, Seitenflügel,
12) Grosse Frankfurterstrasse 105, Hof-Seitengebäude, Holz, Coaks, Torf,
13) Coloniestrasse 29, Wohngebäude mit Heuvorräthen,
14) Tempelhofer Ufer 15, Kesselhaus einer Orleansfabrik,
15) Moabit, Thurmstrasse 60, Arbeitsäle einer Wachstuchfabrik,
16) Anhaltischer Bahnhof, Sattlerwerkstatt,
17) Invalidenstrasse 66i, Vorderhaus,
18) Münzstrasse 20, Fussboden im Victoria-Theater,
19) Neue Friedrichsstrasse 78a, Dachstuhl des Vorderhauses und bedeutende Vorräthe von Werg etc.

Unter den kleinen Bränden sind enthalten 7 Schornsteinbrände, 2 Gasexplosionen, 1 Blitzschlag, 72 Gardinenbrände, 5 Brände durch Spielen der Kinder mit Licht, 4 durch Selbstentzündung.

Die 417 Brände sind entstanden: 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch muthmaassliche Brandstiftung, 21 in Folge fehlerhafter oder polizeiwidriger Einrichtungen, 94 durch Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, 10 durch zu starkes Heizen der Oefen, 2 durch Entzündung von Russ, 6 durch Selbstentzündung, 116 aus verschiedenen zufälligen Veranlassungen, 166 aus nicht ermittelten Ursachen.

Seitens der Schornsteinfergermeister sind mit Anwendung der nöthigen Vorsicht 62 russische Röhren, Schornsteine, Kanäle etc. ausgebrannt worden.

VI. Brandentschädigungsgelder.

An Brandentschädigungsgeldern wurden von den in Berlin thätigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften für Brände innerhalb des Weichbildes von Berlin gezahlt: 104 583 Thlr 5 Sgr 11 Pf. Im Jahre 1861 57 016 Thlr 10 Sgr 5 Pf, also 1862 mehr 47,566 Thlr 25 Sgr 6 Pf.

VII. Fremdenwesen.

Der bedeutende Fremdenverkehr in Berlin lässt sich in Zahlen nicht angeben, da alle die Reisenden der Eisenbahnen, die sich nur den Tag und nicht die Nacht über hier aufhalten, ferner die grosse Zahl von Landleuten, die wegen des Handels- und Marktverkehrs täglich zur Stadt kommen, die auf ihren Kähnen wohnenden Flussschiffer, die Holzflösser, durchreisende Handwerksgesellen und andere, nur wenige Stunden hier verweilende Personen und endlich manche Fremde, die bei Freunden und Bekannten in Privathäusern Aufenthalt nehmen — gar nicht an- und abgemeldet werden. Alle diese Personen ungerechnet, sind im Jahre 1862 138 455 Fremde als hier angekommen gemeldet worden. Unter denselben befanden sich: 40 823 Ausländer, 88 777 Inländer, 8 855 Handwerksgesellen.

Aufenthaltskarten sind im Jahre 1862 ausgegeben worden 18 267 Stück.

Legitimations-Atteste zur Erlangung von Ministerial-Pässen wurden ertheilt 1 814 Stück.

Reisepässe für das In- und Ausland, einschliesslich neuer Wanderbücher wurden ausgefertigt 3 821 Stück.

Ferner wurden ertheilt: Passkarten 11 509 Stück, Passvisa 35 511 Stück, Heimathscheine 334 Stück, Arbeitsbücher für Handwerksgesellen 19 861 Stück.

Summa 91 117 Stück.

VIII. Einwohnermeldeamt.

Im Jahre 1862 sind bei dem Einwohnermeldeamt an Meldungen eingegangen 690 471. Davon mussten 295 365 zur Recherche gestellt werden, so dass durchschnittlich täglich 2 700 Meldungen zu bearbeiten gewesen sind.

Ausserdem sind bei dem Amte durchgegangen:

Actenstücke der verschiedenen Abtheilungen des Polizei-Präsidii, insbesondere der Criminal-Abtheilung zur Nachweisung von Personen 328 500, Requisitionen fremder Behörden 109 500, direct ertheilte Auskunft über Personen und Wohnungen an Beamte und Privatpersonen 36 720. In Summa also 474 720 Schriftstücke.

Ferner sind erfolgt: Controlevermerke auf Pässen, Passattesten, Aufenthaltskarten und Gesindescheinen 135 081, Notificatorien in Klassensteuersachen 21 687, Notirungen gesuchter Personen 25 465. Endlich sind von dem Einwohnermeldeamt noch 70 573 Anzeigen verschiedener Art erstattet worden.

IX. Gesinde.

Im Laufe des Jahres 1862 wurden Diensterlaubnissscheine zum Antritt des Gesindedienstes an Personen, die von ausserhalb kamen, ertheilt: an männliches Gesinde 5 086, an weibliches Gesinde 13 315, zusammen 18 401.

Gesindebücher wurden ausgefertigt: für männliche Dienstboten 2 223, für weibliche Dienstboten 6 726, zusammen 8 949.

X. Presspolizei.

Im Jahre 1862 wurden bei dem Druckschriften-Bureau des Polizei-Präsidii 135 Zeitungen und Zeitschriften hinterlegt. Davon erschienen täglich einmal 21, täglich zweimal 6, täglich in unbestimmter Zahl (Wolffsches telegraphisches Bureau) 1, wöchentlich einmal 58, wöchentlich zweimal 2, wöchentlich dreimal 3, monatlich einmal 38, monatlich zweimal 6.

Diese Zeitungen und Druckschriften enthielten, auf Bogen einer gewöhnlichen Druckschrift reducirt, 45 000 Bogen. An Druckschriften unter 20 Bogen, welche in Berlin erscheinen, wurden hinterlegt 2609 Stück oder 12 080 Bogen. Der Theatercensur für Privattheater wurden unterbreitet 183 Stücke, enthaltend 980 Bogen. Mithin Summa der Druckbogen 58 060.

Die durch den Vorsteher des Druckschriften-Bureaus erfolgte Perlustration zahlreicher auswärtiger Presserzeugnisse und Zeitungen ist in der obigen Zahl von Druckschriften und Zeitungen nicht einbegriffen.

XI. Getreide- und Marktverkehr.

Im Laufe des Jahres 1862 betrug in Berlin

a. die Getreide-Zufuhr

	zu Lande Wspl.	zu Wasser Wspl.	Summa Wspl.
Weizen	17 816	4 308	22 124
Roggen	57 689	34 240	91 929
Gerste	20 006	765	20 771
Hafer	58 990	2 221	61 211
Erbsen	5 671	1 077	6 748

b. Mehl- und Brod-Zufuhr.

Weizenmehl	294 699 Ctr.
Roggenmehl	453 205 »
Roggenbrod	174 089 »

c. Ausgeführt wurden		bleibt Ueberschuss der Zufuhr
	Wspl.	Wspl.
Weizen zu Lande	4 051	17 553
» » Wasser	520	
Roggen zu Lande	45 190	33 811
» » Wasser	12 928	
Gerste zu Lande	10 161	10 610
Hafer	13 902	47 309
Erbsen	3 451	3 297
	Ctr.	Ctr.
Weizenmehl	589	294 110
Roggenmehl	141	453 064
Roggenbrod	29	174 060

Auf den Viehmarkt waren im Laufe des Jahres 1862 zum Verkauf gebracht: 40 666 Stück Rindvieh, 126 152 Stück Schweine, 58 832 Stück Kälber, 249 663 Stück Schafvieh.

XII. Eichungsamt.

Im Jahre 1862 sind geeicht worden:

	neu	revidirt
Längenmaasse	648	2
Hohlmaasse	10 487	385
Gewichte	14 867	4 312
Waagen	3 976	630
Gasmesser	8 796	.
	38 774	5 329
Summa	44 103 Stücke.	

XIII. Schiffahrtsverkehr.

Im Jahre 1862 sind Schiffsgefässe hierselbst

eingegangen:	beladen	28 571
	unbeladen	860
		29 431
ausgegangen:	beladen	1 799
	unbeladen	25 661
		27 460
durchgegangen:	beladen	4 426
	unbeladen	1 120
		5 546

Flosshölzer sind eingegangen 48 468 Stück, durchgegangen 48 716 Stück.

Beladene Flösse gingen ein 8 Stück, durch 74 Stück.

Von den beladenen Schiffsgefässen, welche hier ein-, aus- und durchgingen, führten die preussische Flagge 33 873 Stück, die ausländische Flagge 923 Stück.

XIV. Oeffentliches Fuhrwesen.

Am 1. Januar 1862 waren concessionirt auf

	40 Linien	110	Omnibus-Fuhrwerke.
Im Laufe des Jahres traten hinzu		171	»
	40 Linien	281	Omnibus-Fuhrwerke.
Zurückgezogen wurden		2	»
Demnach sind am 1. Januar 1863 in Fahrt auf	40 Linien	279	Omnibus-Fuhrwerke.

	Droschken.	Nächtliche Strassen-Fuhrwerke.	Thorwagen.
Am 1. Januar 1862 waren concessionirt	1 244	116	527
Im Laufe des Jahres traten hinzu	362	.	37
	1 606	116	564
Zurückgezogen sind	22	116	68
Es verblieben mithin am 1 Januar 1863 in Fahrt	1 584	.	496

XV. Sittenpolizei.

Unter specieller sittenpolizeilicher Controle stehen 990 zur periodisch ärztlichen Untersuchung verpflichtete Personen, 7 742 der Winkelhurerei dringend verdächtige, mit der Sittenpolizei in Berührung gekommene, namentlich verzeichnete Frauenspersonen, in Summa also 8 732 Personen.

Im Jahre 1861 waren verzeichnet 7 558 Personen, mithin 1862 mehr 1 174 Personen.

Ausserdem giebt es viele Frauenspersonen, namentlich unter den Putzmacherinnen, Schauspielerinnen, verlassenen Ehefrauen, Dienstmädchen etc., die durch ihr ganzes äusseres Erscheinen und ihre Verhältnisse zu der moralischen Ueberzeugung berechtigen, dass sie der Prostitution obliegen. Man kann ihre Zahl auf mindestens 4 000 annehmen.

Wegen Krätze, Syphilis und anderer ansteckenden venerischen Behaftungen wurden durch das Bureau der Sittenpolizei im Laufe des Jahres 1 280 Frauenspersonen zur Charité befördert.

XVI. Statistik der Strafpolizei.

A. Polizei-Anwaltschaft.

Im Laufe des Jahres sind 8 928 Anklagen eingelaufen. Davon sind zurückgewiesen oder an andere Behörden abgegeben 1 969, Verurtheilungen sind erfolgt 5 202, freigesprochen sind 893, am Schlusse des Jahres blieben unerledigt 864.

B. Abtheilung für Uebertretungen.

Uebertretungen sind zur Anzeige gekommen 19 510. Davon sind erledigt: durch Straf-Festsetzungen 8 952, an den Staatsanwalt, resp. den Einzelrichter ressortmässig abgegeben 3 046, als nicht begründet reponirt 941, schwebende Sachen — wesentlich herrührend aus der grossen Zahl der gegen den Schluss des Jahres vorgekommenen Contraventionen, die Bestreuung der Bürgersteige betreffend, — 6 571.

C. Executionsamt.

Executions-Anträge lagen vor 6 867. Davon sind mit Erfolg vollstreckt 2 942, ohne Erfolg 2 186, zurückgegeben in Folge von Nachsichtsbewilligung, Wohnungsveränderung etc. 398, schwebende Sachen am Schlusse des Jahres 1 341.

XVII. Sicherheitspolizeiliche Nachrichten.

Vom 1. Januar bis ultimo December 1862 wurden in die Stadtvoigtei-Gefängnisse eingeliefert:

1. Untersuchungs-Gefangene.

	männlich.	weiblich.
Wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Mord, Todtschlag etc.	8	3
» Kindesmordes	.	6
» Abtreibung einer Leibesfrucht	.	2
» Kindesaussetzung	.	2
» Beiseiteschaffung eines Leichnams	.	2
» Raubes und Erpressung	22	.
» Diebstahls	1 076	284
» Hehlerei	50	21
» Meineids	17	16
» Verleitung zum Meineide	1	2
» Brandstiftung	2	2
» Münzverbrechen	8	.
» Hochverraths	2	.
» Majestätsbeleidigung	2	.
» Urkundenfälschung	67	5
» Urkundenvernichtung	1	.
» Bankerotts	16	3
» Betruges	88	11
» gewerbsmässigen Hazardspiels	38	.
» Verbrechen und Vergehen im Amte	4	.
» Unterschlagung	185	21
» Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren	22	2
» Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3	.
» Nothzucht	4	.
» unnatürlicher Sünden	1	.
» Kuppelei	7	16
» gewerbsmässiger Unzucht	.	3
» Begünstigung eines Verbrechens	.	1
» Beleidigung von Beamten oder thätlicher Widersetzlichkeit	13	4
» Widerstandes gegen die Staatsgewalt	1	.
» Aufruhrs	3	.
» Körperverletzung	27	2
» Vermögensbeschädigung	7	.
» strafbaren Eigennutzes	1	.
» Verletzung der Schamhaftigkeit	2	1
» Untreue	1	.
» Verweigerung des Zeugeneides	1	2
» unbefugten Tragens einer Amtstracht	1	.
» Medicinalfuscherei	2	.
» Uebertretung polizeilicher Controllvorschriften	1	.
» Führung falschen Namens	6	6
» verbotener Rückkehr in die preussischen Staaten	2	2
» Hausrechtsverletzung	3	.
» groben Unfugs	10	1
» ruhestörenden Lärms	4	4
» Fälschung	1	.
» Landstreichens	1	.
» Abweichens von der Reiseroute	2	.
» Misshandlung	1	.
» Gebrauchs eines falschen Reisepasses	1	.
» Bestechung eines Beamten	2	3
» Verausgabung falschen Geldes	2	.
» Blutschande	1	.
Auf Requisition des Gerichts	15	1
	1 735	428
Säuglinge wurden mit ihren Müttern eingeliefert	11	
Zusammen	2 174	

2. Strafgefangene.

Zur Abbüssung gerichtlich oder im Verwaltungswege erkannter Strafen: 4 228 männliche, 2 090 weibliche Personen, 13 Kinder, zusammen 6 331 Personen.

3. Polizeigewahrsamte.

	männl.	weibl.	Kinder
Wegen Betteln	773	105	76
» Unsittlichkeit (incl. Hurerei)	14	91	1
» unerlaubten Handelns	45	29	37
» versuchten Selbstmords	9	—	—
» fehlender Reiselegitimation	163	211	—
» obdachlosen Umhertreibens	10 792	3 641	47
» Trunkenheit	164	43	—
» Auflaufs und Strassenunfugs	512	136	7
» Geisteskrankheit	15	3	2.
» Beleidigung, Widersetzlichkeit und Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen	308	51	—
Durchtransporte	73	15	—
	12 868	4 325	170
Zusammen	17 363 Personen.		

Ausserdem wurden

4. zum Isolirgewahrsam

eingeliefert: 1 995 männliche Personen, 423 weibliche Personen, 5 Kinder, Summa 2 423 Personen.

Davon wurden — und diese Zahl ist in der Summe der Untersuchungsgefangenen ad 1. einbegriffen — in die Criminal-Gefängnisse übergesetzt 1 587 Personen, wieder entlassen wurden 836 Personen.

Im Ganzen wurden eingeliefert: 18 495 männliche Personen, weibliche 6 742 Personen, 196 Kinder, Summa 25 433 Personen.

Verbrechen.

Im Jahre 1862 sind in Berlin 2 174 Verbrecher ermittelt, verhaftet und der Staatsanwaltschaft, resp. dem Untersuchungsrichter überwiesen worden.

Im Jahre 1861 wurden ermittelt 2 037 Verbrecher, mithin im Jahre 1862 137 Verbrecher mehr.

Nach der am Schlusse des Jahres 1862 stattgefundenen Zählung weisen die Straflisten an bestraften Personen nach:

	männliche	weibliche
a. gegen welche in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1850 auf noch nicht abgelaufene Polizei-Aufsicht erkannt ist	1 054	434
b. welche vor der Rechtskraft des Gesetzes vom 12. Februar 1850 wegen entehrender Verbrechen bestraft sind, oder bei welchen die erkannte Polizei-Aufsicht schon abgelaufen ist	9 852	5 981
c. welche wegen nicht entehrender Verbrechen bestraft sind	14 138	5 025
	25 044	11 440
Summa	36 484 Personen,	

welche sich auf freiem Fusse befinden.

In Untersuchungshaft, im Gefängniss oder in Strafanstalten befanden sich am Schlusse des Jahres 5 291 Personen.

Diebstähle.

Im Jahre 1862 sind 4 371 Diebstähle angezeigt und die Recherchen der Staatsanwaltschaft übermittelt worden.

Im Jahre 1861 3 746 Diebstähle, mithin 1862 625 Diebstähle mehr.

Transportaten.

Mittels Transports wurden im Jahre 1862 von hier fortgeschafft 324 Personen, durchtransportirt 89 Personen, zusammen 413 Personen.

Im Jahre 1861 322 Personen, mithin 1862 91 Personen mehr.

XVIII. Uebersicht

der in Berlin im Jahre 1862 vorgekommenen Selbstmorde und Todesfälle, durch Verbrechen oder durch Unglücksfälle herbeigeführt.

A. Selbstmorde.

Es haben sich	Männer	Frauen	Knaben	Summa.
erhängt	68	10	1	79
erschossen	23	—	—	23
erstochen	1	—	—	1
den Hals abgeschnitten	1	—	—	1
vergiftet	6	7	—	13
aus dem Fenster gestürzt	1	3	—	4
durch Kohlendampf erstickt	2	1	—	3
durch Durchschneiden der Pulsader getödtet	1	—	—	1
Summa	103	21	1	125

B. Durch Mord und Todtschlag kamen ums Leben.

1. Am 22. Juli 1862 wurde die 40 Jahr alte Wittwe Fuchs, eine notorisch lüderliche, der Prostitution ergebene Person, in der Hasenheide mit aufgeschlitztem Bauche ermordet gefunden. Ein der That verdächtiger Schlächtergeselle befindet sich noch in Haft und Untersuchung.

2. In der Nacht vom 8. zum 9. November erdrosselte der bis dahin unbescholtene Arbeitsmann Düttmann seine Ehefrau, die Hebeamme Düttmann, anscheinend im augenblicklichen Affect und gestellte sich am Morgen selbst zur Haft. Ein schwurgerichtliches Erkenntniss ist noch nicht ergangen.

C. Unglücksfälle, welche den Tod zur Folge gehabt.

	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen	Summa.
Ertrunken sind beim Baden, auf dem Eise oder durch Umschlagen von Kähnen u. s. w.	21	4	4	1	30
Im Wasser sonst aufgefundene Leichname	19	3	2	—	24
Erfroren sind	2	—	—	—	2
An Kopfverletzungen sind gestorb.	25	1	2	2	30
» Brandwunden » »	9	4	4	4	21
Durch Ueberfahren » »	6	—	8	2	16
» Quetschung » »	8	2	—	—	10
» Kohlendampf » »	4	3	2	4	13
In Folge eines Sturzes aus dem Fenster oder eines Falles	23	3	1	3	30
An Verwundungen u. Verletzungen verschiedener Art	4	1	—	—	5
An Vergiftung	—	—	2	2	4
In einer Senkgrube erstickt	1	—	—	—	1
Verschüttet	—	1	—	—	1
Erschlagen durch Umsturz einer Bretterschicht	—	1	—	—	1
Durch eine Kugel beim Scheibenschiessen getödtet	1	—	—	—	1
In Folge übermässigen Genusses von Branntwein gestorben	1	—	—	—	1
Summa	124	23	25	18	190
Kinderleichen, bei denen d. Todesart nicht festzustellen war, sind aufgefunden	.	.	.	.	30

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Staatswirthschaftliche Journalistik des Auslandes.

The Social Science Review. Vol. I. 1862. From June to December. London; Published for the Proprietors by James Wilson at the Office, 10 Whitefriars Street. Fol.

The Exchange. A home and colonial Monthly Review of Commerce, Manufactures and general Politics. London; Sampson Low, Son & Comp. 47 Ludgate Hill. 1862. 8.

L'Economiste français. Journal de la Science sociale. Organe des intérêts métropolitains et coloniaux, paraissant tous les quinze jours sous la Direction de Mr. Jules Duval. Tome I. Première Année. 1862. Paris; Bureau d'Abonnement: Rue du Faubourg-Montmartre 11; et chez L. Hachette et Comp. Fol.

Journal de la Societé de Statistique de Paris; publié sous la Direction de M. M Michel Chevalier, Victor Foucher, Villermé, Wolowski, Hipp, Passy, Léonce de Lavergne, Marquis de Fontette, Le Hir; A. Legoyt, chef de la division de la Statistique générale de France, Membres du Bureau de la société. Troisième Année. 1862. Fol. Paris et Strassbourg; Veuve Berger, Levrault et fils, Libraires.

Wie lebhaft die literarische Bewegung auf dem staatswirthschaftlichen Gebiete bei unseren westlichen Nachbarn ist, ersieht man vornehmlich aus der Menge von Zeitschriften, die, wenn auch verschieden an Umfang und in der Art der Behandlung, doch im Wesentlichen dasselbe Ziel verfolgen, das Publicum über die wichtigsten, die gesellschaftlichen Interessen berührenden, Fragen aufzuklären. Die Anzahl dieser Zeitschriften vermehrt sich noch von Tage zu Tage, wie man aus den oben aufgeführten Titeln ersieht. Alle diese vier Journale verdanken, mit Ausnahme des letztgenannten, welches schon etwas länger existirt, dem jüngst verwichenen Jahre ihr Entstehen und haben sich bereits einen nicht unbeträchtlichen Leserkreis erobert. Deshalb erscheint es nicht unangemessen, auch das deutsche Publicum mit wenigen Worten mit Inhalt und Tendenz dieser neuen literarischen Productionen vertraut zu machen.

Von der in wöchentlichen Lieferungen erscheinenden **Social Science Review**, deren erste Nummer im Juni des abgelaufenen Jahres ausgegeben wurde, liegt bereits der erste, mit dem December abschliessende, Band vollendet vor uns. Es ist eine in manchem Betracht eigenthümliche Erscheinung, indem durch dieselbe Seitens der Mitarbeiter, welche nach dem Princip der Theilung der Arbeit operiren, ein Mittelpunkt für alle diejenigen Bestrebungen gebildet werden soll, welche man heutiges Tages gewöhnlich mit dem etwas vagen und weitschichtigen Ausdrucke Socialpolitik zusammenfasst. Hervorgerufen wurde das neue Unternehmen unstreitig zunächst durch den Erfolg, welchen die unter den Auspicien Lord Brougham's im Jahre 1857 begründete *National Association for the promotion of social science* aufzuweisen hatte, wenngleich dasselbe nicht gerade unmittelbar von dieser Gesellschaft ausging oder speciell als deren Organ anzusehen ist. Der Zweck der genannten Association, die sich in 6 Sectionen scheidet und monatlich einmal versammelt, ist nach den Worten des ausgegebenen Programmes: einerseits die wahren Principien der Rechtspflege zu verfechten, wie andererseits auf die Verbesserung der Nationalerziehung, auf die Verhütung und Beseitigung von Verbrechen, auf die Besserung der Verbrecher, auf die Vervollkommnung der Gesundheitspflege und endlich auf die Verbreitung richtiger Ansichten über die wichtigsten Fragen der politischen Oekonomie, des Handels und des internationalen Rechts, insoweit sich dasselbe auf die Verkehrsverhältnisse bezieht, hinzuwirken. Durch Bildung einer besonderen Gesellschaft sollten die verschiedenen Vereine und Individuen, welche sich bisher isolirt mit den erwähnten Gegenständen beschäftigt hatten, einander angenähert, sie sollten zu möglichst lebhaften Debatten angeregt und es sollte dergestalt eine möglichste Ausgleichung widerstrebender Ansichten angebahnt werden. Die einzelnen Sectionen der Association beschäftigen sich mit folgenden Objecten: 1) Reform der Rechtspflege; 2) Nationalerziehung; 3) Verbrecherwesen und Reform desselben; 4) Gesundheitspflege; 5) sociale Oekonomie; 6) insbesondere Verkehrsverhältnisse.

Im Anschlusse an die Bestrebungen dieser Gesellschaft will das neue Journal nun, wie oben schon angedeutet wurde, ein Centrum bilden, durch welches die wahren Principien der Socialwissenschaft mittelst gewissenhafter, energischer und kenntnissreicher Persönlichkeiten, und zwar sowohl Frauen wie Männer, Verbreitung finden; — es soll, mit einem Worte, durch dieses Organ die moderne Socialwissenschaft mit voller Kraft ins wirkliche Leben eingeführt werden. — „*In simple and brief essays*,“ heisst es im Prospectus, „*we shall strive, in a word, to bring home to every body who can read and understand English literature, the facts and principles of Social advancement, in the many and varied branches in which they may be developed; in respect to trade and commerce, — prevention and treatment of crime; education, general and special; amendment of the laws, — public health, improvements in the arts of construction, mechanical and architectural, and the social history of the past.* — Demnach sollen hier

wie in einem grossen Sprechsaale die hauptsächlichsten, die Gegenwart tief berührenden Fragen in systematischer Ordnung und in concentrirter Form, den Bedürfnissen des grossen gebildeten Publicums gemäss, in eingehender Weise besprochen werden. — Ausserdem soll der Inhalt aller bedeutenderen literarischen Erscheinungen auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete ohne Vorliebe und Missgunst von wohlunterrichteten Beurtheilern mitgetheilt, — es soll namentlich das Resultat derartiger Untersuchungen in regelmässigen Uebersichten kurz und bündig hingestellt werden. Nicht blos der engere Kreis der gewöhnlichen Mitarbeiter, sondern das gesammte Publicum ist ersucht, sich durch zweckmässige Beiträge bei dem Unternehmen zu betheiligen, — nur keinesfalls in der allerdings für den Schreiber sehr bequemen Briefform, sondern in der Form kurzer, in sich abgeschlossener Abhandlungen, die jedoch den Raum von 2½ bis 3 Columnen nicht übersteigen dürfen. — Daneben soll das britische Publicum auch noch in kurzen Darstellungen, die sich auf ausländische Correspondenz stützen, von den Arbeiten auswärtiger Gesellschaften, die ähnliche Zwecke verfolgen, Notiz erhalten. — Eine bestimmte politische Parteifarbe soll die sociale Revue nicht erhalten, eine solche wird vielmehr entschieden zurückgewiesen; jede redliche Untersuchung erklärt die Redaction für willkommen. Um falschen Voraussetzungen von vornherein zu begegnen, erklären in Bezug auf diesen Punkt die Herausgeber ausdrücklich: *„that the true social reformer has no political bias, and that we, aiming to be true social reformers, will express none, but support always that policy which, according to our best but fallible judgments, is most calculated to destroy class prejudices, and encourage the brotherhood of men in the common cause of bearing with one another. This is the figure of religion, it is the letter also, religo „to bind anew."* — Bei dieser Stellung des neuen Journals, gegenüber den politischen Parteien, ist es sehr erklärlich, dass dasselbe, geleitet durch eine sehr umsichtige und geschickte Redaction, bereits in kurzer Zeit bei dem grossen Publicum bedeutenden Anklang gefunden hat.

Auch die zweite der oben erwähnten Zeitschriften, ***the Exchange,*** welche gleichfalls erst mit dem Jahr 1862 in Monatsheften ins Leben getreten ist (wie wir hören, aber auch schon wieder eingegangen sein soll), nimmt unter den britischen periodischen Schriften einen hervorragenden Platz ein, einestheils durch die sorgsame Auswahl in Bezug auf die aufgenommenen Aufsätze und die ansehnliche Anzahl tüchtiger und competenter Mitarbeiter, anderntheils durch Kürze und Uebersichtlichkeit der Mittheilungen und die grosse Wohlfeilheit des Preises (1 Sh. pro Heft). Unter den regelmässigen Mitarbeitern finden sich Namen vom besten Klange, wie Sir John Bowring, George Dodd, Thomas Ellyson, Robert Herbert, Andrew Johnson (*Bank of England*), Leone Levi, T. E. C. Leslie, Will. Newmarch, E. J. Reed, *Secretary of the Institute of Naval Architects,* P. L. Simmonds, Fraser Turner u. A. Demnach eignet sich dies literarische Organ ganz vorzüglich dazu, die Ergebnisse der neuesten Erfindungen, Entdeckungen und Untersuchungen auf nationalökonomischem Gebiete schleunigst in den weitesten Kreisen zu verbreiten. In Betreff der Zeitgemässheit und passenden Auswahl der Themata machen wir beispielsweise auf einige Arbeiten aufmerksam, die sich in den Monatsheften des ersten Jahrganges finden. So über die Baumwollenfrage im Allgemeinen (p. 41 folgd.), über den Baumwollenhandel insbesondere und über die gegenwärtige Noth in Lancashire (p. 152); — über die grossen Krisen in der Geschichte des Baumwollenhandels, ein Rückblick auf die Baumwollen-Preise und Zufuhren von 1790—1862 (306). Auch die Aufsätze über das britische Colonialwesen (p. 82), sowie über die Frage: ob eine weitere Ausdehnung desselben wünschenswerth sei, oder nicht? (p. 361) sind äusserst lehrreich. Nicht minder die Mittheilungen über die nationalen und internationalen gewerblichen und sonstigen Ausstellungen (p. 98), sodann in specie über die Vertretung der schönen Künste in der letzten Londoner Weltausstellung (p. 246), sowie über die Ausstellung der Producte der Metallfabrication und des Maschinenwesens (p. 320). Auch das Ausland ist mehrfach bedacht. So finden wir lesenswerthe Aufsätze über den deutschen Zollverein und dessen gegenwärtige Krise (p. 190), über die Finanzen Frankreichs (p. 121), über Russland in finanzieller und sozialer Beziehung (p. 295), über Handel, Verkehr und Industrie Schwedens und Norwegens (p. 327). Als ganz besonders zeitgemäss heben wir noch hervor die interessanten Notizen über die cooperativen Associationen und die christlichen Socialisten (p. 87), über die neuesten Durchforschungen Australiens (p. 183), sowie die Erörterung der in neuerer Zeit auch in Frankreich auf Anregung Michel Chevaliers mit Lebhaftigkeit ventilirten Frage über die Erfindungs- und Einführungs-Patente und eine etwaige Nothwendigkeit oder Zeitgemässheit der Beseitigung oder wesentlichen Modification des gesammten Patentwesens (p. 372). Zuletzt machen wir noch aufmerksam auf die instructiven Zusammenstellungen über die britischen Eisenbahnen in den Jahren 1832, 1842, 1852, 1862 (p. 194); — auf die concise Geschichte des Eisens seit den letzten zehn Jahren (p. 269), auf die Aufsätze über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten am Suez-Canal (p. 383) und über die Weinberge und die Wein-Production Europa's (p. 389).

Abgesehen von den, den Hauptinhalt bildenden Abhandlungen werden aber noch ausserdem in jedem Hefte die hervorragendsten Erscheinungen der englischen, französischen und deutschen volkswirthschaftlichen Literatur kurz und mit Geschick besprochen, und schliesslich sind noch Monatsübersichten über die wichtigsten landwirthschaftlichen, gewerblichen und commerziellen Verhältnisse sowohl Grossbritanniens wie des Auslandes hinzugefügt, durch die der Leser in den Stand gesetzt wird, sich ohne grosse Mühe über den gegenwärtigen Stand und die etwaigen Fluctuationen auf diesem Gebiete (insbesondere Geld- und Bankwesen, Metall-Production und Fabrikation, über die gesammte textile Industrie, über den Verkehr mit Getraide, den sonstigen bedeutendsten Lebensmitteln und den wichtigsten Colonialien) zu unterrichten.

Um auch in das Detail in etwas einzugehen und dem Leser über die Art der Behandlung der Gegenstände eine ungefähre Vorstellung zu verschaffen, weisen wir insbesondere auf 2 Aufsätze hin, welche sich in dem 7. und 8. Hefte (Oct. und Nov.) des ersten Jahrganges finden. Der erste behandelt diejenigen Rohstoffe, welche die Baumwolle zu ersetzen im Stande sind (*the Cotton Substitutes*), — der zweite beschäftigt sich mit sämmtlichen Roherzeugnissen, deren sich die Spinnerei und Weberei bedient und die in ihren verschiedenen industriellen Entwickelungsstadien in der letzten Londoner Ausstellung zu finden waren. In Betreff der Substituten der Baumwolle erstaunen wir über die immense Masse von Produkten aus den verschiedensten Welttheilen, welche zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen verwandt werden und welche demnach mit dem bedeutendsten Artikel auf diesem Felde, der Baumwolle, zu concurriren geeignet sind. Abgesehen von dem Flachs, welcher fast in allen bekannten Theilen der Erde angebauet wird, und der zuerst seit 1750, in vollkommenerer und ausgedehnterer Weise aber seit etwa 1850 durch Kochen in einer Art seifiger Auflösungen der Faser der Baumwolle sehr angenähert wurde und demnach auch mit der Baumwolle (als Flachsbaumwolle) versponnen werden kann, — ferner dem Hanf, vorzugsweise in Europa und Asien cultivirt, mit welchem neuerdings in den westlichen Ländern eine ähnliche Procedur vorgenommen wurde, — nicht minder der in neuester Zeit wegen ihrer Wohlfeilheit vielfach zur Verwendung gelangenden indischen Jute und dem sogenannten neuseeländischen Flachs, der Faser von *Phormium tenax,* — hat man in der Gegenwart, vornehmlich und zunächst in England, folgende Faserpflanzen allmälig in den Kreis der Textilen gezogen: das sogenannte chinesische Gras (*Rhea fibre*), vorzugsweise in Indien und China cultivirt. Dasselbe hat wegen der bis jetzt importirten geringen Quantitäten noch nicht zu ausgedehnter Geltung gelangen können, wurde aber bereits zu ganz ausgezeichneten Gespinnsten und Geweben mehrfach in Leeds verarbeitet, weshalb bereits mehreren dortigen Firmen in der Londoner Ausstellung von 1861 Preismedaillen zuerkannt wurden. Ferner gehören hieher die sogenannten ***Nettle Fibres,*** gleichfalls dem Orient als ihrer Heimath angehörig, der sogenannte ***Sunn Hemp,*** welcher von verschiedenen Schotengewächsen gewonnen wird, — die Seidenbaumwolle, auch *Barraguda Cotton* genannt, das Produkt eines Baumes, *Bombax Ceiba* genannt, — die *pine apple fibre,* aus den tropischen Gegenden der alten und neuen Welt. Zuletzt bleiben noch anzuführen der sogenannte ***plantain Leaf,*** von welchem der Manila-Hanf, das Product von *Musa textilis* und den Tropen gleichfalls angehörig, gewonnen wird, und endlich die aus Südamerika stammende Faser der Aloe oder Agave.

In dem zweiten Aufsatze, der sich mit sämmtlichen auf der letzten Londoner Ausstellung vorgeführten Textil-Producten beschäftigt, wird der Nachweis geführt, dass seit der Ausstellung von 1851 nicht allein in Qualität und Quantität der verarbeiteten Rohproducte eine bedeutende Verbesserung eingetreten sei, sondern dass man auch den Prozess der Fabrikation, der industriellen Verarbeitung des Rohmaterials, wesentlich vervollkommnet habe. Nicht überall, das wird zugegeben, ist das britische Uebergewicht in den verschiedenen Zweigen der textilen Industrie hervortretend. Wir ersehen, dass von der Jury bei der letzten Ausstellung an britische Fabri-

kanten im Bereiche der Spinnerei und Weberei nicht ganz 300 Preismedaillen überhaupt vertheilt wurden, von denen merkwürdiger Weise 86 auf die Wollen-Industrie, und auf die Baumwollen-Industrie, welche doch in so kolossaler Weise eine der Hauptfundamente britischen Reichthums und britischer Macht bildet, nur 32 fielen, woraus denn wohl mit Recht gefolgert wird, dass das System, welches von Seiten der Jury bei Vertheilung ihrer Auszeichnungen befolgt wurde, ein falsches sein müsse, und dass aus der grösseren oder geringeren Anzahl der zuerkannten Medaillen noch keineswegs ein zuverlässiger Rückschluss auf die grössere oder geringere Bedeutung des Gewerbfleisses des prämiirten Landes gemacht werden könne. Das ergiebt sich unter anderen auch schon daraus, dass gerade die bedeutendsten Fabrikanten, sowohl Englands wie des Continents, häufig gar keine Proben ihrer Industrie eingesandt haben. — Interessant ist auch die Uebersicht über die eingeschickten *Specimina* roher Baumwolle aus allen Ländern der Welt, z. B. 200 allein aus den verschiedenen Theilen Indiens und 54 aus Algier. Wie bedeutend aber der Werth dieser verschiedenen Arten von einander differirt, ersieht man aus den durchschnittlichen Preisen derselben. Während beispielsweise das Pfund Baumwolle von Barbadoes mit 34 Pence, von Jamaica mit 32—42 Pence, von Queensland mit 39—42 Pence, von Algerien mit 30 bis 42 Pence, von New-South-Wales sogar mit 42—48 Pence bezahlt wird, gilt die ägyptische durchschnittlich nur 20 Pence, die von New-Zealand, Italien und Russland nur 13, die von Griechenland und Portugal nur 12, die von Malta und der Türkei nur 9, 10 bis 12 Pence. — Noch bedeutender als die Vervollkommnung der Baumwollen-Cultur, stellte sich die Verbesserung des Maschinenwesens heraus, besonders im Bereiche der Garnspinnerei. Während Frankreich auch jetzt noch durchschnittlich nicht höhere Nummern als 800 spinnt, was meistentheils mit den übrigen Ländern des Continents übereinstimmt, hatte die Firma Houldsworth in Manchester, welche bereits 1851 Proben von 2150 vorlegte, es diesmal bis zu ca. 2500 gebracht, so dass ein Pfund solchen Garns eine Länge von 1200 englichen Meilen hat. — Auch in der Woll-Industrie, ersehen wir aus demselben Aufsatze, kann man die in den letzten zehn Jahren eingetretenen bedeutenden Fortschritte nicht verkennen; — in England traten dieselben, abgesehen von der eigentlichen Fabrikation, vorzüglich in der Vervollkommnung der Muster hervor. — In der Herstellung seidener Waaren vervollkommnete sich zwar die britische Industrie in manchem Betracht; — aber hier behauptete nichtsdestoweniger Frankreich fortwährend den ersten Rang. Während das letztere in dieser Branche 171 Aussteller, Italien daneben 124 aufzuweisen hatte, nahm England mit 61 Ausstellern nur die 3. Stelle ein, also nicht viel mehr als die Türkei (mit 56) und die Schweiz (mit 54 Ausstellern). Worin auch diesesmal Frankreich alle Concurrenten bei weitem überflügelte, das waren: die geschmackvolle und graziöse Zeichnung und die prachtvollen Farben seiner seidenen Waaren; Rafaels *Madonna del S. Sisto*, das Wunder des Jacquardstuhls, überragte namentlich Alles, was bisher in Geweben ähnlicher Art irgendwo ausgestellt worden war. — Endlich in der Flachs-Industrie behauptete, ebenso wie in Baumwolle und Wolle, England den ersten Platz, namentlich in den feinsten Gespinnsten zur Herstellung der Spitzen von Brüssel und Alençon.

Das französische Journal, welches seit dem Ende des Jahres 1861 unter dem Namen: ***L'Economiste français*** erscheint, hat ebenfalls mit dem Ende des verwichenen Jahres seinen ersten Jahrgang vollendet. Das Gebiet, auf welches sich die Wirksamkeit desselben erstreckt, ist, wie bei den bereits erwähnten englichen Zeitschriften, das Gesammtbereich der volkswirthschaftlichen Interessen, namentlich Landwirthschaft und Industrie, Handel und Schifffahrt. Was die äussere Form betrifft, so sollen, nach den Worten des Programmes, diese Interessen in einem friedlichen geistigen Kampfe verfochten werden, und zwar in ähnlicher Weise, wie dies seit längerer Zeit bereits durch die gleichnamigen Zeitschriften Englands, Belgiens und der Schweiz geschehen ist, nur, versteht sich, zunächst für den Umfang des französischen Volkslebens. Aehnliche Zwecke hat bekanntlich schon seit längerer Zeit das in Monatsheften erscheinende treffliche *Journal des Économistes* verfolgt; aber der neue Economist soll, indem derselbe in kürzeren Zwischenräumen (alle 14 Tage) und zu verhältnissmässig wohlfeilem Preise (12 Frcs. pro Jahr) erscheint, in die Kreise derjenigen Gesellschaftsclassen eindringen, welche die mehr gelehrte und wissenschaftliche Argumentation der grösseren Zeitschrift nicht berührt. Der französische Ekonomist soll die Wissenschaft popularisiren und dergestalt ein kräftiger Bundesgenosse des älteren Vorgängers werden.

Das neu erscheinende Journal soll indessen, wenn dasselbe sich auch ältere Zeitschriften zum Vorbilde genommen hat, nicht ein blosser einfacher Abklatsch der letzteren sein oder werden. Die Bezeichnungen, welche seinem Haupttitel beigefügt sind, sprechen deutlich den besonderen Charakter aus, durch welchen er sich von allen seinen Vorgängern zu unterscheiden gedenkt. Zunächst soll er eine *Révue des faits, des lois et des doctrines économiques* bilden, — er soll die wichtigsten Thatsachen, die sich auf dem staatswirthschaftlichen Gebiete ereignen, die Gesetze, welche in Bezug auf dasselbe erlassen worden sind, so wie die literarischen Erscheinungen, welche sich auf dasselbe beziehen, bekannt machen und von seinem Standpunkte aus eingehend und kritisch besprechen. An diese Revue soll sich demnächst 2) eine *Correspondance internationale d'économie politique et de bienfaisance,* welche als wünschenswerth zunächst auf dem im Jahre 1857 zu Frankfurt a. M. abgehaltenem Wohlthätigkeits-Congresse angeregt wurde, anschliessen. Dann aber erhält der französische Ekonomist noch dadurch eine ganz besondere Bedeutung, dass er in umfassendster Weise die Interessen der Colonisation vertritt, dass er namentlich nicht allein als *Journal de la Colonisation du globe* auftritt, sondern dass er es sich inbesondere zur Aufgabe stellt, ein *echo des peuples de race et de langue française à l'étranger* zu werden. Innere und äussere Colonisation, Auswanderung nach der alten und neuen Welt, sollen, von den Meistern der Wissenschaft häufig nicht ganz in ihrem vollen Werthe erkannt, ausführlich besprochen, und es soll überhaupt die ganze Bewegung, welche sich auf dem Felde der Emigration und Colonisation kund giebt, mit Eifer verfolgt werden. Aber nicht allein das; der französische Ekonomist soll ganz insbesonders als Vertreter der Colonialbevölkerung französischer, ja der gesammten lateinischen oder romanischen Race auftreten, im Gegensatz zu der angelsächsischen; *en face du drapeau Anglo-Saxon il élevera le drapeau franco-latin;* er soll auch in denjenigen transatlantischen Niederlassungen, deren romanische Bevölkerung durch das Unglück der Zeiten vom Mutterlande getrennt ward, das Gefühl ihres Ursprungs erhalten, er soll sie stärken in ihren Erinnerungen, in ihrer Sprache, in ihren alten Gewohnheiten; so namentlich soll er Canada, Neuschottland (*Acadie*) und Mauritius, und andere, die später unter britische Herrschaft gelangten, in ihren Bestrebungen unterstützen *à se defendre contre l'absorption britannique.* Diese meist französischen Colonieen sollen fortan im alten Mutterlande eine befreundete Tribüne finden, die es ihnen ermöglicht, ihre Sympathien, ihre Wünsche, ihre Bedürfnisse und Interessen zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Endlich soll sich das neue Journal die Aufgabe stellen, ein politisches Organ der französischen Colonieen überhaupt und Algeriens insbesondere zu sein. Der Herausgeber ist der Ansicht, dass die Bewohner französischer Niederlassungen grossentheils deshalb so unbekannt oder misskannt, ihrer Freiheiten und Garantieen beraubt, so unsicher und beunruhigt in Betreff ihrer Rechte und wahren Interessen seien, weil sie kein besonderes Organ in der politischen Presse besässen. Ein solches will der französische Economist den französischen Colonisten werden. Nicht um jeden Preis oppositionell, aber unparteiisch und unabhängig, will er der loyale und feste Dolmetscher der Gesinnung dieser Bevölkerung, ihr competenter und antheilvoller Rathgeber werden, will er sie in allen ihren Interessen vertreten vor der öffentlichen Meinung, und, wo es nöthig erscheint, gegenüber der Regierung. Mit einem Worte: der Economist erstrebt für die französischen Colonieen vor Allem eine freie und harmonische Entwickelung ihrer Hilfsquellen.

Werfen wir schliesslich einen Blick auf den reichen Gesammtinhalt des ersten Bandes, auf das am Schlusse angehängte Verzeichniss der Mitarbeiter, so dürfen wir gern gestehen, dass in dem letzteren sich eine Reihe der geachtesten Namen aus dem Bereiche der national-ökonomischen Literatur Frankreichs findet, dass fast kein zeitgemässer, in socialer Beziehung ein höheres Interesse in Anspruch nehmender Gegenstand übergangen, dass die Besprechung der Themata kurz und bündig ist, und dass namentlich dem Leser in Bezug auf Auswanderung und Colonisation zahlreiche sachliche Aufklärungen geboten werden, so dass ohne Uebertreibung das neu begründete Journal als eine wahrhafte Bereicherung der Zeitschriftenliteratur des europäischen Westens bezeichnet werden kann.

Das ***Journal de la Société de Statistique de Paris,*** ebenfalls noch im jugendlichen Alter, wenn auch die älteste unter den hier besprochenen Zeitschriften, nimmt bereits seit einigen Jahren unter den periodischen Schriften, die sich mit Volkswirthschaft und Staatskunde beschäftigen, einen ehrenvollen Rang ein; es erscheint ebenfalls in monatlichen Heften und hat mit dem Ablaufe des Jahres 1862 seinen dritten Jahrgang vollendet. Seit seinem Entstehen redigirt durch Herrn Legoyt,

den Leiter der amtlichen Statistik Frankreichs, zählt dasselbe unter den Mitgliedern der Direction eine Reihe von Männern, die in der literarischen Welt bereits durchweg Anerkennung gefunden haben. Neben den Herren Le Hir, Marquis de Fontette, Leonce de Lavergne finden wir Hipp. Passy, Victor Foucher, Villermé, Wolowski verzeichnet. An der Spitze aber erscheint ein Mann, der als der einsichtsvolle und unermüdliche Anreger und Vertreter gesunder politischer und staatswirthschaftlicher Principien in Frankreich anzusehen ist, nicht minder als der geistige Urheber aller jener grossen Reformen auf dem socialen Gebiete, durch welche das jetzige französische Gouvernement vor den früheren sich auszeichnet. Jeder mit der Geschichte der Wissenschaft Vertraute wird wissen, dass wir Niemanden anders meinen, als Michel Chevalier, der, nachdem er den Gährungsprozess einer idealisirenden, unruhevollen Jugend überwunden, mit kräftiger Hand die Irrthümer und Ueberschwänglichkeiten dieser Sturmperiode von sich abstreifte, und, nachdem er sich in der rauhen Wirklichkeit der neuen Welt ernüchtert, uns hintereinander mit einer Reihe von literarischen Productionen beschenkte, die sicher zu allen Zeiten zu den Epoche machenden zu rechnen sein werden. Als erste Frucht dieser seiner transatlantischen Studien erschien bekanntlich sein umfassendes Werk über die Communicationsmittel Amerika's, welches der alten Welt einen Spiegel vorhielt in Bezug auf einen der wichtigsten Culturhebel, durch dessen Vervollkommnung und Ausbeutung die neue Welt der alten so mächtig vorausgeschritten war. Daneben aber erschienen fast zu gleicher Zeit die *Lettres sur l'Amérique du Nord*, in denen, neben dem eben erwähnten ernsteren, auf die gründlichsten Fachstudien sich stützenden Werke, in geistvollster Weise, und in grossartigen Umrissen die Bahn angedeutet wurde, welche der einstige Simonist, zurückgekehrt aus seinem Patmos, demnächst einzuschlagen gewillet war. Wir erinnern uns noch des unauslöschlichen Eindrucks, welchen diese Briefe in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre in der ganzen gelehrten und ungelehrten Welt bewirkten, wie sie namentlich die strebsame Jugend packten und electrisirten, und dieselbe gewissermaassen eroberten für die Beschäftigung mit den wichtigen socialen Fragen, welche gegenwärtig die Welt bewegen. Seitdem wurden die geistvollen Vorlesungen über politische Oekonomie, die zahlreichen, tief in den Gegenstand eindringenden, Aperçus über Geld- und Creditwesen, sowie über Gewerbsamkeit und internationalen Verkehr publicirt, welche gewissermaassen die Grundlagen des national-ökonomischen Programms bildeten, mittelst welcher der moderne Imperialismus in Frankreich mit glücklicher Hand sein Regiment inaugurirte.

Das Journal der Pariser statistischen Gesellschaft wurde unstreitig nach dem Vorbilde der gleichnamigen Zeitschriften begründet, welche schon seit längerer Zeit in England und Irland als Organe der dortigen statistischen Vereine erschienen. In der Behandlung der Gegenstände hat dasselbe demnach viele Aehnlichkeit mit den eben erwähnten Londoner und Dubliner Zeitschriften, sowie mit der seitdem unter der Redaction des jetzigen Directors des preussischen Bureaus erscheinenden neuen Zeitschrift, wenngleich die letztere bis jetzt sich nicht auf die Kräfte und Hilfsmittel eines grossen Vereines zu stützen in der Lage war. Das Unterscheidende liegt natürlich in der den Franzosen eigenthümlichen Auffassungsweise der socialen Fragen und insbesondere in der formellen Darstellungsart, durch deren Eleganz unsere Nachbarn jenseits des Rheins von jeher sich so vortheilhaft auszeichneten. Mit den übrigen, Eingangs dieser Besprechung erwähnten Journalen hat die Zeitschrift der Pariser statistischen Gesellschaft das Gemeinsame, dass sie vorzugsweise die die Gegenwart beschäftigenden Objecte in das Bereich der Debatte zieht, wenn auch freilich die Art, in welcher dies hier geschieht, dem Charakter des Journals gemäss eine gründlichere und mehr wissenschaftlich erschöpfende ist.

Wie gut fundirt das Pariser Journal ist, und wie sehr sich in Folge dessen die Nothwendigkeit herausstellte, für die statistische Gesellschaft ein besonderes Organ zu schaffen, ergiebt sich daraus, dass derselben bereits im Beginn des Jahres 1862 92 in Paris lebenden Mitglieder, welche als *membres fondateurs* bezeichnet werden, 60 französische, den Departements angehörige, und 40 ausländische sogenannte correspondirende Mitglieder beigezählt wurden.

Da die Zeitschrift zunächst den Zwecken der statistischen Gesellschaft zu dienen bestimmt ist, so versteht es sich von selbst, dass in den Monatsheften regelmässig über die Sitzungen derselben, sowie über den Inhalt der Verhandlungen derselben berichtet wird. Diese Verhandlungen betreffen durchweg solche Gegenstände, die in politischer oder administrativer Beziehung von hervorragendem Interesse sind, z. B. über die neuerdings mehrfach angefochtene Schützbarkeit der Vaccine, über das Findlingswesen, über die verschiedenen Methoden, die s. g. mittlere Lebensdauer zu ermitteln, über Wohlthätigkeitsanstalten und Selbsthilfe etc.

Die selbstständigen Abhandlungen, welche in den Heften des letzten Jahrgangs enthalten sind, kann man fast ohne Ausnahme als gründlich und objectiv bezeichnen; sie sind mit Geschick aus einer grossen Masse vorliegenden Stoffs ausgewählt. Viele derselben sind Erzeugnisse der sachkundigen Feder des Herausgebers, z. B. die über die gegenwärtige ökonomische Lage Grossbritanniens, über den französischen Census von 1861, über die Vertheilung der europäischen Bevölkerung nach Berufskreisen, über die französischen Leih- oder Addresshäuser (*monts de piété*), über Auswanderung, über Bodenzersplitterung in Frankreich etc. Daneben erwähnen wir als besonders berücksichtigungswerth: die mitgetheilten statistischen Notizen über die beiden Weltstädte Paris und London, über Gesundheitspflege, namentlich über Arbeiterwohnungen, öffentliche Bade- und Waschanstalten, Kirchhöfe, Schlachthäuser, Senkgruben, Cloaken und dergl. Ausserdem sind noch zu beachten die historischen und statistischen Mittheilungen Léon Vidals über die Arbeit in den französischen Gefängnissen, von Hipp. Blanc über die Selbstmorde in Frankreich, von Boudin über die Gefahren, welche aus geschlechtlichen Verbindungen zwischen blutsverwandten Personen erwachsen, sowie über die Acclimatisirung europäischer Auswanderer in tropischen Ländern von demselben Verfasser.

Ganz besonders, müssen wir gestehen, hat uns ein im Maihefte des 3. Jahrgangs enthaltener biographischer Artikel, überschrieben: *de quelques Statisticiens modernes*, angesprochen, als dessen Verfasser sich der Herausgeber selber nennt. Es werden uns hier die Lebensläufe von zehn, mehr oder weniger hervorragenden Gelehrten vorgeführt, welche sämmtlich während des letzten Decenniums dahingeschieden sind: G. R. Porter, der Autor des *Progress of the nation;* — der Däne Adolph Friedrich Bergsoe, Herausgeber der dänischen Statistik und des bekannten grossen *Tabelvaerk's*; — der Sardinier Bernardin Bertini; — der schweizerische, dem Tessin entstammende, Statistiker Stephan Franscini; — der Genfer Jacob Marc d'Espine, bekannt durch seine Schrift über die italiänischen Bevölkerungserhältnisse, und speciell durch seine Abhandlung über den Cretinismus; — der Niederländer Johann Aekersdyck, hervorragend durch zahlreiche Schriften über Geld-, Credit- und Bankwesen Hollands, sowie über die Getraidegesetzgebung. Von deutschen Landsleuten begegnen uns drei: Fallati, Dieterici und Friedrich von Reden. Das Bild, welches uns der Verfasser von dem im kräftigsten Lebensalter dahingeschiedenen Fallati, der durch seine Geburt halb der deutschen, halb der italienischen Nationalität angehörte, entwirft, einem Manne, der eben so hervorragte durch seine rüstige Strebsamkeit, wie durch persönliche Liebenswürdigkeit, und der unstreitig bei längerem Leben in höherem Maasse sich durch seine wissenschaftliche Leistungen hervorgethan haben würde, ist mit grosser Liebe gezeichnet, aber die Zeichnung ist nur gerecht. Die Lebensskizze Dietericis ist mit vielem Tact abgefasst. Die biographische Zeichnung, welche von dem überaus productiven Friedrich von Reden entworfen wird, ist wohl im Ganzen etwas zu günstig. —

Mit dem Beginn des laufenden Jahres hat das besprochene Journal seinen vierten Jahrgang begonnen. Bei dem reichen Inhalte der bisher erschienenen Hefte, bei der sorgfältigen Auswahl der aufgenommenen Abhandlungen, und bei der sachkundigen und sicheren Leitung der Zeitschrift Seitens des Herausgebers lässt sich mit Grund das Prognostikon stellen, dass sie, wie in Frankreich, so auch im Auslande sich immer mehr einbürgern und ihre Wirksamkeit erweitern werde.

E. H.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

No 6. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). JUNI 1863.

Inhalt. Internationaler statistischer Congress in Berlin: Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungs-Periode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben, Schluss; von Dr. Engel. — Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862, Schluss; Repertorium von Prof. Helwing.

Internationaler Statistischer Congress in Berlin.

Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungs-Periode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben.

Im amtlichen Auftrage erstattet von Dr. **Engel.**

(Schluss.)

IV. Section.

Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung.

Wenn man nach dem Ursprung der Frage forscht, mit welcher sich die IV. Section diesmal ausschliesslich zu beschäftigen hat, so findet man, dass er bis auf die erste im Jahre 1853 in Brüssel stattgefundene Versammlung des Congresses zurück reicht. Ihr Umfang hat sich von einer Sitzungsperiode zur anderen erweitert, und heute tritt sie in der durch die Ueberschrift angedeuteten Gestalt vor uns. Man kann sagen, dass sie jetzt fast ihre Begrenzung verloren hat. Um so mehr liegt die Pflicht mir ob, nachzuweisen, dass sie, in richtiger Würdigung der Vorgänge zu Brüssel, Paris, Wien und London, jetzt nur noch in ihrer weitesten Bedeutung vor den Congress gebracht werden kann.

Um es kurz zu sagen, so ist die Frage aus der Statistik der Todesursachen hervorgegangen. Schon in Brüssel wurde nach einer lebhaften Debatte hierüber folgender Beschluss gefasst:

»Es ist nöthig, eine übereinstimmende, für alle Länder brauchbare Nomenclatur der Todesursachen zu entwerfen. Diese Nomenclatur, deren Wichtigkeit unverkennbar ist, wird der Gegenstand fernerer Studien sein und kann auf einem späteren Congresse definitiv festgestellt werden.«

Ein Blick in die Verhandlungen der Brüsseler Versammlungen lehrt sofort, dass erwähnter Beschluss gleichsam erkämpft werden musste. Aerzte grössten wissenschaftlichen Ansehens und hoher Stellung vertheidigten den darauf gerichteten Antrag; eben solche Aerzte behaupteten, dass er nichtig und unausführbar sei, dass man sich nie über eine solche gemeinsame Nomenclatur verständigen könne und werde. Mehr aus Gefälligkeit, als aus Ueberzeugung wurde er endlich zum Beschluss erhoben. Im weitern Verlauf der Dinge zeigte sich die Ansicht der Gegner des Beschlusses richtiger, als die Derjenigen, welche ihn fällten. Zwei Aerzte, M. Marc d'Espine von Genf und Dr. William Farr von England, beide aus Beruf mit der Statistik der Sterbefälle nach Todesursachen lange vertraut, beschäftigten sich mit der Vorarbeit für eine solche uniforme Nomenclatur. Leider konnten schon diese Beiden sich nicht verständigen. Jeder ging von einem andern Eintheilungsprincip aus. Der Congress, zur Entscheidung des Streits aufgerufen, adoptirte 1855 in der Versammlung zu Paris, vermöge der Ueberzahl der den Ansichten des Genfer Arztes mehr zugewandten Franzosen, des Letzteren Eintheilung und fasste in der Sache folgende Beschlüsse oder Resolutionen:

»1) Der Congress adoptirt die von seiner Seite aufgestellte Nomenclatur der Todesursachen, damit sie der Statistik der Sterbefälle aller Länder als Basis diene.

2) Der Congress adoptirt die Gruppirung der Todesursachen unter folgende Haupttitel:
 a. Todtgeboren.
 b. Tod durch Lebensschwäche oder Missgeburt.
 c. Tod durch Altersschwäche.
 d. Gewaltsamer Tod (*morts par accidents*).
 e. Tod durch genau specificirte Krankheiten.
 f. Tod durch ungenau specificirte Krankheiten.
 g. Tod aus unbekannten Ursachen.

3) Der Congress beschliesst, folgende Wünsche auszusprechen:
 A. dass in jedem Staate von den praktischen Aerzten Nachweise über die Ursache des Todes der von ihnen behandelten Patienten verlangt werden,
 B. dass in jedem Staate die nöthigen Maassregeln ergriffen werden, damit jeder Todesfall durch Aerzte beschaut, d. h. constatirt und verificirt werden kann,
 C. dass in jedem Staate Formulare für Todtenscheine derart redigirt werden, dass sie den Aerzten, welche berufen sind, die Todesursachen aufzuzeichnen, als Anleitung dienen können,
 D. dass ein oder mehrere Aerzte bei der Nutzbarmachung der Todtenscheine hinzugezogen werden.

4) Dem nächsten Congresse bleibt es vorbehalten, zu entscheiden, ob die in dem nosologischen Schema unter »Tod durch genau specificirte Krankheiten« aufgeführten Krankheiten noch weiter in epidemische, endemische und sporadische oder in acute und chronische abzutheilen seien.«

Obgleich dieser letzte Beschluss nur eine Modification des sub 2 f. gefassten ist; obgleich in Paris auf die Nachtheile einer fernerweiten Vertagung des Gegenstandes mit beredten Worten hingewiesen wurde: so ward er doch die Veranlassung, die Frage der Mortalitätsstatistik in ihrer Gesammtheit nun auch vor das Forum der Versammlung in Wien zu ziehen.

Dass dies geschah, dass in Wien für die Medicinalstatistik eine ganz besondere Section gebildet worden war, dafür dürfte der Grund wohl in dem Umstande mit zu suchen sein,

dass in Paris neben der Statistik der Todesursachen auch die der Unglücksfälle resp. der gewaltsamen Todesarten, ferner die der Epidemien, der Geisteskrankheiten und der Idioten und Cretins verhandelt wurde. Die darüber gefassten Beschlüsse sind zu umfassend, als dass sie hier wörtlich reproducirt werden könnten, es ist bereits an einem andern Orte geschehen.*) Indess es mag zur Zeit der Vorbereitung des Congresses in Wien Dasselbe empfunden worden sein, was jetzt in Berlin empfunden wird: eine Ausdehnung der Arbeiten des Congresses in die Breite, statt in die Tiefe. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, dass, wenn auch ein Gegenstand bereits in einer früheren Sitzungsperiode des Congresses verhandelt wurde, er den Theilnehmern an einer folgenden dennoch neu ist. Hierfür liefert die schon einmal citirte Statistik des Congresses den besten Beweis. Unter den 1595 Besuchern der 4 bis jetzt stattgefundenen Versammlungen sind 1478, die nur einer beiwohnten, 74, die auf 2, 25, die auf 3, und nur 18, die auf sämmtlichen 4 anwesend waren. Mit anderen Worten: von 236 Besuchern der Versammlung zu Brüssel waren 112 aus Belgien (und darunter 75 % aus Brüssel), unter 364 in Paris Versammelten waren 231 Franzosen, unter 585 in Wien Tagenden waren 463 Oestreicher und von 595 an der Londoner Versammlung Theilnehmenden gehörten 485 dem vereinigten Königreich, 20 den Colonien als Bewohner an. Wenn diese Thatsache auch die unmittelbare Internationalität der Versammlungen ein wenig herabdrückt, so sind die Wirkungen derselben, gleichviel ob mehr oder weniger mittelbar, dennoch internationale. Das sind sie ganz besonders dann, wenn die Gegenstände, womit sich der Congress beschäftigt, eben nicht von einer Versammlung zur andern in bunter Reihe wechseln, sondern von einem nationalen Forum zum andern getragen werden. Jetzt rückt die in Brüssel zuerst angeregte Statistik der Todesursachen, auf jeder neuen Versammlung des Congresses um etwas erweitert, schon vor die fünfte grössere Nation, wofern es gestattet ist, Belgier, Preussen und Oestreicher neben Engländern und Franzosen als besondere Nationen zu betrachten. Und da jede neue Versammlung des Congresses doch nothgedrungen von den Arbeiten ihrer Vorgängerinnen einige Notiz nehmen muss (bei einer besseren Organisation des Congresses wird sie es sicher noch viel mehr thun), so wächst mit dem Wechsel des Orts der Versammlungen auch die Zahl der Personen, welche die Gegenstände näher ins Auge fassen.

In Wien dehnte die 1. Section für Medicinalstatistik ihre Arbeiten über folgende einzelne Theile derselben aus:

1) Statistik der Todesursachen (Beschlüsse s. S. 341 der deutschen Ausgabe des Berichts).
2) Statistik der (nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten) Kranken-Unterstützungsvereine (S. 381).
3) Statistik der Gebrechlichen (S. 382). Als Gebrechliche bezeichnet der Bericht: Blinde, Taubstumme und Cretins, und die Anträge erstrecken sich vorzugsweise auf die Bildungs- und Versorgungsanstalten dieser Art Gebrechlichen.
4) Statistik der Krankenanstalten (S. 388).
5) Statistik der Gebäranstalten (S. 392).
6) Statistik der Findelanstalten (S. 393).
7) Statistik der Irrenanstalten (S. 396).
8) Statistik der Epidemien (S. 400).
9) Zur Statistik der hydrophobischen Fälle (Wasserscheu) (S. 403).
10) Statistik des Sanitätspersonals (S. 404).
11) Statistik des Sanitäts-Verwaltungsorganismus (S. 409).

Hierzu kommen noch Anträge, betreffend:

12) Die Feststellung des Vorkommens der tuberculosen Lungenschwindsucht in Höhen über 3 000 Fuss über dem Meeresspiegel liegend (S. 411).
13) Die Entwerfung geographischer Uebersichten der Gegenden und Länder, in welchen Malaria-Krankheiten vorkommen (S. 411).

In die Zeit der Versammlung des Congresses zu Paris fiel der Krimkrieg; zwischen den Tagen seiner Versammlung in Wien und in London liegt der italienische Krieg. Für die Engländer war der erstere eine grosse Enttäuschung bezüglich des Glaubens an die Vorzüglichkeit ihrer Militär-Administration. Sämmtliche kriegführende Nationen wurden sowohl durch die Vorkommnisse in der Krim, wie durch die in Italien gewahr, dass namentlich das Militär-Sanitätswesen an einigen ganz bedeutenden Gebrechen leiden müsse. Das englische ward im eigenen Lande von der gesammten Presse als ein überaus mangelhaftes und der schleunigsten Reform bedürftiges verurtheilt. Versäumtes wurde rasch nachgeholt. Lord Sidney Herbert trat an die Spitze des Kriegsministeriums. Er wirkte mit seinem umfassenden Geiste, seinem bedeutenden Organisationstalente Wunder. Binnen Kurzem hatte er neben gründlicher Beseitigung anderer Mängel in der Militärverwaltung das Militär-Sanitätswesen auf die besten Fundamente ganz neu aufgebaut, und die englische Nation kam seinen Bestrebungen in jeder Weise zu Hilfe. Leider ist dieser edle Brite nun auch ein Opfer seiner übergrossen Anstrengungen geworden; doch er war noch in der vollen Blüthe seiner Kraft, in dem Vollbesitz seiner eminenten Fähigkeiten, als der Congress in London tagte. Wesentlich auf seine Anregung geschah es, dass eine Reihe der wichtigsten militär-statistischen Fragen in das Programm der Londoner Versammlung aufgenommen wurden, und dass gleichzeitig die Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civilbevölkerung vor demselben verhandelt wurde.

Es ist kaum zu viel gesagt, wenn wir behaupten, dass der Schwerpunkt der Arbeiten der Londoner Sitzungsperiode eigentlich auf die so eben genannten Fragen fällt. Schon das Programm enthält hierüber folgende vorbereitende Berichte:

1) Ueber allgemeine Gesundheitsstatistik. Von Dr. med. William Farr (der medicinisch-wissenschaftlichen Potenz des Registrar-General-Office).
2) Ueber die speciellen Fragen der Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Bevölkerung. (Von Dr. med. Sutherland).
3) Ueber Hospitalstatistik. (Von Miss Florence Nightingale)*).
4) Ueber die Statistik der Armeen. (Von Mr. Hodge.)
5) Ueber die Militär-Sterblichkeit. (Von Mr. Balfour, königl. Generalstabs-Arzt der englischen Armee.)
6) Ueber die Statistik der Militärpferde. (Von demselben.)
7) Ueber die Gesundheit der Militärbevölkerung. (Von Dr. Sutherland.)
8) Ueber die Statistik der Marine. (Von Sir R. M. Bromley.)

Dr. Farr kleidete seine Vorschläge in 10 Sätze, die in der II. Section des Congresses debattirt und von der Plenarversammlung ohne Widerspruch angenommen wurden. Sie lauten, wie folgt**):

»1. Der Gesundheitszustand jeder Nation und jedes Districtes (in Frankreich jedes Arrondissements) ist besonders darzustellen. Die Sterblichkeitsziffer (*rate of mortality — ratio of the deaths to the living during a unit of time*) per 1000 ist über eine Reihe von Jahren zu bestimmen.

2. Die Sterblichkeit, die mittlere Lebensdauer (*mean life time*) und die Todesursachen sind ebensowohl für die ganze Bevölkerung, als auch für die gesundesten und die ungesundesten Districte, sowie für die grossen Städte nachzuweisen. Zu diesem Behufe müssen besondere Sterblichkeitstafeln construirt werden.

3. Durch den Census ist die Zahl der an den hauptsächlichsten und an solchen Krankheiten Leidenden zu ermitteln,

---

*) Um die (bis jetzt leider häufig zu vermissende) Continuität der Arbeiten des Congresses zu sichern, um ferner den Theilnehmern einer Sitzungsperiode (welche durchaus nicht immer dieselben der vorhergegangenen sind) ein Bild dessen in die Hand zu geben, was früher beschlossen wurde, hat sich der Verfasser dieses Berichts veranlasst gesehen, unter dem Titel: »*Compte rendu des Travaux du Congrès International de Statistique dans ses Séances tenues à Bruxelles (1853), Paris (1855), Vienne (1857) et Londres (1860)*« einen Gesammtbericht über die bisherige Thätigkeit und Wirksamkeit des Congresses zu veröffentlichen. Er enthält:
1) den genauen Wortlaut sämmtlicher vom Congress gefassten Beschlüsse,
2) die Berichte der Delegirten über den Zustand der amtlichen Statistik der von ihnen vertretenen Länder,
3) ein Verzeichniss der dem Congress überreichten statistischen Werke,
4) ein Verzeichniss der auf den verschiedenen Versammlungen des Congresses anwesend gewesenen Mitglieder desselben.

*) Miss Florence Nigthingale ist bekanntlich die jetzt etwa im Ausgange der dreissiger Jahre stehende vornehme englische Dame, welche während des Krimkrieges freiwillig die Pflegeschaft der gefährlichsten Kranken der englischen Armee in den Spitälern zu Scutari, Kululi u. s. w. übernommen und in hohem Grade zur Verbesserung der militär-sanitätischen Verhältnisse beigetragen hatte. Ihre edle Aufopferung hat ihr die Gesundheit gekostet. Seit 6 Jahren ist sie nunmehr ununterbrochen ans Krankenbett gefesselt; dabei aber in schmerzlosen Stunden des regsten Geistes, des für das öffentliche Wohl warmfühlendsten Herzens und immer bereit, da, wo es fehlt, mit Rath und That in uneigennützigster Weise zu helfen.

**) Den Vorschlägen ist, wie tief gedacht und anerkennenswerth auch ihr Inhalt sei, doch nichts weniger als eine elegante Redaction nachzurühmen. Die Uebersetzung ist, soweit als thunlich, eine wörtliche; nur wo letztere mit deutscher Denk- und Redeweise zu wenig vereinbar war, gestattete man sich kleine Aenderungen, ohne jedoch dadurch dem Sinne selbst entgegenzutreten.

welche die Bevölkerung verhindern, ihrer gewöhnlichen Beschäftigung obzuliegen. Zu constatiren ist ferner: die Zahl der Kranken in den Hospitälern, ihre Sterblichkeit, die Dauer ihrer Krankheit. Wo es irgend angeht, sind dergleichen Untersuchungen auch auf andere Classen der Bevölkerung, namentlich aber auf die Mitglieder aller *friendly societies* (Genossenschaften zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen) zu erstrecken.

4. Die Grösse (der Wuchs), das Gewicht, die Muskelkraft, die Arbeitskraft (*working power*) und die Intelligenz sind sichere Gradmesser der Gesundheit eines Volkes; diese Eigenschaften sollten von Bevölkerungsgruppen in bestimmten Altern regelmässig und überall, wo es thunlich ist, ermittelt resp. gemessen werden.

5. Zu den Ursachen, welche den grössten Einfluss auf die Gesundheit eines Volkes haben, gehören der Boden, das Klima, die Luft, ferner die Dichtheit des Beisammenwohnens, dann auch die Art der Nahrung (der Speisen und Getränke), die Thätigkeit des Geistes und Körpers, die Leibesübung und die Arbeit. Bei der Erforschung der Ursachen ist deshalb ein specielles Augenmerk auf die durch die Verschiedenheit der Wohnungen, der Dichtigkeit, der Höhenlage der Wohnungen, der Latrinen und endlich der Einkünfte der Bevölkerung hervorgerufenen Wirkungen zu richten.

6. Die Beschäftigungen haben einen entschiedenen Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung. Es ist bekannt, dass durch leichte Modificationen Berufsarten, die der Gesundheit schädlich sind, in verhältnissmässig unschädliche umgewandelt werden können. Deshalb empfiehlt die Section, dass in jedem Staate eine Specialenquête über den Einfluss angestellt werde, den die hauptsächlichsten Beschäftigungen der Bevölkerungen auf die Gesundheit derselben haben. Um in dieser Hinsicht Uniformität zu erzielen, werden die für die englischen Bergarbeiter aufgestellten und ausgefüllten Schemata zur Annahme empfohlen.

7. Der Congress legt die Nothwendigkeit dar, Gesundheitsbeamte (*health-Officers*) anzustellen und die geeigneten Maassregeln zu ergreifen, um die Veröffentlichung ihrer Berichte unter die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften zu verbreiten, so dass letztere selbst den Fortschritt ihres Gesundheitszustandes kennen lernen kann.

8. Der Congress empfiehlt dringend, dass in jedem Districte jedes Staates allvierteljährlich Nachweise über die Geburten, Sterbefälle und Trauungen und über die Epidemien veröffentlicht werden, ebenso auch eine Jahresliste über die Sterbefälle und die Todesursachen mit Unterscheidung des von 5 zu 5 Jahren abgestuften Alters der Gestorbenen. Die Tabellen müssen in jedem Falle mit populär-wissenschaftlichen Erläuterungen versehen werden.

9. In den grossen Städten sind dergleichen Uebersichten wöchentlich, wie dies in London geschieht, zu veröffentlichen.

10. Wenn auf diese Weise der Gesundheitszustand jedes Bevölkerungstheils bekannt sein wird, so wird die Gesundheit des menschlichen Geschlechts nach und nach besser werden und jede Nation ihren Vortheil davon haben.«

Was die Gesundheitsstatistik der Bergarbeiter anlangt, auf welche Dr. Farr in seinen 10 Thesen hinweist, so ist die Anordnung der darin zu Ziffern gebrachten Facta folgende:

1. Tab. Gesammtzahl der Bergarbeiter. Alter derselben in Gruppen von 10 zu 10 Jahren abgestuft, d. i. von 15—25 Jahren u. s. w. bis 95 Jahre und darüber.

2. Tab. Sterbefälle aus allen Ursachen, nach dem Alter der Gestorbenen, dasselbe wie in Tab. 1. abgestuft.

3. Tab. Zahl der Gestorbenen im Alter von 15—25, 25—35 Jahren etc. bis 95 Jahren und darüber mit Unterscheidung der Todesursachen der in den einzelnen Classen Gestorbenen. Als Todesursachen sind genannt: Blattern, Cholera und Diarrhoe, Fieber, andere zymotische Krankheiten, Krankheiten des Gehirns, des Herzens, der Brust, Lungenkrankheiten, Magen- und Leberkrankheiten, Krankheiten der Nieren, Krankheiten der Gelenke, gewaltsame Todesarten, andere Ursachen.

4. Tab. Sterblichkeitsverhältniss der unter 15, der über 15—25, 25—35 ..... 85 und mehr Jahre alten Bergleute, der männlichen Bevölkerung in dem betreffenden Bergdistricte (ohne die Bergleute) und der gesammten männlichen Bevölkerung dieser Districte. (Zur Darlegung des Einflusses des Berufs auf die Lebensdauer.)

5. Tab. Verhältniss der Zahl der jährlich im Alter von 15—25, 25—35 ..... 85 und mehr Jahren an den in Tab 3. genannten Krankheiten Gestorbenen zu der Zahl der in den gleichen Altersclassen Lebenden.

6. Tab. Absterbeordnung der Bergleute, die Zahl der im Alter von 15 Jahren stehenden = 10 000 gesetzt, mit Angabe, wie viel von den Gestorbenen jeder Altersclasse auf die einzelnen Todesursachen entfallen.

7. Tab. Vergleich der Absterbeordnung für die nach obigen Altersclassen gruppirten männlichen Bewohner von England und Wales aus der Zeit von 1849—53 mit der Absterbeordnung der Bergarbeiter in den Bergdistricten aus der nämlichen Zeit.

8. Tab. Vergleichende Darstellung der mittleren Lebenserwartung der männlichen Bewohner aller Bevölkerungsclassen 1. in England und Wales, 2. in den gesunden Districten dieser Landestheile; 3. der Bergarbeiter in den verschiedenen Bergdistricten.

Einige andere Tabellen geben Aufschlüsse über die Zahl der Verunglückungen mit Unterscheidung der Art der Unglücksfälle und des Alters der Verunglückten.

Endlich werden noch die Grundlagen der englischen Sterblichkeitstafel nachgewiesen.

Am Schlusse des Farr'schen Berichts finden diejenigen Fragen eine Stelle, deren Beantwortung Dr. Farr nöthig hielt, um den Gesundheitszustand der den verschiedenen Berufszweigen angehörenden Personen zu erforschen.

Den Farr'schen Fragen ähnlich sind auch die des Dr. Sutherland, letztere sind nur noch weit specieller und schliessen fast das ganze Gebiet der Hygieine in sich.

Wirkliche Beschlüsse darüber, wie auch über den Bericht des Dr. Farr sind in der Plenarversammlung nicht gefasst worden, sondern dieselbe betrachtete die Ansichten beider Herren gleichsam wie empfehlenswerthe Fingerzeige. Anders geschah es mit den in Miss F. Nightingale's Bericht enthaltenen Vorschlägen über eine gleichförmige Hospitalstatistik. Um ihre Zustimmung zu einigen von der Section beschlossenen unwesentlichen Aenderungen ihrer Vorschläge befragt, antwortete sie darauf eingehend und richtete ausserdem noch einen Brief an den Präsidenten der Commission, Earl of Shaftesbury, des folgenden schönen und edlen Inhalts:

»Erlauben Ew. Lordschaft mir die Bemerkung, dass in jedem Lande die Regierung sich im Besitz einer grossen Anzahl statistischer Nachweise bezüglich der Mittel, Krankheiten zu verhüten, befinden sollte, und dass es in Folge dessen höchst wichtig wäre, wenn in der ersten Sitzung jeder neuen Sitzungsperiode des Congresses jeder officielle Delegirte in seinem Berichte mittheilen wollte, wie sehr durch die in Ausführung gebrachten hygieinischen Verbesserungen nicht nur die Sterblichkeit und die Krankheiten in den Städten, namentlich in den Arbeiterwohnungen, in den Schulen, in den Spitälern und in den Armeen vermindert, sondern auch, gegen früher, noch Kosten gespart wurden.

»Es wird z. B. statistisch bestätigt, dass in den gesundheitlich reformirten Wohnungen die Sterblichkeit von 25 oder 24 pro Mille im Jahre auf 14 pro Mille gesunken ist, und dass in den Wohnungen der Armen — den gewöhnlichen Heerden des Typhus — in Folge der vorgenommenen hygieinischen Reformen, diese Krankheit aufgehört hat, als schlimmste Todesursache an der Spitze der statistischen Tabellen zu stehen.

»Da Eurer Lordschaft dergleichen wichtige Verbesserungen in erster Linie verdankt werden, so kennt auch Niemand die Wahrheit jener Thatsachen besser als Sie.

»Es ist gleichfalls constatirt worden, dass zahlreiche Corps in der englischen Armee, unter einem vollkommneren Sanitäts-Regime lebend, jetzt eine Sterblichkeitsziffer haben, welche kaum ein Drittel derjenigen früherer Jahre ist.

»Finden Ew. Lordschaft nicht, dass es von höchster Bedeutung wäre, wenn solche und ähnliche Thatsachen statistisch genau dargestellt und in Beziehung zur gewöhnlichen Sterblichkeit gebracht würden?

»Man hat es bestätigt gefunden, dass die eingeborenen Kinder in den Schulen unserer Colonien mehr als einmal Dem ausgesetzt waren, scrofulös oder schwindsüchtig zu werden, indem man sich bemühte, sie zu Christen zu machen und zu civilisiren.

»Würden nicht einige sanitätische Maassregeln schon genügen, um eine solche Gefahr abzuwenden?

»Nehmen wir noch eine andere Thatsache aus unseren Schulen. Die Statistik constatirt zu Ehren gewisser industrieller und anderer Schulen, in welchen nur die halbe Zeit dem Unterrichte gewidmet ist (*half-time schools*), dass unter den darin aufgenommenen Waisen und Verlassenen das Verhältniss Derjenigen, welche durch schlechtes Betragen untergehen, in diesem Augenblicke noch nicht 2 % beträgt, während sonst zwei Drittheile der Schüler später dem Laster und Verbrechen anheimfielen. Wäre es nicht möglich, durch die Statistik solcher Resultate zur Erkenntniss Dessen geführt zu werden, was in ähnlichen Fällen sich mit ähnlichen Mitteln erreichen liesse?

»Indem ich Ew. Lordschaft diese Gedanken unterbreite, berufe ich mich auf die Worte Guizots: »Werthvolle mit

Thatsachen und Anträgen gefüllte Berichte, erstattet von Comités, Inspectoren, Directoren und Präfecten, bleiben dem Publicum unbekannt. Die Regierung sollte aber Sorge dafür tragen, dasselbe damit vertraut zu machen und die Verbreitung guter Methoden zu befördern, Versuchen mit Aufmerksamkeit zu folgen und Vervollkommnungen aller Art hervorzurufen. Bei unseren Sitten und unseren Einrichtungen giebt es nur ein einziges Mittel, dessen Wirksamkeit und Macht hinreicht, diesen heilsamen Einfluss zu sichern: das ist die Presse.«

»Wenn also schon vorhandene Facta der oben von mir angedeuteten Art gesammelt würden und durch den Congress zur Oeffentlichkeit gelangten, so dürfte das ein grosser Vortheil für die Menschheit und auch für die Wissenschaft sein.

»Und weil es meist die Ausgaben sind, vor welchen die Gemeinden etc. zurückschrecken, und welche sie hindern, sanitätische Maassregeln zur Ausführung zu bringen, so würde — könnte man beweisen, dass die Ausgaben, welche Verbrechen, Krankheit und hohe Sterblichkeit zur nothwendigen Folge haben, noch viel grösser als die gefürchteten sind — eine genaue Statistik jener Facta hinreichen, alle Einwände zu beseitigen, die etwa von den Regierungen und von den Völkern gegen dergleichen Maassregeln erhoben werden könnten.

etc.

Florence Nightingale.«

Lord Shaftesbury, ein Mann, dessen Namen wie der so manches anderen echten englischen Aristokraten überall da zu finden ist, wo es gilt, durch persönliche Opfer an Zeit und Geld einen grossen humanen Zweck zu fördern, brachte den Brief der Miss Nightingale zur Kenntniss des Congresses. Letzterer nahm ihn mit grosser Befriedigung auf, und die Delegirten der Regierungen versprachen, für die darin ausgesprochenen Ideen mit besten Kräften zu wirken.

Aus den nun mitgetheilten Thesen des Dr. Farr, aus den ähnlichen des Dr. Sutherland und aus dem Briefe der Miss Nightingale geht der Charakter der Verhandlungen über den in der Ueberschrift dieses Abschnittes angedeuteten Gegenstand wenigstens nach einer Seite hin hinlänglich hervor. Resumiren wir jetzt auch noch Das, was über die Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Militärbevölkerung berathen und beschlossen wurde. Auch hier haben wir es mit drei verschiedenen Berichten an den Congress zu thun. Der erste ist der vom Generalstabsarzt Dr. Balfour im Namen der V. Section an den Congress erstattete über Lebensstatistik (*vital statistics*) der Armeen. Der zweite von Dr. Sutherland, erstreckt sich theilweise über den nämlichen Gegenstand, er bezweckt nämlich *„an uniform system of military sanitary statistics“*, während der dritte Bericht des Admiralstabsarzts Dr. Bryson der Lebensstatistik der Kriegsmarine (*vital statistics of the naval service*) gewidmet ist.

So wenig sich von den drei, ursprünglich von den Herren Dr. Farr und Dr. Sutherland und der Miss Fl. Nightingale bearbeiteten Berichten sagen lässt, dass sie, obgleich sachlich verwandt, in eine wohlgeordnete organische Verbindung untereinander gebracht seien, eben so wenig lässt sich das von den die militärische Seite der Frage ins Auge fassenden Berichten sagen. Weil der vom Dr. Balfour erstattete die grössere Tragweite hat, so mögen die von dem Congress adoptirten Resolutionen desselben hier eine Stelle finden. Ihr Inhalt ist nachstehender:

»1) Es ist wünschenswerth, dass Nachweise über die Morbilität, Mortalität und Invalidität der Armeen gesammelt und die Resultate periodisch veröffentlicht werden.

2) Es ist wesentlich, dass diese Resultate zugleich erkennen lassen: die durchschnittliche Truppenstärke in der in Betracht gezogenen Periode, die Zahl der in die Hospitäler Aufgenommenen, der daraus Entlassenen und der in denselben Verbliebenen, die Zahl der Todesfälle, gleichviel aus welcher Ursache, die Zahl der als Invaliden Entlassenen und die Art der Krankheiten, welche die Aufnahme in die Spitäler oder die Sterbefälle und die Invalidität veranlassten.

3) Es ist wünschenswerth, Uebersichten über die Zahl der Mannschaften nach ihren Lebensaltern (abgestuft von 5 zu 5 Jahren) zu haben und eben so auch die Anzahl der Erkrankten, Gestorbenen und invalid Gewordenen von denselben Altersclassen.

4) Aehnliche Uebersichten sind aufzustellen: über die Zahl der Mannschaften in der Armee mit Unterscheidung der Dauer ihrer Dienstzeit und der Angabe der Erkrankungen, der Sterbefälle und der Invalidwerdungen in jedem Dienstjahre.

5) Um auch den Einfluss der Jahreszeiten auf die Gesundheit der Truppen kennen zu lernen, ist es wünschenswerth, Nachweise über die Truppenstärke, die Aufnahmen ins Hospital, die Sterbefälle in jedem Monat, sowie über die Krankheiten, welche die Aufnahme veranlassten und die Todesfälle herbeiführten, zu sammeln.

6) Eben so ist es wünschenswerth, Uebersichten zu besitzen, welche die tägliche Zahl der kranken Mannschaften erkennen lassen, geschehe dies nun durch Angabe der Zahl der in den Hospitälern consumirten Krankenportionen oder durch periodische Zählungen der Anzahl in Behandlung Verbliebener und der Krankheitsursachen, weshalb sie in Behandlung blieben.

7) Solche Uebersichten müssen aber nicht blos für die Armee im Ganzen, sondern für jede Truppenstation (General-Commando) und für jede der verschiedenen Waffengattungen aufgemacht werden.

8) Der Congress weist ganz besonders darauf hin, dass in den Uebersichten über die Morbilität, Mortalität und Invalidität der Armeen nicht blos allgemeine Resultate Platz finden möchten, sondern auch die Details, aus welchen dieselben hervorgingen. Wo zum Zweeke der Vergleichung oder der Concentrirung der Nachrichten eine Classification und Gruppirung der Krankheiten vorzunehmen ist, sollten die Uebersichten auch die Details, aus welchen die Gruppen gebildet sind, erkennen lassen und so vage Bezeichnungen, wie »andere Krankheiten«, »Hautkrankheiten« »Lungenkrankheiten« etc., gänzlich vermieden werden.

9) Endlich ist eine gute Classification für die Militär-Sanitätsstatistik ein unerlässliches Bedürfniss, indem die im General-Registeramt für die Todesursachen eingeführte deshalb in vieler Hinsicht ungeeignet ist, weil sie Krankheiten zusammenwirft, die, obgleich selten tödtlich, doch eine grosse Summe von Krankheitsfällen und folglich Dienstunbrauchbarkeit veranlassen.«

Den von den Herren Dr. A. Bryson und Sutherland bearbeiteten Berichten scheint von der Organisations- und Redactions-Commission des Londoner Congresses nicht dieselbe Beachtung geschenkt zu werden, als dem so eben in seinen Resolutionen mitgetheilten des Dr. Balfour; denn sie wurden nur in englischer Sprache referirt, während für den Balfour'schen der nicht minder berühmte und hochgestellte französische Militärarzt Dr. Boudin in Paris zum Correferenten bestellt war. Indess da die Propositionen jener Herren die Sanction der betreffenden Abtheilung und der Plenarversammlung selbst erhalten haben, so dürfte es nicht überflüssig sein, zu erwähnen, dass die die Sanitätsstatistik der Kriegsmarine betreffenden sich in allen wesentlichen und der verschiedenen Natur der Dinge nach zulässigen Punkten den für die Landmacht getroffenen Bestimmungen anschliessen.

Was Dr. Sutherlands Plan einer übereinstimmenden Militär-Gesundheitsstatistik anlangt, so muss — wie bereits gesagt — nothwendig ein Theil desselben in die von Dr. Balfour referirten Thesen aufgehen. Ein anderer Theil ist aber auch noch auf die Statistik der Casernen und das ganze Soldatenleben gerichtet. So wird über die Casernen resp. über jede Truppenstation zu wissen verlangt:

1) Das locale Klima, die etwa vorherrschenden localen Krankheiten.
2) Die Bodenart.
3) Die Entfernung vom nächsten Fluss, See (resp. Meeresufer), Sumpf, bebauten oder unbebauten der Gesundheit schädlichen Terrain.
4) Das ökonomische Reglement oder die Gesammteinrichtung (*total regulation accommodation*) für die Truppen, d. h. die Officiere und die Mannschaften, Spielleute und Nichtcombattanten.
5) Die Zahl der speciell zu Casernen bestimmten und benutzten Gebäude.
6) Die Zahl der Räume, aus welchen diese Gebäude bestehen, die Zahl der Räume im Souterrain oder über Ställen und der darin liegenden Mannschaften.
7) Die Höhe, in welcher die der Erde am niedrigst gelegenen Räume über derselben liegen.
8) Die Zahl der Casernenzimmer.
9) Die regulativmässige Zahl der Mannschaften in jedem Zimmer.
10) Die Länge, Breite und Höhe jedes solchen Zimmers.
11) Der Quadrat- und Kubikfussraum pro Mann.
12) Die Zahl der Fenster in jedem Zimmer, deren Höhe und Breite.
13) Die Zahl der Oefen in jedem Zimmer.
14) Die Ventilations-Vorrichtungen.
15) Das Material, woraus die Caserne erbaut ist.
16) Der zur Caserne gehörige Grund und Boden.
17) Der Zustand des Wasserzu- und Abflusses.
18) Die Zahl der Abtritte und Latrinen.
19) Die Zahl der Waschräume und Waschbecken.

20) Die Zahl der Wannenbäder.
21) Die Kücheneinrichtung (die Vorrichtungen zum Kochen und Braten).
22) Die Erleuchtungseinrichtungen (ob mit Gas, mit Kerzen oder mit Oellampen).

Ganz ähnliche Auskünfte sollen auch über die Hospitäler gegeben werden. Ferner sollen die Beobachtungen und Aufzeichnungen gerichtet werden:

auf die Ernährung der Soldaten, d. h. die Bestandtheile der Qualität und Quantität der gewöhnlichen Nahrung, wie auch der Krankenkost,
auf die Bekleidung und Ausrüstung und zwar mit Angabe des Materials und des Gewichts derselben,
auf die Soldatenwerkstätten, deren Bestimmung, Zahl und hygieinische Einrichtungen,
auf die Unterrichtsräume,
auf die Militärbibliotheken mit Angabe der Zahl der Bände in jeder derselben und der Leser,
auf die Vergnügungen (Höfe zum Ballschlagen, Turnplätze).
auf die Wachlocale mit Angabe des Kubikraums für jeden Mann und die Ventilations-Einrichtungen.
auf den Dienst (Anzahl, wie viel Mal pro Woche die Mannschaften die Wache zu beziehen haben, wie viel Zeit sie auf Schildwache zubringen, wie viel Nächte pro Woche sie im Bett schlafen können),
auf die Zahl und die Dimension der Militärgefängniss-Zellen mit Beschreibung der Ventilations-Einrichtungen in denselben.

Bezüglich der Krankenschiffe soll die Beobachtung auch noch auf die Grösse des jedem Kranken gestatteten Flächen- und Kubikraums und auf die Art der Ventilation dieser Schiffe erstreckt werden.

Blicken wir nun zurück auf Das, was der internationale statistische Congress hinsichtlich der Statistik der Morbilität und Mortalität leistete, so ist die Behauptung wohl gerechtfertigt, dass er nunmehr nachgerade fast das ganze Gebiet der öffentlichen Gesundheit und Gesundheitspflege vor sein Forum gezogen hat. Dass seine Arbeiten aber bereits einen Abschluss gefunden hätten, ist nicht zu sagen. Es herrscht noch keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Classification der Todesursachen. Die den Congressbeschlüssen entsprechendste war schon früher und ist heute noch mehr die in Preussen eingeführte. Aber weder in England, noch in Frankreich, noch in Oestreich, noch in Bayern u. s. w. ist bis jetzt jenen Beschlüssen Rechnung getragen worden. Das mag daher rühren, dass in jedem dieser Länder bereits längere Zeit Einrichtungen zu Aufzeichnungen der Todesursachen bestehen und man solche, bevor nicht eine allgemeine Uebereinstimmung erzielt ist, nicht gern aufgeben will. Ein Anfang muss indess hier oder da gemacht werden. Hoffentlich werden sich nach und nach die Beschlüsse des Congresses Geltung und Beachtung verschaffen.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Militär-Sanitätsstatistik und einer hiermit parallel gehenden Gesundheitsstatistik der Civilbevölkerung. Hierin war bisher noch wenig geschehen, mindestens nicht viel in die Oeffentlichkeit gedrungen. Begreiflicherweise werden und müssen bei dem so ausgebildeten Militärwesen unserer Zeit, bei den für Militärzwecke so bereiten grossartigen Mitteln Nachweise, wie sie von dem Congress gefordert werden, wohl in allen Staaten in grösserer oder geringerer Vollkommenheit schon vorhanden sein. Allein es handelt sich nunmehr darum, dass diese wichtigen Fragen auch einmal vom internationalen Standpunkte statistisch erfasst und beleuchtet werden. Die gegenwärtige Zeit scheint solchen Bestrebungen günstig zu sein. Von Amerika, von England, von Belgien und von Oestreich sind neuerdings Veröffentlichungen gedachter Art ausgegangen, unter welchen indess den amerikanischen und englischen weitaus der erste Preis gebührt. Für Preussen hat das k. statistische Bureau gleichfalls einige in dieses Gebiet einschlagende Arbeiten unternommen, welche dem Congress noch vorgelegt werden sollen. Dieselben erstrecken sich für eine lange Reihe von Jahren auf:

1. die Recrutirungsresultate;
2. die Vertheilung der Truppen auf die Armeecorps, deren Garnisonen und Festungsbesatzungen;
3. die Iststärke der Armeecorps;
4. die Iststärke der einzelnen Waffengattungen;
5. die gesammte Militärbevölkerung;
6. die Zahl und Lage der Militärlazarethe und der darin Verpflegten, mit Angabe der Verpflegungstage per Jahr;
7. den Krankenbestand, Zugang und Abgang in den Lazarethen
   a. nach Armeecorps (zur Darlegung des Einflusses der Gegend),
   b. nach Jahreszeiten (zur Darlegung des Einflusses dieser);
8. die Gestorbenen in den Lazarethen unter Angabe der specifischen Todesursachen und zwar:
   a. nach Jahrgängen und Armeecorps (zur Darlegung der Beziehungen zwischen den Jahrgängen, der Gegend und dem Krankheitscharakter),
   b. nach Monaten und Jahren (zur Darlegung der Beziehungen zwischen Jahrgang, Jahreszeit und Krankheitscharakter);
9. die Gestorbenen in den Lazarethen nach dem Alter
   a. nach Todesursachen und Jahrgängen (zur Darlegung der Beziehungen zwischen Alter und Sterblichkeit in den einzelnen Jahrgängen),
   b. nach Armeecorps (zur Darlegung der Beziehungen zwischen Alter, Gegend und Sterblichkeit),
   c. nach Todesursachen und Waffengattung (zur Darlegung der Beziehungen zwischen Alter, Waffengattung und Krankheitscharakter);
10. die Gestorbenen in den Lazarethen nach der Dauer ihrer Krankheit, ferner nach Todesursachen sowohl, als auch nach Armeecorps (zur Darlegung der Beziehungen zwischen Alter, tödtlichem Charakter der Krankheit und Gegend);
11. die Kranken und Gestorbenen nach dem Rang- und Dienstverhältniss.

Auch der flüchtigste Blick auf diese Nomenclatur reicht aus, um zu erkennen, wie sehr die Nachweise über die Militär-Sanitäts- und Mortalitätsverhältnisse vollständiger sind, als die gleichlaufenden von der Civilbevölkerung. Hiervon ist jener, in Preussen wenigstens, in der That nichts weiter entgegenzustellen als:

die Zahl der männlichen Gestorbenen im Alter von 20 bis 25, resp. 17—45 Jahren,
die Zahl der männlichen Gestorbenen nach den Haupttodesursachen mit und ohne gleichzeitige Unterscheidung des Alters.

An allen anderen Vergleichungen, soweit sie nicht zeitlicher und räumlicher Natur sind, fehlt es. So lange dies der Fall ist, stehen die meisten Behauptungen einer excessiven Militärmorbilität und Mortalität in der Luft; ja die vorhandenen möglichen Vergleiche beweisen im Grossen und Ganzen gerade das Gegentheil.

Indess blos des Zwecks einer solchen Vergleichung wegen so umfassende statistische Arbeiten vorzunehmen und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, dies dürfte kaum die Mühe lohnen. Es handelt sich um Grösseres und Wichtigeres. Unstreitig sind Leben und Gesundheit die kostbarsten Güter der Nation. Alle anderen Werthe im Staate verschwinden dagegen. Wir haben seiner Zeit nachgewiesen, dass die Kosten der Erziehung und Bildung der gegenwärtig lebenden Bevölkerung des preussischen Staats etwa auf 18 500 Millionen Thaler zu veranschlagen seien, und dass der Werth des gesammten Grundeigenthums im Staate, gut gerechnet, noch nicht die Höhe des dritten Theils jener Summe erreiche. Wir haben ferner nachgewiesen, wie gross lediglich der materielle Verlust ist, den eine Nation alljährlich durch die Sterbefälle erleidet. Alles Das zählt nach Hunderten von Millionen. Hierfür ein genaueres Maass zu besitzen, als es gegenwärtig der Fall ist, das ist wohl einiger Anstrengungen werth. Bietet sich nun in gewissen militärischen Einrichtungen ein Mittel zu jenen Messungen dar, so ist die Frage blos die, ob es — namentlich in den Staaten mit allgemeiner Militärpflicht — nicht allgemeiner nutzbar gemacht werden könnte, so dass dann wenigstens ein sicherer Rückschluss auf die Civilverhältnisse statthaft wäre.

Niemand wird verkennen, wie wichtig die in London adoptirten, von Dr. Farr ausgegangenen Resolutionen, wie mannigfach die Sutherlandschen Fragepunkte, wie edel und erhaben die Ansichten der Miss Nigthingale bezüglich der allgemeinen Sanitätsstatistik sind.

Eben so wenig dürfte Jemand darüber zweifelhaft sein, wie sehr es den sämmtlichen in dieser Richtung gefassten Beschlüssen und ausgesprochenen Ansichten neben innerer Einheit hauptsächlich auch daran fehlt, dass sie wohl das Ziel andeuten, welches erreicht werden möchte, aber nicht den Weg, auf welchem es auch wirklich erreicht werden kann. Nach

Dr. Farr sollen allenthalben Gesundheits-Beamte (*health-officers*) angestellt werden. Giebt es deren nicht schon in allen Ländern? Bildet die Gesundheitspolizei nicht überall einen sehr wichtigen Zweig der Wohlfahrtspolizei? Es scheint indess kaum möglich zu sein, das Ziel: die Gesundheit des Volkes regelmässig zu beobachten, den Grad derselben zu messen, die charakteristischen Symtome hierbei aufzuzeichnen und zu Ziffern zu bringen — lediglich von Amtswegen zu erreichen. Dass es mit dem Census geschehe, dieser Vorschlag dürfte theils an seiner Unausführbarkeit, theils an seiner Unwirksamkeit scheitern. Der Census ist ein Act der Inventur, eine Schilderung des Zustandes in einem gegebenen Augenblicke, ein Momentbild, das im Zollvereine alle 3, in Frankreich, Belgien etc. alle 5, in England, Nordamerika alle 10 Jahre einmal an einem bestimmten Tage aufgenommen wird. Die Gesundheit eines Volkes aber ist im ewigen Wechsel begriffen; sie zu schildern, erfordert, dass man sie constant beobachte, ihr Conto täglich, ja stündlich auf dem Laufenden erhalte. Mit einem Wort, sie gehört den Bewegungserscheinungen in der Statistik an. Dies scheint die Schwierigkeit der Aufgabe zu erhöhen. Doch in der Wirklichkeit ist dem nicht so.

Blickt man um sich, so wird man erfreulicherweise Erscheinungen gewahr, welche der Erreichung der gestellten Aufgabe gar mächtigen Vorschub leisten. Sind sie freilich nicht der Spiegel des ganzen Volkes, so werden doch grosse Massen aus allen Schichten desselben in Betracht gezogen. Und von diesen ist ein Schluss auf den übrigen nicht beobachteten Theil schon erlaubt. Auch dass jener Spiegel mehr der männlichen, als der weiblichen Bevölkerung dient, thut nichts zur Sache. Denn es ist eine alte Erfahrung, dass ein Land, dessen Männer im Vollbesitze physischer Kraft und Gesundheit sind, nothwendig auch gesunde Frauen zu Bewohnern hat.

Ausser in öffentlichen Krankenhäusern, Versorg-Anstalten, Gebär-Anstalten etc., wo die Gesundheit in ihren negativen Symptomen gemessen wird, giebt es noch Institutionen, wo auch ihre positiven regelmässig beobachtet werden. In erster Linie steht hier für die männliche Bevölkerung die Recrutirung. Sodann liefern die jetzt schon ausserordentlich verbreiteten gegenseitigen Kranken-, Invaliden- und Knappschaftscassen höchst brauchbare Nachweise, Nachweise von einer Bedeutung und Vollständigkeit, wie man sie früher nie kannte, nie ahnte. Aus der Zahl der Kranken und der Unterstützten ergiebt sich das Krankheitsmoment für jedes Altersjahr, aus der Zahl der Gesundgebliebenen das Gesundheitsmoment. Für die weniger der physischen als der intellectuellen Arbeit obliegenden Schichten der Bevölkerung liefern die Pensionscassen der Staats- und Communalbeamten, der Aerzte, Juristen, Prediger, Schullehrer, der landwirthschaftlichen Beamten u. s. w. ähnliche und in gleichem Maasse brauchbare Nachweise. Ferner sind auch die Kranken- und Lebensversicherungs-Anstalten in den Dienst der Gesundheitsstatistik zu nehmen. Erstere sind zwar zur Zeit noch sehr vereinzelte Erscheinungen, letztere dagegen um so mehr in der Zunahme begriffen. Die lebhafte Concurrenz trägt die Wohlthat der Lebensversicherung in immer grössere Kreise, und je mehr dies der Fall, desto mehr wächst nothwendig auch die Kenntniss von der Gesundheit der Bevölkerung, da bekanntlich keine solche Versicherung ohne die Prüfung der Gesundheit des zu Versichernden geschlossen wird.

Bleibt noch die Ermittelung der Gesundheit der Jugend übrig. Es mag als offene Frage betrachtet werden, ob hierfür nicht die Schulen heranzuziehen, d. h. zu veranlassen wären, darauf zu halten, dass Kinder nur entschuldigt in der Schule fehlen, dass ferner aber auch der entschuldigende Grund dem Lehrer wahrheitsgetreu mitgetheilt werde, damit dieser daraus, sei es alljährlich oder halb- oder vierteljährlich, ein Bild des Gesundheitzustands seiner Schüler und Schülerinnen anfertige und seiner vorgesetzten Schulbehörde einreiche.

Zu allen diesen Mitteln der Messung und Wägung der Vitalität der Bevölkerung ist neuerdings noch eins getreten, das seiner Allgemeinheit wegen von grosser Bedeutung zu werden verspricht. Das ist die Turnerei. Was die deutsche Turnerei anlangt, so ist sie bereits im Besitz einer vortrefflichen Statistik. Noch nie und nirgends hat die Privatstatistik lediglich aus sich heraus Grösseres und gleich im ersten Anfange Gediegeneres geleistet, als in dem soeben erschienenen statistischen Jahrbuche der Turnvereine Deutschlands. Und wie erklärt sich diese hervorragende Leistung? Einer der Mitarbeiter an diesem vortrefflichen Buche sagt es in der Vorrede, indem er Antwort auf die selbst gestellte Frage giebt: »Warum kann die Zusammenstellung und Ordnung des Wissens von den Volkszuständen nicht eine Sache des Volks selber werden?« mit folgenden Worten.

»Von den Vorständen von 1284 deutschen Turnvereinen hat nur eine verschwindend kleine Zahl die erbetenen Aufklärungen vorenthalten; dagegen hat die Mehrzahl alle, oft tief eingreifenden und häufig unbequemen Fragen ungesäumt nach bestem Wissen so genau und in der Regel auch so verständig beanwortet, dass der officielle Statistiker sie füglich um solches Arbeitsmaterial beneiden könnte. Die Ueberzeugung von der Möglichkeit, die Statistik zu einer Sache der Menge zu machen, hat ihr die sicherste Gewähr verschafft. — Sich selber zu helfen, hat auch in dieser Beziehung das Volk ein grosses Geschick an den Tag gelegt.«

Diese Selbsthilfe in der Statistik macht erfreuliche Fortschritte. In der Nummer 12 der deutschen Turnzeitung des Jahres 1863 tritt uns ein auch für die im vorliegenden Abschnitte speciell betonten Zwecke überaus beachtenswerther Aufsatz von W. Angerstein in Köln entgegen, die Ueberschrift tragend: »Ueber eine Statistik turnerischer Leistungen«, in welchem es offen ausgesprochen ist: »das System der Turnkunst ist nur möglich geworden durch eine Uebungsstatistik«. Schon in Nr. 17 giebt derselbe Verfasser die Schemata an für diese Uebungsstatistik: eins für die Freiübungen, ein zweites für das Freihochspringen, ein drittes für das Freiweitspringen, ein viertes für das Bockspringen und Thurmspringen, ein fünftes für den Riesensprung und das Stabspringen, ein sechstes für das Anmunden und die Wurfweite von einem Stosswurf, ein siebentes für das Heben und Ziehen am Federkraftmesser, für das Wagerechthalten des mit dem Kastenkraftmesser belasteten Armes und des Schnellaufs in der Bahn. — Von jedem Turner sollen diese Leistungen regelmässig 4mal im Jahre (am Ende jedes Quartals) aufgezeichnet werden. Gleichzeitig enthält das erste Schema auch eine Rubrik für den Namen, den bürgerlichen Beruf des Turners, sowie für sein Alter, seine Grösse und seine Schwere.

Durch die Turnerei — selbst das köstlichste Mittel zur Erhaltung und Festigung der Gesundheit — wird also der Gesundheitsstatistik in gänzlich unerwarteter Weise die thätigste Hilfe an dem Werke einer allgemeinen Gesundheitsstatistik zu Theil. Aber diese Aufgabe wird, wie die Volkszählung und Volksbeschreibung, wie die Statistik der Preise und Löhne, wie die Statistik der socialen Selbsthilfe, kurz wie Alles, was das Volk in seinem innersten Leben betrifft, nur gelöst werden, wenn das Volk selbst zur Mitwirkung herangezogen und ihm ehrlich zugestanden wird, dass ohne seine einsichtige und treue Mithilfe auch in der Statistik alles doch nur Stück- und Flickwerk bleibt.

So stellt sich nun die Aufgabe der IV. Section des in Berlin sich versammelnden Congresses als folgende dar: Zusammenfassung aller bis jetzt schon im Congress geschehenen Vorschläge für Erlangung einer vergleichenden Gesundheitsstatistik und Verarbeitung dieser Vorschläge zu einem einheitlichen Plane, der sich bezüglich der Mittel zu seiner Ausführung thunlichst an die gegebenen Verhältnisse anschliesst.

Sollte sich nach einigen ausgeführten Untersuchungen die Gefährlichkeit irgend eines Berufs oder der leicht zu beseitigende gesundheitsgefährliche Charakter irgend einer Beschäftigung oder Institution herausstellen, so werden sicher von keiner Seite, weder von der höchsten noch der niedrigsten, diejenigen Schritte unterbleiben, welche die Gefährdung auf ihr Minimum zu reduciren im Stande sind. Möge auch hierin die Statistik das Mittel zum Fortschritt werden, und möge sich die internationale vergleichende Statistik wiederum als der unbestechliche, durch nichts zu corrumpirende Zeuge bewähren!

V. Section.

Die Aufgabe der Statistik im Systeme der socialen Selbsthilfe. Das Versicherungswesen.

A. Sociale Selbsthilfe.

Angeregt durch die Baumwollennoth und durch eine in deren Gefolge hergehende Stockung einiger grossen gewerblichen Productionszweige treten zwar gegenwärtig die Existenzverhältnisse der arbeitenden Classen wieder markirter in den Vordergrund der Fragen des öffentlichen Lebens; allein nicht diese augenblicklichen Zeitereignisse sind die Ursache, weshalb der Congress die sociale Selbsthilfe vor sein Forum zieht, sondern die allmälig wachsende Wichtigkeit letztgenannter hocherfreulichen Erscheinung bestimmt ihn dazu. Um dies noch besser zu rechtfertigen, sind nothwendig einige Worte darüber, was unter socialer Selbsthilfe zu verstehen sei, vorauszusenden.

Wenn man sieht, wie in unseren Tagen alles der Industrie und dem Verkehre weichen muss; wie die Idylle zur Mythe wird; wie sich Städte und Dörfer mit Gewerbtreibenden füllen und die politischen Gemeinden sich dadurch theils zersetzen, theils total umgestalten; wie sich das Land mit Eisenbahnen bedeckt; wie die Strassen der Städte von dem Getöse der Wagen in nervenerschütternder Weise wiederhallen; wie die Fabrikschornsteine mit ihrem dicken Rauche ganze weite Strecken bleigrau färben und die Atmosphäre mit Russ schwängern; wie Tausende von Arbeitern, Männer, Frauen, Kinder eilen, die Thore grosser industrieller Anstalten vor dem Glockensignale des Arbeitsbeginns zu erreichen, um sie mit noch grösserer Eile bei dem Signale des Mittagstisches oder des Feierabends wieder zu verlassen; wie, wenn dann und wann Arbeitstockungen eintreten, sich am letzten Ende auch die Thore der nämlichen Fabrik Tage, Wochen, Monate lang vor ihnen schliessen, die Lohnzahlungen aufhören und das Arbeiterelend beginnt, zum Schrecken der Betreffenden selbst, zum Schrecken und oft zum Ruine ganzer Gemeinden und Districte — dann darf man sich nicht über die oft aufgeworfenen Fragen wundern: ist dieses immer dichtere Zusammenrücken der Menschen, ist diese Hast, diese Eile, sind diese Nachtseiten der Industrie und des Verkehrs Zweck, oder sind sie nur Mittel zum Zweck des Lebens Derer, die ihnen dienstbar sind. Und worin besteht das Leben selbst? Darin etwa, dass — wie ein geistvoller nationalökonomischer Schriftsteller einst sagte — die Strumpfwirker in den sächsischen Strumpfdörfern trotz emsigster Arbeit barfuss gehen müssen, damit die Neger auf den Antillen spottwohlfeile Strümpfe bekommen? Oder darin, dass hier und dort von Tausenden von Arbeitern einer durch besonderes Talent und Geschick und Glück es zu einer wirthschaftlichen Selbständigkeit und hervorragenden socialen Stellung bringt, während alle übrigen von der Hand in den Mund zu leben gezwungen sind oder besten Falls nur einen kleinen Nothpfennig zurücklegen können, um in Perioden plötzlicher Arbeitslosigkeit (von welcher bei der wachsenden Ausdehnung der Märkte, der Vervielfältigung des Geschäfts und der Conjuncturen kein Industriezweig verschont bleibt) nicht sofort dem öffentlichen Mitleide anheimzufallen?

Eine gewisse Berechtigung haben dergleichen Fragen unzweifelhaft. Die Thatsachen, worauf sie Bezug nehmen, entbehren nicht der Wahrheit. Sind sie aber die volle Wahrheit? Oder sind sie nicht etwa blos die Schilderung der Nachtseiten der Industrie? Gleichviel. Sind sie wirklich begründet, haben jene Fragen auch blos eine Spur von Berechtigung, aufgeworfen zu werden: so müssen alle Menschenfreunde ihre Kräfte vereinigen, damit die Nachtheile des Industrialismus auf ein Minimum herabgedrückt werden und seine überwiegenden Vortheile möglichst Vielen und diesen im reichsten Maasse zu gute kommen. Vorerst möge aber noch ein Rückblick auf die Vergangenheit und auf Das, was ausserhalb der Industrie vorgeht, gestattet sein, damit das Urtheil über die heutigen industriellen Zustände und die Wahl der Mittel, ihren Schattenseiten zu begegnen, vor Einseitigkeit bewahrt werde.

Der grösste Nachtheil der modernen Industrie ist unstreitig, dass sie in ihrer gigantischen Entwickelung eine Menge unselbständiger Existenzen schafft. Und dazu gesellt sich sogar in den sogenannten naturwüchsigsten Industriezweigen eine bald grössere, bald geringere Unstetigkeit im Flusse der Existenzmittel. Indess die Gerechtigkeit gebietet es, anzuerkennen und auszusprechen, dass dies keineswegs nur der Industrie oder etwa nur der heutigen Grossindustrie anklebende Nachtheile sind; sie treten hier blos auffälliger, weil massenhafter, hervor. In einer Menge sogenannter wissenschaftlichen Berufsarten ist ganz dasselbe wahrzunehmen. Wer garantirt dem Schreiber, dem Lehrer, dem Arzte, dem Sachwalter, dem Dichter, dem Publicisten und Journalisten seine Existenz? Was nennt man da überhaupt eine selbständige Existenz? Unendlich viele, den eben genannten Berufsarten Obliegende sind nicht um ein Haar besser daran als Diejenigen, welche gezwungen sind, sich mit ihrer Hände Arbeit zu nähren; sie ringen mit der Lebensnothdurft, wie Letztere auch. Wenn ein Unterschied besteht, so ist's der, dass die Noth der Proletarier vom Geiste meist noch weit bitterer ist, als die der Proletarier vom Hammer und Ambos, von der Spindel und dem Webeschiffchen, indem sich jene leider nur zu oft obendrein noch selbst verleugnen muss.

Wenn man den Kernpunkt der socialen Frage unserer Zeit gemeiniglich in die Frage des Proletariats verlegt und für die angeblich starke Zunahme desselben die Industrie verantwortlich macht, so muss man sich also vor allem darüber klar sein: was ist Proletariat? Die Antwort ist höchst einfach: ein Proletarier ist, der von der Hand in den Mund lebt ohne Aussicht auf Capitalansammlung. Das Proletariat ist die Vielheit solcher. Mit dieser Definition sind eine ganze Menge Zweifel auf einmal gelöst, eine Menge Wahrheiten auf einmal ausgesprochen:

Erstens, dass es zu allen Zeiten Proletarier gegeben hat und geben wird.

Zweitens, dass es in allen Lebensberufen und socialen Stellungen, und nicht etwa blos in der Industrie, resp. unter den Arbeitern derselben allein, Proletarier giebt.

Drittens, dass es sich für den Einzelnen, um aus dem Zustande des Proletariats herauszukommen, darum handelt, etwas weniger auszugeben als einzunehmen, oder, wo die Einnahmen bereits ein Minimum sind, etwas mehr einzunehmen als auszugeben und die Ersparnisse auf die nutzbarste Weise anzulegen.

Viertens, dass der Uebergang vom Proletarier zum Capitalisten (es kommt vorerst nicht auf die Grösse des Capitals an) nicht Sache der Wohlthätigkeit, sondern nur Sache der Selbsthilfe sein kann.

Fünftens, dass der Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, wenn die Verminderung des Proletariats eine nationalökonomische Wirkung haben soll, eine neue Werthschaffung sein muss. Anderen Falls findet blos ein Deplacement von Vermögen statt; dem Einen wird gegeben, was dem Anderen genommen wird.

Sechstens, dass, je geringer für den Einzelnen die Aussichten auf Capitalansammlung sind, je weniger die Einnahmen hinreichen, um die nothwendigen Ausgaben zu decken, desto staatsgefährlicher ist die Vielheit der Einzelnen in dieser Lage, d. h. des Proletariates. Sie haben nichts zu conserviren; folglich fehlt ihnen, um conservativ zu sein, jedes Selbstinteresse. Und dass Diejenigen aus allgemeinem und öffentlichem Interesse es sein sollten, die bei einer politischen Wendung der Dinge nicht schlechter fahren können, ist nicht vorauszusetzen. —

Wie thatsächlich über die sociale Frage schon Bibliotheken geschrieben worden sind, so wäre es ein Leichtes, dieselben noch um einige Bände zu vermehren, sollten an diesem Orte die aus obiger Definition fliessenden Sätze weitläufig entwickelt werden.

Einige kurze Bemerkungen möchten aber am Platze sein. Es hat zu allen Zeiten Proletarier gegeben, d. h. mit anderen Worten, die sociale Frage hat zu allen Zeiten existirt. Ohne die Blicke bis ins graue Alterthum zurückzuwerfen, genügt es schon, sie in das Buch der Geschichte der letztvergangenen Jahrhunderte zu versenken und sie allmälig nach der neuen Zeit hinüberschweifen zu lassen. Da treffen wir auf die Leibeigenschaft, auf die Hörigkeit, auf die Erbunterthänigkeit, auf die Frohnden und Dienste, auf die Untheilbarkeit des Grundbesitzes; ferner auf die Bannrechte und Verbietungsrechte der Zünfte, auf die Geschlossenheit der Innungen, auf die Erschwerungen der Selbständigmachung durch allerlei Ceremonien und Kosten u. s. w.

Dass es in allen Lebensberufen Proletarier giebt, das bedarf angesichts der allgemeinen Klagen der Lehrer, der Beamten, des Soldatenstandes etc. über unzulängliche Besoldung keines Beweises. Eben so sehr kann es als ein Axiom gelten, dass das einzige sichere Mittel, um Reichthümer zu erlangen, nur im Arbeiten und Sparen besteht.

Die aus der gegebenen Definition geflossenen Sätze machen ferner klar, dass die Frage des Proletariats nur auf dem Wege der Selbsthilfe zu lösen ist, und dass es eine Sache höchster politischer Bedeutung ist, dem Mittel der Selbsthilfe vor allen anderen den grössten Vorschub zu leisten.

Aus Dem, was oben über die Natur der socialen Fragen ausgesprochen wurde, gehen mithin für die sociale Selbsthilfe zwei grosse Aufgaben hervor. Ihrer Lösung muss Jeder, namentlich jedes Familienhaupt, individuell nachstreben. Die eine ist: die nachhaltige Sicherung der Mittel zur eigenen Existenz und die Fürsorge dafür, dass es bei dem Todesfalle des Familienhaupts oder Ernährers auch den auf seine Kraft angewiesenen Hinterlassenen nicht an den Mitteln zur Existenz fehle.

Die andere, aber erst in zweiter Linie stehende Aufgabe ist: die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Damit die Selbsthilfe in richtiger Weise, d. h. zur rechten Zeit am rechten Orte wirke, wird man sich klar machen müssen, wodurch denn eigentlich jetzt die nachhaltige Sicherung der Existenz der Masse bedroht ist, und wodurch ferner die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Die Existenz der von der Hand in den Mund Lebenden und ihrer Angehörigen steht, wie nur zu bekannt, auf dem Spiele:

1) bei Mangel an Arbeit überhaupt,
2) bei periodischer Arbeits- und Erwerbslosigkeit in Krisen und Stockungen,
3) bei Lohnunzulänglichkeit,
4) bei vorübergehender Krankheit des Ernährers,
5) bei dauernder Krankheit oder Invalidität desselben,
6) bei dem Tode des Ernährers.

Anderseits wird die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit unmöglich gemacht:

- durch Mangel oder durch Verkümmerung der Productions- und Consumtionsfactoren, d. h.
  - durch Mangel an Naturfonds oder, was auf dasselbe hinauskömmt: durch Vorenthaltung natürlicher Rechte, (der Bodenfreiheit, der Arbeitsfreiheit, der Freizügigkeit u. s. w., der Freiheit des Absatzes u. s. w.),
- durch Mangel an Capital und Credit,
- durch Mangel an Arbeitskraft,
- durch Mangel an Arbeitsgeschicklichkeit und Intelligenz,
- durch Mangel an persönlich-sittlichem Werth (an Rechtschaffenheit, Treue, Fleiss, Sparsamkeit, Ordnung, Mässigkeit u. s. w.).

Aus dieser Diagnose der socialen Krankheit gehen die Mittel der Heilung derselben, die Mittel der socialen Selbsthilfe von selbst hervor. Ueberschaut man sie, so findet man, dass kein einziges neu ist, dass einige sogar ihr Alter nach Jahrhunderten zählen. Man findet ferner, dass die sogenannten Innungen der Zukunft, die Genossenschaften unserer Tage, nichts anderes als die Zünfte der Vergangenheit sind, nur mit dem allerdings sehr bedeutsamen Unterschiede, dass jene in das Gewand der heutigen gewerblichen und wissenschaftlichen Erfordernisse gekleidet sind; während die Zünfte noch das der modernen Industrie längst zu eng und zu klein gewordene Gewand entschwundener Zeiten tragen.

Ein Anderes darf gleichfalls nicht ungesagt bleiben, und es ist zum richtigen Verständniss des Themas vorliegenden Abschnittes nothwendig, dass es schon hier gesagt werde. Die sociale Selbsthilfe ist durchaus verschieden von der Wohlthätigkeit. Letztere ist meist nur auf die Beseitigung gewisser unglücklichen Wirkungen gerichtet; selten fasst sie die Wurzel der Uebel ins Auge. Man giebt dem Bettler ein Almosen, ohne zu bedenken, dass man ihm damit jedenfalls mehr schadet als nützt. Man errichtet Findelanstalten, ohne zu ahnen, dass jedes Findelhaus nicht blos den unehelichen Geburten, sondern auch den Kindesaussetzungen immer mehr Vorschub leistet, und dass auch diese Erscheinungen erst die secundären Wirkungen einer primären Ursache sind, nämlich: der Ertödtung der Selbstverantwortlichkeit in den Individuen, welchen geholfen werden soll, oder welchen man zu helfen glaubt. Auf demselben Boden stehen die Krippen, die Kinder-Bewahranstalten und viele andere ähnliche Institutionen. Alsdann kennzeichnet sich das Wesen der Selbsthilfe zum Unterschiede von dem der Wohlthätigkeit noch darin, dass jene sich zur Lösung ihrer Aufgabe und zur Erreichung ihrer Ziele nicht nur nicht auf die Hilfe Fremder verlässt, sondern sie grundsätzlich auch gar nicht anruft. Ferner dass sie, unbeschadet der eifrigsten Verfolgung dieser Ziele, die Rechte Anderer vollkommen wahrt und unangetastet lässt. Und dies unterscheidet sie wieder aufs vortheilhafteste vom Socialismus und Communismus.

Wie wenig nun auch die Wohlthätigkeit entbehrt werden kann, wie gut es ist, dass das Herz des Wohlhabenden sich niemals der Bereitwilligkeit zur Aufhilfe der in Noth befindlichen und bedrängten Nebenmenschen verschliesse: so sind doch die meist in der Stille geübten Thaten der Barmherzigkeit deshalb nicht der Gegenstand statistischer Betrachtung, weil eben gerade die edelsten Acte solcher Art nur im Bewusstsein des Gebers leben, der seine Freude darüber empfindet, dass dem Empfänger geholfen werde, ohne dass letzterer weiss, woher ihm die Hilfe gekommen, wenn er sich auch mit dankbarstem Herzen gegen den unbekannten Wohlthäter der empfangenen Wohlthat bewusst ist. — Es ist unleugbar, dass die Privatwohlthätigkeit in ihren Mitteln wie in ihren Wirkungen ungleich beträchtlicher ist, als die öffentliche. Erstere zur Ziffer bringen zu wollen, heisst ihr Wesen verleugnen; letztere in ihrem Systeme statistisch zu erfassen, mag die Aufgabe einer späteren Sitzungsperiode des Congresses sein. Für diesmal muss es bei der statistischen Erfassung der socialen Selbsthilfe um so mehr sein Bewenden haben, als schon diese Aufgabe eine ungemein grosse ist. Verfolgen wir ihre Lösung nun weiter.

Die Diagnose der socialen Krankheit gestattet nicht unter allen Umständen eine günstige Prognose. Wo die vitalen Functionen des Erwerbslebens unheilbar gestört sind, da ist auch das Mittel der socialen Selbsthilfe erfolglos und ohne andere Hilfe der sociale Tod der von der Krankheit Betroffenen unausbleiblich.

Der die Sicherheit und Stetigkeit der Existenz in erster Linie bedrohende Mangel an Arbeit z. B. kann entweder ein dauernder oder auch nur ein vorübergehender sein. Dass dann, wenn der Erwerb überhaupt Null ist, um so weniger von einer stetigen Hinlänglichkeit desselben die Rede sein kann, ist einleuchtend. Ist die Arbeitslosigkeit die Wirkung einer nationalökonomischen Ursache (Einführung der Maschinenarbeit, Erlöschen des Gewerbszweigs u. s. w.), so müssen die Erwerbslosen zur schleunigsten Ergreifung anderer und lohnender Gewerbe veranlasst werden. Denn eine Stetigkeit des Erwerbs lässt sich eben nur durch eine Compensation der guten mit den schlechten Tagen erzielen. Wo lauter schlechte Tage sind, da ist begreiflicherweise auch keine Uebertragung der einen durch die anderen möglich. Die Wirksamkeit der Selbsthilfe ist also wesentlich davon abhängig, ob die socialen Leiden nur periodisch oder dauernd sind. Ferner ist sie davon abhängig, ob das sociale Ungemach die auf Selbsthilfe Angewiesenen alle zu gleicher Zeit trifft. Wenn das Wann unbestimmt ist, so liegt in der Zeit ein treffliches Ausgleichungsmittel. Allein solchen Fällen gegenüber ist die Selbsthilfe nur von Erfolg, wenn sie eine genossenschaftliche ist. Denn es ist die Regel, dass mit den Altersjahren der Tage, wo der Erwerb durch Krankheit gestört wird, immer mehr werden, dass in einem gewissen Alter eine völlige Invalidität eintritt, dass endlich der Tod dem Ernährer der Familie die Augen schliesst. Keineswegs werden aber alle zu einer Genossenschaft Vereinigten auf einmal aufs Krankenlager geworfen oder zur selben Zeit arbeitsunfähig oder gar der Erde entrückt. Hierin walten ganz bestimmte, ziemlich genau erforschte Naturgesetze, Gesetze, deren Regelmässigkeit um so mehr hervortritt, je grösser die Kreise sind, innerhalb welcher sie beobachtet werden. Im Principe der Genossenschaft liegt also das Mittel zur Abschwächung der die Stetigkeit des Erwerbs bedrohenden Ursachen insofern, als deren Wirkungen gleichmässig über einen grösseren Raum, über eine längere Zeit und über viele Personen mehr oder weniger verschiedener physischer Beschaffenheit und socialer Lebensstellung vertheilt werden. Das ist der Boden des Versicherungswesens, auf welchem schon vor Jahrhunderten die Knappschaftscassen, später die Invaliden- und Wittwen- und Waisenpensionscassen, die Krankencassen, die Fabrikarbeiter-Unterstützungscassen, die Altersrenten-Versicherungscassen etc. aufgebaut sind. Ja beim Bergbau, z. B. in den sogenannten Gnadengroschencassen oder Bergbau-Hilfscassen, findet sich sogar ein Repräsentant der Versicherung gegen Krisen und Stockungen.

Die Basis aller und jeder Versicherung ist die thunlichst genaue Kenntniss des Vorkommens und der Häufigkeit der Gefahren oder, um es bestimmter auszudrücken: die Kenntniss ihrer Periodicität und Intensität in quantitativer und qualitativer Hinsicht, um daraus möglichst sichere Schlüsse für den zukünftigen Eintritt beregter Gefahren ableiten zu können. Auf solchem Boden steht das neuere Versicherungswesen, vor Allem das das menschliche Leben betreffende. Und hierin unterscheidet es sich von dem älteren. Selbst die ältesten und berühmtesten sogenannten Knappschafts- und ähnlichen Cassen entbehren der mathematischen Basis; nicht wenige von ihnen sind, streng genommen, insolvent und erhalten sich blos durch das Ueberwiegen der Zahl eintretender über die Zahl der durch Invalidität und Tod austretenden Mitglieder. Viele derartigen Cassen, namentlich für Meister und Gesellen zünftiger Handwerke errichtete, ferner Fabrikarbeiter-

Unterstützungscassen, sodann eine Menge sogenannter Grabecassen sind am Mangel einer mathematischen Basis zu Grunde gegangen; andere, nicht besser fundirte, werden noch zu Grunde gehen. Durch Ereignisse solcher Art sind dem Wesen der Selbsthilfe tiefe Wunden geschlagen worden. In den Classen, in welchen die Ueberzeugung der Möglichkeit der Selbsthilfe zu wecken und zu festigen ist, wurde sie untergraben und vernichtet. Und das ist nicht blos social beklagenswerth, es ist auch politisch gefährlich.

In England, wo das Princip der socialen und zwar genossenschaftlichen Selbsthilfe in den sogenannten *friendly societies*, in Frankreich und Belgien, wo es in den *caisses de prévoyance* seinen grossartigen Ausdruck findet, — denn jener *societies* giebt es jetzt über 20 000, der *caisses de prévoyance* ebenfalls viele Tausende, — ist man von Regierungsseiten beflissen gewesen, für diese Gesellschaften Centralorgane zu schaffen, welche sich mit der Ausarbeitung genauer, den localen Verhältnissen entsprechender Statuten und mit der mathematischen Berechnung probehaltiger Tarife zu beschäftigen und die Pflicht haben, jeder solchen Gesellschaft auf ihr Ansuchen mit Rath und That beizustehen und sie in den Stand zu setzen, die Aufgabe nachhaltiger Sicherung der Existenz ihrer Mitglieder durch richtige Bemessung der Beitragspflicht zu erfüllen.

Die ähnlichen Cassen in Deutschland sind nicht minder zahlreich. Ausser den Hunderten von Knappschaftscassen gab es z. B. in Preussen im Jahre 1860 2 141 Unterstützungscassen für selbständige Gewerbtreibende und 2 096 Cassen für Gesellen und Fabrikarbeiter, letztere mit 156 723 Mitgliedern, mit einer jährlichen Beitragssumme von 258 172 Thlr. und einem Vermögen von 223 951 Thlr. Es ist indess zu diesen Zahlen zu bemerken, dass sie höchst mangelhaft und nur als Minimalzahlen anzusehen sind. Sodann spricht auch die Vermuthung dafür, dass nur der geringste Theil dieser Art Cassen, und nicht blos in Preussen, sondern in ganz Deutschland, auf einer mathematisch sicheren Basis ruhen werde. Da nun aber im Versicherungsprincip das einzige Mittel gegeben ist, den Gefahren, welche die Existenz der auf den Ertrag ihrer Arbeit Angewiesenen bedrohen, durch die planmässige Vertheilung jener Gefahren wirksam zu begegnen, so ist's gleichsam eine unaufschiebbare Pflicht, dass auch in Deutschland Einrichtungen ins Leben gerufen werden, kraft welcher es den bestehenden Anstalten zur Selbsthilfe der geschilderten Art möglich gemacht wird, die ihnen fehlende Sicherheit zu erlangen, und durch welche den neu zu begründenden von Haus aus eine sichere Rechnungsbasis verliehen werden kann.

Hiermit dürfte hinlänglich angedeutet sein, welcher Theil der Aufgabe in der wichtigen Frage der Selbsthilfe, soweit sich dieselbe auf die Sicherung der Existenz bezieht, der Statistik zufällt.

Sie muss vor Allem zu ermitteln trachten, in welcher Weise gute und schlechte Zeiten namentlich in der Industrie mit einander abwechseln; durch die Statistik der Preise und Löhne muss sie erforschen, welche Gewerbe ihre Arbeiter dem unrettbaren socialen Tode in die Arme treiben, welche anderen die Garantien gesicherter Existenz für sie darbieten. Ferner muss sie ermitteln, in welchem Grade die verschiedenen Berufsarten die Gesundheit der ihnen Angehörigen schädigen, in welchem Maasse die Zahl der Tage der Krankheit mit dem zunehmenden Alter der Beschäftigten wächst, wann die Invalidität eintritt, wie lange sie dauert, wie viel der Hinterlassenen zu versorgen sind, d. h. wie viel der Wittwen, wie viel der noch nicht erwerbsfähigen Kinder.

Und wenn die Statistik dies Alles ermittelt und festgestellt hat, dann muss sie politische Arithmetik werden, muss sagen: dass diese oder jene Störungen des Gewerbfleisses und die davon unzertrennlichen Lohnausfälle nur durch die Ansammlung dieser oder jener Summen in den Tagen reichlichen Lohnes parirt werden können; sie muss Morbilitäts- und Mortalitätstafeln aufstellen, Tarife berechnen, wie gross die Beiträge zur Krankencasse, zur Invalidencasse, zur Wittwen- und Waisenpensionscasse sein müssten, damit der nächste Zweck der socialen Selbsthilfe, die Sicherung der Existenz, erfüllt werde.

Indess hierbei darf sich die Statistik noch keineswegs beruhigen. Gegenwärtig werden von denjenigen unverheiratheten, zu Kranken- und Unterstützungscassen beitragspflichtigen und auch wirklich beitragenden Mitgliedern, wenn dieselben die Werkstätten oder gar den Wohnort wechseln, die in gedachte Cassen eingezahlten Beiträge gewöhnlich im Stich gelassen. In den meisten Fällen ist's gar nicht anders möglich. Cartellverbände unter den verschiedenen Cassen existiren nicht. Der Arbeiter muss, wenn ihn das Schicksal bald an diesen, bald an jenen Ort verschlägt oder ihn zwingt, heute dieses, morgen ein anderes Gewerbe zu ergreifen, stets von Neuem anfangen, an der Sicherheit seiner Existenz zu arbeiten. Je älter er wird, je mehr durch das Alter schon die Sicherheit des Erwerbs bedroht ist, desto höher werden die Leistungen an die Casse, und sie werden es also zu einer Zeit, wo das Leben selbst schon dem Arbeiter durch die Erziehung seiner Kinder kostspieliger geworden ist. Es ist möglich, dass, trotzdem jetzt Cartellverbände fehlen, sich dennoch die hier nur flüchtig angedeuteten Uebelstände ausgleichen; allein es ist keinenfalls wahrscheinlich. Wenn die sogenannte allgemeine Arbeiterverbrüderung dahin strebte, dass sie jedem Arbeiter, welches auch sein Beruf sei, seine Beiträge zu den Cassen der socialen Selbsthilfe sicherte; wenn sie diese Beitragspflichten ganz und gar von den Disciplinarrücksichten der einzelnen Fabrik loslöste; wenn sie bewirkte, dass Das nicht eine Strafe für die Familie werde, was eine Strafe für das Individuum sein soll — dann hätte sie einen schönen Sinn und eine hohe Bedeutung. Der Statistik dürfte es obliegen, nachzuweisen, dass und wie auch dieser Zweck am einfachsten und sichersten zu erreichen sei. Sie muss sich beeilen, diese Aufgabe zu lösen, damit ihr die »gewährte Freizügigkeit« nicht zuvorkomme. Ihre Wohlthaten würden vielfach auf sterilen Boden fallen, wenn das Versicherungsprincip in der Selbsthilfe ihn nicht lockerte und befruchtete.

Hat nun die Statistik nach allen Seiten präparatorisch vorgearbeitet, so muss sie später auch die Erfolge der Selbsthilfe messen. Sie muss die Leistungen der Sparcassen aller Art, der Krankencassen, der Invalidencassen, der Knappschaftscassen, der Wittwen- und Waisen-Pensionscassen, der genossenschaftlichen Kranken- und Lebensversicherungen getreulich aufzeichnen; sie muss durch die Vergleichung darthun, wo sich Lichtseiten und wo sich Schattenseiten finden; sie muss erkennen lassen, ob die Sicherheit und Stetigkeit der Existenz im Zunehmen oder Abnehmen begriffen ist. —

Wir haben es bisher blos mit der einen Hälfte der socialen Selbsthilfe zu thun gehabt, mit der Sicherung der Existenz. Die andere Hälfte ist nicht minder wichtig: die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Indem die Aufgabe der Selbsthilfe gleichsam in zwei getrennte Theile geschieden ist, darf nicht verschwiegen werden, dass für eine grosse Menge von Menschen nur der erste allein zu erreichen steht. Wirthschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit sind die charakteristischen Merkmale des Unternehmers im nationalökonomischen Sinn. Der Unternehmer arbeitet für seine eigene Rechnung und Gefahr. Das kann er ebensowohl ganz allein für sich thun, als auch mit Gehilfen. Er kann ein Handwerksmeister, ein Handlungsprincipal oder ein Fabrikant im grossen Style sein. In der Natur der Dinge liegt es, in der wachsenden Grossartigkeit der technischen und commerziellen Leistungen ist es begründet, dass jetzt und in der Folge immer mehr Kräfte sich vereinigen und auf ein Gebot zusammenwirken müssen, um das zu ermöglichen, was uns heute in den riesigen Eisenbahn-, Brücken-, Hafen- und Bauconstructionen, in den Schiffs- und Maschinenbauwerken, in den Kriegsgeschossen, in den Verkehrsanstalten etc. entgegentritt. Für solche Leistungen ist die Unselbständigkeit und Abhängigkeit der Ausführenden fast eine Bedingung zu nennen. So wenig die egyptischen Pyramiden von lauter selbständigen Baumeistern hätten erbaut werden können, so wenig würde die *Britannia Bridge* in der kurzen Zeit weniger Jahre vollendet worden sein, wenn sie von den weiland zünftigen Schlossern Birminghams, ohne das Gebot der Unterordnung unter einen Willen, auszuführen gewesen wäre. Dies muss man sich gegenwärtig halten, um an die sociale Selbsthilfe, so weit sie die wirthschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit erringen und verbürgen soll, nicht übertriebene Anforderungen zu stellen. Und einer grossen zahlreichen Classe von Menschen sind ja jene Güter ein- für allemal versagt. Inwiefern können sich der Staats- oder der Gemeindebeamte oder der Beamte überhaupt, wie der Soldat, wie die grosse Mehrzahl der Lehrer, der Prediger u. s. w. zu Unternehmern aufschwingen? Sie alle müssen sich mit der Sicherheit und Stetigkeit der Existenz begnügen. Indess wer das Leben kennt, der weiss es, dass Tausende von Unternehmern ihre wirthschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit gar gern für die Sicherheit und Stetigkeit selbst einer minder glanzvollen Existenz hingäben.

Es wurden oben die Hindernisse der wirthschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit aufgedeckt. Sie berühren fast alle Gebiete der Volkswirthschaft, der Moral, der Erziehung und des Unterrichts. So kurzer Hand, wie es hier und da wohl geglaubt wird, sind sie nicht zu beseitigen. Allein Eins steht fest: das wichtigste Hinderniss, oder vielmehr das dringenste Erforderniss für den redlichen, fleissigen, intelligenten und geschickten Arbeiter ist das Capital. Es kann ihm, wenn

er selbst capitallos ist, nur auf dem Wege des Credits zuströmen. Der Credit ist aber spröde, wählerisch und äusserst misstrauisch. Er drängt sich Denen auf, die ihn nicht brauchen, und flieht Die, welche ihn gebrauchen wollen. Dient er ihnen, so lässt er sich nicht allein seine Dienste enorm bezahlen, sondern er geht auch nur möglichst kurze Engagements ein.

Die zweite Hälfte der socialen Selbsthilfe auf dem Wege des Capitals selbst lösen wollen, das ist der Communismus und Socialismus; sie ist nur auf dem Wege des Credits zu lösen. Folglich ist die Frage der wirthschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit vorzugsweise eine Creditfrage. Und in der That, wir sehen auch, dass die hervorragendsten Leistungen jenes Theils der Selbsthilfe auf dem Boden des organisirten Credits erblühen. Was sind die Spar- und Vorschussvereine oder Genossenschaften anders, als Banken, welche Credit kaufen und verkaufen; Banken, deren Rentabilität wie die aller übrigen Creditinstitute darin ruht, dass sie den Credit wohlfeiler einkaufen, als sie ihn verkaufen?

Von wem diese Banken den Credit einkaufen sollen? das ist der grosse Streit unserer Tage. Vom Staate, von der Gemeinde, von Denjenigen, welchen es beliebt, ihn zu geben?

Wie jeder Credit neben einer Geschäftssache zugleich eine Vertrauenssache ist, so spielt auch in den Genossenschaften das Vertrauen eine wichtige Rolle. Hinlängliches Vertrauen heisst in der Sprache des Credits: hinlängliche Sicherheit. Wo diese ist, wo der Credit gleichzeitig eine angemessene Belohnung für seine Dienste empfängt; wo er sich nicht zu fest zu binden braucht, da strömt er hin; da ist er im Ueberfluss und macht sich selbst Concurrenz. Weder die intervenirende Bürgschaft des Staats, noch die der Gemeinden ist dann vonnöthen.

Und seltsam, diese Erscheinung zeigt sich auch bei den Genossenschaften armer capitalloser Kleinhandwerker und Arbeiter. Die Krisen, welche über einige Associationen aus hier nicht näher zu schildernden Ursachen hereinbrachen, haben ihre eigentliche Wurzel nicht im Mangel, sondern im Ueberfluss an Capital und in der daraus hervorgegangenen leichtsinnigen und ungeschäftsmässigen Gebahrung mit demselben. Die Erklärung dieser Erscheinung giebt wieder das Versicherungsprincip.

Wenn die ganze Generation z. B. des preussischen Staats, wie vorn angedeutet, ein so immenses Erziehungs- und Bildungs-Capital repräsentirt, so ist's selbstverständlich, dass jeder Einzelne der Generation sein Theil dazu beiträgt. Aber nicht etwa sein Leichnam repräsentirt den auf das Individuum entfallenden Bruchtheil, sondern seine physische Kraft, seine Geschicklichkeit, seine Intelligenz, seine Bildung, seine sittliche Persönlichkeit. Die Arbeit und der Erwerb sind die Verzinsung, die Erziehung einer neuen Generation ist die Amortisirung jenes Capitals, welches leider der irdischen Hinfälligkeit und Vergänglichkeit mehr als jedes andere Capital unterworfen ist. Aber eben dieser Hinfälligkeit und Vergänglichkeit wegen und dann, (nachdem die Leibeigenschaft glücklicherweise aufgehoben ist) seiner unveräusserlichen, im Maximum nur auf wenige Jahre zu beraubenden Freiheit wegen, bietet dieses Capital isolirt keine hinlängliche Sicherheit für den Credit. Es ist allen individuellen Chancen des Nahrungsverfalls, der Krankheit, der Invalidität und des Todes seines Trägers ausgesetzt. In der Genossenschaft ändert sich Das zwar nicht, aber in einer grösseren Gemeinschaft documentirt sich die natürliche Gesetzmässigkeit dieser Erscheinungen, und damit ist die Möglichkeit gegeben, sie im Voraus zu schätzen und zu berechnen. Haften die Genossen solidarisch einer für den andern, ja haften sie blos pro rata ihrer Betheiligung an der Genossenschaft, wie es die Versicherungen auf Gegenseitigkeit thun, so tritt das individuelle, in Kraft, Geschicklichkeit, Bildung, Fleiss, Redlichkeit etc. bestehende Capital in sein volles Recht; es wird nicht nur dem leblosen Capital ebenbürtig, sondern es überragt dasselbe an Creditfähigkeit ganz bedeutend. Die Genossenschaft ist also sehr wesentlich auch eine Creditversicherung für den Einzelnen. — Freilich folgt daraus auch eine bittere Lehre. Je geringer das individuelle Capital, desto geringer das ganze, desto geringer die Creditfähigkeit der Genossen. Tausend Faullenzer haben nicht mehr Credit wie einer, und tausend Kranken wie tausend Kindern wird es leider nicht viel besser gehen. Eine Genossenschaft von rohen, ungebildeten, ungeschickten Menschen verdient gar kein Vertrauen. — Anderseits entspringt obigen Sätzen aber auch wieder die Tröstung: je mehr der Einzelne für die Vermehrung seiner Gesundheit, seiner Kraft, seiner Geschicklichkeit, seiner Bildung, seines sittlichen Werthes thut, desto mehr erhöht er dadurch sein individuelles Capital, desto mehr arbeitet er an seiner Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit, welche er dann auch in der Genossenschaft zum vollen Maasse verwerthen kann.

Nicht blos Geld ist Capital; Rohstoffe, Werkzeuge, Lebensmittel, Wohnung, Brenn- und Beleuchtungsmaterial sind es ebenfalls. Allerdings im Gegensatze zu dem individuellen und lebensvollen Capital nur lebloses, um nicht zu sagen todtes, womit bekanntlich ja »nicht werbendes Capital« gemeint ist. Je billiger und besser jene leblosen Capitale angeschafft werden, desto lucrativer ist, unter übrigens gleichen Umständen, die Production für die Unternehmer. Eine Bedingung vortheilhaften Bezugs aller und also auch jener unentbehrlichen Productionsmittel ist der Ankauf im Grossen und die nachherige Vertheilung im Kleinen zu den Engros-Preisen. Hierfür haben sich gleichfalls Genossenschaften gebildet. Und da, wie wir sahen, jedes Mittel ein Mittel der Selbsthilfe ist, welches die Einnahmen vermehrt oder die Ausgaben vermindert, so dass ein Ueberschuss für die Capitalansammlung verbleibt, so muss auch den sogenannten Rohstoff-Genossenschaften und Consumvereinen, als Gliedern im Systeme der socialen Selbsthilfe, die ihnen gebührende Beachtung geschenkt werden.

Oben wurde nachgewiesen, wie sich die wirthschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit mit der Eigenschaft eines Unternehmers im national-ökonomischen Sinne identificire. Im Worte Unternehmen ist's schon ausgedrückt, dass damit ein Risico verbunden ist. Mit Recht spricht man deshalb von einem Unternehmergewinn und Unternehmerverlust. Ist zwar der letztere bei gegenwärtiger Gestaltung der Industrie, des Handels und Verkehrs gar nicht klein, so ist der erstere doch ungleich bedeutender. Der Unternehmergewinn überragt in der That in allen Gewerben die Grundrente, den Arbeitslohn und den Capitalzins häufig um ein Vielfaches. In ihm liegt der Reiz, der Trieb zur Selbständigmachung; wie er es auch ist, welcher von Denen am lebhaftesten angefeindet wird, die nur wenig oder keine Aussicht auf Erlangung wirthschaftlicher Selbständigkeit haben. Dass sich diese Feindschaft zugleich mit auf den Unternehmerlohn bezieht (der factisch nichts weiter als ein Arbeitslohn ist), möge hier blos erwähnt werden.

Der Unternehmergewinn wird um so grösser sein, je grösser das Unternehmen selbst. Man kann sich da mit einem Minimum begnügen; durch die Vielheit der Minima wird er dennoch bedeutend. Soll er aber immer nur Einem zufallen? Ist es unbedingt nöthig, dass hundert und tausend wirthschaftliche, abhängige und unselbständige Existenzen lediglich in die Hand eines Unabhängigen gegeben, dessen Willen und Launen, dessen Schicksalen widerstandslos unterworfen sind? Das ist die brennende Frage unserer Zeit. Erfreulicherweise hat die sociale Selbsthilfe auch hierauf schon durch die gelungene That, durch die zur Zeit freilich noch ziemlich vereinzelte Erfahrung mit einem entschiedenen Nein geantwortet. In den sogenannten productiven Associationen oder Genossenschaften tritt uns der Fall entgegen, dass sich eine Anzahl gleichgestellter Handwerksmeister oder auch blosser Arbeiter vereinigte, einen allgemeinen Arbeitsplan feststellte, sich diesem unbedingt unterwarf und einen aus ihrer Mitte mit der Leitung des Ganzen auf Zeit betraute, alsdann denjenigen gesammten Reinertrag unter sich vertheilte, welcher nach Deckung der Ausgaben, worunter auch Capitalzins und Arbeitslohn begriffen sind, übrig bleibt.

Diese Phase der genossenschaftlichen Selbsthilfe ist unleugbar das höchste Ziel derselben. Sie schliesst alle übrigen Aufgaben derselben in sich; das heisst, sie löst sie. Abgesehen von der sittlichen Beherrschung, die sie fordert, und die darum mitgebracht werden muss, ermöglicht sie (das Gelingen und die Prosperität des Unternehmens stets vorausgesetzt) die Stetigkeit des Erwerbs, die nutzbarste Verwendung der Capitalüberschüsse, die Fürsorge für die alten Tage der Unternehmer und ihrer Hinterlassenen und diejenige wirthschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit, welche überhaupt beim Streben Vieler nach einem fest bestimmten und frei vereinbarten Ziele möglich ist.

Die Statistik muss der Selbsthilfe bis in diese höchste Region folgen. Wird sie hier zwar weniger vorbereitend helfen können, so kann sie doch die Erfolge messen und dadurch allen Bestrebungen im gedachten Sinne Rathgeberin und ermunternde Freundin werden. Wie sehr dies möglich ist, beweisen die überaus verdienstlichen Publicationen der beiden hinsichtlich der Verbreitung und praktischen Ausführung der Lehren der socialen und genossenschaftlichen Selbsthilfe unermüdlichen deutschen Apostel: Schulze-Delitzsch und V. A. Huber. Engländer, Franzosen, Belgier und Holländer stehen ihnen treu zur Seite.

So stellt sich nun die Gesammtaufgabe der Statistik im Systeme der socialen Selbsthilfe als folgende dar:

1) Nachweis der Zahl der selbständigen und unselbständigen Gewerbetreibenden und Berufsbeflissenen im weitesten Sinne des Worts.

2) Statistik der Löhne.
3) Statistik der Arbeitsunterbrechungen und periodischen Gewerbsstockungen.
4) Statistik des Verbrauchs von Menschenkräften in der Industrie etc. (Statistik der Morbilität, Mortalität und Invalidität in den Hauptberufsarten).
5) Statistik der Hinterlassenen.
6) Berechnung der Morbilitäts-, Mortalitäts- und Invaliditätstafeln.
7) Berechnung der Tarife für die Beiträge zu den entsprechenden Kranken-, Invaliden- und Pensionscassen.
8) Statistik über Stand und Bewegung der Sparcassen aller Art.
9) Desgleichen über die Krankencassen, Invaliden- und Pensionscassen.
10) Desgleichen über die Spar- und Vorschuss-Genossenschaften.
11) Desgleichen über die Rohstoff- und Consumvereine.
12) Desgleichen über die productiven Genossenschaften.

In all' dem Vorhergehenden ist kaum etwas Neues, zum Theil sogar blos längst Bekanntes ausgesprochen worden. Jenes gethan zu haben, darauf wird auch kein Anspruch erhoben. Das Neue besteht höchstens in der Zusammenfassung und Gruppirung, in der Verbindung der einzelnen Momente der Selbsthilfe zu einem Systeme von Ursachen und Wirkungen, von Vorgängen und Folgen. Ob diese Darstellung des Causalnexus eine richtige ist, ob sie alles umfasst — das ist eine andere Frage. Den in der Sache ungleich besser, als der Verfasser, unterrichteten Männern im Congresse wird es ein Leichtes sein, das System zu verändern und zu erweitern. Dass es aber jetzt die höchste Zeit war, ein System aufzustellen, die verschiedenen Seiten der socialen Frage als ein in sich eng verbundenes Ganze aufzufassen und der statistischen Beleuchtung zu unterstellen, das möchte wohl kaum einem Zweifel begegnen. Im Systeme ist auch das Kleinste von Bedeutung; ausserhalb des Systems ist das Chaos. Wahrhaft chaotisch durcheinander laufen die Bestrebungen der Wohlthätigkeit und der Selbsthilfe; chaotisch zerstreut sind die Schilderungen Dessen, was im Gebiete der Selbsthilfe hier und da schon geschehen. Im statistischen Congress kommt dieses Thema als ein Ganzes zum ersten Male zur Sprache. Einzelne Partien, die Statistik der Sparcassen, der Cassen zur gegenseitigen Unterstützung und der Invalidencassen waren allerdings auch auf der Tagesordnung der Pariser Versammlung. Allein es ist daselbst nicht mehr geschehen, als dass die französischen Formulare für die genannten Cassen zur Annahme durch den Congress gebracht wurden. Dem heutigen Stande der socialen Frage entsprechen sie nicht mehr. Wir theilen sie übrigens unten wörtlich, nur in deutscher Uebersetzung mit*).

Ungleich eingehender sind die hier einschlagenden Gegenstände vor dem internationalen Wohlthätigkeitscongresse in seinen Versammlungen zu Brüssel (im Jahre 1856), Frankfurt a. M. (im Jahre 1857) und London (im Jahre 1862) behandelt worden. Sie sind gleichfalls stehende Rubriken auf den Tagesordnungen mannigfacher socialer Vereine, so z. B. des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen in Preussen, der *National Association for the Promotion of the social Science* in England u. a. m.

Mit dem internationalen Wohlthätigkeitscongress steht der internationale statistische Congress in einiger Verwandtschaft. Mehrere der Gründer und eifrigsten Förderer des letzteren, so namentlich die Herren A. Visschers und E. Ducpétiaux in Brüssel sind auch die Gründer und Säulen des ersten. Beide Congresse haben darum ihren Ursprung in Brüssel genommen. Sie tagten zwar bis jetzt noch niemals gemeinschaftlich; jedoch feiern beide in diesem Jahre ihr 10jähriges Jubiläum, und in dieser Zeit haben sich sowohl die Zielpunkte des einen wie des anderen verändert, so dass manche jetzt nahe zusammentreffen. Der statistische Congress bezweckte anfänglich nur die Herstellung der Vergleichbarkeit der amtlichen statistischen Publicationen; er ist längst eine internationale Enquêten-Commission geworden, und seine Beschlüsse reichen von der Astronomie bis zu den Waschbecken der Casernen, abgesehen davon, dass sie von einer Sitzungsperiode zur anderen an Bestimmtheit und Fasslichkeit verloren haben. Der Wohlthätigkeitscongress ist als solcher schon eine Metamorphose. Sein Keim ist der internationale Pönitentiar-Congress zu Frankfurt a. M. im Jahre 1846, welchem der zu Brüssel im Jahre 1847 folgte. Er erweiterte sich zu einem Gesundheitscongress (*Congrès d'hygiène publique*) im Jahre 1851 in Brüssel mit einer Fortsetzung eben daselbst im Jahre 1852. Bei Gelegenheit der ersten Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses zu Brüssel im Jahre 1853 fassten, unter dem Vorsitze des Herrn Ducpétiaux, mehrere hervorragende Mitglieder desselben den Beschluss, »periodische Vereinigungen der Männer aus verschiedenen Ländern zu constituiren, welche sich mit den Fragen der Verbesserung des leiblichen, geistigen und sittlichen Wohls der arbeitenden und nothleidenden Classen beschäftigen.«

---

*) Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung.

A.

Zahl der Gesellschaften:
- bestehend am Jahresschluss 1854,
- entstanden im Laufe des Jahres 1855,
- aufgelöst: a) wegen Zahlungsunfähigkeit, b) durch die Staatsbehörde, c) aus anderen Ursachen,
- bestehend am Jahresschluss 1855,
- mit Ehrenmitgliedern,
- welche nur aus Männern bestehen,
- welche aus Männern und Frauen,
- welche nur aus Frauen bestehen,
- aus Personen eines einzigen bestimmten Erwerbszweiges bestehend,
- welche nur in Fällen von Krankheit, mit oder ohne Beerdigungskosten, Unterstützung geben,
- welche Unterstützung in Krankheitsfällen und Pensionen zahlen,
- welche nur zum Zweck anderweitiger Unterstützung begründet sind (unter Bezeichnung der hauptsächlichen Zwecke der Gesellschaft),
- welche die Kosten der ärztlichen Behandlung tragen,
- welche die Arzneikosten tragen,
- welche Unterstützungen in baarem Gelde zahlen.

B.

Zahl der Mitglieder:
- der Ehrenmitglieder,
- der wirklichen männlichen,
- der wirklichen weiblichen — am Jahresschluss 1854;
- der Ehrenmitglieder,
- der wirklichen männlichen,
- der wirklichen weiblichen — beigetreten im Laufe des Jahres 1855;
- der Ehrenmitglieder,
- der wirklichen männlichen,
- der wirklichen weiblichen — ausgeschieden im Laufe des Jahres 1855;
- der Ehrenmitglieder,
- der wirklichen männlichen,
- der wirklichen weiblichen — vorhanden am Jahresschlusse 1855.

Zahl der männlichen Pensionsempfänger,
- der weiblichen Pensionsempfänger.

C.

Eintrittsgeld: a) höchstes, b) mittleres, c) geringstes.
Jährliche Beitragsleistung der Ehrenmitglieder: a) höchste, b) mittlere, c) geringste.
Jährliche Beitragsleistung der wirklichen männlichen Mitglieder: a) höchste, b) mittlere, c) geringste.
Jährliche Beitragsleistung der wirklichen weiblichen Mitglieder: a) höchste, b) mittlere, c) geringste.
Tägliches Krankengeld: a) höchstes, b) mittleres, c) geringstes.
Pension für arbeitsunfähige Alte: a) höchste, b) mittlere, c) geringste.

D.

Betrag der am Jahresschluss 1854 vorhandenen Capitalien.
Geschenke, Unterstützungen und Legate, eingenommen im Laufe des Jahres 1855.
Beiträge der Ehrenmitglieder,
Beiträge der wirklichen Mitglieder,
Strafgelder,
Eintrittsgelder,
Zinsen der angelegten Capitalien — eingenommen im Laufe des Jahres 1855.
Summe der Einnahmen im Laufe des Jahres.
Verwaltungskosten,
Aerztliches Honorar,
Arzneikosten,
Geldunterstützung an die Mitglieder,
Begräbnisskosten,
Unterstützung der Wittwen und Waisen,
Pensionen — gezahlt im Laufe des Jahres 1855.
Summe der Ausgaben im Laufe des Jahres.
Betrag der am Jahresschluss 1855 vorhandenen Capitalien.

E.

Fünfjährige Altersclassen von 16 bis 80 Jahren (16 bis 20 einschliesslich und so fort).
Zahl der Gesellschaftsmitglieder, welche am Jahresschluss 1854 jeder Altersclasse angehörten.
Zahl der Kranken jeder Altersclasse, welche im Laufe des Jahres 1855 unterstützt worden sind.
Entsprechende Zahl der Krankheitstage, für welche Unterstützung gewährt worden ist.
Zahl der Sterbefälle in jeder Altersclasse während des Jahres 1855.

Aus dieser Vereinigung ging der *Congrès de bienfaisance* hervor, dem alsbald die Vertreter des Wohlthätigkeitsprincips den seltsamen Namen *Congrès international d'économie charitable* beilegten, wogegen mehrfach protestirt wurde. Der deutsche Protest bestand in der 1858 erfolgten Begründung und Constituirung des jetzt hoch empor gewachsenen volkswirthschaftlichen Congresses. Jener tagte 1856 in Brüssel, 1857 in Frankfurt a. M., 1862 in London; am letzten Ort gleichzeitig mit der oben erwähnten *National Association.* Wenn dem Congresse ein richtiger Namen gegeben werden sollte, so wäre der *Congrès d'économie sociale* der passendere. Indess hierin ist ihm eine *Association internationale des sciences sociales,* die im Jahre 1862 zum ersten Male in Brüssel sich versammelte, einigermassen zuvorgekommen, so dass er sich nun wieder mehr auf sein engeres Arbeitsfeld angewiesen sehen dürfte. Dieses ist aber, wie aus allen seinen Berichten hervorgeht, recht eigentlich die Zustandsschilderung der arbeitenden und nothleidenden Classen. So sehr nahm sie z. B. die Zeit des letzten Congresses in London in Anspruch, dass für die Debatte der Gegenstände der Tagesordnung nach 6 Tagen am letzten nur 2 Stunden übrig blieben.

Ein gutes Theil der Wirksamkeit aller nationalen und internationalen Congresse und Wanderversammlungen entfällt nothgedrungen auf das spätere Studium der erstatteten Berichte und Verhandlungen. Es ist gar nicht möglich, diesen direct zu folgen, zumal wenn sich die Congresse, wie es gewöhnlich der Fall ist, in mehrere Sectionen zersplittern. Die momentanen Eindrücke sind zu mächtig, auch die Störungen zu mannigfaltig, als dass es selbst dem eifrigsten Besucher eines oder des anderen Congresses gelingen könnte, ein vollständiges Detailbild davon unmittelbar in sich auf- und mit davon zu nehmen. Die getreue Berichterstattung über die Congresse ist eine durchaus nothwendige, eine überaus nützliche Sache. Sie kann nur da entbehrt werden, wo die Thätigkeit derselben eine mehr agitatorische, auf den durch das mündliche Wort hervorgerufenen sofortigen Effect berechnete ist; aber nicht da, wo es sich um die Förderung der Wissenschaft handelt.

In der That, der so eben erschienene *Compte rendu* der Londoner Versammlung ist wiederum eine wahre Fundgrube trefflichster Mittheilungen. Es finden sich darin unter anderem folgende von den competentesten Männern erstattete Berichte:

über die Lage der Arbeiter in Frankreich,
die öffentliche Wohlthätigkeit und die Anstalten für Wohlthätigkeit und Selbsthilfe in Oestreich,
den socialen und ökonomischen Zustand Belgiens,
die Lage der nothleidenden Classen in Norwegen,
die Wohlthätigkeitsanstalten in Spanien,
die Mildthätigkeit in Frankreich,
das gegenwärtige System der Armenpflege in England,
die Lage der ländlichen Arbeiter in England,
einige Wohlthätigkeits-Einrichtungen in der Schweiz,
die Wohlthätigkeitsanstalten in Holland,
den Wohlthätigkeitsverein »St. Johann« in Bayern,
den Frauenverein »Louise« in Baden.
die Wohlthätigkeitsanstalten in Rom,
die Bauernfrage in Polen.

Wir heben hier nur die Berichte über ganze Länder heraus. Solche über einzelne specielle Fragen sind noch in weit grösserer Zahl in dem *Compte rendu* enthalten, der sich durch den Reichthum, die Vielseitigkeit und die Gediegenheit seines Inhalts als ein statistisches Werk ersten Ranges über die sociale Frage und speciell auch über die Frage der socialen Selbsthilfe einführt.

Unter diesen Umständen darf sich's der statistische Congress zur Ehre schätzen und wird es ihm zum höchsten Vortheil gereichen, dass in der bevorstehenden Sitzungsperiode der internationale Wohlthätigkeitscongress in der V. Section des ersteren aufgehen will. Alle civilisirten Nationen der Erde werden in Folge dessen mitwirken an der Lösung der Frage der socialen Selbsthilfe; ihre Repräsentanten werden schildern, wie sie in ihren Ländern beschaffen ist, was ihr fehlt, wie ihr durch die vergleichende Statistik Vorschub geleistet werden kann. Der verschiedene Charakter der Selbsthilfe in den einzelnen Ländern wird sich kundgeben. Dabei sind wir Deutschen im Voraus Eines Triumphes sicher, desjenigen nämlich, dass nirgends das Princip der genossenschaftlichen Selbsthilfe so schöne und reiche Früchte getragen hat, als in den Spar- und Vorschussvereinen Deutschlands. Ohne diese Schöpfungen, mit welchen der Name Schulze-Delitzsch für alle Zeiten ruhmvoll verbunden ist, wäre wahrscheinlich der in den jüngst verflossenen Jahren in Deutschland ziemlich allgemein vollzogene Uebergang von dem Innungszwang zur Gewerbefreiheit mit mannigfachen Nachtheilen empfunden worden. Mit diesen Schöpfungen ist man ihn wohl in den meisten deutschen Ländern kaum gewahr geworden.

Die vorbereitende Commission des Congresses bitte ich vorstehende Mittheilungen hinreichend zur Darlegung der Aufgabe befinden zu wollen, deren Lösung von der V. Section desselben erwartet wird. Indess damit kein Missverständniss entstehe: nicht etwa um die Lösung der socialen Frage selbst handelt sich's, sondern darum, welche Aufgabe der Statistik bei der Lösung dieser Frage zufällt.

B. Das Versicherungswesen.

Neben der Industrie des Eisenbahnbaues und Betriebs, die gewöhnlich unter der Bezeichnung »Eisenbahnwesen« zusammengefasst wird, hat kein anderer Erwerbszweig in den letzten 20 Jahren einen so grossen Aufschwung genommen, eine so hohe Bedeutung gewonnen, wie das »Versicherungswesen.« Der Zusammenhang des Wachsthums beider Industriezweige — denn die Versicherung oder Assecuranz gehört zur Industrie im weiteren Sinne des Worts*) — ist

*) Dass und aus welchen Gründen die Versicherung ein Gewerbe ist, darüber hat sich der Verfasser früher einmal in einem Berichte an die Generalversammlung der sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, deren Gründer er ist, und deren Leiter er war, wie folgt ausgesprochen: Die Versicherungsanstalten werden im gewöhnlichen Leben weniger als producirende Anstalten, denn als Handelsanstalten angesehen. Das ist nicht richtig. In strengster volkwirthschaftlicher Auffassung sind sie unbedingt unter die gewerblichen Anstalten zu zählen. Freilich unterscheiden sie sich von Fabriken, die man vorzugsweise gewerbliche Etablissements nennt, dadurch, dass sie nicht wie diese, Stoffe umformen, und von eigentlichen Handelsgeschäften dadurch, dass sie nicht wie letztere ihre Aufgabe darin finden, die Producte, welcher Art sie auch seien, von den Orten ihrer Erzeugung auf die Orte ihres Verbrauchs räumlich zu vertheilen. Gleichwohl sind die Versicherungsanstalten gewerbliche Anstalten; denn die Aufgabe dieser ist es nicht blos, die zur Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bildung und Unterhaltung etc. nöthigen materiellen Güter zu erzeugen, sondern es müssen auch solche Anstalten vorhanden sein, deren Aufgabe es ist, Schutz und Sicherheit zu erzeugen oder zu gewähren, — ideelle Güter, kraft welcher die Production, sowie der Handel und Verkehr mit jenen materiellen erst möglich wird. Ohne diesen Schutz und diese Sicherheit ist in unserer Zeit offenbar jede Industrie, jeder Handel ebenso undenkbar wie eine Bevölkerung ohne Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe. Nie könnte ein Fabrikant ruhig schlafen, wenn er seine Immobilien und Mobilien nicht gegen Feuerschaden versichern könnte, nie ein Rheder oder Kaufmann eine ruhige Stunde haben, wenn er nicht sein auf dem Meere schwimmendes Eigenthum gegen Seeverlust zu versichern wüsste. Und wie drücken den Landwirth die Sorgen, wenn er über seine in üppigster Pracht prangenden, gegen Verlust durch Hagelschlag aber unversicherten Felder drohende Unwetter sich aufthürmen und entladen sieht? Von welchen peinigenden Gefühlen wird der Vater und Ernährer einer zahlreichen, lediglich durch ihn erhaltenen Familie auf seinem Krankenlager heimgesucht, wenn er, ohne sein Leben versichert zu haben, zwischen Leben und Tod schwebend, sich sagen muss, dass, sobald sich seine Augen schliessen, seine Familie an den Bettelstab gebracht ist!

Natürlich können Versicherungsanstalten nicht die das Leben und Eigenthum bedrohenden und vernichtenden Gefahren selbst beseitigen und gegen deren Eintritt Sicherheit und Schutz gewähren; ihre Arbeit besteht nur darin, den materiellen Nachtheil solcher Gefahren von den Schultern Einzelner, welche davon erdrückt werden würden, auf die Schultern Vieler zu vertheilen und so die Last Jedem erträglich zu machen. Zu dieser Arbeit brauchen die Versicherungsanstalten freilich keine grossen umfänglichen Baulichkeiten, keine kostbaren Maschinen und Apparate, keine Vorräthe von Rohstoffen und Endproducten, — ihr Anlags- und Betriebscapital ist ganz anderer Art. Ersteres besteht, je nach der Natur des Versicherungszweigs, in den Ausgaben für Errichtung eines mehr oder minder ausgedehnten Organisationsnetzes zur Empfehlung, Anbahnung, Vermittelung und Ueberwachung der Versicherungen und zur Regulirung der Schäden, in der Errichtung eines am Sitze der Gesellschaft befindlichen Centralbureaus, von welchem aus das ganze Geschäft geleitet wird, und bei welchem sich die zur Geschäftsvermittelung gehörigen Werkzeuge, als Programme, Prospecte, Formulare aller Art, Instructionen, Regulative und sonstige Drucksachen, deren verschiedene Nummern in die Hunderte gehen, in reicher Fülle vorfinden müssen. Ist der Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften von der Erlaubniss der Landesregierungen bedingt, und wird eine solche Erlaubniss von der Bedürfnissfrage abhängig gemacht, dann vergehen oft Jahre, ehe die Verhandlungen, die theils schriftlich, viel häufiger aber mündlich geführt werden müssen, zu einem glücklichen Abschlusse, d. h. bis zur Erlaubniss des Geschäftsbetriebs gediehen sind. Damit ist in den meisten Fällen aber lediglich die Erlaubniss gegeben, mit anderen das Versiche-

leicht erklärlich. Durch die Eisenbahnen ist ein ausserordentlicher Fluss in das Gewerbsleben gekommen, sind direct und indirect eine unermessliche Menge neuer Werthe geschaffen worden. Fast alle Gewerbszweige waren und sind noch hieran betheiligt. Es ist jetzt für grössere Mengen von Gewerbserzeugnissen und Gütern aller Art Schutz gegen diejenigen Gefahren erforderlich, welchen sie theils durch die Natur, theils durch menschliche Einrichtungen und Leidenschaften ausgesetzt sind. Das persönliche Leben selbst wird ungleich höher verwerthet und darum auch mehr geachtet als ehedem. Der tiefe sittliche Drang, die Hinterlassenen vor Mangel zu schützen, wächst zusehends in den Classen der Familienhäupter und Ernährer, deren einziges Capital nur ihrer Hände Arbeit, ihr Fleiss und ihre persönliche Tüchtigkeit ist, — Capitalien, welche der Tod vernichtet, und welche darum mit dem Tode aufhören, Früchte für Diejenigen zu tragen, deren einzige Subsistenzquelle sie sind.

Ist hiermit eine quantitative Vermehrung der zu versichernden Objecte constatirt, so dürfte anderseits kaum geleugnet werden können, dass die Intensität der Gefahren, gegen welche das Versicherungswesen Schutz zu bieten vermag, ebenfalls im steten Zunehmen begriffen ist. Sie wachsen durch das dichtere Beisammenwohnen der Menschen, durch die grössere Geschäftigkeit, durch die ausserordentlich erweiterten Handelsbeziehungen, durch die riesenhafte Beschleunigung des Verkehrs, durch die täglich gesteigerte Dienstbarmachung der Elementarkräfte u. s. w. Diese Erscheinungen, zusammengehalten mit der oben erwähnten, lehren also, dass der Versicherungsobjecte oder der Risiken nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ mehr geworden sind. Sie erklären eben so wohl die ungeheure Geschäftsausbreitung der alten Versicherungs-Gesellschaften, als auch die Entstehung der vielen neuen, welche im letzten Jahrzehnte in allen Ländern, Pilzen gleich, aus der Erde wuchsen. Sie geben endlich zu der Vermuthung Raum, dass die fortschreitende industrielle und commerzielle Entwickelung nicht blos die Ausdehnung der schon bestehenden Versicherungs-Anstalten zur Folge haben, sondern dass ihnen zur Ausbeutung der bereits bekannten Versicherungszweige fortwährend Concurrenz in neuen erst noch zu begründenden Anstalten erwachsen, dass neue Gefahren auch noch neue Versicherungszweige hervorrufen werden.

Die Wissenschaft hat sich bisher wenig mit dem Versicherungswesen beschäftigt. Nur der älteste Zweig, die Seeversicherung, hat eine juristische Durcharbeitung, eine Systematik der Usancen, erfahren, während die Feuerversicherung noch in den Windeln wissenschaftlicher Behandlung und statistischer Begründung liegt. Ueber den Lebens-Versicherungsvertrag sind einige, indess keineswegs den Gegenstand erschöpfende Werke geschrieben worden. Bibliographisch wurde das gesammte Versicherungswesen bisher noch nie bearbeitet. Von der National-Oekonomie ist es geradewegs vernachlässigt worden. Die Hagel- und die Viehversicherung behandelt sie — auch wieder nur ganz beiläufig — bei der Landwirthschaftspflege. Die Feuerversicherung findet unter den allgemeinen Polizeimaassregeln eine Stelle. Mit den übrigen Zweigen weiss sie nicht recht, wo aus, wo ein. Die Seeversicherung nehmen die Handelswissenschaften, als einen Theil ihres Gebiets, in Anspruch.

Auch das öffentliche Recht hat noch keine bestimmte Stellung zu dem Versicherungswesen genommen. Es ist unschlüssig, ob es dasselbe als einen Industriezweig oder als einen Handelszweig oder als eine Wohlthätigkeitsanstalt auffassen soll. Den Gesetzen über das Versicherungswesen in vielen Ländern nach zu urtheilen, könnte man sogar glauben, dass das öffentliche Recht gewisse Versicherungszweige wenigstens als gemeinschädliche Institute ansehe, welchen mit den allerstärksten Repressivmaassregeln auf den Leib zu rücken ist, um ihre Ausbreitung thunlichst zu verhindern. Im deutschen Handelsrechte ist es ganz übergangen worden. Der Code Napoléon konnte es nicht in sein Bereich ziehen, weil es zur Zeit, als er geschaffen wurde, nur erst von geringer Bedeutung war.

Kein Wunder ist's, dass unter solchen Umständen auch die Statistik dem Versicherungswesen noch nicht diejenige Beachtung geschenkt hat, welche es unzweifelhaft verdient. Nirgends in der Statistik findet man es als ein Ganzes aufgefasst, als einen der wichtigsten Productionszweige unserer Zeit. Ueber diese Zersplitterung, über diese mangelnde Totalanschauung gehen die allgemeinen Gesichtspunkte gänzlich verloren, oder richtiger: sie haben sich noch gar nicht Bahn gebrochen. Selbst bis zur Stunde ist die Idee in den Köpfen selbst sehr erleuchteter Männer festgewurzelt, dass es zwischen den allerdings äusserlich sehr heterogenen Versicherungszweigen gar keine solchen allgemeinen Gesichtspunkte gebe, dass man nimmermehr die Lebensversicherung und die Hagelversicherung in einen Topf werfen könne, dass die Reglementirungen für die eine grundverschieden von denen für die andere sein müssen. Als wenn nicht noch ein Drittes existirte? Gar keine Reglementirungen, weder für die eine noch für die andere, sondern nur Principien!

Allerdings ist eine solche Freiheit des Versicherungswesens nicht ohne gewisse Cautelen denkbar; Cautelen, welche indess nicht über den Zweck hinausgehen dürfen, die Versicherungsnehmer oder Versicherten in den Stand zu setzen, die Geschäfts- und Finanzlage der Versicherungsgeber oder der Versicherer von Zeit zu Zeit genau zu übersehauen und hieraus selbst ein Urtheil über ihr (der Versicherten) Thun und Lassen den betreffenden Versicherungsgebern gegenüber zu gewinnen. Dergleichen Cautelen sind auch deshalb unentbehrlich, weil gerade das Versicherungswesen in allen seinen Branchen die Möglichkeit in sich schliesst, mit gut gruppirten Zahlen zu blenden und die wahre Situation der Versicherungsgeber zu verbergen.

Unstreitig gewinnt man für die richtige statistische und gesetzgeberische Behandlung des Versicherungswesens im Allgemeinen erst dann Boden unter den Füssen, wenn man sich klar macht, was dasselbe eigentlich ist.

Die Versicherung ist (wie es vorn in der Note schon entwickelt wurde) ein Gewerbe. Die Aufgabe und der Zweck der Versicherungsanstalten ist: Schutz und Sicherheit zu produciren und zu verkaufen. Das sind ideelle Güter, gerade so unentbehrlich, wie die materiellen der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung etc. In Folge dessen stehen sie mit den Banken und Creditinstituten auf gleicher Linie, welche ja ebenfalls eins der unentbehrlichsten ideellen Güter, d. h. Credit produciren. Oder vielleicht ist es richtiger von letzteren zu sagen, dass sie Credit kaufen und verkaufen. Man muss sich in dieser Auffassung nur dadurch nicht irre machen lassen, dass die Mehrzahl der Banken gleichzeitig wirklichen Geld- und Effectenhandel betreiben; das eigentliche Bankgeschäft ist und bleibt dennoch die Erzeugung oder der Ein- und Verkauf von Credit. So wenig nun ohne Credit unser heutiges hoch potenzirtes Güterleben denkbar ist, so wenig denkbar ist es ohne Versicherung. Und so vielseitig und vielgestaltig der Credit ist, so vielseitig ist auch die Versicherung. Endlich, so sehr der Credit dem Missbrauche ausgesetzt ist, so sehr ist's die Versicherung. Schon hieraus mag erkannt werden, dass beiden Kategorien von Gewerbszweigen, wenn nicht eine gleiche, doch eine ähnliche Stellung dem öffentlichen Rechte gegenüber gebührt.

Deutlicher wird sowohl die der Versicherung gebührende Stellung in der Wissenschaft und in der Verwaltung, als auch die Aufgabe der Statistik gegenüber diesem Productionszweige, wenn man noch etwas tiefer in sein inneres Wesen eindringt.

Die Versicherung kann selbstverständlich nicht die das Leben und Eigenthum bedrohenden und vernichtenden Gefahren selbst beseitigen, deren Eintritt abwenden oder davor unbedingten Schutz gewähren; sondern ihre Wirkung besteht blos darin, den materiellen Nachtheil dieser Gefahren von den Schultern Einzelner, welche davon erdrückt werden würden, auf die Schultern Vieler zu vertheilen und so die Last Jedem erträglich zu machen.

Hier fragt sich's nun zunächst: sind alle Gefahren versicherbar, oder giebt es eine Grenze, über welche hinaus die Versicherung unmöglich ist? Ohne sich zu präjudiciren, lässt

---

rungsterrain bereits occupirenden Gesellschaften concurriren zu dürfen. In jedem deutschen Staate herrschen andere Gesetze über das Versicherungswesen, bestehen andere Usancen dafür. — Jedem dieser Umstände muss eine neue Gesellschaft Rechnung tragen. Ist der Versicherungszweig, den die Gesellschaft betreibt, ein neuer, sind seine Vortheile noch nicht einmal hinlänglich erkannt, oder werden sie von Vielen geflissentlich verkannt: so tritt zur Arbeit der Organisirung noch die der Aufklärung über die Zwecke und Mittel der Gesellschaft. Sie lässt sich nun wiederum theils schriftlich, theils mündlich geben. Auf beiden Wegen dürfen aber — soll überhaupt ein Zweck erreicht werden — die Mittel nicht gescheut werden. Die Presse muss in Bewegung gesetzt, das Publicum muss in seinen gewöhnlichen Versammlungen belehrt, Gegenansichten müssen bekämpft werden. Viele Tausende von Exemplaren solcher Schriften müssen verbreitet werden, um es nur erst soweit zu bringen, dass die Existenz des Versicherungszweigs allgemein bekannt und dessen Wesen und Nutzen zur Kenntniss der Einsichtsvollsten gebracht werde. Alles Dinge, die Zeit, Geld und Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, wie die Anlage, Einrichtung und Inbetriebsetzung gewerblicher Anstalten auch. Im Sinne echter Sparsamkeit darf aber eine Anstalt für bekannte Versicherungszweige dergleichen Opfer nicht scheuen, geschweige eine solche für neue Zweige. Denn ein Versicherungsgeschäft ohne ausgebildetes Organisationsnetz, ohne Bekanntschaft seiner Zwecke im Publicum, ohne Vertrauen auf seine Mittel, auf seine Leitung, ist Nichts, ist ein Spinnereigebäude ohne Spinnmaschinen, ein Hochofen ohne Gebläse. Jede auch noch so geringfügige Ausgabe für eine zwischen Wollen und Nichtwollen hinschwebende Geschäftigkeit solcher Unternehmungen ist Verschwendung. Ein vernünftiges und erreichbares Ziel muss unter allen Umständen energisch verfolgt werden. Wer nicht säen will, kann nicht ärnten.

sich die Frage dahin beantworten, dass es eine solche Grenze giebt. Man könnte fast sagen: alle diejenigen Gefahren sind nicht versicherbar, die aus dem eigenen Ich entspringen. Nur muss zu Gunsten der die eigene Persönlichkeit betreffenden, gleichsam physikalisch begründeten eine Ausnahme gemacht werden. Dadurch werden wir auf die Charakteristik der Gefahren geführt.

Im Grossen und Ganzen betrachtet, sind zweierlei Gefahren zu unterscheiden, die hier Naturgefahren und moralische, sociale und politische Gefahren genannt werden mögen. Wie sich's leicht errathen lässt, ist die Versicherung der ersteren ungleich älter, als die der letzteren; und während auf dem Gebiete der Naturgefahren das Versicherungswesen wohl vervollkommnet, aber durch neue Zweige nicht allzusehr erweitert werden kann, sind die socialen und politischen Gefahren diejenigen, welche unaufhörlich zur Einführung neuer Versicherungsarten Veranlassung geben.

Die Naturgefahren zerfallen wiederum in zwei bestimmte Gruppen, für die, mangels einer anderen passenderen Benennung, vorläufig die Bezeichnungen sachliche und persönliche gestattet seien. Sachliche sind: Feuer, Wasser, Luft (Hagel, Ueberschwemmungen, Seesturm etc.) und sonstige Naturereignisse (Viehsterben, Pflanzenkrankheiten, Raupenfrass, Mäusefrass, Heuschrecken etc.). Persönliche oder den Menschen betreffende Naturgefahren sind: Krankheit, Invalidität und Altersschwäche, Tod.

Als moralische, sociale und politische Gefahren und dafür vorhandene Versicherungen sind anzusprechen:

- Eigenthumsbeschädigungen durch Muthwillen, Ungeschick (Schaufenster-, Glas- oder Spiegelversicherung, Versicherung der Wagenbeschädigungen bei Zusammenstoss.)
- Eigenthumsbeschädigungen durch Leichtsinn, Diebstahl, Betrug (Garantieversicherung, *„Protection of trade, Sûreté de commerce“*).
- Eigenthumsbeschädigungen durch Mangel oder Missbrauch des Credits (Mobiliarcredit- und Hypothekencredit-Versicherung, wobei noch zu unterscheiden: Versicherung gegen Subhastationsverlust, Zinsen- und Capitalrenten-Versicherung).
- Mangel an Erwerb durch Krisen und Stockungen (Arbeiter-Hilfscassen, Bergbau-Hilfscassen etc.).
- Störung des Lebensberufs durch Conscription (*Assurances contre l'enrôlement militaire,* Loskaufcassen).
- Störung des Erwerbs durch die politische Pflicht, Ehrenämter zu übernehmen (Cassen zur Entschädigung der Geschworenen etc.).

Gewiss ist diese Nomenclatur noch keineswegs vollständig; von den bis jetzt bekannten Versicherungsarten dürften indess nicht viele und wohl auch nur unbedeutende fehlen. Ob die Classification selbst eine richtige sei, das ist eine andere Frage. Welches Eintheilungsprincip man auch wähle, immer wird man hier oder dort einige Inconsequenzen nicht vermeiden können. Bei den Naturgefahren sind es die Werkzeuge, durch welche die Gefahr über den Menschen und sein Eigenthum gebracht wird; bei den sittlichen und socialen Gefahren sind es die Ursachen, nach welchen die Gefahren geordnet wurden. Nach den Wirkungen der Ursachen die Gefahren zu ordnen, führt deshalb zu keinem Resultat, weil am letzten Ende alles auf zwei Wirkungen hinaus kommt: auf die Beschädigung resp. den Verlust des Lebens und des Eigenthums. Will man die Gefahren blos nach den Ursachen classificiren, so geräth man in ein ähnliches Dilemma. Leichtsinn, Muthwillen, Bosheit können ebensogut die Ursachen einer Feuersbrunst als eines Diebstahls sein. Der Hagel kann hinsichtlich der Vermögensbeschädigungen eben so wirken als Krisen und Stockungen. Anderseits werden durch Hagel nicht weniger Fenster zertrümmert, als durch Leichtsinn und Ungeschick.

Die Schwierigkeit einer richtigen Classification der Versicherungsbranchen deutet schon darauf hin, dass auch die Definition Dessen, was unter einer versicherungsfähigen Gefahr zu verstehen ist, nur eine unbestimmte sein werde. So ist's in der That. Ausser der Natur der Gefahr kommen dabei noch in Betracht: ihre Verursachung, die Art ihres Auftretens oder Vorkommens und die Zeit ihres Eintritts. Um Das zu beweisen, mögen folgende Bemerkungen eine Stelle finden.

Obgleich jeder Mensch, wie das Sprichwort sagt, seines Glückes Schmied ist, obgleich er selbst unter allen Umständen einen sehr bedeutenden Einfluss auf sein Schicksal hat und demnach jedwede Gefahr, die ihn und seine Habe betrifft, in einem gewissen Sinne und in einem gewissen, häufig allerdings äusserst schwachen Grade sein eigenes Werk und direct oder indirect seine Mitschuld ist: so beruht doch das ganze Versicherungswesen auf dem Grundsatze, dass der von der Gefahr Betroffene mindestens nicht unmittelbar schuldig an derselben sei, und dass, wenn das Gegentheil constatirt werden kann, ihm, resp. den Seinigen die Wohlthaten der Versicherung nicht zu Theil werden, sondern die materiellen Nachtheile der Gefahr ihm allein zufallen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass hinsichtlich der selbstverschuldeten Unglücksfälle und heraufbeschworenen Gefahren die nämlichen socialen Naturgesetze walten, wie hinsichtlich der unverschuldeten. Allein es wäre nicht blos sinnlos, sondern geradezu unmoralisch, der Selbstverschuldung obendrein einen Preis zuzuerkennen. Wird sie doch jetzt schon, wenn sie sich mit vollendeter Heuchelei ins Gewand der Unschuld zu kleiden weiss, oft genug belohnt!

Es ist also die erste Bedingung jeder Versicherung, dass die versicherte Gefahr, wenn sie dennoch eintritt, nicht von dem Versicherten selbst hervorgerufen sei. In dieser praktischen Vorschrift ist zugleich ein theoretischer Lehrsatz grösster Wichtigkeit enthalten, der nämlich: je mehr eine Gefahr Schwierigkeiten in Bezug auf die Erkennung der persönlichen Schuld oder Unschuld an ihrem Eintritt darbietet, desto gefahrvoller ist die Versicherung für den Versicherer. So z. B. macht die obenerwähnte Schwierigkeit die Krankengeld-Versicherung zu einem etwas peinlichen, die Viehversicherung sogar zu einem ausserordentlich riskanten Geschäft.

Noch wichtiger ist die Unterscheidung der Gefahren nach der Art ihres Auftretens oder Vorkommens. Dasselbe kann ein sporadisches oder ein massenhaftes sein, so dass für erstere der technische Ausdruck Einzelgefahr, für letztere der Ausdruck Massengefahr hinlänglich gerechtfertigt erscheint. Die Grenze zwischen beiden Arten von Gefahren ist schwer zu ziehen, denn jede Einzelgefahr kann zur Massengefahr werden. Anderseits treten aber gewisse Gefahren nur massenhaft auf. So z. B. Ueberschwemmungen, Erdbeben, Viehseuchen, Raupenfrass (in Wäldern), Mäusefrass, Insectenfrass in Feldern etc. Zu den mehr sporadisch als massenhaft vorkommenden gehören: Feuersgefahr, Hagelschlag, Transportgefahr, Krankheitsgefahr und Tod und die meisten der sogenannten moralischen, socialen und politischen Gefahren, mit Ausnahme der Gefahr des Erwerbsmangels in Folge von Krisen oder Stockungen, welche sich gleichfalls nur massenhaft zeigt. Da das Wesen der Versicherung aber in der Uebertragung der Nachtheile der Einzelgefahr auf die Allgemeinheit ist, so folgt daraus, dass die Versicherung der Massengefahren um soweniger möglich ist, je kleiner der Versicherungsrayon, und je mehr die Allgemeinheit mit der Gesammtheit der Versicherten zusammenfällt. Nur dann, wenn dieser Rayon so gross ist, oder, was auf dasselbe hinauskommt, wenn die Versicherungsnehmer unter einander so verschieden sind, dass die Massengefahr in einem Theile desselben immer noch als eine Einzelgefahr in Bezug aufs Ganze angesehen werden kann, ist von der Versicherung ein Effect zu erwarten. Das grosse Geheimniss der Versicherungskunst besteht daher mit vollem Rechte in der richtigen räumlichen Vertheilung der Gefahren und in der sachverständigen Begrenzung der Maxima der einzelnen Risiken.

Endlich waltet noch ein Unterschied in den Gefahren hinsichtlich der Zeit ihres Eintritts ob. Einige treten mit Bezug auf das einzelne Risiko oder die einzelne Versicherung unter allen Umständen ein, andere sehr regelmässig, noch andere in nicht deutlich erkennbarer Gesetzmässigkeit. Beispiele erläutern dies sofort. Die unabweislichste Gefahr ist der Tod. Während bei allen übrigen Versicherungen im speciellen Falle nicht blos das Ob, sondern auch das Wann der Gefahr ein nur mehr oder weniger wahrscheinliches Ereigniss ist, so ist bei dem Tod das Ob durchaus nicht ungewiss, sondern nur das Wann. Je unbestimmter beides, das Ob und das Wann der Gefahren ist, desto mehr tappt die Versicherung derselben im Dunkel. Weder wissenschaftliche noch praktische, aus der Erfahrung entnommene Principien geben hier die richtige Leitung an die Hand, sondern lediglich das Glück entscheidet über die Gunst oder Ungunst des entsprechenden Versicherungsbetriebes. Hiergegen ist es einleuchtend, dass, wenn das Ob und das Wann der Gefahr im Voraus genau bestimmt ist, man gar nicht von einer Versicherung sprechen kann. Die Altersversorgung, die sogenannte Rentenversicherung, bei welchem das Capital nicht *à fond perdu* gezahlt ist, z. B. sind eigentlich nur Geldsparungen mit beschränkter Verfügbarkeit über die Ersparnisse. Die Tontinen sind eine Lotterie, wobei es keinen Versicherungsgeber, sondern nur einen Bankhalter giebt.

Vorstehende Andeutungen über das Wesen der Gefahren und ihre Versicherbarkeit lassen unter Anderem auch die Aufgabe der Statistik dem Versicherungswesen gegenüber klar und deutlich erkennen. Es ist allbekannt, dass die Theile des Assecuranzwesens am vollkommensten ausgebildet sind, welche die beste statistische Grundlage haben; das sind die

Lebensversicherung und alle übrigen, das menschliche Leben betreffenden Versicherungszweige. Allerdings konnten die Beobachtungen hier eher zu einem gewissen Abschluss kommen, weil man es nur mit einem unbekannten Factor zu thun hatte, mit dem Wann des Eintritts der Gefahr, wogegen über das Ob auch nicht der leiseste Zweifel besteht. Man sollte daher glauben, dass, je bestimmter bei anderen Gefahren das Ob gleichfalls ist, desto eher müsste es möglich werden, für das Wann des Eintritts die erforderliche Zahl der Beobachtungen zu beschaffen, um darauf einen Versicherungszweig zu begründen. Dieser Satz gilt vorzugsweise von der Seeversicherung. Jedenfalls hat dieselbe von dem nun sehr genau erkannten Gesetze der Stürme manche Vervollkommnungen zu erwarten.

Nicht minder bekannt ist's, dass diejenigen Versicherungszweige praktisch die unfruchtbarsten sind, welche noch nach jeder Richtung hin der statistischen Grundlage entbehren. Kommt dazu, dass die Natur der Gefahr selbst noch nicht einmal genau erkannt ist, dass sich die Selbstverschuldung der Gefahr nur schwierig von der persönlichen Schuldlosigkeit daran unterscheiden lässt: so steht ein für solche Zwecke geschaffenes Versicherungsunternehmen fast ganz und gar in der Luft, wie nützlich es auch bei besserer statistischer Begründung sein könnte. Zum Belege dieser Behauptungen möge der Hinweis auf die Creditversicherung gestattet sein.

Die Statistik hat also dem Versicherungswesen gegenüber noch mancherlei zu thun. Ihre erste Aufgabe ist unstreitig, demselben verlässige Grundlagen über die Grösse, Zahl und Periodicität der Gefahren an die Hand zu geben. Sind zwar mit ihrer Hilfe die Mortalitätsgesetze so ziemlich festgestellt worden, so weiss man doch bis auf den heutigen Tag über die Morbilität und Invalidität noch sehr wenig. Ueber das Viehsterben fehlen umfassende Beobachtungen gänzlich. Von den Naturgefahren, welche die Land- und Forstwirthschaft durch Pflanzenkrankheiten und durch animalische Verwüstungen heimsuchen, hört man kaum mehr als die Namen. Das Gesetz ihres Vorkommens zu erforschen: daran ist bis jetzt wohl hier und da gedacht, doch noch niemals Hand angelegt worden. Ganz dasselbe gilt von den Beobachtungen über die moralischen, socialen und politischen Gefahren. Mögen die Zerstörungen durch Muthwillen und Ungeschick zu geringfügig sein, um deshalb allgemeine Aufnahmen zu veranlassen, so sind die Gefahren, in welchen sich z. B. grössere Arbeitgeber, Dienstherrschaften, vermöge des Leichtsinns, des Betrugs, des Diebstahls ihrer Arbeitnehmer oder Dienstboten befinden, um so beträchtlicher. Ob die Gefahren durch Einbruchdiebstähle noch mehr Verlust für den Bestohlenen zur Folge haben, als jene, das ist, eben wegen der vollständigen Unkenntniss der Grösse der einen wie der anderen Art von Verlusten, nicht zu sagen. Dennoch geschehen zur praktischen Versicherung solcher Gefahren bereits Versuche. Wenn sie nur nicht an dem Mangel statistischer Grundlagen scheitern!

Nicht das materielle Interesse allein drängt die Statistik mit Macht dahin, ihre Aufmerksamkeit den Gefahren zuzuwenden, welche die Existenzverhältnisse der Menschen bedrohen; das sittliche Interesse stellt das nämliche Gebot. Ganz in demselben Grade, wie die Feuerversicherung an innerer Vollkommenheit wuchs, ist auch das Feuerlöschwesen fortgeschritten. Und mit der Zunahme der Seeversicherungen wachsen die Mittel, die Seegefahren zu bestehen oder ihnen zu entrinnen. In dem einen wie in dem andern Falle sind die Versicherungsanstalten selbst am meisten bei den Einrichtungen, die Gefahren zu mindern, betheiligt. In der grössten Stadt der Welt, in London, sind es nur die Feuerversicherungs-Societäten, welche das Feuerlöschungswesen besorgen. Seitens der Londoner Gemeinden geschieht zu diesem Behufe direct gar nichts. Und eben so sind es die Seeversicherungs-Gesellschaften, welche namhafte Beiträge zu den Leuchtfeuern, zu den Bojen, zu den Küsten-Rettungsstationen etc. spenden, wodurch nicht etwa blos Kaufmannsgüter erhalten, sondern auch Hunderte und Tausende von Menschenleben gerettet wurden.

Darum darf man die bereits hier und dort aufgeworfene Frage, ob die Versicherung des Betrugs und Diebstahls nicht ebenfalls dazu angethan sei, den durch diese schlechten Leidenschaften der Menschen entstehenden Gefahren vorzubeugen, d. h. die Betrügereien und Diebereien seltner zu machen, keineswegs kurz von der Hand weisen. Da, wo sie besteht, in England z. B., ist die Frage bereits entschieden und in zahlreichen, freilich verhältnissmässig zum Ganzen noch nicht vielen Fällen mit Ja beantwortet. Die Versicherungsgesellschaft ersetzt den Verlust oder kommt innerhalb gewisser Frist dafür auf, natürlich gegen die Abtretung aller Ansprüche, welche der Betrogene oder Bestohlene an den Dieb oder den Betrüger hat. In Folge dessen übernimmt sie nun die Verfolgung des Betrügers. Durch die Erfahrung bekannt mit einer Menge von Praktiken und Verschmitztheiten dieser Leute und eben so vertraut mit der Polizei, mit den Gerichten und allen zu beobachtenden Förmlichkeiten, führen ihre Nachforschungen fast immer zur Entdeckung des Betrügers oder Diebs und zur Wiedererlangung des abgeschwindelten oder gestohlenen Gutes. Man behauptet, dass sich Aehnliches durchaus nicht von den polizeilichen Verfolgungen sagen lasse. Die Wiedererlangung des entfremdeten Eigenthums gelingt ihr ungleich seltener. Den Grund will man darauf zurückführen können, dass bei den polizeilichen Verfolgungen, wie recht und billig, das öffentliche Interesse in den Vordergrund trete, das Privatinteresse des Bestohlenen oder Betrogenen aber erst in zweiter Linie komme. Dagegen werden die durch die Versicherungsgesellschaften zu bewirkenden Nachforschungen lediglich durch das Privatinteresse bestimmt; Wächter des öffentlichen sind sie nicht. Ueber die Spur des gestohlenen Gutes verwischt sich oft die des Diebes; und wenn man allen beiden zu gleicher Zeit nachjagt, verliert man leicht die eine und die andere. Theilung der Arbeit je nach dem bestimmenden Interesse leistet also auch auf diesem Gebiete ihre bekannten Wunder.

Vorstehende Erfahrungen bestätigen den längst bekannten Satz von Neuem, dass der mangelnde Erfolg des Verbrechens dasselbe weit wirksamer verhindert, als sonstige Repressivmaassregeln. Letztere sind nur auf Beseitigung der Wirkungen gerichtet, jener zerstört die Ursache. Nichts verhindert die Brandstiftung aus Rache wirksamer, als das einfache Versicherungsschild an dem Eigenthum des mit der Rache Bedrohten. Nichts zwingt den Schuldner zur grösseren Pünktlichkeit gegen seinen Gläubiger, als die Furcht vor der Kündigung eines versicherten Hypothekencapitals.

In einem gewissen Sinne findet das Gesagte seine volle Bestätigung in den Erfahrungen bei Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaften. Jene sind selten zweifelhaft darüber, ob sie es mit einem Brandstifter zu thun haben. Und diese wissen den Selbstmord, wenn er auch noch so fein verschleiert auftritt und von langer Hand eingeleitet wurde, gar bald zu entdecken. Nur weil in nicht ganz eclatanten und offen zu Tage liegenden Fällen nicht blos das Publicum, sondern merkwürdigerweise oft auch die Behörden gegen die Versicherungsgesellschaften Partei nehmen, entschliessen sich letztere, wider ihre bessere Ueberzeugung, zur Leistung der Versicherungssumme. —

Wir müssen es dem besseren Urtheil und der vielseitigen Erfahrung Anderer überlassen, ob dem Versicherungswesen früher schon eine ähnliche allgemeine Auffassung zu Theil geworden ist, wie sie in vorstehenden Aphorismen nicht entwickelt, sondern nur angedeutet werden konnte. Dass es auf dem statistischen Congresse noch nicht geschehen, unterliegt keinem Zweifel. Zwar hat die Versammlung in Paris im Jahre 1855 das Versicherungswesen vor sein Forum gezogen, allein in einer dem heutigen Stande dieses grossen und mächtigen Productionszweiges völlig unzulänglichen Weise. Vier Formulare wurden festgestellt; aber weder das Programm ging auf die Sache näher ein, noch that dies der Bericht der Section an den Congress, der nur aus wenigen Zeilen besteht und in denselben lediglich die Ueberschriften der im Programm aufgestellten Formulare citirt. Letztere erstrecken sich auf: 1. die Versicherung zu festen Prämien, mit Ausschluss der Lebensversicherung, 2. die Versicherungen auf Gegenseitigkeit, ebenfalls mit Ausschluss der Lebensversicherung, 3. die Lebensversicherung gegen feste Prämien, 4. die Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit in der Form von Tontinen.

Inhalt und formelle Einrichtung der Formulare gehen aus nachstehender Uebersetzung des Originals hervor:

A. Versicherungen zu festen Prämien mit Ausnahme der Lebensversicherung.

Nr.				
1.	Gegenstände der Versicherung.			
2. 3.	Zahl der Gesellschaften	mit Betheiligung der Versicherten an dem Geschäftsertrage ohne Betheiligung derselben.		
4.	Art oder Form der Gesellschaft.			
5. 6.	Gesellschaftscapital	eingezahltes. nicht eingezahltes.		
7. 8.	Zahl	an Versicherungen .... an gegebenen Rückversicherungen ...... an genommenen Rückversicherungen....	der vorhandenen fortlaufenden Policen am Jahresschluss 1854..	im Inlande. im Auslande.
9. 10.		wie vorstehend	der abgeschlossenen Policen im Laufe des Jahres 1855	wie vorstehend.
11. 12.		» »	der erloschenen Policen im Laufe des Jahres 1855 ..	» »
13. 14.		» »	der Rest verbliebenen fortlaufenden Policen am Jahresschluss 1855	» »
15. 16.		» »	der Unglücksfälle oder Ereignisse, welche einen Anspruch auf Entschädigung begründen, eingetreten 1855	» »
17. 18.		» »	der versicherten Gegenstände Geldwerth am Jahresschluss 1854	» »
19. 20.		» »	desgleichen im Laufe des Jahres 1855	» »
21. 22.		» »	der zu den erloschenen Versicherungen gehörige Geldwerth	» »
23. 24.		» »	der am Jahresschlusse verbliebene Geldwerth der versicherten Gegenstände	» »
25. 26.		» »	der Entschädigungen, welche durch die im Laufe des Jahres 1855 eingetretenen Unglücksfälle oder sonstigen Ereignisse veranlasst worden sind..........	» »
27. 28.	Betrag	an Versicherungen .... an gegebenen Rückversicherungen	der im Laufe des Jahres 1855 eingenommenen Prämien	» »
29. 30.	Betrag der für genommene Rückversicherungen im Laufe des Jahres 1855 gezahlten Prämien........................			» »
31.	Verwaltungskosten des laufenden Jahres (jeder Art).			

B. Gegenseitige Versicherungs-Gesellschaften mit Ausschluss der Lebensversicherung.

Nr.			
1.	Gegenstände der Versicherung.		
2. 3.	Zahl der Gesellschaften	deren Geschäftskreis das ganze Land begreift, deren Geschäftskreis nur einen Theil des Landes begreift.	
4.	Zahl der........................	Versicherungen.......................... gegebenen Rückversicherungen .... genommenen Rückversicherungen......	fortlaufend am Jahresschluss 1854.
5.	» »	desgl.	abgeschlossen im Laufe des Jahres 1855.
6.	» »	desgl.	erloschen » » » » »
7.	» »	desgl.	Rest verblieben (fortlaufende Versicherungen) am Jahresschluss 1855.
8.	Betrag der Geldwerthe der versicherten Gegenstände	wie oben	zu den am Jahresschluss 1854 vorhandenen fortlaufenden Versicherungen gehörig.
9.	desgl.	»	zu den im Laufe des Jahres 1855 geschlossenen Versicherungen gehörig.
10.	desgl.	»	zu den im Laufe des Jahres 1855 erloschenen Versicherungen gehörig.
11.	desgl.	»	zu den am Jahresschlusse 1855 verbliebenen (fortlaufenden) Versicherungen gehörig.
12.	Garantiefonds am Jahresschluss 1855. Reservefonds » » »		
13.	Zahl der........................	bei Versicherungen .... bei gegebenen Rückversicherungen..... bei genommenen Rückversicherungen..	im Laufe des Jahres 1855 eingetretenen Unglücksfälle.
14.	Geldbetrag der	wie vorstehend	wie vorstehend.
15.	Geldbetrag der Verwaltungskosten während des Jahres 1855.		
16.	» der während des Jahres 1855 gezahlten Entschädigungen ...		an Versicherungen. an gegebenen Rückversicherungen.
17.	» ausgezahlt für genommene Rückversicherungen.		
18.	» der sonstigen Gesellschaftsverpflichtungen.		
19.	» der für Maassregeln zum Schutz der versicherten Geldwerthe verwendeten Fonds am Jahresschluss 1855.		

C. Lebensversicherungs-Gesellschaften gegen feste Prämien.

Nr.					
1. 2.	Zahl der Gesellschaften	mit Betheiligung der Versicherten an dem Geschäftsertrage. ohne diese Betheiligung.			
3.	Art oder Form der Gesellschaft.				
4. 5.	Gesellschaftscapital ...	eingezahltes. nicht eingezahltes.			
6. 7. 8. 9.	Zahl der Policen......	bei Lebzeiten fällig ... fällig auf den Sterbefall	vorhanden (fortlaufend) am Jahresschluss 1854	auf Capital ... auf Renten ...	im Inlande. im Auslande. im Inlande. im Auslande.
10. 11. 12. 13.	wie vorstehend		abgeschlossen im Laufe des Jahres 1855	wie vorstehend.	
14. 15. 16. 17.	wie vorstehend		erloschen im Laufe des Jahres 1855	wie vorstehend.	

18. 19. 20. 21.	wie vorstehend		Rest verblieben (fortlaufend) am Jahresschluss 1855	wie vorstehend.

22 bis 37. Geldbetrag der Policen (wie vorstehend 6 bis 21).

38. 39. 40. 41.	Zahl der Policen.......	fällig bei Lebzeiten ... fällig auf den Sterbefall	bei denen eine Zählung von Seiten der Gesellschaft im Laufe des Jahres veranlasst worden ist	an Capital..... an Renten.....	im Inlande. im Auslande. im Inlande. im Auslande.
42. 43. 44. 45.	Zahl der Prämien	wie vorstehend	eingenommen im Laufe des Jahres.............	wie vorstehend.	
46. 47. 48. 49.	Betrag der Zahlungen.	wie vorstehend	von der Gesellschaft geleistet im Laufe des Jahres	wie vorstehend.	

50. Verwaltungskosten jeder Art.

D. Gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaften in Form von Tontinen.

1. Zahl der geschäftsführenden Gesellschaften.

2. 3.	Gesellschaftscapital ...	eingezahlt. nicht eingezahlt.	
4.	Caution.		
5.	Zahl der Verbände.....	für Versicherungen bei Lebzeiten » » auf den Sterbefall	vorhanden am Jahresschluss 1854.
6.		wie vorstehend	gebildet während des Jahres 1855.
7.		» »	durch Theilung erloschen während des Jahres 1855.
8.		» »	vorhanden am Jahresschluss 1855.

9 bis 12. Zahl der Versicherungen (wie vorstehend 5 bis 8).

13. 14. 15. 16.	Geldbetrag des Vermögens der Verbände ..	für Versicherungen bei Lebzeiten » » auf den Sterbefall	vorhanden am Jahresschluss 1854	in Staatsrenten. baar. in anderen Werthen. überhaupt.
17. 18.	Geldbetrag der Einnahmen	wie vorstehend	im Laufe des Jahres	an Einzahlungen der Mitglieder. an Einkünften aus dem Vermögen der Verbände.
19. 20. 21. 22.	Geldbetrag der Vertheilungen	wie vorstehend	im Laufe des Jahres	an Staatsrenten. baar. an anderen Werthen. überhaupt.
23. 24. 25. 26.	Geldbetrag des Vermögens der Verbände ..	wie vorstehend	am Jahresschluss 1855 ...	wie vorstehend.
27.	Zahl der Gesellschaftsmitglieder............	wie vorstehend	welche an den Vertheilungen des Jahres 1855 Theil genommen haben.	
28.	Gebühren für die Geschäftsführung	wie vorstehend	eingenommen 1855.	

29. Verwaltungskosten jeder Art.

Es ist uns nicht bekannt geworden, dass vorstehende Formulare irgendwo zu allgemeiner Anwendung gelangt wären; ein Umstand, der nicht günstig für sie spricht. In der That lässt ihre Einrichtung auch einige erhebliche technische Mängel erkennen. Die vorgeschriebenen Spalten werfen Stand und Bewegung der Dinge bunt durcheinander, sie trennen nicht die Betriebsresultate von den Finanzresultaten; sie gewähren gar keinen Einblick in die Finanzlage der Gesellschaften, verlangen dagegen eine Menge Dinge zu wissen, die von geringem öffentlichen Interesse sind. Selbst in vollständigster Ausfüllung lassen sich mit ihnen weder die wichtigsten Fragen der Wissenschaft noch die der Verwaltung beantworten und entscheiden, lässt sich seitens der Versicherten oder der Regierungen bemessen, ob die Versicherer im Stande sein werden, ihren übernommenen Verpflichtungen gegen die Versicherten nachzukommen. Der Reserven ist nirgends auch nur mit einem Worte gedacht. Dem Zuge unserer Zeit gegenüber, welche gewaltsam auf die Entfesselung des Versicherungswesens von lästigen gesetzlichen Beschränkungen und polizeilichen Maassregeln hinarbeitet, sind diese Formulare also völlig unzulänglich. Schon jetzt ist das Versicherungswesen der Tummelplatz grossartiger Schwindler und bei dem zu erwartenden Wegfall aller Präventivpolizei wird es ohne Zweifel versucht werden, es in noch erhöhterem Grade betrügerisch auszubeuten. Allein des möglichen Missbrauchs wegen lässt sich der Gebrauch nicht ungebührlich beschränken. Nicht in den Wirkungen, sondern in seinen Ursachen soll man den Missbrauch bekämpfen. Und das beste Mittel hierzu ist die Statistik. Es ist das Mittel, nach welchem jetzt die ersten Culturvölker greifen, um neben der Freiheit auch Redlichkeit, Ordnung und Klarheit in das Versicherungswesen zu bringen, in die Institute, welche das Familienleben, die Häuslichkeit, die Industrie im weitesten Sinne des Worts mit dem Schutze versorgen, den weder der Staat noch die Gemeinden in gleich prompter, unparteiischer und wohlfeiler Weise ihnen gewähren können.

Seltsam ist's, dass das Bestreben, mittels genauer öffentlicher Rechnungslegung die Versicherungsanstalten zu controliren, in denjenigen Ländern seinen Ausgang genommen hat, in welchen das Versicherungswesen am freiesten ist und woselbst die Versicherungsgeber behufs der Begründung eines Versicherungsgeschäfts fast gar keine Concessions-Schwierigkeiten durchzumachen haben: in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England. In Amerika sind die Bestrebungen bereits zur That geworden. *Insurance-Departments* sind eingerichtet, an welche alle Versicherungsgesellschaften ohne Ausnahme alljährlich einen höchst detaillirten Geschäftsstatus einreichen müssen, der wörtlich und mit Nennung der Gesellschaft zur richtigen Zeit von ihr selbst und auf ihre Kosten in bestimmten Blättern veröffentlicht werden muss, während das betreffende Department eine vergleichende Uebersicht der Status und der Abschlüsse aller Gesellschaften besorgt und für deren Verbreitung wirkt. Von dem Staate New-York liegt bereits der dritte Jahrgang solcher Berichte vor. In einzelnen anderen Staaten der Union besteht die Einrichtung gleichfalls. Dagegen hat sie in England noch keinen Bestand gewonnen, obwohl die Bestrebungen danach sich schon vor Jahren allseitig kund gaben. Selbst das Parlament hat die Frage in einem Comité behandelt und die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Controle der Versicherungsanstalten anerkannt. Es steht zu hoffen, dass sie dort bald Gestalt gewinne, wie wohl nicht zu leugnen ist, dass gerade in England der Widerstand der Vielen, die ein entgegengesetztes Interesse am Versicherungswesen haben, nicht leicht zu besiegen sein werde.

Ohne hier noch auf die Einrichtungen in anderen Ländern eingehen zu können, glauben wir, dass Vorstehendes schon genügend sein werde, um zu erkennen, dass es gegenwärtig hoch an der Zeit ist, die Statistik des gesammten Versicherungswesens von seiner wirklich internationalen Seite zu erfassen und damit nicht blos den Regierungen als Wächterinnen des hierbei wesentlich in Betracht kommenden öffentlichen Interesses in die Hand zu arbeiten, sondern auch dem Versicherungswesen selbst einen Dienst zu leisten. Wie eingehend diese Statistik sein müsse und könne, das zu entscheiden, wird die

Sache des Congresses selbst sein. Natürlich sind ihm, wenn er sich klar und bestimmt zur Sache aussprechen soll, auch klare und bestimmte Fragen vorzulegen. Ganz unmaassgeblich glaube ich, dass auf folgende Fragen einestheils sehr nützliche Nachweise, andcrentheils durchaus praktische Vorschläge zu erwarten sein dürften. Die vorbereitende Commission wolle mir daher gestatten, dieselben Ihrer weiteren Erwägung zu empfehlen. Sie lauten:

1. Welche Anforderungen stellen die verschiedenen Zweige des Versicherungswesens hinsichtlich der Beschaffung statistischer Unterlagen für ihre geschäftlichen Operationen an die Statistik?
2. Welche Anforderungen stellen, hinsichtlich der Beschaffung statistischer Nachweise, die Wissenschaft und die Verwaltung an die einzelnen Zweige des Versicherungswesens? Zur Beantwortung welcher Fragen wissenschaftlicher und staatlicher internationaler Bedeutung sind die für jene Zweige bestehenden Anstalten auf Grund ihres geschäftlichen Materials befähigt, oder sollten sie befähigt sein?
3. Welche Anforderungen kann und muss das versichernde Publicum an die Versicherungsgesellschaften (gleichviel ob öffentliche, auf Actien errichtete, gegenseitige oder gemischte) bezüglich der Veröffentlichung ihrer Finanzlage und ihrer Betriebsresultate stellen?
4. Welche gesetzlichen Vorschriften bestehen in den einzelnen Staaten hinsichtlich der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs und der öffentlichen Rechnungslegung der Versicherungsgesellschaften? Wie wirken diese Vorschriften?
5. Empfiehlt sich für alle Staaten die Errichtung von Versicherungs-Departements, wie solche in einigen Staaten Nordamerikas bereits seit Jahren existiren und in England angestrebt werden, und deren Hauptthätigkeit in der Sammlung, Prüfung und Veröffentlichung des zur Beurtheilung der Geschäfts- und Finanzlage der Gesellschaften nöthigen statistischen Materials besteht? Oder
6. Würde die Errichtung eines von den Gesellschaften selbst zu gründenden Centralcomtoirs (ähnlich wie die Centralstelle des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen) denselben Zweck erreichen lassen?

Da die Fragen 3 bis 6 am besten durch Aufstellung derjenigen Formulare beantwortet werden, welche von den einzelnen Versicherungsanstalten regelmässig auszufüllen sein möchten, so ist's vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, dass zunächst wohl nur die Versicherungszweige Anspruch auf die Beachtung des Congresses haben, deren Lebensfähigkeit bereits erprobt und deren Wirksamkeit von staatlicher Bedeutung ist. Dahin rechnen wir:

- die auf das menschliche Leben gegründeten Versicherungen,
- die Feuerversicherung,
- die Hagelversicherung,
- die Viehversicherung,
- die Transportversicherung incl. Seeversicherung,
- die Hypothekar-Creditversicherung,
- die Mobiliar - Creditversicherung,
- die Garantieversicherung,
- die Rückversicherung (d. h. die indirecte Versicherung von Risikos aller vorstehenden Branchen).

Wenn ausser diesen Branchen noch andere hier oder da zu einem gewissen Aufschwunge gelangten, so braucht die Thatsache nur geltend gemacht zu werden, um sie den obengenannten noch hinzufügen zu können. Dass da, wo durch die Art der Garantie der Versicherungssummen Unterschiede in den Formularen bedingt werden, solchen Rechnung zu tragen ist, versteht sich von selbst. In allen Fällen werden sich jedoch die Formulare am meisten empfehlen, welche die allgemeinste Anwendung zulassen, d. h. in gleicher Weise passen für die Anstalten mit öffentlicher Garantie (des Staats, der Provinzen, des Kreises oder mehrerer Kreise, der Gemeinden oder anderer öffentlichen Corporationen), ferner für die Anstalten mit gegenseitiger solidarischer oder begrenzter Garantie der Versicherten, endlich für die Anstalten mit Garantie durch besondere Capitalisten oder durch eine Capitalgesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit.

VI. Section.

Die Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte als wichtigstes Hilfsmittel der vergleichenden Statistik.

Obgleich die Herstellung der internationalen Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte ein schon seit langen Jahren gehegter Wunsch aller Derjenigen ist, welche tagtäglich in die Lage kommen, die durch die Vielheit jener wichtigsten Verkehrswerkzeuge geschaffenen Hindernisse und Zeitverluste zu beklagen, so möchten doch die in neuerer Zeit gänzlich umgestalteten Communicationsmittel am wesentlichsten dazu beigetragen haben, die thunlichst baldige Herstellung der so nothwendigen Einheit in allen Hauptculturländern auf die Höhe nationaler und internationaler Wünsche zu heben. Neben den Eisenbahnen, Dampfschifflinien, Telegraphendrähten von Land zu Land, von Volk zu Volk waren es die internationalen Ausstellungen und die internationalen Congresse aller Art, welche jene Wünsche mit mächtigen Schritten der Realisirung entgegen führten. In der That ist seit der ersten grossen Weltausstellung zu London im Jahre 1851 in gedachter Beziehung so viel geschehen, sind so viele widerstreitende Ansichten berichtigt und versöhnt worden, dass wenige Jahre früher die Vermuthung eines solchen Erfolgs einem müssigen Hirngespinst gleich geachtet worden wäre. Wir haben nicht den Beruf, die Geschichte der Idee der Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte zu schreiben; allein das richtige Verständniss der Aufgabe der VI. Section erfordert es, wenigstens mit einigen Worten darzulegen, welchen Antheil der internationale statistische Congress im eigensten Interesse der Statistik an der Propaganda für die mehrfach genannte Idee genommen hat.

Als in der Sitzungsperiode zu Brüssel im Jahre 1853 die Statistik des Handels und Verkehrs der verschiedenen Länder auf ihre Vergleichbarkeit geprüft wurde, stellte sich sehr bald heraus, dass mehr noch, als die unter einander abweichende Form der Darstellung des Handels und der Schiffahrt, die Verschiedenheit der Münzen, Maasse und Gewichte der einzelnen Länder die angestrebte Vergleichbarkeit theils unmöglich, theils ausserordentlich schwierig und umständlich mache. Die Section, welche den betreffenden Gegenstand bearbeitete, konnte daher nicht unterlassen, einen Antrag des Inhalts in ihren Bericht aufzunehmen, dass in den Handelsstatistiken derjenigen Länder, in welchen das metrische System nicht eingeführt ist, eine Spalte mit der Reduction der landesüblichen Münzen, Maasse und Gewichte auf die metrischen hinzugefügt werde. Der Antrag fand die volle Zustimmung des Congresses. Allein, wie so viele andere, blieb er ein frommer Wunsch. Wenigstens war bis zum Jahre 1855, wo sich der Congress in Paris versammelte, noch nicht viel zu seiner Ausführung geschehen. Dort wurde er von Neuem, doch wiederum nur gelegentlich der Berathungen über einzelne Zweige der Verkehrsstatistik, zur Sprache gebracht. Eine lebhafte und interessante Debatte entspann sich. Keine einzige Stimme erhob sich gegen die Sache selbst, nur eine östreichische bestritt die Opportunität. Der Präsident des Congresses, Herr Rouher (Minister des Handels, des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten in Frankreich) entschied indess die Stellung des Congresses zur beregten Frage sehr treffend mit den Worten: „*C'est dans l'intérêt de la Statistique internationale qu'on propose de vôter l'uniformité des poids et mesures; c'est en considération des travaux auxquels nous nous livrons que la proposition de ce voeu a été faite; c'est à ce point de vue que je le mets aux voix*". Man formulirte diesen Gedanken, indem man ihn leider bis zur Ungebühr verdünnte, zu folgendem Beschluss: »In Erwägung, dass die allseitige Annahme eines gleichmässigen und in allen Ländern übereinstimmenden Maass- und Gewichtssystems das vergleichende Studium der Statistiken dieser Länder ungemein erleichtern würde, spricht der Congress den Wunsch aus, dass die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Nützlichkeit jener Massregel hingelenkt werden möge.«

Im nämlichen Jahre um dieselbe Zeit war in Paris die zweite internationale Weltausstellung. Noch weit mehr als der Congress veranlasste sie den Zusammenfluss der bedeutendsten Männer aller Länder. Angeregt durch Engländer, bildete sich aus ihnen heraus eine internationale Association zur Herstellung der auch im Congress votirten Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte; eine Association, welche noch fortbesteht und durch ihre Agitation wirklich Erhebliches geleistet hat.

Das Erheblichste davon möchte wohl der Umschwung der öffentlichen Meinung in England selbst zu Gunsten des metrischen Systems sein, worauf wir noch zurückkommen.

Auf der Wiener Versammlung des statistischen Congresses im Jahre 1857 wurde die Frage nicht berührt; um so entschiedener trat sie auf der Versammlung zu London im Jahre 1860 in den Vordergrund. Die so eben erwähnte internationale Association verschmolz sich mit dem statistischen Congress insofern, als die Mitglieder der ersteren die VI. Section des letzteren bildeten.*) Samuel Brown, einer der Secretäre der Association und Mitglied des Congresses, hatte in dem Programm die Ansichten der aus der Association hervorgegangenen Section klar und übersichtlich zusammengefasst, auch darin nachgewiesen, dass die allgemeine Ausführung des Beschlusses zu Brüssel (die Hinzufügung einer Reductionscolonne betreffend) nicht allein auf eine Menge technischer Schwierigkeiten stosse, sondern wegen der umständlichen und zeitraubenden Rechnungen auch die statistischen Veröffentlichungen der meisten Länder ausserordentlich verspäten und vertheuern würde. Mit Rücksicht darauf empfehle es sich, in die gleichzeitige Auswerfung der Münzen, Maasse und Gewichte nach metrischem System eine Beschränkung etwa auf folgende Hauptabschnitte internationaler Bedeutung eintreten zu lassen:

A. Handels- und Zollstatistik.
  1. Export und Import der verschiedenen Waaren, Mengen und Werthe.
  2. Tonnengehalt der hierfür thätig gewesenen Schiffe.

B. Statistik des Verkehrs.
  1. Eisenbahnen (Länge, Güterverkehr, Kosten und Reinerträge).
  2. Canäle und Chausseen (dieselben Details).

C. Statistik der Landwirthschaft.
  1. Landaufmessung.
  2. Flächenausdehnung der einzelnen Culturobjecte (Ackerland, Wiesen, Weide u. s. w.) und Anbauverhältniss.

D. Poststatistik.
  1. Gewicht der versandten Briefe und Packete und dafür erhobenes Porto.

Der Berichterstatter fand selbst, dass, wenn sich die internationale Vergleichbarkeit nur auf vorstehende Angaben erstrecken solle, dies herzlich wenig sei. Und doch ist es sehr viel, denn, wie bereits nachgewiesen, sind die einzelnen Zeilen obiger Abschnitte die Titel voluminöser Bände. Die empfohlene Beschränkung bietet mithin der Statistik in den ausserhalb des metrischen Systems stehenden Ländern keine Erleichterung. Mr. Browns Bericht an die Section schliesst, nachdem er sich noch über das metrische System empfehlend und dessen Vorzüge anerkennend ausgesprochen, mit einigen Anträgen, welche die Section fast wörtlich adoptirte und in ihrem Bericht vor die Plenarversammlung des Congresses brachte. Wir geben die zu Congressbeschlüssen gewordenen Anträge in deutscher Sprache wieder; sie lauten, wie folgt:

A. Maasse und Gewichte betreffend.
  1. Es empfiehlt sich, dass die in Gemässheit des Beschlusses des Brüsseler Congresses den statistischen Publicationen der Länder (in welchen das metrische Münz-, Maass- und Gewichtssystem nicht eingeführt ist) einzuverleibende Reductionscolonne nur denjenigen Tabellen hinzugefügt werde, welche als internationale veröffentlicht werden.
  2. Die Delegirten der Regierungen aller Länder, in welchen das metrische System nicht eingeführt ist, werden dringend aufgefordert, ihren Regierungen die grossen Vortheile, welche mit der Annahme desselben verbunden sind, auseinander zu setzen und darauf hinzuwirken, dass desshalb alle Veränderungen in den Maassen und Gewichten nur mit Rücksicht auf die allgemeine Einführung dieses Systems gemacht werden möchten.
  3. Jede Regierung ist zu ersuchen, eine Enquête über die in ihren Ländern vorhandenen und gebräuchlichen Maasse und Gewichte, sowie auch darüber zu veranlassen, ob sie locale oder gewohnheitsmässige oder gesetzlich angeordnete sind, so dass es durch Reduction derselben auf das metrische System möglich werde, genaue vergleichende Maass- und Gewichtstafeln aufzustellen.
  4. Der Congress ernennt ein internationales Comité, welchem die Resultate dieser Untersuchung zu dem Zweck behändigt werden, damit es dem nächsten Congresse einen Bericht über die gegenwärtig gebräuchlichen Maass- und Gewichtssysteme vorlege und darin gleichzeitig die besten Mittel und Wege anzeige, wie die Schwierigkeiten zu besiegen sein möchten, welche sich in einzelnen Ländern der Einführung des metrischen Maass- und Gewichtssystems entgegen stellen könnten.

B. Die Münzen betreffend.
  1. Die Einfachheit, Bequemlichkeit und Wirksamkeit des Decimalsystems in Münzen und Rechnungen empfiehlt dessen allgemeine Annahme.
  2. Der Congress empfiehlt die Einführung eines gleichmässigen Feinheitsgrades der Gold- und Silbermünzen, soweit dies thunlich ist.
  3. Der Congress empfiehlt ferner, dass die Delegirten der Regierungen aller der Länder, in welchen das Decimal-Münzsystem eingeführt ist, ersucht werden, Thatsachen darüber zu sammeln, ob und welche Unzuträglichkeiten aus der Einführung dieses Systems entstanden sind, und wie, wenn dergleichen constatirt, ihnen entgegengewirkt und sie beseitigt wurden.
  4. Es ist ein internationales Comité zu ernennen, welchem die Resultate obiger Untersuchungen zu dem Zwecke zu unterbreiten sind, damit es dem nächsten Congresse Bericht über die jetzt gebräuchlichen Münzsysteme erstatte und gleichzeitig die besten Mittel und Wege andeute, wie die Schwierigkeiten, die sich der Einführung der vorgeschlagenen Aenderungen in den einzelnen Ländern entgegenstellen könnten, zu beseitigen sein möchten.

Als Mitglieder des sowohl sub A. 4. als auch sub B. 4. erwähnten Comités ernennt der Congress folgende Herren:

für England:
  Lord Ebrington; Lord Monteagle; J. B. Smith, Parlamentsmitglied (M. P.); Alderman Salomons (M. P.); James Heywood; Thomas Graham, k. Münzmeister; Charles Babbage; James Yates; Samuel Brown; Leone Levi; Theodore Rathborne;

für Frankreich:
  A. Legoyt, Director der Abtheilung für die amtliche Statistik; Michel Chevalier, Senator in Paris;

*) Ueber die jetzige Zusammensetzung (Ende 1860) der Association giebt der Rechenschaftsbericht des statistischen Congresses in London einige Auskunft. Sie hat bereits 5 Generalversammlungen abgehalten: die ersten drei in Paris, die vierte in Bradford, die fünfte 1860 in London im Zusammenhang mit dem statistischen Congress. Präsident der Association ist Baron James Rothschild in Paris. Der Vicepräsidenten sind eine grosse Zahl. Zum Beweise Dessen, dass unter ihnen viele der gebildetsten und einflussreichsten Männer unserer Zeit sind, nennen wir ihre Namen in der Reihenfolge der Länder nach dem englischen Alphabet.

Australien:
  Neu-Südwales: Sir Stuart A. Donaldson.
  Victoria: W. Westgarth.
  Tasmania: Y. A. Youl.
  Neu-Seeland: J. E. Fitzgerald.
Belgien: J. Liagre, Ingenieur-Major. A. Quetelet, k. Astronom. L. S. Stas, Professor der Chemie.
Dänemark: Staatsrath David.
England: Lord Ebrington, Erzbischof Wateley, Graf Rosse, Richard Cobden, James Yates, Richard Dowes.
Frankreich: Elie de Beaumont, Senator; Michel Chevalier, Senator; Le Play, Staatsrath; C. L. Mathieu, General Morin, Emil Pereire.
Deutschland: Dr. Ch. Asher für Hamburg, Lübeck und Bremen; Geh. Rath Prof. Dr. Schubert in Preussen; Dr. von Steinbeis in Würtemberg.
Holland: Prof. Ackersdyck (jetzt †), Vrolik, Finanzminister a. D.
Italien: Staatsminister Marquis d'Azeglio (Turin), Graf Arrivabene (Mailand), Bartolomeo Cini (Florenz), Ritter Corridi (Florenz), Enrico Mayer (Pisa), Dr. Pantaleone (Rom).
Liberia: Roberts, ehemaliger Präsident der Republik.
Mexico: Staatsminister Pacheco.
Norwegen: Prof. K. Daa.
Portugal: Staatsminister Graf Lavradio; Finanzminister Marquis d'Avila; Fradesse da Silveira, Director der Maass- und Gewichtsabtheilung in Lissabon.
Russland: Staatsrath Dr. Kupffer, von Buschen, Staatsrath Wernadski vom Ministerium des Innern, Prof. Kapoustine in Moskau.
Spanien: Ramon de la Sagra, Graf Ripalda.
Schweden: Graf Mörner, Dr. Berg.
Schweiz: Prof. de la Rive, Excellenz; General Dufour; M. Trumpler.
Türkei: Agop Effendi.
Vereinigte Staaten von Nordamerika: Dr. Bache in Washinghton, George Bancroft, Hicksonfield, Captain Maury, Charles Sumner in Boston (jetzt †).

für Belgien:
Staatsminister van de Weyer; A. Visschers, Mitglied des Oberbergamts in Brüssel;
für Dänemark:
Staatsrath Dr. David, Director der statistischen Abtheilung in Kopenhagen;
für Italien:
Graf Arrivabene in Mailand; Bartoleomeo Cini in Florenz;
für Norwegen:
Universitätsprofessor L. K. Daa;
für Preussen:
Dr. Engel, Director des k. statistischen Bureaus in Berlin;
für die Niederlande:
Dr. v. Baumhauer, Director der statistischen Abtheilung im Haag;
für Russland:
Staatsrath, Professor Dr. Kupffer in Petersburg;
für Spanien:
Graf Ripalda, Mitglied der statistischen Centralcommission;
für Schweden:
Dr. Berg, Director der statistischen Abtheilung;
für die Schweiz:
M. Vogt, Director des eidgenössischen statistischen Bureaus;
für die Vereinigten Staaten von Nordamerika:
Dr. Edward Jarwis in Dorchester (Massachusets); J. H. Alexander in Washington;
für die Britischen Colonien:
W. Westgarth in Victoria (auf Vancouvers Insel);
J. T. Galt, Finanzminister in Canada;
W. Field in Capstadt (Cap der guten Hoffnung);
James Macarthur, Neu-Südwales.
Stuart A. Donaldson (Australien);
J. F. Fitzgerald, Neu-Seeland.

Das so zusammengesetzte Comité hat seinerseits die Herren Samuel Brown und Leone Levi in London zu Ehrensecretären ernannt; beide haben mit grosser Liebe die Sache weiter gefördert. Glücklicherweise ist ihnen wie dem ganzen Comité, oder vielmehr der Association, der allgemeine und stetig wachsende Drang nach einem gleichförmigen internationalen Münz-, Maass- und Gewichtssystem mächtig zu Hilfe gekommen. Namentlich in Deutschland, in dessen einzelnen Staaten bisher eine Menge der verschiedensten Längen-, Flächen-, Kubik-, Hohl- und anderen Maasse und nicht minder vielerlei Gewichte im Gebrauch waren, ward das Bedürfniss nach Reformen ungemein lebhaft empfunden. Bekanntlich kam es schon 1834 auf dem Ministercongress zu Wien zur Sprache. 1848 und 1849 stand die Verwirklichung des Wunsches eines einheitlichen Münz-, Maass- und Gewichtssystems in naher Aussicht, doch die Ereignisse des Jahres 1849 begruben sie bald wieder. 1851 trat die Frage in den Ministerconferenzen zu Dresden auf. Dort wurde sie dem auf eben diesen Conferenzen reactivirten Bunde zugewiesen. Der im Jahre 1857 zu Wien abgeschlossene Münzvertrag brachte wenigstens für eine grössere Reihe von Staaten das Kilogramm und das halbe Kilogramm, das Zollpfund, als Handelsgewicht.

Ueber den weiteren Fortgang der Dinge entnehmen wir einem, im wesentlichen mit dem Bundescommissions-Gutachten »über Einführung gleichen Maasses und Gewichts in den deutschen Bundesstaaten« übereinstimmenden und jedenfalls von einem der Commissare selbst herrührenden Aufsatze der deutschen Vierteljahrsschrift Folgendes:

»Im Februar 1860 beantragten die Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg bei dem Bundestage die Einleitung von Verhandlungen zur Einführung gleichen Maasses und Gewichts in allen Bundesstaaten. Der handelspolitische Ausschuss, welchem dieser Antrag zur Begutachtung überwiesen wurde, berichtete empfehlend am 8. Juni 1860 und gab der Bundesversammlung anheim, ein Gutachten von Fachmännern einzuziehen, welches sowohl die Nützlichkeit und Opportunität der Sache überhaupt, wie auch das anzunehmende System und die zu dessen Einführung erforderlichen Maassregeln zu erörtern hätte. Bei der hierauf am 28. Juni 1860 vorgenommenen Abstimmung erklärten Oestreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, die grossherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Nassau, die beiden Mecklenburge, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Lichtenstein, Schaumburg, Lippe und die 4 freien Städte sich mit der Berufung einer begutachtenden Commission einverstanden, zu welcher diejenigen Regierungen, welche dazu geneigt wären, auf ihre Kosten sachverständige Commissare an den Sitz des Bundestages abordnen sollten. Diese Commission trat am 12. Januar 1861 in Frankfurt zusammen. Betheiligt dabei waren Oestreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover mit 2 Abgeordneten, Württemberg, Baden mit 1 Abgeordneten zugleich für Nassau, Grossherzogthum Hessen, Oldenburg, Hamburg mit 1 Abgeordneten zugleich für Bremen und Lübeck ... Schmerzlich hat ganz Deutschland die Nichtbetheiligung Preussens an dieser wichtigen nationalen Sache empfunden; die Gründe, welche von preussischer Seite gegen das Vorschreiten der übrigen Staaten officiell geltend gemacht wurden, — dass die Bedürfnissfrage (d. h. die Nothwendigkeit einer einheitlichen deutschen Maassordnung) noch nicht ausser Zweifel gestellt sei, und dass diese Frage von Fachmännern nicht erörtert werden könne — dürften wohl nicht nachhaltig zu behaupten sein, und nachdem die k. preussische Regierung zunächst das Resultat der Frankfurter Commission abwarten zu wollen scheint, kann man ihrer Weisheit zutrauen, dass sie praktischen, im ganzen übrigen Deutschland beifällig aufgenommenen Vorschlägen ihr Ohr nicht verschliessen werde.«

Die Bundescommission erstattete ihr Gutachten am 30. April 1861. In allen Kreisen, woselbst es bekannt wurde, fand es als eine überaus gründliche und gediegene Arbeit die ungetheilteste Anerkennung, und, was noch höher zu schätzen ist, es begegnete allerwärts dem Ausspruch, dass seine Vorschläge mit nur wenigen Modificationen die einzig möglichen und praktisch ausführbaren seien. Dieser Ausspruch fällt ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass die ansehnlichsten und competentesten Körperschaften und Vereine aller deutschen Länder ihn fällten. Wir theilen hier wörtlich die auf S. 38 und 39 des Gutachtens enthaltene »Uebersicht des für Deutschland vorgeschlagenen Maass- und Gewichtssystems« mit.

Grundlage des Systems.

Die Grundlage des Maasssystems ist das Meter, eine Längengrösse, welche mit dem in Frankreich gesetzlich geltenden Mètre übereinstimmt.

Aus dem Meter werden sämmtliche Längen-, Flächen- und Raum- oder Körpermaasse entwickelt oder hergeleitet.

Längenmaass.

Die Einheit des Längenmaasses ist das Meter, welches decimal eingetheilt wird und in 10 Decimeter, 100 Centimeter, 1 000 Millimeter zerfällt.

Für den gewöhnlichen Gebrauch kann, mit Ueberspringung des Zehntels und unter Anwendung abgekürzter Benennungen, das Meter in 100 Cent, das Cent in 10 Mill. getheilt werden.

Als Maass für sogenannte Langwaaren hat das Meter (welches in dieser Anwendung an die Stelle aller bisher gebräuchlichen Ellenmaasse tritt) die Eintheilung in 100 Centimeter oder Cent; daneben soll gestattet sein, es mit einer zweiten Theilung nach dem Halbirungssystem, also in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel, zu versehen.

Eine Länge von 2 Meter darf als Maass im Bergwerkswesen unter dem Namen Lachter gebraucht werden; eine Länge von 5 Meter beim Feldmessen etc. unter der Benennung Ruthe (Neuruthe).

Als Wegmaass ist nach Befinden das Kilometer (1 000 Meter) oder das Myriameter (10 000 Meter) zu gebrauchen.

Ausserdem wird die Meile (metrische Meile) von 7 500 Meter zugelassen.

Flächenmaass.

Grundlage des Flächenmaasses und nach Bedarf selbständig angewendete Maassgrössen sind das Quadratmeter, Quadratdecimeter, Quadratcentimeter (oder Quadratcent) und Quadratmillimeter (oder Quadratmill).

Für das Land- oder Feldmaass stellt das System zunächst folgende Grössen auf:

Das Quadratmeter ...	=	1	□Meter.
Das Ar	=	100	»
Das Dekar	=	1 000	»
Das Hektar	=	10 000	»

Sofern es wünschenswerth erscheinen möchte, sollen aber auch zulässig sein:

Die Quadratruthe	=	25	□Meter,
Der Morgen	=	2 500	»
Das Joch	=	5 000	»

Raum- oder Körpermaass.

Das Kubikmeter, Kubikdecimeter, Kubikcentimeter (Kubikcent) und Kubikmillimeter (Kubikmill), welche von selbst aus dem Längenmaasse folgen, bilden die Grundlage.

Die Klafter als Brennholzmaass wird auf 4 Kubikmeter bestimmt.

Erd- und Steinmassen im Bauwesen können nach der Schachtruthe von 25 Kubikmeter gemessen oder berechnet werden.

Für Bau- und Werkholz wird neben dem Kubikmeter als kleinere Einheit das Hundertel desselben unter dem Namen Scheit zugelassen (= 10 Kubikdecimeter).

Im Hohlmaasse ist die Einheit das Liter (= 1 Kubikdecimeter); grössere Quantitäten der zu messenden Gegenstände sind nach dem Hektoliter (= 100 Liter) zu messen und zu berechnen.

Das Hektoliter darf in seiner Anwendung zum Messen trockener Waaren mit dem Namen Scheffel (Neuscheffel), als Flüssigkeitsmaass mit dem Namen Ohm (Neuohm) bezeichnet werden.

Die Untertheilung des Liter geschieht nach dem Halbirungssysteme. Das halbe Liter als Flüssigkeitsmaass kann den Namen Schoppen führen.

Gewicht.

Die Einheit des deutschen Handelsgewichts ist das Pfund, gleich der Hälfte des Gewichts eines Kubikdecimeter (Liter) Wasser bei der Temperatur + 4° C. = ½ Kilogramm. 100 Pfund machen den Centner.

4000 Pfund sind die Schiffslast.

Ist seit 1861 die Agitation für die Sache zwar in Deutschland etwas ins Stocken gerathen, so ist erfreulicherweise von England das Gegentheil zu behaupten. Dort gaben ihr die dritte Weltausstellung zu London im Jahre 1862 und die vorher und um die nämliche Zeit daselbst stattgefundenen Meetings und Congresse einen neuen Impuls. Und der Fortschritt ist geradezu ein immenser zu nennen, dass sich das englische Parlament der Maass- und Gewichtseinheit in dem Grade annahm, dass dasselbe aus sich ein Untersuchungscomité bestellte, welches auf Grund einer Parlamentsacte*) eine umfassende Enquête vornahm und die Resultate der letzteren in einem vortrefflichen, auch die Antworten der Befragten enthaltenden Berichte am 15. Juli 1862 dem Parlamente vorlegte.

Die Enquête erstreckte sich keineswegs blos auf englische Verhältnisse; Sachverständige aller Länder wurden vor das Comité geladen. Als Deutsche erkennen wir darunter: Dr. P. Bolley, C. W. Siemens, Professor Karmarsch, Director v. Steinbeis. Michel Chevalier von Paris, A. Visschers von Brüssel, v. Baumhauer aus Holland und eine Menge der tüchtigsten englischen Staatsmänner, Gelehrten, Ingenieure, Architekten, Fabrikanten, Kaufleute, Beamten u. s. w. gaben gleichfalls höchst instructive Antworten. Es würde zu weit führen, auf den Inhalt derselben hier näher einzugehen. Nicht einmal den des Berichts selbst können wir an diesem Orte resumiren. Wir begnügen uns deshalb, nur die Anträge des Committee an das Parlament wiederzugeben; sie sind folgende:

Das Committee empfiehlt:

1. dass der Gebrauch des metrischen Systems zu einem gesetzlichen gemacht werde. Zwangsmaassregeln sollen dazu nicht eher erlassen werden, bis sie von der allgemeinen Ueberzeugung des Publicums sanctionirt sind;
2. dass ein Departement für Maasse und Gewichte bei dem Handelsministerium (Normal-Aichungscommission!) errichtet werde, wodurch ersterem eine der Regierung untergeordnete und dem Parlament verantwortliche Stellung zu Theil wird. Es ist mit der Erhaltung und Verificirung der Urmaasse und Gewichte, mit der Oberaufsicht über die Inspectoren und mit den einer solchen Behörde obliegenden allgemeinen Diensten zu beauftragen. Dieses Departement hat gleichzeitig diejenigen Maassregeln zu treffen, welche sowohl bei den einzelnen Regierungsstellen als unter der Bevölkerung die Ausbreitung der Kenntniss und des Gebrauchs des metrischen Systems zu befördern im Stande sind;
3. dass die Regierung den Gebrauch des metrischen Systems (neben unserem gegenwärtigen Maass- und Gewichtssystem) bei der Zollvereinnahmung gestatte und sanctionire, damit unsere Kaufleute und Fabrikanten mit demselben vertraut und die Handelsbeziehungen der auswärtigen Kaufleute mit unserem Lande erleichtert werden. Ebenso soll der Gebrauch des metrischen Systems wie unsers gegenwärtigen in Regierungscontracten gestattet sein;
4. dass das metrische System einen der Gegenstände in den Prüfungen für den Civildienst bilde;
5. dass das Gramm als Gewicht für fremde Briefe und Bücher bei der Post eingeführt und gebraucht werde;
6. dass der Unterrichtsrath anordne, dass das metrische System einen der Lehrgegenstände in allen aus öffentlichen Mitteln erhaltenen oder unterstützten Schulen bilde.
7. dass in den öffentlichen Statistiken des Landes die Mengen nicht bloss nach unserem gegenwärtigen Systeme, sondern daneben stets auch nach dem metrischen Systeme angegeben werden, wie dies bereits der internationale statistische Congress beantragt hat.
8. dass in Privat-Bills vor dem Parlamente der Gebrauch des metrischen Systems gestattet sei.
9. dass die einzigen erlaubten Maasse und Gewichte die jetzigen landesherrlichen und die des metrischen Systems seien, bis das letztere allgemeine Annahme gefunden hat.
10. dass die Gesetzes-Clausel in dem Gesetze William IV. 5 und 6 Cap. 63, Clausel 6 aufgehoben werden möge.
11. dass die zu errichtende Abtheilung jährlich einen Bericht an das Parlament erstatte.

Hiermit ist dargethan, dass auch in England das Eis für das metrische System gebrochen ist. Damit ist zugleich seine Annahme in Russland, Schweden und Norwegen besiegelt. Staatsrath Kupffer, die erste Autorität im russischen Reiche auf dem Gebiete der Maasse und Gewichte, hat bereits die officiöse Erklärung abgegeben, dass, wenn England das metrische System einführe, Russland keinen Augenblick anstehen werde, ein Gleiches zu thun. Aehnliche Erklärungen sind von Schweden aus erfolgt. Da das metrische System sich nun schon über Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Spanien, Portugal, die Schweiz, Griechenland und einige Staaten Südamerikas erstreckt, so ist, wenn Deutschland, England, Russland, Schweden und Norwegen noch hinzutreten, in der That die so lange ersehnte Einheit bald erreicht. Der internationale statistische Congress erfüllt also nicht blos eine Pflicht gegen die Statistik, wenn er, anknüpfend an seine früheren Bestrebungen im Sinne der Herstellung dieser Einheit, auch in der diesjährigen Sitzungsperiode mit aller Kraft dafür wirkt; er leistet damit zugleich dem Weltverkehre (um nicht die bis zur Tirade abgenutzten Schlagwörter der »Humanität« und »Civilisation« zu gebrauchen) einen überaus wichtigen Dienst.

Die Umstände sind ganz dazu geeignet, dass sein Wirken von Erfolg gekrönt werde. Wie uns von England aus mitgetheilt ist, ist es der Wunsch der internationalen Association, wie 1860 in London, so auch diesmal in Berlin gleichzeitig mit dem internationalen statistischen Congress zu tagen und demselben darüber Bericht zu erstatten, was seit der letzten Versammlung des Congresses in London für die Verbreitung der Kenntniss und des Gebrauchs des metrischen Systems geschehen. Die Herren Leone Levi und Samuel Brown werden als Berichterstatter der Association und des oben geschilderten Comité, das wahrscheinlich die Mehrzahl seiner Mitglieder ebenfalls nach Berlin entsendet, fungiren. Die meisten Comitémitglieder gehören überdies auch der Association an. Da das übrige Deutschland durch das Bundes-Commissionsgutachten bis zu einem gewissen Grade wenigstens sein Votum abgegeben hat, so dürfte, angesichts des von dem metrischen System neuerdings eroberten Terrains, nunmehr auch für Preussen die Zeit, einen Entschluss in der Sache zu fassen, gekommen sein.

Es darf nicht verkannt werden, dass dies gegenwärtig für Preussen eine schwierigere Aufgabe ist, als für irgend einen der übrigen deutschen Staaten. Preussen hat bereits sein Maasssystem mit einer wissenschaftlichen Strenge festgestellt, die nicht blos im Inlande, sondern auch im Auslande die grösste Anerkennung gefunden hat. Der Verwirrung des Maasswesens im Innern, wie es in andern Ländern heute noch angetroffen wird, ist damit längst abgeholfen, so dass, wenn

---

*) Die Acte heisst:

Ordered, That a Select Committee be appointed to consider the practicability of adopting a simple and uniform System of Weights and Measures, with a view not only to the benefit of our internal Trade, but to facilitate our Trade and Intercourse with foreign Countries.

Ordered, That the Committee have Power to send for Persons, Papers and Records.

Ordered, That the Committee have Power to report their Observations, together with the Minutes of Evidence taken before them, to The House.

nur der innere Verkehr in der Bedürfnissfrage die entscheidende Stimme zu führen hätte, sie unbedingt zu verneinen wäre. Indessen der äussere Verkehr ist nicht minder wichtig. Fast in jedem deutschen Lande giebt es nicht bloss ein, sondern eine Menge Fussmaasse, von der Vielheit der übrigen Längen-, Flächen-, Kubik- und Hohlmaasse gar nicht zu reden. Dem im Interesse des internationalen Gewerbs- und Verkehrslebens ein Ende zu machen, dazu giebt es drei Mittel: entweder alle übrigen Länder nehmen das preussische Maasssystem an, oder Preussen nimmt mit allen übrigen Ländern das bereits am meisten verbreitete und zugleich rationellste Maasssystem an, oder alle Länder verwerfen ihre Maasssysteme zu Gunsten eines neuen universellen, indess erst noch zu vereinbarenden. Je weniger aus naheliegenden Gründen das erste und das dritte Mittel Aussicht auf Erfolg haben dürften, desto mehr ist von dem zweiten ein universeller Gebrauch zu erwarten. Dasjenige System aber, welches sich bereits des Vorzugs der grössten Verbreitung erfreut, ist das metrische. Wenn hier und da dem englischen (das übrigens durchaus einer systematischen Durchbildung entbehrt) eine noch grössere Verbreitung zugeschrieben wird, so sind es gerade die competentesten Engländer, welche dies entschieden in Abrede stellen und deshalb dem metrischen und decimalen Systeme den unbedingten Vorrang einräumen.

Vom Standpunkte der Statistik aus möchte um so dringender der Einführung des metrischen Systems das Wort zu reden sein, als die durch Handelsverträge angebahnten engeren Handelsverbindungen zwischen England, Frankreich, Deutschland und Belgien statistische Vergleichungen des Verkehrs, des Exports und Imports in grösserer Zahl nöthig machen werden als bisher, solche jedem Einzelnen aber um so rascher in ihrer wichtigen Bedeutung vor die Seele treten, wenn sie ihm in Brüchen eines gemeinschaftlichen Nenners vorliegen.

Ein herrlicher Triumph wäre es, wenn auf dem internationalen statistischen Congresse die grosse That proclamirt werden könnte, dass der Einführung des metrischen Systems in ganz Deutschland sammt Oestreich und Preussen, England, Russland, Schweden und Norwegen und Dänemark kein Hinderniss mehr im Wege stehe. —

Hiermit ist dargelegt, wie die Frage der Münzen, Maasse und Gewichte ein Gegenstand des Congresses geworden, wie sie in demselben bis zu ihrem jetzigen Umfange gewachsen ist. Aus dieser geschichtlichen Darlegung dürfte die Vorbereitungs-Commission der diesjährigen Versammlung des Congresses gleichzeitig entnehmen können, welchen Standpunkt derselbe zu jener Frage bisher eingenommen hat und wahrscheinlich auch in Zukunft einnehmen wird. Damit ist die Aufgabe dieses Vorberichts erschöpft.

Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1862.

Von Prof. **Helwing.**

(Fortsetzung und Schluss.)

XIV. Das Versicherungswesen.

Statistik des Versicherungswesens. — Lebensversicherung; Leibrenten, Renten-Anstalten und Wittwencassen. — Feuer-Assecuranzen.

Hasselbaum, Frdr., die Versicherungs-Gesellschaften, ihre Ergebnisse und ihre Abschlüsse im Jahre 1861. Nebst 1 Tabelle. gr. 8. Leipzig. O. Voigt. geh. baar n. ⅝ Thlr.

Malss, Adv. Dr. Conr., Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung. gr. 8. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. geh. 12 Sgr.

Wild, Dr. Alb., die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. gr 8. München. Fleischmann's Sep. Conto. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Zech, Prof. Dr. Jul., über das Risico bei Lebensversicherungen. gr. 4. Tübingen. Fues Sort. geh. n. ⅓ Thlr.

Jahn, Dr. Wilh., die Berechnung der Prämien f. Wittwenpensionen unter zu Grundelegung der Bruneschen Mortalitätstafeln zu 4%. gr. 4. Zittau. Pahl. geh. baar n. 1½ Thlr.

Wegener, Dr. Ed., das Patent u. Reglement f. d. k. preuss. Allg. Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Decbr. 1775. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. ⅓ Thlr.

Richter, Frdr., die lübeck. Schullehrerwittwencasse. Nachweis, dass die Casse ohne eigene Gefahr ihre Wittwenrente erhöhen kann. gr. 8. Lübeck. v. Rohden in Comm. geh. n. ¼ Thlr.

Diess, Polizei-Secr., J. Frz., das Feuerversicherungswesen in Preussen. Eine Zusammenstellung aller bis zum August 1861 über das Feuerversicherungswesen ergangenen Gesetze u. Verordnungen. 8. Halle 1861. Pfeffer. geh. n. 12 Sgr.

Noch ein Wort über die dresdener Feuer-Versicherungsanstalt. Zur Erwiderung auf deren Abwehr. gr. 8. München. Palm. geh. n. 6 Sgr.

XV. Die Preise und die Consumtion.

XVI. Die arbeitenden Classen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

Tooke, Th. & W., Newmarch, die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch und mit Zusätzen versehen von Dr. C. W. Asher. Neue wohlf. (Titel-) Ausgabe 1. Bd. 2. Hälfte u. 2. Bd. gr. 8. mit Tabelle in Folio. Dresden. Kuntze. geh. n. 3 Thlr. Cplt. n. 4 Thlr.

Diagrams showing the price of the english funds, the price of wheat, the number of bankruptcies, and the rate of discount monthly since 1831. Also Diagrams showing the weekly accounts of the Bank of England since the passing of the Bank Act of 1844 etc. Compiled and drawn by W. Stanley Jevons. London. Edward Stanford. 1862. 8.

XVII. Die sociale Selbsthilfe.

Anstalten zur Erhaltung, Stärkung und Sicherung der Arbeitskraft, — sowie solche zur Erlangung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbstständigkeit.

Schulze-Delitzsch, Vorschuss- u. Credit-Vereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung. 3. völlig umgearbeitete Aufl. gr. 8. Leipzig. Keil. geh. 1 Thlr.

Bauvereine, gemeinnützige. Bericht an das k. hannov. Ministerium des Innern erstattet im März 1861, m. besond. Berücksichtigung der Verhältnisse der Residenzstadt Hannover. gr. 8. Hannover. Hahn. geh. n. 6 Sgr.

XVIII. Die öffentliche Wohlthätigkeit und das Armenwesen.

Theuerungspolizei. — Armenpflege und Armenordnungen. — Diaconissen. — Mässigkeitsvereine. — Arbeiterwohnungen.

La Misère au temps de la Fronde et Saint Vincent de Paul, ou un Chapitre de l'histoire du paupérisme en France, par Mr. Alph. Feillet. Paris. Didier. 1 Vol. in 8. 1862.

Purdy, Frederic Esq. The relative Pauperism of England, Scotland and Ireland, 1851—1860. Journal of the Statistical society of London. 1862. March. Voll. XXV., 1. p. 27 sqq.

Purdy, Frederic Esq. Extent of Pauperism of the distressed Unions in Lancashire and other parts of the North of England. 1861—62. Journ. of the Statist. soc. of London. 1862. Sept. Vol. XXV., 3 p. 377 sqq.

Flottwell, Reg. R. Th., die Grundsätze des ersten Senats des k. Ober-Tribunals über Freizügigkeit und öffentliche Armenpflege, insbesondere f. Dienstboten etc. Von dem Standpunkte der preuss. Verwaltungsbehörden aus beleuchtet. gr. 8. Berlin. Guttentag. geh. ¼ Thlr.

Schönberg, Reg. R. Bernh. v., Entwurf einer Bezirks-Armenordnung. 2. Nachtrag zu der Schrift: Entwurf einer Orts-Armenordnung nebst Armenhausordnung u. Dienstanweisung f. d. Armenhausverwalter. Zunächst für die ländlichen Heimathsbezirke des sächsischen Erzgebirges u. Voigtlandes bearbeitet. gr. 8. Zwickau. Thieme. geh. n. 4 Sgr.

— — Nachtrag zu der Schrift: Entwurf einer Ortsarmenordnung etc. gr. 8. Zwickau. Thieme. geh. n. 8 Sgr.

Lehmann, Ger. Amtm. E., die Armenverwaltung mit besonderer Rücksicht auf die im Bezirksarmenvereine Taucha u. im dortigen Bezirksarmen- u. Arbeitshause getroffenen Einrichtungen. Mit einer lith. Tafel in gr. 4. gr. 8. Leipzig. Hinrich's Verl. geh. n. 16 Sgr.

Mischler, Prof. Dr. Pet., zur Abhilfe des Nothstandes im Erz- und Riesengebirge. Gutachten des Centralcomités zur Förderung der Erwerbsthätigkeit im Erzgebirge u. Riesengebirge. gr. 4. Prag. Bellmann. geh. n. 1⅓ Thlr.

Concordia. Beiträge zur Lösung der socialen Fragen, in zwanglosen Heften von V. A. Huber. 6. Hft. n. 6 Sgr. 7. 8. Hft. n. 13 Sgr. gr. 8. Leipzig. G. Mayer.

Deeaconesses; or: The official help of women in parochial work and in charitable Institutions. By the Rev. T. S. Howson, D. D., Principal of the Collegiate Institution. Liverpool; London, Longmanns. 1862. 8.

Dwellings of the people. London. Sampson Low. 1862. 8. 1 Sh.

Fabri, Missionsinsp. Dr. Friedr, die Wohnungsnoth der Arbeiter in Fabrikstädten u. deren Abhilfe. Mit besonderer Beziehung auf das Wupperthal. 8. Elberfeld. Bädeker. geh. ¼ Thlr.

XIX. Innere Administration und Sicherheitspolizei.

Historisches. — Grundsätze der Polizeiverwaltung. — Provinzial- und Communalverwaltung. — Centralisation und Decentralisation. — Polizei-Gesetzgebung der verschiedenen Länder.

Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern. Herausgeg. von Carl Brater. Beilageheft zu Bd. X. (⅔ Thlr) und XI. (9 Sgr.) gr. 8. Nördlingen. Beck.

Ministerialblatt f. die gesammte innere Verwaltung in den k. preuss. Staaten. Amtlich. 23. Jahrg. 1862. gr. 4. Berlin. Geelhaar. n. 3 Thlr. Dazu das Hauptregister für 1850—59. n. 1½ Thlr.

Blätter für administrative Praxis u. Polizeigerichtspflege. Herausgeg. v. A. Luthardt. 12. Band. 1862. gr. 8. Nördlingen. Beck. 2 Thlr.

Zeitschrift für Verwaltungs-Praxis u. Gesetzgebung, zunächst f. das Königr. Sachsen. Herausgeg. von Reg. R. Paul Herm. Krug. 1. Band. Jahrg. 1862. 6 Hefte. gr. 8. 1. Heft. Leipzig. Rossberg. n. 2 Thlr.

Badisches Centralblatt für Staats- u. Gemeinde-Interessen. Redig. von Dr. Bissing. Jahrg. 1862. gr. 4. Heidelberg. Emmerling. n. 3 Thlr.

Regierungsblatt, das, für das Königreich Württemberg im Auszuge. Jahrg. 1861. gr. 8. Stuttgart. Metzler's Verl. geh. ⅚ Thlr.

La France sous Philippe le Bel. Étude sur les institutions politiques et administratives du moyen âge, par Ed. Boutaric, archiviste aux archives de l'Empire. Ouvrage couronné par l'Institut. Paris. Plon. 1861. 1 Vol. in 8.

Bailey, Philipp James, the internal policy of the great powers. London. Saunders & Comp. 12. 6 Sh.

Gerstner, Prof. Dr. L. Jos., die Grundlehren der Staatsverwaltung. 1. Bd. gr. 8. Würzburg. Stahel. geh. n. 1 Thlr. 18 Sgr. Inhalt: Einleitung in die gesammte Staats-Verwaltungslehre.

Mayer, Oberamtm. F. F., Grundsätze des Verwaltungsrechts mit besonderer Rücksicht auf gemeinsames deutsches Recht, so wie auf neuere Gesetzgebung und bemerkenswerthe Entscheidungen der obersten Behörden, zunächst der Königreiche Preussen, Bayern u. Württemberg. gr. 8. Tübingen. Laupp. geh. n. 2⅔ Thlr.

Ackermann, Carl Aug., für die deutsche Polizei. Wider Hrn. Dr. Avé-Lallemcnt. gr. 8. Schwerin. Schmale & Comp. geh. n. 2 Sgr.

Stubenrauch, Prof. Dr. Mor. v., Handbuch der östreich. Verwaltungs-Gesetzkunde. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearb. 3. verb. u. verm. Aufl. 11. u. 12. (Schluss-) Lfg. gr. 8. Wien. F. Manz. geh. à ⅔ Thlr.

Handbuch der Behörden, Institute, Vereine und Anstalten im Kronlande Tirol u. Vorarlberg für das Jahr 1862. gr. 8. Insbruck. Wagner. Cart. n. ⅚ Thlr.

Addressenbuch der k. k. Aemter u. Behörden in Prag, dann Handlungen, Fabriken u. Gewerbe des Königreichs Böhmen. verfasst von Joh. Stiasny. gr. 8. Prag. Calve. geb. n. 3 Thlr.

Kummerer Ritter von Kummersberg. Hauptm. Carl, Administrativ-Karte von den Königreichen Galizien u. Lodomerien, mit dem Grossherzogthum Krakau u. d. Grossherzogthümern Auschwitz, Zator u. Bukowina. No. 41., 52. u. 57. Kpfrst. gr. Fol. Wien. Artaria & Comp. Baar à n. ⅓ Thlr.

Illing, Reg. R., Handbuch für rhein-preuss. Verwaltungs-Beamte, Geschäftsmänner und Kreis- oder Gemeinde-Vertreter. 2 Bde. gr. 8. Düsseldorf. de Haen. geh. n. 3½ Thlr.

Bayerns innere Reform unter König Maximilian II. gr. 8. München. Lentner. geh. 14 Sgr.

Nar, Reg. Dir. Carl, Handbuch der bayer. Districts-Verwaltungsbehörden. In ca. 5 Lfrgn. 1—4. Lfr. Lex. 8. Ansbach. Junge. geh. à n. 16 Sgr.

Verzeichniss der Gerichte u. Verwaltungs-Behörden Bayerns diesseits des Rheins, nach den Stadt- u. Landgerichten alphabet. geordnet. 1 Tab. in gr. Fol. Bamberg. Buchner. ⅙ Thlr.

Verzeichniss sämmtl. Beamten der Justiz u. Verwaltung, dann der Notare u. Advokaten in Bayern diesseits des Rheins nach dem Stande vom 1. Juli 1862. (Nach Behörden geordnet.) gr. 8. Ansbach. Junge. 6 Sgr.

Sechs Fragen über die beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Verwaltung. gr. 8. Carlsruhe. Groos. geh. 3 Sgr.

Stellung, die, der Verwaltungsbehörden im Grossherzogthum Oldenburg. II. gr. 8. Oldenburg. Schulze. geh. 6 Sgr. (1. 2.: 9 Sgr.)

Tappen, Amts-Assess. Th., das Gesetz betreffend die Gebührentaxe in Verwaltungssachen, mit Anmerkungen u. einem Gebührentarif. gr. 8. Hannover. Helwing. geh. n. 6 Sgr.

Clemente Busi: l'Unità politica et le autonomie amministrative. Firence. Le Monnier. 8.

Odilon-Barrot, de la centralisation et de ses effets. Paris. Dumincrary. 12. 1 Fr.

Odilon-Barrot, die Centralisation. Deutsch von B. Franz. Mit einem Vorwort von Dr. Ed. Fischel. 8. Berlin. Springer's Verl. geh. ½ Thlr.

Raudot, la décentralisation. Partie 2. Paris. Donniol. 8.

A. Simiot, Centralisation et démocratie. Paris. Dentu. 8.

P. Braff, Principes d'administration communale. 2. Voll. Paris. Durand. 12. 8 Fr.

Des conseils généraux; étude comparative sur l'administration des départements, par Louis de la Brême. Paris. Guillaumin. 1862. 1 Vol. in 12. 3 Fr.

Jules Brisson, de l'organisation communale. Paris. Duminerary. 8.

H. Marechal, la Commune belge. Etudes administratives. Bruxelles. Office de publicité. 18. 1½ Fr.

Das (östr.) provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849. gr. 16. Wels. Haas. geh. n. 2 Sgr.

Oetevényi, zur städtischen Organisationsfrage. gr. 8. Temesvar. Sellheim. 2 Sgr.

Axt, W., die preuss. Provinzial-Regierungen und die Nothwendigkeit der Abänderung ihrer Organisation. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. geh. 6 Sgr.

C. Döhl, die Heimathsverhältnisse des preuss. Staats, sowie dessen polizeiliche Beziehung zum Auslande. Nach amtl. Quellen. gr. 8. Berlin. Gerschel. geh. n. 1⅔ Thlr.

Kuhn, J. F., die Gesinde-Ordnungen für die preuss. Staaten. Verm. u. verb. von Adf. Frantz. 6. verm. u. verb. Ausg. 8. Quedlinburg. Basse. geh. ⅓ Thlr.

Deutsche Gemeinde-Zeitung, redig. v. Dr. Herm. Stolp. 1. Jahrg. 1862. gr. 4. Frankf. a. O. Trowitzsch. n. 6 Thlr.

Greve, Bürgermeister, Bericht über die Verwaltung u. den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Bochum für 1860 bis 1861, mit histor. Rückblicken. gr. 8. Bochum. Stumpf. geh. n. ½ Thlr.

Gutsmuths, Freimund, Patriotische Untersuchungen bezüglich preuss. Zustände. (Reform der Landgemeinde-Ordn.) 8. Hamburg. Hoffmann & Comp. geh. ⅓ Thlr. (I.—VII. 2⅓ Thlr.)

Hauff, Ludw., die Gemeindeverfassung des Königr. Bayern (diess. des Rheins). Eine Samml. aller das Gemeindewesen betr. Gesetze, Verordnungen, Instructionen u. Erläuterungen mit Allegirg. ergangener Präjudicien und mit Citaten aus der einschläg. Literatur. 2. verb. u. verm. Aufl. 3.—5. Lfrg. Lex. 8. Bamberg. Buchner. geh. n. 22 Sgr.

Oldenburgisches Gemeindeblatt, redig. von W. Ph. v. Schrenck. 9. Jahrgang. gr. 8. Oldenburg. Stalling. n. ⅔ Thlr.

Magazin für die Staats- u. Gemeinde-Verwaltung im Grossherzogthum Oldenburg. Red. Minist.-R. Becker. 3. Bd. Jahrgang 1862. 12 Hefte. gr. 8. Oldenburg. Stallings Verl. n. 2 Thlr.

Avé-Lallemant, Dr. Frdr. Chr. Benedict, die Reform der Polizei in Hamburg. Lex. 8. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. geh. n. ⅓ Thlr.

Barth, Bez. Ger. Assess. Carl, das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861. 3. Aufl. gr. 8. Landshut. Krull. geh. 21 Sgr. Schrbppr. n. 28 Sgr.

Entmooser, Franz Xav., das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern, nebst den einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen. 2., 3. Lfr. gr. 8. Nördlingen. Beck. gr. 8. geh. n. 17 Sgr. (Compl. n. 23 Sgr.)

Polizeistrafgesetzbuch, das, für das Königreich Bayern. Mit kurzen ergänzenden Anmerkungen u. einer Uebersicht über das Verfahren bei Polizeiübertretungen zur Benutzung für Jedermann. Herausg. von einem Fachmanne. 3. verm. u. verb. Aufl. gr. 16. Bamberg. Buchner. geh. n. 12 Sgr.

— Dasselbe: Ausgabe für die Pfalz. 12 Sgr. daselbst.

Polizeistrafgesetzbuch für das Königr. Bayern. Mit leicht fassl. Anmerkungen für den Bürger u. Landmann herausg. v. einem rechtskundigen Beamten. 8. Würzburg. Stahel. ⅙ Thlr. Anhang dazu. Sachregister. 8. Ebd. geh. 3 Sgr.

— dasselbe. Für den Bürger und Landmann leichtfasslich erklärt von einem practischen Juristen. 8. München. Lentner. geh. 9 Sgr.

— dasselbe mit Hinweisung auf die einschlägigen noch in Kraft bleibenden ober- und localpolizeilichen Bestimmungen u. Verordnungen. 16. Augsburg. v. Jenisch & Stage. geh. n. ⅙ Thlr.

Bestimmungen, die, des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 für das Königreich Bayern. Auszugsweise dargestellt für den Bürger u. Landmann. 1 Tab. in Imp. Fol. München. Franz. ⅙ Thlr.

Vorschriften, ortspolizeiliche Münchener, zu den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861. 1. Heft. 8. München. Franz. 3 Sgr.

Mähler, Staatsanw. A., alphab. Sachregister zum Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern. gr. 8. München. Gummi. geh. n. ⅙ Thlr.

XX. Die Gesundheitspflege und Medizinalpolizei.

Sanitäts- und Medizinalpolizei. — Epidemieen und Epizootieen. — Oeffentliche Heilanstalten. — Gesundbrunnen und Bäder. — Hospitäler. — Irrenhäuser. — Das Apothekerwesen. — Pharmakopoeen und Arzneitaxen.

Amtlicher Bericht über die 35. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Königsberg in Pr. im Sept. 1860. Herausg. v. den Geschäftsführern derselben v. Wittich und Wagner. Königsberg. Bon's Buchh. geh. n. 5 Thlr.

Lion sen., Dr. Adph., Handbuch der Medicinal- und Sanitätspolizei. Nach eigenen Erfahrungen u. nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und der Gesetzgebung für Aerzte und Verwaltungsbeamte, nebst einem Anhange: Die Veterinär-Medicinal-Polizei. gr. 8. Iserlohn. Bädeker. geh. n. 2⅔ Thlr.

Müller, Prof. Dr. Alex., die chemische Zusammensetzung der gebräuchlichsten Nahrungsmittel und Futterstoffe, bildlich dargestellt. Imp. Fol. Dresden. Schönfeld. n. ⅔ Thlr.

Michaelis, G. A., Unterricht für Hebeammen. Neu bearb. und herausgeg. von Prof. C. C. Th. Litzmann. gr. 8. Kiel. Academ. Buchhandl. geh. n. 1¼ Thlr.

Hofmann, Dr. Jos., die Reformfrage der Physicate in Bayern. gr. 8. Erlangen. Palm & Encke. geh. n. 8 Sgr.

Beiträge zur exacten Forschung auf dem Gebiete der Sanitätspolizei, herausg. von Dr. Louis Pappenheim. 4. Hft. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. n. 1 Thlr.

Fölsch, Aug., und Carl Hornbostel, Wien's Wasserversorgung. Eine Denkschrift. Mit 3 erläuternden Tafeln. gr. 4. Wien. Gerold's Sohn. geh. n. 24 Sgr.

Wiebe, Geh. Baurath E., über d. Reinigung u. Bewässerung der Stadt Berlin. 2 Hefte. Lex. 8. Berlin. Ernst & Korn. geh. n. 10 Thlr.

Lübstorff, Dr. H., Beiträge zur Kenntniss des öffentlichen Gesundheitszustandes der Stadt Lübeck. Herausg. vom ärztl. Vereine in Lübeck. 4. Lübeck. v. Rohden in Comm. geh. n. 1⅓ Thlr.

Topographie u. Ethnographie, medicinische, der k. Haupt- und Residenzstadt München. Herausg. von einer Commission d. ärztl. Vereins in München. 1. Hft. gr. 8. München. Kaiser. n. 1 Thlr. Inhalt: Sanitätsbehörden, Sanitätspersonal u. Sanitätsanstalten in München, bearbeitet v. Reg. u. Kreis-Med.-R. Dr. Carl Wibmer.

Zehnder, Med.-R. Dr. W., Bericht über die Erkrankungen, Todesfälle und Geburten, welche im J. 1860 im Grossherz. Mecklenburg-Strelitz zur ärztlichen Kenntniss gekommen sind. gr. 8. Erlangen. Enke's Verl. geh. n. 8 Sgr.

Hoffbauer, Sanit.-R. Dr., über d. Ursachen der in neuester Zeit so sehr überhandnehmenden Selbstmorde und deren Verhütung. 2. (Titel) Aufl. gr. 8. Neuwied; 1862. Heuser. geh. ½ Thlr.

Kempf v. Angreth, Dr. Jos., Monographie über die in der Stadt Znaim in Mähren 1862 geherrschte Typhus-Epidemie u. deren Grundursachen. gr. 8. Wien. Gerold's Sohn. geh. n. 8 Sgr.

Brauser, H., statistische Mittheilungen über den Verlauf der Cholera-Epidemieen in Preussen. Amtlich. Mit Vorwort v. Geh. Med. Rath Dr. Housselle. gr. 8. Berlin. Hirschwald. geh. n. 1⅓ Thlr.

Bulmerincq, Gen. Maj. a. D., Dr. M. E. v., die Verbreitung des Schutzpockenstoffes aus Findelanstalten, mit besonderem Bezug auf das Haupt-Schutzpocken-Impfungs-Institut zu Wien. gr. 8. Leipzig. Teubner in Comm. geh. n. ⅓ Thlr.

Streubel, Prof. Dr. Carl Wilh., wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Eine zeitgemässe Frage in Bezug auf d. gesetzl. Bestimmungen Sachsens und das dermalige Verhältniss der gewerbmässigen Unzucht u. der gewerbmäss. Beförderung derselben in Leipzig, sowie in Bezug auf das neuerdings eingeführte Regulativ gewisser polizeil. Maassregeln, erörtert u. besprochen. gr. 8. Leipzig, 1862. O. Wigand. geh. ½ Thlr.

Programm zur feierlichen Einweihung und Eröffnung der k. Thierarzneischule zu Dresden am 27. September 1861. Verfasst von der Direction der k. Thierarzneischule. gr. 4. Dresden. Meinhold & Söhne. geh. ½ Thlr.

Hertwig, Prof. Dr. C. H., Mittheilungen aus der thierärztlichen Praxis im preussischen Staate. Mit Bewilligung d. Ministerii der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten aus den Veterinair-Sanitäts-Berichten der k. Regierungen zusammengestellt. 8. Jahrg. (Berichtsjahr 1859—60.) Berlin. A. Hirschwald. geh. n. ⅚ Thlr.

W. E. A. Erdt, das Thierarzneiwesen im preuss. Staate. br. 8. Berlin. Schotte & Comp. geh. n. ¼ Thlr.

Lion sen., Dr. Adph., Abriss der Veterinär-Sanitätspolizei. Nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet. gr. 8. Iserlohn. Bädeker. geh. n. ⅓ Thlr.

Weiss, Prof. Dr. C. F. H., Leitfaden zur Erkennung und Beurtheilung der gesetzl. Hauptmängel der Hausthiere in den deutschen Staaten u. in der Schweiz, mit Angabe der Gewährzeiten. gr. 8. Stuttgart, 1863. Metzler's Verl. geh. 24 Sgr.

Adam, Th., die Veterinär-Polizei mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebungen. gr. 8. München. Palm. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Jessen, Prof. P., einige Worte zur Beleuchtung des Aufsatzes: »Ueber pestartige Rinderkrankheiten vom k. k. Kreisarzte Dr. Alois Witowsky in Cáslan. gr. 8. Dorpat. Gläser's Verlag. geh. n. 6 Sgr.

Falke, Prof. Dr. J. E. L., der Milzbrand u. die Hundswuth sind Typhen u. durch Impfung tilgbar. Gekrönte Preisschrift. Jena. Mauke. geh. n. ⅓ Thlr.

Erdt, W. E. A., die Traberkrankheit der Schafe, ihre Natur, Genesis, Erkennung, Ursachen, Verhütung und Ausrottung. Für Landwirthe, Schafzüchter und Thierärzte wissenschaftlich bearbeitet. gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. ⅔ Thlr.

Reyher, Dr. Osc., die Trichinenkrankheit. Zur Beruhigung u. zur Belehrung allgemein fasslich dargestellt. gr. 8. Leipzig. Baumgärtner. geh. n. ⅙ Thlr.

Härdtl, Dr. Aug. Frdr. v., die Heilquellen u. Kurorte des östreichischen Kaiserstaates u. Ober-Italiens. Mit einem Vorworte von den Vorständen des balneolog. Comités Hofrath Prof. Joh. Oppolzer, Prof. Dr. Carl Siegmund. Lex. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 4 Thlr.

Gohl, F. W., die Heilquellen u. Badeanstalten des Kantons Bern. Mit den lith. Ansichten vom Gurnigel u. Weissenburg. 8. Bern. Heuberger. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Gemeinnützige Wasch- u. Badeanstalten. Bericht an das k. hannöv. Ministerium des Innern, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Residenzstadt Hannover. Hannover. Hahn. gr. 8. geh. n. 6 Sgr.

Bradshaws Invalid's Companion to the Continent; comprising general and medical notices of the principal places of resort, with appended observations on the influence of Climate and travelling, and meteorological tables. By Edwin Lee, M. Dr. 2 ed. London. W. J. Adams. 1862.

Statistics of the general Hospitals of London 1861. Journ. of the statist. soc. of London. 1862. Sept. Vol. XXV. 3 p. 384 sq.

Degen, Ingen. Ludw., der Bau der Krankenhäuser mit besonderer Berücksichtigung d. Ventilation u. Heizung. Mit 10 lith. Tafeln in Fol. Lex. 8. München. Lindauer. geh. n. 3½ Thlr.

Aerztlicher Bericht aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause zu Wien, vom Civil-Jahre 1860. Im hohen Auftrage des Ministeriums veröffentlicht durch die Direction des allgemeinen Krankenhauses. Lex. 8. Wien. Braumüllers Sort. geh. n. 1 Thlr. 12 Sgr.

Volz, Medicinalrath Dr. Rob., das Spitalwesen u. die Spitäler des Grossherzogthums Baden. gr. 8. Carlsruhe. Malsch & Vogel. geh. n. 2 Thlr.

Aerztlicher Bericht d. k. k. Gebär- und Findelhauses zu Wien, vom Solar-Jahre 1859. Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern. Lex. 8. Wien 1860. Braumüller's Sort. geh. n. ⅔ Thlr.

Seifert, Dr. G., die Irrenheilanstalt in ihren administrativen, technischen und therapeut. Beziehungen nach den Anforderungen der Gegenwart dargestellt. Gekrönte Preisschrift. hoch 4. Leipzig u. Dresden. Naumann. geh. n. 1⅓ Thlr.

Bijdragen en mededeelingen voor de Statistiek van het koningrijk der Nederlanden. Nr. 1. Verslag over den Staat der gestichten voor krankzinnigen in de jaren 1857—59, aan den Minister van Binnenlandsche Zaken. Ingediend door de Inspecteurs dier gestichten. Roy. 8. 's Gravenhagen. van Weelden en Mingelen. 1 Fl. 25 Cents holl.

Funk, Baurath, u. Bau-Cond. Rasch, Pläne der neuen Irrenanstalten zu Göttingen und Osnabrück. Mit 10 Blatt lith. Zeichnungen der Irren-Anstalten zu Göttingen u. Osnabrück, sowie der neuen Anstalten zu Schwetz, München, Klingenmünster u. Frankfurt a. M. und 52 in den Text eingedruckten Holzschn. Imp. 4. Hannover. C. Rümpler. geh. n. 3⅓ Thlr.

Brandes, Med. R. Dr. Gust., der Idiotismus und die Idiotenanstalten mit besonderer Rücksicht auf d. Verhältnisse im Königr. Hannover. (Mit 1 lith. Karte in Farbendr. gr. Fol.) gr. 8. Hannover. C. Rümpler. geh. n. ⅔ Thlr.

Macher, Bezirksarzt Dr. Matthias, Compendium der Apothekergesetze u. Verordnungen des Kaiserthums Oestreich. 3. Aufl. 8. Wien. Dirnböck. geh. ⅔ Thlr.

Hagen, Dr. Rich., die seit 1830 in die Therapie eingeführten Arzneistoffe u. deren Bereitungsweisen. Auf Grundlage der gekrönten Preisschrift des Dr. V. Guibert. Für Aerzte u. Apotheker. 8. Lief. Lex. 8. Leipzig. Kollmann. geh. à n. ½ Thlr.

Hennig's Commentar und Wörterbuch zu allen Pharmacopöen. 3. (Titel) Aufl. mit 7 Tafeln Abbildungen in Stahlstich. 8. Dresden (1859). Klemm's Verl. geh. 2½ Sgr.

Hofmann's Lexicon der chemisch-technischen u. pharmaceutischen Präparate. Ein Lehr- u. Nachschlagebuch für mercantile und industrielle Fachleute, insbesondere auch für Lehrinstitute dieser Branchen u. deren Zöglinge. Mit einem Vorworte u. Sachregister von Dr. Emil Winckler. gr. 8. Dresden. Klemm. geh. 1 Thlr.

Bernatzik, Prof. Dr. Wenzel, die östreichische Militair-Pharmacopöe. 4. Ausg. mit allen seit ihrem Erscheinen vom k. k. Kriegsministerium getroffenen Aenderungen. Erläutert mit steter Hinweisung auf die Landespharmacopöe u. auf die bisher gültigen Vorschriften der Militair-Pharmacopöe, vom J. 1841. 2. Bd. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 4 Thlr.

Berg, Priv. Doc. Dr. O. C., u. C. F. Schmidt, Darstellung u. Beschreibung sämmtlicher in der Pharmacopöa Borussica aufgeführten officinellen Gewächse oder der Theile und Rohstoffe, welche von ihnen in Anwendung kommen, nach natürlichen Familien. 28. Hft. gr. 4. Leipzig. Förstner. n. 1 Thlr. (1—28. n. 27⅓ Thlr.)

Kritischer Gang durch die Pharmacopöe f. das Königr. Hannover mit besond. Rücksicht. der Pharmacopöa hannoverana nova v. 1833 u. der preuss. Pharmacopöe, editio VI. Für Aerzte und Apotheker. gr. 8. Hannover. Schmoel u. v. Seefeld. geh. n. ½ Thlr.

Pharmacopoea Hassiae Electoralis potentissimi electoris jussu edita. Editio II. emendatior. gr. 8. Kassel 1860. Freischmidt. n. 4 Thlr.

Falck, C. Ph., Pharmacopöe f. d. Kurfürstenthum Hessen. Nach der 2. verb. Ausg. d. latein. Orig. deutsch bearb. u. mit einem therapeut. Commentare versehen. gr. 8. Marburg 1862. Elwert. geh. 1⅚ Thlr.

Arznei-Taxe, k. preuss., für 1862. gr. 8. Berlin, 1862. Gaertner. geh. baar n. ⅓ Thlr.

Veränderungen der k. preuss. Arznei-Taxe für die Hohenzollernschen Lande für 1862. gr. 8. Berlin, 1862. Gaertner, baar n. 2½ Sgr.

Schacht, Dr. J. E., u. E. Blell, Preise v. Arzneimitteln, welche in der 6. Ausg. der preuss. Landes-Pharmacopöe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den Arzneimittel-Preisen der k. preuss. Arznei-Taxe f. d. J. 1862, nach den Principien derselben berechnet. Anhang zur amtl. Ausg. der k. preuss. Arznei-Taxe f. 1862. gr. 8. Berlin, 1862. Gaertner. geh. baar n. ⅓ Thlr.

Arznei-Taxe, neue, f. das Königr. Hannover vom 1. Oct. 1861. gr. 8. Hannover. Hahn. geh. n. 6 Sgr.

Arzneitaxe, neue, für das Königreich Hannover von 1. Juli 1862. gr. 8. Hannover. Hahn. geh. n. 6 Sgr.

XXI. Die Kirche und der öffentliche Gottesdienst.

Verhältniss der Kirche zum Staat. — Kirchenverfassung und kirchliche Gesetzgebung der Katholiken. — Concordate. — Kirchliche Statistik. — Verfassung und Gesetzgebung der evangelischen Kirche.

P. A. de Lagarde, Constitutiones apostolorum. Lex. 8. Leipzig. Teubner. geh. n. 4 Thlr.

Ferd. Walter, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Fac. 2. gr. 8. Bonn. Marcus. geh. à n. ⅔ Thlr.

Georg Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts. II., 5. Lex. 8. Regensburg. Manz. geh. n. 18 Sgr. (Compl. n. 7⅓ Thlr.)

Carl Hartle, Kirchenrechtliche Skizzen. gr. 8. München. Franz. geh. 4 Sgr.

Süsskind, G. A., und G. Werner, Repertorium der evangel. Kirchengesetze in Württemberg. I., 4. Lex. 8. Stuttgart. Nitzschke. geh. n. 23 Sgr.

Thomas Braun, Priester, das östreichische Concordat. gr. 8. Ortenburg. Passau. Pleuger. geh. n. 8 Sgr.

Kaiser, Sim., Sammlung der eidgen. Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, der Concordate zwischen den Cantonen u. der Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande. Neue Ausg. Anhang zum 3. Bande. 8. Zürich. Schulthess. geh. n. ½ Thlr.

— dasselbe 4. Bd. Concordate und Staatsverträge. 8. Zürich. Schulthess. geh. 1 Thlr. Compl. n. 4½ Thlr.

Bemerkungen, rechtshistorische, über die östreich. Toleranzgesetze und deren Wirksamkeit in Tirol. 8. Innsbruck. Wagner. geh. n. ⅓ Thlr.

Parität, die, in Preussen und die ultramontane Partei. gr. 8. Düsseldorf. Buddeus' Verl. geh. n. ⅓ Thlr.

Die weltliche Macht des Papstes vor dem Richterstuhle des Herrn Prof. v. Döllinger. gr. 8. München (Freising. Datterer.) geh. 3 Sgr.

Ketteler, Bischof, Wilh. Eman. Frhr. von, Freiheit, Autorität u. Kirche. Erörterungen über die grossen Probleme der Gegenwart. 5.—7. Aufl. Volksausgabe. 8. Mainz. Kirchheim. geh. n. ⅙ Thlr.

Hasel, Hofkaplan Dr. Frz. Seraphicus, der Primat des römischen Papstes. Auch ein geistl. Peterspfennig. Lex. 8. Wien, 1860. Mayer & Co. geh. 2 Thlr.

Gröne, Dr. V., Papst u. Kirchenstaat. gr. 8. Arnsberg. v. Schilgen. geh. 6 Sgr.

Wisemann, Erzbischof Nic., Cardinal, Rom u. der katholische Episcopat am Pfingstfeste 1862. Im Auftrage Sr. Eminenz übersetzt vom Prof. Dr. F. H. Reusch. 12. Köln. Bachem. geh. 6 Sgr.

Buss, Hofrath Prof. Dr. F. J., Oestreichs Umbau in Kirche u. Staat. 1. Thl. 1. Abth. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 3 Thlr. Inhalt: Oestreichs Umbau im Verhältniss des Reichs z. Kirche. 1. Abth.: Das Concordat.

Rom und die legitimen Fürsten Italiens. Von einem Freunde des Rechts. 2. Abdr. gr. 8. Prag. Bellmann. geh. n. ⅙ Thlr.

Die katholische Kirche in Preussen und deren höchster Gerichtshof. Dargestellt an einem Rechtsfalle von einem pract. Juristen. Lex. 8. Danzig. Kafemann. geh. n. ⅓ Thlr.

Pilgram, Friedr., Vereinigung der Katholiken u. Protestanten: offenes Sendschreiben an Prof. H. Leo. Leipzig. Reclam. geh. 6 Sgr.

Eherecht, das preussische, und die kathol. Kirche. Vom Verf. der Schrift: »Das östreichische Concordat u. die preussische Gesetzgebung.« gr. 8. Regensburg. Pustet. geh. 12 Sgr.

Die obligatorische Civilehe in ihrem Verhältnisse zur Kirche u. zum kirchlichen Leben unserer Gemeinden. gr. 8. Berlin. Rauh. geh. n. ¼ Thlr.

Albrecht, Frdr., Kirchenschule oder Staatsschule? gr. 8. Ulm. Gebr. Nübling. geh. n. 4 Sgr.

Die katholische Kirche und Volksschule. gr. 8. Wien. Mayer & Comp. geh. 3 Sgr.

Knaben-Seminarien, die kirchlichen. Eine Stimme aus der Sion. gr. 8. Augsburg. Kolmann. geh. n. 2 Sgr.

Die kirchlichen Knaben-Seminarien. Polemische Brochüre. gr. 8. Regensburg. Manz. geh. ⅙ Thlr.

Knaben-Seminarien, die kirchl., betrachtet vom Standpunkte des Conzils zu Trient u. der jetzigen Zeit von einem katholischen Geistlichen. 2. Aufl. gr. 8. Landshut. Thomann. geh. 6 Sgr.

Kirchenvermögen, das, und die Staatskuratel mit besonderer Rücksicht auf die in Bayern hierüber bestehenden Gesetze u. Verordnungen betrachtet vom Standpunkte der Geschichte und des Rechtes von einem katholischen Geistlichen. gr. 8. Landshut. Thomann. geh. ¼ Thlr.

Pichler. Dr. Aloys, die oriental. Kirchenfrage nach ihrem gegenwärtigen Stande. gr. 8. München. Lentner. geh. 9 Sgr.

Brammerz, Rector W., die kathol. Bisthümer des Erdkreises. Eine geographisch-statistische Uebersicht. 8. Bergheim, 1861. Leipzig. E. H. Mayer. geh. 4 Sgr.

Wolny, Subprior Pr. Dr. Greg., kirchliche Topographie von Mähren, meist nach Urkunden u. Handschriften. 2. Abth. Brünner Diöcese. 4. Bd. (Schluss). gr. 8. Brünn. Nitsch in Comm. geh. n. 2 Thlr.

Marx, Prof. Dr. J., Geschichte des Erzstifts Trier, d. i. der Stadt Trier u. d. Trierer Landes, als Churfürstenthum und als Erzdiöcese, v. d. ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816. 2. Abth. Enthaltend die Geschichte der Abteien, Klöster u. Stifte. 2. Bd.: die Stifter und Klöster. Lex. 8. Trier, 1862. Lintz' Verl. geh. n. 2¼ Thlr.

Merian, Dr. J. J., Geschichte der Bischöfe von Basel. 2. Abth. 1215—1335. gr. 8. Basel, Bahnmaier's Verl. geh. n. ½ Thlr. (1. 2. n. 27 Sgr.)

Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau. Lex. 8. Freiburg i. Br. Herder. n. 2 Sgr.

Guizot, l'Église et la société chrétiennes en 1861. Paris. Michel Levy frères. 8.

H. Ramière, l'Église et la civilisation moderne. Le Puy. Marchesson. 1862. 8.

Duc de Valmy, l'Église et l'état au dixneuvième siècle. Paris. Garnier frères. 1862. 8. 4 Fr.

Merle d'Aubigné, J. H., Geschichte der Reformation des 16. Jahrhunderts. A. d. Franz. übertragen. 2. verb. Aufl. 5 Bd. 8. Stuttgart. Steinkopf. geh. 1 Thlr. 3 Sgr. (1.—5.: 4½ Thlr.)

Karl Sturm, Geschichte des Protestantismus im östr. Kaiserstaate. Erster Band, erstes Heft. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. n. ⅙ Thlr.

Der Kirchenstaat. Eine Beleuchtung der Schrift von Döllinger's: Kirche und Kirchen, Papstthum u. Kirchenstaat. gr. 8. Mainz. Kirchheim. geh. n. 5 Sgr.

Jacobi, Prof. Dr. J. L., die Jesuiten. Drei Vorträge, gehalten in der L. F. Kirche zu Halle. 8. Halle. Pfeffer. geh. n. ⅓ Thlr.

Snell, Prof. Frdr. Heinr., die Kirchenverfassungs-Agitation u. die wahre Lösung der Kirchenfrage. gr. 8. Frankfurt a. M., Auffarth in Comm. geh. n. ⅙ Thlr.

Hieronymi, Pred. W., Freiheit oder Autorität? Was will die Kirche? Kritische Streiflichter auf die Schrift des Herrn W. Eman. Frhrn. v. Ketteler, Bischofs von

Mainz: »Freiheit, Autorität und Kirche«. gr. 8. Darmstadt. Diehl. geh. n. 6 Sgr.
Kliefoth, Oberkirchenrath Dr. Th., über das Verhältniss der Landesherren als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden. (Ein in der Sitzung der Eisenacher Kirchenconferenz, 4. Juli 1861 gehaltener Vortrag, aus der Theologischen Zeitschrift abgedr.) gr. 8. Schwerin. Stiller. geh. n. 12 Sgr.
Schenkel, Prof. Dr. Dan., die kirchl. Frage u. ihre protestantische Lösung, im Zusammenhange mit den nationalen Bestrebungen u. mit besonderer Beziehung auf die neuesten Schriften J. J. J. von Döllingers und von Ketteler's. gr. 8. Elberfeld. Friederichs. geh. n. 1⅓ Thlr.
Steinacker, Prof. Gust., zur Verfassungsfrage der evangelisch-protestantischen Kirche in Deutschland. Ein Wort der Verständigung. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. geh. n. ⅔ Thlr.
Münchmeyer, Consist. Rath, A. F. O., zur Kirchenregimentsfrage. Ein Sendschreiben an Herrn Pfr. Dr. Besser zu Waldenburg in Schlesien. gr. 8. Hannover. Hahn. geh. n. ⅙ Thlr.
Hagen, Adjunkt Pfr. E. L., Aphorismen aus den Papieren eines Landgeistlichen, hervorgerufen durch die gegenwärtigen Bewegungen auf dem Gebiete der Religion u. Kirche. 3. Bd. 2. Heft. gr. 8. Jena. Döbereiner in Comm. à Hft. n. ⅓ Thlr.
Verhandlungen, die, der Commission zur Erörterung der Principien der Kirchenverfassung, welche in Berlin vom 26. Sept. bis zum 3. Oct. 1861 stattgefunden, nach den revid. stenograph. Aufzeichnungen dem Druck übergeben von L. Feldner. gr. 8. Halle. Petersen in Comm. geh. baar n. ⅚ Thlr.
Zusammenstellung einiger Gesetze und Erlasse des Oberkirchenraths und des Consistoriums der Provinz Preussen in Bezug auf die evangel. Kirche seit 1850 u. angebl. in Folge Artikel 15 der Verfassung mit eingestreuten Randglossen. Von einem Ostpreussen. gr. 8. Leipzig. Hartmann in Comm. geh. n. ⅙ Thlr.
Bericht über die 17. Hauptversammlung der evangel. Gustav-Adolph-Stiftung in Ulm, abgehalten 28., 29., 30. Aug. 1860. gr. 8. Ulm. Gebr. Nübling. geh. n. ½ Thlr.
Bericht über die 18. Hauptversammlung der Gustav-Adolph-Stiftung, abgehalten in Hannover 27., 28., 29. Aug. 1861. gr. 8. Hannover. Hahn. geh. baar n. ⅓ Thlr.
Verhandlungen der 15. Provinzial-Versammlung d. Brandenburgischen Hauptvereins der evangel. Gustav-Adolph-Stiftung. Gehalten zu Königsberg i. d. N., den 26. 27. Juni 1860. gr. 8. Berlin, 1860. Geelhaar. geh. baar 1½ Sgr.
Kähler, Consist.-R. Dr., über den neueren Entwickelungsgang der Verfassung unserer evangel. Landeskirche mit besonderer Beziehung auf die in der Provinz Preussen angeordneten Kreissynoden. Vortrag. gr. 8. Königsberg. Gebr. Bornträger. geh. n. 6 Sgr.
Schnaase, Diaconus Ed., Geschichte der evangel. Kirche Danzig's. Actenmässig dargestellt. Lex. 8. 3. Lief. Danzig. Bartling. à n. ⅓ Thlr.
Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 2. Ausgabe. Neue erweiterte Ausarbeitung. gr. 8. Erlangen, Bläsing. geh. n. 2 Thlr. 4 Sgr.
Spieker, Past. Gust., die evangelischen Gastgemeinden Schlesiens. Ein historisch-statist. Versuch als Beitrag zur genaueren Kenntniss der kirchlichen Zustände Schlesiens. gr. 8. Breslau. Dülfer. geh. n. ⅔ Thlr.
Wolters, Pfr. A. und Prof. H. Achenbach, über die Principien der rheinisch-westphälischen Kirchen-Ordnung und über die rechtliche Bedeutung des Art. 15 der preussischen Verfassungs-Urkunde. 2 Vorträge. gr. 8. Bonn, Marcus. geh. n. ⅓ Thlr.
Wangemann, Archidiak., Sem.-Dir. Dr., der Kirchenstreit unter den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Preussen. Eine Berichtigung und Ergänzung der bisherigen Veröffentlichungen. 8. Berlin, W. Schultze. geh. ¼ Thlr.
Wächter, Oscar, Dr., Erkenntnissgrund, Kirche und Sectenwesen in Württemberg nach Geschichte, Recht und Lehre dargestellt. gr. 8. Stuttgart, Steinkopf. geh. n. ⅔ Thlr.
Hartmann, Pfr. Heinr., die evangelischen Kirchenstellen Württembergs. Ein statist. Handbuch. gr. 8. Stuttgart, Koch in Comm. geh. n. 2⅔ Thlr.
Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums Baden vom 5. Sept. 1861. gr. 8. Carlsruhe, Groos. geh. n. 4 Sgr.
Wernher, Dir. Jul., die Zustände der evangelischen Kirche und deren Verbesserung durch Aenderung der Verfassung mit vorzugsweiser Rücksicht auf das Grossherzogthum Hessen. gr. 8. Darmstadt, Diehl. geh. n. 6 Sgr.
Unionismus, der, im Grossherzogthum Hessen und seine nächsten Erfolge. Eine zeitgeschichtliche Beleuchtung von Einem zwischen Main und Rhein. gr. 8. Frankfurt a. M., Brönner. geh. n. 4 Sgr.
Denkschrift über die Einführung einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung in der evangelischen Kirche des Grossherzogthums Hessen. 8. Darmstadt, Will. geh. n. 4 Sgr.
Bericht über die Verhandlungen der ersten Landeskirchen-Versammlung Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen, vom 12.—22. April 1861. 8. Hermannstadt, Steinhaussen. geh. 4 Sgr.
Ullmann, Bischof Dr. Carl Chrn., das gegenwärtige Verhältniss der evangelischen Brüdergemeinde zur evangelisch-lutherischen Kirche in Liv- und Esthland. gr. 8. Berlin, F. Schulze's Buchhdlg. geh. n. 6 Sgr.
Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Kirche in Russland, begründet vom Bischof Dr. C. C. Ullmann, herausg. vom Consist.-R. Oberpastor Dr. C. A. Berkholz. 18. Bd. Neue Folge 9. Bd. Jahrg. 1862. 6 Hefte. gr. 8. Riga, Götschel. n. 2⅔ Thlr.
Die Lehre und Kirchenordnung der bischöflichen Methodistenkirche. gr. 16. Bremen, Verl. des Tractathauses. geh. n. 4 Sgr.
Kirchliche Mittheilungen aus und über Nordamerika, herausg. vom Pfarrer Löhn. 20. Jahrg. gr. 4. Nördlingen, Beck. n. 8 Sgr.
Mellin, Diac. Lic. G., unsere deutschen Brüder, insbesondere die deutsch-evangelische Kirche in Nordamerika. (Aus eigener Anschauung.) gr. 8. Berlin, Wiegandt und Grieben. geh. n. ⅙ Thlr.
Kirchenverfassung, die, der Presbyterianer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach der Feststellung im Mai 1821. Uebersetzung. 8. Wittenberg, Reichenbach. geh. 6 Sgr.
Zustände, die, der christlichen Sekten unter der muhamedanischen Herrschaft im Orient, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Ereignisse in Syrien. 8. Zwickau 1861. Buchhandlung des Volksschriften-Vereins. geh. 3 Sgr.

XXII. Der öffentliche Unterricht. — Die Schulen niederen und höheren Grades.

Allgemeines über Erziehung und Unterricht. — Schul-Ordnungen und Unterrichtsgesetz. — Kirche und Schule. — Die Kindergärten. — Die Volksschule. Töchterschulen. Taubstummen-Unterricht. Turnwesen. — Die Mittelschulen. — Die Gymnasien und Universitäten.

Schmidt, Dr. Karl. Die Geschichte der Pädagogik in weltgeschichtl. Entwickelung und im organischen Zusammenhange mit dem Culturleben der Völker dargestellt. 4. Bd. (Von Pestalozzi bis zur Gegenwart.) gr. 8. Cöthen. Schettler. geh. n. 2⅔ Thlr. (complet. n. 8⅔ Thlr.).
Stoy, Prof. Dr. K. V., Encyclopädie, Methodologie und Literatur der Pädagogik. 1 Thlr. gr. 8. Leipzig. Engelmann. geh. 2 Thlr.
Ueber die Trennung der Schule von der Kirche. Zugleich eine Beleuchtung der Denkschrift: »die Neugestaltung des Volksschulwesens in Baden.« Von einem württembergischen Schulmann. gr. 8. Tuttlingen. Kling. geh. 4½ Sgr.
Die Unterrichtsfrage vor dem Reichsrathe. Ein Beitrag zur Verständigung von einem Schulmanne aus Tyrol. gr. 8. Wien 1862. Gerold's Sohn. geh. n. 12 Sgr.
Schulordnungen, evangelische. Herausg. vom Pfarrer Reinh. Vormbaum. 2. Bd. 2. Heft. gr. 8. Gütersloh. Bertelsmann. n. 24 Sgr. (I.—II. 2. n. 5 Thlr. 10⅓ Sgr.).
Schlenker, Oberlehrer C.: Entwurf eines Schulgesetzes für Preussen. Artikel 1—7. (Organisation der Volksschule). gr. 8. Halle. Anton. geh. n. ⅙ Thlr.
John, Justizr. Ed., Einiges über das Unterrichts-Gesetz. Lex. 8. Marienwerder. Levysohn. geh. n. 6 Sgr.
Horace Mann Esq. The Resources of Popular Education in England and Wales, present and future. Journ. of the statist. soc. of London 1862. March. Vol. XXV. 1. p. 50 sqq.
Dr. G. A. N. Allehé en Dr. H. van Cappelle. De gezondheids-vereischten van schoolgebouwen, met toepassing op de lokalen der openbare armenscholen te Amsterdam. gr. 8. Haarlem. Krusemann. 1 Fl. 20 Cents holl.
Entwurf eines Reglements für die unter dem k. russ. Ministerium der Volksaufklärung stehenden allgemein. Bildungsanstalten. Uebersetzt und herausg. unter der Redaction von Staatsrath Dr. S. v. Tanéeff. Lex. 8. Leipzig. Wagner. geh. n. 24 Sgr. Ist auch in französischer Sprache zu gleichem Preise erschienen.
Entwurf eines allgemeinen Plans für die Errichtung von Volksschulen in Russland. Uebersetzt und herausg. unter der Redaction von Staatsrath Dr. S. v. Tanécff. Lex. 8. Leipzig. Wagner. geh. n. 8 Sgr. Ist auch in französischer Sprache zu gleichem Preise erschienen.
Kaiser, Dir. Joh., Lehrer-Schema, oder Ausweis des sämmtlichen, in der Erzdiöcese Wien befindlichen, an öffentlichen und an Privat-Schulen, an Lehr- und Erziehungs-Anstalten, welche der k. k. Schulen-Oberaufsicht der Wiener Erzdiöcese unterstehen, angestellten Lehrpersonales, mit Einschluss der weiblichen Arbeits-, Näh-, Musik-, Sprach- und Zeichnungsschul-Inhaber. gr. 8. Wien 1860. Pichler's Wwe. und Sohn. (Leipzig. Liebeskind). geh. 1 Thlr.
Mösmer, Dir. Jos., Ansichten über das Verhältniss von Staat und Kirche zur Volksschule. gr. 16. Innsbruck. Wagner. geh. n. 4 Sgr.
Kirsch, Lic. Oberpfr. Karl, die Aufsicht der Geistlichen über die Volksschule, nach den Grundsätzen des deutschen Schulrechts und der Forderungen der Pädagogik. Ein Beitrag zur Pastoralklugheit. Zweite völlig umgearb. Aufl. gr. 8. Leipzig 1862. C. H. Reclam sen. geh. 2 Thlr.
Bormann, Prov.-Schulr. Schulkunde für evangelische Volksschullehrer auf Grund der preussischen Regulative vom 1. 2. u. 3 Oct. 1854. 2. u. 3. Thl. gr. 8. Berlin. Wiegandt und Grieben. geh. n. 1 Thlr. 17½ Sgr. Inhalt: 2. Unterrichtskunde für evangelische Volksschullehrer. 6. verb. Aufl. n. ⅚ Thlr. — 3. Vierzig pädagogische Sendschreiben. 2. Aufl. n. ⅔ Thlr.
Die Ausstellung der Arbeiten württembergischer Volksschulen im Jahre 1860. Stundenpläne. Lehrgang und Resultate, dargestellt durch die Beurtheilungs-Commission. gr. 8. Stuttgart. Schweizerbart. geh. n. 12 Sgr.

Volksschulwesen, das badische. Eine Sammlung der hierüber geltenden Gesetze und Verordnungen. 2. Aufl. gr. 8. Karlsruhe. Braun. geh. n. 24 Sgr.
Denkschrift über das badische Volksschulwesen (für die bad. Kammern bestimmt). gr. 8. Freiburg im Br. Herder. geh. n. 8 Sgr.
Beleuchtung der in Heidelberg erschienenen Denkschrift: Die Neugestaltung des Volksschulwesens in Baden. 8. Rastatt. Hanemann in Comm. n. 1 Sgr.
Wildenhahn, Kirchen- u. Schulr. Dr. Aug., über Disciplin in der Volksschule. Ansprache an die am 16. Octbr. 1861 zu Budissin versammelten Volksschullehrer der Oberlausitz gehalten. gr. 8. Bautzen. Köhler in Comm. geh. 6 Sgr.
Meyer, Dr. Jürgen Bona, Grundzüge der Schulreform unserer Zeit. Mit Rücksicht auf die Geschichte des Schulwesens in Hamburg. gr. 8. Hamburg. O. Meissner. geh. n. 1 Thlr.
Heuer, A., Gefahr und Hülfe. Wort der Mahnung zu einer zeitgemässen Reform der öffentlichen Erziehung. gr. 8. Bremen. Müller in Comm. geh. n. ⅓ Thlr.
Lüben, Sem.-Dir. Aug., Lehrplan für die Landschulen des Bremischen Gebiets. Im Auftrage der Senats-Commission für die kirchlichen Angelegenheiten ausgearbeitet. gr. 8. Leipzig. Brandstetter. geh. n. ⅙ Thlr.
Salzer, Gymn.-Lehrer Joh. Mich., zur Geschichte der sächsischen Volksschule in Siebenbürgen. 1. Heft. gr. 8. Hermannstadt. Steinhaussen. 8 Sgr.
Hausmann, Carl, das Turnen in der Volksschule. 8. Weimar. Böhlau. geh. n. ⅙ Thlr.
Kaiser, Herm., das Rothsteinsche System der Gymnast. in seiner Stellung zur deutschen Turnkunst. gr. 8. Berlin. Schröder's Verl. geh. n. ⅓ Thlr.
du Bois-Reymond, Prof. Dr. Emil, über das Barrenturnen und über die sogenannte rationelle Gymnastik. Erwiderung auf 2 dem Königl. Unterrichts-Ministerium übergebene medizinische Gutachten. gr. 8. Berlin. G. Reimer. geh. 3 Sgr.
Lange, Dr. F. A., die Turnvereine und das Vereinsgesetz. gr. 8. Duisburg. Ewich. geh. 3 Sgr.
Bericht über die Hauptversammlung des Turnvereins in Wien, abgehalten 8. Octbr. 1861. gr. 8. Wien 1862. Rospini. geh. n. 4 Sgr.
The Education of the Middle Classes in England. London. Smitt Elder & Co. 1862.
Knoch, Oberlehr. Wilh., Geschichte des Schulwesens, besonders der lateinischen Stadtschulen zu Helmstädt. 1—3. Abtheil. 4. Braunschweig 1860—62. Leipzig. T. O. Weigel. geh. n. 1 Thlr.
Vernaleken, Theodor, über die östreichischen Realschulen und das Erlernen fremder Sprachen. Ein Beitrag zur Pädagogik der Mittelschule. gr. 8. Wien 1861. Braumüller. geh. n. ⅓ Thlr.
Leonhard, Prof., Geschichte der höheren Lehranstalt in Ellwangen. 1. Abtheil. 4. Ellwangen. Tübingen. Fues Sort. geh. n. 11½ Sgr.
Tellkampf, Dir. Dr. A., die höhere Bürgerschule in Hannover, geschildert auf Veranlassung der Feier ihres 25jähr. Bestehens am 9. Octbr. 1860. gr. 8. Hannover 1860. Helwing. geh. n. ½ Thlr.
Nägelbach, Carl Frdr. v., Gymnasial-Pädagogik. Herausg. vom Gymnas.-Assist. Dr. Geo. Autenrieth. 8. Erlangen 1862. Bläsing. geh. n. 21 Sgr.
Scheele, geistl. Insp. Prof. Dr. C., Theologen an Gymnasien. Vortrag den 7. Mai gehalten. gr. 8. Magdeburg. Heinrichshofen's Buchhdlg. geh. ¼ Thlr.
Suess, E, Bemerkungen über den naturwissenschaftlichen Unterricht an unseren Gymnasien. gr. 8. Wien 1862. Gerold's Sohn. geh. n. 4 Sgr.
Hettinger, Prof. Dr. Franz, der Organismus der Universitäts-Wissenschaften und die Stellung der Theologie in demselben. Ein Vortrag, gehalten 2. Jan. 1862. Würzburg. Mainz. Kirchheim. gr. 8. geh. n. ½ Thlr.
Die Statutenbücher der Universität Leipzig aus den ersten 150 Jahren ihres Bestehens im Namen der philolog. histor. Classe der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, hrsg. v. Frdr. Zarncke. hoch 4. Leipzig. Hirzel. geh. n. 5 Thlr.
Vischer, Prof. Dr. Wilh., Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Lex. 8. Basel. Georg's Verl. geh. n. 2 Thlr.
Hautz, Hofrath Prof. Joh. Friedr., Geschichte der Universität Heidelberg. Nach handschriftl. Quellen und einem Personen- und Sachregister versehen von Prof. Dr. Karl Alex. Freih. von Reichlin-Meldegg. In 12 Lief. 1. Lief. Mannheim. Schneider. geh. gr. 8. à n. ⅓ Thlr.
Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preuss. Hochschulen. gr. 8. Freiburg im Br. Herder. geh. 18 Sgr.
Entwurf eines allgemeinen Statuts für die kaiserl. russ. Universitäten. Uebersetzt und herausg. unter der Redact. von Staatsrath Dr. S. von Tanceff. Lex. 8. Leipzig. Wagner. geh. n. 8 Sgr. Ist auch in französischer Sprache zu gleichem Preise erschienen.

XXIII. Die Künste und die Wissenschaften.

Lotz, Dr. Wilh., Statistik der deutschen Kunst des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts. Kunst-Topographie Deutschlands. 3. u. 4. Lief. gr. 8. Cassel. Fischer. geh. Subscr. Pr. à n. ⅔ Thlr.
Lützow, Doc. Dr. Carl F. A., die Meisterwerke der Kirchenbaukunst. Eine Darstellung der Geschichte des christlichen Kirchenbaues durch ihre hauptsächlichsten Denkmäler. Mit Holzschn. und 26 Abbildungen in Tondruck. 2. Abth. Lex. 8. Leipzig. Seemann. geh. à n. 1⅓ Thlr. compl. n. 3⅔ Thlr., in engl. Einb. n. 3⅚ Thlr.
Lassalle, F., die Philosophie Fichte's und die Bedeutung des deutschen Volksgeistes. Festrede am 19. Mai 1862. Lex. 8. Berlin. Jansen. geh. ⅓ Thlr.

XXIV. Die Presse und der Buchhandel. Politische Journalistik.

Presse, die, in Oestreich. Freie Gedanken in halbfreier Zeit. gr. 8. Wien. Wallishaussersche Buchhdlg. geh. n. 4 Sgr.
Die Pressfreiheit und die Regierungs-Vorlage eines neuen Pressgesetzes für Oestreich. gr. 8. Wien. F. Manz. geh. 16 Sgr.
Conrad, Christ. Friedr., die preussische Press- und Nachdrucks-Gesetzgebung. In systematischer Ordnung für Buchhändler, Antiqnar-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhändl., Buchdrucker etc. gr. 8. Berlin. H. Müller in Comm. geh. 1 Thlr.
Thilo, Gerichts-Assessor G., das preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre uud den Entscheidungen des königl. Ober-Tribunals und verglichen mit den Pressgesetzen der übrigen deutschen Staaten und Frankreichs etc. br. 8. Berlin. C. Heymann. geh. n. 28 Sgr.
Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften etc. vom 29. Juni 1861. 8. Nordhausen. Büchting. geh. n. 2 Sgr.
Rhens, Rob., das preussische Zeitungs-Stempelsteuer-Gesetz vom 29. Juni 1861, mit Regulativ etc. gr. 8. Halle. Pfeffer. n. ⅙ Thlr.
Hübner's deutscher Zeitungs-Katalog. 1862. Verzeichniss von 2700 in Deutschland und den angrenzenden Ländern erscheinenden periodischen Schriften, mit Einschluss der politischen Zeitungen, Tage-, Wochen- und Intelligenz-Blätter. Herausg. von Heinr. Hübner. Leipzig. Hübner. cart. gr. 8. n. 1⅓ Thlr.
Gesetze, die, nach dem 1. Juli 1862 in dem Königreich Bayern zur Anwendung kommenden, auf Presserzeugnisse überhaupt, die Bestrafung der Pressdelikte und das Verfahren hierbei bezüglichen und die Versammlung und Vereine betreffenden, mit Präjudizien und einem systematischen und alphabetischen Inhaltsverzeichn. gr. 16. Bayreuth. Grau in Comm. geh. n. ⅙ Thlr.
Oestreichischer Katalog. Verzeichniss aller im Jahre 1860 u. 1861 in Oestreich erschienenen Bücher, Zeitschriften, Kunstsachen, Landkarten und Musikalien. Erster Jahrg. 6 Abtheil. 8. Wien. Verlag des östreich. Buchhändler-Vereins. I. n. 22 Sgr. II. 1¼ Thlr.
Verzeichniss der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen in Böhmen nebst den verwandten Zweigen etc. Zusammengestellt von V. J. Schmied. gr. 8. Prag 1862. Schmied. geh. baar n. ⅓ Thlr.
Schwarck, Ober-Staatsanwalt. Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Nebst Register. br. 8. Berlin. Janke. geh. n. 24 Sgr.
Pressgesetzgebung, die bayersche, nach dem Stande vom 1. Juli 1862. gr. 8. Nördlingen. Beck. geh. n. ⅙ Thlr.
Hoffmann, Dr. Friedr. Lorenz, Versuch einer Bibliographie der Geschichte der Buchdruckerkunst in Dänemark, Schweden und Norwegen. (Abdr. aus Petzholdt's Neuem Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. 1861). gr. 8. Dresden. Schönfeld. geh. n. 8 Sgr.
Schulz, O. A., Allgemeines Adressbuch für den deutschen Buchhandel und verwandte Geschäftszweige. 24. Jahrg. 1862. Bearb. von Herm. Schulz. Lex. 8. Leipzig. O. A. Schulz. n. 1¾ Thlr.
Adresboek, Algemeen, voor den Nederlandschen Boekhandel en aanverwante vakken, benevens aanwijzing der in Nederland uitkomende dag- en weekbladen. Nieuwe serie. 8. jaargang 1862. gr. 8. met gelith. portret van P. R. D. Müller. Amsterdam. C. L. Brinkman. 1 Fl.
Considerazioni interno ad un parere legale sopra una questione di proprieta letteraria. Insorta fra il cav. Alessandro Manzoni ell' editore F. Lemonnier. Genova. 1861. 8.

XXV. Die Civil- und Criminal-Rechtspflege.

Journalistik. — Justizverfassung und Verwaltung. — Geschichtliches und Statistisches. — Die Civilrechtspflege. — Das Criminalrecht. Todesstrafe. Geschworene. — Strafrechts-Gesetzgebungen verschiedener Länder, namentlich die bayerische. — Gefängnisswesen.

Vierteljahresschrift, östreichische, für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausg. von Prof. Dr. Franz Haimerl. 9. und 10. Bd. Jahrg. 1862. 4 Hefte. gr. 8. Wien. Braumüller. n. 4 Thlr.
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Mit Allerh. Genehmigung unter Aufsicht und Mitwirkung des königl. Justizministeriums herausgegeben.

8. Bd. 4. Heft und 9. Bd. 1 Heft. Lex. 8. Erlangen. Palm und Enke. n. 1 Thlr. 18 Sgr. (I.—IX. 1. n. 23 Thlr. 18 Sgr.) VIII. 4. n. 1 Thlr. 6 Sgr. IX. 1. n. 12 Sgr.

Annalen der grossherzogl. badischen Gerichte, redig. vom Oberhofgerichtsr. Stempf. 29. Jahrg. gr. 4. Mannheim. Bensheimer. n. 3 Thlr.

Kissling, Adv. Dr. Carl Emil Ritter von, Grundzüge der künftigen Justizverfassung mit Motiven. Ein legislativer Versuch. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. ⅓ Thlr.

Hauschtek, Staatsanwalt A., die Organe für die Rechtspflege in ihrer gegenseitigen Begrenzung, systematisch und kritisch dargestellt. gr. 8. Berlin. G. Reimer. geh. ⅓ Thlr.

Welzel, Appell.-Ger.-Accessist. Chrph., das Gerichtsverfassungs-Gesetz des Königreichs Bayern. gr. 8. München. Literar.-artist. Anstalt. geh. n. 1 Thlr.

Gerichts- u. Verwaltungs-Organisation, die neue, im Königreich Bayern, insbesondere Einrichtung, Wirkungskreis und Geschäftsgang der neuen Stadt- und Landgerichte, Handelsgerichte, Notare und Bezirksämter. gr. 8. München. Lentner. geh. 12 Sgr.

Edel, Prof. Dr. Carl, das königl. bayerische Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, erläutert. 2. verm. Aufl. gr. 8. Nördlingen. Beck. geh. n. 1½ Thlr.

Edel, Prof. Dr. C., Erläuterung des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend. 1. Supplem. gr. 8. Nördlingen. Beck. geh. 6 Sgr.

Gerichtsverfassungs- und Notariatsgesetz, das, sammt der Notariatsgebühren-Ordnung für das Königreich Bayern, nebst dem Gesetze, die Competenzconflikte betreffend. 8. Bamberg. Buchner. geh. n. 12 Sgr.

Hauff, Ludw., Verfassung und Wirkungskreis der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Königreichs Bayern diesseits des Rheins u. s. w. 3. und 4. (Schluss-) Lief. gr. 8. in 2 Tab. in Fol. u. Imp.-Fol. Bamberg. Buchner. geh. à n. 8 Sgr.

Gerichtsverfassungs-Gesetz, das, vom 10. November 1861 mit den einschlägigen Allerh. Verordnungen vom 24. Febr. 1862 und das Gesetz über die Competenzconflikte vom 28. Mai 1850. Mit Anmerkungen. 8. Würzburg. Stahel. geh. 4 Sgr.

Führer zu Bezirksamt, Gericht und Notar für das Königreich Bayern diesseits des Rheins vom 1. Juli 1862 an. 1 Tab. in Imp.-Fol. Bamberg. Buchner. 6 Sgr.

Gerichtseintheilung im Königreich Bayern diesseits des Rheins nach der königl. Verordnung vom 24. Febr. 1862. Alphabetisch nach Gemeinden und bisherigen Gerichtsbezirken. 1 Tab. in Imp.-Fol. München. Franz. ⅙ Thlr.

Bureau-Tabelle. Ein alphabetisches Verzeichniss der sämmtlichen königl. bayer. Landgerichte, Stadt- und Landgerichte, Stadtgerichte nebst ihren einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, Bezirksgerichten, Handelsgerichten, Appellationsgerichts- und Regierungs-Sitzen. 1 Tab. in Imp.-Fol. Würzburg. Stahel. ⅙ Thlr.

Entwurf eines Gesetzes über die württemb. Gerichtsverf. gr. 8. Stuttgart. Metzler's Verlag. geh. n. 2 Sgr.

Eller, Ober-Ger.-Adv. E., Bemerkungen zu dem Entwurf einer Gerichtsverfassung für das Grossherzogthum Baden. 8. Mannheim. Schneider. geh. n. 3 Sgr.

Feder, Anwalt Heinr. v., Grundzüge einer volksthümlichen deutsch. Gerichtsverfassung. Ein Beitrag zur Kritik der neueren Gerichtsverfassungs-Gesetze und Entwürfe. gr. 8. Offenburg. Braun. geh. 21 Sgr.

Stiehling, Dr. Gottfried Theodor, das Bundesgericht. Eine historische Betrachtung. gr. 8. Leipzig. Hirzel. geh. ⅙ Thlr.

Degen, Bibliothek. Dr. Gust., Repertorium über das Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften mit besonderer Rücksicht auf das östreich. Kaiserreich. 1.—incl. 16. Bd. 1.—14. Bd. in Verbindung mit Mehreren, herausg. vom Prof. Dr. Franz Haimerl. 15.—16. Bd. Neue Folge. Herausg. vom Prof. Dr. Franz Haimerl u. Sectionsrath Dr. Joh. Passy. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. ⅓ Thlr.

Norm, einstweilige, für die Gerichtspflege in Ungarn, in Gemässheit der Anträge der Judex-Curial-Conferenz. Aus dem Ungar. gr. 8. Pesth 1861. Heckenass. geh. n. 12 Sgr.

Dauscher, Adv. Ant., das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz. 2. verm. u. verb. Auflage. gr. 8. Wien. F. Manz. geh. n. 2 Thlr.

Zoepfl, Hofrath Prof Dr. Heinr., Alterthümer der deutschen Reichs- und Rechtsstudien, Kritiken und Urkunden zur Erläuterung der deutschen Rechtsgeschichte und des prakt. Rechts. 3. Bd. Auch unter dem Titel: die Rulandssäule. Eine rechts- und kunstgeschichtl. Untersuchg. gr. 8. Leipzig. C. F. Winter. geh. n. 2⅔ Thlr.

Altmann, Ger.-Assess. Dr. Albr., Praxis der preuss. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. 5. (Schluss-) Liefr. gr. 8. Leipzig. B. Tauchnitz. geh. à n. ⅔ Thlr.

Entwurf einer Prozessordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Königr. Bayern. gr. 8. München. Kaiser. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Civilprozess-Gesetze, die bayer., vom 22. Juli 1819 und 17. November 1837 in ihrer Anwendung bei dem Einzelrichteramt. 2. verm. Aufl. mit vielen Erläuterungen aus der Praxis und einem alphabetischen Sachregister. gr. 8. München. Franz. geh. 18 Sgr.

Nordmann, Ob.-Ger.-Assess. C., Betrachtungen über Competenz-Conflikte zwischen Justiz und Verwaltung nach dem neusten hannoverschen Rechte. gr. 8. Göttingen. Vandenhöck und Ruprecht's Verlag. geh. n. ⅓ Thlr.

Sammlung der Entscheidungen des grossherzoglich hessischen Cassationshofes in Civil- und Strafsachen aus dem Jahre 1861 nebst einigen älteren Urtheilen aus den Jahren 1832 und 1833 über strafprozessrechtliche Fragen. Herausg. vom Gen.-Staatsprocurator A. Emmerling. Jahrg. 1861. 8. Darmstadt. 1861. Mainz. v. Zabern. geh. n. 1½ Thlr.

Statistiek, Geregtelijke, van het koningrijk der Nederlanden. 1860. gr. 4. 'sGravenhage (van Weelden en Mingelen). 1 Fl. 50 Cts.

Wiarda, Ober-Ger.-Dir., Bedenken gegen das Schwurgericht. gr. 8. Hannover 1862. C. Rümpler. geh. n. ⅓ Thlr.

Schwarz, Obergerichtsrath. Für das Schwurgericht. (Gegen Wiarda). 2. Aufl. gr. 8. Celle. Schulze. geh. ⅙ Thlr.

Mejer, Ob.-Ger.-R. a. D., 12 Briefe über Werth oder Unwerth des schwurgerichtlichen Verfahrens. gr. 8. Hannover. Helwing. geh. 6 Sgr.

Zentner, Oberhofger.-R. Dr. J., Anleitung für Geschworne. 2. verb. Aufl. 8. Mannheim. Löffler. geh. n. 8 Sgr.

Uebersicht, tabellarische, der Entschädigungen für Geschworne, Sachverständige und Zeugen nach der königl. Verordnung vom 5. Januar 1862. 8. München. Franz. 2 Sgr.

Mittermaier, Geheimr. Prof. Dr. C. J., die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen. gr. 8. Heidelberg. J. C. B. Mohr. geh. n. 16 Sgr.

Schlatter, Geo. Frdr., Stimmen gegen die Todesstrafe. gr. 8. Mannheim. (Worms. Rahke). geh. n. 4 Sgr.

Traité de droit pénal, par Rossi, précédé d'une Introduction par Mr. Faustin Hélie. Paris. Guillaumin. 1862. 2. Vol. in 8. 14 Fr.

Bar, Ger.-Assess. Dr. C., das internationale Privat- und Strafrecht. Lex. 8. Hannover. Hahn. geh. n. 3⅔ Thlr.

Bopp, Adv., Beiträge zur Beurkundung der deutschen Strafrechtspflege in den 3 letzten Jahrhunderten. 1. Heft. gr. 8. Stuttgart. Gebr. Mäntler. n. ⅔ Thlr.

Geib, Prof. Dr. Gust., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Bd. Geschichte. gr. 8. Leipzig. Hirzel. geh. 2 Thlr.

Kräwel, Appell.-Ger.-R., R. v., Entwurf nebst Gründen zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuchs unter besonderer Berücksichtigung der geltenden deutschen Strafgesetzbücher, sowie des bayerischen und lübeckschen Entwurfs. gr. 8. Halle. Buchhdlg. des Waisenhauses. geh. n. 1 Thlr.

Sundelin, Staatsanw. Paul, die Einigung des deutschen Strafprozessrechts auf der Grundlage der neuesten Particulargesetze. gr. 8. Leipzig. Barth. geh. n. 12 Sgr.

— — Sammlung der neueren deutschen Gesetze über Gerichtsverfassung u. Strafverfahren. Lex. 8. Berlin. G. Reimer. geh. n. 3⅓ Thlr.

Weeber, Dr. Aug., Abhandlungen aus dem Gebiete vergleichender Strafgesetzkunde, mit besonderer Rücksicht auf die bezüglich des Diebstahls in der Vorzeit bestandenen und in den Staaten des deutschen Bundes, Frankreich, Russland und in der Schweiz geltenden Strafgesetze. gr. 8. Olmütz. Hölzel. geh. n. 1⅓ Thlr.

Zachariae, Prof. Dr. Heinr. Alb., Handbuch des deutschen Strafprozesses. Systematische Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neueren deutsch. Gesetzgebung beruhenden Criminal-Verfahrens, in wissenschaftl. Begründung u. Verbindung. 1. Bd. 2. Abth. Einleitung, die rationellen und historischen Grundlagen des deutschen Strafprozesses und die Lehre von der Strafgerichtsverfassung. gr. 8. Göttingen. Dieterich. geh. n. 1⅓ Thlr. (1. Bd. compl. n. 2⅔ Thlr).

Schwarze, Gen.-Staatsanw. Dr. F., die zweite Instanz im mündlichen Strafverfahren. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 12 Sgr.

Civil- u. Strafrecht, das ungarische, nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz. Von A. D. 2. Lief. gr. 8. Wien. F. Manz. geh. 24 Sgr.

Bertrab, Staatsanw. J. v., Grundriss des schwurgerichtl. Strafprozesses in Preussen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Zusatzgesetze vom 3. Mai 1851 entworfen unter Beifügung der Materialien für den prakt. Gebrauch. gr. 8. Breslau 1862. E. Trewendt. geh. 1 Thlr.

Oppenhoff, Ober-Staatsanw. F. C., das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten und das Gesetz über die Einführung desselben, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen des königl. Ober-Tribunals. 3. Ausg. gr. 8. Berlin. G. Reimer. geh. n. 2⅓ Thlr.

Glossen zu den preussischen Strafgesetzen gegen Medicinalpersonen von einem Medicinalbeamten. gr. 8. Berlin 1862. M. Hirsch. geh. n. 24 Sgr.

Mittheilungen zur Statistik der Strafrechtspflege im Königreich Hannover während der Jahre 1859 u. 1860. Aus dem königl. Justiz-Ministerium. gr. 4. Hannover. C. Rümpler. geh. n. 2 Thlr.

Krug, Geh. Justizr. Dr. Aug. Otto, und Gen.-Staatsanw. Dr. Frdr. Osk. Schwarze, das Strafgesetzbuch und die Strafprozess-Ordnung für das Königreich Sachsen, mit Erläuterungen. Neue Aufl. Nachträge. 8. Leipzig. Voigt und Günther. geh. n. 4 Sgr.

Krug, Geh. Justizr. Dr. Aug. Otto, Commentar zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen. 2. sehr verm. Ausg., auch die Erläuterungsgesetze zum Strafgesetzbuche etc. umfassend. 1. Abth.: Allgem. Theil, und 2. Abth.: Besonderer Theil. gr. 8. Leipzig. Voigt u. Günther. geh. n. 2½ Thlr.

Schletter, Prof. Dr., das königl. sächsische Strafprozessrecht, nach der Strafprozess-Ordnung vom 11. August 1855 systematisch bearbeitet. 2. Auflage. gr. 8. Leipzig. Hinrichs. geh. n. 2 Thlr.

Siebdrat, Geh. Justizr. Dr. Gust. Albr., das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen vom 11. August 1855 etc. Zum Handgebrauch und zum akadem. Unterricht. 8. Leipzig. Hinrichs. compl. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Gesetz wegen Erläuterung einiger Artikel des sächsischen Strafgesetzbuches, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle etc. v. 25. Sept. 1861. 8. Dresden. Meinhold u. Söhne. geh. 1½ Sgr.

Strafgesetzbuch nebst der revidirten Strafprozess-Ordnung und Gebührentaxe für Ver-

handlungen in Strafsachen für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. gr. 8. Jena. Deistung. geh. n. ⅔ Thlr.

Hocheder, Appell.-Ger.-Assess. Carl, das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. (In 8 Lfrgn.). 1.—8. Lfr. gr. 8. 1. Bd. allgem. Thl. München. Liter.-artist. Anstalt. geh. à n. ⅓ Thlr.

Das Strafrecht für das Königr. Bayern. Correcter amtl. Abdruck. 1. 2. Bändchen. 8. München. Franz. geh. ⅙ Thlr.

Jandebeur, S. J., die neuen bayerischen Strafgesetzbücher nebst Einführungsgesetz. Alphabetisch geordnete Zusammenstellung aller im Strafgesetzbuche, Polizei-Strafgesetzbuche und Einführungsgesetze enthaltenen Bestimmungen und Strafen. (In 2 Theilen.) 1. Thl. 16. München. Lindauer. geh. ½ Thlr.

Barth, K., das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. 10. Novbr. 1861 etc. gr. 8. Landshut. Krüll. 27 Sgr.

Strafgesetzbücher, die neuen, für das Königreich Bayern. Mit einem alphabetischen Sachregister. 12. Augsburg. Kollmann. geh. n. ⅓ Thlr.

Strafgesetzbuch für das Königr. Bayern mit dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches. 8. Bamberg. Buchner. geh. n. 1 Thlr. — Ebenso: Würzburg; Stahel. 9 Sgr. — Erlangen; Enke. 24 Sgr. — Bayreuth; Hof. ⅔ Thlr. — Nördlingen. Beck. ⅚ Thlr.

Spezialgesetze, die neben dem Straf- und Polizei-Strafgesetzbuche fortbestehenden, für das Königreich Bayern. 8. Bamberg. Buchner. geh. 22 Sgr.

Strafverfahren, das, im Königr. Bayern. (Neue Ausgabe). 8. Bamberg. Buchner. geh. n. 1 Thlr. 12 Sgr.

Jandebeur, S. J., die neuen bayerischen Strafgesetzbücher nebst Einführungsgesetz. 2. Theil. 16. München. Lindauer. geh. ⅘ Thlr. (compl. 1⅕ Thlr.).

Justizgesetze u. Verordnungen, neue, für das Königreich Bayern. 2. Bändchen. 1. 2. u. 3. Lief. 8. München. Franz. geh. à 12 Sgr.

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts. 2.—14. Lief. 8. (2.—5. u. 7. Bd.). Bamberg. Buchner. geh. à n. ⅓ Thlr.

Einführungsgesetz zum Straf- u. Polizei-Strafgesetzbuch nebst Gesetz und königl. Verordnung über Aufhebung der Straffolgen und königl. Verordnung über Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen. Mit Anmerkungen. 8. Würzburg. Stahel. geh. ⅙ Thlr.

Barth's, K., Bemerkungen über das neue bayerische Strafgesetz selbst. Eingeschaltet in seine Kritik des Entwurfes. gr. 8. Augsburg. v. Jenisch und Stage. geh. n. ⅓ Thlr.

Barth, Karl, die Gesetze 1) vom 10. Nov. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend; 2) vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend. etc. Landshut. Krüll. gr. 8. geh. 21 Sgr.

Erdmansdörffer, Untersuch.-Richt. Thdr., Erläuterungen zum bayerischen Strafgesetze von 1861. gr. 8. Coburg. Streit in Comm. geh. ¾ Sgr.

Mittermaier, Sundelin, Berner und Barth über die neue bayerische Strafgesetzgebung. gr. 8. Augsburg. v. Jenisch und Stage. geh. n. ⅔ Thlr.

Stenglein, Staatsanw. M., Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königr. Bayern und das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches u. des Polizei-Strafgesetzbuches. 8.—10. (Schluss-) Lief. gr. 8. München. Kaiser. geh. à n. 12 Sgr.

Mair, Dr. J., juristisch-medicinischer Commentar der neuen bayerischen, preussischen und östreichischen Strafgesetzgebung. 1. Bd. 3. Lief. u. 2. Bd. gr. 8. Augsburg. Kollmann. geh. 2 Thlr. 3 Sgr.

Otto, Appell.-Ger.-Accessist A., alphabet. Register zum Gesetze vom 10. Nov. 1861. Die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizei-Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend. gr. 8. München. Gummi. geh. n. 6 Sgr.

Our Convict System. London. Macmillan. 1862. 8. 1 Shill.

Observations of the treatment of Convicts in Ireland. London. Simpkin and Marshall. 1862. 8.

Frederic John Mouat M. Dr. On Prison Statistics and Discipline in Lower Bengal. (Journ. of the Statist. soc. of London. 1862. Jun. Vol. XXV. 2. p. 175 sqq.).

Système pénitentiaire complet; ses applications pratiques à l'homme déchu dans l'intérêt de la sécurité publique et de la moralisation des condamnés; par A. Lepelletier, de la Sarthe. Paris. Guillaumin & Comp. 1 Vol. gr. in 8.

Statistiek van het gevangeniswezen ower 1860. Roy. 8. 59 tabellen en 4 gelith. uitsl. pl. 'sGravenhage (van Weelden en Mingelen). 1 Fl.

Duhn, Richter Dr. v., die Gefängnissfrage in ihrem Zusammenhange mit der Zeitentwickelung betrachtet. gr. 8. Lübeck. Dittmer. geh. n. 12 Sgr.

Düboc, Dr. J., die Propaganda des Rauhen Hauses und das Johannisstift in Berlin. Eine Warnung. gr. 8. Leipzig. Barth. geh. 9 Sgr.

Holtzendorff, Dr. F. v., der Brüderorden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten. 2. Aufl. gr. 8. Berlin. Lüderitz' Verl. geh. n. ⅓ Thlr.

Adelmann, Prof. Dr. G. F. B., die Zellengefängnisse in Belgien, nach eigenen Beobachtungen. gr. 8. Dorpat 1861. (Leipzig. Köhler). geh. n. ½ Thlr.

Ortloff, Dr. Herm., das Zellengefängniss zu Moabit in Berlin. Gotha. F. A. Perthes. geh. n. ⅔ Thlr.

Ortloff, Dr. Herm., die Beschäftigung der Gefängniss-Sträflinge. Ein Gutachten. gr. 8. Jena. Schweiger. geh. n. 12 Sgr.

Schück, Dir. Carl Ed., die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. Nebst Grundrissplänen in Steindruck und 2 Tabellen. gr. 8. Leipzig 1862. Barth. geh. n. 24 Sgr.

Füesslin, Mediz.-R. J., die neuesten Verunglimpfungen der Einzelhaft durch Entstellung der Erfolge des Bruchsaler Zellen-Gefängnisses beleuchtet. gr. 8. Heidelberg. K. Groos. geh. n. 8 Sgr.

Walzberg, das Rettungshaus zu Gehlsdorf bei Rostock, wie es entstanden ist, sich entwickelt hat und wie es jetzt ist. 8. Mit 1 Steintafel. Rostock. Stiller. cart. n. 12 Sgr.

XXVI. Militaria. Das Landheer und seine Organisation.

Journalistik. — Organisation des Kriegswesens. Oestreich, Preussen und die übrigen Bundesstaaten. Die preussische Militairfrage insbesondere. — Militairverwaltung und Gesetzgebung; Militairstrafrecht.

Systematisches Verzeichniss der Militär-Literatur Deutschlands v. 1850—1861. Lex. 8. Berlin. Schlesier. geh. ¼ Thlr.

Oestreichische militärische Zeitschrift, redig. von v. Streffleur. 3. Jahrg. 1862. gr. Lex. 8. Wien. Gerold's Sohn. n. 9⅓ Thlr.

Militair-Wochenblatt, preussisches, redigirt vom Generalstabe. 46. Jahrg. 1862. 4. Berlin. Mittler & Sohn. n. 3⅓ Thlr. — — für das deutsche Bundesheer. 3. Jahrg. 1862. gr. 4. Darmstadt. Zernin. n. 4⅔ Thlr.

Militär-Literaturzeitung, redig. vom Obrist z. D. Borbstädt und Obristlieut. v. Pochhammer. 43. Jahrg. 1862. gr. 4. Berlin. Mittler & Sohn. n. 4 Thlr.

Soldaten-Blatt für Jung und Alt. Hrsg. von mehreren Officieren. Jahrgang 1862. April—Decbr. 39 Nmrn. gr. 8. Berlin. Schlesier. Vierteljährl. n. 12½ Sgr.

Allgemeine Militär-Zeitung. Herausg. von einer Gesellschaft deutscher Officiere und Militärbeamten. 37. Jahrg. 1862. gr. 4. Darmstadt. Zernin. n. 8 Thlr.

Gavenda, Hauptmann A. B., kurzgefasste Militärgeographie des östreich. Kaiserstaates (nach v. Rudtorffer). gr. 8. Wien. Leo. geh. n. ⅔ Thlr.

Terstyánzky, Major Aug., Milit.-Geograph. von Italien. In 2 Thln. gr. 8. Lemberg. (Wien. F. Klemm). geh. n. 2⅓ Thlr.

Wehrstand, der, sein Werth, seine Geschichte, sein Recht. Anhang: einige Soldatenlieder. 8. Zwickau. Buchhandlg. des Volksschriften-Vereins. geh. 3 Sgr.

Oestreichischer Soldaten-Kalender für 1862. Mit Beiträgen vom Fürsten Friedr. Schwarzenberg, Hackländer etc. 8. Wien. Dirnböck. geh. ⅓ Thlr.

Oestreich und seine Wehrkraft. Kritische Beleuchtung des Werkes »Entwurf einer Reorganisation der östreich. Armee«. Von J. N. hoch 4. Wien. (Leipzig. R. Hoffmann). geh. n. 12 Sgr.

K. k. östreichisches Armee-Schema auf das Jahr 1862. hoch 4. Wien. Leo. geh. n. 16 Sgr.

Militär-Schematismus des östreichischen Kaiserthums für 1861—1862. gr. 8. Wien. (Tendler & Co. — Seidel & Sohn). In engl. Einb. n. 2½ Thlr.

Vorschriften des k. k. Dienst-Reglements der Infanterie und Cavallerie. In deutscher, ungar., italien., böhm. und poln. Sprache. 1. Thl. 2. verb. Aufl. br. 8. Wien. Dirnböck. geh. 12 Sgr.

Leiler, Hauptm. Ant., Geschichte des k. k. Infanter.-Regim. Erzherzog Rainer No. 59 seit seiner Errichtung 1682 bis zum Schlusse des Jahres 1855. gr. 8. Salzburg 1856. (Mayr). geh. baar n. 24 Sgr.

Hoynigy, Jos., Alphabet. Repertorium zum k. k. Armee-Verordnungsblatte für die Jahrgänge 1850—60. gr. 4. Wien. Dirnböck. geh. 1⅓ Thlr.

Martens, Gen.-Maj. Carl v., Handbuch der Militär-Verpflegung im Frieden und Krieg. 2. Aufl. Neu bearbeitet vom Hauptmann Th. Wundt, Ingen.-Hauptm. A. v. Gaisberg, Ober-Kriegs-Commiss. Aug. Habermaas. (In 7 Lief.). 1. u. 2. Lief. gr. 8. Stuttgart. Rieger. geh. 27 Sgr.

Handbuch der wichtigsten Gebühren in der k. k. östreichischen Armee. Zusammengestellt von einem k. k. Hauptmann. 16. Wien. Markgraf & Co. geh. n. ⅔ Thlr.

Militär-Notizkalender, preussisch., für 1862. 6. Jahrg. 12. Berlin. Trowitzsch & Sohn. geb. n. ⅔ Thlr.

Dienst- u. Notizkalender für Infanterie-Officiere. 1861—1862. 2. Jahrg. 12. Berlin. Mittler's Sortim. In engl. Einb. n. ⅚ Thlr.

Das königl. preussische Kriegsheer. Seine neueste Eintheilung und Standquartiere in 9 nach den Armeecorps geordnet. Tab. etc. Neue berichtigte Ausgabe. Novbr. 1861. gr. 8. Berlin. Schlesier. geh. baar 2½ Sgr.

Das königl. preussische Heer in seiner gegenwärtigen Uniformirung. Nach den neuesten Bestimmungen und Proben zusammengestellt. 1. u. 2. Lief. à n. 2 Thlr. gr. Fol. Berlin. Hammer.

Overbeck, Otto, das königl. preuss. Kriegsheer. Seine Eintheilung, Uniformirung und Geschichte. Nach amtlichen Quellen. gr. 8. Berlin. Beck. geh. n. ¼ Thlr.

Rang- und Quartierliste der königl. preuss. Armee und Marine für das Jahr 1862. Nebst den Anciennetäts-Listen der Generalität und Stabsofficiere. Red. die königl. Geh. Kriegskanzlei. 8. Berlin. Mittler & Sohn. geh. baar n. 1 Thlr.

Stammliste, tabellarische, des königl. preuss. stehenden Heeres. gr. 8. Berlin 1862. Schlesier. geh. n. 12 Sgr.

Anciennetäts-Liste, vollständige, der königl. preuss. Officiere des stehend. Heeres und der Marine, vom General bis incl. Seconde-Lieutenant, mit Angabe des Datums der Ernennung zu den früheren Chargen, nach den verschiedenen Waffengattungen. 6. Jahrg. 1862. 4. Burg. Hopfer. geh. n. 1⅓ Thlr.
Anciennetäts-Liste der Generalit., Stabs- und Subalternoffiziere der preuss. Armee u. Marine für 1861. 5. Jahrg. 8. Potsdam. Döring. geh. n. ⅚ Thlr.
Pochhammer, Obristlieut. C., Beleuchtung der preuss. Heeres-Organisation für deutsche Patrioten. gr. 8. Berlin. Mittler & Sohn. geh. ⅙ Thlr.
Hundt von Haeften, der Standpunkt unserer Armee, der Verfassung und sich selbst gegenüber. Militärische Aufsätze mit einem politischen Vorwort. 2. verb. Aufl. gr. 8. Berlin. Reichardt u. Zander. geh. ⅜ Thlr.
Lüttichau, Gen.-Lieut. a. D. Graf, Preussen und Oestreich und die Militärvorlagen. Eine historische Anmerkung. gr. 8. Berlin. Heinicke. geh. 3 Sgr.
Die Militär-Organisation, social und deutsch beleuchtet. 8. Berlin. Haude & Spener. geh. n. ⅙ Thlr.
Zwei militärische Aufsätze über Tagesfragen, von einem alten Soldaten. I. Ueber dreijährige Dienstzeit. II. Ueber die Landwehr. gr. 8. Berlin. Mittler & Sohn. geh. n. ⅓ Thlr.
Rüstow, W., das preuss. Militärbudget für 1862. Ein Hülfsbüchlein für die preuss. Wahlversammlungen und das neue Abgeordnetenhaus. br. 8. Berlin. Janke. geh. n. ½ Thlr.
Friedensheer, das stehende, und die Landwehr in Preussen. Eine militärisch-politische Denkschrift, zugeeignet dem preuss. Abgeordnetenhause. 8. Hamburg. Hoffmann & Campe. geh. ⅙ Thlr.
Nothwendigkeit, die, der neuen Militär-Organisation, hergeleitet aus den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849. gr. 8. Magdeburg. Bänsch. geh. 6 Sgr.
Lösung, die, der Militärfrage im Sinne der Volksthümlichkeit und Schlagfertigkeit. In einer Skizze. Von einem Abgeordneten. gr. 8. Berlin. Springer's Verlag. geh. n. 2½ Sgr.
Zur Orientirung in der Militärfrage; von einem alt. Officier. Lex. 8. Berlin. Besser's Verlag. geh. n. ⅙ Thlr.
Zur Militärfrage. Ein Vorschlag. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. geh. ½ Sgr.
de la Chevalerie, Otto, die schwebende Militärfrage. Ein Beitrag zur Lösung derselben. gr. 8. Berlin. Schlesier. geh. n. ⅙ Thlr.
Ein Wort über die Dienstzeit bei der Preuss. Infanterie. 8. Hamburg. Hoffmann & Campe. geh. 4 Sgr.
Zur finanziellen Seite der (preuss.) Militärfrage. gr. 8. Berlin. Decker. geh. 1½ Sgr.
Wort, ein, über das Verhältniss unserer Landwehr nach der Reorganisation des Heeres. gr. 8. Berlin. Mittler & Sohn. geh. n. 4 Sgr.
Militär-Handbuch des Königr. Bayern. Verfasst nach dem Stande vom 17. März 1862. gr. 8. München. (Franz — Palm). cart. baar n. 1⅗ Thlr.
Militär-Handbuch des Königr. Württemberg. Amtlich. gr. 8. Stuttgart. Neff. geh. n. 1½ Thlr.
Rangliste der Grossherzgl. Mecklenburg-Schwerinschen Officiere. 1 Tab. in gr. Fol. Wismar. Gundlach. n. ⅙ Thlr. — der königl. sächsischen Armee vom Jahre 1862. 8. Leipzig. Fr. Fleischer. cart. n. ⅜ Thlr.
Civil-, Militär- u. Kirchen-Etat des schweizerischen Standes St. Gallen für das Amtsjahr 1861/62. gr. 8. St. Gallen. Scheitlin u. Zollikofer. geh. ½ Thlr.
Naam- en ranglijst der officieren van het koninklijke leger der Nederlanden en van Nederlandsch-Indien. 1862. 31. Jahrg. kl. 8. Gorinchem. J. Noordujn & Sohn. cart. 1⅕ Fl. holl.
Zychlinski, Major, Bat.-Command. Franz v., das preussische Officier-Corps als Erzieher des Volks. gr. 8. Berlin. Wagner. geh. 3 Sgr.
Grabowski, W. v., Wegweiser für die preuss. Officier-Aspiranten. Den Freunden der Armee gewidmet. Nebst einem Anhang. gr. 8. Berlin. v. Warnsdorff. geh. ⅙ Thlr.
Freiwillige, der einjährige, im preussischen Heere. Eine systematische Zusammenstellung und Bearbeitung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst. 4. Aufl. 8. Berlin. Schlesier. geh. n. ½ Thlr.
Das Turnen der k. k. Infanterie und Jäger. 16. Wien. Leo. geh. n. ⅙ Thlr.
Anleitung zum Betrieb der Gymnastik und der Fechtkunst in der Armee. 8. Berlin. Decker. geh. n. ⅔ Thlr.
Anleitung zum Turnunterricht für die eidgenössisch. Truppen. 1. Thl. Freiübungen. 16. Zürich. Schulthess. cart. n. ⅓ Thlr.
Feld-Telegraphen-Reglement für die königl. hannoversche Armee. 12. 2 Steintafeln in 4. Hannover. Helwing. geh. n. ⅓ Thlr.
Sanson, A., Denkschrift über die Verwaltung in den activen Divisionen während der Kriege im Orient und in Italien. Aus dem Französ. vom Ingen.-Hauptm. A. v. Gaisberg. Für Geschichtsfreunde, besonders aber für Officiere, Militair- und Civilbeamte und Aerzte. gr. 8. Stuttgart. Lindemann. geh. n. ⅓ Thlr.
Damianitsch, Oberstlieut. Auditor Prof. Mart., Studien über das Militär-Strafrecht in seinem materiellen und formellen Theile mit Hinblick auf die neueren Militär-Strafgesetze und vorzugsweisen Berücksichtigung des österr. Strafgesetzbuches vom Jahre 1855. Lex. 8. Wien 1862. Braumüller. geh. n. 1 Thlr.
Militär-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse, die Militärpersonen betreffende Bestimmungen für das Grossherzogth. Oldenburg, nebst der Einführungs-Verordnung. Mit einem alphabet. Sachregister zum Militär-Strafgesetzbuche und Bemerkungen versehen vom Geh. Staatsrath Hayessen. gr. 8. Oldenburg 1862. Schulze. geh. n. 28 Sgr.
Militär-Strafprozess-Ordnung des Königreichs Hannover. gr. 8. Hannover 1861. Helwing. geh. n. ⅔ Thlr.
Militär-Gesetz, das hannoversche. Eine Zusammenstellung der neuesten und hauptsächlichsten, auf die Verpflichtung der Unterthanen zum Militärdienste und die Verhältnisse der im Militärdienste stehend. Mannschaft sich beziehenden gesetzlichen und reglementaren Vorschriften. gr. 8. Hannover. Meyer. geh. n. ½ Thlr.
Kriegsartikel. Ein Gesetz zur Feststellung der Regeln und Artikel für den Dienst der Vereinigten Staaten-Armeen. 16. Philadelphia. Schäfer & Corradi. geh. n. 12 Sgr.
Henneberg, Dr. Frdr. Die Militär-Convention zwischen Preussen und Coburg-Gotha. Bericht des Militär-Ausschusses des gemeinschaftlichen Landtags der beiden Herzogthümer Coburg-Gotha. gr. 8. Coburg. Streit. geh. ⅙ Thlr.
Die Militär-Convention zwisch. Preussen und Coburg-Gotha. Vom nationalen Standpunkte aus beurtheilt. gr. 8. Leipzig 1862. Voigt & Günther. geh. n. 8 Sgr.

XXVII. Die Kriegsmarine.

Die Frage über die deutsche Flotte. — Oestreichs und Niederlands Marine. — Die Panzerschiffe. — Völkerseerecht.

Moering, Oberst Carl, zur Marine-Frage. Lex. 8. Wien. Gerold's Sohn in Comm. geh. n. 6 Sgr.
Libert de Paradis, Oberst, zur Polemik über die Marine-Frage. Lex. 8. Wien. Gerold's Sohn in Comm. geh. n. 6 Sgr.
Flotte, die deutsche. Von A. B. H. Lex. 8. Dresden. v. Böttichers Verlag. geh. 1½ Sgr.
Braucht Deutschland eine Flotte? Von einem deutschen Offizier. 8. Bremen. Heyse's Verl. geh. n. ⅙ Thlr.
Andres, Heinr., die deutsche Flotte und der deutsche Bund. 8. Frankfurt a. M. Brönner. geh. 6 Sgr.
Prokop, Adalb., die deutsche Flotte und Hannover, als Urquell und Hort einer künftigen deutschen Flotte. Mahnruf an das deutsche Volk. gr. 8. Cassel. Trömner & Dietrich. geh. n. 6 Sgr.
Sind die Ansprüche des deutschen Volkes auf Restitution seiner Beiträge zum Bau der gegen seinen Willen verkauften deutschen Flotte berechtigt? Von A. B. H. Lex. 8. Dresden. v. Bötticher's Verl. geh. ⅙ Thlr.
Harkort, Frdr., die preussische Marine und die deutsche Flotte. gr. 8. Berlin. G. Reimer. geh. ⅙ Thlr.
Almanach der östreichischen Kriegsmarine für das Jahr 1862. Herausg. von der hydrographischen Anstalt der k. k. Marine. 8. Wien. Gerold's Sohn. geh. n. 1 Thlr.
Oestreich's Kriegsflotte. Lex. 8. Leipzig. W. Engelmann. geh. 6 Sgr.
Staat der Nederlandsche zeemagt en koopvaardij-vloot. Am 1. Januar 1862. kl. 8. Amsterdam. van Tubergen en Kruysmulder. 40 Cents.
Muller, D., G., De oorsprong der Nederlandsche vlag, op nieuw geschiedkundig onderzoeht en nagespoord. gr. 8. Amsterdam. de Wed. G. Hulst van Keulen. cart. 1 Fl.
Grabe, Hauptm., über die Bedeutung des ersten Kampfes von Panzerschiffen für die künftig gebotene Bauart der Kriegsschiffe. gr. 8. Berlin. Voss. geh. n. ⅔ Thlr.
Milberg, James Herm., über die Werthlosigkeit eiserner Panzerschiffe und Küstenbatterien. Lex. 8. München. Kaiser. geh. n. ⅓ Thlr.
Streubel, W., die Panzerschiffe in nautischer und artilleristischer Rücksicht. 1. u. 2. unveränd. Aufl. gr. 8. Darmstadt. Zernin. geh. n. ⅓ Thlr.
Le droit maritime et international considéré dans ses origines et dans ses rapports avec le progrès de la civilisation, par Mr. Cauchy. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. Paris. Guillaumin. 2 forts voll. in 8. 15 Fr.
Hautefeuille, L. B., quelques questions de droit international maritime, à propos de la guerre d'Amérique. gr. 8. Leipzig. Frank. geh. n. 12 Sgr.
Marquardsen, Prof. Dr. Heinr., der Trent-Fall. Zur Lehre von der Kriegscontrebande und dem Transportdienst der Neutralen. gr. 8. Erlangen. Enke's Verlag. geh. n. 1 Thlr.

XXVIII. Die Finanzen.

Ausgabe- und Einnahme-Budget. — Die directen und indirecten Steuern. — Die Staatsschulden. — Das Cassen- und Rechnungswesen.

Annuario del Ministero delle Finanze del Regno d'Italia del 1862. Torino. Stamperia Reale. 1862.
Joseph Garnier. Traité de Finances. Deuxième édition. Paris. Guillaumin. 1 Vol. gr. in 8. 3½ Fr.
Staatsvoranschlag, der östreichische. Von G. v. Lerchenfeld. gr. 8. München. Liter.-artist. Anstalt. geh. n. ½ Thlr.

Czoernig, Wirkl. Geh. R., Dir. Carl Frhr. v., das östreichische Budget für 1862. In Vergleichung mit jenen der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten. gr. 8. Wien. Prandel & Ewald in Comm. (compl. n. 5 Thlr.).
Heydt, Herr van der, mit seinem Staatshaushalts-Etat pro 1862 dem Tribunale des Abgeordnetenhauses vorgeführt. 8. Berlin. Haude & Spener. geh. 6 Sgr.
Théorie de l'impôt ou la dîme sociale, par Mademoiselle Cl. Aug. Royer. Paris. Guillaumin. 2 Vols. in 8. 10 Fr.
Léon Walras. Théorie critique de l'impôt, précédé de souvenirs du Congrès de Lausanne. Paris. Guillaumin. 1 Vol. in 8. 2 Fr.
Théorie de l'impôt. Question mise au concours par le conseil du canton de Vaud, par P. J. Proudhon. Paris. Dentu. 1862. 1 Vol. in 12.
Ed. Vignes: Traité élémentaire des impôts en France, suivi d'un Appendice reproduisant les modifications apportées à la législation par la loi du 2 Juillet 1862. Paris. P. Dupont. Guillaumin & Co. 1 Vol. in 8.
Steuer-Reform, die projectirte, in Mecklenburg. Eine Mittheilung aus den Verhandlungen des Bürger-Ausschusses zu Schwerin. gr. 8. Berlin 1862. Springer's Verl. geh. 3 Sgr.
Wiggers, Mor., die mecklenburg. Steuerreform, Preussen und der Zollverein. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. geh. n. ⅔ Thlr.
Bielz, E. A., Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen. gr. 8. Hermannstadt. Steinhaussen. geh. ⅔ Thlr.
Kemper, Jhr. Mr. J. de Bosch, Handleiding tot de kennis van het Nederlandsche staatsregt en staatsbestuur. Vermeerderde uitgave, 1. deel. De wetenschap der zamenleving 4 stuk. gr. 8. Amsterdam. Joh. Muller. 1 Fl. 60 Cts.
Wet van 29 Juny 1851 (Staatsblad No. 85) regelende de zamenstelling, inrigting en bevoegdheid der gemeente besturen; uit regterlijke uitspraken en administrative beslissingen toegeolicht door Mr. C. G. Greeve. 2 Afl. gr. 8. Schiedam. H. A. M. Roelants. Pr. compleet. 3 Fl.
Chlupp, Prof. Dr. Joh. Mor., systematisches Handbuch der direkten Steuern im Kaiserthum Oestreich. 3. verm. Aufl. gr. 8. Prag. André. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.
Die Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861. (Abdr. aus der allgem. preuss. (Stern-)Zeitung). gr. 8. Berlin. Decker. n. 2 Sgr.
Grundsteuer-Veranlagung. Classificationstarif. Vom 27. Mai 1862. gr. 8. Berlin. Decker. geh. 6 Sgr.
Mascher, Kreis-Secr., Polizei-Anw. H. A., die Grundsteuer-Regelung in Preussen auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861. Dargestellt nach Geographie, Geschichte, Statistik und Recht. gr. 8. Potsdam 1862. Döring. geh. n. 1⅓ Thlr.
Wegner, Landrath Rich., die preussischen Grundsteuer-Tarife. gr. 8. Berlin. R. Kühn. geh. 1 Thlr.
Biester, G. F. H., Uebersichtliche Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen und Vorschriften über die persönlichen directen Steuern des Gesetzes vom 20. März 1859 etc. gr. 8. Hannover. Meyer. cart. n. ⅔ Thlr.
Ravit, Prof. Dr. Joh. Chr., die progressive Einkommensteuer. Eine Erwiderung auf einen in No. 530 des Bremer Handelsblatts enthalten. Aufsatz. gr. 8. Lübeck. Asschenfeldt. geh. 3 Sgr.
Études sur les impôts indirects, considérés sous le rapport historique, économique et politique, par Mr. de Parieu. 3 Voll. in 8. Paris. Guillaumin.
Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. Allerhöchste Kabinets-Ordre über die Stempel-Abgaben beim Verkehr mit Wechseln vom 3. Januar 1830. Gesetz vom 26. Mai 1852. — Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861. — Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 7. November 1861. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. ⅙ Thlr.
Les Douanes françaises, essai historique, par Henri Bacquès. 1 Vol. in 8. Paris. Guillaumin. 2½ Fr.
Carl, H., alphabetisches Verzeichniss der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Aemter, Neben-Zoll-Aemter 1. u. Steuer-Aemter im Innern, mit Angabe ihrer Befugnisse hinsichtlich der Begleitschein-Abfertigung. 2. verb. u. umgearb. Aufl. nach amtlichen Quellen zusammengestellt. gr. 4. Harburg. Dankwerths in Comm. geh. n. ⅔ Thlr.
Zinnow, Steuerrath u. Ob.-Steuerinsp. C. A., Handbuch für preussische Steuerbeamte, enthaltend die gegenwärtig im preuss. Staate in Bezug auf die inneren indirekten Steuern gültigen gesetzlichen und reglementären Vorschriften, nebst prakt. Dienstanweisungen und einer Instruction zur Behandlung des Prozesswesens. gr. 8. Berlin. (Wittenberg. Herrosé). geh. n. 2 Thlr.
Wahl, Zollrath Gust., die Besteuerung des Branntweins im Königreich Sachsen. Eine systematische Zusammenstellung der über die Besteuerung des Branntweins in Sachsen bis zu Ende des Jahres 1861 ergangenen, allgemein gültigen gesetzlichen und reglementären Vorschriften, namentlich für Gewerbtreibende. br. 8. Dresden. Schönfeld in Comm. cart. baar n. 22 Sgr.
Leone-Levi Esq. On the progress and economical bearings of National Debts in this and other Countries (Journ. of the Statist. soc. of London. 1862. Sept. Vol. XXV., 3. p. 313 sqq.).
Tables for ascertaining the value of debentures. By Charles Ingall jun., public Accountant. Printed for and sold by the Author, and by Davies & Comp. London 1862.
Schrott, Prof. Dr. Jos., die Staatscassen im Kaiserthum Oestreich. Mit einer Münztafel in qu. Fol. gr. 8. Prag. Credner. geh. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

XXIX. Das gesammte Verfassungswesen. — Krone und Parlament.

Gesetzsammlungen und Staats-Grundgesetze. — Die deutsche, die östreichische, die preussische Verfassungsfrage. — Die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten und der grösseren europäischen Länder. — Die Krone. — Das Successionsrecht. — Der hohe und der niedere Adel. — Heraldik und Genealogie; genealogische Taschenbücher und Staatskalender. — Die Kammern und die ständischen Rechte. — Völkerrecht und Völkerverträge. — Consulatswesen.

Stoepel, Justizr. Paul, preussischer Gesetz-Codex. Ein authentischer Abdruck der in der Gesetz-Sammlung für die königl. preuss. Staaten von 1806 bis auf die neueste Zeit enthalt. Gesetze, Verordnungen, Kabinetsordres, Erlasse etc. (In 3 Bdn.). Bd. 1. 1806—1834. Lex. 8. Frankfurt a. d. O. Trowitzsch & Sohn. geh. 2 Thlr. 12 Sgr.
Gesetz-Sammlung für den preuss. Staat. Jahrgang 1862. 4. Berlin. Expedition. 1 Thlr.
Gesetzgebung, die, des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. In Verbindung mit Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli u. A. herausgeg. von Dr. Carl Frdr. v. Dollmann. 2. Thl. Staats- und Verwaltungsrecht. 3. Bd. 3. Hft. und Beilagenheft und 3. Thl. Strafrecht und Strafprozess. 5. Bd. 1.—5. Hft. gr. 8. Erlangen. Palm & Enke. n. 5 Thlr. 18 Sgr. I. I.—III., 5. II. I.—III., 3. III. I. 1.—3. II. 1. 2. III. IV. 1. u. V. 1—5 mit 2 Beilagenheften. n. 29⅔ Thlr.). — Inhalt: II. III. 3. Gesetz vom 10. Novbr. 1861, das Notariat betreffend, erläutert vom Ober-Appell.-Ger.-Dir. E. v. Zink. 1. Hft. n. 1 Thlr. 6 Sgr. — Beilageheft.: Repertorium zum Forstgesetz vom 28. März 1852. n. 24 Sgr. — III. V. 1—5. Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Novbr. 1861. Mit Erläuterungen vom Prof. Dr. Edel. n. 3 Thlr. 18 Sgr.
Gesetze und Verordnungen etc. neue, für das Königreich Bayern. 9 Bdchn. 2. u. 3. Lief. 8. München. Franz. geh. à ⅙ Thlr., Schreibpapier à n. 18 Sgr.
Hauff, Ludw., die neuesten bayerischen Gesetzbücher. 3. u. 4. Hft. br. 8. München. Gummi. à n. 4 Sgr., compl. n. 18 Sgr., in engl. Einb. n. 24 Sgr.
Repertorium des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen. 2. Nachtrag, enth. die Jahre 1857 bis 1861. Alphabetisch geordnet. gr. 4. Dresden. Meinhold & Söhne. geh. n. 12 Sgr.
Sammlung grossherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'scher Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle vom Jahre 1848 bis einschliesslich 1857 in chronolog. Ordnung. Bearbeitet und herausg. vom Dr. C. Röhlig u. O. Deistung. Supplemente (der ganzen Sammlung 14. Bd.). gr. 8. Jena. Deistung. baar n. 2⅔ Thlr. Ausg. in 4. baar n. 3 Thlr.
Regierungsblatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Jahrg. 1862. 4. Weimar. Böhlau. n. ⅚ Thlr.
Brückner, Landrath M., die Landesgesetze des Herzogthums Sachsen-Gotha, in der Folgeordnung eines Wörterbuches zusammengestellt. 4. Gotha. Thienemann. geh. n. 5 Thlr.
Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. Jahrg. 1862. gr. 4. Hannover. Helwing. compl. 2 Thlr. — für Mecklenburg-Schwerin. 2. Aufl. 5. Lief. Lex. 8. (II. Band: Kirchen- u. Schulsachen). Wismar. Hinstorff. geh. à n. ⅚ Thlr. — für das Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1861. gr. 4. Sondershausen. Eupel. geh. n. 1⅓ Thlr.
Bege (pens. Kreisrichter), Carl, Repertorium der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die herzogl. braunschweigischen Lande vom 1. Januar 1853—1860, fortgesetzt von Wilh. Görtz. 8. Thl. 4. Wolfenbüttel. Holle. geh. 5 Thlr. (1—8. n. 27½ Thlr.)
Repertorium zum Verordnungsblatt für das Herzogthum Nassau. gr. 4. Wiesbaden. Limbarth. geh. n. 2 Thlr.
Gesetz-Sammlung für die mecklenburg-schwerinschen Lande. 1. Sammlung vom Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrh. 2. verm. u. verb. Aufl. der sogenannten Parchim'schen Gesetz-Sammlung. 1. Band. Justizsachen. 3. u. 4. Lief. Lex. 8. Schluss). Wismar. Hinstorff. geh. à n. ⅔ Thlr.
Hollmann, A. B., Repertorium der Gesetz-Sammlung für das Grossherz. Oldenburg. 3. Bd. (1836—1849). gr. 8. Oldenburg. Schulze. geh. n. 1⅓ Thlr.
Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg seit 1814. 30. Bd. (1. Thl.) Verordnungen von 1861. gr. 8. Hamburg. J. A. Meissner. geh. n. 1 Thlr.
Mohl, Rob. v., Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik. Monographien. 2. Bd. Politik. 1. Bd. Lex. 8. Tübingen 1862. Laupp. geh. n. 4 Thlr. (I. II. n. 8⅚ Thlr.).
Das Staatsarchiv. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Herausgeg. von Aegidi und Klauhold. Jahrgang 1862. Lex. 8. Hamburg. Meissner. n. 5 Thlr.
Corpus juris confoederationis Germanicae, oder Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes; herausgeg. vom Leg.-Rath Guido v. Meyer, ergänzt und fortgeführt bis auf die neueste Zeit vom Hofrath Prof. Dr. Heinrich Zöpfl. 3. Bd. 1. Lief. 3. Aufl. hoch 4. Frankfurt a. M. Brönner. geh. n. 1 Thlr. (1—3. n. 8⅙ Thlr.).
Protocolle der deutschen Bundesversammlung. 3.—5. Abonnement. à 50 Bogen. Fol. Frankfurt a. M. 1861. 1862. (Jägersche Buchhdlg.). baar à n. 1 Thlr. 18 Sgr.
Mill, John Stuart, Betrachtungen über Repräsentativ-Verfassung. Nach der 2. Aufl.

aus dem Engl. übersetzt und eingeleitet vom Dr. F. A. Wille. gr. 8. Zürich. Meyer & Zeller's Verl. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Rabus, Doc. Dr. Leonh., das monarchische Prinzip. Eine wissenschaftliche Untersuchung. Zugleich ein Beitrag zur Begründung des Staatsrechts und der Politik. gr. 8. Nürnberg. Recknagel. geh. n. 28 Sgr.

Lassalle, F., über Verfassungswesen. Ein Vortrag, gehalten in einem Berliner Bürger-Bezirksverein. gr. 8. Berlin. Jansen. geh. 6 Sgr.

Königsthum und Volksthum. Ein Wort über unsere politische Lage im Hinblick auf den Ausfall der jüngsten preussischen Wahlen von J. v. R. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. geh. 6 Sgr.

Stände, die alten und die neuen. gr. 8. Freiburg i. Br. Herder. geh. 18 Sgr.

Hauboldt, Max., Volkswahlen ein Unding. Mit besonderer Beziehung auf Preussen und dessen gegenwärtige Verhältnisse. gr. 8. Leipzig. Deckmann. geh. n. 6 Sgr.

Fischel, Dr. Ed., die Verfassung Englands. gr. 8. Berlin. F. Schneider. geh. n. 2⅓ Thlr.

Asher, Dr. David, die Grundzüge der Verfassung England's in ihrer heutigen Beschaffenheit, nach zuverlässigen Quellen. 8. Leipzig. Purfürst. geh. n. ⅓ Thlr.

Marquardsen, Prof. Dr. Heinr., das Oberhaus von England und die Wissenschaft. Rede. gr. 8. Erlangen. Enke's Verlag. geh. n. 6 Sgr.

Parleamentary Companion for 1862. London. Whittaker. 8.

Vachers, Parleamentary Companion. London. Vacher & Sons. 1862. 6 d.

Nordenflycht, F. O. Frhr. v., die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. gr. 8. Berlin. Decker. geh. 1¾ Thlr.

Waitz, Geo., deutsche Verfassungsgeschichte. 4 Bde. gr. 8. Kiel. Homann. geh. n. 3 Thlr. 18 Sgr.

Kleinschrod, Dr. E. F. G., die preussischen Projecte einer Reform des deutschen Bundes. 8. Innsbruck. Wagner. geh. n. 2 Sgr.

Recht u. Pflicht der Bundesstaaten zwischen Preussen und Oestreich. Zur Bundesreform auf Grund des Bundesrechts. 8. München. Fleischmann's Sep.-Cont. geh. ⅔ Thlr.

Wydenbrugk, Geh. Staats-R. a. D. Dr. O. v., die deutsche Nation und das Kaiserreich. Eine Entgegnung auf die unter demselben Titel erschienene Schrift von H. v. Sybel. gr. 8. München. Fleischmann's Sep.-Conto. geh. 1 Thlr.

Bund und Bundesreform. Betrachtungen über die brennende Frage der deutschen Gegenwart von einem ehemaligen Minister (Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein). gr. 8. München. Gummi. geh. n. 8 Sgr.

Pfizer, P. A., zur deutschen Verfassungsfrage. 8. Stuttgart. Metzler's Verl. geh. n. 18 Sgr.

Fröbel, Jul., Oestreich und die Umgestaltung des deutschen Bundes. gr. 8. Wien 1862. Gerold's Sohn. geh. n. 12 Sgr.

Zur Verfassungsfrage Oestreich's. Lex. 8. Wien. Lechner. geh. n. 6 Sgr.

Staatsgrundgesetze der östreichischen Monarchie. 5 Bdchn. 8. Wien. F. Manz. geh. ⅔ Thlr. (compl. 1 Thlr. 26 Sgr.)

Grundgesetz über die Reichsvertretung, Landesordnung und Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oestreich ob der Enns, sammt dem Statut für den Staatsrath. gr. 8. Wels. Haas. geh. n. 4 Sgr.

Reichstag, der ungarische, 1861. 1. Bd. 2.—6. Hft. u. 2. u. 3. Bd. br. 8. Pesth 1861. Osterlamm. geh. n. 4 Thlr. 16 Sgr. (compl. n. 4 Thlr. 24 Sgr.).

Rönne, Appell.-Ger.-Präsid. Dr. Ludw. v., das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 4. Lfg. 1. Hälfte. Lex. 8. Leipzig. Brockhaus. geh. n. ⅚ Thlr.

Parlamentarisches Handbuch für beide Häuser des preuss. Landtages. 2. Ausg. gr. 16. Berlin. Decker. geh. n. ½ Thlr.

Verfassung, die preussische, in ihrer gegenwärtigen Gestalt, mit Hinblick auf ihre Entstehung u. Entwicklung. 2. Aufl. 8. Berlin. Allgemeine deutsche Verlags-Anstalt. geh. ¼ Thlr.

Verfassungs-Urkunde, die, für den preussischen Staat, herausgeg. von Max Moltke. 3. Aufl. 32. Berlin. Moltke's Selbstverlag. geh. 3 Sgr.

Schulze, Prof. Dr. Herm., die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. 1. Bd. gr. Lex. 8. Jena 1862. Mauke. geh. n. 4 Thlr.

Regierungsnachfolge, die, und die Regierungsverwesung in den Herzogth. Coburg und Gotha. gr. 8. Coburg. Streit. geh. 1½ Sgr.

Zachariä, H. A., zur Kritik d. Bohlmannschen Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preussens an das Herzogth. Braunschweig-Wolffenbüttel. gr. 8. Göttingen. Dieterich. geh. n. ⅙ Thlr.

Zachariä, Staatsrath Prof. Dr. H. A., zur sogenannt. Braunschweigischen Successions-Frage. 2 Abhandlungen. (Neuer Abdruck). gr. 8. Leipzig. Hahn. geh. n. ⅙ Thlr.

Zachariä, Staatsrath Prof. Dr. H. A., das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg und der ausschliessliche Anspruch Hannovers auf das zur Erledigung kommende Herzogth. Braunschweig. Mit 13 urkundl. Beilagen. gr. 8. Leipzig. Hahn. geh. n. 1⅓ Thlr.

Bar, Geh. Finanz-Dir., die Ausscheidung von Domainen für Se. Majestät den König von Hannover. gr. 8. Hannover. Hahn. geh. n. 8 Sgr.

Hof- u. Staats-Handbuch des Grossherzogth. Baden. 1862. gr. 8. Carlsruhe. Braun. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr. — kurfürstlich-hessisches, auf das Jahr 1862. gr. 8. Cassel. Freyschmidt. baar n. 1⅓ Thlr. — des Grossherzogth. Hessen. 1862. gr. 8. Darmstadt. Jonghaus. geh. n. 1½ Thlr. — des Herzogth. Nassau für das Jahr 1862. 8. Wiesbaden. Limbarth-Schellenberg. cart. baar n. 1 Thlr. — für das Königreich Hannover auf das Jahr 1862. 8. Hannover. (Celle. Schulze). n. 1 Thlr. 27½ Sgr., geb. n. 2 Thlr. — des Grossherzogth. Oldenburg für 1862. gr. 8. Oldenburg. Schulze. geh. n. 1⅓ Thlr.

Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf 1862. gr. 8. Bremen. Strack. geb. n. 24 Sgr. — Hamburgischer auf 1862. Amtlich. gr. 4. Hamburg. J. A. Meissner. cart. n. 28 Sgr. — Grossherzogl. Mecklenb.-Strelitzscher auf 1862. 8. Neustrelitz. Neubrandenburg. Brünslow. cart. n. 1⅔ Thlr. — lübeckscher, auf das Jahr 1861. 4. Lübeck. geb. n. ⅔ Thlr.

Königlich dänischer Hof- u. Staatskalender. Staatshandbuch der dänischen Monarchie für 1862. Herausgeg. von Trap und redig. von H. C. Erichsen. Lex. 8. Kopenhagen. (Altona. Mentzel. Leipzig. Dürr). cart. n. 2 Thlr. 24 Sgr.

Staatsalmanak voor het koninkrijk der Nederlanden. 1862. Amtlich. Haag. Martinus Nijhoff. 4 Fl. holl.

Hopf, Dr. Karl, historisch-genealogischer Atlas seit Christi Geburt bis auf unsere Zeit. Abth. I.: Deutschland. Bd. II. 2. Lfg. Fol. Gotha. F. A. Perthes. geh. n. 2 Thlr.

Langer, Dr. Notar Carl Edm., die Ahnen- und Adelsprobe, die Erwerbung, Bestätigung und der Verlust der Adelsrechte in Oestreich. gr. 8. Wien. F. Manz. geh. n. 2 Thlr.

Adels-Lexicon, neues allgem. deutsches, im Vereine mit mehreren Historikern, hrsg. vom Prof. Dr. Ernst Heinr. Kneschke. 4 Bde. 2. Abth. gr. 8. Leipzig. Fr. Voigt. geh. n. 1⅓ Thlr. (I.—IV. 2. n. 18⅔ Thlr.).

Ledebur, Heinr. Freiherr v., die kunst- und sittengeschichtliche Entwicklung der Heraldik. gr. 8. Berlin. Hickethier. geh. ¼ Thlr.

Hefner, Otto Titan v., Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik unter steter Bezugnahme auf die übrigen historischen Hilfswissenschaften. 1. Thl. Theoretische Heraldik. gr. 4. München. Heraldisches Institut. geh. n. 6 Thlr.

— — neues allgemeines Wappenbuch, mit historisch-genealog. Erläuterungen und vollständ. Blasonirung. 1. u. 2. Lfr. gr. 4. 32 Steintaf. in Tondr. München. Herald. Institut. à n. 1 Thlr.

Grote, H., Geschichte des königlich preuss. Wappens. Kritisch, historisch und kunsthistorisch. gr. 4. Leipzig. Hahn in Comm. geh. n. 1⅓ Thlr.

Almanach de Gotha. Annuaire diplomatique pour l'année 1862. 99. Année. Gotha. J. Perthes. In engl. Einb. n. 1⅓ Thlr.

Hofkalender, gothaischer genealogischer, nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuche auf das Jahr 1862. 99. Jahrg. 32. Gotha. J. Perthes. In engl. Einb. n. 1⅓ Thlr.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser auf das Jahr 1862. 35. Jahrg. 32. Gotha. J. Perthes. In engl. Einb. n. 1½ Thlr.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf das Jahr 1862. 12. Jahrg. 32. Gotha. J. Perthes. In engl. Einb. n. 1½ Thlr.

Kalender, Berliner genealogischer, auf 1863. Mit 6 Stahlst. 13. Jahrg. 8. Berlin. Trowitzsch & Sohn. n. ½ Thlr., in engl. Einb. mit Goldschn. 1 Thlr.

Dod's Peerage, Baronetage, Knightage of the United Kingdom. London. Whittaker. 1862.

Behne, C. Aug. J., Maison impériale de Russie. Tableau généalogique depuis 1762—1861. 1 Bog. in Imp.-Fol. Leipzig. Franck. geh. n. ⅓ Thlr.

Kiepert, Heinr., die Wahlbezirke zum preussisch. Abgeordnetenhause. Graphische Darstellung der Wahlen vom 6. Mai 1862 (einschliesslich der Nachwahlen) und Bezeichnung der Parteistellung nach den bis Ende Juli 1862 gebildeten Fractionen. Chromolith. gr. Fol. Berlin. Th. Enslin. ¼ Thlr.

Berichte, stenographische, über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordnung vom 27. December 1860 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten. 7 Bde. Herrenhaus. 2 Bde. Imp. 4. Berlin. Decker. geh. n. 15 Thlr.

Geest, Ed., zur Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenthums Hessen vom 5. Jan. 1831 gehörige Gesetze. gr. 8. Berlin. Schropp. geh. n. ⅙ Thlr.

Die Verfassungen vom 5. Jan. 1831 und vom 30. Mai 1860 ihrem sachlichen Inhalte nach verglichen. Ein zeitgemässes Wort an die Kurhessen für die von Neuem bevorstehenden Wahlen. gr. 8. Frankfurt a. M., Küchler. geh. 4 Sgr.

Denkschrift, weitere, der kurfürstlich hessischen Regierung, betreffend die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit. 4. Cassel. Trömner & Dietrich. geh. ⅙ Thlr.

Pözl, Prof. Dr. Jos., Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts. 3. Aufl. gr. 8. München. Liter.-artist. Anstalt. geh. n. 2 Thlr. 4 Sgr.

Bodemeyer, Dr. Hildebrand, die hannoverschen Verfassungskämpfe seit 1848. 1. Abschnitt. Vom März des Jahres 1848 bis zur Berufung des Minister. v. Scheele am 23. Novbr. 1851. gr. 8. Hannover. Meyer. geh. n. 1⅓ Thlr.

Schütz, W., das Staatsleben des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach geschichtlich und wissenschaftlich-praktisch in kurzer Uebersicht für Stadt und Land. gr. 8. Weimar. Kühn. geh. n. ¼ Thlr.

Lagemans, E. G., Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, depuis 1813 jusqu'à nos jours. Tom V. gr. 8. La Haye. Belinfante frères. 2 Fl. 25 Cts.

d'Angeberg, Comte, Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne 1762—1862. gr. 8. Paris. (Leipzig. Brockhaus Sort.). geh. n. 6⅔ Thlr.

Nouveau Recueil général des traités, Continuation du grand recueil de Martens. Par Charles Samwer. XVII., 1. gr. 8. Göttingen. Dieterich. n. 2 Thlr. 24 Sgr.

Piskur, Dr. Jos., Oestreichs Consularwesen. Lex. 8. Wien 1862. Gerold's Sohn. geh. n. 2⅔ Thlr.

Dienst-Instruction, allgemeine, für die königlich preussischen Consular-Beamten. gr. 8. Berlin. G. Reimer. geh. n. 1 Thlr.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON Dr. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

№ 7. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). JULI 1863.

Inhalt. Bekanntmachung. — Beiträge zur Criminal- und Strafanstalts-Statistik Preussens; vom Geheimen Justizrathe Triest.

Internationaler Statistischer Congreß in Berlin.

Die fünfte Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses wird in der Zeit **vom 6. bis mit 12. September d. J.** in Berlin abgehalten. Folgende, durch einzelne Sectionen desselben zu erledigende Gegenstände sind auf die Tagesordnung gestellt:

I. Section. Organisationsfragen.
II. Section. Statistik des Grundeigenthums.
III. Section. Statistik der Preise und Löhne und der Güterbewegung auf den Eisenbahnen.
IV. Section. Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung.
V. Section. Die Aufgabe der Statistik im System der socialen Selbsthilfe. Statistik des Versicherungswesens.
VI. Section. Ueber die Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte als wichtigstes Hilfsmittel der vergleichenden internationalen Statistik.

Fachgenossen, sowie Freunde und Förderer der Statistik im Allgemeinen und der auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände insbesondere, welche sich an dem Congress zu betheiligen wünschen, werden gebeten, den Unterzeichneten so bald als möglich brieflich davon zu benachrichtigen, damit die Zutrittskarten und sonstige Schriften den Betreffenden rechtzeitig zugesendet werden können.

Berlin, den 25. Juli 1863.

Der Director des Königl. statistischen Bureaus und Präsident der Vorbereitungs-Commission des Congresses.

Dr. Engel.

Anm. Wir ersuchen sämmtliche Zeitungen ganz ergebenst, obenstehender Bekanntmachung durch Aufnahme derselben in ihre Spalten im Interesse der Sache die weiteste Verbreitung geben zu wollen.

Beiträge zur Criminal- und Strafanstalts-Statistik Preussens.

Mitgetheilt von dem Geheimen Justizrathe **Triest** zu Berlin*).

II.

8. Vertheilung der Verbrechen, Angeklagten, Verurtheilten und Freigesprochenen auf die acht Provinzen des Staats.

Es blieb uns, um das uns leider nur zu Gebote stehende statistische Material für unseren Zweck möglichst auszubeuten, zunächst noch übrig, die vor den Schwurgerichten untersuchten Verbrechen durch die einzelnen Provinzen zu verfolgen.

*) Wir haben die traurige Pflicht, unsern geehrten Lesern anzuzeigen, dass der Verfasser dieses Aufsatzes sehr bald, nachdem er ihn vollendet hatte, aus dem Leben geschieden ist. Zu seiner Biographie theilen wir Folgendes mit:
Ludwig Triest wurde am 30. Juli 1797 in Berlin geboren. Sein Vater war damals Ober-Bauinspector bei der Hof-Baukammer und wurde später Ober-Baudirector und Geheimer Regierungsrath; er hat sich als Schriftsteller für Bauwesen ausgezeichnet. Im Frühjahr 1813 trat Ludwig Triest in die Reihen des Heeres, wurde Anfang 1814 Officier und diente als solcher, zuletzt bei der Garde-Artillerie, bis 1819. Dann bezog er die Universität in Heidelberg, wurde 1822 Auscultator in Brandenburg, 1823 Referendarius und bald darauf Land- und Stadtgerichts-Assessor in Driesen, 1826 nach bestandenem dritten Examen Stadt-Justizrath in Berlin und 1828 Director in Kulm. Später war er von 1832 bis 1842 Ober-Landes-Gerichtsrath in Marienwerder, von 1842 bis 1847 Director in Wittenberg und 1847 bis 1854 Director und später Stadt- und Kreisgerichts-Präsident in Danzig. Nach dann folgender kurzer Dienstzeit in Bromberg pensionirt, begann er erst jetzt, sich mit schriftstellerischen Arbeiten zu beschäftigen. Fast alle juristischen Zeitschriften Deutschlands haben Aufsätze von ihm gebracht. Nicht unbedeutend war seine Mitwirkung bei der neuen Auflage des Rotteck- und Welcker'schen Staatslexikons. Am 19. Februar d. J. erfolgte sein Tod nach kurzer, aber von Anfang an hoffnungsloser Krankheit.

In Betreff der Verbrechen, welche vor den Gerichtsabtheilungen verhandelt wurden, und der in die Kategorie der Vergehen gestellten strafbaren Handlungen fehlt es uns dagegen zu einer ähnlichen Verfolgung an einer jeden statistischen Unterlage.

Auch in Ansehung der Schwurgerichtssachen konnten es nur die in der Tabelle 6 hervorgehobenen 18 Verbrechensgruppen sein, mit welchen wir uns zu beschäftigen haben, da uns zu weiteren Unterscheidungen die nöthigen Data gebrachen. Wir haben bei der Vertheilung dieser Verbrechen auf die Provinzen uns jedoch auf die Jahre 1856/59 beschränkt und die Jahre 1854 und 1855 nicht mit in Betracht gezogen, theils weil die Abänderung des Strafgesetzes in der Novelle vom 14. April 1856 die Competenz der Schwurgerichte, in Betreff der Verbrechen des Diebstahls und der Körperverletzung, nicht unwesentlich abänderte, daher das Jahr 1856 gleichsam einen neuen Abschnitt bildet; theils aber auch, weil die amtliche Statistik des Jahres 1854 selbst bekennt, dass die Listen, aus welchen sie ihre Angaben schöpfte, in einzelnen Beziehungen nicht für vollständig erachtet werden könnten.

Dagegen mussten wir für jedes der kritischen vier Jahre seine Resultate specialisiren, um einen Ueberblick über die Bewegung der einzelnen Verbrechen zu gewinnen, welchen die alleinige Kenntniss der Gesammtzahlen in gleicher Weise nicht zu gewähren vermag, so werthvoll diese letzteren auch um deshalb erschienen, weil sie zu den aus der Statistik gezogenen Folgerungen eine festere Grundlage gewähren, als die zufälligen Ergebnisse eines kurzen Zeitraums darzubieten im Stande sind.

Der aus den Gesammtzahlen gewonnene einjährige Durchschnitt, bei dessen Berechnung wir uns auf eine Decimalstelle

beschränken zu können glaubten, einerseits und die Zahl der Einwohner, über welche sich die Ergebnisse verbreiteten, anderseits erschienen uns als das der Richtigkeit am nächsten stehende Medium der Vergleichung.

Da sich die Jahre 1856/59 über Perioden erstrecken, welche den amtlichen Einwohnerzählungen von 1855 und 1858 angehören, so haben wir die Durchschnitte dieser beiden Zählungen überall zum Grunde gelegt, sowohl bei den Berechnungen, welche sich über ganz Preussen ausdehnten, als bei denen, welche nur einzelne Provinzen oder Obergerichtsbezirke betreffen. In den betreffenden Tabellen sind diese Durchschnittszahlen speciell angegeben.

Es sind vier Tabellen, zu deren Aufstellung uns der zweite Theil unserer statistischen Arbeit die Veranlassung darbot.

In der Tabelle 7 haben wir jede der in der Tabelle 6 gedachten 18 Verbrechens-Kategorien durch die acht Provinzen geführt, so dass sich aus ihr für jedes der Jahre 1856, 1857, 1858 und 1859 die Zahl der untersuchten Verbrechen, der wegen derselben Angeklagten, sowie der von diesen Verurtheilten und Freigesprochenen ergiebt, und zwar nicht nur in Beziehung auf ganz Preussen, sondern auch auf jede der acht Provinzen besonders. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass anstatt der Verwaltungsprovinzen hier, wie im Folgenden, die Eintheilung des Staates in Gerichtsprovinzen adoptirt werden musste, so zwar, dass mit dem Namen »Rheinprovinz« der Bezirk des Appellationsgerichts Köln bezeichnet wurde u. s. f.

Die Gesammtzahlen werden uns als solche zu dem Zwecke nutzbar, zu übersehen, wieviel Procente derselben bei den Verbrechen und Angeklagten auf eine Provinz fielen, und es so in Procentzahlen auszudrücken, in welchem Umfange sich jede Provinz bei den einzelnen Verbrechen betheiligte.

Um den höheren oder niedrigeren Grad dieser Betheiligung gleichsam mit einem Blicke übersehen zu können, haben wir die Tabelle 8 entworfen.

Von der Durchschnittszahl der Einwohner Preussens von 17.458 792 bilden die Durchschnittszahlen der Einwohner der Provinzen, und zwar

die Brandenburgs	13,3 %,
Pommerns	7,5 %,
Preussens	15,4 %,
Schlesiens	18,3 %,
Posens	8,0 %,
Sachsens	10,8 %,
Westfalens	11,4 %
und des Rheinlandes	15,3 %.

Diesen Procentsatz der Theilnahme an den Verbrechen und den Angeklagten mussten wir als den gerechtfertigten ansehen, wogegen der höhere Procentsatz zum Nachtheile, der niedrigere aber zum Vortheile der Provinz in das Gewicht fiel.

Im Allgemeinen stellte sich nun heraus, dass Theil genommen hatte 1856/59

an der Gesammtzahl		der Verbrechen	der Angeklagten
Brandenburg . .	mit	14,8 %	14,1 %,
oder	»	+ 1,5 %	+ 0,8 %,
Pommern......	»	5,9 %	5,6 %,
oder	»	— 1,6 %	— 1,9 %,
Preussen	»	17 %	18,1 %,
oder	»	+ 1,6 %	+ 2,7 %,
Schlesien	»	27,0 %	27,8 %,
oder	»	+ 8,7 %	+ 9,5 %,
Posen..........	»	8,4 %	10,6 %,
oder	»	+ 0,4 %	+ 2,6 %,
Sachsen	»	6,9 %	7,4 %,
oder	»	— 3,9 %	— 3,4 %,
Westfalen	»	9,4 %	7,3 %,
oder	»	— 2,0 %	— 4,1 %,
und die Rheinprovinz. .	»	10,6 %	9,1 %,
oder	»	— 4,7 %	— 6,2 %.

Es waren somit die Rheinprovinz, diese ungeachtet der in derselben weiter greifenden Schwurgerichtskompetenz, Sachsen, Westfalen und Pommern, welche den Durchschnittsprozentsatz nicht erreichten, dagegen Schlesien, Preussen, Posen und Brandenburg, welche ihn überschritten.

Dieses Mehr oder Weniger an Prozenten ergiebt sich nun für jedes Verbrechen aus der Tabelle 8, und es liefert dies daher, soweit die Zahlen zu sprechen vermögen, einen beredten Commentar zu dem Stande der einzelnen Verbrechen in den Provinzen.

Wir haben mit der Durchschnitts-Einwohnerzahl nur die Jahresdurchschnitte der Angeklagten und Verurtheilten in der Tabelle 7 in Vergleichung gebracht und es der später zu gedenkenden Tabelle 9 vorbehalten, wenigstens im Allgemeinen auch eine solche Vergleichung in Betreff der Verbrechen anzustellen.

Da die preussische amtliche Statistik im Einklange mit der Strafgesetzgebung auch dann die begangenen Verbrechen als besondere zählt, wenn sie unter den Begriff der »fortgesetzten« Verbrechen fallen, und nach den meisten Strafgesetzbüchern und dem Stande der Wissenschaft deshalb als ein Verbrechen betrachtet werden, so ist die Vergleichung der Einwohnerzahl mit der Verbrechenszahl in vielen Fällen eine trügerische. Es tritt dies namentlich bei der Urkundenfälschung hervor, wo 4 391 Verbrechen nur 2 167 Angeklagten gegenüberstehen und deshalb die Zahl der ersteren mit einer nicht gerechtfertigten Schwere auf das Resultat einwirkt.

Wenn man der gewiss allein richtigen Ansicht huldigt, dass die Anklagenzahl es allein noch nicht sein kann, aus welcher sich der Umfang der verbrecherischen Thätigkeit beurtheilen lässt, dass es vielmehr nur die Zahl der Schuldaussprüche ist, welche hierüber das richtige Licht verbreitet, dann mussten wir überall die Verurtheilten mit den Einwohnerzahlen in Vergleichung bringen, um dieser Anschauung gerecht zu werden. Die Differenz zwischen diesen Zahlen und denen, welche die Zahl der Angeklagten ergab, bildete dann gleichsam den Spielraum, innerhalb dessen sich das Strafverfahren bewegte und die Anklage für eine unbegründete erachtete.

In der Tabelle 9 haben wir, jedoch von den einzelnen Verbrechensarten bei der Vertheilung Abstand nehmend, die Verbrechen und Angeklagten auf die verschiedenen Obergerichts- und die rheinischen Landgerichts-Bezirke repartirt, den Prozentsatz, welchen die Durchschnitts-Einwohnerzahlen der Bezirke von den Einwohnerzahlen ganz Preussens bildeten, ermittelt und den Jahresdurchschnitt der Verbrechen und Angeklagten mit den Einwohnerzahlen in Vergleichung gestellt, endlich aber auch die Procente hervorgehoben, welche diese Durchschnittszahlen von der Gesammtheit der Verbrechen und Angeklagten darstellten.

Es wurden hierdurch die in den einzelnen Provinzen selbst sich ergebenden Unterschiede in ein helleres Licht gestellt, und es wurde ein Ueberblick über die verbrecherische Thätigkeit in enger begrenzten Landestheilen gewonnen, indem so sich die Zahlen der Verbrechen und Angeklagten im Verhältniss zu den Einwohnern für 33 dieser Theile ermittelten.

Was wir in der Tabelle 9 in Ansehung der Verbrechen und Angeklagten bringen, dehnt die Tabelle 10 auf die Verurtheilungen, Freisprechungen und die erkannten Strafen aus; doch glaubten wir hier die Rheinprovinz, das Departement des Appellationsgerichts zu Köln, als ein Ganzes auffassen zu können.

Wir haben nunmehr auf den Inhalt der Tabellen 7, 8, 9 und 10 noch näher einzugehen, wobei wir unsere weiteren Bemerkungen über die Tabelle 7 mit denen über die Tabelle 8 verbinden werden.

Ad 1. beider Tabellen sind es die Verbrechen des Aufruhrs und Tumults mit Gewaltthätigkeiten, mit denen sie sich beschäftigen. Diese Verbrechen sind die einzigen den Geschworenen verbliebenen, welche einen politischen Charakter nicht leugnen können.

Die Rheinprovinz blieb von diesen Verbrechen ganz unberührt, dagegen war es Westfalen, dem 54,1 % derselben zur Last fielen und 25,6 % der Angeklagten angehörten. Nächstdem trat das Verbrechen in Preussen hervor, dem 29,1 % der Verbrechen und sogar 37,6 % der Angeklagten zufielen. In den übrigen Provinzen sind es nur vereinzelte Fälle, mit denen wir es zu thun haben.

Von den 112 Angeklagten waren 107 oder 95,6 % Männer und nur 5 oder 4,4 % Frauen, welche geringere Betheiligung der letzteren der Natur der Verbrechen sehr nahe steht.

Von den männlichen Angeklagten waren 79 (oder 74 %) Tagelöhner oder andere Leute ohne bestimmten Erwerb, und die übrigen 28 vertheilten sich auf die anderen Berufsclassen.

Von den Angeklagten waren 55 (49 %) evangelisch, 56 (50 %) katholisch und 1 Jude.

Nach den Zählungen von 1855 und 1858 waren im Durchschnitte von den Einwohnern Preussens 10.690 732 evangelisch, oder 61,1 %, 6.514 423 katholisch, oder 37,3 %, 238 282 Juden, oder 1,6 %, und 15 458 Andersgläubige, oder 0,1 %. Die Katholiken concurrirten mithin überwiegend bei den Vergehen, was sich daraus leicht erklärt, dass Westfalen und Preussen hauptsächlich der Schauplatz derselben waren.

Von den Angeklagten standen
71 oder 63 % in dem Alter von 24 bis 40,
22 » 20 % » » » » 40 » 60,
18 » 16,1 % » » » » 16 » 24,
1 » » » » über 60 Jahren.

Das kräftige Mannesalter betheiligte sich mithin am meisten bei den Verbrechen.

Nur 50 % der Angeklagten wurden verurtheilt, so dass die Repression gegen das Verbrechen eine sehr schwache war. In Brandenburg wurden sogar alle und in Schlesien 81,9 % der Angeklagten freigesprochen.

Ad 2 finden wir die Verbrechen der Meuterei zusammengestellt und sehen, dass sie in einem erheblich grösseren Umfange vorkommen, als dies bei den ad 1. gedachten Gewaltthätigkeiten der Fall war.

Hier wurde die Durchschnittszahl von 135 866 Einwohnern in den Provinzen Preussen, Pommern, Westfalen und Posen nicht erreicht, in den übrigen aber überstiegen. Die Durchschnittszahl von 172 859 bei den Verurtheilten wurde dagegen in Preussen, Pommern, Westfalen und Schlesien nicht erreicht, sonst aber überstiegen. Die genannten 5 Provinzen waren mithin von den Verbrechen am meisten tangirt. Die Beschaffenheit der Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen sind wesentliche Faktoren bei dem Hervorrufen der in Rede stehenden strafbaren Handlung. In der Rheinprovinz kamen nur 5 Fälle derselben mit 8 Angeklagten vor, ein Resultat, welches in beiden Beziehungen sehr günstig für die Provinz spricht, wogegen die Theilnahme Preussens mit 27 % der Angeklagten zu Schlussfolgerungen in entgegengesetzter Richtung veranlasst.

Von den 514 Angeklagten waren 491 oder 95,5 % Männer und nur 23 oder 4,5 % Frauen, ein Ergebniss, welches ebenfalls in der Natur der Sache begründet ist. Von den Angeklagten fallen 276 oder beinahe 54 % der Altersclasse von 24 bis 40 Jahren, nächstdem aber 174 oder 34 % der von 16 bis 24 Jahren zu, den beiden höheren Altersclassen nur 57 oder 10,9 % und die übrigen 7 den wenigen vor die Assisen gestellten jugendlichen Verbrechern. Diese Erscheinung ist eine sehr erklärliche, wenn man erwägt, dass diese jugendlichen Verbrecher ihren älteren Mitgefangenen gegenüber meistens in ihrer Willensfreiheit im höchsten Grade beschränkt sind.

Hier waren 290 oder 56,4 % der Angeklagten evangelisch, 219 oder 42,6 % katholisch und 5 oder 0,9 % Juden und mithin ebenfalls die Katholiken am stärksten, da ihre Zahl den vorgedachten Durchschnittssatz von 37,3 % um 5,3 % überstieg.

Von den Angeklagten wurden 21,6 % freigesprochen, am meisten in der Rheinprovinz 37,5 %, so dass hier auf einen Verurtheilten 2.223 979 Einwohner kamen. Nächstdem war die Repression in Schlesien am schwächsten, wo 30,2 % und in Preussen, wo 29,1 % ihre Freisprechung erlangten.

Ad 3 gelangen wir zu den Münzverbrechen. Bei diesen Verbrechen finden wir die Rheinprovinz am meisten vertreten: die grosse Fabrikthätigkeit in derselben dient zur Erläuterung dieses Resultats. Es sind 29,4 % der Verbrechen und 28,2 % der Angeklagten, welche dem Rheinlande angehören. In Ansehung der Verbrechen schliesst sich, wohl aus gleichem Grunde, Westfalen demselben unmittelbar an; es betheiligt sich mit 17,9 % der Verbrechen, sodann folgt Schlesien, welches mit 15,3 % concurrirt, was in Westfalen mit 14,4 % und in Schlesien mit 15 % der Angeklagten der Fall ist.

Von den Angeklagten waren 268 oder 85,9 % Männer und 44 oder 14,1 % Frauen. Von diesen letzteren waren 33 verheirathet, und diese wohl gemeinhin die Complizen ihrer verbrecherischen Ehemänner. Von den 268 Männern waren
68 Arbeitsleute oder sonst ohne bestimmten Erwerb,
7 Dienstboten,
71 Gesellen oder Gehülfen,
79 selbständige Handwerker,
30 Handelsleute und Gewerbtreibende,
5 Besitzer ländlicher Grundstücke u. s. w.,
2 Beamte und sonst Gebildete und
6 unbekannten Standes.

Es waren hier somit die 3te und 4te Berufsclasse in einem so hohen Grade betheiligt, dass sie 150 oder 48 % der Angeklagten absorbirten.

Von den letzteren waren
2 noch nicht 16 Jahre alt,
51 in dem Alter von 16 bis 24 Jahren,
168 (52,5 %) in dem von 24 bis 40 Jahren,
78 in dem von 40 bis 60 Jahren und
13 in einem höheren Alter;
168 oder 59,7 % derselben waren Evangelische,
122 oder 39,1 % Katholiken,
3 Juden und
1 ein Andersgläubiger.

Auch hier waren bei den Verbrechen somit verhältnissmässig die Katholiken am stärksten vertreten. Es wurden 70,2 % der Angeklagten verurtheilt und 29,8 % freigesprochen. Die höchste Zahl der Freisprechungen finden wir in Posen, 50 %, und in Sachsen, 38,7 %, die kleinste in Preussen, 21 %.

Ad 4 gelangen wir zu den Meineidsverbrechen und haben es mit 2 353 derselben zu thun, welche von 2 112 Angeklagten verübt wurden. Die Durchschnittszahlen von 33 065 bei den Angeklagten und 53 195 bei den Verurtheilten wurden in Preussen, Schlesien, Brandenburg, Westfalen und Posen in Betreff der Angeklagten nicht erreicht, in Anschung der Verurtheilten aber nicht in Preussen, Westfalen, Brandenburg und Schlesien. Am ungünstigsten war die Sachlage in Preussen, wo die Verhältnisszahlen nur 24 024 und 40 159, am günstigsten dagegen in der Rheinprovinz, wo diese 61 351 und 82 881 waren. Auch in Pommern war das Verbrechen nicht zu häufig, hier waren die kritischen Einwohnerzahlen 41 574 und 74 833, und es stand nach Pommern Sachsen mit 39 702 und 59 116 am besten; während nach Tab. 8 die Rheinprovinz — 7,5 % bei den Verbrechen und — 6,9 % bei den Angeklagten hatte, waren diese Zahlen in Preussen bez. + 3,5 % und + 6,0 %, in Schlesien aber + 2,5 % und + 3,5 %.

Auffallend ist es, dass in Brandenburg, wo im Allgemeinen, wie wir bei der Tabelle 9 sehen werden, die grosse Hauptstadt so schwer mitwiegt, doch die Meineidsverbrechen nicht besonders häufiger waren, wie sie es nach dem Durchschnitte sein konnten. Das Plus der Verbrechen betrug nur 1,5 % und das der Angeklagten nur 0,8 %.

Mehr als gewöhnlich verfiel auch das weibliche Geschlecht dem Verbrechen. Von den Angeklagten waren 1 827 (77,6 %) Männer und 526 (22,4 %) Weiber. Von diesen waren 311 (59,1 %) verheirathet und nur 215 (40,9 %) unverheirathet. Man entnimmt hieraus die Thatsache, dass die Lebensbeziehungen der verheiratheten Frau sie leichter dem Verbrechen zuführen, als dies bei den unverheiratheten der Fall ist.

Von den 2 112 Angeklagten waren 1 315 oder 62 % Evangelische, 713 oder 33,8 % Katholiken, 80 oder 3,8 % Juden und 4 oder 0,2 % Andersgläubige. Die Juden verfielen hiernach dem Verbrechen am häufigsten, ihre Concurrenz bei demselben überstieg den gerechtfertigten Satz um 2,2 %, wogegen die Evangelischen diesen nur mit 0,9 % überschritten, welche Ueberschüsse mit 0,2 den Andersgläubigen, sonst aber den Katholiken zu gut kamen. Die nahe Verwandtschaft, welche sich zwischen dem Verbrechen und der religiösen Anschauung des Verbrechers vorfindet, macht dies Resultat zu einem beachtenswerthen. Während im Jahresdurchschnitte auf 11 904 Juden ein Angeklagter kam, kam erst auf 36 735 Katholiken und auf 32 524 Evangelische ein solcher.

Von den Angeklagten waren 11 oder 0,5 % noch nicht 16 Jahr alt, 168 oder 7,9 % im Alter von 16 bis 24, 1 082 oder 51,2 % in dem von 24 bis 40, 723 oder 34,7 % in dem von 40 bis 60 und 128 oder 5,7 % in dem von mehr als 60 Jahren; das höchste Alter war hiernach ziemlich stark bei dem Verbrechen betheiligt, wenn man den geringen Procentsatz der Landeseinwohner, welche dieser Altersstufe angehören, in Erwägung zieht.

Von den männlichen Angeklagten waren 556 (30 %) Arbeitsleute oder sonst ohne bestimmten Erwerb, 97 (5,2 %) Dienstboten, Knechte u. s. w., 135 oder 7 % Gesellen, Gehülfen u. s. w., 311 oder 17 % selbständige Handwerker, 161 oder 8 % Handelsleute u. s. w., 261 oder 15 % Guts- oder Fabrikbesitzer, Capitalisten u. s. w., 53 oder 3 % Beamte und sonst Gebildete und 18 oder 1 % unbekannten Gewerbes. Das Verbrechen reichte hiernach ziemlich stark in die höheren Schichten der Gesellschaft hinein. Die Repression gegen das Verbrechen war eine nur schwache. Es wurden 39,9 % freigesprochen. In Schlesien stiegen die Freisprechungen auf 46,4 %, in Pommern auf 44,5 %.

Ad 5 beschäftigt sich die Statistik mit dem Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Wir müssen hier wiederholt unser Bedauern darüber aussprechen, dass die Statistik in Beziehung auf diese strafbaren Handlungen so Vieles zusammenwarf, was die Wissenschaft als ein völlig von einander Getrenntes betrachtet, und dass daher das Bild, welches wir von dem Stande der Sittlichkeitsverbrechen erhalten, ein höchst unbestimmtes, gleichsam in sich verschwimmendes, bleiben muss. Aus der Tabelle 8 ersehen wir, dass es vorzugsweise die Provinzen Brandenburg und Westfalen sind, deren Theilnahme bei den Verbrechen sich

(s. Fortsetzung d. Textes S. 187.)

Ver

der in den Jahren 1856 bis 1859 von den Schwurgerichten untersuchten Verbrechen und der we

7. Name des Verbrechens.	1856. Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	1857. Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	1858. Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.
1. Aufruhr und Tumult mit Gewaltthätigkeiten	13	21	10	11	12	40	16	24	17	24	11	13
Davon kommen auf:												
Brandenburg	1	5	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.
Preussen	7	8	6	2	2	14	3	11	1	5	3	2
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	.	7
Posen	.	.	.	.	2	12	3	9	.	.	.	.
Sachsen	.	.	.	.	1	5	5	.	.	.	.	.
Westfalen	5	8	4	4	6	7	4	3	15	12	8	4
die Rheinprovinz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Zusammenrottung der Gefangenen mit Gewaltthätigkeiten	112	139	115	24	93	161	114	47	68	92	79	13
Davon kommen auf:												
Brandenburg	16	21	17	4	9	16	13	3	10	11	11	.
Pommern	3	8	3	5	15	23	18	5	11	15	12	3
Preussen	28	37	32	5	26	40	35	5	15	24	23	1
Schlesien	19	25	20	5	15	33	21	12	18	14	11	3
Posen	8	7	7	.	7	23	11	12	2	9	6	3
Sachsen	9	16	15	1	2	5	1	4	3	6	6	.
Westfalen	29	25	21	4	18	18	15	3	7	11	8	3
die Rheinprovinz	.	.	.	.	1	3	.	3	2	2	2	.
3. Münzverbrechen	106	118	84	34	62	88	63	25	39	53	37	16
Davon kommen auf:												
Brandenburg	10	14	10	4	5	5	4	1	8	10	8	2
Pommern	2	5	5	.	1	2	2	.	3	3	3	.
Preussen	11	11	7	4	10	11	10	1	5	7	5	2
Schlesien	20	25	17	8	6	6	2	4	5	8	6	2
Posen	7	12	6	6	2	3	2	1	2	3	1	2
Sachsen	6	13	9	4	2	5	4	1	4	5	4	1
Westfalen	21	20	16	4	12	14	10	4	5	4	2	2
die Rheinprovinz	29	18	14	4	24	42	29	13	7	13	8	5
4. Wissentlicher Meineid und Verleitung zu demselben.	594	527	330	197	653	566	352	214	523	482	301	181
Davon kommen auf:												
Brandenburg	90	83	53	30	91	87	54	33	69	59	46	13
Pommern	25	24	10	14	89	46	30	16	25	21	10	11

theilung

gen dieser Angeklagten, Verurtheilten und Freigesprochenen auf die acht Provinzen Preussens.

1859.				Gesammtzahl dieser Jahre.				Durchschnitt eines Jahres.				Es kommen im Jahresdurchschnitt	
Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Einwohner auf 1 Angeklagten.	Einwohner auf 1 Verurtheilten.
6	27	19	8	48	112	56	56	12	28	14	14	623 528	1.247 056
		oder von 100		.	.	50	50						
.	.	.	.	1	5	.	5	0,2	12	.	1,2	1.944 489	.
oder von 100 der Gesammtzahl				2,1	4,4	.	100						
1	8	5	3	2	10	6	4	0,5	2,5	1,5	1	523 832	823 054
		oder von 100		4,2	8,9	60	40						
4	15	12	3	14	42	24	18	3,5	10,5	6	4,5	256 254	448 445
		oder von 100		29,1	37,6	57,1	42,9						
1	4	2	2	2	11	2	9	0,5	2,7	0,5	2,2	1.183 588	.
		oder von 100		4,2	9,1	18,1	81,9						
.	.	.	.	2	12	3	9	0,5	3	0,7	2,2	468 298	.
		oder von 100		4,2	10,0	25	75						
.	.	.	.	1	5	5	.	0,2	1,2	1,2	.	1.561 647	1.561 647
		oder von 100		2,1	4,4	100	.						
.	.	.	.	26	27	16	11	6,5	6,7	4	2,7	295 793	495 453
		oder von 100		54,1	25,6	59,3	40,7						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
98	122	96	22	371	514	404	110	92,7	128,5	101	27,5	135 866	172 859
		oder von 100		.	.	78,4	21,6						
8	9	9	.	43	57	50	7	10,7	14,2	12,5	1,7	164 323	186 670
		oder von 100		11,6	11,0	87,7	12,3						
6	13	13	.	35	59	46	13	8,7	14,7	11,5	3,2	89 087	113 874
		oder von 100		9,4	11,5	77,9	22,1						
21	38	26	12	90	139	116	23	22,5	34,7	29	5,7	77 541	92 781
		oder von 100		24,3	27,0	83,4	16,6						
15	7	4	3	67	79	56	23	16,7	19,7	14	5,7	162 217	228 263
		oder von 100		18,1	15,4	70,9	29,1						
9	14	13	1	26	53	37	16	6,5	13,2	9,2	4	106 431	152 705
		oder von 100		7,0	10,3	69,8	30,2						
9	14	12	2	23	41	34	7	5,7	10,2	8,5	1,7	183 723	220 467
		oder von 100		6,2	7,9	83,0	17,0						
28	24	16	8	82	78	60	18	20,5	19,5	15	4,5	101 631	132 120
		oder von 100		22,1	15,1	16,9	23,1						
2	3	3	.	5	8	5	3	1,2	2	1,2	0,7	1.334 387	2.223 979
		oder von 100		1,3	1,8	62,5	37,5						
41	53	35	18	248	312	219	93	62	78	54,7	23,2	223 830	319 173
		oder von 100		.	.	70,2	29,8						
6	7	4	3	29	36	26	10	7,2	9	6,5	2,5	259 265	358,982
		oder von 100		11,7	11,8	72,3	27,7						
.	.	.	.	6	10	10	.	1,5	2,5	2,5	.	523 832	523 832
		oder von 100		2,4	3,2	100	.						
6	9	8	1	32	38	30	8	8	9,5	7,5	2	283 228	358 756
		oder von 100		12,9	12,1	79,0	21,0						
7	8	6	2	38	47	31	16	9,5	11,7	7,7	4	273 136	415 024
		oder von 100		15,3	15,0	67,0	33,0						
.	.	.	.	11	18	9	9	2,7	4,5	2,2	2,2	312 198	638 588
		oder von 100		4,4	5,4	50	50						
3	8	2	6	15	31	19	12	3,7	7,7	4,7	3	243 373	398 718
		oder von 100		6,0	9,9	61,3	38,7						
6	6	4	2	44	44	32	12	11	11	8	3	180 164	247 730
		oder von 100		17,9	14,4	72,7	27,3						
13	15	11	4	73	88	62	26	18,2	22	15,5	6,5	121 307	172 179
		oder von 100		29,4	28,2	70,5	29,5						
583	537	330	207	2 353	2 112	1 313	799	588,2	528	328,2	199,7	33 065	53 195
		oder von 100		.	.	61,1	39,9						
84	67	42	25	334	296	195	101	83,5	74	48,7	25,2	31 528	47 913
		oder von 100		14,8	14,1	65,8	34,2						
38	35	20	15	177	126	70	56	44,2	31,5	17,5	14	41 574	74 833
		oder von 100		7,3	5,9	55,5	44,5						

7. (Forts.) Name des Verbrechens.	1856. Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	1857. Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	1858. Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.
Preussen	135	132	80	52	97	89	49	40	108	105	58	47
Schlesien	93	92	46	46	131	129	74	55	127	122	70	52
Posen	53	39	23	16	50	46	30	16	41	48	30	18
Sachsen	54	50	34	16	51	49	34	15	44	43	28	15
Westfalen	101	68	50	18	100	72	47	25	79	51	35	16
die Rheinprovinz	43	39	34	5	44	48	34	14	30	33	24	9
5. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	414	337	242	95	569	455	337	118	587	520	382	138
Davon kommen auf:												
Brandenburg	72	62	48	14	128	90	71	19	111	88	72	16
Pommern	21	20	12	8	32	30	22	8	32	29	20	9
Preussen	51	41	31	10	57	53	35	18	62	61	44	17
Schlesien	54	53	32	21	91	82	60	22	73	71	47	24
Posen	26	24	11	13	20	21	11	10	27	26	17	9
Sachsen	39	38	30	8	40	40	30	10	78	68	53	15
Westfalen	50	39	30	9	87	62	44	18	127	99	73	26
die Rheinprovinz	101	60	48	12	114	77	64	13	77	78	56	22
6. Verbrechen des Mordes	100	100	87	13	107	109	97	12	78	80	65	15
Davon kommen auf:												
Brandenburg	8	8	5	3	14	16	14	2	13	14	11	3
Pommern	4	5	5	.	4	4	4	.	2	3	2	1
Preussen	19	22	21	1	18	16	12	4	8	10	6	4
Schlesien	34	32	27	5	35	39	35	4	11	11	10	1
Posen	13	11	9	2	12	12	11	1	10	7	7	.
Sachsen	10	13	12	1	11	10	10	.	17	16	15	1
Westfalen	4	3	2	1	10	8	8	.	11	14	9	5
die Rheinprovinz	8	6	6	.	3	4	3	1	6	5	5	.
7. Todtschlag	38	41	33	8	54	43	36	7	41	40	36	4
Davon kommen auf:												
Brandenburg	4	5	5	.	9	9	5	4	4	4	4	.
Pommern	4	4	2	2	1	1	1	.	2	2	2	.
Preussen	6	6	6	.	10	9	7	2	13	11	9	2
Schlesien	9	11	7	4	11	11	11	.	4	4	3	1
Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	5	.
Sachsen	4	4	4	.	1	1	1	.	4	5	5	.
Westfalen	4	4	4	.	12	4	3	1	2	2	2	.
die Rheinprovinz	7	7	5	2	10	8	8	.	8	7	6	1

1 8 5 9.				Gesammtzahl dieser Jahre.				Durchschnitt eines Jahres.				Es kommen im Jahresdurchschnitt	
Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Einwohner auf 1 Angeklagten.	Einwohner auf 1 Verurtheilten.
107	122	81	41	447	448	268	180	111,7	112	67	45	24 024	40 159
		oder von	100	18,9	21,4	59,8	40,2						
140	118	57	61	493	461	247	214	123,2	115,2	61,7	53,7	27 740	51 793
		oder von	100	20,8	21,8	53,6	46,4						
41	38	21	17	185	171	104	67	46,2	42,7	26	16,7	32 901	54 034
		oder von	100	7,8	8,1	60,8	39,2						
46	47	31	16	195	189	127	62	48,7	47,2	31,7	15,5	39 702	59 116
		oder von	100	8,2	8,9	61,2	38,8						
60	56	41	15	340	247	173	74	85	61,7	43,2	18,5	32 120	45 875
		oder von	100	14,4	11,4	70	30						
67	54	37	17	184	174	129	45	46	43,5	32,2	11,2	61 351	82 881
		oder von	100	7,8	8,4	74,1	25,9						
580	511	365	146	2 150	1 823	1 326	497	537,5	455,7	331,5	124,2	38 312	52 666
		oder von	100	.	.	72,3	27,7						
92	78	56	22	403	318	247	71	100,7	79,5	61,7	17,7	29 350	37 818
		oder von	100	18,8	17,4	77,3	22,7						
46	40	26	14	131	119	80	39	32,7	29,7	20	9,7	44 093	65 479
		oder von	100	6,1	6,5	66,5	33,5						
68	59	40	19	238	214	150	64	59,5	53,5	37,5	16	50 292	71 751
		oder von	100	11,1	11,7	70	30						
84	81	58	23	302	287	197	90	75,5	71,7	49,2	22,5	44 570	64 953
		oder von	100	14,1	15,7	68,9	31,1						
30	26	19	7	103	97	58	39	25,7	24,2	14,5	9,7	58 053	96 888
		oder von	100	4,8	5,3	59,9	49,1						
68	63	40	23	225	209	153	56	56,2	52,2	38,2	14	55 899	49 056
		oder von	100	10,1	11,4	23,2	26,8						
103	77	55	22	367	277	202	75	91,7	69,2	50,5	18,7	28 639	39 243
		oder von	100	17,1	15,5	72,9	27,1						
89	87	71	16	381	302	239	63	95,2	75,5	59,7	15,7	35 348	44 703
		oder von	100	17,9	16,5	70,1	29,9						
67	70	54	16	352	359	303	56	88	89,7	75,7	14	194 635	230 631
		oder von	100	.	.	84,4	15,6						
3	3	2	1	38	41	32	9	9,5	10,2	8	2,2	228 763	291 673
		oder von	100	10,8	11,4	78,0	22,0						
4	4	2	2	14	16	13	3	3,5	4	3,2	0,7	327 395	409 244
		oder von	100	3,9	4,4	81,2	28,8						
21	26	18	8	66	74	57	17	16,5	18,5	14,2	4,2	145 441	189 483
		oder von	100	18,7	20,6	77,0	23,0						
18	16	16	.	98	98	88	10	24,5	24,5	22	2,5	130 436	145 258
		oder von	100	27,8	27,3	91,6	9,4						
8	8	7	1	43	38	34	4	10,7	9,5	8,5	1	147 883	165 281
		oder von	100	12,2	10,8	89,5	10,5						
7	8	6	2	45	47	43	4	11,2	11,7	10,7	1	160 169	175 138
		oder von	100	12,7	13,0	91,5	8,5						
2	2	2	.	27	27	21	6	6,7	6,7	5,2	1,5	295 793	381 118
		oder von	100	7,7	7,5	77,7	22,3						
4	3	1	2	21	18	15	3	5,2	4,5	3,7	0,7	593 061	721 290
		oder von	100	6,2	5,0	83,4	16,6						
38	29	27	2	171	153	132	21	42,7	38,2	33	5,2	457 036	529 054
		oder von	100	.	.	86,2	13,8						
5	4	3	1	22	22	17	5	5,5	5,5	4,2	1,2	424 252	555 568
		oder von	100	12,8	14,3	77,3	22,7						
.	.	.	.	7	7	5	2	1,7	1,7	1,2	0,5	770 342	1.091 318
		oder von	100	4,4	4,6	71,4	28,6						
7	8	8	.	36	34	30	4	9	8,5	7,5	1	316 549	358 756
		oder von	100	21,0	22,2	88.2	11,8						
6	4	4	.	30	30	25	5	7,5	7,5	6,2	1,2	426 091	515 433
		oder von	100	17,5	19,5	83,3	16,7						
7	6	5	1	11	11	10	1	2,7	2,7	2,5	0,2	520 331	561 958
		oder von	100	6,4	7,3	90,9	9,1						
3	3	3	.	12	13	13	.	3	3,2	3,2	.	561 548	561 548
		oder von	100	7,0	8,5	100	.						
1	1	1	.	19	11	10	1	4,7	2,7	2,5	0,2	734 005	792 725
		oder von	100	11,4	7,3	90,9	9,1						
9	3	3	.	34	25	22	3	8,5	6,2	5,5	0,7	430 447	485 231
		oder von	100	19,5	16,3	88,0	12,0						

7. (Forts.) Name des Verbrechens.	1856. Verbrechen.	1856. Angeklagte.	1856. Verurtheilte.	1856. Freigesprochene.	1857. Verbrechen.	1857. Angeklagte.	1857. Verurtheilte.	1857. Freigesprochene.	1858. Verbrechen.	1858. Angeklagte.	1858. Verurtheilte.	1858. Freigesprochene.
8. Vergiftung	13	15	9	6	9	8	3	5	5	5	4	1
Davon kommen auf:												
Brandenburg	.	.	.	.	4	3	1	2	1	1	.	1
Pommern	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.
Preussen	4	5	3	2	1	1	1	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.
Posen	3	3	1	2	1	1	.	1	.	.	.	.
Sachsen	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westfalen	3	4	3	1	1	1	.	1	1	1	1	.
die Rheinprovinz	2	2	1	1	1	1	.	1	2	2	2	.
9. Kindesmord	61	62	43	19	70	72	59	13	66	69	57	12
Davon kommen auf:												
Brandenburg	6	6	4	2	8	8	8	.	8	8	5	3
Pommern	3	3	2	1	9	8	8	.	7	7	7	.
Preussen	15	15	13	2	13	13	11	2	10	10	8	2
Schlesien	10	10	6	4	15	15	13	2	13	13	10	3
Posen	5	5	3	2	9	9	6	3	4	4	4	.
Sachsen	6	7	5	2	3	3	3	.	8	8	8	.
Westfalen	6	6	5	1	5	5	5	.	9	9	8	1
die Rheinprovinz	10	10	5	5	8	11	5	6	7	10	7	3
10. Abtreibung der Leibesfrucht	24	28	21	7	13	17	8	9	19	22	9	13
Davon kommen auf:												
Brandenburg	10	12	9	3	1	1	.	1	7	7	7	.
Pommern	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1
Preussen	3	1	1	.	3	3	1	2	7	6	.	6
Schlesien	1	1	.	1	4	5	3	2	2	6	.	6
Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen	1	1	.	1	2	4	2	2	.	.	.	.
Westfalen	8	12	10	2	3	4	2	2	.	.	.	.
die Rheinprovinz	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.
11. Schwere Körperverletzung	308	332	236	96	129	147	105	42	179	186	135	51
Davon kommen auf:												
Brandenburg	38	42	28	14	15	18	14	4	14	12	11	1
Pommern	30	36	30	6	11	10	8	2	17	19	13	6
Preussen	69	75	51	24	26	33	22	11	32	35	27	8
Schlesien	45	46	26	20	18	19	17	2	15	16	12	4
Posen	32	34	24	10	12	12	5	7	28	36	20	16
Sachsen	19	20	16	4	10	11	10	1	5	5	5	.

1859.				Gesammtzahl dieser Jahre.				Durchschnitt eines Jahres.				Es kommen im Jahresdurchschnitt	
Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Einwohner auf 1 Angeklagten.	Einwohner auf 1 Verurtheilten.
7	7	6	1	34	35	22	13	8,5	8,7	5,5	3,2	2.006 757	3.174 325
		oder	von 100	.	.	62,8	37,2						
2	2	2	.	7	6	3	3	1,7	1,5	0,7	0,7	1.555 591	.
		oder	von 100	21,8	17,2	50	50						
.	.	.	.	1	1	1	.	0,2	0,2	0,2	.	.	.
		oder	von 100	2,9	2,9	100	.						
1	1	1	.	6	7	5	2	1,5	1,7	1,2	0,5	1.582 749	2.242 225
		oder	von 100	17,7	20,0	71,5	28,5						
2	2	2	.	3	3	3	.	0,7	0,7	0,7	.	.	.
		oder	von 100	8,8	8,6	100	.						
.	.	.	.	4	4	1	3	1	1	0,2	0,7	1.404 895	.
		oder	von 100	10,6	11,4	25	75						
2	2	1	1	3	3	2	1	0,7	0,7	0,5	0,2	.	.
		oder	von 100	8,8	8,6	66,6	33,3						
.	.	.	.	5	6	4	2	1,2	1,5	1	0,5	1.321 209	1.981 814
		oder	von 100	14,7	17,2	66,6	33,3						
.	.	.	.	5	5	3	2	1,2	1,2	0,7	0,5	2.223 979	.
		oder	von 100	14,7	14,1	60	40						
70	68	54	14	267	271	213	58	66,7	67,7	53,2	14,5	257 884	328 172
		oder	von 100	.	.	78,6	21,4						
15	15	11	4	37	37	28	9	9,2	9,2	7	2,2	253 628	333 341
		oder	von 100	13,8	13,6	75,6	24,4						
3	3	3	.	22	21	20	1	5,5	5,2	5	0,2	251 842	261 916
		oder	von 100	8,2	7,7	95,3	4,7						
11	12	9	3	49	50	41	9	12,2	12,5	10,2	2,2	215 254	263 791
		oder	von 100	10,5	18,4	82	18						
16	14	12	2	54	52	41	11	13,5	13	10,2	2,7	245 822	313 302
		oder	von 100	20,3	19,4	78,8	21,2						
7	7	6	1	25	25	19	6	6,2	6,2	4,7	1,5	226 595	298 913
		oder	von 100	9,3	9,3	76	24						
4	4	3	1	21	22	19	3	5,2	5,5	4,7	0,7	340 723	398 718
		oder	von 100	7,9	8,2	86,3	13,7						
3	3	3	.	23	23	21	2	5,7	5,7	5,2	0,5	347 647	381 118
		oder	von 100	8,6	8,4	91,3	8,7						
11	10	7	3	36	41	24	17	9	10,2	6	4,2	261 644	444 795
		oder	von 100	13,4	15,0	58,5	41,5						
14	15	7	8	70	82	45	37	17,5	20,5	11,2	9,2	851 648	1.558 820
		oder	von 100	.	.	54,8	45,2						
2	4	4	.	20	24	20	4	5	6	5	1	388 897	466 677
		oder	von 100	28,5	29,2	80	20						
.	.	.	.	2	2	1	1	0,5	0,5	0,2	0,2	.	.
		oder	von 100	2,8	2,5	50	50						
4	4	1	3	17	14	3	11	4,2	3,5	0,7	2,7	768 764	.
		oder	von 100	24,2	17,0	21,4	78,6						
1	1	.	1	8	13	3	10	2	3,2	0,7	2,5	998 652	.
		oder	von 100	11,4	15,8	23	77						
2	3	.	3	2	3	.	3	0,5	0.7	.	0,7	.	.
		oder	von 100	2,8	3,7	.	100						
5	3	2	1	8	8	4	4	2	2	1	1	936 983	1.873 977
		oder	von 100	11,6	9,7	50	50						
.	.	.	.	11	16	12	4	2,7	4	3	1	495 454	660 606
		oder	von 100	15,9	19,6	75	25						
.	.	.	.	2	2	2	.	0,5	0,5	0,5	.	.	.
		oder	von 100	2,8	2,5	100	.						
135	143	101	42	751	808	577	231	187,7	202	144,2	57,7	86 429	121 073
		oder	von 100	.	.	71,4	28,6						
12	12	11	1	79	84	64	20	19,7	21	16	5	111 113	145 836
		oder	von 100	10,6	10,4	76,2	23,8						
13	15	14	1	71	80	65	15	17,7	20	16,2	3,7	65 479	80 836
		oder	von 100	9,5	9,9	81,2	18,8						
33	33	24	9	160	176	124	52	40	44	31	13	61 151	86 795
		oder	von 100	21,3	21,8	70,4	29,6						
16	16	12	4	94	97	67	30	23,5	24,2	16,7	7,5	123 205	191 358
		oder	von 100	12,5	11,8	70,7	29,3						
18	22	10	12	90	104	59	45	22,5	26	14,7	11,2	54 034	95 571
		oder	von 100	11,9	12,8	56,7	43,3						
2	2	2	.	36	38	33	5	9	9,5	8,2	1,2	197 260	228 533
		oder	von 100	4,8	4,8	86,9	13,1						

7. (Forts.) Name des Verbrechens.	1856. Verbrechen.	1856. Angeklagte.	1856. Verurtheilte.	1856. Freigesprochene.	1857. Verbrechen.	1857. Angeklagte.	1857. Verurtheilte.	1857. Freigesprochene.	1858. Verbrechen.	1858. Angeklagte.	1858. Verurtheilte.	1858. Freigesprochene.
Westfalen	31	34	29	5	17	24	16	8	29	28	22	6
die Rheinprovinz	44	45	32	13	20	20	13	7	39	35	25	10
12. Schwerer Diebstahl im ersten und wiederholten Rückfalle	5 328	4 537	4 242	295	3 230	2 728	2 541	187	2 359	1 919	1 795	124
Davon kommen auf:												
Brandenburg	599	536	501	35	411	375	345	30	371	316	290	26
Pommern	307	223	203	20	243	147	137	10	169	137	134	3
Preussen	963	842	764	78	605	537	488	49	485	392	360	32
Schlesien	2 101	1 753	1 687	66	969	820	773	47	652	507	485	22
Posen	596	581	533	48	420	449	421	28	251	251	230	21
Sachsen	275	243	233	10	198	154	149	5	158	146	138	8
Westfalen	246	170	155	15	190	116	105	11	117	75	70	5
die Rheinprovinz	241	189	166	23	194	130	123	7	156	95	88	7
13. Raub und gewaltsame Erpressung	227	240	207	33	259	247	195	52	195	194	148	46
Davon kommen auf:												
Brandenburg	32	28	20	8	19	18	16	2	22	25	21	4
Pommern	12	13	13	.	7	7	6	1	6	5	5	.
Preussen	42	60	53	7	88	76	64	12	24	28	28	.
Schlesien	89	94	81	13	77	85	66	19	95	75	52	23
Posen	24	19	19	.	13	22	16	6	9	17	7	10
Sachsen	4	4	2	2	5	5	3	2	4	6	4	2
Westfalen	17	15	14	1	26	22	14	8	15	14	12	2
die Rheinprovinz	7	7	5	2	24	12	10	2	20	24	19	5
14. Urkundenfälschung	1 090	609	498	111	1 124	534	434	100	958	519	432	87
Davon kommen auf:												
Brandenburg	193	113	96	17	286	109	84	25	275	112	95	17
Pommern	31	24	19	5	42	29	26	3	53	30	24	6
Preussen	168	91	75	16	193	80	61	19	138	72	59	13
Schlesien	287	162	135	27	254	135	113	22	121	97	79	18
Posen	44	35	28	7	47	26	23	3	39	38	30	8
Sachsen	99	61	45	16	63	46	42	4	94	74	65	9
Westfalen	162	66	51	15	117	57	41	16	98	51	38	13
die Rheinprovinz	106	57	49	8	122	52	44	8	140	45	42	3
15. Betrüglicher Bankerutt	30	33	20	13	35	58	35	23	45	39	24	15
Davon kommen auf:												
Brandenburg	8	9	5	4	6	8	5	3	21	14	8	6
Pommern	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1859.				Gesammtzahl dieser Jahre.				Durchschnitt eines Jahres.				Es kommen im Jahresdurchschnitt	
Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Einwohner auf 1 Angeklagten.	Einwohner auf 1 Verurtheilten.
15	15	10	5	92	101	77	24	23	25,2	19,2	6	78 642	103 219
		oder von	100	12,2	12,6	76,2	23,8						
26	28	18	10	129	128	88	40	32,2	32	22	10	83 399	121 307
		oder von	100	17,2	15,9	68,8	31,2						
2 617	2 107	1 951	156	13 534	11 291	10 529	762	3 383,7	2 822,7	2 632,2	190,5	6 185	6 633
		oder von	100	.	.	93,3	6,7						
452	343	319	24	1 833	1 570	1 455	115	458,2	392,5	363,7	28,7	6 199	6 415
		oder von	100	13,5	13,9	90,6	9,4						
162	109	102	7	881	616	576	40	220,2	154	144	10	8 503	9 114
		oder von	100	6,5	5,4	93,3	6,7						
427	383	352	31	2 480	2 154	1 964	190	620	538,5	491	47,5	4 998	5 479
		oder von	100	18,4	19,1	91,2	8,8						
773	743	700	43	4 495	3 723	3 545	178	1 123,7	930,7	886,2	44,5	3 433	3 606
		oder von	100	33,3	33,0	95,2	4,8						
273	282	255	27	1 540	1 563	1 439	124	385	390,7	359,7	31	3 595	3 905
		oder von	100	11,3	13,9	92,1	7,9						
208	169	159	10	839	712	679	33	209,7	178	169,7	8,2	10 527	11 042
		oder von	100	6,2	6,4	95,4	4,6						
123	88	82	6	676	449	412	37	169	112,2	103	9,2	16 771	19 240
		oder von	100	5,0	3,9	91,8	8,2						
199	90	82	8	790	504	459	45	197,5	126	111,7	11,2	21 180	23 267
		oder von	100	5,0	4,1	91,1	8,9						
187	165	135	30	868	846	685	161	217	211,5	171,2	40,2	82 547	101 978
		oder von	100	.	.	81,2	18,8						
15	16	14	2	88	87	71	16	22	21,7	17,7	4	107 529	131 829
		oder von	100	10,1	10,3	81,6	18,4						
5	4	4	.	30	29	28	1	7,5	7,2	7	0,2	181 886	187 083
		oder von	100	3,4	3,4	96,5	3,5						
57	39	31	8	215	203	176	27	53,7	50,7	44	6,7	53 070	61 151
		oder von	100	24,7	23,9	86,7	13,3						
61	54	40	14	322	308	239	69	80,5	77	59,7	17,2	41 502	53 529
		oder von	100	37,0	36,4	77,6	22,4						
18	25	22	3	64	83	64	19	16	20,7	16	4,7	67 868	87 805
		oder von	100	7,3	9,8	77	23						
9	9	8	1	22	24	17	7	5,5	6	4,2	1,7	312 329	446 185
		oder von	100	2,5	2,9	70,8	29,2						
15	12	10	2	73	63	50	13	18,2	15,7	12,5	3,2	126 230	158 545
		oder von	100	8,4	7,5	79,3	20,7						
7	6	6	.	58	49	40	9	14,5	12,2	10	2,2	218 752	266 877
		oder von	100	6,6	5,8	81,6	18,4						
1 219	505	434	71	4 391	2 167	1 798	369	1 097,7	541,7	449,5	92,2	32 329	38 840
		oder von	100	.	.	83	17						
238	103	87	16	992	437	362	75	248	109,2	90,5	18,7	21 368	25 783
		oder von	100	22,5	20,3	82,9	17,1						
67	45	42	3	193	128	111	17	48,2	32	27,7	4,2	40 924	47 277
		oder von	100	4,5	5,8	86,7	13,3						
172	64	52	12	671	307	247	60	167,7	76,7	61,7	15	35 210	43 609
		oder von	100	15,1	14,1	80,3	19,7						
284	115	104	11	946	509	431	78	236,5	127,2	107,7	19,5	25 123	29 672
		oder von	100	21,6	23,1	84,7	15,3						
21	15	14	1	151	114	95	19	37,7	28,5	23,7	4,7	49 294	59 278
		oder von	100	3,5	5,3	83,4	16,6						
64	44	35	9	320	225	187	38	80	56,2	46,7	9,5	33 344	40 128
		oder von	100	7,3	10,9	87,6	12,4						
306	71	63	8	683	245	193	52	170,7	61,2	48,2	13	32 382	41 116
		oder von	100	15,5	11,3	78,8	21,2						
67	48	37	11	435	202	172	30	108,7	50,5	43	7,5	52 847	62 064
		oder von	100	10,0	9,2	85,2	14,8						
54	55	26	29	164	185	105	80	41	46,2	26,2	20	377 895	666 366
		oder von	100	.	.	56,8	43,2						
11	13	8	5	46	44	26	18	11,5	11	6,5	4,5	212 126	358 982
		oder von	100	28,2	23,8	59,1	40,9						
1	1	1	.	3	3	3	.	0,7	0,7	0,7	.	.	.
		oder von	100	1,9	1,2	100	.						

7. (Forts.) Name des Verbrechens.	1856. Verbrechen.	1856. Angeklagte.	1856. Verurtheilte.	1856. Freigesprochene.	1857. Verbrechen.	1857. Angeklagte.	1857. Verurtheilte.	1857. Freigesprochene.	1858. Verbrechen.	1858. Angeklagte.	1858. Verurtheilte.	1858. Freigesprochene.
Preussen	.	.	.	.	2	3	3	.	11	9	7	2
Schlesien	4	4	4	.	11	16	11	5	2	2	2	.
Posen	.	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.
Sachsen	3	3	2	1	7	21	8	13	8	10	5	5
Westfalen	9	10	5	5	3	3	1	2	.	.	.	.
die Rheinprovinz	4	5	2	3	5	4	4	.	3	4	2	2
16. Vorsätzliche Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen	324	267	183	84	294	257	166	91	254	241	140	101
Davon kommen auf:												
Brandenburg	30	30	22	8	38	30	23	7	41	34	26	8
Pommern	16	10	9	1	24	22	15	7	16	14	9	5
Preussen	51	49	29	20	76	75	52	23	45	53	23	30
Schlesien	108	86	61	25	85	62	41	21	62	49	30	19
Posen	40	38	24	14	32	34	17	17	29	33	16	17
Sachsen	23	20	19	1	15	12	8	4	19	23	12	11
Westfalen	26	19	13	6	11	11	6	5	20	18	13	5
die Rheinprovinz	30	15	6	9	13	11	4	7	22	17	11	6
17. Verbrechen im Amte	169	81	47	34	240	67	40	27	139	90	61	29
Davon kommen auf:												
Brandenburg	16	7	4	3	66	7	5	2	15	10	7	3
Pommern	12	7	4	3	5	5	2	3	11	6	6	.
Preussen	43	19	12	7	8	10	3	7	28	18	11	7
Schlesien	34	15	10	5	30	14	8	6	27	21	13	8
Posen	8	4	2	2	20	8	6	2	7	9	6	3
Sachsen	5	4	3	1	6	5	5	.	13	10	7	3
Westfalen	42	18	10	8	74	10	7	3	25	12	7	5
die Rheinprovinz	9	7	2	5	31	8	4	4	13	4	4	.
18. Andere vorstehend nicht aufgeführte Verbrechen	925	1 235	1 065	170	597	663	568	95	449	420	368	52
Davon kommen auf:												
Brandenburg	113	162	115	47	25	47	41	6	35	53	46	7
Pommern	32	51	46	5	24	26	23	3	27	11	9	2
Preussen	69	143	123	20	62	81	66	15	37	66	55	11
Schlesien	299	492	433	59	171	215	182	33	100	98	86	12
Posen	23	60	53	7	22	36	32	4	28	26	22	4
Sachsen	66	72	66	6	39	41	36	5	26	23	21	2
Westfalen	45	22	22	.	23	18	17	1	3	3	3	.
die Rheinprovinz	278	233	207	26	231	199	171	28	193	140	126	14

1859.				Gesammtzahl dieser Jahre.				Durchschnitt eines Jahres.				Es kommen im Jahresdurchschnitt	
Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verurtheilte.	Freigesprochene.	Einwohner auf 1 Angeklagten.	Einwohner auf 1 Verurtheilten.
13	10	5	5	26	22	15	7	6,5	5,5	3,7	1,7	489 213	727 209
		oder	von 100	15,9	11,9	68,1	31,9						
11	11	6	5	28	33	23	10	7	8,2	5,7	2,5	389 718	560 647
		oder	von 100	17,1	17,8	69,7	30,3						
5	8	.	8	6	11	3	8	1,5	2,7	0,7	2	520 331	.
		oder	von 100	3,7	6,1	27,2	72,8						
1	1	1	.	19	35	16	19	4,7	8,7	4	4,7	215 399	468 494
		oder	von 100	11,5	19,1	45,7	54,3						
5	7	3	4	17	20	9	11	4,2	5	2,2	2,7	396 362	900 824
		oder	von 100	10,2	10,9	45	55						
7	4	2	2	19	17	10	7	4,7	4,2	2,5	1,7	635 422	1.067 510
		oder	von 100	11,5	9,2	58,7	41,3						
213	202	118	84	1 085	967	607	360	271,2	241,7	151,7	90	72 233	115 087
		oder	von 100	.	.	62,8	37,2						
21	24	15	9	130	118	86	32	32,5	29,5	21,5	8	79 097	108 529
		oder	von 100	11,9	12,2	72,9	27,1						
12	10	7	3	68	56	40	16	17	14	10	4	93 541	130 958
		oder	von 100	6,2	5,7	71,4	28,6						
56	56	35	21	228	233	139	94	57	58,2	34,7	23,5	46 231	77 540
		oder	von 100	21,0	24,8	59,6	40,6						
50	41	31	10	305	238	163	75	76,2	59,5	40,7	18,7	53 709	78 518
		oder	von 100	28,1	24,1	68,4	31,6						
39	39	18	21	140	144	75	69	35	36	18,7	17,2	39 024	75 128
		oder	von 100	12,9	14,8	52	48						
6	8	5	3	63	63	44	19	15,7	15,7	11	4,7	119 361	170 361
		oder	von 100	5,8	6,6	68,8	31,2						
17	15	5	10	74	63	37	26	18,5	15,7	9,2	6,5	126 230	215 414
		oder	von 100	6,9	6,6	58,7	41,3						
12	9	2	7	77	52	23	29	19,2	13	5,7	7,2	205 292	468 206
		oder	von 100	7,2	5,3	44,2	55,8						
175	109	81	28	723	347	229	118	180,7	86,7	57,2	29,5		
		oder	von 100	.	.	66	34						
13	10	9	1	110	34	25	9	27,5	8,5	6,2	2,2		
		oder	von 100	15,2	9,7	73,5	26,5						
3	3	2	1	31	21	14	7	7,7	5,2	3,5	1,7		
		oder	von 100	4,2	6,0	66,6	33,3						
40	25	14	11	119	72	40	32	29,7	18	10	8	Bei diesen Verbrechen ist eine Vertheilung auf die Einwohnerzahl ohne Interesse.	
		oder	von 100	16,5	20,8	55,6	44,4						
35	20	13	7	126	70	44	26	31,5	17,5	11	6,5		
		oder	von 100	17,4	20,2	58	42						
7	5	4	1	42	26	18	8	10,5	6,5	4,5	2		
		oder	von 100	5,8	7,4	69,1	30,9						
25	5	4	1	49	24	19	5	12,2	6	4,7	1,2		
		oder	von 100	6,9	6,9	79,1	20,9						
22	32	27	5	163	72	51	21	40,7	18	12,7	5,2		
		oder	von 100	22,6	20,9	58,9	41,1						
30	9	8	1	83	28	18	10	20,7	7	4,5	2,5		
		oder	von 100	11,4	8,1	64,2	35,8						
428	467	395	72	2 399	2 785	2 396	389	599,7	696,2	599	97,2	25 077	29 146
		oder	von 100	.	.	86,1	13,9						
35	71	65	6	208	333	267	66	52	83,2	66,7	16,5	28 045	34 968
		oder	von 100	8,7	11,9	80,2	19,8						
24	24	21	3	107	112	99	13	26,7	28	24,7	3,2	46 770	53 019
		oder	von 100	4,4	4,0	86,9	13,1						
38	56	49	7	206	346	293	53	51,5	86,5	73,2	13,2	31 106	36 757
		oder	von 100	8,7	12,4	84,7	15,3						
97	135	113	22	667	940	814	126	166,7	235	203,5	31,5	13 598	15 703
		oder	von 100	27,8	33,8	86,6	13,4						
11	37	32	5	84	159	139	20	21	39,7	34,7	5	35 387	40 486
		oder	von 100	3,5	5,7	87,5	12,5						
48	25	20	5	179	161	143	18	44,7	40,2	35,7	4,5	46 616	52 489
		oder	von 100	7,4	5,8	78,8	11,2						
20	10	8	2	91	53	50	3	22,7	13,2	12,5	0,7	150 137	158 545
		oder	von 100	3,8	1,5	94,4	5,6						
155	109	87	22	857	681	591	90	214,2	170,2	147,7	22,5	15 680	18 068
		oder	von 100	35,7	24,9	86,8	13,2						

Tabellarische

des Procentsatzes der wirklichen Theilnahme der verschiedenen Provinzen an den in der Tabelle 7 Bevölkerung der Provinz zu der des ganzen

8. Gegenstand.	Brandenburg.		Pommern.	
	Verbrechen.	Angeklagte.	Verbrechen.	Angeklagte.
Nach dem Durchschnitte der Zählungen 1855 und 1858 betrug die Einwohnerzahl Preussens 17.458 792 mit Ausschluss der Besatzungen der Bundesfestungen und der Bewohner des Jadegebiets.				
Von dieser Einwohnerzahl fallen auf die Provinzen	2.333 387		1.309 582	
oder von 100	13,3		7,5	
Die Gesammtzahl der 1856/59 schwurgerichtlich untersuchten Verbrechen beträgt 29 979.				
Davon kamen auf	4 420		1 781	
oder von 100	14,8		5,9	
mithin im Verhältnisse zur Einwohnerzahl an Procenten weniger	.		1,6	
mehr	1,5		.	
Die Zahl der wegen dieser Verbrechen Angeklagten betrug 25 169.				
Davon kamen auf	3 549		1 416	
mithin an Procenten der Angeklagten	14,1		5,6	
und deshalb im Verhältnisse zur Einwohnerzahl an Procenten weniger	.		1,9	
mehr	0,8		.	
Bei den in der Tabelle 7 zusammengestellten Verbrechen und Angeklagten waren diese Procente:				
1. Beim Aufruhr und Tumult	2,1	4,4	4,2	8,9
mithin im Verhältnisse zur Einwohnerzahl	— 11,2	— 8,9	— 3,2	+ 1,4
2. Meuterei	11,6	11,0	9,4	11,5
mithin	— 1,7	— 2,3	+ 1,9	+ 4
3. Münzverbrechen	11,7	11,8	2,4	3,2
mithin	— 1,6	— 1,5	— 5,1	— 4,3
4. Meineid	14,8	14,1	7,3	5,9
mithin	+ 1,5	+ 0,8	— 0,2	— 1,6
5. Verbrechen gegen die Sittlichkeit	18,8	17,4	6,1	6,5
mithin	+ 5,5	+ 4,1	— 1,4	— 1,0
6. Mord	10,8	11,4	3,9	4,4
mithin	— 2,5	— 1,9	— 3,6	— 3,1
7. Todtschlag	12,8	14,3	4,4	4,6
mithin	— 0,5	+ 1	— 3,1	— 2,9
8. Vergiftung	21,8	17,2	2,9	2,9
mithin	+ 8,5	+ 3,9	— 4,6	— 4,6
9. Kindesmord	13,8	13,6	8,2	7,7
mithin	+ 0,5	+ 0,3	+ 0,7	+ 0,2
10. Abtreibung der Leibesfrucht	28,5	29,2	2,8	2,5
mithin	+ 15,3	+ 15,9	— 4,7	— 5,0
11. Schwere Körperverletzung	10,6	10,4	9,5	9,9
mithin	— 2,7	— 2,9	+ 2,0	+ 2,4
12. Schwerer Diebstahl	13,5	13,9	6,5	5,4
mithin	+ 0,2	+ 0,6	— 1,0	— 2,1
13. Raub	10,1	10,3	3,4	3,4
mithin	— 3,2	— 3,0	— 4,1	— 4,1
14. Urkundenfälschung	22,5	20,3	4,5	5,8
mithin	+ 9,2	+ 7,3	— 3,0	— 1,7
15. Betrüglicher Bankerutt	28,2	23,8	1,9	1,2
mithin	+ 14,9	+ 10,5	— 5,6	— 6,3
16. Brandstiftung	11,9	12,2	6,2	5,7
mithin	— 1,4	— 1,1	— 1,3	— 1,8
17. Verbrechen im Amte	15,2	9,7	4,2	6,0
mithin	+ 1,9	— 3,6	— 3,3	— 1,5
18. Nicht einzeln aufgeführte Verbrechen	8,7	11,9	4,4	4,0
mithin	— 4,6	— 1,4	— 3,4	— 3,5

Vergleichung

gedachten Verbrechen und Angeklagten, mit dem Procentsatze, welcher sich durch den Stand der Landes gerechtfertigt haben würde.

Preussen.		Schlesien.		Posen.		Sachsen.		Westfalen.		Rheinprovinz.	
Verbrechen.	Angeklagte.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verbrechen.	Angeklagte.	Verbrechen.	Angeklagte.
2.690 674		3.195 688		1.404 895		1.873 977		1.981 814		2.668 775	
15,4		18,3		8,0		10,8		11,4		15,3	
5 096		8 076		2 529		2 075		2 813		3 189	
17,0		27,0		8,4		6,9		9,4		10,6	
1,6		8,7		0,4		3,9		2,0		4,7	
4 573		6 999		2 636		1 850		1 822		2 324	
18,1		27,8		10,6		7,4		7,3		9,1	
2,7		9,5		2,6		3,4		4,1		6,2	
29,1	37,6	4,2	9,1	4,2	10,0	2,1	4,4	54,1	25,6	.	.
+ 13,7	+ 22,2	— 14,1	— 9,2	— 3,8	+ 2	— 8,7	— 6,4	+ 42,7	+ 14,2	— 15,3	— 15,3
24,3	27,0	18,1	15,4	7,0	10,3	6,2	7,9	22,1	15,1	1,3	1,8
+ 8,9	+ 11,6	— 0,2	— 2,9	— 1,0	+ 2,3	— 4,6	— 2,9	+ 10,7	+ 3,7	— 14,0	— 13,5
12,9	12,1	15,3	15,0	4,4	5,4	6,0	9,9	17,9	14,4	29,4	28,2
— 2,5	— 3,3	— 3,0	— 3,3	— 3,6	— 2,6	— 4,8	— 0,9	+ 6,5	+ 3	+ 14,1	+ 12,9
18,9	21,4	20,8	21,8	7,8	8,1	8,2	8,9	14,4	11,4	7,8	8,4
+ 3,5	+ 6,0	+ 2,5	+ 3,5	— 0,2	+ 0,1	— 2,6	— 1,9	+ 3	.	— 7,5	— 6,9
11,1	11,7	14,1	15,7	4,8	5,3	10,1	11,4	17,1	15,5	17,9	16,5
— 4,3	— 3,7	— 4,2	— 2,6	— 3,2	— 2,7	— 0,7	+ 0,6	+ 5,7	+ 4,1	+ 2,6	+ 1,2
18,7	20,6	27,8	27,3	12,2	10,8	12,7	13,0	7,7	7,5	6,2	5,0
+ 3,3	+ 5,2	+ 9,5	+ 9,0	+ 4,2	+ 2,8	+ 1,9	+ 2,2	— 3,7	— 3,9	— 9,1	— 10,3
21,0	22,2	17,5	19,5	6,4	7,3	7,0	8,5	11,4	7,3	19,5	16,3
+ 5,6	+ 6,8	— 0,8	+ 1,2	— 1,6	— 0,7	— 3,8	— 2,3	.	— 4,1	+ 4,2	+ 1,0
17,7	20,0	8,8	8,6	10,6	11,4	8,8	8,6	14,7	17,2	14,7	14,1
+ 2,3	+ 4,6	— 9,5	— 9,7	+ 2,6	+ 3,4	— 2,0	— 2,2	+ 3,3	+ 5,8	— 0,6	— 1,2
18,5	18,4	20,3	19,4	9,3	9,4	7,9	8,2	8,6	8,4	13,4	15,0
+ 3,1	+ 3,0	+ 2,0	+ 1,1	+ 1,3	+ 1,4	— 2,9	— 2,6	— 2,8	— 3,0	— 1,9	— 0,3
24,2	17,0	11,4	15,8	2,8	3,7	11,6	9,7	15,9	19,6	2,8	2,5
+ 6,8	+ 1,6	— 6,9	— 2,5	— 5,2	— 4,3	— 0,8	— 1,1	+ 4,5	+ 8,2	— 12,5	— 12,8
21,3	21,8	12,5	11,8	11,9	12,8	4,8	4,8	12,2	12,6	17,2	15,9
+ 5,9	+ 6,4	— 5,8	— 6,5	+ 3,9	+ 4,8	— 6,0	— 6,0	+ 0,8	+ 1,2	+ 1,9	+ 0,6
18,4	19,1	33,3	33,0	11,3	13,9	6,2	6,4	5,0	3,9	5,8	4,4
+ 3	+ 3,7	+ 15,0	+ 14,7	+ 3,3	+ 5,9	— 4,6	— 4,4	— 6,4	— 7,5	— 9,5	— 10,9
24,7	23,9	37,0	36,4	7,3	9,8	2,5	2,9	8,4	7,5	6,6	5,8
+ 9,3	+ 8,5	+ 18,7	+ 18,1	— 0,7	+ 1,8	— 8,3	— 7,9	— 3,0	— 3,9	— 8,7	— 9,5
15,1	14,1	21,6	23,1	3,5	5,3	7,3	10,9	15,5	11,3	10,0	9,2
— 0,3	— 1,3	+ 3,3	+ 4,8	— 4,5	— 2,7	— 3,5	+ 0,1	+ 4,1	— 0,1	— 5,3	— 6,1
15,9	11,9	17,1	17,8	3,7	6,1	11,5	19,1	10,2	10,9	11,5	9,2
+ 0,5	— 3,5	— 1,2	— 0,5	— 4,3	— 1,9	+ 0,7	+ 8,3	— 1,2	— 0,5	— 3,8	— 6,1
21,0	24,0	28,1	24,8	12,9	14,8	5,8	6,6	6,9	6,6	7,2	5,3
+ 5,6	+ 8,6	+ 9,8	+ 6,5	+ 4,9	+ 6,8	— 5,0	— 4,2	— 4,5	— 4,8	— 8,1	— 10,0
16,5	20,8	17,4	20,2	5,8	7,4	6,9	6,9	22,6	20,9	11,4	8,1
+ 1,1	+ 5,4	— 0,9	+ 1,9	— 2,2	— 0,6	— 3,9	— 3,9	+ 11,2	+ 9,5	— 3,9	— 7,2
8,7	12,4	27,8	33,8	3,5	5,7	7,4	5 8	3,8	1,5	35,7	24,9
— 6,4	— 3,0	+ 9,5	+ 15,5	— 4,5	— 2,3	— 3,4	— 5,0	— 7,6	— 9,9	+ 20,4	+ 19,6

Tabellarische Uebersicht

der in den verschiedenen Obergerichts-Departements und in den Landgerichtsbezirken der Rheinprovinz in den Jahren 1856 bis 1859 schwurgerichtlich untersuchten Verbrechen und der wegen derselben Angeklagten, sowie des Verhältnisses der Einwohnerzahl zu den Verbrechen und Angeklagten.

Nummer.	9. Benennung des Departements oder Bezirks.	Durchschnittliche Einwohnerzahl nach den Zählungen von 1855 und 1858.	Die Einwohner bilden Procente der Einwohner Preussens.	Gesammtzahl der Verbrechen der Jahre 1856 bis 1859.	Gesammtzahl der Angeklagten der Jahre 1856 bis 1859.	Jährlicher Durchschnitt der Verbrechen.	Jährlicher Durchschnitt der Angeklagten.	Es fallen auf Einwohner ein Verbrechen.	Es fallen auf Einwohner ein Angeklagter.	Procente vom einjährigen Durchschnitt der Gesammtzahl der Verbrechen oder von	Procente vom einjährigen Durchschnitt der Gesammtzahl der Angeklagten oder von
										7 495	6 292
	I. Provinz Brandenburg.										
1.	Kammergericht zu Berlin	1.400 307	8,0	2 622	2 063	655,5	515,7	2 715	3 340	8,7	8,2
	Davon insbesondere:										
	a) beim Stadtschwurgericht Berlin	453 060	2,6	1 387	956	346,7	239	1 309	1 895	4,6	3,8
	b) im übrigen Departement	947 247	5,4	1 235	1 107	308,7	267,7	3 068	3 538	4,1	4,4
2.	Appellationsgericht zu Frankfurt	933 080	5,4	1 798	1 486	449,5	371,5	2 075	2 511	5,9	5,9
	II. Provinz Pommern.										
1.	Appellationsgericht zu Stettin	615 069	3,5	1 001	814	250,2	203,5	2 458	3 022	3,3	3,6
2.	» zu Köslin	493 746	2,8	546	410	136,5	102,5	3 617	4 817	1,8	1,6
3.	» zu Greifswald	200 767	1,1	234	192	58,5	48	3 431	4 182	0,8	0,7
	III. Provinz Preussen.										
1.	Tribunal zu Königsberg	919 271	5,2	1 540	1 374	385	343,5	2 390	2 676	5,1	5,4
2.	Appellationsgericht zu Insterburg	655 807	3,7	1 560	1 399	390	349,7	1 681	1 877	5,2	5,6
3.	» zu Marienwerder	1.115 596	6,4	1 996	1 800	497,5	450	2 242	2 478	6,6	7,1
	IV. Provinz Schlesien.										
1.	Appellationsgericht zu Breslau	1.388 048	8,0	4 392	3 560	1 098	890	1 264	1 559	14,6	14,1
2.	» zu Glogau	761 617	4,3	1 446	1 175	361,5	293,7	2 134	2 593	4,8	4,6
3.	» zu Ratibor	1.046 023	6,0	2 238	2 264	559,5	566	1 869	1 848	7,4	8,9
	V. Provinz Posen.										
1.	Appellationsgericht zu Posen	913 886	5,2	1 588	1 678	397	419,5	2 301	2 178	5,3	6,6
2.	» zu Bromberg	491 009	2,8	941	958	235,2	239,5	2 087	2 130	3,1	3,8
	VI. Provinz Sachsen.										
1.	Appellationsgericht zu Magdeburg	563 567	3,2	610	616	152,5	154	3 695	3 659	2,0	2,4
2.	» zu Halberstadt	360 193	2,0	467	318	116,7	79,5	3 086	4 530	1,5	1,2
3.	» zu Naumburg	950 216	5,5	908	916	249,5	229	3 808	4 149	3,3	3,6
	VII. Provinz Westfalen.										
1.	Appellationsgericht zu Münster	434 961	2,5	465	301	116,2	75,2	3 743	5 784	1,5	1,2
2.	» zu Paderborn	461 304	2,6	256	249	64	62,2	7 207	7 416	0,8	0,9
3.	» zu Hamm	623 346	3,5	1 399	898	349,7	224,5	1 782	2 776	4,7	3,5
4.	» zu Arnsberg	299 139	1,7	376	223	94	55,7	3 182	5 370	1,2	0,8
5.	Justizsenat zu Ehrenbreitstein	163 063	0,9	317	151	79,2	37,7	2 050	4 323	1,0	0,6
	VIII. Rheinprovinz.										
	Appellationsgerichts-Bezirk Köln	2.668 775	15,3	3 189	2 324	797,2	581,0	3 347	4 593	10,6	9,1
1.	Landgerichtsbezirk Aachen	441 507	2,5	431	305	107,7	76,2	4 099	5 794	1,4	1,2
2.	» Bonn	227 158	1,3	307	218	76,7	54,5	2 961	4 169	1,0	0,9
3.	» Kleve	223 119	1,3	177	167	44,2	41,7	5 047	5 350	0,6	0,6
4.	» Köln	311 414	1,8	374	346	93,5	86,5	3 330	3 600	1,2	1,3
5.	» Koblenz	346 920	2,1	238	246	59,5	61,5	5 850	5 640	0,8	0,9
6.	» Düsseldorf	352 031	2,1	702	454	175,5	113,5	2 005	3 101	2,3	1,8
7.	» Elberfeld	251 778	1,4	335	253	83,7	63,2	3 008	3 983	1,1	1,0
8.	» Saarbrücken	181 801	1,1	119	74	29,7	18,5	6 121	9 827	0,4	0,3
9.	» Trier	333 044	1,9	446	261	111,5	65,2	2 906	5 108	1,5	1,3

Tabellarische Uebersicht

der in den verschiedenen Obergerichts-Departements in den Jahren 1856 bis 1859 von den Schwurgerichten erkannten Strafen, und des Verhältnisses dieser erkannten Strafen zu den Einwohnerzahlen.

Nummer.	10. Benennung des Departements.	Gesammtzahl der		Zahl der Verurtheilten											
				zur		zu Zuchthausstrafe							zu Gefängnissstrafe		
							auf die Dauer von								
		Freisprechungen.	Verurtheilungen.	Todesstrafe.	Einschliessung.	lebenslänglich.	15 Jahren und mehr.	10 bis 15 Jahren excl.	5 bis 10 Jahren excl.	2 bis 5 Jahren excl.	2 Jahren.	weniger als 2 Jahren.	von 1 Jahr und mehr.	unter 1 Jahr.	zu Geldbusse.
	I. Provinz Brandenburg.														
1.	Kammergericht zu Berlin	386	1 677	12	.	4	22	96	334	464	209	.	232	298	1
	oder von 100	18,6	81,4												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	3	.	1	5,5	24	83,5	116	52,2	.	58	74,5	0,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	366 576	.	1.400 397	254 601	58 332	16 770	12 071	26 825	.	.	.	..
2.	Departement Frankfurt	189	1 297	5	.	6	22	98	263	287	249	2	127	237	1
	oder von 100	12,6	87,4												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	1,2	.	1,5	5,5	24,5	65,7	71,7	62,2	0,5	31,7	59,2	0,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	777 566	.	622 053	169 650	38 084	14 202	13 013	15 001	.	.	.	.
	Zusammen ad 1 und 2	575	2 974	17	.	10	44	194	597	751	458	2	359	535	2
	oder von 100	16,2	83,8												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	4,2	.	2,5	11	48,5	149,2	187,7	114,5	0,5	89,7	133,7	0,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	555 568	.	933 335	212 126	48 111	15 639	12 431	20 378	.	.	.	.
	II. Provinz Pommern.														
3.	Departement Stettin	131	683	3	.	2	13	46	139	150	88	4	93	137	8
	oder von 100	16,0	84,0												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	0,7	.	0,5	3,2	11,5	34,7	37,5	22	1	23,2	34,2	2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	192 209	53 484	17 725	16 401	27 957	615 069	.	.	.
4.	Departement Köslin	72	337	.	.	3	8	32	47	91	43	.	48	59	6
	oder von 100	17,6	82,4												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	.	.	0,7	2	8	11,7	22,7	10,7	.	12	14,7	1,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	246 873	61 718	42 200	21 750	46 144	.	.	.	.
5.	Departement Greifswald	25	167	1	1	3	3	13	32	26	33	.	35	43	4
	oder von 100	13,0	87,0												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	0,2	0,2	0,7	0,7	3,2	8	6,5	8,2	.	8,7	10,7	1
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	.	62 739	25 095	30 887	24 483	.	.	.	.
	Zusammen ad 3, 4 und 5	228	1 187	4	1	8	24	91	218	267	164	4	176	239	18
	oder von 100	16,1	83,9												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	1	0,2	2	6	22,7	54,5	66,7	41	1	44	59,7	4,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	1.309 582	.	654 791	218 263	57 690	24 029	19 633	31 941	1.309 582	.	.	.
	III. Provinz Preussen.														
6.	Departement Königsberg	237	1 137	5	.	7	12	53	212	258	164	2	121	297	6
	oder von 100	17,3	82,7												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	1,2	.	1,7	3	13,2	53	64,5	41	0,5	30,2	74,2	1,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	766 059	.	540 747	306 423	69 641	17 344	14 252	22 421	.	.	.	.
7.	Departement Insterburg	299	1 100	5	.	3	11	71	171	219	152	.	115	344	8
	oder von 100	20,4	79,6												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	1,2	.	0,7	2,7	17,7	42,7	54,7	38	.	28,7	86	2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	546 505	.	.	242 891	37 062	15 381	11 989	17 258	.	.	.	.
8.	Departement Marienwerder	315	1 485	13	.	20	36	89	310	294	236	.	161	317	9
	oder von 100	17,5	82,5												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	3,2	.	5	9	22,2	77,5	73,5	59	.	40,2	79,2	2,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	348 623	.	223 119	123 955	50 252	14 394	15 178	18 908	.	.	.	.
	Zusammen ad 6, 7 und 8	851	3 722	23	.	30	59	213	693	801	552	2	397	958	23
	oder von 100	18,6	81,4												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	5,7	.	7,5	14,7	53,2	173,2	200,2	138	0,5	99,2	239,5	5,7
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	472 048	.	358 756	183 039	50 576	15 535	13 439	19 495	.	.	.	.
	IV. Provinz Schlesien.														
9.	Departement Breslau	399	1 920	14	.	7	30	114	378	488	276	.	212	298	3
	oder von 100	17,2	82,8												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	3,5	.	1,7	7,5	28,5	94,5	122	69	.	53	74,5	0,7
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	398 585	.	816 499	185 073	48 703	14 687	11 377	20 116	.	.	.	.
10.	Departement Glogau	173	1 002	24	.	9	12	66	211	257	108	.	102	210	3
	oder von 100	14,7	85,3												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	6	.	2,2	3	16,5	52,7	64,2	27	.	25,5	52,5	0,7
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	126 936	.	346 180	253 872	46 152	14 451	11 863	28 208	.	.	.	.

Nummer.	10. (Forts.) Benennung des Departements.	Gesammtzahl der Freisprechungen.	Gesammtzahl der Verurtheilungen.	Zahl der Verurtheilten zur Todesstrafe.	zur Einschliessung.	zu Zuchthausstrafe lebenslänglich.	zu Zuchthausstrafe auf die Dauer von 15 Jahren und mehr.	10 bis 15 Jahren excl.	5 bis 10 Jahren excl.	2 bis 5 Jahren excl.	2 Jahren.	weniger als 2 Jahren.	zu Gefängnissstrafe von 1 Jahr und mehr.	zu Gefängnissstrafe unter 1 Jahr.	zu Geldbusse.
11.	Departement Ratibor	397	1 867	10	.	6	19	66	381	283	239	2	341	414	6
	oder von 100	17,5	82,5												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	2,5	.	1,5	4,7	16,5	95,2	70,7	59,7	0,5	85,2	103,5	1,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	418 409	.	697 348	222 558	63 395	10 987	14 795	17 521	.	.	.	.
	Zusammen ad 9, 10 und 11	969	4 789	48	.	22	61	246	970	1 028	416	.	655	922	10
	oder von 100	16,8	83,2												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	12	.	5,5	15,2	61,5	242,5	257	104	.	163,7	230,5	2,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	266 307	.	581 034	210 242	51 962	13 178	12 430	30 727	.	.	.	.
	V. Provinz Posen.														
12.	Departement Posen	292	1 386	7	.	3	5	55	213	179	200	.	296	419	9
	oder von 100	17,4	82,6												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	1,7	.	0,7	1,2	13,7	53,2	44,7	50	.	74	104,7	2,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	537 580	.	.	761 571	66 707	17 178	20 444	18 277	.	.	.	.
13.	Departement Bromberg	182	842	7	.	7	12	50	184	216	108	.	66	126	5
	oder von 100	17,7	82,3												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	1,7	.	1,7	4	12,5	46	54	27	.	16,5	31,5	1,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	288 828	.	288 828	122 752	39 280	10 674	9 092	18 185	.	.	.	.
	Zusammen ad 12 und 13	474	2 228	14	.	10	17	105	397	395	308	.	362	545	14
	oder von 100	17,5	82,5												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	3,5	.	2,5	4,2	26,2	99,2	98,7	77	.	90,5	136,2	3,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	401 398	.	561 954	334 498	53 621	14 162	14 233	18 245	.	.	.	.
	VI. Provinz Sachsen.														
14.	Departement Magdeburg	109	507	3	.	3	5	29	112	134	68	.	54	92	4
	oder von 100	17,6	82,4												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	0,7	.	0,7	1,2	7,2	28	33,5	17	.	13,5	23	1
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	469 639	78 273	20 127	16 822	33 151	.	.	.	.
15.	Departement Halberstadt	39	279	10	.	1	2	15	47	52	56	.	44	51	1
	oder von 100	12,2	87,8												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	2,5	.	0,2	0,5	3,7	11,7	13	14	.	11	12,7	0,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	144 407	.	.	.	97 349	30 785	27 707	25 728	.	.	.	.
16.	Departement Naumburg	145	771	8	.	6	11	31	126	190	137	.	66	194	2
	oder von 100	15,8	84,2												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	2	.	1,5	2,7	7,7	31,5	47,5	34,2	.	16,5	48,5	0,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	475 108	.	633 477	388 968	123 404	30 165	20 004	27 783	.	.	.	.
	Zusammen ad 14, 15 und 16	293	1 557	21	.	10	18	75	285	376	261	.	164	337	7
	oder von 100	15,8	84,2												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	5,2	.	2,5	4,5	18,7	71,2	94	65,2	.	41	84,2	1,7
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	360 380	.	745 586	416 439	100 212	24 915	19 935	27 208	.	.	.	.
	VII. Provinz Westfalen.														
17.	Departement Münster	50	251	4	.	4	6	16	50	74	34	.	19	43	1
	oder von 100	16,6	83,4												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	1	.	1	1,5	4	12,5	18,5	8,5	.	4,7	10,7	0,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	434 961	.	434 961	289 974	108 740	34 796	23 511	51 171	.	.	.	.
18.	Departement Paderborn	35	214	1	.	.	7	15	56	47	26	.	34	30	.
	oder von 100	14,0	86,0												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	0,2	.	.	1,7	3,7	14	11,7	6,5	.	8,5	7,5	.
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	271 355	124 674	32 950	39 598	70 969	.	.	.	.
19.	Departement Hamm	221	677	3	.	1	11	42	101	148	128	.	95	127	22
	oder von 100	24,6	75,4												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	0,7	.	0,2	2,7	10,5	25,2	37	32	.	23,7	41,7	5,5
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	230 868	59 366	24 734	16 847	19 479	.	.	.	.
20.	Departement Arnsberg	58	165	.	.	.	1	6	25	45	35	.	15	38	.
	oder von 100	26,0	74,0												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	.	.	.	0,2	1,5	6,2	11,2	8,7	.	3,7	9,5	.
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	.	199 426	48 248	26 708	34 383	.	.	.	.
21.	Departement Ehrenbreitstein	28	123	.	.	1	3	8	12	26	19	.	26	27	1
	oder von 100	18,5	81,5												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	.	.	0,2	0,7	2	3	6,5	4,7	.	6,5	6,7	0,2
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	.	.	.	.	81 531	54 354	25 086	34 758	.	.	.	.
	Zusammen ad 17 bis 21	392	1 430	8	.	6	28	87	244	340	242	.	189	263	24
	oder von 100	21,5	78,5												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	2	.	1,5	7	21,7	61	85	60,5	.	47,5	65,7	6
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	990 907	.	1.321 254	283 116	91 328	32 488	23 315	32 757	.	.	.	.
	VIII. Rheinprovinz.														
22.	Departement des Appell.-Ger. Köln	422	1 902	11	.	8	14	77	313	334	430	3	355	350	7
	oder von 100	18,2	81,8												
	mithin im einjährigen Durchschnitt	.	.	2,7	.	2	3,5	19,2	78,2	83,5	107,5	0,7	88,7	87,5	1,7
	Es kommt 1 auf Einwohner	.	.	988 435	.	1.334 387	762 567	138 998	34 127	31 169	24 825	.	.	.	.

bemerkbar machte. Das Plus der Verbrechen war in Brandenburg 5,5 %, in Westfalen 5,7 %, das der Angeklagten bez. 4,1 % und 4,1 %. Was in Brandenburg zum Theile Berlin herbeiführte, trat in Westfalen durch die starke, so namhaft auf die Fabrikthätigkeit angewiesene Bevölkerung in die Erscheinung.

Nächstdem überschritt das Rheinland mit + 2,6 und + 1,2 den zulässigen Procentsatz und reihete sich so den vorgedachten Provinzen an.

Während die Durchschnittszahlen bei den Angeklagten 38 312 und bei den Verurtheilten 52 666 waren, gingen sie in Westfalen auf 28 639 und 39 243, in Brandenburg auf 29 350 und 37 818, in der Rheinprovinz aber auf 35 348 und 44 703 herunter.

Am günstigsten stand Preussen. Es lieferte einen Procentsatz von — 4,3 bei den Verbrechen und von — 3,7 bei den Angeklagten, dann folgte Schlesien mit — 4,2 und — 2,6 und Posen mit — 3,2 und — 2,7.

Pommern stand etwas besser als Sachsen, der Procentsatz war — 1,4 und — 1,0 in Pommern, in Sachsen aber — 0,7 und + 0,8.

Wir sehen, dass die Sittlichkeitsverbrechen sich mit dem höheren Culturzustande vermehren, da aber zurückbleiben, wo, wie in den 3 Ostprovinzen, in denen das slavische Element in der Bevölkerung so zahlreich vertreten ist, der Stand der Bildung noch weniger durchgreifend ein besserer ist. Ob nicht dessenungeachtet die seltnere Beachtung und Rüge vorgekommener Angriffe auf die Sittlichkeit, oder ob wirklich deren geringere Zahl zu den vorgedachten Resultaten führte, müssen wir übrigens dahingestellt sein lassen.

Von den 1 823 Angeklagten waren 1 722 oder 94,5 % Männer und nur 101 oder 5,5 % Frauen, eine Erscheinung, welche ihre Erklärung in der Natur der Sache findet. Von den Männern waren 1 087 oder 63,1 % unverheirathet und 635 oder 36,9 % verheirathet. Diese letztere Zahl fällt erheblich in das Gewicht, da alle in Rede stehenden Verbrechen, soweit sie von Verheiratheten begangen wurden, sich zugleich an eine Verletzung der ehelichen Treue knüpften. Von den angeklagten Frauen waren 34 oder 33,7 % verheirathet, mithin ebenfalls ⅓ derselben.

Von den Angeklagten befanden sich 10 oder 0,5 % im Alter unter 16 Jahren, 593 oder 32,5 % in dem von 16 bis 24, 788 oder 43,2 % in dem von 24 bis 40, 344 oder 18,8 % in dem von 40 bis 60, und 88 oder 5 % im Alter von mehr als 60 Jahren, so dass sich auch die höchste Altersstufe nicht selten dem Verbrechen hingab.

Nach ihrer Religion waren 1 102 oder 60,4 % der Angeklagten evangelisch, 701 oder 38,4 % katholisch, 19 oder 1,1 % Juden und 1 ein Andersgläubiger. Da allein die Katholiken um 1,1 % ihren Satz überschritten, so waren unter ihnen die Verbrechen am häufigsten, wenn auch in keiner besonders gewichtigen Weise.

Im Allgemeinen wurden 72,3 % verurtheilt und 27,7 % freigesprochen, was sich als eine ziemlich starke Repression herausstellt, wenn man erwägt, dass der Schuldbeweis gemeinhin nur durch die Damnificaten geführt werden kann.

In Posen steigerten sich die Freisprechungen auf 40,1 % und in Pommern auf 33,5 %. Am kleinsten war ihre Zahl, 22,7 %, in Brandenburg.

Es sind ad 6 bis 10. die Verbrechen wider das Leben, mit welchen sich die Tabellen 7 und 8 beschäftigen.

Was zunächst den Mord betrifft, so sind es durchschnittlich 194 635 Einwohner, welche auf einen dieses Verbrechens Angeklagten, und 230 631 Einwohner, welche auf einen Verurtheilten fallen.

Am seltensten war das Verbrechen in der Rheinprovinz, die beiden vorgedachten Zahlen steigerten sich hier auf 593 061 und 721 290, sowie die Zahl der Verbrechen jährlich nur 5,2 betrug. Das Rheinland blieb mit 9,1 % bei dem Verbrechen und mit 10,3 % bei den Angeklagten gegen den Durchschnittsprocentsatz zurück.

Nächstdem war in Pommern das Verbrechen ein wenig verbreitetes, die Einwohnerzahlen stellten sich hier bez. auf 327 395 und 409 244 heraus. An diese Provinz schliesst sich Westfalen an, wo diese Zahlen 295 793 und 381 118 betragen. Auch noch Brandenburg steht, ungeachtet der Hauptstadt, besser als der allgemeine Durchschnitt. Es sind noch bei dem Verbrechen — 2,5 % und bei den Angeklagten — 1,9 %, welche wir in der Tabelle 8 vorfinden.

Am ungünstigsten gestaltet sich die Sache für Schlesien, auf dasselbe fallen 27,8 % aller Verbrechen und 27,3 % der Angeklagten, weshalb es mit 9,5 % bei den ersteren und mit 9,0 % bei den letzteren in das Plus kam. Die Einwohnerzahlen sind hier nur 130 436 und 145 258. Nicht viel günstiger stehen Preussen und Posen. In der erstgedachten Provinz sind diese Zahlen 145 441 und 189 483, in der letztgedachten aber 147 883 und nur 165 281. Auffallend ist es, dass auch Sachsen ein nicht unbedeutendes Contingent zu dem Verbrechen lieferte, es steht bei diesem noch mit — 1,9 %, bei den Angeklagten aber mit 2,2 % im Plus, und hat so schon auf 160 169 Einwohner einen Angeklagten und auf 175 138 einen Verurtheilten.

Fassen wir das dem Morde verwandte Verbrechen des Todtschlages in das Auge, so ist es eine ganz verschiedene Anschauung, zu der wir gelangen. Wenn dem Rheinländer die vorsätzlich und mit Ueberlegung verübte Menschentödtung ziemlich fern blieb, so war dies doch viel weniger dann der Fall, wenn diese Tödtung zwar vorsätzlich, aber nicht mit Ueberlegung, mithin im Affect, ausgeführt wurde. Hier waren in der Rheinprovinz die Durchschnittszahlen von 457 036 und 529 054 noch nicht erreicht, denn es kam schon auf 430 447 Einwohner ein Angeklagter und auf 485 231 ein Verurtheilter; das Rheinland trat mit 4,2 % bei dem Verbrechen und mit 1,0 % bei den Angeklagten in das Plus.

Am günstigsten stand beim Todtschlage Pommern, wo 770 342 Einwohner auf einen Angeklagten und selbst 1.091 318 auf einen Verurtheilten kamen und bei den Verbrechen — 3,1 % sich herausstellten.

An Pommern schloss sich Westfalen ziemlich nahe an. Es kam bei den Angeklagten sogar mit 4,1 % in das Minus und hatte erst auf 734 005 Einwohner einen Angeklagten, jedoch schon auf 792 725 einen Verurtheilten.

Am schlechtesten stand Preussen mit der Zahl von 316 549 bei den Angeklagten, 358 756 bei den Verurtheilten und + 5,6 % bei den Verbrechen.

Nächst Preussen stand Brandenburg am unvortheilhaftesten, wo die Zahlen der Einwohner 424 252 und 555 568 waren. Fast ganz gleich war die Sachlage in Schlesien, wo 426 091 Einwohner auf einen Angeklagten und 515 433 auf einen Verurtheilten kamen.

Posen und Sachsen standen endlich ziemlich gleich, in Posen waren die Zahlen 520 331 und 561 958, in Sachsen aber 561 548 und 561 548.

Die Fälle der Vergiftung standen fast als vereinzelte da; denn wir haben es in den 4 Jahren nur mit 34 Verbrechen und 35 Angeklagten zu thun, von denen 22 verurtheilt wurden, mithin durchschnittlich nur mit 5,5 jährlich.

Am ungünstigsten war die Sachlage in Brandenburg, welches bei den Verbrechen mit 8,5 % und bei den Angeklagten mit 3,9 % in das Plus kam, dann in Westfalen, wo diese Plusprocente 3,3 und 5,8 waren; auch Preussen und Posen traten in ein Plus der Procente, Preussen bez. mit 2,3 % und 4,6 % und Posen mit 2,6 % und 3,4 %.

Am seltensten war das Verbrechen in Schlesien, welches bez. mit 9,5 % und 9,7 % in das Minus kam, dann in Pommern, wo dies mit 4,6 % und 4,6 % der Fall war, demnächst in Sachsen mit bez. — 2,0 und — 2,2 % und endlich in der Rheinprovinz mit — 0,6 und — 1,2 %.

Das Verbrechen des Kindesmords verbreitet sich ziemlich gleichförmig über das ganze Land, eine Erscheinung, welche sehr beachtenswerth ist, da sie zu der Annahme führt, dass das Verbrechen aus einer überall in gleichem Maasse hervorsprudelnden Quelle entspringt, welche sich nur durch organische Einrichtungen des Staats und eine mit diesen im Einklange stehende Gesetzgebung verstopfen oder doch abschwächen lassen dürfte.

Die allgemeinen Durchschnittszahlen sind beim Kindesmorde

	257 884	und	328 172,
in Preussen	215 254	»	263 791,
in Posen	226 595	»	298 913,
in Schlesien	245 822	»	313 302,
in Pommern	251 842	»	261 916,
in Brandenburg	253 628	»	333 341,
in der Rheinprovinz	261 644	»	444 795,
in Sachsen	340 723	»	398 718
und in Westfalen	347 647	»	381 118.

Es waren auch in Betreff der Verbrechen nur Westfalen, Sachsen und die Rheinprovinz, welche in das Minus der Procente kamen, und zwar bez. mit 2,8 %, 2,9 % und 2,0 %, wogegen sich sonst ein Plus ergab, welches in Preussen auf 3,1 %, in Schlesien auf 2 %, in Posen auf 1,3 %, in Pommern auf 0,7 % und in Brandenburg auf 0,5 % sich belief.

Die Abtreibung der Leibesfrucht wurde nicht oft zum Gegenstande der gerichtlichen Untersuchung. Die jährliche Durchschnittszahl ist bei den Verbrechen nur 17,5, bei den Angeklagten 20,5, bei den Verurtheilten 11,2 und bei den Freigesprochenen 9,2.

Am häufigsten war das Verbrechen in Brandenburg; so selten dagegen im Rheinlande, in Pommern und Posen, dass nur ein Bruchtheil von 1 Angeklagten auf den Jahresdurchschnitt kam.

Beim Morde war die Repression im Allgemeinen eine starke, denn es wurden nur 15,6 % freigesprochen und 84,4 % verurtheilt. In Sachsen wurden nur 8,5 %, in Schlesien 9,4 % und in Posen 10,5 % freigesprochen. Die höchsten Procente der Freisprechungen (28,8 %) finden wir in Pommern, demnächst 23 % in Preussen, dann 22,3 % in Westfalen und 22 % in Brandenburg, sowie 16,6 % in der Rheinprovinz.

Noch stärker war die Repression beim Todtschlage, wo 86,2 % Verurtheilungen 13,8 % Freisprechungen gegenüber standen.

Am seltensten waren die Freisprechungen in Posen und Sachsen, 9,1 %, am häufigsten in Pommern, 28,6 %, und Brandenburg, 22,2 %, wogegen sie in den anderen 4 Provinzen in der Mitte dieser Extreme lagen.

Bei der Vergiftung wurden im Allgemeinen 50 % freigesprochen, in Pommern und Schlesien sogar 100 % und in Posen 75 %. Am stärksten war die Repression in Preussen, wo 71,5 % verurtheilt wurden.

Beim Kindesmorde finden wir im Allgemeinen 78,6 % Verurtheilungen und 21,4 % Freisprechungen. Am stärksten war hier die Repression in Pommern, wo 4,7 %, und in Westfalen, wo 8,7 % freigesprochen wurden, am schwächsten dagegen in der Rheinprovinz, wo 41,5 % ihre Freisprechung erhielten, in Brandenburg, wo dies mit 24,4 %, und in Posen, wo dies mit 24 % der Fall war.

Bei der Abtreibung der Leibesfrucht finden wir 45,2 % Freisprechungen und 54,8 % Verurtheilungen. In Pommern und Sachsen bildeten die Freisprechungen 50 % und in Posen sogar 100 %. Am meisten wurden verurtheilt, 80 %, in Brandenburg.

Wir fassen in Ansehung der Verbrechen wider das Leben die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten als ein Ganzes auf, und haben es dann mit 900 Angeklagten zu thun. Von diesen waren 444 oder 49,3 % Männer und 456 oder 50,7 % Frauen. Die Männer und Frauen vertheilten sich auf die 5 verschiedenen Verbrechen nachstehend.

Es waren	Männer		Frauen	
beim Morde......	254	oder 70,7 %	105	oder 29,3 %,
beim Todtschlage	141	» 92,0 %	12	» 8,0 %,
bei der Vergiftung	18	» 51,4 %	17	» 48,6 %,
beim Kindesmorde	4	» 1,4 %	267	» 98,6 %
und bei der Abtreibung der Leibesfrucht	27	» 32,9 %	55	» 67,1 %.

Wenn bei dieser Zusammenstellung von Verbrechen dem weiblichen Geschlechte die grössere Zahl der Angeklagten zufällt, so findet dies zwar in der Natur dieser Verbrechen seine vollständige Erklärung, aber es bleibt dennoch in einem hohen Grade betrübend, dass es gerade die schwersten, die gegen das Leben Anderer gerichteten Verbrechen sind, bei welchen den Frauen die grösste Zahl der Angeklagten zu Theil wurde.

Wir konnten hier nur auf diesen Missstand aufmerksam machen, dessen weitere Verfolgung an diesem Orte jedoch selbstredend unterbleiben muss. Nur darauf wollen wir noch hindeuten, dass sich aus dem Vorstehenden auch ergiebt, in welchem hohen Grade sich das Gift zur Mordwaffe des Weibes gestaltete.

Von den 900 Angeklagten waren:

3	oder 0,3 %	in dem Alter	unter 16 Jahren,
235	» 26,1 %	» »	» von 16—24 »
496	» 55,1 %	» »	» » 24—40 »
150	» 16,7 %	» »	» » 40—60 »
und 16	» 1,8 %	» »	» über 60 Jahre.

Die meisten Kindesmorde fallen in die 2. Alterclasse; die meisten von Männern verübten Verbrechen gegen das Leben in die 3. Classe.

Von den Angeklagten waren:

evangelisch	594	oder 66,1 %,
katholisch	298	» 33,1 %,
Juden	5	» 0,5 %,
Andersgläubige	3	» 0,3 %.

Es kam im Jahresdurchschnitt ein evangelischer Angeklagter auf 71 991 Evangelische, ein katholischer aber erst auf 87 737 Katholiken und ein jüdischer auf 198 568 Juden. Hiernach war die Theilnahme der Evangelischen überwiegend die stärkere.

Von den 271 des Kindesmordes Angeklagten waren 176 Evangelische, 91 Katholiken und 2 Juden. Es kam 1 Angeklagter auf 240 241 Evangelische und 286 970 Katholiken und es würde 1 Angeklagter erst auf 476 564 Juden kommen, wenn die Zahl der jüdischen Einwohner so weit reichte. Am seltensten war hiernach der Kindesmord unter den Juden, auch erheblich seltener unter den Katholiken, wie unter den Evangelischen.

Von den der Verbrechen gegen das Leben angeklagten Frauen waren 355 oder 76,7 % unverheirathet und 101 oder 23,3 % verheirathet, von den des Kindesmordes Angeklagten aber 275 unverheirathet und 21 verheirathet. Von den der Vergiftung Angeklagten waren 13 verheirathet und 4 unverheirathet. Beim Morde und Todtschlag finden wir 71 unverheirathete und 46 verheirathete Frauen und bei der Abtreibung der Leibesfrucht 39 unverheirathete und 16 verheirathete.

Von den angeklagten Männern waren 238 oder 53,9 % unverheirathet und 206 oder 46,1 % verheirathet. Da die letzteren sich im Allgemeinen in grosser Minderzahl befinden, so ist dies Verhältniss für die Verheiratheten ein sehr ungünstiges. Von diesen Mänern waren

202	oder 45,5 %	Arbeitsleute und sonst ohne bestimmten Erwerb,
61	oder 13,9 %	Dienstboten u. s. w.,
62	» 14,0 %	Gesellen und Gehülfen,
58	» 13,0 %	selbständige Handwerker,
15	» 3,4 %	Handelsleute und ähnliche Gewerbetreibende,
30	oder 6,8 %	Besitzer ländlicher Güter, Kapitalisten u. s. w.,
14	oder 3,2 %	Beamte oder sonst Gebildete
und 2		unbekannten Gewerbes.

Ad 11. der Tabellen finden wir 751 Verbrechen der **schweren Körperverletzung**, wegen deren 808 Personen angeklagt waren. Nach der Tabelle 8 kamen diese Verbrechen am häufigsten in Preussen und Posen vor, denn es waren in der erstgedachten Provinz bei den Verbrechen + 5,9 % und bei den Angeklagten + 6,4 %, in der letztgedachten aber + 3,9 % bei den Verbrechen und + 4,8 % bei den Angeklagten. Nach der Tabelle 7 stellt sich dies nach den Einwohnerzahlen so fest, dass die allgemeine Durchschnittszahl von 86 429 bei den Angeklagten und von 121 073 bei den Verurtheilten in Preussen auf 61 151 und 86 795, in Posen aber auf 54 034 und 95 571 herabgeht.

Nächstdem sind es Pommern und Westfalen, welche stark bei den Verbrechen concurriren; für sie sind die Einwohnerzahlen beziehungsweise 65 479 und 80 836 und 78 642 und 103 219.

Am günstigten standen Sachsen und Schlesien. Hier kamen beziehungsweise 197 260 und 123 205 Einwohner auf einen Angeklagten und 228 533 und 191 358 auf einen Verurtheilten.

Die Rheinprovinz und Brandenburg lagen in der Mitte zwischen Sachsen und Westfalen. In Brandenburg waren nämlich die Einwohnerzahlen 111 113 und 145 836 und in der Rheinprovinz 83 399 und 121 307.

Im Allgemeinen wurden 71,4 % der Angeklagten verurtheilt und 28,6 % derselben freigesprochen. Am meisten steigerte sich die Zahl der Freisprechungen in Posen auf 43,3 % und am kleinsten war sie in Sachsen, wo wir nur 13,1 % antreffen.

Von den 808 Angeklagten waren 751 oder 92,9 % Männer und 57 oder 7,1 % Frauen. Hiernach war die Concurrenz der letzteren bei den Verbrechen eine nur geringe, was dem Charakter des letzteren vollkommen entspricht. Von den Angeklagten war

1	unter 16 Jahr alt					
202	in dem Alter	von 16	bis	24 Jahren,		
476	» »	»	» 24	» 40	»	
126	» »	»	» 40	» 60	»	und
3	in dem von mehr als 60 Jahren.					

Es waren 447 oder 55,3 % der Angeklagten evangelisch, 360 oder 44,6 % katholisch und 1 ein Jude. Im Jahresdurchschnitte kam 1 evangelischer Angeklagter auf 91 224 evangelische Einwohner, 1 katholischer aber auf 67 159 Einwohner katholischer Religion. Unter den Katholiken war mithin das Verbrechen weit häufiger als unter den Evangelischen.

Ad 12. der Tabellen haben wir die Verbrechen des im ersten und wiederholten Rückfalle verübten **schweren Diebstahls**, sie als ein Ganzes zusammenfassend, zur Beachtung gestellt.

So gering auch im Verhältniss zu der Zahl der überhaupt strafgerichtlich untersuchten Diebstahlsverbrechen und Vergehen die Zahl der Diebstahlsverbrechen ist, welche den beiden genannten Arten der qualificirten Diebstähle angehören, so bedeutend ist sie doch schon in Vergleichung mit den sonst noch von den Geschwornen untersuchten Verbrechen.

Wir sehen, dass 1856 54 %, 1857 43 %, 1858 39 % und 1859 40 % aller dieser Verbrechen schwere Diebstähle der beiden gedachten Kategorien waren.

Da ausserdem unter den ad 18 der Tabellen, wie wir zur Tabelle 6 schon bemerkten, aufgeführten Verbrechen noch zur

grössten Mehrzahl sich ebenfalls Diebstahlsverbrechen befinden, insbesondere aber die in der Rheinprovinz verübten ersten schweren und im wiederholten Rückfalle verübten einfachen Diebstahle, aus allen Provinzen aber die Diebstahlsverbrechen, welche wegen ihrer Connexität mit anderen den Geschworenen zufallen, so ist es nicht zweifelhaft, dass auch gegenwärtig noch der Schwerpunkt der schwurgerichtlichen Thätigkeit in den Diebstahlsverbrechen zu finden sein dürfte.

Dieser Umstand macht dieselben auch für uns besonders beachtenswerth. Wir haben es mit 13 534 von 11 291 Personen verübten Diebstählen zu thun, deren Untersuchung zu 10 528 Verurtheilungen und nur zu 762 Freisprechungen führte, weshalb die letzteren nur 6,7 % der Straffälle bildeten.

Wir haben oben bereits Gelegenheit gehabt, dieser überaus starken Repression gegen das Strafgesetz bei den Diebstählen zu denken. In der Provinz Sachsen reduziren sich die Freisprechungen sogar auf 4,6 % und in Schlesien auf 4,8 %. In Brandenburg steigerten sie sich dagegen auf 9,4 %, in der Rheinprovinz auf 8,9 % und in Preussen auf 8,8 %.

Ueberblicken wir die Tabelle 8 da, wo sie die Diebstahlsverbrechen berührt, so gewinnen wir einen Aufschluss darüber, weshalb einzelne Provinzen in so namhafter Weise im Allgemeinen in der verbrecherischen Thätigkeit den anderen vorangingen. Vorzugsweise war dies bei Schlesien der Fall, dem 33,3 % der Diebstahlsverbrechen und 33,0 % der wegen derselben Angeklagten zufielen, weshalb es bei den Verbrechen mit 15 %, bei den Angeklagten aber mit 14,7 % in das Plus gestellt werden musste.

Man darf sich nicht verhehlen, dass, wenn man das Jahr 1856 nicht mit in die Berechnung zieht, in welchem zum Theile die Novelle vom 14. April 1856 noch nicht Platz griff, der Stand Schlesiens ein günstigerer sein würde. Wir haben den Umfang, in welchem diese Stellung eine bessere sein würde, nicht genau festgestellt, in der Tabelle 7 jedoch dazu das Material geliefert.

Nächst Schlesien steht Preussen unvortheilhaft. Es fallen auf dasselbe 18,4 % der Verbrechen und 19,1 % der Angeklagten und beziehungsweise ein Plus von 3 % und 3,7 %. Posen, welchem 11,3 % der Verbrechen und 13,9 % der Angeklagten zur Last kommen, steht selbst noch ungünstiger wie Preussen, indem es mit 3,3 % und 5,9 % sich im Plus befindet. Ungeachtet Berlins steht Brandenburg doch in Ansehung der Diebstähle nur so, wie es seiner Bevölkerung nach stehen kann; es absorbirte 13,5 % der Verbrechen und 13,9 % der Angeklagten, und stand deshalb beziehungsweise mit 0,2 % und 0,6 % im Plus.

Anderseits steht die Rheinprovinz überaus günstig da: es kommen auf dieselbe nur 5,8 % der Verbrechen und 4,4 % der Angeklagten, weshalb sie bei den ersteren mit 9,5 %, bei den letzteren aber mit 10,9 % in das Minus trat. Sodann ist Westfalen, dem 5 % der Verbrechen und 3,9 % der Angeklagten zufallen, in vortheilhafter Lage und beziehungsweise mit 6,4 % und 7,5 % in Minus. Ferner finden wir in Sachsen nur 6,2 % der Verbrechen und 6,4 % der Angeklagten, mithin ein Minus von 4,6 % und 4,4 %. Aber endlich auch Pommern ist nicht ungünstig gestellt, es absorbirte 6,5 % der Verbrechen und 5,4 % der Angeklagten und kam sonach mit — 1,0 % und — 2,1 % zu stehen.

Wenn wir finden, dass in Schlesien schon auf 3 606 Einwohner ein Verbrechen kam und auf 3 433 ein Angeklagter, dies im Rheinlande aber erst beziehungsweise bei 21 180 und 23 267 Einwohnern der Fall war, dass in Posen diese Einwohnerzahlen 3 595 und 3 905, in Westfalen aber 16 771 und 19 240 waren, dann lässt sich die im Westen des Staats wahrnehmbare geringere verbrecherische Thätigkeit, in Vergleichung mit dem Osten desselben, wohl nicht in Abrede stellen.

Bei dem östlichst gelegenen Schwurgerichte zu Memel kam 1856 ein Angeklagter auf 805, 1857 auf 768, bei dem westlichsten zu Saarbrücken aber 1856 auf 10 283 und 1857 auf 10 925 Einwohner ein solcher. 1858 und 1859 waren in Memel diese Zahlen 3 327 und 1 355, in Saarbrücken aber 6 723 und 12 586.

Von den 11 291 des Diebstahls Angeklagten waren 9 817 oder 86,9 % Männer und 1 474 oder 13,1 % Frauen. Von diesen letzteren waren 803 oder 54,4 % unverheirathet und 671 oder 45,6 % verheirathet. Von den Männern waren 5 300 oder 53,4 % unverheirathet und 4 517 oder 46,6 % verheirathet. Bei beiden Geschlechtern war mithin das Verhältniss der Verheiratheten zu den Unverheiratheten ziemlich dasselbe.

Es kann hier wohl nur von Interesse sein, die Theilnahme der beiden vorletzten Berufsclassen an den Verbrechen zu constatiren. Wir finden, dass 123 (1,09) der Angeklagten Besitzer ländlicher Güter, Fabrikbesitzer, Grosshändler oder Kapitalisten, 7 aber Beamte oder sonst Gebildete waren.

Eben so wollen wir nur in Erwägung ziehen, wie die Jugend und das höhere Alter sich des Verbrechens schuldig machten. Es waren 144 oder 1,27 % der Angeklagten noch nicht 16, 139 oder 1,16 % aber über 60 Jahre alt. Da es sich hier um im Rückfalle verübte schwere Diebstähle handelt, so ist die Zahl der jugendlichen Verbrecher eine beachtenswerthe; sie wird dies um so mehr, wenn man erwägt, dass nur dann diese Verbrechen vor die Geschworenen kamen, wenn ihre Sache mit der älterer Verbrecher connex war.

Von den Angeklagten waren
6 579 oder 58,3 % evangelisch,
4 654 » 41,2 % katholisch,
55 » 0,5 % Juden und
4 Andersgläubige.

Im Jahresdurchschnitte kamen
17 538 Juden,
15 458 Andersgläubige,
6 500 Evangelische und
5 770 Katholiken

auf einen Angeklagten. Die Theilnahme der Katholiken am Verbrechen war mithin die grösste, was sich aus dem Stande derselben in Schlesien, Posen und Preussen leicht erklären lässt.

Ad 13. der Tabellen kommen wir zum **Raube** und der ihm gleich zu ahndenden **gewaltsamen Erpressung**. Hier wäre eine Trennung beider, zwar verwandter, aber doch wesentlich verschiedener Verbrechen eine wünsehenswerthe gewesen.

Es fällt der Schwerpunkt des Verbrechens dergestalt in die Provinzen Schlesien und Preussen, dass alle übrigen, wie die Tabelle 8 ergiebt, den für sie zulässigen Procentsatz nicht erreichen. Auf Schlesien fallen 37,0 % der Verbrechen und 36,4 % der Angeklagten, auf Preussen beziehungsweise 24,7 % und 23,9 % auf beide zusammen, mithin 61,7 % von den Verbrechen, von den Angeklagten aber 60,3 %, so dass für die sechs anderen Provinzen nur beziehungsweise 38,3 % und 39,7 % übrig bleiben.

So stehen bei den Verbrechen dann auch Brandenburg mit 3,2 %, Pommern mit 4,1 %, selbst Posen mit 0,7 % Sachsen mit 8,3 %, Westfalen mit 3,0 % und die Rheinprovinz mit 8,7 % im Minus.

In Betreff der Angeklagten tritt Posen zum Gegentheile über, da es mit 1,8 % bei denselben in das Plus kommt. Hier ist die Sachlage am günstigsten im Rheinlande, 9,5 %, und in Sachsen, 7,9 % minus. Nächstdem hat Pommern ein Minus von 4,1 %, Westfalen ein solches von 3,9 % und Brandenburg von 3,2 %.

Während in Schlesien ein Angeklagter auf 41 502, in Preussen auf 53 070 und in Posen auf 67 868 Einwohner kam, gehörten dazu im Rheinlande 218 752, in Sachsen 312 329, in Pommern 181 886, in Westfalen 126 230 und in Brandenburg 107 529 Einwohner.

Die Repression war eine starke: es wurden im Allgemeinen 81,2 % verurtheilt und 18,8 % freigesprochen. Die grösste Zahl der Freisprechungen finden wir in Sachsen 29,2 %, die kleinste in Pommern 3,5 %.

Von den 846 Angeklagten waren 778 oder 91,6 % Männer und 68 oder 8,4 Frauen. Von den letzteren waren 37 verheirathet und wohl gemeinhin die Complicen ihrer verbrecherischen Männer, 31 unverheirathet und wohl oft die Zuhalterinnen der Verbrecher. Von den Männern waren 334 verheirathet und 444 unverheirathet. Im Allgemeinen betheiligten sich mithin die verheiratheten Frauen mehr bei den Verbrechen als die unverheiratheten Männer, was sich aus der Abhängigkeit der Frau von dem verbrecherischen Willen ihres Mannes leicht erklärt.

Von den Angeklagten waren 6 oder 0,7 % noch nicht 16 Jahre alt, 190 oder 22,8 % 16 bis 24 Jahr, 517 oder 61,1 % 24 bis 40 Jahr, 120 oder 14,2 % 40 bis 60 Jahr, und 13 oder 1,2 % über 60 Jahre alt.

Es waren von ihnen 468 oder 55,3 % evangelisch, 370 oder 43,7 % katholisch und 6 oder 0,8 % Juden. 2 waren Andersgläubige. Im Jahresdurchschnitte kamen schon 60 426 Katholiken auf einen Angeklagten, während erst 91 373 Evangelische auf einen Angeklagten ihrer Religion kamen.

Bei den Juden und Andersgläubigen handelte es sich nur um einen Bruchtheil eines Angeklagten. Dies für die Katholiken ungünstige Resultat ist eine nothwendige Folge der starken Betheiligung der 3 Ostprovinzen bei den Verbrechen.

Von den männlichen Angeklagten waren 494 oder 63,5 % Arbeitsleute und sonst ohne bestimmten Erwerb, 81 oder 10,4 % Dienstboten u. s. w., 109 oder 14 % Gesellen u. s. w., 50 oder 6,1 % selbständige Handwerker. Die übrigen 44 oder 6 % vertheilen sich so auf die 4 anderen Classen, dass 11

den Handelsleuten, 20 den Gutsbesitzern u. s. w., 3 den Beamten und sonst Gebildeten, 10 aber denen zufallen, deren Gewerbe nicht bekannt war. Es ist auffallend, dass sich dies Verbrechen in einem solchen Maasse auch bis in die höheren Schichten des Lebensberufes hineindrängte.

Ad 14. gelangen wir zu den Urkunden-Fälschungen, bei denen, wie wir schon bemerkten, die Zahl der Verbrechen 4 391, die der Angeklagten 2 167, der Verurtheilten 1 798 und der Freigesprochenen 369 betrug. Da nur 17 % freigesprochen wurden, so war die Repression eine starke, was sich daraus leicht erklärt, dass die Feststellung des objectiven Thatbestandes oft eine wenig schwierige ist. Hier finden wir die geringste Zahl der Freisprechungen in Sachsen 12,4 %, in Pommern 13,3 % und im Rheinlande 14,8 %, die grösste aber in Westfalen 21,2 %, in Preussen 19,7 % und in Brandenburg 17,1 %.

Bei den in Rede stehenden Verbrechen ist die Provinz Brandenburg am meisten beschwert. Es sind bei den Verbrechen 9,2 % und bei den Angeklagten 7 % Plus, welche auf dieselbe treffen. Wenn nach dem allgemeinen Durchschnitte 32 329 Einwohner auf einen Angeklagten und 38 840 auf einen Verurtheilten fielen, so waren es in Brandenburg schon 21 368 und 25 783 Einwohner, welche beziehungsweise auf diese kamen. Dass hierbei Berlin besonders ins Gewicht fällt, bedarf wohl keines Beweises.

Ausserdem steht Schlesien im Plus bei den Verbrechen mit 3,3 % und bei den Angeklagten mit 4,8 %, weshalb denn auch hier die vorbemerkten Einwohnerzahlen nur 25 123 und 29 672 sind.

An Schlesien schliesst sich Westfalen an, wo 683 Verbrechen mit nur 245 Angeklagten vorkamen, so dass wir hier dann auch ein + 4,1 der Verbrechen neben einem — 0,1 der Angeklagten finden.

In der Rheinprovinz waren die Verbrechen am seltensten: sie steht in Ansehung ihrer mit 5,3 % und in der der Angeklagten mit 6,1 % im Minus, weshalb denn auch erst 52 847 Einwohner auf 1 Angeklagten und 62 064 auf 1 Verurtheilten kommen. Nur wenig ungünstiger steht Posen mit — 4,5 % Verbrechen und — 2,7 % Angeklagten. Hier kamen 49 294 auf einen derselben und 59 278 auf einen Verurtheilten. In der Mitte zwischen diesen Extremen, vom vortheilhafteren zum unvortheilhafteren übergehend, standen Pommern, Preussen und Sachsen.

Von den Angeklagten waren 1 911 oder 88,2 % Männer und 256 oder 11,8 % Frauen. Von diesen waren 118 unverheirathet und 138 verheirathet, mithin beziehungsweise 42,3 % und 57,7 %. Von den Männern waren ersteres 879 oder 40,5 % und letzteres 1 032 oder 59,5 %. Bei beiden Geschlechtern war hiernach die Zahl der Verheiratheten die weit überwiegende, was bei diesem Verbrechen sich leicht erklären lässt.

Von den männlichen Angeklagten waren 502 (26,2 %) Arbeitsleute etc., 116 (6,7 %) Dienstboten u. s. w., 369 (18,8 %) Gesellen u. s. w., 294 (15,3 %) selbständige Handwerker, 131 (6,9 %) Gutsbesitzer u. s. w. und 213 (11,2 %) Beamte und sonst Gebildete. Von 35 war das Gewerbe unbekannt.

Von den Angeklagten waren
9 in dem Alter von noch nicht 16 Jahren,
457 in dem von 16 bis 24 Jahren,
1 169 » » » 24 » 40 »
488 » » » 40 » 60 » und
44 in einem höheren Alter.

Was endlich die Religion der Angeklagten betrifft, so waren 1 465 oder 67,6 % evangelisch, 601 oder 27,8 % katholisch, 98 oder 4,5 % Juden und 3 oder 0,1 % Andersgläubige. Es kam hiernach ein evangelischer Angeklagter auf 29 193 evangelische, ein katholischer auf 43 371 katholische und ein jüdischer auf 9 720 jüdische Einwohner. Das Verbrechen wurde mithin am häufigsten von Juden verübt, nächstdem aber von Evangelischen, die gegen die Katholiken sich erheblich im Nachtheile befanden. Der Grund dieser geringeren Theilnahme der Katholiken am Verbrechen möchte darin zu finden sein, dass das Verüben des Verbrechens einen gewissen Bildungsgrad voraussetzt, welcher von dem gemeinen Mann slavischer Nation in den Ostprovinzen noch nicht immer erreicht ist.

Ad 15. ist es der betrügliche Bankerott, mit welchem wir es zu thun haben. Da das Verbrechen besondere Lebensbeziehungen des Thäters voraussetzt, so muss es ein selten vorkommendes sein. So sind es denn auch nur 164 Verbrechen und 185 Angeklagte, welche deren Gesammtzahl bilden. Von den Angeklagten wurden 105 verurtheilt (56,8 %) und 80 (43,2 %) freigesprochen. Die meisten Freisprechungen erfolgten in Posen, 72,8 %, und in Sachsen, 54,3 %. In Pommern kam keine Freisprechung vor, und in Preussen bildete diese um 31,9 %.

Wie wegen Berlins leicht erklärlich, finden wir die meisten Verbrechen und Angeklagten (+ 14,9 und + 10,5 %) in Brandenburg. Während im Durchschnitt ein Angeklagter auf 377 895 Einwohner kam, war dies hier schon auf 212 126 der Fall. Nächstdem stand Sachsen am ungünstigsten, indem es + 0,7 % bei den Verbrechen und sogar + 8,3 % bei den Angeklagten hatte. Sonst steht nur noch Preussen mit 0,5 % bei den Verbrechen im Plus, hat jedoch bei den Angeklagten ein Minus von 3,5.

Was wegen des grossen Handelsverkehrs in den pommerschen Seestädten, namentlich Stettins, sehr bemerkenswerth erscheint, ist der Umstand, dass in der ganzen Provinz in den 4 Jahren nur 3 Verbrechensfälle mit 3 Angeklagten vorkamen. Eben so ist die Zahl dieser Fälle in Westfalen eine geringe, da sie nur 17 beträgt. Nur um 2 grösser ist diese Zahl in Sachsen und in der Rheinprovinz gewesen.

Von den 185 Angeklagten waren 157 Männer (84,9 %) und 28 (15,1 %) Frauen; von den ersteren waren 45 und von den letzteren 10 unverheirathet. Von den Männern waren 15 Gehilfen im Handel etc., 16 selbständige Handwerker, 112 (60,5 %) Handelsleute, Krämer u. s. w., 21 waren Fabrikbesitzer, Grosshändler u. s. w. und 3 Beamte und sonstige Gebildete.

Von den Angeklagten waren 9 im Alter von 16 bis 24 Jahren, 113 in dem von 24 bis 40, 55 in dem von 40 bis 60 Jahren und 8 in einem höheren Alter.

114 oder 61,5 % waren evangelisch, 43 oder 23,4 % katholisch und 28 oder 15,1 % Juden. Es kam ein evangelischer Angeklagter auf 375 113 evangelische Einwohner, ein katholischer auf 608 824 Katholiken, ein jüdischer aber schon auf 34 093 Juden. Hiernach stellte sich auch bei diesen Verbrechen die Sachlage für die Juden ungünstig heraus, was, wenn man die vorzugsweise Beschäftigung derselben mit dem Handel in Betracht zieht, nicht auffallen kann. In Ansehung der Katholiken möchte sich das ad 14 Gesagte wiederholen lassen.

Wir gelangen ad 16 zur vorsätzlichen Brandstiftung, mit der man, wie wir schon bemerkten, auch die anderen gemeingefährlichen Verbrechen zusammengebracht hat, deren das Strafgesetzbuch in den §§. 291 bis 305 gedenkt.

Auch in Betreff dieser Verbrechen liegt der Schwerpunkt in den Provinzen Schlesien, Preussen und Posen; sie absorbiren beziehungsweise 28,1 %, 21,0 % und 12,9 % und somit 62 % der Verbrechen und 24,8 %, 24 % und 14,8 %, zusammen 63,6 % der Angeklagten. Im Durchschnitte kamen 72 233 Einwohner auf einen Angeklagten; es kamen aber in Posen schon einer auf 39 024, in Preussen auf 46 231 und in Schlesien auf 53 709 Einwohner.

Vergleichen wir damit die anderen Provinzen, so steht zunächst das Rheinland am besten und mit 8,1 % bei den Verbrechen und 10,0 % bei den Angeklagten im Minus, von denen erst einer auf 205 292, ein Verurtheilter sogar erst auf 468 206 Einwohner kam. Nächstdem standen Westfalen und Sachsen am günstigsten, beziehungsweise mit — 4,5 % und — 5,0 % bei den Verbrechen und mit — 4,8 % und — 4,2 % bei den Angeklagten, von welchen beziehungsweise einer auf 126,230 und 119,361 Einwohner fiel. Bei Pommern war diese Zahl 93,541 und bei Brandenburg 79 097.

Die Repression war eine schwache. 62,8 % Verurtheilungen standen 37,2 % Freisprechungen gegenüber. In der Rheinprovinz steigerten sich die Freisprechungen bis zu 55,8 %, in Posen bis zu 48 % und in Westfalen bis zu 41,3 %. Am wenigsten (27,1 %) wurden in Brandenburg und in Pommern (28,6 %) freigesprochen.

Von den 967 Angeklagten waren 762 (78,8 %) Männer und 205 (21,2 %) Frauen. Von den Männern waren 423 verheirathet und 339 unverheirathet, von den Frauen 103 verheirathet und 102 unverheirathet. Man findet hiernach eine überwiegende Betheiligung der Verheiratheten bei dem Verbrechen und auch hier wohl oft die Complicenschaft der Ehefrauen.

Von den 762 männlichen Angeklagten waren 315 (41,3 %) Arbeitsleute und sonst ohne bestimmten Erwerb, 105 (14,1 %) Dienstboten u. s. w., 79 (10,4 %) Gesellen und Gehülfen, 113 (14,9 %) selbständige Handwerker, 45 (5,9 %) Handelsleute, 86 (11,3 %) Gutsbesitzer u. s. w., 10 (1,8 %) Beamte u. s. w. und 6 unbekannten Gewerbes. Man sieht, dass die Brandstiftungen, welche der Speculation angehörten, wohl nicht ganz selten waren.

Von den Angeklagten waren 10 (1,9 %) unter 16 Jahren alt, 239 (24,7 %) im Alter von 16 bis 24 Jahren, 448 (46,3 %) in dem von 24 bis 40, 237 (24,5 %) in dem von 40 bis 60 und 25 (2,6 %) in dem von mehr als 60 Jahren.

Von den Angeklagten waren 672 (69,5 %) evangelisch, 286 (29,6 %) katholisch und 9 oder 0,9 % Juden. Es kam ein

Angeklagter auf 63 635 Evangelische, auf 91 110 Katholiken und auf 108 310 Juden. Das Verbrechen wurde mithin überwiegend von Evangelischen verübt.

Was ad 17 die im Amte begangenen Verbrechen betrifft, so können wir uns in Ansehung derselben kurz fassen, da sie sich den anderen strafbaren Handlungen gegenüber in einer Ausnahmestellung befinden, die hier keiner weiteren Erörterung unterliegen kann. Es kamen 723 Verbrechen mit 347 Angeklagten vor, von welchen 118 (34 %) freigesprochen wurden. Am häufigsten waren die Freisprechungen in Preussen (44,4 %), am seltensten in Sachsen (22,9 %). Ganz besonders oft finden wir die Verbrechen in Westfalen, welches bei ihnen mit 11,2 % und bei den Angeklagten mit 9,5 % in Plus steht. Nächstdem steht Preussen mit 1,1 % bei den Verbrechen und 5,4 % bei den Angeklagten in Plus, Brandenburg mit 1,9 % bei den Verbrechen, und Schlesien mit 1,9 % bei den Angeklagten. Diesen Plusprocenten stehen die Minusprocente der vorstehend nicht oder nur in einer Beziehung gedachten Provinzen gegenüber, welche in der Rheinprovinz bei den Angeklagten sich bis zu 7,2 % steigerten.

Von den 347 Angeklagten waren 5 weiblichen Geschlechts und verheirathet, von den 342 Männern waren 240 verheirathet und 102 unverheirathet.

Von den angeklagten Männern gehörten 290 (85,1 %) der Berufsclasse an, in welcher die Beamten gezählt wurden, 26 hatten keinen bestimmten Erwerb, 1 war Dienstbote, 9 selbständige Handwerker und 13 Gutsbesitzer u. s. w.

Von den Angeklagten waren 32 in dem Alter von 16 bis 24, 158 in dem von 24 bis 40, 138 in dem von 40 bis 60 Jahren und 19 in einem noch höheren Alter, 247 waren evangelisch oder 71,2 %, 98 oder 28,6 % katholisch, 1 ein Jude und 1 ein Andersgläubiger.

Ad 18 der Tabellen haben wir es noch mit den oftgedachten »anderen Verbrechen« zu thun, deren nähere Bezeichnung die Statistik nicht ergiebt, welches selbstredend aber diejenigen sein müssen, welche, ungeachtet sie das Gesetz den Schwurgerichten unterstellt, doch nicht besonders hervorgehoben wurden. Dass dies für die Rheinprovinz namentlich die schweren und die im wiederholten Rückfalle verübten einfachen Diebstähle sind, haben wir bereits oben bemerkt.

Von den 2 399 Verbrechen absorbirt die Rheinprovinz 857 oder 35,7 %. Wir finden daher auch die Provinz mit + 20,4 % bei den Verbrechen und + 9,6 bei den Angeklagten aufgeführt.

Ausserdem ist es aber auch Schlesien, dem 667 oder 27,8 % Verbrechen zufallen, mit 940 oder 33,8 % der Angeklagten, so dass auch hier beziehungsweise ein Plus von 9,5 % und 15,5 % vorhanden ist.

Alle übrigen Provinzen haben Minusprocente.

Im Allgemeinen wurden 86,1 % der Angeklagten verurtheilt, und 13,9 % freigesprochen. Da es sich hier wesentlich um Diebstähle handelt, so ist diese starke Repression eine sehr erklärliche. Bemerkenswerth erscheint uns nur noch, dass hier Schlesien sich gegen die Rheinprovinz noch im erheblichsten Nachtheile befindet, indem in Schlesien nur 13 598 Einwohner auf einen Angeklagten kommen, während dies in der Rheinprovinz erst bei 15 680 der Fall ist. Was man in Schlesien sonach an solchen »anderen Verbrechen« zu untersuchen hatte, überwog mithin nicht nur diese »anderen Verbrechen« der Rheinprovinz, sondern sonst auch noch die ganze schwurgerichtliche Competenzerweiterung, welche wir in der Rheinprovinz vorfinden.

Von den 2 785 Angeklagten waren 2 205 oder 76,6 % Männer und 577 oder 23,4 % Frauen; von den ersteren waren 1 075 unverheirathet und 1 133 verheirathet, von den letzteren aber 265 und 312.

Von den Angeklagten waren 1 363 oder 48,9 % evangelisch, 1 375 oder 49,3 % Katholiken, 44 oder 1,8 % waren Juden und 3 Andersgläubige. Die überwiegende Zahl der katholischen Angeklagten erklärt sich aus dem Vorstehenden leicht; die Verbrechen wurden ihrer Mehrzahl nach in Schlesien und im Rheinlande begangen. Dass auch die Juden stark vertreten sind, hat wohl darin seinen Grund, dass die Verbrechen der Hehlerei hierher gehören*).

9. Vertheilung der Verbrechen und Angeklagten auf die Appellationsgerichts-Departements, in der Rheinprovinz auch auf die Landgerichtsbezirke.

Die Tabelle 9 setzt uns in den Stand, in Betreff eines jeden der gedachten Departements und Bezirke, wie wir oben bereits bemerkten, einen Ueberblick über das Verhältniss zu gewinnen, in welchem der jährliche Durchschnitt der Verbrechen und Angeklagten sich zur Einwohnerzahl befand. Wir fanden

1. in der Provinz Brandenburg die Departements des Kammergerichts zu Berlin und des Appellations-Gerichts zu Frankfurt und konnten in Ansehung des ersteren auch noch den Bezirk des Stadtschwurgerichts Berlin vom übrigen Departement sondern.

Hier zeigte sich der grosse Einfluss, welchen die Hauptstadt auf den Stand der Sache hatte; denn es kam in Berlin ein schwurgerichtlich untersuchtes Verbrechen schon auf 1 309 und ein Angeklagter auf 1 895 Einwohner, während im übrigen Departement dazu beziehungsweise 3 068 und 3 538 Einwohner erforderlich waren. Dieser übrige Theil, die Kurmark, Priegnitz, Ukermark und einige vormals sächsische Landesgebiete hatten sogar gegenüber dem Frankfurter Departement, der Neumark und Niederlausitz, eine sehr vortheilhafte Stellung, indem in der letzteren schon auf 2 075 Einwohner ein Verbrechen und auf 2 511 ein Angeklagter kam.

2. In Pommern, dessen Departement Stettin Vorpommern und das westliche Hinterpommern, Köslin das östliche Hinterpommern, Greifswald aber das ehemalige schwedische Vorpommern umfassen, nehmen wir eine grosse Verschiedenheit der verbrecherischen Thätigkeit wahr. Im Departement Stettin gehörten nur 2 458 Einwohner zu einem Verbrechen und 3 022 zu einem Angeklagten, während in Köslin diese Zahlen 3 617 und 4 817, in Greifswald aber 3 431 und 4 182 waren.

Im Schwurgerichtsbezirk Stettin kam ein Angeklagter 1856 schon auf 1 076, 1857 auf 1 841, 1858 auf 1 366 und 1859 auf 2 049 Einwohner, dagegen im Schwurgerichtsbezirke Köslin bez. 3 151, 5 413, 3 897 und 5 695, im Bezirke Greifswald aber 4 074, 3 225, 4 838 und 6 049 Einwohner. Man sieht, dass die Stadt Stettin ziemlich denselben Einfluss auf Pommern äusserte, welchen Berlin auf Brandenburg hatte.

3. In der Provinz Preussen steht das Departement Insterburg (Litthauen) gegen die Departements Königsberg und Marienwerder (bez. Ostpreussen und Westpreussen) im Nachtheile. Es kamen schon 1 681 Einwohner auf ein Verbrechen und 1 877 auf einen Angeklagten, während in Königsberg, ungeachtet der grossen Hauptstadt, diese Zahlen auf 2 390 und 2 678 sich herausstellten und im Departement Marienwerder, ungeachtet Danzigs und Elbings, diese Zahlen 2 242 und 2 478 betrugen.

Es kam ein Angeklagter auf Einwohner:

1856	in Königsberg	1 352,	in Danzig	2 631
1857	»	3 082	»	3 087
1858	»	2 079	»	3 618
1859	»	3 535	»	3 024

Diese Zahlen liefern jedoch für die Städte Königsberg und Danzig keine richtige Uebersicht, indem den Schwurgerichten beider Städte sehr grosse Landkreise angehören, welche die grössere Theilnahme dieser Städte an den Verbrechen gleichsam wieder paralysiren. Der Bezirk Königsberg zählte 1858 173 203, der Danzigs 243 514 Einwohner.

4. In Schlesien, wo wir die drei Departements Breslau (das südlichere Niederschlesien), Glogau (das nördlichere Niederschlesien und die preussische Oberlausitz) und Ratibor (Oberschlesien) vorfinden, steht das Departement Glogau, in der grossen Mehrzahl von Deutschen bewohnt, nicht unerheblich besser als die beiden anderen Departements. Es kamen auf ein Verbrechen 2 134 und auf einen Angeklagten 2 593 Einwohner, wogegen diese Zahlen in Breslau 1 264 und 1 559 und in Ratibor 1 869 und 1 848 waren. Da das Schwurgericht Breslau sich über ein Gebiet erstreckt, welches 1858 547 578 Einwohner zählte, so lässt sich der Einfluss Breslaus auch nicht entfernt andeuten; es kamen in Breslau 1856 890, 1857 1 265, 1858 1 857 und 1859 1 831 Einwohner auf einen Angeklagten.

5. In den beiden Departements Posens, denen von Posen und von Bromberg, finden wir eine fast ganz gleichförmige verbrecherische Thätigkeit. In dem ersteren kamen 2 301 Einwohner auf ein Verbrechen und 2 178 auf einen Angeklagten und in dem letzteren bez. 2 087 und 2 130.

6. In der Provinz Sachsen sind in den 3 Departements, Magdeburg, Halberstadt und Naumburg die Verhältnisse fast übereinstimmend günstig. Das Departement Magdeburg (die Altmark und das Herzogthum Magdeburg) zählt 3 695 Einwohner auf ein Verbrechen und 3 659 auf einen Angeklagten, die Zahl beider differirt hier nur um 6.

Am günstigsten steht in Ansehung der Verbrechen Naumburg (Theile von Kursachsen, Thüringen und der Saalkreis), denn hier kommen 3 808 Einwohner auf ein solches, wogegen

*) Des Alters und der Berufsverhältnisse der Angeklagten hier näher zu gedenken, erschien uns bei der Unbestimmtheit des Objects, um welches es sich handelt, nicht erforderlich.

in Halberstadt (Halberstadt und Eichsfeld) schon 3 086 auf ein Verbrechen kamen. Dagegen waren in Halberstadt 4 530, in Naumburg aber nur 4 149 Einwohner zu einem Angeklagten erforderlich.

7. In Westfalen finden wir fünf Obergerichtsbezirke, Münster, Paderborn, Hamm, Arnsberg und Ehrenbreitstein, der sogenannte Ostrhein. Zu Arnsberg gehören die hohenzollernschen Lande.

Hier ist Paderborn in der allergünstigsten Lage, es wird von keinem anderen Bezirke des Landes aus dieser verdrängt. Erst 7 207 Einwohner kommen auf ein Verbrechen und 7 416 auf einen Angeklagten.

Nach diesem steht Münster vortheilhaft, 3 743 Einwohner auf ein Verbrechen und 5 784 auf einen Angeklagten. Sodann folgt Arnsberg, wo diese Zahlen 3 182 und 5 370 sind. Ehrenbreitstein, wo auch 4 323 Einwohner zu einem Angeklagten erforderlich sind, wird allein durch den Umstand, dass daselbst 76 Verbrechen der Urkundenfälschung vorkamen, welche 24 % aller Verbrechen bildeten, in die Lage versetzt, schon auf 2 050 Einwohner ein Verbrechen zu haben. Abstrahirt man von diesen Urkundenfälschungen, so erhöht sich die Zahl auf 2 708.

Am schlechtesten steht das Departement Hamm, da schon 1 782 Einwohner auf ein Verbrechen kommen, und es so mithin zwischen Insterburg und Ratibor zu stehen kommt. Besser ist es dagegen in Ansehung der Angeklagten situirt, wovon einer 2 776 Einwohner erfordert. Hier finden wir Hamm zwischen Königsberg und Stettin stehen.

8. In Betreff des Appellationsgerichtsbezirks Köln, der Rheinprovinz, sind wir auf die 9 Landgerichtsbezirke zurückgegangen, in denen wir die grössten Verschiedenheiten wahrnehmen. Während in Düsseldorf 2 005 Einwohner zu einem Verbrechen ausreichten, bedurfte es deren 6 121 in Saarbrücken, und an den gedachten Orten einer Zahl von bez. 3 101 und 9 827 Einwohnern für einen Angeklagten.

Die nachstehende Folgeordnung der 33 Landestheile, über welche wir die Berechnungen erstreckten, gewährt ein getreues Bild von dem Stande der einzelnen Departements und Bezirke auf der Stufenleiter, die von der günstigsten zur ungünstigsten Situation hinaufführt. Bei den Verbrechen sind es 12 und bei den Angeklagten 10 Bezirke, deren Stellung eine schlechtere als die des allgemeinen Durchschnitts ist.

A. Bei den Verbrechen.

1) Breslau	1 Verbrechen auf	1 264 Einwohner,
2) Berlin	»	1 309 »
3) Insterburg	»	1 681 »
4) Hamm	»	1 782 »
5) Ratibor	»	1 869 »
6) Düsseldorf	»	2 005 »
7) Ehrenbreitstein	»	2 050 »
8) Frankfurt	»	2 075 »
9) Bromberg	»	2 087 »
10) Glogau	»	2 134 »
11) Marienwerder	»	2 242 »
12) Posen	»	2 301 »
Der allgemeine Durchschnitt ist	»	2 307 »
13) Königsberg	»	2 390 »
14) Stettin	»	2 458 »
15) Kammergericht mit Berlin	»	2 715 »
16) Bonn	»	2 906 »
17) Trier	»	2 961 »
18) Elberfeld	»	3 008 »
19) Kammergericht ohne Berlin	»	3 068 »
20) Halberstadt	»	3 086 »
21) Arnsberg	»	3 182 »
22) Köln, Landger.-Bez.	»	3 330 »
23) » Appell.-Ger.-Bez.	»	3 347 »
24) Greifswald	»	3 431 »
25) Köslin	»	3 617 »
26) Magdeburg	»	3 695 »
27) Münster	»	3 743 »
28) Naumburg	»	3 808 »
29) Aachen	»	4 099 »
30) Kleve	»	5 047 »
31) Koblenz	»	5 850 »
32) Saarbrücken	»	6 121 »
33) Paderborn	»	7 207 »

B. Bei den Angeklagten.

1) Breslau	1 Angeklagter auf	1 559 Einwohner,
2) Ratibor	»	1 848 »
3) Insterburg	»	1 877 »
4) Berlin	1 Angeklagter auf	1 895 Einwohner,
5) Bromberg	»	2 130 »
6) Posen	»	2 178 »
7) Marienwerder	»	2 478 »
8) Frankfurt	»	2 511 »
9) Glogau	»	2 593 »
10) Königsberg	»	2 676 »
Der allgemeine Durchschnitt ist	»	2 747 »
11) Hamm	»	2 776 »
12) Stettin	»	3 022 »
13) Düsseldorf	»	3 101 »
14) Kammergericht mit Berlin	»	3 340 »
15) » ohne »	»	3 538 »
16) Köln, Landger.-Bez.	»	3 600 »
17) Magdeburg	»	3 659 »
18) Elberfeld	»	3 983 »
19) Naumburg	»	4 149 »
20) Bonn	»	4 169 »
21) Greifswald	»	4 182 »
22) Ehrenbreitstein	»	4 323 »
23) Halberstadt	»	4 530 »
24) Köln, Appell.-Ger.-Bez.	»	4 593 »
25) Köslin	»	4 817 »
26) Trier	»	5 108 »
27) Kleve	»	5 350 »
28) Arnsberg	»	5 370 »
29) Koblenz	»	5 640 »
30) Münster	»	5 784 »
31) Aachen	»	5 794 »
32) Paderborn	»	7 416 »
33) Saarbrücken	»	9 827 »

10. Vertheilung der Freisprechungen, Verurtheilungen und Bestrafungen auf die Obergerichts-Departements.

Vergleichen wir in der Tabelle 10 die Freisprechungen mit den Verurtheilungen, wie sich diese in den 4 Jahren in ihrer Gesammtheit in den 22 Obergerichts-Departements gestalteten, dann erhalten wir, von der schwächsten Repression zur stärksten hinaufsteigend, die nachstehende Folgeordnung der Departements:

	Freisprechungen	Verurtheilungen
1. Halberstadt	12,2 %	87,8 %
2. Frankfurt	12,6 »	87,4 »
3. Greifswald	13,0 »	87,0 »
4. Paderborn	14,0 »	86,0 »
5. Glogau	14,7 »	85,3 »
6. Naumburg	15,8 »	84,2 »
7. Stettin	16,0 »	84,0 »
8. Münster	16,6 »	83,4 »
9. Breslau	17,2 »	82,8 »
10. Königsberg	17,3 »	82,7 »
11. Posen	17,4 »	82,6 »
12. Ratibor	17,5 »	82,5 »
13. Marienwerder	17,5 »	82,5 »
14. Köslin	17,6 »	82,4 »
15. Magdeburg	17,6 »	82,4 »
16. Bromberg	17,7 »	82,3 »
17. Köln	18,2 »	81,8 »
18. Ehrenbreitstein	18,5 »	81,5 »
19. Kammergericht	18,6 »	81,4 »
20. Insterburg	20,4 »	79,6 »
21. Hamm	24,6 »	75,4 »
und 22. Arnsberg	26,0 »	74,0 »

Aus dieser Tabelle entnimmt man auch zugleich die grössere und geringere Strenge der Geschworenen, da ihre Verdikte es waren, aus denen die Entscheidungen hervorgingen.

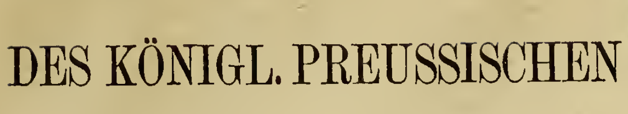
Der Abschnitt der Tabelle, welcher die Verurtheilungen betrifft, bedarf keines weiteren Commentars; wir haben bei der Todesstrafe, der lebenslänglichen und, in 6 Abstufungen, der zeitlichen Zuchthausstrafe, in einem jeden der 22 Departements den einjährigen Durchschnitt mit der Einwohnerzahl in Vergleichung gebracht, soweit wir es wenigstens mit einer, nicht mit dem Bruchtheile einer Strafe zu thun hatten. Für diese Bruchtheile sind, wie auch in den übrigen Tabellen, die Berechnungen nicht angelegt, da sich aus ihnen nicht vorhandene Einwohnerzahlen ergeben.

Die erkannten Gefängniss- und Geldstrafen verschwinden fast ganz in der Menge der gleichartigen Strafen, welche von den ständigen Richtern ausgingen, und bedurften deshalb wohl keiner Vergleichung mit den Einwohnern.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT




DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

No 8. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). AUGUST 1863.

Inhalt. Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate. — Die Eisen-, Stein- und Wasserstrassen des preussischen Staates im Jahre 1862; mitgetheilt von Dr. Engel. — Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: Literatur der vergleichenden Statistik, Literatur der Medicinalstatistik, gewerbepolizeiliche Literatur; von Prof. E. Helwing.

Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate.

(Vergl. Nr. 6. Juni 1862, sowie Nr. 4. April 1863.)

Haben die beiden »Beiträge zur Statistik der Feuerversicherung im preussischen Staate« (1862, Nr. 6 und 1863, Nr. 4 dieser Zeitschrift) unter Anderm auch die Stellung dieses Geschäftszweiges zu den Behörden seit seinem Auftauchen in der preussischen Geschichte darzulegen gesucht, so unternehmen wir nun, das Verhältniss des Staates zu dem Versicherungswesen überhaupt zu beleuchten, um die wichtige Frage klären zu helfen, ob und inwieweit das Wohl der Staatsangehörigen durch eine Aufsicht und Vormundschaft über die Versicherungsanstalten gesichert und gefördert werden kann*).

Ist dies bisher fast noch gar nicht von Seiten der eigentlichen Fachkunde geschehen, so mag der Versuch eines Laien glimpflich aufgenommen werden. Derselbe bekennt dabei von vorn herein, dass Zeit und Umfang seiner Beobachtungen auf diesem Gebiete zu beschränkt sind, und jede Vorbildung für die Technik desselben ihm zu sehr mangelt, als dass er irgend daran denken könnte, die Frage zu erschöpfen, vielmehr schon kühn genug ist, wenn er die Hoffnung hegt, dass in diesem Aufsatze ein Beitrag zur Beantwortung derselben und eine Aufforderung für competentere Federn gefunden werden könnte, die ausgesprochenen Ansichten und Vorschläge zu beurtheilen, — sie zu bekräftigen und zu vervollständigen oder aber zu berichtigen und zu widerlegen. Zweckmässigerweise beginnen wir mit einem kurzen Abriss der Geschichte der Gewerbepolizei für das Versicherungswesen in Preussen.

Aelter noch, als die gegenseitige Unterstützung bei Brandfällen, ist der Ursprung von Hilfsgenossenschaften bei Krankheiten, Altersschwäche und Todesfällen, welche mit den geschlossenen Verbänden einzelner Berufszweige eng zusammenfallen und namentlich eine Aufgabe der Knappschaften, sowie einen nicht unwesentlichen Zweck der Innungen bildeten. Hatten die staatlichen und Gemeindebehörden schon früher diesen Vereinigungen ihre Aufmerksamkeit in grösserem oder minderem Maasse zugewendet, so zog doch die Gesetzgebung dieses Feld der wirthschaftlichen Vorsicht erst dann allgemeiner in ihren Bereich, als die Lebensversicherung aus jenen engen, mit Wohlthätigkeit nahe verschwisterten Kreisen heraustrat und einen Anlauf zu umfassender Wirksamkeit nahm.

In Preussen that, wenn man von den, aus den Verfassungen der öffentlichen Feuersocietäten hervorgehenden Reglementirungen der Gebäudeversicherung absieht, die Verordnung vom 13. März 1781 den ersten Schritt zur allgemeinen Einengung des Versicherungswesens, indem sie »Aussteuer-, Begräbniss- oder andere Gesellschaften, zu denen Geldsammlungen geschehen,« unter den Gesichtspunkt der Collecten stellte und deshalb von der landesherrlichen Genehmigung abhängig machte. Das allgemeine Landrecht bestätigte diese Klausel gegenüber den »gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuercassen«. Die anderen Versicherungszweige blieben unberührt. Doch wurde allgemach aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte der Staatsverwaltung auch die Befugniss hergeleitet, von den Statuten aller Versicherungsgesellschaften Kenntniss zu nehmen und die Beseitigung ihrer als gemeinschädlich oder gefährlich erkannten Bestimmungen anzuordnen. Ferner bot die Nachsuchung des Actienprivilegiums oder der Rechte einer juristischen Person ergiebige Veranlassung dar, seitens der Regierung einen bestimmenden Einfluss auf die Versicherungsanstalten auszuüben. Endlich war ein wirksames Mittel zu diesem Behufe hinsichtlich der mit Agenten arbeitenden Versicherungsanstalten dadurch gegeben, dass die Agenten ihrerseits der besonderen polizeilichen Erlaubniss bedurften.

Bei diesen mancherlei Handhaben für die Einwirkung der Verwaltungsbehörden ist es erklärlich, dass die Bedürfnissfrage, obwohl gesetzlich nur für die Feuerversicherung begründet, doch ihren Bann auch weiter, insbesondere über die Lebensversicherung ausdehnte.

So war im Grossen und Ganzen die Sachlage im Jahre 1848. Da gab das Vereinsgesetz vom 6. April d. J. auch den gesellschaftlichen Bestrebungen auf dem Boden der Versicherung die volle Freiheit.

Doch dies währte nicht lange. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und dann das besondere Versicherungsgesetz vom 17. Mai 1853 führten den Grundsatz durch, dass alle Unternehmungen von Versicherungsanstalten jeder Art, in- und ausländische, der staatlichen Genehmigung unterliegen. So steht es noch heute. Indessen sind in den neuesten Jahren zwei wesentliche Erleichterungen für den Geschäftsverkehr der Versicherung eingetreten, einmal die gänzliche Beseitigung der Bedürfnisserörterung, dann die Befreiung des Agenturbetriebes von der Concessionspflichtigkeit.

Nachdem wir den gegenwärtigen Stand der polizeirechtlichen Versicherungs-Gesetzgebung, wie dieselbe sich in Preussen geschichtlich herausgebildet hat, in ganz kurzen Zügen ge-

*) An und für sich fällt der Inhalt dieses Aufsatzes ausserhalb des Programms unserer Zeitschrift. Wir haben ihm aber mit Vergnügen deshalb eine Stelle in derselben eingeräumt, weil die Schlussresultate aus dem damit im engsten Zusammenhang stehenden früheren Aufsatz desselben Titels gezogen werden, und weil das Ganze ein Beispiel Dessen ist, wie der Gesetzgebung die Statistik dienstbar gemacht werden kann und muss.

schildert haben*), gehen wir zur Kritik ihrer Grundlagen und der daraus entspringenden Folgen über.

An der Spitze der preussischen Gesetzgebung steht der leitende Grundsatz:

Jeder selbständige Betrieb von Versicherungsgeschäften bedarf der staatlichen Genehmigung.

(§ 340 [6] des Strafgesetzbuchs und § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten).

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den allgemeinen Charakter dieser polizeilichen Einschränkung des Versicherungsbetriebes.

Das Gesetz selbst hat nur eine Bedingung der staatlichen Genehmigung ausgesprochen:

»dass sie nämlich nur dann ertheilt werden dürfe, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt habe;«

dagegen hat das Gesetz nicht bestimmt, dass, wenn diese Ueberzeugung vorhanden, die Genehmigung auch wirklich zu ertheilen sei.

Das Gesetz überlässt also alle sonstigen Bedingungen dem Ermessen der Verwaltung; es wird —, wie die Ministerial-Verfügung vom 25. October 1853 besagt — als selbstverständlich vorausgesetzt, dass neben der Erfüllung jenes subjectiven Erfordernisses die genaue Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse, wohin namentlich Statut oder Plan der Anstalt gerechnet werden, in den Kreis der Erörterung gezogen werde.

Während auf anderen Gebieten der bürgerlichen Gesellschaft, wo der Betrieb eines Gewerbes oder eine sonstige selbständige Bethätigung des Staatsbürgers an eine polizeiliche Concession gebunden ist, die Gesetzgebung über die Bedingungen, von deren Erfüllung die Concession abhängig, und nach deren Erfüllung sie zu ertheilen ist, mehr oder minder positive Vorschriften zu treffen pflegt, — hält dieselbe sich dem Versicherungswesen gegenüber ganz in der Negative und stellt dadurch dessen öffentlichen Rechtszustand der Willkür der Behörden anheim. Wir sagen: Willkür im ursprünglichen, echten Sinne des Worts, ohne jede schlimme Nebenbedeutung. Das richtige oder falsche, unbefangene oder befangene, wohlwollende oder abgeneigte Ermessen der wechselnden Beamten in höheren oder niederen Verwaltungskreisen befindet über das Wohl und Wehe der Versicherungsanstalten, über die Zulässigkeit ihres Entstehens und die Möglichkeit ihres Bestehens und Gedeihens. Wie die Ueberzeugung der Regierung über das persönliche Moment, nämlich die moralische und geschäftliche Befähigung des Unternehmers, so entscheidet auch über Das, was von sachlichen Bedingungen des Unternehmens für dessen staatliche Zulassung erforderlich, und wie die Erfüllung dieser Bedingungen nachzuweisen ist, lediglich die subjective Ansicht der Behörden.

So ist das Versicherungswesen ganz und gar unter Vormundschaft gestellt und —, was noch schlimmer, als dies — der Vormund an keine gesetzliche Richtschnur gebunden, sondern nur an seine Einsicht, Erfahrung und Sachkunde gewiesen, lediglich seiner Ueberzeugung, seinem Urtheil und Gewissen verantwortlich gemacht.

Wir gönnen der wohlmeinenden und einsichtsvollen Ueberzeugung ihren Ehrenplatz, besorgen aber, dass auch das bestmeinende und einsichtsvollste Urtheil des einzelnen Beamten und die geschickteste Behandlung des einzelnen Falles mit einem Verfahren an sich nicht versöhnen könne, welches den weiteren An- und Ausbau des Feldes der Versicherung den schwankenden Ansichten der Behörden preisgiebt und insbesondere die Gründung neuer und die Fortbildung bestehender Versicherungsanstalten auch im besten Falle dem Zeitverluste eines schwerfälligen Prüfungsmechanismus aussetzt.

Es kann sich zutragen und hat sich zugetragen, dass ein neuer Zweig der Versicherung Jahre lang als gemeingefährlich weit von der Hand gewiesen und zuletzt als ein recht beachtenswerther Versuch willig zugelassen wird. Die Eisenbahn- und die Hypothekenversicherung bilden ein abschreckendes Exempel hierfür. Wir bezeugen hier diesen Widerstreit der Meinungen und den langsamen Verlauf in der Bekehrung der Behörden von Verdammung zur Duldung rein thatsächlich, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide; wir weisen nur auf die Folgen einer Gesetzgebung hin, die den Entscheid über die Benutzung und Entwickelung einer der wohlthätigsten Erfindungen des menschlichen Geistes, durch welche die wirthschaftliche Welt vor den vernichtenden Folgen des Zufalls bewahrt und unter den Schutz der Naturgesetze gestellt wird, ohne alle objectiven Normen der beamtlichen Willkür überlassen hat. Eine Gesetzgebung, auf Grund deren die Idee der Versicherung von einem ganzen grossen Gebiete, welches sie bisher noch nicht betreten hat, eben deshalb—, und weil den Behörden jeder Versuch dieser Art gefährlich oder nur entbehrlich erscheint, schlechtweg ausgeschlossen werden kann, — eine solche Gesetzgebung richtet sich von selbst.

Zu welchen missbräuchlichen Auslegungen dieselbe in ihrer gegenwärtigen Gestalt führen kann, tritt gar deutlich aus einigen Ministerialverfügungen hervor, welche durch das Ministerialblatt der inneren Verwaltung für 1861, S. 121 in die Oeffentlichkeit gelangt sind, und deren hier kurze Erwähnung geschehen möge.

In dem einen Falle besteht eine Sterbelade seit 500 Jahren, mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der im Laufe der Jahrhunderte wechselnden Obrigkeiten. Da fällt dem jüngsten Vormunde die Besorgniss aufs Herz, ob die Casse auch das 501ste Jahr überleben werde, und er verlangt, dass Gutachten namhafter Sachverständiger, so kostspielig dieselben auch seien, über die Lebensfähigkeit des fünfhundertjährigen Neulings beigebracht werden sollen, und verhängt ausserdem ohne allen inneren Anlass eine besondere polizeiliche Aufsicht über die Führung des Vereins!

In dem anderen Falle sind vor Jahren Beamte zu einer Sterbecasse zusammengetreten in der Weise, dass in jedem Sterbefalle das Sterbegeld durch Beiträge aller Mitglieder aufgebracht werden soll. Das ist ein rohes und irrationelles Verfahren, nur eben haltbar unter der Voraussetzung, dass im Verhältniss der abgehenden Mitglieder regelmässig stets neue Mitglieder hinzutreten; sonst erhält der zuletzt Uebrigbleibende einfach — gar nichts. Doch die Männer, welche der Sterbecasse angehören, wissen dies sehr wohl, sie wollen sich äussersten Falls der Gefahr des Letztübrigbleibenden aussetzen, indem sie das ganze Unternehmen mehr unter dem Gesichtspunkte collegialischer und nachbarlicher Unterstützung auffassen. Was ihnen in jedem einzelnen Sterbefalle nicht verwehrt werden kann, nämlich den Hinterbliebenen eine gemeinschaftliche Beihilfe zuzuwenden, wollen sie sich gegenseitig für alle Fälle zusagen, so lange und so weit die Mittel der Casse ausreichen, und ohne Demjenigen, welcher dem Vereine sich wieder entziehen und seine bisherigen Beisteuern zum Opfer bringen will, den Wiederaustritt zu verschränken. So besteht diese Casse seit Jahren unter staatlicher Genehmigung. Die Mitglieder beschliessen nunmehr eine an sich zweckmässige Aenderung der Statuten. Da wird ihnen deren Genehmigung bis dahin verweigert, dass sie die bisherige Grundlage ihrer Verbindung gänzlich verlassen und sich zur Einführung fortlaufender fester Beiträge nach richtigen Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung bequemen. Eine relativ erwünschte Verbesserung der Sterbecasse soll also unterbleiben, weil das absolut Beste nicht zu erreichen ist!

In beiden vorgedachten Fällen musste erst bei der Centralbehörde Schutz gegen das Uebermaass vormundschaftlicher Obhut gesucht werden. Die Abhilfe wurde gewährt und dabei in folgenden Worten auf die leitenden Grundsätze hingewiesen:

»So sehr es der durch die oben angezogenen Gesetze gestellten Aufgabe der Staatsverwaltung entspricht, auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht nur der gewinnsüchtigen Ausbeutung, sondern auch dem eigenen Fehlgreifen der Unerfahrenheit nach Möglichkeit zu begegnen, so darf doch andererseits nicht ausser Betracht bleiben, dass ein allseitiges und lebhaftes Streben, im Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe die Unfälle des menschlichen Lebens zu lindern, im höchsten Interesse des gemeinen Wesens liegt, und die Staatsbehörde wird sich deshalb umsomehr zu hüten haben, dass nicht dieses gemeinnützige Streben durch ihre übertriebene Fürsorge in schädlicher Weise zurückgedrängt werde.«

Ferner:

»Es handelt sich hier um an und für sich sehr heilsame Einrichtungen, welche auch für die öffentliche Wohlfahrt von besonderer Wichtigkeit sind und gewiss die angelegentliche Förderung seitens der Staatsregierung verdienen. Ihre Entstehung und ihr Gedeihen bleiben aber von dem guten Willen und der eigenen freien Ueberzeugung der Betheiligten abhängig, und hierauf muss sich die Einwirkung der Behörden vorzugsweise richten.«

Kann man sich mit diesen berichtigenden Fingerzeigen nur einverstanden erklären, so tritt doch um so ernster an

*) Wir durften uns hier umsomehr auf die einfachsten Umrisse beschränken, als wir früher an einem anderen Orte eine ausführliche Darstellung der Gewerbepolizei der Versicherungsanstalten nach preussischem Rechte geliefert haben.

uns die Frage nach der gesetzgeberischen Nothwendigkeit, das Versicherungswesen solcher Art schlechtweg in den Stand der Unmündigkeit zu verweisen und dergleichen Ausartungen der Behördenweisheit auszusetzen.

Es wäre unbillig, dem Beamtenthum als solchem oder den einzelnen Beamten aus ihrer Uebervorsorglichkeit einen besonderen Vorwurf machen zu wollen. Ihr Verfahren ist nur die natürliche Folge einer Gesetzgebung, welche den Behörden so wenig eine Schranke, als einen Wegweiser setzt, ihnen vielmehr den freien Spielraum gewährt, damit aber auch die volle Verantwortlichkeit aufbürdet. Mag die einzelne Behörde oder der einzelne Beamte noch so gewerbefreiheitlich gesonnen sein, sie unterliegen dem Einflusse des Princips, welches ihre Vormundschaftlichkeit herausfordert und dadurch gerade die gewissenhaftesten und tüchtigsten Beamten, selbst gegen ihren Willen und ihre Ueberzeugung, zu den eingreifendsten Vertretern einer wohlmeinenden Regierungssucht stempelt.

Indem wir nach dieser allgemeinen Vorbemerkung den Wirkungen dieser Gesetzgebung näher zu treten suchen, wollen wir zuvörderst nur vorübergehend andeuten, dass, wie in allen Concessionssachen, so auch hier, die Möglichkeit gegeben ist, dass neben den zur Sache berufenen öffentlichen Interessen auch andere Motive, sei's der persönlichen Zu- oder Abneigung, sei's des unerlaubten Vortheils, sei's der politischen Maassregelung u. s. w., ihre Rolle spielen oder doch dem Auge des misstrauischen Beobachters sich unterschieben. Es wird genügen, daran zu erinnern, wie es nicht an der Behauptung und angeblichen Beweisen dafür gefehlt hat, dass die Versicherungs-Gesetzgebung der Jahre 1851 und 1853 auch ein politisches Rüstzeug habe abgeben müssen, — dass nicht nur neue Versicherungsunternehmungen an der Missliebigkeit der dabei betheiligten Personen gescheitert, sondern selbst bestehende Anstalten aus diesem Grunde zu Falle gebracht seien, indem ihnen durch die rückwirkende Kraft des Gesetzes nachträglich das Erforderniss der polizeilichen Genehmigung auferlegt, diese aber von der Behörde verweigert worden. — Die oberen, dem Gesetze nach zur Entscheidung berufenen Behörden befinden sich natürlich bei dieser, wie bei allen Zuverlässigkeits-Fragen, in einer unvermeidlichen Abhängigkeit von dem Arbitrium der untersten und oft befangensten Organe.

Dies beiläufig bemerkt, — fassen wir die Wirkung des Gesetzes einmal nach der persönlichen, dann nach der sachlichen Seite ins Auge.

1. Die persönliche Bedingung, an welche das Gesetz die Genehmigung einer Versicherungsanstalt knüpft, besteht in der »Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers.«

Wir müssen bekennen, dass uns dieselbe einen sehr geringen Werth zu haben scheint.

Die Versicherungsanstalten sind entweder gewerbliche oder gegenseitige. Jene pflegen bekanntlich zur Zeit kaum anders als in der Form der Actiengesellschaften betrieben zu werden und unterliegen als solche nach § 9. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 nicht der Genehmigung auf Grund dieses Gesetzes, sondern auf Grund der besonderen Vorschriften über Actiengesellschaften, — welche schon ihrerseits die Persönlichkeit der Unternehmer genugsam in's Auge fassen. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so ist doch in der That keine dringende Veranlassung dafür anzuerkennen, dass der Staat dem Publicum gegenüber sich mit der Verantwortlichkeit für die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Unternehmer einer gewerblichen Versicherungsanstalt belaste. Im Gegentheil darf der Staat von Jedermann mindestens die Besonnenheit gewärtigen, dass er sich nicht mit dem ersten Besten in die gewagten Geschäfte der Versicherung einlasse. Geschieht dies dennoch, so entspringen daraus nicht unmittelbar Gefahren für den unbetheiligten Dritten, für das Publicum in seiner Gesammtheit, sondern nur vermögensrechtliche Nachtheile für den Einzelnen, und der Unvorsichtige wird, wie in anderen Fällen unüberlegter Führung seiner Geschäfte, so auch hier die Folgen seiner Unvorsichtigkeit zu tragen haben.

Dies gilt im nämlichen Maasse von den Gegenseitigkeits-Anstalten, ja es ist die Voraussetzung doppelt gerechtfertigt, dass der Versicherungsucher Anstand nehmen werde, sich mit bescholtenen oder unzuverlässigen Unternehmern in den Verband gegenseitiger Versicherung einzulassen, mit ihnen gemeinschaftlich, unter gleicher Haftbarkeit, in gewagte Geschäfte einzutreten.

Diese Prüfung der Persönlichkeit ist endlich auch besten Falles nur von ganz vorübergehendem Werthe, weil sie sich nur auf die ersten Gründer der Versicherungsanstalt, nicht auf deren Nachfolger bezieht; letztere bedürfen keiner neuen Concession.

Wollte man nachforschen, in wie vielen Fällen überhaupt dieser gesetzliche Vorbehalt der »Ueberzeugung der Regierung von der persönlichen Verlässlichkeit des Unternehmers« sich wirklich als eine nützliche Schranke gegen das Eindringen gemeinschädlicher Personen in das Geschäft der Versicherung bewährt habe, so würde das Resultat wohl sehr geringfügig sein.

Man kann füglich behaupten, dass die ganze Versicherungs-Gesetzgebung, so weit sie auf diesen Punkt gerichtet, nicht der Mühe werth gewesen ist, und dass der ganze Nutzen, welchen sie in dieser Richtung möglicher Weise gebracht hat, durch die oben angedeuteten Gefahren des Missbrauchs dieses censorischen Amtes in Schatten gestellt wird.

Je mehr der Grundsatz freier Concurrenz sich auf dem Felde der Versicherung entfaltet und dem Publicum eine reichliche Auswahl zur Befriedigung seiner Versicherungsbedürfnisse darbietet, desto weniger hat der Staat die Verpflichtung, an Stelle des Publicums sich der Prüfung der Persönlichkeit zu unterziehen; desto mehr darf derselbe voraussetzen, dass Jedermann zusehe, ob der Versicherungsunternehmer mindestens die Bürgschaft eines guten Leumundes mitbringt.

Die Novelle vom 22. Juni 1861 zur allgemeinen Gewerbeordnung hat bereits dem richtigen Grundsatze Raum gegeben, dass eine solche Vorprüfung der persönlichen Vertrauenswürdigkeit nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Sache der Behörde sein könne, wenn nämlich entweder das Publicum dazu überhaupt nicht im Stande ist (wie hinsichtlich der auf der Strasse ihre Leistungen anbietenden Gewerbtreibenden), oder wenn von der Zuverlässigkeit der Person wichtige öffentliche Interessen (wie bei Pfandleihern, Schankwirthen etc.) unmittelbar abhängig sind. Weder das Eine, noch das Andere trifft in unserer Frage zu.

2. Die sachlichen Bedingungen bilden, — obwohl von dem Gesetze gar nicht erwähnt, — den wahren Schwerpunkt für die Solidität einer Versicherungsanstalt, und deshalb treten der Gesellschaftsvertrag (das Statut) und die sonstigen schriftlichen Grundlagen, in welchen jene Bedingungen niedergelegt sind, nothwendig an die oberste Stelle in den Erwägungen der mit der Prüfung der Solidität befassten Behörden. Auf sie richtet sich die ganze Mühe der Verhandlungen, an ihnen wird Monate, ja Jahre lang auf und ab revidirt und superrevidirt, und nicht eher wird die Concession ertheilt, als bis Alles so lautet, wie es die Behörde für gut findet.

Es spricht für sich selbst, dass die Behörden bei ihrer allgemeinen Gesetzes- und Geschäftskunde und in Folge der besonderen Erfahrung, welche sie durch die fortwährende Beschäftigung mit diesem Gegenstande erwerben, sehr wohl in der Lage sind, eine nützliche Einwirkung auf Form und Inhalt der Statuten der Versicherungsgesellschaften auszuüben. Indessen bekennen wir bei aller Hochachtung vor den Decernenten und Referenten in den Regierungen und Ministerien gleich an dieser Stelle, dass doch nach dem grossen Durchschnitte der Erscheinungen die für die gründliche Beurtheilung des Versicherungswesens erforderliche Sachkunde nur Einem und dem Andern, in manchen und zwar den schwierigsten Zweigen der Versicherung vielleicht Keinem zugetraut werden darf.

Es ist das ganze Gebiet so umfassend und so verwickelt, die Bedürfnisse und die Lage der Menschen sind, namentlich in Bezug auf die Feuer-, Lebens- und Creditversicherung, so verschiedenartig, es handelt sich hierbei zum grossen Theil um eine so eigenthümliche Technik: dass billigerweise zu bezweifeln ist, ob irgend eine Behörde sich eine richtige und vollständige Einsicht in dieses Feld des Verkehrslebens erwerben kann; am wenigsten eine Behörde, deren Mitglieder nicht in der Schule des Lebens gebildet, sondern in den Schreibstuben grossgezogen worden sind. Wenn man täglich sieht, wie in viel einfacheren Dingen die Beamten fehlgehen, so darf man sich über grossartige Missgriffe derselben auf diesem Felde nicht wundern. Sagen wir es gerade heraus: die Erwartung, welche die Kammerverhandlungen über das Gesetz vom 17. Mai 1853 auf die Concessionspflichtigkeit des Versicherungsgewerbes stützten, die Voraussetzung einer »unleugbaren Garantie des Staats für die Lebensfähigkeit der Versicherungsanstalten«, kann nur in bescheidenem Maasse erfüllt werden.

Diese Lebensfähigkeit wird zunächst und allermeist bedingt durch das richtige Verhältniss zwischen den von der Anstalt übernommenen Leistungen und den Gegenleistungen der Versicherten. Die rechnungsmässigen Einnahmen sollen den rechnungsmässigen Ausgaben entsprechen. Die Anstalt bedarf also vor Allem

A. einer technisch richtigen Grundlage in auskömmlichen Tarifen und in vorsichtig abgemessenen Versicherungsbedingungen.

A priori lässt sich weder das Eine noch das Andere construiren. Es muss aus der Erfahrung geschöpft werden. Doch wie — wenn es an abgeschlossenen Resultaten der Erfahrung fehlt?!

Jene vorausgesetzte Garantie könnte doch jedenfalls nur in so weit vom Staate gegeben werden, als überhaupt unzweifelhafte Merkmale für die Beurtheilung der Lebensfähigkeit vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so kann schon deshalb auf jene Garantie nicht gefusst werden. Es tritt dies besonders deutlich zu Tage, wenn auf dem Felde der Versicherung sich neue, bisher unbekannte oder ungepflegte Zweige entfalten, so — um Beispiele aus jüngster Zeit zu erwähnen — die Versicherungen der auf Eisenbahnen sich bewegenden Personen und Güter, die mancherlei Arten der Creditversicherungen, die Glasversicherung, die generelle Versicherung gegen allerhand Unglücksfälle u. s. w. Hier fehlte eben schlechthin mehr oder weniger die Erfahrung, hier musste einfach riskirt werden, und die Unternehmer unterziehen sich eben dem Wagniss. Dass dem Publicum hieraus irgend ein Nachtheil erwachsen sei, ist nicht zu unserer Kenntniss gelangt.

Doch selbst auf längst bebauten Gebieten der Versicherung mangelt es noch an verlässlichen Wahrscheinlichkeitsgesetzen. Fehlt uns doch selbst für die Lebensversicherung in Deutschland, obwohl Praxis und Wissenschaft sich mit ihren Aufgaben und Unterlagen seit länger als einem Jahrhundert*) beschäftigt haben, noch immer eine allgemeine und verlässliche Sterblichkeitstafel; sind doch neuerlichst die bisherigen Annahmen über die Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens in Preussen von competentester Seite angegriffen worden, — geschweige, dass für die Aufschlagsprämie oder die sonstige Ausgleichung, welche durch das besondere Risico eines unter ausserordentlichen Gefahren des Berufs oder der Gesundheit stehenden Lebens bedingt wird, nichts wie eine ziemlich unsichere Schätzung übrig bleibt. Noch weit mehr fehlt es wenigstens in Deutschland an erschöpfenden Beobachtungen für die Statistik der Krankheiten, wie im Allgemeinen, so rücksichtlich der einzelnen Alter und Berufsarten. Erst in neuester Zeit trachtet man danach, auch für diesen Zweig der Versicherung in den Gesetzen der Mittelwerthe eine wissenschaftliche Grundlage zu gewinnen. Soll eine Invalidencasse für Fabrikarbeiter, eine Pensionscasse für Aerzte, für Rechtsanwalte etc. errichtet werden, so scheitert eine festbegründete Beantwortung der Frage nach der Lebensfähigkeit an dem Mangel bewährter Invaliditätstabellen, und soll nicht das Bessere der Tod des Guten sein, so muss man aufs Ungewisse hin einen Versuch machen. Auch hier, können wir nur wiederholen, ist uns von einem daraus erwachsenen Schaden für das Gemeinwesen nichts bekannt geworden. Wäre es aber auch der Fall, so kann man doch einmal nicht schwimmen lernen, ohne in's Wasser zu gehen, und kein Verständiger wird davon abrathen, weil der Eine oder der Andere dabei ertrunken ist.

Noch weit weniger haben die Erfahrungen der Feuer-, See-, Hagel-, Vieh- etc. Versicherung sich statistisch so entwickelt, oder sind so Gemeingut geworden, dass ein festes Urtheil darüber gefällt werden kann, zu welchen Minimalpreisen sich dieses oder jenes Risico in Versicherung nehmen lässt. Wie sehr hierbei bis in die neueste Zeit ein blindes Tappen stattgefunden hat, entnehmen wir aus der Geschichte so mancher schnell hingegangenen Hagel- und Viehversicherungs-Gesellschaften und aus den schweren Verlusten, von denen die Feuer- und die Seeversicherung unserer Tage zu erzählen hat. Ohne uns der Erwartung verschliessen zu wollen, dass es der fortgesetzten Beobachtung im Laufe der Zeiten gelingen wird, das Wort des Dichters: »Alles entsteht und vergeht nach Gesetz«, in allen Erscheinungen der belebten und der unbelebten Natur nachzuweisen, so müssen wir doch bekennen, dass es gegenwärtig noch »das schwankende Loos« ist, welches, wie »über des Menschen Leben, den köstlichen Schatz«, so noch mehr über die Ereignisse der uns umgebenden Aussenwelt zu herrschen scheint. Dank der bisherigen argen Vernachlässigung der Versicherungsstatistik und vornehmlich den Hemmnissen, welche sie in der gegenseitigen Geheimnisskrämerei gefunden hat, sind wir im Allgemeinen noch so weit entfernt von der Einsicht in die Gesetze der grossen Zahlen, nach denen sich die Vorgänge der Natur im Kreislauf der Dinge regeln und die Gefahren des Lebens und der Güter vorherbestimmen und schätzen lassen, dass wir nicht viel über den Punkt hinausgekommen sind, wo der Zufall als Gebieter der Welt erscheint, und alle Verwüstungen oder Beschädigungen unseres Vermögens sich wie ein Spiel der Elemente ausnehmen.

Die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bisherigen Wahrscheinlichkeits-Grundlagen hat sich denn nothwendig auch in dem Genehmigungsverfahren Bahn brechen müssen. Die Behörden haben sich nicht verhehlen können, wie misslich, ja unlösbar für sie die Aufgabe sei, die Grundlagen für die Abmessung der Leistungen der beiderseitigen Contrahenten des Versicherungsvertrages zu prüfen und zu bestätigen, doppelt unlösbar, weil in dem bisherigen amtlichen Organismus eine Stelle für die sachverständige Beobachtung und Beurtheilung des Versicherungswesens ganz fehlt; und sie haben sich daher (soweit wenigstens unser — wir wiederholen es — beschränkter Geschäftskreis reicht) nach und nach von einer eigentlichen Genehmigung der Geschäftspläne, der Tarife, der Versicherungsbedingungen zurückgezogen und diese für die materielle Seite des eigentlichen Versicherungsbetriebes maassgebenden Bestimmungen dem freien Ermessen und der veränderlichen Beschlussnahme der Versicherungsanstalten, beziehungsweise der Vereinbarung der Parteien über den einzelnen Versicherungsfall anheimgegeben*).

Die Behörden lassen sich damit genügen, dass entweder die Unternehmer selbst notorisch sachkundig oder sonst vollkommen in der Lage sind, den Umfang ihrer Aufgabe zu überschauen, oder dass ein sachverständiges Gutachten über die Angemessenheit der technischen Grundlagen beigebracht wird.

Ersteres gilt namentlich von den gewerblichen, den Actienunternehmungen, bei denen das Wagniss des eigenen Capitals schon eine starke Vermuthung für die besonnene Grundlegung des Geschäfts und deshalb auch für die Heranziehung der nöthigen Sachkunde gewährt, Letzteres insbesondere von den Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Bei einer grossen Zahl von Gegenseitigkeitsvereinen würde übrigens eine solche Anforderung noch zu weit gehen. Es sind dies diejenigen Vereine, welche wesentlich auf dem Boden nachbarlicher oder genossenschaftlicher Hülfsleistung beruhen, und die in altbewährten und allbekannten Erfahrungen einen genugsamen Anhalt finden, um die Beiträge in ein richtiges Verhältniss zu den versprochenen Leistungen zu setzen. Hierher gehören die gewöhnlichen localen Krankencassen (die Gesellenladen, Fabrikarbeiter-Cassen etc.), Viehversicherungs-Vereine etc., deren mässige Beiträge von den Betheiligten leicht getragen werden, und deren Verpflichtungen sich mit dem Auge eines praktischen Mannes ziemlich sicher übersehen lassen, weshalb auch die Staatsbehörden ihrem eigenen Urtheile hierüber wohl vertrauen können und werden.

Bei dieser, im Allgemeinen negativen Haltung gegenüber den Grundlagen des eigentlichen Versicherungsgeschäfts es bewenden zu lassen, muss umsomehr gerechtfertigt erscheinen, als die Tarife etc. immer nur einen abstracten Maassstab an die Hand geben, welcher, wenn auch an sich rechnungsmässig absolut richtig, doch lediglich dann ein richtiges Schlussresultat in Aussicht stellt, wenn er in jedem concreten Falle auf die vorliegenden Thatsachen richtig angewendet wird; diese Anwendung, die Einschätzung der einzelnen Risicos, entzieht sich aber nothwendig jeder Aufsicht des Staats.

Am deutlichsten springt in die Augen, dass die zuverlässigste Sterblichkeitstafel und die hierauf gegründeten, vorsichtigsten Berechnungen der Lebensversicherung durch eine zu willfährige Beurtheilung des Gesundheitszustandes und der ganzen Persönlichkeit der Versicherungsucher ihren Werth verlieren können.

---

*) Die ältesten umfassenden Beobachtungen, welche auch die Grundlagen der ersten englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften bildeten, sind bekanntlich diejenigen des Professors Neumann über die Sterblichkeitsverhältnisse in Breslau von den Jahren 1687 bis 1691.

*) Selbst die Reglements der öffentlichen Feuersocietäten, welche doch der unmittelbarsten Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt sind, haben in neuerer Zeit davon abgelassen, im Voraus eine feste Tarifirung aller Risicos aufzustellen, vielmehr für die Verhältnisse des einzelnen Falles einen mehr oder minder grossen Spielraum gestattet, weil sich eben die unendliche Mannigfaltigkeit der die Versicherungsgefahr bedingenden Umstände gar nicht im Voraus classificiren lässt.

Immerhin ist es einzuräumen, dass auch diese mehr negative Einwirkung der Behörden von günstigen Erfolgen begleitet ist, und sicherlich in vielen Fällen nicht blos »einfältige Leute«, wie das allgemeine Landrecht sich ausdrückt, vor »Nachtheil und Berückung« bewahrt, sondern auch in weiterem Umfange zum wirksamen Schutze der Betheiligten vor Täuschung durch fremdes oder eigenes Fehlurtheil gereicht hat. Der Sachunkundige zieht aus den Wahrnehmungen der Gegenwart oder den Erwartungen der nächsten Zukunft zu leicht unberechtigte Schlüsse für fernere Zeiten, und die Behörden haben gewiss so manchen Sterbe- etc. Verein gegenseitiger Versicherung vor schwerer Enttäuschung geschützt, indem sie mit vorbeugender Sorglichkeit die Annahme ganz unwissenschaftlicher und unhaltbarer Voraussetzungen ablehnten und auf die vorgängige Prüfung eines erfahrenen Mathematikers hinwiesen.

Freilich darf man sich nicht verhehlen, dass diese Gutachten nicht untrüglich sind, dass vielmehr zuweilen Gutachten gegen Gutachten steht, und dass, weil ein amtliches Prüfungsorgan zur Zeit nicht vorhanden ist, den Behörden es überhaupt an einer formell anerkannten Autorität, als technischem Rathgeber auf diesem Felde, gebricht.

Ein sehr bemerkenswerthes Beispiel für die Gefahr, dass auch das gewissenhafteste Prüfungsverfahren der Behörden fehlschlagen und daraus dann höchst verdriessliche Berufungen auf die Verantwortlichkeit der Staatsverwaltung entspringen können, gewährt die Geschichte der nur zu bekannt gewordenen Berliner Aussteuercasse. Die gesicherte Lebensfähigkeit derselben ward von einem der namhaftesten Sachverständigen des preussischen Staats in wiederholten Ausführungen nachdrücklich bestätigt, — der Gesellschaft wurden in Folge dessen Corporationsrechte verliehen, und kaum war ein Jahr verflossen, so stürzte die Casse lediglich wegen Unsolidität ihrer rechnungsmässigen Unterlagen rettungslos zusammen, zur bittersten Enttäuschung der vielen tausend Mitglieder. Auch die Nutzlosigkeit und Bedenklichkeit fortlaufender amtlicher Beaufsichtigung trat in diesem Falle deutlich zu Tage. Denn so eingreifend die Thätigkeit der Behörde auch war, als der Nothstand der Casse hereinbrach, so sehr dieselbe auch die ganze Leitung der Sache in die Hand nahm, — es war der Concurs der Casse nicht aufzuhalten, und statt Dank ernteten die Behörden einerseits Vorwürfe über ihre Einmischung, anderseits Ansprüche an die aus der Bestätigung der Casse irrthümlich hergeleitete Bürgschaft des Staats.

Auch das darf man nicht ausser Betracht lassen, dass dergleichen Cassen Jahrhunderte lang bestanden und Früchte gebracht haben, bevor die Gesetzgebung des absoluten Staats (bei uns in Preussen — wie oben bemerkt — zuerst im Jahre 1781) auch auf diesem Gebiete das Recht der freien Genossenschaft und Selbstbestimmung ausser Uebung setzte, und darauf das allgemeine Landrecht die Errichtung von Aussteuer-, Wittwen- und Sterbecassen als »Eingriffe und Beeinträchtigung des Besteuerungsrechts« auffasste und beim Mangel vorgängiger Staatsgenehmigung zur strafbaren Handlung stempelte. Ja noch mehr — das Versicherungswesen in seiner Allgemeinheit war bis zum Jahre 1851, bis zu der — wenigstens dem Orte nach überraschenden — Bestimmung im § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, concessionsfrei. Es unterlagen namentlich die landwirthschaftlichen (Vieh-, Hagel- etc.) Versicherungen nicht der Concessionspflicht; ebensowenig nach gemeinem Rechte die Feuerversicherungen. Dass sich nun z. B. die Hunderte von kleinen Viehversicherungs-Vereinen, welche damals schon bestanden, bei dieser Freiheit nicht wohl befunden hätten, wird noch erst zu beweisen sein.

Wir wollen übrigens unverhohlen zugestehen, dass jene Sterbeladen, wie sie seit vielen Jahrhunderten durch ganz Deutschland mit durchaus naturalistischer Ausschreibung ihres Bedarfs in Wirksamkeit gewesen sind, in Hunderten von Fällen zuguterletzt die auf sie gesetzten Hoffnungen getäuscht haben; doch wer zählt die Millionen, denen sie ihr Wort gehalten haben und eine köstliche Hilfe gewesen sind?

Fassen wir die Sache allgemeiner, so ist es wahr, — die Versicherungsanstalten haben in der Gegenwart eine unvergleichlich grössere Verbreitung und Bedeutung in allen Schichten des Volkes, gegen die Vorzeit, gewonnen, ja sie sind zu wirklichen Trägern des Gemeinwohls geworden, und ihre Tragfähigkeit nimmt daher das Interesse des Staats in weit höherem Maasse als früher in Anspruch. Anderseits ist aber auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer vorsichtig soliden Begründung derselben und die Möglichkeit, diese Voraussetzung zu erfüllen, eine ungleich stärkere geworden. Eben deshalb muss sich, schon im Rückblick auf die freiere Auffassung jener früheren und ältesten Zeiten, die Frage aufdrängen, ob denn die jetzige Gebundenheit des Versicherungsbetriebes wirklich eine unumgängliche Forderung des Gemeinwesens sei.

Nach den vorhergehenden Erwägungen nehmen wir nicht Anstand, diese Frage zu verneinen. Schon deshalb, weil es sich hier um eine Aufgabe handelt, welche der Staat gar nicht lösen kann. Wie er nothgedrungen, doch stillschweigend sich derselben bisher schon zum grossen Theile entschlagen hat, so verzichte die Gesetzgebung offen und ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit für dieselbe und bringe auch hier den Grundsatz zur Geltung, dass Jedermann sein Interesse zunächst selbst zu wahren hat. Der Staat — wenn er es früher vermocht oder doch versucht hat, die irdische Vorsehung zu spielen — kann jedenfalls gegenwärtig unter der ungeheuren und unabsehbar wachsenden Menge und Mannigfaltigkeit unserer verwickelten Lebensbedürfnisse diese Rolle nicht mehr fortsetzen. Dies gilt recht eigentlich von dem Versicherungsbetriebe. Derselbe ist auch in der That schon den schützenden Flügeln der Regierung entwachsen. Man blicke nur unbefangen auf die einschlagenden Vorfälle der neuesten Zeit. Nicht die Beamten, sondern die Oeffentlichkeit, das Publicum, die Concurrenz sind die aufmerksamsten und wahrhaft sachkundigen Beurtheiler aller Versicherungsunternehmungen und die wirksamsten Verfolger aller unsoliden Erscheinungen unter denselben; jedenfalls werden die unsoliden Unternehmungen, welche von den Concurrenten nicht ans Licht gezogen werden, sich vor dem Auge der Behörden sicherlich zu maskiren wissen. Ist dies schon unter den jetzigen Verhältnissen nicht zu verkennen, so wird es noch weit entschiedener der Fall sein, wenn Jedermann es weiss, dass die Staatsverwaltung sich nicht mehr darauf einlässt, die Solidität der Versicherungsgeber durch ihre Concession zu vertreten.

Eine eigentlich positive Prüfung des Gleichgewichts der von den Versicherern und den Versicherten übernommenen Verpflichtungen pflegen die Behörden auf diejenigen Anstalten zu beschränken, welche den Staat und seine Organe unmittelbar berühren, nämlich die Pensions-, Sterbe-, Wittwen- etc. Cassen der Beamten, für deren einfache Zwecke und begrenzte Kreise seit langer Zeit bewährte und im Allgemeinen ausreichende Erfahrungen gesammelt sind, und die, ihrem Charakter entsprechend, unter fortlaufender genauer Aufsicht der Behörden zu stehen pflegen. Wir fürchten nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass die präventive Thätigkeit der Versicherungspolizei hauptsächlich in Bezug auf diese sich dem Behördenorganismus anschliessenden Anstalten zu einer heilsamen Wirkung gelangt. Hier in diesem engeren Kreise der eigensten, so zu sagen häuslichen Interessen des Staats, wo sich seine vormundschaftliche Obhut über das Versicherungswesen bisher vorzugsweise mit positiver Wirkung bewährt hat, wird dieselbe auch fortdauernd unter dem Einflusse der disciplinarischen Beziehungen — rathend, fördernd, warnend — ihre erspriessliche Bedeutung erhalten.

Wir hatten bisher hauptsächlich die mathematische, die speciell technische Seite der Versicherungsanstalten und die hierauf gerichtete Fürsorglichkeit der Staatspolizei im Auge.

B. Daneben liegt — wenngleich nicht gerade überall in scharfer Grenzziehung zu trennen, — die andere Seite, welche wir die allgemeine geschäftliche nennen wollen, und welcher der Gesellschaftsvertrag selbst mit seinen realen Unterlagen, seinen Organisations- und Verwaltungsgrundsätzen angehört.

Ist die Gesellschaft eine gewerbliche, also eine Actiengesellschaft*), so absorbirt auch hier wiederum, wie bezüglich der persönlichen Bedingungen, das Actienprivilegium die Versicherungsconcession. Es werden die Grundlagen und die Verfassung der Gesellschaft —, ihre Statuten — nach den Vorschriften der Actiengesetzgebung geprüft, und die besondere Natur des Versicherungsunternehmens pflegt sich nur in einzelnen Eigenthümlichkeiten — wie in besonderen Bestimmungen über die sichere Anlegung der Fonds, über die Art der Bilanzaufstellung u. s. w. — auszusprechen. Es tritt daher hierbei die Versicherungs-Gesetzgebung in den Hintergrund.

Anders bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften. Hier bildet die Prüfung des Statuts recht eigentlich eine Aufgabe der Versicherungspolizei.

Diese Prüfung richtet sich vorzugsweise darauf, dass die Bestimmungen des Statuts

a) nichts Ungesetzliches,
b) nichts Gemeinschädliches,

---

*) Die für unsere einheimischen Verhältnisse vorläufig wohl nur doctrinäre Möglichkeit einer anderen Form des gewerblichen Versicherungsbetriebes lassen wir ausser Betracht.

c) nichts offenbar Unzweckmässiges enthalten,
d) in ihrer Fassung zu keinen Zweifeln Anlass geben.

Es ist nicht zu verkennen, dass nach dieser Seite hin die Geschäftserfahrung der prüfenden Behörden, welche sich hier auf dem Felde ihrer eigenen Technik bewegen, von sehr nützlicher Wirkung sein kann. Eine andere Frage ist es aber, ob durch die Möglichkeit dieses Nutzens die Unvermeidlichkeit der anderseits aus dem gegenwärtigen Verfahren entspringenden Nachtheile überwogen oder doch ausgeglichen wird: — einmal der sehr oft nicht blos nach Wochen und Monaten, sondern nach Jahren zu messende Zeitverlust des Durchgangs durch die Behördenstationen; dann die Hemmung, welche die Neigung des Publicums zur Unternehmung von Versicherungen überhaupt und hiermit verbunden der wirthschaftliche Trieb des Volkes im Allgemeinen erleidet; endlich die fortgesetzte Gewöhnung an das amtliche Gängelband und die Entwöhnung von selbständigem Einhergehen auf eigenen Füssen. Es handelt sich auch hierbei um das System der öffentlichen Erziehung!

Wer in der Lage ist, einen genaueren Einblick in die Praxis des Versicherungs-Concessionswesens zu thun, dem wird die Aeusserung nicht zu hart erscheinen, dass die Beamtenweisheit oft, wie ein Alp, erstickend auf den Trieben der wirthschaftlichen Selbsthilfe lastet. Sie kann dem Bürger durch ihre sich manchmal Jahre lang in demselben Kreise umherdrehende Fürsorglichkeit alle Lust zu weiteren Versuchen verleiden. Und — wie schon oben bemerkt — es liegt dies weniger an den Personen, als an dem Principe der Gesetzgebung, dem die Personen unterthan sind.

Ungesetzlichkeiten, Gemeinschädlichkeiten, Unzweckmässigkeiten, Fassungsmängel können bei allen Verträgen unterlaufen, ohne dass der Staat die Verhütung dieser Uebelstände sich zur besonderen Aufgabe machen kann. Es muss vielmehr darauf gerechnet werden, dass ein Jeder zunächst selbst beflissen sein werde, sein Interesse mit Sorgfalt zu wahren. Eine Ausnahme in Betreff der Verträge über Constituirung von Versicherungsanstalten kann durch die Natur derselben nicht motivirt werden, um so weniger, als Muster für alle Arten derselben vorhanden sind und offen liegen und sich Jedermann zur Nachahmung darbieten. Der Staat kann überdies durch Veröffentlichung von Musterentwürfen seinerseits dem Publicum mit schätzbarem Rathe zur Hand gehen.

Hauptsächlich ist aber in Betracht zu ziehen, dass nicht die geschriebenen Gesetze, sondern die lebendigen Gesetze, die Handhabung derselben, dass die Verwaltung es ist, von welcher das Gedeihen einer Versicherungsanstalt abhängt. Diese entzieht sich aber unausbleiblich einer wirksamen Aufsicht des Staats; die Behörden können unmöglich die einzelnen Acte der Verwaltung, die Anwendung der Tarife, die Festsetzung der Versicherungsbedingungen, die Anlegung des Vermögens, die Berechnung der Reserven u. s. w. von Fall zu Fall überwachen. Denn dies hiesse die Verwaltung selbst führen.

In der neuesten Zeit ist es auch in Deutschland durch die Unfälle namhafter Gesellschaften mehr wie je ins helle Licht getreten, einestheils wie sehr das Geschick der Versicherungsanstalten in den Händen der Verwaltungen liegt, anderentheils wie wenig die Concessionen und Concessionsbedingungen im Stande sind, die Betheiligten vor den Folgen leichtfertiger oder wohl gar unredlicher Verwaltungen zu schützen.

So gelangen wir überall zu der Ueberzeugung, dass die gegenwärtige Concessionsbefugniss und Aufsicht des Staats über das Versicherungswesen eine wesentlich formelle ist und eine materielle nicht sein kann.

C. Es erübrigt, noch eine Seite der bestehenden Versicherungs-Gesetzgebung zu beleuchten, nämlich die Vorschriften über die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Versicherungsanstalten.

Die gegenwärtig hierüber geltenden Bestimmungen sind folgende:

Das Bedürfniss, die Versicherungsanstalt als eine selbständige Rechtspersönlichkeit anerkannt zu sehen, findet für den gewerblichen Betrieb derselben bereits in den gesetzlichen Befugnissen der verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften seine Befriedigung. Wird — wie gegenwärtig wohl stets der Fall — die Form der Actiengesellschaft hierfür gewählt, so tritt bekanntlich die Vorbedingung der landesherrlichen Genehmigung ein.

Die Gegenseitigkeits-Gesellschaften erlangen die, auch für ihren Betrieb mehr oder weniger schätzbaren und unter Umständen nothwendigen, Rechte einer juristischen Person auf folgende Weise:

a) die sogenannten gewerblichen Unterstützungscassen für Handwerker und Fabrikarbeiter, wenn sie eine ortsstatutarische Verpflichtung zur Unterlage haben, und ihre Statuten von der zuständigen Behörde, d. h. von der Regierung, oder (wie hinsichtlich der Innungscassen angenommen wird) von den Gemeindebehörden genehmigt sind (§ 4 des Gesetzes vom 3. April 1854);
b) ebenso die Knappschaftsvereine für Berg- und Hüttenarbeiter nach ministerieller Bestätigung ihrer Statuten (§ 10 des Gesetzes vom 10. April 1854, Gesetz-Sammlung S. 142);
c) die Aussteuer-, Wittwen- und Sterbecassen, sowie alle auf den Sterbefall gerichteten Lebensversicherungs-Anstalten, wenn sie auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29. September 1833 von den Ober-Präsidenten, oder, falls ihr Wirkungskreis sich über die Grenzen der Provinz erstreckt oder durch eine gewisse Classe von Beamten gebildet wird, von den Ministerien genehmigt sind*),
d) für die sonstigen Kategorien der gegenseitigen Versicherungsanstalten bildet das Recht der Incorporirung noch eine unmittelbare königliche Prärogative.

Ein System ist in dieser Gliederung der Competenz nicht zu erkennen. Es ist nicht abzusehen, weshalb eine Aussteuer-, Wittwen-, Sterbe-, Lebensversicherungs-Casse durch Bestätigung des Ober-Präsidenten, eine Pensionscasse dagegen nur durch landesherrliche Bestätigung zur juristischen Person erhoben werden kann. Ebensowenig, weshalb eine Feuer-, Hagel-, Vieh-Versicherungsanstalt ausschliesslich auf diesem letzten Wege zu Corporationsrechten gelangen kann.

Am wenigsten ist die Verschiedenheit der Behördencompetenz in Betreff der unter a., b. und c. fallenden Versicherungscassen innerlich gerechtfertigt, da dieselben theilweise dem Gegenstande nach völlig mit einander concurriren und nur in solchen Merkmalen, welche für diese Frage ganz irrelevant sind, auseinander fallen. So geht unter obigen Voraussetzungen die Anerkennung als Rechtssubject z. B. einer Sterbecasse für Innungsmeister von den Gemeindebehörden, einer Sterbecasse für Gesellen von der Regierung, einer Sterbecasse für frei zusammengetretene Handwerksmeister von dem Oberpräsidenten aus.

Es sind nicht einmal die ihrer Natur nach bedenklichsten Cassen dem Incorporirungsrechte der höheren Instanzen vorbehalten, sondern umgekehrt die von den Regierungen zu bestätigenden gewerblichen Unterstützungscassen, weil auf dem Beitrittszwange beruhend, beanspruchen eben deshalb gerade die meisten Erwägungen.

Die Ungleichartigkeit in der Behandlung dieser Frage erhöht sich dadurch, dass dieselbe, obwohl dem öffentlichen Rechte angehörend, dennoch in den Rheinprovinzen sich zum Theil anders gestaltet, als im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts. Innerhalb der Herrschaft des französischen Rechts kann nämlich der aus dem allgemeinen Landrecht hergeleitete Grundsatz, dass die kraft der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. September 1833 genehmigten Aussteuer-, Wittwen-, Sterbecassen als juristische Personen anzuerkennen sind, keine Geltung finden, und es bedarf dort auch für die Incorporirung dieser Cassen stets der landesherrlichen Verleihung.

Aus Vorstehendem erhellt, dass die gesetzliche Behandlung dieser Seite ohne innere Gründe, lediglich nach äusseren Unterschieden der Versicherungsanstalten und nach territorialen Grenzen eine wesentlich abweichende ist.

Thatsächlich sei hier zum Schlusse erwähnt, dass unter den nicht incorporirten Gegenseitigkeitsanstalten sich auch grössere, weite Gebiete umfassende Gesellschaften, z. B. Feuerversicherungs-Vereine von mehreren Millionen Thalern Versicherungs-Capital befinden; woraus zur Unterstützung unserer nachfolgenden Vorschläge erhellt, dass diese Geschäftsform des Versicherungsbetriebes von dem Besitze der Corporationsrechte nicht unbedingt abhängig ist.

Die Gesetzgebung hat in Bezug auf das Versicherungswesen eine Reihe von Vorurtheilen zu überwinden gehabt und sich erst nach und nach zu einer freieren und würdigeren Auffassung desselben emporgehoben.

*) Uebrigens ist wohl zu bemerken, dass die corporative Eigenschaft dieser Cassen nur aus einer, auf Grund des besonders genannten Gesetzes ertheilten Genehmigung hergeleitet wird, da eben diesem Acte die Kraft landesherrlicher Genehmigung beigelegt ist. Es bleibt aber unbenommen und geschieht auch wirklich zuweilen, dass einer Casse zwar diese landesherrliche Genehmigung versagt, dagegen die zu ihrem Bestehen unentbehrliche, rein polizeiliche Genehmigung auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853 ertheilt wird. Dies tritt namentlich dann ein, wenn die Behörde einer Casse, deren sichere Begründung zur Zeit noch zweifelhaft erscheint, doch die Möglichkeit nicht entziehen will, sich zu entwickeln und den Beweis der Bestandsfähigkeit zu führen.

Das allgemeine Landrecht sah in den Anstalten der Lebensversicherung »Eingriffe und Beeinträchtigungen der Besteuerungsrechte des Staats« und stellte sie auf dieselbe Stufe mit Lotterien. Ohne besondere königliche Genehmigung durfte keine Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbecasse errichtet werden. Vor der »Berückung einfältiger Leute« ward mit dem Pranger gedroht. Allmälig brach sich die Anerkennung des Nutzens der verschiedenen Zweige der Versicherung eine weitere Bahn. Indessen galt im Allgemeinen die Versicherung doch nur für ein Bedürfniss der Wohlhabenden, der »höheren« Stände. Man concessionirte zwar Mitte der dreissiger Jahre eine grössere inländische Lebensversicherungs-Anstalt und eine allgemeine Privat-Wittwenpensionscasse, doch beide mit ausschliesslichem Monopole auf 15 Jahre. Man liess nach dieser Zeit mehrere in- und ausländische Gesellschaften zu, doch nur nach strenger Prüfung des Bedürfnisses. Weil bei den wenigen Anstalten nur Wenige im Verhältniss zu der ganzen Bevölkerung versichert waren, erschien der Mangel des Bedürfnisses unzweifelhaft.

Ganz derselbe Verlauf vom Monopol zur Concession fand bei der Feuerversicherung statt; die Prüfung des Bedürfnisses war aber hier um so schärfer, als es sich auch um den Schutz der öffentlichen Societäten handelte. Die Feuerversicherung der bemittelten Einwohner erscheint unbedenklich; wenn aber der »kleine Mann«, selbst wenn auch der Bauer auf den Einfall kommt, sein Mobiliar, seine Ernte gegen Feuer und gar vielleicht auf mehrere Jahre zu versichern, — ja wenn überhaupt irgend Jemand mit seinen Gebäuden von einer öffentlichen Societät zu einer Privatgesellschaft übergeht, so ist dies der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn zur Brandstiftung; die Behörde muss ihm dies nach Möglichkeit erschweren und ihn jedenfalls als verdächtig im Auge behalten. Diese Auffassung fand in dem Mobiliarversicherungs-Gesetze vom 8. Mai 1837 ihren Stützpunkt, und wenn sie gleich unter der lebhaften Entwickelung des allgemeinen wirthschaftlichen Sinnes in unserem Volke mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt ist, so beherrscht sie doch noch so manchen Beamten.

Mit welch' argwöhnischen Blicken wurden ferner die Agenten betrachtet! Diese Verführer der Menschheit, welche gleich den in Schafspelzen versteckten Wölfen »hausirend« umherziehen, um durch Feuerversicherung zum Brandfrevel, durch Lebensversicherung zum Selbstmorde und zur Seelenverkäuferei, durch Hypothekenversicherung zum Schuldenmachen zu verleiten, und welche mindestens der Vorwurf trifft, dass sie das Volk durch Gewöhnung an neue Bedürfnisse, welche die gute alte Zeit nicht kannte, in seiner conservativen Ruhe stören. Den Polizeibeamten, »wie er sein soll«, überkam bei jedem Concessionsantrage eines neuen Agenten ein Anfall von Gespensterfurcht, und zwar umsomehr, als ein solcher Antrag an sich schon ein keineswegs entfernter Indicienbeweis gegen die erste Vorbedingung jeder Agenturconcession, nämlich gegen die Zuverlässigkeit der Gesinnung war. Hierbei wollen wir noch ganz davon absehen, dass, wenn es sich gar um den Betrieb der Immobiliarversicherung — also um eine neue Concurrenz für die öffentlichen Societäten — handelte, es doch ein übermenschliches Verlangen gewesen wäre, dass die Behörden, welche als Organe dieser Societäten zu wirken haben, die Entstehung neuer Agenturen mit voller Unbefangenheit entgegennehmen sollten. So noch vor Kurzem. Inzwischen hat man es gewagt, den Agenturbetrieb von der Bedürfniss- und Zuverlässigkeits-Quälerei oder (um das Ding mit dem richtigen Namen zu nennen) von der Willkür der Polizei frei zu machen, — und welcher denkende Mensch wird jetzt noch eine Rückkehr in die Unerfindlichkeiten der früheren Gesetzgebung und Verwaltungspraxis auch nur für möglich halten?

Nun handelt es sich um die Erwägung, ob die Gesetzgebung in dieser Richtung nicht wiederum einen Schritt vorwärts thun soll: aus den Schranken der Concession zu der Freigebung des Versicherungsgewerbes.

Alle vorstehenden Erörterungen über die Zweckmässigkeit und die Wirkungen der bestehenden Versicherungs-Gesetzgebung führen uns zu folgenden Resultaten.

1. Es ist einerseits nicht zu bezweifeln, dass die vorsichtige und vielfach sachkundige Einwirkung der Staatsverwaltung auf die Grundlegung und Geschäftsführung der Versicherungsanstalten von öffentlichem Nutzen sein kann; es darf aber anderseits nicht in Abrede gestellt werden, dass der gegenwärtige Zustand unbedingter Abhängigkeit des Versicherungswesens von dem Concessionszwange ein sehr bedenklicher ist. Diese Wahrnehmungen fordern dazu auf, einen Weg zu bezeichnen, welcher die Vortheile der bestehenden Gesetzgebung erhält und ihre Nachtheile meidet, welcher der Gewerbefreiheit Raum lässt und doch die Nachsuchung einer amtlichen Prüfung und Anerkennung nicht ausschliesst. Ein solcher Weg ist aber von selbst gegeben, wenn der Versicherungsbetrieb an sich für concessionsfrei erklärt wird. Denn daneben bleibt nach unserer Gesetzgebung die staatliche Genehmigung noch immer ein Erforderniss bedingter Art, nämlich einerseits für die Erlangung des Actienprivilegiums, anderseits für die Ausstattung einer Gegenseitigkeits-Anstalt mit den Rechten einer juristischen Person. Möge Jedermann freigestellt sein, Versicherungsgeschäfte zu betreiben, — als gewerbliches Unternehmen nach den Vorschriften des Handelsrechts, als gegenseitiges auf dem Boden des Vereinsrechts. Nur wenn für jenes das Actienprivilegium, für dieses die juristische Persönlichkeit nachgesucht wird, treten sie in den Urtheilsbereich der Behörde.

2. Es wird indessen damit, dass man einerseits die allgemeine Concessionsfreiheit des Versicherungsbetriebes anerkennt, anderseits die fraglichen Rechtsvortheile einer besonderen staatlichen Genehmigung desselben vorbehält, der Gegenstand nicht erschöpft sein. Es fragt sich, ob es nicht im öffentlichen Interesse nothwendig sein wird, das Versicherungswesen schlechthin, obgleich oder vielmehr weil es für concessionsfrei erklärt werden soll, gewissen, den Betrieb desselben regelnden Bedingungen zu unterwerfen.

Es folgt aus der Natur der Versicherungen, dass diese Geschäfte sich nicht kurzer Hand vollziehen, sondern in ihrer letzten Wirkung mehr oder minder langzielig sind. Für die gegenwärtigen Leistungen der Versicherten werden zum grossen Theile erst nach Jahren, ja nach Jahrzehnten Gegenleistungen der Versicherungsgeber erwartet.

Die Vertrauenswürdigkeit ist also für den Versicherungsbetrieb mehr, wie für irgend ein anderes Geschäft, eine unerlässliche Voraussetzung. Was für jeden Zweig der Versicherung in gewissem Grade, gilt im höchsten Grade von der Lebensversicherung. Eine Lebensversicherungs-Anstalt beansprucht einen Credit bis auf ein halbes Jahrhundert hinaus; der Lebensversicherte erblickt in derselben (wenngleich, genau genommen und richtig verstanden, dies nur für die eigentliche Prämienreserve gelten kann) seine Sparcasse und zwar eine Sparcasse, aus welcher er seine Einlagen gar nicht oder nur sehr verkürzt zurückziehen kann. Es liegt hiernach auf der Hand, welche ausserordentliche Bedeutung die unanfechtbare Solidität der Versicherungsanstalten für die daran Betheiligten hat; und an eine einzige können sich die Interessen einer grossen Volkszahl knüpfen. Ist eine derartige Casse ausser Stande, die gegebenen Zusagen zu erfüllen, so kann dies zu einer weit verbreiteten Calamität werden, Tausende von Familien in ihren Lebensbedingungen empfindlich verletzen, ja ihrer ganzen Aussicht für die Zukunft berauben und in grossen Kreisen den Sinn für vorsichtige Sparsamkeit zurückschrecken, in der That also die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung erschüttern.

So erweitert sich die im Einzelnen dem Privatrecht angehörende Frage zu einer Sache der allgemeinen Wohlfahrt. Eben deshalb haben auch in den Ländern der vollsten Gewerbefreiheit die Gesetzgeber sich mit der Aufgabe beschäftigt, wie das Publicum vor Täuschungen über die Solidität der Versicherungsanstalten zu bewahren und demselben eine Bürgschaft für die Erfüllung der von dem Versicherer übernommenen Verbindlichkeiten zu gewähren sein möchte.

Die Lösung dieser Aufgabe ist natürlich, auch besten Falls, nur in beschränkter Weise zu erreichen. Unfehlbare Universalmittel gegen fremde und eigene Täuschung giebt es nicht. Lassen wir den Fall des wirklichen Betrugs zur Seite, — wer dringt in alle möglichen Winkel des Versteckenspielens? Und jene Bürgschaft — wie soll sie beschafft werden? Soll sich der Staat in ein Labyrinth von unberechenbaren Cautionen hineinwagen? Es wird ihm Niemand zumuthen, sich auf diese Weise die halbe Verantwortlichkeit der Verwaltung aufzubürden. Wenn in Frankreich die Regierung von den Tontinenanstalten Cautionen verlangt, so ist dieses Beispiel schon deshalb nicht zutreffend, weil die Tontinen nur uneigentlich zu den Assecuranzen gerechnet werden, vielmehr Sparcassen mit gegenseitiger Beerbung sind.

Als ein begründeter Anspruch erscheint es aber, dass die Versicherungsgeber in einer gewissen Oeffentlichkeit ihrer gesammten Geschäftsgebarung, sowohl der Geschäftsgrundlagen, als auch der Geschäftsergebnisse, namentlich in der Specialität der Rechenschaftslegung die Möglichkeit zur objectiven Beurtheilung ihrer Vertrauenswürdigkeit darbieten.

Wir überschätzen nicht die Bedeutung einer solchen Oeffentlichkeit. Soll dieselbe — was doch nothwendig ist — nicht in unerträgliche Detaillirungen ausarten, vielmehr sich auf eine allgemeine Zahlencharakteristik beschränken, so bleiben gewiss für die Entscheidung der Soliditätsfrage noch manche Schwierigkeiten und manche Möglichkeiten der Täuschung übrig. Indessen hat die Erfahrung doch bisher schon sattsam gelehrt, wie die Veröffentlichung der Auskünfte über die Rechnungslage der Versicherungsanstalten die in dem Publicum, namentlich in dem Versicherungsgewerbe selbst, vertretene Sachkunde herausfordert und derselben die Mittel an die Hand giebt, Sicheres von Unsicherem, Echtes von Unechtem zu unterscheiden. Versagen wir nicht den erreichten Resultaten wegen Dessen, was unerreichbar blieb, unsere Würdigung. Erwarten wir, dass dies Censoramt immer geschicktere und würdigere Vertreter findet. Die Concurrenz wird schon dafür sorgen, dass dasselbe nicht unversehen bleibt, — sicherlich auch dann nicht, wenn die heimtückischen Nachstellungen, deren sich angeblich leider bis jetzt so manche Vertreter des Versicherungswesens in Deutschland nicht entblöden, überall einem anständigen Wettkampfe gewichen sein werden. Rechnen wir auf die Concurrenz und die Presse.

Die Wissenschaft des Versicherungswesens ist in ihrer theoretischen Beherrschung zum Theil von so bedeutenden und so speciellen Vorstudien abhängig und in ihrer praktischen Ausübung auf so verschiedene Gebiete ausgedehnt und so mannigfaltig verzweigt, dass eben nur der eigentliche Fachmann und nur für das Fach, in welchem er sich tagtäglich bewegt, die Mittel besitzt, in alle Tiefen und Falten des Geschäfts einzudringen und Wahrheit von Täuschung zu unterscheiden. Die Behörde ist auch ihrer ganzen Natur nach zu schwerfällig und zu umständlich, ihrem Charakter nach zu rücksichtsvoll und zu peinlich, als dass sie mit der Beweglichkeit und Geschicklichkeit der Presse in die Schranken treten und alle grossen und kleinen Sünden der Versicherungsindustrie schnell und einschneidend verfolgen könnte. Freilich, wenn wir die Presse nennen und besonders der Versicherungspresse gedenken, so können wir uns dabei nicht des tiefen Bedauerns erwehren, dass angesehene Organe derselben im Verdacht stehen, der Bestechlichkeit zu fröhnen und ihr Reden nur gegen Silber, ihr Schweigen aber für Gold zu verkaufen. Doch selbst so, wie sie ist, hat die Presse unendlich mehr als controlirende Macht geleistet, wie alle Aufsichtsbehörden zusammengenommen, — und wo diese eingeschritten sind, da ist jene vielfach ihr Licht und ihr Stecken gewesen — nomina sunt odiosa! Aber wer weiss es nicht, dass mächtige Gesellschaften durch die Presse genöthigt worden sind, den Schleier fallen zu lassen, sich in ihrer wahren Gestalt zu zeigen und einen neuen Adam anzuziehen?

Und auch das erwarten wir von einer freieren Bewegung und Selbstverantwortlichkeit des Versicherungswesens, dass die Zahl der öffentlichen Stimmen, welche sich mit demselben beschäftigen, wachsen und ebendeshalb nicht allein die Schwierigkeit der Bestechung, sondern auch die Wahrscheinlichkeit zunehmen wird, dass vollkommen selbständige, für dergleichen unsaubere Mittel unzugängliche Organe der Ueberwachung aus dem Schoosse des Fachpublicums hervorgehen werden.

Für die grosse Masse des Volks werden allerdings diese Organe ungeschrieben sein; doch ist nun einmal auf Erden Vieles wünschenswerth, Weniges erreichbar. Jedenfalls sind die ungebildeten Schichten auch jetzt schon allen Auswüchsen der Geschäftssucht und der Bearbeitung durch eigennützige oder unwissende Agenten ausgesetzt; in dieser Beziehung kann es also nicht schlimmer werden.

Die Behörden müssen freilich darüber wachen, dass die Versicherungsanstalten den auf diesen Punkt gerichteten Vorschriften des Gesetzes auch in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise genügen. Die Rechnungsauskünfte müssen so beschaffen sein, dass sie die Mittel zu einer sachkundigen Kritik darbieten, und der Kunst, »die Zahlen zu gruppiren«, darf es nicht an einem unnachsichtigen Beurtheiler fehlen. Gegen Nachlässigkeit oder bösen Willen haben die Strafbestimmungen des Gesetzes wirksam zu reagiren.

Wir sind uns wohl bewusst, dass in einem solchen Anspruche der Gesetzgebung an eine gewisse Oeffentlichkeit des Versicherungsbetriebes eine Ausnahmemaassregel liegt. Dieselbe scheint uns indessen durch das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit geboten; wenigstens zur Zeit beim Uebergange aus dem bisherigen Systeme der Gebundenheit zu freier Bewegung. Vielleicht gestattet eine weitere Erfahrung, diesen Anspruch einfach der Macht der Concurrenz und der öffentlichen Meinung zu überlassen. Desto besser.

Es tritt hier noch eine weitere Frage heran. Soll die Gesetzgebung für die Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht in Anspruch nehmen, die solide Anlegung des Vermögens aller Versicherungsanstalten zu überwachen und zu diesem Behufe allgemeine Vorschriften zu erlassen?

Für jedes Institut der Versicherung ist es ein Umstand von vorzugsweiser Bedeutung, ob alle eigentlichen Deckungsfonds, sowohl die Grundcapitalien bei Actiengesellschaften und die Garantiecapitalien bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften, als auch die, sei's geschäftsnothwendig aus den Prämien, sei's zur Verstärkung der Sicherheit aus den Reineinnahmen zurückgestellten Reserven in einer Weise angelegt sind, welche die jederzeitige volle Realisirbarkeit ausser Zweifel stellt. Die Lebensversicherungs-Anstalten sollen bekanntlich den Grund- und Eckstein ihrer Solidität in den Prämienreserven besitzen, welche für die Deckung der Ansprüche der Versicherten eine mathematische Nothwendigkeit bilden und zu diesem Behufe ausschliesslich vorbehalten und in dem Falle, dass die Anstalt noch andere Versicherungszweige daneben betreibt, als besondere Masse verwaltet sein wollen. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, dass die Feuerversicherung jetzt häufig einen langen Zeitraum, bis auf zehn Jahre hinaus, umfasst und daher mehr, wie je, einen allen Wagnissen der Speculation entrückten Halt von den Versicherungsanstalten verlangt. Doch auch auf allen übrigen Feldern der Versicherung ist die solide Anlegung des Vermögens so wichtig für die von den Gesellschaften eingegangenen Verbindlichkeiten, dass es für die Gesetzgebung nahe zu liegen scheint, in dieser Hinsicht dem Publicum den bisherigen Schutz der Behörden allgemein zu erhalten.

Es treten indessen einer solchen Einwirkung der Behörden auf die Verwaltungsgrundsätze der Versicherungsanstalten vom Standpunkte des von uns befürworteten Princips der Gewerbefreiheit überwiegende Bedenken entgegen.

Die Versicherung bedarf, gleichwie jeder andere Zweig des wirthschaftlichen Lebens, für ihre naturwüchsige Entwickelung eines freien Raumes, wo die volle Besonderheit der eigenthümlichen Verhältnisse, wo das individuelle Vertrauen, wo das Experiment ganz unbehindert seine Stelle findet. Hier ist für die Gesetzgebung aus der Natur der Versicherungen nichts herzuleiten, als der allgemeine Anspruch darauf, dass der Geschäftsbetrieb sich nicht in Dunkel hülle, sondern unverhohlen an die Oeffentlichkeit trete. Weitergehende Ansprüche werden erst dann zu rechtfertigen sein, wenn die Versicherungsanstalt selbst sich mit jener allgemeinen Freiheit nicht genügen lässt, sondern eine besondere Anerkennung von der Staatsverwaltung begehrt.

Auch die einfache Rücksicht auf die praktische Anwendung widerstreitet solchen allgemeinen Vorschriften über die Art und Weise der Vermögensanlegung für alle Versicherungsanstalten. Es darf hierbei den besondern Umständen ihr Recht nicht verschränkt werden. Wenn z. B. eine Gesellschaft über alle statutenmässige Verpflichtung hinaus einen Theil der Reineinnahme zur Capitalreserve zurückgestellt hat, so würde es sich nicht rechtfertigen lassen, derselben die freie Verfügung über diesen Vermögenstheil, welchen sie doch jederzeit durch Vertheilung an die Actionäre etc. auflösen könnte, zu verwehren. Wenn wir ferner auch durchaus nicht gewillt sind, eine Festlegung der Fonds in Grund und Boden und gar in städtischen Gebäuden zu empfehlen, so zeigt doch ein Blick in die Bilanzen der französischen Versicherungsgesellschaften, dass dort, ganz abweichend von den deutschen Grundsätzen, ein solches Verfahren für ganz unanfechtbar gehalten wird.

3. Eine besondere Betrachtung verdient noch die Zulassung der auswärtigen Versicherungsanstalten zum inländischen Gewerbebetriebe.

Die bestehende Gesetzgebung schreibt vor, dass »ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, die Erlaubniss der Ministerien bedürfen, und dass diese Erlaubniss zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann.« Die Fassung des Gesetzes und noch mehr dessen vorsichtig abwägende, ja ängstliche Anwendung lässt erkennen, dass die Staatsverwaltung des Dafürhaltens ist, bezüglich des inländischen Geschäftsbetriebes ausländischer Versicherungsunternehmungen sich einer ganz besonderen Verantwortlichkeit unterziehen zu müssen. Und doch ist sie in der That gar nicht im Stande, hinsichtlich der Solidität ausländischer Versicherungsanstalten auch nur annähernd eine gleiche Prüfung und Ueberwachung, wie in Betreff der inländischen, zu übernehmen. Ohne jeden weiteren Nachweis spricht dies für sich selbst. Begehrt eine fremde Versicherungsgesellschaft den Eintritt, so ist das Urtheil über den Leumund und die Vertrauenswürdigkeit derselben mehr oder minder an Auskünfte von fernen Händen gebunden, und die Frage nach der Zuverlässigkeit dieser Quellen

schiebt sich als neues Zweifelsmoment in den Vordergrund. Es liegt augenscheinlich im Bereiche einer nicht gerade entfernten Möglichkeit, ja es mag sich schon manchmal in der Wirklichkeit zugetragen haben, dass das von auswärts eingeholte Urtheil, wenn auch nur aus mangelnder Sachkenntniss, ganz trügerisch ausgefallen ist, — zu Gunsten unsolider, zu Ungunsten solider Gesellschaften. Jede eigene Prüfung der Sicherheit solcher fremden Anstalten kann aber für die Behörden durch die Fremdartigkeit ausländischer (z. B. englischer) Rechts- und Geschäfts-Verhältnisse und -Formen ausserordentlich erschwert werden. Der Staat entschlage sich also offen und bestimmt einer Aufgabe, welche er doch nicht zu lösen vermag, und erwecke nicht im Publicum irrige Erwartungen von der Wirksamkeit seiner Obhut. Der Inländer hat aber auch am allerwenigsten rücksichtlich der ausländischen Unternehmungen einen Anspruch auf eine solche vormundschaftliche Vertretung des Staats. Wer gewillt ist, denselben einen Vorzug vor inländischen Anstalten zu ertheilen, mag zunächst zusehen, dass er sich vor Schaden hüte. Dies wird der Staat um so mehr voraussetzen dürfen, je weniger er der Entfaltung des gleichartigen inländischen Geschäftsbetriebes Hindernisse in den Weg stellt, also das Inland sich in sich selbst und aus sich selbst befriedigen kann. Jeder, der irgend wie sich mit Ausländern in Geschäfte einlässt, wird vorher zu bedenken haben, dass hierfür der Rechtsschutz und der Machtkreis unseres Staats weit enger begrenzt sind, als wenn er dem Inländer gegenüberstände.

Viel macht sich in dieser Frage die Reciprocitätstheorie geltend. Das Inland soll nur dann ausländische Unternehmungen zum hiesigen Betriebe zulassen, wenn das Ausland gleicher Weise mit inländischen verfährt. Indessen wir öffnen die Thore den ausländischen Versicherern nicht deshalb, um den Ausländern, sondern um den Inländern einen Vortheil zu gewähren, um im Interesse unseres Volkes, des inländischen Bedürfnisses, die Concurrenz zu vermehren. Wie in allen wirthschaftlichen Fragen, müssen die Rücksichten auf die Consumenten, d. h. auf das ganze Volk, zielgebend sein und hiergegen die Wünsche der verhältnissmässig wenigen Producenten — im gegenwärtigen Falle der Versicherungsgeber — zurücktreten. Es darf nicht entscheidend sein, dass das Ausland zum Theil noch zögert, einen gleich verständigen Beschluss zu fassen, und dass daher die inländischen Anstalten sich einstweilen die ausländische Mitbewerbung ohne das Recht der Gegenseitigkeit gefallen lassen müssen. Uebrigens was wir für das Gesetz vorschlagen, würde doch mehr oder minder schnell im Wege des internationalen Vertrages zum Vollzug kommen, da die reissende Entwickelung der Verkehrsbeziehungen von Staat zu Staat auch diese Schranke, welche dem Eindringen auswärtiger Gesellschaften entgegen gestellt wird, durchbricht. Der Strömung, die sich in denjenigen Verträgen kund giebt, die Frankreich über die gegenseitige Anerkennung der Actien- und anderer gewerblichen Gesellschaften bereits mit vielen europäischen Staaten, von England bis nach Griechenland, abgeschlossen hat, können auch wir uns nicht entziehen. Dank den Hindernissen, auf welche auswärtige juristische Personen in Frankreich und Belgien zwar nicht für die Erwerbsthätigkeit an sich, wohl aber bei dem Auftreten vor Gericht stossen, werden wir genöthigt, für die Beseitigung dieser Hindernisse die weit gewichtigeren Schwierigkeiten in den Kauf zu geben, welche unsere Gesetzgebung über den inländischen Geschäftsverkehr ausländischer Versicherungsanstalten verhängt hat.

Es darf hierbei übrigens nicht ausser Acht und unerwogen bleiben, dass dieser Vorschlag den Bruch mit einem Grundsatze von allgemeinerer Bedeutung involvirt, nämlich mit der generellen Concessionspflichtigkeit aller juristischen Personen des Auslandes.

Denn es bestimmt § 18 der Allg. Gewerbeordnung:

»Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniss der Ministerien in Preussen ein stehendes Gewerbe betreiben.«

Während die bestehende Versicherungsgesetzgebung (§ 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1853):

»alle auswärtigen Unternehmer von Versicherungsanstalten, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen«,

an die Erlaubniss der Ministerien bindet, entspringt aus dem so eben angezogenen § 18 der Gewerbeordnung die Nothwendigkeit dieser Erlaubniss noch besonders

für alle Versicherungsanstalten, welche juristische Personen sind, also namentlich für Actiengesellschaften und incorporirte Gegenseitigkeits-Anstalten*).

Man kann nun nicht füglich die Absicht haben, den inländischen Gewerbebetrieb der auswärtigen Versicherungsanstalten an und für sich von staatlicher Genehmigung zu entbinden, dagegen diese Genehmigung für solche Anstalten vorzubehalten, welche die Rechte juristischer Personen erlangt haben und eben hierdurch je nach der Verschiedenheit der Gesetzgebung eine verschiedene, doch immerhin eine gewisse Gewähr ihrer Solidität darbieten. Im Gegentheil, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, sich des allerbedenklichsten Theils der Versicherungsconcessionen, nämlich für ausländische Anstalten, zu entschlagen, führt unvermeidlich auch zu der Abweichung von dem Grundsatze des § 18 der Allg. Gewerbeordnung, der Concessionspflichtigkeit aller juristischen Personen des Auslandes.

Doch sollte nicht das Bedürfniss einer solchen Vorschrift überhaupt, auch ausserhalb des Versicherungswesens, anfechtbar sein?

Es steht in der Praxis der Gerichtshöfe und der Verwaltung fest, dass die unter der ausländischen Gesetzgebung errichteten juristischen Personen keines besonderen Actes der diesseitigen Staatsgewalt bedürfen, um als Rechtssubject Geltung zu finden, und sie würden deshalb, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben wäre, gleich den physischen Personen des Auslandes ein Gewerbe ohne Weiteres in Preussen betreiben können. Wenn nicht zu dem Behufe ihrer rechtlichen Anerkennung, so fragt sich, zu welchem anderen Zwecke dieser Vorbehalt der ministeriellen Erlaubniss getroffen ist. Wie die Motive zu dem § 18 sagen, einmal deshalb, um darüber zu wachen, dass nicht die Zulassung auswärtiger Actiengesellschaften und anderer juristischer Personen mit den Gesichtspunkten in Widerspruch trete, von welchen die inländische Gesetzgebung die Genehmigung solcher Gesellschaften regelt, und dadurch ausländische Unternehmer vor Inländern begünstigt werden. Indessen so wohlmeinend dies klingt, so zweifeln wir doch, dass diese Abwägung der in- und ausländischen Gesetzgebung und Verwaltungsgrundsätze zu einer praktischen Bedeutung gelangt sei oder überhaupt gelangen werde. Es ist zu schwierig, den Werdungsprocess einer juristischen Person des Auslandes sich zu einem klaren Bilde zu reconstruiren. Man wird und muss sich mehr oder minder bei der Thatsache beruhigen, dass die Gesellschaft nach ausländischem Gesetze die Rechte einer juristischen Person besitzt, und von jener vergleichenden Prüfung um so mehr absehen, als auch die dem Wortlaute nach gleichartige Concessionsgesetzgebung, von verschiedenem Geiste gehandhabt, dennoch zu sehr verschiedenen Resultaten gelangt.

Was das zweite Motiv des § 18, nämlich die Wahrung der Reciprocität anlangt, so haben wir dasselbe schon oben abgelehnt, und können nur wünschen, dass Preussen, wie es durch Freigebung des Gewerbebetriebes physischer Personen des Auslandes den grösseren Schritt schon gethan hat, so auch hinsichtlich der juristischen Personen mit gutem Beispiele vorangehe. Es ist dies selbst in der Gesetzgebung der deutschen Staaten nichts Unerhörtes; denn Sachsen hat schon durch das Gesetz vom 16. September 1856 allen auswärtigen Versicherungsanstalten ohne jede Concession den Gewerbebetrieb freigegeben.

Wenn als drittes Motiv zum § 18 der Gewerbeordnung bemerkt wird, wie der Umstand, dass die im Auslande gegründeten Gesellschaften der Competenz der diesseitigen Gerichte an sich nicht unterworfen sind, besondere, in jedem einzelnen Falle zu treffende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Inländer bedinge, welche mit ihnen in geschäftliche Verbindung treten: so scheint uns ein Anspruch der Inländer auf eine solche specielle Sicherstellung ihrer Interessen ebenso ungerechtfertigt, wie unausführbar zu sein. Neben dem, was das allgemeine Gesetz selbst bieten kann, bleibt in dieser Frage die Verweisung auf eigene Vorsicht die einzige haltbare Antwort.

Ueberdies ist seitdem die ganze Angelegenheit dadurch in ein anderes Licht getreten, dass das deutsche Handelsgesetzbuch schon den gewöhnlichen Handelsgesellschaften dem Wesen, wenn auch nicht dem Namen nach, die Rechte juristischer Personen beigelegt hat, und es empfiehlt sich schon deshalb eine neue principielle Erörterung dieser Materie. Dieselbe wird, wie wir nicht bezweifeln, nach obigem Vorschlage zur vollen Consequenz der Gewerbefreiheit gelangen.

Nur mit wenigen Worten wollen wir der Frage gedenken, ob der Geschäftsbetrieb auswärtiger Versicherungsanstalten von der Bestellung einer Caution abhängig zu machen sein dürfte. Die preussische Staatsregierung hat bereits darauf ver-

*) Ein Gleiches gilt u. a. auch von den mit Corporationsrechten versehenen englischen Actiengesellschaften der älteren Art, welche auf unbeschränkter Haftbarkeit der Theilnehmer beruhen, also im Sinne unserer Gesetzgebung nicht wirkliche Actiengesellschaften sind, sondern den offenen Handelsgesellschaften gleichstehen.

zichtet; wir glauben, mit Recht. Die diesseitigen Staatsangehörigen können keinen Anspruch darauf machen, für die ihrerseits bei ausländischen Gesellschaften genommenen Versicherungen eine besondere Garantie durch Einforderung einer Caution zu erhalten; je weniger es ihnen gegenwärtig im Inlande an ausreichender Versicherungsgelegenheit fehlt, desto mehr haben sie es lediglich bei sich selbst zu vertreten, wenn sie sich dessenungeachtet bestimmt finden, ausländischen Anstalten den Vorzug zu geben. Ueberdies kann eine Caution, soll sie nicht mit dem steigenden Geschäftsumfange zu immer höheren und höheren Summen anschwellen, doch immer nur einen kleinen Bruchtheil der inländischen Risicos decken; die wesentlichste Sicherheit ist in der Gesammtheit der Gesellschaftszustände zu finden. Es kann ja auch der Cautionsbetrag nur aus dem allgemeinen Vermögen der Gesellschaft entnommen werden, die hierin liegende Sicherheit wird daher um jenen Betrag geschmälert. Und da, was dem Einen recht, dem Anderen billig ist, würde die allgemeine Anwendung dieses Grundsatzes die heilsame internationale Ausdehnung des Versicherungsverkehrs sehr belästigen, wenn nicht unmöglich machen. Ferner wird jederlei Cautionsleistung von der betreffenden Gesellschaft erfahrungsmässig dazu benutzt, um sich einem besonderen Vertrauen des Publicums zu empfehlen, obwohl dies ganz ausser der Absicht der cautionsfordernden Behörde liegt. Endlich sei an die verantwortungsvolle Belästigung erinnert, welche für die öffentlichen Cassen aus der Aufbewahrung der zu Millionen sich aufsammelnden Cautionen der vielen Gesellschaften entstehen muss.

Unbedenklich wird es dagegen sein, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis des Concessionsverfahrens daran festzuhalten, dass der inländische Geschäftsbetrieb der ausländischen Versicherungsanstalten an die Errichtung einer inländischen Niederlassung, die Ergreifung eines inländischen Domicils und den hierseitigen Abschluss aller mit Inländern einzugehenden Versicherungsverträge gebunden ist. Diese Bedingungen zielen darauf ab, dass Jemand im Inlande die Vertretung für den gesetzmässigen Geschäftsverkehr der auswärtigen Anstalt übernimmt, sowie dass ein inländisches Klagerecht aus dem *forum domicilii* oder *contractus* gesichert werde. Eine ausländische Gesellschaft, durch das Erkenntniss eines inländischen Gerichts zur Anerkennung eines Anspruchs verurtheilt, wird sich demselben nicht entziehen können, wenn sie nicht auf ihr Lebenselement, das öffentliche Vertrauen, gänzlich verzichten will. Im äussersten Falle lassen sich aus den Büchern der inländischen Geschäftsniederlassung die hierseitig vorhandenen Objecte der Execution ermitteln. Ist selbst auf diesem Wege die Befriedigung nicht zu erzielen, so liegt der Fall eben ausserhalb des Machtbereichs des preussischen Staats, gleichwie bei anderen mit Ausländern eingegangenen Rechtsverhältnissen.

Zu bemerken ist übrigens hierbei, dass —, wenn die auswärtige Anstalt sich ein für allemal rechtsverbindlich verpflichtet, wegen aller mit Inländern oder über inländische Versicherungsgegenstände abgeschlossenen Geschäfte vor dem Gerichte des Orts der Hauptniederlassung oder der betreffenden Agentur Recht zu nehmen, — wohl darauf verzichtet werden kann, dass diese Geschäfte auch gerade durch inländische Vertreter, an einem inländischen Orte zum formellen Abschlusse gelangen. Letzteres kann nach der Geschäftsverfassung mancher Gesellschaften denselben sehr unbequem sein, und Ersteres erreicht für sich schon den Zweck, nämlich die Wahrung des inländischen Gerichtsstandes.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten würden folgende Richtungslinien für die Gesetzgebung herzuleiten sein:

1. Es wird darauf verzichtet, von Staatswegen eine unmittelbare Aufsicht über alle Versicherungsanstalten zu führen;
2. in Folge dessen wird die Errichtung neuer oder die Aenderung bestehender Versicherungsanstalten nicht mehr an eine staatliche Genehmigung gebunden;
3. an Stelle der Vorprüfung und fortlaufenden Aufsicht der Behörden tritt eine solche Oeffentlichkeit der Geschäftsgrundlagen und der Geschäftsergebnisse, dass dem Publicum die Möglichkeit des eigenen Urtheils gewährt ist;
4. die Controle der Behörden wird nur insoweit vorbehalten, als dies nothwendig ist, um die Erfüllung der eben gedachten Verpflichtung, also
   a) die Oeffentlichkeit der Geschäftsgrundlagen,
   b) die Veröffentlichung richtiger und vollständiger Rechenschaftsnachweise,
   zu überwachen;
5. die ausländischen Versicherungsanstalten haben sich derselben Oeffentlichkeit, der Errichtung einer inländischen Geschäftsniederlassung und dem inländischen Gerichtsstande zu unterwerfen; im Uebrigen wird von jeder Einwirkung auf die Geschäftsführung derselben, von Cautionsleistung u. s. w. Umgang genommen;
6. handelt es sich um Errichtung einer Actiengesellschaft oder werden die Rechte einer juristischen Person für eine Versicherungsanstalt nachgesucht, so bleiben die besonderen Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung diese Rechtswohlthat abhängig ist.

Das Princip dieser Grundzüge fasst sich dahin zusammen: Beseitigung der gegenwärtigen Concessionspflichtigkeit des Versicherungsbetriebes und Freigebung desselben unter gesetzlich geregelten Bedingungen.

Der nachfolgende Gesetzentwurf, welcher übrigens nur in leichten Umrissen hingeworfen ist, möge dazu dienen, dies im Einzelnen klarer hervortreten zu lassen.

§ 1.

Wer eine Versicherungsanstalt —, d. h. eine Anstalt irgend welcher Art, die bestimmt ist, gegen Einkaufsgeld oder gegen fortlaufende regelmässige oder unregelmässige Beiträge, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Zeitpunkte, Capital oder Rente oder sonstige Leistungen zu gewähren,

(oder: Wer eine Versicherungsanstalt irgend welcher Art) auf Gegenseitigkeit oder zum gewerbeweisen Betriebe errichten will, ist verpflichtet, vor Eröffnung des Geschäftsverkehrs der Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Anstalt ihren Sitz haben soll, davon Anzeige zu machen und ihr die allgemeinen Grundlagen der Geschäftsverfassung, namentlich den Gesellschaftsvertrag (das Statut), den Geschäftsplan, die Tarife, die allgemeinen Versicherungsbedingungen, in zwei Exemplaren einzureichen.

Von den jeweiligen Vorstehern jeder vor oder nach Erlass dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt sind der Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem dieselbe ihren Sitz hat, auch alle Aenderungen der gedachten Geschäftsgrundlagen, bevor sie in Wirksamkeit treten, gleicherweise anzumelden.

Ein Exemplar der Vorlagen wird von der Polizeibehörde der Bezirksregierung überreicht.

Zu § 1.

1. Die Definition der Versicherungsanstalten folgt im wesentlichen derjenigen in § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches, vermeidet es jedoch, die Leistung von Geld seitens des Versicherten oder des Versicherers zum entscheidenden Kennzeichen zu machen, da dies — (wie z. B. Krankenpflegecassen und Bauhilfs-Brandvereine zeigen) nicht aus der Natur des Geschäfts folgt.

   Indessen fragt es sich, ob eine besondere Definition überhaupt Noth thut, da Art. 271 No. 3 des deutschen Handelsgesetzbuches im Gegensatze zu Art. 327 des preussischen Entwurfs eines Handelsgesetzbuches de 1857 sich auf den einfachen Ausdruck »Versicherung gegen Prämien« beschränkt und dessen Gemeinverständlichkeit und unstreitige Anwendbarkeit voraussetzt.

   Der Ausdruck »Versicherungsanstalt« als umfassende Bezeichnung aller Formen des Versicherungsgeschäfts ist aus dem Gesetze vom 17. Mai 1853 übernommen.
2. Gegenwärtig wird das Versicherungsgeschäft nicht leicht anders, als entweder von Gegenseitigkeits- oder von Actiengesellschaften oder unter Verbindung dieser beiden Gesellschaftsformen betrieben; indessen schliesst das Wesen desselben keinen sonstigen gesellschaftlichen oder Einzelbetrieb aus. Es besteht z. B. in Belgien eine im Jahre 1852 gegründete Tontinen-Versicherungsanstalt (les Rentiers réunis) in der Form unserer Actien-Commandit-Gesellschaft, mit unbeschränkter Haftbarkeit der Verwalter. — Was die combinirten Geschäftsformen betrifft, so sei hier nur beiläufig an das Allbekannte erinnert, dass nämlich viele Actiengesellschaften auch die Versicherten an dem Gewinn Theil nehmen lassen, ferner manche bestimmt sind, durch allmälige Tilgung der Actien in reine Gegenseitigkeits-Anstalten überzugehen, dass ferner Actiengesellschaften ausschliesslich oder neben Prämienversicherungen sich damit beschäftigen, Gegenseitigkeits-Vereine (tontinenartige Kassen etc.) zu verwalten; sowie dass Gegenseitigkeits-Anstalten nebengeschäftlich auch einseitige Versicherungsgeschäfte, z. B. kurzzeitige oder Sterbegeld-Versicherungen, betreiben.
3. Hier handelt es sich überall nur um diejenigen Bedingungen, welche aus dem Gegenstande des Unternehmens herzuleiten sind. Die Form des Geschäfts bleibt ausser Betracht. Daher werden die besonderen gesetzlichen Bedingungen und Folgen, welche aus der Form

der Actiengesellschaft hervorgehen, z. B. die Art der Veröffentlichung der Statuten, gar nicht berührt.

4. Der Vorgang des Handelsgesetzbuchs bringt es zur Erwägung, ob nicht die Anmeldung an das Handelsgericht zu weisen sein möchte. Indessen die polizeiliche Anmeldung wird durch die Stellung bedingt, welche der vorliegende Gesetzentwurf den Verwaltungsbehörden überhaupt zutheilt. Eine andere Frage ist es, ob nicht nach Einsetzung wirklicher Handelsgerichte diese aufsichtliche Stellung auf dieselben zu übertragen sein dürfte.
5. Da alle bestehenden Versicherungsanstalten bereits auf staatlicher Genehmigung beruhen, so genügt es, für Aenderung ihrer Geschäftsgrundlagen die polizeiliche Anzeige zu verlangen.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat die erfolgte Anmeldung (§ 1) auf Kosten der Unternehmer, beziehungsweise der Anstalt, bekannt zu machen und zwar, wenn die Anstalt ihren Geschäftsbetrieb nicht über den landräthlichen Kreis erstrecken soll, durch das betreffende amtliche Kreisblatt, sonst durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks.

Jedermann ist berechtigt, die Ertheilung einer Abschrift der niedergelegten Geschäftsgrundlagen und deren Aenderungen auf seine Kosten zu verlangen.

Zu § 2.

1. Soll die Oeffentlichkeit Wächterin des Versicherungsbetriebes sein, so muss auch die ganze Verfassung desselben in die Oeffentlichkeit gelangen. Die hier vorgesehene Bekanntmachung darf sich jedoch auf eine gegenständliche Anzeige beschränken. Denn der Abdruck des ganzen Inhalts der Geschäftsgrundlagen oder auch nur eines Auszuges würde einerseits grosse Kosten erfordern und ist anderseits entbehrlich, indem der Versicherungssucher jede beliebige Auskunft von der Versicherungsanstalt, übrigens aber Jedermann die Ertheilung einer Abschrift auf seine Kosten von der Behörde verlangen kann. In letzterer Befugniss ist keinerlei nachtheiliges Eindringen in Geschäftsgeheimnisse zu finden, da die Versicherungsgesellschaften — wie eben bemerkt — ihrerseits jedem Versicherungssucher ohne Anstand die bezüglichen Drucksachen zu behändigen pflegen.
2. Bedarf es für die Errichtung einer Versicherungsanstalt oder für die Aenderung ihrer Statuten etc. der staatlichen Genehmigung, weil es sich nämlich um eine Actiengesellschaft oder eine juristische Person handelt, so wird die Polizeibehörde nicht eher zu der in diesem Paragraphen vorgesehenen Veröffentlichung überzugehen haben, als bis die Genehmigung ertheilt ist.

§ 3.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres haben die Vorsteher einer jeden Versicherungsanstalt für das verwichene Jahr einen Rechnungs- und Vermögensabschluss und eine Uebersicht der in Preussen betriebenen Geschäfte gemäss der von der Bezirksregierung hierfür ertheilten Anweisung aufzustellen und der Polizeibehörde des Sitzes der Anstalt in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Polizeibehörde überreicht diese Schriftstücke der Bezirksregierung, welche, wenn dieselben der Vorschrift entsprechen, ihre Veröffentlichung durch die § 2 bezeichneten Blätter auf Kosten der Anstalt veranlasst.

Zu § 3.

1. Die Offenlegung der Rechnungsabschlüsse und sonstiger Auskünfte der Versicherungsanstalten kann einen dreifachen Zweck verfolgen:
   a) zunächst die Geschäftsergebnisse und den Vermögensstand der Gesellschaft so klar zu stellen, dass das Publicum über deren Sicherheit ein zuverlässiges Urtheil fällen kann;
   b) dann diejenigen Nachrichten einzuziehen, welche für die eigenen Aufgaben der Staatsverwaltung, für deren eigene statistische Zwecke von Wichtigkeit sind;
   c) der allgemeinen Versicherungsstatistik diejenigen Materialien zu liefern, deren sie zur Begründung ihrer Wahrscheinlichkeitsgesetze bedarf.

   Die beiden ersten Zwecke begreifen nothwendige Forderungen in sich; der letzte ist auf eine Auskunft gerichtet, welche freilich dem ganzen Versicherungsgeschäfte in seiner Allgemeinheit zu Gute kommt und eine jede Anstalt von den Erfahrungen der anderen Nutzen ziehen lässt, doch eben deshalb nicht füglich als eine Verpflichtung zu behandeln, sondern der wachsenden Einsicht von dem Segen einer verständigen Oeffentlichkeit anzuvertrauen sein wird.

   Die Regierung wird daher ihre obligatorischen Vorschriften auf die beiden ersten Zwecke zu beschränken haben.

   Unter den Rechnungsabschlüssen wird sowohl der Abschluss der Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustconto), wie die Bilanz begriffen.

   Spricht der Text des Entwurfes von der »Anweisung der Regierung«, so ist doch hierbei vorausgesetzt, dass die Centralbehörde die leitenden Normen dafür feststellen, die Schemata für die Rechenschaftsübersichten in den Grundzügen vorschreiben und die Einheit des Verfahrens überall erhalten wird. Daneben muss jedoch dem Ermessen der Regierung ein gewisser Spielraum für die Ausdehnung oder Beschränkung der Anforderungen, je nach der Eigenthümlichkeit der vielfach sehr verschiedenen Gestaltungen, namentlich der kleineren Cassen, gestattet werden.
2. Was die vorgeschriebene Veröffentlichung betrifft, so würde dieselbe so einzurichten sein, dass sie ohne Vereitelung des Zweckes möglichst wenige Kosten erfordert, indem z. B. die sämmtlichen kleinen Sterbe-, Kranken- etc. Cassen eines Ortes oder eines Kreises in eine Nachweisung zusammengefasst werden.
3. Die Aufstellung der Formulare für die Rechenschaftsübersichten ist als ein Gegenstand der auf das Versicherungswesen gerichteten Aufgabe des statistischen Congresses bezeichnet worden.

   Wir hoffen, dass die Entwürfe desselben diese wichtigste Seite unserer Vorschläge zur vollen Lösung bringen werden.
4. Es entgeht uns nicht, dass die Gesetzgebung unter dem Vorbehalt »der von der Bezirksregierung zu ertheilenden Anweisung« der Verwaltung eine bedeutsame discretionäre Gewalt beilegt. Doch diese Anweisung durch das Gesetz selbst zu geben, verbietet sich unsers Erachtens dadurch, dass das Versicherungswesen noch ganz im Fluss der Entwickelung, ja des Werdens begriffen ist, welchem etwa nur die Verwaltung, nicht die Gesetzgebung rechtzeitig folgen kann.

   Eine andere Frage ist es, ob die leitenden Gesichtspunkte für den Inhalt und die Grenzen dieser Anweisung in dem Gesetze vorzuzeichnen sein möchten. Etwa so, wie vorstehend zu 1. angedeutet.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 — 3 finden keine Anwendung

1. auf die von öffentlichen Behörden verwalteten Versicherungsanstalten;
2. auf solche unter der Aufsicht öffentlicher Behörden stehende Versicherungsanstalten, welche die Regierung von jenen Bestimmungen entbindet.

Zu § 4.

Wird eine Versicherungsanstalt von öffentlichen Behörden verwaltet, wie namentlich die Pensionscassen für Civilbeamte und Militärpersonen, sowie für deren Wittwen, die Feuerversicherungs-Societäten, die gewerblichen Unterstützungscassen auf Staatswerken u. s. w., so ist in dieser Verwaltung die Gewähr der Solidität so vollständig gegeben, dass sich schon dadurch der Zweck dieses Gesetzes erfüllt.

Dagegen erscheint es bedenklich, eine gleiche Auffassung hinsichtlich aller solchen Anstalten als berechtigt anzuerkennen, welche nur unter Aufsicht der Behörden stehen. Denn diese Stellung der Behörden kann eine so grosse Stufenleiter durchlaufen, dass sie sich einerseits zwar einer Theilnahme an der Verwaltung selbst nähert (z. B. bei den Knappschaftsvereinen), anderseits aber auf eine so ferne Oberaufsicht (z. B. bei den gewerblichen Unterstützungscassen) beschränkt, dass ihrer Einwirkung auf die Solidität der Verwaltung nur ein sehr geringes Gewicht beizulegen ist.

Aus dieser Erwägung empfiehlt es sich, in dem Gesetze selbst nur den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, dass die zwar nicht in der Verwaltung, doch unter Aufsicht öffentlicher Behörden stehenden Versicherungsanstalten von den in §§ 1—3 vorgeschriebenen Anzeigen und Einreichungen bei der Polizeibehörde entbunden werden können, die Anwendung dieses Grundsatzes aber der administrativen Ausführung zu überlassen. Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, würde vielmehr in der Vollzugsverordnung besonders auszusprechen sein, dass die Behörden ihrerseits dafür zu sorgen haben, dass auch von den unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Versicherungsanstalten die im § 3 vorgesehenen Rechenschaftsnachrichten der Oeffentlichkeit übergeben werden.

§ 5.

Die Bezirksregierung ist befugt, die Geschäftsführung einer

jeden Versicherungsanstalt durch Einsicht ihrer Bücher, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen prüfen zu lassen, so wie die Organe der Gesellschaft gültig zusammenzurufen und zu ihren Berathungen einen Commissarius abzuordnen.

Zu § 5.

Die Regierung soll durch diese Bestimmung in die Lage gesetzt werden, die Richtigkeit und die Vollständigkeit derjenigen Vorlagen, welche das Gesetz von den Versicherungsanstalten verlangt, durch Einsicht in ihre Geschäftsführung zu prüfen; ferner, wenn die ertheilten Auskünfte sich als unrichtig oder mangelhaft ergeben, dies zunächst den Organen der Gesellschaft vorzuhalten und dadurch auf Abhilfe hinzuwirken; endlich die Auflösung der insolventen, mit gemeiner Gefahr sich künstlich aufrecht erhaltenden Anstalten vorzubereiten. Ein solches Revisionsgeschäft wird hinsichtlich der grösseren Versicherungsanstalten recht eigentlich eine Aufgabe des unten zu erwähnenden sachverständigen Centralorgans bilden. Es folgt aus dem ganzen System unsers Entwurfes, dass ein solches Einschreiten der Regierung nur für besondere Ausnahmefälle vorausgesetzt ist. Es müssen dazu gewichtige Bedenken gegen die Sicherheit und gegen die Wahrhaftigkeit der Anstalt vorliegen; etwa solche Anklagen, wie sie bekanntlich in diesem Augenblicke gegen verschiedene, zum Geschäftsbetriebe in Preussen zugelassene fremde Anstalten erhoben sind.

§ 6.

Die Bezirksregierung ist befugt, das Ergebniss der Untersuchung (§ 5) öffentlich bekannt zu machen.

Hält die Bezirksregierung dafür, dass die Verbindlichkeiten einer Versicherungsanstalt durch deren Vermögen nicht gedeckt werden, so kann sie die Auflösung der Anstalt von Amtswegen bei dem Gerichte, in dessen Bezirke dieselbe ihren Sitz hat, beantragen.

Das Gericht erkennt darüber, ob die vorausgesetzte Unzulänglichkeit der Mittel zutrifft und daher die Anstalt aufzulösen ist. Bejahenden Falles wird die Auflösung unter Leitung des Gerichts bewirkt.

Zu § 6.

1. Diese Bestimmung wird als die nothwendige Consequenz der im § 5 getroffenen Vorschrift anzuerkennen sein.
2. Die Frage wegen Einlegung der Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung, sowie die formelle Seite dieses Verfahrens bleiben der näheren Erwägung juristischer Sachkenner anheimgestellt.

Zu §§ 3, 5, 6.

Für die in diesen §§ vorgesehene Thätigkeit der Regierung — die Aufstellung der Normen für die Rechenschaftsausweise und die Untersuchung der Geschäftsverwaltung, — wird ein durchgebildetes, mit der Autorität der Wissenschaft und des Amtes bekleidetes, sachverständiges Organ ein wesentliches Bedürfniss sein. Dasselbe Bedürfniss kann auch anderweit, namentlich in denjenigen Fällen hervortreten, wo die Verleihung der juristischen Persönlichkeit nachgesucht wird. (§ 2.) Es würde genügen, dass bei der Centralstelle ein solches Organ vorhanden wäre, auf dessen Gutachten in Fällen von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit zurückzugehen auch den Provinzialbehörden, unter Genehmigung der Ministerien, unbenommen bliebe. Beiläufig bemerkt, dürfte dasselbe vielleicht seinen natürlichen Boden in dem statistischen Bureau finden. Diese Behörde bedarf ohnehin des Beistandes tüchtiger mathematischer Kräfte und ist durch ihren eigenen Beruf darauf hingewiesen, nicht nur die nach § 3 des Gesetzes zu erwartenden statistischen Materialen zu verarbeiten, sondern auch sich recht wesentlich mit solchen Erhebungen zu beschäftigen, welche die positive Grundlage des Versicherungsbetriebes bilden. Daher könnte es wohl angezeigt erscheinen, in dem statistischen Bureau jene amtliche Stelle für den sachverständigen Beirath der Versicherungspolizei zu errichten.

§ 7.

Ausländische Versicherungsanstalten (§ 1), welche im Inlande Geschäfte durch Agenten betreiben wollen, haben durch eine dem Ministerium des Innern einzureichende Erklärung, welche von den zur Vertretung der Anstalt berechtigten Personen auszustellen ist, sich zu verpflichten:

1. fortdauernd an einem namhaft zu machenden Orte des Inlandes eine Hauptniederlassung zu unterhalten und für dieselbe einen daselbst wohnhaften und der Polizeibehörde dieses Orts zu bezeichnenden Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher das ganze inländische Geschäft in seinen Büchern nachzuweisen und die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen hat, und in gleicher Weise von einer Aenderung des Orts der Hauptniederlassung zuvor Anzeige zu machen;
2. alle Versicherungsverträge des inländischen Geschäfts durch diesseits wohnhafte Bevollmächtigte abschliessen und die Polizen von diesen Personen und an dem Wohnorte derselben ausstellen zu lassen.

[oder:

2. wegen aller, aus Versicherungsverträgen des inländischen Geschäfts entstehenden Verbindlichkeiten, nach der Wahl der Versicherten, sei's in ihrem ordentlichen ausländischen Gerichtsstande, sei's im Inlande vor dem Gerichte des Ortes entweder der Hauptniederlassung oder derjenigen Agentur, durch welche die Versicherung vermittelt ist, Recht zu nehmen; dies auch in jeder für Inländer auszustellenden Polize besonders auszusprechen.]

Diese Erklärung und ebenso die nach §§ 1 und 3 erforderlichen Anzeigen und Vorlagen müssen in deutscher Sprache erfolgen.

Die Abgabe der Erklärung wird auf Kosten der ausländischen Anstalt durch die sämmtlichen Amtsblätter des Staats oder derjenigen Regierungsbezirke, auf welche die Anstalt ihren Geschäftsbetrieb beschränken will, veröffentlicht.

Die Bezirksregierung des Ortes der Hauptniederlassung ist befugt, von den Büchern des Generalbevollmächtigten jederzeit Einsicht nehmen zu lassen.

Zu § 7.

1. »Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten:« Diese Fassung ist dem § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 entnommen.
2. Der Vereinfachung halber soll die Erklärung dem Ministerium des Innern abgegeben werden, welches sodann seinerseits die Benachrichtigung der sonst noch betheiligten Ministerien veranlassen wird.
3. Die Abschliessung der Versicherungsverträge durch im Inlande wohnhafte Bevollmächtigte (den Generalbevollmächtigten oder die Agenten) soll den inländischen Gerichtsstand *(forum contractus)* wahren und ist den in neuerer Zeit zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Anstalten zur Pflicht gemacht worden. Indessen kann — wie schon erwähnt — aus dieser Förmlichkeit für manche auswärtigen Versicherungsanstalten nach der Art ihrer Einrichtung eine sehr lästige Weiterung hervorgehen, und es dürfte daher die Alternative, die allgemeine Unterwerfung unter den inländischen Gerichtsstand, vorzuziehen sein.
4. Von dem in § 6 den inländischen Versicherungsanstalten gegenüber vorgesehenen Rechte der Regierung, die Geschäftsführung zu inspiciren, lässt sich rücksichtlich der ausländischen Versicherungsanstalten mit praktischem Erfolge nur die Einsicht der den inländischen Geschäftsverkehr darstellenden Bücher des Generalbevollmächtigten überwachen.
5. Unter den Bedingungen, welche bisher bei der Zulassung auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften üblich gewesen sind, findet sich auch vorgeschrieben, dass der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten habe, für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht von den inländischen Geschäften, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen.

   Diese Bedingung ist indessen bisher zu keiner praktischen Bedeutung gelangt, und es dürfte auch in der That ein Anspruch solcher Art, insofern er sich nur auf die Vertretung der Richtigkeit der Angabe über das inländische Geschäft beziehen soll, kaum irgend einen praktischen Erfolg versprechen, — insofern er aber auch auf eine Vertretung der Bilanz des ganzen in- und ausländischen Geschäfts bezogen werden soll, über das hinausgehen, was überhaupt billigerweise von einem Generalbevollmächtigten verlangt werden kann.

§ 8.

Vernachlässigt die ausländische Versicherungsanstalt oder deren Generalbevollmächtigter eine der vorgedachten Verpflichtungen (§. 7), oder werden die erstatteten Anzeigen unrichtig befunden, so ist der Versicherungsanstalt, falls die Regierung des Orts der Hauptniederlassung darauf anträgt, durch Beschluss des Gerichtes dieses Ortes die Befugniss zum inländischen Geschäftsbetriebe, unbeschadet der Aufrechterhaltung der bereits abgeschlossenen Versicherungen, zu entziehen.

Dieser Beschluss ist durch die sämmtlichen Amtsblätter bekannt zu machen und tritt 4 Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zu § 8.

Die Verwaltungsbehörde soll beurtheilen, ob die öffentlichen Interessen die Entziehung der Geschäftsbefugniss verlangen; das Gericht aber soll erkennen, ob der Fall des Gesetzes eingetreten ist.

Im Uebrigen gilt hier gleichmässig das zu § 6 Bemerkte.

§ 9.

Nichtbefolgung der Vorschriften der §§ 1, 3, 5, sowie der auf Grund derselben von der Regierung erlassenen Anordnungen wird mit Geldbusse bis zu 200 Thlr. geahndet.

Ein Gleiches gilt, wenn der Generalbevollmächtigte einer ausländischen Versicherungsanstalt den Verpflichtungen des § 7 nicht nachkommt.

Zu § 9.

Es wird hinsichtlich der auswärtigen Anstalten dem praktischen Bedürfnisse genügen, dass die Strafe dem Generalbevollmächtigten angedroht wird. Daneben liegt die Entziehung der Geschäftsbefugniss (§ 8).

§ 10.

Die Unternehmer, beziehungsweise Vorsteher einer inländischen, sowie der Generalbevollmächtigte einer ausländischen Versicherungsanstalt sind für die Richtigkeit der Nachweise (§§ 1 und 3) verantwortlich und verwirken im Falle einer absichtlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführten Unrichtigkeit eine Geldbusse bis zu 1000 Thlr.

§ 11.

Niemand darf für eine auswärtige Versicherungsanstalt gewerbeweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungen vermitteln oder abschliessen oder seine Vermittelung zur Abschliessung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselbe anbieten, so lange nicht die Bekanntmachung über die nach § 7 erforderliche Erklärung erfolgt, oder nachdem der Anstalt die Befugniss zum inländischen Geschäftsbetriebe gemäss § 7 entzogen ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbusse bis zu 200 Thlr. bestraft.

Zu § 11.

Anschluss an die Fassung des § 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1853.

§ 12.

Den gegenwärtig zum inländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Versicherungsanstalten wird zur Einreichung der nach § 7 erforderlichen Erklärung eine Frist von 6 Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes gestattet. Wenn eine Anstalt bis dahin die Erklärung nicht abgiebt, so wird dies durch die Amtsblätter bekannt gemacht, und der Agenturbetrieb für dieselbe fällt nunmehr unter die Verbotsbestimmung des § 9.

§ 13.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden inländischen Versicherungsanstalten können die landespolizeiliche Bestätigung und durch dieselbe die Rechte einer juristischen Person erlangen, wenn sie den Nachweis der gesicherten Lebensfähigkeit führen.

Diese Bestätigung wird von der Regierung desjenigen Bezirks, innerhalb dessen die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, — wenn diese Anstalt aber ihre Wirksamkeit über die Provinz ausdehnen will oder für eine Classe von Beamten bestimmt ist, von dem Ministerium des Innern, beziehentlich in Gemeinschaft mit denjenigen Ministerien, deren Geschäftskreis der Gegenstand der Versicherung oder die Classe der Beamten angehört, ertheilt.

Diesen Ministerien bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Art der Nachweis der gesicherten Lebensfähigkeit zu führen ist, und die sonstigen sachlichen Bedingungen der Bestätigung vorzuschreiben.

Von den vorgenannten Behörden wird auch die Genehmigung zu Aenderungen der Statuten derjenigen gegenseitigen Versicherungsanstalten ertheilt, welche bereits auf Grund früherer Bestätigung die Rechte einer juristischen Person besitzen.

Hinsichtlich der öffentlichen Feuersocietäten bewendet es bei den bestehenden Verfassungen derselben.

Zu § 13.

1. Es scheint keinen Anstand zu finden, das Recht der incorporirenden Bestätigung für die Regel den Regierungen beizulegen und die Oberpräsidenten hiermit nicht weiter zu befassen. Denn den Regierungen muss in dem Versicherungsdecernate die volle Fähigkeit zur Beurtheilung der Bestätigungsfrage beiwohnen, und die Beschreitung der Oberpräsidial-Instanz ist nur eine entbehrliche Erweiterung des Geschäftslaufes.

   Geht der Wirkungskreis der Versicherungsanstalt über eine Provinz hinaus, dann wird dieselbe voraussichtlich von solcher Bedeutung sein, dass ihre Bestätigung zweckmässiger Weise dem umfassenden Gesichtspunkte der Centralinstanz vorzubehalten ist.

   Dieselbe Vereinfachung des Geschäftsganges empfiehlt sich hinsichtlich der Genehmigung von Veränderungen bereits früher, sei's von dem Landesherrn selbst, sei's von den competenten Behörden, bestätigten Statuten der hier in Rede stehenden Anstalten.
2. Die speciell für Beamte bestimmten Versicherungscassen (bislang fast ausschliesslich dem Gebiete der Lebensversicherung angehörend) sind nach dem Grundsatze des allgemeinen Erlasses vom 29. September 1833 lediglich der ministeriellen Bestätigung zugewiesen worden. Es steht dahin, ob die disciplinarischen Rücksichten es gestatten, die Bestätigung der theilweise sehr unbedeutenden Anstalten dieser Art, etwa wenn sie sich nicht über den Regierungsbezirk erstrecken, der Vereinfachung halber den Provinzialbehörden nach gewissen leitenden Grundsätzen zu überlassen.
3. Die Ertheilung oder Versagung der Bestätigung setzt die Behörden in die Lage, auf eine, die Freiheit des Versicherungsgewerbes keineswegs beengende Weise dem Publicum einen Fingerzeig über die Solidität oder Unsolidität einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft zu geben. Die den Ministerien besonders vorbehaltene Befugniss, über die Vorbedingungen der Bestätigung nähere Anweisung zu ertheilen, wahrt eine grundsätzliche und einheitliche Behandlung.
4. Es fragt sich, ob und welche Rechtsnachtheile für den Fall anzudrohen sein möchten, dass eine bisher schon oder in Zukunft bestätigte Gesellschaft von den ihr hierbei gestellten Bedingungen abweicht, z. B. ihre Statuten willkürlich ändert. Die Entziehung der Rechte einer juristischen Person stösst auf das Bedenken, dass hypothekarische Eintragungen und die Rechte dritter Personen entgegenstehen können. Es wird für einen solchen Fall nur erübrigen, die Auflösung der ganzen Anstalt, unter analoger Anwendung des im § 6 vorgeschriebenen Verfahrens, anzudrohen.

   Das allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 6) hat zu ausschliesslich die Gemeinden und öffentlichen Corporationen im Auge, um in vorliegender Materie füglich anwendbar zu sein.
5. Was diejenigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuersocietäten betrifft, welche unter der Form öffentlicher Anstalten bestehen, so ist hier nicht der Ort, Etwas an ihrer Verfassung zu ändern.

§ 14.

Das Gesetz vom 17. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 S. 293), sowie die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. September 1833 (Gesetz-Sammlung 1833 S. 121) werden hierdurch aufgehoben.

Zu § 14.

Die mit der Materie dieses Gesetzentwurfes verwandten Bestimmungen des Gesetzes über die gewerblichen Unterstützungscassen vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 153) und über die Knappschaften vom 10. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 139) werden hierdurch nicht berührt, sondern bleiben in unveränderter Kraft.

Die Eisen-, Stein- und Wasserstrassen des preussischen Staates im Jahre 1862.

1. Regierungsbezirke. — Kreise.	Fläche des Kreises incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner des Kreises.	Eisenbahnen.	Chausseen.					Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen.			Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen			Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen		
				Staatsstrassen.	Bezirks- oder Kreisstrassen.	Gemeindestrassen	Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Summa.	Flüsse.	Kanäle.	Summa.	Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.	Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
Regierungsbezirk Königsberg.																	
1. Allenstein	23,86	48 038	.	1,8	.	.	.	1,8	.	.	.	.	0,07	.	.	0,03	.
2. Braunsberg	17,91	49 378	2,8	2,3	6,9	.	.	9,2	1,3	.	1,3	0,15	0,51	0,07	0,05	0,18	0,02
3. Pr. Eylau	21,90	53 114	.	7,1	3,4	.	.	10,5	.	.	.	.	0,47	.	.	0,19	.
4. Fischhausen	32,50	43 459	.	1,9	6,9	.	.	8,8	.	.	.	.	0,27	.	.	0,20	.
5. Friedland	15,70	41 337	.	5,7	0,6	.	.	6,3	7,0	.	7,0	.	0,40	0,44	.	0,15	0,16
6. Gerdauen	15,45	35 497	.	1,4	.	.	.	1,4	.	.	.	.	0,09	.	.	0,03	.
7. Heiligenbeil	19,97	42 398	5,5	5,7	2,1	.	.	7,8	.	.	.	0,27	0,39	.	0,12	0,18	.
8. Heilsberg	20,27	50 619	.	4,6	4,1	.	.	8,7	.	.	.	.	0,42	.	.	0,17	.
9. Pr. Holland	15,92	42 070	2,8	2,5	2,3	.	.	4,8	1,1	2,9	4,0	0,17	0,30	0,25	0,06	0,11	0,09
10. Königsberg, Land	23,61	46 187	6,4	10,9	3,8	.	1,2	15,9	5,8	0,2	6,0	0,26	0,67	0,25	0,13	0,34	0,12
11. » Stadt	0,14	94 579	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12. Labiau	24,70	47 331	.	4,9	.	.	.	4,9	8,6	3,2	11,8	.	0,19	0,47	.	0,10	0,24
13. Memel	19,44	52 172	.	4,2	2,9	.	.	7,1	7,0	.	7,0	.	0,36	0,36	.	0,13	0,13
14. Mohrungen	22,23	51 828	.	2,6	3,8	.	.	6,4	.	6,8	6,8	.	0,28	0,30	.	0,12	0,13
15. Neidenburg	29,61	43 600	.	.	7,1	.	.	7,1	.	.	.	.	0,23	.	.	0,16	.
16. Ortelsburg	28,52	54 799	.	4,1	.	.	.	4,1	.	.	.	.	0,14	.	.	0,07	.
17. Osterode	28,00	55 219	.	.	9,9	.	.	9,9	.	2,5	2,5	.	0,35	0,08	.	0,17	0,04
18. Rastenburg	15,41	40 154	.	6,2	.	.	.	6,2	.	.	.	.	0,40	.	.	0,15	.
19. Rössel	14,84	44 162	.	6,2	.	.	.	6,2	.	.	.	.	0,41	.	.	0,14	.
20. Wehlau	18,15	46 953	3,8	9,6	.	.	.	9,6	12,2	.	12,2	0,20	0,52	0,67	0,08	0,20	0,25
Summe	**408,13**	**982 894**	**21,3**	**81,7**	**53,8**	.	**1,2**	**136,7**	**43,0**	**15,6**	**58,6**	**0,05**	**0,33**	**0,14**	**0,02**	**0,13**	**0,05**
Regierungsbezirk Gumbinnen.																	
1. Angerburg	17,58	36 238	.	1,6	.	.	.	1,6	.	.	.	.	0,09	.	.	0,04	.
2. Darkehmen	13,49	35 258	.	5,3	1,0	.	.	6,3	.	.	.	.	0,46	.	.	0,17	.
3. Goldapp	18,46	41 256	.	3,4	.	.	.	3,4	.	.	.	.	0,18	.	.	0,08	.
4. Gumbinnen	13,09	45 116	4,7	5,6	.	.	.	5,6	.	.	.	0,35	0,42	.	0,13	0,12	.
5. Heidekrug	18,39	36 572	.	4,4	.	.	.	4,4	8,5	.	8,5	.	0,23	0,46	.	0,12	0,23
6. Insterburg	22,02	62 156	5,2	13,2	.	.	.	13,2	6,1	.	6,1	0,23	0,59	0,27	0,08	0,21	0,09
7. Johannisburg	31,80	40 302	.	3,2	.	.	.	3,2	4,3	0,7	5,0	.	0,10	0,15	.	0,07	0,12
8. Lötzen	16,56	35 030	.	3,8	.	.	.	3,8	1,5	.	1,5	.	0,22	0,09	.	0,10	0,04
9. Lyk	19,85	41 175	.	2,1	.	.	.	2,1	.	.	.	.	0,10	.	.	0,05	.
10. Niederung	20,73	48 945	.	3,6	.	.	.	3,6	8,1	0,7	8,8	.	0,17	0,42	.	0,07	0,17
11. Oletzko	15,63	36 003	.	4,2	.	.	.	4,2	.	.	.	.	0,26	.	.	0,11	.
12. Pillkallen	18,91	44 490	.	6,9	0,6	.	.	7,5	.	.	.	.	0,39	.	.	0,16	.
13. Ragnit	21,79	49 865	.	7,3	.	.	.	7,3	6,3	.	6,3	.	0,33	0,28	.	0,14	0,12
14. Sensburg	22,46	42 193	.	1,7	.	.	.	1,7	.	.	.	.	0,07	.	.	0,04	.
15. Stallupönen	12,42	42 083	2,7	3,2	1,6	.	2,6	7,4	.	.	.	0,21	0,59	.	0,06	0,17	.
16. Tilsit	15,03	58 889	.	9,2	.	.	.	9,2	2,8	.	2,8	.	0,61	0,18	.	0,15	0,04
Summe	**298,21**	**695 571**	**12,6**	**78,7**	**3,2**	.	**2,6**	**84,5**	**37,6**	**1,4**	**39,0**	**0,04**	**0,28**	**0,13**	**0,01**	**0,12**	**0,05**
Regierungsbezirk Danzig.																	
1. Berent	22,95	38 784	.	5,0	6,7	.	.	11,7	.	.	.	.	0,51	.	.	0,31	.
2. Carthaus	26,07	51 371	.	9,5	.	.	.	9,5	.	.	.	.	0,36	.	.	0,18	.
3. Danzig (Land)	23,07	69 256	3,2	9,3	.	0,7	.	10,0	9,6	.	9,6	0,13	0,43	0,41	0,04	0,14	0,13
4. Danzig (Stadt)	0,32	82 765	0,3	1,0	.	.	.	1,0	.	.	.	0,93	3,12	.	.	0,01	.
5. Elbing	12,91	61 300	2,9	6,9	.	.	.	6,9	4,3	1,8	6,1	0,22	0,53	0,47	0,04	0,11	0,09
6. Marienburg	15,13	56 205	5,2	4,7	0,6	.	.	5,3	5,0	2,3	7,3	0,34	0,35	0,48	0,09	0,09	0,12
7. Neustadt	26,33	55 071	.	8,9	.	.	.	8,9	.	.	.	.	0,33	.	.	0,16	.
8. Stargardt	25,50	60 818	5,3	10,6	4,1	.	.	14,7	2,3	.	2,3	0,20	0,57	0,09	0,08	0,24	0,03
Summe	**152,28**	**475 570**	**16,9**	**55,9**	**11,4**	**0,7**	.	**68,0**	**21,2**	**4,1**	**25,3**	**0,11**	**0,44**	**0,16**	**0,03**	**0,14**	**0,05**

1. (Forts.) **Regierungsbezirke.** — Kreise.	Fläche des Kreises incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner des Kreises.	Eisenbahnen.	Chausseen. Staatsstrassen.	Chausseen. Bezirks- oder Kreisstrassen.	Chausseen. Gemeindestrassen.	Chausseen. Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Chausseen. Summa.	Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen. Flüsse.	Schiffbare Wasserstrassen. Kanäle.	Schiffbare Wasserstrassen. Summa.	Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen. Eisenbahnen	Auf je eine □M. Chausseen.	Auf je eine □M. Wasserstrassen.	Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen. Eisenbahnen	Auf je 1 000 Bewohner. Chausseen.	Auf je 1 000 Bewohner. Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
Regierungsbezirk Marienwerder.																	
1. Culm	16,27	48 709	.	.	14,7	.	.	14,7	7,4	.	7,4	.	0,90	0,45	.	0,30	0,15
2. Deutsch-Crone	39,03	60 632	0,2	14,1	6,5	.	.	20,6	.	.	.	.	0,52	.	.	0,33	.
3. Flatow	27,93	58 730	.	.	14,3	.	.	14,3	.	.	.	.	0,51	.	.	0,24	.
4. Graudenz	15,81	54 075	.	.	11,6	.	.	11,6	2,6	.	2,6	.	0,73	0,16	.	0,21	0,04
5. Konitz	41,62	62 759	.	7,4	5,2	.	.	12,6	.	.	.	.	0,30	.	.	0,20	.
6. Löbau	18,11	43 066	.	.	4,1	.	.	4,1	.	.	.	.	0,22	.	.	0,09	.
7. Marienwerder	17,31	62 966	1,7	8,6	6,3	.	.	14,9	6,9	.	6,9	0,09	0,86	0,39	0,02	0,23	0,10
8. Rosenberg	18,92	46 881	.	.	11,1	.	.	11,1	.	1,2	1,2	.	0,85	0,06	.	0,23	0,02
9. Schlochau	38,88	54 873	.	17,5	1,6	.	.	19,1	.	.	.	.	0,49	.	.	0,34	.
10. Schwetz	29,01	64 994	7,2	9,5	2,5	.	.	12,0	.	.	.	0,24	0,41	.	0,11	0,18	.
11. Strasburg	24,47	56 428	.	.	8,4	.	.	8,4	.	.	.	.	0,34	.	.	0,14	.
12. Stuhm	11,51	38 774	.	3,6	2,2	.	.	5,8	.	.	.	.	0,50	.	.	0,14	.
13. Thorn	20,54	59 944	1,1	2,0	8,1	4,0	.	14,1	6,5	.	6,5	0,05	0,68	0,31	0,01	0,23	0,10
Summe	**319,41**	**712 831**	**10,2**	**62,7**	**96,6**	**4,0**	.	**163,3**	**23,4**	**1,2**	**24,6**	**0,03**	**0,51**	**0,07**	**0,01**	**0,22**	**0,03**
Regierungsbezirk Posen.																	
1. Adelnau	16,36	55 278	.	0,3	12,0	.	.	12,3	.	.	.	.	0,75	.	.	0,22	.
2. Birnbaum	23,67	47 110	.	8,4	4,4	.	.	12,8	11,3	.	11,3	.	0,54	0,47	.	0,27	0,23
3. Bomst	18,92	54 129	.	.	6,2	.	.	6,2	.	.	.	.	0,32	.	.	0,11	.
4. Buk	17,62	54 614	.	.	5,0	.	.	5,0	.	.	.	.	0,28	.	.	0,09	.
5. Fraustadt	17,91	61 520	6,6	7,1	3,0	.	0,3	10,4	.	.	.	0,36	0,58	.	0,10	0,16	.
6. Kosten	21,48	61 211	4,6	5,3	4,1	.	.	9,4	.	.	.	0,21	0,43	.	0,07	0,15	.
7. Kröben	18,75	72 858	2,5	2,7	16,4	.	0,5	19,6	.	.	.	0,13	1,04	.	0,03	0,26	.
8. Krotoschin	17,62	61 514	.	.	14,9	.	.	14,9	.	.	.	.	0,84	.	.	0,24	.
9. Meseritz	21,11	44 378	.	.	5,9	.	.	5,9	.	.	.	.	0,27	.	.	0,13	.
10. Obornik	20,42	46 885	0,3	.	8,9	.	.	8,9	4,2	.	4,2	0,01	0,43	0,20	.	0,18	0,08
11. Pleschen	19,08	58 902	.	.	11,8	.	.	11,8	2,7	.	2,7	.	0,61	0,14	.	0,20	0,04
12. Posen	19,91	101 772	4,8	9,1	8,6	.	.	17,7	5,3	.	5,3	0,24	0,88	0,26	0,04	0,17	0,05
13. Samter	19,94	48 391	5,4	3,7	2,1	.	.	5,8	4,2	.	4,2	0,27	0,29	0,21	0,11	0,11	0,08
14. Schildberg	17,69	56 443	.	6,2	1,5	.	.	7,7	.	.	.	.	0,43	.	.	0,13	.
15. Schrimm	18,82	54 670	1,9	.	14,9	.	.	14,9	8,7	.	8,7	0,10	0,79	0,46	0,03	0,27	0,15
16. Schroda	18,89	47 750	.	5,0	6,8	.	.	11,8	.	.	.	.	0,62	.	.	0,24	.
17. Wreschen	12,77	36 016	.	3,1	2,7	.	.	5,8	2,4	.	2,4	.	0,45	0,18	.	0,16	0,06
Summe	**320,96**	**963 441**	**26,1**	**50,9**	**129,2**	.	**0,8**	**180,9**	**38,8**	.	**38,8**	**0,08**	**0,56**	**0,12**	**0,02**	**0,18**	**0,04**
Regierungsbezirk Bromberg.																	
1. Bromberg	27,11	79 055	10,7	11,9	5,2	.	.	17,1	2,0	3,5	5,5	0,39	0,63	0,20	0,13	0,21	0,06
2. Chodziesen	20,14	51 992	3,6	2,7	5,6	.	.	8,3	7,4	.	7,4	0,17	0,41	0,36	0,06	0,15	0,14
3. Czarnikau	28,08	65 985	8,5	0,8	5,0	.	.	5,8	12,8	.	12,8	0,30	0,20	0,45	0,12	0,08	0,46
4. Gnesen	20,95	55 641	.	3,5	5,2	.	.	8,7	.	.	.	.	0,41	.	.	0,15	.
5. Inowraclaw	30,42	67 094	1,2	11,8	3,1	.	.	14,9	.	.	.	0,03	0,48	.	0,01	0,22	.
6. Mogilno	17,21	39 674	.	4,1	4,4	.	.	8,5	.	.	.	.	0,49	.	.	0,21	.
7. Schubin	21,20	53 292	.	.	8,1	.	.	8,1	.	.	.	.	0,38	.	.	0,15	.
8. Wirsitz	21,50	55 995	6,2	6,5	10,7	.	.	17,2	3,7	.	3,7	0,28	0,80	0,17	0,11	0,30	0,06
9. Wongrowiec	24,47	53 381	.	.	9,7	.	.	9,7	.	.	.	.	0,39	.	.	0,18	.
Summe	**211,08**	**522 109**	**30,2**	**41,3**	**57,0**	.	.	**98,3**	**25,9**	**3,5**	**29,4**	**0,14**	**0,46**	**0,13**	**0,05**	**0,18**	**0,05**
Regierungsbezirk Potsdam.																	
1. Angermünde	24,44	64 137	5,7	12,0	2,2	.	2,5	16,7	7,8	3,3	11,1	0,23	0,68	0,45	0,08	0,26	0,17
2. Barnim, Nieder-	31,62	76 086	7,2	22,4	1,7	.	7,1	31,2	7,1	7,9	15,0	0,22	0,98	0,47	0,09	0,44	0,19
3. Barnim, Ober-	22,07	66 681	3,2	12,2	.	.	8,1	20,3	1,8	4,6	6,4	0,14	0,91	0,28	0,05	0,30	0,09
4. Berlin	1,09	547 571	3,0	4,1	0,5	.	0,8	5,4	1,6	3,0	4,6	2,75	4,95	4,22	.	.	.
5. Havelland, Ost-	22,26	62 285	4,4	13,6	5,1	.	.	18,7	10,7	1,7	12,4	0,19	0,84	0,55	0,07	0,30	0,19
6. Havelland, West	23,54	68 381	4,1	5,8	4,0	.	.	9,8	18,6	.	18,6	0,17	0,41	0,79	0,05	0,14	0,27

1. (Forts.) Regierungsbezirke. — Kreise.	Fläche des Kreises incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner des Kreises.	Eisenbahnen.	Chausseen. Staatsstrassen.	Chausseen. Bezirks- oder Kreisstrassen.	Chausseen. Gemeindestrassen.	Chausseen. Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Chausseen. Summa.	Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen. Flüsse.	Schiffbare Wasserstrassen. Kanäle.	Schiffbare Wasserstrassen. Summa.	Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je eine □M. Chausseen.	Auf je eine □M. Wasserstrassen.	Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je 1 000 Bewohner Chausseen.	Auf je 1 000 Bewohner Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
7. Jüterbogk-Luckenwalde	24,16	55 829	4,2	5,7	5,7	.	.	11,4	.	.	.	0,17	0,47	.	0,07	0,20	.
8. Potsdam	0,20	41 824	0,5	0,7	.	.	.	0,7	.	.	.	0,25	3,50	.	0,01	0,01	.
9. Prenzlau	20,76	57 007	.	6,2	.	.	8,1	14,3	.	.	.	.	0,68	.	.	0,25	.
10. Priegnitz, Ost-	34,34	69 658	2,2	3,4	1,5	.	11,8	16,7	.	.	.	0,06	0,48	.	0,03	0,23	.
11. Priegnitz, West-	27,30	71 070	7,6	9,7	.	.	3,5	13,2	7,4	.	7,4	0,27	0,48	0,27	0,10	0,18	0,10
12. Ruppin	32,41	76 000	2,3	6,7	13,8	.	.	20,5	11,7	0,8	12,5	0,07	0,63	0,38	0,03	0,26	0,16
13. Storkow-Beesk.	22,60	41 714	.	.	3,9	.	3,3	7,2	19,5	3,1	22,6	.	0,31	1,00	.	0,17	0,54
14. Teltow	30,49	82 592	9,8	15,3	9,5	.	.	24,8	15,1	.	15,1	0,32	0,81	0,49	0,11	0,30	0,18
15. Templin	26,19	47 683	.	4,6	.	.	12,8	17,4	9,1	3,4	12,5	.	0,66	0,47	.	0,36	0,26
16. Zauch-Belzig	35,60	66 087	3,9	12,1	4,2	.	.	16,3	2,0	.	2,0	0,10	0,45	0,05	0,05	0,24	0,03
Summe	**379,07**	**1.494 605**	**58,1**	**134,5**	**52,1**	.	**58,0**	**244,6**	**112,4**	**27,8**	**140,2**	**0,15**	**0,64**	**0,36**	**0,03**	**0,16**	**0,09**
Regierungsbezirk Frankfurt.																	
1. Arnswalde	23,12	42 914	4,1	0,8	5,9	.	.	6,7	1,1	.	1,1	0,13	0,28	0,04	0,09	0,15	0,02
2. Cottbus	15,54	59 046	2,0	4,1	6,7	.	.	10,8	5,6	.	5,6	0,12	0,69	0,36	0,03	0,18	0,09
3. Crossen	23,94	57 461	0,4	5,5	3,1	.	.	8,6	8,1	.	8,1	0,01	0,35	0,33	.	0,14	0,14
4. Frankfurt, Stadt	0,28	36 557	1,2	0,8	.	.	.	0,8	0,6	.	0,6	4,28	2,85	2,14	0,03	0,02	0,01
5. Friedeberg	20,10	55 400	7,8	4,9	0,8	.	.	5,7	4,5	.	4,5	0,38	0,28	0,22	0,14	0,10	0,08
6. Guben	20,25	54 977	8,1	0,4	.	.	1,8	2,2	6,0	.	6,0	0,40	0,10	0,29	0,14	0,04	0,10
7. Kalau	18,14	46 928	.	2,8	7,8	.	.	10,6	2,4	.	2,4	.	0,58	0,13	.	0,22	0,05
8. Königsberg	28,05	90 409	1,1	3,2	13,3	.	0,6	17,1	8,2	.	8,2	0,03	0,60	0,29	0,01	0,18	0,09
9. Landsberg	22,13	76 105	8,2	7,8	2,7	.	.	10,5	13,8	.	13,8	0,37	0,47	0,62	0,10	0,13	0,18
10. Lebus	29,51	86 752	9,8	14,8	0,1	.	5,3	20,2	4,0	3,7	7,7	0,33	0,68	0,26	0,11	0,23	0,08
11. Luckau	23,80	57 786	.	2,3	.	.	3,3	5,6	.	.	.	.	0,23	.	.	0,09	.
12. Lübben	19,17	33 425	2,1	1,6	.	.	3,4	5,0	3,1	.	3,1	0,10	0,26	0,16	0,06	0,14	0,09
13. Soldin	20,88	47 781	.	.	9,2	.	.	9,2	.	.	.	.	0,44	.	.	0,19	.
14. Sorau	22,78	75 223	4,5	.	9,0	.	0,6	9,6	.	.	.	0,19	0,42	.	0,05	0,12	.
15. Spremberg	5,85	18 456	.	2,0	0,6	.	2,4	5,0	.	.	.	.	0,85	.	.	0,27	.
16. Sternberg	41,33	88 073	.	8,8	5,2	.	11,4	25,4	1,1	.	1,1	.	0,61	0,02	.	0,28	0,01
17. Züllichau	16,99	45 861	.	.	5,6	.	4,7	10,3	3,3	.	3,3	.	0,60	0,19	.	0,22	0,07
Summe	**351,86**	**973 154**	**49,3**	**59,8**	**70,0**	.	**33,5**	**163,3**	**61,8**	**3,7**	**65,5**	**0,14**	**0,46**	**0,18**	**0,05**	**0,16**	**0,06**
Regierungsbezirk Stettin.																	
1. Anclam	11,94	31 430	.	6,0	4,2	.	.	10,2	4,1	.	4,1	.	0,85	0,34	.	0,32	0,13
2. Cammin	23,18	43 268	.	4,4	7,8	.	.	12,2	.	0,1	0,1	.	0,52	.	.	0,28	.
3. Demmin	17,86	48 969	.	10,0	3,1	.	.	13,1	7,2	.	7,2	.	0,73	0,40	.	0,26	0,14
4. Greiffenberg	14,12	38 202	.	.	9,1	.	.	9,1	.	.	.	.	0,64	.	.	0,23	.
5. Greiffenhagen	17,35	51 597	0,4	2,8	3,0	.	.	5,8	5,8	.	5,8	0,02	0,33	0,33	.	0,11	0,11
6. Naugard	22,65	55 130	1,3	7,9	.	.	.	7,9	4,8	.	4,8	0,05	0,34	0,21	0,02	0,14	0,08
7. Pyritz	19,40	43 883	4,0	2,7	2,2	.	.	4,9	.	.	.	0,20	0,25	.	0,09	0,11	.
8. Randow	25,53	83 252	6,6	9,9	4,9	.	.	14,8	14,0	.	14,0	0,25	0,57	0,54	0,07	0,17	0,16
9. Regenwalde	21,60	48 146	4,3	7,3	6,7	.	.	14,0	.	.	.	0,19	0,64	.	0,08	0,29	.
10. Saatzig	22,43	62 994	6,0	10,3	.	.	.	10,3	2,7	.	2,7	0,26	0,45	0,12	0,08	0,16	0,04
11. Stettin	0,74	64 431	0,9	1,3	.	.	.	1,3	1,1	.	1,1	1,21	1,75	1,50	0,01	0,02	0,01
12. Ueckermünde	19,94	43 663	.	3,6	1,1	.	0,3	5,0	13,9	.	13,9	.	0,25	0,69	.	0,11	0,31
13. Usedom-Wollin	20,89	39 998	.	3,9	4,3	.	.	8,2	13,4	.	13,4	.	0,39	0,64	.	0,20	0,33
Summe	**237,63**	**654 963**	**23,5**	**70,1**	**46,4**	.	**0,3**	**116,8**	**67,0**	**0,1**	**67,1**	**0,09**	**0,49**	**0,28**	**0,03**	**0,17**	**0,10**
Regierungsbezirk Köslin.																	
1. Belgard	20,93	40 486	5,7	8,9	3,4	.	.	12,3	.	.	.	0,27	0,58	.	0,14	0,33	.
2. Bütow	11,10	22 775	.	5,6	2,7	.	.	8,3	.	.	.	.	0,74	.	.	0,36	.
3. Dramburg	21,54	34 980	.	.	4,9	.	.	4,9	.	.	.	.	0,22	.	.	0,14	.
4. Fürstenthum	43,36	107 528	5,3	12,6	11,4	.	.	24,0	.	.	.	0,12	0,55	.	0,05	0,22	.
5. Lauenburg	22,33	40 258	.	3,4	11,3	.	.	14,7	.	.	.	.	0,65	.	.	0,36	.
6. Neustettin	36,50	70 061	.	10,0	10,9	.	.	20,9	.	.	.	.	0,57	.	.	0,29	.
7. Rummelsburg	20,15	29 469	.	8,7	7,0	.	.	15,7	.	.	.	.	0,77	.	.	0,53	.
8. Schivelbein	9,25	18 797	2,6	2,5	.	.	.	2,5	.	.	.	0,28	0,27	.	0,13	0,13	.
9. Schlawe	30,90	74 710	.	8,6	7,7	.	.	16,3	.	.	.	.	0,52	.	.	0,21	.
10. Stolpe	40,64	85 044	.	16,1	10,4	.	.	26,5	.	.	.	.	0,65	.	.	0,31	.
Summe	**256,70**	**524 108**	**13,6**	**76,4**	**69,7**	.	.	**146,1**	..	.	.	**0,05**	**0,56**	.	**0,02**	**0,27**	.

1. (Forts.) Regierungsbezirke. — Kreise.	Fläche des Kreises incl. Wasser. □ Ml.	Anzahl der Bewohner des Kreises.	Eisenbahnen.	Chausseen.					Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen.			Auf je eine □ M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen			Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen		
				Staatsstrassen.	Bezirks- oder Kreisstrassen.	Gemeindestrassen	Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Summa.	Flüsse.	Kanäle.	Summa.	Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.	Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
Regierungsbezirk Stralsund.																	
1. Franzburg	24,48	70 876	.	1,0	10,6	.	.	11,6	2,3	.	2,3	.	0,47	0,09	.	0,16	0,03
2. Greifswald	18,36	53 576	.	8,6	4,9	.	.	13,5	0,7	.	0,7	.	0,73	0,03	.	0,25	0,01
3. Grimmen	17,98	39 484	.	10,3	5,7	.	.	16,0	3,0	.	3,0	.	0,88	0,16	.	0,40	0,07
4. Rügen	22,54	46 732	.	.	6,1	.	.	6,1	.	.	.	.	0,27	.	.	0,13	.
Summe	83,36	210 668	.	19,9	27,3	.	.	47,2	6,0	.	6,0	.	0,56	0,07	.	0,22	0,02
Regierungsbezirk Breslau.																	
1. Breslau (Land)	13,21	69 097	5,7	11,1	.	.	0,9	12,0	3,2	.	3,2	0,43	0,90	0,24	0,08	0,14	0,04
2. Breslau (Stadt)	0,99	145 589	2,0	1,7	.	.	0,6	2,3	1,3	.	1,3	2,02	2,32	1,31	0,01	0,01	.
3. Brieg	11,15	50 122	4,7	4,2	0,6	.	3,8	8,6	4,1	.	4,1	0,42	0,77	0,36	0,09	0,17	0,08
4. Frankenstein	8,64	50 953	1,1	9,9	2,4	.	1,8	14,1	.	.	.	0,12	1,63	.	0,02	0,27	.
5. Glatz	9,35	58 769	.	10,9	.	.	1,1	12,0	.	.	.	.	1,28	.	.	0,20	.
6. Guhrau	12,42	38 527	0,6	3,8	.	.	1,3	5,1	.	.	.	0,04	0,41	.	0,01	0,13	.
7. Habelschwerdt	14,58	54 073	.	8,7	.	.	.	8,7	.	.	.	.	0,59	.	.	0,16	.
8. Militsch	16,81	55 566	2,4	.	.	.	6,4	6,4	.	.	.	0,14	0,38	.	0,04	0,11	.
9. Münsterberg	6,33	34 354	.	4,3	5,8	.	.	10,1	.	.	.	.	1,59	.	.	0,29	.
10. Namslau	10,72	35 102	.	.	2,0	.	6,9	8,9	.	.	.	.	0,83	.	.	0,25	.
11. Neumarkt	13,06	56 811	6,3	5,5	.	.	0,5	6,0	5,1	.	5,1	0,48	0,45	0,39	0,11	0,10	0,08
12. Neurode	5,87	45 049	.	4,3	1,6	.	2,6	8,5	.	.	.	.	1,44	.	.	0,18	.
13. Nimptsch	6,97	29 578	.	5,8	2,7	.	0,3	8,8	.	.	.	.	1,26	.	.	0,29	.
14. Oels	16,50	62 325	.	4,8	.	.	4,2	9,0	.	.	.	.	0,54	.	.	0,14	.
15. Ohlau	11,17	52 428	2,4	4,3	.	.	5,8	10,1	2,2	.	2,2	0,21	0,90	0,19	0,04	0,19	0,04
16. Reichenbach	6,62	62 973	2,9	7,0	1,8	.	4,5	13,3	.	.	.	0,43	2,00	.	0,04	0,21	.
17. Schweidnitz	10,98	76 657	6,4	10,3	0,7	.	1,8	12,8	.	.	.	0,58	1,16	.	0,08	0,16	.
18. Steinau	7,46	24 864	.	0,4	.	.	1,8	2,2	5,1	.	5,1	.	0,29	0,68	.	0,08	0,20
19. Strehlen	6,28	32 281	.	3,2	.	.	1,8	5,0	.	.	.	.	0,79	.	.	0,15	.
20. Striegau	5,69	32 805	2,0	4,8	.	.	.	4,8	.	.	.	0,35	0,84	.	0,06	0,14	.
21. Trebnitz	15,13	53 589	3,6	.	0,5	.	6,4	6,9	.	.	.	0,21	0,45	.	0,06	0,12	.
22. Waldenburg	7,10	73 846	1,7	11,1	.	.	2,2	13,3	.	.	.	0,23	1,87	.	0,02	0,18	.
23. Wartenberg	14,84	49 825	.	4,1	.	.	3,6	7,7	.	.	.	.	0,51	.	.	0,15	.
24. Wohlau	15,08	50 776	0,8	.	3,4	.	3,4	6,8	2,4	.	2,4	0,05	0,45	0,15	0,01	0,13	0,04
Summe	246,95	1.295 959	42,6	120,2	21,5	.	61,7	203,4	23,4	.	23,4	0,17	0,82	0,09	0,03	0,15	0,01
Regierungsbezirk Liegnitz.																	
1. Bolkenhain	6,28	32 940	.	8,9	.	.	2,1	11,0	.	.	.	.	1,75	.	.	0,33	.
2. Bunzlau	18,78	58 120	4,2	7,3	.	.	0,8	8,1	.	.	.	0,22	0,43	.	0,07	0,13	.
3. Freystadt	15,88	53 038	.	2,6	.	.	2,7	5,3	3,5	.	3,5	.	0,33	0,22	.	0,09	0,06
4. Glogau	17,14	76 238	4,9	9,5	.	.	2,6	12,1	6,1	.	6,1	0,28	0,70	0,35	0,06	0,15	0,08
5. Görlitz	15,92	72 256	9,6	5,7	.	.	5,9	11,6	.	.	.	0,60	0,72	.	0,13	0,16	.
6. Goldberg	11,12	50 473	2,8	12,7	.	.	0,7	13,4	.	.	.	0,25	1.20	.	0,05	0,26	.
7. Grünberg	15,63	50 264	.	4,6	0,6	.	3,3	8,5	3,2	.	3,2	.	0,54	0,20	.	0,16	0,06
8. Hirschberg	10,65	58 900	.	10,4	.	.	.	10,4	.	.	.	.	0,97	.	.	0,17	.
9. Hoyerswerda	15,74	31 198	.	5,5	.	.	1,8	7,3	.	.	.	.	0,46	.	.	0,23	.
10. Jauer	6,13	33 025	2,4	7,2	.	.	2,2	9,4	.	.	.	0,39	1,53	.	0,07	0,28	.
11. Landshut	7,30	42 119	.	7,5	2,0	.	.	9,5	.	.	.	.	1,30	.	.	0,22	.
12. Lauban	9,79	63 919	.	5,2	1,1	.	1,1	7,4	.	.	.	.	0,75	.	.	0,11	.
13. Liegnitz	11,36	67 636	5,1	11,5	.	.	.	11,5	.	.	.	0,44	1,01	.	0,07	0,17	.
14. Löwenberg	13,75	69 237	.	14,4	.	.	.	14,4	.	.	.	.	1,04	.	.	0,20	.
15. Lüben	11,95	32 746	.	6,0	.	.	0,7	6,7	.	.	.	.	0,56	.	.	0,20	.
16. Rothenburg	20,74	50 043	.	6,4	.	.	4,4	10,8	.	.	.	.	0,52	.	.	0,21	.
17. Sagan	20,27	54 334	4,8	.	.	.	1,9	1,9	.	.	.	0,23	0,09	.	0,08	0,03	.
18. Schönau	6,41	27 080	.	5,9	1,7	.	.	7,6	.	.	.	.	1,18	.	.	0,28	.
19. Sprottau	13,35	33 326	3,7	0,8	.	.	.	0,8	.	.	.	0,27	0,05	.	0,11	0,02	.
Summe	248,19	956 892	37,5	132,1	5,4	.	30,2	167,7	12,8	.	12,8	0,15	0,67	0,05	0,03	0,17	0,01

1. (Forts.) Regierungsbezirke. — Kreise.	Fläche des Kreises incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner des Kreises.	Eisenbahnen.	Chausseen. Staatsstrassen.	Chausseen. Bezirks- oder Kreisstrassen.	Chausseen. Gemeindestrassen	Chausseen. Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Chausseen. Summa.	Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen. Flüsse.	Schiffbare Wasserstrassen. Kanäle.	Schiffbare Wasserstrassen. Summa.	Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen: Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.	Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen: Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
Regierungsbezirk Oppeln.																	
1. Beuthen	14,01	145 725	20,8	10,3	.	.	15,5	25,8	1,3	.	1,3	1,48	1,84	0,09	0,14	0,17	.
2. Falkenberg	11,16	39 174	1,6	2,0	6,5	.	.	8,5	2,0	.	2,0	0,14	0,76	0,17	0,04	0,21	0,05
3. Grottkau	9,39	43 909	3,3	3,2	.	.	0,8	4,0	.	.	.	0,35	0,42	.	0,07	0,09	.
4. Kosel	12,42	60 018	4,4	0,6	3,2	.	.	3,8	6,5	2,1	8,6	0,35	0,30	0,69	0,07	0,06	0,14
5. Kreuzburg	10,26	38 348	.	.	2,2	.	2,9	5,1	.	.	.	.	0,49	.	.	0,13	.
6. Leobschütz	12,68	78 804	3,0	.	6,4	.	.	6,4	.	.	.	0,23	0,52	.	0,03	0,08	.
7. Lublinitz	18,54	43 960	.	3,2	1,6	.	.	4,8	.	.	.	.	0,25	.	.	0,10	.
8. Neisse	12,63	89 557	1,2	3,2	3,4	.	3,3	9,9	.	.	.	0,08	0,78	.	0,01	0,11	.
9. Neustadt	14,70	80 808	.	2,4	2,2	.	.	4,6	.	.	.	.	0,31	.	.	0,05	.
10. Oppeln	26,11	94 013	6,8	7,4	7,8	.	.	15,2	8,0	.	8,0	0,26	0,58	0,30	0,07	0,16	0,08
11. Pless	19,53	75 955	5,8	10,6	.	.	4,7	15,3	3,7	.	3,7	0,29	0,78	0,18	0,07	0,20	0,04
12. Ratibor	15,80	101 197	8,1	0,7	6,1	.	.	6,8	2,3	.	2,3	0,51	0,43	0,14	0,08	0,06	0,02
13. Rosenberg	16,22	45 314	.	.	6,3	.	.	6,3	.	.	.	.	0,38	.	.	0,13	.
14. Rybnick	15,51	67 571	5,6	6,7	.	.	1,8	8,5	.	.	.	0,36	0,54	.	0,08	0,12	.
15. Gross-Strehlitz	16,57	57 181	7,1	7,8	7,1	.	.	14,9	.	0,3	0,3	0,42	0,89	0,01	0,12	0,26	.
16. Tost-Gleiwitz	16,00	76 310	5,8	9,5	.	.	3,7	13,2	.	3,6	3,6	0,36	0,82	0,22	0,07	0,17	0,04
Summe	**241,53**	**1.137 844**	**73,5**	**67,6**	**52,8**	.	**32,7**	**153,1**	**23,8**	**6,0**	**29,8**	**0,30**	**0,63**	**0,12**	**0,06**	**0,13**	**0,02**
Regierungsbezirk Magdeburg.																	
1. Aschersleben	8,11	56 854	2,5	6,6	5,5	1,1	0,8	14,0	.	.	.	0,30	1,72	.	0,04	0,24	.
2. Calbe	9,88	65 288	7,3	3,2	3,9	0,5	.	7,6	9,8	.	9,8	0,73	0,76	0,99	0,11	0,11	0,15
3. Gardelegen	24,46	47 948	.	5,8	3,0	2,4	0,4	11,6	.	.	.	.	0,47	.	.	0,24	.
4. Halberstadt	9,08	54 072	1,9	10,5	1,1	5,1	1,6	18,3	.	.	.	0,20	2,01	.	0,03	0,33	.
5. Jerichow I.	25,51	61 640	4,6	3,4	10,9	.	.	14,3	.	.	.	0,18	0,56	.	0,07	0,23	.
6. Jerichow II.	25,07	50 639	4,9	12,3	.	.	.	12,3	.	5,7	5,7	0,19	0,49	0,23	0,09	0,24	0,11
7. Magdeburg	1,10	86 301	1,5	3,2	.	.	.	3,2	0,8	.	0,8	1,04	2,90	0,72	0,01	0,03	.
8. Neuhaldensleben	12,65	46 563	0,5	3,2	7,3	12,6	.	23,1	.	.	.	0,03	1,82	.	0,01	0,49	.
9. Oschersleben	9,40	40 710	5,0	2,7	14,0	.	.	16,7	.	.	.	0,53	1,77	.	0,12	0,41	.
10. Osterburg	20,15	44 441	4,7	7,5	.	2,6	.	10,1	14,2	.	14,2	0,23	0,50	0,70	0,15	0,22	0,31
11. Salzwedel	21,26	48 549	.	6,7	8,4	0,8	.	15,9	0,8	.	0,8	.	0,74	0,03	.	0,32	0,01
12. Stendal	16,42	45 998	4,9	4,7	10,7	.	.	15,4	5,2	.	5,2	0,29	0,93	0,31	0,10	0,33	0,11
13. Wanzleben	9,65	64 460	4,8	6,9	9,7	.	.	16,6	1,0	.	1,0	0,49	1,72	0,10	0,07	0,25	0,01
14. Wernigerode	4,91	19 784	.	.	.	.	9,2	9,2	.	.	.	.	1,87	.	.	0,46	.
15. Wollmirstädt	12,44	46 507	4,2	7,3	3,8	1,7	.	12,8	4,7	.	4,7	0,33	1,02	0,37	0,09	0,27	0,10
Summe	**210,09**	**779 754**	**46,8**	**84,0**	**78,3**	**26,8**	**12,0**	**201,1**	**36,5**	**5,7**	**42,2**	**0,22**	**0,95**	**0,20**	**0,06**	**0,25**	**0,05**
Regierungsbezirk Merseburg.																	
1. Bitterfeld	12,59	47 757	6,5	5,8	1,9	.	.	7,7	.	.	.	0,51	0,61	.	0,13	0,16	.
2. Delitzsch	14,03	56 600	3,2	4,2	.	.	.	4,2	.	.	.	0,22	0,29	.	0,05	0,07	.
3. Eckertsberga	10,66	39 842	.	5,7	1,4	.	.	7,1	3,4	.	3,4	.	0,66	0,31	.	0,17	0,08
4. Halle	0,17	42 976	0,7	1,0	.	.	.	1,0	0,4	.	0,4	4,52	5,88	2,35	0,01	0,02	.
5. Liebenwerda	14,18	41 978	3,0	4,6	.	.	.	4,6	.	.	.	0,21	0,32	.	0,07	0,10	.
6. Mansfeld (Gebirgs-)	9,01	40 078	.	6,6	0,4	.	3,8	10,8	.	.	.	.	1,19	.	.	0,26	.
7. Mansfeld (See-)	10,92	58 197	.	4,9	11,6	.	1,4	17,9	.	.	.	.	1,63	.	.	0,30	.
8. Merseburg	10,47	61 401	4,4	12,9	.	.	.	12,9	5,3	.	5,3	0,42	1,23	0,50	0,07	0,21	0,08
9. Naumburg	2,79	25 493	2,5	5,2	.	.	.	5,2	2,3	.	2,3	0,89	1,86	0,82	0,09	0,20	0,09
10. Querfurt	12,11	51 521	0,2	7,3	.	.	.	7,3	3,9	.	3,9	0,01	0,60	0,32	.	0,14	0,07
11. Saalkreis	9,52	57 389	5,9	10,5	3,6	.	.	14,1	6,8	.	6,8	0,61	1,48	0,71	0,10	0,24	0,11
12. Sangerhausen	14,16	63 649	.	10,8	.	0,4	5,0	16,2	1,8	.	1,8	.	1,14	0,12	.	0,25	0,02
13. Schweinitz	19,16	40 219	5,1	4,1	.	.	.	4,1	8,0	.	8,0	0,26	0,21	0,41	0,12	0,10	0,19
14. Torgau	17,78	56 876	0,5	2,0	.	.	.	2,0	8,1	.	8,1	0,02	0,11	0,45	.	0,03	0,14
15. Weissenfels	9,61	57 174	6,8	10,1	.	.	.	10,1	3,3	.	3,3	0,70	1,05	0,34	0,11	0,17	0,05
16. Wittenberg	15,08	52 049	6,2	6,5	.	.	.	6,5	7,1	.	7,1	0,41	0,43	0,47	0,11	0,12	0,13
17. Zeitz	4,60	38 769	1,6	5,3	.	.	1,2	6,5	.	.	.	0,34	1,41	.	0,04	0,16	.
Summe	**186,84**	**831 968**	**46,6**	**107,5**	**18,9**	**0,4**	**11,4**	**138,2**	**50,4**	.	**50,4**	**0,24**	**0,73**	**0,26**	**0,05**	**0,16**	**0,06**

1. (Forts.) Regierungsbezirke. — Kreise.	Fläche des Kreises incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner des Kreises.	Eisenbahnen.	Chausseen. Staatsstrassen.	Chausseen. Bezirks- oder Kreisstrassen.	Chausseen. Gemeindestrassen	Chausseen. Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Chausseen. Summa.	Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen. Flüsse.	Schiffbare Wasserstrassen. Kanäle.	Schiffbare Wasserstrassen. Summa.	Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je eine □M. Chausseen.	Auf je eine □M. Wasserstrassen.	Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je 1 000 Bewohner Chausseen.	Auf je 1 000 Bewohner Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
Regierungsbezirk Erfurt.																	
1. Erfurt	5,94	57 265	1,3	6,7	.	4,7	.	11,4	.	.	. .	0,21	1,91	.	0,02	0,19	.
2. Heiligenstadt	7,63	41 494	.	6,3	7,5	1,3	.	15,1	2,1	.	2,1	.	1,97	0,27	.	0,36	0,05
3. Langensalza	7,69	34 151	.	2,9	1,5	2,2	.	6,6	.	.	.	.	0,85	.	.	0,19	.
4. Mühlhausen	8,45	49 169	.	7,4	1,9	7,1	.	16,4	.	.	.	.	1,94	.	.	0,33	.
5. Nordhausen	8,86	60 876	.	6,4	.	8,8	.	15,2	.	.	.	.	1,71	.	.	0,24	.
6. Schleusingen	8,43	36 739	.	10,7	.	5,2	.	15,9	.	.	.	.	1,88	.	.	0,43	.
7. Weissensee	5,31	26 575	.	5,4	0,8	1,4	.	7,6	.	.	.	.	1,43	.	.	0,28	.
8. Worbis	8,29	44 092	.	6,0	.	6,1	.	12,1	.	.	.	.	1,45	.	.	0,27	.
9. Ziegenrück	3,78	14 334	.	5,7	.	3,2	.	8,9	.	.	.	.	2,35	.	.	0,61	.
Summe	**64,38**	**364 695**	**1,3**	**57,5**	**11,7**	**40,0**	.	**109,2**	**2,1**	.	**2,1**	**0,02**	**1,69**	**0,03**	.	**0,29**	.
Regierungsbezirk Münster.																	
1. Ahaus	12,33	40 490	.	1,1	10,9	.	.	12,0	1,6	.	1,6	.	0,97	0,12	.	0,29	0,03
2. Beckum	12,56	38 745	4,4	5,4	11,9	.	.	17,3	.	.	.	0,35	1,37	.	0,11	0,44	.
3. Borken	11,88	41 479	.	.	7,5	4,1	1,2	12,8	.	.	.	.	1,07	.	.	0,30	.
4. Cösfeld	13,58	42 248	.	5,9	5,7	1,5	.	13,1	.	.	.	.	0,96	.	.	0,31	.
5. Lüdingshausen	12,64	39 471	2,1	5,5	.	7,1	.	12,6	.	.	.	0,16	0,99	.	0,05	0,31	.
6. Münster (Land)	15,71	42 090	5,2	13,9	.	1,7	.	15,6	3,4	.	3,4	0,32	0,93	0,21	0,12	0,37	0,08
7. Münster (Stadt)	0,03	27 332	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Recklinghausen	14,75	49 983	.	11,3	.	2,9	.	14,2	7,7	.	7,7	.	0,96	0,52	.	0,28	0,15
9. Steinfurt	14,29	44 558	3,9	5,3	8,5	0,4	.	14,2	3,4	.	3,4	0,27	0,99	0,23	0,08	0,31	0,07
10. Tecklenburg	14,70	46 520	3,8	8,2	.	5,0	.	13,2	.	.	.	0,25	0,89	.	0,08	0,28	.
11. Warendorf	10,08	29 481	.	4,1	.	3,9	.	8,0	.	.	.	.	0,79	.	.	0,27	.
Summe	**132,55**	**442 397**	**19,4**	**60,7**	**44,5**	**26,6**	**1,2**	**133,0**	**16,1**	.	**16,1**	**0,14**	**1,00**	**0,12**	**0,04**	**0,30**	**0,03**
Regierungsbezirk Minden.																	
1. Bielefeld	5,01	50 449	2,8	4,2	.	5,7	.	9,9	.	.	.	0,55	1,97	.	0,05	0,19	.
2. Büren	13,76	37 809	1,2	3,7	14,6	.	.	18,3	2,3	.	2,3	0,08	1,32	0,16	0,03	0,48	0,06
3. Halle	5,50	29 791	.	.	0,2	7,5	.	7,7	.	.	.	.	1,40	.	.	0,25	.
4. Herford	8,01	68 348	5,0	4,6	9,0	.	.	13,6	.	.	.	0,62	1,69	.	0,07	0,19	.
5. Höxter	13,06	51 238	.	16,0	9,8	.	.	25,8	5,4	.	5,4	.	1,97	0,42	.	0,50	0,10
6. Lübbecke	10,35	48 819	.	2,7	8,5	.	.	11,2	.	.	.	.	1,08	.	.	0,22	.
7. Minden	10,88	69 741	2,7	7,7	11,7	.	.	19,4	10,0	.	10,0	0,24	1,78	0,91	0,03	0,27	0,14
8. Paderborn	11,08	39 817	4,8	8,9	.	2,4	.	11,3	.	.	.	0,43	1,01	.	0,12	0,28	.
9. Warburg	9,34	33 596	3,9	10,5	.	5,7	.	16,2	.	.	.	0,41	1,73	.	0,11	0,48	.
10. Wiedenbrück	9,07	42 537	2,5	7,2	.	1,9	.	9,1	.	.	.	0,27	1,00	.	0,05	0,21	.
Summe	**96,06**	**472 145**	**22,9**	**65,5**	**53,8**	**23,2**	.	**142,5**	**17,7**	.	**17,7**	**0,23**	**1,48**	**0,18**	**0,04**	**0,30**	**0,03**
Regierungsbezirk Arnsberg.																	
1. Altena	12,09	49 625	4,0	18,4	.	10,4	.	28,8	.	.	.	0,33	2,38	.	0,08	0,58	.
2. Arnsberg	12,37	36 127	.	11,0	4,7	6,4	0,6	22,7	.	.	.	.	1,83	.	.	0,62	.
3. Bochum	6,49	83 639	8,0	9,5	.	3,7	1,4	14,6	3,7	.	3,7	1,23	2,24	0,57	0,09	0,17	0,04
4. Brilon	14,88	38 934	.	13,2	10,6	6,2	.	30,0	.	.	.	.	2,01	.	.	0,77	.
5. Dortmund	8,69	86 358	8,0	12,5	.	1,1	1,7	15,3	1,4	.	1,4	0,92	1,76	0,16	0,09	0,17	0,01
6. Hagen	7,50	91 784	5,6	20,0	.	3,5	1,5	25,0	.	.	.	0,74	3,33	.	0,06	0,27	.
7. Hamm	8,37	53 297	6,3	9,8	.	.	.	9,8	6,7	.	6,7	0,75	1,17	0,80	0,11	0,18	0,12
8. Iserlohn	5,66	46 256	1,6	7,8	.	.	3,0	10,8	.	.	.	0,28	1,90	.	0,03	0,23	.
9. Lippstadt	9,03	34 577	3,6	6,3	5,9	2,4	.	14,6	2,7	.	2,7	0,39	1,61	0,29	0,10	0,42	0,07
10. Meschede	14,17	32 321	1,2	9,8	6,7	8,7	.	25,2	.	.	.	0,28	1,77	.	0,03	0,77	.
11. Olpe	11,31	28 877	2,9	12,6	4,2	6,0	.	22,8	.	.	.	0,25	2,01	.	0,10	0,78	.
12. Siegen	11,79	51 714	6,0	15,8	.	9,5	.	25,3	.	.	.	0,50	2,14	.	0,11	0,48	.
13. Soest	9,65	48 553	5,5	7,4	2,8	0,9	3,3	14,4	3,1	.	3,1	0,56	1,49	0,32	0,11	0,29	0,06
14. Wittgenstein	8,84	21 461	.	6,5	2,4	.	.	8,9	.	.	.	.	1,00	.	.	0,41	.
Summe	**140,84**	**703 523**	**52,7**	**160,6**	**37,3**	**58,8**	**11,5**	**268,2**	**17,6**	.	**17,6**	**0,37**	**1,90**	**0,12**	**0,07**	**0,38**	**0,02**

1. (Forts.) Regierungsbezirke. — Kreise.	Fläche des Kreises incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner des Kreises.	Eisenbahnen.	Chausseen. Staatsstrassen.	Chausseen. Bezirks- oder Kreisstrassen.	Chausseen. Gemeindestrassen	Chausseen. Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Chausseen. Summa.	Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen. Flüsse.	Schiffbare Wasserstrassen. Kanäle.	Schiffbare Wasserstrassen. Summa.	Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je eine □M. Chausseen.	Auf je eine □M. Wasserstrassen.	Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je 1 000 Bewohner Chausseen.	Auf je 1 000 Bewohner Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
Regierungsbezirk Cöln.																	
1. Bergheim	6,67	40 191	2,1	2,0	4,9	.	.	6,9	.	.	.	0,31	1,03	.	0,05	0,17	.
2. Bonn	5,49	61 210	3,3	4,2	4,6	.	.	8,8	4,0	.	4,0	0,60	1,60	0,72	0,05	0,14	0,06
3. Cöln (Land)	8,08	64 785	7,7	8,6	7,0	.	.	15,6	5,7	.	5,7	0,95	1,93	0,70	0,11	0,24	0,08
4. Cöln (Stadt)	0,14	120 568	0,6	0,2	.	.	.	0,2	0,5	.	0,5	4,28	1,42	3,57	.	.	.
5. Euskircheu	6,65	35 485	.	2,8	9,3	1,2	.	13,3	.	.	.	.	2,00	.	.	0,37	.
6. Gummersbach	5,95	30 635	.	5,5	4,0	0,6	.	10,1	.	.	.	.	1,69	.	.	0,32	.
7. Mühlheim	7,05	50 290	2,1	8,3	7,8	.	.	16,1	.	.	.	0,29	2,28	.	0,04	0,32	.
8. Rheinbach	7,18	31 509	.	1,7	5,7	.	.	7,4	.	.	.	.	1,03	.	.	0,23	.
9. Sieg	13,94	82 999	5,1	5,2	11,0	1,1	.	17,3	2,3	.	2,3	0,36	1,24	0,16	0,06	0,20	0,02
10. Waldbroel	5,42	21 533	1,6	.	9,4	2,0	.	11,4	.	.	.	0,29	2,10	.	0,07	0,52	.
11. Wipperfürth	5,59	28 270	.	3,1	5,7	.	.	8,8	.	.	.	.	1,57	.	.	0,31	.
Summe	72,16	567 475	22,5	41,6	69,4	4,9	.	115,9	12,5	.	12,5	0,31	1,60	0,17	0,03	0,20	0,02
Regierungsbezirk Düsseldorf.																	
1. Barmen	0,39	49 787	0,7	2,2	0,8	0,8	.	3,8	.	.	.	0,17	9,76	.	0,01	0,07	.
2. Duisburg	8,38	98 475	8,9	9,6	.	0,7	0,5	10,8	6,9	0,7	7,6	1,06	1,28	0,90	0,09	0,10	0,07
3. Düsseldorf	7,47	96 316	6,1	13,3	2,1	0,4	0,5	16,3	.	.	.	0,81	2,18	.	0,06	0,16	.
4. Elberfeld	0,50	56 307	0,6	2,0	0,9	.	.	2,9	.	.	.	0,12	5,80	.	0,01	0,05	.
5. Essen	3,80	77 685	8,2	7,2	1,0	0,2	1,2	9,6	3,7	.	3,7	2,15	2,52	0,97	0,10	0,12	0,04
6. Geldern	10,01	48 199	.	3,9	8,5	.	.	12,4	.	.	.	.	1,23	.	.	0,25	.
7. Gladbach	4,37	81 769	3,9	2,9	7,5	.	.	10,4	.	.	.	0,89	2,37	.	0,04	0,12	.
8. Grevenbroich	4,36	38 884	0,8	2,6	1,7	0,7	.	5,0	.	.	.	0,18	1,14	.	0,02	0,12	.
9. Kempen	7,09	75 027	0,7	.	16,4	2,6	.	19,0	.	.	.	0,09	2,67	.	.	0,25	.
10. Kleve	9,26	49 442	.	4,8	5,5	1,5	.	11,8	5,1	.	5,1	.	1,27	0,55	.	0,23	0,10
11. Krefeld	3,41	77 272	3,1	1,6	4,4	1,0	.	7,0	1,8	.	1,8	0,90	2,05	0,52	0,04	0,09	0,02
12. Lennep	5,45	75 120	.	11,0	7,2	1,5	1,9	21,6	.	.	.	.	3,96	.	.	0,28	.
13. Mettmann	4,57	50 422	5,4	5,2	4,9	1,2	0,2	11,5	.	.	.	1,18	2,51	.	0,10	0,22	.
14. Meurs	10,30	58 809	1,3	7,7	4,3	1,5	0,9	14,4	9,7	0,5	10,2	0,12	1,39	0,99	0,02	0,24	0,17
15. Neuss	5,39	41 455	5,2	6,3	3,1	1,0	.	10,4	5,0	0,5	5,5	0,96	1,92	1,02	0,12	0,25	0,13
16. Rees	9,36	58 715	6,1	9,6	6,3	.	1,2	17,1	.	.	.	0,65	1,82	.	0,10	0,29	.
17. Solingen	5,48	81 681	1,7	10,3	1,4	0,4	.	12,1	.	.	.	0,31	2,20	.	0,02	0,14	.
Summe	99,59	1.115 365	52,7	100,2	76,0	13,5	6,4	196,1	32,2	1,7	33,9	0,52	1,96	0,34	0,04	0,17	0,03
Regierungsbezirk Coblenz.																	
1. Adenau	9,86	22 202	.	.	9,8	.	.	9,8	.	.	.	.	0,99	.	.	0,44	.
2. Ahrweiler	6,88	34 048	2,9	3,1	6,9	.	.	10,0	3,3	.	3,3	0,42	1,45	0,47	0,08	0,29	0,09
3. Altenkirchen	11,48	43 042	5,0	12,2	4,9	.	.	17,1	.	.	.	0,43	1,48	.	0,11	0,39	.
4. Coblenz	4,77	71 411	3,0	8,4	2,2	0,7	.	11,3	6,0	.	6,0	0,62	2,36	1,25	0,04	0,15	0,08
5. Cochem	9,14	34 753	.	3,4	9,0	3,1	.	15,5	3,7	.	3,7	.	1,69	0,40	.	0,44	0,10
6. Kreuznach	9,67	57 846	7,6	10,3	2,5	2,9	.	15,7	0,7	.	0,7	0,78	1,62	0,07	0,13	0,27	0,01
7. Mayen	10,51	53 649	1,6	3,8	5,8	1,2	3,0	13,8	3,1	.	3,1	0,15	1,31	0,29	0,02	0,25	0,05
8. Neuwied	11,37	67 021	.	10,6	6,3	3,5	2,7	23,1	.	.	.	.	2,03	.	.	0,34	.
9. Simmern	10,58	37 249	.	3,0	6,8	4,1	.	13,9	.	.	.	.	1,31	.	.	0,37	.
10. St. Goar	8,82	36 293	6,4	6,4	4,1	.	.	10,5	6,4	.	6,4	0,72	1,19	0,72	0,17	0,28	0,17
11. Wetzlar	9,64	44 201	3,2	6,7	.	.	.	6,7	4,2	.	4,2	0,33	0,69	0,43	0,07	0,15	0,09
12. Zell	7,01	28 214	.	3,3	4,7	2,7	.	10,7	6,3	.	6,3	.	1,52	0,89	.	0,37	0,22
Summe	109,73	529 929	29,7	71,2	63,0	18,2	5,7	158,1	33,7	.	33,7	0,27	1,44	0,30	0,05	0,29	0,06
Regierungsbezirk Trier.																	
1. Bernkastel	12,15	43 913	.	4,7	9,4	.	.	14,1	5,9	.	5,9	.	1,16	0,48	.	0,32	0,13
2. Bitburg	14,08	43 914	.	9,5	7,4	2,3	.	19,2	2,5	.	2,5	.	1,36	0,17	.	0,43	0,05
3. Daun	11,28	25 973	.	4,7	5,8	.	.	10,5	.	.	.	.	0,93	.	.	0,40	.
4. Merzig	7,59	34 598	2,8	2,3	6,8	2,2	.	11,3	3,1	.	3,1	0,36	1,48	0,40	0,08	0,32	0,08
5. Ottweiler	5,64	40 173	3,3	2,2	2,9	.	.	5,1	.	.	.	0,58	0,90	.	0,08	0,12	.
6. Prüm	16,60	34 744	.	4,5	11,0	4,2	.	19,7	.	.	.	.	1,18	.	.	0,56	.
7. Saarbrücken	7,07	62 416	4,8	9,3	0,4	.	.	9,7	2,1	.	2,1	0,67	1,37	0,29	0,07	0,15	0,03
8. Saarburg	8,32	30 481	3,2	6,2	1,4	.	.	7,6	8,1	.	8,1	0,38	0,91	0,97	0,10	0,24	0,26

1. (Forts.) Regierungsbezirke. — Kreise.	Fläche incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner	Eisenbahnen.	Chausseen. Staatsstrassen.	Chausseen. Bezirks- oder Kreisstrassen.	Chausseen. Gemeindestrassen	Chausseen. Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Chausseen. Summa.	Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen. Flüsse.	Schiffbare Wasserstrassen. Kanäle.	Schiffbare Wasserstrassen. Summa.	Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je eine □M. Chausseen.	Auf je eine □M. Wasserstrassen.	Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen Eisenbahnen	Auf je 1 000 Bewohner Chausseen.	Auf je 1 000 Bewohner Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
9. Saarlouis	8,01	56 721	2,1	4,9	8,3	.	.	13,2	4,1	.	4,1	0,26	1,64	0,51	0,03	0,23	0,07
10. Trier (Land) ..	17,44	62 409	1,2	9,4	9,2	.	.	18,6	10,1	.	10,1	0,06	0,16	0,57	0,01	0,29	0,16
11. Trier (Stadt) ..	1,08	31 122	1,0	2,9	.	.	.	2,9	1,7	.	1,7	0,92	2,68	1,57	0,03	0,09	0,05
12. St. Wendel ...	9,69	41 266	3,4	1,7	13,3	.	.	15,0	.	.	.	0,35	1,54	.	0,08	0,36	.
13. Wittlich	11,49	36 539	.	6,8	10,2	.	.	17,0	.	.	.	.	1,47	.	.	0,46	.
Summe.....	**130,44**	**544 269**	**21,8**	**69,1**	**86,1**	**8,7**	.	**163,9**	**37,6**	.	**37,6**	**0,16**	**1,25**	**0,28**	**0,04**	**0,30**	**0,06**
Regierungsbezirk Aachen.																	
1. Aachen (Land).	6,01	80 820	4,7	4,2	5,3	4,6	3,8	17,9	.	.	.	0,78	2,97	.	0,05	0,22	.
2. Aachen (Stadt).	0,57	59 941	1,1	1,8	0,4	.	1,0	3,2	.	.	.	1,92	5,61	.	0,01	0,05	.
3. Düren..........	10,27	58 840	2,9	.	15,3	3,9	1,9	21,1	.	.	.	0,28	2,05	.	0,04	0,35	.
4. Erkelenz	5,31	39 218	1,4	.	8,5	3,7	.	12,2	.	.	.	0,26	2,29	.	0,03	0,31	.
5. Eupen..........	3,19	23 750	1,3	3,4	0,1	4,0	1,6	9,1	.	.	.	0,40	2,85	.	0,05	0,38	.
6. Geilenkirchen .	3,56	26 634	2,3	.	6,3	2,2	.	8,5	.	.	.	0,64	2,38	.	0,08	0,31	.
7. Heinsberg	4,38	35 659	.	.	5,6	1,5	.	7,1	.	.	.	.	1,62	.	.	0,19	.
8. Jülich..........	5,90	42 236	.	4,8	6,1	1,0	1,3	13,2	.	.	.	.	2,23	.	.	0,31	.
9. Malmedy	14,78	31 019	.	11,9	10,3	3,5	.	25,7	.	.	.	.	1,73	.	.	0,82	.
10. Montjoie.......	6,60	20 386	.	3,7	5,6	2,3	.	11,6	.	.	.	.	1,75	.	.	0,56	.
11. Schleiden	14,91	40 243	.	0,8	20,1	4,6	.	25,5	.	.	.	.	1,71	.	.	0,63	.
Summe.....	**75,48**	**458 746**	**13,7**	**30,6**	**83,6**	**31,3**	**9,6**	**155,1**	.	.	.	**0,18**	**2,05**	.	**0,02**	**0,33**	.
Hohenzollern.																	
1. Haigerloch.....	2,47	11 658	.	3,1	.	1,1	.	4,2	.	.	.	.	1,70	.	.	0,36	.
2. Hechingen	4,48	19 716	.	7,1	.	.	.	7,1	.	.	.	.	1,58	.	.	0,36	.
3. Gammertingen .	6,05	13 515	.	6,2	.	.	.	6,2	.	.	.	.	1,02	.	.	0,45	.
4. Sigmaringen...	8,15	19 786	.	9,7	.	8,7	.	18,4	.	.	.	.	2,25	.	.	0,92	.
Summe.....	**21,15**	**64 675**	.	**26,1**	.	**9,8**	.	**35,9**	.	.	.	.	**1,69**	.	.	**0,55**	.

Recapitulation nach Regierungsbezirken.

Regierungsbezirke	Fläche	Bewohner	Eisenbahnen	Staatsstrassen	Bezirks- oder Kreisstrassen	Gemeindestrassen	Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen	Summa	Flüsse	Kanäle	Summa	Eisenbahnen	Chausseen	Wasserstrassen	Eisenbahnen	Chausseen	Wasserstrassen
1. Königsberg ...	408,13	982 894	21,3	81,7	53,8	.	1,2	136,7	43,0	15,6	58,6	0,05	0,33	0,14	0,02	0,13	0,05
2. Gumbinnen ...	298,21	695 571	12,6	78,7	3,2	.	2,6	84,5	37,6	1,4	39,0	0,04	0,28	0,13	0,01	0,12	0,05
3. Danzig	152,28	475 570	16,9	55,9	11,4	0,7	.	68,0	21,2	4,1	25,3	0,11	0,44	0,16	0,03	0,14	0,05
4. Marienwerder .	319,41	712 831	10,2	62,7	96,6	4,0	.	163,3	23,4	1,2	24,6	0,03	0,51	0,07	0,01	0,22	0,03
Preussen	**1 178,03**	**2.866 866**	**61,0**	**279,0**	**165,0**	**4,7**	**3,8**	**452,5**	**125,2**	**22,3**	**147,5**	**0,05**	**0,38**	**0,12**	**0,02**	**0,15**	**0,05**
1. Posen..........	320,96	963 441	26,1	50,9	129,2	.	0,8	180,9	38,8	.	38,8	0,08	0,56	0,12	0,02	0,18	0,04
2. Bromberg......	211,08	522 109	30,2	41,3	57,0	.	.	98,3	25,9	3,5	29,4	0,14	0,46	0,13	0,05	0,18	0,05
Posen	**532,04**	**1.485 550**	**56,3**	**92,2**	**186,2**	.	**0,8**	**279,2**	**64,7**	**3,5**	**68,2**	**0,10**	**0,52**	**0,12**	**0,03**	**0,18**	**0,04**
1. Potsdam	379,07	1.494 605	58,1	134,5	52,1	.	58,0	244,6	112,4	27,8	140,2	0,15	0,64	0,36	0,03	0,16	0,09
2. Frankfurt	351,86	973 154	49,3	59,8	70,0	.	33,5	163,3	61,8	3,7	65,5	0,14	0,46	0,18	0,05	0,16	0,06
Brandenburg .	**730,93**	**2.467 759**	**107,4**	**194,3**	**122,1**	.	**91,5**	**407,9**	**174,2**	**31,5**	**205,7**	**0,14**	**0,55**	**0,28**	**0,04**	**0,16**	**0,08**
1. Stettin.........	237,63	654 963	23,5	70,1	46,4	.	0,3	116,8	67,0	0,1	67,1	0,09	0,49	0,28	0,03	0,17	0,10
2. Köslin.........	256,70	524 108	13,6	76,4	69,7	.	.	146,1	.	.	.	0,05	0,56	.	0,02	0,27	.
3. Stralsund	83,36	210 668	.	19,9	27,3	.	.	47,2	6,0	.	6,0	.	0,56	0,07	.	0,22	0,02
Pommern	**577,69**	**1.389 739**	**37,1**	**166,4**	**143,4**	.	**0,3**	**310,1**	**73,0**	**0,1**	**73,1**	**0,06**	**0,53**	**0,12**	**0,02**	**0,22**	**0,05**
1. Breslau	246,95	1.295 959	42,6	120,2	21,5	.	61,7	203,4	23,4	.	23,4	0,17	0,82	0,09	0,03	0,15	0,01
2. Liegnitz	248,19	956 892	37,5	132,1	5,4	.	30,2	167,7	12,8	.	12,8	0,15	0,67	0,05	0,03	0,17	0,01
3. Oppeln	241,53	1.137 844	73,5	67,6	52,8	.	32,7	153,1	23,8	6,0	29,8	0,30	0,63	0,12	0,06	0,13	0,02
Schlesien.....	**736,67**	**3.390 695**	**153,6**	**319,9**	**79,7**	.	**124,6**	**524,2**	**60,0**	**6,0**	**66,0**	**0,20**	**0,71**	**0,08**	**0,04**	**0,15**	**0,01**

1. (Forts.) Regierungsbezirke. — Provinzen.	Fläche incl. Wasser. □Ml.	Anzahl der Bewohner	Eisenbahnen.	Chausseen.					Schiffbare Wasserstrassen excl. Küsten und Seen.			Auf je eine □M. der Gesammtfläche kommen Längenmeilen			Auf je 1 000 Bewohner kommen Längenmeilen		
				Staatsstrassen.	Bezirks- oder Kreisstrassen.	Gemeindestrassen	Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen.	Summa.	Flüsse.	Kanäle.	Summa.	Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.	Eisenbahnen	Chausseen.	Wasserstrassen.
			Meilen à 7 532,5 Meter.														
1. Magdeburg ...	210,09	779 754	46,8	84,0	78,3	26,8	12,0	201,1	36,5	5,7	42,2	0,22	0,95	0,20	0,06	0,25	0,05
2. Merseburg	186,84	831 968	46,6	107,5	18,9	0,4	11,4	138,2	50,4	.	50,4	0,24	0,73	0,26	0,05	0,16	0,06
3. Erfurt	64,38	364 695	1,3	57,5	11,7	40,0	.	109,2	2,1	.	2,1	0,02	1,69	0,03	.	0,29	.
Sachsen	461,31	1.976 417	94,7	249,0	108,9	67,2	23,4	448,5	89,0	5,7	94,7	0,20	0,97	0,20	0,04	0,22	0,04
1. Münster	132,55	442 397	19,4	60,7	44,5	26,6	1,2	133,0	16,1	.	16,1	0,14	1,00	0,12	0,04	0,30	0,03
2. Minden	96,06	472 145	22,9	65,5	53,8	23,2	.	142,5	17,7	.	17,7	0,23	1,48	0,18	0,04	0,30	0,03
3. Arnsberg	140,84	703 523	52,7	160,6	37,3	58,8	11,5	268,2	17,6	.	17,6	0,37	1,90	0,12	0,07	0,38	0,02
Westfalen ...	369,45	1.618 065	95,0	286,8	135,6	108,6	12,7	543,7	51,4	.	51,4	0,25	1,47	0,13	0,05	0,33	0,03
1. Cöln	72,16	567 475	22,5	41,6	69,4	4,9	.	115,9	12,5	.	12,5	0,31	1,60	0,17	0,03	0,20	0,02
2. Düsseldorf	99,59	1.115 365	52,7	100,2	76,0	13,5	6,4	196,1	32,2	1,7	33,9	0,52	1,96	0,34	0,04	0,17	0,03
3. Coblenz	109,73	529 929	29,7	71,2	63,0	18,2	5,7	158,1	33,7	.	33,7	0,27	1,44	0,30	0,05	0,29	0,06
4. Trier	130,44	544 269	21,8	69,1	86,1	8,7	.	163,9	37,6	.	37,6	0,16	1,25	0,28	0,04	0,30	0,06
5. Aachen	75,48	458 746	13,7	30,6	83,6	31,3	9,6	155,1	.	.	.	0,18	2,05	.	0,02	0,33	.
Rheinland	487,40	3.215 784	140,4	312,7	378,1	76,6	21,7	789,1	116,0	1,7	117,7	0,28	1,61	0,24	0,04	0,24	0,03

Recapitulation nach Provinzen.

	Fläche	Bewohner	Eisenbahnen	Staatsstrassen	Bezirks- oder Kreisstrassen	Gemeindestrassen	Actien-, Bergwerks- und Privatstrassen	Summa	Flüsse	Kanäle	Summa	Eisenbahnen	Chausseen	Wasserstrassen	Eisenbahnen	Chausseen	Wasserstrassen
1. Preussen	1 178,03	2.866 866	61,0	279,0	165,0	4,7	3,8	452,5	125,2	22,3	147,5	0,05	0,38	0,12	0,02	0,15	0,05
2. Posen	532,04	1.485 550	56,3	92,2	186,2	.	0,8	279,2	64,7	3,5	68,2	0,10	0,52	0,12	0,03	0,18	0,04
3. Brandenburg ..	730,93	2.467 759	107,4	194,3	122,1	.	91,5	407,9	174,2	31,5	205,7	0,14	0,55	0,28	0,04	0,16	0,08
4. Pommern	577,69	1.389 739	37,1	166,4	143,4	.	0,3	310,1	73,0	0,1	73,1	0,06	0,53	0,12	0,02	0,22	0,05
5. Schlesien	736,67	3.390 695	153,6	319,9	79,7	.	124,6	524,2	60,0	6,0	66.0	0,20	0,71	0,08	0,04	0,15	0,01
6. Sachsen	461,31	1.976 417	94,7	249,0	108,9	67,2	23,4	448,5	89,0	5,7	94,7	0,20	0,97	0.20	0,04	0,22	0,04
7. Westfalen	369,45	1.618 065	95,0	286,8	135,6	108,6	12,7	543,7	51,4	.	51,4	0,25	1,47	0,13	0,05	0,33	0,03
8. Rheinland	487,40	3.215 784	140,4	312,7	378,1	76,6	21,7	789,1	116,0	1,7	117,7	0,28	1,61	0,24	0,04	0,24	0,03
Hohenzollern ..	21,15	64 675	.	26,1	.	9,8	.	35,9	.	.	.	.	1,69	.	.	0,55	.
Summe	5 094,67	18.475 550	745,5	1 926,4	1 319,0	266,9	278,8	3 791,1	735,5	70,8	824,3	0,14	0,74	0,16	0,04	0,20	0,04

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Literatur der vergleichenden Statistik.

Handbuch der vergleichenden Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde. Für den allgemeinen praktischen Gebrauch von G. Fr. Kolb. Dritte umgearbeitete Auflage. Leipzig; A. Förstnersche Buchhandlung (Arthur Felix). 1862. geh. 8.

Grundriss der Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde. Von G. Fr. Kolb. Leipzig, in demselben Verlage. 1862. 8.

Der Verfasser dieses bereits in weiten Kreisen verbreiteten Buches hat von vorn herein, wie er selbst gesteht, nur praktische Zwecke bei seinem Unternehmen im Auge gehabt, und deswegen und weil er den behandelten Gegenstand in angemessener Form und in möglichster Begrenzung auf das Wichtigste darbot, ist sein Werk mit ungewöhnlichem Beifall aufgenommen worden.

Vom Standpunkte der Theorie, welche der Verf. wohl zu sehr verwirft, da am Ende doch sich jede gedeihliche Praxis auf eine gesunde und rationelle Theorie stützt und aus ihr hervorgeht, liesse sich vielleicht Manches nicht ohne Grund gegen die gewählte Art der Behandlung einwenden, wie wir schon früher an einem anderen Orte bei Gelegenheit des Erscheinens der früheren Auflagen hervorgehoben haben. Indessen kann man billiger Weise doch von einem Autor, der bereits seinen Standpunkt gewählt hat, nicht verlangen, dass er auch einem anderen, vielleicht wissenschaftlicheren, Standpunkte gerecht werde; man muss ihn gewähren lassen und von seinem Standpunkte aus beurtheilen.

Von diesem seinen Standpunkte hat nun der Verf., das muss man ihm zugestehen, das Mögliche, man kann sagen: etwas wirklich Erspriessliches geleistet. Das lässt sich namentlich von seiner Darstelluug der Bevölkerungsverhältnisse und des Finanzbudgets der verschiedenen Länder sagen; — diese beiden Gegenstände sind mit besonderer Vorliebe und Ausführlichkeit behandelt worden, und über dieselben wird der gewöhnliche Zeitungsleser, sowie das gesammte sogenannte grössere gebildete Publicum sich zur Genüge aus dem Buche unterrichten können. Was das eigentliche Administrationsgebiet der einzelnen Staaten betrifft, sowie das Gebiet der Volkswirthschaftspflege, namentlich und in specie die gewerbliche und Verkehrsstatistik, so wird uns hier der Stoff nicht in ähnlicher Weise, sondern mitunter nur sehr sporadisch geboten. Wir vermissen oft sehr wichtige Parthien, von denen wir gern Kenntniss genommen hätten, oder wir werden häufig nur ziemlich ungenügend unterrichtet.

Dem sei nun, wie ihm wolle, immerhin müssen wir gestehen, dass der Verfasser die Mühe nicht gescheut hat, in der uns vorliegenden neuen Auflage das Buch durchweg zu berichtigen und wesentlich zu vervollständigen und somit zu vervollkommnen, — ja dass er demselben eine vollständige Umarbeitung hat angedeihen lassen, so dass grösstentheils in Wahrheit ein ganz neues Werk vor uns liegt. In seinem Bestreben ist der Autor dieses Mal besonders sowohl durch die statistischen Bureaux der verschiedenen Länder, wie durch einsichtige und kenntnissreiche Privaten (vornehmlich Statistiker, Finanzmänner und Landtagsabgeordnete) freundlich unterstützt worden, was man aller Orten daraus ersieht, dass unter fast allen Rubriken die Resultate der neuesten Volkszählungen und der letzten Finanzabschlüsse auszüglich mitgetheilt worden sind.

Der oben zugleich mit aufgeführte Grundriss ist ein sehr knapp gehaltener Auszug aus dem grösseren Werke, welcher zum ersten Male erscheint. Die hauptsächlichsten Zahlen und wichtigsten Daten finden sich auch hier vor, und das Werkchen wird daher vollkommen dem Bedürfnisse Derjenigen, namentlich der Landleute und kleineren Industriellen, entsprechen, denen es nicht sowohl auf Combinationen ankommt, als auf die Hauptthatsachen aus der Staatenkunde.

Somit können wir auch auf seinem dritten Rundgange das vorliegende Werk mit gutem Gewissen dem grösseren Publicum empfehlen und die Ueberzeugung aussprechen, dass dasselbe in seiner neuen Gestalt noch grösseren Nutzen in weiten Kreisen stiften werde, denn zuvor. E. H.

Literatur der Medicinalstatistik.

Lehrbuch der Medicinalpolizei, zum Behuf akademischer Vorlesungen und zum Gebrauche für Medicinal-Polizeibeamte entworfen von Dr. W. Häckermann, Physicus des Greifswalder Kreises und Privatdocenten an der dortigen Universität. Berlin; Ferdinand Schneider. 1863. 8.

Das vorliegende Werk muss, da es beabsichtigt, den Inhalt und den gegenwärtigen Stand der dargestellten Wissenschaft in einem mässigen Umfange und ausserdem in einiger Vollständigkeit dem Leser vor Augen zu führen, um so mehr, falls die Ausführung als eine gelungene bezeichnet werden kann, als ein zeitgemässes anerkannt werden, da es zu einem doppelten Zwecke dienen soll. Einerseits soll dasselbe als Leitfaden zu akademischen Vorlesungen benutzt werden können, anderseits soll es zum praktischen Gebrauche Medicinal-Polizeibeamten als Vademecum und Anleitung dienen. In beiden Beziehungen haben wir nun aber keinen grossen Ueberfluss von Hand- und Lehrbüchern, ja man kann sogar sagen, es macht sich auf diesem Felde, so viele treffliche Monographien über einzelne Zweige, namentlich der Gesundheitspflege, neuerdings erschienen sind, ein ziemlich empfindlicher Mangel bemerkbar, da die meisten den Gegenstand behandelnden Werke theils bereits veraltet, theils zu voluminös sind oder, wie Oesterleins Lehrbuch der Hygieine, bereits vor einer Reihe von Jahren die Presse verlassen haben, so dass die neuesten literarischen Erscheinungen nicht benutzt werden konnten.

Ueber die Zeitgemässheit des Unternehmens kann also keine Frage sein; über die Art der Ausführung sind wir nicht durchweg einverstanden.

Einestheils dünkt uns, sind zu ausschliesslich die Aerzte, als technische Organe der Polizeibehörde, berücksichtigt worden; es durften, nach dem wörtlichen Ausdrucke des Verfassers, nur solche Gegenstände in dem Buche Aufnahme finden, über welche eben der Arzt und kein anderer Techniker polizeilich gehört wird. Demnach hat der Autor die einzelnen Abschnitte durchweg mit steter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes abgehandelt; und es ist auch die bezügliche polizeiliche Gesetzgebung nur insoweit erwähnt worden, als die Kenntniss derselben dem Arzte nothwendig ist. Das erscheint uns ziemlich einseitig, und der Schluss, den der Verfasser zieht, dass ein Werk, welches den Titel der Medicinalpolizei an der Stirn trage, diese Bedingungen in erster Reihe zu erfüllen habe, will uns eben nicht als richtig einleuchten. Ein Werk, welches sich Medicinalpolizei nennt, hat ebenso gleichmässig die Interessen des ärztlichen Personals, wie die allgemeinen polizeilichen Zwecke zu berücksichtigen.

Zur Rechtfertigung des Verfassers liesse sich etwa anführen, dass es von Seiten eines Schriftstellers allemal erspriesslich sei, wenn er über wenige Gegenstände, die in das Bereich seiner eigentlichen Studien und seiner Erfahrungen gehören, sich auslässt, als über viele, bei denen eingehende Studien und Erfahrungen ihm nicht zur Seite stehen. Nur die Motivirung der eingeschlagenen Methode können wir nicht als richtig anerkennen.

Ebensowenig, wie in dem oben erwähnten Punkte, können wir darin mit dem Verfasser übereinstimmen, dass er es ganz natürlich findet, dass er in den Eingangscapiteln gar nicht von einer Begriffsentwickelung der Polizei ausgegangen sei. Es will in der That wenig bedeuten, wenn geäussert wird, er habe keinen Nutzen von einer derartigen Begriffsent-

wickelung ersehen, sei vielmehr der Ansicht, dass der Arzt, auch ohne der zahllosen Definitionen eine zu kennen, seine amtliche Stellung, die er im Dienste der Polizei einnimmt, entsprechend ausfüllen könne. Bei einem solchen Raisonnement erscheint uns denn doch der eigentliche wissenschaftliche Standpunkt zu leichthin verleugnet und Alles zu sehr auf den praktischen Nutzen basirt zu sein. Unserer Ansicht nach muss, abgesehen von dem letzteren, ein Autor, welcher ein wissenschaftliches Thema behandelt, auch in der Conception und Darstellung wissenschaftlich verfahren; das kann man billiger Weise von ihm verlangen. Wir wissen wohl, dass nirgends mehr, als in den älteren Handbüchern der Polizeiwissenschaft in den Eingangscapiteln, die von der wissenschaftlichen Begründung der Disciplin handeln und eine Definition derselben zu geben sich bemühen, ein wahres Chaos herrscht, welches mit Recht alle Laien abschreckt; aber nach dem Vorgange von Jacobs und Mohl erscheint es nicht so schwierig, eine angemessene und stichhaltige Begriffsentwickelung des genannten Gegenstandes zu geben.

Stimmen wir in den bisher erwähnten Punkten mit dem Verfasser nicht ganz überein, so billigen wir es anderseits umsomehr, dass er, im Gegensatze zu den meisten bisherigen Handbüchern, sich wesentlich in der Auswahl des Stoffes beschränkt, nicht minder auch, dass er die Anforderungen an den Staat in seiner Eigenschaft als Polizeigewalt in Bezug auf sanitäts- und medicinal-polizeiliche Gegenstände nicht ungebührlich ausdehnt, vielmehr in möglichst enge Grenzen gezogen wissen will.

Die Gruppirung des Materials, um noch von dieser zu reden, ist nicht eigentlich streng wissenschaftlich; es weicht der Verfasser auch insofern von dem bisher üblichen Verfahren ab, als er den Gegensatz zwischen Sanitätspolizei und Medicinalpolizei gänzlich beseitigt, beide vielmehr mit einander vermischt. Davon abgesehen, mag man aber zugestehen, dass die adoptirte Methode übersichtlich und praktisch ist, so dass es dem Leser sehr erleichtert wird, sich zu orientiren. Der Verfasser hat durchweg die einzelnen Abschnitte nach den verschiedenen schädlichen Einflüssen, die sich durch ihre Einwirkung auf den Gesundheitszustand der Bewohner geltend machen, und gegen welche von Seiten der medicinalpolizeilichen Behörden operirt werden soll, geschieden. So wird zuerst von den schädlichen Einflüssen von Seiten gewisser Gegenden, sodann von Seiten gewisser Plätze (locale Schädlichkeiten), wie nicht minder von Seiten der Wohnungen und gewisser Beschäftigungen gehandelt. Sodann ist von den Contagien und Miasmen als gemeinschädlichen Einflüssen (contagiösen, auf Menschen übertragbaren und nicht übertragbaren Thierkrankheiten, sowie Krankheiten der Thiere, welche sich durch animalische Parasiten übertragen) die Rede. Endlich werden die schädlichen Einflüsse von Seiten der Nahrungsmittel (Brod, Butter, Wurst und Käse, Trinkwasser, Milch, Bier, Branntwein, Wein, Essig, Thee, Kaffee), von Seiten der Koch- und Essgeschirre, sowie von Seiten gewisser Handelsartikel (Schnupftabake, gefärbte Stoffe, Nähseide, Kautschuckstöpsel, Schminken etc.) geschildert und mit der Darstellung angemessener Maassregeln gegen die Medicinalpfuscherei geschlossen.

In allen diesen Abschnitten finden wir das Nothwendige und Wissenswerthe kurz und bündig angegeben, — es ist durchweg auf die bezügliche Literatur, namentlich auch der Engländer und Franzosen, angemessene Rücksicht, es ist überall auf die vaterländische, wie die fremdländische Gesetzgebung in den fraglichen Punkten Bezug genommen. Die fremden Quellen sind häufig wörtlich benutzt. Besonders gut ausgearbeitet erscheint uns das Capitel über die üblichen Verfälschungen von Nahrungsmitteln, was freilich nach Vorgängern, wie Chevallier u. A., keine grossen Schwierigkeiten bot. Nur bei dem Abschnitte über Weinverfälschungen ist uns aufgefallen, dass der sog. Gallisirung gar keine Erwähnung geschehen ist.

Somit haben wir denn unser unmaassgebliches Urtheil über die Vorzüge wie Mängel des vorstehend erwähnten Werkes unverhohlen ausgesprochen; — dass die letzteren durch die ersteren weit überwogen werden, dürfte sich zur Genüge aus unserer Darstellung ergeben. Das Buch ist praktisch, übersichtlich und zeitgemäss und wird deshalb unstreitig viele Käufer finden. E. H.

Gewerbepolizeiliche Literatur.

Das Concessionswesen des preussischen Staats in seiner durch die Gesetzgebung des Jahres 1861 herbeigeführten Gestaltung, oder die Gewerbe, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, systematisch bearbeitet und dargestellt von C. Doehl, Decernenten im königl. Polizeipräsidio zu Berlin. Berlin, Verlag von Louis Gerschel. 1862. geh. 8.

Durch die neueste gewerbliche Gesetzgebung Preussens vom Jahre 1861 ist bekanntlich das gewerbliche Concessionswesen, wie dasselbe durch die Gewerbeordnung von 1845, welche die Grundsätze der s. g. Stein-Hardenbergischen Periode in manchen wesentlichen Stücken modificirte, geregelt worden war, wiederum im Sinne der Gewerbefreiheit neu geordnet. Bei manchen Gewerben ist seitdem die polizeiliche Genehmigung nicht mehr erforderlich; andere, die es bisher nicht waren, sind dagegen concessionspflichtig geworden, und wieder bei anderen ist ein anderes Verfahren in Bezug auf die Ertheilung der staatlichen Genehmigung beliebt worden.

Unter solchen Umständen befanden sich in neuester Zeit diejenigen Gewerbtreibenden, welche eine neue, mitunter kostbare Anlage beabsichtigten, um so mehr in grosser Verlegenheit, da, abgesehen von den erwähnten neuesten Gesetzen, neuerdings verschiedene Verordnungen und ministerielle Verfügungen erschienen waren, welche die Ausführung der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und das Formelle des dabei einzuschlagenden Verfahrens speciell feststellten. Auch den Beamten und Behörden fehlte ein bequemes Hilfsbuch, welches sie in ihrer gewerbepolizeilichen Thätigkeit des zeitraubenden Aufsuchens und Nachschlagens derjenigen Stellen, welche für sie von Interesse sind, überhob.

Diesem doppelten Bedürfnisse zu genügen hat der Verfasser der vorliegenden Schrift unternommen. Er giebt zuerst eine systematische Zusammenstellung der neuesten Gesetzgebung über das gewerbliche Concessionswesen im Allgemeinen und im Besonderen, wobei durchweg auf die abweichenden Bestimmungen der früheren Gesetzgebung Rücksicht genommen wird. Sodann werden die Fälle erwähnt, in denen ein Erlöschen der ertheilten Concessionen eintritt, namentlich auch als Strafe in Folge gesetzlicher Uebertretungen. Nachdem die jetzt in dieser Beziehung gültigen Strafbestimmungen näher auseinandergesetzt worden sind, werden schliesslich die verschiedenen Taxen hinter einander aufgeführt, denen eine Anzahl von Gewerben unterworfen sind.

Literarische Arbeiten der vorliegenden Art erfordern keine gelehrten Kenntnisse, keine umfassenden politischen und historischen Studien; es genügt, wenn der Verfasser mit Gewissenhaftigkeit verfährt und mit Geschick uns ein übersichtliches Bild von dem behandelten Gegenstande gewährt. Diesen Anforderungen hat der Autor vollkommen entsprochen; mit der ihm innewohnenden Sachkenntniss hat er ein sehr nützliches Büchlein geschaffen, welches ebensowohl den Behörden, wie den Gewerbtreibenden sehr willkommen sein wird, über dessen Zeitgemässheit demnach gar kein Zweifel aufkommen kann. E. H.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.





ZEITSCHRIFT DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

№ 9. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). SEPTEMBER 1863.

Inhalt. Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838 bis mit 1861; eine finanzstatistische Abhandlung vom Regierungs-Assessor Reinick. I. — Mittheilungen über die Zahl der Aerzte und der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken des preussischen Staats am Schluss des Jahres 1861, verglichen mit den entsprechenden Zahlen des Jahres 1849. — Medicinal-Statistische Literatur.

Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838 bis mit 1861.

Eine finanzstatistische Abhandlung

vom Regierungs-Assessor **Reinick**

(Mitglied des im Jahre 1862 beim königl. statistischen Bureau eröffneten statistischen Seminars).

I.

Unter den Veröffentlichungen aus dem Gebiete der preussischen Finanzstatistik, welche das Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, namentlich über die Ergebnisse der indirecten Steuern, alljährlich bietet, sind Nachrichten über die Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer nicht enthalten. Doch werden Statistiken dieser Steuer zu Verwaltungszwecken bereits, so lange dieselbe besteht, aufgestellt. Sie enthalten Aufschlüsse, welche einen nicht geringen Werth in der Finanzstatistik beanspruchen können. Es ist weniger die Höhe dieser Einnahmequelle im Vergleiche zu den übrigen des Staatshaushaltes — in dem Etat für das Jahr 1861 beträgt sie 5 % aller Steuern und 2,3 % überhaupt aller Einnahmen —, weniger diese Höhe, als die Eigenthümlichkeiten der Steuer, weshalb ihr eine ganz besondere Aufmerksamkeit gebührt. Dennoch scheint es an Zusammenstellungen über ihre Ergebnisse nach nunmehr 43jährigem Bestehen zu fehlen; wenigstens an solchen, in welchen die wesentlichen Punkte vollständig und im Zusammenhange bis auf die neueste Zeit verfolgt wären. Zwar für die Zeit vom Jahre 1820 bis 1838 giebt Hoffmann in der Lehre von den Steuern (S. 319 ff.) die wesentlichen Resultate. Für die lange Reihe der folgenden Jahre ist man dagegen auf die Angaben im 4. Bande der »Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849« und auf eine nicht ganz vollständige Zusammenstellung der Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in den Jahren 1852 bis 1857 incl. in den »Mittheilungen des statistischen Bureaus« (Jahrg. XIII. S. 181) beschränkt. Dieterici's »statistische Uebersichten des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollverein« endlich, deren Fortsetzungen noch bis zum Jahre 1853 reichen, enthalten zwar diejenigen Ergebnisse der Mahl- und Schlachtsteuer, welche unter den Gesichtspunkt der Consumtion fallen; diese Nachrichten sind aber in den einzelnen Jahrgängen des Werkes zerstreut und gestatten daher keine Uebersicht. Darum wird hier eine Zusammenstellung für den ganzen 24jährigen Zeitraum von 1838 bis 1861 gegeben. Die betreffenden Angaben sind den schon genannten »Statistiken der Mahl- und Schlachtsteuer« entnommen, welche bei dem Finanzministerium auf Grund der bei den Provinzial-Steuerbehörden angefertigten Tabellen zusammengestellt sind. Da diese Tabellen nach den Verwaltungs- und Rechnungsabschlüssen aufgestellt werden, so ist das darin enthaltene Material ohne Zweifel als das zuverlässigste zu betrachten, welches man für diesen Gegenstand erlangen kann.

Die folgende kurze Darstellung, deren Kern die in Tabellenform gebrachten Resultate selbst sind, während das Uebrige nur als Erläuterung der ersteren dienen soll, wird den Gegenstand in 6 Abschnitten behandeln:

I. Das Terrain der Mahl- und Schlachtsteuer.
II. Der Steuererhebungsfuss und der steuerpflichtige Verbrauch.
III. Der Steuersatz und das Steueraufkommen.
IV. Die Steuerbefreiungen, Ermässigungen und Bonificationen.
V. Verwaltungsergebnisse (Defraudationen).
VI. Die Zuschläge.

I. Das Terrain der Mahl- und Schlachtsteuer.

Das räumliche Gebiet der Mahl- und Schlachtsteuer ist seit ihrer Einführung durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 nur ein beschränktes. Indem beide Steuern, der Regel nach neben einander bestehend, nur zur Aushilfe für die Classensteuer, wo diese nicht erhoben wurde, eintreten sollten, sind nur Städte und unter diesen vorzugsweise die bevölkertsten davon betroffen worden. Aber nicht die Grösse allein, auch die sonstigen localen Eigenthümlichkeiten der Städte waren bei der Beurtheilung, welche Städte einerseits für die Classensteuer wenig geeignet zu sein, anderseits für die sichere Hebung der Mahl- und der Schlachtsteuer die erforderliche Garantie zu gewähren schienen, maassgebend. Dem veränderlichen Wesen solcher localen Eigenthümlichkeiten entsprechend und in Erwartung der zu gewinnenden Erfahrungen wurde schon 1820 die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nicht als eine geschlossene hingestellt, sondern allen Städten der Antrag auf Hinzutritt oder Abgang von jener Zahl von vorn herein offen gelassen, ein Antrag, über dessen Zulässigkeit zu befinden, jedes Mal Sache der Gesetzgebung ward. Die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte war 1838 noch 118, gegenwärtig sind es nur 76. Das folgende Verzeichniss enthält für jede Provinz die Angabe der gegenwärtig mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte und derjenigen Städte, welche es noch 1838 waren, mit Hinzufügung des Zeitpunktes, in welchem jedes Mal die Erhebung der Mahl- und der Schlachtsteuer oder einer von beiden aufgehört hat. Man sieht

daraus, wie die Entwickelung dieser Verhältnisse sich nur in einer Richtung bewegt hat.

Ostpreussen.

1. Königsberg, 2. Memel, 3. Pillau, 4. Tilsit.
(Die Erhebung der Mahlsteuer hat aufgehört in Gumbinnen am 1. Juli 1848, der Mahl- und Schlachtsteuer in Gumbinnen am 1. Juli 1851, in Insterburg am 1. Juli 1851.)

Westpreussen.

1. Danzig mit Neufahrwasser, 2. Elbing, 3. Marienburg, 4. Graudenz mit Festung, 5. Marienwerder, 6. Thorn.

Posen.

1. Posen, 2. Lissa, 3. Rawicz, 4. Fraustadt, 5. Bromberg, 6. Krotoschin, 7. Gnesen, 8. Inowraclaw, 9. Ostrowo, 10. Grätz.
(Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hat aufgehört in Zduny am 1. Januar 1847, in Meseritz am 1. Januar 1849, in Schwerin am 1. Januar 1849, in Kempen am 1. Januar 1855, in Zaborowo am 1. Juli 1863.)

Pommern.

1. Stettin, 2. Stargardt, 3. Anklam, 4. Kolberg, 5. Köslin, 6. Stolpe, 7. Stralsund.
(Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hat aufgehört in Rügenwalde am 1. Januar 1846, in Swinemünde am 1. Januar 1847, in Wolgast am 1. Juli 1847, in Treptow a. R. am 1. Juli 1851, in Altdamm und in Greifswald am 1. April 1853, in Demmin am 1. Januar 1855.)

Schlesien.

1. Breslau, 2. Brieg, 3. Oels, 4. Glogau, 5. Liegnitz, 6. Görlitz, 7. Sagan, 8. Neisse, 9. Ratibor, 10. Neustadt, 11. Oppeln, 12. Schweidnitz, 13. Glaz, 14. Jauer, 15. Frankenstein.
(Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hat aufgehört in Grüneberg am 1. April 1844, in Goldberg am 1. Januar 1845, in Lauban am 1. Januar 1846, in Kosel am 1. Januar 1849, in Hirschberg am 1. Januar 1855.)

Brandenburg.

1. Berlin, 2. Charlottenburg, 3. Potsdam, 4. Brandenburg, 5. Prenzlau, 6. Spandau, 7. Neu-Ruppin, 8. Wriezen, 9. Rathenow, 10. Schwedt, 11. Wittstock, 12. Frankfurt a. O., 13. Landsberg a. W., 14. Küstrin, 15. Kottbus, 16. Königsberg i. d. N., 17. Guben.
(Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hat aufgehört in Züllichau am 1. Januar 1841, in Krossen am 1. Januar 1855.)

Sachsen.

1. Magdeburg, 2. Halle, 3. Wittenberg, 4. Torgau, 5. Merseburg, 6. Naumburg, 7. Zeitz, 8. Weissenfels.
(Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hat aufgehört in Heiligenstadt und Langensalza am 1. April 1848, in Quedlinburg am 1. Juli 1848, in Halberstadt und Aschersleben am 1. August 1848, in Salzwedel am 1. September 1848, in Erfurt am 1. October 1848, in Burg und Stendal am 1. November 1848 und in Nordhausen am 15. November 1848. Ausserdem hat vorübergehend die Erhebung der Mahlsteuer geruht in Naumburg und Weissenfels vom 1. April 1848 bis zum 1. Juli 1851 und ebenso die Erhebung der Mahlsteuer 2ten Satzes, also von Roggen, in Zeitz vom 1. April 1848 bis 1. Juli 1851 und in Halle vom 1. Mai 1848 bis 1. Juli 1851.)

Westfalen.

(Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hat aufgehört in Herford am 1. Juli 1844, in Arnsberg und Bielefeld am 1. Juli 1846, in Hamm am 1. Februar 1847, in Paderborn am 1. April 1848, in Minden am 1. Mai 1848, in Münster am 1. Juni 1848.)

Rheinprovinz.

1. Köln mit Deutz, 2. Bonn, 3. Düsseldorf, 4. Wesel, 5. Kleve, 6. Koblenz mit Ehrenbreitstein, 7. Trier, 8. Saarlouis, 9. Aachen mit Burtscheid.
(Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hat aufgehört in Wetzlar am 1. Juli 1841, in Jülich am 1. April 1846, die Erhebung der Mahlsteuer allein in Emmerich am 1. Mai 1848, in Saarbrück am 1. Juli 1848, dazu der Schlachtsteuer am 1. Juli 1851 resp. am 1. April 1849. Ausserdem war die Erhebung der Mahlsteuer allein in Kleve vom 16. April 1848 bis 1. Juli 1851 eingestellt und in Trier die Mahl- und Schlachtsteuer vom 22. März bis 6. Mai 1848 nicht erhoben.)

Die Veränderungen, welche hiernach in dem Terrain der Mahl- und Schlachtsteuer vorgegangen sind, waren stets Beschränkungen desselben. Der von dem Gesetze vom 30. Mai 1820 noch vorgesehene Fall der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer an Stelle der Classensteuer ist seit 1838 gar nicht mehr vorgekommen. Auch früher war er nur bei 4 Städten eingetreten, und zwar in Zaborowo, Rügenwalde, Kosel und Burtscheid, von welchen die drei ersten schon wieder in die Zahl der classensteuerpflichtigen Städte zurückversetzt sind. Sehr erhebliche Beschränkungen des Gebietes der Mahl- und Schlachtsteuer sind in den Jahren 1847 bis 1851 wahrzunehmen. Wie überhaupt in dieser Zeit eine dem Fortbestehen der ganzen Mahl- und Schlachtsteuer feindliche Richtung herrschte und in dem dem Vereinigten Landtage 1847 von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer*), Berücksichtigung fand, ist bekannt; ebenso wie diese Aufhebung von dem Vereinigten Landtage als ein wünschenswerthes Ziel anerkannt, wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten aber doch nicht für rathsam befunden wurde. Demnächst griff hier die provisorische Verordnung vom 4. April 1848, betreffend die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer, ein. Die Wahl einer solchen directen Steuer wurde vorbehaltlich der Ministerialgenehmigung den Städten selbst anheimgegeben. Das Motiv dieses Gesetzes ergiebt dessen Inhalt selbst; vornehmlich war es die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen, welche man als prägravirt durch die Mahlsteuer betrachtete. In Folge dieser Verordnung gelangten 14 Städte zu Ersatzsteuern theils für die Mahlsteuer, theils auch für die Schlachtsteuer, während daneben der Uebertritt von 9 Städten zur Classensteuer erfolgte. Und obwohl nach einem 1849 wiederholten, nicht zur Ausführung gelangenden Versuche der Staatsregierung, eine allgemeine Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer herbeizuführen, der Fortbestand dieser Steuer in dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 von Neuem ausgesprochen und die inzwischen hier und da eingeführte Ersatzsteuer aufgehoben wurde, verblieb es doch bei der allmälig auf 83 reducirten Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte. Seitdem sind noch 7 Städte aus dieser Zahl ausgeschieden, auf Grund der Gesetze vom 5. Februar 1853, vom 13. März 1854 und 9. Mai 1863. Die in Bezug auf alle diese Städte ziemlich gleichartigen Motive der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer lagen an den örtlich ungünstigen Verhältnissen für die Steuererhebung und den daraus hervorgehenden zahlreichen Defraudationen, bedeutenden Erhebungskosten und, Dem entsprechend, unbefriedigenden finanziellen Ergebnissen.

Was das Verhältniss der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu den übrigen Städten betrifft, so finden sich erhebliche Unterschiede in den verschiedenen Provinzen des Staates. Nicht überall sind es die am meisten bevölkerten Städte, welche dieser Steuer unterliegen, wenn es auch im Allgemeinen die Regel ist. Als erheblichste Ausnahme stellen sich die Städte der Provinz Westfalen dar, welche sämmtlich classensteuerpflichtig sind. In gleicher Weise treten von grösseren Städten Elberfeld, Barmen und Krefeld, von Mittelstädten eine bedeutende Zahl in der Provinz Sachsen, wie Erfurt, Halberstadt, Nordhausen, Mühlhausen, und andere hervor.

Die Grenzen der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigkeit fallen bei den einzelnen Städten mit deren Umfange zusammen. Dieser Umfang, der eigentliche Stadtbezirk genannt, ist von der Steuerverwaltung für jeden Ort besonders bestimmt und bekannt gemacht**). Bei diesen Feststellungen sind vorzugsweise diejenigen Rücksichten leitend, welche sichere und einfache Steuererhebung im Auge haben, wodurch auch Veränderungen für die einzelnen Städte im Laufe der Zeit herbeigeführt sind. Tabelle 1 enthält die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung der einzelnen Provinzen in den Jahren 1838 bis 1861 nebst der Anzahl der in jedem Jahre pflichtigen Städte.

*) cf. Regierungsdenkschr. in den Drucksachen des I. Verein. Landtages in Berlin 1847, Bd. I. S. 40 ff.

**) § 2 der Min. Anw. v. 25. März 1821 (Schimmelfennig, indir. Steuern. Berlin 1858. S. 533).

1. Jahr	Zahl der mahl- und schlacht-steuer-pflich-tigen Städte	Bevölkerung im eigentlichen Stadt-bezirke	darunter Militär	im äusseren Stadt-bezirke	darunter Militär
		I. Ostpreussen.			
1838	6	115 273	7 488	17 618	.
1839	6	115 977	7 421	16 663	.
1840	6	115 864	7 308	16 663	.
1841	6	120 730	7 537	18 966	.
1842	6	118 642	7 545	18 870	.
1843	6	118 555	7 458	18 870	.
1844	6	122 715	7 544	19 431	.
1845	6	122 659	7 488	19 431	.
1846	6	126 252	7 856	19 431	.
1847	6	126 600	8 204	19 431	.
1848	6	128 534	10 138	19 431	.
1849	6	126 125	7 729	19 431	.
1850	6	127 172	9 992	20 634	.
1851	6	116 676	7 044	17 678	.
1852	4	107 816	5 731	14 721	.
1853	4	114 544	5 879	15 641	.
1854	4	116 139	7 474	15 641	.
1855	4	116 147	7 482	15 641	.
1856	4	120 438	7 073	14 558	.
1857	4	120 328	6 963	14 558	.
1858	4	120 356	6 991	14 558	.
1859	4	126 929	8 688	16 203	.
1860	4	126 805	8 564	16 203	.
1861	4	128 206	9 137	16 203	.
		II. Westpreussen.			
1838	6	103 282	10 248	31 307	815
1839	6	104 166	9 798	31 108	689
1840	6	107 647	9 325	32 778	782
1841	6	108 143	9 532	32 956	778
1842	6	107 985	9 374	32 836	658
1843	6	108 021	9 410	32 836	658
1844	6	110 977	9 315	39 003	628
1845	6	110 854	9 192	39 033	658
1846	6	111 382	9 720	39 033	658
1847	6	115 303	9 744	39 070	658
1848	6	118 365	12 837	39 166	706
1849	6	116 634	9 899	39 290	529
1850	6	117 507	12 629	38 641	800
1851	6	114 012	9 134	38 842	1 061
1852	6	114 584	8 483	39 979	985
1853	6	122 561	8 582	37 943	986
1854	6	126 172	12 193	37 915	958
1855	6	125 980	12 001	37 890	933
1856	6	126 091	11 618	36 165	894
1857	6	125 992	11 519	36 160	889
1858	6	126 848	12 375	36 005	734
1859	6	132 686	11 106	42 706	3 292
1860	6	132 063	10 483	42 272	2 858
1861	6	133 538	11 958	43 226	3 812
		III. Posen.			
1838	15	111 371	9 243	34 206	1 500
1839	15	115 970	7 449	34 818	1 650
1840	15	116 033	7 512	34 527	1 574
1841	15	115 892	7 490	34 892	1 510
1842	15	115 900	7 498	34 959	1 543
1843	15	115 859	7 457	34 796	1 615
1844	15	122 485	7 456	35 850	1 578
1845	15	122 272	7 243	35 996	1 724
1846	15	123 419	8 300	36 665	2 393
1847	14	124 820	8 094	37 772	1 845
1848	14	127 693	10 967	38 443	3 184
1849	12	116 795	10 332	37 000	2 871
1850	12	115 072	7 429	34 304	1 560
1851	12	116 441	8 798	34 488	1 744
1852	12	116 018	8 375	34 265	1 521
1853	12	116 910	9 806	39 979	.
1854	12	118 639	11 535	39 979	.
1855	11	113 104	11 734	37 129	.
1856	11	116 533	11 284	41 394	.
1857	11	116 345	11 096	41 394	.
1858	11	116 485	11 236	41 394	.

1 (Forts.) Jahr	Zahl der mahl- und schlacht-steuer-pflich-tigen Städte	Bevölkerung im eigentlichen Stadt-bezirke	darunter Militär	im äusseren Stadt-bezirke	darunter Militär
		noch III. Posen.			
1859	11	125 929	13 050	31 119	.
1860	11	126 158	13 279	31 119	.
1861	11	127 221	14 342	31 119	.
		IV. Pommern.			
1838	14	129 297	13 585	23 318	.
1839	14	131 641	13 241	24 664	.
1840	14	131 352	12 952	24 664	.
1841	14	135 816	12 774	27 121	72
1842	14	135 820	12 607	27 405	42
1843	14	135 796	12 583	27 491	128
1844	14	141 084	12 842	27 638	129
1845	14	141 093	12 851	27 559	50
1846	13	143 968	11 851	23 884	67
1847	12	139 547	11 664	23 025	67
1848	11	136 016	9 105	21 234	20
1849	11	135 383	9 445	19 471	.
1850	11	133 587	9 323	23 988	.
1851	11	132 481	10 644	23 988	.
1852	10	130 054	9 560	23 010	.
1853	10	133 375	7 969	19 535	.
1854	8	132 055	9 732	18 067	.
1855	7	124 409	9 783	17 200	.
1856	7	127 910	9 464	19 191	.
1857	7	127 865	9 471	19 191	.
1858	7	127 712	9 318	19 191	.
1859	7	138 230	12 329	30 202	.
1860	7	138 121	12 220	30 202	.
1861	7	140 839	13 814	29 796	.
		V. Schlesien.			
1838	20	251 116	23 114	98 971	124
1839	20	249 623	22 580	98 599	124
1840	20	249 367	22 324	98 475	.
1841	20	260 041	22 242	109 036	51
1842	20	258 912	22 111	110 839	55
1843	20	259 035	22 234	110 915	131
1844	20	260 879	21 764	109 433	210
1845	18	252 092	21 991	104 180	45
1846	17	245 894	21 626	97 959	150
1847	17	262 128	21 565	106 377	211
1848	17	263 726	23 163	106 478	312
1849	16	260 845	22 797	101 380	279
1850	16	250 602	21 099	102 183	.
1851	16	254 656	20 216	97 246	.
1852	16	252 857	18 417	97 296	50
1853	16	282 848	18 878	102 449	13
1854	16	286 120	22 150	102 746	10
1855	15	278 927	22 539	94 835	.
1856	15	285 760	21 828	92 214	.
1857	15	282 425	21 828	91 584	.
1858	15	282 833	22 236	91 584	.
1859	15	301 086	27 929	91 670	.
1860	15	299 323	26 111	91 615	.
1861	15	301 587	28 099	91 339	.
		VI. Brandenburg.			
1838	19	460 667	41 352	61 039	.
1839	19	462 792	41 640	61 039	.
1840	19	463 249	42 097	61 039	.
1841	18	515 742	41 565	60 941	.
1842	18	515 170	41 370	60 767	.
1843	18	516 299	42 183	60 848	.
		a. Berlin.			
1844	1	*) 328 560	18 895	11 750	.
1845	1	328 787	19 122	11 750	.
1846	1	328 859	19 194	11 750	.
1847	1	408 502	19 194	17 475	.

*) Durch Nachrevision stellte sich der ersten Zählung gegenüber jedoch ein Plus von 24 246 Personen für Ende 1843 heraus; um diese Zahl sind mithin die angegebenen Bevölkerungsziffern für die Jahre 1844—46 zu erhöhen. Ende 1846 wurden im Polizeibezirk Berlin, und zwar innerhalb der Ringmauern und im Weichbilde zusammen, 383 017 Civilpersonen gezählt. Die Red.

1 (Forts.) Jahr	Zahl der mahl- und schlacht-steuer-pflichtigen Städte	Bevölkerung im eigentlichen Stadtbezirke	darunter Militär	im äusseren Stadtbezirke	darunter Militär
		noch a. Berlin.			
1848.....	1	404 308	15 000	17 163	.
1849.....	1	411 277	21 969	17 163	.
1850.....	1	419 537	22 870	19 120	.
1851.....	1	415 454	18 787	19 120	.
1852.....	1	415 870	19 203	19 120	.
1853.....	1	438 631	18 876	25 229	.
1854.....	1	440 061	20 306	25 229	.
1855.....	1	439 195	19 440	26 670	1 441
1856.....	1	438 206	18 037	30 566	1 348
1857.....	1	438 274	18 105	30 582	1 364
1858.....	1	438 497	18 328	30 566	1 348
1859.....	1	460 108	19 709	39 109	1 474
1860.....	1	460 957	20 558	39 037	1 402
1861.....	1	485 138	22 276	15 604	350
		b. Potsdam.			
1844.....	10	114 922	16 178	14 280	.
1845.....	10	114 883	16 139	17 408	.
1846.....	10	115 174	16 163	15 739	.
1847.....	10	119 936	15 445	17 477	.
1848.....	10	120 252	15 761	17 650	.
1849.....	10	118 416	13 925	17 753	.
1850.....	10	123 428	15 490	18 280	.
1851.....	10	125 369	17 431	18 280	.
1852.....	10	121 149	13 211	18 280	.
1853.....	10	127 514	12 672	18 713	.
1854.....	10	129 447	14 605	18 713	.
1855.....	10	128 868	14 026	18 713	.
1856.....	10	132 099	13 800	22 145	.
1857.....	10	132 005	13 706	22 145	.
1858.....	10	132 248	13 949	22 145	.
1859.....	10	138 805	16 007	21 204	.
1860.....	10	137 833	15 035	21 204	.
1861.....	10	138 999	16 201	21 204	.
		c. Frankfurt.			
1844.....	7	71 047	6 278	31 024	34
1845.....	7	71 070	6 301	31 021	31
1846.....	7	70 853	6 084	31 021	31
1847.....	7	(73 671)	(6 288)	(28 969)	.
1848.....	7	73 671	6 288	28 969	.
1849.....	7	71 305	3 922	28 969	.
1850.....	7	70 215	1 856	30 223	577
1851.....	7	71 866	3 507	29 646	.
1852.....	7	71 971	3 612	18 280	.
1853.....	7	75 446	3 550	30 791	55
1854.....	7	76 034	4 138	30 768	29
1855.....	6	69 872	4 204	27 035	11
1856.....	6	71 777	4 019	24 457	36
1857.....	6	71 767	4 009	28 749	46
1858.....	6	71 720	3 962	28 742	39
1859.....	6	76 317	5 058	30 990	39
1860.....	6	77 374	6 115	31 053	102
1861.....	6	78 008	6 749	31 071	120
		VII. Sachsen.			
1838.....	18	243 520	19 490	46 045	53
1839.....	18	243 647	19 840	46 160	53
1840.....	18	243 643	19 836	46 160	53
1841.....	18	252 141	19 618	49 224	53
1842.....	18	252 311	19 849	50 473	53
1843.....	18	252 298	19 836	50 652	232
1844.....	18	261 244	19 699	50 187	321
1845.....	18	261 154	19 609	50 193	327
1846.....	18	261 571	20 026	50 147	281
1847.....	18	274 453	19 872	50 999	285
1848.....	18	233 489	18 079	42 862	163
1849.....	8	153 329	12 475	28 225	.
1850.....	8	153 002	9 746	29 245	.
1851.....	8	154 835	11 579	29 245	.
1852.....	8	154 216	10 960	29 646	.
1853.....	8	162 372	11 184	31 739	.
1854.....	8	164 737	13 549	31 739	.

1 (Forts.) Jahr	Zahl der mahl- und schlacht-steuer-pflichtigen Städte	Bevölkerung im eigentlichen Stadtbezirke	darunter Militär	im äusseren Stadtbezirke	darunter Militär
		noch VII. Sachsen.			
1855.....	8	164 620	13 432	31 739	.
1856.....	8	166 436	13 395	32 780	.
1857.....	8	166 291	13 250	32 780	.
1858.....	8	166 706	13 665	32 780	.
1859.....	8	175 287	14 733	34 384	.
1860.....	8	176 539	15 985	34 384	.
1861.....	8	177 242	16 688	34 384	.
		VIII. Westfalen.			
1838.....	7	61 915	6 952	19 512	2
1839.....	7	61 905	6 942	19 512	2
1840.....	7	61 815	6 852	19 512	2
1841.....	7	65 203	6 723	21 058	2
1842.....	7	65 066	6 715	21 053	2
1843.....	7	65 158	6 807	21 053	2
1844.....	7	63 670	6 600	20 158	2
1845.....	6	61 078	6 298	18 139	2
1846.....	6	57 777	6 104	11 415	.
1847.....	4	46 192	5 521	7 980	.
		IX. Rheinland.			
1838.....	13	245 855	22 393	73 667	6 660
1839.....	13	245 727	23 006	72 584	5 694
1840.....	13	245 635	22 914	72 584	5 694
1841.....	13	261 825	22 363	73 800	5 694
1842.....	12	256 277	21 921	72 889	5 582
1843.....	12	258 537	24 184	71 115	3 808
1844.....	12	270 943	23 375	73 677	3 934
1845.....	12	274 885	27 317	69 743	.
1846.....	12	271 888	26 522	67 806	.
1847.....	11	282 126	26 166	66 476	.
1848.....	11	289 969	32 649	48 780	.
1849.....	11	275 436	24 071	51 582	3 312
1850.....	10	277 618	22 255	52 389	7 704
1851.....	10	273 669	21 630	47 297	2 612
1852.....	9	268 506	19 781	45 934	3 250
1853.....	9	285 996	18 820	69 261	3 272
1854.....	9	289 705	23 498	69 441	3 452
1855.....	9	295 194	28 987	66 226	237
1856.....	9	300 256	27 052	83 894	245
1857.....	9	299 722	26 518	83 894	245
1858.....	9	300 726	27 522	83 649	.
1859.....	9	319 286	32 081	79 435	.
1860.....	9	324 477	29 877	75 551	.
1861.....	9	327 867	33 267	75 551	.
		X. Der ganze Staat (excl. Hohenzollern und Jadegebiet).			
1838.....	118	1.722 296	153 865	405 683	9 154
1839.....	118	1.731 448	151 917	405 147	8 212
1840.....	118	1.734 605	151 120	406 402	8 103
1841.....	117	1.835 533	149 844	427 994	8 160
1842.....	116	1.826 080	148 990	430 091	7 935
1843.....	116	1.829 558	152 152	428 576	6 574
1844.....	116	1.868 526	149 946	432 431	6 836
1845.....	113	1.860 827	153 551	423 453	1 837
1846.....	111	1.857 037	153 536	404 840	3 580
1847.....	106	1.973 288	151 757	415 051	3 066
1848.....	101	1.896 050	153 987	380 156	4 385
1849.....	88	1.785 545	136 564	360 261	6 981
1850.....	87	1.787 740	132 689	369 007	10 701
1851.....	87	1.775 459	128 770	355 830	5 417
1852.....	83	1.753 041	117 333	351 496	5 806
1853.....	83	1.860 197	116 216	391 583	4 326
1854.....	81	1.879 109	139 181	390 238	4 449
1855.....	77	1.856 316	143 628	373 078	2 622
1856.....	77	1.885 506	137 570	397 364	2 523
1857.....	77	1.881 014	136 465	401 037	2 544
1858.....	77	1.884 131	139 582	400 614	2 121
1859.....	77	1.994 663	160 690	417 022	4 805
1860.....	77	1.999 650	158 227	412 640	4 362
1861.....	77	2.038 645	172 531	389 497	4 282

Zur Erläuterung der vorstehenden Zahlenangaben, welche zugleich als Basis für die weiter unten folgende Berechnung des Consums und der Steuerzahlung pro Kopf gegeben werden, ist zu bemerken, dass sie zwar auf den allgemeinen Volkszählungen beruhen, daher also für die jedesmal auf das eigentliche Zählungsjahr (1837 etc.) folgenden drei Jahre dieselben bleiben würden, dass demnächst aber diese Zahlen für die einzelnen Jahre verschiedentlich alterirt werden durch die Veränderungen in den Grenzen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte und ihrer engeren und äusseren Bezirke oder durch das Ausscheiden ganzer Städte, oder endlich durch den Wechsel der Militärgarnisonen. Die Angaben der Militärbevölkerung enthalten, wo Garnisonwechsel stattgefunden haben, das in den ganzen Jahren durchschnittlich anwesende Militär. Wo Städte im Laufe eines Jahres ausgeschieden sind, sind sie zwar unter der Zahl der pflichtigen Städte noch aufgeführt, ihre Bevölkerung ist aber nur mit der Quote enthalten, welche dem Jahresabschnitte entspricht, während dessen sie noch nicht ausgeschieden waren. Dies fällt für die Mahl- und Schlachtsteuer zwar nicht immer zusammen und muss bei der späteren Berechnung besonders zur Berücksichtigung kommen, hier aber ist der Einfachheit wegen nur die vollständige Aufhebung beider Steuern berücksichtigt, so dass nur diejenige Bevölkerung der betreffenden Städte abgesetzt ist, von welcher weder Schlachtsteuer noch Mahlsteuer ersten oder zweiten Satzes erhoben worden ist. Demgemäss ist auch bei diesen Angaben die durch Circularverfügung vom 19. April 1847 angeordnete Einstellung der Erhebung der Mahlsteuer (— auf Grund der damaligen ganz ungewöhnlichen Theuerungsverhältnisse —) während der Monate Mai, Juni, Juli jenes Jahres nicht berücksichtigt.

Von der Regel, dass die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer nur städtischer Bevölkerung und innerhalb der einzelnen Städte allen Personen, welche sich dort aufhalten, ohne Unterschied obliegt, bestehen in zweifacher Hinsicht Ausnahmen.

Einmal ist der Verbrauch der Militärbevölkerung seit dem Jahre 1855 insofern eximirt, als die Cabinetsordre vom 29. Januar 1855 es genehmigte, dass das für die königlichen Proviantmagazine vermahlene Getreide und eingehende Mehl nebst anderen Mühlenfabrikaten von der Mahlsteuer befreit wurde.

Anderseits erstreckt sich schon nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 (§ 14) die Mahl- und Schlachtsteuerpflicht auf die im halbmeiligen Umkreise der Städte wohnenden Bäcker, Schlächter und sonstigen Personen, welche mit Mühlenfabrikaten oder Fleisch- und Fettwaaren einen Handel treiben. Auf Alle, welche dergleichen Gegenstände, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im halbmeiligen Umkreise der Städte, gewerbsweise verkaufen oder zu diesem Zwecke niederlegen, ist diese Bestimmung seit dem Jahre 1852 ausgedehnt (Gesetz vom 2. April 1852, § 1), ausgenommen nur diejenigen Personen, welche einen solchen Verkauf umherziehend auf Grund eines Hausirgewerbescheines oder polizeilichen Erlaubnissscheines betreiben. Das Motiv dieser Bestimmung war zwar zunächst nur die Sicherung der eigentlichen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirke gegen Schleichhandel und Steuerumgehung, deren Verhinderung durch Controlmaassregeln allein um so weniger zu erreichen gewesen wäre, je grösser in den verschiedenen Orten die Versuchung dazu war. Die ganze Bevölkerung des halbmeiligen Umkreises der Städte (als »äusserer Stadtbezirk« bezeichnet) der Mahl- und Schlachtsteuer zu unterwerfen, war dabei nicht die Absicht, zumal die Classensteuerpflicht derselben ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, hiermit aber eine doppelte Belastung mit zwei ihrer Bestimmung nach alternativ eingeführten Steuern ausgesprochen gewesen wäre. Factisch ist dennoch eine solche doppelte Besteuerung nicht ausgeblieben, und mehr oder weniger werden alle Bewohner der sogenannten äusseren Stadtbezirke davon betroffen. Nur geschieht dies nicht überall in gleichem Grade, insofern es von den Localverhältnissen abhängt, ob jene Bewohner ihren Brot- und Fleischbedarf mit Leichtigkeit von ausserhalb ihres Wohnortes befriedigen können. Denn der andere Weg, durch Backen und Schlachten im Hause der Mahl- und Schlachtsteuer zu entgehen, ist in den äusseren Stadtbezirken trotz sonstiger Erhaltung ihres ländlichen Charakters gewiss immer seltener geworden. — Wie lebhaft aber dieser unverkennbare Uebelstand bei der Mahl- und Schlachtsteuer für einen gewissen Theil der Bevölkerung auch empfunden, und wie oft er auch in ständischen und Kammerverhandlungen*) hervorgehoben ist, so hat man doch, selbst als die Gesetzgebung bei Gelegenheit des obengenannten Gesetzes vom 2. April 1852 speciell diese Frage berühren musste, keinen Ersatz für die fragliche Vorschrift zu ermitteln gewusst*). Die Erheblichkeit dieses Uebelstandes hängt zwar zunächst von der Bevölkerungszahl der äusseren Stadtbezirke selbst ab; zur vollständigen Beurtheilung der Erträglichkeit des Uebelstandes muss aber der erreichte Zweck daneben gehalten werden, d. h. es kommt darauf an, in welchem Verhältnisse die Bevölkerung der eigentlichen oder inneren Stadtbezirke zu der der äusseren steht. Denn wegen des Steueraufkommens von der ersteren wird die theilweise Doppelbesteuerung der letzteren in den Kauf genommen. Im Allgemeinen stellt sich dieses Verhältniss bei den kleineren Städten natürlich ungünstiger. Beispiele eclatanter Art sind die Städte, in welchen seit 1851 die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben ist; zum grossen Theil eben wegen dieses Uebelstandes. Die Bevölkerung des äusseren Stadtbezirkes im Verhältniss zu derjenigen des eigentlichen Stadtbezirkes betrug kurz vor der Aufhebung in:

Demmin.....	17,1 %
Kempen....	49,4 %
Alt-Damm ..	51,9 %
Krossen....	58,0 %
Hirschberg .	101,7 %

In der folgenden Zusammenstellung (Tab. 2) ist für alle Provinzen**) das procentale Verhältniss der Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, in den engeren sowohl, wie in den äusseren Stadtbezirken, zur Gesammtbevölkerung der einzelnen Provinzen für die drei auf Volkszählungen unmittelbar folgenden Jahre 1841, 1850 und 1859 angegebeu.

Man sieht, wie ungeachtet der nicht geringen Zahl von Städten, in welchen seit 1841 die Steuer aufgehoben ist, das Verhältniss der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung zur Gesammtbevölkerung im Laufe der Jahre nur geringen Schwankungen unterworfen gewesen ist. Nur die Provinz Sachsen macht eine Ausnahme; hier ist aber auch die Zahl der pflichtigen Städte von 18 auf 8 herabgegangen. An und für sich nämlich würde das procentale Verhältniss der Bevölkerung in den pflichtigen Städten zu der Gesammtbevölkerung in Folge der stärkeren Zunahme der ersteren steigen, wie es das Beispiel der Provinzen Westpreussen, Sachsen und Rheinland in der Periode von 1850 bis 1859, während welcher daselbst ein Abgang pflichtiger Städte nicht vorgekommen ist, ergiebt. Dass in Berlin sich die Zahl der sonst angegebenen Bevölkerung mit derjenigen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung nicht deckt, hat seinen Grund in der Divergenz der Grenzen des engeren Polizeibezirks und des Steuer-Rayons. Der erstere umfasste 1850 4487 Einwohner mehr als der letztere. — Auch das Verhältniss der verschiedenen Provinzen zu einander enthält in der neuesten Zeit nicht mehr so bedeutende Abweichungen wie früher; abgesehen von dem Regierungsbezirk Potsdam, bewegt es sich jetzt innerhalb einer Differenz von 3,7 %. Insoweit ferner aus dieser Zusammenstellung das Verhältniss der Bewohner der äusseren Stadtbezirke zu denen der engeren Stadtbezirke sich ergiebt, ist es bemerkenswerth, wie diejenigen Provinzen das ungünstigste Verhältniss aufweisen, in welchen die kleinen Städte das grösste Contingent zur Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte liefern, nämlich die Bezirke Frankfurt, Westpreussen und Schlesien. Eine Ausnahme scheinen Posen und die Rheinprovinz zu machen. Dieselbe erklärt sich aber hier aus der hohen, dort aus der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung im Allgemeinen, und es kann daher nicht überraschen, dass in der Rheinprovinz schon bei einer verhältnissmässig geringen Zahl kleiner pflichtiger Städte der Procentsatz der Bewohner äusserer Stadtbezirke noch etwas bedeutender ist als in Posen mit einer absolut wie verhältnissmässig grossen Zahl solcher kleinen Städte.

Hinsichtlich des Einflusses, welchen in den äusseren Stadtbezirken die von dem Gesetze direct nur gegen Bäcker, Schlächter und Inhaber der Niederlagen von Mühlenfabrikaten und Fleischwaaren gerichtete Belastung auf diesem Gebiete ausgeübt hat, erscheint es nicht ohne Interesse, die Veränderungen, welchen die Zahl jener Personen im Laufe der Zeit unterworfen war, zu beachten. Zu diesem Zwecke ist aus einer in Verbindung mit den Mahl- und Schlachtsteuer-Sta-

*) cfr. Drucksachen des ersten vereinigten Landtages, Berlin, 1847, Bd. I., S. 40 ff.; dto. der II. Kammer, Session 1849/50, Bd. V. Nr. 454.

*) cfr. Drucksachen der II. Kammer, Session 1851/52, Bd. III. Nr. 119.

**) Der Eintheilung des Staates für die indirecten Steuern entsprechend, sind seit 1844 Angaben für Brandenburg getheilt — für Berlin und die Bezirke Potsdam und Frankfurt — gemacht.

tistiken in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren zur Aufstellung gelangenden »Uebersicht des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gewerbebetriebes« ein Auszug für die Jahre 1845 und 1860 nachstehend in Tab. 3 mitgetheilt.

2. Provinzen.	Es kamen auf 100 Personen der gesammten Bevölkerung: Bewohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte			Bewohner der ½meiligen Umgebungen solcher Städte			Es kamen auf 100 Bewohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte an Bewohnern der äusseren Stadtbezirke		
	1841	1850	1859	1841	1850	1859	1841	1850	1859
Ostpreussen	8,6	8,7	7,8	1,3	1,4	1,0	15,1	16,0	12,8
Westpreussen	11,9	11,4	11,5	3,5	3,7	3,7	29,4	32,4	32,1
Posen	9,3	8,5	8,8	2,8	2,5	2,1	30,1	29,4	23,8
Pommern	12,8	11,1	10,4	2,5	2,0	2,2	19,5	18,0	21,1
Schlesien	9,0	8,1	9,2	3,8	3,3	2,8	42,2	40,7	30,4
Brandenburg: Berlin	27,7	98,9	100,3	3,2	4,51	8,5	11,5	4,55	8,4
Brandenburg: Potsdam		14,5	14,8		2,1	2,2		14,4	14,8
Brandenburg: Frankfurt		8,1	8,1		3,5	3,3		43,2	40,7
Sachsen	15,4	8,5	9,1	3,0	1,6	1,8	19,4	18,8	19,7
Westfalen	4,7	—	—	1,5	—	—	31,9	—	—
Rheinland	10,1	9,8	10,2	2,0	1,8	2,5	19,8	18,1	24,5
Im ganzen Staate	12,2	10,9	11,2	2,8	2,1	2,3	22,9	19,2	20,5

3. Mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gewerbebetrieb.	Jahr.	Ein Gewerbebetrieb kam auf Bewohner: Ostpreussen	Westpreussen	Posen	Pommern	Schlesien	Brandenburg: Berlin	Brandenburg: Potsdam	Brandenburg: Frankfurt	Sachsen	Westfalen	Rheinland	**Staat**
1. Mahlmühlen:													
a) überhaupt	1845	2 537	2 997	309	1 249	1 657	3 405	1 336	1 673	1 084	1 650	2 267	1 353
	1860	2 918	3 169	407	1 849	1 870	7 246	1 574	2 045	1 900		3 149	1 946
b) im äuss. Stadtbezirk	1845	626	1 445	90	411	602	192	544	608	389	625	557	377
	1860	540	1 363	255	320	542	952	504	757	491		719	586
2. Bäcker:													
a) überhaupt	1845	584	814	406	498	673	1 176	537	699	516	319	363	547
	1860	659	912	544	789	807	1 365	646	732	696		417	702
b) im äuss. Stadtbezirk	1845	6 477	1 445	4 499	1 837	1 509	489	1 934	1 069	1 476	6 029	405	1 069
	1860	558	1 174	4 445	1 887	2 181	1 115	1 514	1 035	881		335	872
3. Schlächter:													
a) überhaupt	1845	623	745	507	648	661	981	624	945	497	609	472	619
	1860	525	724	539	813	741	1 066	952	896	719		581	737
b) im äuss. Stadtbezirk	1845	.	929	5 142	13 779	1 796	903	1 934	1 938	12 548	.	1 072	1 960
	1860	5 401	1 280	2 593	2 745	1 635	1 075	3 534	2 218	2 865		830	1 557
4. Mehlhändler:													
a) überhaupt	1845	464	543	339	1 328	708	733	1 696	1 072	1 174	3 168	709	735
	1860	429	650	395	1 891	508	474	1 347	888	1 039		1 031	645
b) im äuss. Stadtbezirk	1845	1 214	1 259	17 998	9 186	846	152	1 934	5 170	4 563	6 046	471	987
	1860	953	859	1 836	15 101	572	113	3 029	1 194	764		387	448

Die Ergebnisse dieser Zusammenstellung sind in mehrfacher Beziehung interessant, namentlich bei einer Vergleichung der Provinzen untereinander. Um jedoch bei dem nächsten Zwecke, den Steuerverhältnissen, stehen zu bleiben, wird nur hervorzuheben sein, wie sich die Zahl der Bäcker, Schlächter und Mehlhändler im Verhältnisse zur Bevölkerung gerade in den äusseren Stadtbezirken mit wenigen Ausnahmen und zum Theil nicht unerheblich vermehrt hat, während sich die Zahl der Bäcker und Schlächter im Gesammtumfange der pflichtigen Städte und ihrer äusseren Bezirke mit noch selteneren Ausnahmen verringert hat. Es gebt hieraus unzweideutig hervor, dass die Verhältnisse der äusseren Stadtbezirke von jenen Personen als besonders günstig für ihre Niederlassung betrachtet worden sind, dass ihnen also die Ausdehnung des Steuer-Rayons wenig hinderlich gewesen ist. Auf die Erleichterung durch den Erhebungsmodus der Fixation, welche mit diesem Umstande im Zusammenhange steht, wird später noch zurückzukommen sein. Daneben würde freilich

zu erwägen sein, inwieweit die Niederlassungen der Bäcker und Schlächter in den äusseren Stadtbezirken durch die schwierigere Controle daselbst als begünstigt erscheinen können.

II. Der Steuererhebungsfuss und der steuerpflichtige Verbrauch.

1. Die Mahlsteuer.

Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 tritt die Mahlsteuer in zwei verschiedenen Gestalten auf: einmal als Steuer vom Vermahlen, indem sie von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden, nach dem Gewichte erhoben wird; sodann als Steuer von eingehenden Mühlenfabrikaten, ebenfalls nach dem Gewichte. Im ersteren Falle ist die Steuer, bevor das Getreide zur Mühle kommt, zu erlegen. Hiervon tritt eine Ausnahme nur ein, wenn die Anmeldung erfolgt, dass das aus dem Getreide zu bereitende Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten von mehr als einem Centner versendet werden soll.

Zu diesem Zwecke werden »Mahlfreischeine« ertheilt (Gesetz vom 30. Mai 1820 § 6 und Cabinetsordre vom 24. October 1832). Im zweiten Falle müssen die eingehenden Mühlenfabrikate, als welche das Gesetz ausser den oben genannten noch Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder aufführt, sogleich bei der Ankunft dem Steueramte angemeldet und versteuert werden (Gesetz vom 30. Mai 1820 § 15a). Ausgenommen waren hievon bis zum Jahre 1852 noch Quantitäten von weniger als einem Sechszehntel Centner, welche steuerfrei eingehen durften. Seitdem ist dieses Maass durch specielle Bestimmungen des Finanzministeriums für die verschiedenen Städte nach Bedürfniss herabgesetzt*) und gilt nur noch eine allgemeine Minimalgrenze von zwei Pfund (Gesetz vom 2. April 1852 § 3, Nr. 2). Ausserdem braucht für die genannten Gegenstände, wenn sie in Mengen unter einem Centner eingehen und aus einem anderen mahlsteuerpflichtigen Bezirke, wo die Steuer dafür schon entrichtet ist, herrühren, die Mahlsteuer nicht von Neuem gezahlt zu werden (Cabinets-Ordre vom 24. October 1832). Um ihren Ursprung darzuthun, müssen sie mit »Versendungsscheinen« versehen sein. Dagegen sind diese Gegenstände, auch wenn sie aus dem Auslande eingehend bereits dem Eingangszolle unterlegen haben, von der Mahlsteuer nicht mehr befreit, wie dies bis zum Jahre 1857 der Fall war (Verordnung vom 27. October 1856).

*) Dagegen ist es überall dabei verblieben, dass bei der Versteuerung ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt bleibt, wenn Mengen von einem halben Centner oder mehr auf einmal zur Verwiegung kommen (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 1852).

Bei der Uebersicht des mahlsteuerpflichtigen Verbrauches, welcher zunächst für den ganzen Staat in dem vierundzwanzigjährigen Zeitraume aufgestellt ist (Tab. 4), lassen sich die verschiedenen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten nur soweit verfolgen, als die Besteuerung einen Unterschied macht. Dem entsprechend ist also unter den Quantitäten ersten Satzes Weizen, unter denen zweiten Satzes Roggen nebst den übrigen Getreidearten zu verstehen. Der angegebene Verbrauch ist in der Weise berechnet, dass zu den in Körnern versteuerten Quantitäten sämmtliche eingegangenen Mühlenfabrikate, darunter auch die mit Versendungsscheinen eingegangenen und anderswo als am Orte des Verbrauches versteuerten Gegenstände, hinzugerechnet, dagegen die mit Versendungsscheinen ausgegangenen, also nicht am Orte der Versteuerung zum Verbrauche gelangten Gegenstände abgerechnet sind. — Zur Herstellung der erforderlichen Einheit sind die Mühlenfabrikate zu bestimmten Sätzen, welche nur in Folge des neuen Landesgewichtes seit dem Jahre 1858 eine Aenderung erlitten haben, auf Körner reducirt. Danach gilt jetzt 1 Ctr. Körner

= 50 Pfd. (früher 55) Puder, Kraftmehl, Grütze, Graupe, Gries.
= 83 Pfd. (früher 92) Mehl ersten Satzes.
= 85 Pfd. (früher 94) Mehl zweiten Satzes.
= 100 Pfd. (früher 110) Schroot ersten und zweiten Satzes.
= 114 Pfd. (früher 125) Backwaaren ersten und zweiten Satzes.

4. **Mahlsteuerpflichtiger Verbrauch im ganzen Staate in den Jahren 1838—61.**

Jahre.	Gesammt-Körner-verbrauch	Von dem Gesammtverbrauch wurden versteuert:				In Körnern, also vor dem Vermahlen, wurden versteuert:		Von dem Gesammtverbrauch treffen auf den Kopf der Bevölkerung der engeren Stadtbezirke:			
		zum 1. Satz	oder %	zum 2. Satz	oder %	zum 1. Satz	zum 2. Satz	zum 1. Satz		zum 2. Satz	
	Ctr.	Ctr.		Ctr.		Ctr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
1838	4.820 236	1.256 701	26,06	3.563.535	73,94	794 896	2.081 693	80	8	227	19
1839	4.872 515	1.162 454	23,88	3.710 061	76,12	758 213	2.221 152	73	27	235	22
1840	5.099 336	1.270 766	24,93	3.828 570	75,07	804 051	2.251 968	80	22	242	27
1841	5.186 669	1.299 160	25,04	3.887 509	74,96	644 629	2.046 387	77	31	233	10
1842	5.205 395	1.279 975	24,58	3.925 420	75,42	661 864	1.981 127	77	3	236	15
1843	5.351 458	1.536 442	28,71	3.815 016	71,29	798 762	1.913 815	92	12	229	12
1844	5.503 357	1.636 673	29,73	3.866 684	70,27	1.003 081	2.138 437	96	11	227	20
1845	6.055 400	1.783 605	29,45	4.271 796	70,55	988 273	2.161 405	105	14	252	16
1846	5.547 825	1.523 780	27,46	4.024 045	72,54	841 988	2.054 435	90	8	238	11
1847*)	4.357 623	1.093 140	25,07	3.264 483	74,93	625 333	1.656 841	60	29	181	31
1848	5.545 146	1.500 497	26,72	4.044 649	73,28	884 999	2.063 336	89	.	244	1
1849	4.766 855	1.299 319	26,61	3.467 536	73,39	713 244	1.696 255	82	7	225	12
1850	5.471 446	1.427 536	25,45	4.043 910	74,55	758 545	1.824 404	89	2	260	26
1851	5.197 903	1.488 879	28,66	3.709 024	71,34	793 793	1.748 598	92	22	230	29
1852	5.608 275	1.734 241	30,92	3.874 034	69,80	941 469	1.828 886	108	26	243	3
1853	5.446 575	1.619 872	20,73	3.826 703	70,27	776 300	1.722 627	95	25	226	9
1854	5.737 501	1.518 448	26,47	4.219 053	73,53	767 887	1.961 098	88	24	246	17
1855	5.650 528	1.527 745	27,04	4.122 783	72,96	706 105	1.736 850	98	4	264	25
1856	5.797 426	1.538 989	26,55	4.258 437	73,45	694 263	1.792 095	96	27	268	.
1857	5.967 842	1.856 010	31,26	4.080 483	68,70	804 085	1.598 114	117	1	257	8
1858**)	6.075 111	2.008 748	33,06	4.066 363	66,94	834 535	1.609 557	115	4	233	3
1859	6.130 747	2.035 419	33,20	4.095 328	66,80	897 416	1.616 741	111	.	223	9
1860	6.110 215	1.911 300	31,27	4.198 915	68,73	685 774	1.610 524	103	23	228	1
1861	6.591 979	1.923 653	29,18	4.668 326	70,82	649 394	1.783 336	103	3	250	5

*) Unter den Angaben für das Jahr 1847 fehlten diejenigen aus dem Regierungsbezirk Frankfurt; der Vergleichbarkeit wegen sind Bevölkerung und Verbrauch durch Schätzung ergänzt. — Ausserdem ist zu bemerken, dass für dieses Jahr nur der Verbrauch für 9 Monate angegeben ist, weil während der Monate Mai, Juni, Juli die Mahlsteuer nicht erhoben ist.
**) Seit dem Jahre 1858 sind die Angaben in neuem Landesgewicht gemacht.

Was zunächst den Umfang betrifft, in welchem die verschiedenen Erhebungsweisen der Mahlsteuer zur Anwendung gekommen sind, so enthält die Angabe der Quantitäten, welche vor dem Vermahlen versteuert wurden, in Verbindung mit der

Angabe sämmtlicher versteuerten Quantitäten, den erforderlichen Aufschluss. Denn der Rest, welcher nach Abzug der ersteren verbleibt, entspricht bis auf eine sehr unbedeutende Differenz der Menge der bei dem Eingange versteuerten Mühlenfabrikate, weil die Zu- und Abrechnung der mit Versendungsscheinen ein- und ausgegangenen Gegenstände sich fast aufwiegt. Im Allgemeinen ist unter dieser Form ebensoviel ein- als ausgegangen. Der grösste Theil davon bestand in Backwaaren. Dass die Menge nur gering war, ist eine Folge der gesetzlichen Bestimmung, welche die Einbringung nicht in grösseren Quantitäten als von 1 Centner gestattet. — Zu Anfang des hier betrachteten Zeitraumes betrug derjenige Theil des Gesammtverbrauches, welcher vor dem Vermahlen des Getreides zur Versteuerung gekommen ist, noch mehr als die Hälfte. Dies hat sich allmälig dahin geändert, dass jetzt mehr als die Hälfte des Gesammtverbrauches bereits in der Gestalt von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten in die mahlsteuerpflichtigen Städte eingeht. Eine Ursache davon ist das Bestehen der Mahlsteuer selbst. Wegen der Controlemaassregeln, welche zur Sicherheit der Steuerentrichtung vor dem Vermahlen nothwendig geworden sind, hat sich der Gewerbebetrieb der Müller aus den mahlsteuerpflichtigen Städten und ihren äusseren Bezirken zurückgezogen. Diese Thatsache ergab bereits die Uebersicht des sogenannten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gewerbebetriebes (Tab. 3). Während 1845 noch auf 1353 der Bewohner aller mahlsteuerpflichtigen Städte des ganzen Staates eine Mahlmühle kam, traf 1860 eine solche nur erst auf 1946 jener Bewohner. Die Gesammtzahl der Mahlmühlen, und nicht etwa allein der Mahlgänge, hat aber seit dem Ende der dreissiger Jahre zugenommen. Daneben wäre der vermehrte Eingang fertigen Mehles und anderer Mühlenfabrikate in die Städte noch den in neuerer Zeit entstandenen grösseren Mühlenanlagen und der Verbesserung der Transportmittel zuzuschreiben.

Einer dritten Erhebungsweise der Mahlsteuer, die in der vorstehenden Uebersicht allerdings nicht berücksichtigt werden konnte, ist hier noch zu gedenken, wenngleich ihre Frequenz nur gering ist. Es ist nämlich gestattet, die Mahlsteuer auch im Wege der Fixation zu erlegen. Einzelne Gewerbetreibende der äusseren Stadtbezirke werden auf ihren Antrag zur Abschliessung von Abfindungsverträgen mit der Provinzial-Steuerbehörde zugelassen, wenn aus der Erhebung der Steuer in der gewöhnlichen Weise ein höherer Ertrag mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht und die Oertlichkeit sowohl den Gewerbetreibenden die Entrichtung der Steuer im gewöhnlichen Wege, als auch den Steuerbeamten die Handhabung der Controle in Bezug auf solche Gewerbetreibende besonders erschwert (Circ. Verf. vom 19. December 1846 und vom 15. October 1862). Im Ganzen ist dieser Erhebungsmodus nicht in bedeutendem Umfange zur Anwendung gekommen. Im Jahre 1860 waren es beispielsweise mit Ausnahme der Provinzen Westpreussen, wo 14 Bäcker, Schlesien, wo 11 Bäcker und Mehlhändler, und Posen, wo sämmtliche Müller der beiden Städte Fraustadt und Rawicz Fixa von mehr als 100 Thlr entrichteten, nur wenige Gewerbetreibende, welche Fixa in dieser Höhe übernommen hatten.

Von weit grösserem Interesse ist aber die Betrachtung des mahlsteuerpflichtigen Verbrauches selbst. Denselben durch Berechnung für den Kopf der Bevölkerung darzustellen, erleichtert nicht nur die Anschauung seiner Veränderungen, sondern ist für die Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre sogar unentbehrlich wegen des häufigen, von der gewöhnlichen Bevölkerungszunahme unabhängigen Wechsels in der mahlsteuerpflichtigen Bevölkerung. Als consumirende Bevölkerung ist bis zum Jahre 1855 die Civil- und Militärbevölkerung der engeren Stadtbezirke, seitdem wegen der Steuerfreiheit des »Militärgemahls« die Civilbevölkerung allein angenommen. Trotzdem entsteht bei solcher Berechnung eine nicht unbedeutende Ungleichheit, weil für die Zeit vor 1855 die Militärbevölkerung als concurrirend bei dem Gesammtverbrauche von Roggen und Weizen angesehen worden ist, während sich seit 1855 mit ihrem Wegfall nur die Menge des verbrauchten Roggens vermindert hat. War es früher gerechtfertigt, bei der Berechnung des Individualverbrauchs an Weizen die Militärbevölkerung hinzuzuziehen, so erscheinen die Verbrauchssätze der Jahre seit 1855 zu hoch, anderen Falls diejenigen der Jahre vor 1855 zu niedrig. Eine Fortsetzung der früheren Berechnung würde folgenden Weizenverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ergeben:

1855 ..... 90 ℔ 17 Lth.
1856 ..... 89 » 25 »
1857 ..... 108 » 17 »
1858 ..... 106 » 17 »
1859 ..... 102 » 5 »
1860 ..... 95 ℔ 18 Lth.
1861 ..... 94 » 11 »

also jedesmal eine Differenz von fast 10 ℔ gegen die Angaben in der Tabelle. Umgekehrt verhält es sich mit dem Roggenverbrauche, denn auch hier ist die veränderte Berechnungsweise nicht ohne Einfluss geblieben. Wenn man das nicht mehr steuerpflichtige »Militärgemahl« dem übrigen Gesammt-Roggenverbrauche hinzuzählt und die Civil- und Militärbevölkerung bei der Berechnung des Individualverbrauches zu Grunde legt, so ergiebt sich eine Plusdifferenz gegen die Angaben der Tabelle. Diese Differenz ist nicht so erheblich, wie die vorige, sie kann aber auch nicht befremden, weil natürlich der Individualverbrauch des Militärs bedeutender ist, als derjenige der übrigen Bevölkerung. Jenes besteht bei weitem zum grössten Theile aus erwachsenen Männern, unter dieser machen Frauen und Kinder den grösseren Theil aus. So findet sich denn folgender Roggenverbrauch pro Kopf der Civil- und Militärbevölkerung zusammen:

*) 1859 ..... 233 ℔ 18 Lth.
1860 ..... 237 » 29 »
1861 ..... 249 » 18 »

Das scheinbar abweichende Verhältniss des Jahres 1861 erklärt sich daraus, dass sich für dieses Jahr in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine erhebliche Vermehrung der Militärbevölkerung vorfindet, während gerade die für Militärmagazine eingegangenen Roggenmengen im Vergleiche zu den vorhergehenden Jahren auffallend gering erscheinen. Es waren:

1859 ..... 564 171 Ctr.
1860 ..... 559 752 »
1861 ..... 420 179 »

Der Mindereingang in dem letzten Jahre muss, da der factische Verbrauch bei der grösseren Zahl der Militärbevölkerung nicht geringer gewesen sein kann, durch die aus dem Vorjahre vorhandenen Bestände ausgeglichen worden sein.

Ob der Consum pro Kopf der Bevölkerung richtig gefunden ist, wenn nur die Bevölkerung der engeren Stadtbezirke zum Ansatze gebracht wird, könnte zweifelhaft erscheinen, weil die Bevölkerung der äusseren Stadtbezirke einen nicht geringen Antheil an dem steuerpflichtigen Verbrauche hat. Die Annahme, dennoch dem wirklichen Durchschnitt nahe geblieben zu sein, findet aber eine Unterstützung, wenn man der freilich schwer zu schätzenden Mengen mahlsteuerpflichtiger Gegenstände gedenkt, welche auf dem Wege der Defraudation in die Städte selbst eingegangen und zum Verbrauche gelangt sind; wenn man ferner die steuerfreien Mengen, welche verbraucht sind, in Anschlag bringt. Die letzteren waren nach Ort und Zeit sehr verschieden und häufig, obwohl das Gesetz die missbräuchliche wiederholte Einführung der kleinen steuerfreien Quantitäten als Defraudation gelten lässt, nicht unbedeutend. In Berlin z. B. wurden von Weizen, welcher in steuerfreien Quantitäten einging, 1848 6 067 Ctr. notirt, von der Steuerbehörde aber zugleich die Unmöglichkeit constatirt, alles steuerfrei Eingehende anzuschreiben. Demnach wurden in jenem Jahre die wirklich steuerfrei eingegangenen Mengen auf das Vierfache geschätzt.

Wollte man übrigens bei der Berechnung des Individualverbrauches die Gesammtbevölkerung der engeren und äusseren Stadtbezirke zum Ansatze bringen, so würde dies vielleicht noch weniger genügen können, weil der steuerpflichtige Verbrauch nicht den Gesammtverbrauch jener Bevölkerung darstellt. Ein ferneres Bedenken entsteht aus der Benutzung der Bevölkerungszahlen, welche nur von 3 zu 3 Jahren auf wirklichen Zählungen beruhen. Weshalb dieselben trotzdem hier beibehalten werden mussten, ist oben bereits erörtert. Dazu kommt endlich noch ein Umstand, der die Vergleichbarkeit des Resultates der verschiedenen Jahre beeinträchtigt. Es ist die Uebertragung von Mehlvorräthen, welche, in dem einen Jahre versteuert, vielleicht erst in dem folgenden zum Verbrauche gelangt sind. — Aber diese Bedenken, wie erheblich sie in engen räumlichen Grenzen sein würden, verlieren an Gewicht, wenn es sich um Resultate in grösserem Umfange für ganze Provinzen oder gar für den ganzen Staat handelt.

Die Punkte, in welchen sich das Interesse bei den Ergebnissen des mahlsteuerpflichtigen Verbrauches concentrirt, sind: einmal das Verhältniss des Weizenverbrauches und des Roggenverbrauches zu einander, sodann der verschiedenen Jahre zu einander und endlich der verschiedenen Provinzen zu einander. Für den ganzen Staat enthielt die Tabelle 4 bereits Aufschluss darüber, für die Provinzen thut es die hier folgende Tabelle 5.

*) Die Angaben der steuerfreien Mengen, die für Militärmagazine in den Jahren 1855—59 eingegangen sind, fehlen in den Mahl- und Schlachtsteuer-Statistiken.

5. Jahr.	Mahlsteuerpflichtiger Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung in											Differenz zwischen dem höchsten • u. niedrigsten † Consum in den Provinzen.
	Ost-preussen	West-preussen	Posen	Pom-mern	Schlesien	Brandenburg			Sachsen	West-falen	Rhein-land	
						Berlin	Potsdam (Reg.-B.)	Frankfurt (Reg.-B.)				
A. Weizen. (Mahlsteuerpflichtige Gegenstände zum 1. Satz.) Darunter in Procenten vom Gesammtverbrauch an Weizen und Roggen.												
	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.	℔. Lth.
1838	75. 28	59. 30	† 57. 22	81. 5	79. 14	.	• 97. 13	.	68. 4	76. 21	82. 7	39. 23
	25	21	18	25	25	.	33	.	19	27	28	
1839	64. 20	† 51. 29	53. 21	65. 9	75. 28	.	• 91. 4	.	62. 24	70. 27	78. 28	39. 7
	22	18	18	21	24	.	30	.	18	25	27	
1840	62. 6	† 54. 29	58. 12	68. 12	87. 6	.	•104. 10	.	68. 11	72. 10	81. 16	49. 13
	20	17	20	19	26	.	32	.	19	25	29	
1841	59. 29	† 57. 4	62. 21	69. 3	87. 8	.	• 88. 20	.	67. 17	70. 23	88. 1	31. 16
	21	22	19	21	26	.	31	.	19	24	30	
1842	† 53. 24	56. 31	61. 29	69. 30	84. 31	.	• 92. 16	.	64. 27	67. 31	82. 18	38. 24
	21	20	17	21	24	.	32	.	18	24	28	
1843	† 65. 12	73. 3	81. 4	82. 24	110. 8	.	•110. 18	.	73. 4	74. 9	92. 2	45. 6
	24	23	22	24	31	.	36	.	20	26	33	
1844	74. 17	76. 6	79. 16	92. 28	102. 19	•136. 9	102. 27	74. 9	† 74. .	94. 17	91. 17	62. 9
	26	24	24	25	30	46	30	23	20	30	31	
1845	83. 10	† 77. 21	89. 22	101. 17	101. 17	•141. 3	114. 9	86. .	79. .	102. 25	102. 8	63. 14
	24	24	23	29	32	42	31	24	20	31	30	
1846	71. 7	71. 30	75. 31	82. 22	104. 18	•115. 31	98. 22	73. 1	† 67. 10	90. 7	96. 3	48. 21
	25	23	21	25	30	37	29	21	19	29	31	
1847	58. 3	44. 27	53. 29	57. 2	• 87. 13	65. 12	74. 28	50. .	† 44. 7	59. 22	56. 24	43. 6
	23	19	20	21	31	30	29	.	17	26	26	
1848	85. 27	72. 7	82. 15	92. 14	•125. 28	106. .	90. 28	75. 5	65. 15	.	† 59. 30	65. 30
	27	21	20	26	32	38	24	21	21	.	25	
1849	75. 4	† 58. 30	67. 6	73. 15	•104. 14	95. 7	84. 23	72. 26	70. 16	.	71. 21	45. 16
	26	20	22	21	30	36	23	21	20	.	25	
1850	83. 13	68. 13	† 67. 7	78. 24	•119. 12	103. 12	79. 18	78. 14	79. 30	.	79. 24	52. 5
	26	20	16	21	29	39	22	21	19	.	27	
1851	80. 15	77. 26	70. 8	82. 9	•117. 27	109. 18	81. 8	77. 18	† 69. 16	.	87. 20	48. 11
	28	23	18	23	32	40	22	22	25	.	28	
1852	107. 9	88. 14	80. 14	96. 14	•151. 30	125. 13	94. 29	79. 28	† 78. 24	.	100. 7	73. 6
	31	26	23	26	38	40	24	21	21	.	31	
1853	98. 16	79. 7	80. 9	82. 22	•120. 1	113. 15	83. 14	70. 28	† 69. 31	.	89. 29	50. 2
	29	24	24	25	35	39	25	21	20	.	30	
1854	101. 18	75. 11	75. 11	77. .	•122. 15	98. 26	75. 30	65. 13	† 61. 16	.	79. 1	60. 31
	29	22	20	22	31	35	21	18	17	.	26	
1855	116. 12	77. 30	83. 27	84. 12	•134. 28	107. 15	82. 26	71. 23	† 66. 9	.	91. 23	68. 19
	29	22	20	22	31	34	22	19	18	.	29	
1856	112. 5	83. 27	77. 8	91. 9	•122. 11	108. 5	80. 18	68. 27	† 65. 16	.	95. 13	56. 27
	29	22	18	22	30	33	21	17	18	.	31	
1857	111. 28	106. 29	96. 18	111. 21	133. 10	•146. 27	91. 18	93. 21	† 85. 13	.	112. 14	61. 14
	31	28	23	26	33	40	24	22	22	.	37	
*) 1858	101. 7	100. 13	95. 21	103. 3	131. 5	•135. 3	98. 19	92. 9	† 87. 29	.	121. 18	47. 6
	29	28	25	26	33	43	27	23	24	.	42	
1859	98. 29	95. 24	† 77. 14	100. 16	131. 16	•132. 10	97. 9	83. 22	87. 11	.	113. 18	54. 26
	29	29	24	27	35	41	27	24	25	.	41	
1860	95. 17	88. 29	† 71. 6	84. 28	119. 12	•128. 21	88. 1	74. 20	80. 4	.	108. 17	57. 15
	28	28	22	24	32	39	26	21	25	.	38	
1861	93. 2	91. 3	76. 12	83. 14	•123. 23	122. 11	85. 19	† 74. 10	79. 24	.	108. 5	49. 13
	26	26	19	22	31	36	22	20	23	.	36	
**) Durchschnitt von 1838-61 (altes Gewicht)	85. 23	75. 28	75. 22	85. 24	114. 11	•118. 11	91. 31	77. 31	† 73. 5	79. 23	93. 11	45. 6
	26	23	21	24	31	38	25	21	22	27	32	
(neues Gewicht)	80. 5	70. 29	70. 24	80. 6	106. 28	•111. 19	86. 1	72. 28	† 68. 13	für 1838—47	87. 10	43. 6
						für 1844—1861						
B. Roggen. (Mahlsteuerpflichtige Gegenstände zum 2. Satz.) Darunter in Procenten vom Gesammtverbrauch an Weizen und Roggen.												
1838	224. 29	223. 31	259. 9	243. 19	234. 26	.	†196. 17	.	•280. 12	203. 4	205. 11	83. 27
	75	79	82	75	75	.	67	.	81	73	72	
1839	231. 5	240. 12	242. 25	246. 3	245. 30	.	†213. 12	.	•286. 7	211. 23	214. 17	72. 27
	78	82	82	79	76	.	70	.	82	75	73	
1840	242. 11	260. 18	234. 29	282. 1	253. 3	.	217. 31	.	•306. 14	212. 27	†199. 7	107. 7
	80	83	80	81	74	.	68	.	81	75	71	
1841	220. 19	218. 8	269. 7	257. 24	246. 24	.	†199. 29	.	•305. 28	223. 16	201. 15	105. 31
	79	78	81	79	74	.	69	.	81	76	70	
1842	204. 4	229. 11	298. 31	265. 1	265. 3	.	†193. 13	.	•299. 4	214. 8	212. 19	105. 23
	79	80	83	79	76	.	68	.	82	76	72	

5 (Forts.) Jahr.	Mahlsteuerpflichtiger Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung in											
	Ost-preussen	West-preussen	Posen	Pom-mern	Schlesien	Brandenburg: Berlin	Brandenburg: Potsdam (Reg.-B.)	Brandenburg: Frankfurt (Reg.-B.)	Sachsen	West-falen	Rhein-land	Differenz zwischen dem höchsten° u. niedrigsten† Consum in den Provinzen.
Noch B. Roggen.												
	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.	℔ Lth.
1843	203. 20 76	241. . 77	291. 9 78	263. 12 76	247. 19 69	. .	194. 24 64	. .	°292. 6 80	208. 8 74	†185. 19 67	106. 19
1844	219. 4 74	245. 5 76	249. 28 76	250. 26 75	234. 7 70	†161. 1 54	237. 31 70	250. 27 77	°288. 24 80	216. 26 70	202. 30 69	127. 23
1845	261. 21 76	250. 1 76	298. 18 77	245. 24 71	245. 24 68	†197. 3 58	256. 24 69	265. 15 76	°311. 8 80	223. 15 69	234. 17 70	114. 5
1846	215. 7 75	234. 10 77	277. 27 79	242. 22 75	245. 3 70	†199. 1 63	244. 25 71	274. 11 79	°288. 18 81	224. 13 71	214. 18 69	89. 17
1847	189. 17 77	193. 5 81	°218. 7 80	212. 7 79	191. 14 69	†149. 1 70	183. 23 71	180. . .	207. 26 83	172. 14 74	158. 11 74	69. 6
1848	236. 30 73	273. 3 79	°325. 20 80	270. 11 74	265. 21 68	†169. 14 62	290. 29 76	287. 17 79	280. 29 79	. .	215. 12 75	156. 6
1849	215. 4 74	236. 9 80	232. 19 78	267. 11 79	244. 31 70	†165. 18 64	°286. 29 77	276. 15 79	281. 4 80	. .	216. 2 75	121. 11
1850	233. 11 74	265. 5 80	352. 7 84	302. 25 79	285. 16 71	†159. 30 61	276. 15 78	295. 12 79	°353. 22 81	. .	218. 21 73	193. 24
1851	231. 16 72	254. 25 77	°318. 26 82	278. 29 77	250. 28 68	†163. 16 60	279. 31 78	276. 9 78	205. 9 75	. .	223. 30 72	155. 10
1852	240. 1 69	249. 4 74	267. 23 77	281. 12 74	251. 1 62	†187. 21 60	°294. 17 76	294. 13 79	292. 7 79	. .	223. 8 69	106. 28
1853	238. 29 71	246. . 76	259. 1 76	251. 24 75	227. 6 65	†179. 11 61	253. 23 75	272. 9 79	°275. 15 80	. .	206. 11 70	96. 4
1854	265. 20 71	266. 28 78	299. 30 80	270. 14 78	268. 4 69	†180. 3 65	277. 31 79	288. 25 82	°302. 19 83	. .	220. 7 74	122. 16
1855	278. 23 71	271. 25 78	°345. 8 80	295. 21 78	298. 8 69	†209. 22 66	294. 2 78	304. 15 81	308. 17 82	. .	220. . 71	135. 18
1856	271. 9 71	294. 15 78	°355. 15 82	319. 15 78	289. 17 70	219. 1 67	297. 26 79	336. 10 83	297. 20 82	. .	†207. 17 69	147. 30
1857	259. 30 69	274. 14 72	323. 2 77	325. 14 74	275. 5 67	218. 22 60	290. 8 76	°329. 4 78	306. 20 78	. .	†189. 6 63	139. 30
*) 1858	252. . 71	254. 26 72	287. 8 75	288. 8 74	262. 10 67	178. 4 57	270. 21 73	°304. 3 77	282. 7 76	. .	†166. 9 58	137. 24
1859	245. 26 71	233. 26 71	241. 4 76	265. 1 73	240. 1 65	192. 16 59	257. 22 73	°274. 17 76	266. 15 75	. .	†163. 26 59	110. 21
1860	245. 25 72	234. 10 72	247. 26 78	271. 4 76	251. 3 68	204. 12 61	255. 2 74	°275. 18 79	245. . 75	. .	†174. 3 62	101. 15
1861	271. 28 74	265. 15 74	°317. 24 81	302. 24 78	275. 11 69	214. 29 64	280. 26 78	294. 21 80	272. 4 77	. .	†182. 23 64	135. 1
**) Durchschnitt von 1838-61 (altes Gewicht) (neues Gewicht)	243. 1 74 227. 10	252. 28 77 236. 16	°290. 3 79 °271. 10	276. 28 76 259. .	259. 17 69 242. 23	†193. 8 62 †180. 23	272. 14 75 254. 25 1844—1861	289. 25 79 271. 2	260. 25 78 243. 28	218. 28 73 1838—47	195. 8 68 182. 19	96. 27 90. 17

*) Die Angaben für die Jahre 1858 ff. sind nach neuem Landesgewicht gemacht.

**) Um die Durchschnittszahlen zu gewinnen, sind die Zahlen für das Jahr 1847 in der Art ergänzt, dass für das Quartal, während dessen keine Mahlsteuer erhoben ist, ein Drittel des in den drei übrigen Quartalen versteuerten Verbrauches hinzugesetzt worden ist. Die in der steuerfreien Zeit wirklich verbrauchten Mengen werden sich wahrscheinlich noch etwas höher belaufen.

Die Bewegung, welcher die in obigen Zahlen ausgesprochenen Thatsachen im ganzen Staate und in den Provinzen desselben während des 24jährigen Zeitraumes gefolgt sind, wird sich in einer Zusammenstellung der Extreme und der Durchschnitte sowohl des relativen als des absoluten Weizen- und Roggenverbrauches noch deutlicher veranschaulichen. (Tab. 6.)

Hieraus ergiebt sich, dass im Ganzen das Verhältniss des Weizen- zum Roggenverbrauche nicht sehr bedeutenden Schwankungen ausgesetzt gewesen ist. Am erheblichsten weicht der verhältnissmässig höchste vom verhältnissmässig niedrigsten Weizenverbrauch (dem entsprechend also auch der niedrigste von dem höchsten Roggenverbrauche) in den Provinzen Schlesien, Rheinland und in Berlin ab; die Gesammtdifferenzen betragen daselbst 14, 17 resp. 16 %, und gerade sind es diejenigen Provinzen, in welchen der durchschnittliche Verbrauch von Weizen selbst höher ist, als in den übrigen. Die Folgerung, dass daher der Weizen- und Roggenconsum in der Regel nicht einander ergänzen, vielmehr meistentheils beide neben einander hergehend, von gleichen Ursachen der Verminderung oder Vermehrung gleichmässig betroffen, aufgetreten sind, findet Bestätigung, wenn man die positiven Verbrauchsmengen einzelner Jahre betrachtet. Man findet dann, dass nur selten eine Abnahme im Weizenverbrauche von einer Zunahme im Roggenverbrauche aufgewogen wird oder umgekehrt.

6. Provinzen.	Relativer Weizenverbrauch: durchschnittlicher %	höchster %	Abweichung vom Durchschnitt %	Relativer Roggenverbrauch: durchschnittlicher %	höchster %	Abweichung vom Durchschnitt %
Ostpreussen ...	26	31	5	74	80	6
Westpreussen .	23	29	6	77	83	6
Posen	21	25	4	79	84	5
Pommern	24	29	5	76	81	5
Schlesien	31	38	7	69	76	7
Brandenburg: Berlin ...	38	46	8	62	70	8
Brandenburg: Potsdam.	25	31	6	75	79	4
Brandenburg: Frankfurt	21	24	3	79	83	4
Sachsen	22	25	3	78	83	5
Westfalen	27	31	4	73	76	3
Rheinland	32	42	10	68	75	7
Staat	**28**	**33**	**5**	**72**	**76**	**4**

Was übrigens den in Schlesien und Rheinland im Vergleich zu anderen Provinzen bedeutend höheren Durchschnitts-Weizenverbrauch betrifft, so ist abgesehen von Provinzial-Eigenthümlichkeiten und Verkehrsverhältnissen dabei ein steuerliches Moment gewiss nicht ohne Einfluss. Es ist eine in mehreren Städten jener Provinzen eingeführte mildere Besteuerung des Weizens, wodurch entweder der Verbrauch desselben selbst begünstigt wird oder wenigstens der Anreiz zur Defraudation gerade von Weizen vermindert wird, so dass die als versteuert bekannten Mengen weniger hinter den wirklich verbrauchten zurückbleiben als vielleicht anderswo. Jene Erleichterung der Steuern für Weizen ist schon 1820 in Saarlouis, 1833 in Breslau und später noch in Liegnitz, Brieg und Trier eingeführt, indem ein für Weizen und Roggen gleicher Mittelsatz festgesetzt wurde. In Potsdam bestand ein solcher ebenfalls bis zum Jahre 1848. Die Veranlassung zu dieser Bestimmung war an einigen Orten der weit überwiegende Weizenconsum der Gesammtbevölkerung, an anderen die den Bäckern der Stadt gefährliche Concurrenz der Landbäcker, welche Roggenbrot in bedeutender Menge einführten, welches zum Theil aus Weizenmehl bestand, ohne dass die Controle und Entdeckung desselben zu ermöglichen war.

Vergleicht man in ähnlicher Weise den absoluten Weizen- und Roggenverbrauch, so ergiebt sich Folgendes:

7. Provinz.	Weizenverbrauch.								Roggenverbrauch.							
	Durchschnitt.		Maximum.			Minimum.			Durchschnitt.		Maximum.			Minimum.		
	Pfd.*)	Lth.	Pfd.	Lth.	% des Durchschnitts	Pfd.	Lth.	% des Durchschnitts	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	% des Durchschnitts	Pfd.	Lth.	% des Durchschnitts
Ostpreussen	85	23	116	12	136	53	24	63	243	1	290	23	120	203	20	84
Westpreussen	75	28	107	12	142	51	29	68	252	28	294	15	116	218	8	86
Posen	75	22	102	10	135	53	21	71	290	3	355	15	121	232	19	80
Pommern	85	24	111	21	130	65	9	76	276	28	325	14	115	242	22	88
Schlesien	114	11	151	30	133	75	28	66	259	17	298	8	115	227	6	88
Brandenburg: Berlin	118	11	146	27	124	95	7	80	193	8	229	26	119	149	1	77
Brandenburg: Potsdam	91	31	114	9	124	75	30	83	272	14	300	9	110	237	31	87
Brandenburg: Frankfurt	77	31	98	21	127	65	13	84	289	25	329	4	114	240	—	83
Sachsen	73	5	94	1	128	61	16	84	260	25	353	22	136	205	9	79
Westfalen	79	23	102	25	129	67	31	85	218	28	224	13	103	203	4	93
Rheinland	93	11	129	31	139	59	30	64	195	8	234	17	120	175	6	90
Staat	**94**	**26**	**123**	**2**	**130**	**73**	**27**	**78**	**243**	**1**	**268**	—	**110**	**225**	**12**	**93**

*) Die Gewichtsangaben sind in altem Landesgewicht gemacht event. auf solches reducirt.

Somit ist das Maass, um welches in dem 24jährigen Zeitraum der Weizenverbrauch den Durchschnitt überschritten, und um welches er hinter demselben zurückgeblieben ist, sowohl im ganzen Staate, als in jeder einzelnen Provinz grösser als der Spielraum, in welchem sich der Roggenverbrauch bewegt hat. Dadurch wird, was auch sonst als natürlich erscheinen würde, bestätigt, dass der Verbrauch von Roggen, als dem mehr gewöhnlichen und nothwendigen Nahrungsmittel bei jenem Steigen oder Sinken weit schneller Grenzen findet, als der Verbrauch von Weizen. In diesem Punkte herrscht auch in den Provinzen trotz der sonst häufig und erheblich abweichenden Eigenthümlichkeiten Uebereinstimmung.

2. Die Schlachtsteuer.

Auch die Schlachtsteuer erscheint nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 in zwei verschiedenen Gestalten, einmal als Steuer vom Schlachten von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen mit Einschluss der Kälber, Lämmer und Ferkel und dann als Steuer von eingehenden Fleisch- und Fettwaaren; in beiden Fällen wird nach dem Gewichte versteuert. — Der Erhebungsmodus ist im ersten Falle der, dass entweder bei dem Eingange des Viehes unter Bestellung eines Pfandes ein Schlachtzettel bei dem Steueramte gelöst wird und dann das geschlachtete Vieh zur Waage gebracht wird, wo das ganze Stück nur mit Ausnahme der Füsse, Eingeweide und des Darmfettes gewogen wird, oder dass sogleich bei dem Eingange die Steuer nach gewissen, für die verschiedenen Viehgattungen im Voraus bestimmten Gewichts-Stücksätzen entrichtet wird. Jeder Steuerpflichtige hat die Wahl zwischen diesen beiden Erhebungsarten, doch müssen Schlächter am Anfange jedes Kalendervierteljahres eine bindende Erklärung abgeben, ob sie nach dem Gewichte im einzelnen Falle oder nach den allgemeinen Stücksätzen steuern wollen (§ 122 der Anweisung über Erhebung und Controle der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. März 1821). Diese Stücksätze werden von dem Finanzministerium für jede Stadt nach den Localverhältnissen bestimmt, je nachdem gewöhnlich grosses und schweres oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird. Ausserdem gestattet das Gesetz noch Schlachtsteuer-Fixationen für sämmtliche Gewerbetreibende des engeren und äusseren Bezirkes einer Stadt; und zu Abfindungsverträgen werden einzelne Gewerbetreibende der äusseren Stadtbezirke ebenso zugelassen wie bei der Mahlsteuer. Die sonstigen Bestimmungen für diese finden analoge Anwendung auch bei derjenigen Form der Schlachtsteuer, welche die eingehenden Fleisch- und Fettwaaren sogleich bei dem Eingange trifft, nur dass von letzteren, wenn sie vom Auslande eingehen, ausser dem Eingangszolle nicht noch Schlachtsteuer zu entrichten ist. — Die nachfolgende Uebersicht (Tabelle 8) ergiebt sowohl den schlachtsteuerpflichtigen Verbrauch im ganzen Staate, als auch die Frequenz der beiden wesentlichen Erhebungsweisen, der Versteuerung des Schlachtviehes nach Einzelgewicht und nach Normalsätzen, sowie der Versteuerung der eingehenden Fleisch- und Fettwaaren.

8. Jahr.	Gesammt-Fleisch-Verbrauch*)	Unter dem Gesammtverbrauch befanden sich: Schlachtvieh, welches nach Stücksätzen versteuert wurde	Schlachtvieh, welches nach dem Einzelgewicht versteuert wurde	Fleisch- und Fettwaaren	Von dem Gesammtverbrauch treffen auf den Kopf der Bevölkerung der engeren Stadtbezirke	
	Ctr.	*Ctr.*	*Ctr.*	*Ctr.*	*U.*	*Lth.*
1838	1.223 133	1.057 018	108 976	48 587	78	3
1839	1.286 161	1.113 734	112 609	49 911	81	22
1840	1.358 563	1.168 557	132 391	51 905	86	5
1841	1.347 771	1.138 492	147 296	55 012	80	28
1842	1.391 405	1.186 909	136 245	59 478	83	26
1843	1.336 247	1.154 152	124 935	56 383	80	11
1844	1.357 392	1.198 498	105 896	55 967	79	29
1845	1.391 953	1.237 650	95 059	60 913	82	9
1846	1.399 653	1.236 554	99 442	61 247	82	29
1847 **) ..	1.250 584	1.094 119	103 999	59 625	69	23
1848	1.099 576	972 483	83 619	47 366	63	25
1849	1.102 545	989 055	67 142	52 008	67	30
1850	1.163 288	1.107 852	65 574	67 508	71	18
1851	1.307 644	1.163 744	62 718	76 712	80	31
1852	1.296 572	1.149 827	65 217	84 878	81	11
1853	1.295 298	1.146 452	65 594	87 236	76	18
1854	1.195 382	1.053 621	61 126	84 844	69	31
1855	1.154 376	1.022 503	56 569	80 912	68	13
1856	1.187 773	1.043 717	53 951	90 789	69	9
1857	1.334 553	1.177 106	49 653	111 665	78	1
1858 ***) ..	1.460 932	1.270 738	55 033	139 243	77	16
1859	1.503 235	1.311 251	45 159	151 851	75	11
1860	1.536 070	1.362 317	37 058	144 336	76	25
1861	1.552 679	1.385 747	34 165	135 639	76	5

*) Wegen der Differenz zwischen dem Gesammtverbrauche und der Summe des Schlachtviehes und der Fleischwaaren cf. die obige Erläuterung.

**) Unter den Angaben für 1847 fehlten diejenigen aus dem Regierungsbezirk Frankfurt; der Vergleichbarkeit wegen sind Bevölkerung und Verbrauch durch Schätzung ergänzt.

***) Die Angaben seit 1858 sind in neuem Landesgewicht gemacht.

Unter dem Gesammtverbrauch ist auch hier, wie bei dem mahlsteuerpflichtigen derjenige Verbrauch verstanden, welcher sich nach Zu- und Abrechnung der mit Versendungsscheinen ein- und ausgegangenen Gegenstände ergiebt. Wie sehr der Versteuerung des Schlachtviehes nach Stücksätzen vor derjenigen nach Gewicht der Vorzug gegeben ist, zeigt die fast regelmässig von Jahr zu Jahr sinkende Menge des nach Gewicht versteuerten Viehes. Am meisten hielten den ganzen Zeitraum hindurch die Provinzen Westpreussen und Rheinland an dieser Art der Versteuerung fest, obgleich auch hier die Annahme der Stücksätze immer mehr in den Vordergrund getreten ist. Dass der Grund davon in verhältnissmässig höher, als in den übrigen Provinzen, normirten Stücksätzen gelegen hat, macht namentlich für die Rheinprovinz die Höhe derselben wahrscheinlich. Dass diese Stücksätze jedoch zum grössten Theil schon von Anfang in einer den Productions- und Consumtionsverhältnissen in den einzelnen Landestheilen entsprechenden Weise normirt sind, geht daraus hervor, dass die Fälle nicht zahlreich sind, in welchen im Laufe des 24jährigen Zeitraums Aenderungen der Stücksätze für nöthig befunden sind. Eine Zusammenstellung der Stücksätze, welche 1860 für die verschiedenen Schlachtvieharten bestanden, wird hier in der Weise gegeben, dass die Anzahl der Städte, in welchen die einzelnen Sätze gelten, nach Provinzen (unter welchen der Vergleichung wegen auch Westfalen mit den im Jahre 1846 noch schlachtsteuerpflichtigen Städten aufgeführt ist) angegeben wird.

9. Viehgattungen und deren Normalgewichtssätze.	Ostpreussen	Westpreussen	Posen	Pommern	Schlesien*)	Brandenburg	Sachsen	(Westfalen)	Rheinland
	Anzahl der Städte, in welchen die Sätze zur Anwendung kommen.								
1. Ochsen und Stiere zu:									
$6\frac{8}{16}$ *Ctr.* ..	.	.	.	.	.	.	1	.	2
6 » ..	.	.	.	.	.	.	2	.	3
$5\frac{8}{16}$ » ..	.	.	.	.	.	5	1	(1)	1
$5\frac{6}{16}$ » ..	.	.	.	.	.	.	.	.	1
5 » ..	3	.	.	4	13	8	4	(5)	2
$4\frac{12}{16}$ » ..	.	1	.	.	.	.	.	.	.
$4\frac{8}{16}$ » ..	1	5	1	3	.	4	.	.	.
4 » ..	.	.	7	.	.	.	.	.	.
$3\frac{8}{16}$ » ..	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	4	6	10	7	13	17	8	(6)	9
2. Kühe und Fersen zu:									
$4\frac{8}{16}$ *Ctr.* ..	.	.	.	.	.	.	.	.	2
4 » ..	.	.	.	1	.	2	1	.	5
$3\frac{8}{16}$ » ..	.	1	.	.	.	11	6	(6)	2
$3\frac{4}{16}$ » ..	.	5	.	.	.	3	1	.	.
3 » ..	4	.	.	6	13	1	.	.	.
$2\frac{12}{16}$ » ..	.	.	1	.	.	.	.	.	.
$2\frac{8}{16}$ » ..	.	.	9	.	.	.	.	.	.
	4	6	10	7	13	17	8	(6)	9
3. Kälber zu:									
$\frac{12}{16}$ *Ctr.* ..	.	.	.	1	.	.	.	.	.
$\frac{10}{16}$ » ..	.	.	.	.	.	.	.	.	1
$\frac{8}{16}$ » ..	.	.	.	1	2	11	.	(1)	4
$\frac{7}{16}$ » ..	.	1	1	.	4	1	1	(1)	3
$\frac{6}{16}$ » ..	2	4	9	5	7	5	7	(4)	1
$\frac{5}{16}$ » ..	2	1	.	.	.	.	.	.	.
	4	6	10	7	13	17	8	(6)	9
4. Schweine zu:									
2 *Ctr.* ..	.	.	.	.	.	.	.	(5)	1
$1\frac{12}{16}$ » ..	.	.	.	.	.	.	.	(1)	1
$1\frac{2}{3}$ » ..	.	.	.	.	.	.	.	.	1
$1\frac{8}{16}$ » ..	.	1	.	2	.	13	1	.	4
$1\frac{6}{16}$ » ..	.	.	.	.	.	.	.	.	2
$1\frac{4}{16}$ » ..	3	5	10	1	13	4	7	.	.
$1\frac{3}{16}$ » ..	.	.	.	1	.	.	.	.	.
$1\frac{2}{16}$ » ..	1	.	.	.	.	.	.	.	.
1 » ..	.	.	.	3	.	.	.	.	.
	4	6	10	7	13	17	8	(6)	9
5. Hammel u. Schaafvieh zu:									
$\frac{7}{16}$ *Ctr.* ..	.	.	.	.	.	.	.	.	3
$\frac{6}{16}$ » ..	1	.	7	7	13	12	3	(3)	4
$\frac{5}{16}$ » ..	3	6	3	.	.	5	5	(2)	2
$\frac{4}{16}$ » ..	.	.	.	.	.	.	.	(1)	.
	4	6	10	7	13	17	8	(6)	9

*) In Beziehung auf Schlesien ist zu bemerken, dass die Zahl der nachgewiesenen Städte nur 13 beträgt, indem in den beiden noch schlachtsteuerpflichtigen Städten Oppeln und Ratibor eine Fixation sämmtlicher Fleischer besteht.

Etwas Anderes ist es allerdings noch mit dem Gewichte, welches in den Provinzen durchschnittlich die verschiedenen Viehgattungen erreicht haben. In dem Durchschnittsgewichte lässt sich, ohne dass auf die einzelnen Städte zurückgegangen zu werden braucht, erkennen, in welchem Grade die höheren und niedrigeren Stücksätze in einer Provinz zur Anwendung gekommen sind. Daneben ist es von Interesse, zu vergleichen, wie hoch sich das durchschnittliche Gewicht eines nach dem Einzelgewicht versteuerten Stückes Vieh herausstellt. Zu diesem Zwecke sind die betreffenden Angaben aus je zwei Jahren des Anfanges, der Mitte und des Endes der 24jährigen Periode zusammengestellt.

10. Provinzen.	Es wurden versteuert a. nach Stücksätzen Gesammtgewicht Ctr.	pro Stück ℔	b. nach Gewicht Gesammtgewicht Ctr.	pro Stück ℔	c. Summe von a. und b. Ctr.
1. Ochsen und Stiere. 1 8 3 8.					
Ostpreussen	32 342	504	1 813	423	34 155
Westpreussen	11 126	525	5 945	423	17 071
Posen	11 606	426	512	293	12 118
Pommern	10 534	542	288	356	10 822
Schlesien	27 189	541	478	389	27 667
Brandenburg	116 875	590	553	395	117 428
Sachsen	19 253	571	116	339	19 369
Westfalen	1 993	495	232	399	2 225
Rheinland	43 054	582	15 824	576	58 878
Summe	273 972	.	25 761	.	299 733
1 8 3 9.					
Ostpreussen	32 339	502	1 666	412	34 005
Westpreussen	12 427	520	6 372	412	18 799
Posen	11 691	424	554	326	12 245
Pommern	12 109	543	163	332	12 272
Schlesien	27 587	543	434	370	28 021
Brandenburg	118 263	592	962	458	119 225
Sachsen	20 947	571	160	320	21 107
Westfalen	2 108	499	168	377	2 276
Rheinland	49 692	592	14 611	574	64 303
Summe	287 163	.	25 090	.	312 253
1 8 4 9.					
Ostpreussen	27 251	508	1 449	415	28 700
Westpreussen	11 031	516	4 667	433	15 698
Posen	10 519	464	225	295	10 744
Pommern	9 078	543	56	342	9 134
Schlesien	30 505	550	350	443	30 855
Bran-den-burg Berlin	87 774	605	—	—	87 774
Bran-den-burg Potsdam	11 077	589	158	362	11 235
Bran-den-burg Frankfurt	4 940	547	160	352	5 100
Sachsen	15 599	585	86	430	15 685
Rheinland	48 412	646	14 700	498	63 112
Summe	256 186	.	21 851	.	278 037
1 8 5 0.					
Ostpreussen	26 090	507	1 588	438	27 678
Westpreussen	10 911	513	4 122	423	15 033
Posen	9 605	463	311	274	9 916
Pommern	8 595	544	34	340	8 629
Schlesien	31 080	551	352	387	31 432
Bran-den-burg Berlin	87 444	605	—	—	87 444
Bran-den-burg Potsdam	11 176	591	134	388	11 310
Bran-den-burg Frankfurt	5 021	548	180	374	5 201
Sachsen	15 891	584	19	348	15 910
Rheinland	56 609	640	12 166	560	68 775
Summe	262 422	.	18 906	.	281 328
1 8 6 0.					
Ostpreussen	32 918	461	1 031	389	33 949
Westpreussen	17 919	469	5 255	387	23 174
Posen	12 818	417	111	255	12 929
Pommern	6 935	489	23	329	6 958
Schlesien	40 695	500	256	441	40 951
Bran-den-burg Berlin	126 593	550	—	—	126 593
Bran-den-burg Potsdam	13 314	535	128	328	13 442
Bran-den-burg Frankfurt	4 396	496	118	303	4 514
Sachsen	18 547	603	3	300	18 550
Rheinland	79 970	587	4 304	415	84 274
Summe	354 105	.	11 229	.	365 334

10 (Forts.) Provinzen.	Es wurden versteuert a. nach Stücksätzen Gesammtgewicht Ctr.	pro Stück ℔	b. nach Gewicht Gesammtgewicht Ctr.	pro Stück ℔	c. Summe von a. und b. Ctr.
Noch 1. (Ochsen und Stiere.) 1 8 6 1.					
Ostpreussen	31 179	460	989	369	32 168
Westpreussen	18 300	468	4 909	389	23 209
Posen	11 096	417	79	255	11 175
Pommern	7 305	489	17	340	7 322
Schlesien	39 780	500	266	364	40 046
Bran-den-burg Berlin	124 751	550	—	—	124 751
Bran-den-burg Potsdam	12 750	536	87	335	12 837
Bran-den-burg Frankfurt	4 457	496	147	334	4 604
Sachsen	18 829	603	2	200	18 831
Rheinland	82 493	587	3 196	377	85 689
Summe	350 940	.	9 692	.	360 632
2. Kühe und Fersen. 1 8 3 8.					
Ostpreussen	4 939	332	2 367	287	7 306
Westpreussen	5 729	362	1 246	284	6 975
Posen	8 810	275	1 012	207	9 822
Pommern	10 761	326	1 059	244	11 820
Schlesien	15 402	322	174	295	15 576
Brandenburg	35 604	354	405	248	36 009
Sachsen	26 062	356	216	253	26 278
Westfalen	14 137	324	3 582	297	17 719
Rheinland	25 443	442	20 051	337	45 494
Summe	146 887	.	30 112	.	176 999
1 8 3 9.					
Ostpreussen	4 819	332	2 263	293	7 082
Westpreussen	5 700	362	1 364	292	7 064
Posen	7 720	275	556	229	8 276
Pommern	10 597	326	728	228	11 325
Schlesien	17 186	328	161	322	17 347
Brandenburg	39 089	372	1 544	328	40 633
Sachsen	25 963	356	204	234	26 167
Westfalen	13 805	342	3 599	295	17 404
Rheinland	25 533	445	18 026	334	43 559
Summe	150 412	.	28 445	.	178 857
1 8 4 9.					
Ostpreussen	4 925	333	900	261	5 825
Westpreussen	3 426	376	2 032	285	5 458
Posen	12 406	289	544	215	12 950
Pommern	9 310	364	290	261	9 600
Schlesien	20 286	330	213	325	20 499
Bran-den-burg Berlin	25 340	385	—	—	25 340
Bran-den-burg Potsdam	11 243	394	880	331	12 123
Bran-den-burg Frankfurt	4 660	376	299	291	4 959
Sachsen	13 066	385	86	296	13 152
Rheinland	18 669	452	10 208	282	28 877
Summe	123 331	.	15 452	.	138 783
1 8 5 0.					
Ostpreussen	5 418	333	1 117	261	6 535
Westpreussen	5 022	376	1 853	289	6 875
Posen	12 587	289	727	209	13 314
Pommern	10 666	368	289	254	10 955
Schlesien	20 229	330	294	325	20 523
Bran-den-burg Berlin	33 274	385	—	—	33 274
Bran-den-burg Potsdam	11 823	394	590	333	12 413
Bran-den-burg Frankfurt	5 310	376	278	286	5 588
Sachsen	14 689	387	42	272	14 731
Rheinland	23 049	448	8 604	273	31 653
Summe	142 067	.	13 794	.	155 861

10 (Forts.) — Es wurden versteuert

Provinzen.	a. nach Stücksätzen: Gesammtgewicht Ctr.	a. pro Stück U.	b. nach Gewicht: Gesammtgewicht Ctr.	b. pro Stück U.	c. Summe von a. und b. Ctr.
Noch 2. (Kühe und Fersen.) 1860.					
Ostpreussen	8 508	300	38	253	8 546
Westpreussen	6 925	340	4 270	271	11 195
Posen	16 342	260	221	215	16 563
Pommern	12 654	330	58	252	12 712
Schlesien	26 157	300	197	303	26 354
Brandenburg: Berlin	53 312	350	2	200	53 314
Brandenburg: Potsdam	16 189	358	381	323	16 570
Brandenburg: Frankfurt	7 938	341	126	247	8 064
Sachsen	15 395	357	11	220	15 406
Rheinland	25 031	403	6 779	243	31 810
Summe	188 451	.	12 083	.	200 534
1861.					
Ostpreussen	8 946	300	10	333	8 956
Westpreussen	7 262	341	2 926	269	10 188
Posen	16 697	261	175	206	16 872
Pommern	12 486	327	53	241	12 539
Schlesien	31 695	300	246	210	31 941
Brandenburg: Berlin	59 777	350	.	.	59 777
Brandenburg: Potsdam	18 362	358	275	312	18 637
Brandenburg: Frankfurt	8 201	342	140	259	8 341
Sachsen	17 134	358	5	250	17 139
Rheinland	27 929	404	7 007	234	34 936
Summe	208 489	.	10 837	.	219 326
3. Kälber. 1838.					
Ostpreussen	7 052	37	1 015	35	8 067
Westpreussen	2 359	53	3 557	35	5 916
Posen	7 704	43	170	28	7 874
Pommern	8 638	43	1 372	32	10 010
Schlesien	25 451	49	101	34	25 552
Brandenburg	34 584	49	816	38	35 400
Sachsen	18 101	41	11	34	18 112
Westfalen	4 885	41	906	28	5 791
Rheinland	21 944	52	8 622	48	30 566
Summe	130 718	.	16 570	.	147 288
1839.					
Ostpreussen	6 829	38	889	34	7 718
Westpreussen	2 632	52	3 228	37	5 860
Posen	8 079	45	97	27	8 176
Pommern	9 416	44	1 222	31	10 638
Schlesien	26 442	49	102	35	26 544
Brandenburg	35 327	50	1 336	43	36 663
Sachsen	19 843	41	8	35	19 851
Westfalen	5 054	42	849	29	5 903
Rheinland	23 601	52	7 875	46	31 476
Summe	137 223	.	15 606	.	152 829
1849.					
Ostpreussen	6 194	37	60	24	6 254
Westpreussen	4 807	47	2 163	33	6 970
Posen	7 626	44	7	27	7 633
Pommern	9 418	51	1 257	34	10 675
Schlesien	27 204	49	122	33	27 326
Brandenburg: Berlin	22 387	55	.	.	22 387
Brandenburg: Potsdam	11 282	54	15	35	11 297
Brandenburg: Frankfurt	5 570	47	461	43	6 031
Sachsen	12 250	44	$\frac{8}{16}$	27	12 250$\frac{8}{16}$
Rheinland	23 897	49	3 421	40	27 318
Summe	130 635	.	7 506$\frac{8}{16}$	.	138 141$\frac{8}{16}$

10 (Forts.) — Es wurden versteuert

Provinzen.	a. nach Stücksätzen: Gesammtgewicht Ctr.	a. pro Stück U.	b. nach Gewicht: Gesammtgewicht Ctr.	b. pro Stück U.	c. Summe von a. und b. Ctr.
Noch 3. (Kälber.) 1850.					
Ostpreussen	6 244	37	56	25	6 300
Westpreussen	5 398	47	1 716	34	7 114
Posen	7 825	44	12	27	7 837
Pommern	9 651	52	1 384	34	11 035
Schlesien	26 791	49	68	34	26 859
Brandenburg: Berlin	24 730	55	.	.	24 730
Brandenburg: Potsdam	11 251	54	9	31	11 260
Brandenburg: Frankfurt	5 796	47	462	44	6 258
Sachsen	13 270	44	$\frac{10}{16}$	14	13 270$\frac{10}{16}$
Rheinland	26 116	49	2 990	47	29 106
Summe	137 072	.	6 697$\frac{10}{16}$	.	143 769$\frac{10}{16}$
1860.					
Ostpreussen	8 953	33	12	18	8 965
Westpreussen	8 567	39	103	30	8 670
Posen	10 428	40	23	23	10 451
Pommern	11 074	45	424	31	11 498
Schlesien	28 098	44	95	.	28 193
Brandenburg: Berlin	30 271	50	.	.	30 271
Brandenburg: Potsdam	12 928	49	54	.	12 982
Brandenburg: Frankfurt	6 041	44	85	.	6 126
Sachsen	13 611	40	.	.	13 611
Rheinland	30 478	45	2 645	56	33 123
Summe	160 449	.	3 441	.	163 890
1861.					
Ostpreussen	9 349	33	18	20	9 363
Westpreussen	8 152	39	52	34	8 204
Posen	10 495	40	50	27	10 545
Pommern	11 136	45	396	28	11 532
Schlesien	29 654	44	4	44	29 658
Brandenburg: Berlin	31 309	50	.	.	31 309
Brandenburg: Potsdam	12 625	49	26	.	12 651
Brandenburg: Frankfurt	5 779	44	123	.	5 902
Sachsen	13 732	40	1	20	13 733
Rheinland	32 849	45	2 989	.	35 838
Summe	165 080	.	3 659	.	168 739
4. Schweine. 1838.					
Ostpreussen	25 054	112	564	75	25 618
Westpreussen	17 745	151	6 069	115	23 814
Posen	18 489	110	559	73	19 048
Pommern	20 086	108	222	70	20 308
Schlesien	45 249	110	444	69	45 693
Brandenburg	122 186	114	356	93	122 542
Sachsen	53 306	131	698	86	54 004
Westfalen	10 086	165	856	115	10 942
Rheinland	40 290	165	3 950	110	44 240
Summe	352 491	.	13 718	.	366 209
1839.					
Ostpreussen	27 577	112	361	70	27 938
Westpreussen	21 262	151	5 921	122	27 183
Posen	21 087	110	482	71	21 569
Pommern	22 974	108	240	71	23 214
Schlesien	48 831	119	498	73	49 329
Brandenburg	140 227	120	3 359	131	143 586
Sachsen	54 264	131	909	85	55 173
Westfalen	9 718	180	1 863	135	11 581
Rheinland	41 403	173	7 905	129	49 308
Summe	387 343	.	21 538	.	408 881

10 (Forts.) Provinzen.	Es wurden versteuert				
	a. nach Stücksätzen		b. nach Gewicht		c. Summe von a. und b.
	Gesammtgewicht	pro Stück	Gesammtgewicht	pro Stück	
	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.
Noch 4. (Schweine.) 1 8 4 9.					
Ostpreussen	24 840	130	714	87	25 554
Westpreussen	20 404	151	1 631	111	22 035
Posen	18 151	137	451	85	18 602
Pommern	23 034	142	517	142	23 551
Schlesien	43 380	138	525	91	43 905
Brandenburg: Berlin*)	106 138	165	61	168	106 199
Brandenburg: Potsdam	28 058	158	1 598	137	29 656
Brandenburg: Frankfurt	13 963	165	2 298	132	16 261
Sachsen	29 480	149	492	95	29 972
Rheinland	30 191	172	6 881	115	37 072
Summe	337 639	.	15 168	.	352 807
1 8 5 0.					
Ostpreussen	30 813	129	795	87	31 608
Westpreussen	23 892	151	1 347	105	25 239
Posen	22 715	132	1 260	73	23 975
Pommern	26 088	143	460	90	26 548
Schlesien	54 044	138	878	89	54 922
Brandenburg: Berlin	130 115	165	220	165	130 335
Brandenburg: Potsdam	34 047	158	1 005	123	35 052
Brandenburg: Frankfurt	17 598	165	2 723	126	20 321
Sachsen	39 607	149	751	87	40 358
Rheinland	39 354	170	9 922	107	49 276
Summe	418 273	.	19 361	.	437 634
1 8 6 0.					
Ostpreussen	35 409	117	242	75	35 651
Westpreussen	35 823	140	683	98	36 506
Posen	25 437	125	607	72	26 044
Pommern	25 459	131	174	79	25 633
Schlesien	62 010	125	665	89	62 675
Brandenburg: Berlin	162 742	150	251	150	162 993
Brandenburg: Potsdam	40 255	144	594	104	40 849
Brandenburg: Frankfurt	20 300	150	784	109	21 084
Sachsen	40 383	135	468	78	40 851
Rheinland	53 306	153	3 976	102	57 282
Summe	501 124	.	8 444	.	509 568
1 8 6 1.					
Ostpreussen	34 850	134	278	74	35 128
Westpreussen	33 474	141	825	101	34 299
Posen	24 608	125	367	74	24 975
Pommern	26 679	133	156	80	26 835
Schlesien	58 081	125	705	87	58 786
Brandenburg: Berlin	173 469	150	189	112	173 658
Brandenburg: Potsdam	39 903	144	595	105	40 498
Brandenburg: Frankfurt	21 450	150	917	114	22 367
Sachsen	42 766	141	425	83	43 191
Rheinland	51 994	154	3 519	98	55 513
Summe	507 004	.	7 976	.	514 980
5. Hammel und Schafvieh. 1 8 3 8.					
Ostpreussen	4 502	36	3 285	27	7 787
Westpreussen	2 294	38	8 799	29	11 093
Posen	12 399	35	45	23	12 444
Pommern	9 677	41	1 992	31	11 669
Schlesien	19 947	42	1 238	30	21 185
Brandenburg	71 354	46	1 219	30	72 573
Sachsen	17 508	34	49	13	17 557
Westfalen	1 455	36	502	25	1 957
Rheinland	13 812	44	5 685	38	19 497
Summe	152 948	.	22 814	.	175 762

*) Unter obiger Summe ist auch das Gewicht der zu einem Satze von $\frac{6}{16}$ Ctr. versteuerten Ferkel enthalten.

10 (Forts.) Provinzen.	Es wurden versteuert				
	a. nach Stücksätzen		b. nach Gewicht		c. Summe von a. und b.
	Gesammtgewicht	pro Stück	Gesammtgewicht	pro Stück	
	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.
Noch 5. (Schafvieh.) 1 8 3 9.					
Ostpreussen	4 070	36	2 738	26	6 808
Westpreussen	2 794	38	8 922	31	11 716
Posen	13 535	35	22	22	13 557
Pommern	11 232	41	1 531	31	12 763
Schlesien	21 722	42	682	29	22 404
Brandenburg	66 564	46	2 553	32	69 117
Sachsen	18 937	34	59	13	18 996
Westfalen	1 487	37	476	24	1 963
Rheinland	14 252	46	4 903	35	19 155
Summe	154 593	.	21 886	.	176 479
1 8 4 9.					
Ostpreussen	6 605	33	160	27	6 765
Westpreussen	10 837	35	1 347	28	12 184
Posen	11 351	39	30	22	11 381
Pommern	11 460	48	680	32	12 140
Schlesien	17 324	41	1 661	29	18 985
Brandenburg: Berlin*)	44 373	41	6	41	44 379
Brandenburg: Potsdam	10 115	41	1 539	33	11 654
Brandenburg: Frankfurt	5 613	39	542	28	6 155
Sachsen	9 819	36	93	13	9 912
Rheinland	13 759	45	1 308	32	15 067
Summe	141 256	.	7 366	.	148 622
1 8 5 0.					
Ostpreussen	6 902	33	151	27	7 053
Westpreussen	11 673	34	896	27	12 569
Posen	10 893	39	17	17	10 910
Pommern	12 232	41	713	29	12 945
Schlesien	17 466	41	1 710	28	19 176
Brandenburg: Berlin	45 578	41	12	43	45 590
Brandenburg: Potsdam	10 610	41	892	32	11 502
Brandenburg: Frankfurt	5 643	38	518	29	6 161
Sachsen	10 092	36	92	11	10 184
Rheinland	14 766	44	1 228	31	15 994
Summe	145 255	.	6 229	.	151 484
1 8 6 0.					
Ostpreussen	7 872	32	43	23	7 915
Westpreussen	14 623	31	141	35	14 764
Posen	12 250	35	23	14	12 273
Pommern	13 247	38	31	21	13 278
Schlesien	16 702	37	545	24	17 247
Brandenburg: Berlin	46 846	37	21	38	46 867
Brandenburg: Potsdam	12 494	37	97	16	12 591
Brandenburg: Frankfurt	5 886	36	69	20	5 955
Sachsen	11 142	37	119	9	11 261
Rheinland	13 909	40	772	27	14 681
Summe	154 971	.	1 861	.	156 832
1 8 6 1.					
Ostpreussen	8 668	32	35	21	8 703
Westpreussen	13 818	31	29	18	13 847
Posen	11 650	35	27	15	11 677
Pommern	13 370	38	28	21	13 398
Schlesien	18 046	38	633	23	18 679
Brandenburg: Berlin	45 830	37	21	12	45 851
Brandenburg: Potsdam	10 987	37	173	19	11 160
Brandenburg: Frankfurt	5 922	35	61	16	5 983
Sachsen	11 729	36	132	11	11 861
Rheinland	14 210	40	862	27	15 072
Summe	154 234	.	2 001	.	156 235

*) Unter obiger Summe ist auch das Gewicht der zu einem Satze von $\frac{4}{16}$ Ctr. versteuerten Lämmer enthalten.

In demselben Maasse, in welchem die Gewichtsversteuerung des Schlachtviehes abgenommen hat, ist dagegen die Versteuerung der Fleisch- und Fettwaaren in beständiger Zunahme begriffen gewesen, so dass sie in den letzten Jahren schon das Dreifache derjenigen im Jahre 1838 betrug (vgl. Tab. 8). Dabei ist noch das Terrain der Schlachtsteuer seit jener Zeit erheblich beschränkt worden. Die Gründe der Zunahme scheinen ähnliche zu sein, wie bei der Vermehrung der versteuerten Mühlenfabrikate im Verhältnisse zur Körnerversteuerung, wenngleich in diesem Falle die Zunahme bei weitem bedeutender war. Auf die Provinzen vertheilten sich die eingehenden Fleisch- und Fettwaaren beispielsweise im Jahre 1861 folgendermaassen:

Provinz.	Gewicht der versteuerten Fleisch- und Fettwaaren. Ctr.	Procent der gesammten Schlachtvieh- und Fleischversteuerung.
Ostpreussen	1 733	1,8
Westpreussen	5 477	5,7
Posen	2 162	2,8
Pommern	19 346	21,3
Schlesien	33 330	15,7
Brandenburg: Berlin	34 408	7,3
Brandenburg: Potsdam	5 536	5,4
Brandenburg: Frankfurt	8 215	14,8
Sachsen	10 312	9,0
Rheinland	15 130	6,2
Staat	135 639	9,0

Das Verhältniss, in welchem die Provinzen oder Bezirke sich an der Summe betheiligen, ist auch in den früheren Jahren ziemlich das gleiche wie 1861 gewesen. Uebrigens gehörte früher auch Westfalen zu denjenigen Provinzen, in welchen die Menge der eingehenden Fleisch- und Fettwaaren beträchtlicher war. — Die Ermittelung einer weiteren Verschiedenheit der Provinzen, zu welcher die Resultate der Schlachtsteuer Gelegenheit geben, ist ohne Zweifel noch von grösserem Interesse. Es ist das Verhältniss, in welchem sich die Gesammtmengen des versteuerten Schlachtviehes auf die verschiedenen Viehgattungen vertheilen. Die folgende Uebersicht (Tab. 11) giebt dieses Verhältniss für die Jahre 1838, 1849 und 1861 an. Die Eigenthümlichkeiten der Provinzen in dem Verbrauch der verschiedenen Fleischsorten treten deutlich hervor und haben sich ohne erhebliche Schwankungen im Laufe der Jahre behauptet. Betrachtet man diese zeitliche Entwickelung für sich, so ist auch darin eine bestimmte Richtung erkennbar, vermöge deren der Verbrauch des Schweinefleisches sowohl im Durchschnitte des ganzen Staates als fast in allen Provinzen auf Kosten der anderen Fleischarten, namentlich des Hammelfleisches, zugenommen hat. Im Uebrigen bedarf diese Uebersicht wohl keiner näheren Erörterung, da sie für sich selbst spricht.

11. Procent des Gewichts von sämmtlichem versteuerten Schlachtvieh.

Jahr.	Ostpreussen.	Westpreussen.	Posen.	Pommern.	Schlesien.	Brandenburg. Berlin.	Brandenburg. Potsdam.	Brandenburg. Frankfurt.	Sachsen.	Westfalen.	Rheinland.	Staat.
1. Ochsen und Stiere.												
1838	41,18	26,31	19,77	16,74	20,39		30,58		14,31	5,76	29,64	25,71
1849	39,26	25,18	17,52	14,03	21,80	30,68	14,79	13,24	19,37	.	36,81	26,32
1861	34,11	25,86	14,85	10,22	22,36	28,66	13,40	9,75	17,98	.	37,74	25,39
2. Kühe und Fersen.												
1838	8,81	10,75	16,02	18,29	11,48		9,38		19,42	45,86	22,90	15,18
1849	7,97	8,75	21,12	14,74	14,48	8,86	15,96	12,88	16,24	.	16,85	13,14
1861	9,50	11,35	22,42	17,51	17,83	13,73	19,46	17,67	16,36	.	15,39	15,45
3. Kälber.												
1838	9,73	9,12	12,84	15,49	18,83		9,22		13,38	14,99	15,38	12,63
1849	8,56	11,18	12,45	16,40	19,30	7,83	14,87	15,66	15,13	.	15,93	13,08
1861	9,93	9,14	14,02	16,10	16,56	7,19	13,21	12,51	13,11	.	15,78	11,88
4. Schweine.												
1838	30,89	36,71	31,07	31,42	33,68		31,92		39,91	28,32	22,27	31,41
1849	34,96	35,35	30,34	36,17	31,01	37,12	39,04	42,23	37,02	.	21,62	33,39
1861	37,24	38,22	33,19	37,47	32,82	39,90	42,28	47,39	41,23	.	24,45	36,27
5. Hammel und Schafvieh.												
1838	9,39	17,11	20,30	18,06	15,62		18,90		12,98	5,07	9,81	15,07
1849	9,25	19,54	18,57	18,66	13,41	15,51	15,34	15,99	12,24	.	8,79	14,07
1861	9,22	15,43	15,52	18,70	10,43	10,52	11,65	12,68	11,32	.	6,64	11,01

Zur Vollständigkeit der Anführungen über die Frequenz der verschiedenen Erhebungsweisen der Schlachtsteuer ist noch der Fixationen zu gedenken. Allgemeine Fixationen sämmtlicher Fleischer des engeren und weiteren Stadtbezirkes sind nur in 2 Städten, in Ratibor und Oppeln, eingeführt, und auch Abfindungsverträge wegen der Schlachtsteuer mit einzelnen Gewerbtreibenden äusserer Stadtbezirke sind nicht zahlreich, in erheblichem Umfange auch nur in den Provinzen Westpreussen, Schlesien, Rheinland und in Berlin abgeschlossen.

Wie zuvor bei der Mahlsteuer, stellen sich auch hier die Ergebnisse des gesammten steuerpflichtigen Verbrauches am besten dar durch die Berechnung des in jedem Jahre auf den

Kopf der Bevölkerung fallenden Verbrauchsantheils. Für den ganzen Staat enthält schon die Tab. 8 diese Berechnung, für die einzelnen Provinzen folgt sie weiter unten (Tab. 12).

Mehrere Gründe sprechen dafür, dass man in dem schlachtsteuerpflichtigen Verbrauche den wirklichen Fleischverbrauch in jedem Jahre besser vor Augen hat, als dies im Verhältnisse des mahlsteuerpflichtigen Verbrauches zu dem wirklichen Körnerverbrauch der Fall war; denn die Beschaffenheit des Fleisches bringt es mit sich, dass die versteuerten Mengen in kurzer Frist auch verbraucht werden müssen, und aus eben diesem Grunde fällt der Umstand fort, welcher, hinsichtlich des in den verschiedenen Jahren sehr schwankenden Vorrathes versteuerten Mehles in den Militärmagazinen, den mahlsteuerpflichtigen Verbrauch alterirte. Andererseits lässt sich freilich nicht übersehen, dass in Folge der weit häufigeren Stücksatz-Versteuerung das zum Verbrauche gelangende Schlachtvieh gewiss von einer Gewichtsmenge ist, welche die versteuerte übersteigt, da ohne eine solche Plusdifferenz die Schlächter kaum so allgemein die Stücksatzversteuerung vorziehen würden. Thatsächlich dient überdies auch diese Versteuerung als Prämie für die Einbringung schweren Viehes. Sonach wäre allgemein der schlachtsteuerpflichtige Verbrauch als etwas hinter dem wirklichen zurückbleibend anzunehmen; immerhin behält er aber den Vorzug vor dem mahlsteuerpflichtigen Verbrauche, dass er nicht solchen Schwankungen, die nicht zugleich in dem wirklichen Verbrauche Ausdruck finden, ausgesetzt ist. Ausserdem haben die Resultate, welche hier vorgelegt werden können, noch darin den Vorzug grösserer Gleichmässigkeit, dass der Verbrauch der Militärbevölkerung den ganzen Zeitraum hindurch der Schlachtsteuer unterlegen hat. Was im Uebrigen für und gegen die Zuverlässigkeit der Berechnung des mahlsteuerpflichtigen Individualverbrauches gesagt ist, findet auch hier auf diejenige des schlachtsteuerpflichtigen Anwendung.

12. **Der schlachtsteuerpflichtige Verbrauch (Fleisch- und Fettwaaren) pro Kopf der Bevölkerung.**

Jahr.	Ostpreussen		Westpreussen		Posen		Pommern		Schlesien		Brandenburg: Berlin		Brandenburg: Potsdam		Brandenburg: Frankfurt		Sachsen		Westfalen		Rheinprovinz		Differenz zwischen dem * höchsten und † niedrigsten Consum	
	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.	℔	Lth.
1838....	79	4	71	5	64	3	†57	23	69	26			°94	10			63	23	71	4	91	25	36	19
1839....	79	16	76	26	63	29	†61	25	73	21			°100	4			66	22	72	13	94	21	38	11
1840....	83	17	74	23	†63	16	65	16	78	4			°112	21			68	11	68	28	95	22	49	5
1841....	75	23	73	21	66	8	†62	13	75	21			°98	21			68	22	63	8	88	23	36	8
1842....	73	17	74	19	72	14	63	9	77	20			°101	21			76	6	†60	24	92	8	40	29
1843....	74	16	75	20	72	1	66	3	74	22			°96	17			†65	2	69	1	87	10	31	15
1844....	75	5	77	11	68	12	66	18	71	9	°110	17	74	16	79	13	†64	2	71	.	84	5	46	15
1845....	†60	4	71	14	71	30	69	27	80	14	°111	15	79	4	83	1	70	20	77	.	87	15	51	11
1846....	†58	9	71	14	70	2	66	10	86	19	°114	26	84	11	85	21	75	29	68	31	83	24	56	17
1847....	59	30	59	13	60	11	†57	18	70	13	°84	15	67	10	68	26	64	1	64	28	74	17	26	29
1848....	56	30	†53	4	53	18	54	29	62	10	°76	17	63	15	64	14	59	15			66	21	23	13
1849....	59	31	60	8	59	14	†57	22	65	6	°80	29	66	15	66	10	62	9			70	27	23	7
1850....	65	3	†64	21	65	5	64	26	78	3	°89	19	71	13	77	12	72	13			80	11	24	30
1851....	68	20	71	30	66	15	†65	13	82	27	°96	19	75	3	79	31	75	14			83	19	31	6
1852....	69	12	70	31	†64	17	70	25	81	28	°97	21	76	4	77	19	75	7			84	3	33	4
1853....	69	16	67	27	†66	12	66	21	70	27	°91	8	69	29	74	24	70	12			81	21	24	28
1854....	65	17	58	18	†58	15	60	21	66	.	°83	18	61	5	69	2	62	30			76	31	25	3
1855....	70	1	60	29	†57	18	62	22	64	2	°81	27	59	25	67	6	61	15			69	15	24	9
1856....	65	5	57	30	†55	10	64	17	63	4	°86	11	59	7	69	9	63	10			71	25	31	1
1857....	70	1	67	21	†63	5	71	6	73	1	°96	3	65	10	77	17	71	12			78	21	32	30
*) 1858....	69	21	70	18	66	3	70	9	73	23	°95	21	†65	17	78	7	68	26			78	1	30	4
1859....	67	25	71	28	65	25	66	21	69	14	°96	6	66	5	71	8	†63	14			74	10	32	22
1860....	71	24	75	19	64	13	66	20	70	12	°101	6	67	17	71	4	†62	2			72	29	39	4
1861....	70	29	71	15	†60	23	64	15	70	29	°97	27	68	21	72	13	64	22			73	27	37	4
Durchschnitt 1838—61 (altes Gewicht)	70	13	69	19	†64	29	65	4	73	24	°95	17	69	30	75	7	67	22	68	10	81	27	30	20
(neues Gewicht)	65	25	65	3	60	21	60	27	69	.	89	11	65	12	70	11	63	9	1838 bis 1847		76	17	28	20
											1844—61													

*) Die Angaben seit 1858 sind in neuem Landesgewicht gemacht.

Hiernach ist sowohl im ganzen Staate wie in den meisten Provinzen gegen das Ende des 24jährigen Zeitraumes eine dauernde Zunahme des Fleischverbrauches wahrzunehmen. Bemerkenswerth ist es, wie es mit wenigen Ausnahmen in allen Provinzen die Jahre 1848 und 1849 waren, in welchen der geringste Fleischverbrauch stattfand.

Bei einer Vergleichung der einzelnen Jahre, sowie der einzelnen Provinzen miteinander findet man, dass die Schwankungen des Fleischverbrauches nicht überall so bedeutend, wie diejenigen des Körner-, namentlich des Weizenverbrauches waren. Die Grenzen, innerhalb welcher sie sich bewegten, ergeben sich wieder am besten durch eine Zusammenstellung der Durchschnitte mit den höchsten und niedrigsten Mengen. (Tab. 13.)

Für die Bedeutung, welche man überhaupt dem hier aus einem 24jährigen Zeitraum vorgelegten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Verbrauche vindiciren darf, ist der Gesichtspunkt sehr wesentlich, aus welchem man das Resultat betrachtet. Den allgemeinen Verbrauch der betreffenden Nahrungsmittel an sich in den ermittelten Verbrauchssätzen vor Augen zu haben, ist man nicht immer sicher. Die Mängel in dieser Hinsicht sind im Laufe obiger Angaben nicht verschwiegen worden. Einige derselben wirken wenigstens gleichmässig zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten und gestatten insofern das Vertrauen auf die relative Richtigkeit. Etwas Anderes ist es aber mit dem Brot- und Fleischverbrauch als Grundlage der Steuer, auf den es hier zunächst nur abgesehen ist. Diesen hat man ohne Zweifel vollständig vor sich, und es ist nicht zu erwarten, dass er besser erfasst werden könnte, als es während des bisherigen Bestehens der Steuer und namentlich auch während des hier betrachteten 24jährigen Zeitraums hat geschehen können. Es verlohnt sich somit wohl der Mühe, den Ursachen nachzugehen, welche den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Verbrauch zeitlich und örtlich so verschieden gestaltet haben; sie gewinnen ein ganz spezielles Interesse, insoweit sie dem Bestehen der Steuer selbst entspringen. Zu den letzteren gehören die Begrenzung der steuerfreien Mengen, die Verschlussfähigkeit der einzelnen Städte, die Erweiterung der engeren Stadtbezirke, die grössere oder geringere Schwierigkeit der Controle und nament-

13. Provinz.	Fleischverbrauch. Durchschnitt.		Maximum.			Minimum.		
	℔.*)	Lth.	℔.	Lth.	% des Durchschnitts	℔.	Lth.	% des Durchschnitts
Ostpreussen	70	13	83	17	119	56	30	81
Westpreussen	69	19	80	28	116	53	4	76
Posen	64	29	72	14	112	53	18	83
Pommern	65	4	75	5	115	54	29	84
Schlesien	73	24	86	19	117	62	10	84
Brandenburg Berlin	95	17	114	26	120	76	17	80
Brandenburg Potsdam	69	30	84	11	121	59	7	85
Brandenburg Frankfurt	75	7	85	21	114	64	14	86
Sachsen	67	22	76	6	113	59	15	87
Westfalen	68	10	77	.	113	60	24	89
Rheinland	81	27	95	22	118	66	21	81
Staat	77	17	86	5	111	63	25	82

*) Die Angaben sind sämmtlich in altem Landesgewicht gemacht, event. auf solches reducirt.

lich die Frequenz der Defraudationen, auf welche später noch zurückzukommen sein wird. Eine Erklärung sämmtlicher oben mitgetheilten Resultate für jedes Jahr und für jede Provinz im Staate würde eine Geschichte der Consumtion der betreffenden Artikel und zwar eine sehr detaillirte werden müssen. Denn es sind sehr viele Verhältnisse, die sich hier und dort auf das mannigfaltigste kreuzen, aus welchen jene Ursachen herzuleiten sein würden. Ihre Erforschung würde also auch nur innerhalb kleiner Gebiete auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können. Ebensowenig aber, als einer so interessanten wie schwierigen Aufgabe hier näher getreten werden kann, braucht es unterlassen zu werden, einige allgemeine Gesichtspunkte solcher Ursachen, welche schon in den Durchschnittsresultaten grösseren Umfanges wirksam erscheinen, hervorzuheben. Unter den allgemeinen, von der Steuer unabhängigen Verhältnissen würden sich sowohl bei der Körner- wie der Fleischnahrung einerseits die consumirende Bevölkerung nach Menge und Consumtionsfähigkeit, andererseits die Consumtionsartikel selbst nach Quantität und Qualität geltend machen. Die Wirkung des ersteren Umstandes muss offenbar derartig stattfinden, dass in der Berechnung pro Kopf der Bevölkerung noch lange nicht den möglichen Abwechselungen nachgekommen werden kann. Wie sollte dies auch in Bezug auf den Fremdenverkehr, den periodischen Zuzug von Arbeitermassen nach den Städten bei grösseren Bauunternehmungen, das Verlassen der Städte in politisch unruhigen Zeiten, den Verkehr der Seeleute in den Häfen, die vorübergehenden Truppenconcentrationen, die Besetzung der Strafanstalten, die zeitweise grössere oder geringere Sterblichkeit auf jenem Wege möglich sein? Sie müssen also noch besonders in Betracht gezogen werden, und meistens wird man darauf verzichten müssen, einen Zahlenausdruck dafür zu finden. Besser geht es mit den Gegenständen der Consumtion, da man hier die Preise hat, und es liegt nahe, in deren Stande die wesentlichste Ursache des höheren oder niedrigeren Verbrauches zu suchen. Vergleicht man aber die Durchschnittspreise mit den Verbrauchssätzen Jahr für Jahr, so findet man, dass die Einwirkung keine gleichmässige, noch örtlich übereinstimmende ist, Letzteres schon weil die Ursachen der Preisschwankungen selbst nicht überall die gleichen sind. Eher scheint der Causalnexus erkennbar, wenn man gewisse Durchschnittsperioden betrachtet. Bei dreijähriger Periode stellten sich z. B. die Getreidepreise*) und die Körner-Verbrauchssätze für den ganzen preussischen Staat folgendermaassen: (Tab. 14.)

Um in ähnlicher Weise den Fleischverbrauch zu verfolgen, wird es genügen, die Preise des Rindfleisches und Schweinefleisches**) als derjenigen beiden Fleischsorten, welche fast zu allen Zeiten und überall im Staate mehr als drei Viertel der gesammten Fleischnahrung ausgemacht haben, daneben zu stellen. (Tab. 15.)

Immerhin ist die Wirkung der Preise auf den Verbrauch, eine Wirkung, die natürlich nicht zu bezweifeln ist, häufig auch

*) Die Angabe der Preise ist der Darstellung in Nr. 10—11 des I. Jahrganges dieser Zeitschrift entnommen.

**) Diese Preise sind die Jahresdurchschnittts-Marktpreise aus 63 Marktstädten sämmtlicher Provinzen des Staates.

14. Periode.	Weizen (resp. Körner z. 1. Satz.) Durchschnitts-Marktpreis des Scheffels.		Verbrauch pro Kopf.		Roggen (resp. Körner z. 2. Satz.) Durchschnitts-Marktpreis des Scheffels.		Verbrauch pro Kopf.	
	Sgr.	pf.	℔.	Lth.	Sgr.	pf.	℔.	Lth.
1838—40	69	8	78	8	46	4	235	12
1841—43	67	1	82	15	45	6	233	2
1844—46	69	9	97	11	54	2	239	16
1847—49	78	3	84	4	55	4	237	11
1850—52	64	7	96	17	49	5	244	30
1853—55	104	8	94	7	80	11	245	28
1856—58	91	9	112	10	63	8	258	5
(neues Gewicht)			105	2	.	.	241	15
1859—61	85	3	105	29	59	2	233	25

15. Periode.	Durchschnittsmarktpreis des Pfundes Rindfleisch.		Schweinefleisch.		Fleischverbrauch pro Kopf.	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	℔.	Lth.
1838 — 40	2	7	3	1	81	31
1841 — 43	2	9	3	3	81	22
1844 — 46	2	11	3	6	81	22
1847 — 49	3	.	4	.	77	5
1850 — 52	2	9	3	3	78	5
1853 — 55	3	5	4	9	68	10
1856 — 58	3	10	5	2	76	23
(neues Gewicht)					71	23
1859 — 61	3	11	4	9	76	4

erkennbar. Aber man überzeugt sich bald, dass diese Ursache nicht die allein maassgebende ist. Wie wesentlich noch der Einfluss des dritten der nothwendigsten Nahrungsmittel, der Kartoffeln, auf Brot- und Fleischnahrung ist, ist leicht zu ermessen. Ueber die Kartoffelconsumtion finden sich zwar allgemeine Schätzungen*), schwerlich aber sind über die Consumtion in den einzelnen Jahren genaue Ermittelungen angestellt. Dagegen dürfte aus den Preisen der verschiedenen Jahre auf die Reichlichkeit der Production geschlossen werden, und vergleicht man diese Preise in ähnlicher Weise wie früher die Getreide- und Fleischpreise mit dem Gesammtkörner- und Fleischverbrauche, so ist es unverkennbar, wie sich der Einfluss der Kartoffeln als Ersatz neben der Getreidenahrung einerseits und als Viehfutter in der Fleischnahrung selbst andererseits geltend macht. Das Steigen der Kartoffelpreise ist meistentheils von dem Steigen des Getreideverbrauches und dem Sinken des Fleischverbrauches und eben so umgekehrt in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten begleitet gewesen.

16. Periode.	Durchschnitts-Marktpreis des Scheffels Kartoffeln.		Gesammtkörner- (Weizen- u. Roggen-) verbrauch pro Kopf.		Fleischverbrauch pro Kopf.	
	Sgr.	pf.	℔.	Lth.	℔.	Lth.
1838 — 40	13	2	313	20	81	31
1841 — 43	14	7	315	17	81	22
1844 — 45	16	9	336	27	81	22
1846 — 49	20	3	321	15	77	5
1850 — 52	19	1	341	15	78	5
1853 — 55	28	3	340	3	68	10
1856 — 58	22	8	370	15	76	23
(neues Gewicht)			346	17	71	23
1859 — 61	22	6	339	24	76	4

*) cfr. die Abhandlung in Nr. 10—11, Jahrgang I. dieser Zeitschrift Seite 278.

Mittheilungen über die Zahl der Aerzte und der Apotheken in den einzelnen Regierungsbezirken des preussischen Staats am Schluss des Jahres 1861,

verglichen mit den entsprechenden Zahlen des Jahres 1849.*)

Seit einer Reihe von Jahren werden von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten regelmässig Nachweise über die Zahl der Aerzte und Apotheken im preussischen Staate zusammengestellt. Ohnlängst sind von dem genannten Centraldepartement dem königl. statistischen Bureau diejenigen mitgetheilt worden, welche sich auf den Schluss des Jahres 1861 beziehen. Das Ergebniss für die einzelnen Regierungsbezirke stimmt nicht völlig genau mit denjenigen Zahlen überein, welche in dem Aufsatze »Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen« in No. 2 S. 76 des Jahrgangs 1863 dieser Zeitschrift zur öffentlichen Kenntniss gebracht wurden, obschon die Differenzen im Ganzen genommen nicht gross sind. Den Abweichungen liegt meist die Ursache zu Grunde, dass die Erhebungen nicht zu gleichen Zeiten und von denselben Behörden erfolgten; eine Ursache, die eben so beklagenswerth ist, als ihr Vorhandensein und die Schwierigkeit ihrer Beseitigung schon oft von uns beklagt wurde.

1. Regierungs-bezirke.	Bevölkerung am 3. December 1861.	Flächeninhalt □ Mln.	Zahl der promovirten Aerzte.	Zahl der Wundärzte I. u. II. Classe.	Zahl der Aerzte zusammen.	Zahl der Orte, in welchen promovirte Aerzte wohnen	Zahl der Orte, in welchen nur Wundärzte wohnen	Zahl der Orte, in welchen Aerzte zusammen wohnen	Zahl der Apotheken.	Es kommen Einwohner auf je einen Arzt	Es kommen Einwohner auf je einen von Aerzten bewohnten Ort.	Es kommen Einwohner auf je eine Apotheke	Es kommen □ Meilen auf je einen Arzt	Es kommen □ Meilen auf je einen von Aerzten bewohnten Ort.	Es kommen □ Meilen auf je eine Apotheke
Königsberg	982 894	408	204	44	248	57	9	66	70	3 663	14 892	14 041	1,64	6,18	5,82
Gumbinnen	695 571	298	73	17	90	30	8	38	42	7 727	18 301	16 558	3,31	7,84	7,09
Danzig	475 570	152	124	39	163	21	6	27	40	2 917	17 613	11 889	0,93	5,62	3,80
Marienwerder	712 831	319	94	40	134	38	14	52	54	5 319	13 708	13 200	2,38	6,13	5,90
Stettin	654 963	239	143	53	196	33	13	46	51	3 875	14 238	12 842	1,21	5,19	4,68
Köslin	524 108	258	68	25	93	20	11	31	28	5 635	16 906	18 718	2,77	8,32	9,21
Stralsund	210 668	80	69	22	91	16	4	20	22	2 315	10 533	9 575	0,87	4,00	3,63
Posen	963 441	322	152	57	209	50	23	73	68	4 609	13 197	14 168	1,53	4,61	4,73
Bromberg	522 109	215	74	19	93	30	5	35	33	5 614	14 917	15 831	2,31	6,14	6,50
Breslau	1.295 959	248	327	157	484	72	54	126	83	2 677	10 285	15 613	0,51	1,96	2,98
Liegnitz	956 892	251	163	134	297	50	84	134	56	3 221	7 140	17 087	0,84	1,48	4,47
Oppeln	1.137 844	243	167	43	210	62	9	71	55	5 418	16 025	20 687	1,15	3,42	4,41
Berlin	547 571	1	520	105	625	1	—	1	43	876	547571	12 734	.	1,09	0,03
Potsdam	947 034	381	234	96	330	74	18	92	90	2 869	10 293	10 522	1,16	4,15	4,24
Frankfurt	973 154	352	185	61	246	67	21	88	88	3 955	11 058	11 058	1,43	4,00	4,00
Magdeburg	779 754	210	200	127	327	62	66	128	69	2 384	6 091	11 300	0,64	1,64	3,04
Merseburg	831 968	189	216	113	329	75	42	117	83	2 528	7 110	10 023	0,57	1,61	2,27
Erfurt	364 695	62	72	50	122	24	19	43	36	2 989	8 481	10 130	0,50	1,44	1,72
Münster	442 397	132	138	35	173	63	14	77	60	2 556	5 745	7 373	0,76	1,71	2,20
Minden	472 145	96	121	25	146	44	13	57	56	3 233	8 283	8 431	0,65	1,68	1,71
Arnsberg	703 523	140	201	36	237	84	13	97	82	2 968	7 252	8 579	0,59	1,44	1,70
Köln	567 475	72	244	40	284	56	11	67	60	1 998	8 469	9 457	0,20	1,07	1,20
Düsseldorf	1.115 365	98	328	67	395	101	25	126	127	2 823	8 852	8 782	0,24	0,77	0,77
Koblenz	529 929	110	146	42	188	53	23	76	53	2 818	6 972	9 998	0,58	1,44	2,07
Aachen	458 746	76	122	31	153	43	11	54	46	2 998	8 495	9 972	0,49	1,40	1,65
Trier	544 269	131	87	35	122	30	16	46	41	4 461	11 859	13 274	1,07	2,84	3,19
Summe	**18.410 875**	**5 083**	**4 472**	**1 513**	**5 985**	**1 256**	**532**	**1 788**	**1 536**	**3 076**	**10 296**	**11 986**	**0,84**	**2,85**	**3,30**
Hohenzollern	64 675	21	21	17	38	11	11	22	10	1 702	2 935	6 467	0,55	0,95	2,10
Jadegebiet	950	.	1	—	1	1	—	1	.	950	950	.	0,25	9,25	.

I. Aerztliches Personal.

Wie im Jahre 1849, so fand auch 1861 eine Volkszählung statt; es sind daher in beiden Jahren directe Vergleiche mit der Bevölkerungszahl möglich, und im Nachstehenden soll eine Gegenüberstellung der ärztlichen Statistik am Beginn und am Schluss jener 12jährigen Periode von 1849 bis 1861 versucht werden.

Die Einwohnerzahl des preussischen Staats, mit Ausschluss der hohenzollerschen Lande, in deren medicinal-statistischen Verhältnissen seit der Besitznahme durch die Krone Preussen sich nichts Wesentliches geändert hat, sowie des Jadegebiets, betrug nach der Zählung von 1861 . . 18.410 875
1849 belief sich dieselbe auf 16.282 573
sie ist mithin in diesen 12 Jahren um 2.128 302
oder um 13,07 pCt. gewachsen.

Die Anzahl der Aerzte betrug im Jahre 1861 5 985, und zwar waren davon 4 472 praktische und 1 513 Wundärzte; im Jahre 1849 waren 5 558 Aerzte und darunter 3 518 praktische Aerzte und 2 040 Wundärzte. Die Zahl der praktischen Aerzte ist mithin während dieses Zeitraums um 954 oder um 27,11 pCt. gestiegen, die Zahl der Wundärzte aber um 527 oder um 25,99 pCt. gefallen, im Ganzen also die Zahl der

*) Obiger Aufsatz wurde dem königlich statistischen Bureau aus dem Ministerium für die geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vor einigen Monaten mit der Bemerkung mitgetheilt, dass eine weitere Verbreitung seines Inhalts wünschenswerth sei. Früher bei der Redaction der Zeitschrift eingegangene Beiträge verschoben die Aufnahme jenes Aufsatzes bis zur gegenwärtigen Zeit. Leider wurde, aber erst nachdem die vorliegende Nummer geschlossen war, entdeckt, dass er bereits in dem Nachtrag zum II. Band des vor Kurzem in zweiter Auflage erschienenen Werks: »Das preussische Medizinalwesen, aus amtlichen Quellen dargestellt vom Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Wilhelm Horn. Berlin 1863.« abgedruckt ist. Wäre das eher bemerkt worden, so würde ihm, in vorliegender Fassung, in der nur Originalartikel bringenden und nur für solche bestimmten Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus keine Stelle eingeräumt worden sein. Die Redaction.

Aerzte überhaupt nur um 427 oder um 7,68 pCt. gewachsen. Das Wachsen der Einwohnerzahl übersteigt daher die Zunahme des ärztlichen Personals um 5,39 pCt., d. h. es fehlen ca. 300 Aerzte, um die Zunahme derselben mit dem Wachsen der Einwohnerzahl in gleichem Verhältniss zu erhalten.

Die vorige zwölfjährige Periode von 1837 bis 1849 hat ein solches Verhältniss nicht ergeben.

Es waren 1837 bei 13.883 612 Einwohnern 4 741 Aerzte überhaupt, die Zunahme beider Zahlen am Schluss des Jahres 1849 ergiebt fast genau denselben Procentsatz, nämlich 17,27 und 17,23 pCt. Die thatsächlichen Verhältnisse, welche die nach dem Obigen sich herausstellende Differenz verursacht haben, können daher erst nach 1849 eingetreten sein. Sie stehen im Zusammenhang mit der Aufhebung der chirurgischen Lehranstalten und dem Aufhören der Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Classe und haben sich in den einzelnen Regierungsbezirken und Provinzen in verschiedenem Grade geltend gemacht. So ist z. B. in der Provinz Sachsen die Anzahl der Aerzte im Jahre 1861 eine geringere als im Jahre 1849, in Westfalen ist dieselbe nur um ein Geringes gestiegen und im Regierungsbezirk Münster selbst bedeutend gefallen. Es dürfte von Interesse sein, dieses Verhältniss in der nachfolgenden Tabelle zu übersehen.

2. Namen der Regierungs-bezirke.	Einwohnerzahl 1849	Einwohnerzahl 1861	Zunahme der Einwohner in pCt.	Zahl der Aerzte überhaupt 1849	Zahl der Aerzte überhaupt 1861	Zunahme der Aerzte in pCt.
Königsberg	847 553	982 894	15,97	196	248	26,53
Gumbinnen	545 346	695 571	27,54	76	90	18,40
Danzig	404 667	475 570	17,52	115	163	39,13
Marienwerder	621 046	712 831	14,77	117	134	14,52
Stettin	562 127	654 963	16,51	179	196	9,49
Köslin	448 516	524 108	16,85	83	93	12,04
Stralsund	187 058	210 668	12,62	85	91	7,05
Posen	897 339	963 441	7,36	173	209	20,80
Bromberg	454 675	522 109	14,83	81	93	14,81
Breslau	1.174 679	1.295 959	10,32	478	484	1,25
Liegnitz	921 002	956 892	3,89	288	297	3,12
Oppeln	965 912	1.137 844	17,80	210	210	0
Berlin	423 902	547 571	29,17	515	625	21,35
Potsdam	845 033	947 034	12,07	321	330	2,80
Frankfurt	860 087	973 154	12,62	249	246	— 1,21
Magdeburg	691 374	779 754	12,78	359	327	— 8,92
Merseburg	742 644	831 968	12,02	320	329	2,81
Erfurt	347 279	364 695	5,01	140	122	— 12,87
Münster	421 935	442 397	4,84	197	173	— 12,19
Minden	463 229	472 145	1,92	139	146	5,03
Arnsberg	579 757	703 523	21,34	213	237	11,26
Köln	497 330	567 475	14,10	250	284	13,60
Düsseldorf	907 151	1.115 365	22,95	345	395	14,49
Koblenz	502 984	529 929	5,35	176	188	6,81
Aachen	411 525	458 746	11,47	144	153	6,25
Trier	492 182	544 269	10,58	109	122	11,91
Summe	16.282 573	18.410 875	13,07	5 558	5 985	7,68

Im Allgemeinen hat die Zunahme der Bevölkerung eine Vermehrung des ärztlichen Personals zur Folge gehabt. Ganz besonders ist das in der Provinz Preussen und Posen, dann in der Rheinprovinz und in Pommern der Fall gewesen, wogegen in der Provinz Schlesien bei ziemlich bedeutender Zunahme der Bevölkerung ein Stillstand in der Vermehrung der Aerzte eingetreten ist (im Regierungsbezirk Oppeln sind bei einer Bevölkerungs-Zunahme von 17,80 pCt. 1861 ebensoviel Aerzte als 1849). Dasselbe gilt auch für die Provinz Brandenburg, wenn man Berlin ausschliesst. In Westfalen ist es nur der gewerbsthätige Regierungsbezirk Arnsberg, der eine bedeutende Vermehrung in beiden Beziehungen nachweist; im Regierungsbezirk Münster dagegen ist eine starke Abnahme des ärztlichen Personals zu bemerken. In der Provinz Sachsen stellt sich durchschnittlich ein überwiegender Rückschritt heraus.

Dieser anomale Zustand hat hauptsächlich diejenigen Landestheile getroffen, in welchen einerseits das Institut der Wundärzte am ausgebreitetsten war, anderseits aber auch keine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung stattfand. So ist z. B. in der Provinz Sachsen seit 1849 die Zahl der Wundärzte um 115 gefallen, in der Provinz Schlesien um 108, in Westfalen um 58.

Bei Vergleichung der Provinzen stellt sich folgende Reihenfolge dar:

Provinzen	Vermehrung der Bewohner in pCt.	Vermehrung der Aerzte in pCt.
1. Preussen	18,53	25,99
2. Posen	9,87	18,89
3. Rheinland	14,39	11,52
4. Brandenburg	15,91	10,69
5. Pommern	16,03	9,51
6. Schlesien	10,74	1,53
7. Westfalen	10,45	1,27
8. Sachsen	10,95	— 5,01

Von Wichtigkeit ist es, die Vermehrung der Aerzte in den grösseren Städten zu übersehen, da sich im Allgemeinen, und nicht mit Unrecht, die Ansicht geltend macht, dass der Zudrang zu den Städten das richtige Verhältniss überschreite. Hierbei darf freilich nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Stadtarzt zugleich für eine nicht unbedeutende Anzahl ländlicher Bewohner der Umgegend in Anspruch genommen wird, welche bei der Bevölkerung der Stadt nicht in Rechnung gestellt wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das in Rede stehende Verhältniss in den 20 grössten Städten des preussischen Staats.

3. Namen der Städte.	Einwohnerzahl 1849	Einwohnerzahl 1861	Zunahme der Einwohner in pCt.	Zahl der Aerzte überhaupt 1849	Zahl der Aerzte überhaupt 1861	Zunahme der Aerzte in pCt.
Berlin	423 902	547 571	29,17	515	625	21,35
Breslau	110 702	145 589	31,51	185	198	7,02
Köln	94 789	120 568	28,95	91	114	25,27
Königsberg i. Pr.	75 240	94 579	25,70	82	118	43,90
Magdeburg	70 488	86 301	22,43	62	70	12,90
Danzig	63 917	82 765	29,48	57	91	59,64
Aachen	50 533	59 941	18,61	45	45	0
Stettin	47 202	64 431	36,50	54	59	9,24
Posen	44 963	51 232	13,94	29	58	100,00
Potsdam	39 864	41 824	4,91	46	43	— 6,52
Elberfeld	38 663	56 307	45,63	24	23	— 4,17
Krefeld	36 134	50 584	39,99	16	17	6,25
Barmen	35 989	49 787	38,33	15	17	13,33
Halle a. S.	33 848	42 976	26,96	35	50	42,85
Erfurt	32 224	37 012	14,85	32	30	— 6,25
Frankfurt	29 969	36 557	21,98	24	21	29,16
Düsseldorf	26 463	41 292	56,03	35	43	22,85
Koblenz	25 318	28 525	12,66	35	47	34,28
Münster	24 664	27 332	10,81	35	36	2,85
Elbing	21 637	25 539	18,03	12	20	66,66

Die grössere Vermehrung der Aerzte fand nicht in den grösseren Städten statt, in einigen ist sogar eine Verminderung eingetreten, nämlich in Potsdam, Erfurt und Elberfeld.

Am stärksten war der Zugang in Posen, demnächst in Elbing, Danzig und Königsberg, analog der Zunahme in der betreffenden Provinz. Berlin nimmt erst die zehnte Stelle in der nach der Vermehrung der Aerzte gebildeten Rangfolge der Städte ein. Die Städte in der Rheinprovinz zeigen durchgehend eine starke Zunahme der Bevölkerung, ohne dass eine solche bei den Aerzten eingetreten wäre, ja Elberfeld hat 1861 sogar weniger Aerzte als 1849. In Potsdam war die schwächste Vermehrung der Einwohner und die stärkste Verminderung des ärztlichen Personals.

Um diese Verhältnisse in concrete Zahlen zu bringen, darf man nur die Anzahl der Personen berechnen, die bei einer gegebenen Einwohnerzahl auf einen Arzt kommen, und diese Zahlen am Anfange und am Ende der 12jährigen Periode zusammenstellen. Die Dichtigkeit der Bevölkerung in den verschiedenen Landestheilen wird hierbei ein wohl in Betracht zu ziehender Factor sein.

Beides dürfte die umstehende Tabelle 4 des Näheren ergeben.

Es kommen hiernach im Jahre 1861 147 Personen mehr auf einen Arzt als im Jahre 1849.

Abgesehen von Berlin, variirt jene Zahl in den einzelnen Regierungsbezirken von 1 998 im Kölner Departement bis 7 727 im Gumbinner, diese auf 3,31 □Meilen vertheilt, jene auf einer Fünftel-Quadratmeile. Ein Zahlenbild der anstrengenden Thätigkeit des beschäftigten Arztes in Ostpreussen gegen die ärztliche Praxis am Rhein! Es gewähren daher die östlichen

4. Namen der Regierungsbezirke.	Es kommen 1849 auf einen Arzt		Es kommen 1861 auf einen Arzt	
	Einwohner	□ Mln.	Einwohner	□ Mln.
Königsberg	4 324	2,08	3 663	1,64
Gumbinnen	7 175	3,92	7 727	3,31
Danzig	3 518	1,32	2 917	0,93
Marienwerder	5 308	2,72	5 319	2,38
Stettin	3 140	1,33	3 875	1,21
Köslin	5 403	3,10	5 635	2,77
Stralsund	2 200	0,94	2 315	0,87
Posen	5 186	1,86	4 609	1,53
Bromberg	5 613	2,65	5 614	2,31
Breslau	2 457	0,51	2 677	0,51
Liegnitz	3 197	0,87	3 221	0,84
Oppeln	4 599	1,15	5 418	1,15
Berlin	823	0,0019	876	0,0016
Potsdam	2 632	1,18	2 869	1,15
Frankfurt	3 454	1,41	3 955	1,43
Magdeburg	1 925	0,58	2 384	0,64
Merseburg	2 320	0,59	2 528	0,57
Erfurt	2 480	0,44	2 989	0,50
Münster	2 141	0,67	2 556	0,76
Minden	3 332	0,69	3 233	0,65
Arnsberg	2 721	0,65	2 968	0,59
Köln	1 989	0,28	1 998	0,20
Düsseldorf	2 629	0,28	2 823	0,24
Koblenz	2 857	0,62	2 818	0,58
Aachen	2 857	0,53	2 998	0,49
Trier	4 515	1,20	4 461	1,07
Summe	2 929	0,91	3 076	0,84

Provinzen für die ärztliche Thätigkeit ein ergiebigeres Feld, als die westlichen, in denen das zuträgliche Verhältniss der Aerzte zu den Einwohnern wohl schon erreicht, wenn nicht an Stellen überstiegen ist. Dies zeigt auch die bereits oben nachgewiesene grössere Vermehrung des ärztlichen Personals in jenem Theile des Staats.

Der grössere Wohlstand der Einwohner in den westlichen Provinzen, die dort mehr entwickelte industrielle Thätigkeit und der höhere Culturzustand der Bevölkerung werden allerdings immer eine grössere Anzahl von Aerzten hinziehen, als es die östlichen, im Allgemeinen auf Ackerbau und Viehzucht angewiesenen, dünn bevölkerten Theile des Staats vermögen; indess muss es als ein erfreuliches Zeichen des Wohlstandes und der Cultur betrachtet werden, dass sich auch hier die Zahl der Aerzte vermehrt hat.

Bei Vergleichung der Provinzen stellt sich folgende Reihenfolge heraus.

Es kommen auf einen Arzt:	1849 Einw.		□M.	1861 Einw.		□M.
in der Provinz Posen	5 322	auf	2,11	4 919	auf	1,77
» » Preussen	4 798	»	2,33	4 514	»	1,85
» » Pommern	3 451	»	1,66	3 657	»	1,50
» » Schlesien	3 136	»	0,76	3 421	»	0,74
» » Brandenburg ohne Berlin	2 991	»	1,28	3 333	»	1,27
» » Westfalen	2 668	»	0,67	2 910	»	0,66
» Rheinprovinz	2 745	»	0,47	2 815	»	0,42
» Provinz Sachsen	2 174	»	0,56	2 540	»	0,59

Die Provinzen folgen hierbei beinahe ihrer geographischen Lage von Osten nach Westen und in nur wenig veränderter Reihe, wie sie oben sich ergeben hat. Eine Abnahme der Personen auf einen Arzt ist nur in den Provinzen Posen und Preussen wahrzunehmen, in den übrigen Provinzen war diese Zahl gegen 1849 gestiegen.

Der Flächenraum, welcher auf einen Arzt kommt, ist mit Ausnahme der Provinz Sachsen überall kleiner geworden und hat natürlich in Preussen und Posen am bedeutendsten abgenommen, da hier die Zahl der Aerzte am meisten gewachsen ist; er ist aber doch noch drei- bis viermal so gross, als in Sachsen, Westfalen und am Rhein.

Die nachfolgende Tabelle giebt die Anzahl der Personen auf einen Arzt in den früher schon genannten 20 grössten Städten der Monarchie.

5. Namen der Städte.	Es kommen auf Einen Arzt 1849	1861
Berlin	823	876
Breslau	589	735
Köln	1 041	1 057
Königsberg i. Pr.	917	801
Magdeburg	1 136	1 232
Danzig	1 121	909
Aachen	1 122	1 332
Stettin	874	1 092
Posen	1 550	883
Potsdam	866	972
Elberfeld	1 610	2 013
Krefeld	2 258	2 975
Barmen	2 399	2 928
Halle a. S.	967	859
Erfurt	1 007	1 237
Frankfurt	1 248	1 179
Düsseldorf	756	960
Koblenz	723	606
Münster	704	759
Elbing	1 803	1 276

In Breslau waren 1849 verhältnissmässig die meisten Aerzte, 1861 war dies in Koblenz der Fall. Berlin nimmt sowohl 1849 als auch 1861 erst die fünfte Stelle in der Reihe der Städte ein.

Verhältnissmässig am wenigsten Aerzte haben Elberfeld, Krefeld und Barmen. Hier beträgt der Unterschied beinahe das Drei- und Vierfache gegen Koblenz und Düsseldorf.

Im Gegensatz zu den grösseren Städten sei hier bemerkt, dass in 72 der kleineren weder Aerzte noch Wundärzte domiciliren.

Hieran knüpft sich der dritte Punkt der Haupttabelle, nämlich die Niederlassungsorte des ärztlichen Personals.

Es sind dergleichen am Schlusse des Jahres 1861 1 788 vermerkt, und zwar für praktische Aerzte etc. 1 256, nur für Wundärzte 532.

Im Jahre 1849 gab es 1 809 Niederlassungsorte, nämlich für praktische Aerzte etc. 1 106, nur für Wundärzte 703.

Das Plus der Aerzte mit 150 gegen das Minus der Wundärzte mit 171 giebt für 1861 eine Differenz von 21 Orten gegen 1849.

Diese geringe Abnahme der ärztlichen Wohnorte wird sich hoffentlich in nicht zu langer Zeit durch die steigende Niederlassung promovirter Aerzte in ländlichen Ortschaften ausgleichen.

Es waren nämlich 1849 in 1 106, 1853 in 1 157, 1856 in 1 188, 1859 in 1 226 und 1861 in 1 256 Orten promovirte Aerzte ansässig; eine stetige Zunahme, die freilich jetzt noch den Abgang der Wundärzte nicht ersetzt hat.

Die Einwohner, welche im Durchschnitt auf Einen Wohnort von Aerzten angewiesen sind, haben sich bei der Zunahme der Bevölkerung und der Abnahme der Wohnorte der Aerzte natürlich vermehren müssen.

Im Jahre 1849 kamen auf 1 Wohnort der Aerzte 9 000, 1861 aber 10 296 Einwohner.

Den Provinzen nach stellen sich diese Zahlen, wie folgt:

	Wohnorte der Aerzte. 1849.	Einwohner auf einen Arzt.	Wohnorte der Aerzte. 1861.	Einwohner auf einen Arzt.
in der Provinz Preussen	165	14 658	183	15 665
» » Pommern	94	12 741	97	14 327
» » Posen	101	13 386	108	13 755
» » Schlesien	358	8 551	331	10 243
» » Brandenburg ohne Berlin	186	9 167	180	10 667
» » Sachsen	315	5 654	288	6 862
» » Westfalen	242	6 053	231	7 004
» Rheinprovinz	347	8 101	369	8 714

Im Allgemeinen hat der Vergleich des statistischen Verhältnisses der Aerzte in den Jahren 1849 und 1861 ergeben:

dass die Zunahme der Aerzte mit der Zunahme der Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten hat, und dass daher die Einwohner, welche auf einen Arzt angewiesen sind, sich vermehrt haben,

dass die Niederlassungsorte der Aerzte überhaupt um ein Geringes abgenommen und die der promovirten Aerzte dieses Deficit noch nicht gedeckt haben,

dass die Zunahme der Aerzte in den östlichen Provinzen grösser war, als in den westlichen Theilen des Staats, welche letztere dessenungeachtet in Beziehung auf ärztliche Hilfe immer noch um Vieles besser gestellt sind als jene.

II. Apotheken.

Die Vertheilung und Vermehrung der Apotheken im preussischen Staat und ihr Verhältniss zu der Zahl der Einwohner innerhalb der hier in Rede stehenden zwölfjährigen Periode mögen in dem Nachstehenden nunmehr noch eine kurze Erwähnung finden.

Die Anzahl der Apotheken im Jahr 1861 betrug 1 536, im Jahr 1849 waren deren 1 465 vorhanden.

Die Zahl der Apotheken ist mithin während dieser zwölf Jahre um 71 oder um 4,84 % gewachsen.

Die Zunahme der Bevölkerung, welche (wie oben bemerkt) 13,07 % betrug, übersteigt daher die der Apotheken um 8,13 %, das heisst: es fehlen circa 130 Apotheken, um ein gleiches Verhältniss zu erhalten.

Sehen wir auf die vorige zwölfjährige Periode zurück, so waren 1837 bei 13.883 612 Einwohnern 1 351 Apotheken und 1849 eine Vermehrung der Einwohner um 17,27 % und der Apotheken um 8,43 % eingetreten. Ein etwas günstigeres Resultat als 1861, indem nur 115 Apotheken zur Herstellung eines gleichen Verhältnisses fehlten.

Nichtsdestoweniger ist schon damals die Anlage neuer Apotheken gegen die Zunahme der Bevölkerung zurückgeblieben, und nur in der Neuzeit noch mehr als in früheren Jahren.

Wie sich dies seit 1849 in den einzelnen Regierungsbezirken gestaltet hat, dürfte die nachfolgende Tabelle ergeben.

6. Namen der Regierungsbezirke.	Zunahme der Einwohner von 1849 bis 1861 in pCt.	Zahl der Apotheken		Zunahme der Apotheken in pCt.
		1849.	1861.	
Königsberg	15,97	68	70	2,93
Gumbinnen	27,54	35	42	20,00
Danzig	17,52	37	40	8,10
Marienwerder	14,77	52	54	3,84
Stettin	16,51	51	51	0
Köslin.............	16,85	27	28	3,70
Stralsund	12,62	22	22	0
Posen	7,36	64	68	6,25
Bromberg.........	14,83	31	33	6,45
Breslau............	10,32	77	83	7,79
Liegnitz	3,89	55	56	1,81
Oppeln	17,80	51	55	7,85
Berlin..............	29,17	39	43	10,25
Potsdam...........	12,07	86	90	4,65
Frankfurt..........	12,62	85	88	3,52
Magdeburg........	12,78	69	69	0
Merseburg	12,02	82	83	1,21
Erfurt.............	5,01	36	36	0
Münster	4,84	53	60	13,20
Minden............	1,92	54	56	3,70
Arnsberg	21,34	76	82	7,89
Köln...............	14,10	59	60	1,69
Düsseldorf	22,95	120	127	5,83
Koblenz	5,35	52	53	1,92
Aachen	11,47	45	46	2,22
Trier	10,58	39	41	5,12
Summe.....	13,07	1465	1536	4,84

In vier Regierungsbezirken, Stettin, Stralsund, Magdeburg und Erfurt, hat sich die Zahl der Apotheken in den zwölf Jahren nicht geändert. Verhältnissmässig am meisten neue Concessionirungen haben im Regierungsbezirk Gumbinnen stattgefunden, demnächst in dem Regierungsbezirk Münster, in Berlin, Arnsberg, Breslau und Oppeln. Auch im Düsseldorfer Verwaltungsbezirk sind bei der grossen Anzahl von Apotheken dennoch 7 neue angelegt. Mit Ausnahme von Münster hat in den genannten Bezirken auch die Bevölkerung sich bedeutend vermehrt, und wird dies jedenfalls mit ein Motiv zur Anlage neuer Apotheken gewesen sein. Der Regierungsbezirk Düsseldorf zeigt aber vornehmlich, dass auch bei einer schon bestehenden grossen Anzahl von Apotheken die Möglichkeit neuer Anlagen gegeben ist, und dass nur die strengere Beurtheilung der erforderlichen Vorfragen an maassgebender Stelle zur Erklärung des Umstandes dienen kann, dass in einzelnen Verwaltungsbezirken so wenig für Anlage neuer Apotheken geschieht.

Dies zeigen auch die in letzter Zeit sich so sehr häufenden Recursgesuche wegen Anlage neuer Apotheken.

Den Provinzen nach sind in 12 Jahren in der Provinz

Preussen	die Apotheken	von 192	auf 206,	d. i. um	14,
Pommern	»	» 100	» 101	»	1
Posen	»	» 95	» 101	»	6
Schlesien	»	» 183	» 194	»	11
Brandenburg	»	» 210	» 221	»	11
Sachsen	»	» 187	» 188	»	1
Westfalen	»	» 183	» 198	»	15
Rheinland	»	» 315	» 327	»	12

gestiegen.

Von diesen neuen Apotheken kommen 6 auf die grossen Städte:

4 auf Berlin incl. der 2 Apotheken, der Moabiter und Rixdorfer, welche gelegentlich der Vergrösserung des Weichbildes zu Berlin gekommen sind;

1 auf Stettin (dagegen ist in Wollin eine Apotheke eingegangen, so dass im Regierungsbezirk Stettin die Zahl der Apotheken gleich blieb);

1 auf Krefeld.

Ferner kommen noch 16 Apotheken auf kleinere Städte. Dagegen sind 3 städtische Apotheken eingegangen. Es sind daher 52 neue Apotheken in ländlichen Ortschaften angelegt worden.

Von den Städten des preussischen Staats sind noch 90 ohne Apotheken, und zwar:

4 in der Provinz Preussen,
59 » » » Posen,
5 » » » Schlesien,
2 » » » Pommern,
8 » » » Brandenburg,
9 » » » Sachsen,
3 » » » Westfalen,
10 » » Rheinprovinz.

Viele dieser Städte sind jedoch sehr klein und haben nur einige Hundert Einwohner, so dass eine Apotheke in denselben nicht würde bestehen können und selbst nicht einmal ein Arzt sich in ihnen niederlässt.

Man rechnet im Allgemeinen, dass auf 10 000 Menschen 1 Apotheke kommen müsse. In der Wirklichkeit trifft dieses Verhältniss aber nicht zu, denn 1861 ergeben sich 11 986 Menschen und 1849 11 114 Menschen auf 1 Apotheke, also jetzt erheblich mehr.

Dabei ist ein Raum von 3,30 Quadratmeilen auf 1 Apotheke angewiesen.

Natürlich stellen sich diese Verhältnisse local ganz anders dar. In dünnbevölkerten Gegenden wird ein grösserer Flächenraum und mehr Menschen zur Existenzbedingung einer Apotheke gehören, als in starkbewohnten Gegenden und grossen Städten. Wie sich dieses in den letzten 12 Jahren gestaltet hat, zeigt die nachfolgende Tabelle:

7. Namen der Regierungsbezirke.	Es kamen 1849 auf 1 Apotheke Einwohner	□Meilen	Es kamen 1861 auf 1 Apotheke Einwohner	□Meilen
Königsberg	12 463	6,00	14 041	5,82
Gumbinnen	15 581	8,51	16 558	7,09
Danzig	10 936	4,10	11 889	3,80
Marienwerder	11 943	6,13	13 200	5,90
Stettin	11 022	4,68	12 842	4,68
Köslin	16 611	9,55	18 718	9,21
Stralsund	8 502	3,63	9 575	3,63
Posen	14 020	5,03	14 168	4,73
Bromberg	14 666	6,93	15 831	6,50
Breslau	15 255	3,22	15 613	2,98
Liegnitz	16 745	4,56	17 087	4,47
Oppeln	18 939	4,76	20 687	4,41
Berlin	10 869	0,025	12 734	0,023
Potsdam	9 825	4,43	10 522	4,23
Frankfurt	10 118	4,14	11 058	4,00
Magdeburg	10 009	3,04	11 300	3,04
Merseburg	9 056	2,30	10 023	2,27
Erfurt	9 646	1,72	10 130	1,72
Münster	7 961	2,48	7 373	2,20
Minden	8 578	1,77	8 431	1,71
Arnsberg	7 628	1,84	8 579	1,70
Köln	8 429	1,22	9 457	1,20
Düsseldorf	7 559	0,81	8 752	0,77
Koblenz	9 672	2,11	9 998	2,07
Aachen	9 145	1,68	9 972	1,65
Trier	12 620	3,35	13 274	3,19
Summe	11 114	3,40	11,986	3,30

Die Durchschnittszahl der Einwohner auf 1 Apotheke ist während dieser Zeit nur in den Regierungsbezirken Münster und Minden gefallen, in allen übrigen Regierungsbezirken gestiegen. Im Oppelnschen Verwaltungsbezirk ist diese Zahl am grössten geblieben und beträgt gegenwärtig 20 687, mehr als das Doppelte der angenommenen Normalzahl. Demnächst folgt der Regierungsbezirk Köslin mit 18 718 Einwohnern auf 1 Apotheke, aber mit mehr als noch einmal so grossem durchschnittlichen Flächenraum, so dass die Einwohner dieses Departements jedenfalls am ungünstigsten in Beziehung auf ihren Arzneibedarf gestellt sind. Wenig besser ist es in dieser Hinsicht in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Bromberg. Ueberhaupt bleiben in den östlichen Provinzen nur die Regierungsbezirke der Provinz Sachsen und die Regierungsbezirke Danzig, Stralsund, Potsdam und Frankfurt unter dem durchschnittlichen Mittel, wogegen in dem westlichen Theil der Monarchie nur im Regierungsbezirk Trier sich die Durchschnittszahl über das Mittel erhebt.

Es tritt daher bei der Anlage neuer Apotheken mehr noch als bei der Niederlassung der Aerzte die Berücksichtigung des Wohlstandes in den Vordergrund, und wir sehen, dass ungeachtet der geringen, hier also ungünstigen Durchschnittszahl der Einwohner in den westlichen Provinzen verhältnissmässig weit mehr Apotheken in den verflossenen 12 Jahren angelegt worden sind, als durchschnittlich in den östlichen.

Bei Vergleichung der Provinzen stellt sich folgende Reihenfolge heraus:

Es kommen Bewohner auf 1 Apotheke in der

	1849			1861		
Provinz Schlesien	16 730	auf 4,05	□M.	17 477	auf 3,82	□M.
» Posen	14 758	» 5,65	»	14 708	» 5,31	»
» Preussen	12 596	» 6,13	»	13 917	» 5,71	»
» Pommern	11 977	» 5,77	»	13 766	» 5,71	»
» Brandenburg	10 138	» 3,54	»	11 166	» 3,31	»
» Sachsen	9 525	» 2,46	»	10 512	» 2,45	»
Rheinprovinz	8 924	» 1,54	»	9 834	» 1,47	»
Provinz Westfalen	8 005	» 2,01	»	8 172	» 1,85	»

Eine Abnahme dieser Zahlen hat nur in der Provinz Posen sich ergeben. In Beziehung auf den Flächenraum folgen die Provinzen genau der Ordnung, wie sie in diesen Zusammenstellungen sich von Osten nach Westen gewöhnlich aneinanderreihen.

Wir haben schon oben bemerkt, dass in den 20 grossen Städten der Monarchie nur 6 Apotheken während der letzten 12 Jahre neu angelegt worden sind. Zur näheren Beurtheilung der etwaigen Bedürfnissfrage dürfte es von Werth sein, zu erfahren, wie sich während dieser Zeit das Verhältniss zwischen den Einwohnern und den Apotheken in diesen Städten gestellt hat.

Dazu wird die folgende Tabelle dienen:

8. Namen der Städte.	1849. Einwohnerzahl.	1849. Zahl der Apotheken.	1849. Einwohner auf 1 Apotheke.	1861. Einwohnerzahl.	1861. Zahl der Apotheken.	1861. Einwohner auf 1 Apotheke.
Berlin	423 902	39	10 869	547 571	43	12 734
Breslau	110 702	14	7 907	145 589	14	10 399
Köln	94 789	17	5 575	120 568	17	7 092
Königsberg i. Pr.	75 240	11	6 840	94 579	11	8 598
Magdeburg	70 488	7	10 069	86 301	7	12 328
Danzig	63 917	12	5 326	82 765	12	6 897
Aachen	50 533	8	6 316	59 941	8	7 492
Stettin	47 202	5	9 440	64 431	6	10 738
Posen	44 963	7	6 423	51 232	7	7 318
Potsdam	39 864	5	7 972	41 824	5	8 364
Elberfeld	38 663	6	6 443	56 307	6	9 384
Krefeld	36 134	4	9 033	50 584	5	10 116
Barmen	35 989	5	7 197	49 787	5	9 957
Halle a. d. S.	33 848	4	8 462	42 976	4	10 744
Erfurt	32 224	6	5 370	37 012	6	6 168
Frankfurt a. d. O.	29 969	4	7 492	36 557	4	9 139
Düsseldorf	26 463	7	3 780	41 292	7	5 898
Koblenz	25 318	5	5 063	28 525	5	5 705
Münster	24 664	5	4 932	27 332	5	5 466
Elbing	21 637	6	3 606	25 539	6	4 256

Wenn bei den städtischen Apotheken überhaupt auf die ländliche Bevölkerung der nächsten Umgegend auch Rücksicht genommen werden muss und sich demnach die Zahl der Einwohner, welche die vorstehende Tabelle auf 1 Apotheke anweist, bei manchen Städten bedeutend vermehren dürfte, so zeigen doch schon ohnedies Berlin, Magdeburg, Stettin, Halle, Breslau und Krefeld mehr als 10 000 Einwohner auf jede der in diesen Städten befindlichen Apotheken. Für grosse Städte dürfte aber überhaupt diese Durchschnittszahl als imaginärer Bedürfnissmaassstab zu gross und als Maassstab der faktischen Benutzung zu klein erscheinen, da die dicht gedrängte Volksmenge einen viel grösseren Arzneibedarf haben wird, als die in dünn bewohnten Gegenden. Dass dies der Fall und die Apotheken in den grossen Städten bei einer geringeren Einwohnerzahl zu bestehen vermögen, zeigt die überwiegende Mehrzahl, in welcher diese Zahl nicht erreicht wird.

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Medicinal-statistische Literatur.

Die Apotheke. Schutz oder Freiheit? Von Dr. Franz Brefeld, Geheimen Medicinal- und Regierungsrath in Breslau, 1863.

In dieser Schrift sind folgende Cardinalsätze näher ausgeführt:

Der preussische Staat hat bei circa 18½ Millionen Einwohner beiläufig 1580 Apotheken. Es fallen sonach im Durchschnitte nahezu 12 000 Einwohner auf eine Apotheke.

Der Gesammtwerth dieser 1580 Apotheken beläuft sich (in runder Summe) auf circa 50 Millionen Thaler.

Davon entfallen:

1) auf die Realwerthe, und zwar:
   a. auf die Grundstücke etwas über 10 Millionen Thaler,
   b. auf die Waaren und Geräthe beinahe 4½ Millionen Thaler,
2) auf die Privilegien und Concessionen 35½ Millionen Thaler.

Die Jahres-Bruttoeinnahme beträgt etwas mehr als 7 Millionen Thaler.

Das Verhältniss der Jahreseinnahme zum Gesammtwerthe einer Apotheke verhält sich im Durchschnitte wie 1 : 7 bis 8.

Auf den Kopf der Gesammtbevölkerung fallen circa 12 Sgr per Jahr an Arzneikosten.

Die ganzen Apotheken, — sonach incl. der sehr werthvollen Privilegien und Conzessionen — sind verkäuflich.

Der Verkauf umfasste seit dem Jahre 1815 circa $\frac{9}{10}$ der Apotheken, und stieg bei einzelnen Apotheken bis auf ein Dutzend erlittene Verkäufe an.

Die Verkaufssucht datirt erst vom Jahre 1815 an und ist immer grösser geworden.

Der Grund liegt in dem Umstande, dass die Privilegien und Concessionen vor dem Jahre 1815 noch keinen über den Werth der Kundschaft hinausgehenden Preis hatten. Der letztere ist stetig gestiegen, — in gleichem Maasse die Verkäufe, um die gemachten Capitalgewinne zu realisiren und in Sicherheit zu bringen.

An den stattgefundenen Verkäufen sind 28 bis 29 Millionen Gewinn gemacht, mit welchen sich die Verkäufer — ihrer Rente lebend — grösstentheils vom Apothekerfache ganz zurückgezogen haben.

Die Käufer und Nachfolger sind mit diesem Capitalalp belastet, und müssen die Zinsen für die glücklicheren Verkäufer vorab verdienen.

Die Apotheker sind daher häufig mittellos und nicht im Stande, die Apotheken in guten Zustande zu versetzen resp. zu erhalten.

Die Apotheke, welche immer auf dem Verkaufssprunge steht, wird, wenn dieser eintritt, gewöhnlich aufs äusserste ausgelaugt und detriorirt.

Das Publicum muss in der viel zu hohen Arzneitaxe die Zinsen an die rentirenden Apotheker bezahlen, und ebenso den übertriebenen Gewinn decken, welchen jene wenigen Apotheker haben, deren Apotheken sich noch in erster Hand befinden.

Aber auch der Grund der seit dem Jahre 1815 erstandenen und im Laufe der Zeit immer höher gestiegenen Werthe der Privilegien und Concessionen liegt lediglich in der Arzneitaxe.

Dieselbe ist ursprünglich viel zu hoch angelegt und im Laufe der Zeit — besonders in der Austaxirung der pharmaceutischen Arbeiten — immer mehr gestiegen.

Sie war im Jahre 1862 um etwa 40 % zu hoch, — und ist pro 1863 abermals um $5\frac{6}{7}$ % gesteigert, ungerechnet dessen, was die Aufhebung der früheren Rabatte noch nebenlaufend bringt.

Das Publicum muss circa 2 Millionen Thaler über die Gebühr jährlich aufbringen, welche grösstentheils dazu verwandt werden müssen, um die Zinsen der rentirenden Apotheker zu decken.

Wir müssen es vollständig dahingestellt sein lassen, ob diese der Schrift entnommenen Cardinalsätze völlig richtig formulirt sind oder nicht. Ein reiches Zahlenmaterial aus dem Regierungsbezirk Breslau lässt wenigstens erkennen, dass der Verfasser eine Reihe seiner Behauptungen auf unbestreitbare Thatsachen stützte. Die angeregte Frage ist aber so wichtig, dass auf diese eine Schrift hin wohl eine Entscheidung noch nicht getroffen werden dürfte. Offenbar würde es für die Staatsverwaltung von sehr hohem Inseresse sein zu erfahren, wie alle diese Verhältnisse sich in anderen Ländern gestaltet haben. Es würde sich demnach fragen:

1) Wie viele Einwohner fallen im Durchschnitte auf eine Apotheke?
2) Ist freie Concurrenz oder Concessionenwesen im dortigen Lande?
3) Im ersteren Falle — dem der freien Concurrenz — findet
   a. ein gewiesener Lehrweg,
   b. staatliche Approbation der Apotheker,
   c. staatliche Aufsicht über die Apotheker und Apotheken event. in welcher Weise statt?
4) Im zweiten Falle — dem der Concessionirung — würden folgende Fragen zu stellen sein: sind die Apotheken incl. der Concessionen unbeschränkt verkäuflich? event. worin bestehen die etwaigen Verkaufsbeschränkungen?
5) Wie hoch beläuft sich der Verkaufswerth sämmtlicher Apotheken?
6) Wie viel von dieser Summe entfällt:
   a. auf die Grundstücke,
   b. auf die Waaren und Geräthe,
   c. auf die Concessionen?
7) Wie hoch beläuft sich die Jahres-Bruttoeinnahme sämmtlicher Apotheken?
8) Wie viele Arzneikosten fallen durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung?
9) Wie verhält sich die Qualität der Apotheken in den Ländern, in welchen freie Concurrenz — mit oder ohne Aufsicht — herrscht, zur Güte derselben in jenen anderen Ländern, in welchen das Concessionirungssystem stattfindet, namentlich zur Qualität der preussischen Apotheken?
10) Wie viele Verkäufe sind in einer gegebenen Zeit — wo möglich seit dem Jahre 1815 — vorgekommen?
11) Wie viele Apotheken sind noch in erster Hand, oder nur im Erbwege übergegangen?
12) Wie verhalten sich die Verkaufspreise der früheren Zeiten — wo möglich vom Jahre 1815 ab — zu den jetzigen Werthen und Verkaufspreisen?
13) Ist eine amtliche Arzneitaxe vorgeschrieben?
14) Wie verhält sich die Taxe in ihren Ergebnissen in Bezug auf Höhe gegen die preussische vom 1. Juli 1863.

Vielleicht beschäftigt sich ein künftiger statistischer Congress einmal ausführlich mit der Statistik der Apotheken, und eine vielseitige Beantwortung der gestellten Fragen dürfte ihm ohne Zweifel eine der werthvollsten Unterlagen dazu sein.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

№ 10. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). OCTOBER 1863.

Inhalt. Geschichtlich-statistische Darstellung der Schafzucht, deren Veredlung und Vermehrung im preussischen Staate von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1825; aus dem Nachlasse Leopold Krug's mitgetheilt vom Regierungsrath Bergius. — Stimmen der preussischen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen aus dem Jahre 1862 über den deutsch-französischen Handelsvertrag und die Einführung des metrischen Maass- und Gewichtssystems. — Statistische und staatswirthschaftliche Literatur: das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. 1. Jahrgang. 1863.

Geschichtlich-statistische Darstellung der Schafzucht, deren Veredlung und Vermehrung im preussischen Staate von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1825*).

Aus dem Nachlasse Leopold Krug's mitgetheilt vom Regierungsrath **Bergius.**

Die älteste gesetzliche Bestimmung, die wir im preussischen Staate über den Verkehr mit der Schafwolle, als einem wichtigen einheimischen Erzeugnisse der Landwirthschaft, finden, ist vom Sonnabend nach Dionysii 1572 (C. C. M.)**). Es wurde hier die Ausfuhr dieser rohen Waare aus dem Lande verboten; jedoch konnte das Verbot nur für Handelsleute und für die Untersassen der Grundherrschaften verpflichtend sein, da die Grundherren selbst und auch die Pächter der landesherrlichen Aemter ihre Erzeugnisse verkaufen konnten, wohin sie wollten; die ersten erhielten sich diese ursprüngliche Freiheit durch Privilegien, welche der Landesherr bei der Huldigung ihnen beschworen hatte, und die letzten durch ihre unmittelbare Verbindung mit dem Landesherrn, so wie durch dessen eignen wirthschaftlichen Vortheil. In einem Edict vom 2. Januar 1578 (C. C. M.) wurde diese Bestimmung wiederholt.

Zur damaligen Zeit wurde der sogenannte Vor- und Aufkauf von Waaren, vorzüglich von nothwendigen Lebensmitteln und rohen Landerzeugnissen, häufig verboten; aber die deswegen erlassenen Gesetze enthalten nur äusserst wenige und dann nur ganz oberflächliche Andeutungen über dieses damals und hier und da noch jetzt sehr gefürchtete Uebel. Die Unbestimmtheit in der Auslegung und die daraus entstehende Willkür der untersten Polizeibehörden in der Untersagung oder Duldung einzelner Handelsgewerbe, je nachdem sie von dieser oder jener Person betrieben wurden, mussten dem Fortgange aller, vorzüglich aber der Handelsgewerbe, sehr nachtheilig sein. Unter den Lebensmitteln und rohen Erzeugnissen, deren Vor- und Aufkauf verboten wurde, findet sich auch jedesmal die Wolle genannt, und es sollte nach dem Sinn der Gesetze kein anderer Mensch Wolle von den Schafbesitzern kaufen, als der sie selbst unmittelbar verarbeitete. In einem Montags nach Jubilate 1581 (C. C. M.) erlassenen Verbot des Auf- und Vorkaufs und der Ausfuhr von Wolle wird vorzüglich darüber grosse Klage geführt: dass sich fremde und einheimische Kaufleute unterstehen, in hiesige Lande »verdorbene Handwerker und Ledigggänger« mit ansehnlichen Summen Geldes zu schicken, damit sie die Wolle im Lande aufkaufen, die beste aussuchen und fortschicken und die schlechte wieder im Lande an die Tuchmacher verkaufen.

Die damaligen Ansichten der Verwaltungsbehörden über staatswirthschaftliche Gegenstände sind von den jetzt herrschenden sehr verschieden. Es fällt in die Augen, dass Gesetze der Art, wie das hier angegebene, von einer Gewerbeclasse, welche ein gewisses Uebergewicht erlangt hatte, für ihr eigenthümliches Interesse und gegen den Vortheil der übrigen Classen ausgewirkt wurden. Man kann schon aus der Fassung und den Worten solcher Anordnungen schliessen, dass die einseitigen Angaben der Kläger ohne weitere Untersuchung angenommen wurden, indem oft Leidenschaft und Uebertreibung aus den Worten der Gesetze hervorleuchtet, die unmittelbar aus den Anträgen der begünstigten Parteien aufgenommen sind. Wenn Leute mit ansehnlichen Summen im Lande herumgeschickt wurden, um Wolle aufzukaufen, so waren dies wohl nicht Vagabonden oder sonst verdächtige Leute; denn der Privatmann ist und war auch schon damals in solchen Aufträgen, wo sein Eigenthum in Gefahr kommt, gewiss vorsichtig. Aber die inländischen Wollweber und Tuchmacher wollten gern die Theilnahme aller anderen Personen von dem Ankauf dieser Waare ausschliessen, um selbst wohlfeiler kaufen zu können, und daher diese verächtliche Benennung solcher Mittelpersonen.

Aus einem im Jahre 1593 ohne Angabe des Tages erschienenen und am 7. Mai 1594 (C. C. M.) erneuerten sogenannten Wolledict geht deutlich hervor, dass die Prälaten und der Adel völlige Freiheit hatten, ihre Wolle zu verkaufen, wohin und an wen sie wollten, und es findet sich für diese Stände nur folgende Zumuthung: »Wir sind auch der gnädigsten Zuversicht, weil die Tuchmacher in unseren Städten viel tausend, ja etliche hunderttausend Stein Wolle jährlich benöthigt sind, die Prälaten und die vom Adel werden einestheils ihre Wolle ihnen auf ihr Suchen, wenn sie, was Andere darum geben, aus nachbarlichem Willen vor Anderen gönnen und verkaufen.« Ausser den Prälaten und Denen vom Adel soll sich Niemand unterstehen, die Wolle anderswo, als auf den freien Märkten zu verkaufen. Eben diese Stände und die Gewandschneider (Tuchhändler) können auch Wolle von Anderen kaufen; jedoch nicht von Pfarrern, Schulzen, Bauern, Schäfern, Kostknechten, Hirten und anderen »gemeinen Einwohnern«, also nur vom Stande der bevorrechteten Grundherren.

Merkwürdig ist die Ansicht des Gesetzes über den Erfolg dieses Ankaufs, je nachdem er mit eigenem oder mit geliehenem Gelde verrichtet wurde. Es wird nämlich ausdrücklich festgesetzt, dass ein Jeder, der zu einem solchen Kauf berechtigt ist, nur mit eigenem, aber ja nicht mit geliehenem Gelde, sei es von Ausländern oder Inländern, kaufen solle. Es scheint

*) Das von Krug's eigener Hand höchst sauber geschriebene Concept dieser Abhandlung trägt folgende Randbemerkung: »Dieses Manuscript von Blatt eins bis Blatt sieben und funfzig kann gedruckt werden. Berlin, den 3. November 1826. Hoffmann, Director des statistischen Büreaus.«

**) C. C. M. bedeutet in diesem Aufsatze die grosse Gesetzsammlung unter dem Titel »Corpus Constitutionum Marchicarum« mit ihren Fortsetzungen bis 1806. — M. bedeutet das Corp. Const. Magdeburgic. — P. Q. die pommernsche Edictensammlung von Quickmann. — S. E. die schlesischen Edictensammlungen.

hieraus hervorzugehen, dass der Landesherr wohl gern den ganzen Handel mit dieser Waare untersagt hätte (der auch in diesem Edicte ein »schädliches monopolisches Vorkaufen« genannt wird), wenn nicht alte hergebrachte, erneuerte und versicherte Rechte wichtiger Stände (Prälaten und Adel) hätten respectirt werden müssen, und wenn nicht bei den Pächtern und Verwaltern seiner eigenen Domänen der Vortheil der landesherrlichen Casse, der aus dieser Freiheit hervorging, in Betrachtung gekommen wäre. Die Pfarrer, Schulzen, Bauern, Schäfer und dergleichen Leute, welche nicht in so naher Verbindung mit dem regierenden Hause oder den höheren Ständen waren und keine Stimme auf den Landtagen hatten, mussten sich freilich dem Ausfuhr- und Handelsverbot ohne Widerspruch unterwerfen, das auch für sie bei den verhältnissmässig geringen Quantitäten der gewonnenen Wolle nicht von so grossem Gewicht sein konnte, als bei grossen Grundbesitzern, wo es die Mühe lohnte, die Wolle nach entfernten Märkten zum Verkauf zu bringen.

Dass übrigens die Ausfuhr- und Handelsverbote und die Einschränkungen bei diesem Gewerbe anfangs hauptsächlich nur den Zweck hatten, die Einkünfte des Landesherrn zu vermehren, leuchtet aus den deshalb erlassenen Gesetzen und Anordnungen selbst hervor. Noch hatten nicht die der Gewerbefreiheit entgegenstehenden Sätze der Staatswirthschafts-Theorie, dass man alle im Lande vorhandenen rohen Erzeugnisse selbst verarbeiten müsse, wenn auch das Land dabei verlieren solle, Eingang gefunden; sondern der grössere Vortheil der landesherrlichen Casse, der die damals so reichen städtischen Zünfte der Tuchmacher wichtiger sein mussten, als die Landprediger und Bauern, scheint ursprünglich diesen Zünften Vortheile und Begünstigungen ausgewirkt zu haben, welche manche andere Unterthanen in der freien Benutzung ihres Erwerbes einschränkte und von ihnen Entbehrungen forderte. Späterhin bemühten sich aber sogar die Lehrer der Staatswirthschaft, dergleichen Begünstigungen einzelner Gewerbzweige durch Beschränkung der Erzeuger roher Producte in ein förmliches System zu bringen und als untrügliche Mittel, den Wohlstand des Landes zu begründen und zu erhöhen, folgerecht darzustellen.

Eine seltsame Besteuerung der Wollausfuhr findet sich in dem Landtagsrevers des Kurfürsten Joachim Friedrich vom 14. April 1602 (C. C. M.). Es wird nämlich eine Abgabe von 1½ gGr. für den Stein Wolle als Ausfuhrzoll festgesetzt, wenn ein Stadtbürger oder Handelsmann sie aus dem Lande führt; der fremde Wollhändler soll aber von dieser Abgabe frei sein, wenn er die Wolle unmittelbar auf Aemtern oder adligen Gütern gekauft hat, und er soll sie nur dann ebenfalls zahlen, wenn er die Wolle auf einem städtischen Markte gekauft hat. Die inländischen Bürger und Handelsleute, welche fremde Wolle ins Land bringen, sollen zwar keinen Zoll dafür bezahlen; aber sie sollen, wenn sie dieselbe wieder ausführen, nicht unbillig, wie der Revers sagt, dieselbe Abgabe zahlen, wie von inländischer Wolle. Die Bestimmungen dieses Landtagsreverses haben augenscheinlich nur den Zweck, von der Wollausfuhr einigen Geldvortheil für die kurfürstliche Casse zu ziehen, ohne die Grundherren und die Domänenpächter zu belästigen. Ein Vortheil für die Wollfabrikanten war gewiss nicht dabei beabsichtigt; denn es wird den altmärkschen und priegnitzschen Städten, wo der Wollhandel geringer, also von dieser Einnahme nicht viel zu hoffen sei, erlaubt: von einem jeden Stück Tuch, das ausgeführt wird, so viel Ausgangszoll zu nehmen, als von der Wolle genommen sein würde, die in dem Tuch enthalten ist. Uebrigens ergeben die nachfolgenden Verordnungen, dass die zur Ausfuhr mit Zoll belegte Wolle immer nur Wolle von den bevorrechteten Ständen gewesen sein konnte.

In einem Edict vom Montage nach Trinit. 1611 (C. C. M.) wird bestimmt: dass kein Tuchmacher mehr Wolle kaufen dürfe, als er selbst verarbeiten könne, auch dass er keine Wolle ausser Landes verkaufen solle. Die Zahl der im Lande vorhandenen Tuchmacher wird zwischen 3 und 4 000 angegeben, welche über 800 000 Stein Wolle bedürfen sollen. Die Bestimmungen dieser Anordnung und der vom Jahre 1581 über den Wollhandel der Kaufleute wurden unterm 9. Juli 1629 (C. C. M.) wörtlich wiederholt, mit dem Zusatze: dass sich die Tuchmacher gar sehr über Bedrückungen und über Mangel an Aufsicht auf die Haltung der zu ihrem Besten gegebenen Gesetze beklagt hätten; man habe daher die Bestimmungen des Gesetzes noch einmal wohl erwägen lassen, »damit nichts darunter stecke, was Andern wider Recht zum Nachtheil und Schaden gereichen könnte.«

Man kann mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass damals die Ausfuhr der einheimischen Wolle grösser gewesen ist, als die Einfuhr fremder Wolle, da so oft über die erste geklagt, die letzte aber äusserst selten und nur nebenbei erwähnt wird. Wenn man indessen auch annimmt, dass eben so viel Wolle im Lande gewonnen, als von den darin vorhandenen Wollarbeitern verbraucht wurde, so muss, wenn die Angabe von 800 000 Stein*), welche die Tuchmacher jährlich verarbeiteten, als richtig erachtet wird, die Zahl der damals im Lande vorhandenen Schafe doppelt so hoch gewesen sein, als sie zu Ende 1825 war. Wenn auch das Gesetz sämmtliche zum damaligen Kurfürstenthum Brandenburg gehörende Länder umfasste, so enthielten diese (die Kurmark in ihren alten Grenzen mit der Altmark, die Grafschaft Ruppin, Kottbus und die Neumark) ungefähr 666 □ Meilen. Es gehörten damals gewiss 4 bis 5 Millionen Schafe dazu, um eine solche Menge Wolle jährlich zu liefern, und am Ende des Jahres 1825 hatten diese Länder nur ungefähr 2 Millionen Schafe. Entweder war also damals bei dem freien Verkehr mit dem Erzeugniss der grossen Schäfereien die Schafzucht mehr denn doppelt so stark, als sie jetzt ist, oder — was mehr Wahrscheinlichkeit hat — die Angaben der Wollfabrikanten von ihrer Menge und von ihrem Bedarf war übertrieben, um ihrem Gewerbe in den Augen des Landesherrn eine grössere Wichtigkeit zu geben, und sie wurden für wahr angenommen und in die Verordnung aus dem Munde der interessirten Partei ohne genauere Prüfung aufgenommen.

Die Begünstigung der inländischen Wollfabrikanten bezog sich damals nur darauf, dass den Zwischenhändlern und Kaufleuten der Ankauf der Wolle auf den Märkten erschwert wurde. Uebrigens hatten diese Kaufleute noch immer Gelegenheit, sie ausser den Märkten zu kaufen; denn auch in dem Landtagsreceess vom 26. Juli 1653 (C. C. M.) wurden die adligen Grundherren bei der alten Freiheit, ihre Wolle ihrer Gelegenheit nach in oder ausserhalb Landes zu verkaufen, »billig« geschützt.

In der Neumark hatten die Klagen der Grundbesitzer aus den nicht bevorrechteten Ständen, die ihre Wolle nicht nach dem Auslande verkaufen durften, ein strenges Mandat gegen die Tuchmacher ausgewirkt. Denn in dem Landesreceess vom 19. August 1653 (C. C. M.) wird den Tuchmachern im 27sten Artikel verboten: »sich nicht zusammen zu rottiren und einen eigennützigen Schluss zu machen, zu welchem Preise sie die in die Stadt kommende Wolle zu kaufen gemeint sind«; widrigenfalls sollen sie nach Gebühr bestraft werden, und wenn dies nicht helfen wolle, so werde man dem Landmann gestatten, seine Wolle gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles nach auswärtigen Orten zu verkaufen.

Dieser gerecht scheinenden, aber von den Käufern leicht zu umgehenden Anordnung ganz entgegen, erhielten die Tuchmacher in Berlin durch eine Verordnung vom 2. Mai 1657 (C. C. M.) ausschliesslich das Recht, die Wolle der Pfarrer, Bauern und Schäfer, die auf den Berliner Markt gebracht wird, zu kaufen, und es durfte sich kein anderer Handelsmann unterstehen, diese Wolle zu kaufen. Dessenungeachtet wird in einem Mandat vom 12. März 1660 (C. C. M.) geklagt: dass trotz aller Verordnungen und Verbote wider das Aufkaufen und die Ausfuhr der Wolle dennoch dies geschehe und die Tuchmacher dadurch an den Bettelstab kämen. Es wird in diesem Mandat die christliche Liebe in Anspruch genommen: »dass Keiner dem Andern das Seinige entziehen und ihn gleichsam berauben solle«. Jedoch bezog sich dies nur auf die Wolle der Pfarrer, Bauern und Schäfer!

Die Aeusserungen dieser Verordnung sind schwer zu vereinigen mit den Aeusserungen des bald darauf folgenden Edicts vom 16. Mai 1663 (C. C. M.). Wenn dieses Edict es hart tadelt, dass die Bereitung und das Waschen der Wolle zum Verkauf vernachlässigt werde, und dass man sie mit ihrem Schmutz zu Markte bringe: so könnte dies wohl als eine Folge der vorhergegangenen Beschränkungen der Wollverkäufe auf den Märkten betrachtet werden; aber das Gesetz sagt weiter: »Immassen denn unsre märkische Wolle, welche vor Diesem in gutem Ruf und sehr angenehm gewesen, auch deswegen in grosser Menge nach Leipzig, Frankfurt a. M., nach der Schweiz und anderen Orten verführt worden, aus oberzählten Ursachen dermassen in Verachtung gerathen, dass den einkommenden Berichten nach derselben fast wenig nach diesen Orten vertrieben werden kann«. Da dies nur auf solche Wolle anwendbar sein kann, welche beim Verkauf und bei der Ausfuhr keiner Beschränkung unterworfen war, so muss der Mangel an Absatz in das Ausland in anderen Umständen seinen Grund gehabt haben; denn aus einer Verordnung an die Zöllner vom 7. Mai 1668 (C. C. M.) geht hervor, dass auf das Ausfuhrverbot der Wolle, welche »Priestern, Küstern,

*) Es wird hier der Stein nur zu 11 ℔ angenommen, da er in dem Accisetarife der damaligen Zeit so hoch angegeben wird.

Schulzen, Bauern, Schäfern, Hirten und Knechten« gehörte, streng gehalten wurde.

Wahrscheinlich beruhten diese Acusserungen nur auf den eigenen Angaben der Interessenten, welche zu diesem Edict Veranlassung gaben, und welche einen Vortheil darin suchten, die Wollausfuhr als unbedeutend darzustellen. Die Regierung hatte damals noch nicht die Hilfsmittel, die sie jetzt hat, um die Wahrheit solcher Angaben und den wirklichen Zustand der Gewerbe vollständig zu beurtheilen und zu übersehen. Von einer Zählung der vorhandenen Schafe findet sich gar keine Spur, auch waren die wenigen zur Verwaltung der Landesangelegenheiten angestellten Beamten nicht im Stande, eine vollständige Uebersicht von den Gewerbeverhältnissen zu erhalten und der Regierung mitzutheilen. Die Rechte und Pflichten der Landeshoheit waren damals auch noch nicht so klar und anerkannt, und es bildeten sich nur allmälig aus den Rechten und Pflichten der Grundherrschaft über die der herrschenden Familie gehörenden Güter zugleich die Rechte und Pflichten der Schutzherrschaft über die den kleinen Grundherren gegenüber stehenden Städte und bürgerlichen Gewerbetreibenden aus.

Aus einem Patent vom 8. November 1669 (C. C. M.) ersieht man, dass Leipziger, Hamburger und andere fremde Wollhändler Factoren ins Land schickten, um ausser den Jahrmärkten Wolle aufzukaufen. Die Tuchhändler in Frankfurt a. O. hatten dies übel aufgenommen und beklagten sich über diesen Eingriff in das ihnen ausschliesslich ertheilte Vorrecht; das Patent verbot also dies ungebührliche Aufkaufen der Fremden. Uebrigens konnte sich das Privilegium der Frankfurter Tuchhändler wohl nicht weit und am wenigsten über die Grundherren und Domänenpächter erstrecken, indem diese auf ihre Freiheit von einem solchen Zwange gewiss fest hielten. Es scheint aber überhaupt, dass der Landesherr dergleichen Privilegien unbeschadet der Rechte der Grundherrschaften ertheilt habe; denn es wurde nach dem Edict vom 21. Mai 1671 (C. C. M.) der Handel mit Wolle in der Mark den 50 in der Provinz concessionirten Judenfamilien erlaubt.

Dass der Unterschied der privilegirten und der unter Einschränkung gesetzten Wolle Veranlassung zu Ausweichungen des Zwanges und zur Umgehung der Anordnungen des Landesherrn gab, lag wohl in der Natur der Sache, indem der Wolle nicht angesehen werden konnte, ob sie von freien oder von unfreien Schafen herrührte. Ein Edict vom 2. Mai 1677 (C. C. M.) erklärt, dass nach Anzeige der Tuchmacher der Adel die Wolle solcher Personen an sich kaufe, welche nicht zur Ausfuhr berechtigt wären, und dass auch Leute aus fremden Landen herumreiseten, die Wolle in kleinen Säcken (d. h. von kleinen Leuten) aufkauften und dieselbe heimlich und ohne gegebenen Zoll aus dem Lande praktizirten; auch dass sie die Verkäufer mit falschem Gewicht betrügen. Die wahrscheinlich wörtlich in das Edict aufgenommene Klage der Tuchmacher schob wohl nur den Schaden der Landescasse und der Wollverkäufer vor, der ihnen gewiss am wenigsten am Herzen lag, da sie nur ihren eigenen Vortheil suchten und sich von Wollkäufern befreien wollten, die ihnen lästig waren. Sie bewirkten aber dadurch ein Strafgesetz: dass der Uebertreter 50 Thlr an die kurfürstliche Casse, eben so viel an die Obrigkeit des Orts, wo Defraudation entdeckt werde, und 25 Thlr an das Tuchmachergewerk bezahlen solle. Uebrigens betrug der Ausfuhrzoll der Wolle nach der Acciseordnung der Mark Brandenburg vom 27. Mai 1680 (C. C. M.) 1 Groschen für den leichten Stein.

Dass damals schon Wolle zur See ausgeführt wurde, scheint aus dem Accisetarif für Hinterpommern vom 15. October 1685 (P. Q.) hervorzugehen; es ist nämlich darin festgesetzt, dass der Kaufmann von der Wolle, die zur See ausgeführt wird, die schon bezahlte Accise wieder erhalten solle.

Die Landbewohner und Wollerzeuger, welche durch Gesetze in dem Verkauf ihres Erzeugnisses auf das Inland, ja sogar auf einzelne Tuchmacher-Innungen und bestimmte Handelsleute ausschliesslich angewiesen waren, suchten Auswege, um sich der Willkür dieser Käufer zu entziehen, und spannen ihre gewonnene Wolle selbst oder liessen sie spinnen, um sich dann bei einem Tuchmacher, den sie selbst wählten, oder bei einem anderen Weber Zeug davon machen zu lassen. Und es scheint, dass sie dazu unterm 15. Juni 1679 eine ausdrückliche landesherrliche Erlaubniss erhalten haben, die in dem Gesetz vom 4. November 1690 (C. C. M.) nur im Allgemeinen angeführt wird. Aber die bevorrechteten Tuchmacher und Wollhändler suchten ihnen auch diese Hilfe abzuschneiden oder wenigstens lästig zu machen, und sie wirkten ein Gesetz aus (vom 30. März 1687 C. C. M.), wodurch ihnen verboten wurde, aus reiner und ungemengter Wolle Tücher oder Zeuge zu eigener Bekleidung anfertigen, walken oder färben zu lassen, bei Verlust des Zeugs und Bestrafung der Leinweber, Walker und Färber: »weil die Tuchmacher grosse Beschwerde darüber geführt haben, dass die Verwalter, Priester, Schäfer und Bauern die beste Wolle, ehe sie die übrige verkauften, jedesmal ausschössen, sie selbst spännen und von den Leinwebern daraus Tücher machen, sie walken und färben liessen, sie auch zum Theil selbst färbten und damit nicht allein sich und die Ihrigen kleideten, sondern auch an ihre Nachbarn etwas verkauften und es dahin gekommen sei, dass die Tuchmacher auf den Jahrmärkten an den Landmann fast gar nichts verkauften.« Das Spinnen der Wolle solle nun zwar den Landleuten nicht verboten werden, aber sie sollen die gesponnene Wolle an Niemand anders als an Wollweber und Zeugmacher verkaufen. Dasselbe Gesetz erklärte, dass die Wollweber jetzt in schlechtem Vermögenszustande und nicht im Stande wären, ihre Nothdurft an Wolle selbst einzukaufen, und es erlaubt daher den Kaufleuten, welche sich zuvor zum Verlag der armen Tuchmacher erklärt und anheischig gemacht haben: solche unter der Sperre liegende Wolle (Grundherren und Amtspächter sind wieder namentlich ausgenommen) auf den öffentlichen Wollmärkten, jedoch nur nach 11 Uhr Vormittags, einzukaufen.

Von der neu entstandenen Wollfabrikation der Landleute hatten die Färber wahrscheinlich manchen Erwerb gehabt, der ihnen durch dieses Verbot, dass die Landleute kein wollen Zeug selbst weben und färben lassen sollten, geschmälert wurde; sie wirkten daher eine Verordnung vom 4. November 1690 (C. C. M.) aus, worin gesagt wird: die Färber in der Altmark und Priegnitz hätten berichtet, dass die Tuchmacher sich unterstünden, den märkischen Bauersleuten (und den lüneburgschen Unterthanen) die wollnen Zeuge und Gewand, die sie hieher zu färben brächten, wegzunehmen, mit Berufung auf das Gesetz von 1687. Man declarire also das Gesetz dahin: dass den Bauern zugelassen sein solle, ihren eigenen Zuwachs an Wolle, »so wie derselbe fällt und nicht ausgesucht ist«, für sich und die Ihrigen spinnen, wirken, Zeuge daraus machen und diese färben zu lassen; jedoch sollen sie davon für Geld nichts an Andere verkaufen.

Diese Beschränkungen und die häufigen Aenderungen in den Bestimmungen wegen des Wollhandels betrafen aber nicht alle damals zum Staate gehörenden Länder. Ein Rescript an die magdeburgische Regierung vom 18. April 1687 (M.) befiehlt: dass der Wollhandel im Holz- und Saalkreise und in der Grafschaft Mansfeld nach wie vor seinen freien Lauf behalten solle, »weil in deren Städten noch zur Zeit die Tuchmacher in geringem Flor sind«; aber im Jerichowschen und Luckenwaldeschen Kreise soll es wie in der Kurmark gehalten werden, weil diese näher an und zum Theil auch zwischen den märkischen Provinzen liegen.

Aus einer Verordnung vom 18. September 1690 (M.) ersieht man, dass die adligen Gutsbesitzer und die Amtspächter im Magdeburgischen ihre Wolle ausser Landes, und wohin sie wollten, verkaufen dürften; für andere Personen war aber die Ausfuhr ebenfalls verboten, und sie wurden angewiesen, ihre Wolle in die Städte zu bringen, wo sie dieselbe bis Mittag 12 Uhr nur an Tuch- und Zeugmacher, nachher aber an Kaufleute verhandeln sollen. In Hinterpommern und Kammin wurde durch ein Patent aus Potsdam vom 12. April 1691 (P. Q.) befohlen: dass die Priester, Schulzen, Bauern und Schäfer ihre Wolle in die Städte bringen und sie — bei Verlust der Waare und einer gewissen Geldstrafe — an die Tuch- und Raschmacher und an andere Wollarbeiter verkaufen sollen.

Durch ein Edict vom 3. September 1690 (C. C. M.) erhielten fremde und auswärtige Kaufleute die Erlaubniss, auf den Wollmärkten zu kaufen, jedoch nur adlige und Aemterwolle; es soll aber kein zu diesem Handel berechtigter Kaufmann die gekaufte Wolle sortiren und die bessere etwa besonders verhandeln; sondern er soll sie in der Art, wie er sie eingekauft hat, und ungeschossen mit einem erträglichen Gewinn wieder verkaufen.

Aus dem Wolledict vom 11. September 1695 (C. C. M.) leuchtet wieder das Bestreben hervor, den Handel mit Wolle für die landesherrliche Casse einträglich zu machen. Denn es wurde, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Adels und der Domänenpächter, bestimmt: dass ein Jeder, der das Privilegium zum Wollhandel erlangen will, zuerst die gewöhnlichen Jura an die Rentei zahlen und dann mit einem Eide angeloben soll, dass er den Wollhandel nicht mit fremdem Gelde treiben, auch mit keiner verbotenen Wolle (der kleinen Leute) handeln werde. Es wurde auch ein als schon älter angegebenes Gesetz erneuert: dass die Landreiter gleich nach beendigter Wollschur von Dorf zu Dorf visitiren sollen, an wen die Prediger, Bauern und Schäfer ihre Wolle verkauft haben, und ein dabei entdeckter Unterschleif solle exemplarisch bestraft

werden. Noch wurde »in gnädigster Erwägung des jetzigen Zustandes der Wollweberei im Lande, und dass selbige unmöglich ohne extraordinäre Provisionalmittel wegen des jetzigen hohen Preises der Wolle aus ihrem vor Augen liegenden Ruin errettet werden kann, für unumgänglich nöthig erachtet: das Land auf eine Zeit lang und bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots dergestalt zu schliessen, dass kein Wollhändler, wer er auch sei, die eingekaufte adlige und Aemter- oder andere Wolle aus dem Lande zu führen und an Auswärtige zu verkaufen befugt sein solle.«

Hierdurch wurden die adligen Gutsbesitzer und Amtspächter auch schon eingeschränkt und gezwungen, ihre Wolle selbst nach fremden Märkten zu verfahren oder — sich anders zu helfen. Dass übrigens die bevorrechteten Schäfereibesitzer über diese Beschränkung Beschwerde geführt haben müssen, scheint die Circularordre vom 4. Februar 1712 (C. C. M.) zu beweisen. Es wurde durch diese den adligen Gutsbesitzern und ihren Pächtern, sowie den Domänenpächtern das Vorrecht vor den Wollhändlern gegeben: dass sie ihre Wolle aus dem Lande führen könnten, ohne Ausfuhrzoll zu bezahlen, den die Kaufleute bezahlen mussten.

In der Generalinstruction vom 15. September 1713 (C. C. M.) wird den Ausreitern befohlen, jährlich zweimal und zwar jedesmal 6 oder 8 Wochen nach der Wollschur bei allen Predigern, Schäfern und Bauern nachzufragen, wo sie ihre Wolle gelassen haben, und die Käufer sollen dann durch Zeugnisse der Tuchmachergilden nachweisen, wohin sie ihre Wolle verkauft haben.

In dem Edict vom 28. Mai 1714 (C. C. M.) wurde den Kaufleuten und Wollhändlern die Ausfuhr der Wolle nach dem Auslande wieder verboten und nur den bevorrechteten Grundbesitzern erlaubt; und in einem Edicte vom 13. Juni desselben Jahres (C. C. M.) wird angezeigt: dass die Zahl der Tuchmacher, Zeug- und Raschmacher und anderer in Wolle arbeitenden Handwerker sich durch Gottes Segen sehr vergrössert habe. Denen vom Adel, ihren Pächtern und den Domänenpächtern wird zwar die Erlaubniss zum auswärtigen Verkauf ihrer Wolle nicht genommen; aber es wird ihnen ans Herz gelegt: »dass wir zu unseren Vasallen das allergnädigste Vertrauen hegen, sie werden des Landes Wohlfahrt und unsere Intention, die Wollenmanufacturen in mehreren Flor und Aufnahme zu bringen, befördern helfen und viel lieber ihren Zuwachs an Wolle den einheimischen Fabrikanten um billigen Preis gönnen, als an Auswärtige, auch mit einigem Profit, verkaufen.« Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Ermahnung in dem Gange des Handels mit Wolle und in der Art des Verkaufs dieser Waare Aenderungen bewirkt habe, da ein solches Verlangen den wirthschaftlichen Vortheil der Grundbesitzer berührte und von ihnen ein Opfer verlangte, das wohl viele ihrer beschränkten Vermögensumstände wegen nicht zu bringen im Stande waren. Wenn übrigens die Domänenpächter nicht verpflichtet wurden, ihre Wolle ausschliesslich an inländische Fabrikanten zu verkaufen, so erhielt sich wahrscheinlich dieses Vorrecht auch bei neuen Pachtcontracten durch die Besorgniss, dass der Ertrag der Domänen durch eine solche Beschränkung leiden möchte.

Das Verbot, dass die adligen Gutsbesitzer und die Domänenpächter die Schäfer- und Pündelwolle nicht mit der ihrigen vermischen und sie unter dem Prätext, es sei ihre eigene Wolle, »zum Präjudiz der armen Wollenweber« nicht aus dem Lande führen sollen, wurde in Pommern und in Magdeburg am 8. Juli 1716 (P. Q.) und am 13. Mai 1718 (M.) erneuert.

Durch ein Patent vom 1. Juni 1717 (C. C. M.) wurde verordnet: dass kein Kaufmann oder Wollhändler weder auf dem Lande noch in Berlin eher Wolle einkaufen dürfe, als bis alle Wollfabrikanten in Berlin für das ganze Jahr zur Genüge damit versorgt wären! Auch solle sich kein Fabrikant gelüsten lassen, Wolle in seinem Namen für einen Wollhändler zu kaufen oder die gekaufte Wolle wieder an einen solchen zu verkaufen, bei Strafe der Confiscation der Wolle und 10 Thlr für jeden Stein. Durch ein Generalpatent vom 12. Juni desselben Jahres (C. C. M.) wurde diese Anordnung auf alle Städte ausgedehnt.

Diese Anordnung setzte voraus, dass alle Wollfabrikanten auch das Vermögen hätten, sich auf das ganze Jahr mit der nöthigen Wolle zu versehen; dass dies aber nicht der Fall war, folgt aus einem Edict, das einige Monate später, nämlich am 9. September (C. C. M.) erschien. Es wurde nämlich hierin beschwerend erwähnt: dass einige Kaufleute die ihnen ertheilte Freiheit, Wolle zum Verlag der inländischen unvermögenden Fabrikanten zu erhandeln und an diese gegen leidlichen Profit wieder zu überlassen, zum augenscheinlichen Schaden der Wollfabrikanten dergestalt missbrauchten, dass sie durch Diener und Lehrjungen die Wolle bei den vornehmsten Domänenämtern und bei dem Adel besprächen und den Wollarbeitern vorweg kauften. Es wurde daher festgesetzt: dass den inländischen Kaufleuten nicht eher erlaubt sein solle, einige Wolle zu erhandeln, bis sie eine deutliche Specification der Wollarbeiter, sammt der Zahl der von einem jeden verlangten und auf ein Jahr lang benöthigten Stein Wolle mit der eigenhändigen Unterschrift der Fabrikanten vorgezeigt haben; aber auch dann solle es ihnen nur erlaubt sein, diese Wolle auf den Märkten, aber nicht auf dem Lande selbst zu kaufen.

Jm Jahre 1718 brachten es endlich die Wollfabrikanten dahin, dass die bisher bestandene Freiheit der adligen Gutsbesitzer und der Domänenpächter in dem Verkauf ihrer Wolle aufgehoben wurde. Den Anfang machte die Regierung mit den magdeburger Kreisen auf der rechten Seite der Elbe, und es wurde durch ein Edict vom 14. September (C. C. M.) befohlen: dass aus dem Jerichowschen und dem Luckenwaldeschen Kreise gar keine dort gefallene Wolle — adlige, Aemter- und Pündelwolle — bei Strafe der Confiscation aus dem Lande geführt werden solle. Als Grund zu diesem gänzlichen Verbot war angegeben: dass es den Wollfabrikanten im Lande an zweischüriger Wolle fast zu fehlen beginne, und dass in diesen beiden Kreisen ziemlich gute zweischürige Wolle gewonnen werde.

Für die anderen Theile des Landes erhielt sich noch die Freiheit der Bevorrechteten bis zur Wollschur im Jahre 1719, und am 16. März dieses Jahres (C. C. M.) erschien noch eine Verordnung über den Handel mit ausländischer Wolle im Lande. Aber in einem Edict vom 24. Mai (C. C. M.) erfolgte ein allgemeines Ausfuhrverbot aller Wolle, auch der adligen Gutsbesitzer und Aemter, bei einem Thaler Strafe für jedes Pfund und bei Verlust der Wolle, der Pferde und der Wagen. Das Gesetz beruft sich auf die Beispiele, wie man diese Ausfuhr in Dänemark und im Kurfürstenthum Sachsen ebenfalls gänzlich verboten habe, setzt aber doch hinzu: dass es nur so lange gelten solle, bis es durch ein anderweitiges Gesetz wieder aufgehoben werde (was indessen erst nach 90 Jahren geschah). Den Juden, welche diesem Verbot entgegen handeln würden, wird ausser der oben angegebenen Strafe noch mit einer Strafe am Leibe, ja sogar am Leben gedroht, und um die Ausführung gehörig controliren zu können, ist angeordnet: dass ein jeder adlige Gutsbesitzer und ein jeder Domänenpächter sich von dem Käufer seiner Wolle ein glaubwürdiges Attest geben lassen und es dem Landrath überschicken solle. Auch wurden die bisher im Verkauf ihrer Wolle frei gewesenen Personen verpflichtet, ihre Wolle auf die Märkte zu bringen, und sie durften sie nicht an Ort und Stelle verkaufen; auch wurde durch eine sogenannte Resolution vom 10. August 1719 (C. C. M.) festgesetzt, dass kein Wollhändler anderswo als nur auf den Wollmärkten diese Waare einkaufen dürfe. Auf den Märkten behielt anfänglich die sonst ganz freie Wolle noch den Vorzug vor der sogenannten Pündelwolle: dass es dem Besitzer freistand, sie an Fabrikanten oder an Wollhändler zu verkaufen, da die Pündelwolle nur an Fabrikanten verkauft werden durfte.

Durch eine Ordre vom 6. April 1720 (C. C. M.) wurde ein Formular zu einer jährlichen Uebersicht bekannt gemacht, welche bei der Regierung eingereicht werden sollte. Das Formular enthielt 9 Rubriken, nämlich:

1) Name des Dorfs und dessen Eigenthümers.
2) Wie viel ein- oder zweischürige Schäfereien vorhanden sind.
3) Wie viel Stein Wolle nach Abzug der Schäfer- und der Knechteantheile von jeder Schur gewonnen werden.
4) Name der Stadt, in welcher die Wolle gewogen und verkauft worden.
5) Name des Käufers der Wolle und dessen Profession.
6) Name der Stadt, wo der Käufer wohnt.
7) Datum des Wollzettels, und ob er vom Waagemeister und vom Käufer unterschrieben worden.
8) Wie viel Wolle im vergangenen Jahre in diesem Dorfe von jeder Schäferei, nach Abzug der Schäferantheile, gewonnen worden ist.
9) Was sonst noch bei dem Verkauf oder gegen dessen Richtigkeit erinnert werden könne.

Ob hieraus eine genügende Uebersicht des Schafstandes oder des wirklichen Wollgewinnstes im Lande hervorgegangen ist, hat nicht ausgemittelt werden können; es ist indessen nicht wahrscheinlich, da es so sehr gegen den Vortheil der Schäfereibesitzer war, den wirklichen Ertrag anzugeben, und da sie überdies durch die ihnen entzogene Freiheit im Verkauf ihrer gewonnenen Wolle verstimmt sein mochten.

Schon am 1. December 1721 (C. C. M.) erschien ein geschärftes Verbot der Wollausfuhr, worin die Fuhrleute mit lebenslänglicher Festungsstrafe und die Wollhändler mit Confiscation ihres ganzen Vermögens bedroht wurden; der Angeber einer

Uebertretung des Gesetzes, deren der Angegebene überführt wird, soll 500 Thaler erhalten und sein Name verschwiegen werden.

Durch ein Edict vom 15. Mai 1722 (C. C. M.) wurde befohlen: dass alle schwarze, braune, graue und griese Schafböcke innerhalb Jahresfrist und dergleichen Schafe innerhalb 3 Jahren abgeschafft werden, auch dass die Schafe nicht mit Theer gezeichnet werden sollen. Die Einfuhr der Schafe aus Mecklenburg und Lüneburg wurde verboten, »weil sie gar grobe Wolle haben.«

In Magdeburg auf der linken Seite der Elbe, in Halberstadt und in Pommern hatte die Freiheit der adligen Gutsbesitzer und der Domänenpächter sich noch bis zum Jahre 1723 erhalten; unterm 27. Mai 1723 (C. C. M.) wurde aber das allgemeine Ausfuhrverbot auch auf diese Provinzen ausgedehnt und die Strafe auf 10 Thlr. für jedes Pfund erhöht, auch nach Befinden sogar mit dem Galgen gedroht.

Durch ein Patent vom 13. September 1724 (C. C. M.) wurde den Kaufleuten und Wollhändlern erlaubt, auf den Berliner Wollmärkten gleich dem Lagerhause und den Fabrikanten zu jeder Zeit Wolle zu kaufen: weil jetzt die Kaufleute die Wolle nicht aus dem Lande führen dürften und sie also doch nur für inländische Fabrikanten kaufen könnten.

Nach einem Rescript an die pommersche Kammer vom 13. October 1724 (P. Q.) war es dort den Juden noch erlaubt, auf dem Lande für inländische Fabrikanten Wolle einzukaufen; durch ein allgemeines Gesetz vom 19. April 1727 (C. C. M.) wurde aber den Juden aller Handel mit Wolle, selbst mit gesponnener, untersagt und alle bisher an Juden ertheilten Erlaubnissscheine vernichtet. Auch wurde den Kaufleuten und Wollhändlern die ihnen im Jahre 1724 aus sehr treffend scheinenden Gründen ertheilte Erlaubniss zum Ankauf von Wolle auf dem Berliner Wollmarkte wieder genommen, »weil die zum Wollmarkte nach Berlin gebrachte Wolle blos dem Lagerhause (einer landesherrlichen Fabrik) und den Fabrikanten selbst überlassen werden müsse.« Die Wollhändler und Kaufleute wurden weitläuftigen Formalitäten unterworfen, und man sieht, wie sehr sich die Fabrikanten bestrebten, die Wollverkäufer ganz in ihre Hände zu bekommen. Die Kaufleute mussten Magistratsatteste bei dem Einkauf vorzeigen, wie viel Wolle und für welche Fabrikanten sie kaufen durften; sie mussten nachher durch andere Atteste beweisen, dass sie die gekaufte Wolle wirklich an dem Orte und an die Fabrikanten wieder verkauft hatten, wohin ihr erstes Attest lautete; sie durften die ausländische Wolle, mit welcher sie handelten, nicht sortiren: weil sie die bessere Wolle sonst wieder als ausländische, und zugleich inländische mit, aus dem Lande schaffen könnten, und weil dann durch die gröbere Wolle, welche sie im Lande verkauften, die inländischen Fabriken durch grobe Waare im Auslande an Credit verlieren möchten etc. Wenn ein Wollhändler fremde Wolle wieder aus dem Lande führen wollte, so durfte er die Säcke gar nicht öffnen und musste zuerst durch ein ausländisches Attest beweisen, dass die Wolle wirklich ausländische sei, und dann in jedem einzelnen Falle es mit einem Eide bekräftigen: dass die wieder auszuführende Wolle nicht inländische sei. Auch sogar ausländische Kaufleute, die Wolle nach der Frankfurter Messe brachten, mussten jedesmal mit einem Eide bekräftigen: dass diese Wolle wirklich ausländische sei, und nur Adlige und Beamte aus fremden Ländern, die ihre eigen gewonnene Wolle hierher zum Verkauf brachten, wurden von diesem Eide entbunden.

Es ist wohl nicht anzunehmen, dass bei diesen strengen Anordnungen und bei dem grossen Interesse der Fabrikanten, durch Nachforschung und Entdeckung von Unterschleifen bedeutende Belohnungen zu erwerben, die heimliche Ausfuhr inländischer Wolle nach dem Auslande noch beträchtlich gewesen sei, und man kann daher die Aeusserungen des Edicts vom 24. Januar 1732 (C. C. M.), dass die Wolle zu einem so hohen Preise gestiegen sei, dass die Wollfabrikanten dabei fast nicht länger bestehen könnten, und dass daran die heimliche Ausfuhr der Wolle schuld sei, nur für ein falsches Vorgeben der Fabrikanten — oder die wirkliche Preissteigerung für eine Folge des Verdrusses der Schäfereibesitzer über die Beschränkung ihrer Freiheit im Verkauf der Wolle — halten. Hätten wir aus diesen Zeiten glaubwürdige Angaben über den Schafbestand der gesperrten Provinzen, so ergäbe sich wahrscheinlich, dass in dieser Periode die Schafzucht sich vermindert hat, und dass die grossen Landwirthe ihre Aufmerksamkeit auf jeden andern, der Sperre nicht unterworfenen Zweig ihrer Wirthschaft mehr wendeten, als auf die Schafzucht, bei welcher sie ganz in die Hände einiger Personen gegeben wurden, deren Vortheil von der Regierung mit einer so grossen Einschränkung der Landwirthe unterstützt und begünstigt wurde. Dann war es wohl nicht zu verwundern, wenn weniger Wolle auf die Märkte gebracht wurde als sonst, und wenn die Fabrikanten, die allmälig auch allen Zwischenhandel zerstört und alle Mittelpersonen zwischen sich und den Wollverkäufern entfernt hatten, sich nur durch ihre eigene Concurrenz den Preis der Wolle erhöhten. Es scheint auch, dass diese natürlichen Folgen der strengen Gesetze die Schafzucht im Lande überhaupt noch erhalten haben, welche wahrscheinlich immer weiter gesunken wäre, wenn nicht periodisch wiederkommende höhere Preise den Landwirthen zu diesem Wirthschaftszweige Lust und Muth erhalten hätten.

Auch unter den Fabrikanten der einen Provinz gegen die andere entstand eine Eifersucht, und die märkischen Wollfabrikanten brachten es dahin, dass in dem zuletzt angeführten Gesetze den Fabrikanten im Herzogthum Magdeburg verboten wurde: in der Kurmark durchaus nicht mehr Wolle anzukaufen, als sie zu ihrem Gewerbe nöthig hätten, was sie mit Attesten genau nachweisen sollten.

Die Klage über den »täglich steigenden Preis der inländischen Wolle« wurde in einer Verordnung der kurmärkischen Kammer vom 17. Juni 1736 (C. C. M.) wiederholt, und man schob die Schuld davon nicht mehr auf die heimliche Ausfuhr, sondern ausdrücklich auf den »starken Wollmangel«, diesen aber »auf das zeitherige grosse Schafsterben«; man erlaubte daher die bis dahin verboten gewesene Einfuhr und Verarbeitung der mecklenburgischen Wolle. Statt aber den Schäfereibesitzern durch irgend eine Erleichterung ihrer Beschränkung beim Verkauf oder bei den von ihnen zu beobachtenden Formalitäten einen Antrieb zur Wiederherstellung und Vermehrung ihrer Schäfereien zu geben, schränkte man die wenigen Freiheiten, die sie in dieser Hinsicht noch hatten, noch mehr ein. Es war bisher erlaubt gewesen, dass sie die Felle von ihren selbst geschlachteten Schafen und von den gestorbenen Schafen »über Frankfurt a. d. O.« ins Ausland verkaufen durften; dies sollte aber von nun an nicht anders erlaubt sein, als wenn die Wolle davon abgeschoren war. Auch hatte man die Ausfuhr der sogenannten Pelladewolle bisher erlaubt, aber diese wurde nun bis auf weitere Verordnung ebenfalls verboten, wenigstens in den Provinzen, wo die Fabrikanten sie gebrauchen wollen; — zu welchem Preise, ist nicht angegeben, und zu einem von ihm selbst bestimmten geringen Preise erklärte gewiss jeder Fabrikant, sie gebrauchen zu wollen!

Da die Juden von dem unvermeidlichen Zwiespalt, den diese Einrichtungen zwischen den Wollerzeugern und den Wollfabrikanten hervorbringen mussten, Vortheil zu ziehen suchten, der Handel mit Wolle ihnen aber gänzlich verboten war, so legten mehrere von ihnen selbst Wollfabriken an; aber die christlichen Wollfabrikanten drangen auch hier bei der Regierung gegen diese Mitbewerber im Ankauf der ihnen ihrer Meinung nach ausschliesslich gehörenden Wolle und im Verkauf ihrer Fabrikate durch, und es erging am 24. April und am 17. Mai 1737 (C. C. M.) ein Gesetz, dass allen Juden alle Wollfabrikation irgend einer Art verbot »bei 3 Jahr Festungsarbeit und Verstossung aus dem Lande mit Weib und Kind.« Als Grund zu diesem harten Gesetz wird angegeben: »Weil sämmtliche Deputirte der deutschen und französischen Wollfabrikanten hiesiger Residenz sich höchlich beschwert: dass sie zu ihrem äussersten Verderb und Ruin eine geraume Zeit erdulden müssen, dass die Juden sich in ihre Handtierung eingedrungen, wollene Waaren zu fabriciren angefangen, ihre Wollspinner und Wollarbeiter durch allerlei Griffe und Ränke an sich gelockt und dieselben, sie zu bestehlen und die von ihrer Wolle verfertigten Waaren bei ihnen um Bagatelle zu versetzen, auch bei ihnen in Arbeit zu gehen, höchst strafbarer Weise verleitet hätten.«

Wenn die hierin erwähnten Diebstähle und Veruntreuungen wirklich bewiesen werden konnten, so gehörten sie doch wohl als einzelne Verbrechen vor die Gerichtshöfe; dass aber das eigentliche Verbrechen der Juden nur darin bestand, dass die christlichen Fabrikanten höhere Wollpreise und niedrigere Waarenpreise fürchteten, ist wohl klar, und die Regierung ging auch ganz in ihre Wünsche ein und verstiess auf einmal alle Juden aus dem Gewerbe — und zwar im April die in Berlin und im Mai die übrigen im ganzen Lande.

Da nun alle Zwischenhändler und Mittelpersonen zwischen den Landwirthen und Wollfabrikanten verdrängt waren und die Wolle seltener und theurer wurde, so suchten die ärmeren Fabrikanten, die sich nicht auf einem Markte mit so viel Wolle versehen konnten, um bis zum folgenden Markte auszureichen, sich damit zu helfen, dass sie selbst oder durch ihre Arbeiter auf dem Lande Wolle einzukaufen suchten. Aber auch dies verbot ihnen ein Edict vom 2. April 1738 (C. C. M.): weil durch dieses Verfahren die Zufuhr an Wolle nach den Städten vermindert, die Arbeit von den Wollarbeitern versäumt, der Landmann mit dem Gewicht betrogen und die Wolle vertheuert werde.

Die im Jahre 1736 noch bedingungsweise erlaubte Ausfuhr der Pellade- und Raufwolle wurde durch ein Edict vom 6. April 1740 (C. C. M.) gänzlich verboten: weil die inländischen Fabriken diese Wolle gar wohl gebrauchen könnten und deren Beibehaltung nöthig sei, indem das Schafsterben den Gewinn an Wolle vermindere und die Pest in Ungarn die Zufuhr der polnischen und fremden Wolle verhindere; es könne sich also leicht ein Mangel an Wolle im Lande äussern. Die Ausfuhr der Pellade-, Rauf- und Gerberwolle wurde daher in der Kur- und Neumark, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt gänzlich — vorerst auf 3 Jahre — verboten.

Es konnte nicht anders kommen, als dass sich die Schafzucht durch die erwähnten Anordnungen und Einrichtungen bedeutend vermindern musste, — und dass dies geschah, geht daraus hervor: dass seit der Sperre in den Bekanntmachungen der Regierung so oft und immer wieder erneuert über Schafsterben geklagt wurde; da man doch in frühern Zeiten, als der Wollhandel noch frei war, diese Klage nirgends ausgesprochen findet. Wohl mochten die Schäfereibesitzer das Schafsterben zum Vorwande angegeben haben, warum ihre Schafheerden sich immer mehr verminderten; denn es stimmt gar wohl mit der damaligen Verwaltung überein, wenn man annimmt: dass die Besitzer grosser Schäfereien, deren Schafstand immer geringer wurde, von Staatswegen befragt worden sind, warum ihr Schafstand gegen sonst geringer geworden sei.

In Schlesien, das im Jahre 1742 eine preussische Provinz wurde, war bis dahin die Ausfuhr der Wolle erlaubt gewesen, und in dem Zolltarif vom 1. Juli 1739 ist der Ausfuhrzoll der Wolle auf 12 Kr. für den Stein bestimmt; auch geht aus diesem Tarif hervor, dass der Handel mit Wolle dort den Inländern und den Ausländern erlaubt war. Am 28. Mai 1742 (S. E.) wurde im Breslauer Departement befohlen: dass auf dem platten Lande keine Wolle, weder an Ausländer noch an Juden verkauft werden solle; blos den inländischen Fabrikanten wurde das Recht zugestanden, die Wolle unmittelbar von dem Schäfereibesitzer zu kaufen. Dieser Anordnung lag unstreitig blos ein Finanzinteresse zum Grunde; denn es wurde befohlen, dass alle nicht unmittelbar auf dem Lande an inländische Fabrikanten verkaufte Wolle nach accisbaren Städten gebracht, dort verkauft und, wenn sie aus dem Lande ging, gehörig verzollt werden solle. Dasselbe wurde am 31. März 1744 (S. E.) auch für Oberschlesien befohlen.

In Pommern war durch eine Verordnung vom 18. Januar 1743 (P. Q.) die Ausfuhr der bewollten Schaffelle ebenfalls verboten worden; am 21. November desselben Jahres wurde indessen nachgegeben, dass diese Ausfuhr auf Regierungspässe erlaubt sein solle.

In einem Edict vom 14. April 1743 (C. C. M.) wird den Wollhändlern Schuld gegeben, dass sie viel inländische Wolle aufkauften und unter dem Vorwande, dass es ausländische sei, aus dem Lande brächten. Es soll daher den Wollhändern, die mit ausländischer Wolle zum auswärtigen Absatz handeln, der Ankauf der inländischen Wolle ganz untersagt sein; auch werden die kleineren Wollfabrikanten gegen die grösseren vermeintlich in Schutz genommen, indem die letzteren beschuldigt werden, dass sie die Wolle auf dem platten Lande einhandelten und sie den ärmeren Fabrikanten wegkauften oder ihnen wenigstens den Preis vertheuerten. Um diesem Uebel zu steuern, soll diesen reicheren Fabrikanten nur dann erlaubt sein, Wolle zum Wiederverkauf einzuhandeln, wenn sie beweisen, dass sie kleinere Fabrikanten mit Wolle versorgen und ihre Waaren zur Bezahlung annehmen; ferner, wenn sie auf ein gerichtliches Zeugniss für andere Fabrikanten Wolle in Commission kaufen; wenn sie den groben Abgang der Wolle, den sie nicht selbst gebrauchen können, an andere Fabrikanten verkaufen, und wenn sie den armen Wollarbeitern die Wolle auf Credit geben. In keinem Falle aber sollen sie die Wolle auf dem Lande selbst, sondern nur auf den Wollmärkten einkaufen.

Da die Ausfuhr der Schaffelle, wenn die Wolle abgenommen war, über Frankfurt a. d. O. noch erlaubt blieb, so hatten viele Landwirthe es nicht so genau genommen und unter die abgeschorenen Felle auch ungeschorene gemischt, und dieser mittelbare Ausfuhrhandel mit Wolle scheint sehr bedeutend geworden zu sein. Die in Frankfurt etablirte Messcommercien-Commission berichtete, dass bei der Frühjahrsmesse 1744 wegen der grossen Menge Schaffelle, die aus der Kur- und Neumark und aus Pommern dahin gebracht würden, alle Visitatoren nicht vermögend wären, die untermischten ungeschorenen Felle von den geschorenen auszuscheiden, wenn nicht der ganze Fellhandel, der doch ein dem Lande so einträgliches Commercium sei, dadurch aufgehoben und gestört werden solle. Es wurde also durch ein Patent vom 11. April 1744 (C. C. M.) »bei dem noch anhaltenden Wollmangel« das im Jahre 1740 auf 3 Jahre festgesetzte Ausfuhrverbot der Pellade- und Raufwolle und der bewollten Felle auf neue 3 Jahre hinausgesetzt und angeordnet, dass in den nächsten 3 Jahren keine Schaffelle auf den Dörfern niedergelegt, noch ausser den Messen ausgeführt, sondern diese in die nächste Stadt geliefert, dort von den Accisebeamten ausgesondert und nur die unbewollten nach der Frankfurter Messe zum weiteren Verkauf mit einem Attest des Magistrats und des Acciseamts versendet werden sollten.

Man könnte zwar glauben, dass die Juden durch die strengen Gesetze von 1737 von dem Verkehr mit Wolle gänzlich abgeschreckt worden wären. Demohnerachtet wird in einem Edict vom 10. Januar 1752 (C. C. M.) angeführt: dass sie trotz dieser Verbote sich dennoch hin und wieder des Pachtens der Wollspinnereien, eines nachtheiligen Wollhandels, auch Abbringung der bewollten Schaffelle angemaasst hätten, wodurch nicht allein die Fabriken, sondern auch das Publicum hin und wieder sehr gelitten, indem die Juden durch dergleichen wucherliche Handgriffe die Wolle und das Gespinnst vertheuert, auch schlechtes Garn gekauft und damit die Wollarbeiter hintergangen hätten. Es wurde ihnen daher das Pachten und Halten der Wollspinnereien und das Aufkaufen der inländischen Wolle, sowie des Garns gänzlich verboten.

In Schlesien erhielt sich ein freierer Verkehr mit der Wolle für die Landwirthe bis zum Jahre 1761. Man hatte dort nur die sogenannte Aufkäuferei fremder Kaufleute und inländischer Juden auf dem Lande selbst öfters verboten, im Jahre 1747 die sogenannte Sterblingswolle an Fabrikanten zu verkaufen und von ihnen zu verarbeiten untersagt, im Jahre 1748 den Juden in Oberschlesien den Wollhandel nur bedingungsweise und mit Einschränkungen gestattet, im Jahre 1750 zwei neue Wollmärkte in Ratibor angelegt und den Fabrikanten die ausschliessliche Erlaubniss zum Einkauf der Wolle auf dem Lande selbst ertheilt und den Zülzer und anderen Juden in Oberschlesien in demselben Jahre »vor der Hand, und bis die dortigen Fabriken in mehr Aufnahme kommen,« den Ankauf der Wolle auf den Wollmärkten, jedoch nur in Oberschlesien erlaubt. Im Jahre 1755 schien sich die dortige Cameralverwaltung schon zu einer grösseren Einschränkung der Landwirthe hinzuneigen; denn es wurde durch ein Circular an die Steuerräthe des Glogauer Departements vom 15. Juli (S. E.) und durch ein gleiches an die Steuerräthe des Breslauer Departements vom 4. September (S. E.) die alte Bestimmung des Tuchreglements von 1718, worin die Ausfuhr der schlesischen Wolle ins Ausland zu bestimmten vierteljährlichen Terminen frei gegeben war, aufgehoben, und durch ein Circular vom 5. August 1755 (S. E.) wurde die Ausfuhr der Wolle, nach Sachsen bei Strafe der Confiscation von Wolle Pferden und Wagen verboten. Indessen geht doch aus zwei Circularen vom 8. Januar und vom 17. Juni 1756 (S. E.) hervor, dass der Verkauf der Wolle ins Ausland noch nicht bestimmt und allgemein verboten war. Das erste Circular, welches die Einführung einschüriger Schäfereien statt der bisher zweischürigen empfiehlt und die Milcherei der Schafe, wie sie in der Mark gebräuchlich sei, als vortheilhaft darstellt, enthält den in der damaligen Gesetzgebung seltsam und fremdartig auffallenden Grund, dass man durch den geminderten Zuwachs der zweischürigen Wolle einen höheren Preis der Wolle überhaupt desto eher effectuiren könne. In dem zweiten Circular wird den städtischen Kaufleuten erlaubt, auf inländischen Wollmärkten Wolle zum in- und ausländischen Handel kaufen und sie gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren zu jeder Zeit aus dem Lande ausführen zu können. Den inländischen Kaufleuten wurde durch ein Circular vom 18. October 1759 (S. E.) nur erlaubt, auf den Wollmärkten nach Ablauf der ersten drei Tage Wolle einzukaufen.

Durch ein Circular vom 20. September 1760 (S. E.) wurde bestimmt, »dass bis zur näheren Verfügung der Einkauf und Handel mit schlesischer Wolle zum Wiederverkauf gänzlich aufhören solle«; dem einzelnen Grundbesitzer blieb aber die Freiheit, seine Wolle nach dem Auslande zu schicken. Diese Erlaubniss konnte aber solchen Schäfereibesitzern, die entfernt von der Grenze wohnten, wenig nützen, und wenn die Fabrikanten im Lande selbst, die durch den damals herrschenden Krieg hier und da auch gelitten haben mochten, ihnen die Wolle nicht abkauften, so kamen sie in Verlegenheit, da kein anderer Käufer sich mit dieser Waare befassen durfte. Die Folgen davon gehen aus einem merkwürdigen Circular vom 27. November 1760 (S. E.) hervor, worin gesagt wird: man habe missfällig vernommen, dass verschiedene Grundherrschaften die Wolle von etlichen Schuren unverkauft liegen lassen, damit sie einen noch höheren Preis, als der gegenwärtige ist, dafür erhalten mögen. Da nun die Wolle schon mehr als zweimal so viel gelte, als sie bei einem Mittelpreise zu gelten pflege, so wird befohlen: dass sowohl Gemeinen als Grund-

herrschaften ihre vorräthige Wolle gegen Ende des laufenden Jahres an die inländischen Fabrikanten, sowohl daheim als in den ihnen bequem gelegenen accisbaren Städten, auch ausserhalb der Jahrmarktzeit verkaufen oder gewärtigen sollen, dass nach Verlauf dieses Termins den Fabrikanten die unverkaufte Wolle gegen einen von der Kriegs- und Domänenkammer zu bestimmenden Preis zugeschlagen werden solle.

Wahrscheinlich änderte dieses so durchgreifend scheinende Gesetz in der Lage des Wollhandels und der Schäfereibesitzer gar nichts. Hätten die Schäfereibesitzer ihre Wolle regelmässig verkaufen können, so würden sie gewiss zu billigen Preisen verkauft und sie in der durch den Krieg so unsicher gewordenen Zeit nicht Jahre lang aufgehoben haben.

Endlich erschien am 2. October 1761 (S. E.) ein gänzliches Verbot der Ausfuhr aller Wolle aus Schlesien, bei Strafe der Confiscation der Wolle, der Pferde und der Wagen, jedoch, wie angegeben wird, »bis auf nähere Verordnung«. Der Grund zu dieser für die schlesischen Gutsbesitzer neuen Beschränkung wird so angegeben: man sehe sich endlich, obwohl ungern necessitirt, wegen des überaus grossen Schadens, den landeskundigermaassen die schlesischen Schäfereien in den letzten Jahren des Krieges und besonders noch im jetzigen Jahre erlitten, und bei dem offenbaren Nothstande der inländischen Fabrikanten das noch übrige Mittel zu ihrer Hilfe zu ergreifen und die Ausfuhr der Wolle aus dem Lande zu verbieten. Es scheint übrigens, dass die grösseren Grundbesitzer in Schlesien ihr bisheriges Vorrecht durch das in allgemeinen Ausdrücken erlassene Ausfuhrverbot nicht als aufgehoben betrachtet haben, auch dass man gegen sie nicht mit der angedrohten Strenge verfahren ist; denn ein Circular vom 16. November 1761 (S. E.) setzt fest, dass den Kreisständen, die —, wie man erfahren habe, — ihre Wolle nach dem Auslande verkauft hätten, dies verwiesen und sie ermahnt werden sollten, ihre Wolle nicht auf Wucher liegen zu lassen, sondern an die Fabrikanten zu verkaufen und, dass dies geschehen sei, der Kammer durch Atteste nachzuweisen.

Das Ausfuhrverbot der Wolle aus Schlesien war sogar auch gegen die benachbarte, zum preussischen Staate gehörende Provinz Brandenburg ausgedehnt worden (wie es scheint, ohne öffentlich bekannt gemachte Anordnung); — denn durch ein Circular an die Steuerräthe vom 23. Mai 1764 (S. E.) wurde diese Ausfuhr nach der Mark Brandenburg »wieder freigegeben«, jedoch so, dass den darauf sich angebenden Fabrikanten der Einkauf dieser Wolle nicht anders als auf öffentlichen Wollmärkten erlaubt sein solle; auch sollen diese sich durch Zeugnisse legitimiren, dass sie wirklich inländische Fabrikanten sind, und nachher eben so nachweisen, dass sie die eingekaufte Wolle an dem Bestimmungsorte wirklich zum Thore hereingebracht haben.

Merkwürdig ist eine Verordnung in Schlesien vom 1. Juni 1764 (S. E.) dadurch, dass öffentlich ausgesprochen wurde, wie sehr die Wollenzeuge bei der Begünstigung der Wollfabrikanten verloren. Es wird nämlich bei der Anmahnung zum Herbeiziehen fremder Tuchmacher gesagt: die Tuchmacher, welche sich in Schlesien etablirten, geniessen vor anderen grosse Vortheile, »indem sie das Vornehmste bei ihrem Gewerbe, nämlich die Wolle, nicht nur zum Auslesen, sondern auch um einen Preis haben, der weit geringer ist, als ihn die Ausländer bei der verbotenen Ausfuhr der schlesischen Wolle bezahlen müssen«. Uebrigens finden sich fortdauernd in allen dieserhalb erscheinenden Verordnungen und Circularen in Schlesien Klagen über heimliche Wollausfuhr, und es wurde im Jahre 1764, ausser der schon früher angedrohten Confiscation noch mit 5- und 10jähriger Festungsstrafe und im Jahre 1765 mit dem Galgen gedroht, wenn man Fuhrleute, Knechte oder Juden auf diesem verbotenen Wege beträfe; Fabrikanten, die diese verbotene Ausfuhr treiben, sollen mit dem Staupbesen und mit Landesverweisung oder lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Die polnische Wolle, welche als Transitogut durch Schlesien nach dem Auslande gehen möchte, war mit 3 Thlr Abgabe für den Stein belegt, und es ist bei dem damaligen Preise der Wolle nicht anzunehmen, dass irgend ein Käufer oder Handelsmann diese hohe Abgabe bezahlt habe; auch wird in den Circularen gar oft erwähnt, dass mit dieser Wolle viel Unterschleif gemacht werde. Der Zweck dieser hohen Durchgangsabgabe war unstreitig der Wunsch, diese Wolle den schlesischen Fabrikanten recht wohlfeil zu verschaffen, weswegen auch den polnischen Juden erlaubt war, polnische Wolle in Schlesien einzuführen und zu verkaufen. Die Folge war, dass in den polnischen Städten an der schlesischen Grenze sich immer mehr Wollarbeiter und Tuchmacher ansetzten, und dass aus den benachbarten schlesischen Schäfereien häufig Wolle nach Polen verkauft wurde, wie auch ein Circular vom 17. April 1765 (S. E.) erwähnt, dass selbst inländische Fabrikanten einen solchen Handel des dabei zu machenden schnöden Gewinnstes halber trieben, und die Zollbereiter und Landdragoner wurden dieserhalb zu strenger Aufmerksamkeit angewiesen.

Nach den Aeusserungen eines Circulars vom 23. Juli desselben Jahres soll auch in Sachsen und im Oestreichischen eine grosse Menge schlesischer Wolle zu moderaten Preisen verkauft worden sein, und die Formalitäten wegen der auszustellenden Atteste für die in Schlesien zum Bedarf anderer preussischen Provinzen gekaufte Wolle wurden vermehrt und strenger gemacht.

Die Klagen über Wollausfuhr, vorzüglich aus Oberschlesien findet man jährlich mehrere Male in Verordnungen und Edicten ausgesprochen; es fehlte dort in der Nähe an inländischen Fabrikanten, welche den Schäfereibesitzern die gewonnene Wolle abkauften, und die Kammern verlangten von ihnen, dass sie ihre Wolle auf den Breslauer Markt bringen sollen. Ueberhaupt scheint in Oberschlesien die Kammer mit den grossen Grundbesitzern in dieser Angelegenheit viel Schwierigkeiten gehabt zu haben, und es mochte auch schwer sein, die Schäfereibesitzer —, welche Zeugnisse beibrachten, dass sie bei dem ernsten Willen, ihre Wolle an inländische Fabrikanten zu verkaufen, dennoch sehen müssen, wie aus Mangel an Käufern ihnen schon viel Wolle verfault sei, — von der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit des Ausfuhrverbots zu überzeugen. Wahrscheinlich hatten sich mehrere dortige Grundbesitzer mit ihren Klagen an den König selbst gewendet und hatten Hoffnung, dass für sie eine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot gemacht werden würde; die Kammer und die ihre Anordnungen ausführenden Land- und Steuerräthe hatten daher immer harte Kämpfe zu bestehen. Die Kammer meldete in einer Verordnung vom 6. Juli 1766 (S. E.), dass die Ausfuhr der Wolle noch ganz ungescheut getrieben werde, drohte in einem Circular vom 24. Juli 1767 (S. E.) »gewissen Leuten«, die nicht näher bezeichnet werden, mit unmittelbarer Anzeige bei Sr. Majestät selbst und rieth den Gutsbesitzern, auf ihren Gütern selbst Wollfabriken anzulegen u. dergl., und es ist wohl nicht zu verwundern, wenn die Klagen über heimliche Wollausfuhr in den öffentlichen Bekanntmachungen immer wiederholt wurden.

Die harten Strafen gegen unerlaubte Wollausfuhr, mit deren Verschärfung man stufenweise bis zum höchsten Grade gestiegen war, scheinen entweder wegen ihrer zu grossen Härte nicht ausgeführt oder die Verbote doch wieder umgangen worden zu sein; man hielt es daher für rathsam, von dieser Strenge nachzulassen und die festgesetzten Strafen zu mildern. Es wurde nämlich in einem Edict vom 20. December 1770 (C. C. M.) festgesetzt, dass die Ausfuhr der schlesischen Wolle mit Confiscation oder, wenn die Wolle selbst nicht mehr vorhanden sei, mit 6 Thlr für den Stein bestraft werden solle; die Personen, welche auf dergleichen Einfuhr betroffen würden, sollten mit ein-, zwei- oder mehrjähriger Arbeitshausstrafe belegt werden, und die Herrschaften müssen für ihre Wirthschaftsbeamten und Diener in solchen Fällen insofern haften, dass zwar diese ihre Diener mit dem Arbeitshause bestraft, die Herrschaft aber zur Zahlung der Geldstrafe angehalten werden solle. Fremde Fabrikanten und Wollhändler sollten mit Gewalt aufgehoben und ins Arbeitshaus gebracht werden. Den inländischen Fabrikanten solle erlaubt sein, die Wolle auf dem Lande selbst zu kaufen, wenn sie mit den gehörigen Zeugnissen versehen sind, und wenn die Grundherrschaften Wollfabrikanten auf ihren eigenen Gütern haben, so können sie ihre Wolle an diese verkaufen; sie müssen aber dafür haften, dass die Wolle von diesen Fabrikanten auch wirklich verarbeitet wird. Kein Fabrikant soll Handel mit Wolle treiben, und Juden dürfen gar keine Wolle kaufen.

Wegen der Besorgniss, dass schlesische Wolle unter irgend einem Vorwande ins Ausland geführt werden möchte, wurde auch selbst der bisher gesetzlich erlaubt gewesene Absatz dieser Waare nach anderen Provinzen des preussischen Staats erschwert und dadurch dieser Zweig der Landwirthschaft noch mehr gedrückt. Es wurde durch eine Verordnung vom 13. Juli 1769 befohlen, dass die von westfälischen Fabrikanten und Kaufleuten in Schlesien gekaufte Wolle nicht den geraden Weg über Halle oder durch Sachsen, sondern über Krossen, Frankfurt, Berlin und Magdeburg nach Westfalen transportirt werden solle »zur Verhütung des eingerissenen Schleichhandels mit schlesischer Wolle.«

Da sich die Grundbesitzer in mehreren Gegenden über den so niedrig gewordenen Preis der Wolle beklagten, so erhielten verschiedene Kammern unterm 6. Februar 1766 (C. C. M.) vom General-Directorium die Anleitung, wie sie den Klagen der adligen Gutsbesitzer abhelfen sollten. Sie sollten ihnen nämlich auf eine gute Art durch die Landräthe die Erinnerung thun

lassen, wie sie sich am besten selbst helfen könnten, wenn sie auf ihren Gütern darauf hielten, dass ihre Unterthanen und Leute selbst einen guten Theil von ihrer gewonnenen Wolle spännen; sie müssen aber dann das gesponnene Garn an die inländischen Fabrikanten verkaufen.

Es ist wohl nicht zu glauben, dass dieser Rath befolgt worden ist; denn der Verlust wurde für die Schäfereibesitzer noch grösser, wenn sie nun das gesponnene Garn denselben Fabrikanten anbieten mussten, die ihre ungesponnene Wolle gar nicht oder nur zu sehr geringen Preisen annehmen wollten.

Nach einem Edict vom 22. März 1769 (C. C. M.) fehlte es in mehreren Provinzen an zweischüriger Wolle für das Lagerhaus und die Tuchmacher; in Schlesien aber befahlen verschiedene Verordnungen vom Jahre 1772 (S. E.) die Ausbreitung der einmaligen Wollschur. Den geistlichen Stiftern und Klöstern wurde es am 20. Juni (S. E.) zur Pflicht gemacht, den zehnten Theil der Lämmer zu einschürigen Schafen abzusetzen. Der Versuch scheint indessen in Schlesien anfangs nicht gelungen zu sein; denn eine dortige Verordnung der Kammern vom 30. Januar 1773 (S. E.) erwähnt die Klage, dass bei der Einführung der einmaligen Schur gewöhnlich im ersten Jahre ein starker Abgang an der Wolle gespürt worden sei, und es wird daher angeordnet: dass nur auf fetten Weiden den Lämmern die erste Wolle im Frühjahr abgenommen werden solle.

In dem Tuch- und Zeugreglement vom 22. November 1772 (C. C. M.) werden die Schäfereibesitzer ernstlich ermahnt, ihre Schäfereien nicht blos zu verstärken, sondern auch, so viel es möglich sei, neue anzulegen, und sie werden durch das Versprechen aufgemuntert: dass man nach vorhergegangener Untersuchung nicht abgeneigt sei, einen gewissen Preis der Wolle nach ihren verschiedenen Sorten festzusetzen, unter welchem den Landwirthen nicht geboten werden solle. Von der wirklichen Ausführung dieses merkwürdigen Projects findet sich jedoch keine Spur; vielmehr beschwert sich eine Verordnung vom 7. April 1774 (C. C. M.): dass die Wolle zu einem so hohen Preise gestiegen sei, dass die Wollfabrikanten dabei fast nicht länger bestehen und ihre Waaren nur um hohe Preise verkaufen könnten. Es wird diese Erscheinung nicht der Verminderung der Schafzucht, sondern der heimlichen Ausfuhr der Wolle zugeschrieben, und diese, so wie auch die Ausfuhr der Schaffelle (bewollte und unbewollte) wurden bei Confiscation der Wolle, der Pferde und Wagen, bei schwerer Geld- und dem Befinden nach bei Leib- und Lebensstrafe verboten; auch wird die Ausfuhr des im Lande gewonnenen Wollengarns wieder verboten.

Fremde Wolle wurde aus allen Ländern und Orten einzuführen erlaubt, und man sieht aus dem Reglement vom 22. November 1772 (C. C. M.), dass die Juden wieder Erlaubniss erhalten hatten, so viel Wolle, als sie zur eigenen Fabrikation gebrauchten, auf Pässe einzukaufen.

Durch eine Verordnung vom 5. Juni 1775 (C. C. M.) wurde die Ausfuhr der bewollten Schafe und Hammel verboten.

Bis zum Tode Friedrich's II. erschienen keine Anordnungen mehr in dieser Angelegenheit, und nur wegen der aus Polen ein- und durchzuführenden Wolle findet sich in einer Verordnung vom 2. Januar 1781 (C. C. M.), das Commercium der Stadt Elbing betreffend, der Befehl: dass der Ausfuhrzoll dieser fremden Wolle, der bisher 30 % ihres Werthes betragen habe, auf 10 % heruntergesetzt sein solle. Die polnische Wolle, welche ins Land kam, bezahlte nur 2 % Eingangszoll, und sie sollte von allen übrigen Abgaben frei sein, wenn sie im Lande verarbeitet würde. Aus Pillau wurde die Ausfuhr der polnischen Wolle zu 4 % Zoll erlaubt. Der Durchfuhrzoll der polnischen Wolle, die durch Schlesien nach Sachsen ging, und der ebenfalls auf 30 % ihres Werthes festgesetzt war, wurde im Jahre 1787 (S. E.) auch auf 10 % heruntergesetzt.

In Schlesien scheint die Regierung zuerst darauf aufmerksam geworden zu sein, welche Folgen die bisherigen Anordnungen auf die Schafzucht selbst gehabt hatten. Man hatte nach einer Verordnung vom 2. November 1787 (S. E.) bemerkt: dass trotz aller Bemühungen, die Schafzucht durch Begünstigung der Wollfabriken zu heben, und trotz aller Ermahnungen an die Schäfereibesitzer auf die letzten Wollmärkte weit weniger Wolle als sonst gebracht worden sei, und dies habe die Wollpreise ganz enorm in die Höhe gebracht. Die Ursache davon suchte man in nichts Anderem, als dass die Schäfereibesitzer mit ihren Wollvorräthen zurückhielten, — was sich doch wohl nicht mit den enormen Preisen vereinigen lässt, — oder dass sie »wohl gar ihre Schäfereien verminderten, welche sie doch nach Vorschrift des Tuchreglements vermehren und verbessern sollten.« Um diese Verminderung der Schäfereien zu verhüten, wurde bestimmt: dass durchaus kein Grundbesitzer sich beigehen lassen solle, seine Schäfereien abzuschaffen, bei Strafe der grössten Ahndung. Dass diese Anordnung der Verminderung der Zahl der vorhandenen Schafe nicht entgegen wirken konnte, ist wohl klar, und das Circular an die Steuerräthe des Breslauer Departements vom 22. Mai 1787 (S. E.) —, welches befahl, man solle bei den Attesten, welche die Magistrate den Tuchmachern zum Einkauf der Wolle geben mussten, auf die Quantität der ihnen zum Einkauf erlaubten Wolle so genau nicht sehen, — wirkte neben der Preiserhöhung dieser Waare wohl mehr zur Erhaltung des noch vorhandenen Schafstandes, als die unmittelbaren Befehle: die Schäfereien nicht eingehen zu lassen.

Wenn übrigens in der Verordnung vom 2. November gesagt wird, es walte ein nicht ungegründeter Verdacht ob, dass einige oberschlesische Grundbesitzer ansehnliche Quantitäten Wolle heimlich exportirten, so wird die Genauigkeit der Controle über die Schäfereien doch sehr zweifelhaft.

Da der Befehl, keine Schäfereien eingehn zu lassen, nicht verhinderte, dass die Grundbesitzer, die für ihre Wolle keine Käufer oder zu niedrige Preise fanden, ihren Schafstand allmälig verminderten, so erschien endlich am 9. October 1788 (S. E.) der bestimmte Befehl: dass kein Grundbesitzer, der die Schäfereigerechtigkeit habe und gegenwärtig ausübe, seine Schäferei weder ganz abschaffen, noch sie vermindern dürfe, ohne zuvor die Erlaubniss der Kammer einzuholen, die aber nur in dem Falle ertheilt werden solle: »wenn die Schäfereien so unbedeutend klein sind, dass solche keinen Nutzen gewähren können.« Die Verordnung giebt an: dass blos in dem Breslauer Departement die Zahl der Schafe seit 1786 sich um 24 167 und seit 1774 um 53 417 Stück vermindert habe, obgleich seit 1786 kein Viehsterben im Lande gewesen sei! Ungeachtet dieser in die Augen fallenden Veranlassung zur Verminderung der Wollerzeugung wurde dennoch in einer Verordnung vom 22. August 1789 (S. E.) der hoch gestiegene Preis der Wolle der Ursache unbedingt zugeschrieben: »dass noch sehr viel Wolle ausser Landes geschleppt werde«, und es wird sogar angeführt: dass fremde Fabrikanten und andere Ausländer Wolle auf dem Lande eingekauft und »mit Gewalt« exportirt hätten.

In Hinsicht auf den Stand des Eigenthümers der Wolle war seit dem allgemeinen Ausfuhrverbot dieser Waare, welchem auch die adligen Gutsbesitzer und die Domänenpächter unterworfen waren, kein Unterschied in den Gesetzen mehr gemacht worden. In dem Messreglement für Frankfurt vom 28. Januar 1788 (C. C. M.) erschien aber wieder eine solche Unterscheidung; jedoch so, dass man nun die Wolle der Prediger aus der untern Classe erhob und in die der adligen Gutsbesitzer und der Domänenpächter setzte, welche von allen Eingangsgefällen frei erklärt wurde, jedoch ebenfalls nicht an Ausländer verkauft werden durfte.

Nach der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793, wodurch zuerst Südpreussen und nachher Neuostpreussen zum preussischen Staate kam, wurde den Steuerräthen des Breslauer Departements bekannt gemacht, dass man Willens sei, auch dort die Ausfuhr der Wolle nach dem Auslande gänzlich zu verbieten, und man verlangte von ihnen durch ein Circular vom 12. October 1793 (S. E.) ein Gutachten: ob es rathsam sein möchte, zwischen den beiden Provinzen Schlesien und Südpreussen einen wechselseitigen freien Verkehr mit Wolle stattfinden zu lassen? Wie dies Gutachten ausgefallen ist, ergiebt sich erst aus einer Verordnung vom 18. Februar 1799 (S. E.). Der Provinzialminister von Südpreussen hatte seiner Provinz bis dahin den freien Verkauf der Wolle nach dem Auslande ausgewirkt und erhalten, und der schlesischen Wolle wurde der Verkauf nach Südpreussen in so fern erlaubt: dass sie zum Bedarf der dortigen Wollarbeiter angewendet und mit Pässen versehen werden müsse, welche kostenfrei von den 3 Departementsministern in Schlesien, in Südpreussen und im Accis- und Fabrikendepartement ausgefertigt werden sollten. Die Ausfuhrfreiheit der Wolle aus Südpreussen erhielt sich aber auch nicht lange, obgleich der Termin, an welchem sie aufgehoben wurde, nicht aus den Gesetzsammlungen hervorgeht. Eine Cabinetsorder vom 25. April 1802 bestimmte aber: dass das bis zum 1. Juni bestehende Verbot der Wollausfuhr ins Ausland aus Süd- und Neuostpreussen und aus Neuschlesien zu Lande auf unbestimmte Zeit fortdauern solle, und dieses Verbot ist auch bis 1806 nicht zurückgenommen worden.

Dass sich die an der Grenze wohnenden Schäfereibesitzer auf eine erfinderische Art dem Ausfuhrverbot entzogen hatten, lehrt eine Verordnung vom 6. August 1795 (S. E.). Es waren nämlich um die Zeit der Wollschur ganze Schafheerden nach dem Auslande auf die Weide getrieben worden, welche man angeblich aus Mangel an inländischer Weide dort gemiethet hatte, und sie waren späterhin geschoren wieder ins Land zu-

rückgekommen; es wurde daher befohlen: dass sie ungeschoren, und genau gezählt, zurückgebracht oder geschoren auf die ausländische Weide getrieben werden sollten.

Die bis 1806 in Angelegenheiten des Wollverkehrs erlassenen Anordnungen enthalten nichts Merkwürdiges, und das bisher beobachtete System wurde im Wesentlichen beibehalten so wie die Gesetze wegen verbotener Ausfuhr und Beschränkung des Handels mit Wolle von Zeit zu Zeit erneuert.

Am 2. Juni 1809 gab aber eine Cabinetsordre, welche auf einen dem Könige erstatteten Bericht der Ministerien erfolgt war, diesem Gegenstande eine ganz veränderte Gestalt, und die bis dahin allgemein verboten gewesene Ausfuhr der Wolle wurde gegen eine Abgabe von 2 Thlr. für den Stein (zu 22 Pfd.) erlaubt. Auf den Antrag des Staatskanzlers wurde dieser Ausfuhrzoll durch Cabinetsordre vom 6. Juni 1811 auf ⅙ Thlr. für den Stein heruntergesetzt, und durch ein Gesetz vom 29. Juli 1811 wurde auch die Ausfuhr der bewollten und unbewollten Schaffelle gegen eine Abgabe von 8 % ihres Werths erlaubt.

Die Einfuhr der unveredelten groben Wolle wurde durch ein Gesetz vom 14. September 1811 mit einer Abgabe von 10 Thlr. für den Centner und die der Schafe mit einem Thaler für jedes Stück belegt.

Nach dem Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif vom 26. Mai 1818 war der Eingangszoll in allen Provinzen des Staats für ein Schaf oder einen Hammel auf 2 gGr. und der Ausgangszoll auf 1 gGr. für das Stück festgesetzt; rohe Wolle konnte in allen Provinzen ohne alle Abgabe eingeführt werden, und für die inländische Wolle, welche ausgeführt werden sollte, wurde die Abgabe wieder auf 3⅓ Thlr. für den Centner (⅔ Thlr. für den Stein) erhöht. Der Eingangszoll der Wollenwaaren wurde in den östlichen Provinzen des Staats mit Einschluss der Verbrauchssteuer auf 5 gGr. 10 Pf. für das Pfund gröbere und 10 gGr. 4 Pf. für das Pfund feinere angesetzt; in den westlichen Provinzen wurde der Eingangszoll für alle Wollenwaaren auf 2 Thlr. für den Centner, die Verbrauchssteuer auf 4½ gGr. für grobe und 9 gGr. für feine Waare für das Pfund bestimmt; Ausgangszoll für inländische Wollenwaaren fand und findet noch gar nicht statt.

In der Erhebungsrolle vom 19. November 1824 ist die Ausgangsabgabe von Schafen ganz aufgehoben; beim Eingange aber soll in allen Provinzen vom Hammel 10 und vom Schafe 5 Sgr. gezahlt werden. Die Ausfuhrabgabe der rohen Wolle ist überall auf 3 Thlr. für den Centner und die Einfuhrabgabe für Tücher auf 30 Thlr. und für Flanell, Molton und Fries auf 10 Thlr. für den Centner festgesetzt.

Im Fürstenthum Siegen in Westfalen war durch die vormalige Regierung im Jahre 1805 allgemein verboten worden, Schafe zu halten. Dies Verbot war aus der Besorgniss entstanden, dass die Schafe den sogenannten Haubergen (bergigen Strichen, auf denen abwechselnd Holzzucht und Getreidebau getrieben wird) Schaden thun möchten. Dies allgemeine Verbot wurde durch eine Cabinetsordre vom 8. November 1824 aufgehoben und nur die Beweidung dieser Hauberge mit Schafen eingeschränkt.

Im Jahre 1825 wurde erlaubt, dass die grobe westfälische Landwolle über die Hauptämter zu Rheine und Aachen gegen Entrichtung eines Ausfuhrzolles von ½ Thlr. für den Centner ausgelassen werden solle.

Zahl der im preussischen Staate vorhanden gewesenen Schafe von 1804 bis 1825.

Im Jahre 1804 ergaben die amtlichen Zählungen aus den unten genannten Provinzen folgende Summen:

Provinzen.	Zahl der vorhandenen Schafe	Angegebener Wollgewinn im vergangenen Jahre	
		Ctr.	Pfd.
Ostpreussen	460 889	7 180	25
Westpreussen	950 020	11 439	108
Pommern	947 886	12 043	60
Kurmark	1.258 462	20 486	96
Neumark	606 298	8 148	62
Schlesien	2.074 633	42 267	22
Summe	6.298 188	101 566	43

Verhältniss zur Bodenfläche der genannten Provinzen:

Provinzen.	Flächeninhalt in □Meilen	Es waren also auf einer □Meile Schafe	Flächeninhalt nach Magdeb. Morgen	Auf ein Schaf kamen also Magdeb. Morgen
Ostpreussen	704	655	15.129 136	32⅓
Westpreussen	606	1 568	13.023 092	13⅔
Pommern	465	2 038	9.992 966	10 5/9
Kurmark	447	2 815	9.606 142	7 7/12
Neumark	206	2 943	4.426 991	7 3/10
Schlesien	683	3 038	14.677 841	7 1/14
Summe	3 111	2 024	66.856 168	10½

Aeltere Angaben über den Schafstand aus amtlichen Quellen sind für die oben genannten Theile des preussischen Staats nur von Pommern, von der Kurmark, der Neumark und Schlesien zu schöpfen gewesen.

In Pommern betrug die Zahl der Schafe nach amtlichen Angaben: im Jahre 1756 .... 729 052,
» » 1774 .... 770 552,
» » 1775 .... 806 909.

In der Kurmark wurden im Jahre 1779 gezählt:
498 937 Melkschafe und
689 467 Hammel und Güstvieh.

Im Jahre 1780 wurde die Zahl der Schafe zu 1.377 952 angegeben, welche 109 197 Stein Wolle gegeben haben sollen.

Die Zahl der in der Neumark vorhandenen Schafe wurde im Jahre 1763 zu 308 112, im Jahre 1775 zu 519 281 angegeben.

In Schlesien ergaben die Zählungen:

im Jahre 1766 ..... 1.897 630 Schafe, die auf eine Schur 90 764 Stein Wolle geliefert haben sollen,
» » 1776 ..... 1.838 282 »
» » 1777 ..... 1.780 312 »
» » 1785 ..... 1.960 000 » welche 161 486 Stein Wolle von 6 bis 13 Thlr. Werth geliefert haben sollen,
» » 1787 ..... 1.697 390 »
Frühjahr 1791 ..... 2.005 225 »

Nach einem übereinstimmenden Schema waren vor der Einrichtung des statistischen Bureaus diese Angaben nur von 1804 zu schöpfen.

Zur Vergleichung der einzelnen Provinzen mit dem Zustande späterer Jahre, in Hinsicht auf die Zahl der vorhanden gewesenen Schafe überhaupt, ist Folgendes in Anschlag zu bringen.

1) Ostpreussen hat sich in seiner Ausdehnung und Begrenzung seit 1804 nur um einige kleine, für das Ganze unbedeutende Stücke verändert.
2) Westpreussen bestand im Jahre 1804 aus dem Marienwerderschen und aus dem Bromberger Kammerbezirk und hatte eine andere Ausdehnung und Begrenzung als Westpreussen im Jahre 1810 und als dieselbe Provinz jetzt.
3) Pommern war im Jahre 1804 eben so begrenzt wie im Jahre 1810; seit dem Jahre 1815 ist die Provinz aber ganz anders begrenzt.
4) Die Kurmark und die Neumark hatten im Jahre 1804 eine andere Ausdehnung, als im Jahre 1810, und zu dieser Zeit wieder eine andere als seit 1815, sowie letztere im Jahre 1825 wieder anders begrenzt worden ist. Die Provinz Brandenburg verlor die Altmark und den nördlichsten Theil der Neumark und erhielt dagegen einen Theil von Magdeburg und Sachsen, wovon sie indessen wieder einige Theile abtrat.
5) Schlesien war vor dem Jahre 1804 anders begrenzt, als im Jahre 1810, und im letzten Jahre wieder anders als nach 1815, so wie sich die Ausdehnung und Begrenzung der Provinz im Jahre 1825 wieder geändert hat. Vor und bis 1806 war ein Theil von Polen (Neuschlesien) und nach 1815 ein Theil von Sachsen mit der Provinz verbunden, und im Jahre 1825 erhielt sie noch einen Theil von dem früher zu Brandenburg gelegt gewesenen Sächsischen; kleinerer Abtretungen und Austauschungen mit Brandenburg nicht zu gedenken.

Bei den Zählungen der Schafe vor 1810 wurde in den amtlichen Listen nicht auf den Unterschied der Thiere nach den Racen und nach dem Stande der Veredlung Rücksicht genommen.

Zahl der Schafe im preussischen Staate im Jahre 1810.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb veredelte Schafe	Unveredelte Landschafe	Schafe überhaupt
Ostpreussen	6 353	35 375	387 051	428 779
Westpreussen	5 747	13 472	289 971	309 190
Pommern	11 757	45 823	795 170	852 750
Kurmark	60 742	279 702	653 449	993 893
Neumark	13 547	113 130	440 734	567 411
Schlesien	110 700	732 517	1.080 185	1.923 402
Summe	208 846	1.220 019	3.646 560	5.075 425

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □Meilen im Jahre 1810.

Provinzen.	Flächeninhalt in geogr. □Meilen	Auf einer □Meile waren also		
		veredelte Schafe	unveredelte Schafe	Schafe überhaupt
Ostpreussen	711,461	59	544	603
Westpreussen	351,125	55	826	881
Pommern	464,584	124	1 711	1 835
Kurmark	438,361	777	1 491	2 267
Neumark	218,098	581	2 021	2 602
Schlesien	672,783	1 253	1 605	2 858
Summe	2 856,412	500	1 277	1 777

Verhältniss gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen (180 □Ruthen).

Provinzen.	Menschenzahl ohne Militär im Jahre 1810	Auf 100 vorhandene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preussisch. Morgen	Auf ein Schaf kamen also preuss. Morgen
Ostpreussen	854 516	50	15.289 474	$35\frac{1}{2}$
Westpreussen	376 089	82	7.545 764	$24\frac{1}{3}$
Pommern	521 748	163	9.984 026	$11\frac{3}{4}$
Kurmark	735 214	135	9.420 487	$9\frac{1}{2}$
Neumark	266 221	213	4.686 980	$8\frac{1}{4}$
Schlesien	1.908 202	101	14.458 275	$7\frac{1}{2}$
Summe	4.661 990	109	61.385 006	$12\frac{1}{10}$

Einige in dieser Abhandlung vorkommende Zahlen, die sich auf den Flächeninhalt und auf die Menschenzahl im preussischen Staate und in einzelnen Theilen desselben beziehen, weichen von den früher durch das statistische Bureau ins Publicum gekommenen Angaben ab. Durch die allmälige Ausdehnung der Vermessungen und durch Verbesserung der vorhandenen Karten wurde der Flächeninhalt des Landes immer genauer ausgemittelt, und die Menschenzählungen erlitten durch später nachträglich eingegangene Zusätze und Berichtigungen hier und da einige Veränderung.

Aus der Vergleichung der beiden Tabellen von 1804 und 1810 ergiebt sich, dass der Schafstand in allen genannten Provinzen des Staats vor 1806 bedeutend grösser war als im Jahre 1810. Es ist zwar höchst wahrscheinlich, dass die Gesetzgebung über die Schafzucht vor 1806 häufig Veranlassung gewesen ist, dass die Angaben der Schäfereibesitzer von der Zahl ihrer Schafe höher waren, als der wirkliche Schafstand, und dass also die wahre Verminderung derselben im Jahre 1810 nicht so bedeutend war, als sie hier nach den Zahlen erscheint; indessen ist es auch leicht zu erklären, dass der Krieg in den Jahren 1806 und 1807 und dessen Folgen auf diesen Zweig der Landwirthschaft sehr schädlich gewirkt hat. Am wenigsten scheint in dieser Beziehung Schlesien gelitten oder sich am schnellsten von seinem Verlust erholt zu haben.

Zahl der Schafe im preussischen Staate im Jahre 1811.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb veredelte Schafe	Unveredelte Landschafe	Schafe überhaupt
Ostpreussen	8 126	34 673	355 583	398 382
Westpreussen	8 879	14 654	289 639	313 172
Pommern	17 135	56 972	743 325	817 432
Kurmark	87 019	289 957	635 600	1.012 576
Neumark	21 649	126 698	390 387	538 734
Schlesien	136 970	743 453	999 139	1.879 562
Summe	279 778	1.266 407	3.413 673	4.959 858

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □Meilen und nach dem Zustande der Veredlung im Jahre 1811.

Provinzen.	Flächeninhalt in geographischen □Meilen	Auf einer □Meile waren also			Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten*) zur		
		veredelte Schafe	unveredelte Schafe	Schafe überhaupt	1. Classe	2. Classe	3. Classe
Ostpreussen	711,461	60	500	560	20	87	893
Westpreussen	351,125	67	825	892	28	47	925
Pommern	464,584	160	1 600	1 760	21	70	909
Kurmark	438,361	860	1 450	2 310	86	286	628
Neumark	218,098	680	1 790	2 470	40	235	725
Schlesien	672,783	1 309	1 485	2 793	73	396	531
Summe	2 856,412	541	1 195	1 736	56	255	689

*) nach den obigen positiven Zahlen neu berechnet, da auffallenderweise das Manuscript hier bis auf eine Ziffer dieselben Verhältnisswerthe giebt, welche für 1813 notirt sind.
Die Redaction.

Verhältniss gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen im Jahre 1811.

Provinzen.	Menschenzahl ohne Militär im Jahre 1811	Auf 100 vorhandene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preussischen Morgen	Auf ein Schaf kamen also preuss. Morgen
Ostpreussen	851 213	47	15.289 474	$38\frac{1}{2}$
Westpreussen	369 392	85	7.545 764	24
Pommern	524 396	156	9.984 026	$12\frac{1}{5}$
Kurmark	742 773	136	9.420 487	$9\frac{1}{3}$
Neumark	284 083	190	4.686 980	$8\frac{3}{5}$
Schlesien	1.878 636	100	14.458 275	$7\frac{2}{3}$
Summe	4.650 493	107	61.385 006	$12\frac{3}{8}$

Die Zahl der Schafe im Ganzen hatte sich gegen das vorige Jahr um $2\frac{1}{3}$ %, die der unveredelten Schafe allein um $6\frac{1}{2}$ % vermindert; dagegen hatte sich die Zahl der veredelten Schafe um 8 % vermehrt.

Die grösste Verminderung hatte Ostpreussen erlitten; in Westpreussen und in der Kurmark hatte sich der Schafstand im Ganzen nicht vermindert, sondern um eine Kleinigkeit vermehrt.

Im Jahre 1812 wurden wegen der kriegerischen Unruhen die Listen vom Viehstande nicht überall aufgenommen, und die eingegangenen Bruchstücke werden hier nicht mitgetheilt, da eben wegen der kriegerischen Unruhen im Lande auch nicht einmal mit Sicherheit auf die einzelnen Angaben gebaut werden kann.

Zahl der Schafe im preussischen Staate im Jahre 1813.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb veredelte Schafe	Unveredelte Landschafe	Schafe überhaupt
Ostpreussen	13 055	35 435	289 116	337 606
Westpreussen	8 543	13 401	195 191	217 135
Pommern	19 537	60 120	639 425	719 082
Kurmark	77 583	287 939	526 348	891 870
Neumark	21 574	130 187	335 587	487 348
Schlesien	132 152	679 496	770 399	1.582 047
Summe.....	272 444	1.206 578	2.756 066	4.235 088

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □Meilen und nach dem Zustande der Veredlung im Jahre 1813.

Provinzen.	Flächeninhalt in geographischen □Meilen	Auf einer □Meile waren also Schafe			Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten zur		
		veredelte	unveredelte	überhaupt	1. Classe	2. Classe	3. Classe
Ostpreussen .	711,461	68	406	475	39	105	856
Westpreussen	351,125	62	556	618	39	62	899
Pommern ...	464,584	171	1 376	1 548	27	84	889
Kurmark.....	438,361	834	1 201	2 035	87	323	590
Neumark.....	218,098	696	1 539	2 235	44	267	689
Schlesien....	672,783	1 206	1 145	2 351	84	430	486
Summe	2 856,412	518	965	1 483	64	285	651

Verhältniss gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen im Jahre 1813.

Provinzen.	Menschenzahl ohne Militär im Jahre 1813	Auf 100 vorhandene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preussisch. Morgen	Auf ein Schaf kamen also preuss. Morgen
Ostpreussen ..	778 740	43	15.289 474	45⅓
Westpreussen.	325 988	67	7.545 764	34⅚
Pommern	468 237	154	9.984 026	13 6/7
Kurmark	715 010	125	9.420 487	10 5/9
Neumark	258 784	188	4.686 980	9⅝
Schlesien	1.704 328	93	14.458 275	9⅛
Summe.....	4.251 087	100	61.385 006	14 3/7

In den beiden Jahren 1812 und 13 (die Listen werden nämlich jedesmal am Ende des überschriebenen Jahres aufgenommen) hatten zuerst der Hin- und Herzug der französischen Armeen nach und aus Russland und dann die thätige Theilnahme der Nation an dem Kriege gegen die Franzosen ihren nachtheiligen Einfluss auch auf diesen Wirthschaftszweig im Lande merklich gemacht. Die Zahl der Schafe hatte sich in allen drei Classen gegen 1811 vermindert (im Ganzen um $14\frac{7}{10}$ %); jedoch hatte sich, wie leicht zu erklären ist, die Zahl der gemeinen Landschafe am mehrsten (um 19¼ %) vermindert.

In Ostpreussen und Pommern war die Veredlung der Schafe in dieser unruhigen Zeit etwas vorgeschritten; in der Kurmark aber war sie bedeutend und in Schlesien um etwas zurückgekommen.

Zahl der Schafe in den bisher genannten Provinzen des preussischen Staats im Jahre 1814.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halbveredelte Schafe.	unveredelte Landschafe	Schafe überhaupt
Ostpreussen	15 878	41 092	306 793	363 763
Westpreussen	7 845	12 739	196 603	217 187
Pommern	21 379	70 593	599 419	691 391
Kurmark	88 191	306 418	519 321	913 930
Neumark	23 214	130 740	319 167	473 121
Schlesien	142 524	712 519	745 081	1.600 124
Summe.....	299 031	1.274 101	2.686 384	4.259 516

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □Meilen und nach dem Zustande der Veredlung im Jahre 1814.

Provinzen.	Flächeninhalt in geographischen □Mln.	Auf einer □Meile waren also Schafe			Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten zur		
		veredelte	unveredelte	überhaupt	1. Classe	2. Classe	3. Classe
Ostpreussen .	711,461	80	431	511	44	113	843
Westpreussen	351,125	59	560	619	36	59	905
Pommern ...	464,584	198	1 290	1 488	31	102	867
Kurmark	438,361	900	1 185	2 085	97	335	568
Neumark	218,098	706	1 463	2 169	49	276	675
Schlesien ...	672,783	1 271	1 007	2 278	89	445	466
Summe.....	2 856,412	551	940	1 492	70	299	631

Verhältniss gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen im Jahre 1814.

Provinzen.	Menschenzahl ohne Militär im Jahre 1814	Auf 100 vorhandene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preussisch. Morgen	Auf ein Schaf kamen also preuss. Morgen
Ostpreussen ..	807 707	45	15.289 474	42
Westpreussen.	329 428	65	7.545 764	34⅕
Pommern	485 837	142	9.984 026	14½
Kurmark	741 632	123	9.420 487	10⅓
Neumark	272 381	174	4.686 980	9½
Schlesien	1.739 070	92	14.458 275	9
Summe.....	4.376 055	97	61.385 006	14⅖

Die geringe Zunahme der Schafe gegen das vorige Jahr trifft nur die edlen Classen. In allen Provinzen ausser Westpreussen, und verhältnissmässig am mehrsten in Ostpreussen und Pommern, war die Vermehrung der feinen Schafe vorgeschritten. In der Kurmark war man in der ersten Classe wieder auf den alten Stand von 1811 und in der zweiten Classe darüber hinaus gekommen.

Im Jahre 1815 geschah keine allgemeine Zählung des Viehstandes, da die Einrichtung der Verwaltungsbehörden in den zum Staate hinzugekommenen Provinzen, sowie die neue Eintheilung und Begrenzung der Kreise einer Aufnahme dieser Verhältnisse mancherlei Schwierigkeiten in den Weg legten.

Zahl der Schafe im ganzen preussischen Staate im Jahre 1816.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb-veredelte Schafe	Unver-edelte Land-schafe	Schafe über-haupt
Ostpreussen	15 085	42 000	331 838	388 923
Westpreussen	12 187	31 913	349 318	393 418
Posen	32 456	127 219	635 995	795 670
Pommern	39 618	134 809	817 865	992 292
Brandenburg	138 211	560 226	922 793	1.621 230
Schlesien	178 780	897 716	665 317	1.741 813
Sachsen	277 859	514 866	642 772	1.435 497
Westfalen	17 945	29 378	298 032	345 355
Rheinland	6 369	19 349	453 028	478 746
Summe	718 510	2.357 476	5.116 958	8.192 944

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □Meilen und nach dem Zustande der Veredlung im Jahre 1816.

Provinzen.	Flächen-inhalt in geogra-phischen □ Mln.	Auf einer □ Meile waren also Schafe			Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten zur		
		ver-edelte	unver-edelte	über-haupt	1. Classe	2. Classe	3. Classe
Ostpreussen	702,77	81	472	553	39	108	853
Westpreussen	465,95	95	750	844	31	81	888
Posen	538,44	296	1 183	1 478	40	160	800
Pommern	567,10	308	1 442	1 750	40	136	824
Brandenburg	739,48	944	1 248	2 192	85	346	569
Schlesien	727,03	1 481	915	2 396	103	515	382
Sachsen	455,33	1 741	1 412	3 153	193	359	448
Westfalen	364,31	130	818	948	52	85	863
Rheinland	480,32	75	1 040	1 115	14	54	932
Im Ganzen	5 040,73	612	1 025	1 637	87	287	626

Verhältniss des Schafstandes gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen im Jahre 1816.

Provinzen.	Menschen-zahl mit Militär im Jahre 1816	Auf 100 vorhan-dene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preuss. Morgen	Auf ein Schaf kamen also preuss. Morgen
Ostpreussen	887 802	44	15.072 669	38⅔
Westpreussen	566 701	69	10.013 382	25⅓
Posen	827 388	96	11.571 609	14 4/7
Pommern	681 631	146	12.187 120	12 2/9
Brandenburg	1.274 436	127	15.891 610	9¾
Schlesien	1.946 013	90	15.624 054	9
Sachsen	1.199 093	111	9.785 155	6 1/9
Westfalen	1.074 855	32	7.829 113	22⅔
Rheinland	1.879 583	25	10.322 077	21½
Im Ganzen	10.337 502	80	108.296 789	13⅕

Zur Vergleichung dieser Angaben mit früheren Zeiten sind nur die Zahlen für Ostpreussen brauchbar, da diese Provinz nur eine sehr unbedeutende Veränderung in ihrer äusseren Begrenzung erlitten hat, die hier nicht in Anschlag kommt. Für alle übrigen Provinzen machen die hier mitgetheilten Angaben die Grundlage, auf welche für die folgenden Jahre Vergleichungen gebaut werden können.

Aus den Uebersichten für das Jahr 1816 geht hervor, dass unter allen Provinzen des preussischen Staats in seiner jetzigen Ausdehnung die Provinz Sachsen in Hinsicht auf die Menge der vorhandenen Schafe, in Vergleich des Flächeninhalts nach □Meilen und nach Morgen und in Hinsicht auf die Veredlung dieses Wirthschaftzweiges oben ansteht. Auf diese folgt in beiden Beziehungen Schlesien und dann Brandenburg. Was das Verhältniss der Schafzahl zu der Zahl der vorhandenen Menschen betrifft, so steht zwar Pommern obenan; die Provinz ist aber überhaupt schwach bevölkert, und sie folgt, wenn der Zustand der Schafzucht im Allgemeinen in Betrachtung kommt, erst der Provinz Brandenburg, und dann folgen in absteigendem Verhältniss Posen, Rheinland, Westfalen und Westpreussen. Ostpreussen ist die in dieser Beziehung am weitesten zurückstehende Provinz, obgleich das Verhältniss der Schafzahl zu der Menschenmenge dort noch stärker ist, als in den dichter bewohnten Provinzen am Rhein und jenseit der Weser.

Zu einer Vergleichung gegen frühere Zeit ist bei dem Schafstande der Termin eines Jahres zu kurz, indem hier manche zufälligen Umstände zu Fehlschlüssen und falschen Ergebnissen Veranlassung werden können, die nicht die Wahrheit treffen. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung und ergiebt die Natur des Gegenstandes, dass bei der Aufnahme von Zahlenverhältnissen, welche durch viele einzelne, oft nicht mit den nöthigen Erfordernissen versehene Unterbeamten veranstaltet werden müssen, — vorzüglich bei dem Viehstande und namentlich bei dem Schafstande, — Irrthümer und unrichtige Angaben unvermeidlich sind, die sich nur allmälig durch Jahre lang fortgesetzte Aufmerksamkeit verlieren. Wenn auch im preussischen Staate bei der Verfassung seiner inneren Verwaltungsbehörden dergleichen Irrthümer nur gering sein können und sich auch in einem grossen Lande in der Regel gegenseitig ausgleichen, so sind sie doch nicht ganz zu vermeiden.

Bei der fortwährenden und sich stets erneuernden Aufmerksamkeit der oberen Provinzialbehörden auf die Einsammlung und Zusammenstellung der aufzunehmenden statistischen Nachrichten, wovon die in jedem Regierungsbezirk regelmässig erscheinenden Amtsblätter überall die genügendsten Beweise liefern, und bei der auch in dieser Hinsicht allmälig zunehmenden Bildung der Unterbeamten und der mit dem speciellen Aufnehmen beauftragten Personen vermehrt sich die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Angaben mit jedem Jahre.

Die Veränderung in dem Schafstande einer Provinz in einem Zeitraume von 3 Jahren kann durch Veranlassungen, die von aussen — durch den Gang des grossen Welthandels, vermindertes oder vermehrtes Bedürfniss der Wolle oder gewisser aus diesem Material zu schaffenden Fabrikate, — oder aus dem Lande selbst kommen, sehr bedeutend sein. Es schien daher zweckmässig, die Verhältnissberechnungen und Vergleichungen nur in Zeiträumen von 3 zu 3 Jahren speciell zu geben und von den dazwischen liegenden Jahren die Summen nur im Allgemeinen mitzutheilen, damit das Auge nicht durch zu viele und nur geringe Veränderungen anzeigende Zahlenreihen ermüdet und die Aufmerksamkeit auf bedeutende Veränderungen rege erhalten werde. Es folgen daher die Angaben aus den Jahren 1819, 22 und 25 mit den speciellen Berechnungen und die dazwischen liegenden Jahre 1817, 18, 20 und 21 nur im Allgemeinen. In den Jahren 1823 und 24 sind diese Zahlen durch das statistische Bureau nicht aufgenommen worden, da es rathsam gefunden wurde, sie vom Jahre 1822 an nur von 3 zu 3 Jahren zu erfordern.

Zahl der Schafe im ganzen preussischen Staate 1817—1819.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb veredelte Schafe	Unver-edelte Land-schafe	Schafe über-haupt
Im Jahre 1817.				
Ostpreussen	17 940	43 246	331 726	392 912
Westpreussen	15 260	38 711	355 020	408 991
Posen	31 787	138 027	649 447	819 261
Pommern	53 023	149 449	787 047	989 519
Brandenburg	137 943	581 374	890 125	1.609 442
Schlesien	168 063	964 291	632 286	1.764 640
Sachsen	256 318	532 940	614 165	1.403 423
Westfalen	13 463	29 792	284 461	327 716
Rheinland	4 439	27 837	493 216	525 492
Summe	698 236	2.505 667	5.037 493	8.241 396

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb veredelte Schafe	Unveredelte Landsehafe	Schafe überhaupt
Im Jahre 1818.				
Ostpreussen	16 553	53 892	357 498	427 943
Westpreussen	20 801	45 525	359 247	425 573
Posen	37 900	172 264	680 125	890 289
Pommern	60 794	173 866	805 916	1.040 576
Brandenburg	171 798	601 705	873 987	1.647 490
Sehlesien	175 047	1.029 076	614 894	1.819 017
Saehsen	254 696	585 401	622 258	1.462 355
Westfalen	16 525	33 830	304 767	355 122
Rheinland	5 089	32 764	512 104	549 957
Summe	759 203	2.728 323	5.130 796	8.618 322
Im Jahre 1819.				
Ostpreussen	18 478	59 463	377 117	455 058
Westpreussen	24 784	54 886	414 725	494 395
Posen	43 369	202 352	687 914	933 635
Pommern	75 914	210 164	814 270	1.100 348
Brandenburg	192 702	672 416	854 167	1.719 285
Sehlesien	188 767	1.066 890	599 882	1.855 539
Saehsen	272 154	631 507	649 216	1.552 877
Westfalen	16 777	38 553	328 561	383 891
Rheinland	6 603	35 155	528 935	570 693
Summe	839 548	2.971 386	5.254 787	9.065 721

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □Meilen und nach dem Zustande der Veredlung im Jahre 1819.

Provinzen.	Flächeninhalt in geographischen □Mln.	Auf einer □Meile waren also Schafe			Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten zur		
		veredelte	unveredelte	überhaupt	1. Classe	2. Classe	3. Classe
Ostpreussen	702,77	111	537	648	40	131	829
Westpreussen	465,95	171	890	1 061	50	111	839
Posen	538,44	456	1 278	1 734	46	217	737
Pommern	567,10	504	1 436	1 940	69	191	740
Brandenburg	739,48	1 170	1 155	2 325	112	391	497
Schlesien	727,03	1 727	825	2 552	102	575	323
Sachsen	455,33	1 985	1 426	3 410	175	407	418
Westfalen	364,31	152	902	1 054	44	100	856
Rheinland	480,32	87	1 101	1 188	11	62	927
Im Ganzen	5 040,73	756	1 042	1 798	92	328	580

Verhältniss des Schafstandes gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen im Jahre 1819.

Provinzen.	Mensehenzahl mit Militär im Jahre 1819	Auf 100 vorhandene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preuss. Morgen	Auf ein Schaf kamen preussische Morgen
Ostpreussen	1.005 543	45	15.072 669	$33\frac{1}{9}$
Westpreussen	633 077	78	10.013 382	$20\frac{1}{4}$
Posen	883 972	106	11.571 609	$12\frac{1}{3}$
Pommern	729 834	151	12.187 120	11
Brandenburg	1.335 160	129	15.891 610	$9\frac{1}{4}$
Schlesien	2.061 589	90	15.624 054	$8\frac{1}{3}$
Saehsen	1.259 221	123	9.785 155	$6\frac{1}{4}$
Westfalen	1.094 419	35	7.829 113	$20\frac{1}{2}$
Rheinland	1.978 519	29	10.322 077	$18\frac{1}{14}$
Im Ganzen	10.981 334	83	108.296 789	$11\frac{8}{9}$

Die Rangordnung der Provinzen in Hinsieht auf die Menge der Schafe und auf den Stand ihrer Veredlung bleibt dieselbe wie im Jahre 1816 für die Provinzen Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Posen und Rheinland; Westpreussen aber hat Westfalen nicht blos eingeholt, sondern ist sogar in Hinsieht auf die Zahl der Schafe im Allgemeinen und auf deren Veredlung dieser Provinz vorgekommen. Den Beschluss in dieser Rangordnung macht wieder Ostpreussen, obgleich es mehr veredelte Schafe hatte als das Rheinland.

Die Zahl der Sehafe im ganzen Staate hat sieh in diesem dreijährigen Zeitraume um 872 777 Stüek (um $10\frac{2}{3}$ % der Summe vom Jahre 1816) vermehrt; dies macht auf die □Meile 173 Stüek; die Zahl der Menschen hatte sieh in derselben Zeit um 643 832 (etwas über $6\frac{1}{5}$ % der Summe von 1816), also für die □Meile um 127 vermehrt.

Die Vermehrung der Sehafe trifft aber in weit höherem Maasse die veredelten, deren Mehrzahl gegen 1816 allein 734 948 oder $20\frac{5}{8}$ % betrug, da die Vermehrung der unveredelten Sehafe sich nur auf 137 829 oder etwas über $2\frac{2}{3}$ % belief.

Die Vermehrung der Sehafe im Allgemeinen war verhältnissmässig am stärksten in Westpreussen, wo sie $25\frac{2}{3}$ % der früheren Zahl betrug; hierauf folgt die Provinz Posen mit $17\frac{1}{3}$, Rheinland mit etwas über 17, Ostpreussen mit 17, Westfalen mit $11\frac{1}{6}$, Pommern mit beinahe 11, Saehsen mit $8\frac{1}{5}$, Schlesien mit $6\frac{1}{2}$ %, und in der Provinz Brandenburg war sie am geringsten, indem sie hier nur wenig über 6 % betrug.

In dem Verhältniss der veredelten Sehafe zu den unveredelten war Sehlesien schon im Jahre 1816 und auch im Jahre 1819 am weitesten; denn obgleieh in Saehsen die Zahl der veredelten Sehafe im Verhältniss zu der Bodenfläehe grösser war als in Sehlesien, so war doch die Zahl der veredelten Sehafe im Verhältniss zu den unveredelten in Schlesien grösser als dort. Es sind hierbei Merinos, ganz und halb veredelte zusammengezählt, da man überhaupt nieht mit Gewissheit darauf bauen kann, dass bei der Classifieirung der Sehafe überall nach gleiehen Grundsätzen verfahren worden sei; indem wohl manehe Heerde, die von dem einen Beamten in die erste Classe gesetzt wurde, von einem anderen in die zweite gesetzt worden wäre.

In Sehlesien hatte die Vermehrung der Sehafe mit der Vermehrung der Mensehen gleichen Schritt gehalten, und in Ostpreussen hatten sich die Sehafe nur um eine Kleinigkeit stärker vermehrt als die Menschenzahl; in allen übrigen Provinzen aber war die Vermehrung der Sehafe in einem stärkeren Verhältniss vorgesehritten, als die ebenfalls bedeutende Vermehrung der Menschen in diesem Zeitraume, und wenn im Jahre 1816 das günstigste Verhältniss der Schafe zu der Morgenzahl $6\frac{4}{9}$ und das ungünstigste $38\frac{2}{3}$ Morgen war, so hatte sieh das erste zu $6\frac{1}{4}$ und das letzte zu $33\frac{1}{9}$ Morgen für die Ernährung eines Sehafes verbessert.

Zahl der Schafe im ganzen preussischen Staate 1820—1822.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halbveredelte Schafe	Unveredelte Landsehafe	Schafe überhaupt
Im Jahre 1820.				
Ostpreussen	19 995	66 962	390 068	477 025
Westpreussen	31 503	60 491	404 615	496 609
Posen	47 883	224 077	709 510	981 470
Pommern	89 550	233 850	829 454	1.152 854
Brandenburg	206 226	707 798	857 129	1.771 153
Sehlesien	193 382	1.094 073	587 514	1.874 969
Saehsen	289 104	656 658	659 863	1.605 625
Westfalen	18 658	39 212	356 329	414 199
Rheinland	6 145	36 517	526 961	569 623
Summe	902 446	3.119 638	5.321 443	9.343 527
Im Jahre 1821.				
Ostpreussen	23 999	60 856	366 586	451 441
Westpreussen	31 497	69 918	419 072	520 487
Posen	56 149	280 677	707 331	1.044 157
Pommern	111 697	274 116	800 455	1.186 268
Brandenburg	228 718	741 531	839 263	1.809 512
Sehlesien	213 700	1.117 923	561 315	1.892 938
Saehsen	291 052	731 668	668 722	1.691 442
Westfalen	18 693	31 712	363 043	413 448
Rheinland	6 003	43 557	546 208	595 768
Summe	981 508	3.351 958	5.271 995	9.605 461

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb-veredelte Schafe	Unver-edelte Land-schafe	Schafe über-haupt
Im Jahre 1822.				
Ostpreussen	27 504	69 482	348 881	445 867
Westpreussen ...	35 245	83 428	423 663	542 336
Posen	66 085	316 134	724 114	1.106 333
Pommern	129 865	320 985	795 328	1.246 178
Brandenburg	252 378	830 545	829 891	1.912 814
Schlesien	239 044	1.160 347	540 569	1.939 960
Sachsen	341 548	758 833	682 526	1.782 907
Westfalen........	17 698	40 984	389 033	447 715
Rheinland	7 712	43 207	562 493	613 412
Summe.....	1.117 079	3.623 945	5.296 498	10.037 522

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □ Meilen und nach dem Zustande der Veredlung im Jahre 1822.

Provinzen.	Flächen-inhalt in geogra-phischen □ Mln.	Auf einer □ Meile waren also Schafe			Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten zur		
		ver-edelte	unver-edelte	über-haupt	1. Classe	2. Classe	3. Classe
Ostpreussen .	702,77	138	496	634	62	156	782
Westpreussen	465,95	255	909	1 164	65	154	781
Posen........	538,44	710	1 345	2 055	60	286	654
Pommern ...	567,10	795	1 402	2 197	104	258	638
Brandenburg.	739,48	1 464	1 122	2 586	132	434	434
Schlesien.....	727,03	1 925	744	2 668	123	598	279
Sachsen	455,33	2 417	1 499	3 916	191	426	383
Westfalen ...	364,31	161	1 068	1 229	39	92	869
Rheinland ...	480,32	106	1 171	1 277	13	70	917
Summe.....	5 040,73	941	1 050	1 990	111	361	528

Verhältniss des Schafstandes gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen im Jahre 1822.

Provinzen.	Menschen-zahl mit Militär im Jahre 1822	Auf 100 vorhan-dene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preuss. Morgen	Auf ein Schaf kamen preussi-sche Morgen
Ostpreussen ..	1.097 407	42	15.072 669	$33\frac{3}{4}$
Westpreussen.	698 103	78	10.013 382	$18\frac{1}{2}$
Posen	958 806	115	11.571 609	$10\frac{5}{11}$
Pommern	800 738	156	12.187 120	$9\frac{3}{4}$
Brandenburg .	1.430 129	134	15.891 610	$8\frac{1}{4}$
Schlesien	2.194 739	88	15.624 054	$8\frac{1}{19}$
Sachsen	1.313 090	136	9.785 155	$5\frac{1}{2}$
Westfalen.....	1.139 595	39	7.829 113	$17\frac{1}{2}$
Rheinland	2.031 526	30	10.322 077	$16\frac{5}{6}$
Summe.....	11.664 133	86	108.296 789	$10\frac{3}{4}$

Die Rangordnung der Provinzen in Hinsicht auf die Menge der Schafe und auf den Stand ihrer Veredlung ist eben so geblieben, wie im Jahre 1819; Westfalen steht in Hinsicht auf die Veredlung der Schafe ebenso wie damals der Provinz Westpreussen und das Rheinland der Provinz Ostpreussen nach.

Die Zahl der Schafe im ganzen Staate hat sich in diesem dreijährigen Zeitraume um 971 801 Stück vermehrt, verhältnissmässig also um ein Unbedeutendes mehr ($10\frac{5}{7}$ % der Summe von 1819) als in dem vorhergegangenen Zeitabschnitte; die Vermehrung an sich oder im Verhältniss zu der Bodenfläche ist aber bedeutender, denn sie beträgt auf der □ Meile nahe an 192 Stück. Die Zahl der Menschen hatte sich in derselben Zeit um 682 799 vermehrt, verhältnissmässig der Menschenzahl von 1819 also ebenfalls um ein Unbedeutendes mehr als im vorhergegangenen Zeitabschnitte; die Vermehrung der Menschen im Verhältniss zur Bodenfläche war aber auch bedeutender, denn sie beträgt auf der □ Meile mehr als 135 Menschen.

Die Vermehrung der Schafe trifft ebenfalls (und noch stärker als bei der Berechnung für 1819) in weit höherem Maasse die veredelten, deren Mehrzahl gegen 1819 allein 930 090 oder $24\frac{5}{12}$ % betrug, da die Vermehrung der unveredelten Schafe sich nur auf die kleine Zahl von 41 711, ungefähr $\frac{4}{5}$ % belief.

Was die Vermehrung der Schafe nach den einzelnen Provinzen betrifft, so findet in diesem Zeitraume eine andere Reihenfolge statt, als in dem vorhergegangenen. Am stärksten war die Vermehrung in der Provinz Posen, wo sie $18\frac{1}{2}$ % der Zahl von 1819 betrug; hierauf folgt Westfalen mit $16\frac{2}{3}$ % Vermehrung; Sachsen, die schon an sich schafreichste Provinz, hatte ihren Schafstand um $14\frac{4}{5}$ %, Pommern um $13\frac{1}{4}$, Brandenburg um $11\frac{1}{4}$, Westpreussen um $9\frac{3}{4}$, Rheinland um $7\frac{1}{2}$ % vermehrt; in Schlesien war die Vermehrung am geringsten, indem sie nur $4\frac{3}{5}$ % betrug. Auffallend aber ist die Verminderung in Ostpreussen, der einzigen Provinz, wo der Schafstand in diesem Zeitraume kleiner geworden war; die Verminderung betrug 2 % der Summe von 1819, und erst in den neuesten Jahren hat diese Provinz den damals erlittenen Verlust ersetzt.

Das Verhältniss der veredelten Schafe zu den unveredelten hat sich im Allgemeinen sehr zu Gunsten der veredelten gehoben, und Schlesien hatte im Jahre 1822, wie schon früher, unter seinen Schafen verhältnissmässig die grösste Zahl veredeltes Vieh; hierauf folgt, wie schon im Jahre 1819, Sachsen und dann Brandenburg; am geringsten war der Veredlungszustand, wie im Jahre 1819, im Rheinlande und in Westfalen.

Mit der Vermehrung der Menschen hat die Vermehrung der Schafe ganz gleichen Schritt gehalten in Westpreussen; stärker als die Menschenvermehrung war sie in diesem Zeitraume in Sachsen, in Posen, in Brandenburg, in Pommern, in Westfalen und um eine Kleinigkeit im Rheinland; geringer als die Menschenvermehrung war sie in Schlesien; in Ostpreussen, wo sich die Menschen so bedeutend vermehrt und die Schafe vermindert hatten, fand freilich eine um so grössere verhältnissmässige Verminderung der letzteren statt.

Das günstigste Verhältniss der Schafe zu der Morgenzahl war in diesem Zeitraume von $6\frac{1}{4}$ auf $5\frac{1}{2}$ Morgen für ein Schaf gekommen; das ungünstigste Verhältniss hatte sich aber wegen der Verminderung in Ostpreussen von $33\frac{1}{9}$ auf $33\frac{3}{4}$ Morgen erhoben.

Zahl der Schafe im ganzen preussischen Staate im Jahre 1825.

Provinzen.	Merinos und ganz veredelte Schafe	Halb-veredelte Schafe	Unver-edelte Land-schafe	Schafe über-haupt
Ostpreussen	80 447	102 722	384 697	567 866
Westpreussen ...	90 421	141 584	422 639	654 644
Posen	122 912	467 519	804 457	1.394 888
Pommern	244 236	557 266	709 620	1.511 122
Brandenburg	373 300	947 740	798 357	2.119 397
Schlesien	403 095	1.298 841	507 620	2.209 556
Sachsen	382 237	917 264	705 489	2.004 990
Westfalen........	26 743	64 324	414 248	505 315
Rheinland	10 714	61 517	566 420	638 651
Summe.....	1.734 105	4.558 777	5.313 547	11.606 429

Verhältniss des Schafstandes gegen die vorhandene Menschenzahl und gegen die Bodenfläche nach preussischen Morgen im Jahre 1825.

Provinzen.	Menschen-zahl mit Militär im Jahre 1825	Auf 100 vorhan-dene Menschen kamen Schafe	Die Provinz enthielt an preuss. Morgen	Auf ein Schaf kamen preussi-sche Morgen
Ostpreussen ..	1.163 349	49	15.072 669	$26\frac{3}{5}$
Westpreussen.	751 376	87	10.013 382	$15\frac{3}{10}$
Posen	1.039 930	134	11.571 609	$8\frac{1}{3}$
Pommern	846 722	178	12.187 120	8
Brandenburg .	1.478 871	143	15.541 751	$7\frac{1}{3}$
Schlesien	2.312 943	96	15.973 913	$7\frac{1}{4}$
Sachsen	1.361 582	147	9.785 155	$4\frac{4}{5}$
Westfalen.....	1.184 589	43	7.829 113	$15\frac{1}{2}$
Rheinland	2.117 569	30	10.322 077	$16\frac{1}{6}$
Im Ganzen ..	12.256 931	95	108.296 789	$9\frac{1}{3}$

Verhältniss des Schafstandes gegen den Flächeninhalt der Provinzen nach □Meilen und nach dem Zustande der Veredlung im Jahre 1825.

Provinzen.	Flächeninhalt in geographischen □ Mln.	Auf einer □Meile waren also Schafe			Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten zur		
		veredelte	unveredelte	überhaupt	1. Classe	2. Classe	3. Classe
Ostpreussen..	702,77	260	547	808	142	181	677
Westpreussen	465,95	498	907	1 405	138	216	646
Posen........	538,44	1 097	1 494	2 591	88	335	577
Pommern.....	567,10	1 414	1 251	2 665	162	369	469
Brandenburg .	723,20	1 827	1 104	2 931	176	447	377
Schlesien.....	*) 743,31	2 290	683	2 973	182	588	230
Sachsen......	455,33	2 854	1 549	4 403	191	457	352
Westfalen ...	364,31	250	1 137	1 387	53	127	820
Rheinland ...	480,32	150	1 179	1 330	17	96	887
Im Ganzen..	5 040,73	1 248	1 054	2 302	149	393	458

*) Die Veränderung des Flächeninhalts der beiden Provinzen Brandenburg und Schlesien rührte daher: dass mit dem Anfange des Jahres 1825 der ehemalige lausitzische Antheil des Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreises mit 16,28 □Meilen von der Provinz Brandenburg abgenommen und zu Schlesien gelegt wurde.

Die Rangordnung der Provinzen in Hinsicht auf die Menge der Schafe im Verhältniss zur Bodenfläche ist für die 5 schafreichsten Provinzen — Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Pommern und Posen — dieselbe geblieben, wie in den Jahren 1816 und 1819; jetzt aber folgt Westpreussen, das in Hinsicht auf die Zahl der Schafe im Allgemeinen und auf deren Veredlung Westfalen und das Rheinland hinter sich gelassen hat; die ärmste Provinz an Schafen ist immer noch Ostpreussen, aber sie hat immer noch mehr veredelte Schafe als Westfalen und das Rheinland. Unter den beiden westlichsten Provinzen steht Westfalen dem Rheinlande vor.

Die Zahl der Schafe im ganzen Staate hat sich in diesem dreijährigen Zeitraume um 1.568 907 Stück ($15\frac{5}{8}$ % der Summe von 1822) vermehrt. Diese Vermehrung ist schon an sich weit bedeutender, als in den beiden früheren Perioden; sie ist aber noch bedeutender in Hinsicht auf den Flächeninhalt, denn sie beträgt auf einer □Meile etwas über 311 Stück.

Wenn man den Schafstand im Jahre 1825 mit dem vom Jahre 1816 vergleicht, so ergiebt sich, dass die Zahl der Schafe in diesen 9 Jahren um 3.413 485 Stück oder um $41\frac{5}{8}$ % der ältesten Zahl sich vermehrt hat, und es ist wohl klar, dass eine so grosse Vermehrung dieser nutzbaren Thiere bedeutenden Einfluss auf den Wohlstand des Ganzen gehabt haben muss, indem die Zahl der übrigen in der Landwirthschaft nutzbaren Thiere sich in diesem Zeitraume ebenfalls, wenn auch nicht in so auffallendem Verhältniss vermehrt hat.

Die Zahl der Menschen hatte sich in den letzten drei Jahren um 592 798 vermehrt ($5\frac{1}{6}$ % der Zahl von 1822), so dass auf eine □Meile eine Vermehrung von 117 Menschen kommt. Die Vermehrung der Menschen ist in dem letzten dreijährigen Zeitraume also etwas geringer gewesen, als in den beiden vorhergegangenen Perioden.

Unter der grossen Zahl Schafe, welche am Ende des Jahres 1825 mehr vorhanden war, als am Ende des Jahres 1822, ist zwar wieder die bei weitem grössere Zahl (1.551 858) bei den veredelten Schafen zu finden; es ist indessen merkwürdig, dass bei dem überall sichtbaren Streben nach Veredlung dieser Thiere die Zahl der gemeinen Landschafe dennoch ebenfalls zugenommen hat, wenn auch nur in einer unbedeutenden Zahl (17 049).

Die Vermehrung der Schafe in diesem Zeitraum traf vorzüglich die nordöstlichsten Provinzen des Staats, und hier steht diesmal Ostpreussen an der Spitze, das sonst in diesem Zweige der Landwirthschaft am mehrsten zurückstand; denn die Vermehrung betrug hier $27\frac{1}{3}$ %, in der Provinz Posen betrug sie $26\frac{1}{12}$, in Pommern $21\frac{1}{4}$ und in Westpreussen $20\frac{3}{4}$ % von der Summe im Jahre 1822. Minder gross war die Vermehrung in den mittleren Provinzen des Staats, und sie betrug in Schlesien $13\frac{8}{9}$, in Sachsen $12\frac{1}{2}$ und in Brandenburg nur $10\frac{3}{4}$ %.

Die Vermehrung der Schafe in Westfalen übertraf sogar, dem angegebenen Verhältniss nach, die in Sachsen und Brandenburg, indem sie $12\frac{6}{7}$ % betrug; dagegen war sie im Rheinlande weniger bedeutend und ergab nur $4\frac{1}{9}$ % von der Summe des vorigen Zeitraums.

Die Rangordnung der Provinzen in der Vergrösserung ihres Schafstandes im Allgemeinen, durch alle 9 Jahre zusammengerechnet, ist folgende:

die Prov. Posen ... hatte ihren Schafstand vermehrt um $75\frac{1}{3}$ %
» » Westpreussen » » » » » $66\frac{1}{2}$ »
» » Pommern » » » » » $52\frac{1}{4}$ »
» » Westfalen » » » » » $46\frac{1}{3}$ »
» » Ostpreussen » » » » » 46 »
» » Sachsen » » » » » $39\frac{9}{14}$ »
» » Rheinland » » » » » $33\frac{3}{8}$ »
» » Brandenburg » » » » » $30\frac{3}{4}$ »
» » Schlesien » » » » » $26\frac{5}{6}$ »

Die für eine so grosse Provinz wie Posen vielleicht beispiellose Vermehrung des Schafstandes kann indessen immer noch in demselben Verhältniss neun Jahre lang fortdauern, ehe der dortige Schafstand dem der Provinz Sachsen, wie er jetzt hier ist, gleich kommt, und die Berechnung der Vermehrung nach Procenten der früheren Zahl fällt stets für die früher mit Schafen gering besetzten Provinzen günstiger aus, als für die, welche schon in den früheren Jahren einen grossen Schafstand hatten. Bei der Vergleichung des ehemaligen und des jetzigen Schafstandes nach der Bodenfläche ergiebt sich folgende Rangordnung:

Die Zahl der auf einer □Meile vorhandenen Schafe hatte sich in den neun Jahren vermehrt

in der Provinz Sachsen ... um 1 250 Stück,
» » » Posen » 1 113 »
» » » Pommern » 915 »
» » » Brandenburg » 739 »
» » » Schlesien » 577 »
» » » Westpreussen » 561 »
» » » Westfalen » 439 »
» » » Ostpreussen » 255 »
» » » Rheinland » 215 »

Wie sehr der in den neueren Jahren gestiegene Preis der feinen Wolle auf die Veredlung des Schafviehs in den einzelnen Provinzen gewirkt hat, ergiebt folgende Vergleichung.

Die Zahl der Merinos, der ganz und halb veredelten Schafe im ganzen Staate war im Jahre 1825.............. 6.292 882
im Jahre 1816 .... 3.075 986
die Vermehrung betrug..... 3.216 896

also $104\frac{1}{2}$ % der Summe im Jahre 1816, und die Rangordnung der einzelnen Provinzen in dieser Hinsicht ist folgende. Zu Ende des Jahres 1825 betrug die Vermehrung der veredelten Schafe im Verhältniss der zu Ende des Jahres 1816 vorhanden gewesenen Zahl:

in der Provinz Westpreussen...... 426 %
» » » Pommern .... $359\frac{1}{2}$ »
» » » Posen.............. $269\frac{3}{4}$ »
» » » Ostpreussen........ 221 »
» » » Rheinland .... 181 »
» » » Westfalen .... $92\frac{1}{2}$ »
» » » Brandenburg .... $89\frac{1}{7}$ »
» » » Sachsen .... $63\frac{7}{8}$ »
» » » Schlesien .... $58\frac{1}{10}$ »

Die vier nordöstlichsten und die beiden westlichsten Provinzen zeichnen sich darum in der verhältnissmässigen Zunahme der Veredlung ihrer Schafe aus, weil sie im Jahre 1816 darin noch so weit zurück waren. Diese sechs Provinzen zusammen hatten im Jahre 1816 auf einer Bodenfläche von 3 119 □Meilen nur 508 328 veredelte Schafe (auf einer □Meile also 163), als Schlesien und Sachsen zusammen auf einer Fläche von 1 182 □Meilen eine Zahl von 1.869 221 veredelten Schafen hatten (auf einer □Meile also 1 581). In diesen letztgenannten Provinzen konnte daher aus leicht erklärbaren Ursachen die Zunahme der Veredlung dem früheren Zahlenverhältniss nach nicht so schnell und auffallend sein, als da, wo die veredelten Schafe im ersten Jahre der vollständigen Zählung noch eine Seltenheit waren.

Das Verhältniss der Schafe zu der Morgenzahl hatte sich in diesem neunjährigen Zeitraume von $6\frac{4}{9}$ Morgen auf ein Schaf als dem günstigsten und $38\frac{2}{3}$ als dem ungünstigsten bis zu $4\frac{4}{5}$ Morgen und $26\frac{3}{5}$ auf ein Schaf — oder im allgemeinen Durchschnitt von $13\frac{1}{5}$ auf $9\frac{1}{3}$ Morgen gehoben.

Nachschrift der Redaction.

Das Manuscript des Regierungsraths Krug findet nach mehreren Richtungen hin seine Fortsetzung in der Abhandlung »Die Viehhaltung im preussischen Staate in der Zeit von 1816 bis mit 1858«, abgedruckt in Nr. 8 des ersten Jahrgangs dieser Zeitschrift. Mit Rücksicht darauf genüge es, diesen Aufsatz durch eine Tabelle abzuschliessen, welche die Ergebnisse der jüngsten Zählung des Schafstandes enthält.

Regierungs-bezirke. — Provinzen.	Schafstand am 3. December 1861:				Bewohner des Staats am 3. Dec. 1861 (excl. Bundes-festungen)	Auf 100 vorhandene Menschen kommen Schafe	Pflanzen-tragender Boden zu Ende 1858 Tausend Morgen	Auf je ein Schaf kommen preussische Morgen	Flächen-inhalt in geographischen □Meilen	Auf je einer □Meile waren Schafe:		
	Merinos und ganz veredelte Schafe und Lämmer	halb-veredelte Schafe und Lämmer	unver-edelte Schafe und Lämmer	überhaupt						ver-edelte	unver-edelte	über-haupt
Gumbinnen	226 090	28 656	265 893	520 639	695 571	75	5.316	10,2	298,21	854	892	1 746
Königsberg	764 844	116 991	307 149	1.188 984	982 894	121	7.183	6,0	408,13	2 160	753	2 913
Danzig	153 441	86 706	64 287	304 434	475 570	64	2.542	8,3	152,28	1 577	422	1 999
Marienwerder	510 181	563 756	280 023	1.353 960	712 831	190	5.925	4,4	319,41	3 362	877	4 239
Preussen	**1.654 556**	**796 109**	**917 352**	**3.368 017**	**2.866 866**	**117**	**20.965**	**6,2**	**1 178,03**	**2 072**	**779**	**2 851**
Bromberg	451 390	389 701	231 390	1.072 481	522 109	205	3.989	3,7	211,08	3 985	1 096	5 081
Posen	615 831	787 198	139 351	1.542 380	963 441	160	6.238	4,0	320,96	4 421	434	4 855
Posen	**1.067 221**	**1.176 899**	**370 741**	**2.614 861**	**1.485 550**	**176**	**10.227**	**3,9**	**532,04**	**4 218**	**697**	**4 915**
Köslin	576 705	366 700	228 229	1.171 634	524 108	224	4.757	4,1	256,70	3 675	889	4 564
Stettin	611 060	509 078	257 766	1.377 904	654 963	210	4.271	3,1	237,63	4 714	1 085	5 799
Stralsund	234 742	244 012	41 959	520 713	210 668	247	1.460	2,8	83,36	5 744	503	6 247
Pommern	**1.422 507**	**1.119 790**	**527 954**	**3.070 251**	**1.389 789**	**221**	**10.487**	**3,4**	**577,69**	**4 401**	**914**	**5 315**
Potsdam	479 085	673 855	294 215	1.447 155	1.494 605	97	7.262	5,0	379,07	3 042	776	3 818
Frankfurt	516 342	569 646	189 934	1.275 922	973 154	131	6.747	5,3	351,86	3 086	540	3 626
Brandenburg	**995 427**	**1.243 501**	**484 149**	**2.723 077**	**2.467 759**	**110**	**14.009**	**5,1**	**730,93**	**3 064**	**662**	**3 726**
Liegnitz	249 329	430 242	95 335	774 906	956 892	81	3.900	5,0	248,19	2 738	384	3 122
Breslau	544 750	628 699	79 881	1.253 330	1.295 959	97	4.207	3,4	246,95	4 752	323	5 075
Oppeln	325 933	240 884	33 588	600 405	1.137 844	53	4.463	7,4	241,53	2 347	139	2 486
Schlesien	**1.120 012**	**1.299 825**	**208 804**	**2.628 641**	**3.390 695**	**78**	**12.571**	**4,8**	**736,67**	**3 285**	**283**	**3 568**
Magdeburg	172 353	599 529	198 185	970 067	779 754	124	3.943	4,1	210,09	3 769	944	4 713
Merseburg	74 764	504 506	202 824	782 094	831 968	94	3.448	4,4	186,84	3 100	1 086	4 186
Erfurt	19 452	174 842	94 475	288 769	364 695	79	1.146	4,0	64,38	3 017	1 468	4 485
Sachsen	**266 569**	**1.278 877**	**495 484**	**2.040 930**	**1.976 417**	**103**	**8.537**	**4,2**	**461,31**	**3 350**	**1 074**	**4 424**
Minden	31 729	54 271	125 348	211 348	473 095	45	1.863	8,9	96,31	892	1 302	2 194
Münster	2 688	12 180	88 044	102 912	442 397	23	2.017	19,6	132,55	112	664	776
Arnsberg	4 137	49 297	131 101	184 535	703 523	26	2.850	15,4	140,84	379	931	1 310
Westfalen	**38 554**	**115 748**	**344 493**	**498 795**	**1.619 015**	**31**	**6.730**	**13,5**	**369,70**	**417**	**932**	**1 349**
Düsseldorf	4 890	30 539	30 150	65 579	1.115 365	6	1.919	29,2	99,59	331	327	658
Köln	2 005	40 518	11 918	54 441	567 475	9	1.462	26,9	72,16	589	165	754
Aachen	3 813	35 122	42 312	81 247	458 746	18	1.516	18,7	75,48	515	561	1 076
Koblenz	2 488	26 557	111 586	140 631	529 929	27	2.206	15,7	109,73	265	1 017	1 282
Trier	239	18 796	138 295	157 330	544 269	29	2.699	17,2	130,44	146	1 060	1 206
Sigmaringen	405	9 332	3 691	13 428	64 675	21	412	30,7	21,15	460	175	635
Rheinland	**13 840**	**160 864**	**337 952**	**512 656**	**3.280 459**	**16**	**10.214**	**19,9**	**508,55**	**343**	**665**	**1 008**
Insgesammt	**6.578 686**	**7.191 613**	**3.686 929**	**17.457 228**	**18.476 500**	**94**	**93.740**	**5,1**	**5 094,92**	**2 702**	**724**	**3 426**

Aus obiger Tabelle geht zunächst hervor, dass die Provinz Pommern in der Schafzucht alle anderen überholt hat; ihr folgen Posen, Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Preussen, Westfalen und ganz zuletzt Rheinland. Während das Verhältniss des Schafstandes zur Bevölkerung im ganzen Durchschnitt sich wenig verändert hat, sind die Verschiedenheiten der Provinzen desto grösser geworden: Pommern hatte auf jeden Kopf der Bevölkerung im Jahre 1825 sechsmal, im Jahre 1861 aber fast vierzehnmal so viel Schafe als die Rheinprovinz, wo die grosse Dichtigkeit der Bevölkerung nur noch wenig Raum für die Schafzucht übrig lässt; während in den drei nordöstlichen Provinzen der Schafstand sich stärker als die Bevölkerung vermehrt hat, ist in allen übrigen Provinzen das Umgekehrte eingetreten.

Die Zunahme des Schafstandes von 1825 bis 1861 beträgt 50,4 %; auf die Provinzen trifft eine Vermehrung oder Verminderung:

bei Preussen	von 100 in 1825 auf	275,5 in 1861
» Pommern	» » » »	203,2 » »
» Posen	» » » »	187,5 » »
» Brandenburg	» » » »	128,5 » »
» Schlesien	» » » »	118,0 » »
» Sachsen	» » » »	101,8 » »
bei Westfalen	von 100 in 1825 auf	98,7 in 1861
» Rheinland	» » » »	80,3 » » ,

hier ungeachtet der Vergrösserung durch Lichtenberg und Hohenzollern.

Die Veredlung der Schafe hat allenthalben grosse Fortschritte gemacht, wie folgende Zahlen — verglichen mit denen für 1825 — lehren; nur in Sachsen verminderte sich die erste Classe zu Gunsten der zweiten. Unter 1 000 vorhandenen Schafen gehörten 1861 zur Classe

	I.	II.	III.
in der Provinz Preussen	491	236	272
» » » Posen	408	450	142
» » » Pommern	463	365	172
» » » Brandenburg	366	457	178
» » » Schlesien	426	495	79
» » » Sachsen	131	627	243
» » » Westfalen	77	232	691
» » » Rheinland	27	314	659
im Staat	377	412	211

Zweck und Richtung der Schafzucht in der neuesten Zeit spiegelt sich in diesen wenigen Zahlen mit hinlänglicher Deutlichkeit ab.

Stimmen der preussischen Handelskammern und kaufmännischen Corporationen aus dem Jahre 1863

über

den deutsch-französischen Handelsvertrag und die Einführung des metrischen Maass- und Gewichts-Systems.

In der Doppelnummer 7 und 8 (Juli, August) des Jahres 1862 theilten wir die Ansichten und Wünsche der preussischen Handelskammern und der ihnen gleichgestellten kaufmännischen Corporationen über die Handelsverträge, das Zollwesen, den Vertrieb inländischer Waaren ins Ausland und die Einfuhr ausländischer Waaren in den preussischen Staat mit. Da das wichtigste Thema dieses Abschnitts der Berichterstattung, der deutsch-französische Handelsvertrag, erst im Mai 1862 zur öffentlichen Kenntniss gelangte, zu einer Zeit also, wo schon mehrere Kammern ihre Berichte abgeschlossen hatten, während andere Kammern erst um diese Zeit zur Berichterstattung vorschritten, so durfte es nicht Wunder nehmen, in der Uebersicht der Berichte hierüber einer sehr verschiedenen Behandlung der Frage zu begegnen. Die inzwischen verflossene Zeit eines Jahres ist hinreichend gewesen, die Ansichten über diesen Vertrag zu klären, das Urtheil darüber festzustellen. Gewiss ist es nicht ohne Interesse, die Stimmen der Manufactur- und Handelswelt eines Staats mit $18\frac{1}{2}$ Millionen Bewohnern zu vernehmen und auf authentische Weise in Erfahrung zu bringen, wie man in den maassgebendsten Kreisen unsers Vaterlandes, und zwar von Memel bis Saarlouis, über einen Vertrag denkt, von dem man behauptet, dass seine Annahme oder Nichtannahme den Fortbestand des Zollvereins bedrohe.

Von ähnlichem Interesse dürfte es sein, zu erfahren, welche Ansichten bei dem preussischen Handels- und Gewerbestand über die Einführung des metrischen Maass- und Gewichtssystems obwalten, d. h. bei einem Bestandtheil der Bevölkerung, dessen Hauptwerkzeuge Maass und Gewicht sind, und der in Folge seiner Vertrautheit mit den Licht- und Schattenseiten der bestehenden Maass- und Gewichtssysteme ein durchaus competentes Urtheil hierüber abzugeben in der Lage ist. Sicher haben diese Stimmen mit dazu beigetragen, dass, wie wir äusserlich vernehmen, jetzt auch in Preussen an maassgebendster Stelle der Einführung des metrischen Systems kein Widerstand mehr entgegengesetzt wird und mithin die Aussicht vorhanden ist, dass dasselbe in kurzer Zeit zu seinem jetzigen grossen Gebiete noch ein Reich von mehr als 70 Millionen Menschen hinzugefügt haben werde. Wenn dieses grosse und für den internationalen Handel und Verkehr überaus wichtige Resultat erreicht sein wird, darf jedenfalls auch der internationale statistische Congress den Anspruch erheben, nach besten Kräften dazu mitgewirkt zu haben.

So macht also die Internationalität immer grössere Fortschritte. Wir haben auch noch einen anderen solchen Fortschritt zu signalisiren.

Es ist bekannt, dass das k. preussische statistische Bureau im Jahre 1861 zuerst es unternahm, die alljährlich von den Handelskammern und den ihnen gleichgestellten kaufmännischen Corporationen des preussischen Staats veröffentlichten Berichte über den Gang des Handels und der Industrie ihrer Bezirke systematisch, zunächst für 1859, zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Seitdem sind auch die Uebersichten von 1860 und 1861 der Oeffentlichkeit übergeben worden. Und die alsbald folgenden Auszüge sind dem sehr bald erscheinenden 4. Jahrgange dieser vergleichenden Uebersichten für das Jahr 1862 entnommen. Jedenfalls ist damit einem Bedürfnisse entsprochen worden. Einestheils bezeugen dies die offenen Aussprüche und Anerkennungen in den Berichten der preussischen Handelskammern selbst; anderentheils darf dies jedenfalls auch daraus geschlossen werden, dass die k. k. Direction der administrativen Statistik in Oestreich so eben mit einer ganz ähnlichen Veröffentlichung vorgegangen ist; sie führt den Titel: »Darstellung der Verhältnisse der Industrie, der Verkehrsmittel und des Handels während der Jahre 1856—1861. Nach den Berichten der Handels- und Gewerbekammern. Wien 1863.« Wie die preussischen Publicationen dieser Art, ist die östreichische in 2 Hauptabschnitte getheilt: nämlich A. Ansichten, Wünsche und Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, und B. Berichte über Thatsachen. Auch die Untertheilung dieser Abschnitte ist im Wesentlichen, zuweilen sogar wörtlich, die des preussischen Vorgangs. Sub A. werden geschildert:

I. Einrichtungen für Handel und Gewerbe (mit Ausnahme der Verkehrsanstalten).
II. Verkehrsanstalten.
III. Oeffentliche Lasten und Abgaben.

Die Berichte über Thatsachen vertheilen sich auf folgende sechs Hauptgruppen:

I. Rohproducte.
II. Industrieerzeugnisse.
III. Märkte, Handel, Spedition.
IV. Geld und Creditwesen.
V. Einrichtungen und Umfang des Verkehrs.
VI. Innere Angelegenheiten der Gewerbe und des Handels.

Was die Zeit anlangt, über welche die in der östreichischen Schrift mitgetheilten Handelskammer-Berichte sich erstrecken, so ist sie freilich eine sehr ungleiche. Neben Berichten aus 1861 haben solche, die bis auf die Zeit 1853 bis 1856 zurückreichen, noch eine Stelle gefunden, wie aus nachfolgender Uebersicht der aufgenommenen hervorgeht:

Brünn 1861, Czernowitz 1861, Fiume 1858—61, Linz 1861, Verona 1857—61, Salzburg desgl., Brody 1857—60, Essek 1860, Laibach 1857—60, Oedenburg, Reichenberg, Wien desgl., Agram 1858 und 1859, Gratz desgl., Leoben 1857—59, Olmütz, Pesth desgl., Eger 1858, Görz desgl., Innsbruck 1854—58, Pilsen 1858, Krakau 1854—57, Prag 1857, Botzen 1856, Budweis 1854—56, Kronstadt, Lemberg, Rovigno desgl., Temesvar 1853—56, Treviso 1854—56, Troppau, Vicenza desgl. — Ausserdem bestehen noch Handelskammern in Venedig, Belluno, Debreczin, Kaschau, Klagenfurt, Padua, Rovigo, Triest, Feldkirch, Klausenburg, Pressburg, Ragusa, Udine und Roveredo. Der letzte venetianische Bericht, datirt vom Jahre 1858, war aber nicht anwendbar, die Berichte von Belluno bis Triest erstrecken sich nicht über die Zeit von 1853, die von Feldkirch bis Udine gehen nur bis 1852 und der von Roveredo nur bis 1851. Theils wegen der längst eingetretenen Veraltung ihres Inhalts, theils weil einige derselben blos Adressverzeichnisse der Handelskammer-Mitglieder, resp. Wahlberechtigten sind, sind diese Berichte bei der oben genannten Zusammenstellung unberücksichtigt geblieben.

Unter solchen Umständen liegt die Frage nahe: Wäre es nicht besser gewesen, erst die Handelskammern zu einer regelmässigen und dem Laufe der Begebenheiten rasch folgenden Berichterstattung zu veranlassen und dann, wenn die Berichte auch nur eines, aber neueren Jahres von sämmtlichen Kammern vorgelegen hätten, dieselben in der begonnenen Weise vergleichend zu veröffentlichen? Hätte es des Hinweises auf ein Beispiel bedurft, so würden die entsprechenden Publicationen des königl. preussischen statistischen Bureaus, namentlich der III. Jahrgang der Uebersichten, allen östreichischen Handels- und Gewerbskammern auf das Leichteste zugänglich zu machen gewesen sein.

Mag Dem sein, wie es wolle, so begrüssen wir in der neuesten Publication der k. k. Direction der administrativen Statistik in Wien einen grossen, international-statistischen Fortschritt. Es wird fortan möglich sein, den Gang der Industrie, des Handels und Verkehrs sowohl in Oestreich wie in Preussen auch in seinen Einzelheiten leicht und schnell zu vergleichen, und unzweifelhaft werden über kurz oder lang die preussischen wie die östreichischen Handelskammern in der Vorzüglichkeit ihrer Berichte mit einander in Concurrenz treten.

I. Der deutsch-französische Handelsvertrag.

Memel. So sehr wir eine Auflösung des Zollvereins beklagen würden, scheint uns doch die Rückkehr zu den 1818 herrschenden Grundsätzen des Zollwesens geboten; wir bedauern daher, dass der Widerstand einiger Zollvereins-Regierungen das sofortige Inslebentreten des Handelsvertrags mit Frankreich gehindert hat.

Königsberg. Das Schicksal der hiesigen Zuckerraffinerien ist ein trauriger Beleg dafür, wie schwer die Opfer sind, welche der gegenwärtige Zollvereinstarif der Provinz auferlegt. Für Roh- und Schmiedeeisen allein hat Königsberg und der von hier versorgte Theil der Provinz in den Jahren 1839—1861 des Schutzzolles wegen nachweisbar über 1 Million Thaler mehr zahlen müssen, als bei den früheren blossen Finanzzöllen erforderlich gewesen wäre. Viel nachtheiliger noch als dieser Geldverlust ist die Verringerung des Eisenconsums. Auch auf den hiesigen Seehandel erstrecken sich die verderblichen Folgen des Tarifs viel weiter, als durch die blosse Schmälerung der Einfuhr. Je weniger wir anderen Ländern abnehmen können, desto weniger nehmen diese auch uns ab. Der Vereinstarif bringt die Interessen der Consumenten dem Vortheile beschützter Industrie, das natürliche Gedeihen des Seehandels dem künstlich geförderten Fabrikinteresse zum Opfer. Deshalb ohne Tarifreform keine Fortsetzung des Zollvereins über die gegenwärtige Vertragsperiode hinaus! Ohne die Verträge vom 2. August ist aber keine Tarifreform denkbar, wie die Geschichte des Zollvereins und seiner Conferenzen lehrt. Der deutsch-französische Vertrag bringt zwar keine vollständige und gründliche Tarifreform; indess macht er doch einen bestimmten Uebergang dazu, und der zugehörige Schifffahrtsvertrag bietet dem deutschen Seehandel noch viele andere schätzbare Vortheile. Die Hoffnung, mit dem Beginn des Jahres 1863 in den Genuss dieser Vortheile zu treten, ist bereits vereitelt. Möge die königl. Staatsregierung es bald vertragsmässig feststellen, dass Preussen nach Ablauf der jetzigen Zollvereinsverträge, gleichviel mit wie wenigen oder vielen Zollverbündeten, die Verträge vom 2. August sofort ins Leben treten lässt! Sie ist der willigsten Unterstützung aller Staatsgewalten hierin sicher, ebenso wie Dessen, die Abgefallenen endlich wieder um Aufnahme in den verlassenen Verein bitten zu sehen. Natürlich würde die Reorganisation des Zollvereins auch eine Reform seiner jetzigen Verfassung und Zollordnung mit Berücksichtigung des Seehandels in sich schliessen müssen.

Danzig. Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich und die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Werke der Literatur und Kunst zwischen Preussen und Frankreich wurde von uns als erfreuliches Ereigniss begrüsst. Eine Sprengung des Zollvereins durch die Opposition einiger süddeutschen Staaten fürchten wir nicht, wenn die königl. Staatsregierung fest auf dem eingeschlagenen Wege verharrt; sie werden schwerlich die ihnen bisher zugeflossenen Vortheile entbehren können. Von besonderem Interesse für unseren Platz ist der Schiffahrtsvertrag: die Aufhebung des *droit d'expédition,* die Ermässigung des *droit de tonnage* von 4½ Fr. auf 1 Fr. pro Tonne, das Recht für unsere Schiffe, unter gleichen Vortheilen zwischen den hanseatischen und Weserhäfen und Frankreich zu fahren, und ihre Gleichstellung mit denen der meistbegünstigten europäischen Nationen in den französischen Colonien und Algerien. Allein alle diese Vortheile können wir nur als einen Schritt zu dem Ziele, dem wir zustreben, der ungehinderten freien Bewegung, betrachten, bevor uns nicht das unserseits den französischen Schiffen zugestandene Recht der indirecten Fahrt ohne Erhöhung der Abgaben gewährt ist. Auf die nachtheilige Erhöhung des Eingangszolles nach Frankreich für Bernsteinwaaren von ½ % auf 50 % des Werths müssen wir noch besonders aufmerksam machen.

Thorn. Der Vertreter der Handelskammer auf dem Handelstage zu München wurde bevollmächtigt, für den Abschluss des Handelsvertrages mit Frankreich als ein erfreuliches Ereigniss zu stimmen.

Posen. Der Vertreter der Kaufmannschaft auf dem Münchener Handelstage hat sich für das schleunige Zustandekommen des Handelsvertrages mit Frankreich, für die Erhaltung und bessere Organisation des Zollvereins und für die Herbeiführung eines freieren Handelsverkehrs zwischen dem Zollverein und Oestreich, nicht aber für eine Zolleinigung mit diesem Reiche ausgesprochen.

Stettin. Der Vertrag vom 2. August ist zwar nur ein Compromiss zwischen dem Schutzsystem und dem Freihandel, dennoch wurde er von uns als erster Schritt auf dem Wege der Reform freudig begrüsst. Die Ausführung des Vertrages ist inzwischen an dem Widerstand einzelner Regierungen gescheitert und dadurch der Fortbestand des Zollvereins in Frage gestellt worden. Ein Zerfallen desselben würde ein harter Schlag für alle Vereinsländer sein, und das ist die beste Bürgschaft dafür, dass es schliesslich doch noch vermieden werden wird. Die Haltung der königl. Staatsregierung in dieser Angelegenheit findet fast ohne Ausnahme die Zustimmung des gesammten Landes; hoffentlich werden rechtzeitig alle Maassregeln getroffen, um die Bildung eines neuen Zollvereins auf Grundlage der mit dem Vertrage vom 2. August sanctionirten Handelspolitik herbeizuführen. Eine gründliche Revision der ganzen Zollgesetzgebung wird dabei die Hauptsache sein müssen; die jetzigen Zollvorschriften belasten den Seehandel noch weit stärker als den Binnenhandel, weil sie ursprünglich mehr vom Standpunkt des letzteren erlassen wurden, und weil unser Seehandel in Folge der beschleunigten Communicationen in immer schärfere Concurrenz mit demjenigen anderer Staaten getreten ist, welche weit grössere Freiheit der Bewegung bei ihren Handelsoperationen geniessen. Es scheint uns nothwendig, dass bei der Neubildung des Zollvereins die Vertreter der bedeutenderen Handelsplätze, sowohl der Küsten wie des Binnenlandes, rechtzeitig zu einer gemeinsamen Berathung einberufen werden.

Berlin. Die Aeltesten sind der Ansicht, dass die finanziellen Rücksichten, welche Hannover und die süddeutschen Staaten an den Zollverein fesseln, zu wichtig sind, als dass die Auflösung desselben nach Ablauf der Verträge zu befürchten wäre. Bei der Lage, in welche der Zollverein durch jene Regierungen gebracht ist, erkennen wir den von Preussen eingeschlagenen Weg, die Annahme des Handelsvertrages mit Frankreich als Ausgangspunkt für alle weiteren Verhandlungen innerhalb des Zollvereins und eventuell mit Oestreich anzusehen, als den einzig richtigen und für den Zollverein selbst allein erspriesslichen an. Unwiederbringliche Verluste hat

Deutschland durch den engherzigen Widerspruch jener Regierungen schon erlitten, welche die Annahme des Handelsvertrages erst verzögerten und dann, als Oestreich mit seinen unmotivirten Einwendungen und mit dem chimärischen Project einer Zolleinigung hervorgetreten war, den Vertrag aus Gründen ablehnten, die nach ihren eigenen früheren Erklärungen ganz unhaltbar waren. Die neu eröffneten Märkte bleiben uns dadurch noch eine geraume Zeit verschlossen, und ehe wir endlich in die Concurrenz eintreten, werden sie von Anderen in Besitz genommen sein. Der Vertrag mag im Einzelnen Schwächen und Lücken haben; sie werden sich, wenn erst die Verkehrsbeziehungen auf seiner Grundlage in Gang gekommen sind, heben lassen und sind durchaus unwichtig gegen die Vortheile, die er der deutschen Rhederei und Schiffahrt, unserem Handel und Gewerbfleiss durch den Impuls zu angestrengter Thätigkeit verschafft. Jene Nachtheile treffen übrigens vorzüglich Preussen, insofern es die noch im letzten Stadium der Verhandlungen von Frankreich verlangten Concessionen und Opfer hauptsächlich auf sich nahm, unter Anderem indem es seinen Zollverbündeten die Aufhebung der Wein-Uebergangssteuer anbot. Als nothwendige Bedingungen dafür, dass uns der Vertrag und die Tarifrevision recht heilsam werden, bezeichnen wir wiederholt die Ermässigung der Bergwerksabgaben, die weitere Entwickelung der Communicationen durch Eisenbahnen, befreite und verbesserte Wasserstrassen, Canalbauten und Herabsetzung der Eisenbahntransport-Tarife.

Görlitz. Auf dem Handelstage in München stimmte der Vertreter der Handelskammer für unbedingte Annahme des preussisch-französischen Handelsvertrages. Wir würden es indess für einen zu hohen Preis und ein nationales Unglück halten, wenn der Vertrag durch die Sprengung des Zollvereins erkauft werden müsste.

Schweidnitz. Für die Webeindustrie in Leinen und Baumwolle werden aus Anlass des französischen Handelsvertrages ernste, in einer besonderen, an das königliche Ministerium gerichteten Auseinandersetzung näher bezeichnete Besorgnisse gehegt und deren Berücksichtigung für den Fall erbeten, dass noch irgend Modificationen des Tarifs zur Sprache kommen.

Breslau. Es ist lediglich politischen Rücksichten seitens Oestreichs und der Mittelstaaten und nicht wirthschaftlichen zuzuschreiben, dass die Zustimmung zum Abschluss des Handelsvertrages mit Frankreich von mehreren Seiten versagt wurde. Wenn der Vertrag in einzelnen Tarifsätzen der zollvereinsländischen Industrie nicht denselben Schutz gewährt als der ausländischen: so ist dabei zu beachten, dass nicht die Vergleichung der gegenwärtig stipulirten französischen und preussischen Tarife, sondern die des gegenwärtigen und des bisherigen französischen Tarifs den Maassstab für die französischerseits gemachten Concessionen bildet und hiernach die Disparitäten der beiderseitigen Tarife, z. B. bei Baumwollgarn, wollenen, seidenen und halbseidenen Geweben, dennoch als erhebliche Concessionen Frankreichs erscheinen. Uebrigens treffen diese Ungleichheiten vorzugsweise die feinsten Fabrikate, während die Stärke des Zollvereins in den für die grosse Consumtion geeigneten, wohlfeilen Fabrikaten liegt. ... Die Behauptung Oestreichs, dass der Artikel 31 des Vertrages eine Verletzung des Vertrages vom 19. Februar 1853 enthalte, ist so unhaltbar, dass sie keiner Widerlegung bedarf. Den Vorschlag einer Zolleinigung, eines Eintritts von Gesammtöstreich in den Zollverein auf Grundlage des bisherigen Zollvereinstarifs musste Preussen ablehnen, da dieser Eintritt die nothwendige Tarifreform des Zollvereins auf das Jahr 1877 verschieben, die traurige Periode der Stagnation des Zollvereins verewigen und den Abschluss eines Handelsvertrages mit Frankreich bis zum Ablauf jener Frist geradezu unmöglich machen würde. Bei der Ungleichheit der industriellen Lage des Zollvereins und Oestreichs, welches Districte enthält, die sich annähernd auf gleicher Entwickelungsstufe mit den angrenzenden russischen und türkischen Provinzen befinden, kann aber überhaupt eine Gemeinsamkeit des Zolltarifs, der gesammten Zollgesetzgebung und Zollverfassung und der Zollrevenuen nicht stattfinden, und es ist nur eine weitere Annäherung von Oestreich und dem Zollverein im höchsten Grade wünschenswerth, durch den französischen Handelsvertrag aber auch in keiner Weise präjudicirt. Dass der Abschluss des letzteren im Interesse des Handelsstandes liegt, beweist die Abstimmung auf dem Münchener Handelstage, welche trotz aller Agitationen der gegnerischen Seite zu Gunsten des Vertrages ausfiel. ... Was nun speciell unsere Provinz betrifft, so kann sie wegen ihrer geographischen Lage an den Vortheilen des erweiterten Absatzmarktes schwerer als irgend ein anderer Theil des Zollvereins Antheil nehmen, wird aber von der erhöhten Concurrenz nicht weniger als andere zu leiden haben und bedarf für die nächste Zeit der äussersten Anstrengung, um ihrer Eisen-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenindustrie die Concurrenz mit dem Auslande ferner möglich zu machen. Verkehrserleichterungen aller Art, besonders die Herstellung der Wasserstrasse, Herabsetzung der hohen Schleusengelder, der Eisenbahnfrachten, Aufhebung irrationeller Differenzial-Frachtsätze, müssen dabei zu Hilfe kommen.

Gleiwitz. Die aus dem Handelsvertrage mit Frankreich für die Eisenindustrie gefürchteten Nachtheile hofft man, bei dem neu eröffneten Markte, durch Fortschritte in der Technik und umsichtige Behandlung der Geschäfte in nicht zu ferner Zeit ausgleichen zu können.

Magdeburg. Nach Eröffnung des bisher durch verbotähnliche Zölle abgesperrten französischen Marktes, der nicht weniger als 36 Millionen Consumenten zählt, werden der vereinsländischen Industrie grosse Vortheile erwachsen. Die Ermässigung des Vereinstarifs kann von unserer, in hohem Grade für den Export arbeitenden Industrie nicht blos getragen werden, sondern ist sogar eine gebotene Nothwendigkeit. Die in dem Schiffahrtsvertrage unseren Flaggen eingeräumten Begünstigungen lassen einen beträchtlichen Aufschwung des Verkehrs vereinsländischer Schiffe in den französischen Häfen erwarten. Die Bestimmungen über die Zollabfertigung im internationalen Eisenbahnverkehr werden sich zur Erleichterung und Beschleunigung des Waarenaustausches förderlich erweisen. Wenngleich auch einzelne Tarifsätze und Bestimmungen den Wünschen Einzelner nicht genügend Rechnung tragen, so wird der Vertrag im Ganzen doch zum Gedeihen des Nationalwohlstandes beitragen, und man darf nicht vergessen, dass Handelsverträge nur als Compromisse der contrahirenden Staaten anzusehen sind. . . . Von den Tarifermässigungen konnte Niemand überrascht sein, da aus den Verträgen zwischen Frankreich, England und Belgien mit Gewissheit zu ersehen war, in welcher Richtung und in welchen Grenzen sich die französischen Anerbietungen bewegen würden. Dem Nachtheil, dass bei einigen Artikeln die Halb- resp. Ganzfabrikate verhältnissmässig im Zoll mehr herabgesetzt sind, als die betreffenden Rohmaterialien, lässt sich durch selbständige Ermässigung der Eingangszölle von Seiten des Zollvereins Abhilfe verschaffen, wozu durch die nothwendige Umarbeitung des ganzen Zollvereinstarifes unter Berücksichtigung der Positionen des mit Frankreich vereinbarten Tarifs B. die Gelegenheit gegeben ist. Dabei ist aber besonders auch zu berücksichtigen, dass durch den Vertrag diese Tarifreform, deren Nothwendigkeit von Niemandem bestritten wird, sehr erleichtert wird; denn auf dem Wege der Zollvereins-Generalconferenzen sind infolge des jeder Regierung zustehenden Rechtes des freien Veto bisher fast alle Anträge auf Reform gescheitert, während dagegen der Vertrag eine geeignete Vorlage bietet und die für einzelne Industriezweige vielleicht mit der Ermässigung der Eingangsabgaben verknüpften vorübergehenden Nachtheile durch die Vortheile des erweiterten Absatzgebietes aufgewogen werden.... Die Opposition ist übrigens weniger auf die Tarifreform als auf das Verhältniss zu Oestreich gegründet. Unsere Bedenken gegen die Aufnahme Oestreichs in den Zollverein sind gross, und wenn die süddeutschen Staaten so entschieden diese Aufnahme anstreben, so muss Dem gegenüber ebenso entschieden betont werden, dass der Zollverein eher als eine von dem industriereichen und consumtionsfähigen Preussen jenen Staaten gemachte Concession anzusehen ist, als umgekehrt. Es ist erfreulich, dass alle Factoren im Staate in dieser Frage einig sind; die Vereinbarung mit Belgien ist ein wichtiger, entschiedener Schritt zur Ausführung des Unternehmens. Abgesehen von den materiellen Nachtheilen ist mit der Verzögerung der Annahme des Handelsvertrages der grosse Uebelstand verknüpft, dass die unumgängliche Reform der Zollvereins-Verfassung vorläufig in den Hintergrund geschoben zu sein scheint. Bei dieser Reform werden zwei Momente als Ausgangspunkte festzuhalten sein: der Verein muss den Charakter eines deutschen Zollvereins behalten (und darin liegt die Unmöglichkeit einer Aufnahme der östreichischen Gesammtmonarchie); sodann darf er nicht ferner die Befugniss der Factoren der Gesetzgebung durch Beschlüsse einer Zollvereins-Conferenz beschränken, es muss vielmehr statt der Conferenz von Zollvereins-Bevollmächtigten ein anderes Organ substituirt werden, welchem gern jene beschränkende Befugniss eingeräumt werden mag. So harrt z. B das Papiergeldwesen und die Einführung gleicher Münzen, Maasse und Gewichte seit Jahren der Erledigung. Bei Reconstituirung des Zollvereins ist es Preussens Aufgabe, die Einführung gleicher Münzen, Maasse und Gewichte und die Wiederherstellung der Gewerbefreiheit als Bedingungen aufzustellen. In Betreff der Handlungsreisenden wird auch die Erleichterung des Verkehrs dahin eintreten müssen, dass die Gewerbescheine, in der Art wie die Passkarten, ohne weitere Formalitäten in allen Zollvereins-Staaten als gültig zum Betriebe

des in dem Scheine erwähnten Aufsuchens von Bestellungen erachtet werden.

Halle. Die Handelskammer theilt in Betreff des mit Frankreich abzuschliessenden Handelsvertrages die Ansichten der Majorität des Münchener Handelstages. Die Zerreissung des Zollvereins wäre ein grosses nationales Unglück und dabei der Umstand kein Trost, dass die süddeutsche Industrie härter durch dieselbe betroffen würde, als die norddeutsche. In unserem Bezirk würde namentlich die Zuckerfabrikation, welche ihr Absatzfeld besonders mit in Süddeutschland suchen muss, sehr leiden; nur eine volle Rückgewähr der Rübensteuer beim Export statt der jetzigen geringen Bonification könnte sie in der bestehenden Ausdehnung lebensfähig erhalten. Der Vertrag selbst enthält mehrfache Benachtheiligungen einzelner Industriezweige, für unseren Bezirk namentlich in Bezug auf die Baumwollindustrie Eilenburgs. Dagegen ist der Besitzer der Papierfabrik zu Kröllwitz der Ansicht, dass der Vertrag für die Papierfabrikation, ungeachtet der billigeren Preise der Hadern in Frankreich, von grossem Vortheil sein werde, da das deutsche Verbrauchspapier besser als das französische und zur Ausfuhr geeignet sei, während Luxuspapiere allerdings von dorther Eingang gewinnen würden.

Erfurt. Den Handelsvertrag mit Frankreich hält die Handelskammer für segensreich, da er uns einen Platz im Welthandel sichert und zugleich das Mittel ist, die unabweisbare Tarifreform des Zollvereins zu Stande zu bringen, welche auf dem Wege der Zollvereins-Generalconferenzen mit ihrem Veto der einzelnen Staaten sicher nie zuwege gekommen wäre. Die Tarifirung wird zwar für den Augenblick einzelne Industriezweige drücken, der grossen Mehrheit aber förderlich und für alle ein reger Sporn sein, die neuen Verhältnisse durch Fortschritte in der Technik und umsichtige Thätigkeit nutzbringend zu machen.

Nordhausen. Die hiesige Handelskammer hat auf dem zu München abgehaltenen 2. allgemeinen deutschen Handelstage durch ihre Vertretung sich für Annahme des französischen Handelsvertrages erklärt. Hoffentlich gelingt es, die noch widerstrebenden Regierungen zum Beitritte zu bewegen und dadurch eine mögliche Sprengung des Zollvereins zu verhindern.

Mühlhausen. Die Stipulationen des deutsch-französischen Handelsvertrages haben im Wesentlichen den vollen Beifall der Industriellen unsers Bezirks gefunden; eine Vereitlung der Ausführung des Vertrages und den Zerfall des Zollvereins durch den Widerstand einiger Staaten fürchten wir nicht, weil dieselben dadurch ihrem Handel zu bedeutenden Schaden zufügen würden.

Bielefeld. Auf dem Münchener Handelstage haben unsere beiden Vertreter auf das Nachdrücklichste für die Annahme des preussisch-französischen Handelsvertrages gewirkt. Die Macht der Interessen und der realen Verhältnisse werden stark genug sein, alle die künstlichen Gegensätze zu überwinden, welche sich dem Zustandekommen des Vertrages für den ganzen Zollverein entgegenstellen, und eine Sprengung des letzteren zu verhindern. Die widerstrebenden Regierungen werden dem Anschluss an den Vertrag nicht ausweichen können, da unsere Regierung sich daran gebunden hält; nur ist ein recht baldiger Abschluss zu wünschen, damit die den Unternehmungsgeist lahm legende Unsicherheit der Zollverhältnisse aufhöre.

Münster. Das Fortbestehen des Zollvereins über 1865 hinaus erachtet die Handelskammer für durchaus geboten und den Interessen des Handels und der Industrie allein entsprechend; ein Zerfallen des Vereins würde Deutschland vielleicht nie zu heilende Wunden schlagen. Die Eröffnung neuer Absatzwege nach Ländern, welche wie Oestreich mit den Donaufürstenthümern und wie Russland weniger industrie-, dagegen um so productenreicher sind, würde ein grosser Gewinn für unseren Verkehr sein. Den Vertrag mit Frankreich begrüsst die Handelskammer als Grundlage zu ähnlichen, mit anderen Staaten abzuschliessenden Verträgen, welche uns den innigeren Anschluss an den grösseren Weltverkehr immer mehr erleichtern und unserer Thätigkeit ein immer weiteres Feld eröffnen. Die in dem betreffenden Tarif vereinbarten Berichtigungen und Ermässigungen in der Richtung des nicht mehr zu umgehenden Freihandelsprincips und der blossen Finanzzölle werden mit Freuden entgegengenommen; nur dürfte es billig und in Betreff der Baumwollen- und Twistgarne erspriesslich sein, den Gewichtszöllen insoweit einen Werthzoll zur Seite gehen zu lassen, dass die feineren Gespinnste, welche mehr Zeit und Arbeitskraft als die gröberen in Anspruch nehmen, auf Kosten der letzteren in eine höhere Position heraufrücken. Endlich wird ein beschleunigter Abschluss dieser wichtigen Fragen dringend befürwortet, da jede Unsicherheit auf dem Gebiete des materiellen Verkehrs eine schädliche Stockung desselben bedingt.

Siegen. Da die Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Frankreich noch nicht beendigt sind, so befürworten wir wiederholt eine möglichst vollständige Gegenseitigkeit und Gleichheit der Zollsätze.

Altena. Das für den Zollverein durch Preussen unter allseitiger Billigung seiner vorherigen, treulich eingehaltenen Propositionen erzielte Vertragswerk mit Frankreich ist so sehr erwünschten Inhalts und in seiner Tragweite gerade für Deutschlands Gewerbe-, Handels- und Nationalentwickelung so ausserordentlich bedeutend, dass ein Wiederaufgeben dieser Grundlage für die weiteren Verhandlungen in Betreff des Zollvereins und seines Verkehrs mit Oestreich ganz undenkbar erscheint. Verschiedene kleine Mängel in Regulirung der Tarifpositionen wären vielleicht durch Benehmen mit Sachverständigen vor und während der Verhandlungen mit Frankreich vermieden worden, wenn es überhaupt möglich wäre, mit ca. 200 Körperschaften, die in Deutschland Handel und Industrie vertreten und natürlich alle ihr specielles Interesse durchzukämpfen streben, diesen Weg zu verfolgen. Von den drei Haupteinwendungen, welche hiesige Interessen treffen, — mangelnde Reciprocität in den Zolltarifen, zu schroffe Herabsetzung einiger Schutzzölle auf Metall-Halbfabrikate und höhere Besteuerung einiger Metallmaterialien, als die daraus gefertigten Ganzfabrikate tarifirt sind, — fällt die erste in sich selber, da England und Belgien nichts Besseres erreichen konnten und der praktische Erfolg der Handelsbilanz doch in schlagendster Weise lehrt, wie segensreich derartige Verträge wirken; eine Ueberflutung des deutschen Gebietes mit den betreffenden französischen Waaren ist wenigstens für hiesige Fabrikate nicht zu fürchten. In Betreff der beiden letzten Punkte wäre allerdings zu wünschen, dass die vom deutschen Handelstage als besonders wichtig dargelegten Abänderungsvorschläge in den nachträglichen Verhandlungen thunlichst berücksichtigt werden könnten, und dass die noch vielfach krankliegende Bergwerks- und Eisenindustrie von Staatswegen in dem bevorstehenden Kampfe durch neue Eisenbahn- und Canalanlagen, weitere Frachtermässigungen, äusserste Herabsetzung der Bergwerksabgaben etc. möglichst unterstützt werde. Um die Aussichten auf Erweiterung unsers Absatzmarktes zu würdigen, bedarf es nur eines Hinblicks auf den Vertragstarif gegen die bisherigen Zölle Frankreichs, wobei zu beachten ist, dass der französische Tarif bisher noch mit 20 % Kriegssteuer auf diese enormen Zölle belastet ist, während der neue Tarif nur Nettozölle kennt. Schliesslich ist nur noch zu erwähnen, dass die Bestimmungen über die Gerichtsentscheidungen nach dem Art. 14 des Code sehr unangenehm für die Rechtssicherheit und drückend für das Nationalgefühl sind. Im Uebrigen wird hoffentlich die Durchführung des Vertrages gelingen, selbst wenn die Widerstrebenden im Zollverein in der Verneinung beharren und bis zur besseren Einsicht ihrer wahren Interessen einen deutschen Sonderbund oder Zolleinigung mit Oestreich zu stiften für gut finden. Die inzwischen eingetretenen Erleichterungen im Verkehr mit Belgien bürgen dafür, dass die k. Staatsregierung auf dem eingeschlagenen Wege fest beharrt.

Iserlohn. Die Aussicht, dass der Ausfall im Geschäft nach Amerika durch einen lebhaften Verkehr mit Frankreich infolge des Handelsvertrages Ersatz finden werde, ist leider durch die Regierungen, welche den Abschluss des Vertrages verweigern, in Frage gestellt worden. Hoffentlich lässt sich Preussen nicht abhalten, die Durchführung des Vertrages trotz jedes unbegründeten Widerspruchs festzustellen. Wenn auch Bedenken gegen solche Vertragspositionen, worunter einige unserer Artikel etwa leiden könnten, laut werden, so sind sie doch nicht derart, um den ganzen Vertrag davon abhängig zu machen, und dürften höchstens in Frage kommen, wenn der Verlauf der Verhandlungen Solches gestattet, um so mehr als seine Durchführung die Voraussetzung der Erhaltung des Zollvereins ist, welche eine volkswirthschaftliche und politische Nothwendigkeit bleibt. Die Abrechnung des Vorjahrs unter den zollverbündeten Regierungen hat für diese Nothwendigkeit den Beweis geliefert, indem die Einkünfte sich trotz des bedeutenden Ausfalles des Baumwollgarnes gehoben haben und sich noch mehr heben werden, wenn der Verein nach zeitgemässen Grundsätzen und Tarifpositionen organisirt ist. Die Verzögerung des Abschlusses des Vertrages ist schon ein Nachtheil für Deutschland, da sie die den Unternehmungsgeist lähmende Ungewissheit verlängert und England und Belgien einen weiten Vorsprung auf dem französischen Markt gewinnen lässt.

Hagen. Die Handelskammer wiederholt ihre Ansicht, dass es zweckmässig sein dürfte, bei der Vorbereitung von Handelsverträgen die Mitwirkung der Vorstände des preussischen Handelsstandes mehr eintreten zu lassen. Wäre dies bei der Vorbereitung des Vertrages mit Frankreich geschehen, und wären dadurch die vielfachen Mängel des Vertrages auch nur

theilweise vermieden, so hätten die süddeutschen Regierungen sich vielleicht nicht hinter einzelne Positionen verschanzen und ihren Widerspruch damit rechtfertigen können; vielleicht hätte die dem Vertrage auch in Süddeutschland im Ganzen günstige öffentliche Meinung sie zur Zustimmung gezwungen. Die Verhandlungen des Landtages über derartige Verträge können nicht so eingehend sein, wie es gewünscht werden muss, da es ihm dazu sowohl an Zeit als an genügender Vertretung sachkundiger Mitglieder des Handelsstandes gebricht. So sehr die Ausdauer des k. Ministeriums, den Vertrag mit Frankreich durchzusetzen, anerkannt wird: so sehr wäre es zu beklagen, wenn eben nur durch das Vorhandensein einzelner nachtheiligen Bestimmungen, deren Beseitigung dringend wünschenswerth ist, die Fortdauer des Zollvereins gefährdet würde. Die Handelskammer ist überzeugt, dass nichts unversucht bleiben wird, den so nothwendigen Bestand des Zollvereins zu erhalten. Die Mängel des Vertrages betreffen namentlich: die Bestimmungen in den Artikeln 8, 15, 16, 17 und besonders 31; das Fehlen einer Bestimmung im Art. 25, betreffend das Recht für Handelsgesellschaften, in Frankreich Processe führen zu können; den Mangel an Parität zwischen den Tarifen A. und B.; schliesslich die zu grosse Ermässigung einzelner Positionen, wie z. B. bei groben Eisenwaaren von 6 auf $1\frac{1}{3}$ Thlr., bei Schienen, Stabeisen, groben Maschinen und Eisenconstructionen von 6 auf $\frac{5}{6}$ Thlr., welche zur Folge haben müssen, dass wir später in den genannten Artikeln mit England in den nördlichen Küstenprovinzen nicht concurriren können, weil schon die Frachtdifferenz den grössten Theil des Zolles absorbirt. Eine Aenderung dieser Zollsätze dürfte um so eher zu erreichen sein, als Frankreich keinen Werth auf die betreffenden Positionen legt. Dieselben sind aber bei den weiteren Vertragsabschlüssen mit England und Belgien für uns von grösster Wichtigkeit.

Bochum. Dem Handelsvertrage mit Frankreich hat die Handelskammer ihre Zustimmung gegeben, obwohl er verschiedene Mängel hat, namentlich eine Parität in den gegenseitigen Erleichterungen nicht beobachtet ist. Es wird in dieser Hinsicht bedauert, dass die auf praktischem Boden stehenden Handelskammern vor Abschluss des Vertrages nicht gehört worden sind.

Lennep. Der deutsch-französische Handelsvertrag enthält Bestimmungen, deren Beseitigung für unseren Handel durchaus nöthig sind, wenn er nicht unter dem Vertrage leiden soll. Diese betreffen die verschiedene Art der Besteuerung: der Franzose ist durch den deutschen Gewichtszoll vor jeder Chicane gesichert und kann das Ergebniss seiner Aussendung sicher berechnen, während bei dem französischen Werthzoll für den Deutschen gerade das Gegentheil stattfindet; er ist durch Artikel 15, 16 und 17 der Willkür der französischen Douane zu sehr ausgesetzt. Der angenommene Satz von 5 %, welcher einer zu niedrigen Declaration freigegeben wird, ist nicht genügend; schon auf dem Transport kann sich der Werth der Waare durch inzwischen eingetretene Conjuncturen um 5 % steigern. Durch die der Douane eingeräumten Rechte und die bei Geltendmachung derselben leicht eintretende Verzögerung kann ein Geschäft total zerstört werden. Besonders für Modeartikel, deren vollkommen richtige Schätzung unmöglich ist, und welche der Conjunctur besonders unterworfen sind, ist die Abänderung dieser Bestimmung durchaus nöthig, und zwar dahin: dass der französischen Douane binnen 3 Tagen nur dann das Vorkaufsrecht unter 10 % Zuschlag zustehe, wenn die Taxation einen Mehrwerth von 10 % ergiebt, ausserdem aber jede Strafe und Vexation wegfalle.

Elberfeld. Der dem Handelsvertrag mit Frankreich angehängte neue Tarif enthält, fast mit einziger Ausnahme der Zölle auf Colonialwaaren, eine oft nicht unerhebliche Ermässigung der gegenwärtig bestehenden Zollsätze; dies wird von den Einen als ein wichtiger Sieg des Freihandels-Systems gepriesen, während die Anderen darin den Ruin vieler verhältnissmässig noch jungen Geschäftszweige des Zollvereins und besonders im Art. 31 des Vertrages ein wesentliches Hemmniss der bedeutsamen Handelsbeziehungen zu Oestreich erblicken. Der Uebergang von dem bisherigen Schutzzoll-System zum Freihandel ist zu schroff, um nicht vielseitige Interessen zu verletzen. Selbst in England ist man zu dem Endziel, dem Freihandel, nur allmälig vorgeschritten, und es dürfte sich ein ähnlich vorsichtiges Verfahren auch für den Zollverein empfehlen. Die Bedenken steigern sich, ausser bei anderen Unzuträglichkeiten, angesichts der unberechenbaren Tragweite des Umstandes, dass der Vertrag einen Verzicht auf das freie Verfügungsrecht in fast allen Tariffragen auf eine Dauer von 12 Jahren in sich schliesst, während er der Forderung der Gegenseitigkeit nicht genügt und den deutschen Markt, namentlich in allen feineren, den Arbeiter besser lohnenden Waarenqualitäten, der französischen und englischen Concurrenz preisgiebt. Wenn bei den Tarifveränderungen, welche die betheiligten Gewerbe so nahe berühren, das einzuhaltende Maass durch gründliche Enquêten seitens der Vertreter des Handelsstandes ermittelt worden wäre, so würden zweifelsohne manche Irrthümer und Härten vermieden worden sein, die jetzt der allseitigen Annahme des Handelsvertrages entgegenstehen. Höchst wahrscheinlich wäre alsdann die Angelegenheit längst geordnet. Die Handelskammer vertraut, dass Preussen die nöthige Rücksicht gegen seine Verbündeten durch nachträgliche Verhandlungen mit Frankreich bethätigen werde, um durch thunliche Ausgleichung der Gegensätze zur Vollendung des begonnenen Werkes beizutragen. Die von der Handelskammer in Betreff des Vertrages einstimmig gefasste Resolution erkennt die Vortheile der Erweiterung des Marktes für Industrie und Handel des Zollvereins und der leichteren Durchführung einer Reform für dessen Eingangszölle an; sie findet jedoch folgende Mängel darin: dass die Tarifreductionen vielfach zu weit gehen und dadurch, bei der beabsichtigten Generalisirung der Zölle, einzelne Industriezweige der übermächtigen Concurrenz Englands preisgeben, dass das Princip der Gegenseitigkeit zum Nachtheil des Zollvereins vielfach verletzt erscheint, und vor Allem dass der Verkehr mit Oestreich durch die Bestimmungen des Art. 31 auf seine frühere Geringfügigkeit zurückgeführt zu werden droht. Endlich spricht die Kammer gegenüber der Behauptung, Preussen könne den Zollverein entbehren, es aus, dass dessen Erhaltung eine Lebensfrage für die Interessen der Industrie, namentlich der beiden westlichen Provinzen Preussens ist, und dass seine Auflösung ein nationales Unglück sein würde, — und vertraut, dass die hohe Staatsregierung unablässig bemüht bleiben werde, dem Lande den Segen des Handelsvertrages zu sichern, seine Mängel möglichst zu beseitigen, vor Allem aber den Zollverband zu erhalten.

Solingen. Der Handelsvertrag ist als ein Act, durch welchen das Princip einer freien, naturgemässen Entwickelung von Handel und Gewerbe Anerkennung findet, freudig von unseren Industriellen begrüsst worden. Die hiesige Metallwaaren-Industrie hat die Concurrenz der französischen Fabrikanten nicht zu fürchten, da sie bereits sogar in England mit Erfolg gegen die dort einheimischen Erzeugnisse aufzutreten vermochte. Voraussichtlich werden wir für feinere Metallwaaren in Frankreich einen guten Markt finden, da die dortige Fabrikation dem Bedarf in keiner Beziehung genügt, wenigstens nicht so billig wie wir arbeiten kann.

Düsseldorf. Der Handelsvertrag mit Frankreich gehört zu den wichtigsten Erscheinungen des Jahres auf handelspolitischem Gebiete. Hat er auch für einzelne Industriezweige sehr erhebliche Nachtheile im Gefolge, so ist doch seiner energischen Vertretung durch die hohe Staatsregierung gegen die Bestrebungen der süddeutschen Regierungen gebührende Anerkennung zu zollen, weil mit dem Vertrage in vielen Beziehungen ein bedeutender Fortschritt auf wirthschaftlichem Gebiete eingetreten ist.

Essen. Die Handelsverträge mit Frankreich und Belgien können nur dann wohlthätig auf die inländische Industrie wirken, wenn ihr zum Bestehen des Kampfes mit der aufgeschlossenen directen Concurrenz Frankreichs und Belgiens, und weit mehr noch mit der dadurch eröffneten indirecten Concurrenz Englands auch die Fähigkeit zum Bestehen derselben durch Befreiung von drückenden Lasten und Vermehrung und Verbesserung der Verkehrswege gegeben wird.

Mülheim. Der Handelsvertrag, wenngleich im Allgemeinen von uns freudig begrüsst, birgt für die hiesige Eisenindustrie in zweifacher Hinsicht Gefahren. Man befürchtet, dass die wohlwollende Rücksicht, welche die k. Staatsregierung bei der allmäligen Reduction der Eingangszölle auf Eisen leitete, mit der Durchführung des Vertrages im Jahre 1865 ausfallen könne, sowie dass eine, wenn auch nur zeitweise Zersplitterung des Zollvereins und somit der theilweise Verlust des für uns durchaus nothwendigen süddeutschen Marktes die Folge sein könne. Wir hoffen in Betreff des ersten Punktes, dass mit Rücksicht auf die grossen Erschütterungen, welche eine plötzliche volle Tarifreduction auf unsere Eisenindustrie herbeiführen könnte, auch nach 1865 die Eingangszölle auf fremdes Eisen nur allmälig herabgesetzt werden.

Duisburg. Der Tendenz des Handelsvertrages mit Frankreich, der leider den Zollverein selbst in eine bei der gegenwärtigen inneren Lage Preussens sehr bedrohliche Krisis gebracht hat, stimmt die Handelskammer mit Rücksicht auf die steigende Entwickelung des internationalen Verkehrs im Allgemeinen bei, obwohl er gerade der Industrie des Bezirks namhafte Opfer aufzuerlegen droht.

Krefeld. Die Durchführung des Systems der freien Bewegung in grossen Absatzgebieten, wie sie durch die ener-

gische Verfechtung des französischen Handelsvertrages von der k. Regierung angebahnt ist, findet unserseits die vollkommenste Anerkennung. Dieses System ist für alle europäischen Culturländer eine so zwingende Nothwendigkeit, dass der Widerstand einzelner Zollvereinsstaaten gegen jenen Vertrag voraussichtlich der Macht der Verhältnisse wird weichen müssen. Die Erklärung der Majorität des Münchener Handelstages für den Vertrag wird bei den widerstrebenden Staaten nicht unerheblich ins Gewicht fallen, da sie sich allen Nachtheilen einer vom nationalen Standpunkte aus verurtheilten Sonderstellung aussetzen, wenn sie um des Vertrages willen an der Erneuerung des Zollvereins nicht Theil nehmen.

Neuss. Bei dem augenfälligen Vortheil, den der Vertrag — trotz vieler Härten für die inländische Gewerbthätigkeit durch mangelnde Gleichstellung der gegenseitigen Tarifsätze — gewährt, ist zu wünschen, dass die energische Verfechtung desselben seitens des königl. Ministeriums zum Ziele führe; eine Sprengung des Zollvereins, welche sehr zu beklagen wäre, wird dadurch hoffentlich nicht stattfinden. Die inländische Oelfabrikation ist durch die Tarifirung im preussisch-französischen Vertrage sehr benachtheiligt, und ihr Interesse erheischt dringend, dass bei einer Revision desselben Reciprocität in den Zollsätzen für Oel, Saaten und Rübkuchen hergestellt werde. Frankreich wird heute einer solchen Forderung preussischerseits eher nachgeben, als später, da es Italien gegenüber den Oelzoll ebenfalls von 10 auf 1 Fr. pro 100 Ko. herabgesetzt hat. Wünschenswerth ist, dass dann dem Zollverein dieselbe Concession verschafft wird, um die nicht unbedeutende Ausfuhr von Rüböl von der Ostsee und aus Sachsen über Hamburg nach Havre, Rouen, Paris u. s. w. zu begünstigen.

Gladbach. Die Einschränkung der hemmenden Belastungen des Handels zwischen dem Zollverein und Frankreich, wie sie durch den neuen Handelsvertrag erstrebt wird, und die Festigkeit der königl. Staatsregierung in Bezug auf die Duschführung dieses Vertrages den widerstrebenden süddeutrchen Regierungen gegenüber entspricht vollkommen unseren Wünschen. ... Für den bevorstehenden Ablauf der jetzigen Periode der Zollvereinsverträge scheint uns die Durchführung einer Reform derselben im Interesse des Handels und der Industrie durchaus geboten; namentlich bitten wir, dass die königl. Staatsregierung auf Einführung des preussischen Handelsgesetzbuches vom 1. März 1862 im Zollverein hinwirken möge.

Köln. Die unabweisbare Nothwendigkeit der Erhaltung des deutschen Zollvereins dürfte zu tief in das Bewusstsein des deutschen Volkes eingedrungen sein, als dass dessen Auflösung zu befürchten wäre. Das Widerstreben gegen die Genehmigung des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages wurzelt vorzugsweise in Regierungskreisen, es stehen ihr also nicht Interessen, sondern nur Neigungen entgegen. Je ernster das Bestreben der königl. Regierung hervortritt, auf der durch Abschluss des Vertrages eingeschlagenen Bahn fest und besonnen fortzuschreiten, und je mehr gleichzeitig die Vortheile zunehmen, welche der Industrie und dem Handel des Zollvereins durch weitere Handelsverträge in Aussicht gestellt werden, — desto eher wird man sich auf der Gegenseite entschliessen, die Zustimmung zu dem Vertrage zu ertheilen. Die Verhandlungen des Münchener Handelstages über den Vertrag sind erschöpfend und finden unsere vollste Zustimmung; nur sprechen wir den Wunsch aus, die königl. Regierung wolle unter Aufrechthaltung der mit Frankreich abgeschlossenen Verträge in Verhandlungen mit letzterer Macht darüber eintreten, dass die verhältnissmässig unwesentlichen Bestimmungen des Vertrages, welche allseitig Bedenken hervorgerufen und bereits bei dem Uebereinkommen mit Belgien zum Theil anderweitig festgestellt sind, noch abgeändert werden. Bezüglich des Verhältnisses des Zollvereins zu Oestreich und der Umgestaltung der Zollvereinsverfassung schliessen wir uns ebenfalls den Resolutionen des Münchener Handelstages an. Wir wiederholen den Antrag, dass eine Vereinfachung des Zollvereinstarifs insofern angestrebt werde, als alle Rohstoffe und Artikel, welche keinen nennenswerthen Zollertrag liefern, freien Eingang finden, und dass sämmtliche Uebergangsabgaben beseitigt werden.

Aachen. Die Handelskammer befürchtet weder, dass der Handelsvertrag nicht zustande komme, noch dass der Zollverein aufgelöst werde, da die königl. Regierung beharrlich den zweckmässigsten Weg zur Durchführung des ersteren verfolgt und der Fortbestand des letzteren zu sehr durch das Interesse aller Betheiligten geboten ist. Leider gehen durch den Aufschub des Abschlusses des Vertrages seine besten Früchte verloren, da England und Belgien Zeit gewinnen, den französischen Markt vor uns in Beschlag zu nehmen; zu einer Zeit, wo der amerikanische Markt verschlossen ist und neue Verträge zwischen Frankreich und Spanien, Italien und der Schweiz abgeschlossen werden, ist dies umsomehr zu bedauern. Die Unvollkommenheiten des Vertrages sind nicht so erheblich, um das ganze Werk von ihrer Beseitigung abhängig zu machen, und dürften überdies durch nachträgliche Unterhandlungen zu erledigen sein. Dahin gehören namentlich die von den Werthzöllen allerdings unzertrennlichen Maassregeln zur Sicherstellung einer richtigen Werthangabe. Mit dem in Belgien und Holland bestehenden Vorkaufsrecht mit 10 % sind schon sehr erhebliche Nachtheile verbunden, so dass bei den Bestimmungen des Vertrages mit einem Vorkaufsrechte von nur 5 % nebst Androhung von Strafen und Entscheidung durch Sachverständige der Verkehr jederzeit durch Maassregelungen unterdrückt werden kann. Ferner vermag die Handelskammer nicht zu erkennen, weshalb die Abgabensätze des Zollvereins auf ein Maass heruntergehen sollen, welches der kühnste Freihändler nicht erwartet hätte, und welches als Finanzzoll inne zu halten wäre; so möchte z. B. der Zollsatz von 10 Thlr. pro Ctr. für wollene Tuchwaaren, der für leichte Waaren etwa 2 % vom Werthe repräsentirt, durch kein Princip zu rechtfertigen sein. Frankreich kann diese Sätze unmöglich verlangt haben, während es sich von dem kleinen Belgien weit höhere gefallen lässt.

Eupen. Obwohl wir die Ausführung des Handelsvertrages mit Frankreich trotz mancher ungünstigen Stipulationen als Beginn einer den Forderungen der Zeit entsprechenden Zollvereinspolitik warm befürwortet haben, können wir doch die Befürchtung nicht unterdrücken, dass bei dem Widerstande der meisten Vereinsregierungen der Fortbestand des Zollvereins sehr gefährdet ist. Eine Auflösung desselben und ein Anschluss der süddeutschen Staaten an Oestreich wäre für den hiesigen Bezirk von den verderblichsten Folgen, und sprechen wir deshalb die dringende Bitte aus, vor Allem auf die Erhaltung des Zollvereins zu wirken. ... In Betreff des Tuchhandels versprechen wir uns nur für hochfeine Tuche einigen Erfolg, so lange der Zoll auf Tuche, jetzt auf 15 % normirt, nicht auf 10 % herabgesetzt wird; die Geringfügigkeit des Eingangszolls in Preussen von nur 10 Thlr. pro Ctr. wird sogar unseren Buxkinfabriken im eigenen Lande Concurrenz verursachen. Ebenso bietet der Vertrag keine Aussicht auf Erweiterung der Streichgarn-Spinnereien, da französische Garne in Preussen mit einem Zoll von ½ %, umgekehrt aber preussische in Frankreich nur zu 3 % für rohweisse und 5½ % für gefärbte zugelassen werden.

Koblenz. Es ist bedauerlich, dass der Abschluss des Handelsvertrages mit Frankreich aus particularistischen Interessen so vielen Widerspruch bei einzelnen Zollvereinsstaaten gefunden hat. Trotz mancher Mängel des Vertrages kann den in ihm enthaltenen Grundsätzen im Allgemeinen kein Industrieller, welcher dem besonnenen Fortschritt huldigt, seine Anerkennung versagen. Hoffentlich werden die erstandenen Hindernisse bald geebnet. Die Gegensätze der Anschauungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands, wie sie auf dem Münchener Handelstage ihren Ausdruck fanden, zu versöhnen und die Erhaltung des Zollvereines, aber mit verbesserter Einrichtung, herbeizuführen, bleibt die wichtige, wenngleich schwierige Aufgabe der k. Staatsregierung.

Trier. Eine zeitgemässe Umgestaltung des Zollvereins-Tarifs war schon längst als nothwendiges Bedürfniss gefühlt, und die Eröffnung neuer Märkte, wie sie aus dem deutsch-französischen Handelsvertrage hervorgehen muss, verspricht für die deutsche Industrie den erheblichsten Nutzen. Die Handelskammer hat daher den Abschluss des Vertrages mit Freuden begrüsst, obwohl er, wie jeder solche Vertrag, für manche Zweige der Industrie ihres Bezirks momentane Nachtheile herbeiführen, andere sogar einer wirklichen und andauernden Gefahr aussetzen kann. Diese Bedenken werden aber überwogen von dem Gewinne, den die Allgemeinheit der Interessen im Grossen und Ganzen aus dem Vertrage ziehen würde. In diesem Sinne haben die Delegirten des Bezirks in München gestimmt. Die Handelskammer hofft dabei, dass die königl. Staatsregierung in kürzester Frist den am meisten bedrohten Industriezweigen im eigenen Lande zu Hilfe kommen werde, und fasst dabei besonders die für den Bezirk wichtige Eisenindustrie ins Auge, für welche der Vertrag schwere Gefahren birgt. Um sie bei den herabgesetzten Zollsätzen der ausländischen Eisenproduction gegenüber concurrenzfähig zu erhalten, bedarf es schleunigster Beseitigung der vielen noch auf ihr lastenden Nachtheile, der drückenden Bergwerkssteuern und Gesetzgebung und der zu hohen Eisenbahnfrachten für die Roh- und Brennstoffe. Das beste Mittel, die durch das Widerstreben der süddeutschen Regierungen drohende Auflösung des Zollvereins, welche von den schwersten Folgen für das materielle Wohl Preussens und Deutschlands überhaupt

sein würde, zu verhüten, findet die Handelskammer in dem Festhalten an den Stipulationen des Handelsvertrages den zollverbündeten Staaten gegenüber.... Schmerzlich wird empfunden, dass die harten Bestimmungen des Art. 14 des Code Civil, sowie die für die diesseitigen Unterthanen aus dem kaiserlichen Decrete vom September 1807 sich ergebenden nachtheiligen Folgen keine Veränderung durch den Handelsvertrag erfahren, und dass keine Bestimmungen in Betreff der Zulassung deutscher Actiengesellschaften zur Klage vor den französischen Gerichten darin Aufnahme gefunden haben. Hinsichtlich der beiden ersten Punkte steht der Beseitigung zwar die Verschiedenheit des in Deutschland geltenden Rechts entgegen; indess wird geglaubt, dass bis zum Inslebentreten des Vertrages am 1. Januar 1866 noch Zeit genug zu Unterhandlungen ist und einer Separatconvention zwischen Preussen und Frankreich, wie sie von Baden und Luxemburg bereits früher abgeschlossen wurde, wenig Schwierigkeiten im Wege stehen. Die einzelnen Tarifsätze des Vertrages haben vielfach zu Klagen Veranlassung gegeben, welche bedauern lassen, dass den Handelskammern vor dem Abschluss keine Gelegenheit geboten wurde, von den einzelnen Tarifveränderungen Kenntniss zu nehmen und ihre Bedenken der königl. Staatsregierung rechtzeitig darzulegen.

II. Die Einführung des metrischen Maass- und Gewichts-Systems.

Memel. In dem von uns geforderten Gutachten über Einführung eines einheitlichen Maasses und Gewichtes für ganz Deutschland haben wir uns für das metrische System erklärt, welches die grösste territoriale Ausdehnung gewonnen hat, in der einfachsten Beziehung zum Zollpfund steht und wegen seiner praktischen Eintheilung schon längst bei vielen Gewerben benutzt wird. Auch beim Gewichtssystem geben wir der Decimaleintheilung den Vorzug.

Danzig. In dem eingeforderten Gutachten über Einführung gleichen Maasses und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten haben wir uns den Anschauungen der Denkschrift der Fachcommission des deutschen Bundestages angeschlossen; obwohl wir die anfangs für alle Betheiligten eintretenden Inconvenienzen nicht verkennen, glauben wir doch, dass dieselben den grossen Vortheilen einer solchen Einführung gegenüber nicht ins Gewicht fallen dürfen.

Thorn. Die Handelskammer schliesst sich den Vorschlägen vollständig an, welche die von der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1860 einberufene Commission von Fachmännern wegen Einführung gleichen Maasses und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten gemacht hat.

Posen. Bei Begutachtung der uns zugegangenen Vorlagen in Betreff eines einheitlichen Gewichts- und Maasssystems für das deutsche Bundesgebiet haben wir dasjenige als das zweckmässigste empfohlen, welches für das Längenmaass den badischen Fuss und für das Gewicht das Zollpfund als Einheit aufstellt, und zwar neben einer strengen Zehntheilung mit ausgedehnten Unterabtheilungen unter überall volksthümlichen Benennungen. Der badische Fuss, gleich $\frac{3}{10}$ des französischen Meter, und das Zollpfund, gleich $\frac{1}{2}$ Kilogramm, lassen die bequemsten Reductionen fremdländischer Rechnungsarten zu.

Berlin. Die erfolgreichen Schritte wegen Einführung gleichen Maasses und Gewichts in den deutschen Bundesstaaten scheinen in letzter Zeit ins Stocken gerathen zu sein. Da eine so vortreffliche Vorarbeit wie die der Frankfurter Fachcommission vorliegt, der auch alle preussischen Handelscorporationen Beifall zollen, so dürfte die Ausführung wohl keinen erheblichen Schwierigkeiten begegnen.

Breslau. Die Verhandlungen wegen Einführung gleichen Maasses und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten scheinen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge vom Abschluss noch weit entfernt zu sein.

Gleiwitz. In Betreff der Einführung gleichen Maasses und Gewichtes in den Bundesstaaten stimmt die Handelskammer in der Hauptsache den Vorschlägen der Bundestags-Commission zu.

Magdeburg. In ihrem Gutachten haben sich die Aeltesten der Kaufmannschaft für Einführung des Meters mit consequenter Decimaltheilung als Längeneinheit ausgesprochen. Da eine allseitige Annahme nicht früher zu erreichen sein wird, so erscheint die Reconstruirung des am 31. December 1865 ablaufenden Zollvereinsvertrages als der geeignetste Zeitpunkt dazu. Wenn bis dahin noch keine gemeinsame Landesvertretung bei der deutschen Centralbehörde besteht, so wird es Aufgabe Preussens sein, aus der Annahme des Meters und der Mark ($\frac{1}{3}$ Thlr) als Münzeinheit eine unumgängliche Bedingung für die Reconstituirung des Zollvereins zu machen.

Halle. Die Handelskammer hat sich im Einverständniss mit dem Brix'schen Vorschlage in Betreff des Decimalsystems für Maasse und Gewichte für den nassauischen Fuss von $\frac{3}{10}$ Meter mit reiner Decimaleintheilung als Längeneinheit und als Grundlage für alle Längen und Kubikmaasse entschieden, weil dadurch die rationellste Vermittlung zwischen dem gebräuchlichen und praktisch brauchbarsten Fussmaasse und dem Metermaasse erzielt wird. Das Decimalsystem muss dann aber auch für Münzen eingeführt und als Einheit etwa die Mark zu $\frac{1}{3}$ Thlr angenommen werden.

Münster. Die Handelskammer hat sich für Einführung des Decimalsystems bei den Maassen und Gewichten ausgesprochen und namentlich hervorgehoben, dass als Einheit des Längenmaasses der Meter und nicht etwa der englische oder badische Fuss zu Grunde gelegt werde.

Altena. Der lebhafte Nationalwunsch für Einheit in Münze, Maass und Gewicht ist so sehr begründet, dass die Handelskammer nicht für nöthig erachtet, ihrem Specialgutachten noch etwas beizufügen.

Iserlohn. Hinsichtlich der Maasseintheilung hat sich die Handelskammer in ihrem gutachtlichen Bericht an die königliche Regierung vom 13. Mai für Einführung des Meters mit consequenter Decimaltheilung ausgesprochen.

Hagen. Die Einführung eines einheitlichen Münz-, Maass- und Gewichtssystems gemäss den Beschlüssen des ersten deutschen Handelstages würde dem deutschen Handelsstande grosse Erleichterungen gewähren.

Düsseldorf. Die Handelskammer hat sich in ihrem desfallsigen Gutachten für Annahme des metrischen und Decimalsystems aus folgenden Gründen ausgesprochen. Es ist in einigen Theilen Deutschlands bei Handwerkern, Gewerbetreibenden und Technikern bereits eingeführt und von allen Versammlungen der Fachmänner u. s. w. fast einstimmig empfohlen. Es schliesst sich möglichst nahe dem System der für unseren Verkehr bedeutsamen Nachbarländer, wie Frankreich, Holland und Belgien, an. Es verspricht durch seine einfache und fassliche Eintheilung bald volksthümlich zu werden. Gegen Annahme des englischen Fusses spricht, dass er in einem irrationalen Verhältniss sowohl zum metrischen System als zu den in allen deutschen Staaten gebräuchlichen Maassen steht und der decimalen Theilung entbehrt; die englischen Flächen- und Hohlmaasse stehen nicht einmal in einfacher Beziehung zum englischen Fuss als dem Grundmaass. Uebrigens werden die Stimmen aller englischen Fachmänner für Einführung des metrischen Systemes laut. Das auf den badischen Fuss von 0,3 Meter Länge gegründete Brix'sche System ist bei seiner decimalen Eintheilung in 10 Zoll und 10 Linien zwar schätzenswerth, hat aber den Nachtheil, dass der Fuss überhaupt als Maasseinheit zu klein und der Zoll als Unterabtheilung für den praktischen Gebrauch zu gross ist. Auch sind die daran geknüpften übrigen Maassverhältnisse zu mannigfaltig und complicirt und leiden an dem Fehler, sich an bereits Bestehendes zu ängstlich anknüpfen zu wollen, ohne dadurch doch einem Staate das Beibehalten seiner Maasse zu gestatten. Demnach werden die von der Frankfurter Commission vorgeschlagenen Maasse und Gewichte empfohlen. Bei der Annahme des Liters als Hohlmaass dürfte das von Brix in Vorschlag gebrachte, mit einem Handgriffe versehene Streichholz zur Vermeidung von Malversationen, welche durch die Führung des Holzes beim Abstreichen des Scheffels u. s. w. häufig vorkommen, vortheilhaft sein. Gegen den Vorschlag der Frankfurter Commission übrigens, die bisherige Unterabtheilung des Zollpfundes in 30 Lth. vorläufig noch beizubehalten, wird das auf das metrische System begründete Zollpfund = $\frac{1}{2}$ Kilo mit Eintheilung in 10 Unzen oder Quentchen zu 10 Cent zur gleichzeitigen Einführung vorgeschlagen. Dabei dürfte sich, um dem Kleinhandel die bereits durch Einführung des jetzigen Systems gehabten Kosten nicht noch einmal aufzubürden, ein unentgeltlicher Umtausch des Kleingewichts von 30 Lth. gegen das neue hunderttheilige empfehlen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Maasse und Gewichte dürfte am besten mit der Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1865/6 zusammenfallen, was zugleich auch als Mittel dienen könnte, den Zutritt der übrigen deutschen Staaten zum Zollverbande zu befördern.

Duisburg. Die Handelskammer hat sich entschieden für Annahme des Decimalsystems ausgesprochen und erklärt sich mit den Beschlüssen des ersten deutschen Handelstages in Heidel-

berg vollständig einverstanden. Namentlich ist als Einheit des Längenmaasses der Meter und nicht etwa der englische oder badische Fuss zu Grunde zu legen.

Köln. Die von der Frankfurter Commission beantragte Annahme des metrischen Systems dürfte von allen zu Rathe gezogenen kaufmännischen Corporationen befürwortet sein und die Zustimmung der königl. Regierung gefunden haben.

Koblenz. Unter den Vorschlägen zur Einigung des Münz-, Maass- und Gewichtssystems ist das Decimalsystem am meisten zu empfehlen. Die Handelskammer schliesst sich in dieser Hinsicht dem Ausspruch des deutschen Handelstages und dem Gutachten der Bundescommission an.

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats,

herausgegeben vom Königlichen Statistischen Bureau.

I. Jahrgang. Berlin, 1863.

Lexicon-Octav. XVIII und 616 Seiten.

Unter anderen Vorlagen, welche das königl. statistische Bureau dem internationalen statistischen Congresse machte, befand sich auch der in den letzten Tagen des August d. J. erschienene erste Jahrgang des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des Preussischen Staats. Von derselben Behörde bearbeitet, welche vorliegende Zeitschrift herausgiebt, kann das Jahrbuch nicht wohl ein Gegenstand weitläufiger Besprechung in diesen Blättern sein. Dagegen dürfte sich's rechtfertigen lassen, den ausgebreiteten Leserkreis unserer Zeitschrift mit der Tendenz und dem Inhalte des Jahrbuchs in so weit bekannt zu machen, als das Eine durch den Abdruck der Vorrede, das Andere durch die Wiedergabe des Inhaltsverzeichnisses vermittelt wird.

Vorrede.

Mit dem fortschreitenden Ausbau der Staatsverfassung, mit der in allen Classen der Bevölkerung wachsenden Theilnahme am Staatsleben wachsen auch die Ansprüche an die Zustandsschilderung des Staats. In jeder Sphäre, zu jeder Stunde zeigt sich die Nothwendigkeit, von dieser oder jener Staatseinrichtung, dem Erfolge dieses oder jenes Gesetzes, dem Verlaufe dieser oder jener Erscheinungen von staatlichem Interesse genaue Kenntniss zu besitzen. Wem liegt es mehr ob, diesen Ansprüchen zu genügen, als der amtlichen Statistik? Es ist ihr unabweislicher Beruf, nicht nur die Nachweise über solche das Leben der Menschheit im Staate betreffenden Thatsachen zu registriren, sondern auch die Ergebnisse ihrer Forschungen in mehr oder weniger concentrirter Form möglichst bald nach Vollbringung der Thatsachen dem Publicum mitzutheilen. Je nach der Reichhaltigkeit der Forschungen, der Wiederkehr der Beobachtungen werden die Veröffentlichungen von grösserem oder geringerem Umfang, von langsamerer oder rascherer Aufeinanderfolge sein müssen. Diese Umstände bestimmen auch die Form der Publicationen. Letztere können nach mehrfachen Richtungen auseinandergehen, und die des königlich preussischen statistischen Bureaus bewegen sich zur Zeit in vier verschiedenen, von den Bedürfnissen selbst bestimmten, jedoch in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Bahnen. Gedachte Publicationen sind:

1. die sporadischen Mittheilungen im Staatsanzeiger, z. B. über die Getreidepreise, die Sparcassen u. s. w.,
2. die (dem Leser vorliegende) sowohl selbständig wie auch als Monatsbeilage zum Staatsanzeiger seit dem 1. October 1860 erscheinende Zeitschrift des königlichen statistischen Bureaus,
3. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats,
4. die an die Stelle der grossen Blaubände getretenen, hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für preussische Statistik.

Während es der Zweck der erstgenannten Mittheilungen ist, rasch über gewisse Gegenstände, wie eben z. B. über die monatliche Gestaltung der Preise der wichtigsten Cerealien, über den Ausfall der Ernten etc. die möglichst zuverlässigen, rein auf das Thatsächliche beschränkten Nachrichten vor die Oeffentlichkeit zu bringen, ist die Zeitschrift mehr dazu bestimmt, die Resultate der statistischen Beobachtungen und Aufzeichnungen unter allgemeine Gesichtspunkte zusammenzufassen und wissenschaftlich zu verarbeiten.

Anders ist die Aufgabe des Jahrbuchs.

Dasselbe beabsichtigt hauptsächlich die Veröffentlichung des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die neueste Zeit bezüglichen statistischen Stoffs aus dem preussischen Staate in einer systematischen Reihenfolge, so dass ein Jahrgang immer ein thunlichst vollständiges Repertorium über den Stand und die Bewegung der statistisch erfassbaren Zustände des Staates darbiete. Von dem nur auf Mittheilung des Thatsächlichen gerichteten Inhalte ist jede Polemik über die Thatsachen selbst fern gehalten.

Als das eigentliche Quellenwerk für preussische Statistik ist die vierte Veröffentlichungsreihe anzusehen. Sie führt auch den Titel »Preussische Statistik«. In dasselbe sind die grösseren Arbeiten und Tabellen, so z. B. die über die Volkszählungen, über die Bewegung der Bevölkerung, über die Handwerke und Fabriken, über Kirchen- und Schulverhältnisse u. s. w. in derjenigen Ausführlichkeit aufzunehmen, für welche keine der übrigen Veröffentlichungsreihen den hinlänglichen Raum darbietet. Die Herausgabe genannter Arbeiten geschieht in zwanglosen Heften und möglichst so, dass ein Heft immer nur einen Gegenstand ins Auge fasst, ihn deshalb aber auch bis in seine Details verfolgt und letztere gleichzeitig der öffentlichen Kenntnissnahme unterbreitet.

So hat also jede der genannten Veröffentlichungsreihen ihr bestimmtes Feld, und durch dieselben ist Das verwirklicht, was schon der verewigte Dieterici im Jahre 1851 anstrebte. Die von ihm in dem Aufsatze über den Begriff der Statistik etc. im vierten Jahrgange seiner Mittheilungen niedergelegten Ansichten laufen mehr oder weniger auch auf eine Zeitschrift, ein Jahrbuch und ein grösseres Quellenwerk hinaus.

Ist durch Vorstehendes der Zusammenhang der verschiedenen Publicationen des statistischen Bureaus ersichtlich gemacht, so handelt es sich in gegenwärtiger Einführung des Jahrbuchs nur noch darum, das System zu veranschaulichen, nach welchem der Stoff desselben geordnet ist, resp. geordnet werden soll. Ohne Rücksichtnahme auf Haupt- und Nebencapitel sind die einzelnen in Betracht zu ziehenden Abschnitte folgende:

1. Das Staatsgebiet.
2. Die administrative Eintheilung des Staats und der Staatsorganismus.
3. Die Wohnplätze.
4. Die Bevölkerung.
5. Das Grundeigenthum.
6. Die Landwirthschaft (Ackerbau und Viehzucht, Garten-, Obst- und Weinbau).
7. Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.
8. Der Bergbau und das Hüttenwesen.
9. Die grosse und kleine Industrie.
10. Die öffentlichen Bauten und das Bauwesen.
11. Der Handel.

12. Der Verkehr.
13. Die Geld- und Creditinstitute.
14. Das Versicherungswesen.
15. Die Preise und die Consumtion.
16. Die arbeitenden Classen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse.
17. Die sociale Selbsthilfe (Sparcassen, Vorschusscassen, Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden-, Waisen-, Pensionscassen, Knappschaftscassen).
18. Die öffentliche Wohlthätigkeit und das Armenwesen.
19. Die Sicherheitspolizei und das Gefängnisswesen.
20. Die öffentliche Gesundheit und Gesundheitspflege.
21. Die Kirche und der Gottesdienst.
22. Die Schule und der Unterricht.
23. Die Künste und Wissenschaften.
24. Die Presse und die Literatur.
25. Die Civil- und Criminalrechtspflege.
26. Das Kriegsheer und die Landesvertheidigung.
27. Die Seemacht.
28. Die Finanzen des Staats.
29. Die Staatsgesetzgebung und die gesetzgebenden Factoren.
30. Anhang: Specielle Verhältnisse der Provinzial-, Kreis- und Ortsgemeinden im preussischen Staate.

In den ebengenannten Abschnitten spiegelt sich so ziemlich das ganze Leben der Menschheit im Staate ab. Betrachtet man sie aber etwas näher, so gewahrt man, dass sie eigentlich unter drei grosse Hauptrubriken zu bringen sind. Die Abschnitte 1 bis 5 umfassen die Grundlagen des Staats, die Abschnitte 6 bis 16 beschäftigen sich mit dem materiellen Culturzustande, die Abschnitte 17 bis 29 mit dem sittlichen, geistigen und politischen Culturzustande der Bewohner des Staats.

Der Anhang über das Gemeindewesen muss für jetzt noch als ein eventueller bezeichnet werden. Da es im preussischen Staate Provinzial-, Kreis- und Ortsgemeinden giebt, so wird sich dieser Abschnitt nicht blos auf die Verhältnisse der letzteren erstrecken.

Von dem vorliegenden Jahrbuche ist bekanntlich ein erster Theil, auf den Bogen 1 bis 12 die ersten fünf Abschnitte behandelnd, im Mai 1862 erschienen. Er bildete gleichsam den Vorläufer für zwei andere Theile, die ihm so rasch als möglich folgen sollten. Und es war die Absicht, dass der zweite Theil den materiellen Culturzustand, der dritte den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand des preussischen Staats schildere. Leider war dieser Vorsatz für jetzt noch nicht ausführbar. Es zeigte sich, dass für gewisse Zweige eine grosse Fülle mehr oder minder brauchbaren neuen Materials vorhanden war, dass die Art seiner Darstellung aber die Bekanntschaft mit anderen verwandten Dingen zur Voraussetzung hatte, auf die bei einem grossen Theil der Leser und Benutzer des Jahrbuchs doch nicht ohne Weiteres gerechnet werden durfte. Mithin war es fast geboten, die vorausgesetzte Kenntniss von den betreffenden Zuständen erst durch das Jahrbuch selbst zu vermitteln. Dadurch musste es nothwendig, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, den Charakter eines Handbuchs annehmen. Die Bearbeitung eines solchen ist nicht so leicht und geht nicht so schnell von statten, wie die eines Jahrbuchs, ganz besonders dann nicht, wenn die damit betrauten Kräfte selbst noch nicht hinlänglich orientirt und geschult sind. Dass mit diesen Uebelständen bei einem ersten Jahrgange viel mehr zu kämpfen gewesen ist, als es bei jedem folgenden der Fall sein wird, dass bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Und dass die hiermit verbundenen Nachtheile ihre deutlichen Spuren im vorliegenden ersten Bande zurückgelassen haben, das offen zu bekennen, halten wir für unsere Pflicht. Wir sind jedoch weit davon entfernt, mit diesen Worten irgend einen Tadel gegen dasjenige Mitglied des königl. statistischen Bureaus zu verbinden, welches unbedingt das meiste Verdienst um die Herausgabe des Jahrbuchs hat, das ist Herr Lieutenant a. D. Carl Brämer. Seinem treuen Fleisse, seiner Gewissenhaftigkeit in der Prüfung und Benutzung der vorhandenen Nachweise widmen wir im Gegentheil gern und dankbar an dieser Stelle ein wohlverdientes Lob.

Die so eben erwähnten Umstände und Mangel an Raum und an Zeit verhinderten es, in dem gegenwärtigen ersten Jahrgang mehr als die ersten vierzehn von den dreissig Abschnitten zu behandeln, in welche wir das Gesammtgebiet der Statistik zerfällten. Im Wesentlichen liegt damit die Schilderung von den Grundlagen und den materiellen Culturverhältnissen des preussischen Staates vor. So räumlich ausgedehnt nun auch die Darstellung einzelner Abschnitte geworden ist, so mangelhaft ist sie dessenungeachtet. Von keinem einzigen Abschnitt darf gesagt werden, dass er etwas Vollständiges sei. Auch sind die Materien keineswegs gleichmässig behandelt. So ist der Abschnitt über die Landwirthschaft ein ausgedehnterer, als alle anderen. Indess hier galt es, die Menge des vielfach zerstreuten Materials einmal zu sammeln und zu einem Ganzen zu verarbeiten, was bisher fast niemals geschehen ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Aehnliches auch für andere Abschnitte hätte geschehen können, nur wäre dann über die Herausgabe des vorliegenden Bandes noch mehr Zeit verflossen, wäre von den Daten vor ihrer Veröffentlichung noch mehr veraltet. Wenn aber in jedem folgenden Bande einzelnen Abschnitten eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die übrigen auf dem Laufenden erhalten werden, so wird das Jahrbuch wenigstens nach und nach zu Dem heranreifen, was es sein soll: ein Repertorium des Neuesten und Wissenswürdigsten aus dem Staatsleben Preussens, ein Vademecum für den Staatsmann, ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den Staat interessirt.

Wir beklagen es selbst am meisten, dass wegen der langsamen Herstellung des ersten Bandes der Inhalt desselben sich theilweise noch auf die Zählung von 1858 bezieht. Ein wenig dürfte dieser Nachtheil dadurch gemildert sein, das die Zählung von 1861 im Anhang mitgetheilt wurde, und dass ihre Resultate der Bearbeitung der einzelnen Abschnitte von dem Momente ab zu Grunde gelegt wurden, wo sie feststanden. Entschuldigend tritt noch der Umstand hinzu, dass eben der erste Theil dieses ersten Jahrgangs, die Abschnitte 1 bis 5 umfassend, bereits im Mai 1862, das heisst zu einer Zeit zur Veröffentlichung gelangte, in welcher das positive Resultat der Zählung vom 3. December 1861 noch nicht bekannt war.

Alles in Allem betrachtet, geht aus dem Vorstehenden wohl deutlich genug hervor, wie sehr wir dessen bewusst sind, dass der vorgelegte Beginn einer neuen Veröffentlichungsreihe des königl. statistischen Bureaus gar sehr der nachsichtigen Beurtheilung seines Leserkreises bedarf. Wir nehmen sie aufs Intensivste in Anspruch und halten uns davon überzeugt, dass Jeder, der die Wahrheit der Worte »aller Anfang ist schwer« und »das Beste ist der grösste Feind des Guten« schon einmal erprobte, die erbetene Nachsicht uns gern gewähren werde, obgleich wir, wie sich das von selbst versteht, das Epitheton »gut« keineswegs als ein Selbstlob unserer Arbeit ausgesprochen haben wollen.

Berlin, August 1863.

Königliches statistisches Bureau.

Dr. Engel.

Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt.

Das Staatsgebiet.

I. Frühere und jetzige Ausdehnung
beim Regierungsantritt Friedrichs des Grossen,
beim Tode Friedrichs des Grossen,
beim Tode Friedrich Wilhelms II.,
unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. bis zum Frieden von Tilsit,
desgl. nach dem Frieden von Tilsit,
Verlust durch den Frieden von Tilsit,
nach den Bestimmungen des Wiener Congresses und der damit zusammenhängenden Verträge,
im Jahre 1840 bei dem Tode Friedrich Wilhelms III.,
im Jahre 1861 bei dem Tode Friedrich Wilhelms IV.

II. Geographische Lage.
Complexe und Grenzlinien.
Enclaven und Exclaven.

III. Orographische Gestaltung.
A. Das Berg- und Hügelland im östlichen Hauptheil des Staates,
im westlichen Haupttheil,
in Hohenzollern,
seinem Umfang nach.
B. Das Tiefland.

IV. Hydrographische Gestaltung.
A. Meeresküsten, Buchten und Inseln.
B. Strand- und Landseen.
1. Haffe.
2. Kleinere Strandseen.
3. Landseen.
C. Flüsse.
1. Quellgebiet der Ostsee.
2. Quellgebiet der Nordsee.
D. Flächeninhalt der Gewässer.

V. Klima.
- A. Temperatur.
- B. Niederschläge.

VI. Bodenbeschaffenheit.
- A. In geognostischer Hinsicht.
- B. In agronomischer Hinsicht.

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebietes.

I. Die obersten Staatsbehörden.
1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
2. Das Finanzministerium.
3. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
4. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
5. Das Ministerium des Innern.
6. Das Ministerium der Justiz.
7. Das Kriegsministerium.
8. Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
9. Das Marineministerium.
   Das Ministerium des Königlichen Hauses.

II. Haupteintheilung des Staatsgebiets in Provinzen und Regierungsbezirke.
1. Die Provinz Preussen.
2. Die Provinz Brandenburg.
3. Die Provinz Pommern.
4. Die Provinz Schlesien.
5. Die Provinz Posen.
6. Die Provinz Sachsen.
7. Die Provinz Westfalen.
8. Die Rheinprovinz.
9. Die hohenzollerschen Lande.
10. Das Jadegebiet.

III. Die Provinzial- und Bezirksbehörden der allgemeinen Landesverwaltung.
- Oberpräsidenten.
- Provinzialverwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
- Die Bezirksregierungen.
- Behörden der indirecten Steuerverwaltung.
- Behörden für landwirthschaftliche Regulirungs-Angelegenheiten.
- Ständische Angelegenheiten.

IV. Abweichende Organisation von Provinzialbehörden und Eintheilung des Staatsgebiets für besondere Staatszwecke.
1. Die von der ersten, zweiten und fünften Abtheilung des Handelsministeriums ressortirenden Provinzialbehörden.
2. Die Provinzialbehörden für die Militärökonomie und die militärische Eintheilung des Staatsgebiets.
3. Die Justizbehörden und die Eintheilung für die Rechtspflege.
4. Die Eintheilung für die Wahlen zur allgemeinen Landesvertretung.

Dritter Abschnitt.

Die Wohnplätze.

I. Zahl und Eigenschaft der Wohnplätze nach der Zählung vom 3. December 1858.

II. Vertheilung der Wohnplätze auf die Fläche.

III. Verzeichniss der Städte.

Vierter Abschnitt.

Die Bevölkerung.

I. Stand der Bevölkerung.
- A. Absolute Bevölkerung.
  1. Die Zahl der Bevölkerung.
  2. Das Alter und Geschlecht.
  3. Die Confessionsverhältnisse.
  4. Der Familienstand. Die Civil- und Militärbevölkerung.
  5. Die Sprache und Nationalität.
- B. Relative Bevölkerung.

II. Bewegung der Bevölkerung.
- A. Geburten.
  1. Die Zahl der Geborenen.
  2. Die Geburten nach dem Familienstand.
- B. Sterbefälle.
  1. Zahl und Geschlecht der Gestorbenen.
  2. Die Fruchtbarkeit- und Sterblichkeitziffer.
  3. Das Alter der Gestorbenen.
  4. Die Kindersterblichkeit.
  5. Die Haupt-Todesursachen.
- C. Trauungen.
- D. Ein- und Auswanderungen 1860.

III. Resultate aus Stand und Bewegung der Bevölkerung.
- A. Das Anwachsen der Bevölkerung von 1816 bis 1858 überhaupt.
- B. Das Anwachsen der Bevölkerung in städtischen und in ländlichen Wohnsitzen.
- C. Das Anwachsen nach Confessionsverhältnissen
  1. in absoluten Zahlen,
  2. in relativen Zahlen.
- D. Bilanz der Bevölkerung (zwischen 1855 und 1858).

Fünfter Abschnitt.

Das Grundeigenthum.

I. Natürliche Verschiedenheiten des Grundeigenthums.
- A. Fläche des cultivirten Bodens.
- B. Fläche des uncultivirten Bodens und gesammter Flächeninhalt.

II. Die politische und sociale Verschiedenheit des Grundeigenthums.
- A. Grundeigenthum der Krone.
- B. Domänen und Forsten des Staates.
- C. Corporativer Besitz.
- D. Standesherrschaften und ähnlich bevorrechtigter Grundbesitz.
  1. Mediatisirte Reichsherrschaften.
  2. Früher nicht reichsunmittelbarer, aber befestigter Grundbesitz, welcher zu einem erblichen Sitz im Herrenhause berechtigt.
- E. Rittergüter und ihnen gleichstehendes Grundeigenthum.
- F. Das städtische Grundeigenthum.
- G. Rusticalbesitz ohne ständische Vorrechte
  1. in den östlichen Provinzen,
  2. in den westlichen Provinzen.

III. Die Gebäude.
- A. Anzahl und Charakteristik der Gebäude 1858.
- B. Vertheilung der Gebäude auf die Gattungen der Wohnplätze 1858.
- C. Abbruch und Neubau der Gebäude.
- D. Bauart der Häuser im Jahre 1860.
  1. Provinz Preussen.
  2. » Posen.
  3. » Pommern.
  4. » Brandenburg.
  5. » Schlesien.
  6. » Sachsen.
  7. » Westfalen.
  8. Rheinprovinz.
  Zählung der Gebäude nach ihrer Bauart 1816.
- E. Die Vermehrung der Gebäude seit 1816.
  1. Die öffentlichen Gebäude.
  2. Die Privatgebäude.
- F. Flächenbebauung.
- G. Häuserbewohnung.

IV. Die Zertheilung des Grundeigenthums.
- A. Stand der Parzellirung im Jahre 1858
  1. in absoluten Zahlen,
  2. in relativen Zahlen.
  3. Stand der Parzellirung in den städtischen und ländlichen Feldmarken.
- B. Bewegung der Parzellirung
  1. in Beziehung auf die Fläche,
  2. in socialer Beziehung.
- C. Werth der landwirthschaftlichen Besitzungen.
  1. Angebotspreise.
  2. Taxwerthe in Schlesien.
  3. Geschätzte Gutswerthe in der Provinz Sachsen.
  4. Kaufpreise im Regierungsbezirk Koblenz.

V. Die Belastung und Entlastung des Grundeigenthums.
- A. Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.
  1. Regulirungen.
  2. Ablösungen.
  3. Gemeinheitstheilungen.
- B. Ablösungen der Geldrenten und deren Erleichterung durch den Staat.
  1. Renten, deren Empfang nicht dem Domänenfiscus zusteht.
  2. Domänenrenten.
- C. Belastung des Grundeigenthums mit Schulden.
  1. Pfandbriefschulden des ländlichen Grundbesitzes.
     - a. Höhe der Pfandbriefschuld,
     - b. Eintragungen von Pfandbriefen.
     - c. Löschungen von Pfandbriefen.
     - d. Neueste Operationen der Creditinstitute.
  2. Hypothekenschuld im Allgemeinen.
     - a. Rittergüter.
     - b. Städtischer Grundbesitz.
     - c. Bäuerlicher Grundbesitz.

VI. Der Besitzwechsel.

Sechster Abschnitt.

Die Landwirthschaft.

I. Allgemeines über die Bodenverhältnisse.
- A. Die pflanzentragende Fläche im preussischen Staate.
- B. Die Benutzung der pflanzentragenden Fläche.
- C. Die Ackererden.
  1. Provinz Preussen.
  2. » Posen.
  3. » Pommern.
  4. » Brandenburg.
  5. » Schlesien.
  6. » Sachsen.
  7. » Westfalen.
  8. Rheinland.
  9. Uebersicht der Fruchtbarkeit.

II. Der Feldbau.
- A. Die dem Feldbau gewidmete Fläche.
- B. Feldsysteme.
  1. Einwirkung des Klimas auf die Landwirthschaft.
  2. Fruchtwechsel.
- C. Arbeitskräfte.
- D. Landwirthschaftliche Maschinen.
- E. Bearbeitung und Verbesserung des Bodens.
- F. Düngung des Bodens.
- G. Aussaat und Anbauverhältnisse.
- H. Ernteergebnisse.

III. Garten-, Obst- und Weinbau, Seidenzucht.
- A. Die dem Garten-, Obst- und Weinbau gewidmete Fläche.
- B. Gewächse und Anbaumethoden.
- C. Die Obst- und Weinernte.
- D. Die Seidenzucht.

IV. Wiesen und Weiden.
- A. Die Wiesen- und Weidefläche.
- B. Bearbeitung der Wiesen.

C. Anbau und Ernte von Futtergewächsen.

V. Die Viehzucht und Viehhaltung.
- A. Allgemeine Verhältnisse.
- B. Die Pferdezucht und die Pferdehaltung. Maulthiere und Esel.
- C. Die Rindviehzucht und Rindviehhaltung.
- D. Die Schafzucht.
- E. Die Schweinezucht und Schweinehaltung.
- F. Ziegenvieh.

VI. Die landwirthschaftliche Bevölkerung.
- A. Die landwirthschaftlichen Unternehmer.
- B. Das Hilfspersonal der Landwirthschaft.
- C. Die Gesammtheit der landwirthschaftlichen Bevölkerung.

VII. Beförderungs- und Unterstützungsmittel der Landwirthschaft.
- A. Landwirthschaftliche Centralbehörden.
- B. Landwirthschaftliche Unterrichts- und Musteranstalten.
  1. Landwirthschaftliche Hochschulen.
  2. Ackerbauschulen.
  3. Unterrichtsanstalten für einzelne Zweige der Landwirthschaft.
  4. Fortbildungsschulen.
  5. Musterwirthschaften.
  6. Versuchsanstalten.
  7. Verschiedene Unterrichts- und Förderungsmittel.
- C. Landwirthschaftliche Vereine.
  1. Vereine für die gesammte Landwirthschaft.
  2. Vereine für Gartenbau, Bienen- und Seidenzucht.
  3. Vereine zur Beförderung der Thierzucht.
  4. Anzahl, Mitglieder und Geldmittel der Vereine.
  5. Thätigkeit der Vereine.
- D. Auseinandersetzungen zwischen Grundberechtigten und Verpflichteten.
- E. Das Deichwesen und die genossenschaftlichen Meliorationen.
  1. Ausgaben des Staates zu Landesverbesserungen.
  2. Meliorationsfonds der Provinzen.
  3. Deichverbände.
  4. Meliorationsgenossenschaften.
  5. Verwaltung.
- F. Maassregeln zur Förderung der Pferdezucht.
  1. Förderung privater Pferdezucht.
  2. Gestütverwaltung.

Siebenter Abschnitt.

Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

I. Der Waldbau.
- A. Die Forstfläche.
  1. Umfang der Forstfläche.
  2. Vertheilung der Forstfläche auf die Besitzerclassen.
- B. Die Beschaffenheit der Waldungen.
  1. Provinz Preussen.
  2. „ Posen.
  3. „ Pommern.
  4. „ Brandenburg.
  5. „ Schlesien.
  6. „ Sachsen.
  7. „ Westfalen.
  8. Rheinland.
- C. Die Bewirthschaftung der Waldungen.
  1. Waldarten.
  2. Umtriebszeit.
  3. Abtrieb der Waldungen.
  4. Verwerthung des Holzes.
  5. Anbaumethoden.
  6. Nutzung der Nebenproducte der Forsten.
- D. Die Materialerträge der Forsten.
  1. Holzerträge der Forsten überhaupt.
  2. Bruttoerträge der Staatsforsten.
- E. Die Reinerträge der Forsten.
  1. Die Reinerträge der Waldungen überhaupt.
  2. Reinertrag der Staatsforsten.

II. Die Förderungsmittel der Forstwirthschaft und die Verwaltung der Forsten.
- A. Gesetzgebung über die Nutzung der Forsten.
- B. Unterstützung der Waldwirthschaft seitens der Regierung.
- C. Forstwirthschaftliche Unterrichtsanstalten.
- D. Forstwirthschaftliche Vereine.
- E. Verwaltuug der Forsten.
  1. Forstverwaltung des königlichen Haus-Fideicommisses.
  2. Verwaltung der Staatsforsten.
  3. Verwaltung der Institutsforsten.
  4. Verwaltung der Gemeinde- und Interessentenforsten.

III. Die Jagd.
- A. Die Jagdgesetzgebung.
- B. Die Jagdverwaltung.
- C. Die Jagderträge.

IV. Die Fischzucht und die Fischerei.
- A. Gegenstände der Fischerei.
- B. Art des Fischereibetriebes.
- C. Das Fischerpersonal.
- D. Ertrag der Fischerei.
- E. Förderung und Beaufsichtigung der Fischerei.

Achter Abschnitt.

Der Bergbau und das Hüttenwesen.

I. Allgemeines: Verwaltungsbezirke und Gesetzgebung.

II. Der Erzbergbau.
- A. Eisenerze.
- B. Zinkerze.
- C. Bleierze.
- D. Kupfererze.
- E. Kobalterze.
- F. Nickelerze.
- G. Arsenikerze.
- H. Antimonerze.
- I. Manganerze.

III. Die Gewinnung von Kochsalz und anderen Salzen und Erden.
- A. Steinsalz.
- B. Siedesalz.
- C. Vitriol.
- D. Alaun.
- E. Flussspath.
- F. Graphit.
- G. Andere Mineralien.

IV. Der Bergbau auf Steinkohlen und Braunkohlen.
- A. Steinkohlen.
- B. Braunkohlen.

V. Die Verhüttung der Erze.
- A. Gold- und Silbergewinnung.
- B. Eisen- (und Stahl-) Hütten.
- C. Zinkhütten.
- D. Bleihütten.
- E. Kupfer- (auch Messing- u. Selen-) Hütten.
- F. Hüttenwerke auf sonstige Producte.

VI. Die Arbeiterverhältnisse.
- A. Grösse der Arbeiterbevölkerung.
- B. Verunglückungen beim Bergbau.
- C. Knappschaftsvereine.

VII. Das grosse Capital im Bergbau und Hüttenbetrieb.

VIII. Beförderung und Oberaufsicht des Berg- und Hüttenwesens durch den Staat, Betrieb fiscalischer Unternehmungen.
- A. Staatsbehörden.
  1. Allgemeine Bergbaubehörden.
  2. Behörden für fiscalische Werke.
- B. Gesetze und Verordnungen.
- C. Bergwerksverleihungen und Zahl der Bergwerke.
- D. Unterrichtsanstalten.
- E. Bergbau-Hilfscassen.
- F. Bergbauliche Communications-Anstalten.
- G. Tiefbohrungen des Staates.

Neunter Abschnitt.

Die grosse und kleine Industrie.

I. Metallurgische Industrie.

II. Maschinen-, Wagen- und Schiffsbau.

III. Fabrikation von Instrumenten.

IV. Fabrikation von Metallwaaren (mit Ausnahme von Maschinen und Instrumenten).

V. Mineralurgische Industrie.

VI. Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Producte.

VII. Fabrikation von Consumtibilien incl. Tabak.
1. Ueberhaupt.
2. Die Brauerei insbesondere.
3. Die Branntweinbrennerei.

VIII. Textilindustrie.
- A. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten.
- B. Weberei, Zeug- und Bandwaaren-Manufactur.
- C. Zurichtung von Geweben u. dgl.

IX. Fabrikation von Kleidung, Wäsche, Putz, Toilette.

X. Industrie zur Erzeugung von Leder und Lederarbeiten, Gummi-, Filz- und Pelzwaaren.

XI. Industrie zur Erzeugung von Holz-, Horn-, Fischbein-, Elfenbein- und ähnlichen Waaren.

XII. Industrie zur Erzeugung und Verarbeitung von Papier, Pappe und ähnlichem Material.

XIII. Polygraphische Gewerbe.

XIV. Baugewerbe.

XV. Verschiedene andere Industriezweige.

XVI. Recapitulation der beschäftigten Personen.

XVII. Motoren der Industrie.

Zehnter Abschnitt.

Der Handel.

I. Handelszweige.

II. Marktverkehr.

III. Handel mit dem Auslande.
- A. Generalhandel.
- B. Specialhandel.

Elfter Abschnitt.

Die öffentlichen Bauten.

I. Verkehrswege im Allgemeinen.

II. Die Eisenbahnen insbesondere.
- A. Die Länge der Eisenbahnen.
  1. Wachsthum der Eisenbahnen.
  2. Gegenwärtiger Zustand.
- B. Das Anlagecapital der Eisenbahnen.
  1. Verfügbare Capitalien.
  2. Verwendete Capitalien.

Zwölfter Abschnitt.

Der Verkehr.

I. Der Postverkehr.

A. Betriebskräfte und Betriebsmittel.
1. Behörden und Beamte.
2. Postanstalten und sachliche Einrichtungen.
3. Wege und Fahrten.
B. Materielle Leistungen der Post.
1. Personenbeförderung.
2. Beförderung von Briefen u. a. Gegenständen der Stückzahl nach.
3. Beförderung von Gegenständen dem Gewichte nach.
4. Beförderung von Werthgegenständen.
C. Finanzielle Ergebnisse.
1. Die Roheinnahmen.
2. Die Ausgaben.

II. Der Telegraphenverkehr.

A. Telegraphenanlagen.
B. Telegraphenverwaltung.
C. Materielle Leistungen der Telegraphie.
1. Anzahl der Depeschen.
2. Länge der Depeschen.
3. Antheil der Eisenbahn-Telegraphen am Depeschenverkehr.
D. Finanzielle Ergebnisse der Telegraphenverwaltung.

III. Der Eisenbahnverkehr.

A. Betriebsmittel.
B. Betriebsergebnisse.
C. Betriebsstörungen und Unglücksfälle.
D. Finanzresultate.
E. Beamten- und Arbeiterpersonal.
F. Beamten-Pensions-, Unterstützungscassen u. dgl.

IV. Seeschiffahrt.

A. Rhederei.
1. Grösse der Handelsmarine.
2. Bauart der Schiffe.
3. Mannschaften.
4. Unglücksfälle.
B. Reisen preussischer Schiffe.
C. Hafenverkehr.
1. Eingegangene Seeschiffe.
2. Ausgegangene Seeschiffe.

V. Binnenschiffahrt.

VI. Verkehr auf den gewöhnlichen Strassen.

VII. Verkehr in Gast- und Schankwirthschaften.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Versicherungswesen.

I. Die Feuerversicherung.

A. Versicherungsanstalten mit festbegrenztem Gebiete.
1. Oeffentliche Societäten.
2. Privatsocietäten für Immobilienversicherung mit Geldentschädigung.
3. Verbände für Mobiliarversicherung mit Geldentschädigung.
4. Gesellschaften für Vergütung von Feuerschäden durch Naturalien.
B. Gegenseitigkeits-Gesellschaften ohne Begrenzung auf Preussen.
C. Actiengesellschaften.
1. Preussische Gesellschaften.
2. Ausländische Gesellschaften.
D. Zusammenstellung.

II. Die Lebensversicherung.

A. Versicherungs-Gesellschaften.
B. Capitalversicherung auf den Todesfall.
C. Capitalversicherung auf den Lebensfall.
D. Rentenversicherung.

III. Die Hagelversicherung.
A. Inländische Gesellschaften.
B. Ausländische Gesellschaften.

IV. Die Transportversicherung.

V. Die Viehversicherung.

VI. Die Hypothekenversicherung.

Anhang.

Zu Abschnitt II.: Die Wohnplätze.
A. Zahl der Wohnplätze.
B. Bevölkerung der grösseren Städte.

Zu Abschnitt IV.: Die Bevölkerung.
A. Stand der Bevölkerung.
B. Bewegung der Bevölkerung.
1. Einwanderungen.
2. Auswanderungen.

Zu Abschnitt V.: Das Grundeigenthum.
A. Anzahl der Gebäude.
B. Entlastung des Grundeigenthums.

Wir bemerken, dass obiges Jahrbuch im Verlage der königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und von ihr auf's Beste ausgestattet worden ist. Der Preis im Buchhandel beträgt 2 Thlr. 20 Sgr. Denjenigen königlichen und andern öffentlichen Behörden im preussischen Staat, welche sich behufs Erlangung des Werkes an das königl. statistische Bureau wenden, vermag letzteres dasselbe, ab Berlin, zu einem um ein Drittheil ermässigten Preise zugänglich zu machen.

Der zweite Jahrgang ist bereits in Arbeit. Er wird, ausser den Ergänzungen zum ersten Jahrgang, welche die Zeit und die Ereignisse in derselben vorschreiben, sich vorzugsweise mit den Thatsachen des sittlichen, geistigen und politischen Culturzustandes unsers Staates beschäftigen.

Dankbar für die bereits vielfach ausgesprochene wohlwollende Beurtheilung des ersten Jahrgangs in den bedeutendsten Organen der in- und ausländischen Presse, werden wir gern den von ihr ertheilten Rathschlägen Rechnung tragen und überhaupt nach Kräften dahin streben, dass unser Jahrbuch sich würdig an die Seite der ähnlichen Veröffentlichungen andrer Länder stellen könne.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.



ZEITSCHRIFT DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

№ 11. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). NOVEMBER 1863.

Inhalt. Die Statistik im Dienste der Verwaltung, mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate bestehenden Einrichtungen; von Dr. Engel.

Die Statistik im Dienste der Verwaltung, mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate bestehenden Einrichtungen.

Von Dr. **Engel.**

Inhaltsübersicht.

I. Die Aufgabe der Statistik und die Mittel zur Lösung.
II. Die Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königlichen Regierungen, Ober-Postdirectionen, Eisenbahn-Directionen, bei der königl. Telegraphen-Direction und bei den königl. Justizbehörden.
III. Die Immediat-Zeitungsberichte, die Verwaltungsberichte und das statistische Decernat bei den königl. Regierungen.
IV. Die Einführung statistischer Verwaltungsberichte bei allen Zweigen des königlichen Dienstes.
V. Die öffentliche Verwerthung des statistischen Materials überhaupt und der statistischen Verwaltungsberichte insbesondere, mit Hinweis auf das englische System der *blue books.*
VI. Schlussresultate.

Beilagen.
A. Verzeichniss der von den königl. Regierungen auf dem Laufenden erhaltenen statistischen Nachrichten.
B. Verzeichniss des bei den königl. Ober-Postdirectionen vorhandenen resp. zu sammelnden statistischen Materials.
C. Verzeichniss des bei der kgl. Telegraphendirection vorhandenen resp. zu sammelnden statistischen Materials.
D. Verzeichniss des über die Eisenbahnen gesammelten und regelmässig veröffentlichten statistischen Materials.
E. Verzeichniss der vorgeschriebenen Uebersichten und Tabellen, welche von den königl. Justizbehörden einzureichen sind.
F. Verzeichniss der bei den königl. Ministerien auf dem Laufenden erhaltenen statistischen Nachrichten, nach den Angaben der die einzelnen Ministerien vertretenden Mitglieder der statistischen Centralcommission.
G. Verzeichniss der bei dem königl. statistischen Bureau regelmässig eingehenden und auf dem Laufenden erhaltenen statistischen Nachrichten.

I. Die Aufgabe der Statistik und die Mittel zur Lösung.

Es ist hergebracht, der Statistik eine zweifache Aufgabe zuzuschreiben: sie soll sowohl der Wissenschaft als auch der Verwaltung dienstbar sein.

Wiewohl streng genommen die letzte Aufgabe in der ersten mit enthalten ist — denn jede Verwaltung soll auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, nicht aber auf blosser Routine oder auf Receptensammlungen — so hat doch nicht jede wissenschaftlich statistische Arbeit nothwendig und gleichzeitig ein Verwaltungsinteresse; mindestens kein directes. Ein indirectes nachzuweisen, das dürfte zwar in den meisten Fällen gelingen, und am ehesten bei allen denjenigen Zweigen der Statistik, welche staatliche Zustände betreffen. Indessen nicht auf diese Scheidung kommt es an, sondern darauf, dass die Statistik überhaupt, und jede statistische Arbeit insbesondere, möglichst nach beiden Richtungen hin brauchbar und nützlich sei.

Bei Weitem die grösste Mehrzahl aller statistischen Nachrichten und Mittheilungen beruht auf amtlichen Erhebungen. Dieselben werden aber ungleich seltener aus rein wissenschaftlichen Motiven als zu praktischen Verwaltungszwecken unternommen. Die Statistik als Selbstzweck zu betrachten, dahin ist man bis jetzt noch nicht gelangt, obschon die Zeit, in welcher es geschehen wird, in nicht allzugrosser Ferne liegen dürfte. Damit erst ist die wissenschaftliche Periode der Statistik gekommen, während wir uns jetzt noch in der empirischen bewegen. Was J. v. Liebig von der Naturwissenschaft sagt, gilt bis zu einem gewissen Grade auch von der Staatswissenschaft und ganz besonders von der Statistik als Physik der Gesellschaft: »Ihre Lehren sollen die Grundlagen und Anwendungen werden, die sich auf Alles erstrecken, was uns umgiebt; von Anwendungen, die eben so unendlich verzweigt sind, wie die Zustände des Lebens und ihre Beziehungen zu der Natur.« Und hinblickend auf das Studium der Naturwissenschaft, fügt er hinzu: »Ein wahrhaft wissenschaftlicher Unterricht soll fähig und empfänglich für alle und jede Anwendung machen; denn mit der Kenntniss der Grundsätze und Gesetze der Wissenschaft sind die Anwendungen leicht, sie ergeben sich von selbst. Nichts aber ist schädlicher, als wenn die Nützlichkeitsprincipien schon beim ersten Unterricht Wurzel fassen. Die Naturwissenschaft ist Selbstzweck. Wer ihre Sprache spricht, findet den Weg zu den Anwendungen ganz allein.«

So einfach und treffend diese Worte des grossen Gelehrten sind, — auf die Statistik bezogen, werden sie durch ein Beispiel nur um so deutlicher. Betrachten wir die Criminal- und Gefängnissstatistik. Was beobachtet die Verwaltung? was die Wissenschaft, oder vielmehr was verlangt sie? Aus der Gerichtsstatistik erfahren wir: die Anzahl der Angeschuldigten mit Nachweisen über die Beschuldigung und über die Persönlichkeit der Beschuldigten, ferner die Quantität und Qualität der Verurtheilungen und Freisprechungen. Aus der Gefängnissstatistik ersehen wir: die Grösse des Ab- und Zugangs in den Strafanstalten, die Zahl der erstmaligen Einlieferungen und die der Rückfälle, die Resultate der Gesundheitspflege, des Unterrichts, der Beschäftigung, die finanziellen Ergebnisse. Die Physik der Gesellschaft würde alle diese Dinge auch beobachten; aber sie würde ausserdem noch erheben: nicht blos die Ursache der Bestrafung, sondern auch die Ursachen oder treibenden Motive des begangenen Verbrechens; nicht blos die Zahl der in den Strafanstalten Detinirten und der daraus Entlassenen, sondern auch den Grund, inwiefern durch die Ent-

lassungen das Criminalitätsmaass der freien Bevölkerung schwächer oder stärker angefüllt wird, und wie nachhaltig die Besserung ist, wie sehr gewisse Verbrechen gleichsam den ganzen Menschen gefangen nehmen und ihm wie eine unheilbare Krankheit anhaften; nicht blos den Erwerb oder Ueberverdienst in der Strafanstalt, sondern auch die Beschäftigung und den Verdienst in der wieder erlangten Freiheit.

Um es kurz zu sagen: die wissenschaftliche Statistik steht neben der reinen Mathematik, der theoretischen Chemie etc., während die Verwaltungsstatistik der angewandten Mathematik, der praktischen Chemie etc. zu entsprechen hat. So wenig aber heut zu Tage angewandte Mathematik oder praktische Chemie, Metallurgie etc. ohne die volle Beherrschung des reinen oder theoretischen Theils dieser Wissenschaften betrieben werden, so wenig ist eigentlich auch eine vollendete Verwaltungsstatistik ohne die solide Grundlage des theoretischen oder wissenschaftlichen Theils der Statistik denkbar. Dass dieser Theil bis jetzt nur erst in den allerschwächsten Rudimenten vorhanden ist, dass die Statistik noch lange keine selbständige Wissenschaft, sondern zur Zeit, besten Falles, nur eine Hilfswissenschaft ist: das ändert nichts an der Sache. Die Arbeiten der Statistik bewegen sich aber unverkennbar, wenn auch unwillkürlich, in einer Richtung, deren Endziel die Physik der Gesellschaft ist.

In diesem weiteren Stadium der Statistik wird man statistische Erhebungen und Forschungen um ihrer selbst willen, d. h. aus rein wissenschaftlichen Gründen, anstellen. Dass gegenwärtig der Verwaltungszweck noch allenthalben die Hauptsache oder das alleinige Motiv der Forschung, der wissenschaftliche die Nebensache ist, das ist nun einmal der Entwickelungsgang. Er ist aber nicht überall gleich. In einigen Staaten hat sich, für gewisse Dinge wenigstens, die wissenschaftliche Seite der Statistik schon erheblich Bahn gebrochen: so z. B. in England, Wales und Schottland die Statistik der Sterbefälle nach den Todesursachen, die Statistik der Militärsterblichkeit; in Irland die Statistik der Auswanderungen; in Frankreich die Statistik der Justizpflege; in Deutschland die Statistik des Eisenbahnwesens; in Belgien und Schweden die einzelnen Zweige der Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung u. s. w.

Indessen unmittelbar daneben hat in denselben und anderen Staaten für andere Zweige der Statistik noch der roheste Empirismus seine Heimath. Während z. B. in England das Parlament Millionen von Thalern für eine gute Volkszählung votirt und jährlich ganz beträchtliche Summen auf die Registrirung der Geburten und Sterbefälle verwendet, ist bis jetzt noch nicht ein Pfennig für eine Viehzählung flüssig gemacht worden. Gerade das Umgekehrte findet in Irland statt. Hier wurden für die Statistik des Ackerbaues und der Viehhaltung seit einer ziemlichen Reihe von Jahren jährlich über 20 000 Pf. St. mit Bereitwilligkeit ausgegeben, ehe für eine regelmässige jährliche Statistik der Geburten und Sterbefälle auch nur ein Shilling aufgewendet wurde.

Lediglich an dem die Statistik zu sehr beherrschenden Nützlichkeitsprincipe liegt es, dass solche Ungleichheiten neben einander bestehen. Sie sind aber der beste Beweis dafür, dass die Statistik unserer Zeit von den Stufen der Wissenschaft nur erst wenige beschritten hat. Es muss uns zum Troste gereichen, dass es mit den Naturwissenschaften früher nicht viel besser war. Die Chemie z. B. war ein Erlernen von Recepten, wobei dem Scharfsinn des Einzelnen hinsichtlich der Combination dieser oder jener Bereitungs- oder Zersetzungsmethoden von Stoffen ein grosser Spielraum gestattet war. Indessen nur erst von der Zeit des wirklichen Studiums der Naturwissenschaften datiren die grossartigen Entdeckungen, welche in der Mehrzahl nur die Generalisationen einzelner Beobachtungen sind, und deren scheinbar verschiedenste wiederum auf einen gemeinschaftlichen Ausgangspunkt zurückgeführt wurden.

Kaum eins der neu entdeckten grossen Naturgesetze, ja kaum eine der grossartigen Erfindungen unserer Zeit ist das Product von Untersuchungen, die aus Nützlichkeitsprincipien unternommen wurden. Jene wurden um ihrer selbst willen erforscht, bei diesen schwebte die materielle Bedeutung, die sie haben oder erlangen könnten, am allerletzten ihren Erfindern vor Augen. Hat Berthold Schwarz etwa die Absicht gehabt, mit seiner Erfindung des Schiesspulvers die ganze sociale Welt aus ihren Fugen zu reissen? Ahnten Galvani und Volta, als jener den Galvanismus, dieser den Voltaismus entdeckte, welche gewaltigen Umgestaltungen des Verkehrslebens ihre Forschungen zur Folge haben könnten? Und Adam Smith, als er das Gesetz der Theilung der Arbeit entdeckte, wusste er, dass er damit ein ganz neues Industriesystem erschaffen, die Fesseln des Zunftzwanges brechen und der Maschine ein unermessliches Feld der Thätigkeit erschliessen würde? Er war sich dieser Wirkungen so wenig bewusst, wie Malthus und Ricardo dessen, dass ihre abstracten und darum unhaltbaren und nie haltbar gewesenen Lehrsätze die Grundlagen von Gesetzen sein würden, welche die Vermehrung der Bevölkerung und die Freiheit des Grundbesitzes auf halbe Jahrhunderte hinaus widernatürlich beschränkten.

Die Anwendungen fanden sich wirklich von selbst, und noch jeder Tag bringt neue hervor. Aehnliches wird (wenn's erlaubt ist, Kleines mit Grossem zu vergleichen) auch die Statistik leisten, wenn sie erst um ihrer selbst willen getrieben wird, wenn die Frage nach dem unmittelbaren, sofort sichtbaren Nutzen dieser oder jener Operation nicht allemal als die entscheidende angesehen wird. In dieser Beziehung wird die Statistik von aller Welt jetzt noch so stiefmütterlich behandelt, wie keine andere Wissenschaft, keine andere praktische Thätigkeit. Niemand wagt es heut zu Tage mehr, an dem Nutzen des Geschichtsstudiums zu zweifeln; Niemand, und hätte er auch nicht die geringsten Begriffe von Astronomie, denkt daran, ihren Nutzen in Frage zu stellen. Ist denn aber eine directe unmittelbare Anwendung der Geschichte möglich? Und lässt sich etwa von den Arbeiten und Beobachtungen der Astronomen sagen, dass sie ein sofort greifbares, in Thaler, Groschen und Pfennige zu übersetzendes Resultat zur Folge haben? Gewiss nicht. Das Studium der Geschichte wie das der übrigen Wissenschaften trägt dazu bei, um unsere Kenntnisse im Allgemeinen zu vermehren, um die grossen herrschenden Gesetze zu erkennen, und um aus der Natur derselben die Lehre zu ziehen, was naturgesetzlich möglich, was unmöglich ist. Selbst dieses negative Resultat ist schon von eminenter Nützlichkeit. Die Statistik hat noch unendlich viel zu leisten, ehe sie in staatswirthschaftlichen Dingen zu ähnlichen Urtheilen befähigt.

In der That, wenn wir um uns blicken, so müssen wir erstaunen über das geringe Maass des Positiven, Unbezweifelten, axiomenartig Feststehenden auf dem Gebiete der Staatswirthschaft und der Staatsverwaltung überhaupt? Herrscht nicht noch Streit über die nächstliegenden Dinge? So z. B. in Betreff der Bevölkerung? Ist (immer vorausgesetzt unter übrigens gleichen Umständen) Gewerbefreiheit nützlich oder schädlich? Ist die Freizügigkeit nützlich oder schädlich? Auf welcher Seite liegt der grösste staatliche Vortheil: auf der Seite freier Bodentheilung oder des Systems der Gütergeschlossenheit? Ist das Schutzzollsystem der Handelsfreiheit oder diese jenem vorzuziehen? Wird mit der Isolirhaft oder mit der gemeinschaftlichen Haft der Zweck der Besserung sicherer erreicht? — Dergleichen Fragen liessen sich noch eine unabsehbare Menge aufwerfen. Indessen Jeder kann sie leicht sich selbst bilden, und er wird unseren obigen Ausspruch leider nur zu sehr begründet finden. Ja selbst Sätze, von welchen man glaubte, dass sie endlich Axiom geworden, sind wieder in Zweifel gezogen; so z. B. die Freigebung des Getreidehandels. An den Kornwucher glaubend, haben ganz kürzlich einige von Missernten heimgesuchte Comitate in Ungarn die überall siegreich gewesene Getreide-Handelsfreiheit beschränkt und die Getreideausfuhr aus ihren Territorien verboten.

Alle diese und ähnliche Unbestimmtheiten werden durch den Mangel an statistischen Beobachtungen und Aufzeichnungen verschuldet. Gäbe es bereits eine wirkliche Physik der Gesellschaft (die selbstverständlich nur auf Reihen der exactesten Beobachtungen aufgebaut werden kann), so würden einzelne der wichtigsten Naturgesetze, welche unzweifelhaft das Leben der Menschen im Staate und in der Gesellschaft beherrschen, muthmaasslich längst erkannt sein, und man würde es heute eben so vermessen und thöricht nennen, dagegen zu handeln, wie wir jetzt das Bestreben mitleidig belächeln, unedle Metalle in edle verwandeln oder das Perpetuum mobile erfinden oder die Quadratur des Kreises nachweisen zu wollen. —

Indessen sagen wir es nur gleich heraus: die Physik der Gesellschaft ist noch keineswegs der Inbegriff der Aufgaben der Statistik im Dienste der Wissenschaft. Diese sind so umfassend, dass sie eine besondere Darlegung erfordern; sie soll gelegentlich in einer späteren Abhandlung erfolgen.

Eins der Mittel, um zu jenem höheren Ziele zu gelangen, ist die amtliche Statistik, indem sie über die nöthigen Kräfte zur Beobachtung und Aufzeichnung der Thatsachen und zur Sammlung der Resultate verfügt; das Organ, durch welches die amtliche Statistik wirkt, ist die Verwaltung, und zwar eben sowohl die Staats- als auch die Communalverwaltung. Wir verglichen zwar die Verwaltungsstatistik mit der angewandten oder praktischen und sagten, dass ihre Grundlage die theoretische sein müsse; allein wie bei den meisten Erfahrungs-Wissenschaften die Praxis zur Theorie führte, so führt auch in der Statistik dieser Weg zum Ziele.

Man würde freilich die Kraft der amtlichen Statistik und der Verwaltung weit überschätzen, wollte man glauben, sie

allein sei im Stande, die Statistik zur Wissenschaft zu erheben. Es giebt Hunderte, Tausende der wichtigsten auch statistisch erfassbaren Dinge, in welche sie nie einzudringen vermag, vor welchen sie stets Halt machen muss. Behalten wir das vorn citirte Beispiel aus der Criminal- und Gefängnissstatistik bei. Um die wahren Gründe der Rückfälligkeit der Verbrechen zu ermitteln, wird man die Hilfe der Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge kaum entbehren können. Um die Wohnverhältnisse zu erforschen, sind so vielfache Beobachtungen erforderlich, dass sich damit in grossen Städten Specialvereine aufs Eifrigste und Umsichtigste beschäftigen könnten. Die Detailschilderung, das ist die Domäne der Privatstatistik; sie kann dabei gleichsam mikroskopisch zu Werke gehen. Und dass sie dadurch redlich an dem Aufbau des wissenschaftlichen Gebäudes der Statistik hilft, das beweisen viele der trefflichsten Arbeiten in den mannigfachen, der Privatstatistik gewidmeten Zeitschriften. Es müssen eben beide, die amtliche und die private, sich gegenseitig stützen und ergänzen.

Wie dies geschehen könne, darüber haben wir uns in einer Vorlage für den jüngst in Berlin abgehaltenen statistischen Congress ausgesprochen. Sie ist die Antwort auf eine in dem Berichte an die Vorbereitungs-Commission (s. S. 119 dieser Zeitschrift Jahrg. 1863) aufgeworfene Frage: Wo findet die active Mitwirkung der Bevölkerung bei der Volkszählung und Volksbeschreibung ihre Grenze? Unsere Antwort hierauf lautete folgendermaassen:

Indem der Sectionsbericht die ausserordentlichen Vortheile einer geeigneten activen Mitwirkung der Bevölkerung bei den Volkszählungen (die ja alle mehr oder weniger zugleich Volksbeschreibungen sind) in sachkundigster Weise beleuchtet und die Nothwendigkeit hervorhebt, zu diesem Zwecke in jeder Gemeinde Zählungscommissionen zu errichten, so wird doch die Frage aufgeworfen werden dürfen: Wird die Bildung solcher Commissionen allein schon die solide Ausführung der Volkszählungen sicherstellen? Man mag geneigt sein, diese Frage da mit Ja zu beantworten, wo dergleichen Zählungen alljährlich vorgenommen werden; bedenklich ist die Sache aber schon, wo sie nur alle 3 Jahre wiederkehren, wie z. B. in den Staaten des deutschen Zollvereins, noch bedenklicher da, wo 5jährige Zählungsperioden stattfinden, wie z. B. in Frankreich. Kehren die Zählungen nur alle 10 oder gar nur alle 15 Jahre wieder, dann ist von einer Zählung zur andern fast jede Tradition der Ausführungstechnik verschwunden; jede Zählung ist gleichsam ein neues Experiment. Indess es sei nur gleich hinzugefügt: ein Experiment, gleichviel, ob die Zählung durch communale Commissare ausgeführt werde, welche die Zählung als ein Ehrenamt verwalten, oder durch besondere Zählungsagenten, welche nach der Zahl der von ihnen gezählten Häuser resp. deren Bewohner besoldet werden. Der Erfolg der Zählungen wird unter übrigens gleichen Umständen lediglich durch die Uebung in statistischen Operationen und das Interesse für dieselben verbürgt. Weder die erforderliche Uebung noch das wünschenswerthe Interesse dürfte gewissermaassen stossweise, alle 3 oder 5 oder 10 oder 15 Jahre, hervorzurufen sein: sie sind das Product continuirlicher Beschäftigung, unausgesetzter Anregung. Auch die Statistik oder vielmehr die Liebe dafür, die Einsicht ihres Nutzens und der rechte Gebrauch ihrer Resultate wollen anerzogen sein. Mithin ist auf die obengenannte Frage eine bestimmte Antwort nicht zu geben; denn letztere hängt einestheils von der Quantität, anderntheils von der Qualität, mit anderen Worten von der Organisation dieser Mitwirkung ab. Für eine statistisch geschulte resp. gebildete Bevölkerung werden die Grenzen der Mitwirkung die der öffentlichen Interessen selbst sein. Das heisst, nur da erst, wo die Statistik in die Privatinteressen eindringt, ohne dieses Eindringen durch ein weit überwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigen zu können, wird selbst die gebildetste Bevölkerung sich nicht nur passiv gegen dieselbe verhalten, sondern sich möglicherweise auch ihr feindlich gegenüberstellen.

Wir setzen voraus, dass sich die Statistik nur innerhalb des öffentlichen Interesses bewege. In diesem Falle wird also der Grad der Mitwirkung der Bevölkerung von der Organisation derselben abhängen.

Die organisirte Mitwirkung der Bevölkerung, das ist die Hervorrufung und Belebung der statistischen Vereinsthätigkeit in jedem Lande.

Wenn man die einzelnen Capitel der Statistik durchmustert, so stösst man auf eine grosse Zahl von Gegenständen, wovon eine genaue Kenntniss zwar höchst wünschenswerth wäre, die aber die amtliche Statistik, sei es wegen der Beschränktheit ihrer materiellen Mittel, sei es wegen des Mangels geeigneter Organe, entweder gar nicht oder nur sehr unvollkommen zu verschaffen im Stande ist. Je mehr sich das Selfgovernment entwickelt, desto mehr wird die Statistik, selbst momentan unscheinbarer Dinge, Bedürfniss. Da muss die Privatstatistik helfend eintreten, nicht aber die vereinzelte, sondern die vereinigte und in gewisser Hinsicht auch centralisirte. Damit ist schon der räumliche Umfang der Vereinsthätigkeit angedeutet. Auf welche Personen soll sie sich aber stützen? Die Antwort hierauf ist leicht und einfach.

In jedem Staate giebt es eine Menge Leute, Private und Beamte, welche alle Tage einer gewissen statistischen Thätigkeit schon ihres Berufs wegen obliegen. Abgesehen von den Decernenten für Statistik bei den Staats- und anderen Behörden, besteht die Aufgabe vieler wichtigen Corporationen, Institutionen und einzelnen Personen im Staate ganz wesentlich auch in der Zustandsschilderung, theils zu amtlichen, theils zu privaten Zwecken. Wir nennen hier beispielsweise die grösseren landwirthschaftlichen Vereine, die Gewerbevereine, die Handelskammern und die Handelsältesten-Collegien etc. Ausser den genannten Personen können aber auch noch andere, amtlich oder halbamtlich oder ganz privat, fast täglich mit der Bevölkerung in unmittelbarste Berührung kommen und letztere deshalb aufs genaueste kennen lernen. Wir zählen dahin: die Geistlichen, die Schullehrer, die Bezirks- und Kreisphysiker, die Thierärzte, die Agenten von Versicherungsgesellschaften, die Leiter der Sparcassen, sowie der Spar- und Vorschussvereine, der Handwerker-Bildungsvereine, der Turn- und Gesangvereine etc. Einer jeden der eben genannten Personen-Kategorien stellt sich die Bevölkerung, so zu sagen, unter anderen Phasen dar; allen zusammen sind möglicherweise sämmtliche Phasen vor die Augen getreten, und eben deshalb dürften alle zusammen wohl im Stande sein, ein treffliches Bild dieser Bevölkerung zu entwerfen. Hierneben fehlt es nicht an einzelnen Persönlichkeiten, die gleichfalls, und ohne dass gerade ihr Beruf sie fort und fort darauf hinweist, den Erscheinungen im Volksleben mit Interesse folgen und diese oder jene zu ihrem besonderen Studium machen.

Diese vereinzelten vortrefflichen Werkzeuge einer eingehenden Zustandsschilderung zu sammeln, ihrer Thätigkeit bestimmte einheitliche Ziele anzuweisen, mit ihrer Hilfe wichtige Probleme der öffentlichen Wohlfahrt, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit u. s. w. zu lösen, das scheint nicht nur eine der nothwendigsten und würdigsten Organisations-Aufgaben der Statistik zu sein, sondern in der Erfüllung derselben ist zugleich die Antwort auf die Frage »Wo findet die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Volkszählung und Volksbeschreibung ihre Grenze« dahin gegeben: dass in der That dieser Mitwirkung sich keine festen Grenzen stecken lassen, sondern dass sie lediglich in der Intelligenz und im guten Willen, in der geschickten Organisation und Benutzung eines über das ganze Land sich verzweigenden statistischen Vereins gefunden werden dürften. Einer der glänzendsten Belege für diese Behauptung wurde bereits in dem Berichte an die Vorbereitungs-Commission genannt; er betrifft die Statistik des Turnwesens in Deutschland durch die Turnvereine.

Dem Congress erlaube ich mir daher folgende Punkte zur Erwägung anheim zu geben und sie seiner Befürwortung zu empfehlen:

1. Es ist dahin zu streben, dass in jedem Lande ausserhalb der organisirten amtlichen Statistik sich auch die Privatstatistik kräftig entwickele und ihr eine bestimmte und solche Organisation gegeben werde, dass eine die andere stützt und trägt.
2. Am angemessensten dürfte die Erschaffung grosser statistischer Landesvereine sein, die sich innerhalb des Landes in Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Ortsvereine gruppiren können, ähnlich wie dies hinsichtlich der landwirthschaftlichen Orts-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvereine fast überall und längst der Fall ist. In Ländern, wo statistische Centralcommissionen bestehen, würden die Präsidenten der statistischen Provinzialvereine eines Landes geborene Mitglieder der Centralcommission desselben sein können.
3. Unbeschadet dieser Gliederung ist jedem einzelnen Vereine (bis zum Ortsvereine herab) hinsichtlich der Leitung seiner Angelegenheiten die erforderliche Selbständigkeit unbedingt und insoweit zu wahren, als die Verfolgung gemeinsamer statistischer Forschungen oder Mitwirkungen dadurch nicht behindert oder unmöglich gemacht wird.
4. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Vereinsmitglieder im Lande ist ausserdem auch durch regelmässige Versammlungen rege zu erhalten. Selbstverständlich werden es verschiedene Arten von Versammlungen sein müssen, um dieses Ziel herbeizuführen. Empfehlen dürfte sich's, dass
   alljährlich eine Hauptversammlung des ganzen Vereines und zwar abwechselnd in irgend einer Hauptstadt des Landes,
   ferner alljährlich eine oder zwei Versammlungen des Provinzial- resp. des Bezirksvereines,
   ferner alljährlich einige Versammlungen der Kreisvereine und
   endlich monatlich oder mindestens zweimonatlich eine Versammlung der Ortsvereine
   veranstaltet werden.
5. Die Regierungen aller Länder sind zu ersuchen, der statistischen Vereinsthätigkeit nicht nur nicht hindernd in den Weg zu treten, sondern sie zu fördern und die Mitwirkung derselben in allen geeigneten Fällen, zunächst bei den Volkszählungen und Volksbeschreibungen, vertrauensvoll in Anspruch zu nehmen.

Berlin, Juli 1863. **Dr. Engel.**

Es muss dahin gestellt bleiben, ob die Zeit zu einer solchen Organisation der Privatstatistik jetzt schon gekommen sei. Ebenso fraglich ist es, ob es zweckmässig sei, dass die amtliche Statistik diese Organisation hervorrufe, oder dass sie sich passiv dabei verhalte und eine Aufforderung zur Betheiligung bei der vorgeschlagenen oder einer anderen Organisation der Privatstatistik ruhig abwarte. Keinesfalls ist es aber zweifelhaft, dass die amtliche Statistik hierüber keine Zeit verlieren darf, an ihrem eigenen wissenschaftlichen Ausbau zu arbeiten.

In der festen Ueberzeugung, dass die in Preussen seit länger als hundert Jahren treu gepflegte amtliche Statistik an erster Stelle berufen und befähigt ist, die wissenschaftliche Seite derselben um ein gutes Stück zu fördern, erfolgten die Reorganisations-Anträge, von welchen die Zeitschrift des statistischen Bureaus in Nr. 7 und 8 des Jahres 1862 Kunde brachte. Diese Anträge erhielten die höhere Genehmigung, und die damit verknüpften Vorschläge kamen zur Ausführung. Es war uns Zeit und Gelegenheit gegeben, das »Wie« der Ausführung zu prüfen. Ungleichförmigkeiten wurden vielfach beobachtet. Als die grössten Hindernisse zu einer gelungenen Durchführung der betreffenden Organisations-Vorschläge, welche eben die wirkungsreichere Unterstützung der Verwaltung durch die Statistik beabsichtigten, mussten aber erkannt werden: der Widerstreit einzelner neuen mit älteren Einrichtungen, der zunächst einer Ausgleichung bedürftig ist; das Uebermaass von Statistik, welches wieder ein Uebermaass von Schreibwerk zur Folge hat, und endlich der Mangel an innerem und äusserem Zusammenhang in der Bearbeitung und in der Veröffentlichung des reichen Materials.

II. Die Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königlichen Regierungen, Ober-Postdirectionen, Eisenbahn-Directionen, bei der königlichen Telegraphen-Direction und bei den königlichen Justizbehörden.

Das Rescript, welches die Ministerien des Innern und der Finanzen am 22. Februar 1861 erliessen, als sie den königlichen Regierungen und dem Polizeipräsidium in Berlin die »Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten« zur Kenntnissnahme und Richtschnur übersendeten, birgt folgende Stelle:

»Die Aufgabe der amtlichen Statistik besteht darin, ein möglichst wahrheitsgetreues Bild von den jeweiligen Zuständen des Staats und des in ihm sich bewegenden öffentlichen Lebens zu liefern und dadurch einerseits die unentbehrlichen thatsächlichen Grundlagen für die Zwecke der Gesetzgebung und der Verwaltung zu gewähren, anderseits im Volke eine gesunde Anschauung und eine richtige Kenntniss der öffentlichen Verhältnisse zu verbreiten. Für die Erfüllung dieser Aufgabe bildet eine nothwendige Vorbedingung das einheitlich planvolle Zusammenwirken aller Behörden, bei welchen die statistischen Nachrichten zusammenfliessen und die statistischen Interessen und Bedürfnisse vorzugsweise zur Geltung kommen.«

Bezug nehmend auf die Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817, welche im § 2 Nr. 9 unter den Geschäften der ersten Abtheilung »die Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken« nennt und im § 40 »die Sorge für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmässiger statistischer Nachrichten« als eine ganz besondere Obliegenheit der Regierungspräsidenten bezeichnet, spricht sich die allegirte Anleitung noch, wie folgt, aus: »Es liegt hierin ausgesprochen, dass dieser Geschäftszweig (die Statistik) von einem die Bedürfnisse der gesammten Verwaltung übersehauenden und umfassenden Gesichtspunkte und mit allseitiger Wahrung derselben geregelt und behandelt sein will, und es ergiebt sich daraus der generelle Charakter als der oberste Grundsatz für die Stellung und den Geschäftskreis des statistischen Decernats. In demselben muss daher die gesammte Statistik des Regierungsbezirks für alle Zweige der Regierungsverwaltung ihren Mittel- und Sammelpunkt finden, damit die verschiedenen statistischen Ermittelungen einheitlich und mit sachkundiger Erfahrung geleitet werden und ihre Resultate sich gegenseitig unterstützen, beleuchten, ergänzen und berichtigen.«

Auf die gesammte Statistik des Regierungsbezirks soll die Thätigkeit des Decernenten gerichtet sein! Welches ist sie? Wo ist ein Aufschluss darüber zu finden, welches statistische Material bei den königl. Regierungen zusammenfliesst?

Nicht blos um der »Anleitung« den leichtesten Eingang zu verschaffen, sondern auch aus der Ueberzeugung, dass eine Statistik der Statistik eins der wichtigsten Bedürfnisse sei, beschloss man im statistischen Bureau die Herbeischaffung einer solchen. Zu diesem Behufe musste ermittelt werden, welche statistischen Nachweise bei den Ministerien selbst einlaufen, und welche bei den königl. Regierungen vorhanden sind. Das gewonnene Ergebniss sollte gleichzeitig dazu dienen, dem internationalen statistischen Congresse ein Bild von der weitverzweigten amtlichen statistischen Thätigkeit im preussischen Staat zu geben.

Nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Arbeit in den Sitzungen der statistischen Centralcommission mehrfach anerkannt, auch von den Mitgliedern der ebengenannten Commission über das in ihren Departements zusammenfliessende statistische Material Auskunft gegeben worden war, richtete der Verfasser, als Director des königl. statistischen Bureaus, mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, am 28. Mai v. J. folgendes Schreiben an die königl. Regierungen:

Der königlichen Regierung zu .... ist vielleicht nicht unbekannt, dass der im Jahre 1860 unter dem Präsidium Seiner königlichen Hoheit des Prinz-Gemahls von England in London tagende internationale statistische Congress beschlossen hat, seine fünfte Sitzung im Jahre 1863 in Berlin zu halten. Nachdem diesem Beschluss die Allerhöchste Genehmigung zu Theil geworden ist, wird jetzt eifrig daran gearbeitet, die fünfte Sitzung des Congresses zu einer für die Verwaltung und die Wissenschaft möglichst fruchtreichen zu machen.

Zu den Aufgaben der statistischen Congresse gehört auch die Darstellung des Zustandes der Statistik in den verschiedenen Culturstaaten Europas und Amerikas. Durch die Betheiligung von Türken und Egyptern, von Beamten der englischen, französischen, holländischen und spanischen Colonieen an den Congressen erstrecken sich indess jetzt die betreffenden Nachrichten über alle Welttheile. So gehörte z. B. die Schilderung der Mittel und Wege der Statistik in den englischen Besitzungen von Australien zu den vortrefflichsten ihrer Art.

Es unterliegt nun auch nicht dem mindesten Zweifel, dass Preussen, welches der amtlichen Statistik nicht nur in Deutschland, sondern in Europa, ja überhaupt, die Wege geebnet und bereits 1805 begonnen hat, der Zustandsschilderung des Staats die höchste Aufmerksamkeit zu schenken, keinem einzigen Lande an Reichthum statistischen Materials und statistischen Wissens nachsteht. Das Material ist aber zerstreut, und in Folge dessen fehlt es auch dem Wissen an einer gewissen Concentration. Durch die Errichtung der statistischen Centralcommission (über deren erspriessliche Thätigkeit sich nächstens ein besonderer Aufsatz der Zeitschrift des statistischen Bureaus verbreiten wird) ist ein wichtiger Schritt zur Consolidirung der amtlichen Statistik geschehen. Sehr bald hat man aber erkannt, dass eine Statistik der amtlichen Statistik etwas Unerlässliches zur planmässigen Behandlung derselben sei.

Sowohl mit Rücksicht darauf, als auch auf den Wunsch, dem statistischen Congresse in einer besonderen Denkschrift ein treues und ausführliches Bild von der Pflege der amtlichen Statistik im preussischen Staate in allen ihren Verzweigungen vorlegen zu können, schreitet das königliche statistische Bureau dazu, zuvörderst Nachrichten darüber einzuziehen, über welche Zustände bei den königlichen Behörden in gewissen Zeitfristen regelmässige statistische Nachrichten eingehen, und welche anderen nicht regelmässig eingehenden, sondern aus bestimmten vorübergehenden Veranlassungen eingezogenen sich daselbst vorfinden.

Auch an die königliche Regierung zu .... richtet das statistische Bureau diese Fragen, und es bittet ergebenst darum, ihm ein Verzeichniss zukommen zu lassen, aus welchem erkannt werden kann:

1. der Gegenstand, von welchem die Nachrichten handeln;
2. die Unterbehörden oder sonstigen Stellen, von welchen sie eingesendet werden;
3. die Behörden, für welche etwanige Zusammenstellungen gefertigt werden;
4. die Zeit und Periode der Einreichung seitens der Unterbehörden;
5. die Zeit und Periode der Einreichung der Zusammenstellungen etc. an die oberen oder Centralbehörden;
6. das Blatt oder die Blätter, in welchen eventuell die betreffenden Nachweise seitens der Behörden officiell veröffentlicht werden;
7. die Zeit und das Gesetz oder die Verfügung der Anordnung;
8. Anmerkungen und Gutachten der Unterbehörden über die Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Schwierigkeit der Erhebung;
9. Anmerkungen und Gutachten der königlichen Regierung über diese Bemerkungen der Unterbehörden.

Zur grösseren Deutlichkeit würde sich's empfehlen, von jeder einzelnen Sache ein Formular der Nachrichten und etwanigen zu ihrer Erhebung, Sammlung etc. erlassenen Instructionen beizufügen, so weit solche nicht etwa ganz allgemeiner Natur sind und die Einsendung ohne grosse Mühe der Abschrift etc. geschehen kann.

Das statistische Bureau glaubt nicht, dass es der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der erbetenen Nachweise Eintrag thun werde, wenn es gleichzeitig noch die ergebenste Bitte ausspricht, letztere, wenn irgend möglich, bis Mitte Juli hierher gelangen zu lassen.

Den in dem Schreiben enthaltenen Wünschen ist von den königl. Regierungen bereitwilligst entsprochen worden. Mehrfach wurde von denselben anerkannt, dass gerade diese erste Arbeit, diese Statistik der Regierungsstatistik rascher und sicherer als irgend etwas Anderes dazu beigetragen habe, nicht blos den statistischen Decernenten, sondern allen Regierungsmitgliedern die Gesammtheit und den Zusammenhang dessen, was an statistischem Material wirklich vorhanden, vor Augen zu führen.

Allerdings haben nicht sämmtliche Regierungen das Anlie-

gen des statistischen Bureaus in gleicher Weise aufgefasst, noch weniger können die Berichte mancher von ihnen auf Vollständigkeit Anspruch machen; allein um es offen auszusprechen: man glaubte sie auch auf das erste Mal nicht erwarten zu dürfen. Um so angenehmer war es, von vielen Regierungen Arbeiten zu empfangen, die weit über die Erwartung hinausgingen.

Die ergangenen Berichte und ihre Beilagen haben im königlichen statistischen Bureau eine erste Zusammenstellung erfahren. Die Titel der bei den Regierungen theils in regelmässigen Perioden eingehenden, theils unperiodisch gesammelten statistischen Nachrichten u. s. w. wurden hier nach dem Systeme geordnet, welches für das Jahrbuch der amtlichen Statistik eingeführt ist, und gleichzeitig wurden dazu die Perioden der Berichterstattung und die Zeit des Eingangs der betreffenden Nachrichten bei den Regierungen bemerkt. Auf diese Weise entstand das in der Beilage A. abgedruckte Verzeichniss, welches in seiner Totalität darum vollständiger als irgend eines der einzelnen ausfallen musste, weil die Fehler und Lücken derselben nicht alle auf gleicher Stelle anzutreffen sind, sondern die Angaben der einen Regierung die der anderen corrigiren, so dass das Gesammt-Tableau sehr leicht erkennen lässt, welches statistische Material bei allen königl. Regierungen vorhanden sein muss, welches andere, und zwar wesentlich localer Natur, sich nur bei einigen vorfindet.

Wir wollen nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass statt der im Tableau A. beliebten Eintheilung eben so gut auch eine andere hätte gewählt werden können, z. B. nach den Verwaltungsfächern, welche im IV. Abschnitt genannt sind. Vielleicht entspricht letztere dem Titel dieser Abhandlung sogar mehr, als die des Jahrbuchs. Allein die Statistik bezweckt unter allen Umständen die Schilderung des Staats und der Staatszustände, und diese treten unzweifelhaft besser bei einer Gruppirung des statistischen Materials ins Licht, wie sie das Jahrbuch veranschaulicht. — Noch anders gestaltet sich die Eintheilung nach dem verwaltungs-wissenschaftlichen Princip. Es herrschen in diesem Betreff zwar mancherlei Verschiedenheiten in den Einzelheiten, indessen in den Hauptgrundzügen waltet fast überall Uebereinstimmung. In dem neuesten Werke, dem »preussischen Staatsrecht von Dr. Ludwig von Rönne«, werden die Gegenstände der Staatsverwaltung in folgender Gliederung dargestellt:

I. Abschnitt. Verwaltung der Rechtspflege.
- 1. Cap. Die Civiljustiz.
  - 1. Tit. Die streitige Civiljustiz.
  - 2. Tit. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.
- 2. Cap. Die Strafrechtspflege.
- 3. Cap. Die Advocatur.

II. Abschnitt. Die Verwaltung der Polizei.
- 1. Cap. Die Fremden- und Passpolizei.
- 2. Cap. Polizeieinrichtungen und Maassregeln in Bezug auf verdächtige Individuen etc.
- 3. Cap. Armenpolizei und Armenpflege.
  - 1. Tit. Anordnungen zur Verhütung der Armuth.
  - 2. Tit. Sorge für die Armen (Armenpflege).
  - 3. Tit. Armen-Zuchtpolizei.
- 4. Cap. Theuerungspolizei.
- 5. Cap. Sicherung der öffentlichen Ordnung.
  - 1. Tit. Sicherung der Ordnung des Staats.
  - 2. Tit. Sicherung der sittlichen und religiösen Ordnung.
- 6. Cap. Die Gesindepolizei.
- 7. Cap. Von dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger.
  - 1. Tit. Schutz gegen äussere Gefahren.
  - 2. Tit. Medicinalpolizei.
- 8. Cap. Von dem Schutze des Vermögens der Staatsbürger.
  - 1. Tit. Verhütung absichtlicher Vermögensverletzungen.
  - 2. Tit. Verhütung zufälliger Vermögensverletzungen.
- 9. Cap. Die Baupolizei.

III. Abschnitt. Pflege und Förderung der Interessen der Staatsbürger.

I. Unterabschn. Pflege und Förderung der materiellen Interessen.
- 1. Cap. Sorge für die Urproduction.
  - 1. Tit. Landescultur und Agrargesetzgebung.
  - 2. Tit. Forstwirthschaft.
  - 3. Tit. Bergbau.
- 2. Cap. Sorge für die Gewerbeindustrie.
  - 1. Tit. Einrichtung und Maassregeln zur Beförderung der Gewerbe.
  - 2. Tit. Von den Verhältnissen der Gewerbtreibenden.
- 3. Cap. Sorge für den Handel und Verkehr.
  - 1. Tit. Anstalten und Einrichtungen im Interesse des Verkehrs.
  - 2. Tit. Anstalten und Einrichtungen im Interesse des Handels insbesondere.
- 4. Cap. Vom Schutze gegen Unglücksfälle durch Versicherungsanstalten.

II. Unterabschn. Sorge für die intellectuelle Bildung der Staatsbürger.
- 1. Cap. Die Unterrichtsanstalten.
  - 1. Tit. Die Volksschule.
  - 2. Tit. Die höheren Schulen.
  - 3. Tit. Die Fachschulen.
  - 4. Tit. Die Universitäten.
- 2. Cap. Die sonstigen zur Förderung der Bildung vorhandenen Anstalten.

IV. Abschnitt. Die Finanzverwaltung.
- 1. Cap. Das Etatswesen.
- 2. Cap. Das Staatsvermögen.
  - 1. Tit. Fiscus und Rechte desselben.
  - 2. Tit. Begriff und Eintheilung des Staatsvermögens.
  - 3. Tit. Die Domänen insbesondere.
  - 4. Tit. Die Staatsgebäude und Bauwerke.
- 3. Cap. Die Staats-Einnahmequellen.
  - 1. Tit. Allgemeine Uebersicht.
  - 2. Tit. Die Monopole.
  - 3. Tit. Die Staatssteuern und Abgaben.
- 4. Cap. Die Staatsausgaben.
  - 1. Tit. Die laufenden Staatsausgaben.
  - 2. Tit. Die Staatsschulden.
- 5. Cap. Das Staatscassen- und Rechnungswesen.

V. Abschnitt. Die Verwaltung des Kriegswesens.
- 1. Cap. Armeeverwaltung.
  - 1. Tit. Organisation und Formation des Heeres.
  - 2. Tit. Die Heeresverwaltung.
- 2. Cap. Die Marine und deren Verwaltung.
- 3. Cap. Der Landsturm.

VI. Abschnitt. Die auswärtigen Angelegenheiten.

Handelte sich's um eine Darstellung der Aufgabe der Statistik im Dienste der Wissenschaft und der Verwaltungswissenschaft oder des Verwaltungsrechts insbesondere, so würde sich die Gruppirung des statistischen Materials der eben vorgetragenen oder einer ähnlichen Eintheilung anschliessen müssen. Wo es sich aber um die Schilderung des Staats handelt, ist nach unserem Dafürhalten die im Tableau A. gewählte die bessere, weil praktischere Eintheilung.

Zum richtigen Verständniss des Verzeichnisses und der Titel des bei den königl. Regierungen vorhandenen statistischen Materials ist noch eine Bemerkung erforderlich. Es entsprechen nämlich die in der Beilage A. gewählten Benennungen der betreffenden Nachweise, Berichte, Uebersichten etc. nicht überall völlig genau den von den Regierungen selbst gebrauchten. Einestheils war eine absolute Uebereinstimmung schon deshalb nicht zu erzielen, weil die gleichartigen oder ähnlichen Materialien bei den verschiedenen Regierungen mehr oder weniger von einander abweichende Namen führen. Anderentheils sind die Titel oft solche, dass sie auf einen ganz anderen Inhalt als den wirklichen schliessen lassen. Bei der Einordnung in das System war aber der Inhalt die Hauptsache, und darum wurde, indessen nur in ganz seltenen Fällen, dem minder bezeichnenden Titel ein besser bezeichnender substituirt. Hierbei ist zugleich noch eine andere Unzuträglichkeit zu erwähnen. Sie besteht darin, dass in jenen Titeln der Nachweise etc. sich die ganze Misère der Unbestimmtheit der statistischen Terminologie wiederspiegelt. Jahresberichte aus stündlichen, täglichen, überhaupt unausgesetzten Beobachtungen resp. Ab- und Zuschreibungen hervorgegangen, werden eben so benannt wie Zustandsschilderungen, die das Werk einer vielleicht nach 1, 2, 3 oder mehr Jahren wiederkehrenden statistischen Erhebung sind. Ja die Unbestimmtheit ist so gross, dass der Name häufig nicht einmal sofort erkennen lässt, ob man es mit einer Rechnung oder mit einer Inventur zu thun habe. Wir haben die aus fortlaufenden Beobachtungen entstehenden Nachweise mit einem Sternchen (*) bezeichnet, diejenigen, bei welchen der Charakter des Nachweises zweifelhaft ist, mit einem Fragezeichen (?), während die aus einer Aufnahme oder Erhebung hervorgegangenen Nachweise ohne Bezeichnung geblieben sind.

Durch jene Sprach- resp. Begriffsverwirrung findet die im vorhergegangenen Abschnitt ausgesprochene Behauptung, dass die Statistik nur erst wenige Stufen der Wissenschaft beschritten habe, ihre vollste Bestätigung. Der erste Schritt zum Auf- und Ausbau einer Wissenschaft ist immer auch der Auf- und Ausbau ihrer Sprache. Genaue Definitionen sind von wichtigen und klaren Begriffen unzertrennlich, und sind diese vorhanden, dann finden sich auch leicht einfache und dennoch bedeutungsvolle Bezeichnungen. Seit Jahrtausenden ist man einig, was in der Geometrie ein Winkel, ein Dreieck, ein Quadrat etc. bedeutet; allein bis heute herrscht in der Statistik sogar noch Unsicherheit darüber, was eine Liste, ein Verzeichniss, eine Tabelle u. s. w. zu nennen sei; ganz abge-

sehen davon, dass die Verwirrung in der Bezeichnung der statistischen Eigenschaften und Zustände noch weit grösser ist. Schliesslich hilft man sich mit der Benennung »Verhältniss«; ein so unbestimmtes Wort, dass man glauben könnte, es habe unserem grossen Dichter bei seinem Verse »Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein« Modell gestanden. Es ist schwer zu sagen, ob glücklicher- oder unglücklicherweise: das Wort in jenem weiten Sinne ist nicht einmal in eine fremde Sprache zu übersetzen.

Unter solchen Umständen muss die für den Zweck der Verwaltung und lediglich nach Maassgabe der unmittelbaren praktischen Bedürfnisse angelegte Statistik nicht allein in der äusseren Bezeichnung, sondern auch in der inneren Anordnung derjenigen Bestimmtheit und Sicherheit entbehren, welche allein die wissenschaftliche Begründung einer Disciplin zu geben vermag. Nur als beiläufige Bemerkung sei das Vorstehende hier aufgenommen. Möge es zu Nutz' und Frommen Derjenigen hier seinen Platz behaupten, welche mit jedem dritten Wort auf die vollendete »Wissenschaft der Statistik« hinweisen. Sie kann und sie wird es werden, aber gegenwärtig ist sie es sicher noch nicht. Und bei den wenigen Leuten, die an ihrem Baue helfen, **wahrhaft helfen**, möchte kaum das Leben des jüngsten unter ihnen noch lange genug währen, damit er nur den äusserlichen Rohbau vollendet zu sehen bekomme.

Kehren wir nun zu dem Tableau A. zurück.

Die Lücken, welche in demselben bemerkbar sind, finden ihre Erklärung in den Grenzen des verfassungsmässigen Wirkungskreises der königl. Regierungen. Da sie lediglich Behörden für die Verwaltung im engeren Sinne sind, so liegt die Justizpflege ganz ausserhalb ihrer Competenz. Indessen auch einige sehr wichtige Verwaltungsfächer sind derselben entzogen. So namentlich die Provinzial-Angelegenheiten, welche unter der Obhut der Oberpräsidenten stehen, ferner die Post, welche in jedem Regierungsbezirke von einer Ober-Postdirection verwaltet wird, die wiederum direct unter dem General-Postamte steht; sodann das Eisenbahn- und Telegraphenwesen. Die Verwaltung der Militärangelegenheiten ist selbstverständlich den Militärbehörden übertragen; die Regierungen haben nur eine Mitwirkung bei der Aushebung der Ersatzmannschaften, bei den Pferdegestellungen für die Landwehrübungen, bei den Mobilmachungen, bei den Einquartierungen und allen anderen Geschäften, welche neben der Militärbevölkerung auch die Civilbevölkerung betreffen.

Um das aufgerollte Bild der statistischen Thätigkeit bei allen königl. Mittelbehörden zu vervollständigen, würden die Nachweise über das bei ihnen zusammenfliessende statistische Material beizubringen sein. Für die königl. Post, die königl. Telegraphen und die königl. Eisenbahnen bestehen bestimmte Dienstinstructionen, welche sich auch über die statistischen Arbeiten dieser königl. Behörden verbreiten. Wir theilen das Nöthige daraus im Anschluss an Tableau A. unter Tableau B., C. und D. mit.

Beil. B.

Zuerst die königl. **Postverwaltung** anlangend, so sei bemerkt, dass die im Tableau B. mitgetheilten Titel von statistischen Nachrichten nur diejenigen sind, welche einestheils die Postdienst-Instruction selbst als solche bezeichnet, und welche anderentheils, in grösserer oder geringerer Verarbeitung, unverkennbar für die Zustandsschilderung des Staats charakteristisch sind. Dass hierneben noch eine Menge anderer Listen und Verzeichnisse geführt, Tabellen und Berichte, Cassenabschlüsse etc. gefertigt werden, geht aus der Natur des Postgewerbes von selbst hervor. Das Schreibwerk hierbei besteht fast nur im Ab- und Zuschreiben, Contiren, Tabellarisiren, Inventarisiren u. s. w. Demgemäss enthält die im Jahre 1863 in 3 Quartbänden erschienene neue Auflage jener Instruction nicht weniger als 327 Formulare, die sich allerdings zum bei Weitem grössten Theile auf die überaus umfassende innere Geschäftsthätigkeit der Ober-Postdirectionen beziehen. Durch diese Instruction ist der gesammte Postbetrieb wahrhaft musterhaft geregelt, und wenn von vielen der competentesten Beurtheiler die königl. preussische Postverwaltung bezüglich der Präcision ihres Dienstes, der verständigen Berücksichtigung aller Verkehrsbedürfnisse, der Erfüllung aller billigen, in dieser Hinsicht laut werdenden Wünsche unmittelbar neben die englische gestellt wird, so dürfte dieses hocherfreuliche, doch sicher nicht leicht zu erringen gewesene und auch nicht leicht zu behauptende Resultat wesentlich der Klarheit und Bestimmtheit der erlassenen Instructionen zu verdanken sein.

Aehnliches gilt von der **Telegraphen-Verwaltung**. Sie leidet indess nothwendig noch an der Neuheit ihrer Einrichtungen und an den rapiden Fortschritten ihrer Technik. Ein zu wenig elastischer Formalismus ist den Dienstzweigen, in welchen fast täglich neue Erfindungen zu Tage treten, mehr schädlich als nützlich. Das, was in der betreffenden Verwaltung jetzt schon beobachtet und statistisch aufgezeichnet wird, ist vollständig geeignet, den Entwickelungsgang dieses neuesten Communicationsmittels zu erkennen und zu verfolgen. Wir haben die Titel der auf Grund der Dienstinstruction für die k. Telegraphen-Verwaltung und deren Nachträgen theils monatlich, theils jährlich zu liefernden Nachweise im Tableau C. systematisch zusammengestellt.

Beil. C.

Auch die königl. **Eisenbahn-Directionen** befleissigen sich einer sehr ausführlichen Statistik. Die überaus sorgfältig beobachteten Thatsachen werden mit grosser Präcision aufgezeichnet, zusammengestellt und alljährlich in wahrhaft mustergiltiger Weise veröffentlicht. Indessen war bei Gelegenheit des statistischen Congresses schon darauf aufmerksam gemacht worden (s. Bericht an die Vorbereitungs-Commission, Zeitschrift des statistischen Bureaus 1863 S. 125 etc.), dass, so ergiebig die Eisenbahn-Statistik auch hinsichtlich des technischen und finanziellen Theils sei, so lückenhaft sie doch in Bezug auf den volkswirthschaftlichen, d. h. auf die Art der Güterbewegung genannt werden müsse. Hoffentlich werden die Beschlüsse des Congresses dazu beitragen, hier bald eine Remedur eintreten zu lassen. Findet sie statt, dann dürfte der dem Eisenbahnwesen gewidmete Theil der Verwaltungsstatistik unstreitig als der ausgebildetste Zweig der gesammten amtlichen Statistik Preussens zu bezeichnen sein. In ihm ist eine Kategorie von Verwaltungsberichten aufgestellt, wie sie so leicht von keinem anderen Dienstzweige gegeben werden wird, und — sagen wir es offen — wie sie auch keineswegs zu verlangen ist.

Wir entnehmen das, was alljährlich über das Eisenbahnwesen amtlich statistisch zur Aufzeichnung gelangt, den unter dem Titel »Statistische Nachrichten über das Preussische Eisenbahnwesen« auf Anordnung Seiner Excellenz des Handelsministers erscheinenden Veröffentlichungen selbst und reihen sub D. die einzelnen Data an die vorhergegangenen.

Beil. D.

Der Vollständigkeit wegen fügen wir zu den Uebersichten des statistischen Materials der königl. Verwaltungsbehörden im engeren Sinne in Beilage E. auch noch eine Uebersicht dessen bei, was an solchem Material bei den königl. **Justizbehörden** vorschriftsmässig gesammelt, zusammengestellt und von den Gerichten erster Instanz bei den Appellationsgerichten, von letzteren bei dem Justizministerium eingereicht werden muss. Wir entnehmen das Wesentliche hierüber dem verdienstlichen Werke von A. Trödel, »der Justiz-Bureau-Dienst; eine systematische Zusammenstellung der den Justiz-Bureau-Dienst regelnden Vorschriften bis auf die neueste Zeit, Berlin 1860.« Der Verfasser dieses Buches hat, weil die älteren über den Zustand der Justizverwaltung ergangenen Anordnungen hinsichtlich der Einreichung von Tabellen etc. durch die neueren mehrfach abgeändert worden sind, die jetzt geltenden Vorschriften zusammengestellt, und diese Zusammenstellung ist es, auf welche sich die unsrige in Beilage E. gründet. Wie umfangreich dieses Material in Wahrheit auch ist, so gestattet es freilich bei Weitem noch keine so vollkommene Anschauung aller Einzelheiten der Civil- und Criminaljustizpflege, wie sie z. B. die Uebersichten über die französische Justizverwaltung gewähren. Immerhin begrüssen wir aber die entsprechenden Berichte und Sammlungen als ein sehr werthvolles Fundament zu dem nach und nach zu errichtenden Gebäude einer vollkommenen Statistik der Justizverwaltung im preussischen Staate. —

Beil. E.

Ein Ueberblick über diese reichhaltige Sammlung statistischer Nachrichten, welche von den königlichen Regierungen, den Ober-Post- und Eisenbahn-Directionen, der königlichen Telegraphen-Direction und den königlichen Justizbehörden auf dem Laufenden erhalten werden, lässt rasch erkennen, wie wahr gesprochen es war, dass in Preussen allem Anscheine nach eben so viel, wenn nicht mehr statistisches Material bei den Staatsbehörden zu finden sein werde, als in irgend einem anderen Lande. Selbst mit England und Belgien kann es sich in dieser Beziehung unbedenklich vergleichen, obschon diese beiden Länder wegen des Reichthums ihrer öffentlichen Documente im wohlverdienten Ansehen bei allen Denen stehen, welche sich mit der Schilderung und Beschreibung von Staatszuständen und Einrichtungen beschäftigen. Der Unterschied ist nur der, dass in jenen Ländern es Regel ist, diese Documente (wenn auch nicht immer in sehr geniessbarer Form) der Oeffentlichkeit zu übergeben, während es in Preussen die Ausnahme zu sein scheint. In Wirklichkeit gelangt aber auch hier eine Menge amtliches statistisches Material zur Publication, wovon Der sich leicht überzeugen kann, der sich die Mühe nimmt, aus den verschiedenen amtlichen und halbamtlichen Monats-, Vierteljahrs- und Jahresschriften, Parlamentsvorlagen einen statistischen Index zu fertigen. Das Bedauernswerthe hierbei ist freilich: dass diese verschiedenen Veröffentlichungen in einem äusseren Zusammenhange

gar nicht stehen, und dass ihr innerer ebenfalls sehr gering ist. Die Mittheilungen über eine und dieselbe Sache von zwei verschiedenen Behörden stehen zuweilen in Widerspruch mit einander. So z. B. die Nachweise über die Kirchen und Schulen, über die Aerzte und Apotheken nach den statistischen Tabellen des k. statistischen Bureaus mit den analogen Nachweisen aus dem k. Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; ferner die von den k. Regierungen mitgetheilten Nachrichten über die Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts mit den analogen aus dem Kriegsministerium u. s. w.

Ein altes Sprichwort sagt: »Wer seinen Fehler erkennt, hat ihn schon halb gebessert.« Verschliessen wir uns also der Ueberzeugung nicht, dass ungeachtet der Reichhaltigkeit des vorhandenen statistischen Materials dennoch Manches zur Vervollständigung desselben in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu thun übrig bleibt.

Uebrigens ist es leicht möglich, ja es ist sogar wahrscheinlich, dass in die sub A. B. C. D. E. aufgestellten Verzeichnisse des vorhandenen statistischen Materials sich Fehler seitens des Verfassers eingeschlichen haben oder Lücken von ihm gelassen worden sind. Allein nur dadurch, dass diese Tableaus der prüfenden Controle Dritter unterworfen werden, können die Mängel und Fehler entdeckt, berichtigt oder beseitigt werden. Jeder Anzeige solcher Fehler etc. versichern wir im Voraus die sorgfältigste Berücksichtigung. Das Eine ist jetzt schon gewiss: das bei den Regierungen und anderen Verwaltungsbehörden vorhandene Material reicht aus, um den Verwaltungsberichten über ihre Thätigkeit die vortrefflichste Zahlengrundlage zu geben, und um das statistische Decernat zu befähigen, diese Zahlengrundlage zu liefern.

Was von den Verwaltungsbehörden im engeren Sinne gilt, gilt auch von den Justizbehörden. — Leider ist bei diesen ein statistisches Decernat nicht vorhanden, obschon die statistische Aufgabe derselben eine überaus umfassende ist und, wenn sie ordentlich gelöst werden soll, die Kräfte sogar mehr als eines regelmässig damit beschäftigten Beamten bei jedem Gerichte in Anspruch nimmt.

Behalten wir zunächst lediglich die Verwaltung im Auge: Es will scheinen, als ob die »Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königl. Regierungen« eine Collision mit der Behandlung anderer Regierungsgeschäfte hervorgerufen habe oder hervorzurufen im Stande sei. Prüfen wir dies im nächsten Abschnitt.

III. Die Immediat-Zeitungsberichte, die Verwaltungsberichte und das statistische Decernat bei den königlichen Regierungen.

Durch die Berichterstattung der königlichen Regierungen über die von ihnen auf Grund der »Anleitung etc.« getroffenen Einrichtungen hinsichtlich des statistischen Decernats hat sich einestheils herausgestellt, dass letztere sehr leicht mit den für die Erstattung der Zeitungsberichte eingeführten collidiren können; anderentheils hat sich ergeben, dass die Verwaltungsberichte, die Zeitungsberichte und die Arbeiten des statistischen Decernats in mehr als einer Beziehung, principiell wenigstens, identischer Natur sind, wenn sie auch in der Ausführung oft weit genug von einander abweichen.

Was die »Verwaltungsberichte« anlangt, so sagt die Dienstinstruction für die königl. Regierungen vom 23. October 1817 § 37 hierüber Folgendes: »Alle Jahre am Schluss derselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements von dem, was während des Laufes des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Collegio zum Vortrag kommt und, nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Haupt-Verwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.«

Dieser Paragraph ist durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 dahin geändert: »Dass jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungsdirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäfskreises, einen besonderen Verwaltungsbericht abfasst und denselben an den Oberpräsidenten befördert, der ihn dann einsendet.« Ein zweites Exemplar dieser Berichte soll nach der Anordnung im Ministerialrescript vom 31. Jan. 1829 zur Beschleunigung direct an die königl. Ministerien gesendet werden. — Nach einem Ministerialrescript vom 8. Januar 1836 sollen die Forstverwaltungs-Berichte abgesondert erstattet und über die Domänenverwaltung gleichfalls ein separater Bericht angefertigt werden.

Es ist nirgends zu ersehen, dass die Erstattung von Verwaltungsberichten, wie das Ministerialrescript vom 31. December 1825 sie zuletzt anordnete, in Wegfall gekommen sei. Im Gegentheil, wir finden in einer Circularverfügung der königl. Regierung zu Köslin vom 29. August 1844 an deren sämmtliche Magisträte den Wunsch ausgesprochen, dass letztere — behufs Vermittelung einer genauen Kenntniss und Uebersicht der städtischen Verhältnisse, zur Erwerbung und Belebung reger Theilnahme am Gemeinwesen, zur Erleichterung der Uebersicht über die Lage der städtischen Verhältnisse für die neu gewählten städtischen Beamten, ja auch im Interesse der späteren Geschichtsschreibung — sich die Führung städtischer Jahrbücher, Chroniken oder allgemeiner Verwaltungsberichte angelegen sein lassen möchten. Die königl. Regierung theilt sogar ein umfängliches Schema, bestehend aus 10 Haupttiteln, für diesen Bericht mit.

Betrachten wir hierneben die »Immediat-Zeitungsberichte.«

Die Zeit ihrer Einführung lässt sich nicht genau angeben; doch bestehen sie mindestens seit 1812, indem ein Ministerialrescript vom 6. October d. J. verfügt, »dass die Zeitungsberichte unfehlbar mit der ersten Post in der dem Monat, für welchen der Bericht erstattet wird, nächstfolgenden Woche abgesendet werden sollen.«

Ausführliche Vorschriften wegen der Erstattung der Zeitungsberichte nebst einem Schema zu den einzelnen Rubriken derselben finden sich erst in dem Circularrescript der königl. Ministerien an sämmtliche königl. Regierungen vom 16. October 1835. Der Wortlaut des Rescripts und des Schemas ist folgender:

Se. Majestät der König haben Allerhöchst bemerkt, dass die Zeitungsberichte der königlichen Regierungen in den Rubriken nicht übereinstimmen, auch dass der Inhalt derselben nicht nach gleichmässigen Grundsätzen ausgefüllt wird, und deshalb die Aufstellung eines Schemas zum Zeitungsberichte für sämmtliche Regierungen anbefohlen. Nach diesem Schema, welches anliegend (a.) erfolgt, sind von jetzt ab die Berichte abzufassen und dabei nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

1.

Der Zweck der Zeitungsberichte ist, Sr. Majestät eine gedrängte historische Uebersicht nicht nur von den erheblichen Ereignissen des Monats, sondern auch von dem Zustande der Provinz und deren Verwaltung zu geben.

2.

In der Fassung der Berichte muss Kürze und Bündigkeit vorherrschen; sie müssen nicht mit Details überladen werden, welche entweder nicht wesentlich zur Sache gehören oder nicht wichtig genug sind, um zu Sr. Majestät Allerhöchster Kenntniss gebracht zu werden. Es ist demnach nicht der Zweck des aufgestellten Schemas, die Berichte durch Anwendung desselben ausführlicher zu machen; vielmehr soll die Beachtung der Rubriken, bei gleicher und vielleicht noch grösserer Reichhaltigkeit des Inhalts, eine kürzere und übersichtlichere Gestaltung ihrer Form möglich machen, ohne dass dabei die Lebendigkeit der Darstellung leide.

3.

Von den vorgeschriebenen Rubriken darf keine übergangen werden, sondern wenn es für die eine oder die andere an Stoff zur Ausfüllung fehlen sollte, muss solches in derselben angeführt, die Rubrik aber nicht leer gelassen werden. Bei manchen Rubriken wird es nicht nöthig sein, jeden Monat dasselbe zu bemerken, so z. B. in Ansehung der »öffentlichen Stimmung«. Bei solchen Rubriken genügt es, wenn in dem ersten Zeitungsberichte eines jeden Jahres das Gehörige angezeigt und, insofern keine Veränderung eingetreten ist, in den folgenden nur darauf Bezug genommen wird.

4.

Da, wo die Regierungen mit Verwaltung der indirecten Abgaben nichts zu thun haben, ist dasjenige, was sie in Bezug auf diese Verwaltung und den Einfluss der indirecten Steuern auf die davon zunächst betroffenen Gewerbe, den Handel und die Volksstimmung in den Zeitungsbericht aufnehmen, vorher durch Rücksprache mit den betreffenden Provinzial-Steuerdirectoren zu vervollständigen oder zu berichtigen, damit nicht entstellte Angaben und einseitige Ansichten nachher weitläufige Verhandlungen nöthig machen. Es wird nicht beabsichtigt, dass die königl. Regierungen sich des eigenen Urtheils und der Mittheilung eigener Wahrnehmungen über dergleichen Gegenstände enthalten, sondern nur, dass sie nicht anders als völlig unterrichtet davon sprechen, ihren Bemerkungen dadurch mehr Werth geben und den Zeitungs-

bericht nicht zur Veranlassung von Belehrungen oder Berichtigungen machen, die sie in ihrer Nähe und in ihrer verfassungsmässigen Stellung zu dem Provinzial-Steuerdirector sich früher und auf kürzerem Wege verschaffen können.

Die nämliche Bemerkung gilt von den Geschäften der Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen etc.

5.

Vorkommende tabellarische Uebersichten sollen nicht in den Bericht selbst verwebt, sondern als Beilagen angefügt und an der betreffenden Stelle nur darauf hingewiesen werden.

Jedem Berichte muss beigefügt werden:

I. die Nachweisung von den Durchschnittsmarktpreisen des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, sowie der übrigen Hauptconsumtibilien, — mit Angabe der Maassbestimmungen beim Holze nach cubischem Inhalt;

II. die Uebersicht des Cassenabschlusses der Regierungs-Hauptcasse, und zwar:
1. Bestand vom vorigen Monat;
2. Einnahme im laufenden Monat;
3. Totaleinnahme;
4. Ausgabe im Monat (darunter zur General-Staatscasse abgeführte Ueberschüsse);
5. Bestand;
6. darunter Vorschüsse;
7. mithin wirkliche Bestände, und zwar:
   a) in baaren disponiblen Geldern;
   b) in baaren Depositis;
   c) in Staatspapieren und Documenten.
   Davon gehören:
   a) der königl. Casse;
   b) nicht königl. Fonds.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirke sich Haupthandelsplätze befinden:

III. die Preistabelle der Colonial- und anderen ausländischen Waaren.

Von den Regierungen der Küstendepartements:

IV. eine Nachweisung der ein- und ausgegangenen Schiffe.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirk Messen gehalten werden, in den Messmonaten:

V. eine Nachweisung der auf den Messen ein- und ausclarirten Waaren.

6.

In Bezug auf den Einsendungstermin der Zeitungsberichte verbleibt es bei der Bestimmung des Circularrescriptes vom 5. October 1812, wonach dieselben unfehlbar mit der ersten Post in der dem Monat, für welchen der Bericht erstattet wird, nächstfolgenden Woche abgesendet werden müssen.

Die königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, sich nunmehr bei der Abfassung des an des Königs Majestät monatlich zu erstattenden Zeitungsberichts nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 16. October 1835.

Schema a.

zum monatlichen Immediat-Zeitungsberichte der königlichen Regierungen.

1. **Witterung.**
   Allgemeiner Charakter derselben, Resultate des Thermometer- und Barometerstandes (Angabe der täglichen Beobachtungen ist nicht erforderlich), herrschende Richtung der Winde, merkwürdige Natur-Phänomene etc.
   Bisheriger Einfluss der Witterung auf die Erzeugung der Landesproducte, wahrscheinliche Folgen derselben für die Ernte etc.
2. **Mortalität.**
   Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen, vermehrte oder verminderte Zahl der Sterbefälle, herrschende Krankheiten, Verunglückte, sofern ihrer nicht unter 9. oder 10. Erwähnung geschieht. Wo sich einzelne Fälle durch besonders merkwürdige Umstände auszeichnen, sind diese unter genauer Orts- und Personenbezeichnung und Angabe der näheren Umstände namhaft zu machen; ausserdem genügt die numerische Angabe.
3. **Schädliche Naturereignisse.**
   Feuerschäden, Ueberschwemmungen, Hagel-, Sturm- etc. Schäden und andere dahin gehörige Unglücksfälle
   mit numerischer Angabe der beschädigten öffentlichen und Privatgebäude, Mühlen, Fabriken, Scheunen, Speicher, Ställe etc. und — womöglich — mit ungefährer Schätzung des Schadens und Angabe der angeordneten Hilfe.
4. **Wohlstand im Allgemeinen.**
   Ab- und Zunahme — mit besonderer Heraushebung derjenigen Umstände, welche die Fortschritte oder Hindernisse des öffentlichen Wohlstandes und der Gewerbsamkeit und deren Ursachen bezeichnen —, Erfindungen.
5. **Landescultur.**
   Resultate des Ackerbaues und seiner Nebengewerbe, des Garten-, Wein-, Waldbaues, der Viehzucht — (Gesundheitszustand der Hausthiere, Viehseuchen), — erhebliche Meliorationen; Preise der Consumtibilien, ob wesentlich gestiegen oder gefallen, ungewöhnliche Preis-Phänomene.
6. **Gewerbebetrieb.**
   a) im Allgemeinen,
   b) Bergbau,
   c) Fabriken und Manufacturen,
   d) Schiffahrt und Handel (Messverkehr, Cours der Münzsorten, Staatspapiere und kaufmännischen Wechsel).
7. **Oeffentliche Stimmung und Einfluss der Gesetzgebung auf dieselbe.**
8. **Religiosität.**
9. **Wohlthätigkeit und Menschenliebe.**
   Verdienstliche Handlungen mit namentlicher Angabe der Personen und dessen, was zur öffentlichen Anerkennung geschehen.
10. **Verbrechen (Selbstmorde),**
   bei merkwürdigen Vorfällen unter specieller Angabe der näheren Umstände und der darauf genommenen Maassregeln.
11. **Gemeinwesen.**
12. **Kirchen- und Schulwesen.**
   Gründung und Fortgang öffentlicher Unterrichts- und Bildungsanstalten, wissenschaftliche Institute, Sectenwesen und religiöse Umtriebe.
13. **Polizei.**
   Sicherheits-, Pass- und Fremdenpolizei (Entstehung und Aufhören bedeutender Polizei-Institute, Armen-, Kranken-, Gefangen-, Irrenanstalten etc.), Vergnügungsanstalten, Theater etc.
14. **Gewerbepolizei, auch in Beziehung auf Production.**
15. **Oeffentliche Bauten,**
   mit Einschluss der Wegebauten.
16. **Militärverhältnisse.**
   Ergänzung des Heeres, Landwehr-Remonten, Truppenbewegungen und Dislocationen, Militärübungen etc.
17. **Abgaben.**
18. **Domänen und Forsten.**
19. **Verwaltungs-Organisation.**
   Wichtige Veränderungen bei den öffentlichen Behörden, Verlegen des Sitzes derselben etc., Hauptgegenstände der Administration im Laufe des Monats, erfolgte Reformen und Verbesserungen in derselben.
20. **Gesetzgebung.**
21. **Grenzverhältnisse.**
22. **Einflussreiche Veränderungen im Auslande.**
23. **Sonstige allgemeine, wichtige und merkwürdige Nachrichten.**

Durch eine spätere Circularverfügung der Ministerien vom 12. December 1835 wurde den Regierungen der Termin zur Absendung der monatlichen Immediat-Zeitungsberichte auf den zehnten Tag des folgenden Monats bestimmt.

Ein anderes, in keiner Sammlung veröffentlichtes Ministerialrescript vom 25. Februar 1837 schrieb das Verfahren in den Zeitungsberichten bei Anzeigen von belohnungswerthen Lebensrettungs-Fällen vor. Wiederum ein anderes Rescript vom 16. März 1837 verordnet, dass die Regierungen die Ergebnisse der Ernten in allen Theilen des Departements stets in den monatlichen Zeitungsberichten, jedoch ohne Angabe von Zahlen und Nachweisungen über die Ernteerträge, aufnehmen sollten.

Das Ministerialrescript vom 16. August 1838 verfügt, dass künftig die im Schema aufgenommene Rubrik 8, »Religiosität«, weggelassen und statt dessen das in dieser Beziehung Bemerkbare in der Rubrik »Kirchen- und Schulwesen« angezeigt werden sollte. Bezeichnend für die Unmittelbarkeit der Zeitungsberichte einerseits und für ihren Zweck anderseits ist namentlich die Circularverfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. Febr. 1840 an sämmtliche königliche Regierungen, die abschriftliche Mittheilung der Zeitungsberichte und die frühere Erstattung besonderer Berichte über wichtige Ereignisse betreffend. Ihr Wortlaut ist folgender:

Die königliche Regierung hat bisher in Gemässheit der Verfügungen vom 19. December 1835 (Annalen S. 890), vom 6. December 1836 (Annalen 1838 S. 917) und vom 15. October 1838 (Annalen S. 916) dem Ministerio in der Regel monatlich drei Auszüge aus den Immediat-Zeitungsberichten, einen für die geistliche, einen anderen für die Unterrichts-, einen dritten für die

Medicinalabtheilung eingereicht. Der letztere enthält nach der Verfügung vom 19. December 1835 fünf Rubriken, und da diese in der Hauptsache die wichtigsten der Zeitungsberichte sind, so ist dieser Auszug in vielen Fällen nicht viel kürzer, als der ganze Zeitungsbericht. Für die geistliche und Unterrichtsabtheilung kommt es oft vor, dass die Auszüge für jede derselben ganz gleich sind, also nach der bisherigen Einrichtung zweimal dasselbe als Auszug geschrieben werden muss. Hierzu tritt noch der Umstand, dass nach der Verfügung vom 15. October 1838 Bemerkungen, welche auch nicht zu den Rubriken gehören, deren Einsendung vorgeschrieben ist, in den Auszügen mitgetheilt werden sollen, insofern sie für das Ressort des Ministerii von Interesse sein möchten.

Nach allen diesen Bestimmungen scheint es für die königliche Regierung und deren Geschäftsbetrieb einfacher, wenn dieselbe, statt der bisherigen drei Auszüge, einmal jeden Zeitungsbericht dem Ministerio monatlich vollständig in Abschrift einreicht. Dem Ministerio aber würde dies willkommener sein, als das bisherige Verfahren, bei welchem eine Uebersicht des Ganzen immer fehlt und keine Gewissheit da ist, ob Notizen, die in anderen, als den vorschriftsmässig einzusendenden Rubriken enthalten, aber dem Ministerio von Wichtigkeit sind, mitzutheilen vielleicht unterlassen ist.

Das Ministerium stellt der königlichen Regierung anheim:

> statt der bisherigen Auszüge für die einzelnen Abtheilungen des Ministerii, für die Folge eine vollständige Abschrift des Zeitungsberichts dem Ministerio in jedem Monat einzureichen.

Die königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg lassen die monatlichen Zeitungsberichte, zur Vermeidung der Fertigung mehrfacher Abschriften, lithographiren und übersenden ein solches lithographirtes Exemplar dem Ministerio. Insofern bei der königlichen Regierung eine Lithographiranstalt vorhanden ist, würde es vielleicht, was jedoch dem Ermessen der königlichen Regierung lediglich überlassen werden muss, zweckmässig sein, in ähnlicher Art ein Exemplar der jedesmaligen monatlichen Zeitungsberichte dem Ministerio einzureichen, wie von den königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg geschieht. Die Einsendung der den monatlichen Zeitungsberichten vorschriftsmässig beizufügenden tabellarischen Uebersichten kann für das diesseitige Ministerium jedenfalls unterbleiben. — Dagegen muss das Ministerium wünschen und veranlasst die königliche Regierung, das deshalb Nöthige zu verfügen, dass, wenn wichtige Ereignisse, z. B. in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten, der öffentlichen Stimmung oder des plötzlichen Auftretens besonderer, Gefahr drohender Epidemien oder Epizootien u. s. w. im Anfange oder im Laufe eines Monats vorfallen, solche, ehe sie durch Aufnahme in den Zeitungsbericht hier oft zu spät für ein sachgemässes Einschreiten zur Kenntniss kommen, direct von den Landräthen sofort dem Ministerio angezeigt werden und nur eine Abschrift dieser Anzeige des Landrathes etc. gleichzeitig der königlichen Regierung zugesandt wird, um danach das Erforderliche zu veranlassen, resp. nach Umständen besonders zu berichten und später bei Feststellung des Zeitungsberichts davon Gebrauch zu machen. Was die Zeit der Einsendung der Zeitungsberichte betrifft, dieselben mögen nun in Extracten oder im Ganzen eingereicht werden, so muss das Ministerium wünschen, dass dieselben möglichst bald hierher gelangen, und empfiehlt in dieser Hinsicht die Beschleunigung der Absendung der Abschriften, welche spätestens bis zum 20sten des folgenden Monats eintreffen müssen. Sollte bei der Einsendung von Extracten in den Rubriken eines oder des anderen Ressorts für einen Monat nichts zu bemerken gewesen sein, so wird eine Vacat-Anzeige in der vorgezeichneten Frist erwartet.

Berlin, den 6. Februar 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Ferner machen die Ministerialrescripte vom 11. Juli 1840 und 21. Juni 1841 den Allerhöchsten Befehl bekannt, dass in den Zeitungsberichten alle Personen, von welchen etwas Bemerkenswerthes angezeigt wird, stets ihrem Namen und Stande nach ausdrücklich bezeichnet werden sollen.

Der im Ministerialrescript vom 8. Mai 1843 mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1843 gemäss soll der Immediat-Zeitungsbericht künftig auch zwar stets in formeller und materieller Hinsicht mit grosser Sorgfalt bearbeitet, in demselben aber alles unerhebliche Detail fortgelassen und die nur eine statistische Bedeutung habenden Notizen in einer Uebersicht am Schlusse des Jahres gegeben werden. Ausserdem ist vorgeschrieben: 1. bündige Kürze, 2. unbenutzte Rubriken sollen ganz übergangen werden; 3. es dürfen nicht alle Individuen benannt werden, sondern nur solche, von denen eine besonders rühmliche oder tadelnswerthe und verbrecherische Handlung oder ein ihre Persönlichkeit betreffendes, sehr merkwürdiges Ereigniss berichtet wird; 4. auch soll der Zeitungsbericht künftig nur alle zwei Monate in einem regelmässigen Turnus erstattet werden, und zwar im Januar, März, Mai, Juli, September und November; 5. dem Minister des Innern soll derjenige Theil des Zeitungsberichts, welcher die sein Ressort vorzugsweise berührenden Gegenstände umfasst, im Auszuge eingereicht werden.

Neuere Verfügungen hinsichtlich der Zeitungsberichte sind nicht ergangen, wenigstens nicht zur Veröffentlichung gelangt. Wir haben daher nur noch der Einrichtung bei mehreren Regierungen zu gedenken, dass der Entwurf zu dem Immediat-Zeitungsbericht in dem Plenum jedesmal wörtlich vorgelesen wird, damit alle Mitglieder desselben von seinem Inhalt vollständig unterrichtet werden und Gelegenheit haben, etwanige Materialien zu suppeditiren oder sonst Zusätze und Aenderungen noch vorzuschlagen. Uebrigens ist auch ein Exemplar des Zeitungsberichts von der Regierung an den Oberpräsidenten zu senden. —

Die »Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königl. Regierungen« schreibt vor, nachdem sich dieselbe über die Einrichtungen des statistischen Decernats und der Obliegenheiten des Decernenten ergangen: »Auch die Veröffentlichung fortlaufender statistischer Nachrichten über die Regierungsbezirke ist durch die allgemeine Verfügung vom 11. December 1859 angeregt worden. Der Inhalt und der Umfang derselben wird durch das Bedürfniss der Verwaltung und durch die Rücksicht auf das Interesse des Publicums bedingt werden. ... Es wird erwartet, dass solche periodische Uebersichten fortan für jeden Regierungsbezirk fortlaufend, im Anschluss an die jedesmaligen allgemeinen (von 3 zu 3 Jahren stattfindenden) statistischen Aufnahmen erscheinen werden. ... Ausserdem wird es erwünscht sein, wenn die Regierungen ihr Augenmerk auch darauf richten, dass einzelne wichtige Zweige der Verwaltung oder des bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens in statistischer Form behandelt und diese Darstellungen der Oeffentlichkeit übergeben werden. — Tritt hierbei der gewählte Gegenstand mit seinen Resultaten und seinen noch offenen Fragen in lichtvoller Weise hervor, so wird derselbe nicht verfehlen, dem öffentlichen Geist eine gesunde Nahrung zu bieten und den oben schon betonten Zusammenhang der amtlichen Statistik mit dem Leben enger zu knüpfen.«

Es liegt auf der Hand, dass das statistische Decernat diese Aufgabe nur unter Mitwirkung der übrigen Regierungsmitglieder zur Zufriedenheit lösen kann. Diese ist übrigens in der »Anleitung« gleichfalls vorgesehen, und ausserdem ist noch gesagt, »dass die Fürsorge für das einheitliche gemeinsame Zusammenwirken des statistischen Geschäftskreises und der übrigen Dienstzweige einen Gegenstand fortdauernder Aufmerksamkeit des Regierungspräsidenten und der Abtheilungsdirigenten zu bilden haben werde.«

Zu diesem Behufe finden wir bei einigen Regierungen neuerdings die Einrichtung getroffen, dass jeder Decernent Alles, was im Laufe des Jahres in seinem Departement an statistischem Materiale eingegangen, in einem beim Jahresschluss durch Vermittlung des Abtheilungsdirigenten an den Präsidenten zu erstattenden Berichte zusammenfasst, ausserdem aber alle 3 Jahre — correspondirend mit den allgemeinen statistischen Aufnahmen — auf dem nämlichen Wege einen sein Departement betreffenden 3jährigen statistischen Verwaltungsbericht an den Regierungs-Präsidenten erstattet.

Bei einer Regierung wird der statistische Verwaltungsbericht, der von den Decernenten aufzustellen und dem Abtheilungs-Dirigenten zur Weiterbeförderung an den Präsidenten einzureichen ist, sogar halbjährlich erfordert.

Inwieweit diese neuen Einrichtungen als eine Wiedereinführung des vorn als aufgehoben bezeichneten § 37 der Dienstinstruction vom 23. October 1817 angesehen werden könnten, das möge hier unberührt bleiben. So viel ist gewiss, dass auch das Zustandekommen brauchbarer Verwaltungsberichte der Abtheilungsdirigenten, welche auf Grund der Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 an die Stelle der Decernatsberichte getreten sind, nicht ohne Mitwirkung der einzelnen Decernenten selbst denkbar ist.

Berücksichtigt man dieses; vergegenwärtigt man sich, was die nach der Geschäftsanweisung von 1825 von den Abtheilungsdirigenten an den Präsidenten zu erstattenden Verwaltungsberichte enthalten müssten, um den Namen zu rechtfertigen; überblickt man, was nach dem Rescript von 1835 die Zeitungsberichte, und was nach dem Rescript vom 22. Februar 1862 die von 3 zu 3 Jahren zu veröffentlichenden Regierungsbezirks-Beschreibungen enthalten sollen: so wird man ebensowohl sagen dürfen, dass die Gefahr einer dreifachen Arbeit ausserordentlich nahe liegt, als auch, dass diese verschiedenen Berichterstattungen kaum neben einander bestehen können, ohne sich vielfach zu berühren und zu kreuzen.

Die bezeichnete Gefahr liegt vornehmlich darin, dass alle drei Berichte unter ihrer halben Aehnlichkeit und halben Ver-

schiedenheit leiden. In Wirklichkeit verhält sich die Sache vielfach eingestandenermaassen jetzt schon so: der Werth der Verwaltungsberichte der Abtheilungsdirigenten, so weit sie überhaupt noch erstattet werden oder ihre Erstattung über eine blosse Formerfüllung hinausgeht, ist ein sehr mässiger, und auch der der Zeitungsberichte wird von den Regierungen selbst keineswegs hoch angeschlagen. Wie es mit den von 3 zu 3 Jahren zu liefernden Bezirksbeschreibungen werden wird, das muss die Zukunft lehren. Gern und dankbar erkennen wir an, dass von den wenigen bis jetzt erschienenen einige das grösste Lob verdienen. Damit dem Lichte aber der Schatten nicht fehle, könnten anderseits auch solche namhaft gemacht werden, die in der That besser ungedruckt und unvervielfältigt geblieben wären.

Wie ist nun der zwei- und dreifach identischen Berichterstattung entgegenzuwirken? wie ist die Gefahr mehr oder weniger unvollkommener Leistungen abzuwenden und eine einzige, aber vorzügliche mit geringerem Aufwand an Zeit und Kräften zu erzielen? Diese Fragen wollen wir im nächsten Abschnitt beantworten.

IV. Die Einführung statistischer Verwaltungsberichte bei allen Zweigen des königlichen Dienstes.

Das erheblichste Hinderniss der inneren Vollkommenheit der ältesten unter den vorn geschilderten Berichten, der Zeitungsberichte, in allen Theilen, welche das Schema angiebt, ist die kurze Periode der Erstattung. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass hinsichtlich vieler der genannten Rubriken Veränderungen von 2 zu 2 Monaten kaum wahrzunehmen, geschweige richtig zu beurtheilen sind; so z. B. die Zu- und Abnahme des Wohlstandes, der Fortgang der öffentlichen Unterrichts- und Bildungsinstitute, das Sectenwesen etc. Sodann sollen die Zeitungsberichte Auskunft geben über Dinge, die, wenn sie nur von einiger, selbst untergeordneter Wichtigkeit sind, heut zu Tage und bei dem jetzigen Stand der Tagespresse und der Vollkommenheit der Communicationsmittel von tausend wachenden Augen beobachtet, von eben so viel schreibenden und druckenden Händen der ganzen Welt nicht blos im Moment der Entstehung, sondern in allen Phasen des Verlaufs mitgetheilt werden. Dazu kommt, dass auch das Leben selbst ein viel öffentlicheres geworden ist. Während früher eine Menge von Ereignissen einzig und allein der königl. Regierung und ihren Organen bekannt wurde, ist die Kenntniss aller die Oeffentlichkeit betreffenden Zustände jetzt ein Gemeingut, so dass es schwierig sein möchte, dem Monarchen in den Zeitungsberichten etwas zu berichten, was demselben nicht schon längst durch die gewöhnlichen Zeitungen viel früher bekannt geworden wäre.

Ehedem konnte in Wahrheit der Zeitungsbericht die Stelle der Zeitung aus der Provinz vertreten. Heute, wo jede kleine Stadt ihr Pressorgan, ihre eigene politische Zeitung hat, und wo die Publicistik auf die Tagesereignisse angewiesen ist, ist mit dem Namen des Zeitungsberichts auch fast sein ganzer Inhalt obsolet geworden. Von dem Zeitungsberichte sind nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Mai 1843 Zahlen oder statistische Nachweise thunlichst ausgeschlossen; aber gerade die Zahl ist das einzige sichere Maass für die Mehrheit der durch das Schema vorgeschriebenen Rubriken. Allerdings sind wohl die meisten Zahlen hierüber nicht im zweimonatlichen Turnus zu beschaffen; indess wenn sie fehlen, so fehlt eben das Zünglein in der Waage.

Die kurze Periode der Berichterstattung birgt überdies Nachtheile noch ganz anderer Art in ihrem Schoosse.

Wie wechselvoll auch das Leben und die Schicksale des Einzelnen seien, das Leben des Staates, d. h. das Leben einer grösseren Menschengemeinschaft, verfolgt einen ruhigeren Gang, als dass nach 2 Monaten schon grosse Veränderungen darin zu erkennen wären. Wenn dennoch die Berichte allzweimonatlich zu erstatten sind, so ist die nothwendige Folge davon, dass sie eben, um nicht monoton zu sein, auf die Erlebnisse des einzelnen Individuums vielfach zurückgreifen und über Thaten und Schicksale von Personen sprechen, die das Interesse des Monarchen kaum verdienen. Das persönliche Element tritt damit in den Berichten unwillkürlich in den Vordergrund, und — auch wo bestimmte Thatsachen fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein. Nächstdem ist es ungleich leichter, von Personen als von Sachen zu reden und zu schreiben. Alles dies ändert sich mit einem Schlage, wenn die Frist der Berichterstattung auf ein Jahr festgestellt wird, wodurch die Erstattung der zweimonatlichen Zeitungsberichte mit der nirgends formell aufgehobenen Erstattung von Verwaltungsberichten seitens der Abtheilungsdirigenten an den Präsidenten der Regierung verschmolzen werden könnte.

Wir nehmen eine solche Verschmelzung übrigens nur für den rein statistischen Theil des Zeitungsberichts in Anspruch; derjenige Theil, bei dessen Redaction dem subjectiven Ermessen ein Spielraum gestattet ist, wie z. B. bei den Abschnitten über die öffentliche Stimmung, über Wohlthätigkeit und Menschenliebe etc., bleibt von unseren Betrachtungen ganz unberührt. —

Es ist jetzt der Nachweis zu führen, dass die Zeitungsberichte mit den Verwaltungsberichten, welche von den Abtheilungsdirigenten dem Präsidenten der Regierung zu erstatten sind — wenn beide so gearbeitet werden, wie sie, um nützlich zu sein, gearbeitet werden müssten — nothwendig auf dasselbe hinauskommen.

Bei den königl. Regierungen (und dem königl. Polizeipräsidium in Berlin) besteht volle Arbeitstheilung insofern, als die sämmtlichen vorkommenden Regierungsgeschäfte auf bestimmte Decernate vertheilt sind und für jedes einzelne, oder eventuell auch für mehrere zusammen, ein Decernent bestellt ist. Dieser ist hierfür gleichsam Fachmann. Als solcher ist er nicht blos für eine gründliche Bearbeitung der ihm zugetheilten Sachen, sondern auch für die richtige Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen und später für den weiteren Betrieb jener Sachen und eine zweck- und ordnungsmässige Ausführung des Beschlusses des Regierungscollegiums, resp. der Abtheilung verantwortlich. Nach ihm ist der Correferent und dann der Abtheilungsdirigent oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident verantwortlich, falls beide nicht schon dadurch, dass sie Decernenten des betreffenden Gegenstandes, hierfür verhaftet sind.

Die Decernate bei den königlichen Regierungen sind in der Hauptsache folgende:

I. Bei der Abtheilung des Inneren einschliesslich der Kirchen- und Schulsachen, für welche bei mehreren Regierungen eine besondere Abtheilung (für Kirchen- und Schulsachen) besteht.

A. Innere Verwaltung.

I. Communaldecernat, umfassend:
   1. städtische }
   2. ländliche } Communalsachen.
   3. Kreis- }

II. Decernat der ständischen Angelegenheiten.

III. Wege- und Wegebau-Decernat excl. die technische Seite (Anlegung und Unterhaltung von Wegen und Chausseen, Repartition und Aufbringung der Kosten dazu, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w.).

IV. Polizeidecernat excl. Gewerbe- und Armenpolizei.

V. Decernat für das Gefängnisswesen incl. Correctionshäuser, sowie diejenigen Zuchthäuser und Strafanstalten, welche nicht unter der Aufsicht der Gerichtsbehörden stehen.

VI. Decernat des Militärdepartements (Gestellungen, Aushebungen und Recrutirungen, Marschrouten; Aufbringung der Kosten, soweit solche den Gemeinden, Privaten etc. zur Last fallen, für Vorspann, Truppentransporte u. s. w.).

VII. Gewerbe- und Gewerbepolizei-Decernat (gewerbliches Concessionswesen u. s. w., vergl. Gewerbeordnung).

VIII. Landescultur-Decernat (Landesmelioration, Wasserregal und Vorfluth, Drainage, Be- und Entwässerung, Gestütwesen, Feld- und Jagdpolizei u. s. w.).

IX. Decernat für das Versicherungswesen.

X. Armendecernat (Armenpolizei nebst den Armen- und Arbeitshäusern, Armenpflege, vergl. Armengesetz vom 31. December 1842 und Novelle vom 21. Mai 1855).

B. Kirchensachen, und zwar:
   a. evangelische;
   b. katholische.

Beide zerfallen in die Decernate für:

I. Externa (Bau und Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Küstergebäude, Patronat, Vocation der Geistlichen, Anstellung der Geistlichen, Küster u. s. w. — und zwar die pecuniäre Seite, d. h. soweit Patrone, Gemeinden oder Private die Emolumente aufzubringen haben; Decem, Offertorien u. dgl., Abgaben an Kirchen u. s. w.).

II. Interna (Prüfung, Anstellung, Einführung, Beaufsichtigung u. s. w. der Geistlichen, Küster etc., soweit

dies nicht von den specifisch geistlichen Oberbehörden — (Consistorien, katholischen Bischöfen etc.) — ressortirt, Cultus, Disciplin u. s. w.).

C. Schulsachen, und zwar:
a. evangelische;
b. katholische.

Beide zerfallen ebenfalls in die Decernate für:
I. Externa, und
II. Interna.

D. Medicinalangelegenheiten mit den Decernaten für: Sanitäts- und Veterinärpolizei; Prüfungen, soweit diese nicht vor anderen Behörden abgelegt werden; Apotheken u. s. w.

II. Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

I. Decernate für directe Steuern, umfassend:
1. Grundsteuer.
2. Gewerbesteuer (incl. Hausirwesen).
3. Classen- und classificirte Einkommensteuer.
4. Eisenbahnabgaben, Mennonitensteuer, etc. u. s. w.

II. Domänendepartement einschliesslich der in die Decernate der I. Abtheilung fallenden Sachen, soweit Fiscus als Privatperson concurrirt.

III. Expropriationswesen und, resp. III a., Eisenbahn-Commissariate.

IV. Cassen- und Rechnungswesen.

V. Forstverwaltung incl. Forst- und Jagdregal, Flösserei (wird von einem Oberforstmeister und einem oder mehreren Forstmeistern resp. Forstinspectoren bearbeitet).

VI. Das sogenannte Forstassessorat (gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Separationen, soweit Fiscus betheiligt ist).

III. Abtheilung für indirecte Steuern.

Sie besteht nur da, wo keine Provinzial-Steuerdirectionen vorhanden sind, und hat mit letzeren gleiche Functionen (z. B. bei der Regierung in Potsdam).

IV. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Sie besteht da, wo keine Generalcommissionen vorhanden sind, und hat in diesem Falle mit letzteren gleiche Functionen (z. B. bei der Regierung in Frankfurt).

Ausserdem bestehen noch:

A. Für alle Abtheilungen die technischen Decernate der Regierungs-Bauräthe resp. Ober-Bauinspectoren.

B. Für jede Abtheilung das des Justiziars (für Streitigkeiten des Fiscus, Competenzconflicte, juristische Gutachten u. s. w.; doch werden ihm häufig noch andere Branchen übertragen — z. B. ständische Sachen — und andere Sachen zugeschrieben).

C. Regierungscommissarien zur Regulirung des Deichwesens.

Fast in jedem der genannten Decernate fliesst eine Menge Zahlenmaterial zusammen. Das ergiebt sich sehr deutlich aus der im Tableau A. mitgetheilten Statistik desselben bei den königlichen Regierungen. Wird das die einzelnen Decernate betreffende Material verständig zusammengefasst, so muss daraus ohne Weiteres der Umfang des Decernats und ein zutreffendes Bild von der Bedeutung und der Stellung desselben in der allgemeinen Regierungsthätigkeit hervorgehen. In ihrer Gesammtheit bilden die Verwaltungsberichte der einzelnen Decernenten die der Abtheilungen der Regierung.

Solchergestalt zusammengesetzte Berichte sind weder neue noch vereinzelte Erscheinungen. Es liegen uns »Verwaltungsberichte« von Kreisen und von Städten vor, die sowohl hinsichtlich der inneren Anordnung der Redaction und der gefälligen Form der Vervielfältigung als Muster aufgestellt zu werden verdienen.

Aber auch das königl. Polizeipräsidium zu Berlin hat nun schon seit einer Reihe von Jahren das Beispiel einer sehr lichtvollen und gleichwohl äusserst prägnanten jährlichen Berichterstattung über ihren Wirkungskreis gegeben. Der letzte, auf das Jahr 1862 sich beziehende Bericht ist unter dem Titel »Statistische Notizen aus der Verwaltung des königl. Polizeipräsidiums zu Berlin« in Nr. 4 und 5 der Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus vom Jahre 1863 zum Abdruck gelangt. Er ist gleichfalls Immediatbericht, und die Reihenfolge seiner Rubriken lässt erkennen, dass er aus dem Zeitungsbericht hervorgegangen ist; nur haben die Einrichtungen, Bedürfnisse und Ereignisse der Hauptstadt verschiedene Erweiterungen nöthig gemacht. Er erstreckt sich über folgende Capitel:

1. Witterungs-, Gesundheits- und Bevölkerungszustand. 2. Bauten. 3. Neue Strassenanlagen. 4. Wasserleitung. 5. Feuersbrünste. 6. Brandentschädigungs-Gelder. 7. Fremdenwesen. 8. Einwohner-Meldeamt. 9. Gesinde. 10. Presspolizei. 11. Getreide- und Marktverkehr. 12. Eichungsamt. 13. Schifffahrts-Verkehr. 14. Oeffentliches Fuhrwesen. 15. Sittenpolizei. 16. Statistik der Strafpolizei: A. Polizeianwaltschaft. B. Abtheilung für Uebertretungen. C. Executionsamt. 17. Sicherheitspolizeiliche Nachrichten: A. Untersuchungsgefangene. B. Strafgefangene. C. Polizeigewahrsamte. D. Zum Isolirgewahrsam gebracht. E. Verbrechen im Allgemeinen F. Diebstähle im Besonderen. G. Transportaten. 18. Selbstmorde und Verunglückungen: A. Selbstmorde. B. Durch Mord und Todtschlag ums Leben Gekommene. C. Unglücksfälle, welche den Tod zur Folge gehabt.

Angesichts dieses in jener Zeitschrift nur 4½ Seiten einnehmenden Berichts drängt sich die Frage gleichsam von selbst auf:

Könnten nicht die Verwaltungsberichte der Abtheilungsdirigenten bei den königl. Regierungen in ähnlich prägnanter, nur das Thatsächliche berührender Weise abgefasst werden?

Selbstverständlich werden diese Berichte, weil bei den Regierungen hinsichtlich der Geschäftsvertheilung auf die Abtheilungen und hinsichtlich der Geschäfte selbst mannigfache Verschiedenheiten bestehen, letzteren auch in ihrer äusseren Anordnung Rechnung tragen müssen, wie dies ja der Berliner Polizei-Präsidialbericht ebenfalls thut; allein die Möglichkeit der Erstattung solcher Jahresberichte wird dadurch keinenfalls beeinträchtigt. Auch die Grundlagen hierfür sind, wie die von den königl. Regierungen selbst gelieferte Zusammenstellung ihres statistischen Materials ergiebt, in reichster Fülle vorhanden.

Es rechtfertigt sich dadurch jedenfalls der Wunsch, dass die noch zu Recht bestehende, nur hie und da mehr oder weniger ausser Uebung getretene Vorschrift, wonach am Schlusse eines jeden Jahres von den Abtheilungsdirigenten dem Präsidenten der Regierung Verwaltungsberichte erstattet, um dann durch die Hand des Oberpräsidenten dem Ministerium eingesendet zu werden, wieder in volle Geltung gelange.

Eine grosse Mühewaltung ist mit der Berichterstattung, wie sie hier gemeint ist, nicht verbunden, vorzüglich dann nicht, wenn die einzelnen Decernenten gleich vom Anfang des Jahres an darauf Rücksicht nehmen, das in ihrem Decernate ziffernmässig Festzustellende bei Zeiten, d. h. alsbald nach Vollzug der Thatsachen, zur Ziffer zu bringen. Dann ist am Jahresschluss jeder Decernent in Zeit weniger Tage, ja vielleicht sogar weniger Stunden im Stande, über den Umfang seines Decernates und die Wirksamkeit der Regierung auf dem ihm zur Bearbeitung anvertrauten Gebiete der Verwaltung Rechnung abzulegen. Wie kurz ist z. B. folgende Auskunft über die Bauten in dem bereits mehrfach erwähnten Berliner Polizei-Präsidialbericht für 1862, und doch wie vielsagend?

»Im Jahre 1862 wurden Bauerlaubniss-Scheine ertheilt:

1. zum Neubau von Vorderhäusern	839
2. » » » Seitengebäuden	666
3. » » » Quergebäuden	150
4. zu Fabrikgebäuden	25
5. » Dampfkessel-Anlagen (mit zusammen 664 Pferdekraft)	40
6. » verschiedenen Baulichkeiten	1 881.«

Im Laufe der Zeit wird solchen einfachen Notizen manche Ergänzung hinzuzufügen sein, z. B. über den Gebäudesteuer-Werth, über die Zahl der durch diese Neubauten entstandenen grossen, mittleren und kleinen Wohnungen etc. Mit einem Wort: Auch diese Berichte werden, wie alle statistischen Arbeiten, durch die Uebung vollkommener und durch das Interesse, welches sich an sie knüpft, vollständiger werden.

Dass ein solcher jährlicher Verwaltungsbericht sehr prompt erstattet werden könne, findet auch darin seine Begründung, dass die meisten Regierungscollegien ohne die Referendarien im Durchschnitt zwischen 20 und 30 Mitglieder zählen, dass also mit Inbegriff der technischen nicht blos eben so viel, sondern mehr Decernate bestehen, und dass mithin auf ein Decernat nur ein verhältnissmässig geringes Pensum von der allgemeinen Berichterstattung entfällt.

Indem wir der geschilderten Art der Berichterstattung das Wort reden, hatten wir zunächst weniger ihren publicistischen Werth im Auge, als ihren Werth für die Verwaltung selbst. Nichts trägt mehr dazu bei, die Entwickelung gewisser Verhältnisse, die praktischen Folgen bestimmter Verwaltungs-Grundsätze zu erkennen und richtig zu beurtheilen, als die zeitliche Vergleichung der damit connexen, zur Ziffer ge-

brachten Erscheinungen. Wenn z. B. das Gewerbedecernat berichtet, dass in einem Jahre eine grosse Menge Concessionen zum Bier- und Branntweinschank ertheilt worden sind, das Decernat für das Medicinalwesen aber in der Folgezeit keine Erhöhung der Sterblichkeit aus Trunkenheit, das Decernat für die Sittenpolizei keine Erhöhung der Demoralisation nachweist, wenn ferner das Sparcassen-Decernat keine Abnahme der Sparcassen-Einlagen, das für Altersversorgungs- und ähnliche Unterstützungscassen dagegen sogar eine erfreuliche Zunahme constatirt, — so würde die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Concessionsertheilungen so wenig dem materiellen Wohlstand wie dem sittlichen Culturzustand Wunden geschlagen haben.

Hunderte von ähnlichen und treffenderen Beispielen liessen sich anführen, um damit die Nützlichkeit der wirklich statistischen Verwaltungsberichte für die Verwaltung selbst zu belegen. Keineswegs aber blos für die bei den königl. Regierungen concentrirte Verwaltung. Auch bei allen anderen Administrationszweigen werden sie sich von gleicher Erspriesslichkeit, von gleichem Nutzen erweisen. So namentlich auch bei den königl. Landrathsämtern. Unbedenklich dehnen wir diese Behauptung auch auf die Berichte der Justizbehörden aus.

Der publicistische Werth aller dieser administrativ-statistischen Arbeiten ist indess gleichfalls von Bedeutung. Soll indess letztere in ihrem ganzen Umfange hervortreten, so muss freilich Zeit und Methode der Veröffentlichung der betreffenden Berichte ebenfalls einer bestimmten Organisation unterworfen werden. Welcher? das sei das Thema des folgenden Abschnitts.

V. Die öffentliche Verwerthung des statistischen Materials überhaupt und der statistischen Verwaltungsberichte insbesondere, mit Hinweis auf das englische System der *blue books.*

Aehnlich wie es um die Sammlung des statistischen Materials bei den königlichen und anderen Behörden des Staates steht, verhalten sich auch die Veröffentlichungen. Sie sind bald periodische, bald sporadische. Die eine Regierung bedient sich des verhältnissmässig wenig gelesenen Amtsblattes zu ihren Mittheilungen, die andere der gelesensten Tagesschriften, eine dritte hält damit ganz zurück, — von der Ueberzeugung ausgehend, dass die Verbreitung statistischen Materials nicht wohlgethan sei. Indess auch das bei den Ministerien centralisirte Material gelangt auf sehr verschiedenen Wegen in die Oeffentlichkeit, und keineswegs lässt sich sagen, dass der Kreis von Lesern, der durch diese Wege erschlossen wird, ein sehr grosser sei. Es ist abermals die Zersplitterung, welche es verursacht, dass die vielen Mühen, die nicht unbeträchtlichen Kosten nicht von dem Erfolge belohnt sind, welcher bei gehöriger Organisation und Concentration der Sache nicht fehlen könnte und auch nicht fehlen würde.

Da verbirgt sich zuerst eine reiche Fülle der trefflichsten statistischen Documente in den gesammten Drucksachen der beiden Häuser des Landtages. Sodann finden sich sehr werthvolle statistische Nachrichten in dem k. Preussischen Staatsanzeiger, in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, in dem Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung, in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung, in dem Justiz-Ministerialblatt, in dem Militär-Wochenblatt, ferner in dem Amtsblatt für das k. Postdepartement, in dem Amtsblatt der k. Telegraphendirection, in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, in der Zeitschrift für Bauwesen, in dem Handelsarchiv, in den Annalen des k. Landes-Oekonomie-Collegiums und dem dazu gehörigen Wochenblatte u. a. m.. Die Zeitschrift des k. statistischen Bureaus lassen wir hierbei ganz ausser Betracht.

Neben allen diesen Zeitschriften gehen noch andere grössere Veröffentlichungen amtlichen statistischen Inhalts einher. Fast jedes Ministerium giebt dann und wann, oder auch in regelmässiger Folge, grössere statistische Werke heraus. Die wenigsten kommen in den Buchhandel, sie werden anderen Behörden oder auch Privatpersonen als Geschenk überreicht, und das grosse Publicum, ja sogar das sich dafür interessirende erfährt kaum die Existenz solcher Werke. Theilweise gilt das selbst von den neuerdings in so erfreulichen Schwung gekommenen statistischen Beschreibungen der Kreise und der Regierungsbezirke, — Publicationen, welche in der Statistik des preussischen Staats bereits eine hervorragende Stelle einnehmen und der einstigen Geschichtschreibung unerschöpfliche und lautere Quellen sein werden. Wie Wenige haben eine Kenntniss von allen diesen Schätzen? Es wäre traurig, wenn sich damit nicht ein ungleich besseres Resultat erreichen liesse.

Betrachten wir vor Allem die statistischen Arbeiten und deren Veröffentlichungen bei den k. Regierungen und Landrathsämtern. Jedermann würde es mit Freude begrüssen und mit Dank erkennen, wenn die Verwaltungsberichte (der vorn bezeichneten Art) der Landräthe regelmässig in den Kreisblättern, die der k. Regierungen in den Amtsblättern zum Abdruck gelangten; sie würden sicher mit demselben Interesse aufgenommen werden, wie z. B. der Berliner Polizei-Präsidialbericht, der nicht nur sofort nach seinem Erscheinen von allen Berliner Blättern reproducirt wird, sondern auch seinen Weg in die gelesensten und angesehensten ausländischen Zeitungen findet und diesen und jenen selbst zu sehr umfänglichen und lehrreichen Leitartikeln Anlass giebt.

Sowohl die bevorworteten jährlichen Verwaltungsberichte der Regierungen als auch die der Landräthe stehen mit den jetzt verlangten Bezirks- und Kreisbeschreibungen in naher Verwandtschaft. Aber sie sind keineswegs identisch. Jene sind dazu bestimmt, den Gang der Ereignisse, die Bewegung der Verhältnisse zu schildern; diese sollen den Zustand, wie er in einem gewissen Zeitabschnitte ist, beschreiben. Darum lehnen sie sich meist an bestimmte statistische Aufnahmen, an die Volkszählung, an die Viehzählung, an die Gebäudezählung, an die Zählung der Gewerbe- und Handeltreibenden etc. an, an Aufnahmen, die wir schon öfter mit Inventuren verglichen. Den Verwaltungsberichten liegt der Zweck der momentanen Zustandsschilderung fern; sie repräsentiren die Conten der Regierungsthätigkeit. Und es schmälert ihren Werth keineswegs, wenn sie, die allgemeinen statistischen Erhebungen, wie Volkszählung etc. unberührt lassend, sich nur auf die Zusammenfassung dessen beschränken, was die fortlaufende Verwaltungsthätigkeit der Regierungen täglich, wöchentlich, monatlich u. s. w. an statistischem Material zu Tage fördert. In vielen Fällen werden sich die Regierungsberichte auf die Berichte der Landräthe stützen müssen, da letztere, als die den Regierungen untergeordneten Verwaltungsorgane, fast sämmtliche administrative Angelegenheiten derselben in den kleineren räumlichen Gebieten der Kreise wahrzunehmen haben.

Das, was von der allmäligen Entstehung der statistischen Verwaltungsberichte der Regierungsabtheilungen gilt, findet natürlich auch auf die ähnlichen Berichte der Landräthe Anwendung. Weder die einen noch die anderen sollen einen Zuwachs an Arbeit involviren. Anderseits darf aber auch der Gedanke bei der Herstellung solcher Berichte nicht vorherrschen, dass damit lediglich eine Pflicht gegen eine vorgesetzte Behörde erfüllt werde. Bedauerlicherweise ist das jetzt vielfach der Fall. Sondern alle Diejenigen, welche an dem Zustandekommen von dergleichen Berichten betheiligt sind, müssen nach und nach der Ueberzeugung werden, dass der grössere Nutzen der Berichte in der eigenen Information der Verfasser und Mitarbeiter liege. Hier wird sofort der Einwand Platz greifen, dass jeder Decernent einer Regierung die entsprechenden Verhältnisse seines Bezirks, jeder Landrath die seines Kreises auch ohne solche Berichte kennen müsse. Das ist aber nur zum Theil wahr, und die Erfahrung hat es sattsam bestätigt, dass die angeblich genaueste Detailkenntniss fast ausnahmslos nur eine bruchstückweise, von zufälligen starken Eindrücken in dieser oder jener Sphäre beherrschte, um nicht zu sagen getrübte, ist. Die wahre Objectivität, wie die wirkliche Totalanschauung, ruht nur auf dem neutralen Boden der Statistik, der Zahlen.

Unsere Vorschläge hinsichtlich der Erstattung jährlicher statistischer Verwaltungsberichte befinden sich sonach in keinem materiellen Widerspruche mit den bestehenden Geschäftsanweisungen, Rescripten und Verfügungen und auch weder mit der datirten vom 22. Februar 1862 der Herren Minister des Innern und der Finanzen, die Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den königl. Regierungen, noch mit der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juni 1862, die statistischen Kreisbeschreibungen betreffend. Wie bereits erwähnt, so werden statistische Darstellungen der Bezirke wie der Kreise von Zeit zu Zeit immer nöthig und auch überaus nützlich sein. Sie können aber ihrer inneren Natur nach nur den Charakter von statistischen Momentbildern, von Aufnahmen in ganz bestimmten Zeitabschnitten haben, d. h. sie werden stets nur Inventur sein müssen. Der allmälig erfolgenden Entwickelung der Zustände, der Bewegung der Verwaltungsthätigkeit können sie nur äusserst schwierig Ausdruck geben. Aus der Kenntniss der Bewegung von einem bekannten Ausgangspunkt ab lässt sich aber leicht auf die Gestaltung schliessen, wie ja grundsätzlich die Bilanz der über eine bestimmte Zeit sich erstreckenden Conten mit der am Ende dieser Zeit aufgenommenen Inventur stimmen muss. Die wer-

denden Formen lassen sich durch eine Aenderung der Bewegung sogar beherrschen. Bleibt die Bewegung aber unaufgezeichnet, erfährt man erst aus der gewordenen Form, aus der Vergleichung zweier Inventuren, wie die Bewegung war, so ist eine Rückwirkung auf letztere nicht mehr möglich, und das gewonnene Recept taugt erst für die Zukunft; seine guten oder schlechten Erfolge sind aber wiederum erst nach Jahren erkennbar.

Darum würden wir es für einen administrativen wie publicistischen und wissenschaftlichen Gewinn halten, wenn die statistische Beschreibung des Zustandes der Kreise und Regierungsbezirke nur etwa alle 10 Jahre wiederholt, dahingegen Verwaltungsberichte in dem vorn entwickelten Sinne sowohl von den königlichen Regierungen als auch von den königlichen Landräthen alljährlich erfordert würden. Jene in 10jährigen Perioden erfolgenden Zustandsschilderungen der Kreise, Bezirke und Provinzen müssten von dem statistischen Bureau zu einem Staatsgemälde verarbeitet werden, wofür die unter dem Titel »*Exposé de la Situation du Royaume de la Belgique (Période décennale de 1841 — 50)*« erschienene Veröffentlichung ein für alle Zeiten classisches Muster ist. Die Verwaltungsberichte aber wären von dem königl. statistischen Bureau jährlich zu verarbeiten, und zwar in derselben Weise wie die Berichte der Handelskammern, der landwirthschaftlichen Provinzialvereine und anderer etwa noch in den Turnus solcher Veröffentlichungen aufzunehmenden Verwaltungsorgane.

Nothwendig ist es, um sowohl für die jährlichen wie auch die 10jährigen Berichte eine gewisse formelle Gleichmässigkeit herbeizuführen, dass ausgesprochen, resp. angeordnet werde, welche Gegenstände in der einen, welche in der anderen Kategorie von Berichten ihre Stelle finden müssen. Das Kriterium ist leicht, wenn man nur immer vor Augen behält, dass der Jahresbericht die Summation der Aufzeichnung von Begebenheiten ist; dass hingegen die 10jährige Beschreibung die Schilderung von Zuständen ist, wie sie sich eben in einem gewissen Zeitmoment darstellten. Um beide Arbeiten auch sprachlich kurz zu bezeichnen, könnte man die einen »Berichte«, die anderen »Beschreibungen« nennen.

Der Einführung zehnjähriger Beschreibungen stehen freilich jetzt noch grosse Hindernisse entgegen. Viele Bedenken werden dagegen laut werden. Trotzdem sind wir aber der Meinung, dass bei gut geführten Civilstandsregistern sogar die 10jährige Volkszählung ausreichen würde, obgleich aus manchen Gründen eine 5jährige ihre grossen Vortheile hat. Dass aber eine in 10jährigen Perioden wiederkehrende statistische Aufnahme der Gewerbe, des Viehstandes, der Ackerflächen etc. allen Bedürfnissen genügt, das beweisen die Erfahrungen, die hierüber in England, Belgien, Frankreich, Nordamerika etc. gewonnen wurden.

Handelte sich's darum, Beispiele von Verwaltungsberichten aufzuführen, so wäre dies sehr leicht. Statt vieler indess nur eins, aber eins der gelungensten aus der englischen Verwaltung. Bekanntlich bildet Ostindien jetzt einen integrirenden Theil Grossbritanniens. Die Regierung jenes ungeheuren asiatischen Reiches concentrirt sich in London in dem *Board of India*, in Indien selbst aber in den Präsidentschaften, an deren Spitze der Vicekönig von Indien steht. Diese Präsidentschaften und Provinzial-Regierungen erstatten alljährlich Verwaltungsberichte. Die letzten, welche vorliegen, füllen ungeachtet ihres äusserst gedrängten Inhalts 2 dicke Blaubände und wurden in der vergangenen Parlamentssession auch dem Parlamente vorgelegt. Wer sie kennt, wird gern bezeugen, dass sie die reichste Fundgrube ostindischer Nachrichten sind und alles früher hierüber Veröffentlichte in Schatten stellen. Sie geben eine so klare Anschauung der Verhältnisse, dass man sich eben so von ihrer Wahrheit, wie gegenüber einem guten Porträt von der Aehnlichkeit mit dem Original überzeugt hält. Solche Verwaltungsberichte nimmt Jeder mit Vergnügen zur Hand; denn er schöpft, auf welchen Theil er auch sein Augenmerk richte, daraus die anmuthigste und eingehendste Belehrung. Es liegt den Berichten eine bestimmte Eintheilung zu Grunde, welche es untrüglich andeutet, dass sie in derselben Weise zu Stande kommen, welche, wie vorn entwickelt, für die Verwaltungsberichte der k. preussischen Regierungen empfohlen werden muss. Die ersten 8 Capitel jener Blaubücher erstrecken sich über allgemeine Verhältnisse des indischen Reichs; von den übrigen 11 Capiteln behandelt ein jedes eine besondere Präsidentschaft resp. Provinz. Diese Specialcapitel zerfallen wiederum in mehrere Haupt- und Unterabschnitte, berühren in denselben aber den ganzen Umfang der Verwaltung. Der Bericht über Bengalen, die grösste und wichtigste aller Präsidentschaften, ist auf 72 Druckseiten zusammengedrängt.

Haben wir in den *„Statements exhibiting the moral and material Progress and Condition of India during the Year 1860 to 1861“* wahrhafte Muster von Verwaltungsberichten über Provinzen vor uns, von welchen fast jede einzelne die preussische Monarchie an Fläche, absoluter und relativer Bevölkerung weit überragt, so liefert dasselbe Land, England, auch in vielen Specialbranchen unvergleichliche Muster von Berichten über die Verwaltung derselben. Es sei uns gestattet, aus ihrer grossen Menge nur einen vielbekannten und genannten herauszugreifen, das ist der *„Report of the Postmaster General on the Post-Office“*. Nichts hat mehr dazu beigetragen, dieses grosse und vortrefflich organisirte Institut in England so überaus populär zu machen, als eben die regelmässigen Jahresberichte über seine Wirksamkeit. Das Publicum erfährt dadurch klar und deutlich, welche eminenten Leistungen die Post vollbringt, wie ihre Aufmerksamkeit unablässig auf die Vervollkommnung und auf die Verwohlfeilerung ihrer Dienste gerichtet ist. Und es erweist sich dafür überaus dankbar. Die Wünsche gegen die englische Post treten mit einer Bescheidenheit auf, die sowohl dem Dienstzweige, an welchen sie gerichtet sind, als auch dem Publicum, von welchem sie ausgehen, zur hohen Ehre gereichen. Dabei ist der Bericht keineswegs ein sehr voluminöses Werk. Auf 50 gedruckten Octavseiten spiegelt sich getreulich das Bild einer Verwaltung ab, die aus 11 316 in eben so viel verschiedenen Localitäten befindlichen Postämtern besteht, über einen Stab von 25 380 Beamten gebietet und im Jahre 1862 2.945 356 £ verausgabte und eine Brutto-Einnahme von 3.777 304 £ erzielte.

Prüft man diese trefflichen Jahresberichte der englischen Postverwaltung auf ihre Details, vergleicht man dieselben mit dem, was in Preussen über die Post zur Aufzeichnung gelangt, so gewahrt man mit freudigem Erstaunen, dass in den bei dem k. General-Postamte in Berlin zusammenfliessenden statistischen Nachrichten das Material für mindestens gleich umfassende Berichte aufs Vollständigste gegeben ist. Wie viel erfährt aber das grosse Publicum davon? Dann und wann läuft wohl eine kurze statistische Notiz über die Zahl der expedirten Briefe, Pakete und sonstigen Sendungen durch die Zeitungen; doch spurlos verschwindet sie wieder. Die amtlichen Organe der entsprechenden Behörde und die Fachzeitungen dringen nicht über einen sehr eng begrenzten Leserkreis hinaus, während der englische Post-Verwaltungsbericht beinahe in jeder Familie anzutreffen ist. Nur erst in dem kürzlich vom k. statistischen Bureau herausgegebenen Jahrbuche für die amtliche Statistik des preussischen Staats ist darauf Bedacht genommen worden, die zerstreuten Nachweise zu sammeln und in ein Gesammtbild zu vereinigen. S. 516 bis 532 enthält eine Uebersicht des Postwesens aus den Jahren 1854 bis 1862 und S. 533 bis 539 eine solche des Telegraphenwesens von der Zeit seiner Entstehung an. Freilich verglichen mit den englischen Berichten sind die Nachrichten des Jahrbuchs dürftig; jedoch dessen Aufgabe ist es auch nicht, die Jahresberichte der einzelnen Verwaltungszweige zu ersetzen, sondern nur ihren wesentlichsten Inhalt systematisch wiederzugeben.

Die in England bestehende Einrichtung darf wohl als ein Beweis dafür angesehen werden, dass die Veröffentlichung der geschilderten jährlichen Verwaltungsberichte von beiderseitigem Interesse ist: für die betreffende Verwaltung selbst und für das Publicum, dem man, — wofern man nur nicht dem verderblichen Wahne huldigt, dass das letztere der ersteren wegen da sei — sie auch schuldig ist.

Wer ist aber das Publicum? Sind es sämmtliche Bewohner des Landes? oder sind es die Einzelnen, welche Geld genug haben, sich die betreffenden Veröffentlichungen zu kaufen, wenn sie in den Buchhandel gelangen? oder haben bestimmte Personen einen berechtigten Anspruch auf deren unentgeltliche Empfangnahme und Besitz? Das sind noch wichtige Fragen. Glücklicherweise ist ihre Beantwortung nicht sehr schwer.

Unzweifelhaft ist die verfassungsmässige Landesvertretung eines Staates dasjenige Organ, welches an erster Stelle berufen ist, von allen Regierungshandlungen Act zu nehmen und, gleichsam als öffentliches Gewissen, sie zu controliren. Man darf dieses Organ daher ungescheut als die Elite dessen, was man Publicum nennt, bezeichnen. Im Bewusstsein der Pflicht, neben anderen auch jene Controlfunction zu üben, ist z. B. das englische Parlament mit der Befugniss bekleidet, sich Schriftstücke jeder Art vorlegen zu lassen, deren es zu seiner Information bedarf. Jedes der Häuser besitzt dieses Recht für sich, nicht aber in allen Fällen unabhängig von der Krone. Hören wir, was hierüber *Th. E. May, clerk assistant of the House of Commons* in seinem berühmten, bereits in vierter Auflage erschienenen Werke über das englische Parlament und sein Verfahren mittheilt, in einem Werke, das durch den k. Stadtgerichtsrath O. G. Oppen-

heim in Berlin auf höchstgelungene Weise ins Deutsche übertragen worden ist. Verfasser, Uebersetzer und Verleger wollen es verzeihen, wenn wir im Interesse der Sache Cap. XX. hier einschalten.

»Ausweise und Zusammenstellungen über Handel, Finanzen, allgemeine und örtliche Angelegenheiten werden unmittelbar eingefordert und dem betreffenden Hause eingereicht. Bei Angelegenheiten, welche mit der Ausübung der königl. Prärogative in Zusammenhang stehen, erfolgt die Einsendung auf förmliches Ansuchen bei der Krone.

»Der Unterschied dieser beiden Arten der Einforderung ist wohl zu beachten. Denn einerseits würde es ein Verstoss sein, unmittelbar zu verordnen, wo es eines Gesuches bedarf; andererseits würde dem Ansehen des Parlaments zu nahe getreten, sich um eine Auskunft an die Krone zu wenden, welche durch eigene Anordnung beschafft werden kann. Der richtige Weg ist nicht immer zweifellos. Als allgemeine Regel lässt sich aber festhalten: alle öffentlichen Verwaltungszweige, welche mit der Einnahme und Verwaltung der Staatseinkünfte zu thun haben oder unter Aufsicht des Schatzamtes stehen, haben der unmittelbaren Anweisung der Häuser des Parlaments Folge zu leisten; Staatsbeamte und Behörden aber, welche den Staats-Secretären der Königin untergeordnet sind, haben nur von der Krone Befehle entgegenzunehmen.

»Berichte von der Zoll- und Steuerverwaltung *(Commissioners of Customs* und der *Ireland Revenue)*, der Postbehörde, dem Handelsamt *(Board of trade)*, dem Schatzamte *(Treasury)* werden hiernach durch Anweisung erfordert. Darunter sind Berichte begriffen über Staatseinnahmen und Ausgaben, Handel und Schiffahrt, Besoldungen und Pensionen, allgemeine Statistik und Thatsachen, welche sich auf die Verwaltung jedes Finanzzweiges beziehen. Der Weg des Ansuchens wird eingeschlagen, wenn es sich um Verträge mit auswärtigen Mächten, Depeschen von und an die Gouverneure der Colonien und um Berichte handelt, welche sich auf die Civil- und Justiz-Verwaltung beziehen. Handelt es sich dagegen um Berichte, die öffentliche Ausgaben aus dem Kronvermögen betreffen, so werden solche erfordert, nicht aber im Gesuchswege erbeten. Wenn dem Ansuchen um Vorlegung von Papieren seitens der Krone stattgegeben ist, so stehen die, welche sie vorzulegen haben, unter dem unmittelbaren Befehle des Hauses. Deshalb ertheilte man den Personen, welche mit der Einreichung im Rückstande waren, den Befehl, diese ungesäumt zu bewirken.

»Stellt sich heraus, dass der Beschluss gefasst ist, um Vorlegung von Urkunden die Krone zu ersuchen, deren Production eigentlich durch Befehl des Hauses herbeigeführt werden sollte, so wird — falls eine Antwort nicht eingegangen ist, jener Beschluss zurückgenommen und die Einreichung der Urkunden unmittelbar befohlen. Ebenso wird, wenn ein Befehl erlassen ist, statt ein Gesuch an die Krone zu richten, ein solcher Beschluss zurückgenommen und statt dessen ein Gesuch beschlossen.

»Ist eine ertheilte Anweisung nicht vollständig, so wird sie in der Regel zurückgenommen und in vervollständigter Form wiederholt. Zuweilen erliess man auch, ohne die frühere Anweisung zurückzunehmen, den Befehl, Schriftstücke noch nachträglich einzureichen.

»Wird von dem anderen Hause die Vorlegung von Schriftstücken verlangt, welche sich auf die Geschäfte oder die Verhandlungen des letzteren beziehen, so gestattet es weder die Sitte noch das Herkommen, einen Befehl zu erlassen. Man trifft vielmehr gewöhnlich Vorkehrung, dass ein entsprechender Antrag in dem anderen Hause gestellt wird. Demnächst wird mittels einer Botschaft um Mittheilung ersucht.

»Die Vorlegung von Schriftstücken und Erstattung von Berichten kann — sei es durch Befehl oder auf Ansuchen — in Bezug auf alle Angelegenheiten verlangt werden, welche zur Competenz des Hauses oder der Krone gehören; also von allen öffentlichen Behörden, Körperschaften und Beamten, welche durch Gesetz oder auf andere Art öffentlichen Zwecken dienen, nicht aber von Privatgesellschaften, wie z. B. von *Lloyd's*, noch von Individuen, welche kein öffentliches Amt bekleiden. Die Papiere und Correspondenzen, deren Vorlegung von einem Ressort der Regierung verlangt werden darf, müssen öffentliche, nicht private oder vertrauliche Angelegenheiten betreffen. Die Gutachten der Kronjuristen, welche über Fragen mit Bezug auf diplomatische oder staatspolitische Verhältnisse zur Richtschnur für die Minister abgegeben wurden, erachtete man als zu der letzteren Gattung gehörig und verweigerte in der Regel deren Vorlegung. Im Jahre 1848 machte man jedoch unter ganz besonderen Umständen eine Ausnahme: und theilte in der Cagliari-Angelegenheit dem Parlament die Rechtsansichten der Kronjuristen mit.

»Wenn die Betreffenden die Einreichung zu bewirken in angemessener Frist verabsäumen, so werden sie zu sofortiger Erledigung angewiesen. Verharren sie in dem Ungehorsam, so wird ihnen aufgegeben, an der Schranke des Hauses zu erscheinen. Klären sie die Ursache der Versäumniss nicht hinreichend auf und kommen dem Befehle des Hauses nicht nach, so wird gegen sie je nach den Umständen Tadel oder Strafe ausgesprochen. Die Lords ertheilten Jemandem einen Verweis, weil er, ohne dazu aufgefordert oder befugt zu sein, einen Befehl erledigt hatte und dies in einer Art, die berechnet war, das Haus irre zu führen.

»Wird das Parlament vor Einreichung der erforderten Berichte oder Schriftstücke prorogirt, so ist das gewöhnliche Verfahren, den Befehl in der folgenden Sitzungsperiode von Neuem zu erlassen, wie wenn ein solcher zuvor nicht erlassen worden wäre. Dieses hat in der allgemeinen Wirkung der Prorogirung seinen Grund, durch welche jede vor dem Parlament schwebende Verhandlung ihr Ende erreicht und also auch der Befehl zur Einreichung von Schriftstücken erlischt. War aber ein Ansuchen an die Krone gestellt, so geschieht häufig die Vorlegung von Schriftstücken, welche in der vorigen Sitzungsperiode erbeten worden war, ohne erneuertes Ansuchen, zuweilen auch in Befolgung einer in der früheren Sitzungsperiode ertheilten Anweisung.

»Auch ergingen Befehle in der Voraussetzung, dass ihre Wirksamkeit von einer bis zur anderen Sitzungsperiode dauern solle. Man liess z. B. die Anfertigung von Zusammenstellungen vorbereiten, welche dem Hause erst in der nächsten Sitzungsperiode vorgelegt werden sollten; die Anweisung aus einer früheren Sitzungsperiode wurde verlesen und die Vorlegung der Schriftstücke genehmigt. Auch der in einem früheren Parlament gefasste Beschluss, ein Ansuchen an die Krone zu richten, wurde verlesen und das Haus benachrichtigt, dass der Bericht nicht eingegangen sei; man gab den Säumigen unverweilte Erledigung auf.

»Nicht nur auf Anweisung und auf Ansuchen an die Krone werden beiden Häusern des Parlaments unausgesetzt Urkunden vorgelegt; dies geschieht vielmehr auch auf Befehl der Königin und in Erledigung von Parlamentsbeschlüssen.

»Wenn ein Minister der Krone Schriftstücke zu überreichen hat, so begiebt er sich an die Schranke und überbringt sie auf Geheiss des Sprechers; man lässt sie auf die Tafel niederlegen. Die Ueberreichung erfolgt aber auch durch andere Beamte. Bei den Lords wird der Betreffende, falls das Schriftstück sich auf gerichtliche Verhandlungen bezieht, an die Schranke gerufen, vereidet und über dasselbe abgehört. Ist es ein anderes Schriftstück, so wird er herbeigerufen, giebt es an der Schranke ab und wird sich zu entfernen veranlasst. Bei den Gemeinen wurde bei derartiger Ueberreichung von Schriftstücken der Ueberbringer auf Anweisung des Sprechers von dem *Serjeant* mit dem Stabe an die Schranke geleitet; er übergab das Schriftstück dem *Clerk* des Hauses und entfernte sich auf Geheiss des Sprechers. Am 7. April 1851 aber beschloss man, dass Schriftstücke, welche in Gemässheit eines Gesetzes oder auf Anweisung des Hauses vorzulegen seien, dem Bureau des *Clerk* des Hauses abgegeben und von diesem auf die Tafel niedergelegt werden sollen, der *Clerk* aber ein Verzeichniss dieser Schriftstücke zu verlesen habe. Diese bequemere Praxis hat die frühere Art, Schriftstücke der öffentlichen Behörden überreichen zu lassen, beseitigt. Zuweilen beantragt ein Minister die Vorlegung eines Berichtes seines eigenen Ressorts, ohne den Antrag vorher anzumelden. Er begiebt sich sofort an die Schranke, der Sprecher ruft ihn auf, und er überreicht in Befolgung der eben erlassenen Anweisung den Bericht.

»Nachdem die verlangten Schriftstücke überreicht sind, wird deren Niederlegung auf die Tafel verordnet. Erforderlichenfalles erfolgt der Druck oder Ueberweisung an die Ausschüsse. Auch wird die Anfertigung und der Druck von Auszügen veranlasst.

»Die Gemeinen ernennen bei dem Beginne jeder Sitzungsperiode einen Sonderausschuss, welcher dem Sprecher bei allen Angelegenheiten, die sich auf Druckschriften des Hauses beziehen, sowie bei der Sonderung und Ordnung solcher Berichte und Schriftstücke zum Druck behilflich sein soll, welche in Folge von Anträgen der Mitglieder eingereicht worden sind. An diesen Ausschuss werden alle Schriftstücke abgegeben; es ist im Hause üblich, den Druck nicht früher anzuordnen, als bis eine Prüfung von dem Ausschusse vorgenommen worden ist. Es erfolgt keine ausdrückliche Ueberweisung oder Berichterstattung. Die auf die Tafel niedergelegten Schriftstücke werden von dem Ausschusse oder dem Sprecher von Zeit zu Zeit geprüft. Diese entscheiden, ob der Druck

des ganzen Inhalts oder die Anfertigung von Auszügen erfolgen soll.

»Unterbleibt der Druck, weil dies nicht der Mühe werth geachtet wird oder die antragstellenden Mitglieder darauf nicht dringen, so liegen dergleichen Schriftstücke ungedruckt zur Einsicht der Mitglieder in der Bibliothek aus. Zuweilen haben die Interessenten Schriftstücke von localem oder privatem Inhalte auf ihre Kosten drucken lassen. In anderen Fällen hat man Schriftstücke wieder an die Behörden zurückgehen lassen.

»Alle auf Anweisung der Lords gedruckten Schriften werden aus Courtoisie an die Mitglieder der Gemeinen, welche es wünschen, auch an andere Personen auf Antrag und Anweisung eines Peer unentgeltlich vertheilt. Die Gemeinen aber haben das Princip des Verkaufs als die beste Art der Verbreitung unter das Publicum angenommen. Jedes Mitglied erhält einen Abdruck jeder Drucksache des Hauses, hat aber ohne Anweisung des Sprechers auf mehr Exemplare keinen Anspruch. Der Ausschussvorsitzende, das Mitglied, welches die Bill eingebracht hat, auch andere dürfen zu besonderen Zwecken eine grössere Anzahl von Exemplaren erhalten. Der öffentliche Vertrieb kann jedoch nur durch Kauf erfolgen. In Betreff der Bills und Voranschläge wird die Regel nicht streng beobachtet; dergleichen erhalten Mitglieder gewöhnlich, wenn sie sich an das *Vote-office* wenden. Mehr als ein Abdruck von Berichten und Schriftstücken wird aber nicht ohne Genehmigung des Sprechers ertheilt.

»Das *Vote-office* ist mit Verabfolgung der Druckschriften an Mitglieder des Hauses beauftragt. Diejenigen, welche sie regelmässig zu erhalten wünschen, müssen ihre Adressen abgeben, damit während der Dauer der Session oder in der Zwischenzeit ihnen alle Drucksachen zugestellt werden können. Schriften, in welchen der Ausschuss für Drucksachen beleidigende Stellen herausfindet, lässt man mitunter »nur zum Gebrauch für die Mitglieder« drucken. Die Vertheilung bleibt dann auf die Mitglieder beschränkt, die Ausgabe geschieht nur durch das *Vote-office*. Die Schriftstücke, welche man ohne Beschränkung hat drucken lassen, sind dem Publicum in verschiedenen »Bureaus zum Verkaufe der Parlaments-Drucksachen« zugänglich; die Sorge dafür haben die Drucker des Hauses unter der Oberaufsicht des Sprechers. Der Bogen wird zu einem halben Penny verkauft, ein Preis, der über den Maculaturwerth hinausgeht und mässig genug ist, um die Verbreitung unter alle an deren Inhalt Interesse nehmende Personen zu sichern.

»Um den Vertrieb der Parlaments-Drucksachen zu erleichtern, darf die Versendung durch die Postbehörde nach allen Orten des vereinigten Königreiches zum Porto von 1 d. für jede vier Unzen Gewicht, gleich ob frankirt oder nicht, erfolgen, vorausgesetzt, dass dies ohne Couvert oder mit einem an zwei Seiten geöffneten Couvert ohne Beschreibung oder Zeichen auf denselben geschieht. Die Mitglieder beider Häuser sind berechtigt, während der Sitzung alle *Acts of Parliament*, Bills, Protocolle und *Votes* portofrei zu versenden, indem sie auf zu dem Zwecke in den betreffenden Bureaus vorräthige Couverte ihren Namen schreiben.

»Durch diese Anordnungen ist für die Veröffentlichung und Verbreitung der dem Parlament vorliegenden Schriftstücke wirksam gesorgt. In beiden Häusern werden sie am Schlusse jeder Sitzungsperiode systematisch in Bände geordnet, mit Inhaltsverzeichnissen und Registern versehen, um eine gleichmässige Eintheilung und ein bequemes Nachschlagen zu ermöglichen. Auch veröffentlicht man allgemeine Verzeichnisse, mit Hilfe deren man vor Jahren gedruckte Schriftstücke mit Leichtigkeit herausfinden kann.*) Jedes Schriftstück ist unterscheidbar durch die am Fusse des Blattes befindliche Nummer der Sitzungsperiode und das Datum der Anweisung zum Drucke, die Fälle ausgenommen, in welchen Schriftstücke auf Befehl der Königin bereits gedruckt überreicht werden.

»Die gesammelten Drucksachen der beiden Häuser enthalten ein ausserordentlich reiches Material der Belehrung für alle Zweige legislativer Forschung, für das Recht, Geschichte, Parlaments-Privilegien, Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen und jede Gattung der Statistik. Statistische Berichte wurden zu verschiedenen Zeiten zu besonderen Zwecken beantragt; sie sind nicht so geordnet und in vollständigem Zusammenhange, als es zu wünschen wäre. Mitunter wurde ein mehrere auf einander folgende Jahre umfassender Bericht eingereicht; derselbe bricht ab und beginnt wieder mit einer späteren Zeit. Ein anderes Mal waren die Berichte für auf einander folgende Jahre, obwohl zu gleichem Zwecke, nicht in gleicher Art verlangt und angefertigt. Es findet sich z. B. ein Ausweis, welcher das vereinigte Königreich zum Gegenstand hat, während ein anderer sich nur auf Grossbritannien bezieht; der eine giebt den Brutto-, der andere den Nettoertrag; der eine hebt mit dem 1. Januar, der andere mit dem 5. April an; der eine berechnet den Exportwerth nach amtlicher Steuertaxe, der andere nach dem angegebenen oder wirklichen Werthe. Ungleichheiten dieser Art thun dem statistischen Werthe der Parlamentsurkunden grossen Eintrag.

»Um vollständigere und übereinstimmendere statistische Zusammenstellungen zu sichern, wurde vor einigen Jahren die statistische Abtheilung des *Board of Trade* eingerichtet. Berechnungen der Einnahmen, des Handels, der Schiffahrt im ganzen Staate werden daselbst aus jeder Abtheilung gesammelt und jährlich dem Parlament vorgelegt. Die von diesem Bureau gefertigten Tabellen trugen zur Vervollkommnung der Statistik der letzten zwanzig Jahre in hohem Maasse bei. Neuerdings wurden bei den Gemeinen noch andere Ausweise verlangt und geschah deren Anfertigung mit grosser Sorgfalt.

»Die Ursachen der Unvollkommenheit in den statistischen Zusammenstellungen waren: 1) dass die Antragstellung unregelmässig und ohne festen Plan und Princip war; 2) dass die Anweisung in unvollkommener Art gefasst wurde; 3) der Mangel gehöriger Formulare und Instructionen an die mit Anfertigung der Aufstellung beauftragten Personen; 4) das Fehlen einer Controle und Beaufsichtigung bei Ausgabe der Berichte vor deren Druck. Um hierin Verbesserungen herbeizuführen, entwarf der Ausschuss für Drucksachen 1841 einen Plan, der auch theilweise zur Ausführung kam. Die wohlthätigen Folgen hiervon werden nicht ausbleiben. Der Ausschuss schlug vor:

1) »Jedem Mitgliede wird empfohlen, bevor es seinen Antrag stellt, den Bibliothekar des Hauses der Gemeinen zu Rathe zu ziehen.«
2) »Nachdem das Haus die Anweisung ertheilt hat, giebt der Bibliothekar erforderlichen Falles ein Formular an und unterbreitet es der Genehmigung des Sprechers; dies wird mit der Anweisung in der üblichen Weise befördert.«
3) »Bevor eine dem Hause überreichte Zusammenstellung gedruckt wird, soll sie von dem Bibliothekar durchgesehen und von dem Sprecher genehmigt werden.«

»In Befolgung des ersten dieser Vorschläge wird einem Mitgliede die Formulirung seines Antrages erleichtert. Documente ähnlicher Art können zu Rathe gezogen werden; deren Vorzüge und Nachtheile in Form und Inhalt werden bei näherer Prüfung zur Richtschnur dienen. Die Abfassung der Anweisung erfordert häufig auch praktische Kenntniss der formellen und materiellen Beschaffenheit parlamentarischer Ausweise, damit die gewünschte Auskunft erlangt wird.

»Die Anfertigung von Formularen, welche der Anweisung des Hauses beigegeben werden, bezweckt, vollständige und gleichmässige Aufstellungen zu erhalten. Oft wurde eine weitläufige Anweisung mit den verschiedensten Fragen an eine grosse Zahl von Personen über alle Theile des Landes hin befördert. Eine jede legte dieselbe nach ihrer Art aus und erledigte den Auftrag in beliebiger Form. Nachdem sämmtliche Berichte demnächst eingegangen waren, fanden sie sich in Form und Inhalt so abweichend von einander, dass sie für den Zweck einer Vergleichung fast unbrauchbar waren und nur mit äusserster Mühe in logischer Ordnung zusammengefasst werden konnten. Ein Formular mit gehörig überschriebenen Colonnen dient der Anweisung zur Erklärung und ergiebt solchergestalt Ausweise, die, sofern sie sonst gehörig sind, sogleich gedruckt werden können. Jede Ungehörigkeit kann leicht herausgefunden werden.

»Ist diese Vorsicht versäumt, so wird versucht, durch Auszüge die Fassung der eingegangenen Berichte zu verbessern. Man wählte die bestmögliche Form und stellte, wenn es anging, die allgemeinen Resultate so zusammen, dass dem Zweck der Anweisung entsprochen wurde.«

Diesen weitgehenden Rechten des Parlaments verdanken die in der ganzen Welt rühmlichst bekannten *„Blue books“* ihre Entstehung und grossartige Ausbildung und Ausbreitung. Aeusserlich eins vom anderen kaum unterscheidbar, ist ihr Inhalt doch unendlich mannigfaltig. Alle tragen entweder die Devise *„presented to both Houses of Parliament“* oder *„ordered to be printed by the House of Commons* (oder *of Lords).“* Das Format ist entweder Folio oder Octav. Sie bilden kein fortlaufendes Ganze, sondern ein Conglomerat von Documenten über alle die verschiedenen Gegenstände, womit sich das Parlament beschäf-

*) Es existirt ein allgemeiner Index der Schriftstücke der Lords von 1801 bis 1852; die Gemeinen haben specielle Index für Bills, Berichte, Rechnungen und Schriftstücke von 1801 bis 1852 und einen allgemeinen Index von 1853 bis 1857.

tigt. Treffliche Inhaltsverzeichnisse (welche die den Verkauf der englischen Parlamentsschriften besorgenden Buchhändler herausgeben) erleichtern die wissenschaftliche Orientirung ganz ausserordentlich. Einige der wöchentlichen bibliographischen Anzeigen theilen unter dem Abschnitt „*Law, Parliamentary*“ regelmässig das jeweilige Erscheinen der wichtigeren dieser Schriften mit, so dass man nicht genöthigt ist, auf den erst nach Ende der Session publicirten Gesammtkatalog zu warten. Dieser trägt auf seinem Titel folgende charakteristische Inschrift: *The public hears a great deal of Blue Books, of their dulness and heaviness; nevertheless, they contain many curious facts, the germs of new laws. They give information of new discoveries; they are official records of the complaints of society; they gather from all quarters illustrations of the evils which Parliament is asked to remedy; they almost invariably refer to what is novel, and are very often the first authentic accounts published of the actual progress of society, or the information of those new phases with which it is the duty of legislation especially to deal.*

Wir würden Anstand genommen haben, so specielle Nachweise über den Geschäftsgebrauch beim englischen Parlament hinsichtlich der ihm vorzulegenden Verwaltungsberichte, statistischen Schriften u. s. w. zu geben, hielten wir ihn nicht ganz besonders nachahmenswerth in Betreff der Einheit und Vollständigkeit der Veröffentlichungen. Es wäre ein grosser Gewinn für den preussischen Staat, wenn die reiche Fülle seines statistischen Materials auf ähnliche Weise im öffentlichen Interesse verwerthet und nutzbar gemacht werden könnte. Abgesehen davon, dass der Kostenpunkt jedenfalls zu Gunsten des englischen Systems spricht, liessen sich auch noch politische Gründe dafür anführen. Indessen diese lassen wir hier ganz ausser Betracht, da der wissenschaftliche Gewinn jedenfalls noch höher anzuschlagen ist. Nicht nur die vielbelobte staatsrechtliche und staatswissenschaftliche Bildung der Engländer dürfte zum guten Theil auf dem breiten Fundament jener grossen und vielseitigen Oeffentlichkeit der ganzen englischen Staatsverwaltung ruhen, sondern dieselbe und die leichte und wohlfeile Zugänglichkeit der werthvollsten Informationsstücke sind gleichzeitig die Wurzeln der Sicherheit und Kraft, womit Gewerbe und Handel dieses Inselvolkes auftreten und ihre Ziele verfolgen.

Im preussischen Staat liegt nicht die mindeste Schwierigkeit vor, ein System von *blue books*, wie es in England besteht, zu organisiren. Ja es sind sogar hier die Mittel gegeben, mehr zu thun als dort; denn an höchst werthvollem statistischen Stoff aus allen Verwaltungszweigen fehlt es, wie die Tableaus A. bis E. erkennen lassen, nicht, und der Vortheil der grösseren Centralisation unserer Verwaltung tritt hinzu. Es wäre so recht die Aufgabe der statistischen Centralcommission, auf Grund der nunmehr vorliegenden Statistik der amtlichen Statistik ein solches System zu entwerfen. Dazu müsste sie vor Allem aber auch dahin streben, dass die bei den königlichen Regierungen und anderen königlichen Behörden zu bearbeitenden statistischen Berichte, Beschreibungen, Tabellen etc., soweit sie analoge Gegenstände betreffen, in eine innere, formelle Uebereinstimmung gebracht würden, und dass die gewählte Form des Rahmens dieser Berichte etc. nicht blos die zu allernächst liegenden unmittelbaren Bedürfnisse ins Auge fasse, sondern auch einem etwas weiter gehenden, wenn auch momentan nur mittelbaren Staatsbedürfnisse Rechnung trage. Ist so für die höheren Zwecke der Verwaltung, für die Wissenschaftlichkeit und für die Vergleichbarkeit der betreffenden Berichte u. s. w. gesorgt, sind die Zeiten der Aufnahme, Zusammenstellung und Einreichung der statistischen Arbeiten geregelt: dann wäre es weiter wohlgethan, wenn jeder Dienstzweig der königl. Ministerien, also jeder Decernent bei denselben, alljährlich seinen besonderen Central-Verwaltungsbericht an den Minister erstattete, damit von diesem der Verwaltungsbericht seines ganzen Departements zusammengestellt und den gesetzgebenden Factoren des Landes, d. h. sowohl Sr. Majestät dem Könige, als auch der Landesvertretung überreicht werden könne. So viel wir wissen, haben früher einige Ressortschefs Sr. Majestät solche General- oder Central-Verwaltungsberichte, auf dem breitesten statistischen Fundament ruhend, vorgelegt; als Manuscript vervielfältigt, sind Exemplare derselben sogar bevorzugten Kreisen zugänglich gemacht worden. Wir wünschten, dass diese Oeffentlichkeit sowohl, wie auch die aller ähnlichen Verwaltungsberichte, sofern sie nicht absolute Dienstgeheimnisse umhüllen, die unbedingteste sein möchte, und sind überzeugt, dass dies dem ganzen Beamtenstande zum höchsten Vortheil gereichen würde. Durch Nichts wird die von der einen Seite arrogante, von der anderen Seite spiessbürgerliche Ansicht, dass die Beamten überhaupt nur ein Uebel, eine Schmarotzerpflanze am Staatssäckel, eine unproductive Menschenclasse seien, mehr genährt, als dadurch, dass dem Publicum die, freilich nicht wie Stiefel und Schuhe äusserlich greifbaren, Leistungen der Beamtenwelt meistentheils unbekannt bleiben, ja seiner Cognition oft absichtlich entzogen werden. Je mehr es davon sieht, je näher es die Leistungen kennen lernt und auf einfache, ungeschminkte Weise in den Stand gesetzt wird, sie zu beurtheilen, desto mehr schwindet jene spiessbürgerliche Ansicht und verfällt das arrogante Absprechen über das Beamtenthum der Lächerlichkeit oder Verachtung. Das geschieht freilich nicht blos wegen der Oeffentlichkeit, sondern auf Grund ihrer tiefen sittlichen Wirkungen. Die Oeffentlichkeit ist ein Spiegel. Wie die schöne Gestalt ihr Bild lieber im Spiegel sieht als die hässliche, so empfindet auch die gute Verwaltung weniger Missbehagen, ihr Abbild zu erblicken, als die schlechte. Mit höchst geringen Ausnahmen gehen die beste und die durchsichtigste Verwaltung Hand in Hand.

Die öffentliche Brauchbarkeit der Verwaltungsberichte wird wesentlich erhöht einestheils durch ihre zweckmässige Concentration, anderntheils durch zeitlich und räumlich vergleichende Darstellungen. Hierüber werden in vorliegender Abhandlung noch einige Worte am Platze sein.

In der Natur der Sache liegt es, dass die Concentration bei dem Individuum, sei es der Personen oder der Sachen, anfangen muss und bei dem ganzen Staate endigt. Aus Individuen besteht die Familie oder Haushaltung, aus Haushaltungen setzt sich die Hausbewohnerschaft zusammen, aus der Summe der Hausbewohner ergiebt sich die der Ortsbewohner, und so fort bis zum Regierungsbezirk, zur Provinz, zum Staate. Dieser allmäligen Verdichtung entsprechend, erfahren auch die statistischen Nachrichten über die betreffenden Zustände, in je höhere Instanzen sie gelangen, eine immer grössere Concentration. Theils in den Ministerien, theils im königl. statistischen Bureau laufen sie endlich zusammen. Die bei ersteren periodisch eingehenden statistischen Nachrichten, gleichviel, ob sie aus Jahresberichten, Beschreibungen, Aufnahmen u. s. w. bestehen, tragen begreiflicherweise das administrative Gepräge des Dienstzweiges, welchem sie entsprechen; sie dienen in erster Linie dem Ressortchef zur Instruction, erst in zweiter steht die öffentliche Verwerthung derselben. Was hingegen die bei dem statistischen Bureau einlaufenden Nachrichten anlangt, so tritt, der Bestimmung jedes statistischen Bureaus gemäss, bei ihrer Verarbeitung die öffentliche Verwerthung in die erste, die Verwaltungsrücksicht in die zweite Linie. Auf dieser Verschiedenheit der Zwecke und Aufgaben beruht die jetzt noch vielfach wahrzunehmende eigenthümliche Stellung der statistischen Centralbureaus gegenüber den reinen Verwaltungsinstanzen. Nicht nur halten letztere ihre Zwecke gewöhnlich für wichtiger und darum für maassgebend, sondern sie sind auch gern geneigt, erstere wie Eindringlinge, wie überall umherspähende gefährliche Publicisten zu betrachten, denen man nicht weit trauen dürfe. Erfreulicherweise schwindet diese unmotivirte Furcht immer mehr. Ja mit lebhaftem Danke erkennen wir es an, dass die Verwaltungszweige, deren specifische Zwecke noch am ehesten eine gewisse Zurückhaltung rechtfertigen würden, damit gänzlich gebrochen haben, und an ihre Stelle ein ehrenvolles Vertrauen in die einen allgemeineren Standpunkt einnehmende und einer weiteren Auffassung huldigende Statistik getreten ist.

Zur thunlichsten Vervollständigung der in Beilage A. bis E. gegebenen Statistik der amtlichen Statistik in Preussen theilen wir nun in Beilage F. noch mit, welches statistische Material bei den königl. Ministerien auf dem Laufenden erhalten wird, und in Beilage G., welches Material theils von da, theils von den königl. Regierungen und einigen anderen Behörden direct seinen Weg in das königl. statistische Bureau findet. Aus dem Vergleiche zwischen dem, was bei den Bezirksbehörden gesammelt und bei den Staats- oder Centralbehörden einläuft, mag erkannt werden, wieviel wahrhaft schätzbares statistisches Material die Ausgangspforten der Bezirksbehörden nicht überschreitet. In den Personen, welche von dem gegenwärtig über alle Staatsverhältnisse ausgedehnten Wirkungskreise des statistischen Bureaus Kenntniss genommen haben, dürfte der Vergleich wohl auch die Ueberzeugung hervorrufen, dass dasselbe seine Aufgabe nicht darin sucht, die wenigen hergebrachten Tabellen einfach fortzusetzen und ängstlich darüber zu wachen, dass dieses Arbeitspensum ja nicht erweitert werde, sondern dass es, seine Schranken durchbrechend, aus eigener freier Entschliessung seine Thätigkeit verdoppelt und verdreifacht, um sowohl seine Beobachtungen und Sammlungen, als auch seine Veröffentlichungen über sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung erstrecken zu können.

Beil. F. Beil. G.

Was die vergleichenden Darstellungen der statistischen Nachrichten anlangt, so braucht hier nur auf eine besondere Art oder Methode derselben hingewiesen zu werden.

Bekanntlich ist die gewöhnlichste Form der Vergleichung die Tabelle und das Mittel zur Vergleichung in derselben die absolute oder relative Zahl. Indessen gerade bei den statistischen Verwaltungsberichten, die ja nicht blos aus Zahlen bestehen können und sollen, sondern auch aus Worten, würde jene Form in den seltensten Fällen möglich, in den meisten überaus schwerfällig und unübersichtlich sein. Es muss also eine andere, zweckmässigere gewählt werden. Statt langer Entwickelung und Beschreibung derselben verweisen wir lieber gleich auf ein bewährtes Beispiel aus der Praxis.

Vor ungefähr 3 Jahren fasste das k. statistische Bureau den Entschluss, die einzelnen Handelskammer-Berichte allgemein nutzbar dadurch zu machen, dass es deren Inhalt in kürzester Weise systematisch und räumlich vergleichend zusammenstellte, so wie es der Artikel »Stimmen der Handelskammern etc.« in voriger Nummer der Zeitschrift veranschaulicht. Mit einem in jedem Jahre steigenden Erfolge sind diese Veröffentlichungen fortgesetzt worden. Und sie haben erfreuliche Nachahmung gefunden. Nicht nur ist man in Oestreich (wie in voriger Nummer gleichfalls bereits erwähnt wurde) dem preussischen Beispiele absolut gefolgt, sondern es sind gegenwärtig neben diesen Berichten über den Stand und Gang der Industrie, des Handels und des Verkehrs ganz ähnliche über die preussische Landwirthschaft in der Bearbeitung. Die landwirthschaftlichen Provinzialvereine haben dazu das Material geliefert.

Man braucht nur einen Jahrgang jener vergleichenden Zusammenstellungen in die Hand zu nehmen, um sofort ihren Nutzen einzusehen. Das Bild der Lage jedes Industriezweiges in jedem Theile des Landes zieht langsam vor dem Beschauer vorüber. Uebereinstimmungen wie Gegensätze, geschaffen und beeinflusst durch örtliche oder andere Verhältnisse, treten rasch hervor. Majoritäten und Minoritäten in der Beurtheilung des gewerblichen und commerciellen Lebens offenbaren sich. Alles in Allem betrachtet, lassen sich jene Zusammenstellungen mit ununterbrochenen Enquêten über die Dinge vergleichen, worüber die Handelskammern etc. zu berichten haben. Je mehr diese selbst auf die Bedeutung der beregten Zusammenstellungen Acht haben, je besser sie in Folge dessen zu berichten streben, desto mehr ersetzen und corrigiren dergleichen continuirliche Enquêten jedwede Specialenquête, weil bei letzteren immer einseitige Interessen ins Spiel treten.

Hierbei ist nicht stehen zu bleiben. Schon sind die Vorbereitungen zu einer anderen Art von vergleichenden Zusammenstellungen getroffen, und zwar zu der der Berichte der Handelsconsuln, aber nicht blos der preussischen, sondern gleichzeitig der östreichischen, englischen, französischen und belgischen auf allen Punkten der Erde. Daraus dürften unstreitig für die heimische Industrie und den heimischen Handel die beachtenswerthesten Fingerzeige für Richtung der Fabrikation und des Handels hervorgehen; um so werthvoller natürlich, je rascher sie kommen.

Niemand wird leugnen können, dass solche vergleichenden und systematischen Zusammenfassungen der localen Verwaltungsberichte etc. ihre grosse Berechtigung und ihr hohes öffentliches Interesse haben. Es ist z. B. für den grösseren Gewerbe- und Handeltreibenden unmöglich, dass er stets alle Handelskammer- und Consularberichte beisammen habe; noch weniger ist es für den kleineren thunlich. Aber auch die Behörden selbst werden mannigfachen Nutzen aus dergleichen Veröffentlichungen schöpfen. Sie werden sich durch die jeweiligen, über das grosse Ganze gerichteten Blicke der organischen Zugehörigkeit ihrer Wirksamkeit mit demselben immerdar bewusst bleiben und schon darum weniger leicht den hier und da wahrzunehmenden Gedankenfehler in sich aufkommen lassen, als sei ihre specielle Amtssphäre eine kleine Welt für sich, ein Staat im Staate. —

Möge es am Schlusse dieses Abschnitts noch gestattet sein, darauf hinzuweisen, dass, unerwartet der Einführung eines Systems von *blue books* das königl. statistische Bureau bestrebt gewesen ist, einen, freilich nur sehr schwachen Ersatz dafür zu bieten, indem es die Herausgabe eines Jahrbuchs für die amtliche Statistik unternommen. Erst in der October-Nummer vorliegender Zeitschrift haben wir, das Erscheinen des 1. Jahrgangs anzeigend, die Aufgabe desselben, wie folgt, charakterisirt. »Das Jahrbuch beabsichtigt hauptsächlich die Veröffentlichung des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die neueste Zeit bezüglichen statistischen Stoffs aus dem preussischen Staate in einer systematischen Reihenfolge, so dass ein Jahrgang immer ein thunlichst vollständiges Repertorium über den Stand und die Bewegung der statistisch erfassbaren Zustände darbiete.« Was mit einem solchen Repertorium gemeint ist, dürfte jetzt leicht zu verstehen sein. In einem jeden Jahrgang müssten in harmonischer Verarbeitung die condensirten Ergebnisse aller derjenigen statistischen Nachrichten, Tabellen, Jahresberichte, Uebersichten etc. zu finden sein, welche in den Centralstellen sämmtlicher Dienstzweige des preussischen Staats jährlich zusammenfliessen. Soweit die Periodicität der Sammlung gewisser Nachrichten oder Aufnahmen eine längere als einjährige ist, so werden selbstverständlich deren für das Jahrbuch bearbeitete Resultate nur in den entsprechenden Jahrgängen ihre Stelle finden können. Immer muss ein Jahrgang aber die Quintessenz aller amtlichen statistischen Thätigkeit des abgelaufenen Jahres darbieten. Wie gross demnach der Umfang des Jahrbuchs sein könnte und müsste, das geht aus dem Inhalte der Beilagen A. bis E. deutlich hervor. Ja diese Verzeichnisse erschöpfen noch keineswegs jenen Umfang; denn sie sind noch in mancher Beziehung unvollständig. So z. B. fehlt darin: die Nomenclatur der statistischen Arbeiten der General-Commissionen, der Banken, der landschaftlichen und anderen Creditinstitute für den Grundbesitz, der Provinzial-Steuer-Directionen, der Berg-, Hütten- und Salinenbehörden, der Militärbehörden u. s. w. In einem Jahrbuche dürfen solche Lücken nicht vorhanden sein. Sie werden es auch nicht. Man braucht nur den Inhalt des in diesem Jahre erschienenen 1. Jahrgangs (wie er in voriger Nummer abgedruckt ist) mit den Verzeichnissen der statistischen Nachweise sub A. bis E. zu vergleichen, um gewahr zu werden, wie ungleich reichhaltiger das Jahrbuch dagegen ist. Das erklärt freilich auch die Langsamkeit des Erscheinens der ersten Bände. Wer mit dergleichen Arbeiten nur einigermaassen vertraut ist, der wird es wissen, dass das Forschen nach den Quellen und die Prüfung derselben auf ihre Lauterkeit bei Weitem der zeitraubendste Theil statistischer Thätigkeit ist. Leider tritt sie nicht in die äussere Erscheinung. Im Gegentheil, sie nöthigt, Vieles wegzuwerfen, was bei geringerer Gewissenhaftigkeit recht wohl als Füllungsmaterial eines Buchs benutzt werden könnte und da, wo der äussere Effect die Hauptsache ist, meistentheils auch dazu benutzt wird.

Um nicht Missverständnisse hervorzurufen, betonen wir es gleich hier, dass selbst das vollkommenste System von »*blue books*« das Jahrbuch, wie es begonnen wurde und fortgesetzt wird, durchaus nicht überflüssig, sondern erst recht nöthig macht. Je mehr der Nachrichten vom Staate, seinen Einrichtungen, seiner Fortbewegung und Entwickelung, und je specieller sie sind, desto grösser ist das Bedürfniss, auch eine Quintessenz derselben vor Augen zu haben. Dieses Bedürfniss hat in England die *Statistical Abstracts of the United Kingdom* (gleichfalls ein Bestandtheil der *blue books*) geschaffen. Sie sind freilich mit unserem Jahrbuche deshalb nicht zu vergleichen, weil sich ihr Inhalt in viel engeren Grenzen bewegt. Indess des Mitgetheilten ist dennoch eine grosse Fülle. Der neueste *Abstract* behandelt z. B. auf 72 Octavseiten in Tabellen 1—6 die Staatseinnahme und Ausgabe und das Staatsschuldenwesen, in Tabelle 7—22 die Quantität der Einfuhr und Ausfuhr, in Tabelle 23 und 24 die Einfuhr und Ausfuhr von Contanten, in Tabelle 25—29 die Werthe der Einfuhr und Ausfuhr, in Tabelle 30—35 den Schiffsbestand und Schiffsverkehr in den Häfen, in Tabelle 36 die Zolleinnahmen, in Tabelle 37 und 38 die Weizeneinkäufe, Verkäufe und Preise, in Tabelle 39 die Geldprägung, in Tabelle 40 die Sparcassen, in Tabelle 41 und 42 den Verkehr bei der Bank von England, in Tabelle 43 bis bis 49 den Stand und die Bewegung der Bevölkerung, in Tabelle 50 die Eisenbahnen. Das Wort „*Abstract*" dürfte etwas zu buchstäblich genommen sein; denn aus keiner der bezeichneten Tabellen lässt sich ein Resultat für England oder Schottland oder Irland allein ersehen, jede erstreckt sich über das Vereinigte Königreich. Der Jahrgang 1862 fasst die nämlichen Resultate aus den Jahren 1847 bis 1861 zusammen. — Und diese Fülle schätzenswerther Nachrichten kostet 6 Pence oder fünf Silbergroschen! Kein Wunder, dass man die *Abstracts* auf jedem Comptoir, bei jeder Behörde, in vielen Familien, meist in mehreren Exemplaren vorfindet, ebenso den früher erwähnten Post-Verwaltungsbericht, der sogar nur 3 Pence oder 2½ Silbergroschen kostet.

Unterliegt es zwar keinem Zweifel, dass die erstaunliche Wohlfeilheit der Staatsschriften in England ungemein zu ihrer grossen Verbreitung beigetragen hat und noch immer beiträgt, so wäre es doch ein Irrthum, zu glauben, dass die öffentliche Verwerthung der amtlichen statistischen Nachrichten aller Art dadurch allein ermöglicht würde. Sie muss dem Publicum anerzogen werden. Während diese Erziehung in England bereits vollendet ist, sind wir in Deutschland erst am Anfange derselben. Statt vieler nur ein Beispiel. Dem englischen Gebrauche folgend, veranstaltete die Geheime Ober-Hofbuchdruckerei in diesem Frühjahr einen Separatabdruck des Aufsatzes Nr. 2 und 3 dieser Zeitschrift, »Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen, nach den Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862, und verkaufte die 6 mit tabellarischem Petit-

satz gefüllten Bogen für 5 Sgr. Also noch wohlfeiler, als es in England der Fall gewesen wäre. Was geschah? Nicht genug, dass der Absatz ein sehr mässiger war, so verlangten selbst Bemittelte und Gebildete diese Publicationen umsonst unter der Betheuerung, dass sie sie sehr nöthig brauchen; sie scheuten also weder die Wege und eventuell die Kosten derselben, noch die Bitten, wohl aber eine kleine Ausgabe, um die Schrift bei dem ihnen nächsten Buchhändler zu kaufen. Oder es lag vielmehr ganz ausserhalb ihres Ideenkreises, an eine statistische Schrift baares Geld wenden zu sollen.

Wenn wir vom Publicum sprechen, so nehmen wir keineswegs die Beamten davon aus. Die grosse Mehrzahl derselben denkt von der Statistik äusserst gering. Allein je mehr sie ihren oft unverhohlenen Abscheu vor der Statistik überwinden, indem sie überhaupt nur erst ergründen, was Statistik denn eigentlich ist, je mehr sie ihr selbst Geschmack abgewinnen und sie fördern, statt sie durch unmotivirte Ausfälle zu bekämpfen, — desto mehr wirken sie, lediglich durch ihr besseres Beispiel, auf die allgemeinere Theilnahme an der Statistik, mithin auch auf die Verbreitung ihres Nutzens. Ohne diese öffentliche Verwerthung der statistischen Ergebnisse, Verwerthung im wahren Sinne des Worts, ist die Mehrheit der statistischen Publicationen, ungeachtet des darauf verwendeten grossen Fleisses, nichts weiter als — »höhere Maculatur«. Dagegen verleiht die verwerthete, praktischen Bedürfnissen Rechnung tragende, amtliche Statistik dem betreffenden Staate und seinen Bewohnern ähnliche Kraft und Sicherheit des Handelns, welche der gut buchhaltende Kaufmann vor jenem voraus hat, der statt dem Wegweiser der Zahlen nur dem seiner Launen folgt.

VI. Schlussresultate.

Nachdem in den vorangehenden Abschnitten ausführlich entwickelt wurde, in welcher Weise die amtliche Statistik der Verwaltung im preussischen Staate dienstbar zu machen sei, damit sie der letzteren den grösstmöglichen Nutzen bei der mindesten Arbeitslast gewähre, fassen wir die motivirten Vorschläge in nachfolgende Sätze zusammen.

1. Der Schwerpunkt der im Dienste der Verwaltung stehenden Statistik liegt in der regelmässigen periodischen Berichterstattung über die zur Ziffer gebrachten Begebenheiten innerhalb gewisser Zeitabschnitte. Die Momentschilderungen oder Beschreibungen auf Grund allgemeiner oder specieller Aufnahmen müssen hiermit in einem organischen Zusammenhang stehen.
2. Die jetzt schon ungemein ausgedehnte statistische Berichterstattung bei den königl. Behörden aller Art ist in ein gewisses System zu bringen, so dass sich dieselbe über sämmtliche Dienstzweige der Verwaltung erstreckt, von keinem aber doppelte oder mehrfache Berichterstattung über den nämlichen Gegenstand erfordert wird.
3. Im Interesse der Vereinfachung des königl. Dienstes ist es dringend wünschenswerth, dass in der Art der Immediaterstattung der sogenannten »Zeitungsberichte« seitens der königl. Regierungen einige wesentliche Modificationen eintreten. Es empfiehlt sich, das rein statistische Material derselben in einen »statistischen Verwaltungsbericht« zu verweisen, der jährlich von den königl. Regierungen zu erstatten ist, und welcher entweder den durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 vorgeschriebenen »Verwaltungsbericht« ersetzen oder doch einen Bestandtheil desselben bilden kann. Was die Behandlung des nicht statistischen Stoffs im Zeitungsbericht anlangt, so fallen dahin zielende Vorschläge nicht in den Bereich dieser Abhandlung.
4. Die »statistischen Verwaltungsberichte« der königl. Regierungen sollen nichts weiter als eine Zusammenstellung der überhaupt zur Ziffer zu bringenden und gebrachten Jahresergebnisse jedes einzelnen Decernats sein und in erster Linie zur Information für die Verwaltung selbst dienen. Selbstverständlich ist jeder Decernent für die Richtigkeit des von ihm gelieferten Materials verantwortlich. Die Decernatsberichte, woraus der Gesammtbericht zusammengesetzt wird, haben weniger die Schilderung der betreffenden Zustände und Verhältnisse in einem gewissen Moment ins Auge zu fassen, als vielmehr die Schilderung der Bewegung der Zustände, worüber sich die betreffenden Decernate verbreiten.
5. Soweit sich die »statistischen Verwaltungsberichte« der königl. Regierungen auf analoge Berichte der Landräthe stützen müssen, ist Sache der ersteren, den letzteren diese Berichterstattung zur Pflicht zu machen. Um aber weder den Regierungen noch den Landräthen eine allzugrosse statistische Thätigkeit anzusinnen, empfiehlt sich die Verfügung, dass sowohl die Herstellung von »Kreisbeschreibungen« seitens der königl. Landräthe, als auch die Herstellung der »Bezirksbeschreibungen« seitens der königl. Regierungen (wie sie die Ministerialrescripte vom 27. Juni 1862 und vom 22. Februar 1862 vorschreiben) nur alle 10 Jahre zu bewirken sei.
6. Von hohem Interesse wäre es, wenn auch bei den übrigen Dienstzweigen der Staatsverwaltung die regelmässig jährliche Erstattung von statistischen Verwaltungsberichten eingeführt würde, soweit diese Dienstzweige ihrer Natur nach dazu Material bieten.
7. Das Interesse des Staats fordert es, dass die statistischen Verwaltungsberichte aller Dienstzweige auch in die Oeffentlichkeit gelangen, namentlich aber der Landesvertretung vorgelegt werden. Als ein Muster dessen, wie und in welchem Umfange dies geschehen möchte, darf auf das Verfahren beim englischen Parlament hinsichtlich der *„blue books“* hingewiesen werden.
8. Es empfiehlt sich weiter, die statistischen Verwaltungsberichte aller Zweige des königl. Dienstes einestheils, die periodischen statistischen Aufnahmen, Zählungen, Kreis- und Bezirksbeschreibungen etc. anderntheils, als die Grundlagen von statistischen, einen Zeitraum von je 10 Jahren umfassenden Schilderungen des gesammten Staats zu benutzen. Als classische Vorbilder solcher Schilderungen dürfen die *„Exposés de la Situation du Royaume de la Belgique“ (Période décennale de 1841—1850, 1851—1860)* bezeichnet werden.

Beilagen.

A. Verzeichniss
der
von den königlichen Regierungen auf dem Laufenden erhaltenen statistischen Nachrichten.

Allgemeines.	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
Statistische Uebersichten.		
* Immediat-Zeitungsberichte an Se. Majestät den König über Witterung, Mortalität, Unglücksfälle, Naturereignisse, Wohlstand, Landescultur, Gewerbebetrieb, öffentliche Stimmung, Gesetzgebung, Verbrechen, öffentliche Bauten, Cassenabschluss u. s. f. *(überall)*	2 monatlich	am Anfang der ungraden Monate.
I. Das Staatsgebiet.		
A. Ausdehnung.		
Physische Beschaffenheit, Namen und Flächengehalt der einzelnen Kreise *(Königsberg)*	unbestimmt	unbestimmt.
Verzeichniss der Carten, der eingeleiteten Flächenveränderungen *(Köslin)*.	?	?
B. Orographische Gestaltung.		
* Anzeige über die Revision der Höhepunkte zu trigonometrischen Messungen *(Marienwerder)*	jährlich	Juni.
C. Hydrographische Gestaltung.		
* Wasserstands-Beobachtungen an der Ostsee *(Stralsund)*	monatl. u. jährlich	10te jeden Monats.
* " " " den Pegeln der Hauptflüsse *(Bromberg, Stettin, Berlin, Breslau, Oppeln, Minden, Düsseldorf)*	monatl. u. jährlich	Anfang jeden Monats.
* Bericht über den Zustand der Hauptflüsse *(Breslau, Magdeburg)*	jährlich	am Jahresschlusse.
* Mittheilungen über eingetretenes Hochwasser *(Magdeburg)*	?	?
D. Klima.		
* Witterung und Erdtemperatur *(Berlin, s. C.)*	jährlich	am Jahresschlusse.
II. Die Staatsverfassung und der Staatsorganismus.		
Beamtenverzeichnisse.		
Nachweisung sämmtlicher Verwaltungsbeamten *(Stettin, Frankfurt, Köln, Trier)*	jährlich	im Januar.
* Personalveränderungen im Ressort der Regierung *(Königsberg, Magdeburg)*	jährlich	1. Juli.
* Zu- und Abgang bei den civilversorgungs-berechtigten Militärpersonen *(Marienwerder, Magdeburg)*	jährlich	im Januar.
Nachweisung der Gesetzsammlungs- und Amtsblatt-Empfänger *(Posen, Trier)*	jährlich	Ende Nov. resp. Dec.
III. Die Wohnplätze.		
A. Topographie im Allgemeinen.		
Topographische Beschreibung der Kreise *(Marienwerder, Oppeln)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Zahl und Eigenschaft der Wohnplätze.		
Uebersicht der wichtigsten statistischen Verhältnisse der verschiedenen Wohnplätze *(überall)*	alle 3 Jahr	1. April.
C. Veränderungen in den Wohnplätzen.		
* Nachweisung der eingegangenen und neu entstandenen Etablissements *(überall)*	jährlich	im November.
IV. Die Bevölkerung.		
A. Allgemeine Nachrichten über den Stand der Bevölkerung.		
Urlisten für die Zählung der Civilbevölkerung *(Oppeln, Arnsberg, Aachen)*.	alle 3 Jahr	im Februar.
Statistische Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Volkszahl, den Gebäuden und dem Viehstande *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Uebersicht und Vertheilung der Militärbevölkerung *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Locale Nachrevisionen der Listen nach erfolgter Zählung *(überall)*	alle 3 Jahr	bis 1. April.

Anmerk. Die statistischen Nachweise mit einem (*) sind zu gewissen Zeitperioden abgeschlossene Berichte über fortlaufende Begebenheiten, die ohne Stern sind Beschreibungen oder Aufnahmen in dem vorn auf S. 273 entwickelten Sinne. Bei den Nachweisen mit Fragezeichen (?) ist der Charakter derselben zweifelhaft.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
B. Specielle Nachweisungen über den Stand der Bevölkerung.		
Verzeichniss der taubstummen Kinder *(Bromberg)*	alle 3 Jahr	1. October.
Berichte über die Blinden im Alter von 5 — 16 Jahren *(Frankfurt)*	unbestimmt	unbestimmt.
Persönliche und gewerbliche Verhältnisse der Juden *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Bevölkerungsliste der Mennoniten *(Danzig)*	alle 3 Jahr	1. April.
Nachweisung der vorhandenen Separatisten, Dissidenten u. s. w. *(Stettin, Magdeburg)*	alle 3 Jahr	1. April.
Specielle Nachweisung der Bevölkerung für jede Gemeinde nach Confessionen und Kreisgerichten *(Arnsberg)*	alle 3 Jahr	im Februar
C. Geburten, Sterbefälle, Trauungen.		
* Bevölkerungsliste, die Geborenen, Getrauten und Gestorbenen umfassend *(überall)*	jährlich	1. April.
* Nachweisung der Mehrgeburten *(überall)*	jährlich	bis 1. April.
* Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Juden *(Marienwerder)*	jährlich	1. April.
* Geschlossene gemischte Ehen *(Marienwerder, Stettin, Stralsund, Köln)*	jährlich	im April.
* Mortalitätsliste *(Berlin)*	monatl. u. jährlich	im April.
* Nachweisung der an der Cholera Erkrankten und Gestorbenen *(Merseburg)*	jährlich	1. Mai.
* Uebersicht der vom Blitz getödteten Personen *(Magdeburg)*	jährlich	1. März.
D. Ein- und Auswanderungen.		
* Nachweisung der Einwanderungen auf Grund erfolgter Naturalisation und der stattgehabten Auswanderungen *(überall)*	jährlich	1. Februar.
* Statistik der erfolgten Naturalisationen *(Marienwerder)*	unbestimmt	unbestimmt.
Statistik der polnischen Ueberläufer *(Marienwerder)*	halbjährlich	?
Nachweisung der im Regierungsbezirk lebenden Polen *(Breslau)*	alle 3 Jahr	im April.
Nachweisung der seit mehr als 1 Jahr in Preussen domicilirenden Oestreicher *(Breslau)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Ausgestellte Heimathscheine oder Verziehungsatteste mit Angabe der persönlichen Familien- und Vermögensverhältnisse *(Magdeburg, Trier)*	?	?
V. Das Grundeigenthum.		
A. Politische und sociale Verschiedenheit des Grundeigenthums.		
Nachweisung der Ritter- und sonstigen selbständigen Güter, deren Areal und die Fläche der Stadt- und Landgemeinden *(Königsberg, Marienwerder, Posen, Breslau)*	unbestimmt	unbestimmt.
Katastralerträge und Flächen der steuerbaren Gebäude und Grundstücke *(Düsseldorf)*	jährlich	15. October.
Anzahl der steuerfreien und steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude *(Aachen)*	jährlich	Mitte October.
* Immobilien im Eigenthum des Staates und dabei eingetretene Veränderungen *(Trier)*	jährlich	im Februar.
Flächengehalt der Domänen und Forsten *(Königsberg, Stettin)*	jährl. resp. unbest.	?
Statistik der in den Landschaftsverbänden des alten und befestigten Grundbesitzes zum Herrenhause Wahlberechtigten *(Marienwerder, Köslin)*	unbestimmt	unbestimmt.
Auf den Kreistagen im ersten Stande vertretene Güter unterhalb des Ertrags- oder Flächenminimums, welches bei Parzellirungen für Beibehaltung der Ritterguts-Eigenschaft gefordert wird *(Posen)*	unbestimmt	unbestimmt.
Statistik der kreistagsberechtigten Rittergüter *(Marienwerder)*	unbestimmt	unbestimmt.
Nachweisung der Lehn- und Erbschulzengüter *(Breslau)*	unbestimmt	unbestimmt.
Verzeichniss der funfzehn grössten Güter jedes Kreises *(Königsberg)*	unbestimmt	unbestimmt.
Bauergutsmatrikel *(Königsberg, Marienwerder)*	unbestimmt	unbestimmt.
Nachweisung der zu land- und forstwirthschaftlicher Benutzung geeigneten Gemeindegrundstücke *(Köln)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Gebäude.		
Statistische Tabelle über die Gebäude *(überall, s. IV. 2.)*	alle 3 Jahr	im April.
* Jahresbericht über Gebäude und Wohnungen *(Berlin)*	jährlich	am Jahresschluss.
Nachweisung der in fiscalischen Gebäuden vorhandenen und dazu gehörigen Räumlichkeiten *(Köslin, Stettin, Magdeburg)*	jährlich	1. Juli.
C. Zertheilung des Grundeigenthums.		
* Nachweisung der ländlichen Dismembrationen *(Königsberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg)*	jährlich	1. Mai.
* Nachweisung der mit oder ohne Mitwirkung der Generalcommission ausgeführten Regulirungen u. s. w. *(Magdeburg)*	jährlich	15. Januar.
* Gemeinheitstheilungen incl. der dem Vermittelungscommissar übertragenen *(Trier)*	jährlich	im Februar.
* Zahl der durch Zerstückelung ländlicher Grundstücke eingegangenen bäuerlichen Nahrungen *(Magdeburg)*	?	?
D. Belastung und Entlastung des Grundeigenthums.		
* Nachrichten über die Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörden *(Danzig, Düsseldorf, Aachen, Trier)*	jährlich	im April.
* Uebernommene Domänen-Amortisationsrenten und Abgänge dabei *(Breslau)*	jährlich	1. März.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
E. Besitzwechsel.		
* Anzahl der auf andere Eigenthümer übergegangenen Grundstücke *(Aachen)*	jährlich	Ende Januar.
* Verzeichniss der Besitzveränderungen bei den kreistagsfähigen Gütern *(Königsberg, Stettin, Frankfurt, Magdeburg, Arnsberg, Köln)*	jährlich	im December.

VI. Die Landwirthschaft.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
A. Allgemeine Verhältnisse der Landwirthschaft.		
Landwirthschaftliche Bevölkerung und Bodenfläche nach Culturarten *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Benutzungsart der Bodenfläche und deren Rentabilität *(Königsberg)*	alle 3 Jahr	im Mai.
B. Einzelne Zweige der Landwirthschaft.		
* Uebersicht vom Tabaksbau *(Potsdam)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Statistik des Weinbaus *(Potsdam)*	jährlich	bis ult. Mai.
Zustand der Obstbaumzucht an den Elementarschulen *(Arnsberg, Köln)* ...	jährlich	im Octbr. resp. Decbr.
Umwandlung der Pappelalleen an den Chausseen in Obstbaumpflanzungen *(Potsdam, Magdeburg, Minden)*	jährlich	am Jahresschlusse.
* Ergebnisse des Seidenbaus und der Maulbeerbaumzucht *(Potsdam, Frankfurt)*	jährlich	Ende Januar.
* Zur Verpachtung gelangende Gräsereien an den Böschungen und Gräben der Staatschausseen *(Magdeburg)*	jährlich	1. Juni.
C. Viehzucht.		
Statistische Tabelle über den Viehstand *(überall, s. IV. 2.)*	alle 3 Jahr	im April.
Fohlenverzeichnisse *(Marienwerder)*	jährlich	wird jedesmal besonders bestimmt.
* Nachweisung der an- und abgekörten Hengste und Stiere *(Düsseldorf, Aachen)*	jährlich	im März resp. Mai.
* Nachrichten über die Rinderpest *(Stralsund)*	beim Ausbruch der Krankheit	alle 14 Tage.
D. Beförderung und Unterstützung der Landwirthschaft.		
Meliorationen, Deichverbände, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften *(Königsberg)*	?	?
Mit Dampfkraft betriebene Schöpfwerke zur Bodenentwässerung *(Danzig)*.	jährlich	am Jahresschluss.
Zahl und Flächengehalt der Grundstücke und Deiche in den Deichschaugebieten *(Düsseldorf)*	jährlich	bis 1. September.
* Jahresbericht der Deichregulirungs-Commission *(Magdeburg)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Ergebnisse der Beschälstationen *(Liegnitz, Breslau, Magdeburg)*	jährlich	im Juli.

VII. Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
A. Forstbesitzungen.		
Forstbestand der Rittergüter, Dominien u. s. w. *(Königsberg, Marienwerder)*	unbestimmt	unbestimmt.
Forstfiscalische Grundstücke in den Oberförstereien *(Danzig, Köslin, Magdeburg, Minden)*	?	?
Vorhandenes Waldareal und Bestandsverhältnisse der Privatforsten *(Breslau, Köln, Trier)*	unbestimmt	unbestimmt.
Umfang und Ertrag der Gemeindeforsten *(Koblenz, Köln, Trier)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Forstnutzungen.		
Ermittelung des zulässigen Abnutzungssolls und Feststellung des Einschlagssolls für den jährlichen Hauungsplan *(Köslin, Magdeburg, Minden)* ...	jährlich	1. September.
Holzmaterial-Abnutzung in den k. Forstrevieren *(Danzig, Köslin, Stettin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Minden, Aachen, Trier)*	jährlich	1. März.
Abschätzung und Benutzung der Mast, sowie Raff- und Leseholz-Bedarf der Ortschaften *(Magdeburg)*	jährlich	15. Aug. u. 12. Octbr.
* In den Gemeindewaldungen eingeschlagene Hölzer *(Minden, Koblenz)*	jährlich	im Januar.
* Nachweisung der stattgehabten Holzauctionen und Gelderträge *(Magdeburg)*	jährlich	1. Januar.
C. Forstverwaltung.		
Verhältnisse der Regierungs-Forstbeamten und Forstinspectoren *(Trier)*...	jährlich	bis 15. Januar.
Personalliste der Forstbeamten vom Förster abwärts *(Magdeburg)*	jährlich	15. Januar.
Besoldungsplan für die Forstschutz-Beamten *(Köslin, Minden, Aachen, Trier)*	jährlich	im November.
* Nachweisung der den etatmässigen Forstbeamten verabreichten freien Brennhölzer *(Magdeburg)*	jährlich	20. October.
Nachweisung der civilversorgungs-berechtigten Corps- und Reservejäger *(Breslau, Magdeburg, Aachen)*	jährlich	1. August.
Bericht über die pachtlos werdenden Forstgrundstücke *(Magdeburg)*	jährlich	2. Januar.
* Uebersicht der Forstveräusserungs- und Ablösungsgelder *(Breslau)*	jährlich	Mitte März.
* Currente Forsteinnahmen und Ausgaben für Forsten, Torfgräbereien und Flössereien *(Königsberg, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Minden, Koblenz, Trier)*	jährlich	15. März.
Nachweisung des zu den Culturen in den k. Forsten erforderlichen Kiefernsamens *(Breslau, Merseburg)*	jährlich	im December.
* Forstculturen-Nachweis als Beilage zu den Oberförsterei-Berichten *(Königsberg, Stettin, Magdeburg, Trier)*	jährlich	1. März.
* Einnahmen und Ausgaben für die Gemeindewaldungen *(Aachen)*	alle 3 Jahr	im April.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
D. Förderung der Forstwirthschaft.		
* Wiederbewaldung der Oed- und Wildländereien in der Eifel mit Staatsprämien und ohne Staatshilfe *(Trier)*	jährlich	im Januar.
* In den Gemeindewaldungen ausgeführte Culturen *(Minden, Münster, Aachen, Koblenz)*	jährlich	resp. Jan., April, Mai.
* Forstvermessungs-, Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten *(Merseburg)*	jährlich	15. März.
* Forstservitut-Abfindungen *(Köslin, Stettin, Stralsund, Aachen)*	jährlich	im Januar.
* Vertilgung schädlicher Insecten *(Stralsund, Magdeburg)*	jährlich	im April.
E. Jagd.		
* Jährlich ausgefertigte Jagdscheine *(überall)*	jährlich	bis 15. September.
* Jahresbericht der Oberförstereien über die administrirten Jagden *(Magdeburg)*	jährlich	1. März.
* Nachweisung der vertilgten Wölfe *(Trier)*	?	?
F. Fischerei.		
* Fischerei, Bernstein-Fischerei und Gräberei *(Königsberg)*	jährlich	?
* Die jährlich gesalzenen, geräucherten oder frisch consumirten Heringe *(Stralsund)*	jährlich	bis 1. März.
VIII. Der Bergbau und das Hüttenwesen.		
A. Bergwerke und Hütten.		
Gruben und Hüttenwerke, welche der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung unterworfen sind *(Bromberg, Magdeburg, Münster)*	jährlich	?
B. Production der Gruben- und Hüttenwerke.		
Uebersicht der Bergwerks-, Salinen- und Hüttenproduction der nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werke *(überall)*	jährlich	1. April.
* Aus königlichen Gruben an einzelne Gemeinden zu verabreichende Kohlen für Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf *(Trier)*	jährlich	Ende November.
* Eingang und Verbrauch ausländischer Kohlen und Production und Verbrauch von Torf *(Bromberg)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Bernstein-Gewinnung *(Königsberg,* s. VII. F.*)*	jährlich	?
IX. Die grosse und kleine Industrie.		
A. Unternehmungen und Arbeiter.		
Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbtreibenden und Künstler *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Tabelle der Fabriken und vorherrschend für den Grosshandel beschäftigten Gewerbsanstalten, sowie sämmtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Tabelle der Handels- und Transportgewerbe, der Gast- und Schankwirthschaft und der Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Nachweisung der Gewerbsanstalten, welche 50 und mehr Arbeiter beschäftigen, in speciellerer Ausführung *(überall)*	alle 3 Jahr	im April.
Uebersicht der bestehenden Fabriken mit Angabe der gewöhnlich beschäftigten Arbeiterzahl, des Absatzweges u. s. w. *(Stralsund)*	jährlich	bis 1. März.
* Bericht über die Entwickelung der Gewerbe und Fabriken *(Oppeln)*	jährlich	1. Mai.
Specialnachweisung über die Industrie der zum thüringischen Zollverband gehörigen Ortschaften *(Merseburg)*	alle 3 Jahr	1. April.
* Uebersicht des Umfanges und Reingewinns der concessionirten Actiengesellschaften *(Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster)*	jährlich	im II. Semester.
B. Einzelne Industriezweige.		
? Statistik der Brauerei und Brennerei *(Marienwerder, Potsdam)*	jährlich	bis ult. Mai.
? Tabakspinnerei *(Marienwerder)*	jährlich	?
* Uebersicht der in den Städten gefertigten Tuche *(Potsdam, Frankfurt)*	jährlich	im März.
Nachweisung sämmtlicher Bandfabriken incl. der zeitweis ruhenden *(Merseburg)*	alle 3 Jahr	1. April.
Meister, Gesellen und Lehrlinge der prüfungspflichtigen Gewerbe, nach § 23 der Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 *(Königsberg, Oppeln, Aachen)*	jährlich	im Janr. resp. 1. März.
C. Gewerbepflege.		
* Nachweisung über die Amortisation der Real-Gewerbegerechtigkeiten *(Breslau, Oppeln)*	alle 5 Jahr	im Januar.
* Veränderungen im Bestande der Handwerker-Innungen *(überall)*	jährlich	bis 15. Januar.
* Nachweisung der von der Regierung ertheilten und eingelösten Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen *(Danzig, Stralsund, Potsdam, Breslau, Merseburg, Minden, Düsseldorf, Aachen, Koblenz, Trier)*	jährlich	im Jan. resp. b. 1. April.
* Nachweisung der jährlich ertheilten Concessionen zu gewerblichen Anlagen *(Magdeburg)*	jährlich	?
* Nachweisung der im Betriebe befindlichen und von den Kreis-Baubeamten revidirten Dampfkessel *(Köslin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Düsseldorf, Köln, Aachen)*	jährlich	1. Januar.
* Bericht über Unglücksfälle in Fabriken, namentlich durch Dampfkessel-Explosionen *(Magdeburg)*	von Fall zu Fall	in jedem Specialfalle.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
D. Schulen für Gewerbtreibende.		
Uebersicht des Zustandes der Handwerker-Fortbildungsschulen *(Marienwerder, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Minden, Arnsberg, Köln, Aachen, Koblenz, Trier)*	jährlich	am Jahresschlusse.
Zustand der Industrie-, Handwerker- und Spinnschulen *(Bromberg, Erfurt, Minden)*	jährlich	am Jahresschlusse.
? Jahresbericht über die Navigations-Vorbereitungsschulen *(Stettin)*	jährlich	im Mai.
Nachweisung über die Lehrer und Schüler der höheren Webeschule zu Mülheim *(Köln)*	jährlich	im Januar.

X. Die öffentlichen Bauten und das Bauwesen.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
A. Bauwesen überhaupt und Bauverwaltung.		
Verzeichniss der wichtigsten vorkommenden Baumaterialien aus dem Mineralreich, im natürlichen Zustande sowohl als nach künstlicher Zubereitung *(Köslin)*	?	?
Personalnachweisung der vorhandenen Baubeamten, Baumeister, Bauführer und Feldmesser *(Köslin, Magdeburg, Trier)*	jährlich	15. Januar.
* Die abgebrochenen und noch vorhandenen Kleb-Schornsteine *(Marienwerder)*	jährlich	?
B. Landbauten des Staates.		
* Nachweis der ab- und zugehenden Strecken von Staatschausseen *(überall)*	jährlich	1. April.
* Berichte über den Zustand und die Bauten auf Staats- und Prämienstrassen *(Köslin, Stettin, Magdeburg, Düsseldorf, Aachen, Trier)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Nachweisung über die Ausführung der nicht vom Handelsministerium ressortirenden Neu- und Reparaturbauten *(Köslin, Stettin, Magdeburg, Düsseldorf, Trier)*	jährlich	Anfang des Jahres.
Inventarium der Staatsstrassen und Verwendungsplan für die Chaussee-Unterhaltungskosten *(Köslin, Stettin, Düsseldorf)*	jährlich	1. October.
* Bericht über Neu- und Reparaturbauten im Ressort des Handelsministeriums excl. der Staatsstrassen *(Königsberg, Köslin, Magdeburg, Düsseldorf, Aachen, Trier)*	jährlich	20. Jan. resp. 1. März.
C. Wasser- und Hafenbauten des Staats.		
Nachweisung der vorhandenen Strombauwerke *(Königsberg, Stettin, Magdeburg, Düsseldorf)*	unbestimmt	unbestimmt.
Inventarien der schiffbaren Flüsse und Kanäle *(Stettin, Breslau, Magdeburg)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Fortschritt der Wasserbauwerke *(Stettin, Magdeburg, Düsseldorf, Trier)*	jährlich	20. Januar.
* Auf Wasserbauten verwendete Ausgaben *(Stettin, Magdeburg, Düsseldorf)*	alle 5 Jahr	?
D. Oeffentliche Bauten der Bezirke, Kreise, Gemeinden und Privaten.		
Längen und Hebestellen der mit Wegegeld belegten nicht fiscalischen Chausseen *(überall)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Kreis-Chausseebauten *(Marienwerder)*	jährlich	1. Januar.
* Kreis-Chausseegeld-Einnahmen *(Köslin)*	jährlich	?
* Zustand und Fortschritt des nicht fiscalischen Chausseebaus *(Magdeburg, Trier)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Nachweis über die ausgeführten Gemeindebauten *(Düsseldorf, Köln, Trier)*	jährlich	1. März.
* Nachweis der Ausgaben und der Beischläge zum Bezirksstrassen-Baufonds *(Düsseldorf, Trier, Aachen)*	jährlich	6. Februar.

XI. Der Handel.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
A. Handelspersonal und -Gelegenheiten.		
Tabelle der Handels- und Transportgewerbe, der Gast- und Schankwirthschaft u. s. w. *(überall, s. IX. A.)*	alle 3 Jahr	im April.
Verzeichniss der jährlich abzuhaltenden Messen und Jahrmärkte *(überall)*	jährlich	1. April.
Nachweisung der vorhandenen Real-Schankgerechtigkeiten *(Breslau)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Gang des Handels.		
* Jahresbericht der Handelskammern und kaufmännischen Körperschaften *(Danzig, Oppeln, Magdeburg, Köln)*	jährlich	Anfang Juli resp. am Jahresschluss.
* Zahl der auf einigen Pferde- und Viehmärkten verkauften Thiere und deren Preise *(Bromberg, Münster)*	jährlich	?
* Uebersicht des Verkehrs auf Wollmärkten *(Danzig, Bromberg, Stettin, Magdeburg)*	jährlich	im Juli.
* Berichte über den Marktverkehr *(Königsberg, Berlin)*	jährlich	1. April.
* Nachweis des über die Grenze ausgeführten Getreides *(Stralsund, Aachen)*	jährlich resp. halbjährlich	Anfang des Jahres resp. Anfang Januar u. Juli.
* Waarenbewegung im Inlande und im Verkehr mit dem Auslande *(Königsberg, Potsdam)*	unbestimmt	unbestimmt.

XII. Der Verkehr.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
A. Verkehrsunternehmungen.		
Tabelle der Handels- und Transportgewerbe u. s. w. *(überall, s. IX. A.)*	alle 3 Jahr	im April.
* Die vorhandenen Seeschiffe und Küstenfahrzeuge mit Zu- und Abgangslisten *(Danzig, Stettin)*	jährlich	15. Februar.
* Veränderungen unter den Seeschiffen und Steuerleuten	jährlich	im Juni.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
B. Verkehr zu Lande.		
* Schlachtvieh- und Güterverkehr der Eisenbahnen *(Königsberg, Berlin, Magdeburg)*	jährlich	?
* Chausseeverkehr *(Königsberg)*	jährlich	1. Februar.
* Postverkehr *(Berlin)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Jahresbericht über das Lohnfuhrwesen *(Berlin)*	jährlich	am Jahresschluss.
C. Schiffsverkehr.		
Beschäftigung der Lootsenruderer zu Kolbergermünde *(Köslin)*	jährlich	?
* Ein- und ausgegangene Seeschiffe *(Königsberg, Stralsund)*	jährlich	1. Februar.
* Uebersicht der Stromschiffahrt *(Königsberg, Berlin, Potsdam, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Düsseldorf)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Brennmaterialien-Transporte *(Berlin, Breslau, Düsseldorf)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Nachweis der für Benutzung der Schienenstränge im Ruhrorter Hafen erhobenen Abgaben und der Ruhrschiffahrts-Gefälle *(Düsseldorf)*	monatlich resp. jährlich	unbestimmt.
Verzeichniss der in den Schiffahrtsschulen geprüften und mit Befähigungszeugnissen versehenen Seeschiffer und Steuerleute *(Königsberg, Köslin)*	monatlich	?
XIV. Das Versicherungswesen.		
A. Feuerversicherung.		
* Nachweisung der Ergebnisse der Verwaltung von Immobiliar-Feuersocietäten *(Danzig, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Berlin, Potsdam, Breslau)*	jährlich	im 1. Semester.
* Uebersicht des Standes der Feuerversicherung und der stattgehabten Brände *(Marienwerder, Bromberg, Berlin, Potsdam, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Köln, Aachen)*	jährlich	1. Semester.
Uebersicht der Versicherungsagenten *(Bromberg, Aachen)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Andere Versicherungszweige.		
Jahresbilanz der Actiengesellschaften für Versicherung *(Berlin, Potsdam, Breslau, Magdeburg)*	jährlich	1. Semester.
Viehassecuranz-Rechnungen *(Breslau)*	jährlich	im Januar.
XV. Die Preise und die Consumtion.		
A. Preise.		
* Monatliche und jährliche Durchschnitts-Marktpreise der Hauptplätze für Getreide, Victualien u. s. w. *(überall)*	monatlich	Anfang des Monats.
Martinimarkt-Preise als Vergütungssätze bei Truppenmärschen *(Breslau, Magdeburg, Minden, Köln, Trier)*	jährlich	im December.
* Preiscourant der Droguenhandlungen und Spirituspreise *(Bromberg, Liegnitz, Trier)*	jährlich	Ende October.
B. Consumtion.		
* Nahrungsmittel-Verbrauch, Ein- und Ausfuhr der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände *(Potsdam)*	jährlich	bis ult. Mai.
* Nachweisung des Salzverbrauchs *(Potsdam, Magdeburg)*	jährlich	bis ult. Mai.
XVI. Die arbeitenden Classen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse.		
A. Allgemeine Verhältnisse.		
Jahresbericht über die Lohnverhältnisse, die Handarbeiter und das Gesinde *(Berlin)*	jährlich	nach Jahresschluss.
B. Besondere Verhältnisse.		
Bericht über die Zustände der Arbeitercasernen, d. h. Häuser für die Fabrikarbeiter *(Magdeburg)*	jährlich	am 1. Juli.
Nachweisung der in Fabriken, Hütten- und Pochwerken beschäftigten jugendlichen Arbeiter *(Stralsund, Potsdam, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Minden, Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz)*	jährlich	am Jahresschluss.
XVII. Die sociale Selbsthilfe.		
A. Sparcassen.		
* Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Verwaltungsergebnisse der Sparcassen *(überall)*	jährlich	Anfang des Jahres.
Verzeichniss der zur Prämiirung berechtigten Sparcasse-Interessenten *(Köln)*	jährlich	im Juli.
B. Sonstige Genossenschaften.		
* Uebersicht des Geschäftsbetriebes der Darlehnscassen *(Köln, Aachen, Trier)*	jährlich	im I. Quartal.
* Jahresbericht über Kranken- und Sterbecassen, Spar- und Darlehnsvereine *(Berlin)*	jährlich	Anfang des Jahres.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
Verzeichniss der ortsstatutarisch und durch besonderes Statut geregelten Unterstützungscassen *(Aachen)*	jährlich	Ende April.
Nachweisung über die Unterstützungscassen für Handwerksgesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter *(überall)*	jährlich	im April.
Nachweisung der nicht gewerblichen Wittwen-, Sterbe-, Aussteuer- u. dergl. Cassen *(Magdeburg)*	nicht angegeben	nicht angegeben.
* Uebersicht über die Verwaltung der Prediger- und Schullehrer-Wittwencassen *(Magdeburg, Koblenz, Trier)*	jährlich	nach Ablauf des Jahres.

XVIII. Die öffentliche Wohlthätigkeit und das Armenwesen.

A. Wohlthätigkeit im Allgemeinen.

* Schenkungen und Vermächtnisse von Privatpersonen an Kirchen, Schulen u. a. öffentliche Anstalten zu wohlthätigen Zwecken *(Königsberg, Köslin, Liegnitz, Breslau, Arnsberg, Aachen)*	jährlich	Anfang des Jahres.
Vermögenszustände und Grundbesitz der milden Stiftungen *(Köslin, Magdeburg)*	jährlich	nach Ablauf des Jahres.
* Nachweisung der abgehaltenen Kirchen- und Hauscollecten *(Marienwerder, Magdeburg)*	jährlich	nach Ablauf des Jahres.
Etats für Anstalten und Stiftungen, welche jährliche Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten *(Köslin)*	jährlich	nach Ablauf des Jahres.
? Jahresbericht über Wohlthätigkeits-Anstalten *(Berlin)*	jährlich	Anfang des Jahres.

B. Wohlthätigkeit in geistiger und sittlicher Beziehung.

* Nachweisung der an Studirende verliehenen Stipendien *(Köslin, Minden)*	jährlich	am Jahresschluss.
Uebersicht der Rettungs- und Besserungsanstalten für Verwahrloste *(Stralsund, Breslau, Magdeburg, Aachen)*	unbestimmt	unbestimmt.

C. Anstalten zur Linderung der materiellen Noth.

Uebersicht über die Pfandleiher des königl. Leihamts und die Privat-Pfandleihen *(Berlin)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Nachweisung des an Arme zu ermässigten Preisen verabfolgten Brennholzes *(Stralsund, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Aachen)*	jährlich	1. Mai.
* Nachweisung der an hilfsbedürftige Veteranen bewilligten Unterstützungen *(Magdeburg)*	halbjährlich	20. Januar u. 20. Juli.

D. Oeffentliche Armenpflege.

* Statistik der erhobenen und zu erhebenden Landarmen-Beiträge *(Marienwerder)*	jährlich	1. März.
? Jahresbericht über das öffentliche Armenwesen *(Berlin, s. A., Düsseldorf, Köln)*	jährlich	nach Jahresschluss.
? Uebersicht der Landarmen-Anstalten *(Königsberg, Köslin, Magdeburg, Trier)*	unbestimmt	unbestimmt.

XIX. Die Sicherheitspolizei und das Gefängnisswesen.

A. Polizei.

Eintheilung des Regierungsbezirks in Gendarmerie-Bezirke *(Königsberg)*	unbestimmt	unbestimmt.
Abrechnung über die Passausfertigungs-Gebühren *(Marienwerder, Posen, Köslin, Köln)*	jährlich	im Januar.
* Verzeichniss der Landesverweisungen *(Marienwerder, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln)*	vierteljährlich	am 1. jeden Quartals.
* Angabe der bestraften Personen, der entdeckten Polizeivergehen und Verbrechen *(Posen, Köslin, Berlin, Magdeburg)*	jährlich resp. halbjährlich	am Schluss des Jahres resp. halben Jahres.
* Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelderfonds *(Magdeburg, Düsseldorf, Aachen)*	jährlich	im März.
* Nachweisung der für die Gendarmerie gelieferten Fourage und der von den Lieferanten liquidirten Geldbeträge *(Magdeburg)*	vierteljährlich	?

B. Strafanstalten.

Persönliche Verhältnisse der Ober- und Unterbeamten bei den Gefangen- und Strafanstalten *(Breslau)*	jährlich	im Januar.
* Jahresbericht über die Gefängnisse und Correctionsanstalten *(überall)*	jährlich	im März.
Uebersicht der mit öffentlichen Arbeiten beschäftigten Strafgefangenen und Corrigenden *(überall)*	jährlich	am Jahresschluss.

XX. Die öffentliche Gesundheit und Gesundheitspflege.

A. Sanitätsanstalten und Medicinalpersonen.

Nachweisung der Aerzte, Thierärzte, Apotheken, Heilgehilfen und Hebammen nebst Ab- und Zugangsliste *(überall)*	jährlich	15. Februar.
Tabelle der Krankenheilanstalten *(überall)*	alle 3 Jahr	15. Februar.
* Nachweisung des Ergebnisses der Apotheken-Revisionen *(Potsdam, Liegnitz, Breslau, Minden)*	jährlich	unbestimmt.
? Bericht über Hebammen-Lehranstalten *(Stralsund, Magdeburg)*	jährlich	1. Mai.
? Jahresbericht über die Verwaltung von Krankenhäusern *(Berlin, Stralsund, Düsseldorf)*	jährlich	im Januar.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
B. Sanitätszustände und Mortalität.		
? Sanitätsberichte über den allgemeinen Gesundheitszustand und die gesundheitspolizeiliche Untersuchung der Schulen *(Königsberg, Bromberg, Berlin, Magdeburg, Münster, Köln)*	viertelj. resp. jährl.	am 1. jedes Quartals resp. am Jahresschluss.
* Todtenliste und Erkrankungstabelle nach den Listen der grösseren Krankenhäuser *(Berlin)*	monatl. u. jährlich	Anfang des Monats und am Jahresschluss.
* Tabelle der Geborenen und Gestorbenen *(überall,* vergl. IV. C.*)*	jährlich	1. April.
* Berichte der Kreisthierärzte über die Krankheiten der Hausthiere *(Liegnitz, Magdeburg)*	jährlich	1. Juli.
C. Einzelne Todesursachen und Mittel dagegen.		
* Uebersicht der Verhandlungen über gerichtliche Leichenuntersuchungen *(Posen, Liegnitz)*	vierteljährlich	am Quartalsschluss.
* Nachweisung der Pocken-Erkrankungen und Ergebnisse der Schutzblattern-Impfung *(überall)*	jährlich	im Juli.
* Berichte über Epidemien, ansteckende Krankheiten und Cholera *(Stralsund, Berlin, Liegnitz, Breslau, Merseburg)*	jährlich	unbestimmt.
D. Bäder und Mineralquellen.		
* Bericht über den Zustand und die Benutzung der öffentlichen Bäder *(Königsberg, Stralsund, Berlin, Liegnitz, Magdeburg)*	alle 3 Jahr	1. März.
Bericht über den Zustand und die Wirksamkeit der mineralischen Heilquellen *(Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Minden, Aachen)*	alle 3 Jahr	1. März.
E. Irrenanstalten.		
Nachrichten über die öffentlichen und privaten Irren-Heil- und Pflegeanstalten *(Danzig, Posen, Stralsund, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Merseburg, Düsseldorf, Trier)*	alle 3 Jahr	1. März.
* Uebersicht der Untersuchungen gemüthskranker Personen *(Posen, Liegnitz, Oppeln)*	vierteljährlich	am Quartalsschluss.
? Verzeichniss der auf öffentliche Kosten verpflegten Irren und der den Gemeinden dadurch erwachsenen Kosten *(Köln, Trier)*	unbestimmt	unbestimmt.
XXI. Die Kirche und der Gottesdienst.		
A. Gottesdienstliche Anstalten und Cultusbeamte.		
Kirchen- und Schultabelle *(überall)*	alle 3 Jahr	1. April.
Statistik der kirchlichen Gemeindeverbände *(Königsberg, Marienwerder)*	alle 3 Jahr	1. April.
Verzeichniss der Geistlichen *(Köslin, Stettin, Stralsund)*	alle 3 Jahr	1. April.
Nachweisung der Klöster und Congregationen *(Bromberg, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Minden, Arnsberg, Köln)*	alle 3 Jahr	1. April.
Nachweisung der Separatisten- und Dissidentengemeinden *(Königsberg, Köslin)*	alle 3 Jahr	1. April.
Uebersicht der jüdischen Synagogen-Gemeinden *(Posen)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Betrag und Verwaltung des Kirchenvermögens.		
Kirchen, Pfarr- und Predigerwittwen-Gebäude ganz oder theilweis fiscalischen Patronats *(Köslin, Düsseldorf)*	unbestimmt	unbestimmt.
Einkünfte der Predigerstellen und summarische Nachrichten vom Grund- und Capitalvermögen der Kirchen und Pfarreien *(Köslin, Frankfurt)*	unbestimmt	unbestimmt.
? Nachweisung der Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken in den städtischen und ländlichen Gemeinden *(Posen, Köslin, Stettin)*	unbestimmt	unbestimmt.
? Nachweisung der Tauf- und Trauungsgebühren *(Köln)*	jährlich	im Januar.
Kirchen- und Pfarrbauten mit Angabe der Kosten und des zahlenden Fonds *(Köslin, Magdeburg)*	jährlich	nach Ablauf des Jahres.
C. Kirchliche Zustände.		
? Jahresbericht über die kirchlichen Verhältnisse *(Danzig, Berlin)*	jährlich	1. Mai.
* Jährliche Visitationsprotocolle *(Königsberg)*	jährlich	1. Mai, 1. Septbr.
* Tabelle der Disciplinar-Untersuchungen und Processe wider Geistliche *(Aachen)*	jährlich	im Januar.
XXII. Die Schule und der Unterricht.		
A. Allgemeine Schulnachrichten.		
Schultabelle *(überall)*	alle 3 Jahr	1. April.
Statistische Lehrerliste *(Potsdam, Minden)*	jährlich resp. unbestimmt	im Januar.
? Jahresbericht über das Unterrichtswesen *(Berlin, Minden)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Nachweisung über die Resultate der Bestrafung von Schulversäumnissen *(Minden, Köln)*	jährlich	im März resp. 1. Mai.
Nachweisungen über das Privatunterrichts- und Erziehungswesen *(Bromberg, Köslin, Potsdam)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Tabelle der Disciplinar-Untersuchungen gegen Lehrer *(Aachen,* s. XXI. C.*)*	jährlich	im Januar.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
B. Vermögen der Schulen und Einkünfte der Lehrer.		
Summarischer Nachweis vom Grund- und Capitalvermögen der Schulen *(Frankfurt)*	alle 3 Jahr	1. August.
Nachweisung der in den Rentamtsbezirken vorhandenen Küster- und Schulgebäude königl. Patronats *(Köslin)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Nachweisung des Einkommens der Schulcassen und einzelnen Schulstellen *(Frankfurt, Köslin, Minden)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Nachweisung der stattgefundenen Einkommens-Verbesserungen für Schulstellen *(überall)*	jährlich	im Anfang des Jahres.
Angaben zur Erläuterung der Diensteinkommens-Nachweisungen *(Köslin)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Nachweisung der Beiträge aller Art zu Schulzwecken *(Posen, Köslin, Stettin,* s. XXI. B.*)*	unbestimmt	unbestimmt.
Nachweisung der zur Verbesserung von Schulstellen ganz oder theilweis leistungsunfähigen Gemeinden *(Köslin)*	jährlich	bis 1. Februar.
Nachweisung der Kosten für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten an Elementarschul-Gebäuden *(Köslin, Minden)*	jährlich resp. unbestimmt	bis 1. Februar.
* Nachweis von den Aufwendungen der Elementarschulen für sächliche u. a. Bedürfnisse *(Stralsund)*	jährlich	15. Januar.
C. Elementarschulwesen.		
Personal- und statistische Notizen über die Schullehrer der verschiedenen Parochien *(Köslin)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Verwaltungsberichte und Nachrichten über das Elementarschulwesen der Kirchspiele *(überall)*	alle 3 Jahr	1. Mai.
Nachweisung über die Handarbeiten in Elementarschulen *(Köln)*	jährlich	im December.
Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Kreis-Schulinspectoren *(Potsdam, Düsseldorf, Trier)*	alle 3 Jahr	bis 1. März.
* Jahresberichte der Schulinspectoren *(Königsberg, Danzig, Köslin, Breslau, Münster, Köln, Aachen)*	jährlich	unbestimmt.
* Uebersicht des Schulbesuches jüdischer Kinder *(Bromberg, Stralsund, Potsdam, Erfurt, Minden, Köln)*	jährlich	November resp. Janr.
Bericht über den Unterricht taubstummer Kinder, resp. Nachweis der ohne Unterricht gebliebenen *(Frankfurt, Köln)*	jährlich resp. unbestimmt	20. December.
Nachweisung der vorhandenen Schulamts-Präparanden *(Bromberg, Potsdam, Frankfurt, Breslau)*	jährlich	im IV. Quartal.
D. Höherer Unterricht.		
* Verwaltungsbericht über die höheren Unterrichtsanstalten *(Stralsund, Düsseldorf, Aachen)*	alle 3 Jahr	im I. Quartal.
* Frequenznachweisung der höheren Unterrichtsanstalten *(Minden, Düsseldorf, Aachen, Trier)*	halbjährlich	am Semesterschluss.
* Nachweis von den Personalveränderungen in den Lehrercollegien *(Düsseldorf)*	alle 3 Jahr	im I. Quartal.
* Bericht über die Abiturienten-Prüfungen an den Realschulen *(Stralsund, Aachen)*	jährlich	Anfang December.
* Nachrichten über die Universität aus den Verzeichnissen der Studirenden *(Berlin)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Nachweisung derjenigen Personen, welchen die Collegiengelder gestundet sind *(Marienwerder)*	jährlich	?
E. Gewerbeschulen.		
Nachweisung der persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Lehrer an den Gewerbeschulen *(Stettin, Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Aachen, Koblenz)*	jährlich	im Januar.
* Frequenznachweisung von den Gewerbeschulen *(Stettin, Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Aachen, Koblenz, Trier)*	jährlich resp. halbjährlich	im Januar resp. am Schluss des Semesters.

XXIII. Die Künste und Wissenschaften.

A. Betrieb der Künste und Wissenschaften.		
Tabelle der Künstler *(überall,* s. IX. A.*)*	alle 3 Jahr	im April.
Nachweisung der Gesellschaften und Vereine, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen und nicht von der königl. Centralstelle ressortiren *(Königsberg, Breslau)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Denkmäler.		
Uebersicht der Kunst- und Baudenkmäler *(Liegnitz)*	jährlich	1. October.

XXIV. Die Presse und die Literatur.

Tabelle der Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr *(überall,* s. IX. A.*)*	alle 3 Jahr	im April.
* Jahresbericht über Zeit- und Druckschriften *(Stettin, Berlin, Köln)*	jährlich	im Januar.

XXV. Die Civil- und Criminal-Rechtspflege.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
A. Criminalgerichtswesen.		
* Nachweis der Ab- und Zugänge auf der Liste der zu Geschworenen geeigneten Personen *(Marienwerder, Trier)*	jährl. resp. halbj.	1. October resp. am Semesterschluss.
* Jahresbericht über Criminal-Rechtspflege *(Berlin, Düsseldorf)*	jährlich	im Anfang des Jahres.
* Bericht über die gerichtlichen Verurtheilungen auf Grund der §§ 117—119 des Strafgesetzbuches, d. h. wegen Landstreicherei u. dergl. *(Breslau, Oppeln)*	halbjährlich	im Januar und Juli.
* Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen *(Stralsund)*	jährlich	1. Februar.
Rehabilitirungs-Anträge und Nachweis über die Führung entlassener Gefangenen *(Marienwerder, Köln)*	vierteljährlich resp. jährlich	am Quartalsschluss resp. 15. December.
B. Bestrafung von Contraventionen.		
* Uebersicht der Forstdiebstähle und des Forstbussgeschäfts *(Magdeburg)*	monatlich resp. halbjährlich	am 10. jeden Monats resp. 2. Jan. u. Juli.
* Nachweisung der anhängig gewesenen Untersuchungen von Contraventionen gegen Classen- und Gewerbesteuer-Gesetze *(Danzig, Stralsund, Breslau, Minden, Düsseldorf, Aachen, Trier)*	jährlich	bis 1. April.
* Nachweisung der Strafen wegen Verletzung der Zollgesetze *(Potsdam)*	unbestimmt	unbestimmt.
C. Civilrechtspflege.		
* Nachweisung der von den Schiedsmännern geschlichteten Processe *(Marienwerder, Liegnitz, Breslau)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Jahresbericht über Civilrechtspflege *(Berlin, Potsdam)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Processlisten über die Processe des Fiscus und aus den Ressorts der Finanzen, des Innern, des Handels und des Cultus *(Magdeburg)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Processtabelle der königl. Gewerbegerichte *(Düsseldorf)*	jährlich	1. April.

XXVI. Das Kriegsheer und die Landesvertheidigung.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
A. Heeresersatz.		
Eintheilung des Landes in Landwehrcompagnie-Bezirke *(Königsberg)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Verzeichniss der eingetretenen dreijährig Freiwilligen *(Marienwerder, Posen, Köslin, Magdeburg)*	jährlich	bis 1. Juli.
* Nachweisung der als einjährig Freiwillige angemeldeten jungen Leute *(Magdeburg)*	?	?
Uebersicht der Resultate des Ersatzaushebungs-Geschäfts *(überall)*	jährlich	15. März.
Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der nach § 97 der Militärersatz-Instruction festgestellten Abschlussnummern *(Stralsund, Oppeln, Magdeburg)*	jährlich	bis 25. Februar.
* Nachweisung Derjenigen, welche sich dem Militärdienst entzogen haben *(Köln)*	jährlich	im Januar.
Subrepartition des für den Fall der Mobilmachung erforderlichen Rekrutenbedarfs und des aus der Ersatzreserve zu stellenden Bedarfs an Handwerkern *(Köslin)*	jährlich	bis 20. Juni.
Nachweisung der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Beamten *(Marienwerder)*	jährlich	1. Januar.
B. Austritt aus dem Heere.		
? Militär-Reclamationslisten *(Marienwerder)*	jährlich 3 Mal	am 1. März, 15. Juni und 1. August.
* Verzeichniss der ausgetretenen Landwehrmänner und Cantonisten *(Magdeburg, Minden)*	jährlich	1. Juli resp. 1. März.
* Nachweisung der heimlich ausgewanderten und deshalb gerichtlich verfolgten Landwehrleute *(Köln)*	jährlich	im Januar.
* Nachweisung der für unterlassene An- und Abmeldung bestraften Landwehrleute *(Marienwerder)*	jährlich	1. Januar.
C. Versorgungsberechtigte Militärpersonen.		
Nachweisung der versorgungsberechtigten Militärpersonen *(Marienwerder, Aachen)*	jährlich	bis 15. Februar.
* Nachweisung der im königlichen und Communaldienst vorgekommenen Anstellungen und Versetzungen von Militärpersonen *(Marienwerder)*	jährlich	1. Januar.
Nachweisung der noch lebenden Krieger aus den Jahren 1806—15 *(Breslau)*	jährlich	1. Januar.
Nachweisung der unterstützungsbedürftigen Veteranen *(Marienwerder)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Ab- und Zugang bei den Militärinvaliden und deren Pension *(Breslau, Erfurt)*	jährlich	im Februar.
D. Schützencorps.		
Nachweisung der vorhandenen, polizeilich genehmigten Schützengesellschaften *(Magdeburg)*	?	?
E. Pferde für den Kriegsdienst.		
Nachweisung der in den landräthlichen Kreisen vorhandenen felddiensttauglichen Pferde *(überall)*	jährlich	1. Mai.
* Nachweisung der auf den Remontemärkten angekauften Pferde *(Köslin, Stralsund, Breslau, Magdeburg)*	jährlich	im Juli resp. Septbr.
Verzeichniss der zum Ankauf von Remonten angesetzten Märkte *(Köslin)*	jährlich	im Juni.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
XXVII. Die Seemacht.		
A. Aushebung.		
Verzeichniss der militärpflichtig gewordenen Leute, welche sich irgend einem Berufe zur See oder einem der See- und Haffschiffahrt dienenden Gewerbe widmen *(überall)*	jährlich	im Mai.
B.		
* Uebersicht des Dampfschiffährts-Verkehrs zu Kriegszwecken *(Königsberg)*	unbestimmt	unbestimmt.
XXVIII. Die Finanzen des Staats.		
A. Allgemeine Finanzverwaltung.		
* Uebersicht der Geldeinnahmen und Ausgaben während des Jahres *(Königsberg, Stettin, Minden)*	jährlich	im Januar.
* Cassenabschlüsse der Kreissteuer- und Regierungs-Hauptcasse *(Breslau)*	monatlich resp. vierteljährlich	am Monats- und Quartalsabschluss.
* Jahresbericht über die directen und indirecten Staats- und Gemeindesteuern *(Berlin)*	jährlich	Anfang des Jahres.
B. Verwaltung des Staatseigenthums [vergl. VII. C.]		
* Zusammenstellung der etatmässigen Einnahmen und Ausgaben bei der Domänenverwaltung, 3- resp. 6jährig mit jährlichen Zu- und Abgangsnachweisen *(Königsberg, Breslau, Magdeburg)*	jährlich	1. März.
* Nachweisung der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Domänenverwaltung mit Angabe der Zu- und Abgänge gegen den Etat und der Ursachen, wodurch diese herbeigeführt sind *(Magdeburg)*	jährlich	bis 1. März.
* Jahresübersicht der von der Domänen- und Forstverwaltung veräusserten Grundstücke, der erzielten Verkaufsgelder und der Ablösungscapitalien für Gefälle *(Köslin, Magdeburg, Merseburg, Erfurt)*	jährlich	bis 1. März.
* Nachweisung der Staats-Chausseegelder-Einnahmen *(Magdeburg)*	jährlich	im ersten Drittel des Jahres.
C. Verwaltung der directen Steuern.		
Etat für die Verwaltung der directen Steuern *(Breslau)*	alle 3 Jahr	im April.
* Uebersicht der wirklichen Einnahmen an directen Steuern *(Merseburg, Erfurt)*	jährlich	Anfang des Jahres.
Nachweisung der unbeitreiblichen Reste *(Breslau)*	halbjährlich	Mitte Januar u. August.
* Nachweisung der bei den Orts- Steuererhebern vorgekommenen Defecte *(Danzig)*	jährlich	Anfang Januar.
* Nachweisung des Grundsteuer-Sollaufkommens nebst Erläuterung der gegen die bestätigte Veranlagung des Vorjahrs eingetretenen Zu- und Abgänge *(überall)*	jährlich	Anfang des Jahres.
Nachweisung über die Vertheilung der Grundsteuer sammt Beischlägen auf die einzelnen Gemeinden *(Minden, Aachen, Koblenz)*	jährlich	Anfang des Jahres.
Anzahl der Grundsteuerpflichtigen in jeder Gemeinde *(Aachen)*	jährlich	Ende Januar.
Nachweis der in Westfalen und Rheinland zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente *(Minden, Aachen)*	jährlich	1. Februar.
Nachweisung des Grundsteuer-Remissionsfonds *(Minden)*	unbestimmt	unbestimmt.
Nachweisung des Classensteuer-Sollaufkommens *(überall)*	jährlich	Ende December.
* Classensteuer-Semesterlisten der Zu- und Abgänge *(Marienwerder, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Trier)*	halbjährlich	im Juni u. December.
Classensteuer-Remissions- und Ausfalllisten, Reclamations- und Recursnachweise *(Marienwerder, Magdeburg)*	jährlich	im Mai resp. August.
Uebersicht des Classensteuer-Istaufkommens *(überall)*	jährlich	am Jahresschluss.
* Summarische Nachweisung der Classensteuer-Reste in jedem Kreise nebst Angabe der Ausfälle wegen Uneinziehbarkeit *(Stralsund, Magdeburg, Minden, Trier)*	jährlich	am Jahresschluss.
Nachweisung des Sollaufkommens an classificirter Einkommensteuer nebst Uebersicht der Einschätzungsbezirke und der Veranlagungs-Ergebnisse für die einzelnen Städte und das platte Land *(überall)*	jährlich	am Jahresschluss.
Nachweisung der Einwohner nach ihrem Einkommen und den von ihnen zu entrichtenden Communalabgaben *(Posen, Magdeburg)*	unbestimmt	unbestimmt.
Nachweisung des Istaufkommens der classificirten Einkommensteuer *(Köslin, Stralsund)*	jährlich	am Jahresschluss.
Ermittelung der Einkommensteuer-Rückstände nach Berücksichtigung der Zu- und Abgänge auf Grund von Reclamationen u. s. w. *(Stralsund)*	jährlich	am Jahresschluss.
Nachweisung der in der vierten Abtheilung der Gewerbesteuer stehenden Städte *(überall)*	jährlich	im Januar.
Nachweisung der gewerbesteuerfreien Handwerker *(Marienwerder, Trier)*	jährlich	15. November.
Zusammenstellung der Gewerbesteuer-Veranlagungsrollen *(überall)*	jährlich	im December.
* Zu- und Abgangslisten und Steuerroll-Beilagen über Brauerei, Mühlen, Schiffsgefässe u. s. w. *(Breslau, Magdeburg, Minden, Aachen, Trier)*	jährlich	im December.
* Verwaltungsbericht über die Gewerbesteuer *(Aachen)*	Zeitraum von mehreren Jahren	unbestimmt.
* Resultate der Gewerbesteuer für das abgelaufene Jahr und Nachweisung des Restensolls *(überall)*	jährlich	Anfang des Jahres.
* Verzeichniss der Gewerbesteuer-Processe *(Magdeburg)*	jährlich	bis 1. April.
Nachweisung des Soll- und Istaufkommens an Mennonitensteuer *(Minden, Düsseldorf, Trier)*	jährlich	im Januar.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
D. Verwaltung der indirecten Steuern.		
Organisation und Geschäfte der Regierungsabtheilung für indirecte Steuern *(Potsdam)*	jährlich	bis ult. Mai.
Uebersicht der Bevölkerung in den zum Thüringer Zollverband gehörigen Ortschaften *(Merseburg, Erfurt)*	alle 3 Jahr	1. April.
Nachweisung der debitirten Stempelmaterialien *(Potsdam)*	jährlich	bis ult. Mai.
Uebersicht der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung *(Liegnitz, Breslau, Oppeln, Merseburg, Düsseldorf)*	alle 3 Jahr	1. April.
* Nachweisung des Sollaufkommens an Mahl- und Schlachtsteuer *(Potsdam, Breslau, Düsseldorf)*	verschieden	verschieden.
E. Provinzialsteuern.		
Sollaufkommen an Steuerbeischlägen für die rheinischen Justizkosten und den Bezirksstrassen-Baufonds *(Trier)*	jährlich	am Jahresschluss.
Tarif zur Berechnung der Provinzial-Grundsteuer *(Minden)*	jährlich	1. Februar.
Nachweisung der mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge *(Aachen)*	jährlich	im März.
* Nachweisung der bei der Gewerbesteuer aufkommenden Beischläge zum Wegebau *(Trier)*	jährlich	Ende Januar.
XXIX. Die Staatsgesetzgebung und die gesetzgebenden Factoren.		
Wahlen zum Abgeordnetenhause.		
Nachweisung über die Betheiligung bei den Urwahlen zum Hause der Abgeordneten *(überall)*	von einer Urwahl zur anderen	unmittelbar nach der stattgehabten Urwahl.
XXX. Kreis- und Gemeinde-Angelegenheiten.		
A. Allgemeine Nachrichten.		
* Nachweisung der Beiträge aller Art zu Bau-, Provinzial-, Kreis- und Communalzwecken in städtischen und ländlichen Gemeinden *(Posen, Köslin, Stettin, Magdeburg,* s. XXI. B.*)*	unbestimmt	unbestimmt.
Nachweisung über Provinzial- und Communallasten *(Breslau, Düsseldorf, Aachen, Trier)*	unbestimmt	unbestimmt.
B. Statistik der Kreise.		
Uebersicht der statistischen und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Kreise, insbesondere der Resultate der Kreisverwaltung *(überall)*	alle 3 Jahr	nach der Zählung.
* Kreistags-Verhandlungen nebst den auf den Kreistagen gefassten Beschlüssen *(Magdeburg)*	jährlich	?
* Uebersicht über den Zustand und die Amortisation der Kreisschulden *(Köslin, Stettin)*	jährlich resp. unbestimmt	?
Von den Kreisständen festgesetzte Rechnungen der Kreis-Communalcassen *(Trier)*	jährlich	1. Juli.
C. Statistik der Gemeinden.		
Chronik jeder Bürgermeisterei über die Bevölkerung, die Elementarschulkinder, den Viehstand, die Ackererzeugnisse und die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse *(Aachen)*	?	?
* Berichte über Verwaltung und Stand der Gemeinde-Angelegenheiten *(Königsberg, Danzig, Köln, Aachen, Trier)*	verschieden	verschieden.
Nachweisung des Vermögens und Einkommens der einzelnen Gemeinden *(Königsberg, Minden, Aachen)*	unbestimmt resp. jährlich	im Juli.
Nachweisung der von den Gemeinden aus den Sparcassen angeliehenen Capitalien behufs Einlösung von Schulden, Dotirung von Leihanstalten und sonstigen Gemeindebedürfnissen *(Düsseldorf)*	jährlich	1. April.
* Ordnungsstrafen, welche von den königl. Landräthen gegen Communalbeamte verhängt worden sind *(Trier)*	?	?
Haushaltsetat der Städte *(überall)*	verschieden	verschieden.
Nachweisung der Einwohner, des Einkommens und der Communalabgaben in den Städten *(Posen)*	unbestimmt	unbestimmt.
Nachweisung der in den Städten zur Erhebung kommenden gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Communalabgaben *(Köslin, Breslau)*	unbestimmt	unbestimmt.
* Uebersicht über den Zustand und die Amortisation der Schulden der Städte *(Köslin, Stettin, Frankfurt, Oppeln, Magdeburg, Düsseldorf, Trier)*	verschieden	verschieden.
* Nachweisung der vacant gewordenen städtischen Gemeindebeamten-Stellen und der angestellten Personen *(Stettin)*	jährlich	?

B. Verzeichniss

der

bei den königlichen Ober-Postdirectionen vorhandenen resp. zu sammelnden statistischen Materialien.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
I. Versendungsverkehr.		
Uebersicht über die Stückzahl sämmtlicher, sowohl der portopflichtigen als auch der portofreien Briefpost-Gegenstände, gesondert nach gewöhnlichen (leeren) frankirten und unfrankirten Briefen, recommandirten Briefpost-Sendungen, Briefen mit Insinuations-Documenten, gewöhnlichen Briefen mit Waarenproben oder Mustern, gewöhnlichen Sendungen unter Band, portofreien Briefpost-Gegenständen.	¼jährlich	Januar, April, Juli und October.
Uebersicht über die Stückzahl sowohl der portopflichtigen (frankirten und unfrankirten) als auch der portofreien Pakete ohne declarirten Werth —, auch wenn Postvorschuss darauf haftet — unter summarischer Angabe des Gewichts. Desgl. mit declarirtem Werthe unter summarischer Angabe der Werthbeträge und des Gewichts der Pakete.	¼jährlich	Februar, Mai, August und November.
Uebersicht über die Stückzahl der portopflichtigen Brief- und Paketsendungen mit Postvorschüssen — unter summarischer Angabe der Vorschussbeträge. Uebersicht über die Stückzahl der gebührenpflichtigen baaren Einzahlungen — unter summarischer Angabe der eingezahlten Beträge und der aufgekommenen Einzahlungsgebühren.	¼jährlich	März, Juni, September und December.
Nachweis über die Stückzahl der gebührenfreien Sendungen mit baaren Einzahlungen — unter summarischer Angabe der eingezahlten Beträge.	¼jährlich	Januar, April, Juli und October.
Nachweis über die Stückzahl der abgesandten, am Orte erschienenen inländischen, sowie der bezogenen ausländischen Zeitungsnummern, incl. der Gesetzsammlung und der Amtsblätter.	¼jährlich	Januar, April, Juli und October.
Uebersicht von der Gesammtzahl der an die Retourbrief-Oeffnungscommission in dem ganzen Zeitraume des verflossenen Jahres überhaupt eingesandten gewöhnlichen Retourbriefe und der während desselben Zeitraumes von der Retourbrief-Oeffnungscommission vernichteten unbestellbaren Retourbriefe.	jährlich	Ende Januar.
Uebersicht der (im Bezirke der Ober-Postdirection) verkauften Freimarken und Francocouverts.	½jährlich	ult. Juli und Januar.
Vergleichende Uebersicht		
sämmtlicher Verkehrsverhältnisse nach dem Resultate der von den einzelnen Postanstalten des Bezirks angestellten Ermittelungen.	½jährlich	—
II. Zeitungsdebit.		
Nachweisung der im Jahre 18 ... bei den Postanstalten debitirten in- und ausländischen Zeitungen politischen Inhalts.	jährlich	Monat Mai.
Debitslisten über die freiwilligen und zwangspflichtigen Interessenten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter.	jährlich	15. Januar.
III. Reiseverkehr.		
Nachweise über die Anzahl der abgereisten Personen, unter getrennter Angabe des aufgekommenen Personengeldes und Ueberfracht-Portos, einschliesslich derjenigen mit combinirten Posten vom Auslande nach Preussen gereisten Personen, für welche ein Theil des erhobenen Postgeldes zur preussischen Postcasse fliesst.	—	—
IV. Post-Courswesen.		
Uebersicht der im Bezirke der k. Ober-Postdirectionen bestehenden Post- und Eisenbahn-Course.	current	—
Nachweise über die neuen Courseinrichtungen, Veränderungen bei den bestehenden Posten und Aufhebung von Postcoursen in den von Eisenbahnen berührten Ober-Postdirections-Bezirken, auch über die Veränderung der Eisenbahn-Fahrpläne und der Anschlussposten.	—	sofort
Nachweise über die Anlegung von Strassen und wichtigen Privat-Communications-Unternehmungen.	—	sofort
V. Posthalterei-Verhältnisse.		
Verzeichniss der Postillone und Zahl der Pferde bei jeder Postanstalt. » der contractlich zu unterhaltenden Posthalterei-Wagen, Schlitten und Schlitten-Untergestelle. Uebersicht der contractlichen ordinären Leistungen. Uebersicht der Mehrbespannungen und sonstigen extraordinären Leistungen. Zusammenstellung über die Gesammtleistung der Station. Berechnung über den Ertrag der Posthalterei für das verflossene Jahr.	jährlich	Ende Januar.
Anzeige über neue Contractschlüsse mit Posthaltern.	—	sofort.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
VI. Post-Courswagen.		
Uebersicht über alle Verhältnisse (Utensilien, Gewicht des Wagens, Zeit der Einstellung in den Dienst, Erbauungskosten etc.) von jedem einzelnen, zum Inventarium der Ober-Postdirection gehörigen Wagen.	auf dem Laufenden zu erhalten	—
Nachweisung über die Benutzung und Unterhaltung der Hauptwagen auf gewöhnlichen Strassen. (Zurückgelegter Weg auf chaussirten und unchaussirten Wegen. Kosten der Unterhaltung, Unterstellung, des Reinigens und Schmierens zusammen und pro Meile.)	jährlich	Ende Januar.
Desgl. in Betreff der Privatwagen nebst Vergütungsatz pro Meile.	»	»
Kosten der Erleuchtung der Wagen.	»	»
Nachweisung in Betreff der Postwagen für den Postdienst-Betrieb auf Eisenbahnen. (Zurückgelegte Meilen. Kosten der Unterhaltung etc., sowie Kosten der Erleuchtung und Heizung der Wagen auf jedem Course.)	jährlich	Ende Januar.
VII. Personal-Angelegenheiten.		
Nachweisung über die dienstlichen Verhältnisse der bei den Postanstalten beschäftigten Beamten, Unterbeamten, contractlichen Diener, Privatgehülfen und Privatdiener.	jährlich	2. Hälfte des Decbr.
Nachweisung über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der zum Bezirke der Ober-Postdirectionen gehörigen Beamten I. und II. Classe, sowie der Posteleven und Postaspiranten.	jährlich	2. Hälfte des Decbr.
Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Anstellung gelangten versorgungsberechtigten Militärpersonen im Bezirke der Ober-Postdirectionen.	jährlich	15. Februar.
Jahresnachweisung über die gegen Beamte I. und II. Classe vorgekommenen Bestrafungen und die zur Vereinnahmung gelangten Geldstrafen.	jährlich	»
VIII. Finanzresultate.		
Jahresübersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung.	jährlich	20. Februar resp. 20. März.
Jahresübersicht über die Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des Post-Armenfonds.	jährlich	20. Februar resp. 20. März.
IX. Zusammenstellung des gesammten statistischen Materials für die k. Landrathsämter,		
betreffend: den Umfang des Brief-, Päckerei- und Geldverkehrs bei jeder Postanstalt eines landräthlichen Kreises, die Zahl der abgereisten Personen, die etatsmässigen Einnahmen, die Zahl der bei der Postanstalt beschäftigten Beamten, Unterbeamten und contractlichen Diener, die Zahl der Briefkasten, der bei der Postanstalt stationirten Pferde, Wagen und Postillone und die Zahl der daselbst bestehenden Posttransport-Verbindungen.	alle drei Jahre	»

C. Verzeichniss

der

bei der königlichen Telegraphen-Verwaltung vorhandenen resp. zu sammelnden statistischen Materialien.

I. Personal-Angelegenheiten.		
Nachweisung über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beamten bei den Telegraphenstationen.	jährlich	den 15. December.
Liste über die zur Anstellung im Telegraphendienste gelangten Militär-Versorgungsberechtigten und zwar: Officiere, Invaliden, 12 Jahre gediente Unterofficiere und Freiwillige aus den Jahren 1813—1815.	»	»
Listen über die auf Grund des Pensionsreglements vom 30. Juli 1825 bewilligten Pensionen und über die aus dem Civil-Pensionsfond zu bestreitenden Invalidenpensionen.	jährlich	den 15. Februar.
II. Linieneinrichtung und Depeschenverkehr.		
Nachweisung der Drahtlänge der preussischen elektro-magnetischen Telegraphenlinien und Anzahl der auf den verschiedenen Linien beförderten, bei den preussischen Stationen aufgegebenen Depeschen, sowie der Einnahmen dafür im abgelaufenen Jahre.	jährlich	nach Jahresschluss.
Uebersicht über die Vermehrung der Telegraphenlinien, Leitungen und Stationen, resp. Verwandlung der letzteren aus einer der 3 Classen in die andere im abgelaufenen Jahre.	jährlich	nach Jahresschluss.
Nachweisung der im Monat bei den Telegraphenstationen aufgegebenen und angekommenen Depeschen nebst Berechnung der Beförderungsgebühren für sämmtliche abgesandte Depeschen (unterschieden nach inländischen Staatsdepeschen, Telegraphen-Dienstdepeschen, Eisenbahn-Depeschen, fremdherrlichen Regierungsdepeschen, gebührenpflichtigen Depeschen und Durchgangsdepeschen).	monatlich von jeder Station, jährlich von der Telegr.-Direction	den 8. des neuen Monats. den 15. Januar.
Classificirte Uebersicht der Einnahmen an Telegraphengebühren für die bei den k. Telegraphenstationen aufgegebenen Depeschen.	monatlich von jeder Station, jährlich von der Telegr.-Direction	den 8. des neuen Monats. den 15. Januar.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
Nachweise des Depeschen-Auswechselungsverkehrs zwischen den Staats-Telegraphenstationen und den Eisenbahn-Telegraphenstationen, sowie der Gebühren für ausgewechselte Depeschen.	monatlich von jeder Station, jährlich von der Telegr.-Direction	den 8. des neuen Monats. den 15. Januar.
Uebersicht der im Jahre von den preussischen Telegraphenstationen abgesandten Telegramme, nach ihrem Inhalte classificirt, und der Beträge, welche dafür erhoben sind, resp. zu erheben gewesen wären (Staats-, fremdherrliche Staats-, Eisenbahn-Betriebs-, Telegraphendienst- und Privat-Depeschen, letztere unterschieden a. in Börsen- und Zeitungsnachrichten, b. in Handels- und Geschäfts-, und d. in Familien-Angelegenheiten).	jährlich	im 1. Quartal.
Uebersicht der Arbeiten bei den Apparaten der k. Telegraphenstation ...	monatlich	d. 8. d. neuen Mts.
Rapporte über den Telegraphen-Dienstbetrieb mit Bezug auf die Benutzung und den Ertrag der einzelnen Leitungen.	monatlich von jeder Station, jährlich von der Telegr.-Direction	den 8. des neuen Monats. im April des neuen Jahres.
III. Finanzielle Resultate.		
Jahresübersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Telegraphenverwaltung.	jährlich	20. März.

D. Verzeichniss

des

über die Eisenbahnen gesammelten und veröffentlichten amtlichen statistischen Materials.

I. Allgemeine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnwesens in Preussen bis zum Schlusse des Betriebsjahres.
   1. Zusammenstellung der Längen, Anlagekosten und Transportmittel der im Königreich Preussen am Schlusse des Jahres in Betrieb befindlich gewesenen Eisenbahnen, nebst den Ergebnissen des Betriebes im Jahre.
   2. Zusammenstellung der Längen, Anlagekosten und Transportmittel der im Königreich Preussen am Schlusse der Jahre 1844 bis incl. 18.. in Betrieb befindlich gewesenen Eisenbahnen, nebst den Ergebnissen des Betriebes in jedem dieser Jahre.

II. Specielle Nachweise über Anlage, Ausrüstung und Betriebsergebnisse der preuss. Eisenbahnen im Jahre 18..
   1. Anlagecapital.
      a) Nachweisung der zur Anlage der Privat-Eisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres concessionirten Anlagecapitalien und der amortisirten Beträge.
      b) Uebersicht der vom Staate concessionirten Anlagecapitalien der preussischen Privat-Eisenbahnen seit dem Jahre 1837.
      c) Uebersicht der Verwendung des Anlagecapitals der bis zum Schlusse des Jahres in Betrieb befindlichen preussischen Eisenbahnen nach den einzelnen Bautiteln.
   2. Betriebsmittel, Leistungen des Betriebsmaterials und Kosten der Unterhaltung desselben.
      A. Personenwagen, deren Leistungen etc.
      B. Gepäck- und Güterwagen.
      C. Locomotiven.
         a) Nachweisung der im Jahre 18.. auf den preussischen Eisenbahnen neu beschafften und in Betrieb gesetzten Locomotiven, ihrer hauptsächlichsten Constructionsverhältnisse, ihres Eigengewichts, ihrer Leistungsfähigkeit, Beschaffungskosten etc., nebst Erläuterungen dazu.
         b) Leistungen der Locomotiven.
   3. Betriebsergebnisse.
      a) Betriebseinnahmen und Ausgaben der preussischen Eisenbahnen.
      b) Nachweis über den Stand des Reserve- und Erneuerungsfonds.
      c) Zusammenstellung der in den verschiedenen Wagenclassen beförderten Personen — mit Ausschluss des Militärs — und der betreffenden Geldeinnahmen für das Jahr im Vergleiche zu den Vorjahren.
      d) Specielle Nachweisung des Personen- und Güterverkehrs, sowie des Viehtransports, mit Angabe der Haupt- und Nebenerträge aus den verschiedenen Verkehrszweigen. Nach den einzelnen Monaten des Betriebsjahres geordnet.
      e) Zusammenstellung der mittels der Eisenbahn-Telegraphen beförderten nicht eisenbahndienstlichen Depeschen, sowie der dafür erhobenen Gebühren.
      f) Schliessliche Betriebsresultate.

III. Zusammenstellung der Längen der preussischen Eisenbahnen am Schlusse des Jahres nach Provinzen und Regierungsbezirken und im Verhältniss zum Flächeninhalt und zur Bevölkerung.

IV. Achsbrüche.
   1. Zusammenstellung der Bestände an Achsen unter Fahrzeugen der preussischen Eisenbahnen am Schlusse des Jahres nebst Angabe der durchlaufenen Meilenzahl.
   2. Nachweisung der unter den Fahrzeugen im Jahre gebrochenen Achsen.
   3. Weitere Eintheilung und Beschreibung der Achsbrüche. Bemerkungen zu den Tabellen über Achsbrüche.

V. Unglücksfälle.
   1. Specielle Nachweisung der im Jahre auf den preussischen Eisenbahnen vorgekommenen Tödtungen und Verletzungen.
   2. Generelle Zusammenstellung derselben.
   3. Erläuterungen dazu.

VI. Fahrdienst.
   1. Tabellarische Zusammenstellung der auf den preussischen Eisenbahnen zurückgelegten Dampfwagen-Fahrten, mit specieller Angabe ihrer Zeitdauer und Geschwindigkeit, sowie der durchschnittlichen Zugfrequenz der einzelnen Bahnen und des Durchschnittsertrages pro Zugmeile.
   2. Tabellarische Zusammenstellung der bei den fahrplanmässig auf den preussischen Eisenbahnen expedirten Zügen vorgekommenen Zugverspätungen, mit specieller Angabe der Zeitdauer und der verschiedenen Ursachen der Fahrtverzögerungen.
   3. Erläuterungen zu den Tabellen VI. 1. und 2.
   4. Zusammenstellung der bei dem Betriebe der preussischen Eisenbahnen vorgekommenen Ereignisse. Bemerkungen dazu.

VII. Generelle Zusammenstellung der im Jahre bei den preussischen Eisenbahnen beschäftigten Beamten und Arbeiter, deren Besoldung etc.

VIII. Nachweisung der bei den preussischen Eisenbahnen vorhandenen Pensions-, Unterstützungs- etc. Fonds.

Anhang.
   Betriebsreglement für die preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen (oder dgl.).
   Uebersichtscarte.
   Nivellementspläne der preussischen Eisenbahnen. (u. s. w. je nach dem vorliegenden Material).

E. Verzeichniss

der

vorgeschriebenen Uebersichten und Tabellen, welche von den königlichen Justizbehörden einzureichen sind.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
I. Einzureichende Uebersichten etc. von den Gerichten 1. Instanz mit Ausschluss der Gerichte im Departement des Appellations-Gerichtshofes zu Köln*).		
1. Hauptübersicht der in dem abgelaufenen Geschäftsjahre (vom 1. December bis 30. November) vorgekommenen Arbeiten. Von jedem Stadt- oder jedem Kreisgerichte, sowie von jeder Gerichtsdeputation oder Commission besonders anzufertigen und in 2 Exemplaren (1 für den Justizminister und 1 für das betreffende Appellationsgericht) einzusenden.	jährlich	15. December.
Dem ist beizufügen:		
2. Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse des Gerichts.	jährlich	15. December.
3. Personalnachweisung über sämmtliche Beamte des Gerichts, einschliesslich seiner Deputationen und Commissionen.	alle 2 Jahre	15. December.
4. Uebersicht der bei dem Gericht (Gerichtsdeputation oder Commission) im Jahre neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen nach den Gattungen derselben.	jährlich	15. December.
5. Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den im Laufe des Jahres beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses.	jährlich	15. December.
6. Civil- und Criminal-Referat-Tabellen, enthaltend Nachweise über die zu bearbeiten gewesenen Civilsachen und Untersuchungssachen.	halbjährlich	15. Juni 15. December.
7. Gefangenen-Liste des Gerichts über die am Schlusse des Semesters vorhandene Zahl der Untersuchungs-, Straf- und Schuldgefangenen mit besonderer Angabe jeder dieser Kategorien.	halbjährlich	1. Juni 1. December.
8. Auszug aus der Gefangenenliste in Ansehung der Untersuchungsgefangenen mit specieller Angabe der Lage der Untersuchungen bei denjenigen Untersuchungsgefangenen, welche länger als 3 Monate verhaftet sind.	halbjährlich	1. Juni 1. December.
9. Verzeichniss der seit länger als einem Jahre anhängigen Nachlass-Regulirungen, Subhastationen und Creditverfahren.	jährlich	1. Juni.
10. Monatsabschlüsse über den Zustand der Gerichtscasse.	monatlich	ult. des Monats.
11. Salarienkassen-Rechnung.	jährlich	1. April.
12. Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, sowie über die etwa nothwendigen oder zweckmässigen Verminderungen in der Geschäftsverwaltung, bei dem Beamtenpersonale, bei dem Geschäftslocale.	alle 2 Jahre	...
II. Von den Appellationsgerichten, mit Ausschluss des Appellations-Gerichtshofes in Köln, sind einzureichen:*)		
1. Civil- und Criminal-Referat-Tabellen.	halbjährlich	...
2. Nachweisung der Personal- und Etats-Veränderungen bei den Subaltern- und Beamtenstellen im Departement.	jährlich	Ende Januar.
3. Zusammenstellung der Resultate der Salariencassen-Verwaltung des Departements auf Grund der Finalabschlüsse der Gerichte 1. Instanz.	jährlich	20. Februar.
4. Generalbericht des ersten Präsidenten über den Zustand der Justizverwaltung sowohl beim Appellationsgericht als in dem Departement desselben, nebst Angabe, in welchem Umfange während des abgelaufenen Jahres bei den Gerichten 1. Instanz Geschäftsrevisionen stattgefunden haben.	jährlich	1. März.
Dem ist beizulegen:		
5. Uebersicht der Geschäfte des Appellationsgerichts, hervorgehend aus der Zusammenstellung der Resultate der von den Untergerichten eingehenden Hauptübersicht.	jährlich	1. März.
6. Hauptübersicht der Geschäfte bei den sämmtlichen Untergerichten im Departement, hervorgehend aus der Zusammenstellung der Resultate aller bei den Untergerichten angefertigten Geschäfts-Uebersichten.	jährlich	1. März.
7. Personal-Nachweisung über die in dem Obergerichts-Departement angestellten Richter, Referendarien, Rechtsanwälte und diejenigen Subalternbeamten, deren Stellen vom Justizminister zu besetzen sind, mit einer Ergänzung in der Colonne »Bemerkungen« oder besonderen Beilagen über das amtliche und ausseramtliche Verhalten der betreffenden Beamten, insoweit dasselbe zur Erörterung bei den Dienstacten Veranlassung gegeben hat.	alle 2 Jahre	1. März.
8. Generalübersicht der im Departement des Appellationsgerichts a. neu eingeleiteten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen.	jährlich	1. März.

*) Die von den Gerichten im Departement des Appellations-Gerichtshofes zu Köln zu liefernden statistischen Nachweise stimmen in der Form zwar nicht genau mit den von den übrigen Gerichten bearbeiteten Nachweisen überein, sie entsprechen ihnen aber im Wesen.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
b. der Gesammtzahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses. NB. Diese Generalübersicht besteht in einer Zusammenstellung der von den Untergerichten nach I. 4. 5. einzureichenden speciellen Uebersichten.		
9. Summarische Uebersicht der im letzten Jahre mit Justizbeamten-Stellen des Departements versorgten Militärpersonen.	jährlich	1. März.
10. Bericht des Präsidenten oder Dirigenten des Senats für Strafsachen (wenn ein solcher abgesondert besteht) über den Zustand des Criminalwesens.	jährlich	1. März.
11. Uebersicht des im Departement vorhandenen Beamtenpersonals.	zweijährlich	1. März.
III. Von den Ober-Staatsanwalten in sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluss des Departements des Appellations-Gerichtshofes zu Köln*), sind einzureichen:		
1. Generalbericht über den Zustand der Geschäftsverwaltung der Staats-Anwaltschaft des Departements und über die Erfolge ihrer Thätigkeit in den ihr zugewiesenen verschiedenen Geschäftszweigen (incl. Polizei-Anwaltschaft).	zweijährlich	1. März.
2. Uebersicht der Geschäfte bei der Ober-Staatsanwaltschaft, enthaltend die Zusammenstellung der von jedem Staatsanwalt erhobenen und zurückgewiesenen Anklagen, desgl. der von ihm bearbeiteten Journalnummern.	jährlich	1. März.
3. Uebersicht der Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft der Gerichte erster Instanz im Departement.	jährlich	1. März.
4. Personalnachweisung über die Beamten der Staatsanwaltschaft (ausschliesslich der Polizeianwalte).	zweijährlich	...
5. Uebersicht des im Departement vorhandenen Beamtenpersonals bei der Staatsanwaltschaft.	zweijährlich	...
6. Uebersicht der Geschäfte der Polizeianwalte mit etwaigen Bemerkungen des Ober-Staatsanwalts über die Geschäftsverwaltung oder über Einrichtungen, welche seinem Ermessen nach zu treffen sein möchten.	jährlich	1. März.
IV. Von den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichtsbehörden stehenden Gefängnissen.		
1. Specielle Nachweisung der täglichen Zahl der bei jedem Stadt- oder Kreisgericht und bei den zu demselben gehörigen Gerichts-Deputationen und Commissionen in den gerichtlichen Gefängnissen in Haft gewesenen Gefangenen mit Unterscheidung der Schuldgefangenen, der Untersuchungsgefangenen, der Strafgefangenen, welche Gefängnissstrafe zu verbüssen hatten, und der Zuchthaussträflinge, welche Zuchthausstrafe in den gerichtlichen Gefängnissen verbüssen mussten.	Angeordnet am 29. Januar 1856; für das Jahr 1855 bis zum 1. April einzureichen. Der Herr Justizminister hat die Gerichte von der Einreichung für die folgenden Jahre entbunden und sich die Einforderung derselben durch besondere Verfügung vorbehalten.	
2. Specielle Nachweisung der im Laufe des Jahres bei jedem Stadt- oder Kreisgericht und bei den zu demselben gehörigen Gerichts-Deputationen und Commissionen zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen, mit gleicher Unterscheidung derselben wie sub 1.		
3. Generelle Nachweisung des Obergerichts über die auf Grund der sub 1 und 2 ergangenen speciellen Nachweisungen ermittelten Zahl der Gefangenen und Hafttage für das ganze Departement.		

*) s. Anm. auf S. 302.

F. Verzeichniss

der

bei den königlichen Ministerien auf dem Laufenden erhaltenen statistischen Nachrichten

nach den Angaben der die einzelnen Ministerien vertretenden Mitglieder der statistischen Centralcommission.

Namen der Ministerien, bei welchen die Sachen eingehen oder bearbeitet werden. *)		Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
	Allgemeines.		
M. d. I.:	* Immediat-Zeitungsberichte an Se. Majestät den König.....	2 monatlich	am Anfang der ungraden Monate.
Desgl.	* General-Polizeibericht von der Stadt Berlin...............	jährlich	am Jahresschluss.
	IV. Die Bevölkerung.		
M. f. H., G. u. ö. A.:	* Nachweisung der ausgewanderten Personen	jährlich	1. März.
	V. Das Grundeigenthum.		
M. f. d. l. A.:	* Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen	jährlich	1. April.

*) Die in dieser Spalte vorkommenden Abkürzungen bedeuten: M. d. I.: Ministerium des Innern; M. f. H., G. u. ö. A.: Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; M. f. d. l. A.: Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; M. d. F.: Ministerium der Finanzen; M. d. J.: Ministerium der Justiz; M. f. g., U. u. M. A.: Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; M. d. K.: Ministerium des Krieges.

Namen der Ministerien, bei welchen die Sachen eingehen oder bearbeitet werden.		Periode der Berichterstattung.	Zeit des Einreichung.
M. d. F.:	Nachweisung über die Staats-Immobilien	jährlich	?
Desgl.	* Nachweisung über die bearbeiteten Forstablösungen	jährlich	?
Desgl.	* Geschäftsberichte der Rentenbanken	jährlich	?
	VI. Die Landwirthschaft.		
M. f. d. l. A.:	* Cultur-, Ernte- und Erdrusch-Tabellen	jährlich	?
Desgl.	* Bedeckungs- und Abfohlungsresultate der königlichen Haupt- und Landgestüte	jährlich	?
M. d. F.:	Statistik des Weinbaues	jährlich	?
Desgl.	Statistik des Tabakbaues	jährlich	?
	VII. Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.		
M. f. d. l. A.:	* Nachweisung der jährlich ausgegebenen Jagdscheine	jährlich	bis 15. September.
M. d. F.:	Die Holztaxen in den Staatsforsten	jährlich	?
Desgl.	? Uebersicht über die erfolgte Materialien-Abnutzung in den Staatsforsten	jährlich	?
Desgl.	* Nachweisung über das aus Staatsforsten an Arme abgegebene Brennholz	jährlich	?
Desgl.	? Verwendungsnachweisungen und Kostenanschläge über Forstvermessungen und Abschätzungen	?	?
	VIII. Der Bergbau und das Hüttenwesen.		
M. f. H., G. u. ö. A.:	* Berichte, Aufsätze und Zusammenstellungen über die Verwaltung, die technische Bewirthschaftung und Statistik der Bergwerke, Hütten und Salinen	jährlich	?
	IX. Die grosse und kleine Industrie.		
M. f. H., G. u. ö. A.:	Uebersicht der Actiengesellschaften	jährlich	im II. Semester.
Desgl.	* Nachweisung der ertheilten Erfindungs- und Einführungspatente	?	?
M. d. F.:	Nachweisung der ausgefertigten Gewerbescheine	jährlich	?
Desgl.	Statistik der Brauereien	jährlich	?
Desgl.	Statistik der Branntwein-Brennereien	jährlich	?
	X. Die öffentlichen Bauten und das Bauwesen.		
M. f. H., G. u. ö. A.:	* Nachweisung der in jedem Jahr auf Chausseen, Neu- und Unterhaltungsbauten und auf Prämien aus Staatsfonds verwendeten Mittel	jährlich	im Januar.
Desgl.	Verzeichniss der Längen der aus Staatsfonds zu unterhaltenden Staatschausseen	jährlich	15. April.
Desgl.	Verzeichniss der Längen der mit Wegegeld belegten Bezirks-, Kreis-, Communal- und Actienchausseen	jährlich	Anfang des Jahres.
M. d. F.:	Statistik von den Chausseen, Dämmen, Wegen, Brücken, Canälen, Schleusen und Häfen	alle 3 Jahr	?
M. f. H., G. u. ö. A.:	Zusammenstellung der Längen, Anlagekosten und Transportmittel der Eisenbahnen	jährlich	?
	XI. Der Handel.		
M. f. H., G. u. ö. A.:	* Jahresberichte der Handelskammern	jährlich	am Jahresschluss.
M. d. F.:	Nachweisung des nach dem zollvereinten und nicht zollvereinten Auslande abgesetzten Salzes	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung des von ausländischen Salinen durch Preussen transportirten Salzes	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung der Salzmengen, welche Gewerbtreibende auf Einfuhrpässe und unter Controle vom Auslande bezogen haben	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung des unter Steuerbonification ausgeführten Branntweins	vierteljährlich	?
	XII. Der Verkehr.		
M. f. H., G. u. ö. A.:	Zusammenstellungen, welche einzelne Fragen von allgemeinem Interesse betreffen (z. B. Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen u. s. w.)	jährlich	?
Desgl.	* Jährliche statistische Nachrichten über den preussischen Post- und Telegraphenbetrieb	jährlich	am Jahresschluss.
Desgl.	* Statistische Nachrichten über den Brief-, Paket- und Geldverkehr des letzten Quartals	vierteljährlich	?
Desgl.	* Monatliche Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Eisenbahnen	monatlich	Anfang d. Monats.
Desgl.	* Jährliche Betriebsberichte der königlichen und Privat-Eisenbahndirectionen	jährlich	?
Desgl.	* Jahres-Zusammenstellung der Unglücksfälle auf Eisenbahnen	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung der unter preussischer Flagge fahrenden Seeschiffe	jährlich	?
Desgl.	? Nachweisung der als Seeschiffer und Seeschiffs-Steuerleute Geprüften	?	?
Desgl.	* Uebersicht des Schiffsverkehrs in den Seehäfen	jährlich	im Februar.
Desgl.	* Uebersicht des Schiffsverkehrs auf dem Friedrich-Wilhelms- und dem Finow-Canal	jährlich	im Januar.
Desgl.	* Betriebsergebnisse des Berliner Schiffahrtscanals	jährlich	?

Namen der Ministerien, bei welchen die Sachen eingehen oder bearbeitet werden.		Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
M. d. F.:	* Statistik der Elbschiffahrt	jährlich	?
Desgl.	* Statistik der Rhein- und Moselschiffahrt	jährlich	?
Desgl.	* Statistik der Lippeschiffahrt	jährlich	?
Desgl.	* Statistik der Ruhrschiffahrt	jährlich	?
Desgl.	* Hauptzusammenstellung der Bruttoeinnahmen von den Chausseen	alle 3 Jahre	?
	XIII. Die Geld- und Creditinstitute.		
M. f. H., G. u. ö. A.:	* Monatsübersichten der Privatbanken	monatlich	?
M. d. I.:	* Uebersicht von dem Zustande der Fonds der landwirthschaftlichen Creditinstitute	halbjährlich und jährlich	?
	XIV. Das Versicherungswesen.		
Desgl.	* Verwaltungsübersichten der Immobiliar-Feuersocietäten	jährlich	im I. Semester.
Desgl.	* Geschäftsberichte in- und ausländischer Lebensversicherungs- und Leibrenten-Gesellschaften	jährlich	im I. Semester.
	XV. Preise und Consumtion.		
M. d. F.:	Uebersicht der wirklichen Salzconsumtion	jährlich	?
Desgl.	Uebersicht der Verwendung von Salz zu gewerblichen Zwecken gegen ermässigte Preise	jährlich	?
	XVII. Die sociale Selbsthilfe.		
M. d. I.:	* Nachweisung über den Zustand der Sparcassen	jährlich	Anfang des Jahres.
M. f. H., G. u. ö. A.:	* Uebersicht der gewerblichen Unterstützungscassen	jährlich	im April.
	XIX. Die Sicherheitspolizei u. das Gefängnisswesen.		
M. d. I.:	* Nachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Strafanstalts-Beamten, sowie der bei den Strafanstalten eingelieferten, entlassenen und im Bestand verbliebenen Gefangenen	jährlich	im Januar.
M. d. J.:	Tägliche Durchschnittszahl der in den einzelnen Gefängnissen vorhandenen Gefangenen	?	?
Desgl.	* Uebersicht der mit Arbeit im Freien beschäftigt gewesenen Strafgefangenen	?	?
Desgl.	* General-Verwaltungsübersicht der Strafanstalten, sowie Jahresberichte derselben	jährlich	im März.
	XX. Die öffentliche Gesundheit u. Gesundheitspflege.		
M. f. g., U. u. M. A.:	Summarische Nachweisung sämmtlicher Medicinalpersonen	jährlich	im Februar.
Desgl.	Berichte über die vorhandenen Heilquellen und Bäder	alle 3 Jahre	1. März.
Desgl.	* Statistische Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irrenanstalten	alle 3 Jahre	?
Desgl.	* Ergebnisse der Schutzblattern-Impfung	jährlich	1. Mai.
Desgl.	* Tabellarische Uebersicht über die Verbreitung der Cholera	nach Ausbruch von 14 zu 14 Tagen.	1. August.
M. d. K.:	* Generalrapport über den Krankenstand der Armee	monatlich	?
Desgl.	* Mittheilungen über den Krankenstand in der Marine	halbjährlich	im Januar und August.
	XXII. Die Schule und der Unterricht.		
M. f. g., U. u. M. A.:	Statistische Nachweisung über die öffentlichen und privaten Elementarschulen	alle 3 Jahre	1. Mai.
Desgl.	Verzeichniss der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten	alle 3 Jahre	bis 1. April.
Desgl.	* Frequenz- und Abiturientenlisten der höheren Schulanstalten	halbjährlich resp. jährlich	am Semesterschluss.
Desgl.	Tabellarische und summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg	halbjährlich	am Semesterschluss.
Desgl.	* Summarische Nachweisung der für das höhere Schulfach abgehaltenen Prüfungen	jährlich	am Jahresschluss.
Desgl. u. M. d. K.:	Nachweisung über die Schulbildung der Militär-Ersatzmannschaften	jährlich	im Juli.
M. f. H., G. u. ö. A.:	* Nachweisung der Frequenz des Gewerbeinstituts, der Musterzeichnen-Schule, der Provinzial-Gewerbeschulen und der höheren Webeschulen	halbjährlich	am Semesterschluss.
M. f. d. l. A.:	Uebersicht über die Zahl der in jedem Semester auf den preussischen landwirthschaftlichen Akademien Studirenden	halbjährlich	?
	XXIII. Die Künste und Wissenschaften.		
M. f. g., U. u. M. A.:	* Nachweisung über die Zahl der Promotionen bei jeder Facultät	jährlich	bis 15. November.
	XXIV. Die Presse und die Literatur.		
M. d. F.:	? Nachweisung der versteuerten wichtigen inländischen Blätter und der zur Versteuerung gelangten ausländischen Blätter	vierteljährlich	am Quartalsschluss.
	XXV. Die Civil- und Criminal-Rechtspflege.		
M. d. J.:	* Statistik der preussischen Schwurgerichte	jährlich	1. October.
Desgl.	* Statistische Mittheilung über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden	jährlich	Anfang des Jahres.
M. d. I.:	* Processtabelle für einige Regierungsbezirke	jährlich	am Jahresschluss.

Namen der Ministerien, bei welchen die Sachen eingehen oder bearbeitet werden.	XXVI. Das Kriegsheer und die Landesvertheidigung.	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
M. d. K.:	Angaben aus den Rapporten der Linie und Landwehr.....	halbjährlich	im Februar und August.
Desgl.	Summarische Uebersicht der eingestellten einjährig Freiwilligen	jährlich	im Mai
Desgl.	* Jahresbericht über die Remontirung und die Remontedepots-Verwaltung	jährlich	im April
Desgl. u. M. d. I.:	Uebersicht der Resultate des Ersatzaushebungs-Geschäfts .	jährlich	im April
Desgl.	Uebersicht der kriegstauglichen Pferde in den einzelnen Provinzen	jährlich	1. Mai
M. d. I.:	* Dislocations-Tableau der Gendarmen	jährlich	?
	XXVII. Die Seemacht.		
M. d. K.:	Angabe der Effectivstärke der Marine an Officieren und Mannschaft	halbjährlich	im Jan. und Aug.
Desgl.	Bestandsnachweisung über die Marinereserve und Seewehr	jährlich	im Juli
Desgl.	Angabe des Bestandes an Fahrzeugen der königlichen Flotte	jährlich	im Januar.
	XXVIII. Die Finanzen des Staats.		
M. d. J.:	* Resultate der Salariencassen-Verwaltung........	jährlich	?
M. d. F.:	Nachweisung von den debitirten Stempelmaterialien	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung der Stempelsteuer-Einnahmen und Ausgaben	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung der defectiven Stempelbeträge........	jährlich	?
Desgl.	Geschäftsbericht der Provinzial-Stempelfiscale	jährlich	?
Desgl.	Statistik der Mahl- und Schlachtsteuer	jährlich	?
Desgl.	Uebersicht der Zollstraffälle........	jährlich	?
Desgl.	Strafgelder-Extracte des Haupt-Steueramts für inländische und ausländische Gegenstände in Berlin........	vierteljährlich	?
Desgl.	Nachweisung über das Grundsteuer-Solleinkommen	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung über das Classensteuer-Solleinkommen	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung über das Classensteuer-Isteinkommen........	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung über das Einkommensteuer-Solleinkommen..	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung über das Einkommensteuer-Isteinkommen ...	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung über das Gewerbesteuer-Solleinkommen.....	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung über das Gewerbesteuer-Isteinkommen	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung über die Classen-, Einkommen- und Gewerbesteuer-Contraventionen	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung der Classensteuer-Recurse	jährlich	?
Desgl.	Nachweisung der Gewerbesteuer-Recurse	jährlich	?
Desgl.	Abschlüsse von den directen Steuern	vierteljährlich	?

G. Verzeichniss

der

bei dem königlichen statistischen Bureau regelmässig eingehenden und auf dem Laufenden erhaltenen statistischen Nachrichten.

I. Von dem Ministerium der Finanzen.	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
Hauptabschluss der directen Steuern........	jährlich	April — Juni nächsten Jahres.
Hauptabschluss der indirecten Steuern........	jährlich	Mitte des nächsten Jahres.
Nachweisung des Soll-Einkommens der classificirten Einkommensteuer..........	jährlich	Juni — August desselben Jahres.
Nachweisung des Soll-Einkommens der Classensteuer........	jährlich	April — Juni desselben Jahres.
Statistik der Mahl- und Schlachtsteuer........	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Statistik der Branntwein-Brennereien	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Statistik der Brauereien	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Statistik des Tabaksbaues	jährlich	Juli — October folgenden Jahres.
Statistik des Weinbaues	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Provisorische und definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Wein, Most, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten........	jährlich	unbestimmt.
Provisorische und definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein........	jährlich	unbestimmt.
Provisorische und definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Bier........	jährlich	unbestimmt.
Uebersicht der zur Rübenzucker-Fabrikation verwendeten rohen Rüben..........	jährlich	December.
Definitive Abrechnung über die gemeinschaftliche Rübenzuckersteuer-Einnahme ..	jährlich	December.
Definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Eingangs-Zollgefällen	jährlich	Mitte des folg. Jahres.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
Commercialnachweisungen des Zollvereins über Waaren-Ein-, Aus- und Durchgang	jährlich	erscheinen nach und nach im Laufe des folgenden Jahres.
Uebersicht der Bevölkerung sämmtlicher zum Deutschen Zollverein gehörenden Staaten	Zählungsjahre	2. Hälfte des folgenden Jahres.
II. Von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.		
Nachweisungen der erfolgten Uebertritte von der katholischen zur evangelischen Kirche und umgekehrt, sowie der Taufen der Kinder katholischer Väter in evangelischen Kirchen	jährlich	August — November folgenden Jahres.
Uebersicht der bei sämmtlichen Gymnasien des preussischen Staats für die Universitätsstudien geprüften eigenen und fremden Schüler	jährlich (unvollständig)	
Frequenzlisten der Universitäten, Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen	halbjährlich	Mai — Juni, Novbr. — Decbr.
Uebersichten über die Candidaten des evangelischen Predigtamts in der Monarchie.	nur einmal	
Nachweisungen über die katholischen Curatstellen in der Monarchie	jährlich	Juni — October folgenden Jahres.
Statistische Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten im preussischen Staat	dreijährig	Juli — November folgenden Jahres.
III. Von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
Nachweisungen des Bestandes der zur Rhederei in den preussischen Ostseehäfen gehörenden Seeschiffe	jährlich	Mai — August.
Nachweisungen der in den Häfen des preussischen Staats ein- und ausgegangenen Seeschiffe	jährlich	April — August.
Nachweisungen des Bestandes der Küstenfahrzeuge	jährlich	Mai — August.
Uebersichten von der Production der Bergwerke, Hütten und Salinen im preussischen Staate	jährlich	Juli — December.
Statistik der Knappschaftsvereine im preussischen Staate	jährlich	Mai.
Statistische Uebersicht von dem preussischen Postverkehr	jährlich	Mai — Juni.
Statistische Uebersicht über den preussischen Telegraphenverkehr	jährlich	Mai — Juni.
Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der preussischen Eisenbahnen	jährlich	December — Januar.
Nachweisung der Frequenz der Neustädter Schleuse des Finowcanals von und nach der Oder	jährlich	Januar.
Nachweis des Schiffsverkehrs auf der Oder an den Schiffsschleusen zu Brieg und Ohlau	jährlich	Januar.
Nachweis der Schülerzahl in den 5 Navigationsschulen	jährlich	März.
Nachweis der Frequenz auf dem Berlin-Spandauer, dem Landwehr- und Louisenstädtischen Canal (Königl. Ministerial-Baucommission)	jährlich	Juni.
Uebersicht des Zustandes 1. der Königsberger Privatbank, 2. der Danziger Privat-Actienbank, 3. der Provinzial-Actienbank des Grossherzogthums Posen, 4. der Bank des Berliner-Cassenvereins, 5. der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, 6. der städtischen Bank in Breslau, 7. der Magdeburger Privatbank, 8. der Kölnischen Privatbank	gehen seit 1863 monatlich brevi manu aus dem königl. Handelsministerium ein.	
(Von der geschäftsführenden Direction des Vereins deutscher Eisenbahnen:) Statistik der deutschen Eisenbahnen seit 1850/61	jährlich	Ende des folg. Jahres.
IV. Von dem Ministerium des Innern.		
Uebersichten der Wirksamkeit der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten im preussischen Staate	jährlich	br. m. im Laufe des folgenden Jahres.
General-Verwaltungsübersichten der Strafanstalten	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Hauptübersicht von dem Zustande der Sparcassen im preussischen Staate	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Uebersicht der Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts im preussischen Staate	jährlich	Februar, März folgenden Jahres.
Auszug aus den Verhandlungen der Generalversammlung der Actionäre der Dampschiffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittel-Rhein	jährlich	Mai, Juni folg. Jahres.
Berichte der Rheinschiffahrts-Centralcommission	jährlich	Mai, Juni folg. Jahres.
Die Kreisbeschreibungen der königl. Landräthe (gehen auch von den königl. Regierungen ein)	dreijährig	—
Sodann br. m. von den Creditinstituten selbst:		
Allgemeine Uebersicht der Versuren bei den landschaftlichen Pfandbrief-Instituten des preussischen Staats	halbjährlich	an den Semesterschlüssen.
Die Immediat-Zeitungsberichte	alle 2 Monate.	zu Anfang d. folg. Mts.
V. Von dem Justizministerium.		
Die Justizverwaltungs-Uebersichten. (Jeder Jahrgang enthält acht verschiedene Uebersichten.)	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Specielles Verzeichniss der zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung bei dem Justizminister vorgelegenen rechtskräftigen Todesurtheile	jährlich	Ende des folg. Jahres.
Dazu eine Uebersicht der zum Tode Verurtheilten nach den Gattungen der Verbrechen, nach Alter, Geschlecht, Religion und nach dem Motiv der That	jährlich	Ende des folg. Jahres.

	Periode der Berichterstattung.	Zeit der Einreichung.
VI. Von dem Kriegsministerium.		
Die Personenstands-Listen der gesammten preussischen Armee	dreijährig für die Zählungsjahre.	1. April.
Die General-Krankenrapporte	monatlich.	Anfang des zweitfolgenden Monats.
Generalnachweisung des gesammten Pferdebestandes der Cavallerie, Artillerie und des Trains	erst einmal	?
Die Nachrichten über die königl. Marine	desgl.	Februar.
Die Personenstands-Listen des Militärs in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten (für die Nichtzählungsjahre)	ein- u. zweijährig	December des betr. Jahres.
Uebersicht von dem Remonte-Ankauf	erst einmal	Mai folgenden Jahres.
Uebersicht der Verluste an Remonten durch Tod in sämmtlichen Depots, nach Krankheiten geordnet	desgl.	Mai folgenden Jahres
Uebersicht der in sämmtlichen Depots bei den Remonten vorgekommenen Krankheiten und äusseren Schäden	desgl.	Mai folgenden Jahres.
VII. Von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.		
Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen	jährlich	Juli — August.
Uebersicht der Ernteerträge in der preussischen Monarchie (königl. Landes-Oekonomie-Collegium)	jährlich	Ende desselben Jahres u. Anf. d. folg. Jahres.
Zusammenstellung der bei den Auseinandersetzungs-Behörden anhängig gewesenen Geschäfte	jährlich	Juli — August.
Zusammenstellung der Resultate der von den Regierungen in den Domänen und Forsten selbständig ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen	hat aufgehört.	—
VIII. Von den königl. Regierungen.		
Die statistische Tabelle nebst specieller Nachweisung der Dissidenten, sowie einer Nachweisung der Einwohnerzahl nach Sprachverschiedenheiten	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die Kirchen- und Schultabelle nebst Nachweisung über die Klöster und Congregationen	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die Sanitätstabelle	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Grosshandel beschäftigten Gewerbeanstalten etc. mit specieller Nachweisung derjenigen Fabriken, welche 50 und mehr Arbeiter beschäftigen	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die Tabelle der Handwerker	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die Tabelle der Handels- und Transportgewerbe etc.	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die Judentabelle	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die Uebersicht der Wohnplätze	alle drei Jahre	Monat April nach der Aufnahme.
Die grosse Bevölkerungsliste mit		
a. Nachweisung der Mehrgeburten	jährlich	?
b. Nachweisung der neu geschlossenen gemischten Ehen	jährlich	?
Die Nachweisung der im preussischen Staate stattgehabten Ein- und Auswanderungen	jährlich	Februar — Mai folgenden Jahres.
Uebersichten der an der Cholera erkrankten, gestorbenen und genesenen Personen	jährlich	Februar — Mai folgenden Jahres.
Nachweisung derjenigen Militärpflichtigen, welche ein Gewerbe zur See betreiben	jährlich	April — Mai folgenden Jahres.
IX. Von 81 Städten.		
Die Marktpreislisten	monatlich	zu Anf. d. folg. Mts.
X. Von der königl. Münzdirection.		
Nachweisung der im preussischen Staate stattgehabten Ausprägung neuer und Einziehung alter abgeschliffener Münzen	jährlich	Februar — März.
XI. Von den Handelskammern.		
Die gedruckten Jahresberichte	jährlich	vom April ab.
XII. Von den Beobachtern des meteorologischen Instituts.		
45 inländische Stationen: die meteorologischen Tabellen	monatlich	zu Anfang des folgenden Monats.
7 inländische Stationen: die Regenbeobachtungen	monatlich	zu Anfang des folgenden Monats.
35 ausländische Stationen: die meteorologischen Tabellen	monatlich	zu Anfang des folgenden Monats.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON Dr. ERNST ENGEL.

III. JAHRGANG.

No 12. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). DECEMBER 1863.

Inhalt. Abonnements-Einladung. — Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluss des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz; vom Regierungs-Assessor Georg v. Hirschfeld, Mitglied des statistischen Seminars. — Das 50jährige Dienst-Jubiläum des Herrn Plankammer-Inspectors Schmidt am 3. November 1863. — Statistische Illustrationen zu des Kaisers Napoleons III. Idee eines europäischen Fürstencongresses. — Todesanzeigen.

Abonnements-Einladung.

Im Jahre 1864 beginnt die

ZEITSCHRIFT DES KÖNIGLICH PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS,
REDIGIRT VON DESSEN DIRECTOR DR. E. ENGEL,

ihren IV. Jahrgang. Treu ihrer ursprünglichen Bestimmung wird sie dieselbe wie bisher erfüllen durch:
1. beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen;
2. Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührenden statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen;
3. Vergleichung der Verhältnisse des preussischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch durch Vergleichung der preussischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder;
4. übersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Erzeugnisse.

Diese Zeitschrift bildet auch fernerhin einen integrirenden Theil des königl. preussisehen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage gratis empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab Zwei Thaler pro Jahrgang von zwölf Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Was die Mannichfaltigkeit desselben anlangt, so dürfte hierüber das untenfolgende Programm der grösseren Aufsätze des IV. Jahrganges das beste Zeugniss ablegen. Die Verlagshandlung ladet unter Hinweis darauf ergebenst zu neuen Abonnements ein. In Deutschland nehmen sämmtliche Buchhandlungen, im Königreich Preussen speciell auch alle königl. Postanstalten, Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien und Portugal Mr. Collin in Paris, Rue Lavoisier 25; für Grossbritannien und Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's Lane; für Italien die Schweizer Postanstalten; für Griechenland und Egypten das k. k. östreichische Postamt zu Triest; für die Türkei das k. k. östreichische Postamt zu Constantinopel.

Den königlichen und anderen Behörden des preussischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1863 die Zeitschrift zum ermässigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864, abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königl. statistischen Bureau in Berlin sobald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Berlin, den 10. December 1862.

Die Redaction.
Der königl. Geheime Ober-Regierungsrath und Director
Dr. Engel.

Die Verlagshandlung.
Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Programm

der für den IV. Jahrgang vorbereiteten grösseren Aufsätze

in systematischer (nicht chronologischer) Folge.

Die Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses im Jahre 1863.
Die Städte des preussischen Staates und die Zu- und Abnahme der Zahl ihrer Bewohner in der Zeit von 1816 bis Ende 1861.
Das Durchschnittsalter der Lebenden und Gestorbenen in den Jahren 1861, 1862 und 1863 und dessen Bedeutung im Budget der Generation.
Die Dismembrationen und Consolidationen des ländlichen Grundeigenthums im preussischen Staate seit 1816.
Der Zustand der preussischen Landwirthschaft im Jahre 1862/63 nach den Berichten der landwirthschaftlichen Provinzialvereine.
Zwölf Jahre deutsches Eisenbahnleben, oder Antwort auf die Fragen: Wo ist das Geld zu den deutschen Eisenbahnen hergekommen und wo ist es hingekommen?
Die Eisenbahnen in Ostindien, zur Darlegung der Einwirkungen eines der modernsten Culturmittel auf die älteste Cultur der Erde.

Der Handel und Verkehr der Ostsee und speciell der preussischen Häfen in derselben.
Die Lage der arbeitenden Classen in den einzelnen Kreisen des preussischen Staats, nach den von den königl. Landräthen gelieferten Kreisbeschreibungen.
Die Frequenz der Strafanstalten im preussischen Staate in den Jahren 1860 bis 1863.
Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Militärbevölkerung und der Civilbevölkerung in den Jahren von 1846 bis mit 1862, resp. 1863.
Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate. II. Statistischer Theil.
Der Umfang des Kalenderverlags im preussischen Staate.
Statistik der preussischen Justizverwaltung im Jahrzehnt von 1853 bis 1862.
Resultate des Ersatz-Aushebungs- (Rekrutirungs-) Geschäfts in der Zeit von 1831 bis 1862.
Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer. II.
Statistik der Urwahlen für das preussische Abgeordnetenhaus in den Jahren 1862 und 1863.
Systematische Uebersicht der preussischen Gesetzgebung in den Jahren 1861, 1862 und 1863.
Der Haushalt der Gemeinden des preussischen Staates, nach den von den königl. Landräthen gelieferten Kreisbeschreibungen.
Uebersicht über die statistische und staatswirthschaftliche Literatur des Jahres 1863.
Statistische Briefe, gebildet aus den Vorträgen über Statistik im statistischen Seminar.

Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluss des der französichen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz.

Vom Regierungs-Assessor **Georg von Hirschfeld**, Mitglied des statistischen Seminars.

Erste Abtheilung. **Historischer Theil.**

Einleitung.

In der preussischen Monarchie bestehen, ausser der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, eine Anzahl von Religionsparteien, und zwar nach folgenden Kategorien:

I. Oeffentlich aufgenommene Kirchen.

A. die evangelische Landeskirche.

Unter den derselben angehörenden Gemeinden sind theils nach bekenntnissmässigen, theils nach nationalen Verschiedenheiten zu unterscheiden:

1. Gemeinden lutherischen Bekenntnisses, sowohl solche, welche der Union beigetreten sind, als auch solche, welche deren Annahme abgelehnt haben. Ihre Entstehung schreibt sich aus den ersten Zeiten der Reformation her; ihre Anerkennung und Berechtigung ruht theils auf den Religionsfrieden von 1555 und 1648, theils auf besonderen Landesverträgen und Gesetzen.
2. Gemeinden evangelisch-reformirten Bekenntnisses, sowohl solche, welche die Union angenommen haben, als auch solche, welche derselben nicht beigetreten sind. Die Gemeinden dieses Bekenntnisses zerfallen nach nationalen und localen Verschiedenheiten in:
   a. Deutsche Gemeinden evangelisch-reformirten Bekenntnisses, welche durch den westfälischen Frieden, sowie durch besondere Religionsverträge und Landesgesetze anerkannt sind; in den westlichen Provinzen sind sie von den ersten Zeiten der Reformation her neben den lutherischen Gemeinden, in den östlichen Provinzen erst nach dem Uebertritt Johann Sigismunds zur reformirten Lehre entstanden.
   b. Französische Gemeinden evangelisch-reformirten Bekenntnisses, entstanden in Folge der vom Grossen Kurfürsten, nach Aufhebung des Edicts von Nantes, den Refugiés eröffneten Freistätte, und anerkannt durch Edict vom 29. October 1685, Patent vom 4. Mai 1694, Ordonnanz vom 26. Juli 1701. Die Union haben sie nicht angenommen, sondern nur eine modificirte Agende, und stehen, mit gewissen Eigenthümlichkeiten ihrer Verfassung, unter der Landeskirche.
   c. Die böhmischen Brüdergemeinden. Die rechtliche Grundlage derselben bilden besondere landesherrliche Concessionen; sie wurden in den Jahren 1732, 1748, 1749 und 1752 durch böhmische Colonisten gegründet, sind der Union nicht beigetreten, stehen aber unter der Landeskirche.
   d. Die Unitätsgemeinden im Grossherzogthum Posen, welche aus den Einwanderungen der böhmischen Brüder (Nachkommen der Hussiten) in Polen im 16. Jahrhundert herrühren. Ihr Bekenntniss ist das reformirte; 1830 nahmen sie die Union und Agende an, und stehen mit einigen Besonderheiten der Verfassung unter der Landeskirche. Grund ihres Rechtsbestandes in Preussen ist Regl. vom 25. August 1796 und A. C. O. vom 30. December 1831.
3. Gemeinden des vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Bekenntnisses. Durch Annahme der Union haben die ursprünglich auf das evangelisch-lutherische oder das evangelisch-reformirte Bekenntniss gegründeten Gemeinden laut A. C. O. vom 28. Februar 1834 ihre Confession nicht geändert; dagegen sind 1817 eine Anzahl neuer Gemeindebildungen erfolgt, welche stiftungsmässig auf der Gemeinschaft beider Bekenntnisse beruhen, und zwar:
   a. Diejenigen Gemeinden, welche aus der Vereinigung ursprünglich lutherischer und ursprünglich reformirter Gemeinden stammen; für diese wurden in der Regel besondere Unionsstatuten, betreffend das Verhältniss beider Confessionen in denselben, errichtet.
   b. Gemeinden, welche sich erst in neuerer Zeit in Gegenden, wo früher kein evangelisches Kirchenwesen bestand, aus Mitgliedern beider Confessionen, ohne Annahme eines bestimmten Sonderbekenntnisses, gebildet haben.

B. Die römisch-katholische Kirche.

II. Religionsparteien älteren Ursprungs.

A. Christliche.

1. Die evangelischen Brüdergemeinden (Herrnhuter); sie sind in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstanden und haben durch Gen.-Conc. vom 7. Mai 1746 Aufnahme in Schlesien, durch Allerhöchste Resolution vom 25. December 1742 Aufnahme in die übrigen preussischen Staaten gefunden. Durch landesherrliche Confirmation vom 10. April 1789 wurden sie als wahre Augsburgische Confessionsverwandte anerkannt. — Alle vorstehend aufgeführten Confessionen und Gemeinden haben Corporationsrechte und für die Amtshandlungen ihrer Geistlichen öffentlichen Glauben.
2. Mennoniten, seit Ende des 16. Jahrhunderts aus Friesland eingewandert; ihre Berechtigung beruht in der Provinz Preussen auf dem Edict vom 30. Juli 1789, in Bran-

denburg und der Rheinprovinz auf der A. C. O. vom 16. Mai 1830 (G. S. S. 82). Sie haben keine Corporationsrechte; ihre Civilstandsacte bedürfen der Eintragung theils in die Civilstandsregister (Rheinprovinz), theils in die Kirchenbücher (Preussen u. s. w.).

3. Quäker (A. C. O. vom 16. Mai 1830).
4. Philipponen, eine russisch-griechische Secte, durch Einwanderung russischer Colonisten in die masurischen Walddistricte (1826) in Preussen eingebürgert; durch A. C. O. vom 25. December 1825 und 22. August 1826 ist ihnen freie Religionsübung zugesichert; ihre Civilstandsacte sind nach der Verordnung vom 30. März 1847 zu beglaubigen.
5. Anglicanische Gemeinden; den im Inlande sich aufhaltenden Engländern zu Aachen, Berlin, Bonn, Coblenz und Danzig ist die Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes nach anglicanischem Ritus, unter Annahme englischer Geistlicher gestattet worden, jedoch ohne ihnen eigene Parochialrechte zu gewähren. Die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen können nur gegen Dimissoriale des ordentlichen Geistlichen der Landeskirche, und unter Eintragung des Acts in die ordentlichen Kirchenbücher resp. in die Civilstandsregister vollzogen werden.

B. Juden, deren Rechtsverhältnisse durch Verordnung vom 23. Juli 1847 geordnet sind; ihre Civilstandsacte bedürfen der Eintragung in die Civilstandsregister; die nach Tit. 2 der Verord. vom 23. Juli 1847 gebildeten jüdischen Synagogengemeinden haben die Rechte juristischer Personen (§ 37 a. a. O.).

III. In neuerer Zeit entstandene Religionsgesellschaften.

A. Religionsgesellschaften altchristlichen Bekenntnisses.

1. Die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner (sog. Altlutheraner), deren kirchliche Verhältnisse durch Gen.-Conc. vom 23. Juli 1845 und Rescript vom 6. August 1847 regulirt sind; ihre Gemeindeverbände geniessen Corporationsrechte und ihre Geistlichen öffentlichen Glauben für ihre Amtshandlungen.
2. Die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Reformirten (in Elberfeld). In Folge der Einführung der Agende und der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 zogen sich Glieder der reformirten Gemeinde vom Gottesdienst und Sacrament zurück; nach dem Patent vom 30. März 1847 haben sie sich zu einer eigenen, von der Landeskirche getrennten Gemeinde altreformirten Bekenntnisses constituirt.

B. Religionsparteien neuerer Bildung (die sog. Dissidenten), und zwar:

1. die aus der protestantisch-evangelischen, und
2. der deutsch-katholischen Bewegung hervorgegangenen Gemeinden, sowie
3. die von den Altlutheranern a. in den 1820er Jahren und b. seit 1861 abgezweigten Separatisten;
4. die aus dem Auslande eingewanderten resp. durch Ausländer im Inlande gestifteten Secten und Gemeinden a) der Baptisten, b. Irvingianer, c. Darbisten, d. Edwardianer, e. Nazarener, f. Brockhausianer, g. Zionsbürger und h. Nagiesianer.

Zu den Dissidenten gehören noch:

IV. Einzelne Sectirer, die nicht im Gemeindeverband stehen, und

V. Personen, die, ohne sich einer Secte anzuschliessen, aus der Landeskirche getreten sind,

theils weil die kirchliche Trauung ihnen versagt wurde, theils um sich kirchlichen Abgaben zu entziehen, theils aus anderen, nicht näher bekannten Gründen.

Was die Entwickelung des Dissidententhums in seinen verschiedenen Gestaltungen (III. B. und IV., V.) betrifft, so steht die protestantisch-evangelische Bewegung der Gegenwart in einem gewissen Zusammenhange mit der Reformation, indem die Führer jener Bewegung der Kirche diejenige Selbständigkeit, welche dieselbe schon anfangs nicht zu behaupten vermochte, vindiciren wollten; während die deutsch-katholische Bewegung fast ausschliesslich der Neuzeit angehört. Durch den der Union entgegengesetzten Widerstand hatten sodann die Lutheraner das Princip religiöser Separation sanctionirt und ernteten, nachdem schon in den 1820er Jahren eine Trennung stattgefunden hatte, seit 1861 die Früchte dieses Grundsatzes in der erfolgreichen Propaganda der Pastoren Dietrich, Wolf und Genossen. Endlich liess die eigenthümliche Entwickelung der preussischen Monarchie und der Umstand, dass dessen Bevölkerung verschiedenen Confessionen angehörte, früher als in den übrigen deutschen Ländern die Grundsätze der Religions- und Glaubensfreiheit zur Anwendung gelangen; zumal die preussischen Regenten durch den Besitz des nicht zum deutschen Reiche gehörigen Herzogthums Preussen eine Selbständigkeit erworben hatten, die ihnen gestattete, sich früher, als es im übrigen Deutschland möglich war, von den beschränkenden Bestimmungen der westfälischen Friedensverträge zu befreien, was sich schon in der Anerkennung der Eingangs aufgeführten Religionsgesellschaften, denen staatliche Anerkennung zu Theil wurde, documentirte. Auch hatten schon vor dem Toleranzedict von 1847 auswärtige Secten, wie die Baptisten, Eingang in Preussen gefunden, und wurden, soweit sie öffentliches Aufsehen vermieden, geduldet. Ebenso liess man die inländische Secte der lutherischen Separatisten (Seehofianer) in Hinterpommern gewähren. Als das Patent vom 30. März 1847 Religions- und Glaubensfreiheit proclamirte und die Bildung neuer Religionsgesellschaften sanctionirte, breitete sich das Dissidententhum schnell aus. Die freien, die deutsch- und christ-katholischen Gemeinden vermehrten sich, der Baptismus gewann immer mehr Boden; von England kam der Irvingianismus herüber und fasste bald festen Fuss. Ausländer und Inländer stifteten neue Secten: so der Litthauer Nagies (1859), der Prediger der freien schottischen Kirche, Edward, (1860), u. s. w.

Innerhalb der seit 1845 staatlich anerkannten Altlutheraner fand die erwähnte zweite Trennung statt, indem sich seit 1861 eine Anzahl Geistlicher und Gemeinden vom Ober-Kirchencollegium zu Breslau lossagten und zu Gemeinden zusammentraten. Viele Personen schieden endlich aus der Landeskirche, ohne sich einer Secte anzuschliessen.

Diesen eben angedeuteten Entwickelungsgang des Dissidententhums wollen wir nun nachstehend kurz schildern, worauf später die eigentliche Statistik, mit Einschluss der Entwickelung der inneren und äusseren Verfassung und des gegenwärtigen Zustandes der Gemeinden und Secten, dargestellt werden soll.

I. Die protestantisch-evangelische Bewegung.

Die Reformation hatte bekanntlich nicht bloss gegen die geistige Macht der römischen Lehre, sondern auch gegen die geistliche Macht des Papstthums und der Hierarchie, sowie gegen die weltliche Macht des deutschen Kaisers zu kämpfen. Als das neue Werk diesem dreifachen Gegner zu erliegen drohte, übergab man es dem Schutze der Landesherren. Diese traten für die neue Kirche ein, erklärten sich zu Schirmherren derselben und vereinigten dadurch das Staats-Oberaufsichtsrecht mit dem Kirchenregiment und der bischöflichen Gewalt. In der lutherischen Kirche fand dies schon im Anfange statt. Die Augsburgische Confession war nur von den 7 lutherischen Fürsten und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterzeichnet, und zwar kraft ihres fürstlichen und reichsständischen Hoheitsrechts. Im Einklange damit wurde im Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfrieden, — den Grundlagen für die Gleichberechtigung beider Confessionen in Deutschland — das Recht der Reformation und des freien Bekenntnisses nur den Reichsständen gewährt, den Unterthanen aber wegen Religionsbedrückung nur das Recht der Auswanderung zugestanden. So standen in der lutherischen Kirche am Ende des 16. Jahrhunderts die Fürsten an der Spitze der Kirche, und waren im Besitz der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt, während die Consistorien als Verwaltungsorgane fungirten. In den Ländern, in denen das reformirte Bekenntniss durch die Fürsten eingeführt war, fand eine ähnliche Verfassung, wie in den lutherischen Gebieten, Eingang. Die Noth, welche die Reformation gezwungen hatte, sich unter den Schutz der Fürsten zu begeben, stieg noch durch den Principienstreit zwischen Lutheranern und Reformirten. Anstatt sich gegen den durch innere Einheit mächtigen Gegner zu vereinigen und die confessionellen Gegensätze fallen zu lassen, richteten sowohl Lutheraner als Reformirte ihre ganze geistige Kraft auf die Nachweisung der Unterscheidungslehren, und suchten diese gegen einander mit fast grösserem Eifer zu erhärten, als sie es den Katholischen gegenüber gethan hatten. Dass dieser Zwiespalt im Herzen der Reformation die Kraft derselben gegen den gemeinsamen Gegner schwächte, zeigte sich schon beim Beginn des 30jährigen Krieges; und diese Ohnmacht der Kirche zwang letztre abermals, bei den Landesherren Schutz zu suchen. Seitdem blieb das

Kirchenregiment ein Hoheitsrecht der letzteren, und so bildete sich nicht eine protestantische Gesammtkirche, sondern in jedem Territorium eine besondere Landeskirche aus. — Der Protestantismus löste sich während des 17. Jahrhunderts in einen von den Theologen geführten Dogmenstreit auf. Das kräftige Streben, welches das Zeitalter der Reformation charakterisirte, erstarb in todtem Formelwesen; auf Kanzeln und Lehrstühlen, sowie in Schriften wurde dogmatisirt, schematisirt, polemisirt und anathematisirt.

Gegen diese Stagnation des kirchlichen Lebens war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Spenersche ältere Pietismus gerichtet. Spener wollte zunächst der Streit- und Verketzerungssucht seiner Amtsgenossen steuern und im Volk, das aus Dogmenstreitigkeiten keine Erbauung schöpfte, wieder lebendige Religiosität erwecken. Indem er das Recht der sittlich-religiösen That neben den Werth des positiven Glaubens stellte, bezweckte er, das Christenthum zur Grundlage eines sittlichen Lebens in allen Ständen der Gesellschaft zu machen und dem Verfall des kirchlichen Lebens vorzubeugen.

Bald nach dem von Spener gegebenen Impulse, welcher, ohne den Inhalt der kirchlichen Lehren selbst anzugreifen, sich auf das kirchliche Gebiet beschränkte, tritt uns eine neue Phase auf dem religiösen Gebiete entgegen: der mit dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts beginnende Kampf gegen die hergebrachte Autorität des Dogma. An die Stelle des früheren Dogmatismus traten Freigeisterei, Frivolität und Indifferentismus. Als äusserste Spitzen dieser Bewegung kann man den Absolutismus des selbstgenügsamen Verstandes, sowie die Verdrängung aller idealen Bestrebungen durch den Materialismus, wie er von den Encyclopädisten repräsentirt wurde, und endlich die factische Beseitigung aller Religion durch die französische Revolution bezeichnen.

Gegen diese negative Richtung erging das Wöllner'sche Edict vom 9. Juli 1788 (N. C. C. Tom. VIII. p. 2175; Rabe I. Abth. 7 S. 727, vergl. die Schriften in Klübers Litt. § 583 und öff. R. des D. B. § 578 Note 4 Seite 779). Das Edict brachte die Autorität der Symbolischen Bücher zur erzwungenen Geltung und schnitt die freie Forschung auf dem Gebiete der Religion ab, fand aber im Volke selbst nicht viel Anklang. Die Religion wurde für eine nur willkürlich auferlegte Last gehalten; die Kirchen wurden deshalb gemieden und Nichtachtung der Kirche und ihrer Organe war die Folge davon; und es gelang dem Edicte nicht, dem Indifferentismus mit Erfolg zu begegnen, obwohl es ausserdem noch Gewissens- und Glaubensfreiheit verkündigte, deren Principen. dann das Allgemeine Landrecht in ausgedehnterem Umfange anerkannte. — Eine wirksame und durchgreifende Reaction gegen die negative Richtung des 18. Jahrhunderts begann erst unter Friedrich Wilhelm III., in dessen erster Regierungsmaassregel auf religiösem Gebiet, der A. C. O. vom 12. Januar 1798 (an Wöllner), sich neben wahrer Religiosität der Geist der Toleranz aussprach. Etwa um dieselbe Zeit trat auch Schleiermacher auf, um die vielfach verachtete Religion wieder in ihre Rechte einzusetzen und das erstorbene religiöse Bedürfniss wieder zu beleben. Er zog gegen den selbstgenügsamen individuellen Verstand zu Felde, wollte aber das Streben nach voller religiöser Erkenntniss als berechtigt nachweisen, und, indem er nicht nur von einer bestimmten Confession, sondern selbst von den Dogmen und Ueberlieferungen des Christenthums abstrahirte, zwar die Bedeutung und sittliche Berechtigung der Religion und des religiösen Bedürfnisses überhaupt aufrecht erhalten, daneben aber die menschliche Vernunft anerkannt wissen. — Der Indifferentismus wurde verdrängt durch den sog. modernen Pietismus, welcher sich als Product aus dem Mysticismus, Orthodoxismus und den später erstarrten Formen des älteren Pietismus charakterisirt. Mysticismus nennt man nämlich die Tendenz, religiöse Wahrheiten aus dem festen Boden des Denkens auf das Meer des Empfindens zu versetzen und der Phantasie unterzuordnen. Im Grossen regt sich diese Richtung erst dann, wenn entweder die Lebenskraft einer Nation untergegangen ist, oder ein Volk geistig herabgedrückt und aller Hoffnung beraubt ist, oder eine grosse neue Idee die Gemüther ergreift, ohne dass diese sich derselben mit voller Klarheit bemächtigen können.

Der Orthodoxismus besteht in dem Bestreben, über den Gegenstand des Glaubens eine feste Regel *(norma fidei)* aufzustellen, an welcher, um selig zu werden, unabänderlich festzuhalten ist, und basirt auf denjenigen Stellen in den Paulinischen Briefen, welche darauf hindeuten, dass der Mensch durch den Glauben allein selig wird.

Mit dem älteren Pietismus hatte der moderne nur die Conventikel und die Verachtung der Welt und ihrer Freuden, sowie eine zur Schau getragene Demuth gemein.

Die aus diesen drei Factoren gebildete neue Richtung trat ursprünglich nur als eine Reaction gegen den Indifferentismus auf. Dem Menschen war sein Glaube weggespottet und wegkritisirt und nichts an dessen Stelle gesetzt. Als nun Deutschland hoffnunglos der Fremdherrschaft erlag, neigten sich viele Gemüther dem Mysticismus zu: man sah in dem Elende der Zeit die warnende und richtende Stimme Gottes, und stellte seine Hoffnung nicht mehr auf die sichtbaren, irdischen Mächte, sondern warf sich dem göttlichen Beistande in die Arme, wobei aber die überreizten Gemüther die Schranken des Glaubens durchbrachen, um zur Sphäre des Schauens zu gelangen. Auch als der Sieg gewonnen war, blieb dieses Verlangen nach einem Unerreichbaren nachhaltig. Zugleich ward jedoch mit dem alten Hasse gegen die Fremdherrschaft jeder Vernunftglaube als ein aus Feindes Land herübergekommenes Schreckniss bekämpft, gegen welches man die Orthodoxie zu Hilfe rief; die Lehre Jesu hielt man für zu einfach und klar; man wünschte die alte Dogmatik mit ihren scholastischen Subtilitäten zurück und forderte blinden, unbedingten Glauben. Endlich verband man sich mit den alten Pietisten, mit Methodisten und Schwärmern zu Conventikeln, verbreitete Tractätchen, sandte Missionäre aus und suchte in Kirche und Schule Einfluss zu erlangen, und hiermit waren die erstorbenen Formen des alten Pietismus, welchen Spener und seine nächsten Anhänger Franke, Lavater und Jung-Stilling von ascetischen Uebertreibungen rein gehalten hatten, in den modernen aufgegangen. In dieser Form hatte aber der moderne Pietismus, ursprünglich der Ausbruch eines lange angesammelten Verlangens nach persönlicher religiöser Befriedigung, eine Bahn betreten, die ihn auf Abwege führte, und diese zogen der ganzen Richtung den erbittertsten Hass und eine oft wohl zu scharfe Kritik zu; denn, wenngleich der moderne Pietismus schon in seiner ursprünglichen Gestalt eine krankhafte Erscheinung war, so wird ihm doch als dem Symptom einer organischen Entwickelung und dem Product eines überwuchernden Lebens, das nach neuen Formen für seine Gestaltung suchte, eine historische Berechtigung nicht abzusprechen sein.

Noch während der Blüthe des Pietismus begann der sog. Streit des Supranaturalismus mit dem Rationalismus, und hiermit sind wir bei dem Ausgangspunkte der von uns darzustellenden kirchlich-religiösen Bewegung angelangt. Für den ersten Vertreter des Rationalismus wird von Manchen Schleiermacher gehalten, allein zwischen jenem und der Lehre dieses besteht wohl nur insofern ein Zusammenhang, als Schleiermacher die menschliche Vernunft auf dem Gebiete der Religion anerkannt wissen will. — Die Losung zu dem erwähnten Streite gab der Ober-Hofprediger Reinhard zu Dresden durch die Behauptung im 9. Briefe seiner Geständnisse (1811): »Strenger und systematischer Zusammenhang, Einheit der Principien und folgerechtes Denken in der Religion findet nur statt, wenn man sich entweder ganz an die Vernunft oder ganz an die Schrift hält; wirklich consequent ist nur der Rationalist und der Supranaturalist; bei jenem entscheidet nämlich in Glaubenssachen die Vernunft allein; was diese nicht fassen und billigen kann, kann auch kein Theil seiner Ueberzeugung werden; die Schrift ist ihm nicht mehr, als jedes andere menschliche Buch; er lässt sie nur gelten, wo sie mit seinen Meinungen übereinstimmt, und zwar nicht als Entscheidungsgrund für diese Meinungen, sondern blos als Erläuterung, dass auch Andere so gedacht und geglaubt haben. Ebenso übereinstimmend mit sich selbst, und seinem Hauptgrundsatze durchaus treu, ist der Supranaturalist; ihm ist in Sachen der Religion und des Glaubens die Schrift, was dem Rationalisten die Vernunft ist: er bedient sich zwar dieser, um die Ansprüche zu prüfen, welche die Schrift macht, und die Gründe für ihren höheren Ursprung zu beurtheilen; allein sobald Das geschehen ist, sobald er sich überzeugt hat, die Schrift enthalte einen von Gott herrührenden Unterricht, so entscheidet sie von nun an in Sachen der Religion Alles. Die Vernunft hat nur das Geschäft, die Schrift zu erklären und den Sinn derselben zu erforschen; führt diese auf Lehren, die ihr fremd sind, so ist sie keineswegs berechtigt, diese Lehren zu missbilligen, sie muss vielmehr einen Unterricht Gottes in denselben erkennen und sich dem Ansehen Gottes unterwerfen«. Nach dieser Ausführung bildet aber der Supranaturalismus nicht den diametralen Gegensatz gegen den Rationalismus, wie ihn der Grundsatz: »entweder ganz die Vernunft oder ganz die Schrift«, ausspricht; denn indem der Supranaturalismus gestattet, die Ansprüche der Bibel auf die Göttlichkeit ihrer Erzählungen, Lehren und Wunder mittelst der Vernunft zu prüfen, erkennt er das Recht der Vernunft an und begiebt sich damit theilweise auf das Gebiet seiner Gegner, die er bekämpfen will. — Der Streit wurde sehr heftig geführt; er hatte die für die Kirche höchst wichtige Frage: ob der Glaube an die hergebrachte Autorität des Dogma, oder der reine Denkglaube der richtige sei, angeregt; deshalb nahmen die Theologen sowohl auf den Lehrstühlen als auf den Kanzeln Partei für oder wider den Rationalismus, welcher

namentlich durch Röhr, Paulus, Brettschneider und Wegscheider vertreten wurde.

Während beide Richtungen noch neben einander wirkten, erliess Friedrich Wilhelm III. die A. C. O. vom 27. September 1817, durch welche die Union angeordnet wurde. Der Cab.-Ordre folgten entsprechende Anordnungen der geistlichen Behörden, um Conformität beider Confessionen, deren Fortbestehen man nicht geradezu aufheben wollte, im öffentlichen Cultus und besonders bei der Abendmahlsfeier (dem Hauptdifferenzpunkte beider Confessionen) herbeizuführen, und 1821 ward eine übereinstimmende Agende für die gesammte unirte evangelische Kirche angeordnet, welche, von den confessionellen Unterschieden absehend, lediglich das gemeinsame und biblische Element beider Confessionen festzuhalten und darzustellen beabsichtigte. Damit war das Princip einer Unterscheidung zwischen dem Wesentlichen und Unwesentlichen auf dem Gebiete des Glaubens zur Geltung gebracht; denn während bis dahin beide Confessionen ihre vorzüglichste Kraft darin gesucht hatten, die Unterscheidungslehren bis aufs Aeusserste auszubilden und in strenger Aufrechthaltung dieser minutiösen Lehren eine Lebensbedingung ihrer Existenz zu erkennen, hob die Union das Fortbestehen beider Confessionen nicht auf, constituirte aber zwischen den Andersglaubenden eine kirchliche Gemeinschaft, innerhalb welcher sie die Differenzen nicht zur Geltung gebracht wissen wollte. Daher wurde bei der Ordination der Geistlichen nicht nur die Verpflichtung auf die Sonderbekenntnisse aufgehoben, sondern die Verpflichtung allmählig so verallgemeinert, dass sie sich nur auf den Geist des Bekenntnisses und auf Das, was für Hauptsache im Christenthum angesehen ward, bezog.

Fast unbemerkt begannen in Folge dessen einzelne Gemeinden, sich in Uebereinstimmung mit ihren Geistlichen von den in der Augsburger Confession und in den späteren Büchern aufgestellten Normen zu entfernen. Weil die Union aus der Machtvollkommenheit des weltlichen Kirchenregiments hervorgegangen war, so rief sie einerseits eine hartnäckige Opposition der strengen Lutheraner ins Leben, welche jede Vereinigung mit den von ihnen verketzerten Reformirten zurückwiesen. Der Widerstand ging so weit, dass Geistliche und Laien sich lieber den strengsten Massregeln unterwarfen, als den Regierungsanordnungen nachkamen und sogar ganze Gemeinden auswanderten, um dem angeblichen Gewissenszwange zu entgehen. Andererseits widersetzte sich die freisinnige Fraction unter Schleiermacher, jedoch nicht dem Wesen, sondern nur der Form der Union und der Agende: »weil sie ohne Mitwirkung der Gemeinden und ihrer geistlichen Führer durch einen Regierungsact eingeführt werden sollte«. Die A. C. O. vom 28. Februar 1834 gab das strenge Festhalten an der Union insofern auf, als der Beitritt zu derselben dem Ermessen der Gemeinde und der Einzelnen überlassen ward, hielt aber an der Agende fest. An der Opposition sowohl der strengen Lutheraner, als der freisinnigen Fraction gegen die Union war die Orthodoxie wieder erstarkt und trat zwar nicht der Union selbst und ihrer Form, wohl aber ihren Consequenzen, namentlich der Freiheit in Auslegung christlicher Lehren entgegen, indem sie einerseits ausser der Bibel (A. u. N. T.), die ökumenischen Bekenntnisse, die Augsburgische Confession, die beiden Katechismen Luthers, den Pfälzischen und Heidelberger Katechismus, die Apologie der Augsburger Confession, die Schmalkaldischen Artikel, das Leipziger Gespräch und die Thorner Declaration, sowie die sonst provinziell als symbolische Bücher geltenden Normen mit unveränderlichem Wortlaute zum Glaubensinhalt der Kirche erhoben und unweigerlich anerkannt, andererseits aber auch die Union als factisch bestehend und berechtigt aufrecht erhalten wissen wollte. Dieser Richtung gegenüber, welche ihren Vertreter in Hengstenberg, und in der evangelischen Kirchenzeitung ihr Organ fand, entwickelte sich gleichzeitig auf dem Gebiete der Religion die kritisch-philosophische und auf dem Gebiete der Kirche die freigemeindliche Bewegung.

Die kritisch-philosophische Richtung fusste auf dem Rationalismus, dessen Schlussstein und Wendepunkt die Hegel'sche Philosophie bildet.

Hegel will einerseits die Vernunft in ihrer dialektischen Selbstentfaltung zur höchsten gesetzgebenden Gewalt auf dem Gebiete des menschlichen Denkens und Schauens, und zur schöpferischen Kraft, welche der einzige Quell alles Vorhandenen ist, erheben und andererseits nachweisen, dass dieser abstracte Idealismus mit den positiven Dogmen des Christenthums identisch sei. Schon bei Lebzeiten Hegels hatten sich seine Anhänger in eine rechte und eine linke Seite getheilt, von denen erstere die Uebereinstimmung der absoluten Philosophie mit den Dogmen des Christenthums auch ferner behauptete, letztere die Entwickelung des philosophischen Gedankens, unbekümmert um die Lehren des Christenthums und in zunehmendem Widerspruch gegen dieselben anstrebte.

Nach Hegels Tode wurde diese Spaltung noch sichtbarer; auf die äusserste Rechte trat Göschel und versuchte, die Philosophie wieder der Religionslehre unterzuordnen, während Marheineke, Gabler, Henning den Hegelschen Standpunkt, der eine Gleichberechtigung beider voraussetzte und in dem Nachweise ihrer Uebereinstimmung seine Aufgabe erkannte, festhielten. Etwa auf demselben Standpunkt stand Rosenkranz, dessen oberster religions-philosophischer Grundsatz lautete: dass das wahre Christenthum vernünftig und die Vernunft christlich sei. In Christus erkannte er diejenige Persönlichkeit, die allein dem Begriff angemessen, die Realität der Idee als individuelle Erscheinung vollbracht hat; dagegen glaubte er die Widersprüche der heiligen Schrift in der äusseren Geschichte Christi zugeben zu müssen. Mit D. F. Strauss (Leben Jesu) trat dann die Religionsphilosophie in ein neues Stadium der Entwickelung.

Strauss sagt sich von der Voraussetzung los, dass die Bibel den Ausdruck einer unmittelbaren göttlichen Offenbarung enthalte, unterwirft sie als Menschenwerk der Kritik und kommt durch diese zu dem Resultat, — und darin findet er die Bestätigung der Voraussetzung seiner Kritik — »dass die heilige Schrift weder unmittelbar göttlichen, noch überhaupt einheitlichen Ursprungs sein könne, weil ihre einzelnen Theile in offenbarem Widerspruch zu einander ständen, und dass ihren Erzählungen keine geschichtlichen Thatsachen zu Grunde lägen, weil dieselben nicht nur sich, sondern auch der Vernunft widersprächen.« Diesem negativen Ergebniss der Kritik stellt aber Strauss als positives an die Seite: »dass der Inhalt der heiligen Schrift dennoch nicht das schriftstellerische Werk einzelner getäuschter oder täuschender Autoren, sondern der wahrhafte und absichtslose Ausdruck des Volksbewusstseins der Zeit sei, in welcher sie entstanden«, und lässt die Erzählungen der Evangelisten zwar nicht als Geschichte, aber auch nicht als freie Dichtung gelten, sondern erklärt sie für christliche Volkssage (Mythus) und als solche für das Erzeugniss der christlichen Gemeinde als Gesammtheit. Indem Strauss die Persönlichkeit Christi als eines Individuums durch Herabsetzung seiner Geschichte zum Mythus negirt, setzt er an Stelle der Person Christi die ganze Menschheit, welche derselbe in der Mythe repräsentire, und erklärt die Idee des Christenthums für die Idee der Einheit der göttlichen und menschlichen Natur, für die Apotheose der Menschheit, welche sich in der heiligen Schrift als Apotheose des Gottmenschen darstelle.

Diese neue Theorie erregte ungemeines Aufsehen, nicht bloss unter den Theologen, sondern auch in der ganzen gebildeten Welt, und obwohl sie heftig angegriffen wurde, gewann sie doch viel Anhänger. In einer zweiten Schrift: »über Vergängliches und Bleibendes im Christenthum« sucht Strauss die Einheit des menschlichen Selbstbewusstseins mit dem Gottesbewusstsein in Christus nachzuweisen; und in seinem letzten Werke: »Die christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwickelung u. s. w.« will er »die unbemerkbar, aber ununterbrochen stattgefundene innere Umgestaltung, mit welcher die christliche Dogmatik den fortschreitenden Menschengeist begleitet habe«, nachweisen. Mit dem Christenthum will aber Strauss nicht gebrochen haben, sondern erkennt auch in der gegenwärtigen Entwickelungsstufe des Menschengeistes den nothwendigen und ununterbrochenen Zusammenhang sowohl mit der mythenbildenden Zeit der ältesten christlichen Gemeinden, wie mit der dogmenbildenden Periode seiner späteren Entwickelung und mit der kritischen Auflösung derselben seit der Reformation.

Während Strauss einen Zusammenhang der Wissenschaft der Gegenwart mit den Traditionen des Christenthums aufrecht erhält, verwirft Bruno Bauer (Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker, Leipzig 1841) die Idee von einer mythischen Bedeutung der Evangelien als Ausdruck eines Gesammtbewusstseins; ihm sind die Evangelisten nur einzelne Schriftsteller mit persönlicher Verantwortlichkeit für ihre Productionen, und er sucht an letzteren durch die Kritik nicht nur die Unwahrheit, sondern auch die Absichtlichkeit der Verfasser nachzuweisen. Mit Bauer ist die Kritik auf dem theologischen Gebiete bei der absoluten Negation aller aus der Vergangenheit des Christenthums, dessen Geschichte nur noch als die der Selbstentfremdung des Menschen erscheint, stammenden Autorität angelangt, und besteht danach die Aufgabe des Menschen in der Rückkehr zu sich selbst, zur verlorenen und freiwillig aufgegebenen Freiheit. — Der erste Versuch einer solchen positiven Schöpfung auf religionsphilosophischem Gebiete ging von L. Feuerbach aus, welcher dem Christenthum, der positiven Religion und der Religion überhaupt die Formel entgegenhält: alle Theologie ist nur Anthropologie, Religionsphilosophie ist nur Psychologie; »das göttliche Wesen,« sagt er, »ist das Wesen des Menschen, das er, von den Schranken der

Individualität befreit, ausser sich setzt und anschaut; die Eigenschaften Gottes sind die göttlichen (idealen) Eigenschaften des Menschen, die Gottheit nur die Summe dieser Eigenschaften; der Mensch kann nicht über sich selbst hinaus; Religion ist seine Selbstvergötterung oder Selbstvergöttlichung, soweit er zum Bewusstsein seiner Unendlichkeit gelangt ist; darum erschienen jeder Religion alle früheren Stufen als Götzendienst; der Glaube ist somit nur die Selbstgewissheit des Menschen von seiner Unendlichkeit.« Bei dieser Lehre glaubt Feuerbach mit der Religion als solcher nicht gebrochen zu haben: »weil er sie von der Sphäre des Glaubens nur verdrängt wissen will, um ihr auf dem Gebiete des Thuns zu ihrem vollen Rechte zu verhelfen.« »Die Religion« — sagt er — »hat ihren Ursprung, ihre Berechtigung und Wahrheit in dem unabweisbaren Bedürfnisse des Menschen, sich zum wahren Wesen seiner selbst in Verhältniss zu setzen. Der religiöse Irrthum beruht auf dem Streben, dieses Wesen ausser sich, ausser der Menschheit und Natur, als ein Anderes zu setzen, und dadurch hat die Religion und besonders das Christenthum jene Entfremdung des Menschen gegen sich selbst, gegen die Menschheit, überhaupt gegen die wirkliche Welt herbeigeführt, welche seine Bekenner alles Grosse, Erhabene und Erstrebenswerthe nur in einer unwirklichen jenseitigen Welt suchen lässt. Mit dem Fallen dieses Irrthums wird der Mensch in der Gattung, in der Menschheit das wahre Wesen seiner selbst erkennen, lieben und verehren lernen, das er bisher, mit Geringschätzung der Welt um sich, in einem ausserweltlichen Gott suchte.« — Mit Feuerbach, der auch bald Anhang fand, war der offene Bruch mit der bestehenden Religion auch in weiteren Kreisen dargelegt, zumal sich seine Ideen in das Gewand publicistischer und belletristischer Schriften kleidete (vergl. die Halle'schen später deutschen Jahrbücher von Ruge und Echtermayer, die Schriften des jungen Deutschlands). Um diesen neuen Religionstheorien entgegenzutreten, schloss sich die Kirche seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. der Bewegung gegen die Hegelsche Schule, welche man schon unter Friedrich Wilhelm III. beschuldigt hatte, den Abfall von den Dogmen verschuldet zu haben (Hegelingen von Leo), an. Man nahm Bedacht, den zahlreichen Anhängern dieses Systems ihren bis dahin behaupteten Einfluss zu entziehen und ihnen kräftige Gegengewichte, besonders auf den akademischen Lehrstühlen, die sie bisher fast ausschliesslich in Besitz hatten, gegenüberzustellen. Stolberg, Thile, Göschel, Götze wurden zu höheren Staatsämtern, Schelling und Stahl zu akademischen Lehrern berufen; den factischen Besitzstand der geschichtlich und rechtlich gewordenen Kirche stellte man als Norm auf; die Kirche hielt man als ein in seiner äusseren Berechtigung wie in seiner inneren Begründung und Gestaltung, nach geschichtlich und rechtlich gegebenen Gesetzen und Formen constituirtes und regirtes Institut aufrecht, und stellte folgende Grundsätze hin: »Der Passauer Vertrag, der Augsburger Religionsfriede und der westfälische Friede bestimmen die Bedingungen, unter denen der Bestand einer evangelischen (lutherischen und reformirten) Kirche gegen Kaiser und Reich gesichert wird; die Augsburgische Confession und die sonst recipirten symbolischen Bücher stellen die Bedingungen fest, unter denen der Eintritt in die so constituirte Kirche zulässig ist; die verschiedenen Reichstagsabschiede und die einzelnen Landesgesetze bilden die Grundlage der Machtvollkommenheit, mit welcher der Landesherr für die innere und äussere Gestaltung der Kirche bekleidet worden ist; wer in Meinung, Lehre und Uebung von diesen Principien abweicht, mag wohl für sich selbst ein Recht dazu haben, kann solches aber nicht als Glied der Kirche geltend machen, die einmal factisch nach anderen Grundsätzen constituirt ist«. Den von diesen Grundsätzen abweichenden Lehrern wurde die akademische Lehrfreiheit entzogen, und gegen sie eingeschritten (Nauwerk, Schwarz, Hinrichs wurden suspendirt und Bauer des Amts entsetzt). Bei der Ordination und Vocation der Geistlichen ward die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher wieder vorgeschrieben, die Abweichung von der Agende als Grund zur Suspension und bei beharrlicher Weigerung zur Amtsentsetzung erachtet, das Beibehalten der vorgeschriebenen Formulare bei allen kirchlichen Acten gefordert, und von den Jugendlehrern Festhalten an den Dogmen der Kirche verlangt.

Diese Schritte der Kirche fanden gar bald sehr heftigen Widerstand, der aber nicht mehr wie früher von Einzelnen, sondern von Gesammtheiten ausging; es traten sich nicht mehr wie vordem religiöse Meinungen, sondern religiöse Parteien gegenüber.

Die erste derartige Oppositionspartei war der Verein der protestantischen Freunde (sogenannten Lichtfreunde). Am 29. Juni 1841 traten zu Gnadau (Provinz Sachsen) 16 Geistliche zu einer Vereinigung zusammen: »um sich über das Wesen des Christenthums zu verständigen und sich über religiöse und kirchliche Angelegenheiten, ihrem Bedürfnisse gemäss, gegenseitig zu belehren und zu berathen«, — und gelobten einander, im Leben und Wirken treu an ihrer Ueberzeugung festzuhalten. Am 28. September fanden sich zu gleichem Zweck in Halle a. S. 56 Gleichgesinnte zusammen und stellten 9 Sätze auf, deren wesentlichste waren: »1. wir wollen uns in unserem Glauben durch Gemeinschaft stärken und weiterbilden; 2. unser Glaube ist das einfache evangelische Christenthum; 3. wir erkennen es für unser Recht und unsere Pflicht, Alles, was sich uns als Religion darbietet, mit unserer Vernunft zu prüfen, aufzunehmen und zu verarbeiten; 5. dass das Christenthum bestehe und seinen Segen bringe, dazu erachten wir für völlig ausreichend dreierlei: seine Göttlichkeit, des menschlichen Gemüths ewige Bedürfnisse und geistige Freiheit; sonstige Stützen braucht das Christenthum nicht und will es nicht. Einen Leib (eine Kirche) wird es sich schon bilden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse; 6. als unsere erste und wichtigste Aufgabe erkennen wir an, uns in Amt und Leben rein und treu zu beweisen; das versprechen wir einander, wie wir es ja längst Gott versprochen haben müssen. Wer nicht Wort hält, gehört uns nicht mehr an; 9. wir freuen uns in dem Bewusstsein, dass wir mit unserem Glauben und Streben stehen auf dem Grunde der protestantischen Kirche, welcher Grund ist nach Innen Christus. Wir nennen uns darum protestantische Freunde.« Im November 1841 und zu Ostern 1842 wurden besondere Kreisversammlungen, welche man anordnete, nachdem die Zahl der Theilnehmer erheblich zugenommen hatte, zu Magdeburg gehalten; an der letzteren nahmen bereits über 200 Personen Theil. Am Schlusse eines Vortrags über Werth und Berechtigung der Bibel sagte hier Uhlich: »Was haben wir also an der Bibel? Die wichtigste Urkunde aus alter Zeit, aus welcher Gottes Geist uns anweht. So ehren und lieben wir die Bibel als Gottes Wort, mit reiner Liebe, ohne in ihr das Befremdende mitzuehren. Etwas Schwankendes ist auf diesem Standpunkte; aber so ist es; wer kann es ändern? So hat es Gott gewollt, so stehen wir auf dem Standpunkte der protestantischen Kirche: auf der Schrift, nur dass wir fallen lassen, was zu stehen nicht die Kraft hat.« Die Herbstversammlung 1842 zu Leipzig zählte 200 Theilnehmer, von denen schon etwa ein Viertel Nichtgeistliche waren. Man verständigte sich über folgende Grundgedanken: »Hauptaufgabe der Theologie des 19. Jahrhunderts ist: Ausbau des Reiches Jesu nach Anleitung des einfachen Evangeliums im Geiste unserer protestantischen Kirche, im Lichte unserer Zeit mit allen Mitteln des 19. Jahrhunderts. Im Christenthum erblicken wir die segenvollste, lauterste, beste unter allen Veranstaltungen Gottes, um die Menschen zum Heil zu führen. Aber nicht als Lehrgebäude ist das Christenthum in die Welt getreten, sondern als etwas Lebendiges und Geistiges, das frei entwickelt und verbreitet sein will. Wenn ein Zeitalter seine Verarbeitung des Christenthums als vollendet und für die folgenden Zeiten bindend ansehen will, so protestiren wir. Diejenigen Sätze sind die wichtigsten, über welche die verschiedenen Parteien des Christenthums einig sind. Bei der Entwickelung der christlichen Lehre ist Wahrhaftigkeit unverbrüchliche Bedingung. Alles, was die Wissenschaft unserer Zeit darreicht, werde in den Dienst des Reichs Jesu gezogen. All unser Streben soll vom Leben ausgehen und das Leben als nächstes Ziel im Auge haben. Wir wollen das Alte treulich benutzen, damit das Neue desto vollkommener werde.« Die Aufstellung eines Glaubensbekenntnisses wurde abgelehnt. Man wollte in der neuen Vereinigung einer Mannigfaltigkeit der Auffassungen christlicher Lehren freien Raum lassen.

Diese Versammlungen wiederholten sich gewöhnlich zweimal jährlich in Köthen; die Art der Verhandlung war in der Regel die, dass der Vorsitzende Thesen über irgend eine religiöse oder kirchliche Zeitmaterie aufstellte, welche Veranlassung zu weiteren Besprechungen gab. Die Betheiligung wurde immer allgemeiner, die Zahl der Theilnehmer an den Versammlungen in Köthen und den Kreisversammlungen in Magdeburg war schon bis nahe an 1 000 gestiegen, worunter die Mehrzahl Nichtgeistliche waren. Die »Blätter für christliche Erbauung« verbreiteten in mehr als 4 000 Exemplaren die Ideen der protestantischen Freunde. Anfangs hatte die Regierung dem Treiben der letzteren kein Hinderniss in den Weg gelegt; allein seit 1844 kam es zur Entscheidung. Auf der Herbstversammlung dieses Jahres handelte es sich, nachdem man sich schon in einer früheren Versammlung von der Versöhnungs- und Gnadenlehre, wie sie in der Augsburger Confession und im apostolischen Bekenntnisse ausgesprochen ist, losgesagt hatte, noch einmal um die Bedeutung der Bibel, sowie um die Berechtigung des apostolischen Bekenntnisses. Die erstere Frage behandelte der Prediger Wislicenus aus Halle; die zweite der Prediger Uhlich aus Pömmelte. Wislicenus erklärte in seinem Vortrage, »ob Schrift, ob Geist«: »dass nicht das Wort der Schrift, sondern der Geist des Menschen die letzte und

einzige Autorität für Erkenntniss der Wahrheit sei; dass man nicht ferner von dem Buchstaben der Schrift im Gegensatz zu ihrem Geist sprechen dürfe, wenn man nicht der Lüge oder der Selbsttäuschung huldigen wolle, sondern von der Schrift und dem Geiste, der in ihr walte, im Gegensatz zu dem Geiste, von dem unsere Zeit getragen werde; denn jener vermeintliche Geist, den man sich immer noch bemühe, in die Bibel hineinzulegen, sei nicht der Geist, der aus ihr zu uns rede, sondern den wir in sie hineinreden wollten!« Ebenso entschieden erklärte sich Uhlich gegen den Inhalt des apostolischen Bekenntnisses; er wollte, dass man von Christus nichts weiter bekenne, als: »ich glaube an Jesum, meinen Heiland.« — In Folge des Wislicenus'schen Vortrags entstand, weil darin das evangelische Schriftprincip angegriffen und verleugnet wurde, eine Spaltung in dem Vereine, und in der Maiversammlung 1845 versagte ein Theil der Anwesenden den Sätzen des Wislicenus seinen Beifall.

Durch seinen Vortrag hatte Wislicenus den Bruch mit der bestehenden Kirche offen erklärt; sein Amtsbruder Guerike äusserte sich in der evangelischen Kirchenzeitung dahin: »dass Wislicenus damit umgehe, das protestantische Princip umzustossen.« Die A. C. O. vom 5. August 1845 verbot nun die Versammlungen der protestantischen Freunde und untersagte den Geistlichen, sich von dem Orte ihrer Anstellung zu entfernen. Wislicenus wurde suspendirt und dann abgesetzt. Zugleich ward den Geistlichen und Lehrern die Theilnahme an den Versammlungen der protestantischen Freunde streng untersagt. Damit hörten diese Versammlungen zwar auf, allein um so lebhafter wurde der Streit in Schriften fortgesetzt; aus allen Theilen der Monarchie wurden Proteste gegen Wislicenus, Uhlich und deren Anhang veröffentlicht, und diesen Protesten antworteten eben so zahlreiche Gegenproteste der protestantischen Freunde. Die letzteren richteten dann eine Reihe von Bittschriften an die Regierung, um »Sicherstellung der protestantischen Freiheit gegen die Uebergriffe der Gegenpartei.« Diese Petitionen wurden zurückgewiesen. Zugleich reichten die Magistrâte von Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig unmittelbar an des Königs Majestät Proteste: »gegen die Unterdrückung der freien Entwickelung auf dem Gebiete der evangelischen Kirche« ein, in denen sie eine neue Kirchenverfassung unter Mitwirkung der Kirche und ihrer Angehörigen verlangten. Der Berliner Magistrat ward in einer Audienz dahin beschieden: »dass die Krone die Kirchengewalt als ein dem Landesherrn von der Reformation übertragenes Recht in Anspruch nehme und es somit nur eine freiwillige Concession sei, die Kirche durch sich selbst (durch Synoden) sich gestalten zu lassen.« Den Stadtbehörden von Berlin, Breslau, Königsberg und Danzig wurde dann durch A. C. O. vom 22. Juni 1846 eröffnet: »Das Recht der Kirchengewalt sei durch die Reformation auf den Landesherrn überkommen und auf den König vererbt, welches derselbe so zu gebrauchen entschlossen sei, dass die evangelische Kirche sich aus eigener Lebenskraft zur Selbstständigkeit und zu dem lange verlorenen Gesammtbewusstsein wieder erhebe.«

Für die protestantischen Freunde wirkten u. A. in Marburg: Bayerhoffer, in Mecklenburg und Holstein: Runge und Jansen, in Königsberg: Rupp, in Schlesien: Krause, und durch Flugschriften: König. — Ein Theil der protestantischen Freunde neigte sich immer mehr und mehr den Grundsätzen der Hegelschen Schule zu, der andere aber hielt an den Lehren des alten Rationalismus fest und alle Vereinigungsversuche scheiterten an der Entschiedenheit der speculativen Richtung.

Während so die kirchlichen Gegensätze einander schroff gegenüber standen, trat aus dem Schoosse der Kirche selbst eine Mittelpartei heraus. Am 15. August 1845 veröffentlichte eine Anzahl Geistlicher — worunter die Bischöfe Eylert und Dräscke — Schulmänner und Beamter in den Berliner Zeitungen einen Protest, welcher zunächst gerichtet war gegen die von einer gewissen kirchlichen Partei, »welche starr an der Fassung des Christenthums festhält, wie sie solche aus den Anfängen der Reformation ererbt hat«, ausgehenden Verketzerungen. Dieser Partei und ihrem Streben nach Alleinherrschaft wird die Schuld beigemessen, dass auch von der anderen Seite die extreme Partei sich zusammenthut und fremdartigen Elementen Raum zur Einmischung giebt. Solcher Gefahr der Zerklüftung gegenüber halten die Unterzeichneten es für ihre Pflicht, sich auszusprechen; ihre Ueberzeugung ist: »dass Jesus Christus gestern und heute, und deshalb auch in Ewigkeit der alleinige Grund unserer Seligkeit ist, die Lehrformel aber der freien Entwickelung von Christus aus zu Christus hin angehört.« »Die Lösung des Kampfes sei nur möglich, wenn keinerlei willkürliche Ausschliessungen stattfänden, allen Theilen das Recht freier Entwickelung ungekränkt erhalten und eine geeignete Kirchenverfassung unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden ins Leben gerufen werde.« Auch dieser Protest (abgedruckt in: »Bruno Theobald, die wichtigsten Actenstücke zur Geschichte der protestantischen Bewegung unserer Tage; Leipzig, bei G. Mayer, 1846) rief unzählige Streitschriften ins Leben. Die Protestirenden suchten dann in der Monatsschrift für die unirte evangelische Kirche ihre Grundsätze zu vertreten. Der Protest selbst blieb ohne weitere Wirkung.

Bald darauf gründete Rupp in Königsberg die erste freie Gemeinde, der alsbald die zu Halle unter Wislicenus folgte. In Breslau hatten Magistrat und Geistlichkeit gegen das Verfahren des Superintendenten Hahn, welcher die zu ordinirenden Candidaten auf die Synode verpflichtete, protestirt; und in vielen anderen Städten und Ortschaften, namentlich in Magdeburg, drohte der Abfall von der Landeskirche, falls die Entscheidung der Regierung ungünstig gegen den religiösen Fortschritt ausfallen sollte. Dem Magistrate und den Stadtverordneten von Breslau wurde von des Königs Majestät auf ihre Beschwerde eröffnet: »sie hätten die Cabinetsordre über die Union falsch aufgefasst; in derselben wäre die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher nicht aufgehoben worden.«

Bei dieser Sachlage war aber der Kampf noch nicht zum definitiven Abschluss gelangt: man wartete noch auf die Resultate der evangelischen Generalsynode. Den Kundgebungen gegen den unveränderten Bestand der evangelischen Kirche in Form und Inhalt hatte man nämlich die Synoden, aus den Kreis- und Provinzialsynoden zu Generalsynoden aufsteigend, entgegengestellt. Schon 1843 waren aus den Geistlichen der Diöcesen, unter dem Vorsitze der Superintendenten, mit Ausschluss aller Laien, die Kreissynoden zusammenberufen worden; Ende 1844 traten unter dem Vorsitze der General-Superintendenten die Provinzialsynoden zusammen, an denen die Superintendenten der Provinz und ein aus jeder Diöcese von den Geistlichen gewählter Geistlicher, sowie ein Deputirter der theologischen Facultät Theil nahmen; allein auch hier war Opposition entstanden. Hierauf hatte in Berlin eine Conferenz von Vertretern des evangelischen Kirchenregiments aus allen betheiligten Staaten Deutschlands stattgefunden, um, wie es hiess, die Grundzüge zu einer übereinstimmenden und womöglich einheitlichen Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland zu berathen; über das Resultat dieser Conferenz ist jedoch nichts bekannt geworden. Demnächst wurde in Berlin die Generalsynode, bestehend aus den Ober-Präsidenten, den General-Superintendenten, aus je 8 Assessoren und Protocollführern der Provinzialsynoden, je 6 Vertretern der theologischen und der juristischen Facultäten, aus den 4 Hof- und Dompredigern nebst dem Feldprobste und dem Bischof Eylert, sowie aus 24 Laien, zusammenberufen. Des Königs Majestät sicherte der Versammlung volle Freiheit der Berathung zu, erklärte aber auf eine ihm überreichte Adresse: »Aber auch ich werde in voller Freiheit der Ueberzeugung, die auf unwandelbaren Grundsätzen beruht, das Ergebniss Ihres Wirkens prüfen, mich demselben anschliessen oder mich ihm gegenüberstellen.« Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalsynode, welche vom 21. Juni bis 28. August 1846 tagte, nahmen eine, auf freiere Entwickelung der Kirche nach Form und Inhalt abzielende Richtung. Die Hauptgegenstände der Berathung betrafen: 1. die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnissschriften; 2. die Union und 3. die Fortbildung der Kirchenverfassung. Ad 1. beschloss man: »dass die Staatsregierung bei der Ordination der Geistlichen sich der Verpflichtung auf bestimmte symbolische Bücher zu enthalten und solche nur den Gemeinden auf deren ausdrückliches Verlangen bei der Vocation zu gestatten habe; bei der Ordination müsse man es vielmehr, ausser der Verpflichtung, das Wort Gottes zur Richtschnur zu nehmen, bei einer allgemeinen Hinweisung auf die, in den Bekenntnissen der allgemeinen Christenheit und in den Lehrzeugnissen der Reformation vorgelegte Auslegung bewenden lassen, demnächst aber zur Vorhaltung eines bestimmten einfachen Bekenntnisses übergehen«; für dieses Bekenntniss ward von der Commission eine bestimmte Fassung vorgeschlagen. Ad. 2. wurde als Bedeutung der Union hervorgehoben: »dass die Landeskirche nicht 3 selbstständige Religionsparteien nur unter einem Kirchenregiment begreife, sondern dass die Kirche selbst als eine unirte anzusehen sei, in welcher jedoch die ehemals verschiedenen Confessionen die Freiheit hätten, ihren dogmatischen und liturgischen Inhalt geltend zu machen.« Ad 3. schlug die Synode für die Neugestaltung der Kirche aus sich selbst »eine Vereinigung der Consistorial- und Presbyterial-Verfassung, d. h. ein Zusammenwirken der Regierung mit den Elementen der Kirche, vor; es sollte jede Gemeinde ein aus der Wahl sämmtlicher Familienväter hervorgehendes Presbyterium, mit umfassender Machtvollkommenheit zur freien Leitung ihrer Angelegenheiten in Gemeinschaft mit den Geistlichen, einsetzen; demnächst sollten

Kreissynoden unter Zuziehung von nicht-geistlichen Gemeindegliedern gebildet werden und aus diesen wieder in ähnlicher Weise die Provinzialsynoden hervorgehen; endlich sollte in der Landessynode eine einheitliche Vertretung der Kirche stattfinden, welcher eine umfangreiche controlirende und disciplinarische Befugniss nebst der kirchlichen Gesetzgebung unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung zustände; als Organ des Kirchenregiments sollten, wie bisher, die Superintendenten, General-Superintendenten und Consistorien in steter Verbindung mit der Synode wirken, und ausserdem ein Oberconsistorium als höchstes kirchliches Collegium für Aufrechthaltung der Disciplin und Berathung des Landesherrn errichtet werden.« Bei den Berathungen der Synode standen auf Seite der freisinnigen Entwickelung: Ehrenberg, Wegnern, Schwerin, Sack, Nitzsch, Auerswald, Sydow, Klee, auf der andern Seite besonders Stahl, Strauss und Twesten. — Die Beschlüsse der Generalsynode kamen nicht zur Ausführung. Die Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher wurde beibehalten. Die von der Union getrennten Altlutheraner waren 1845 staatlich anerkannt worden, und dabei blieb es. Von der vorgeschlagenen Kirchenverfassung kam nur die Einrichtung eines Oberconsistoriums am 28. Januar 1848 zur Ausführung, trat aber in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 nicht in Wirksamkeit. Dagegen wurde durch das Patent vom 30. März 1847 (G. S. S. 121) Denjenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniss ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen, die Freiheit des Austritts aus der Kirche und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gestattet, und in der Verordnung vom 30. März 1847 (ib. S. 125) wurden Maassregeln betreffs der bürgerlichen Beglaubigung der bei den aus der Landeskirche Ausgetretenen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle getroffen.

Weil das Patent diejenigen Personen, welche von den durch dasselbe genehmigten Religionsgesellschaften zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellt waren, von der Befugniss ausschloss, die auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehenden Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, so fanden sich die Anhänger der freireligiösen Bewegung durch dasselbe nicht befriedigt. Gleichwohl aber war es die äusserste Grenze der Exclusivität, bis zu welcher die Kirche, wenn sie ihren einmal gegebenen Bestand wahren wollte, vorschreiten konnte, und da man somit weitere Concessionen nicht erwartete und der kirchlich-religiöse Kampf ein Stadium seiner Bahn erreicht hatte, auf der ein erfolgreiches Weitergehen nicht anzunehmen war, so schritt man zur schnellen und umfassenden Constituirung fernerer freier Gemeinden. — In Folge der unbeschränkten politischen Freiheit, welche das Jahr 1848 proclamirte, trat die religiöse Bewegung nicht nur in den Hintergrund, sondern es begannen sich auch Elemente in dieselbe zu mischen und ihr anzuschliessen, deren Motive mehr politischer als religiöser Natur waren. So lange der Eintritt in die neuen Religionsgesellschaften noch mit Kämpfen und Opfern verbunden war, konnte noch von einem Anschluss aus religiöser Ueberzeugung die Rede sein. Als die Schranken gefallen waren und die Strömung der Zeit nach allen Richtungen hin auf die Bahn der vollsten Freiheit drängte, mochten Viele, dieser Bewegung folgend, in die freien Gemeinden eintreten, ohne zu diesem Schritte durch religiöse Ueberzeugung und wohlerwogene Entschliessung getrieben zu sein.

Im Jahre 1848 trat auch der Verein der protestantischen Freunde wieder offen hervor. Das freigegebene Vereinsrecht führte sie am 26. April d. J. zu einer Versammlung in Köthen zusammen, um eine Kirchenverfassung zu berathen. Das Resultat der Zusammenkunft war ein Verfassungsentwurf, der aber nicht viel Beifall fand und auch nicht ins Leben trat. Die 1848 in Leipzig und Dresden gestifteten kirchlichen Vereine, welche alle Confessionen verschmelzen wollten, waren zum Theil von protestantischen Freunden gegründet. — Der Umschwung des Jahres 1848 und namentlich das Erscheinen der neuen Verfassungen hatte den freien Gemeinden manche Erleichterungen, so z. B. die Mitbenutzung evangelischer Kirchen gebracht, allein ihre veränderte, von politischer Parteifärbung afficirte Richtung veranlasste sehr bald die Staatsregierungen zu strengeren Maassregeln, und seit 1850 erfolgten fast in allen Staaten Beschränkungen. In Bayern erkannte man ihre Taufe nicht als gültig an; im Grossherzogthum Hessen, wo Excesse militairische Hülfe nöthig machten, untersagte man das Auftreten der Reiseprediger. In Preussen blieb das Patent vom 30. März 1847 in Geltung; indessen stellte man die freien Gemeinden gleich den deutsch-katholischen unter das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 (G. S S. 277), und der Erlass des Oberkirchenraths vom 10. Juni 1851 erklärte: »dass die Mitglieder der freien Gemeinden an keinem Acte der evangelischen Landeskirche, weder am Abendmahl, noch als Taufzeugen an der Taufhandlung Antheil nehmen, und dass die evangelischen Geistlichen weder Trauungen noch Leichenbestattungen bei ihnen verrichten sollten.« Den Geistlichen der freien Gemeinden ward auch nicht gestattet, auf evangelischen Kirchhöfen Leichenreden zu halten, und bei einer Wiederaufnahme in die evangelische Kirche sollte eine besondere Prüfung stattfinden, jedoch wurde später der Rücktritt erleichtert.

II. Die deutschkatholische Bewegung seit 1844.

Bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. tritt uns auf dem Gebiet der katholischen Kirche eine kirchlich-religiöse Bewegung entgegen, welche an Bedeutsamkeit der freigemeindlichen Richtung zur Seite steht. — Innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands und selbst unter dem Klerus war längst das Verlangen nach einer grösseren Unabhängigkeit von Rom kund geworden. Nicolaus v. Hontheim, Weihbischof von Trier, hatte schon 1763/64 eine Schrift: »über die gesetzliche Gewalt des Papstes« in diesem Sinne verfasst; und am 25. August 1786 hatten sich die 4 deutschen Erzbischöfe und geistlichen Kurfürsten über eine Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland (sog. Emser Punctation) vereinigt, wodurch deren Selbstständigkeit in ähnlicher Weise gesichert wurde, wie durch die bekannten Artikel Ludwig's XIV. die der gallicanischen Kirche. Die Bestätigung jener Verfassung wurde von Joseph II. nur deshalb verweigert, weil die Bischöfe ihre Zustimmung versagt hatten. In ähnlicher Weise fanden einzelne Angriffe und Reformversuche gegen die katholische Kirche statt. Der Generalvicar des Bisthums Konstanz, Wessenberg, erklärte sich 1818 für Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst; Professor A. Theiner zu Breslau richtete 2 Schriften (1826 und 1828): »gegen die Gebrechen der katholischen Kirche überhaupt und insbesondere gegen die entsittlichenden Wirkungen des Cölibats« und Professor Hermes zu Bonn suchte den Rationalismus auf das Gebiet der katholischen Glaubens- und Kirchenlehre zu übertragen. Obgleich diese vereinzelten Versuche an der Disciplinargewalt der römischen Hierarchie scheiterten, so waren sie doch Zeugnisse einer auch im Volke sich regenden Abneigung gegen den Einfluss Roms auf die deutsche Kirche. Auch war schon seit den Freiheitskriegen bei Katholiken vielfach die Idee aufgetaucht: »dass der in Rom entstandene und von dort aus gepflegte Katholicismus nicht die wahre, d. h. nicht die mit dem Urchristenthum übereinstimmende und von Christus selbst eingesetzte Religion, sondern eine particuläre Auffassung und Gestaltung derselben, ein Aggregat von Satzungen, Gebräuchen und Missbräuchen sei, deren priesterliche Erfindung sich nur zu deutlich durch den Widerspruch verrathe, in welchem sie grösstentheils mit den geschriebenen Offenbarungsquellen des Christenthums ständen.«

Die Abneigung gegen die römische Kirche griff in Deutschland nach und nach immer mehr um sich, so dass nur ein äusserer Anstoss fehlte, um jener thatsächlichen Ausdruck zu geben; und ein solcher ward bald von Rom selbst gegeben. Die römische Kirche hatte, nachdem sie sich aus den Gefahren der französischen Revolution wieder mächtig erhoben hatte, und aus dem Kampfe gegen die protestantische Regierung Preussens (Concordat von 1821; Verbot an die katholische Geistlichkeit, Mischehen einzusegnen; Breve von 1830 und Convention von 1834; Droste-Vischering; Hermesianischer Streit und Breve von 1835; Kölner Wirren; Dunin; Nachgiebigkeit Friedrich Wilhelm's IV. und seine Concessionen) siegreich hervorgegangen war, scheinbar eine seit langer Zeit nicht besessene Machtstellung gewonnen, und hielt mit eiserner Consequenz an ihren einmal angenommenen Principien fest. Dieselben Glaubenssätze der Kirche, dieselben Maximen des Papstes, welche vor Jahrhunderten galten, wurden als Norm beibehalten. Noch war *sie* allein seligmachend und ausser *ihr* kein Heil; noch war die Hierarchie unfehlbar, wie ehemals. Allein hierin lag wohl der Grund ihres Unterliegens in dem Kampf gegen die deutschkatholische Bewegung. Carové drückt dies etwas drastisch aus; er sagt: »Das ist das erhaben Tragische in der römischen Decadenz, dass die päpstliche Kirche gerade dadurch zu Grunde geht, wodurch sie sich vollendet hat, nämlich durch Aufrechthaltung des Princips der Unfehlbarkeit und durch die Maxime, nie etwas aufzugeben.«

Als die römische Kirche durch Ausstellung des heiligen Rocks zu Trier (18. August 1844) und durch die unglaubliche Theilnahme, welche dieselbe fand, eine unwiderlegliche Probe ihres ungeschwächten Einflusses gegeben zu haben glaubte, zeigte es sich, dass in der Masse ihrer Angehörigen der Trieb nach kirchlicher Selbstständigkeit, welcher im Gebiete der Hierarchie bisher der Zugang versperrt war, bereits tiefe Wur-

zel geschlagen hatte. Man las plötzlich in den deutschen Zeitungen ein vom 1. October 1844 datirtes: »offenes Sendschreiben an den Herrn Wilhelm Arnoldi, Bischof zu Trier«, in welchem Abstellung dieses Götzenfestes gefordert wird. Der Verfasser hatte sich noch nicht genannt, nur sein Wohnort Laurahütte und die Angabe, dass er katholischer Priester sei, stand unter dem Sendschreiben. Der letzte Umstand machte am meisten Aufsehen. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich das Sendschreiben in Deutschland über Stadt und Land, und ward überall mit stürmischem Beifall begrüsst. Man sah es in der Hand der Landleute, es ward öffentlich verlesen, und von allen Seiten her wurden Stimmen laut in dem Urtheil: »es sei ein Wort zu rechter Zeit.« In der That wirkte es auch auf unglaubliche Weise; denn alsbald begannen im nördlichen Deutschland an mehreren Punkten, namentlich in Schlesien, antirömische Bewegungen. Viele Anhänger der katholischen Kirche sagten sich von Rom los und traten zur Bildung von Gemeinden zusammen. In Schneidemühl ging die ganze Gemeinde mit ihrem Geistlichen Czersky zur neuen Gemeinschaft über, und in Breslau, dem Heerde der Bewegung, stellte sich der inzwischen aus seinem Incognito herausgetretene Verfasser des Sendschreibens, der Kaplan Johannes Ronge, an die Spitze und rief sehr bald eine grosse Anzahl deutschkatholischer Gemeinden ins Leben.

Die deutschkatholische Bewegung fand auch unter der protestantischen Bevölkerung Deutschlands Anklang, von den Katholiken aber strömten Hunderttausende der neuen Gemeinschaft zu; doch gelang es dem katholischen Clerus, Viele von dem entscheidenden Schritte abzuhalten, den sie anscheinend zu thun im Begriff waren, und die katholischen Regierungen unterstützten diese Bemühungen der Geistlichkeit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. In Oestreich wurde der Uebertritt zum Deutschkatholicismus geradezu als Verbrechen bestraft, in Bayern den Predigern der neuen Richtung der Eintritt versagt und den sich dennoch daselbst bildenden Gemeinden jedes mögliche Hinderniss in den Weg gelegt. Ueberhaupt schlugen die Staatsregierungen dem Deutschkatholicismus gegenüber verschiedene Wege ein. In Oestreich, wo derselbe besonders in Böhmen viel Anklang fand, und in Bayern wurde es sogar untersagt, in Schriften den Ausdruck Deutschkatholiken zu gebrauchen. In Preussen wurden 1845 nach den Grundsätzen des A. L. R. die Deutschkatholiken in ihren Bestrebungen weder gehemmt, noch in der Ausübung ihres Gottesdienstes gehindert, aber die Frage über ihre Anerkennung als geduldete Religionsgesellschaft vorläufig unentschieden gelassen. Die Abtretung evangelischer Gotteshäuser zum Mitgebrauch ward von der Genehmigung der Oberpräsidenten und Consistorien und der Einwilligung der Patrone, Pfarrer und Kirchenvorstände abhängig gemacht. So wurde der deutschkatholischen Gemeinde zu Elbing durch Oberpräsidial-Erlass vom 20. Juli 1846 der Mitgebrauch der protestantischen Kirche gestattet. Im Königreich Sachsen vereinbarte die Regierung mit den Ständen ein Interimistieum; sie hatte 1845 der Gemeinde zu Dresden die Oeffentlichkeit der Versammlungen untersagt, ordnete im Juli 1846 die Beaufsichtigung des deutschkatholischen Gottesdienstes zu Dresden in und ausserhalb der Kirche an, und statuirte zwar vorläufig fernere Benutzung der den Deutschkatholiken überlassenen Kirchen, schrieb aber vor: »dass beim Gottesdienst selbst kein von den Grundsätzen der protestantischen Kirche abweichendes Verfahren stattfinden solle, namentlich dass kein Laie die Kanzel oder den Platz vor dem Altare als Redner betrete.« In Baden wurden den Deutschkatholiken die staatsbürgerlichen Rechte entzogen; in Hannover und Württemberg erging ein ähnliches Gesetz, wie in Sachsen. Das kurhessische Gesetz ward mit grosser Strenge und Beschränkung der deutschkatholischen Bestrebungen erlassen. — Daher entwickelte sich der Deutschkatholicismus fast nur in protestantischen Ländern; nirgends aber erkannte man ihn als neue Kirche an. In Preussen wurden die Deutschkatholiken gleich den freien Gemeinden unter das Patent und die Verordnung vom 30. März 1847 gestellt.

Der Drang der politischen Ereignisse im Jahre 1848 blieb auch auf die deutschkatholische Bewegung nicht ohne Einfluss. Ebensowenig, wie den freien Gemeinden, ist dem Deutchkatholicismus das Mitwirken politischer Elemente, wodurch der ursprüngliche Entwickelungsgang der Bewegung eine andere Richtung erhielt, fremd geblieben; die religiöse Ueberzeugung trat vielfach in den Hintergrund und gegen die deutschkatholischen Gemeinden wurde daher in gleicher Weise von den Staatsregierungen eingeschritten.

III. Die Spaltungen unter den Altlutheranern.

A. Etwa um das Jahr 1822 sonderten sich unter Leitung der Gebrüder v. Below eine Anzahl Lutheraner von ihrer Kirche ab und traten zu einer besonderen Gemeinschaft zusammen; so entstand die Gemeinde zu Stolp (1826) in Hinterpommern als sog. separirte evangelisch-lutherische Gemeinde; 1830 bildete sich die zu Seehof, nach welchem Orte die Separatisten sich Seehofianer nennen; seitdem verbreitete sich diese Secte immer mehr, blieb in räumlicher Hinsicht jedoch auf Hinterpommern beschränkt.

B. Wie bereits erwähnt widersetzten sich die Lutheraner der Union und suchten der lutherischen Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung ihre Ursprünglichkeit zu erhalten. Hierbei geriethen sie aber in Conflict mit der Staatsregierung, und es entspann sich, besonders in Schlesien, der sog. Agendenstreit. Am thätigsten waren hierbei die Prediger Scheibel, Berger, Wehrhahn und Kellner in Hönigern, und selbst ein beruhigender Allerhöchster Erlass vom 28. Februar 1834 über den Fortbestand der Erkenntnissschriften war ebenso erfolglos, als ein Rescript des Breslauer Consistoriums vom 15. Mai 1834, welches von den der Union nicht beigetretenen Geistlichen den Gebrauch der erneuerten Agende von 1829 forderte und das öffentliche Polemisiren gegen die Union untersagte. Wegen Verletzung dieser Gebote wurden jene Geistlichen 1834 suspendirt und in Hönigern musste Militär einschreiten (24. December). Aehnliche Differenzen entstanden in Halle durch Professor Guerike, der 1836 entsetzt ward. Allein die Lutheraner gaben ihre Sache nicht auf; sie beschlossen auf einer im Februar 1835 zu Breslau gehaltenen Synode, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die lutherische Kirche zu erhalten. Reiseprediger wanderten umher, tauften Kinder und reichten das Abendmahl; in Berlin und Erfurt bildeten sich neue Gemeinden; in der Mark und in Schlesien wurde eine besondere apostolische Kirchenverfassung von ihnen angenommen. Gleichzeitig wanderten Viele (unter Kawel) nach Australien aus. Unter dem 23. Juli 1845 (G. S. S. 516) erging die königliche Generalconcession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden (separirten) Lutheraner. Hiernach ist ihnen gestattet, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten und einen Verein derselben unter einem gemeinsamen Vorstande zu bilden, welcher nicht unter dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche steht; jede Kirchengemeinde, zu deren Bildung die Genehmigung des Staats erforderlich ist, hat die Rechte einer moralischen Person; sie kann Geistliche vociren, welche der Vorstand confirmirt und ein ordinirter Geistlicher ordinirt. Die von diesen Geistlichen vorgenommenen Taufen und Trauungen haben civilrechtliche Gültigkeit und ihre Kirchenregister öffentlichen Glauben. Die Verpflichtung zu den aus dem Parochialverbande fliessenden Abgaben werden nach dem A. L. R. beurtheilt. — Hierauf wurden die Altlutheraner durch Einsetzung und Bestätigung eines schon 1841 angeordneten Ober-Kirchencollegiums zu Breslau (unter Professor Huschke) constituirt und dieses bildet seitdem die oberste kirchliche Behörde der Altlutheraner in Preussen; es besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, wird von der Synode controlirt und hat für die Reinheit der Kirche in Lehre und Wandel, für die Annahme neuer Gemeinden, für die Regelung der Parochialverhältnisse und für Anstellung der Geistlichen zu sorgen; auch steht ihm die Entscheidung bei der Anklage gegen Kirchen- und Schulbeamte des höheren Lehrstandes, die Aufsicht über das Rituelle, das Dispensationswesen, die Berufung der Synoden und die kirchliche Gesetzgebung zu; den Geistlichen wird ihr Unterhalt durch eine fixirte Einnahme und durch Accidenzien gewährt. Bei der Kirchenzucht handelt es sich um Ermahnung, Ausschliessung vom Abendmahl, Abbitte nach verschiedenen Graden und vollständige Ausschliessung. Der Gottesdienst wird nach den üblich gewesenen Agenden abgehalten; das Predigen über freie Texte erfordert die Genehmigung des Ober-Kirchencollegiums; das Abendmahl ist ein Theil des Gottesdienstes.

Durch Circularrescript der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern vom 7. August 1847 wurden als Kirchengemeinden mit den in No. 3 der Generalconcession erwähnten Rechten anerkannt die Gemeinden Danzig, Thorn, Posen, Prittisch, Bromberg, Rogasen, Berlin, Züllichau, Cammin, Ubedel, Breslau, Waldenburg, Goldschmieden, Bernstadt, Woiselwitz, Liegnitz, Militsch, Freistadt, Schwirtz, Ratibor, Erfurt, zu denen später noch andere, wie z. B. Jabel (Concession vom 12. Juli 1848), sowie Neu-Ruppin und Magdeburg traten. Hierdurch gewann die altlutherische Kirche in Preussen eine bestimmte Grundlage; sie war damit in die Reihe der staatlich aufgenommenen und concessionirten, wenn gleich nicht bevorrechteten Kirchen gestellt.

Im Jahre 1848 versuchten die Altlutheraner die geforderte Trennung des Staats von der Kirche zu benutzen und namentlich der staatskirchlichen Union entgegenzuwirken, doch

ohne Erfolg. In neuester Zeit fand innerhalb der unter dem Ober-Kirchencollegium zu Breslau stehenden Altlutheraner eine Spaltung und demnächstige Trennung statt, deren Tragweite sich noch nicht voraussehen lässt. Eine Anzahl altlutherischer Gemeinden, ihre Geistlichen an der Spitze, in den Provinzen Posen, Brandenburg und Sachsen verweigerten dem Ober-Kirchencollegium zu Breslau die Anerkennung als geistliche Oberbehörde, sagten sich seit dem 31. Januar 1861 öffentlich von der unter der genannten Behörde stehenden altlutherischen Gemeinschaft los, constituirten sich zu besonderen Gemeinden und traten zu einem Synodalverband, Magdeburg-Zaatzke, zusammen. Die Veranlassung hierzu war folgende: Das Ober-Kirchencollegium zu Breslau hatte auf Grund der ihm durch die Synoden eingeräumten Befugnisse das Recht der kirchlichen Gesetzgebung und des Erlasses kirchlicher Verordnungen mit bindender Autorität nach und nach in Anspruch genommen und ausgeübt. Auf der im Herbst 1860 abgehaltenen Synode beklagte sich eine Anzahl altlutherischer Geistlicher darüber, »dass die Entscheidungen des Ober-Kirchencollegiums zu sehr denen eines weltlichen Gerichtshofes glichen und den herzlichen, väterlichen Ton vermissen liessen, das Bitten und Ermahnen an Christi statt, was den geistlichen Behörden so wohl anstehe.« Der Stimmführer der Opposition, Pastor Dietrich aus Jabel, bestritt dann in zweiter Reihe die Berechtigung einer kirchlichen Gesetzgebung überhaupt, und erklärte (wie die unter seinem Einflusse stehende Zeitschrift besagt) »es sehe nach den Synodalbeschlüssen so aus, als sei es die Aufgabe der Kirche, zum Bau des Reiches Gottes allerlei Gesetze zu geben und zwingende Autoritäten zu schaffen, denen zu gehorchen für ein Gott wohlgefälliges Opfer erklärt würde; wenn es im Leben der Gemeinden ganz nach den Synodalbeschlüssen ginge, würden sie aus der Kirche ein Gerichtshaus gemacht haben. Man müsse sich in freier Liebe einigen, einander nachgeben und die durch Herkommen und Uebereinkommen bestehende Ordnung ernstlich halten. Nur solle sie nicht geltend gemacht werden kraft göttlich gegebener Autorität.«

Diesen Vorwürfen setzte Huschke entgegen: »dass im N. T. selbst schon eine Reihe kirchlicher Verordnungen enthalten sei: über die Taufe, die Kirchenzucht, das Nichtpredigen der Weiber, das Annehmen von Klagen gegen einen Aeltesten u. s. w.« — Demnächst schlug die Oppositionspartei vor: »dass es überhaupt kein eigentliches Kirchenregiment mehr geben, die Leitung der Kirche vielmehr ganz in die Hände der Pastoren gelegt werden solle.« Der Pastor Räthgen zu Neuruppin stellte im Verein mit 9 anderen Pastoren den Antrag: »Die Synode wolle auf Grund des Art. 28 der Augsburger Confession und der schmalkaldischen Artikel die Behauptung verwerfen, dass es in der Kirche ein vom Predigtamte verschiedenes eigenes Amt des Kirchenregiments gebe, welches von Gott gestiftet sei,« und einen wesentlich gleichen Antrag stellten neun andere Pastoren im Namen der Elberfelder Conferenz. Diese beiden Anträge, denen das Ober-Kirchencollegium entgegensetzte: »dass schon das N. T. eine Mehrheit und Abstufung kirchlicher Aemter kenne, und dass nach der Theorie der Opposition die lutherische Kirche 300 Jahr hindurch wider das Evangelium gehandelt haben müsste«, wurden verworfen und Superintendent Lasius beantragte: »den Pastor Dietrich nicht eher als ein Glied der Synode anzuerkennen, bis er für die durch seine Angriffe auf die Synodalbeschlüsse und die Ausschreiben des Ober-Kirchencollegiums begangenen öffentlichen Aergernisse und Versündigungen Busse gethan.« Die Abbitte Dietrichs erfolgte; sie begann mit einem Bussbekenntniss, lief aber in neue Angriffe gegen seine Gegner aus und es blieb beim Alten. Die Beilegung des Zerwürfnisses misslang trotz mehrfacher Versuche, vielmehr trat dasselbe 1861 in ein noch bedenklicheres Stadium. Das Breslauer Ober-Kirchencollegium schritt zur Absetzung derjenigen Pastoren, welche ihm die Anerkennung verweigerten. Gegen diesen Schritt erhob sich Dietrich in der Schrift: »Oculi und Lätare« und erklärte: »dass er Abendmahlsgemeinschaft nur mit denen halten wolle, die seinen Widerstand in der Hauptsache billigten.« Eine in Berlin von den Häuptern der streitenden Parteien unter Zuziehung einiger auswärtiger Theologen abgehaltene Conferenz hatte auch keine Ausgleichung herbeigeführt, ebensowenig wie die auf Veranlassung des Ministers durch die Oberpräsidenten gemachten desfallsigen Versuche — Mehrfache Anträge der Oppositionspartei: »dass man sie in einem äusseren Nexus mit dem Ober-Kirchencollegium belassen und ihnen die Theilnahme an der Wohlthat der Generalconcession gewähren möge«, wurden zurückgewiesen und ihre Hoffnung, dass die Generalconcession auch auf sie ausgedehnt würde, ging nicht in Erfüllung. In den desfallsigen Bescheiden ward zugleich als selbstverständlich ausgesprochen, dass die von dem Ober-Kirchencollegium entsetzten oder suspendirten Geistlichen Ministerialhandlungen mit rechtlicher Wirkung nicht verrichten können. —

IV. Einwanderung auswärtiger Religionssecten nach Preussen und Gründung neuer Secten im Inlande durch Ausländer und Inländer.

A. Die Baptisten.

Baptisten (getaufte Christen) ist der gemeinsame Name aller derjenigen christlichen Secten in England, Nordamerika, Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, Dänemark und Polen, welche, unter Verwerfung der Kindertaufe, nur Erwachsene in ihre Gemeinschaft aufnehmen. Sie stammen aus England und führen hier ihren Ursprung auf die Albingenser, Wiclefiten und Lollharden zurück, während er eigentlich in den Wiedertäufern zu finden ist, welche im 16. Jahrhundert vom Festlande nach England vor den Verfolgungen flohen, aber auch hier unter Heinrich VIII., Elisabeth und Jakob I. hart verfolgt wurden. Dennoch vermehrten sie sich besonders zu Anfang des 17. Jahrhunderts durch übertretende Presbyterianer und bildeten eigene Gemeinden. Unter Cromwell hatten sie Ruhe; unter Carl II. wurden sie wieder verfolgt; unter Jakob II. erhielten sie (1687) durch die Declaration of Indulgence Gewissensfreiheit, und unter Wilhelm III. durch einen Parlamentsbeschluss auf ewige Zeiten Religionsfreiheit, weil sie der Obrigkeit gehorsam waren und Eid und Kriegsdienste nicht verweigerten. Mit den Wiedertäufern in Holland und Deutschland haben sie nur die Verwerfung der Kindertaufe und die Taufe der Erwachsenen gemein. Diese geschieht von einem Geistlichen durch dreimaliges Untertauchen der weissgekleideten Täuflinge in Flüssen oder grossen Wasserbehältern ohne Beisein von Taufzeugen. Die Namen erhalten die Kinder gleich nach der Geburt. Der Gottesdienst stimmt fast mit dem der Presbyterianer überein: beim Abendmahl reichen Diener während des Hersagens der Einsetzungsworte das in Stücke geschnittene Brod und den Kelch den in ihren Stühlen bleibenden Gemeindegliedern; Kirchengesang wurde erst im vorigen Jahrhundert allgemein eingeführt; die Kirchenzucht ist sehr streng, Excommunication die härteste Strafe; die Geistlichen werden besoldet und jetzt in eigenen Seminarien (z. B. Bradford, Stepney) gebildet. Die Spaltung wegen der Prädestinationslehre über die allgemeine und besondere Gnade Gottes (*gratia generalis et particularis*) bildete auch hier zwei Hauptparteien, die General- und Particularbaptisten, die sich in Folge einer Versammlung zu London (1691) gänzlich trennten und bis jetzt nicht wieder vereinigt sind. Die General- (Universal-, Arminian-, Remonstrantischen) Baptisten, auch Freewill-Baptists weichen von der calvinischen Prädestinationslehre ab, ohne eigentliche Arminianer zu sein; ihre Anzahl ist jedoch im Abnehmen begriffen. Die Particular- (Antimonian-, Calvinischen) Baptisten nahmen Calvins Prädestinationslehre an und scheiden sich, obwohl nicht kirchlich, in die strengeren und milderen, in die High- und Low-Calvinists, in die Infralapsarier und Supralapsarier. Ihre Anzahl wächst ungeachtet der strengen Kirchenzucht. Durch ihre 1792 gestiftete Missionsgesellschaft und durch ihre Uebersetzung der Bibel in die orientalischen Sprachen haben sie sich um die Verbreitung des Christenthums in Ostindien verdient gemacht und sind überhaupt eine geachtete Secte; 1856 bestanden in England über 400 Baptistengemeinden mit mehr als 200 000 Mitgliedern. — Von England wurden die Baptisten 1668 nach Nordamerika verpflanzt, wo sie sich, besonders in Virginien, schnell ausbreiteten, sich aber in viele besondere Secten spalteten. So finden wir 1856 die Particular- (in Nichtvereinigte mit 700 Gemeinden und Vereinigte mit 6000 Gemeinden) und die Generalbaptisten (mit 650 Gemeinden), daneben die Sabbatarier, die Baptisten der 6 Grundsätze, die schottischen oder Sandmanianischen Baptisten, die Campbelliter, die Dunker, die Samen- oder Schlangenbaptisten, die Christier, die emancipirenden Baptisten. — Die Baptisten sind in Nordamerika die zahlreichste kirchliche Secte.

Seit 1834 wurden in Deutschland durch den englischen Missionär Oncken Baptistengemeinden gegründet und fanden hier Unterstützung theils durch die pietistische und methodistische Richtung, theils durch Toleranz seitens der Regierungen. In Preussen wurden sie von jeher geduldet; ebenso anfangs fast überall in den übrigen deutschen Staaten. Da aber bei einigen Gemeinden Ungehörigkeiten vorkamen, so wurde später an manchen Orten ziemlich streng gegen sie verfahren. So wurde in Mecklenburg-Schwerin angeordnet: »dass auswärtige Baptistenemissäre auszuweisen sind, dass Andachtsübungen nur im Hause, nicht aber in gemietheten Localen

und nicht öffentlich gehalten werden dürfen, und dass überhaupt den Nichtmitgliedern der Zutritt verschlossen ist.«

Im Lippe'schen wurde 1852 den Baptistenmissionären der Aufenthalt untersagt und das Abhalten religiöser Zusammenkünfte der bereits Uebergetretenen, sowie die Vornahme priesterlicher Handlungen mit Gefängnissstrafe bedroht. Aehnliche Verordnungen ergingen 1850 in Oldenburg und 1852 in Würtemberg. In Baden wurde ihnen 1857 die Abschaffung der Taufe untersagt; ebenso wurde in Braunschweig der Taufzwang gegen die Kinder baptistischer Eltern angeordnet, doch durch Rescript des Staatsministeriums vom 30. December 1859 aufgehoben. Trotzdem war in Deutschland die Bildung baptistischer Gemeinden ziemlich rasch vor sich gegangen. Nachdem 1834 die Gemeinde zu Hamburg unter Oncken, die noch jetzt die Centralstelle der Baptistengemeinden auf dem europäischen Continent ist, gegründet war, folgten 1837 Berlin, Jever, Oldenburg; 1840 Baireuth, Bitterfeld, Kahlberg, Othfresen; 1842 Hammerstein; 1843 Eimbeck, Memel; 1845 Bremen, Fronhausen, Templin; 1846 Breslau, Hersfeld, Ihren, Stettin; 1847 Cassel, Heilbronn, Spangenberg; 1848 Voigtsdorf, Volmarstein, Wolgast; 1849 Halsbeck, Liegnitz, Stolzenberg, Wittingen; 1851 Frankfurt a. M., Offenbach; 1852 Barmen und Elberfeld; 1854 Elsfleth, Hannover, Oberkauffungen, Tangstedt; 1855 Goyden, Rossitten; 1856 Büdingen, Reetz, Seefeld, Seehausen, Varel; 1857 Bernsdorf, Dammgarten (jetzt Stralsund), Königsberg i. Pr., Schleswig; 1858 Reichenbach, Sage; 1859 Dirschau, Elbing, Pobethen, Soest; 1861 Fürth, Rummy, Tilsit, Zäckerick, Nieder-Wüstegiersdorf.

In Dänemark suchte man anfangs die Verbreitung der Baptisten zu hindern, indem man ihnen die Niederlassung erschwerte; trotzdem constituirten sich 1840 die Gemeinden zu Aalborg und Langeland; 1840 Westseeland und Friedericia (inzwischen wieder eingegangen) und 1845 zu Copenhagen die Gemeinde I.; seit dem nächsten Decennium entstanden: 1853 Bornholm; 1855 Oure-Mark (auf Fünen); 1856 Hals, Jetzmark; 1857 Lolland, Vandlöse; 1858 Copenhagen II. Gemeinde, Hoibye; 1860 Frederikshavn, Nyborg; 1861 Tolöse und 1862 Odense. In der Schweiz hatte sich 1849 zu Zürich und in Polen 1861 zu Adamow eine Baptistengemeinde gebildet. In Frankreich schützte der Artikel 5 der vormaligen Charte die Baptisten nicht vor Bestrafungen, indem der Staat Abtrennungen von der protestantischen Kirche nicht als zu Recht bestehend anerkannte. Seit 1856 besteht aber zu Mühlhausen im Elsass eine Gemeinde, zu der auch Mitglieder aus Orten der Schweiz gehören. In Schweden ist es den Baptisten nie gelungen, festen Fuss zu fassen; der Baptistenprediger F. Nielsson wurde auf Anregung des lutherischen Consistoriums und des Bischofs ausgewiesen, und seitdem sind keine neuen Missionäre ins Land geschickt. Seit der neuesten Zeit haben die Baptisten Aussicht, in den östreichischen Staaten sich festzusetzen. Junge Ungarn waren unter Baptisten in Strassburg gekommen; besonders 3 derselben, Bêla-Joseph, und Ludwig und Emmerich Hencsey, aus dem Szalader Comitate, predigten, in ihr Vaterland zurückgekehrt, gegen Rom und fanden viel Anklang; so haben sich bereits in vielen Theilen Ungarns Vereine gebildet, welche nach Art der englischen Puritaner des 16. und 17. Jahrhunderts auftreten, sich an den Buchstaben der heiligen Schrift halten, aus der römischen Kirche ausscheiden und eine neue separatistische Gemeinschaft bilden. Trotz aller Verfolgungen gegen die Gründer sollen in den Karpathen, dem Banat, in Pesth, in der Bacska 1860 bereits gegen 40 solcher Vereine mit etwa 10 000 Seelen bestanden haben.

B. Die Irvingianer.

Die Irvingianer (Irvingisten, Irvingiten, apostolische Gemeinde) stammen von den schottischen Presbyterianern ab und sind durch Edward Irving (1822 Prediger der kaledonischen Kirche in London) gestiftet. Irving trat als Strafprediger gegen Alles, was nicht seinen Ansichten huldigte, auf; er wollte der Kirche ihre erste Einrichtung und Verfassung in der apostolischen Zeit wiedergeben. In seinen Predigten tadelte er die Verirrungen in Staat, Kirche und Schule und bekam, weil er sich gegen das Missionswesen aussprach, mit der Londoner Missionsgesellschaft (1824) Streit. Auch mit den Curatoren seiner Gemeinde gerieth er über die von ihm getroffene gottesdienstliche Anordnung, wonach der Geistliche nach dem Verlesen der Schrift abwarten solle, ob vielleicht der heilige Geist (nach Apostelgesch. 5, 32) Jemand zu irgend einer Offenbarung triebe, in Differenzen. Seit 1827 offenbarte er abweichende Ansichten über die menschliche Natur Christi und behauptete: »das Wort habe die menschliche Natur in ihrem sündhaften und gefallenen Zustande angenommen«, wozu sich chiliastische Erwartungen gesellten. Zuerst in seinen häuslichen Versammlungen, seit 1831 aber auch in der Kirche, traten Personen, selbst Frauen auf, welche mit lauter Stimme in fremdartigen, unverständlichen Tönen redeten, worauf die Gemeinde durch Brummen das Zeichen ihres Einverständnisses gab. Irving fand darin das mit Zungen Reden der ältesten Kirche und eine besondere Offenbarung Gottes, weshalb er es nicht unterdrückte; er wurde deshalb 1832 vom Presbyterium, und da er als Prediger einer besonderen Partei auftrat, durch die schottische Generalsynode (1833) aus dem geistlichen Amte entfernt. 1832 trat er mit seinen Anhängern und mit Denen, welche in der Erscheinung des Weissagens die Stimme des heiligen Geistes fanden, zu einer Gemeinde zusammen, erhielt in Newman-Street zu London ein Local für den Gottesdienst und eine Amtswohnung, wobei ihm besonders der Bankier und Gutsbesitzer Drummond behülflich war. Bald schlossen sich in London 6 neue Gemeinden der Kapelle in Newman-Street an, und nun wurde die Secte der Irvingianer nach den 7 Sternen der Offenbarung in 7 Gemeinden mit 7 Vorstehern getheilt. Das Reden mit Zungen hörte nach Irvings Tode (1834) auf. Im Jahre 1836 überreichten die Vorsteher der Secte (Apostel) dem Könige und der hohen Geistlichkeit von England und Irland eine Denkschrift über ihre Tendenzen und trafen auf einem Concile, 1836, Anstalten zur weiteren Verbreitung ihrer Lehre, indem Drummond die ganze Christenheit unter die irvingianischen Apostel vertheilte, und zwar so, dass England mit Amerika, Schottland und die Schweiz 2 Aposteln, der übrige Continent aber, in 10 Provinzen getheilt, den anderen 10 Aposteln zugewiesen wurde.

Die Apostel traten nun 1836 eine Reise in sämmtliche europäische Länder an, hatten aber wenig Erfolg; in der Schweiz (Genf) wurden sie sogar ausgewiesen. Nach 1 260 Tagen (Offenb. Joh. 11, 2 folg.) traten sie wieder zusammen, glichen einige Differenzen aus und begannen aufs Neue ihre Wirksamkeit im Auslande. In Norddeutschland wurde Berlin eine ihrer Hauptstationen, wo sie 1848 eine Gemeinde gründeten. In Süddeutschland fanden sie Sympathien in Würtemberg, in Bayern durch katholische Geistliche und in Kurhessen durch Thiersch. An der Gemeinde zu Basel waren Caird, welcher auch in Frankreich gewirkt hatte, und Woringer thätig. Während in Schottland und England die fernere Theilnahme für sie mehr und mehr abnahm, so dass 1849 von den 7 Gemeinden in London nur noch eine bestand und die noch nicht ganz fertige Hauptkirche zu Liverpool an die Katholiken verkauft werden musste, war ihre Thätigkeit (besonders durch Charles, J. T. Böhm, Caird zu Basel, W. J. Thiersch zu Marburg) in Deutschland und besonders in Preussen erfolgreicher. Von Berlin zogen Sendboten aus, und nach und nach entstanden in den östlichen Provinzen Preussens viele Irvingianer-Gemeinden. Ausserdem fanden sie viel Theilnahme unter der katholischen Bevölkerung der Diöcese Augsburg, wo ihre Lehre 1856 durch den Pfarrer G. Lutz in Oberroth empfohlen wurde und auch bei Geistlichen Anklang fand; doch schritt 1857 das bischöfliche Ordinariat ein und excommunicirte Lutz und dessen Anhänger, und seitdem werden alle Diejenigen excommunicirt, welche zur irvingianischen Secte übertreten. — In Amerika fanden sich 1854 nur 2 Gemeinden Irvingianer. — Unter ihren Gegnern hat sich besonders der Engländer Marriot bemerklich gemacht, der den Irvingianismus nach Lehre und Cultus als durchaus römisch-katholisch bezeichnet; und in Deutschland der Katholik Thalhofer.

C. Die Darbisten.

Die Darbisten (Darbychristen) sind hervorgegangen aus den englischen Plymouthbrüdern, einer in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts aus reichen und vornehmen Leuten (besonders in Plymouth) gebildeten und dann in London, Exeter und anderen Städten verbreiteten Secte, welche an die consequentesten Independenten aus der Zeit Cromwells, an die Lewellers, wenn man deren fanatischen Charakter bei Seite setzt, undeutlich erinnert. Ihre Haupteigenthümlichkeit besteht in der völligen Auflösung alles Kirchenverbandes mit bestimmter Beziehung auf die baldige Wiederkunft Christi; sie gründeten das sog. Plymouthsystem, nach welchem sie die Wiederkunft Christi und damit das Reich Gottes erwarteten. Ihr Stifter war J. N. Darby, welcher 1840 in der Schweiz die nach ihm genannte Secte gründete, wobei ihm die dortigen religiösen Verhältnisse wesentlich zu Statten kamen. Seit dem Verschwinden der schwärmerischen Lardonisten blieben die übrigen Secten in der Schweiz unangefochten, und 1835 wurde für sie die Civilehe eingeführt. Nach Erlass des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 näherten sie sich der Nationalkirche, in der Hoffnung, die Unzufriedenheit über dieses Gesetz werde viele Glieder der Kirche für ihre Tendenzen gewinnen, als in der Dissidentengemeinde zu Lausanne ein Zwiespalt aus-

brach. Heinr. Olivier, früher Missionär in Obercanada, dann Pfarrer an der Dissidentengemeinde zu Nyon, und zuletzt in Lausanne, bekannte sich Ende 1839, herübergezogen durch den französischen Wesleyanischen Prediger Boucher, öffentlich zur Lehre der Wesleyanischen Methodisten von der christlichen Vollkommenheit und gewann viele Anhänger. Diese Lehre trug er aber gemildert vor und hielt, im Widerspruche mit John Wesley und seiner Richtung, selbst die Lehre von der absoluten Prädestination fest. Er beanspruchte für seine Person niemals, die christliche Vollkommenheit erreicht zu haben; meinte, dass für Jeden, bevor er zu dieser gelangt sei, mehrere Jahre nach der Wiedergeburt verflössen, hielt aber die buchstäbliche Erklärung der Worte: »wer aus Gott geboren ist, sündigt nicht«, fest, indem er darauf Gewicht legte, dass die Menschen in kindlichem Sinne die Aussprüche des heil. Geistes annehmen sollten, ohne dazu, noch davon zu thun; auf jeden Fall aber, meinte er, müsse die Stufe der christlichen Vollkommenheit vor dem Tode erstiegen werden, weil nichts Unreines in das Reich Gottes eingehen könne, und man sonst, nach dem Vorgange englischer Theologen, den Tod in eine Art von Fegefeuer umwandeln müsse. Zugleich aber behauptete er: dass die Vollkommenen die Bitte: »vergieb uns unsere Schulden«, nur noch communicative ausspräehen, und dass der Ausdruck: »keine Sünde haben« (1. Joh. 1, 8) sich nur auf vergangene Sünden beziehe.

Ein Theil seiner Gemeinde sagte sich nun von ihm los, und suchte sich selbstständig zu constituiren. Olivier behielt nur eine kleine Zahl Anhänger, von denen einige jüngere Frauenzimmer durch enthusiastische Lobpreisung der Süssigkeit des Standes der Vollkommenheit vorübergehend Aufsehen machten. Da er aber die Verbindung der Wesleyschen Lehre mit dem Calvinismus fest hielt, so sonderte sich bald wieder ein kleiner Theil, darunter seine Gattin und Boucher, von ihm ab, weil er: »auf halbem Wege zur Wahrheit stehen bliebe!« Diese strengeren Methodisten bildeten dann Oliviers System *du perfectionisme* weiter fort und gelangten bis zum Arminianismus.

Oliviers Ansichten fanden auch unter den Dissidenten in Vevay Anklang. Für die Hoffnung der Dissidenten, neue Anhänger aus der Staatskirche herüberzuziehen, war die durch Olivier bewirkte Spaltung unwillkommen. Da erschien, von einem einflussreichen Mitgliede der Gemeinde zu Lausanne herbeigerufen, Darby in Lausanne, versetzte der Lehre Oliviers den Todesstoss und gab den propagandistischen Hoffnungen der Dissidenten neues Leben.

John Nelson Darby, ein Irländer von Geburt, war zuerst Advocat gewesen; seine Bekehrung — wie er es nannte — erweckte in ihm den Trieb für den geistlichen Beruf. Nachdem er als Geistlicher der anglikanischen Kirche eine Zeit lang in seinem Vaterlande gewirkt hatte, erwachten in ihm Zweifel an der Wahrheit der apostolischen Succession, auf welche jene Kirche sich gründet; er meinte, es bliebe nichts Anderes übrig, als dass die zerstreuten Kinder Gottes sich in kleinen Kreisen nach Matth. 18, 20 vereinten. Da er in England seine Secte nicht recht aufkommen sah, ging er auf den Contiuent, blieb einige Zeit in Paris, dann 2 Jahre in Genf und erschien Ende März 1840 in Lausanne, wohin ihm der Ruf eines gründlichen Kenners und Erklärers der heil. Schrift und eines gewandten Seelsorgers vorausging; sein erstes Auftreten war erfolgreich; nicht nur die, welche sich von Olivier abgestossen fühlten, sondern auch Geistliche, die neben diesem gewirkt hatten, fielen ihm zu. Die ihm aus England bekannte Lehre Wesley's griff er an, warf ihren Anhängern vor, dass sie die beseligende Empfindung der Liebe Gottes mit der völligen Entfernung alles sündlichen Wesens aus dem Herzen verwechselten und den Begriff der Sünde schwächten, um ihn mit ihrer christlichen Vollkommenheit in Einklang zu bringen. Er zog Olivier nebst seinem Anhange im Frühjahr 1841 an sich, während die zweite Methodistengemeinschaft für sich bestehen blieb. Hierauf hielt Darby Vorträge über die gegenwärtigen Erwartungen der Kirche und die dieselben begründenden Weissagungen und stellte an die Spitze den Satz: »Der Christ soll suchen, nicht nur das Heil in Christo, sondern auch die Früchte dieses Heils zu erkennen; er soll sich nicht nur vergewissern, dass er im Hause seines Vaters ist, sondern auch die Vorrechte dieses Hauses geniessen.« Deshalb empfahl er das Studium und die Beherzigung der biblischen Weissagungen im Allgemeinen, indem er ausführte: »dass die Prophezeiungen nicht blos gegeben seien, um die Wahrheit der christlichen Religion zu beweisen, sondern um als Leuchte zu dienen«; und er sprach dann im Einzelnen aus: »die Kirche soll die Herrlichkeit werden, die ihrem Haupte, dem Schöpfer aller Dinge, dem Erlöser eigen ist; ihm und den Seinigen, die mit ihm herrschen werden, soll Alles unterthänig sein; und die Erde soll verherrlicht werden. Die Sünde (oder das Böse) hat sich in zwei grossen Gestalten entwickelt: in kirchlicher und in bürgerlicher Apostasie; erstere ist die Erfüllung von Matth. 13, 36, 1. Tim. 4, 1 und der Epist. Judä; auf die grellste Aeusserung der kirchlichen Apostasie im Papstthum folgt die bürgerliche (seit der Reformation). Sowie die Kirche ihren wahren Charakter verliert, wenn sie sich gegen Gott empört, so ist auch die bürgerliche Gewalt in einem Zustande der Empörung oder der Apostasie, wenn sie, anstatt Gott unterthan zu sein, sich gegen Gott, der sie eingesetzt, empört. Dies wird stattfinden am Ende der gegenwärtigen Oekonomie, und zwar durch die Schuld der Kirche und ihrer Führer, welche, wie Ahitophel den Absalon, so den Staat durch ihre Rathschläge beherrschen; so wird die Empörung der Kirche gegen Gott die Seele der Empörung des Staats gegen Gott sein. Diese weltliche Gewalt im Zustande der Empörung ist das vierte Thier des Propheten Daniel (c. 7) und ihr Verhältniss zur Kirche ist das des Thieres der Offenb. Joh. (c. 17). — Die bürgerliche Apostasie ist aber schon erfolgt, und die Menschheit befindet sich am Ende der gegenwärtigen Oekonomie. Diesem Verderben soll die zweite Zukunft Christi ein Ende machen; ein schreckliches Gericht wird über die abgefallene Menschheit einbrechen; doch bleiben die Auserwählten bewahrt; für die Gerechten giebt es überhaupt gar kein Gericht. Solches wird ihnen aber angekündigt, damit sie daraus den grössten Trost schöpfen und von Allem losgerissen werden, was zu jenem schrecklichen Ende führt. Sie selbst werden in jene grosse Katastrophe nicht verwickelt, aber die Weissaguug davon führt sie dahin, sich vom gegenwärtigen Augenblicke an von den Ursachen loszureissen, welche jenes Gericht herbeiführen.« Im Anschlusse hieran führt Darby dann aus: »Die prophetischen Weissagungen beziehen sich nicht auf die irdische Verherrlichung, sie betreffen nur die Juden; nachdem deren Reich wiederhergestellt ist, beginnt die Verherrlichung der Kirche in den himmlischen Orten; sie kommt Christo entgegen in den Wolken, Satan wird vom Himmel vertrieben, wüthet als Antichrist auf Erden, und es folgt das 1000jährige Reich Christi und der Seinen auf der verherrlichten Erde in Verbindung mit den gläubigen Juden.« — In diesen Lehren fand man den seit Jahrtausenden vermissten Schlüssel zu den Weissagungen, und dadurch gelangte Darby an die Spitze der Gemeinde, ohne gewählt zu sein; die bisherigen Geistlichen waren *de facto* beseitigt. Das Abendmahl theilte Darby, ohne sich an die Disciplinargesetze der Gemeinde zu kehren, selbst aus. Demnächst bildete er einen Kreis von völlig freien Versammlungen ohne kirchliche Organisation, zerstörte alle Kirchenformen überhaupt und schaffte namentlich das organisirte geistliche Amt ab, »weil, wie er angab, Jeder, der in der ersten Kirche den Titel *docteur* oder *pasteur* angenommen hätte, die Gläubigen geärgert haben würde, und somit keine Auszeichnung Einen Gläubigen vor dem Anderen unterscheiden dürfe.«

Der Darbysmus, dessen Hauptsitz Lausanne wurde, verbreitete sich durch Tractate und durch Darby's häufige Wanderungen bald in der Nachbarschaft und fand Anhänger in der Gemeinde *Bourg de four* zu Genf, wo 40 Mitglieder zu einer Darbystischen Versammlung zusammentraten; im Waadtlande, sowie in Bern, und selbst in Gemeinden der Nationalkirche fanden Darby's Sendlinge Eingang; auch in Lyon und dem südlichen Frankreich gewann er, wenngleich nur vereinzelt, Anhänger. Dadurch, dass die Sendlinge Darby's diesen in Ausmalung des messianischen Reichs, der Verherrlichung der Kinder Gottes, der in der nächsten Zukunft eintretenden Erscheinung des Herrn zu übertreffen suchten, ward der Darbysmus bald zum Fanatismus; auch gingen Darby's Anhänger über das ursprüngliche Ziel hinaus. Hinsichtlich des Abendmahls, das die Darbisten sehr oft nehmen, kam es vor, dass 2 oder 3 im Namen des Herrn Versammelte plötzlich, ohne Vorbereitung und ohne das Aussprechen der Einsetzungsworte, mit Gläsern oder Flaschen und Brodtellern dasselbe nahmen. Auch warfen die Darbysten der Nationalkirc hevor: »dass diese bei Christo, dem Gekreuzigten, stehen bliebe; sie müsste zum verherrlichten Erlöser ihre Gedanken nehmen, der bald kommen werde, die Seinen zu sich zu nehmen.«

Bald erfolgte Seitens der Dissidenten selbst eine Reaction gegen den Darbysmus. Der von demselben eingeschlagenen anarchischen Richtung des christlichen Lebens war 1841 ein dissidentischer Geistlicher entgegengetreten; im September 1842 fand eine Generalversammlung dissidentischer Geistlicher zu Lausanne statt, um zu prüfen, ob Darby's Ansichten über die Apostasie der gegenwärtigen Oekonomie der Schrift gemäss seien; Darby betheiligte sich daran nur ungern und brachte es dahin, dass man die Besprechung abbrach; doch entstanden und bestätigten sich schon damals Zweifel an der Lehre Darby's, und bald traten diesem Aug. Rochat und François Olivier mit Erfolg entgegen. Ersterer wachte als Dissidentenprediger

in *Rolle* darüber, dass hier der Darbysmus nicht Eingang fand und begann 1842 den literarischen Kampf.

Der letztere, ein Bruder von Heinr. Olivier, gehörte anfangs zu den Anhängern Darby's, hatte sich aber 1843 von diesem wieder losgesagt und gegen ihn erhoben. Olivier steigt zur Idee des Reichs Gottes auf und verwirft die Apostasie der gegenwärtigen Oekonomie, sowie den Darbystischen Anarchismus, während sich Rochat an die Idee der wahren unzerstörbaren Kirche anlehnt. Auch die evangelische Gesellschaft zu Genf sprach sich in ihrem *rapport annuel* von 1841 gegen Darby aus, und einer ihrer Zöglinge (Wolf) hatte ihn 1843 in den: »*thèses sur le ministère*« bekämpft.

Im Jahre 1844 erreichte die Darbystische Bewegung im Waadtlande ihren Höhepunkt, war aber zugleich schon im Sinken begriffen; der Besuch der Versammlungen nahm vielfach ab, die Zuhörer zeigten nicht mehr die frühere Theilnahme, und viele Anhänger Darby's gaben zu, dass er zu weit gegangen sei. Daher sah sich Darby nach einem anderen Felde seiner Thätigkeit um, und als er nach 1850 die westlichen Provinzen Preussens bereiste, fand er zu Barmen in der Person des J. von Posek einen eifrigen Anhänger, mit dessen Hülfe er bald von dort aus Darbystische Versammlungen ins Leben rief.

D. Die Gemeinden der freien evangelischen Kirche Deutschlands (Edwardianer).

Zu Breslau bestand 1859 seit einer Reihe von Jahren ein Zweigverein der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld (für innere Mission). Nachdem die Breslauer Geistlichen, welche um Betheiligung an der Leitung desselben angegangen waren, diese mit Ausnahme eines Einzigen, der längere Zeit als Vorsteher fungirte, abgelehnt hatten, übertrug der Verein 1859 die Leitung des Zweigvereins dem Judenmissionär und Prediger der freien schottischen Kirche Dr. Edward. Derselbe hatte längere Zeit Vorträge zum Zweck der Judenbekehrung gehalten, und, weil er auf diesem Felde seiner Thätigkeit keinen Erfolg fand, inzwischen, ohne dass dies der evangelischen Gesellschaft bekannt war, 40—50 Mitglieder der evangelischen Kirche zu einer besonderen Abendmahlsfeier versammelt und eine Separation derselben von der Landeskirche angebahnt.

In seiner Eigenschaft als alleiniger Vorsteher des Zweigvereins und damit zugleich als Localinspector der Stadtmissionäre beeinflusste Edward nicht allein diese, sondern leitete auch die Anstellung neuer Missionäre. Durch seinen Einfluss wurde im Herbst 1859 der Stadtmissionär Beier angestellt, dessen religiöse Ansichten mit Edward übereinstimmten. Beier's Wirksamkeit ging von vorn herein dahin, alle ihm erreichbaren Personen der Landeskirche zu entfremden und der Gemeinschaft Edwards zuzuführen, was er namentlich dadurch versuchte, dass er die kirchliche Abendmahlslehre in erbitterter Weise angriff und als Weg zur Verdammniss bezeichnete. Bald schloss er sich selbst der Separation an und wirkte während seiner Anwesenheit zu Breslau (vom Herbst 1859 bis August 1860) ausschliesslich in deren Interesse.

Zu Anfang d. J. 1860 wurde ein zweiter Missionär durch Edward angestellt, welcher sich zuerst gleichfalls zu dessen separatistischen Bestrebungen hinneigte und für diese namentlich unter den Landbewohnern thätig war, bald aber der Separation entsagte. Darauf versuchte Edward, den dritten Missionär, Heineke, welcher in Breslau seit 1855 gewirkt, aber den Absichten Edwards Widerstand entgegen gesetzt und namentlich an dessen Abendmahlsgemeinschaft nicht Theil genommen hatte, von Breslau zu entfernen. — Im Mai 1860 lag die Separation bereits offen zu Tage; der Vorstand der neuen Gesellschaft war schon bekannt, und am 25. Juni 1860 trat dieselbe ins Leben. Neben der Gemeinde zu Breslau wurde dann bald eine zweite zu Nieder-Salzbrunn gebildet.

E. Die Nazarener (auch Lind'lianer und neukirchliche Gemeinde).

Der katholische Priester Ignaz Lind'l (soviel bekannt aus Bayern) war zur evangel. Kirche übergetreten, schied aber 1843 mit etwa 20 Gesinnungsgenossen aus derselben wieder aus und bildete eine Secte, die gnostisch-chiliastische Tendenzen verfolgt und jetzt in Preussen zwei Vereinigungspunkte in Barmen und Herford besitzt. Ausserdem sollen Anhänger der Secte existiren in der Schweiz, in Würtemberg, Bayern und Bessarabien. Im J. 1859 hatten die Gemeinden um staatliche Anerkennung gebeten, wurden aber mit Hinweis auf das Patent vom 30. März 1847 und Art. 12 der Verfassungsurkunde, wodurch sie zur religiösen Association und freien Religionsübung berechtigt wären, abschläglich beschieden, indem eine besondere staatliche Anerkennung ihrer Vereinigung in dem durch die Verfassungsurkunde bestimmten Rechte keinen Anhaltspunkt fände.

F. Die westphälisch-rheinischen Sectirer unter Brockhaus (Brockhausianer).

Zu Breckerfeld in der Grafschaft Mark hielt nach 1848 der Elementarlehrer Carl Brockhaus mit Genehmigung der Ortsgeistlichen Bibelstunden ab. Darauf kam er als Lehrer nach Elberfeld, wo er mit seinem Bruder, der Lehrer zu Rüggeberg war, eine Dorfzeitung herausgab; bald drängte es ihn, zu predigen, und als ihm das Halten von Bibelstunden, die das Pfarramt selbst leitete, verwehrt wurde, beschloss er, nach Amerika zu gehen, blieb aber auf mehrseitiges Zureden.

Als Feldner zu Elberfeld die »evangelische Gesellschaft für Deutschland gründete«, wurde Brockhaus Mitglied des Verwaltungsausschusses und Secretair des Vereins. Im Sommer 1850 traten einige Reformirte in und bei Elberfeld, denen die evangelische Gesellschaft zu kirchlich war, zur Bildung eines Vereins unter dem Namen: »evangelischer Brüderverein« zusammen. Dieser Verein erliess am 3. Januar 1850 von Elberfeld aus einen Aufruf, Inhalts dessen: »eine Anzahl von Männern des Bergischen Landes sich zur Verkündigung des Evangeliums durch gläubige Sendboten mit einander verbanden, indem sie es als ein heiliges Vorrecht aller wahrhaft Gläubigen betrachteten, Jesum Christum anzupreisen als den einzigen Retter der in Sünde verlorenen Welt.« An demselben Tage ward das Statut des neuen Vereins aufgestellt, worin es heisst: »Der Verein setzt sich die Verkündigung des Evangeliums von Jesu Christo, dem Heilande der Sünder, zunächst in den Gemeinden des Bergischen Landes zur Aufgabe. An diesem heiligen Werke, welches die Pflicht und das Vorrecht aller Kinder Gottes ist, kann jeder evangelische Christ Theil nehmen, der die erlösende Kraft des Evangeliums an seinem eigenen Herzen erfahren hat, wess Standes er auch sei. Der Verein beruht auf dem Grunde christlicher Brüderlichkeit und alle Mitglieder sind gleichberechtigt.« Vorsteher des Vereins wurde der Director Bouterweck am reformirten Gymnasium zu Elberfeld; Brockhaus, nachdem er aus der evangelischen Gesellschaft und aus seinem Schulamte geschieden war, trat in den Vorstand und ward zugleich besoldeter Agent des Vereins; die übrigen Vorstandsmitglieder waren reformirte Privatleute; Organ des Vereins ward »der Sämann, Wochenschrift für Mission in der Heimath und häusliche Erbauung.«

Im Verein fanden bald Spaltungen statt. Der frühere Seidenweber und Bote der bergischen Bibelgesellschaft, Lindermann, welcher in letzterer Eigenschaft zahlreich besuchte Bibelstunden hielt, und eine Zeit lang im Dienste der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld gestanden hatte, sowie ein gewisser Herrig waren vom Verein als Lehrbrüder berufen. Als dieser am 16. October 1850 beschlossen hatte: »die Lehrbrüder sollen die Hausbesuche als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachten«, erklärte Lindermann: »er füge sich diesem Beschlusse, als einem unapostolischen, nicht, da er sich nach Gottes Wort und nach keiner menschlichen Verfassung richte«, und trat vom 1. Januar 1851 ab aus dem Verein; dasselbe that auch Herrig: »da seine Stellung zu den Brüdern in Gräfrath, Solingen und Burg ihm zum Vorwurfe gemacht werde.«

Lindermann und Herrig verfolgten nun ihre Separatwege; der erstere schlug Terstergens negative Richtung ein, indem er Gleichgültigkeit und Feindseligkeit gegen äusseres Kirchenthum lehrte, fand viel Beifall, und hielt, ohne in Verbindung mit einer Gemeinschaft zu stehen, Stunden ab, reichte das Abendmahl und taufte. Herrig sammelte in Solingen, Gräfrath und namentlich in Burg an der Wupper grossen Anhang; er erklärte sich gegen die Kindertaufe und gerieth bald mit Lindermann in Zwist, der so heftig ward, dass sie sich gegenseitig in den Bann thaten. Bald verloren aber Beide viel von ihrem Einflusse.

Im evangelischen Verein trat nun der Gegensatz einer verhältnissmässig conservativen und einer radikalen Richtung hervor. In Schwelm und Umgegend entfaltete der Brüderverein vorzugsweise durch Brockhaus, der zugleich auch in Breckerfeld und an einigen anderen Orten zahlreich besuchte Bibelstunden hielt, eine erfolgreiche Thätigkeit. In Schwelm bestand seit mehreren Jahren ein Jünglingsverein, dem sich auch ältere Christen anschlossen, um in Gemeinschaft mit einem Frauen- und Jungfrauen-Missionsverein zu wirken. Da das geistliche Amt diesen Bestrebungen entgegen trat, so stellte sich der Jünglingsverein der Kirche und ihren Ordnungen fast feindlich gegenüber, und die Bestrebungen des Brüdervereins, sowie Brockhaus Bibelstunden fanden Anklang.

Der Kirchenvorstand stellte daher den Candidaten Ribbeck als nicht ordinirten Hülfsprediger (seit 23. Februar 1851) auf vierteljährliche Kündigung an. Dieser hielt zahlreich besuchte Bibelstunden und gewann bald grossen Anhang. Die Kirche und ihre Ordnungen waren ihm, wo er nur das freie Walten des Geistes Gottes sah, unwesentliche und unberechtigte Momente; sein Auftreten war autonomisch; unterordnen wollte er sich in keiner Hinsicht, am allerwenigsten den Pfarrern der Gemeinde. Die Zurechtweisungen des Consistoriums vermochten ihn nicht, sich dem Amte zu unterwerfen und die kirchlichen Ordnungen zu respectiren. In diesem Widerstande bestärkten ihn seine Anhänger und bald schloss er sich dem Brüderverein an. Das Presbyterium kündigte ihm hierauf seine Stelle, welche am 9. December 1851 ablaufen sollte. Dies verursachte grosse Aufregung, und mehrere Anhänger Ribbecks traten aus der Landeskirche. Bevor er seine auf den 7. December beabsichtigte Abschiedsrede hielt, wurde ihm vom Oberkirchenrath (am 3. d. M.) aufgegeben, sofort seine Functionen einzustellen und Stadt und Umgegend zu verlassen. Ribbeck verliess nun die Stadt, veröffentlichte aber von Barmen aus die nicht gehaltene Predigt, und hielt, unterstützt von seinen Anhängern, die Aufregung wach.

Später wurde er zum (nicht ordinirten) Hülfsprediger der reformirten Gemeinde zu Elberfeld gewählt, und trat deshalb zur reformirten Kirche über; in dieser neuen Stellung trat er auswärts, besonders im Wupperthale, gegen die kirchliche Ordnung auf, gewann einen grossen Anhang und blieb mit Brockhaus in Verbindung. Auf der Laienconferenz in der Wupperthaler Festwoche d. J. 1852 verlangte Ribbeck, um das freie Gebet als das allein richtige hervorzuheben: »man möge alle Gebetbücher wegwerfen«, und Brockhaus erklärte: »bei seinen Hausbesuchen habe er gefunden, dass das Gebetbuch von Fr. Starke das grösste Hinderniss der Bekehrung sei.«

Brockhaus ging bald noch weiter als Ribbeck, erklärte die Sünde in der Theorie für todt, und stellte den Gläubigen als von aller Sünde gerechtfertigt, mithin als sündlos hin.

Diese Lehre verwarf selbst der Brüderverein und stellte in Folge dessen ein neues Statut nebst Instruction für die arbeitenden Brüder unter dem 18. December 1852 auf. Nach diesem besteht der ausschliessliche Zweck des Vereins: »in der Verbreitung des lauteren Evangeliums von Jesu Christo.« Man liess den Ausdruck: Verkündigung fallen, sprach auch nicht mehr von Lehrbrüdern, sondern nur von arbeitenden Brüdern; diese sollen sich an die Instruction halten und dürfen weder einen Unterschied zwischen den verschiedenen evangelisch-kirchlichen Confessionen bei Anderen machen, noch das Bekenntniss der eigenen Gemeinschaft, der sie angehören, hervorheben, um dafür Anhänger zu gewinnen, noch das Abendmahl reichen, noch taufen. Im December 1852 traten Brockhaus und mehrere andere Lehrbrüder aus dem Vereine, so dass diesem nur 3 arbeitende Brüder übrig blieben.

Im April 1853 legte auch Wilhelm Brockhaus sein Schulamt nieder, schloss sich den Bestrebungen seines Bruders offen an, und Beide riefen 3 sog. Brüdergemeinden ins Leben.

G. Die Zionsbürger.

Unter dem Namen Zionsbürger oder Erbauer des neuen Jerusalems traten in neuester Zeit zu Baldenburg in Westpreussen 12 erwachsene Personen, welche sich von den Baptisten zu Hammerstein getrennt hatten, als Gemeinde zusammen.

H. Die Nagiesianer.

Der bis zum Losmann heruntergekommene Bauernwirth Nagies aus Padangen (Kirchspiel Szillen, Kreis Ragnit), ein ganz roher, kaum des Lesens kundiger Mensch, machte 1847, nach erlittenem Bankerott die Religion zum Gegenstande seiner Speculation, und suchte durch Halten von Versammlungen unter den Litthauern seinen Unterhalt. Er zog später nach Pietraczen (in demselben Kirchspiel), befreundete sich mit einem Baptisten Burba aus Memel, stiftete unter dessen Auslegung des Patents vom 30. März 1847 eine Verbrüderung und ging, nachdem Burba verschollen war, und er an seinem bisherigen Wohnorte nicht hinreichenden Anklang fand, in die Gegend von Stallupönen, wo er noch nicht bekannt war, durch sein excentrisches Wesen aber bald Anhänger gewann. Ein besonderes Lehrsystem hat er nie verlautbart und auch keinen Einblick in seine Ansichten verstattet, indem er beim Eintritt eines Fremden in seine Versammlungen erklärte: »ein Unreiner ist da«, und dann entweder schwieg oder sich in allgemeinen religiösen Redensarten erging. Der Kirche gegenüber nahm er mit seinen aus derselben getretenen Freunden eine feindselige Stellung ein, nannte sie eine Mördergrube und setzte es durch, dass seine Anhänger dieselbe nicht besuchten, was ihm bei der in Aussicht gestellten Befreiung von den kirchlichen Abgaben und der Verheissung, dass er die Kinder umsonst taufen wolle, nicht schwer wurde. Die Taufe mit Wasser und das Abendmahl erklärte er für etwas Aeusserliches und also Entbehrliches. In dem Bibelexemplare, das er zu gebrauchen pflegte, hatte er die meisten Stellen eigenhändig ausgestrichen; nach seiner Angabe bedurfte er der Bibel auch nicht, da er sich höherer Offenbarungen rühmte. Ebensowenig wollte er von der Schule etwas wissen; die Lehrer erklärte er für nicht erleuchtet genug, den Kinderfreund und die Fibel (die er Katzenfibel nannte) für Teufelsbücher, sowie den Unterricht in den Realien für Teufelswerk, das die Kinder von Gottes Wort abziehe, und endlich den Gesang eines Volksliedes für sündlich. Im bürgerlichen Leben zeichneten sich Nagies und seine Freunde durch unsittlichen Lebenswandel und durch Hochmuth aus. Vor ihren Augen bestand weder die Kirche mit ihren Geistlichen, noch irgend eine Religionsgesellschaft oder Secte. 1857 verstarb Nagies zu Petrotschen (Kreis Ragnit) und hat keinen Nachfolger als Führer seiner Anhänger hinterlassen; seine Verbrüderung geht der Auflösung entgegen.

Das 50jährige Dienst-Jubiläum des Herrn Plankammer-Inspectors Schmidt

am 3. November 1863.

Das königl. statistische Bureau, obwohl noch nicht viel über ein halbes Jahrhundert bestehend, hatte dennoch die Freude, vor Kurzem schon zum zweiten Male die funfzigjährige Jubelfeier eines seiner Beamten zu begehen, des Plankammer-Inspectors Schmidt. Schon früher hatte Geh. Regierungsrath Engelhardt, der Vorgänger Schmidt's als Vorstand der topographischen Abtheilung des Bureaus, dasselbe Fest, ja zehn Jahre später sogar die Feier vollendeter sechzig Dienstjahre erlebt, nach welchem seltenen Ereignisse er gleichwohl noch fast fünf Jahre seinem Amte mit voller geistiger und physischer Kraft vorstand. Hoffmann und Dieterici, die beiden ersten Directoren des Bureaus, sowie der erst vor Kurzem verstorbene Geh. Rechnungsrath Schmaueh hatten zwar ebenfalls eine ansehnliche Anzahl von Dienstjahren aufzuweisen; allein sie erlebten sämmtlich diesen funfzigjährigen Abschluss ihrer amtlichen Thätigkeit nicht. Das hier zu besprechende Fest zeichnet sich zugleich noch dadurch vor anderen besonders aus, dass der Jubilar seine ganze Dienstzeit hindurch ununterbrochen beim statistischen Bureau beschäftigt gewesen ist.

Ueber die Lebensumstände, sowie über die Wirksamkeit des Jubilars insbesondere während dieser langen Periode ergiebt sich, auf Grund zuverlässiger Nachrichten, Folgendes:

Otto Franz Schmidt, geb. zu Gumbinnen am 30. April 1795, stammt aus einer alten ehrenwerthen bürgerlichen Familie, die mehrere in ihrer Zeit sehr angesehene praktische Architekten aufzuweisen hat. Der Vater, früher Landbaumeister im preuss. Litthauen, von wo derselbe aber schon in

der frühesten Kindheit unseres Schmidt nach Berlin berufen wurde, ist daselbst im Jahre 1813 als Schiffahrtsdirector gestorben; die Mutter, eine in jedem Betracht ausgezeichnete Frau, war die Tochter des Landesbaudirectors der Neumark, Schulz in Landsberg an der Warthe, der in dortiger Gegend noch heute in gesegnetem Andenken steht. Unter elterlicher Obhut besuchte Schmidt von Ostern 1808 bis zum Frühjahr 1812 das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin, unter dessen Lehrern er besonders dankbar das Andenken des Inspectors Hildebrand, der Professoren Levezow und Jungius, sowie des Dr. Kühnau verehrte, welcher letztere, noch im jugendlichen Alter, in die Reihen des Heeres eintrat und bald darauf im Treffen von Hagelsberg fiel. Von Ostern 1812 an besuchte der Jubilar als Eleve die königl. Bauakademie und genoss während der nächsten Jahre, auch als derselbe schon angestellt war, des Unterrichts des Hofraths Hirt, des Bauraths Rabe und des Professors Hummel, wie er denn auch den mathematischen Cursus bei dem Dr. Lehmus absolvirte. Später wohnte er auch mehreren akademischen Vorträgen, namentlich den statistischen Vorlesungen Hoffmann's bei. Weil durch den frühzeitigen Tod des Vaters in der schwersten Zeit des Vaterlandes die Mutter mit zahlreicher Familie in grosse Bedrängniss gerathen war, sah er sich genöthigt, um möglichst bald keiner Unterstützung von Seiten der Seinigen mehr zu bedürfen, wenigstens vorläufig die Laufbahn eines Architekten aufzugeben und einer Anstellung bei dem damals von Hoffmann geleiteten statistischen Bureau zu suchen. Sein Wunsch ward, wenn auch nach einem mässigen Maassstabe, sehr bald erfüllt. Bereits am 3. November 1813 trat er gegen Diäten bei der vom Geh. Regierungsrath Engelhardt dirigirten topographischen Abtheilung des Bureaus als zweiter Gehülfe für das Kartenfach ein. Eine wesentliche Verbesserung seiner äusseren Lage erfolgte von Seiten des Fürsten-Staatskanzlers vom 1. Januar 1816 an durch seine etatsmässige Anstellung als Conducteur mit angemessener Gehaltserhöhung, worauf Hoffmann kurz zuvor angetragen hatte.

Gleichzeitig mit erlangter grösserer Brauchbarkeit erweiterte sich in den nächsten Jahren fortwährend der Kreis seiner Wirksamkeit, indem ihm nach und nach eine Reihe wichtiger Arbeiten, theils unter näherer Anweisung seiner Vorgesetzten, theils selbständig übertragen wurde, Arbeiten, — durch deren geschickte und sorgfältige Ausführung er sich für das statistische Bureau sehr nützlich erwies. So z. B. sind von seiner Hand mehrere Sectionen der in dem Zeitraume von 1819 bis 1823 herausgegebenen sog. Engelhardtschen, bei Kümmel in Halle erschienenen grossen Generalkarte des preussischen Staates in 24 Blättern angefertigt. Auch verdankt ihm das Bureau, in einer lediglich für die Zwecke desselben angeordneten Reduction der Tranchotschen Vermessung des linken Rheinufers, die Section Krefeld. Das Original, nach dem Maassstabe von 1 : 10 000 und 1 : 20 000, befand sich damals im Besitze des Handelsministeriums, und es wurde durch diese Reduction auf einen Maassstab von 1 : 150 000 zurückgeführt. Gleichwohl enthält die Reduction nicht allein ohne Ausnahme sämmtliche Situationsgegenstände, sondern auch alle einzelnen Etablissements und, wo der Raum es nur irgend gestattete, auch deren Namen. Der Zeitersparniss wegen konnte, da das Original nur auf kurze Zeit mitgetheilt ward, das Terrain nur mit Farben angegeben, mithin bei der Ausführung nicht in gleichem Maasse die Schönheit, wie die Richtigkeit berücksichtigt werden; in letzterer Beziehung genügte aber, nach dem Urtheile sachverständiger Richter, die Arbeit den strengsten Anforderungen. — Ein weiterer wichtiger Auftrag ergab sich für den Jubilar in Folge der Neugestaltung des Staates durch die Befreiungskriege. Bei der Reorganisation, namentlich der neu erworbenen Provinzen, stellte es sich nämlich als ein grosser Uebelstand heraus, dass die vorhandenen topographischen Arbeiten, auf welche allein die Verwaltungsbehörden sich stützen konnten, beinahe durchweg höchst oberflächlich und unzuverlässig waren. Um nun für die Zwecke der Administration eine vollständige und durchgehends berichtigte Topographie des ganzen Staats, welche eine genaue Uebersicht über die Zusammensetzung, Begrenzung und Eintheilung der verschiedenen Regierungs-Departements mit Angabe der unentbehrlichsten statistischen Nachrichten in sich fasste, zu erlangen, — wurde, auf Grund des Edicts vom 30. April 1815 wegen veränderter Organisation der Provinzialbehörden, von Seiten des Ministeriums des Innern unter dem 28. März 1817 die Herausgabe von Ortschaftsverzeichnissen für jeden Regierungsbezirk angeordnet. Zu diesem Behufe wurden die älteren Topographien mit den besseren neueren Karten verglichen und sodann das Resultat dieser umfassenden Revision in der Form ganz neuer, zweckmässiger construirten Uebersichten den königlichen Regierungen zur weiteren Erörterung und Benutzung mitgetheilt. Der grössere Theil dieser eben so umfangreichen, wie schwierigen Arbeiten wurden unserem Schmidt anvertraut. — Ferner wurden in den nächsten darauf folgenden Jahren seitens des auswärtigen Departements in Bezug auf die zwischen Preussen und mehreren südlichen und westlichen Staaten Deutschlands schwebenden Verhandlungen wegen verschiedener Verhältnisse neu erworbener Gebietstheile, welche vor dem Luneviller Frieden den verschiedenen rheinischen Reichskreisen angehört hatten, vom statistischen Bureau mehrfach Notizen erfordert. So ward unter dem 16. Dec. 1823 eine genaue Uebersicht des Bevölkerungsstandes aller einzelnen Ortschaften des ehemaligen Kurfürstenthums Köln, insoweit solche in den Jahren 1814 und 1815 an die Krone Preussen gelangt waren, und unter dem 11. Mai 1831 eine ähnliche Uebersicht derjenigen Ortschaften verlangt, welche vor der Vereinigung mit Frankreich deutschen Landesherren des ober- und niederrheinischen Kreises unterworfen gewesen und neuerdings auf Grund der Pariser Friedensschlüsse und der sich an dieselben anschliessenden Verträge an Preussen übergegangen waren. An der Bearbeitung der ersterwähnten Uebersicht hatte Schmidt den wesentlichsten Antheil; — die zweite aber wurde von ihm unter Hoffmann's unmittelbarer Leitung, ausschliesslich angefertigt. Durch Ministerialschreiben vom 11. Februar 1835 ward ihm dieserhalb ein sehr lobendes Anerkenntniss über die mühsame und sorgfältige Ausführung zu Theil. — Noch ist zu bemerken, dass auf einer grösseren, vom Generalstabe bearbeiteten Karte der preussischen Rheinprovinz, welche im Jahre 1832 dem damals von Maassen geleiteten Finanzministerium seitens des Kriegsministeriums zum Zwecke der Herausgabe übermittelt worden, weder die innere Eintheilung, noch die äusseren Grenzen angegeben waren. Unser Schmidt erhielt den Auftrag, diese Eintragung nach den beim statistischen Bureau vorhandenen Materialien zu bewirken, was denn auch in kürzester Frist geschah und ihm unter dem 3. Mai 1832 auch von Seiten des Finanzministeriums die volle Zufriedenheit über die eben so rasche, wie sorgfältige Ausführung zu Wege brachte. — Kurze Zeit darauf, im Jahre 1834, wurde unser Jubilar, auf Grund eines persönlichen Auftrages Hoffmanns, mit verschiedenen Arbeiten betraut, welche durch die damals stattfindende Grenzregulirung zwischen Preussen und Frankreich herbeigeführt waren, bei welcher Gelegenheit sich derselbe abermals der ganz besonderen Zufriedenheit Ancillon's, des damaligen Ministers des Aeusseren, erfreute. Endlich ist noch zu erwähnen, dass Schmidt in den letzten Jahren neben den laufenden Geschäften mit einer sehr wichtigen Arbeit beauftragt ward, — nämlich mit der Vorrevision einer zur demnächstigen Publication bestimmten und sich im Wesentlichen auf die Generalstabs-Aufnahmen stützenden neuen Generalkarte des preussischen Staates, welche an die Stelle der Engelhardt-Kümmelschen, die nach weniger zuverlässigen Materialien bearbeitet wurde, treten soll.

Aber auch ausser seinem eigentlichen Wirkungskreise, dem Kartenfache, entwickelte unser Schmidt auf benachbarten Gebieten eine erfreuliche Thätigkeit und erwies sich auch dadurch seinen Vorgesetzten und dem von denselben geleiteten Institute sehr nützlich. Beispielsweise besorgte er auf Hoffmanns Veranlassung nach dem Abgange des Geh. Regierungsraths Krug die bisher dem letzteren übertragen gewesene Revision der sog. Kirchen- und Schulentabellen. Nach zahlreichen mühsamen Vergleichungen und Ermittelungen, die theilweise nur durch eine umfangreiche Correspondenz zu erlangen waren, konnte er bereits im Jahre 1837 eine ausführliche und durchaus berichtigte Uebersicht sämmtlicher im preussischen Staate vorhandenen Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Versammlungsörter aller Religionsparteien, sowohl nach Provinzen und Regierungsbezirken, wie nach landräthlichen Kreisen geordnet, der vorgesetzten Behörde einreichen. Bei dieser Gelegenheit sprach auch das Cultusministerium, welches bereits im Jahre 1824 eine solche Uebersicht schmerzlich vermisst hatte, indem es die mühevolle Bearbeitung gebührend anerkannte, seinerseits seinen vollen Beifall aus. — Nicht minder wurde unserem Jubilar, da die Bibliothek des statistischen Bureaus bisher nicht mit der nöthigen Sorgfalt verwaltet worden war, im Jahre 1834 aufgetragen, einerseits ein genaues Inventarium aller vorhandenen Bücher aufzunehmen, andererseits einen wissenschaftlichen Katalog über dieselben anzufertigen. Als dieser Auftrag zur Zufriedenheit erledigt war, wurde ihm zugleich, vom Jahre 1835 an, neben seinen übrigen Dienstgeschäften auch noch die Verwaltung der Bibliothek selbst übertragen, welche er sodann bis zum Amtsantritt des Herrn Geh. Regierungsraths Graffunder geführt hat. — Nicht minder verwaltete Schmidt, von der Erkrankung des Geh. Hofraths Müller an bis zu dessen Tode

und noch einige Zeit darüber hinaus, vom Sommer 1846 bis zum Spätherbst 1847 das damals sehr umfangreiche Zeitungswesen des statistischen Bureaus.

Schliesslich müssen billigerweise neben den erwähnten zahlreichen amtlichen Beschäftigungen noch mehrere Privatstudien, mit denen der Jubilar in anerkennenswerther Weise und zum Nutzen des königl. Dienstes seine Mussestunden ausfüllte, erwähnt werden. Dieselben beziehen sich überwiegend auf die Geschichte der Entstehung und des allmäligen Anwachsens des preussischen Staatsgebietes.

Zunächst bearbeitete Schmidt vom Jahre 1824 an eine Reihe neuer historischer Karten, welche die verschiedenen, mit der preussischen Monarchie und deren nächsten Umgebungen seit dem Jahre 1618 vorgegangenen Veränderungen anschaulich darstellen. Dieselben wurden dem Könige Friedrich Wilhelm III. überreicht und erlangten, laut Cabinets-Ordre vom 24. März 1825, dessen besonderes Wohlgefallen. Das Ergebniss fortgesetzter Studien, welche sich an diese Arbeit anschlossen, war ein umfassender historischer Atlas über den preussischen Staat, den zu veröffentlichen die Verhältnisse bis jetzt leider nicht erlaubt haben. — Von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend, bearbeitete unser Autor in späterer Zeit insbesondere die Territorialgeschichte der preussischen Rheinprovinz. Die mit grossem Fleiss und rühmlicher Sorgfalt ausgearbeiteten Tableaus über die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Aachen, welche sich unter anderen auch des besonderen Beifalls des sachverständigen Chefs unserer Staatsarchive, Geh. Raths von Lancizolle, erfreuten, sind in dem 9ten und 10ten Jahrgange der von Dieterici herausgegebenen Mittheilungen des statistischen Bureaus abgedruckt. — Nebenher mag nicht unerwähnt bleiben, dass bereits im Jahre 1820 von unserem Jubilar eine Post- und Reisekarte Deutschlands als Privatunternehmen, welches damals durchzuführen mit weit grösseren Schwierigkeiten, als heutzutage verknüpft war, edirt wurde, wofür denn auch der Beifall des Königs und des Fürsten-Staatskanzlers, der in sehr schmeichelhaften Ausdrücken dem Herausgeber zu Theil ward, wie seines nächsten Vorgesetzten, des Geh. Raths Hoffmann, und des damaligen Chefs des Postwesens, General-Postmeisters von Seegebarth, nicht fehlte. —

Dass der Jubilar, bei so vielen vorliegenden Beweisen unermüdlicher und umfassender Thätigkeit, wie rühmenswerthen Pflichteifers, sich stets der besonderen Gunst seiner Oberen zu erfreuen hatte, ist leicht begreiflich. Bereits in einem unter dem 17. Oct. 1827 an den Minister des Innern, Herrn von Schuckmann, erstatteten Berichte rühmt Geh. Rath Hoffmann die ganz besondere Geschicklichkeit, welche der Conducteur Schmidt im Kartenzeichnen und anderen geographischen und topographischen Arbeiten beweise, wie die treue und fleissige Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Dienstleistungen. Auf Grund dieses günstigen Zeugnisses seines Vorgesetzten gewährte sodann schon zwei Tage später, am 19. Oct. desselben Jahres, der Minister von Schuckmann dem Conducteur Schmidt, zu seiner ferneren Aufmunterung und als Anerkenntniss seiner bisherigen Bemühungen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten die beantragte Auszeichnung, fortan als zweiter Planinspector bei der topographischen Abtheilung des statistischen Bureaus amtlich aufgeführt zu werden. — Auch Dieterici, der Nachfolger Hoffmanns in der Leitung des statistischen Bureaus, bezeugte zu wiederholten Malen, wie die Acten bezeugen, gegen die vorgesetzte Behörde seine volle Zufriedenheit mit unseres Schmidt's Leistungen, und noch in einem unter dem 20. Oct. 1855 an den Minister des Innern, Herrn von Westphalen, erstatteten Berichte rühmt derselbe gleichfalls ebensowohl die besondere Geschicklichkeit, mit welcher derselbe die ihm überwiesenen Geschäfte erledige, wie die ausgezeichnete Befähigung und den regen Eifer desselben. — Endlich wird nicht minder von dem gegenwärtigen Vorstande des Bureaus, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Engel, in einem Berichte vom 19. Mai 1860 die seltene Accuratesse, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit hervorgehoben, mit welcher der Jubilar von je her alle seine Obliegenheiten erfüllt habe.

Parallel diesen Anerkennungen seitens seiner verschiedenen Vorgesetzten durfte unser Schmidt auch mehrfacher Auszeichnungen von Seiten Sr. Maj. des Königs und des vorgesetzten Ministeriums sich rühmen. So wurde ihm, nachdem er, wie erwähnt, bereits seit 1827 den Titel eines Planinspectors geführt, als ihm nach dem Tode des Geh. Regierungsraths Engelhardt die Leitung der topographischen Section überwiesen ward, unter dem 8. März 1855 der Titel eines Plankammer-Inspectors verliehen. Von Sr. Maj. dem Könige aber empfing er bei Gelegenheit des Ordensfestes im Januar 1856 den rothen Adlerorden vierter Classe, und statt desselben wurden ihm sodann bei Gelegenheit seines Jubiläums am 3. November 1863 die Insignien des rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen. Die Ueberreichung der Insignien erfolgte am Vormittage des Ehrentages im Auftrage des Herrn Ministers des Innern persönlich durch den Herrn Geh. Ober-Regierungsrath und Director Dr. Engel. Mit ihm hatten sich auch die übrigen Beamten des statistischen Bureaus in der Wohnung des Jubilars eingefunden, um demselben an seinem Ehrentage ihre herzlichen Glückwünsche darzubringen.

Um noch schliesslich mit wenigen Worten des Geschäftskreises zu gedenken, welcher Herrn Schmidt nach dem Abgange des Geh. Regierungsraths Engelhardt in seiner Eigenschaft als Vorstand der topographischen Section des statistischen Bureaus untergeben ist, und dem derselbe noch zur Stunde in ungeschwächter Kraft vorsteht, so besteht derselbe überwiegend in der Sorge für die Instanderhaltung der Topographie des preussischen Staats. Dies geschieht einestheils durch Eintragung aller in den Arealverhältnissen vorgegangenen Veränderungen, die sich sowohl aus den von den königl. Regierungen eingereichten Situationsplänen, deren im Durchschnitte jährlich etwa dreissig einlaufen, wie aus den in sämmtlichen Amtsblättern der Monarchie enthaltenen Bekanntmachungen ergeben, wie endlich durch Vervollständigung der beim Bureau vorhandenen durchschossenen Ortschaftsverzeichnisse. Ausserdem sind von dem Vorstande der Abtheilung alle ihm seitens des Directors zu Theil werdenden Aufträge, sowie die Beantwortung aller sich auf die Territorialverhältnisse beziehenden Anfragen zu erledigen, wozu mitunter in hohem Maasse Zeit und Ausdauer erfordert wird. Nicht minder sind von demselben alle, oft von weiteren wichtigen Veränderungen begleiteten Grenzregulirungen zwischen den einzelnen Staaten des Zollvereins zu beachten und zu registriren. Und endlich liegt demselben, ausser der mit dem königl. Generalstabe zu führenden Correspondenz in Bezug auf neue Erscheinungen im Bereiche der kartographischen Literatur, die Oberaufsicht über die bedeutende Kartensammlung des Bureaus, sowie die Anfertigung des Katalogs über dieselbe ob, wie denn auch von ihm zunächst alle Vorschläge zu neuen Kartenanschaffungen begreiflicherweise ausgehen.

Hat sich in einem so reichen Wirkungskreise und in so vielfachen Beziehungen eine so lange Reihe von Jahren hindurch der Jubilar durch Treue in der Erfüllung aller seiner Pflichten, sowie durch Sorgfalt und Eifer in höheren Orts vielfach anerkannter Weise bewährt und ausgezeichnet, so muss dies demselben, beim Rückblick auf die rühmlich durchmessene Laufbahn, diejenige innere Befriedigung gewähren, welche allezeit neben der Achtung unserer Mitbürger als der schönste Lohn eines thätigen Lebens zu betrachten ist.

Werfen wir noch einen Blick auf das Privatleben des Jubilars. Nach dem leider frühzeitigen Tode des Vaters wurde ihm der Vorzug zu Theil, der Mutter, einer vielgeprüften ausgezeichneten Frau, bis zu ihrem Tode als guter Sohn den Lebensabend verschönern und die Augen zudrücken zu können. Von den Geschwistern starb leider schon früh eine der beiden Schwestern, — die überlebende lebt seit dem Tode der Mutter in unverheirathetem Stande mit dem Bruder und führt dessen Hauswesen. Vier Brüder, von denen der zweite (Geh. Sanitätsrath Dr. Leopold Schmidt, zu seiner Zeit ein sehr geschätzter und vielfach beschäftigter praktischer Arzt in Berlin) im vorgerückten Lebensalter im Jahre 1858 starb, haben sich neben unserem Jubilar, wie dieser selbst meist unter sehr schwierigen Verhältnissen, durch Energie zu angesehener und geachteter Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft emporgearbeitet. Die drei noch lebenden Brüder sind: der Rechtsanwalt Geh. Justizrath Schmidt in Marienwerder, der Bergrath und Director der königl. Eisengiesserei Schmidt in Berlin und der Kreisgerichtsrath Schmidt in Zehdenick. — Im engsten Kreise der ihm nahe wohnenden Glieder dieser seiner Familie beging unser Jubilar in aller Stille seinen Ehrentag; jede öffentliche und laute Feier hatte derselbe in angeborener Bescheidenheit entschieden abgelehnt, so dass auch die näheren Freunde meistens erst später das Ereigniss erfuhren.

Demnach können alle Diejenigen, welche mit dem Jubilar in amtlichen oder freundschaftlichen Beziehungen stehen, und denen es nicht vergönnt war, ihrem Gefühle der Theilnahme anderweit Ausdruck zu geben, nur den Wunsch aussprechen, dass ihm noch lange ungeschwächt die geistige und physische Kraft erhalten bleiben möge, die ihn zur innigen Freude aller Theilnehmenden bis jetzt in so hohem Grade vergönnt gewesen ist.

E. H.

Statistische Illustrationen zu des Kaisers Napoleons III. Idee eines europäischen Fürstencongresses.

Herr A. Legoyt, der geistvolle Director der amtlichen Statistik des französischen Kaiserreichs, veröffentlicht in der neuesten Nummer seines »*Journal de la Société de Statistique de Paris*« eine längere Abhandlung über die europäischen Armeen. Die einzelnen Daten sind scheinbar aus den besten Quellen geschöpft. An die rein statistische Darstellung der absoluten und relativen Grösse, Zusammensetzung, Recrutirung, Dienstzeit der Land- und Seemacht der einzelnen Mächte knüpft er einige volkswirthschaftliche Betrachtungen, die in dem Munde eines so eifrigen Imperialisten, wie Herr Legoyt, als inspirirte Illustrationen der jetzt vielfach ventilirten Idee eines europäischen Fürstencongresses angesehen werden dürfen. Aus diesem Grunde theilen wir sie hier mit. Ohne in eine Kritik der von ihm zusammengestellten Einzelzahlen einzugehen — da deren grössere oder geringere Genauigkeit jene Betrachtungen nicht wesentlich alterirt — geben wir hier nur das Gesammttableau derselben*).

Länder.	Approximative durchschnittliche Ist-Stärke der Armee in den Jahren 1860—1863	Bevölkerungsziffer	Wirkliche oder durch Rechnung ermittelte Ausgaben für die Armee in einem der Jahre 1860—1863. Francs	Ausgabe für 1 Soldaten. Francs	Einwohner auf 1 Soldaten.	Verhältniss der Militärausgabe zur Gesammtausgabe. Procent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Belgien	40 115	4.671 183	32.252 630	804	117	23
Dänemark	50 000	2.605 024	17.538 618	357	105	37
Deutsche Staaten	178 576	16.960 512	82.698 687	463	95	20
Frankreich	513 349	37.500 000	688.645 395	1 341	73	33
Griechenland	10 921	1.096 000	5.434 826	498	100	32
Grossbritannien	300 823	29.193 319	677.429 375	2 231	97	39
Holland	59 431	3.569 456	46.907 920	791	60	25
Italien	314 285	21.920 269	329.661 141	1 049	70	27
Kirchenstaat	8 845	684 306	4.422 500	500	77	.
Moldau und Walachei	20 000	4.000 000	11.800 000	590	200	.
Oestreich	467 211	35.019 058	336.554 200	720	75	37
Preussen	214 482	18.500 446	156.733 672	738	86	30
Russland	1.000 285	64.000 000	529.240 000	529	64	42
{ Schweden	67 867	2.856 888	17.086 604	252	56	45
{ Norwegen	18 157	1.433 734	8.447 706	465	79	32
Schweiz (ganz unbedeutend)	.	.	.	.	.	.
Serbien	2 500	985 000	894 400	357	394	.
Spanien	120 000	15.500 000	125.661 871	1 046	129	25
Türkei	429 000	39.000 000	150.000 000	380	91	.
Totaux et moyennes	3.815 847	289.495 195	3 221.400 545	844	76	32

Und hierzu äussert sich Herr Legoyt, wie folgt:

»Also nach dieser Aufstellung, die eher hinter der Wahrheit zurückbleibt, als darüber hinausgreift, unterhält Europa im Frieden einen Effectivbestand von 3.815 847 Mann, und um die Kosten dieser kolossalen Armee aufzubringen, belastet es sein Budget jährlich mit 3¼ Milliarden Franken, das sind 32 % sämmtlicher Ausgaben.

»Nehmen wir nun einen Augenblick an, dass in Folge einer Verständigung unter den interessirten Mächten eine Entwaffnung um die Hälfte jener Armee stattfände. Dadurch würden unmittelbar 1.907 924 Mann, d. i. des ausgesuchtesten Theils der Bevölkerung, im Alter von 20 bis 35 Jahren, den Arbeiten des Friedens wiedergegeben, und eine Ersparniss von circa 1 600 Millionen Franken vollzöge sich auf die Gesammtheit der europäischen Budgets. Für diese Summe kann Europa sein Eisenbahn-Netz jährlich um 10 000 Kilometer (über 1 300 deutsche Meilen, zu 300 000 Thlr die Meile) erweitern; es könnte in einem einzigen Jahre sein Landstrassen-Netz ausbauen; könnte jede Gemeinde und selbst jede Section grösserer Gemeinden mit einer Elementarschule versehen. Und wenn alle diese grossen Verbesserungen vollbracht, könnte es, sollte die ganze Summe auf den Budgets stehen bleiben, sie zur allmäligen Tilgung seiner Schulden verwenden. Die jährliche Zinsenlast der europäischen Schuld beläuft sich gegenwärtig ungefähr auf 2½ Milliarden Franken, und diese Zinsen zu 4 % capitalisirt repräsentiren ein Capital von 62½ (nicht 57½) Milliarden Franken, welches also — von Ersparnissen durch Zinseszinsen noch gänzlich abgesehen — in circa 40 Jahren getilgt sein könnte. Oder, wenn die betreffenden Staaten die so jährlich gesparten 1 600 Millionen Francs auf die Abschaffung oder die Verminderung der auf die Production und Consumtion drückendsten Steuern verwenden wollten: welche Erleichterung für die Bevölkerungen! welcher Antrieb für neue Unternehmungen!

»Wir sagten, dass 1.907 924 Mann, in der Blüthe der Jahre stehend, den Arbeiten des Friedens zurückzugeben sein würden. Diese Thatsache erschlösse aber auch noch eine andere Quelle wohlthätiger Wirkungen für Europa. Wenn wir den durchschnittlichen täglichen Lohn eines solchen Mannes nur auf 2 Franken bemessen und voraussetzen, dass der Tagelohn im Mittel den fünften Theil der hervorgebrachten Werthe selbst darstellt, so würden jene 2 Millionen Friedenssoldaten von Stunde ab unter dem Banner productiver Arbeit einen täglichen Werth

*) Eine Bürgschaft für die Zahlen der Tabelle übernehmen wir mit deren Abdruck selbstverständlich nicht. Handelte sichs um eine strenge Kritik derselben, so wären wir verpflichtet, auf manche nicht unwesentliche Fehler hinzuweisen. Nur das sei bemerkt, dass schon die Ueberschrift der 2. Spalte falsch gewählt ist; denn der Verfasser hat nicht den Durchschnitt der Jahre, sondern meist dasjenige Jahr zur Rechnung herangezogen, in welchem die Effectivstärke der Armee und Flotte (auch letztere ist zufolge der Einleitung dem Heere zugezählt) den höchsten Stand einnahm. Ferner sind öfters Zahlen angegeben, deren Richtigkeit der Verfasser selbst bezweifelt, andere dagegen mehr oder weniger willkürlich und unter absichtlicher Ignorirung der Quelle eingestellt. Letzteres ist namentlich bei Dänemark geschehen, wo 50 000 Mann figuriren, während Heer und Flotte zu Ende 1861 nur 33 000 Mann stark waren und unter den Waffen sich gleichzeitig höchstens etwa 14 000 Mann befanden. Für Schweden ist ein Medicinalrapport zu Grunde gelegt, der auch die jährlich zu 14tägigen Uebungen verpflichteten Indeltatruppen und vielleicht noch die Miliz von Gothland umfasst. Während die stehende Armee und Flotte kaum 12 000 Mann enthält, giebt die Tabelle 67 867 an. Bei der Türkei ist die Reserve mitgezählt. Portugal fehlt gänzlich. Auch einzelne recht störende Rechenfehler enthält das Tableau.

D. Red.

von 20 Millionen und einen jährlichen von 7½ Milliarden Franken schaffen*).

»Das ist noch nicht Alles, und eine beträchtliche Summe von Capitalien, für heute in der Fabrikation von Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Bewaffnungs- etc. Gegenständen für jene 2 Millionen Mann engagirt, werden, wenn letztere entlassen, verfügbar und können anderen, unvergleichlich nützlicheren Zweigen der nationalen Industrie zugewendet werden. Endlich würde der Verbleib von c. 2 Millionen Mann in ihren Häuslichkeiten, vorübergehend wenigstens, einen erheblichen Abfall des Tagelohnes verursachen und dadurch gleichfalls der Production in allen ihren Formen einen lebhaften Impuls verleihen*).

»Indem wir einen Augenblick die wirthschaftlichen Erwägungen bei Seite setzen, möchten wir noch auf den sittlichen Vortheil hinweisen, der darin besteht, dass einer grossen Menge erwachsener Menschen die Gewohnheit und der Geschmack an der Arbeit erhalten wird, welche heutzutage durch das Garnisonleben zum Müssiggang und seinen traurigen Folgen verurtheilt ist. Ferner möchten wir darauf hinweisen, wie sehr es der öffentlichen Sittlichkeit entspricht, die Familienbande jenen 2 Millionen Söhnen zu erhalten, statt sie durch eine jährliche Aushebung von so viel Mann und 6 bis 7jährige Abwesenheit derselben unter den Fahnen fast gänzlich zu zerreissen.«

*) Hier bewegt sich unser College in einem argen Irrthum. Erstens ist der Durchschnittssatz von 2 Fr. täglichen Lohnes ein viel zu hoch gegriffener. Sodann sind die producirten Werthe keineswegs ein fünffaches Multiplum, sondern gewöhnlich, wenn nämlich der Capitalzins und der Unternehmergewinn durch starke Concurrenz niedergedrückt sind, sogar nicht viel mehr als das Unicum der gezahlten Löhne. Denn Alles, was man sieht, ist in der Hauptsache nur condensirter Arbeitslohn. Jeder folgende Bearbeiter eines bis zu seiner Vollendung verschiedene Gewerbsstadien durchlaufenden Products vergütet dem Vorgänger die bis dahin dafür gehabten Auslagen, und er seinerseits schlägt wiederum nur die Beträge seiner Auslagen, seiner Arbeit und seines Capitalzinses und Unternehmergewinns darauf. Das erhöht den Werth des Products aber nicht um das Fünffache des Arbeitslohnes. — Ziehen wir also ruhig von den 20 Millionen täglicher Werthschaffung 15 wieder ab. Es bleiben immer noch 5 und im Jahre c. 1500, denn auch die Sonn- und Festtage muss man abrechnen. Schliesslich ist selbst diese Annahme wegen des zu hoch gegriffenen Satzes von 2 Franken täglich weit eher eine Ueberschätzung, denn eine Unterschätzung. D. Red.

*) Auch das ist ein Trugschluss. Die Niedrigkeit der Löhne hat noch nirgends der Production grossen Aufschwung verliehen. Der Zweck der Production ist doch offenbar die Consumtion; um aber zu consumiren, muss man im Stande sein, die Producte zu kaufen. Da nun die arbeitenden Classen den grössten Theil der Bevölkerung ausmachen, so werden diese unter übrigens gleichen Umständen, je weniger sie verdienen, um so weniger kaufen können. Die erhöhte Production wird also wegen der verminderten Consumtion bald an ihrem Ziele angelangt sein. D. Red.

Todesanzeigen.

Das scheidende Jahr hat noch zwei Opfer aus den Reihen der verdienstvollsten Statistiker gefordert. Anfang December d. J. starb zu Paris der 1782 geborene französische Arzt Villermé, der sich durch seine trefflichen, auf vieljährige sorgfältigste Beobachtungen gestützten Schriften über die Sterblichkeit in den Strafanstalten, über die Lage der arbeitenden Classen, namentlich über den physischen und moralischen Zustand der Arbeiter in den Baumwoll-, Woll- und Seidenwaaren-Fabriken frühzeitig einen berühmten Namen gemacht hat. In Anerkennung seiner grossen Verdienste ernannte ihn die französische Akademie der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede. Eine Stelle der von seinem Collegen Naudet gehaltenen Leichenrede charakterisirt den Mann, über dem sich nun das Grab geschlossen.

»Villermé war durch eine Art Prädestination und freiwilliger Hingebung zum Rathgeber, Lehrer, Schutzherrn der arbeitenden Classen geworden, ohne je ihnen geschmeichelt zu haben. Wenn alle die Familien seinem Sarge folgen könnten, welche ihm eine Verbesserung ihres materiellen und sittlichen Wohles verdanken, so würde der Leichenzug ein solcher sein, wie er nur wenigen der höchstgestellten Personen zu Theil wird. Er verlangte niemals aus seiner Privatsphäre herauszutreten. Sein ganzes Leben war ohne Titel, ohne officielle Stellung, nur dem Dienste seiner Mitbürger geweiht. Alle seine Handlungen hatten keinen anderen Quell, als den Edelmuth seines Herzens.« Wir fügen hier nur noch hinzu, dass Villermé einer der treuesten Freunde Dieterici's war.

Die zweite Todesnachricht ging uns beim Schlusse des Blattes so eben in folgenden Zeilen zu:

»Heute Morgen 6 Uhr entschlief sanft nach kurzer Krankheit der Geheime Kanzleirath Rudolph Faull im 71. Lebensjahre, tief betrauert von den Hinterbliebenen. Schwerin, den 18. December 1863.«

Der Verstorbene war zugleich Director des grossherzoglich mecklenburgischen statistischen Bureaus und der durch ihren grossartigen Umsatz berühmten Sparcasse in Schwerin. Dem internationalen statistischen Congresse im September d. J. wohnte er als Vertreter der amtlichen Statistik seines Heimathlandes bei. Er war einer ihrer treuesten Förderer und kräftigsten Stützen. Wie viel aber auch auf seinen Schultern ruhte und er zu tragen wusste, so verabsäumte er doch nicht, jüngere Kräfte für die amtliche Statistik heranzubilden; und so dürfen wir hoffen, dass die vortrefflichen Arbeiten des statistischen Bureaus in Schwerin durch den Tod des Herrn Faull keine nachhaltigen Unterbrechungen erleiden werden.

Dieser 12. Nummer d. J. 1863 liegt der Titel und die Inhaltsübersicht des III. Bandes der Zeitschrift bei.

Verlags-  Catalog.

Königliche Geheime Oberhofbuchdruckerei

(R. v. Decker).

Amtliche Werke.

Die Königl. Preuss. Edikte,

Publikanda, Patente, Verordnungen, Reglements, Instruktionen, Gesetze, Allerhöchste Kabinets-Ordres, Deklarationen ꝛc. ꝛc.

seit dem Jahre 1710 bis auf die neueste Zeit, in Folio 1½ sgr. pro Bogen.

Bei Verlangen dieser Edikte ꝛc. ist jedoch die genaue Angabe der Jahreszahl und Datum des Erscheinens oder Erlasses, die möglichst richtige und vollständige Bezeichnung des Titels derselben erforderlich, um die Bestellungen zuverlässig expediren zu können.

Ressort des Staats-Ministeriums.

Ordens-Liste, Königl. Preußische. 1862. 74½ Bog. gr. 8. cartonnirt. 3 Thlr.

Liste der Ritter des eisernen Kreuzes, welche ihre Theilnahme an der Jubelfeier des 17. März 1863 in Berlin angemeldet haben. 1863. 4⅔ Bog. 8. geh. 5 sgr.

Staats-Kalender, Königlich Preussischer, für 1862 und 1863. 73 Bog. gr. 8. cartonnirt. 3 Thlr.

Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Aktenstücke, betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit. 1849—51. 5 Hefte. 60 Bog. 8. 2 Thlr. 7½ sgr.

Beiträge zur Beurtheilung der Zollvereins-Frage. Eine Sammlung amtlicher Aktenstücke. 1852. 13½ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Beleuchtung der Schweizerischen Denkschrift über die Neuenburgische Frage vom 7. December 1856. 1857. 6½ Bogen 4. geh. 10 sgr.

Bunsen, Dr., Königl. Preuß. Gesandter. **Denkschrift über die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein.** Dem Englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergeben am 8. April 1848, mit einer Nachschrift vom 15ten desselben Monats. Aus dem Englischen. Nebst einem Anhange, enthaltend: Die Denkschrift der provisorischen Regierung an Lord Palmerston vom 6. April und ein Rechtsgutachten über die Bedeutung der Englischen Garantie von 1720. 1848. 7 Bog. gr. 8. geh. 9 sgr.

Protokolle der Konferenz der verbündeten Deutschen Regierungen in den zu Berlin stattgehabten Sitzungen am 10. bis 15. Mai 1850. (Abdruck aus dem Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 140. vom 24. Mai 1850.) 3½ Bog. gr. 8. geb. 5 sgr.

Ressort des Ministeriums der Finanzen.

Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und Sachsen. 1862. 5¼ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Dieselbe für Rheinland und Westphalen. 10 sgr.

Anweisung vom 20. November 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) in der Stadt Berlin. 1862. 3¾ Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Auszug aus dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 und aus den dazu getroffenen besonderen Verabredungen. 1854. 8 Bog. Fol. geh. 10 sgr.

Berichte, stenographische, vollständige, über den Antrag der Herren Graf von Arnim, von Plötz und Dr. Stahl wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Entrichtung einer außerordentlichen, temporairen Steuer vom fundirten Einkommen Behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee im Herrenhause am 16. Februar, 14., 15. und 16. März 1861 nebst Aktenstücken. 1861. 20¾ Bog. 8. geh. 15 sgr.

Dienst-Instruktion für die Königlich Preußischen Unterförster und Waldwärter. Vom 21. April 1817. 1¼ Bog. 8. 3 sgr.

Gauss, F. G., Vermessungs-Inspector. **Tafeln zur Berechnung der Geldwerthe von einem Morgen, dessen Vielfachen und dessen Dezimaltheilen in Thalern und Dezimaltheilen des Thalers.** Nebst Tafeln zur Verwandlung von Quadratruthen und deren Hunderttheile in Dezimaltheile des Morgens, sowie von Silbergroschen und Pfennigen in Dezimaltheile des Thalers u. s. w. und einer Zusammenstellung von neueren und älteren Längen- und Flächenmaassen. Vorzugsweise zum Gebrauch bei der Grundsteuerveranlagung im preussischen Staate, sowie bei Ertragsanschlägen, Taxationen u. s. w. 1862. 10 Bog. gr. Lexicon-8. geh. 1 Thlr.

Gauss, F. G., Tafeln zur Berechnung der Geldwerthe von **Morgen, Quadratruthen und Hunderttheilen der Quadratruthe** in Thalern und Dezimaltheilen des Thalers, nebst Tafeln zur Verwandlung von Quadratruthen und deren Hunderttheile in Dezimaltheile des Morgens, sowie von Silbergroschen und Pfennigen in Dezimaltheile des Thalers u. s. w. und einer Zusammenstellung von neueren und älteren Längen- und Flächenmaassen. Vorzugsweise zum Gebrauch beim Grundsteuerkataster in den Provinzen Rheinland und Westfalen des preussischen Staats, sowie bei Ertragsanschlägen, Taxationen u. s. w. 1863. 15¾ Bog. gr. Lexicon-8. geh. 2 Thlr.

Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. — Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 2. April 1852. Allerhöchste Kabinetsordre betr. die Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildprett vom 8. März 1847. 1856. ¾ Bogen 8. geh. 1½ sgr.

Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822. — Allerh. Kab.-Ordre über die Stempel-Abgaben beim Verkehr mit Wechseln, v. 3. Jan. 1830. — Gesetz v. 26. Mai 1852. — Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861. — Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 7. November 1861. 1861. 3 Bog. 8. geh. zusammen 5 sgr.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Vom 24. Februar 1850. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer. Vom 1. Mai 1851. 2 Bog. kl. 8. geh. 1½ sgr.

Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke und Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851. ¾ Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Gesetz, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe. Vom 30. Mai 1853. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Gesetz, betr. die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. Novbr. 1857. ½ Bog. 8. 1½ sgr.

Gesetz-Entwürfe, die, betreffend die Regulirung der Grundsteuer. Nebst den Motiven und einer erläuternden Einleitung,

sowie den Kommissionsberichten des Hauses d. Abgeordn. 1859. 28½ Bg. 8. geh. 1 Thlr.

Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861. Nebst Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861. Amtliche Ausgabe. 1861. 5½ Bog. Royal-8. Velinpapier **mit** 2 Beilagen (Karten) geheftet. 25 sgr.
Gebunden 27½ sgr.
Auf Schreib-Patentpapier **ohne** Beilagen (Karten) 7½ sgr.

Hierzu gehören:

Anleitung, Technische, zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer in Beziehung auf Ermittelung des Reinertrags der Holzungen. 1861. 2 Bog. 8. geh. 5 sgr.

Anweisung vom 19. März 1862 für das **formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften** in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Nebst Nachtrag vom 29. Mai 1862. Amtliche Ausgabe. 1862. 2½ Bog. 8. geh. 4 sgr.

Anweisung vom 31. März 1862 für das **formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften** in den Provinzen Rheinland und Westphalen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Nebst Nachtrag vom 29. Mai 1862. Amtliche Ausgabe. 1862. 2½ Bog. 8. geh. 4 sgr.

Ausführung, die, der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861. Besonderer Abdruck aus der Allgem. Preuß. (Stern) Zeitung. 1 Bog. 8. geh. 2 sgr.

Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten. Vom 21. Juni 1861. ½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Circulare zu dem Erlaß vom 24. August 1861. (Vom 24. August 1861). 2 Bog. 8. geh. 5 sgr.

Circulare vom 13. März 1862 wegen Abänderung, beziehungsweise Vervollständigung einzelner Bestimmungen des Erlasses vom 24. August v. J., betr. die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai v. J. 1862. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Circulare vom 11. Juli 1862. 1½ sgr.

Circulare vom 12. Oktober 1862, (No. IVa. 4142) betreffend die Aufstellung der Kreisübersichten und die Zusammenstellung der Reinertragssummen behufs Berechnung der Grundsteuerhauptsummen für die Gemeindeverbände und selbstständigen Gutsbezirke. 1862. 3 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Circulare vom 13. Oktober 1862 (No. IVa. 4145) betreffend das spezielle Verfahren bei Ermittelung des Flächeninhalts der Liegenschaften, insbesondere den Gebrauch des Amslerschen Polarplanimeters. 1862. 5¾ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Cirkularerlaß vom 1. Juni 1862, betreffend die Benutzung der Koupons bei der von den Forstsachverständigen vorzunehmenden Voreinschätzung der Holzungen. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Erlaß in Betreff der geschäftlichen Stellung der Generalkommissarien für die Regelung der Grundsteuer. Vom 8. Juni 1861. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Erlaß in Betreff der dienstlichen und geschäftlichen Stellung der Bezirkskommissarien zur Regelung der Grundsteuer. Vom 6. Juli 1861. ½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Erlaß in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungskommissarien für die Regelung der Grundsteuer. Vom 6. Juli 1861. ½ Bog. 8. geh. 2½ sg.

Erlaß vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, sowie die Ausführung und Bezahlung der geometrischen Arbeiten in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen. Amtliche Ausgabe. 1861. 5½ Bg. 8. geh. 10 sgr.

Gebührentarif vom 21. September 1862 zur Bezahlung der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen vom 1. Oktober 1862 ab auszuführenden geometrischen Arbeiten. 1862. 1 Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Klassifikationstarif. Vom 27. Mai 1862. 3¼ Bog. 8. geh. 6 sgr.

Muster zum Klassifikationsprotokoll. 1861. ½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Muster zu einer Kreisbeschreibung. 1861. ½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861. 1861. 1 Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Anweisung vom 14. Oktober 1862 siehe Seite 2.

Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861. 1861. 1¼ Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861. 1861. ½ Bog. 8. 1½ sgr.

Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden. Vom 30. September 1862. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken. Vom 30. September 1862. 1862. ½ Bog. 8. geh. 1½ sgr.

Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezbr. 1824. 6 Bog. Folio. 9 sgr.

Kassen-Edikt, Königl. Preußisches. 1769. 4 Bog. Fol. 6 sgr.

Patent und Reglement für die **Königl. Preuß. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt** vom 28. December 1775, unter Benutzung der Akten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, exped. Sekretair u. Kalkulator bei der Anstalt. 1862. 5 Bg. 8. geh. 10 sgr.

Pensions-Reglement für die Civil-Beamten vom 30. April 1825 mit den späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen. Zusammengestellt unter Benutzung der Akten des Königl. Justiz-Ministeriums. 1857. 3¾ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Pfand- und Leih-Reglement für die sämmtlichen Königlich Preußischen Staaten. 1787. 4½ Bog. Fol. 7 sgr.

Reglement für die Auktions-Kommissarien und deren Ausrufer, nebst Gebühren-Taxe. 1834. 2½ Bog. 4. 5 sgr.

Reisekosten-Regulativ für die Königlich Preußischen Staatsbeamten und für die Armee, nach den Allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Juni und 28. Dezember 1848, und 29. Juni 1850. 1½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Tarif, Türkischer, zu dem zwischen den Zollvereinsländern und der Hohen Pforte am 20. März 1862 geschlossenen Handelsvertrage. Abdruck aus dem Preuß. Handels-Archiv. 1863. 2½ Bg. 4. geh. 5 sgr.

Ustawa, tycząca się dalszego uregulowania podatku gruntowego, wraz z instrukcyą dla postępowania przy wypośrodkowaniu czystego dochodu nieruchomości celem dalszego uregulowania podatku gruntowego. Z dnia 21. Maja 1861. **Ustawa,** tycząca się zaprowadzenia powszechnego podatku budynkowego. Z dnia 21. Maja 1861. **Ustawa,** tycząca się wynagrodzenia udzielić się mającego za zniesienie uwolnień od podatku gruntowego i uprzywilejowan. Z dnia 21. Maja 1861. 1861. 9 Bog. 4. geh. 10 sgr.

Verhältnisse, die, des Königlichen Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen. 1845. 11½ Bog. gr. 4. geh. 10 sgr.
Nachtrag hierzu vom Juni 1847. 4 Bog. 4. geh. 7½ sgr.

Verhandlungen, die, über die Gesetz-Entwürfe betreffend die Regulirung der Grundsteuer in beiden Häusern des Landtages im Jahre 1860. Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte nebst Gesetz-Entwürfen, Motiven und Kommissions-Berichten zu denselben. 1860. 2 Bände. 86 Bogen 8. geh. 2 Thlr. 15 sgr.

— — die, über die Gesetz-Entwürfe, betreffend die Regulirung der Grundsteuer in beiden Häusern des Landtages im Jahre 1861. Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte, nebst Gesetz-Entwürfen, Denkschrift und Kommissions-Berichten zu denselben. 1861. 2 Bände hoch 4. Zweispaltig. 58 Bog. 2 Thlr.

Verordnung betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers. Vom 7. Aug. 1846. 1856. ¾ Bg. 8. 1½ sgr.

Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neu-Vorpommerns. Vom 30. Juli 1853. Nebst Instruktion zur Ausführung derselben vom 15. November 1853. 2 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863. 1½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Waaren-Verzeichniß, Amtliches, zu den vom 1. Januar 1860 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen. (Zur Erleichterung des Gebrauchs sind die Anlagen I. und II. zum Vertrage vom 19. Februar 1853 und der Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1860 ab dem Waaren-Verzeichnisse angehängt.) 1859. 17 Bog. gr. 8. geh. Schreibpapier. 20 sgr.

Waaren-Verzeichniß, Amtliches, zum Zolltarif für die Zeit vom 1. Jan. 1860 ab. 1859. 13½ Bg. gr. 8. geh. Schreibp. 15 sgr.

Zolltarif, Allgemeiner, für den Europäischen Handel des Russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen d. d. Zarskoje-Selo, den 28. Mai (9. Juni) 1857. Nach der von dem Departement des auswärtigen Handels zu St. Petersburg ausgegebenen amtlichen Uebersetzung. 1857. 10 Bog. 4. geh. 20 sgr.

Zolltarif, Griechischer, mit dem Gesetze vom 10./22. Juni 1857, den Motiven und mehreren Anhängen. 1860. 4½ Bg. 4. 7½ sgr.

Zolltarif vom 27. Juni 1860, nebst Gesetz, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. Mai 1861. 1863. 3 Bog. gr. 8. geh. 6 sgr.

Zolltarif, Britischer. Abdruck aus dem Preuß. Handels-Archiv. 1860. 1 Bg. 4. 2½ sg.

Zolltarif, Ostindischer. Abdruck aus dem Preuß. Handels-Archiv. 1860. 1 Bg. 4. 2½ sg.

Zolltarif, Portugiesischer. Abdruck aus dem Preuß. Handels-Archiv. 1860. 3 Bg. 4. 5 sg.

Zolltarif, Brasilianischer, Neuer, nebst Reglement. Nach d. amtlichen Publikationen. Abdruck aus dem Preuß. Handels-Archiv. 1861. 22½ Bog. 4. geh. 1 Thlr. 10 sgr.

Zoll-Tarif, Allgemeiner Französischer, verglichen mit dem für die Einfuhren des Zollvereins in Frankreich vereinbarten Zoll-Tarife. 1862. 5 Bog. gr. 8. geh. 12 sgr.

Zolltarif, Spanischer. Abdruck aus dem Preuß. Handels-Archiv. 1863. 6 Bog. 4. 10 sgr.

Zolltarif, Norwegischer, für den Zeitraum vom 1. April 1863 bis zum 1. April 1866. Abdruck aus dem Preuß. Handels-Archiv. 1863. 5½ Bog. 4. 10 sgr.

Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bibliothek, die Königliche, in Berlin, in den Jahren 1846 bis 1851. 1851. 1¼ Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Bibliothek, die Königliche, in Berlin, in den Jahren 1851, 1852, 1853. 1854. 1¼ Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Erlaß, Allerhöchster, vom 29. Juni 1850, betr. die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken. (Amtl. Abdruck.) 1850. Nebst Allerh. Erlaß vom 27. Februar 1860. 2½ Bg. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religions-Gesellschaften und Unterrichtswesen betreffend. 1849. 4 Bog. 4. geh. 5 sgr.

Jahrbuch des Preußischen höheren Schulwesens für 1858. Für Geistliche und Lehrer an Universitäten, Akademien, Gymnasien, Realschulen, Kriegs-, Artillerie-, Ingenieur- und Divisions-Schulen, Cadettenhäusern, Provinzial-Gewerbeschulen, Progymnasien, höheren Töchterschulen, Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten rc., so wie für Studirende jeder Fakultät. Mit Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Eduard Mushacke, Oberlehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin. 1858. 23 Bogen 8. geh. 1 Thlr.

Pharmacopoea borussica. Edit. VII. 1862. 34½ Bog. 4. geh. 1 Thlr. 15 sgr.
In Kattun gebunden mit Deckelverzierung 1 Thlr. 27 sgr.

Pharmacopöe, Preussische. Siebente Ausgabe. Mit Genehmigung Seiner Excellenz des Königlichen Staats-Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. von Mühler herausgegeben von G. A. Völcker, Königl. Hofrath. 1862. 18 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.
In Kattun gebunden mit Deckelverzierung 1 Thlr. 10 sgr.

Protokolle der im Jahre 1844 in den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie abgehaltenen Provinzial-Synoden, nebst den dazu gehörigen Beilagen. Amtlicher Abdruck. 2 Hefte, enthaltend Vorwort nebst Anlagen, so wie die Protokolle der Provinzial-Synoden von Brandenburg, Pommern, Sachsen, Preußen, Posen, Schlesien. 1845. 90¾ Bog. 4. geheftet. 3 Thlr. 10 sgr.

Reglements für die Prüfungen zum höheren Schulamte in Preussen. Zusammengestellt von Dr. Eduard Mushacke, Ober-Lehrer an der Königstädtischen Realschule zu Berlin. 1858. 2¼ Bogen kl. 8. geh. 5 sgr.

Richter, Dr. Ludwig, ordentl. Professor der Rechte. Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landes-Synode. Dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung überreicht. 1848. 3 Bogen gr. 8. geh. 4 sgr.

Statut, revidirtes, der Gärtner-Lehranstalt und der Landes-Baumschule zu Potsdam, so wie der drei Betriebs-Pläne derselben, nebst Bestätigungs-Klausel vom 12. März 1854. 1¼ Bog. 8. geh. 3 sgr.

Verhandlungen der evangelischen General-Synode zu Berlin 1846. Nebst Kommissions-Gutachten und vorbereitenden Denkschriften. (Amtlicher Abdruck.) 1846. 95 Bog. 4. geh. 3 Thlr. 20 sgr.

Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Albrecht, M. F., Navigations-Schul-Director, und **Vierow, C. S.,** Navigations-Lehrer. Lehrbuch der Navigation und ihrer mathematischen Hülfs-Wissenschaften. Für die Königlich Preussischen Navigations-Schulen bearbeitet. Herausgegeben im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Zweite Auflage. 1857. 41¼ Bg. Lex.-8. Mit 182 in den Text eingedruckten Figuren und 2 Sternkarten. geh. 3 Thlr. 15 sgr. In Katt. dauerh. geb. 3 Thlr. 25 sgr.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute. Vom 14. November 1853. 1½ Bog. kl. 8. geh. 1½ sgr.

Althans, E., Berg-Assessor. Zusammenstellung der Statistischen Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in dem Preussischen Staate während der zehn Jahre von 1852 bis 1861. Bearbeitet im Auftrage des K. Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. 1863. 20 Bog. 4. nebst 4 Tafeln in Steindruck, geh. 20 sgr.

Anlagen, bauliche, s. S. 344.

Anleitung zur Anfertigung der im Geschäftsverkehr der Königl. Post-Anstalten vorkommenden Berichte, Protocolle und Schreiben, sowie zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten für das erste Post-Examen (die Post-Assistenten-Prüfung). Ein Leitfaden für jüngere Postbeamte. 1863. 16½ Bog. gr. 8. geh. 20 sgr.

Anleitungen über die nächsten Verhaltungs-Maßregeln, welche bei Kranken und Verwundeten vor Ankunft des Arztes zu beobachten sind. 1856. 1 Bog. kl. 8. 3 sgr.

Bank-Ordnung, Preußische, vom 5. Oktober 1846. Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um 15 Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856. Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung, vom 7. Mai 1856. 3 Bog. gr. 8. geh. Zusammen 3 sgr.

Bericht, amtlicher, über die Industrie-Ausstellung aller Völker zu London, im Jahre 1851, von der Berichterstattungs-Kommission der Deutschen Zollvereins-Regierungen. 1851—53. 3 Bde. 159½ Bog. gr. 8. 8 Thlr. 20 sgr.

Bericht, amtlicher, über die Allgemeine Pariser Ausstellung von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und der schönen Kunst im Jahre 1855. Unter Mitwirkung der Herren Preisrichter und Berichterstatter der Deutschen Staatsregierungen erstattet von Dr. G. von Viebahn und Dr. Schubarth. 1856. 53 Bog. gr. 8. geh. Mit Grundrissen des Ausstellungs-Palastes und einem Situationsplan. 4 Thlr. 10 sgr.

Bericht, Amtlicher, über die Industrie- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862, erstattet nach Beschluß der Commissarien der Deutschen Zollvereins-Regierungen. 1863. gr. 8.
2½ sgr. für den Bogen bei Entnahme einzelner Hefte;
2 sgr. für den Bogen bei Entnahme des ganzen Berichts.

I.	Heft.	1. Klasse	3½ Bog.
II.	"	16. "	5¼ "
III.	"	10. "	6¼ "
IV.	"	11. u. 12. "	7½ "
V.	"	29. "	5 "
VI.	"	13. 14. 15.	8½ "
VII.	"	2. 4. "	12¾ "
VIII.	"	30. 34. 35.	14 "

Brief-Porto-Tarif für die Preussischen Postanstalten. Dritte Ausgabe. 1863 18¼ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Bestimmungen, allgemeine, zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 27. Mai 1859. Nebst Circular-Erlaß vom 8. Juni 1859. 1859. 1½ Bogen kl. 8. geh. 2½ sgr.

Catalog der Bibliothek der Ministerial Abtheil. für Bergwerke, Hütten und Salinen. 1852. 47½ Bog. gr. 4. 1 Thlr.

Catalogue, official, of articles from the German Zoll-Verein and northern Germany sent to the London exhibition of Industry. With the prices and classes, and alphabetical list of the names of the various exhibitors, a table of German money, weights, measures etc. reduced to the English standard, and a register of the sections. 1851. 25½ Bog. 8. geh. 12½ sgr.

Conrad, Münz-Ass., Die Legirungs-Rechnung, in Berücksichtigung des neuen Gold-, Silber- und Münz-Gewichts und der tausendtheiligen Gehalts-Angabe, nebst Angabe der Preisberechnung mit zwei Tabellen. 1858. 2¼ Bg. 8. geh. 15 sgr.

Dienst-Instruction für die Königliche Telegraphen-Verwaltung.

Hiervon sind nur noch einzeln zu haben:

Abschnitt III. Dienstverhältnisse der bei der Telegraphen-Direction und den Telegraphen-Stationen beschäftigten Beamten, Techniker, Unterbeamten, contractlichen Diener und Hilfsboten. 36 Bog. 1 Thlr. 6 sgr.

Abschnitt V. No. 1. Expeditionsdienst im telegraphischen Verkehr überhaupt. No. 2. Expeditionsdienst im telegraphischen Verkehr, soweit solcher durch Preußische Staats- und Preußische Bahn-Telegraphen gemeinschaftlich vermittelt wird. No. 3. Statistische Uebersichten und Nachweisungen. 20 Bogen. 20 sgr.

Abschnitt VI. Kassen- und Rechnungswesen bei den Telegraphen-Stationen. 26 Bogen. 26 sgr.

Abschnitt VII. No. 1. Electromotoren. No. 2. Leitungen. No. 3. Apparate. 10 Bogen. 10 sgr.

Abschnitt VIII. No. 1. Druck-Formulare. No. 2. Büreau-Bedürfnisse. No. 3. Batterie-Gegenstände. No. 4. Fastagen. No. 5. Außer Gebrauch getretene Dienstpapiere. 9 Bogen. 9 sgr.

Dienst-Instruktion für Post-Expediteure. In einem Bande Text und einem Bande Formulare. Zweite Ausgabe. 1863. 129½ Bog. 4. 1 Thlr. 20 sgr.

Domke, F., Navigations-Lehrer. Nautische, astronomische und logarithmische Tafeln, nebst Erklärung und Gebrauchs-Anweisung, für die Königlich Preussischen Navigations-Schulen bearbeitet. Herausgegeben im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. 1862. Dritte Auflage. 25 Bog. Lex.-8. Nebst Verzeichniss der Seeleuchten etc. geh. 2 Thlr. 10 sgr. In Katt. dauerh. geb. 2 Thlr. 20 sgr.

Domke, F., Navigations-Lehrer, und **Engel, E.,** Navigationslehrer-Aspirant. Verzeichniss der Seeleuchten oder Leuchtfeuer der Erde. Nach amtlichen Bekanntmachungen zusammengestellt. Herausgegeben im Auftrage des Kö-

niglichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 1860. 9¾ Bog. Lex.-8. geh. 20 sgr.

Drei Nachträge, die bis Ende 1862 bekannt gewordenen neuen und veränderten Leuchtfeuer enthaltend, sind bereits erschienen.

Eisenbahn- Post- und Dampfschiff-Cours-Buch. Bearbeitet nach den Materialien des Königlichen Post-Cours-Bureau's in Berlin. Mit 2 Karten. 8. geh. 12½ sgr.

Entwurf, vorläufiger, eines Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten. Nebst Motiven. Redigirt im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 1862. 16¾ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Fahrpost-Tarif für das Ausland. Zweite Ausgabe. 1863. 28 Bogen 4. geh. 15 sgr.

Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. Aus amtlichen Quellen. 1854. 16¾ Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 sgr.

Gesetz über das Preußische Postwesen, vom 5. Juni 1852, und das in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassene Reglement vom 21. Dezember 1860, nebst den, dieselben ergänzenden oder sonst damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften, und Zusammenstellung der Bestimmungen über den Preußischen Post-Tarif, über den Deutschen Post-Vereins-Porto- rc. Tarif und über die Porto-Vergünstigungen für Preußische Militair-Personen. 1861. 12½ Bg. 8. geh. 10 sgr.

Gesetz betr. die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts. Vom 17. Mai 1856. Nebst 11 Tabellen zur Reduction des früheren Preussischen Handels-, Münz-, Medizinal- und Juwelen-Gewichts in das jetzige, und umgekehrt, zur Bestimmung des Werthes der Waaren nach beiden Gewichts-Systemen, und zur Reduction des Französischen, Russischen und Schwedischen Gewichts in das jetzige Preuss. Gewicht. 1857. 1½ Bg. 8. geh. 3 sgr.

Gesetz über das Münzwesen, vom 4. Mai 1857. Münzvertrag vom 24. Januar 1857. Gesetz über das Münzgewicht, vom 5. Mai 1857. 1857. 1½ Bog. 8. geh. Zusammen 2½ sgr.

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861. ½ Bog. 8. 1½ sgr.

Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861. 1 sgr.

Gewerbe-Ordnung, allgemeine, nebst dem Entschädigungs-Gesetz zu derselben. 1845. 3¼ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Gewerbe-Ordnung, allgemeine, vom 17. Jan. 1845, erläutert durch Hinweisung auf deren Ergänzungen und Abänderungen. Februar 1855. 12½ Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr. Schreibpapier mit breitem Rande 10 sgr.

Handelsgesetzbuch, Allgemeines Deutsches, siehe S. 333.

Haupt-Instruktion über Ausführung der Staats-Telegraphen-Anlagen. Vom 4. Juni 1858. 5¾ Bg. 4. geh. 10 sgr.

Instruktion zur gleichförmigen Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 4. November 1852. Nebst Erläuterungen und Formularen. Amtliche Ausgabe. 12 Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen. Vom 1. Februar 1862. 3¾ Bg. 4. geh. 6 sgr.

Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen bei den mit Post-Anstalten combinirten Telegraphen-Stationen. 1863. 15¾ Bog. 4. geh. 20 sgr.

Instruktion für die Lehrer an den Navigationsschulen. Vom 24. April 1863. ¾ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Karte über die Production, Consumtion und Circulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen während des Jahres 1860. Herausgegeben im Königlich Preussischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 2 Blatt in sieben Farben gedruckt, mit 5 Bogen Text in 4. 1862. 1 Thlr. 20 sgr.

Kolbe, G., Geh. Reg.-Rath und Director. Geschichte der Königlichen Porcellanmanufactur zu Berlin, nebst einer einleitenden Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung der ceramischen Kunst. In Veranlassung des hundertjährigen Bestehens der Königl. Manufactur zusammengestellt. 1863. 19¾ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 sgr.

Londoner Ausstellung 1862. Special-Catalog der gewerblichen Ausstellung des Zollvereins, herausgeg. von den Commiss. der Zollvereins-Reg. Mit einem Anhange enthaltend Anzeigen, Illustrationen und Empfehlungen. 1862. 20 Bog. Imp.-8. geh. 10 sgr. Netto-baar.

Derselbe, in englischer Sprache. 10 sgr. Netto-baar.

Ministerial-Rescript vom 31. März 1849, nebst Anweisung für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüf.-Kommiss. 2 Bg. Fol. 3 sgr.

Mühlen-Ordnung für die gesammte Monarchie. Vom 28. Okt. 1810. 1 Bg. Fol. 1½ sg.

Nachrichten für die Benutzung der Telegraphen Linien zur Beförderung von Privat-Depeschen nach dem In- und Auslande. Bearbeitet nach den Materialien der Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin. Dezember 1863. 2½ Bog. kl. 8. geh. 2½ sgr.

Nachtrag zum Catalog der Bibliothek der Ministerial-Abtheilung für Bergwerke, Hütten und Salinen. 1858. 6¾ Bog. gr. 4. geh. 15 sgr.

Neubauer, C., Münz-Wardein-Ass. Feinbuch nebst Anleitung zur Feinberechnung bei tausendtheiligen Gehalts-Angaben und zwei Tabellen zur Vergleichung der Gehalts-Angaben in Lothen, Karaten und Gränen mit denen in Tausendtheilen. 1857. 10½ Bg. 8. geh. 22½ sgr.

Normal-Statut, welches den Behörden durch Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 8. Januar 1850 zur Benutzung bei der Aufstellung des Innungs-Statuts zugefertigt ist. 3 Bog. Fol. mit breitem Rande. geh. 1½ sgr.
Die Bemerkungen hierzu. 2 Bg. Fol. 1 sgr.

Normal-Statut für eine einzelne Gesellen-Kasse. Statut der Tischler-Gesellen-Kasse in N. 1850. 1½ Bog. Fol. 1 sgr.

Normal-Orts-Statut. Statut für die Stadt N., die dortigen Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend. 1850. 1 Bog Fol. ½ sgr.
Bemerkungen zu dem Entwurf eines Orts-Statuts in Betreff der Gesellen-Kassen. 2 Bog. Fol. geh. 1 sgr.

Postdienst-Instruktion. In zwei Bänden Text und einem Bande Formulare. Zweite Ausgabe. 1863. 251½ Bog. 4. 3 Thlr. 10 sgr.

Post-Porto-Tarif nebst Nachrichten für das mit der Post verkehrende Publikum in Berlin und der nächsten Umgegend. Neue, nach dem Reglement vom 21. Dezember 1860 berichtigte Ausgabe. 1862. 3 Bogen 8. geh. mit einem Grundriss. 2½ sgr.

Reglement für die Bestrafung von Fehlern und Verstößen bei Annahme, Beförderung u. Bestellung telegraphischer Depeschen. 1851. 1½ Bog. 4. geh. 1½ sgr.

Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterr. Telegraphen-Verein. Amtliche Ausg. 1863. 1½ Bog. 8. geh. 5 sgr.

Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 1. Januar 1862. Amtliche Ausgabe. 1862. 2½ Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen. Vom 1. Mai 1861. 2¾ Bg. 8. geh. 2 sgr.

Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts, nebst Circular-Verfügungen vom 23. August 1860 und 24. Februar 1863. ¾ Bog. 8. 1½ sgr.

Regulativ für die Organisation der Navigationsschulen. Vom 24. April 1863. 1 Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Seckendorff, W. von, Salinendirektor, Ueber die beim Gebirgsbohren angewendeten Meissel oder Versuch, deren Form auf bestimmte wissenschaftliche Principe hinzuführen. Ergebnisse der mittelst Dampfkraft bei der Herzoglich Braunschweigschen Saline zu Schöningen ausgeführten vierten Tiefbohrung. 1862. 3 Bg. gr. 8. geh. Mit einer Steindrucktafel. 12 sgr.

Stephan, Königl. Postrath. **Geschichte der Preußischen Post** von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtlichen Quellen. 1859. 52 Bog. gr. 8. geh. 4 Thlr.

Ueber die Betriebs-Ergebnisse der Staatshüttenwerke in den Jahren 1853 — 1860. Nach amtlichen Quellen. 1862. 2½ Bog. 4. geh. 5 sgr.

Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser. Vom 10. Juli 1853. 1 Bog. 8. 1½ sgr.

Verhandlungen, betreffend die Berathung des Entwurfes einer Verordnung zur Ergänzung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, des Entwurfs einer Verordnung über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten und vorgenannte Entwürfe selbst. 1849. 4½ Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Verordnung, Königliche, wodurch eine neue Mühlenwaage-Tabelle eingeführt wird. Vom 15. Februar 1811. Nebst Publikandum vom 18. März 1813, betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlenwaage-Tabelle vom 15. Februar 1811. [Die Tabellen sind nach dem neuen Landesgewicht (Zollgewicht) berechnet.] 3 Bog. Fol. 5 sgr.

Verordnungen, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und die Errichtung von Gewerbe-Gerichten, vom 9. Februar 1849, nebst Antrag des Staats-Ministeriums an Se. Majestät den König zur Allerhöchsten Vollziehung derselben, vom 7. Febr. 1849. 2½ Bog. 8. 1½ sgr.

Verordnungen über die Organisation des Gewerbeschulwesens in Preußen, nebst Circular des Herrn Ministers für Handel rc., an sämmtliche Königl. Regierungen. Vom 5. Juni 1850. Nachträge vom 1. November 1859. 2 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend. Vom 24. Juni 1856. 2 Bog. 4. geh. 2 sgr.

Verzeichniss der Städte und Eisenbahn-Stationen im Zollvereinsgebiete. 1854. 7½ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Verzeichniss der Eisenbahn-Telegraphen-Stationen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, welche Privat-Telegramme annehmen und befördern. 1861. 7 Bog. Folio. geh. 7½ sgr.

Verzeichniss sämmtlicher Postanstalten in denjenigen Staaten Europa's, welche dem Deutschen Postvereine nicht angehören, so wie der bedeu-

tenderen Orte in allen aussereuropäischen Ländern. Zum Dienstgebrauche für die Postanstalten bearbeitet. 1863. 20 Bog. gr. 8. geh. 20 sgr.

Vorschriften für den Betrieb des Trödler-Gewerbes. Vom 5. April 1849. 1½ sgr.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855. 3 Bog. 4. geh. 2½ sgr.

Nachträge hierzu vom 22. Januar 1857. ¾ Bog. 4. 1½ sgr.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin. Vom 28. September 1863. ½ Bog. 4. 1½ sgr.

Zusammenstellung aus der Postdienst-Instruktion. Zweite Ausgabe. 1863. 116 Bog. 4. 1 Thlr. 15 sgr.

Zusammenstellung der über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten ergangenen Regulative vom 3. Januar 1858, vom 3. Januar 1860, vom 3. Februar 1862, vom 21. Februar 1862, vom 4. Juni 1862 und vom 3. Juli 1862, unter Berücksichtigung der dieselben abändernden späteren Verfügungen und unter Beifügung einer Zusammenstellung der Vorschriften über die Portofreiheit für Privatvereine, Gesellschaften, Anstalten u. s. w. 1863. 19¾ Bog. 4. 20 sgr.

Ressort des Ministeriums des Innern.

Aktenstücke über die Gesetz-Entwürfe, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste und die Feststellung eines Nachtrages zu dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1860, sowie die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer, eingebracht in der 10. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 10. Febr. 1860. 1860. 10¾ Bog. 8. geh. 12 sgr.

Aktenstücke über den Entwurf einer Kreis-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie eingebracht in der 29. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 21. März 1860. 1860. 12½ Bg. 8. geh. 12 sgr.

Ballhorn, A., Königl. Polizei-Rath. **Die Polizei-Verordnungen für Berlin.** Nach amtlichen Quellen systematisch zusammengestellt. Zweite neu redigirte Auflage. 1857. 24 Bog. gr. 8. geh. 20 sgr.

Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin. Vom 21. April 1853. Nebst den Verordnungen vom 23. Januar und 12. März 1860. 2 Bog. 8. geh. 3 sgr.

Berichte, vollständige, stenographische, über den Antrag des Freiherrn von Vincke und Genossen betreffend die Kurhessische Verfassungs-Angelegenheit im Hause der Abgeordneten am 20. und 21. April 1860 nebst Kommissions-Bericht. 1860. 11½ Bogen 8. geh. 7½ sgr.

Berichte, vollständige stenographische, über drei Petitionen das Herzogthum Schleswig betreffend im Hause der Abgeordneten am 3. und 4. Mai 1860 nebst Kommissionsbericht. 1860. 7½ Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Boeckh, Richard. Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des Preussischen Staates. Im Auftrage des Directors des königlichen statistischen Bureaus, Herrn Dr. Engel, dargestellt. Eine Festgabe für den internationalen statistischen Congress in Berlin. 1863. 13¾ Bog. gr. 4. geh. 20 sgr.

Dove, H. W. Bericht über die in den Jahren 1848 und 1849 auf den Stationen des meteorologischen Instituts im preussischen Staate angestellten Beobachtungen. (Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849. III. Theil.) 1851. 43 Bog. Fol. cartonn. 2 Thlr.

Engel, Dr. Ernst, Director. Die Methoden der Volkszählung, mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate angewandten. Separat-Abdruck aus der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Büreaus. I. Jahrg. No. 7. 1861. 8¾ Bogen Royal-4. 10 sgr.

— — Ueber die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preussen. Sep.-Abd. aus der Zeitschrift des k. p. statist. Bureaus. II. Jahrg. No. 7 u. 8. 1862. 2 Bog. Royal-4. geh. 2 sgr.

— — Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen nach den statistischen Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862. Sep.-Abd. aus der Zeitschrift des k. p. statist. Bureaus. III. Jahrg. No. 2. 3. 1863. 6 Bog. Royal-4. geh. 5 sgr.

— — Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im preussischen Staate und besonders in Berlin während der Zeit von 1816 bis mit 1860. Sep.-Abd. aus der Zeitschrift des k. p. statist. Bureaus. I. Jahrg. No. 12. u. II. Jahrg. No. 3. 9. u. 10. 1863. Royal-4. geh. 12½ sgr.

— — Die Statistik im Dienste der Verwaltung u. s. w. Separat-Abdruck aus der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus. III. Jahrg. No. 11. 1863. 5 Bog. Royal-4. geh. 10 sgr.

— — Compte-Rendu général des travaux du Congrès International de Statistique dans ses séances tenues à Bruxelles, 1853, Paris, 1855, Vienne, 1857, et Londres, 1860. Publié par les ordres de S. E. M. le Comte d'Eulenburg, Ministre de l'Intérieur. 1863. 37¾ Bog. gr. 4. geh. 1 Thlr. 10 sgr.

— — Der internationale statistische Congress in Berlin. Ein Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungsperiode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben, erstattet im amtlichen Auftrage. 1863. 9½ Bog. gr. 8. geh. 12 sgr.

— — Internationaler statistischer Congress in Berlin. Programm der fünften Sitzungsperiode 6.—12. September 1863. 32 Bog. gr. 4. geh. 1 Thlr.

— — Congrès International de Statistique à Berlin. Programme de la cinquième Session du 6 au 12 septembre 1863. 15 Bog. gr. 4. geh. 15 sgr.

Erlaß, Allerhöchster, vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben. Nebst Reglement vom 26. Oktober 1857. 7¼ Bogen 8. 10 sgr.

Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859. 1859. 2 Bog. 8. geh. 3 sgr.

Gemeinde-Ordnung für d. Rhein-Provinz. Vom 23. Juli 1845. — Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz, v. 15. Mai 1856. — Instruktion vom 18. Juni 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz. 1856. 3 Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion vom 23. Oktober 1817 bis zum 31. Dezember 1825. 6 sgr.

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, und Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht, vom 12. Februar 1850. ½ Bog. gr. 8. 1 sgr.

Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850. ½ Bog. 8. 1 sgr.

Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851. Nebst Gesetz vom 21. April 1860, Verordnung und Antrag des Staatsminist. vom 1. Juni 1863. 2 Bog. 8. geh. 1½ sgr.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. Vom 16. Mai 1853. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837. — Instruktion zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. Mai 1838. — Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Febr. 1854. 1 Bg. 8. geh. 2½ sgr.

Gesetz, betreffend die **Landgemeinde-Verfassungen** in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856. Nebst Instruktion zur Ausführung desselben 1856. 1 Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Gesetz, betreffend die **ländlichen Orts-obrigkeiten** in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856. Nebst Instruktion zur Ausführung desselben vom 30. Juli 1856. 1856. 1 Bog. 8. geh. 1½ sgr.

Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858. Nebst Motiven. 1858. 2 Bog. 8. geh. 3 sgr.

Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 8. November 1810. — Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11. April 1845. — Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844. — Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854. 2¾ Bg. 8. geh. 3 sgr.

Häuser-Administrations-Ordnung, neue, für die Stadt Berlin und deren Umgegend. 1840. 5½ Bog. gr. 8. geheftet. 7½ sgr.

Handbuch, parlamentarisches, für das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten. Zweite Ausgabe. 1862. 20½ Bg. kl. 8. geh. 15 sgr.
Elegant gebunden 20 sgr.

Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau. I. Jahrgang. gr. Lex.-8.
I. Thl. 1862. 12¾ Bog. geh. 25 sgr.
II. Thl. 1863. 27⅝ Bog. geh. 1⅚ Thlr.

Instruktion für die exekutiven Polizei-Beamten zu Berlin, zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1850, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit. 1850. 1 Bog. kl. 8. geh. 2½ sgr.

Instruktion für die Gränz-Aufsichts-Beamten über die praktische Behandlung und den dienstlichen Gebrauch des Gewehrs und Pistols. Vom 31. Oktober 1852. 1 Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Landgemeinde-Ordnung für die Prov. Westfalen, v. 19. März 1856. Nebst Instruktion zur Ausführung derselben vom 9. Mai 1856. 2¼ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Militair-Ersatz-Instruktion, siehe Seite 25.

Ordynacya miejska dla sześć wsehodnich prowincyi Monarchii Pruskiéj. Z dnia 30. Maja 1853. 4 Bg. kl. 8. geh. 2½ sgr.

Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. Vom 2. April 1803. — Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen. Vom 27. März 1836. — Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste. Vom 30. Juni 1841. — Bekanntm., betr. die Entschädigung für die durch die Rinderpest herbeigeführten

Verluste in der Provinz Preußen. Vom 27. Dezember 1855. — Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest und der zu ergreifenden Sicherungs-Maßregeln (Bekanntm. der Königl. Regierung zu Marienwerder, vom 29. Dezember 1855). — Belehrung über die Rinderpest (Bekanntm. der Königl. Regierung zu Potsdam, vom 7. Juli 1856). 1856. 5 Bog. gr. 8. geh. zusammen 9 sgr.

Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Straßenverkehrs in der Stadt Berlin. Vom 26. April 1863. Nebst Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1863 und Bekanntmachung vom 26. Juni 1863. 1 Bog. 8. geh. ½ sgr.

Polizei-Verwaltung, die, von Berlin. 1863. 4½ Bog. 8. geh. 5 sgr.

Preussische Statistik, herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Büreau in Berlin.

I. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preuss. Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1861. 12¾ Bog. Royal 4. geh. 20 sgr.

II. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bg. Royal-4. geh. 20 sgr.

III. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bg. Royal-4. geh. 1 Thlr.

IV. Dieselbe für 1862. 1864. 24 Bog. Royal-4. geh. 1 Thlr.

V. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preussischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. (Noch unter der Presse.)

Reglement der Westpreußischen Landschaft von 1787, revidirt von dem im Jahre 1850 gehaltenen General-Landtage. Nebst Allerhöchstem Erlaß. Vom 25. Juni 1851. 3 Bg. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Reglement, revidirtes, der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Nieder-Lausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855. 13 Bog. Fol. 10 sgr.

Regulativ über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe. Nebst Allerhöchstem Erlaß betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe. Vom 15. März 1858. ¾ Bog. 8. geh. 1½ sgr.

Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853. Einschließlich der Ministerial-Instruktion dazu vom 20. Juni 1853. Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern u. Rügen. Vom 31. Mai 1853. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853. Einschließlich der Ministerial-Instruktion dazu vom 5. Juni 1853. Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860. 3 Bog. 8. geh. zusammen 1½ sgr.

Statut des Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen nebst Allerhöchstem Erlaß vom 13. Mai 1857. **Statut** nowego towarzystwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiej wraz z najwyższém rozporządzeniem z dnia 13. Maja 1857. 1857. 7 Bog. kl. 8. geh. zusammen 6 sgr.

Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preussischen Staat **für das Jahr 1858.** (X. Band). Herausgegeben von dem statistischen Bureau zu Berlin. 1860. 160 Bogen Folio geh. 5 Thlr. 10 sgr.

Uebersicht des Flächenraums und der Einwohnerzahl des Preussischen Staats und Alphabetisches Verzeichniss der Städte in demselben, mit Angabe der Civil-Einwohnerzahl am Schlusse des Jahres 1861. 1862. 2 Bogen gr. 8. geh. 5 sgr.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte) des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages, zusammengestellt von E. Bleich. 1848. 18¾ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte) **der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung.** Nebst Inhalts-Verzeichnissen, Sprech- und Sach-Registern. 1848. 3 Bde. hoch 4. zweispaltig. geh. 5 Thlr. 15 sgr.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte) **der Ersten und Zweiten Kammer.** Nebst Anlagen, Inhalts-Verzeichnissen, Sprech- und Sach-Registern. hoch 4. zweispaltig. geh.

Sitzungs-Periode 1849. 2 Bde. 3 Thlr. 15 sgr.
Sitzungs-Periode 1849/50. 7 Bde. 15 Thlr.
Sitzungs-Periode 1850/51. 6 Bde. 11 Thlr.
Sitzungs-Periode 1851/52. 5 Bde. 12 Thlr. 20 sgr.
Sitzungs-Periode 1852/53. 5 Bde. 9 Thlr. 15 sgr.
Sitzungs-Periode 1853/54. 6 Bde. 8 Thlr.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte) **der beiden Häuser des Landtages.** Nebst Anlagen, Inhalts-Verzeichnissen, Sprech- und Sach-Registern. hoch 4. zweispaltig. geh.

Sitzungs-Periode vom 29. Novbr. 1855 bis 3. Mai 1856. 7 Bde. 9 Thlr. 15 sgr.
Sitzungs-Periode vom 29. Novbr. 1856 bis 12. Mai 1857. 6 Bde. 7 Thlr. 20 sgr.
Sitzungs-Periode vom 12. Januar bis 27. April 1858. 4 Bde. 4 Thlr.
Sitzungs-Periode vom 20. bis 26. Oktober 1858. 5 sgr.
Sitzungs-Periode vom 12. Januar bis 14. Mai 1859. 6 Bde. 6 Thlr.
Sitzungs-Periode vom 12. Januar bis 23. Mai 1860. 8 Bde. 9 Thlr. 22½ sgr.
Sitzungs-Periode vom 14. Januar bis 5. Juni 1861. 9 Bde. 15 Thlr.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte) **des Herrenhauses.** Nebst Anlagen, Inhalts-Verzeichnissen, Sprech- und Sach-Registern. hoch 4. zweispaltig. geh.

Sitzungs-Periode vom 14. Januar bis 11. März und vom 19. Mai bis 13. Okt. 1862. 76 Bg. 1 Thlr. 15 sgr.
Sitzungs-Periode vom 14. Januar bis 27. Mai 1863. 58 Bg. 1 Thlr.

Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17. August 1835. Nebst Auszug aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798. ½ Bog. gr. 8. 1½ sgr.

Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend den Termin und die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. — Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 4. Oktober 1861. — Cirkulare des Ministers des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen. Vom 10. Oktober 1861. 1¼ Bog. 8. geh. 1½ sgr.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes. Vom 11. März 1850. ½ Bog. 8. 1½ sgr.

Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854. Nebst Reglement über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854. 1854. 2 Bog. 8. geh. 3 sgr.

Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Nebst Antrag des Staatsministeriums. Vom 1. Juni 1863. ½ Bog. 8. 1½ sgr.

Ressort des Justiz-Ministeriums.

Tabellen und Formulare für die Königlich Preußische Justiz-Verwaltung,

zu den Geschäfts-Uebersichten; Nachweisung der Referate; Repertorien; Personal-Nachweisungen; Prozeß-Listen; Erbschafts-Stempeln; Listen, Büchern und Interims-Quittungen zu den Asservaten; Schwurgerichts-Verhandlungen; zur Ausführung der Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849; zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen, nach der Instruktion vom 10. November 1851; zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Final-Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen, nach der Instruktion vom 1. März 1852, den allg. Verf. v. 15. Dez. 1858 und 9. Nov. 1859; zu neuen Hypotheken-Tabellen und -Büchern, nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion vom 3. August 1853; zur Konkurs-Ordnung nach der Instruktion vom 6. August 1855; zu den Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen; zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichtsbehörden verhafteten Gefangenen, nach der allg. Verf. v. 29. Januar 1856; zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen, nach der allg. Verf. v. 30. November 1858.

Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirten Patent-Papier gedruckt. Sie werden zu den billigsten Preisen in den kleinsten Quantitäten erlassen, sind jedoch **nur direkt** von der Verlags-Handlung, der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, zu beziehen, und werden Verzeichnisse und Bestellungszettel gratis von derselben verabfolgt.

Deposital-Ordnung, allgemeine, für die Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Königlich Preußischen Lande, vom 15. September 1783. 12 Bog. gr. 8. 12½ sgr.

(Formulare hierzu laut besonderem Preis-Verzeichniß werden nur direkt an die Behörden geliefert.)

Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unter-Beamten vom 2. August 1850. 2 Bog. 8. cartonnirt. 2 sgr.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, nebst dem Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs und dem Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 1847. 5 Bog. gr. 8. 2½ sgr.

Entwürfe des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und des Gesetzes über die Einführung desselben vom 10. Dezember 1850. 1851. 4½ Bog. 8. 2½ sgr.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Nebst Motiven. (1857). Erster Theil: Entwurf. Zweiter Theil: Motive. 1859. 51½ Bogen gr. Lex.-8. geh. 4 Thlr.

Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. — Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen. — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April 1847 wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen. — Verordnung vom 7. April 1847, betreffend die Oeffentlichkeit in den

nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 zu führenden Untersuchungen. — Verordnung vom 7. April 1847, betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen. — Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20. März 1854. 3 Bog. gr. 8. geh. zusammen 5 sgr.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 11. März 1850. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851. 2 Bog. kl. 8. geheftet. 1½ sgr.

Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare vom 11. und 12. Mai 1851, und Instruktionen des Justiz-Ministers vom 11. und 12. September 1851. Nebst Tabellen und Anlagen. Amtliche Ausgabe. 1851. 17½ Bog. Fol. geh. 15 sgr.

Gesetze über die Gerichtskosten und über die Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, vom 9., 10., 11. und 12. Mai 1851. 3½ Bog. 8. geh. 5 sgr.

Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849. Vom 3. Mai 1852, und Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852. 2 Bog. gr. 8. geheftet. 1½ sgr.

Gesetz, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten. Vom 2. Juni 1852 1 Bog. 8. geh. 1½ sgr.

(Formulare zum Verzeichniß der vorgefallenen Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten. Median-Format. Das Buch 10 sgr.)

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852. 2 Bog. kl. 8. geheftet. 2½ sgr.

Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853. ½ Bog. 8. 1 sgr.

Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen, vom 3. Mai 1853, und die hierzu ergangene allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 9. Mai 1853. 2 Bog. Fol. 3 sgr.

Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853, nebst Formularen. Amtl. Ausgabe. 1853. 3¼ Bg. 8. geh. 7½ sgr.

(Formulare hierzu laut besonderem Preis-Verz. werden nur direkt an die Behörden geliefert.)

Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851, nebst den dasselbe ergänzenden Gesetzen vom 3. Mai 1853 und vom 9. Mai 1854, und Instruktion des Justiz-Ministers vom 1. Juni 1854. Verordnung vom 27. Januar 1862. Mit Tabellen und Anlagen. Amtliche Ausgabe. 1854. 35 Bog. Fol. geh. 20 sgr.

Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichts-Lokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855. Und Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 28. August 1855. 1 Bog. 8. 3 sgr.

Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857. Nebst den vollständigen Berathungen und Aktenstücken zu demselben in beiden Häusern des Landtages. 1857. 7½ Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Handelsgesetzbuch, Allgemeines Deutsches, und Einführungs-Gesetz. Vom 24. Juni 1861. Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung und Gesetz, betreffend die Einführung derselben. Vom 15. Febr. 1850. Nebst Sachregister. 1861. 19½ Bg. gr. 8. geh. 15 sgr.

Handelsgesetzbuch, Allgemeines Deutsches, und Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nebst den darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen. **Amtliche Ausgabe.** Mit Sachregister. 1862. 27½ Bog. gr. 8. Schreibp. geh. 1 Thlr.

Hypotheken-Ordnung, allgemeine, für die gesammten Königlich Preußischen Staaten. Vom 20. Dezember 1783. Nebst: Instruktion für die Ober- und Untergerichte zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 16. Juni 1820 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen; und: Anhang zu dieser Instruktion, enthaltend die seit der Publikation der Hypotheken-Ordnung von 1783 erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben, verkürzt gesammelt. 1820. 11½ Bog. gr. 8. 15 sgr.

Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung mit den Ancienneträts-Listen der Justiz-Beamten, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums. VI. Jahrgang. 1863. 28 Bogen gr. 8. geh. 1 Thlr.
— — I. Jahrgang. 1851. 30½ Bg. gr. 8. geh.
— — II. Jahrgang. 1852. 29 Bg. gr. 8. geh.
— — III. Jahrgang. 1854. 27 Bg. gr. 8. geh.
— — IV. Jahrgang. 1856. 24 Bg. gr. 8. geh.
— — V. Jahrgang. 1861. 26 Bg. gr. 8. geh.
Jahrgang I. bis incl. V. à 15 sgr.

Instruktion für die Gerichte. 1833. 3 Bg. Folio. 4½ sgr.

Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851. Nebst Formularen und Anlagen. Amtliche Ausg. 1851. 12 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

(Formulare hierzu laut besonderem Preis-Verz. werden nur direkt an die Behörden geliefert.)

Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 1. März 1852. Nebst Formularen u. Anlagen. Amtliche Ausg. 1852. 9 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

(Formulare hierzu laut besonderem Preis-Verzeichniß wie oben.)

Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 24. November 1852, nebst dem Nachtrage vom 1. Juli 1853. 2¼ Bog. 8. geheftet. 3 sgr.

Instruktion und Verfügung, allgemeine, des Justiz-Ministers, vom 12. Dezember 1861, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1861, über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. 1862. 5¼ Bog. 8. geh. 6 sgr.

Kodex karny dla Państw Królestwa Pruskiego. Wraz z ustawą zaprowadzenia z dnia 14. Kwietnia 1851. i ustawami takową uzupełniającemi i zmieniającemi z dnia 22. Maja 1852., 25. Kwietnia 1853., 4. Maja 1853., 6. Marca 1854., 14. Kwietnia 1856. i 30. Maja 1859. 1859. 10 Bog. kl. 8. geh. 5 sgr.

Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. **Gesetz,** betr. die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, v. 8. Mai 1855. **Gesetz,** betr. die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses für die Landestheile, in welchen das Allg. Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, vom 9. Mai 1855. **Verordnung,** betr. die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten, v. 4. Juni 1855. Mit vollst. Sachregister. 1855. 10¼ Bg. 8. geh. 7½ sgr.

Kraatz, Rechnungs-Rath. **Topographisch-statistisches Handbuch des Preußischen Staats,** enthaltend die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften größeren Umfanges in alphabetischer Ordnung, mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Einwohnerzahl. Herausgegeben unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums. 1856. 90½ Bog. 4. geh. 3 Thlr.

Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und den damit verbundenen Gesetzen vom Jahre 1847. 1847. 8 Bog. gr. 8. 2½ sgr.

Ordynacya konkursowa z dnia 8. Maja 1855. Ustawa, tycząca się zaprowadzenia ordynacyi konkursowéj w tych częściach kraju, w których powszechne prawo krajowe i powszechna ordynacya sądowa moc obowięzującą mają. Z dnia 8. Maja 1855. Ustawa, tycząca się prawa wierzycieli do zaczepiania prawnych czynności dłużników znajdujących się w niemożności płacenia po za konkursem dla tych części kraju, w których powszechne prawo krajowe i powszechna ordynacya sądowa mają moc obowięzującą. Z dnia 9. Maja 1855. Ustawa, tycząca się kosztów sądowych, które w konkursie i w procesie spadkowo-likwidacyinym pobierane być mają. Z dnia 4. Czerwca 1855. Z zupełnym wykazem osnowy. 18 Bog. kl. 8. geh. 10 sgr.

Sach-Register zum Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, umfassend die Jahrgänge 1839 bis 1859. Herausgegeben von Rummelspacher, Kanzleirath im Königl. Justiz-Ministerium. 1860. 30 Bg. 4. geh. 1 Thlr.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Nebst dem Einführungs-Gesetz vom 14. April 1851 und den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 22. Mai 1852, 25. April 1853, 4. Mai 1853, 6. März 1854, 14. April 1856 und 30. Mai 1859. Neue Ausgabe. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856 bearbeitet. 1863. 5¾ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Uebersicht, topographische, der im Departement des Königlichen Kammergerichts gelegenen Ortschaften. Aus amtlichen Quellen zusammengestellt. 1854. 8 Bog. gr. 8. geheftet. 22½ sgr.

Ustawa zaprowadzająca do powszechnego Niemieckiego kodexu handlowego. Z dnia 24. Czerwca 1861. 22 Bog. 8. geh. 22½ sgr.

Ustawy, tyczące się kosztów sądowych i należytości obrońców prawa i notaryuszów. Z dnia 9., 10., 11. i 12. Maja 1851. 6 Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Verfassungs-Urkunde für d. Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Nebst den interimistischen Wahlgesetzen für die Zweite Kammer vom 30. Mai 1849 und 30. April 1851, der Verordnung wegen der Bildung der Ersten Kammer v. 12. Oktober 1854, und den dazu gehörenden Reglements. Neue, unter Berücksichtigung der Gesetze vom 30. April 1851, 21. Mai 1852, 5. Juni 1852, 7. u. 24. Mai 1853, 30. Mai 1855, 14. und 30. April 1856 bearbeitete Ausgabe. 4 Bog. 8. geh. 3 sgr.
Auf Schreibpapier mit breitem Rande 5 sgr.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte über den Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1847, welcher den Verhandlungen darüber im Jahre 1850 als Grundlage diente) des im Jahre 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von E. Bleich. 1848. 4 Bde. 158 Bog. gr. 8. geh. Druckpapier 1 Thlr. 15 sgr.
Dieselben auf Schreibpapier 2 Thlr.

Der erste Band dieses Werkes (I. Abtheilung) enthält die Aktenstücke.

Der zweite bis vierte Band (II. Abtheilung) die stenographischen Berichte über den Entwurf.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte) der Ersten und Zweiten Kammer über die Entwürfe des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und des Gesetzes über die Einführung desselben, vom 10. Dezember 1850. Nebst den Kommissions-Berichten und sonstigen Aktenstücken. 1851. 32½ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Verhandlungen (vollst. stenograph. Berichte) der Ersten und Zweiten Kammer und der beiden Häuser des Landtages über die Entwürfe zu den Abänderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851. Nebst den Kommissions-Berichten und sonstigen Aktenstücken. (Die Entwürfe betreffen die späteren Gesetze vom 22. Mai 1852, 9. März und 4. Mai 1853, und 14. April 1856.) 1856. 19¾ Bog. 8. geh. 15 sgr.

Verhandlungen, die, über den Entwurf des Ehescheidungs-Gesetzes im Hause der Abgeordneten. Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte, nebst Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Bericht rc. 1857. 34½ Bog. 8. geh. 22½ sgr.

Verhandlungen, die, über den Gesetz-Entwurf, das Eherecht betreffend, in beiden Häusern des Landtages. Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte, nebst Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten rc. 1859. 34¾ Bog. 8. geh. 1 Thlr.

Verhandlungen, die, über den Gesetz-Entwurf das Eherecht betreffend, in beiden Häusern des Landtages im Jahre 1860. Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte, nebst Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten. 1860. 31¾ Bog. 8. geh. 1 Thlr.

Verhandlungen, die, über den Gesetz-Entwurf das Eherecht betreffend, im Herrenhause in der Legislatur-Periode des Jahres 1861. Vollständiger Abdruck der Stenographischen Berichte, nebst Gesetz-Entwurf und Kommissions-Bericht. 1861. 14 Bog. 8 geh. 15 sgr.

Verhandlungen über die Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und eines Einführungs-Gesetzes zu demselben in beiden Häusern des Landtages im Jahre 1861. Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte nebst Entwürfen, Motiven und Kommissions-Berichten zu denselben. 1861. 44½ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ sgr.

Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß. 1833. 3½ Bog. Fol. 5 sgr.

Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte, vom 2. Januar 1849, nebst Antrag des Hohen Staats-Ministeriums zur Allerhöchsten Vollziehung derselben, vom 30. Dezember 1848, und Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, vom 3. Januar 1849, nebst Antrag des Hohen Staats-Ministeriums zur Allerhöchsten Vollziehung derselben, vom 30. Dezember 1848. 3 Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Verordnung, Allerhöchste, vom 19. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen der Depositál-Ordnung vom 15. Sept. 1783, nebst Antrag des Hohen Staatsministeriums vom 14. Juli 1849. 1½ Bg. gr. 8. 1½ sgr.

Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849. 6 Bg. Folio. 9 sgr.

Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862. ½ Bog. 8. 1½ sgr.

Wechselordnung, Allgemeine Deutsche, nebst Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850. 1½ Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Wechselordnung, Allgemeine Deutsche, nebst Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 und dem die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden Gesetze vom 27. Mai 1863. **Amtliche Ausgabe.** 1863. 3 Bg. gr. 8. Schreibp. geh. 5 sgr.

Zusammenstellung der bei dem Königlichen Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze über das Subhastations-Verfahren. Von einem Mitgliede des Königl. Ober-Tribunals. 1853. 2¾ Bog. 8. geh. 5 sgr.

Ressort des Kriegs-Ministeriums.

Aktenstücke über die Ges.-Entw., betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste rc. siehe S. 331.

Articles de guerre pour l'armée prussienne. Edit. officielle. 1854. 3¾ Bogen 8. geh. 3 sgr.

Artykuly wojenne dla Armii Pruskiéj. (Wydanie urzędowe.) 1853. 1 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Aschenborn, Lehrbuch der Arithmetik rc. siehe S. 29.

Auszug aus dem Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des gezogenen Infanterie-Gewehres m/39. Zur Instruktion für Unteroffiziere und Soldaten. 1856. 4½ Bg. 8. geh. 2½ sgr.

Bericht der vom Kriegs-Ministerium am 16. August 1848 zur Einleitung einer Reform des Militair-Medizinalwesens niedergesetzten Kommission. 1848. 6 Bog. gr. 8. geheftet. 10½ sgr.

Bestimmungen für die in Folge der Verordnung vom 4. Februar 1844 auszuführende Umgestaltung der Divisions-Schulen. 1846. 1½ Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Militair-Examinations-Kommission für die Eintritts- und Offizier-Prüfungen, so wie über die Anforderungen, welche künftig im Offizier-Examen an die zu Prüfenden zu machen sind. 1846. 4 Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen. 1850. ½ Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Bestimmungen, betreffend das Heirathen der Militair-Personen der Preußischen Armee. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. (Von Fleck, General-Auditeur rc.) 1852. 1½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königl. Kadetten-Korps. Vom 18. Dezember 1856. 1857. 1 Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Bestimmungen über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen. Vom 9. Dezember 1858. 1859. ½ sgr.

Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen. Vom 21. Juli 1859. 1 Bogen gr. 8. geh. 2½ sgr.

Dienst-Unterricht für die angehenden und wirklichen Unteroffiziere des Königlichen Garde-Füsilier-Bataillons. 1816. 6 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Dienst-Ordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen. Vom 1. Januar 1855. Nebst Zusammenstellung der Veränderungen. 24 Bog. gr. 8. geh. 1858. 12½ sgr.

Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter. 1859. 21 Bog. 8. geh. 15 sgr.

Dienst-Ordnung für die Königlichen Kriegsschulen. Vom 18. September 1859. 1859. 1½ Bogen gr. 8. geh. 5 sgr.

Exerzir-Reglement für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee. 1847. 15 Bog. nebst 2 Plänen u. 5 Bogen Noten. 8. geh. 20 sgr.

Besonderer Abdruck des abgeänderten Zweiten Kapitels hierzu. 1858. 1¼ Bog. 8. geh. 1½ sgr.

Exerzir-Reglement für die Kavallerie der Königlich Preußischen Armee nebst Anhang. 1812. 16½ Bogen nebst Kupfern u. Noten. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

(Anhang hierzu einzeln 2½ sgr.)

Exerzir-Reglement für die Kavallerie der Königl. Preuß. Armee. 1855. 17 Bog. 8. nebst 4 Plänen. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Gesetz wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851. Nebst der von den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges dazu erlassenen Ausführungs-Instruktion vom 8. Jan. 1854 und dem Circular-Erlaß vom 3. Mai 1860. Amtliche Ausgabe. 1¾ Bg. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Himpe, Leitfaden für den Unterricht im geometrischen Zeichnen siehe S. 29.

Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen. 1843. ½ Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militair-Kassen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte. Amtl. Ausgabe. 1844. 2 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Instruktion über das Scheibenschießen der Infanterie. 1845. 1½ Bog. kl. 8. geh. 2½ sgr.

Instruktion über Familien-Zahlungen der mobilen Truppen. 1848. 1 Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Instruktion wegen Anlegung und Feststellung der monatlichen Geld-Verpflegungs-Liquidationen mobiler Truppen und Administrations-Behörden. 1850. 2 Bog. gr. 8. geheftet. 5 sgr.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen. 1850. 1 Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Instruktion über die praktische Behandlung und den dienstlichen Gebrauch der perkussionirten Kavallerie-Schußwaffen. 1850. 1½ Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen. 1861. ½ Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei den mit glatten Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillonen. 1853. 2 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Artillerie. 1854. 1½ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Instruktion über die Verwaltung der Garnison-Schulen. Vom 23. November 1854. 6¾ Bog. 8. geh. Netto-Preis 6 sgr.

Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen. Nebst 12 Tafeln Abbildungen. Hierzu ein Anhang, enthaltend: Anleitung

zur Ausführung der Beförderung verwundeter und kranker Militairs auf Eisenbahnen. 1861. gr. 8. geh. 12½ sgr.
Hierzu: Abänderungen und Zusätze.

Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden. Vom 6. Februar 1862. 1¾ Bogen gr. 8. geh. 2½ sgr.

Instruktion für Militair-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten, so wie zur Beurtheilung der Invalidität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Soldaten. Vom 9. Dezember 1858. 1859. 2½ Bog. 8. geh. Netto-Preis 2½ sgr.

Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonettfechtens bei der Infanterie. Vom 21. Oktober 1860. 1860. 4½ Bog. gr. 8. geh. mit 37 in den Text gedruckten Figuren in Holzschnitt. 10 sgr.

v. Kirn, Leitfaden für den Unterricht im Wasserbau siehe S. 30.

Kriegs-Artikel für das Preußische Heer. Vom 9. Dezember 1852. Amtliche Ausgabe. 1¼ Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Dieselben französisch, siehe Articles etc., polnisch, siehe Artykuły etc.

Kriegs-Katechismus für die Landwehr. Breslau, 1813. 8¾ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Leitfaden zum Bajonettiren. 1¼ Bg. geheftet. 2½ sgr.

Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten. Vom 9. Dezember 1858. 1859. 12 Bog. 8. geh. Netto-Preis 4 sgr.

Dieselbe, deutsch und polnisch. 4. 7½ sgr.

Militair-Wittwen-Kasse. 1843. 2½ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Organisation des Transportes großer Truppenmassen auf Eisenbahnen. 1861. 3 Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.
Hierzu: Abänderungen und Zusätze.

Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen. 1841. 12 Bg. gr. 8. geh. 15 sgr.

Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königlich Preußischen Armee. Vom 5. Juli 1852. 50 Bog. gr. 8. Mit Nachtrag von 1858. geh. 15 sgr.

Reglement, die zur Kriegsausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde und die Beutepferde betreffend. 1853. ½ Bog. gr. 8. 1 sgr.

Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, respektive Entlassungen. Vom 5. Oktober 1854. 1855. 7 Bog. 8. geh. Netto-Preis 5 sgr.

Reglement über die Bekleidung der Truppen im Frieden. Nebst zwei Anhängen, enthaltend: die Instruktion über den Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung bei der mobilen Armee, und die Bestimmungen über die Organisation der Handwerksstätten für die Bekleidung und Ausrüstung der Armee während des Krieges. 1855. 32½ Bog. gr. 8. Mit Nachtrag von 1858. geh. 22½ sgr.

Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten 2c. auf den Staats-Eisenbahnen s. S. 330.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. 1858. 7 Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden. Vom 4. November 1859. 1859. 4¾ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Servis-Tarif für sämmtliche Garnison-Orte der K. Preuß. Armee. Vom 30. Juni 1852. 1852. 18 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Skizzen, genetische, für den Unterricht auf den Königlichen Kriegsschulen nach der Vorschrift vom 20. Mai 1859 über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf diesen Lehranstalten.

1. Taktik. 1860. 2 Bogen 8. geh. 3 sgr.
2. A. Terrainlehre. B. Terraindarstellung. C. Militairisches Aufnehmen. 1860. 2 Bog. 8. geh. 3 sgr.
3. Dienstkenntniß. 1860. 1½ Bog. 8. geh. 3 sgr.
4. Fortification. 1860. 4 Bg. 8. geh. 6 sgr.
5. Waffenlehre. 1861. 3¼ Bg. 8. geh. 6 sgr.

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Amtliche Ausgabe. 1845. 12 Bog. gr. 8. geh. 20 sgr.

Unterrichts-Plan für den Betrieb des gymnastischen Unterrichts auf den Königlichen Kriegsschulen. 1863. 2 Bog. 8. geh. 3 sgr.

Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie nebst dazu gehöriger Dienst-Instruktion. 1820. 2½ Bog. 8. geheftet. 2½ sgr.

Verordnung über I. die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres im Frieden und die militairische Ausbildung der Offizier-Aspiranten, und II. die Organisation des Kadetten-Corps. 1844. 1¼ Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. Oktober 1841. 1845. 1 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Verordnungen, Allerhöchste, über I. die Ehrengerichte, und II. über das Verfahren bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren. Vom 20. Juli 1843. 1845. 2¼ Bog. gr. 8. geh. 4 sgr.

Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße vom 4. Januar 1849. ¼ Bog. gr. 8. 1 sgr.

Verordnung über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei eintretender Mobilmachung der Armee, vom 8. August 1850, nebst Zusammenstellung der Bestimmungen, dieselbe betreffend. ½ Bog. 8. 1 sgr.

Verordnungen, Allerhöchste, über die größeren Truppen-Uebungen. Vom 29. Juni 1861. 1861. 8 Bog. kl. 8. geh. mit 5 Tafeln in vielfarbigem Steindruck. Netto-Preis 20 sgr.

Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres. Vom 31. Oktober 1861. 1861. 2 Bog. 8. geh. 3 sgr.

Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts auf den Königlichen Kriegsschulen. Vom 20. Mai 1859. 1859. 4¼ Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Berechnungs-Tabellen zu den im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten aufgestellten Formularen der Ablösungs-Rezesse. 1851. 1 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847, nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1856. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1859. Amtliche Ausgabe. 2¼ Bog. 8. geh. 3 sgr.

Feldmesser-Reglement, Allgemeines, vom 1. Dezember 1857. Nebst Allerh. Erlaß vom 9. Januar 1858. 1 Bog. kl. 8. 2½ sgr.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rhein-Provinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neu-Vorpommern und Rügen, und Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers. Vom 19. Mai 1851. 3 Bog. kl. 8. geh. 2½ sgr.

Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen u. milden Stiftungen 2c. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857. Gesetz wegen Abänderung der §§. 68. und 69. und Ergänzung des §. 72. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860. 2½ Bog. gr. 8. geh. zusammen 3 sgr.

Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken. Vom 2. März 1850. Nebst Gesetz vom 27. Juni 1860. 2¼ Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Vom 2. März 1850. ½ Bog. 8. 1 sgr.

Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Vom 11. März 1850. ¼ Bog. 8. 1 sgr.

Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark, das Wendische und dazu gehörige Kreise. 1720. 7 Bog. gr. 8. 12 sgr.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850. Nebst Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 8. April 1850. ¾ Bog. 8. 1½ sgr.

Instruktion der Königl. General-Kommission für Schlesien für Feldmesser und Drain-Techniker zur Entwerfung und Ausführung von Drain-Plänen. 1857. 2 Bog. gr. 8., mit einem dreifarbig gedruckten und in 3 Farben colorirten Plane. geh. 10 sgr.

Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitungen (Drainage). Aus den Akten des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten. 1852. 12½ Bog. gr. 8. Mit einem lithographirten Plane. geh. 12 sgr.

Regulativ, revidirtes, für das Landes-Oekonomie-Kollegium, vom 24. Juni 1859. ½ Bogen 8. geh. 1½ sgr.

Waege, W., Königl. Vermessungs-Revisor. Tabelle zur Berechnung der Werthszahlen pro Morgen für gegebene Flächen. Zum Gebrauche in Auseinandersetzungs-Sachen. 1857. 12 Bog. Imperial-8. Velin-Schreibp. geh. 1 Thlr.

Nichtamtliche Werke.

Theologie, Philologie.

Bäßler, Ferd., Ober-Prediger zu Neustadt-Magdeburg. **Evangelische Liederfreude.** Auswahl geistlicher Lieder von der Zeit Luthers bis auf unsere Tage. Mit literargeschichtlicher Einleitung, biographischen Skizzen und erbaulichen Zügen aus der Geschichte berühmter Lieder. 1853. 25½ Bog. gr. Lexikon-8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.
Velinpapier 2 Thlr. 15 sgr.

— — **Auswahl Altchristlicher Lieder** vom zweiten bis funfzehnten Jahrhundert. Im Urtext und in deutschen Uebersetzungen. Mit lebensgeschichtlichen Skizzen und erläuternden Anmerkungen. 1858. 16½ Bog. gr. Lex. 8. geh. 1 Thlr. 7½ sgr.
Velinpapier geh. 2 Thlr.

Bodenstedt, Friedrich. Die Einführung des Christenthums in Armenien. Eine Vorlesung, gehalten am 2. März 1850 im wissenschaftl. Verein zu Berlin. 2¼ Bog. 8. geh. 6 sgr.

De imitatione Christi. Libri quatuor. Ad fidem codicis de advocatis recensi. 1862. Mit farbiger Einfassung und
TEXT IN MONUMENTAL-VERSALIEN.
21¼ Bog. 8. geh. 1 Thlr.
Elegant gebunden 1 Thlr. 10 sgr.

Henry, Pred. Dr. Der Glaube Friedrichs des Grossen an Gott und an Preussen. Eine Predigt gehalten am Tage nach der Enthüllung seines Denkmals. Zweite Auflage. Mit einigen Originalstellen aus den Schriften des Königs. 1851. 5 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Henry, Pred. Dr. Die Unsterblichkeit des Geistes und das Wiedersehen. Eine Predigt gehalten am 22. Aug. in der Kirche zu Pforta bei Kösen. Auf Verlangen der Pförtner Jugend in den Druck gegeben. Der reine Ertrag ist für den Bau einer Kirche zu Kösen bestimmt. 1852. 2½ Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Hubert, Dr. Joh. Karl Friedr., Pastor in Groß-Ziethen. **Der heilige Adventsruf.** Predigt über Evang. St. Matthäi 21, 5, am ersten Advents-Sonntage 1852. ¾ Bog. gr. 8. 2½ sgr.

Irenäus Monasticus. Von Jerusalem nach Bethlehem. Offenes Sendschreiben an Ida Gräfin Hahn-Hahn. 1851. 6 Bog. 8. geh. 15 sgr.

Jüngst, L. V., Oberlehrer. **Die volksthümlichen Benennungen im Königreich Preußen.** Ein Versuch. 1848. 8½ Bog. 8. geh. 12 sgr.

Pätsch, Dr. Heinr. Friedr. Wilh., evang. Pfarrer zu Rudow bei Berlin. Bei dem Gedanken an den Tod der gewisse Trost und die selige Hoffnung aus des Herrn Selbsteigenem Wort. Predigt, gehalten am Todtenfeste 1855. 1856. 1 Bog. 8. geh. 3 sgr.

Quehl, Georg, Königlicher Superintendent und Ober-Prediger zu Hornburg. **Das Wort Gottes in Spruch und Lied** der deutschen Jugend in christlichen Volksschulen und dem deutschen christlichen Volke in allen Gauen und Kirchen des Vaterlandes zugeführt. 1852. 42 Bog. gr. 8. geh. 1½ Thlr.
Velinpapier 2 Thlr.

Strauß, Friedrich Adolph, Königlicher Garde-Divisions-Prediger. **Krieger-Treue.** Erinnerungen an Feld-Gottesdienste. 1851. 7 Bog. kl. 8. geh. 6 sgr.
Velinpapier eleg. geb. mit Goldschn. 18 sgr.

Testamentum, Novum Graece, ad fidem codicis vaticani recensuit Philippus Buttmann. 1862.
Zwei Ausgaben.
Hoch-4. Velinp. 66½ Bg. 4 Thlr. 15 sgr.
Gr. Lexicon-8. 33¼ Bg. 1 Thlr. 15 sgr.

Toelken, Dr. E. H. Sendschreiben an die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg über die Angriffe des wirklichen Kaiserlichen Staatsrathes v. Köhler. Erstes Sendschreiben: Köhler's Treue und Gründlichkeit. 1852. 6 Bg. gr. 8. geh. 18 sgr.

Zeugnisse des Glaubens aus dem Herzen Brandenburgisch-Preußischer Landesherren: der Kurfürsten Joachim II. und Friedrich Wilhelm und des Königs Friedrich I. (v. Lancizolle.) 1855. 1 Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Pädagogik, Schulbücher, Jugendschriften.

Aschenborn, Dr. K. H. M., Professor am Berliner Cadettenhause ꝛc. **Lehrbuch der Arithmetik mit Einschluß der Algebra und der niederen Analysis.** Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht. 1859. 30 Bog. gr. 8. geh. 1½ Thlr.

— — **Lehrbuch der Geometrie mit Einschluß der Coordinaten-Theorie und der Kegelschnitte.** Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht. Erster Abschnitt. **Die ebene Geometrie.** 1862. 24 Bogen. gr. 8. geh. 2 Thlr. 8 sgr.

Himpe, Th., Premier-Lieut. und Lehrer an der vereinigten Artillerie- u. Ingenieur-Schule. **Leitfaden für den Unterricht im geometrischen Zeichnen.** Mit 12 Tafeln Abbildungen. 1855. 7¾ Bog. gr. 8. geheftet. 1 Thlr.

Hubert, Dr. J. K. F., Handbüchlein für Lehrer und Schulinspektoren beim Religionsunterricht in ein- und zweiklassigen Volksschulen. Sechs und achtzig Wochenpensa in zwei Jahrgängen. Mit Hinsicht auf das preußische Regulativ für die evangelische Elementarschule vom 3. Oktober 1854. Dritte verbesserte Auflage. 1863. 8 Bog. kl. 8. geh. 7½ sgr.

— — **Spruchbuch für die liebe Schuljugend,** mit Dr. Martin Luthers kleinem Katechismus und einigen Gebeten. Vollständiger Abdruck der in dem Handbüchlein für Lehrer und Schulinspektoren beim Religionsunterricht angegebenen und für die einzelnen Schüler-Abtheilungen zum Auswendiglernen bestimmten Bibelsprüche. Zweite verbesserte Auflage. 1863. 7 Bog. kl. 8. geh. 3 sgr.
12 Exemplare 1 Thlr.

— — **Preußische Handfibel.** Erster Theil. Ein einfacher, methodischer Lehrgang für den ersten Unterricht im Lesen und Schreiben. 1863. 12. Aufl. 5¼ Bogen gr. 8. mit 60 in den Text gedruckten Holzschnitten und 3 Titelbildern. Gezeichnet von L. Burger, geschnitten von H. Müller. Ungebunden auf geleimtem Papier 2 sgr. (Auf 20 Exemplare 1 Frei-Exemplar.)
Gebunden: 3 sgr.

Derselbe, auf superfeinem Velin-Kupferdruckpapier, elegant cartonnirt 7½ sgr.

Zweiter Theil. Ein Buch für die Kinder zur Uebung im Lesen und eine Handreichung für die Lehrer beim ersten Unterricht in den Realien, in der Muttersprache und in der Religion. 1863. 10. Aufl. 8 Bogen gr. 8. Ungebunden auf geleimtem Papier 2 sgr. (Auf 20 Exemplare 1 Frei-Exemplar.)
Gebunden: 3 sgr.

Hubert, Dr. J. K. F., Preußische Handfibel. Zweiter Theil. Auf superfeinem Velin-Kupferdruckpapier, elegant cartonnirt 7½ sgr.

Den Herren Lehrern wird auf Verlangen 1 Exemplar der „Handfibel erster und zweiter Theil nebst Anweisung“ **gratis** zur geneigten Kenntnißnahme von jeder Buchhandlung geliefert.

— — **Preußische Wand-Fibel.** Enthält auf 44 Bog. Placat im Royal-Format die 60 Bilder des ersten Theiles der Preußischen Hand-Fibel in vergrößertem Maßstabe, mit dazu gehörigem Texte; außerdem als Titelbild (3 Fuß breit und 2 Fuß hoch) die Portraits Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von Preußen. 1 Thlr. 10 sgr.

— — **Anweisung** zur Anwendung einer einfachen Methode beim ersten Unterricht im Lesen und Schreiben nebst Erläuterungen zur Preußischen Hand-Fibel. 1856. 1 Bog. 8. geh. 1½ sgr.

— — **Große und kleine deutsche Buchstaben** zum Gebrauch beim ersten Unterricht im Lesen. 4 Bogen Placat im Royal-Format. 3 sgr.

Kirn, von, Oberstlieut. a. D. **Leitfaden für den Unterricht im Wasserbau** an der Königl. vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin. 1861. 20 Bog. gr. 8. geh. mit 11 Steindrucktafeln.
2 Thlr. 10 sgr.

Wilmsen, F. E., Prediger. **Neuer Brandenburgischer Kinderfreund.** Ein Lesebuch für Volksschulen. Des Brandenburgischen Kinderfreundes v. F. P. Wilmsen 26ste völlig umgearbeitete oder fünfte, mit einem Anhange vermehrte Stereotyp-Ausgabe. 1860. 25¼ Bog. 8. 6 sgr.

Wilmsen, F. P. Der Bibelfreund, oder Sammlung biblischer Sprüche und geistlicher Lieder, nebst einigen Schulgebeten und der Leidensgeschichte Jesu. 1812. 10 Bog. 8. 3 sgr.

— — **Die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testamentes für Bürgerschulen.** 1821. 21 Bog. 8. 6 sgr.

Harpe, C. de la. Manuel de la langue française. 1849. 9½ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Herrmann, F., Prof. Fleurs de la poésie française du 19. siècle, extraites des meilleurs poètes accompagnées de notices et précédées d'un traité sur la versification. 1848. 24¾ Bog. gr. 8. geh. 20 sgr.
Velinpapier 1 Thlr.

Hoffmann, Gustave. Tableau de la première croisade tiré de l'histoire des croisades de M. Michaud. Ouvrage destiné à l'enseignement dans les classes moyennes des Gymnases et des écoles dites réales, et muni d'un Vocabulaire. 1848. 11¾ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Widmann, Charles. Cours élémentaire de littérature française, ouvrage dédié à la jeunesse studieuse d'Allemagne, et destiné à compléter l'enseignement grammatical de la langue française dans les établissements d'instruction supérieure. Prem. part.: renfermant les éléments de rhétorique suivis d'un appendice ou aperçu des diverses branches de l'art d'écrire et des principales règles de la versification française. 1848. 17 Bog. gr. 8. geh. 22½ sgr.

Bäßler, Ferd. **Hellenischer Heldensaal, oder Geschichte der Griechen in Lebensbeschreibungen nach den Darstellungen der Alten.** Zweite Auflage. 1862. 23 Bog. Imp.-8. mit 32 in den Text gedruckten Holzschnitten. cartonnirt 2 Thlr. 7½ sgr.
Gebunden in Kattun 2 Thlr. 10 sgr.

— — **Heldengeschichten des Mittelalters, ihren Sängern nacherzählt.** Neue Folge. I. Heft. Mit 7 Illustrationen von L. Burger und Unzelmann. 1849. 6 Bog. kl. 8. geh. 10 sgr.
Inhalt: Der gute Gerhard.

— — Neue Folge II. Heft. Mit 13 Illustrationen. 1849. 6½ Bog. kl. 8. geh. 12 sgr.
Inhalt: Kleeblatt kurzweiliger Erzählungen aus alter Zeit. 1. Zwerg Laurin. 2. Der arme Heinrich. 3. Kaiser Otto mit dem Barte.

— — **Heldengeschichten des Mittelalters, ihren Sängern nacherzählt.** Neue Folge III. Heft. Mit 9 Illustrationen. 1852. 10 Bog. kl. 8. geh. 18 sgr.
Inhalt: 1. Beowulf. 2. Wieland der Schmied. 3. Die Ravennaschlacht.

— — Neue Folge IV. Heft. Mit 8 Illustrationen. 1855. 28 Bogen kl. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.
Inhalt: Sagen aus der Geschichte des deutschen Volks.

— — Neue Folge V. Heft. Mit 4 Illustrationen. 1856. 31¼ Bogen kl. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.
Inhalt: Sagen aus allen Gauen des Vaterlands.

— — **Legenden und Balladen.** Neue Ausgabe mit 12 Illustrationen in Tondruck. 1851. 9¼ Bog. 8. cart. 1 Thlr.

— — Willfried, siehe S. 341.

Diez, Katharina. **Neue Märchen aus Wald, Feld und Wiese.** Miniatur-Ausgabe. 1854. 15½ Bog. geh. 22½ sgr.
Elegant gebunden 1 Thlr.

Hahn, Werner. **Vom lieben Gott.** Erzählungen für Kinder. 1854. Mit 7 Illustrationen in Tondruck. 15 Bog. 4. cart. 27 sgr.
Velinpapier. Elegant gebunden 2 Thlr.

Woringen, F. v. **Märchen.** Miniatur-Ausgabe. 1854. 18½ Bog. mit 8 Illustrationen. cart. 1 Thlr. 7½ sgr.
Gebunden mit Goldschnitt und Deckelverzierung 1 Thlr. 17½ sgr.

Geographie, Geschichte, Biographie, Philosophie.

Aus König Friedrich's I. Zeit. I. **Die ersten Tage von Charlottenburg.** Nach den Aufzeichnungen eines Augenzeugen. 1860. 1 Bog. 8. geh. 7½ sgr.

— — II. **Hochzeiten der Damen und Cavaliere des Hofes.** 1862. 1¼ Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Blau, Dr. Otto. Commercielle Zustände Persiens. Aus den Erfahrungen einer Reise im Sommer 1857. 1858. 17¾ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ sgr.

Bodenstedt, Friedrich. **Die Völker des Kaukasus und ihre Freiheitskämpfe gegen die Russen.** Ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Orients. Zweite, gänzlich umgearbeitete und durch eine Abhandlung über die orientalische Frage vermehrte Auflage. 2 Bde. Miniatur-Ausgabe. 1855. 54½ Bog. Geb. in Kattun. 3 Thlr. 15 sgr.

Boguslaf X., Herzogs von Pommern, Pilgerreise nach dem gelobten Lande. 1859. 1¼ Bog. 8. geh. 10 sgr.

Bülow, Paul von, Oberst-Lieutenant. **Familienbuch der von Bülow.** Nach der im Jahre 1780 herausgegebenen Historischen, Genealogischen und Kritischen Beschreibung des Edlen, Freiherr- und Gräflichen Geschlechts von Bülow, von Jacob Friedrich Joachim von Bülow, Herzoglich Meklenburg-Strelitzschen Geheimen Kammerrath auf Klaber im Amte Güstrow, bearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgesetzt. 1859. 81 Bogen Folio, mit 5 kolor. Wappen. geh. 13 Thlr. 10 Sgr.

Carlyle, Thomas. **Ueber Helden, Heldenverehrung und das Heldenthümliche in der Geschichte.** Sechs Vorlesungen. Deutsch v. Neuberg. 1853. 28 Bg. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ sgr.

Carlyle, Thomas. **Geschichte Friedrichs II. von Preußen, genannt Friedrich der Große.** Deutsch v. J. Neuberg. (Deutsche vom Verfasser autorisirte Uebersetzung.) gr. 8.
I. Band. 1858. 41¾ Bg. 2 Thlr. 22½ sgr.
II. Band. 1859. 45¾ Bg. 2 Thlr. 22½ sgr.
III. Band. 1863. 51 Bg. 3 Thlr.
(Band IV. befindet sich unter der Presse.)

— — **Dieselbe.** Volks-Ausgabe. 1863. Band I. II. III. 109¾ Bog. kl. 8. geh. 2 Thlr.
Gebd. m. goldgepreßtem Deckel 2½ Thlr.

Driesen, Dr. Ludw. Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen, General-Gouverneurs von Niederländisch Brasilien, dann Kurbrandenburgischen Statthalters von Cleve, Mark, Ravensberg und Minden, Meisters des St. Johanniter-Ordens zu Sonnenburg und Feldmarschalls der Niederlande. Mit einem Fac-simile. 1849. 24½ Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 sgr.

Eine ecclesia militans in Moskau vor zwei Jahrhunderten. 1 Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Frédéric le Grand, Oeuvres de. Trente volumes, Table chronologique et Plans. 1846—1857. 700 Bog. Imper. 8. Neue Ausgabe in 36 monatlichen Lieferungen à 1½ Thlr.

Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen, hinterlassene Werke. Aus dem Französischen übersetzt. Neue verbesserte und vermehrte Auflage. 15 Bde. 8. Berlin 1789.

Supplement zu den hinterlassenen Werken Friedrichs des Zweiten, Königs von Preußen, welches verschiedene Aufsätze enthält, die man diesem erlauchten Autor zuschreibt. 4 Bände 8. Kölln 1789.
Zusammen 28 Thlr. 15 sgr.

Friedrich Wilhelm des Großen, **Kurfürsten von Brandenburg, Kinderjahre.** Aus archivalischen Quellen. (G. W. v. Raumer.) 1850. 3 Bg. 8. geh. 10 sgr.

Friedrich Wilhelm des Großen, **Kurfürsten von Brandenburg, Jugendjahre.** Mit dessen Originalbriefen aus dem Königl. Hausarchiv. 1. Abschnitt. (G. W. v. Raumer.) 1853. 3½ Bg. 8. geh. 10 sgr.

Friedrich Wilhelm des Großen, **Kurfürsten von Brandenburg, Jugendjahre.** Mit dessen Originalbriefen aus dem Königl. Hausarchiv. 2. Abschnitt. Weiterer Aufenthalt in Holland 1636 u. 1637. (G. W. v. Raumer.) 1854. 3 Bog. 8. geh. 10 sgr.

Friedrich Wilhelm der Vierte. (Besond. Abdruck aus der Augsburger Allgem. Zeitung.) 1861. 1½ Bog. 8. geh. 5 sgr.

Göschel, C. F. **Der Kinder-Katechismus am Kur-Brandenburgischen Hofe zum Weihnachtsfeste 1611.** Nach d. Handschrift. Mit einer historischen Erläuterung. 1851. 2¼ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

— — **Sophie Charlotte,** die erste Königin von Preußen. 1851. 1¼ Bg. gr. 8. geh. 10 sgr.

— — **Erdmuthe Sophie,** Markgräfin von Brandenburg-Kulmbach, geb. Herzogin von Sachsen. 1852. 1½ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Hagen, Dr. A., Professor der Universität zu Königsberg, **Max von Schenkendorf's Leben, Denken und Dichten.** Unter Mittheilungen aus seinem schriftstellerischen Nachlaß dargestellt. 1863. 16¼ Bog. 8. geh. 1 Thlr.

Hahn, Werner. **Kunersdorf,** am 12. August 1759. Mit 1 Titelbilde und 4 Plänen. 1852. 13 Bog. gr. 8. geh. 18 sgr.
Velinpapier geh. 1 Thlr.

Hahn, Werner. **Hans Joachim von Zieten,** Königlich Preußischer General der Kavallerie, Ritter des schwarzen Adlerordens, Chef des Regiments der Königl. Leib-Husaren, Erbherr auf Wustrau. 1858. Dritte Auflage. Mit 5 Illustrat. 8 Bog. gr. 8. geh. 9 sgr.
Velinpapier geh. 18 sgr.

— — **Friedrich Wilhelm III. und Luise. König und Königin von Preußen,** 217 Erzählungen aus ihrer Zeit und ihrem Leben. 1860. Zweite Auflage. 21¼ Bog. gr. 8. mit 17 Abbildungen. geh. 18 sgr.
Gebunden 25 sgr.

— — **Friedrich, der Erste König in Preußen.** 1861. Zweite vielfach verbesserte Auflage. 17 Bog. 8. Mit 1 Titelbilde geh. 20 sgr.

Hamel, J. G., Stadtbibliothekar, **Friedrich II. mit dem silbernen Bein, Landgraf von Hessen-Homburg,** bei der Belagerung von Kopenhagen 1658—59 und in der Schlacht bei Fehrbellin, am $\frac{18. \text{ st. v.}}{28.}$ Juni 1675. 1861. 1¼ Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Hedwig, die heilige. Separat-Abdruck aus dem Evangelischen Kalender für 1858. 1858. 1 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Maercker, Dr. T., Geheimer Archivrath. Eitelfriedrich II., Graf zu Hohenzollern, d. h. R. Reichs Erbkämmerer, und Markgräfin Magdalena von Brandenburg. Aus Veranlassung der Hohen Verlobung der Durchlauchtigsten Prinzessin Stephanie von Hohenzollern mit Sr. Majestät dem Könige Dom Pedro V. von Portugal, dargestellt, und begleitet mit einer geneal. Uebersicht der Allianцen des Hauses Sachsen-Coburg-Gotha in der Descendenz der heiligen Elisabeth. 1857. 3½ Bog. gr. 4. geh. 15 sgr.

— — Albrecht der Schöne, Burggraf zu Nürnberg, Miterbe der Henneberg-Coburgischen Lande. Zur Feier der Hohen Vermählung S. K. H. des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen mit I. K. H. der Prinzess Royal Victoria von Grossbritannien, aus den Quellen dargestellt. 1858. 6¼ Bogen gr. 4. geh. 1 Thlr.

— — Das Fortblühen des Hohenzoller-Stammes. Vortrag zur Feier der hohen Geburt eines Thronerben. 1859. 1 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

— — **Die Wahlsprüche der Hohenzollern.** Zur Krönungs-Feier Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. und Ihrer Majestät der Königin Augusta. 1861. 2 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Nordenflycht, Ferd. Otto, Freiherr von. Die Schwedische Staats-Verfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 1861. 24¾ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ sgr.

Passarge, Louis. **Aus dem Weichseldelta.** Reiseskizzen. 1857. 23 Bog. 8. geh. Mit einer Karte. 1 Thlr.

— — **Fragmente aus Italien.** 1860. 22 Bog. 8. geh. 1 Thlr.

Piper, Dr. Ferd. Karls des Grossen Kalendarium und Ostertafel. Aus der Pariser Urschrift herausgegeben und erläutert nebst einer Abhandlung über die Lateinischen und Griechischen Ostercykeln des Mittelalters. 1858. 10½ Bog. gr. 8. mit einer Tafel in Steindruck. geh. 1 Thlr.

— — Die Kalendarien und Martyrologien der Angelsachsen so wie das Martyrologium und der Computus der Herrad von Landsperg. Nebst Annalen der Jahre 1859 und 1860. 1862. 12 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Protokolle, vollständige, des Köpenicker Kriegsgerichts über Kronprinz Friedrich, Lieutenant von Katte, von Kait u. s. w. Aus dem Familien-Archiv derer von der Schulenburg. 1861. 2¾ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Prowe, Dr. L. Mittheilungen aus Schwedischen Archiven und Bibliotheken. Bericht

an Se. Excellenz den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn von Raumer. 1853. 9 Bog. 4. Mit 2 lithogr. Blättern. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Quehl, Dr. R., Königl. Preuss. General-Konsul für die Dänische Monarchie etc. Aus Dänemark. Bornholm und die Bornholmer. Dr. Sören Kierkegaard: Wider die Dänische Staatskirche; mit einem Hinblick auf Preussen. (Gewidmet dem Freiherrn Alexander von Humboldt, dem Freiherrn Otto von Manteuffel, den Manen Adalbert von Ladenberg's.) Mit drei Abbild. u. einer Karte. 1856. 26 Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 sgr.

Raumer, G. W. von. **Die Insel Wollin und das Seebad Misdroy.** Historische Skizze. Mit einer Karte der Insel Wollin. 1851. 24½ Bog. 8. geh. 1 Thlr.

Rellstab, L. **Zwei Gespräche mit Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm dem Vierten** (am 23. November 1847 und am 19. März 1848) in geschichtlichen Rahmen gefaßt. 1849. 5½ Bog. kl. 8. geh. 12 sgr.

Reumont, Dr. A. v. **Die Carafa von Maddaloni. Neapel unter Spanischer Herrschaft.** 1851. 2 Bde. 51½ Bog. 8. geheftet. 4 Thlr.

— — **Beiträge zur Italienischen Geschichte.** 1853. Erster Band. Zweiter Band. 61 Bog. 8. geh. 4 Thlr. 15 sgr.

Inhalt: Band I. Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse. — Vittoria Colonna. — Galilei und Rom. — Agnola Firenzuola und die italienische Novelle. — Die Herzogin von Paliano.
Band II. Atalanta Baglioni und die Ihrigen. — Francesco Burlamacchi. — Antonio Foscarini und Paolo Sarpi. — Paoli und Corsica. — Der Raub florentinischer Kunstschätze durch die Franzosen. — Balbo's italienische Geschichte. — Die Büste Paolo Renier's. — Don Mauro Cappellari und Gasparo Salvi. — Giacomo Leopardi.

— — **Beiträge zur Italienischen Geschichte.** 1855. Dritter Band. Vierter Band. 62¾ Bog. 8. geh. 4 Thlr. 15 sgr.

Inhalt: Band III. Cardinal Wolsey und der heilige Stuhl. — Gaeta. Erinnerungen aus dem Jahre 1849. **Beilagen:** I. Rom nach der Belagerung. II. Die Garibaldianer in San Marino. — Magliabechi, Muratori und Leibnitz. — Die ständische Verfassung des Mittelalters in Savoyen und Piemont. — Benvenuto Cellini's letzte Lebensjahre. **Beilagen:** I. Selbstbiografie Raffael's von Montelupo. II. Baccio Bandinelli. III. Le Petit-Nesle. — Die Herzoge von Urbino.
Band IV. Die letzten Zeiten des Johanniterordens. — Eleonora Cybò und ihre Angehörigen. — Gregorio Correr. — Bonapartesche Erinnerungen in Toscana. — Montemarte's Orvietanische Geschichte.

— — **Beiträge zur Italienischen Geschichte.** 1857. Fünfter Band. Sechster Band. 65¾ Bog. 8. geh. 4 Thlr. 15 sgr.

Inhalt: Band V. Familiengeschichten: Colonna. Barberini. Strozzi. Borghese. Trivulzio. Albani. Rinuccini. — Die poetische Literatur der Italiener im 19. Jahrhundert. — Ein italienischer Künstler in Teutschland im dreißigjährigen Kriege.
Band VI. Der Fluchtversuch der Königin von Etrurien. — Aus dem Leben italienischer Künstlerinnen. — Zur Geschichte der Akademie der Crusca. — Der Herzog von Norfolk. — Canova und Napoleon. — Aus der Reformationszeit. — Or San Michele zu Florenz und Andrea del Verrocchio. — Zeitgenossen. Biografische Skizzen. (Strocchi. Ricci. Taverna. — Giuseppe Giusti. — Giovanni Berchet. — Torti. Marchetti. Carrer. — Sebastiano Ciampi. — Francesco und Giovanni Inghirami. — Giuseppe Cadorin. — Maria Francesco Avellino. — Luigi Canina. — Samuel Jesi. — Paolo Toschi.) — Inhaltsverzeichniß sämmtlicher sechs Bände.

— — **Die Jugend Caterina's de' Medici.** 1856. Zweite umgearbeitete Auflage. Miniatur-Ausgabe. (Gewidmet der Frau Françoise Marie Charlotte Rospigliosi, Herzogin von Zagarolo, geborne de Nompère Champagny de Cadore.) 20 Bog. geh. Mit einem Titelbilde. 1 Thlr. 15 sgr.

— — **Die Gräfin von Albany.** 1860. 2 Bde. 56 Bog. 8. Mit einem Titelbilde. geh. 4 Thlr. 15 sgr. Eleg. geb. 5 Thlr.

— — **Zeitgenossen,** Biografien und Karakteristiken. 1862. 2 Bde. 48¾ Bog. 8. geh. 3 Thlr. 15 sgr.

Inhalt: Band I. Cesare Balbo.
Band II. Friedrich Wilhelm IV. — Adolf Freiherr v. Brockhausen. — Thorwaldsen. — Sir Frederick Adam. — Frederick North Graf v. Guilford. — Andrea Mustoxidi. — Giulio Cesare Rospigliosi Pallavicini. — Pompeo Litta.

— — **Bibliografia dei lavori pubblicati in Germania sulla Storia d'Italia.** 1863. 30¼ Bog. 8. geh. 2 Thlr. 20 sgr.

Schneidawind, Dr. Franz Joseph Adolph, Königl. Bayerischer Hofrath. **Prinz Wilhelm von Preußen in den Kriegen seiner Zeit.** Auch ein Lebensbild aus den Befreiungskriegen. Mit dem Bildnisse und Facsimile des Prinzen. 1856. 19½ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Stammbuch der Herzogin Anna von **Mecklenburg,** geb. Herzogin v. Pommern. (v. Lancizolle.) 1856. 2 Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Stillfried, R., Graf von Alcántara. Beiträge zur Geschichte des schlesischen Adels. Heft I. Die Grafen Schaffgotsch. 1860. 8 Bogen Royal-4. mit 2 Abbild. u. 2 Stammtafeln. geh. 1½ Thlr.

Viebahn, Georg von, Geheimer Ober-Finanzrath. **Erinnerungen aus Hohenzollern,** Ueberblick des Gebietes, der Landesgeschichte, der Wohnplätze, der Industrie und Verwaltung. Vorgetragen im wissenschaftlichen Verein zu Berlin am 26. Februar 1853. Mit Anmerkungen begleitet. 3¼ Bog. 8. geh. 10 sgr.

Voigt, Johannes. **Geschichte des sogenannten Tugendbundes** oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins. Nach den Original-Akten. 1850. 7½ Bog. 8. geh. 18 sgr.

— — **Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach.** 1852. 2 Bde. mit 1 Titelbilde. 42½ Bog. 8. geh. 4 Thlr.

Waldemar, Prinz von Preußen. **Die Reise nach Indien in den Jahren 1844 bis 1846.** Aus dem darüber erschienenen Prachtwerke im Auszuge mitgetheilt von J. G. Kutzner, Lehrer in Hirschberg. 1857. 24¾ Bog. Imp.-8. geh. Mit dem Portrait des Prinzen, vier Karten und vier Schlachtplänen. 3¼ Thlr. Eleg. geb. 4 Thlr.

Wedekind, Dr. E. L., Konrektor zu Krossen. **Geschichte des Ritterlichen St. Johanniter-Ordens,** besonders dessen Heermeisterthums Sonnenburg oder der Ballei Brandenburg. 1853. 10½ Bg. 8. geh. 27 sgr.

Westphalen, Chr. H. Ph. Edler von. **Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg.** Nachgelassenes Manuscript. Herausgegeben von F. O. W. H. von Westphalen, Königl. Preuss. Staatsminister a. D. 1859. 2 Bde. 85¾ Bg gr. 8. geh. 5 Thlr.

Witzleben, A. von, Oberst-Lieutenant und Kommandeur. **Prinz Friedrich Josias von Coburg-Saalfeld, Herzog zu Sachsen, K. K. und des Heil. Röm. Reiches Feldmarschall.** 1859. 3 Theile. 92½ Bogen mit Portrait und Facsimile, gr. Lex. 8., und Atlas mit 17 Karten und Plänen, nebst Erläuterungen. geh. 13 Thlr. 10 sgr.

Wolzogen, Alfred Freiherr von. **Aus Schinkel's Nachlaß.** Reisetagebücher, Briefe und Aphorismen. Mitgetheilt und mit einem Verzeichniß sämmtlicher Werke Schinkel's versehen. 1862. 2 Bände. 44 Bog. gr. 8. Mit 3 Portraits und einer Skizze in Photographie und einem Fac-Simile. geh. 5 Thlr. 20 sgr.

Wolzogen, Alfred Freiherr von. **Aus Schinkel's Nachlaß.** Reisetagebücher, Briefe und Aphorismen. Mitgetheilt und mit einem Verzeichniß sämmtlicher Werke Schinkel's versehen. 1863. Dritter Band. 27 Bog. gr. 8. Mit einem Portrait in Photographie, 2 Plänen in Steindruck und 22 in den Text gedruckten Holzschnitten. geh. 2 Thlr. 20 sgr.

Zinkeisen, J. W. **Der Jakobiner-Klub.** Ein Beitrag zur Geschichte der Parteien und der politischen Sitten im Revolutions-Zeitalter. Zwei Theile. 1852.53. 108 Bg. gr. 8. geh. 6⅔ Thlr.

Zur Erinnerung an Jul. Eduard Hitzig. (F. Kugler.) Abdruck aus dem Preußischen Staats-Anzeiger vom 11. Dezember 1849. 1 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Staats- und Rechtswissenschaft, Politik.

Abegg, Dr. J. Fr. H. **Die Preußische Strafgesetzgebung u. die Rechts-Literatur in ihrer gegenseitigen Beziehung.** 1854. 9 Bg. Lexikon-8. geh. 1 Thlr.

Anton, O., Kreisgerichts-Rath ꝛc. **Preußens Justizverwaltung.** Ein Handbuch für Preußische Justizbeamten und Gerichtsbehörden. 1855. 40 Bg. gr. 8. geh. 2¼ Thlr.

Arnim-Boytzenburg, Graf **von.** **Die Verheißungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember.** Geschrieben im Dezember 1848. 1849. 5¼ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

— — **Ueber die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung.** Geschrieben im August 1849. 1 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

— — Bemerkungen zu der Schrift: **Die Berliner Märztage,** vom militairischen Standpunkte aus geschildert. 1850. 4 Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Ballhorn, A., Königlich Preußischer Polizei-Assessor und Polizei-Anwalt. **Das Polizei-Präsidium zu Berlin.** Eine geschichtliche Darstellung der Polizei-Verwaltung von Berlin aus der frühesten Zeit bis auf die jetzige. Mit 8 kolorirten Abbildungen. 1852. 14 Bg. gr. 8. geh. 1½ Thlr.

Berner, Prof. Dr. A. F. **Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen.** 1853. 14 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 sgr.

Besteuerung, die, der **Staatsbeamten-Gehälter.** Ein publizistisches Blatt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordn. gewid. von O. A. 1856. ½ Bg. 8. 2½ sgr.

Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz der Gewerbsamkeit im Deutschen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung. (Hoffmann.) 1846. 3 Bg. 8. geh. 7½ sgr.

Blatt, fliegendes, als Zustimmung und Nachtrag zu der von Patow'schen Beleuchtung der vorgeschlagenen Zolltarifs-Veränderungen, von L. K. (L. Kühne.) 1850. 1 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Borchardt, S., Stadtgerichts-Rath. **Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung** u. die die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffende Novelle mit den von den Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts nebst Bemerkungen. Dritte, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. 1864. 29¾ Bog. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Borchardt, S., Stadtgerichtsrath und **Stolp, Herrm.,** Auscultator, **Das Brasilianische Handelsrecht** nach dem Codigo Commercial do Imperio do Brasil. Uebersetzt und mit Bemerkungen begleitet. 1856. 6¾ Bog. 8. geh. 15 sgr.

Bülow, Freiherr **Hugo von.** **Die rechtliche Stellung der Deutschen Union im Deutschen Bunde.** 1850. 2¾ Bg. 8. 5 sgr.

Carové, Friedrich Wilhelm, Mitglied des Vorparlaments. **Souverainität der Deutschen Nation und Kompetenz ihrer konstituirenden Versammlung.** 1848. 6 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Chevalier, Michel. **Die heutige Industrie, ihre Fortschritte und die Voraussetzungen ihrer Stärke.** Welt-Ausstellung von 1862. Aus dem Französischen übersetzt. 1863. 5¾ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Civilprozeß-Verfahren, das Preußische, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den späteren Gesetzen. Sammlung aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastations-Verfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre

1833 bis 1855 mit Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen. (Von Goder, eingeleitet von Korb, Appellationsgerichts-Präsident zu Stettin.) 1855. $19\frac{1}{4}$ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 sgr.

Consbruch, W., Gerichts-Assessor. **Ueber die Befugniß der Konkurs-Gläubiger zur Anfechtung der vor der Konkurs-Eröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.** Eine vergleichende Darstellung der Bestimmungen des älteren und des neueren Preußischen Rechts. 1857. $3\frac{3}{4}$ Bog. gr. 8. geh. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Dulheuer, Constantin, Kurze Darstellung des Preußischen Rechts der Gegenwart. Unter Beibehaltung der Legalordnung und Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts. Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts und zugleich ein Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen. 1856. $44\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. 2 Thlr. 20 sgr.

Förster, F., Justiz-Rath. **Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königlichen Staaten,** vom 20. Dezember 1783, nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, mit erläuternden Anmerkungen, unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Instruktionen, Reskripte und Präjudikate. 1861. Zweite Auflage. $36\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr.

Forberg, H., Kreisrichter. **Das Strafverfahren in Preußen.** Eine systematische Zusammenstellung aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangener zur Zeit geltender gesetzlicher Vorschriften mit erläuternden Anmerkungen. 1857. 25 Bogen gr. 8. geh. 1 Thlr. $22\frac{1}{2}$ sgr.

Franklin, Otto. Die Deutsche Politik Friedrichs I., Kurfürsten von Brandenburg. Aus den Quellen dargestellt. Eine gekrönte Preisschrift. 1851. $15\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Freund, Dr. Leonhard, Lug und Trug. Vom Standpunkte des Strafrechts und der Geschichte dargestellt. Erster Band. **Lug und Trug unter den Germanen.** Von den ältesten Zeiten bis zum Erlöschen der Herrschaft der Karolinger. 1863. $20\frac{3}{4}$ Bg. 8. geh. 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Fürstenthal, Appellationsgerichts-Rath. **Die allgemeine Gerichtsordnung** für die Preußischen Staaten nach ihrer historischen und heutigen Geltung bearbeitet. Ein Handbuch für Studium, Repetition, Examen und Praxis. 1857. 32 Bg. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 sgr.

Goltdammer, Dr., Kgl. Ober-Tribunals-rath. **Kommentar und vollständige Materialien zur Konkurs-Ordnung** vom 8. Mai 1855 und zu dem Gesetze, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, v. 9. Mai 1855. 1858. Zweite Ausgabe. 37 Bog. gr. Lex.-8. geh. 3 Thlr. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Goltz, Graf Robert von der. Ideen über die Reorganisation des Deutschen Bundes und der Deutschen Staatsverfassungen, nebst einer Skizze zu einer Verfassungs-Urkunde für den Deutschen Bund. 1848. $4\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Hartmann, L., Ober-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal. **Das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Preußen.** 1860. $10\frac{1}{4}$ Bog. gr. 8. geh. $22\frac{1}{2}$ sgr.

— — **Nachtrag.** 1863. 3 Bog. gr. 8. geh. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Hübner, Otto. Die Zoll-Einigung und die Industrie des Zollvereins und Oesterreich. 1850. 5 Bog. 8. $7\frac{1}{2}$ sgr.

— — **Die Arbeiter und die Maschinen.** Ein Aufsatz. (Abdruck aus der „Deutschen Reform.") 1850. 1 Bg. gr. 8. geh. 1 sgr.

Kamptz, von, Staats-Minister. **Die Deutsche konstituirende National-Versammlung in Frankfurt vor der Kritik des Staatsrechts.** 1849. $13\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. $22\frac{1}{2}$ sgr.

Karsten, Dr. G. Vorschläge zur allgemeinen Deutschen Maas-, Gewichts- und Münz-Regulirung. 1848. 2 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Klostermann, R., Bergrath. Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. 1861. $18\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

König, B. W., Königl. Konsul. **Preußens Konsular-Reglement nach seiner heutigen Geltung und in seiner heutigen Anwendung.** Mit Benutzung der Akten des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet. 1854. $25\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. Mit 3 Taf. Flaggen-Abbildungen. 2 Thlr. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Kräwel, R. von, Appellationsgerichts-rath. **Vorschläge** wie durch Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre. 1857. 8 Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Leidholdt, Rechnungsrath, Appellationsgerichts-Sekretair und Kalkulator zu Naumburg a. S. **Tabelle für die Bankzinsen** resp. zu 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Prozent nach ganzen Monaten eines Jahres, behufs Anschreibung der Beträge bei den einzelnen Massen der General-Depositorien der Königl. Preußischen Gerichte. Zum dienstlichen Gebrauche für Deposital-Kassen und Kalkulatur-Beamte entworfen und in calculo festgestellt. 1854. 7 Bog. Fol. geh. 1 Thlr.

Maercker, Kreisrichter. **Die Nachlaßregulirung, das Erbrecht und Vormundschaftswesen nach Preußischem Recht.** 1863. $7\frac{1}{2}$ Bog. 8. geh. $12\frac{1}{2}$ sgr.

Marcinowski, F., Gerichts-Assessor. Die kleine Kalende im Bereich des Ostpreußischen Provinzialrechts. 1864. $4\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

Materialien, vollständige, zu der **Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852,** betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. (Motive, Kommissions-Berichte u. Kammer-Verhandlungen.) 1852. $57\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Meyr, Dr. Melchior. Zwei Kammern oder Eine? Was verlangen die Zustände und Aufgaben der größeren Deutschen Staaten, insbesondere des Preußischen? 1848. $2\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 6 sgr.

Neumann, J. W. Ueber die Nothwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe und Entfernung des §. 8. in dem neuesten Entwurfe des Preuß. Strafgesetzbuches. 1848. $1\frac{1}{2}$ Bg. 8. geh. $2\frac{1}{2}$ sgr.

Preußen und das Oesterreichische Bundes-Reform-Project. 1863. $3\frac{1}{2}$ Bog. 8. geh. 10 sgr.

Preußens Aufgang in Deutschland und Deutschlands Aufgang in Preußen. Beitrag zur großen Tagesfrage. 1848. 1 Bog. gr. 8. $2\frac{1}{2}$ sgr.

Rauer, F. K., Geh. exped. Sekretair. **Verhandlungen des Vereinigten Landtages von 1847, des Vereinigten Ausschusses u. des Vereinigten Landtages von 1848.** Nach Materien geordnet. 1848. 53 Bog. gr. 8. geh. 3 Thlr.

Revision, die, der **Verfassung.** Zur Beurtheilung Louis Napoleons. Aus dem Französischen übersetzt. Mit einem Deutschen Vorwort. Dritte, um „Betrachtungen über den Staatsstreich vom 2. Dezbr. 1851 von Granier de Cassagnac" und eine Preußische Epistel vermehrte Auflage. 1852. $4\frac{1}{2}$ Bg. gr. 8. geh. 15 sgr.

Rönne, Dr. L. von, Appellationsgerichts-Vicepräsident. **Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft.** Unter Benutzung der Justizministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten. Vierte Ausgabe. 1858—1863. 4 Bände. $379\frac{1}{2}$ Bog. gr. 4. geh. 15 Thlr. 10 sgr.

Hieraus einzeln:

Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts. 1858—61. 2 Bde. 199 Bog. gr. 4. geh. 10 Thlr.

Ergänzungen der Allgem. Gerichts-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung. 104 Bog. gr. 4. geh. 4 Thlr.

Ergänzungen des Preuß. Strafrechts und Strafprozesses. $76\frac{1}{2}$ Bog. gr. 4. geh. 4 Thlr.

Schuhmann, P. L., Königl. Regierungs-rath. **Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.** Unter Benutzung amtlicher Quellen mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten herausgegeben. 1850. $7\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 15 sgr.

Sind Schwurgerichte nothwendig? Von W. v. M. 1856. $1\frac{1}{2}$ Bg. 8. 5 sgr.

Stellter, Otto, Rechts-Anwalt und Notar. **Die Preußischen Armengesetze** vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855, nebst Ergänzungen und Erläuterungen. 1857. $4\frac{1}{4}$ Bog. 8. geh. $7\frac{1}{2}$ sgr.

Strampff, H. L. von, Königl. Kammergerichts-Präsident. **Dr. Martin Luther: Ueber die Ehe.** Aus Dr. Martin Luther's Schriften zusammengetragen, geordnet und mit Bemerkungen versehen. 1857. 29 Bog. gr. 8. geheftet. 2 Thlr. 15 sgr.

Strey, A. Die Exekutions-Ordnung für die Gerichte, aus den Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 4. März 1834; den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, namentlich des Gesetzes vom 20. März 1851 und der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals; nebst einem Anhange, betreffend die Exekutions-Ordnung der Verwaltungs-Behörden. 1856. $17\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ sgr.

— — **Die Verordnung v. 3. Jan. 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 betreffend die Zusätze zu der Verordnung** nebst den Materialien, ergänzenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals. 1857. $22\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

— — **Das Verfahren in Nachlaß-Sachen** nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und den dazu ergangenen, abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen; nebst einem Anhange, enthaltend das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen und Formulare. 1858. 12 Bog. 8. geh. 24 sgr.

— — **Die Lehre von den Arresten und dem Arrestverfahren** nach Preußischem Recht mit Bezugnahme auf das gemeine Deutsche Recht. 1859. $15\frac{1}{4}$ Bg. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Sydow, Appellationsgerichts-Rath. **Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte in Preußen.** Eine systematische Darstellung des bestehenden Rechtszustandes. Im amtlichen Auftrage. 1860. $12\frac{1}{2}$ Bg. gr. 8. geh. $22\frac{1}{2}$ sgr.

Termin-Kalender, Preußischer, für das Jahr 1864. 12. Jahrgang. Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungs-Beamte. Mit den Anciennetätslisten der Justizbeamten. Auf satinirtem Papier in Kattun eleg. gebunden, mit feinem Bleistift $22\frac{1}{2}$ sgr. Durchschossen $27\frac{1}{2}$ sgr.

Ueber den Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. (Von L. Kühne.) 1849. 1 Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Uecke, C. F., Stadtgerichts-Präsident. Systematische Zusammenstellung der gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften, betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate — mit Ausnahme der Rhein-Provinz — so wie den Geschäftsbetrieb bei denselben, ingleichen die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten, die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen (bis zum Ende des Jahres 1856). 1857. 17½ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ sgr.

Verhandlungen, die, der Wiener Konferenz über die orientalische Frage. (Aus der „Preußischen Korrespondenz.") 1855. 2 Bog. 8. geh. 5 sgr.

Diese Bearbeitung enthält, außer einer vollständigen Uebersicht der Verhandlungen, alle den Protokollen beigefügten Aktenstücke in wortgetreuer Uebersetzung der Originalien.

Vorschläge zur Beschränkung der Parcellirungen in Preußen. 1857. 3 Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Wagner, C. Fr. Kritische Bemerkungen und Enthüllungen über viele Vorgänge und Verhältnisse der neuesten Zeit oder die Europäische Revolutions-Propaganda in ihren Wirkungen. Allen Teutschen Regierungen und allen Teutschen Wahrheitsfreunden gewidmet. 1849. 9 Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Wantrup, Dr. L., Abgeord.-Stellvertreter (für Graudenz) zur Deutschen National-Versammlung. Die oetroyirte Verfassung und die Gegner, namentlich die Herren Arntz, v. Kirchmann u. Rodbertus. 1849. 3 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

Wochenblätter, die englischen. Eine Studie. (Besonderer Abdruck aus der „Zeit.") 1857. 2 Bog. 8. geh. 5 sgr.

Wolff, Paul. Verfügungen in Hypothekensachen. Zweite Ausgabe. 1862. 18½ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

— — Der Preußische Subhastationsprozeß. Eine systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften mit erläuternden Anmerkungen und Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen. 1861. 28¾ Bog. 8. geh. 1½ Thlr.

Zollverein, der deutsche, während der Jahre 1834 bis 1845. (Von C. Kühne.) Zweite (mit einem Anhange über Differenzialzölle) verm. Aufl. 1846. 5½ Bg. gr. 8. 12 sgr.

Zollverein, der, und das Tabak-Monopol. 1857. 8½ Bog. gr. 8. geh. 22½ sgr.

Kriegswissenschaft.

Anleitung zum Betrieb der Gymnastik und der Fechtkunst in der Armee. 1861. 8½ Bog. 8. geh. mit 66 in den Text eingedruckten Figuren in Holzschnitt. 20 sgr.

Bemerkungen über die Ausbildung und Verwendung der Cavallerie und über die Heranbildung ihrer Führer. (General-Feldmarschall Frhr. von Wrangel.) 1863. 4½ Bog. kl. 8. geh. 7½ sgr.

Bentheim, F. von, Oberst. Die Erziehung und Ausbildung des Preußischen Soldaten, insbesondere des Infanteristen. 1862. 4 Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Courbiere, R. de l'Homme de, Lieutenant im Leib-Infanterie-Regiment. Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Heeres-Verfassung. 1851. 13¾ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Dienst-Unterricht, der, des Soldaten im Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Infanterie-Regiment. (Von v. Witzleben.) 1858. 10 Bog. 8. mit 3 Kupfert. geh. 16 sgr.

Elpons, C. von, Rittmeister im 6. Hus.-Regt., Lehrer bei der Königlichen Militair-Reitschule. Leitfaden für den theoretischen Reitunterricht wie dieser bei der Königl. Militair-Reitschule betrieben wird, nebst einem aphoristischen, auf das nähere Verständniß der Reit-Instruktion zielenden Vorwort. 1856. 9 Bog. 8. geh. 22½ sgr.

Fleck, Eduard, General-Auditeur der Armee. Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Erster Theil: Militair-Strafgesetze. Nebst der Klassifikation der zur Armee und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen, der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung im Heere vom 21. Oktober 1841, der Novelle zu den Militair-Strafgesetzen vom 15. April 1852 und den Kriegs-Artikeln für das Preußische Heer v. 9. Dezbr. 1852. Neue Ausgabe. 1862. 22¾ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

— — General-Auditeur der Armee. Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Zweiter Theil: Strafgerichts-Ordnung. Nebst vier Beilagen und der Inhalts-Uebersicht des ganzen Werks. Auch unter dem Titel: Das Strafverfahren der Preuß. Militairgerichte. Ein Kommentar über den zweiten Theil des Strafgesetzbuchs für das Preuß. Heer. 1854. 19 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ sgr.

— — Preußens Landwehr in ihren Einrichtungen. 3. vollständig neu bearbeitete Ausgabe. 1854. 12 Bog. 8. 10 sgr.

— — Die Verordnungen über die Ehrengerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs. Zweite neu bearbeitete Auflage. 1858. 11¾ Bog. 8. geh. 22½ sgr.

Förster, von, Hauptmann. Meldungen über den Felddienst für die Soldaten der Armee. 1857. 2 Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Görne, von, Hauptmann. An die Deutschen Turner. 1861. 2¾ Bog. 8. geh. 6 sgr.

Griesheim, Gustav von, General. Vorlesungen über die Taktik. Hinterlassenes Werk. Zweite neu redigirte Auflage. 1860. 42¾ Bogen gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 sgr.

(— —) Ueber den Krieg mit Rußland. Ausgangs April 1848. 1 Bog 8. 1½ sgr.

(— —) Die Deutsche Centralgewalt und die Preußische Armee. Geschrieben am 23. Juli 1848. 2 Bog. gr. 8. geh. 3 sgr.

(— —) Ueber den schädlichen Einfluß der für die Landwehr in Aussicht gestellten Wahlen der Vorgesetzten durch die Untergebenen. Geschrieben im September 1848. 1½ Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

(— —) Kritische Bemerkungen über den Entwurf des Wehr-Ausschusses der Reichs-Versammlung zu einem Gesetz über die Deutsche Wehr-Verfassung. Im Oktober 1848. 3½ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

(— —) Das Kadetten-Corps sonst und jetzt. Zur richtigen Beurtheilung dieser Anstalt. 1848. 1½ Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

(— —) Gegen Demokraten helfen nur Soldaten. Ende November 1848. 1 Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

(— —) Lebensfragen der Landwehr. (Im Oktober 1851.) 2. Auflage. 1860. 1 Bog. 8. 1½ sgr.

Hantelmann, Hauptmann. Zweites Kapitel des Exerzir-Reglements für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee vom Jahre 1847 mit den Abänderungen für die Handhabung des Zündnadelgewehrs, und den anderweit ergangenen abändernden Bestimmungen. 1857. 1½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Helenus, H. An das Preußische Volk und dessen Vertreter: Gegen den Eid des Heeres auf die Verfassung. C. P. G. Geschrieben den 31. Juli 1848. 1 Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Herwarth von Bittenfeld, Hans, Prem.-Lieut. Geschichte des Königl. Preuss. 2. Garde-Regiments zu Fuß. Im Auftrage des Obersten und Kommandeurs von Bentheim für die Mannschaft des Regiments zusammengestellt. 1863. 8½ Bog. kl. 8. geh. 5 sgr.

Kommando-Tabelle aus dem Exerzir-Reglement für die Kavallerie der Königlich Preußischen Armee. 1855. 6 Bog. 8. geh. 15 sgr.

Lebensfrage, die, der Armee. 1860. 1 Bog. gr. 8. geh. 1½ sgr.

Lefrén, Königlich Schwedischer General. Ansichten über Erziehung und Unterricht im Allgemeinen und Bericht über die Kriegs-Akademie zu Karlberg bei Stockholm. Aus dem Schwedischen übersetzt von du Vignau, Major der Königl. Preuß. Artillerie. 1836. 6 Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Lippe-Weißenfeld, Ernst, Graf zur, Rittmeister a. D. Geschichte des Königl. Preuß. 6. Husaren-Regiments (ehedem 2. Schlesischen). Zum Besten der Regiments-Spezialstiftung des Nationaldanks. 1860. 25¾ Bogen Lexicon-8. Mit 6 Bildern und 2 geographischen Skizzen. Elegant gebunden 4 Thlr.

Meitzendorff, Garnison-Aud. und Justizrath. Formular-Buch für die untersuchungsführenden Offiziere der Preußischen Armee. 1860. 11¾ Bogen gr. 8. geh. 20 sgr.

Müller II., H., Lieutn. im 3. Art.-Regt. Die Grundsätze der neueren Befestigung und Widerlegung Mangin's. Antwort auf die Abhandlung über die Polygonal-Befestigung vom Kaiserl. Französ. Genie-Hauptmann Mangin. 1856. 6½ Bog. 8. geh. mit 2 Tafeln Abbildungen. 22½ sgr.

— — Ueber die Vergangenheit und Zukunft der Artillerie vom Kaiser Napoleon III. Aus dem Französischen.
Erster Theil. 1856. 19 Bog. 8. geh. 1 Thlr.
Zweiter Theil. 1857. 22½ Bog. 8. geh. 1 Thlr. 7½ sgr.

„Nach Remonte." Ein cavalleristisches Vademecum. Zum Besten der Nationaldanks-Spezial-Stiftung eines Cavallerie-Regiments zusammengestellt von einem Königl. Preuß. Rittmeister a. D. 1860. 3¾ Bogen 8. geh. 10 sgr.

Otto, J. C. F., Oberstlieutenant etc. Neue Ballistische Tafeln. 1857. 2 Abth. 33 Bog. 4. geh. 2 Thlr.
Inhalt: I. Abth. Anleitung zum Gebrauch der Ballistischen Tafeln.
II. Abth. Die Ballistischen Tafeln.

Peucker, von, General. Das Deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben. 1860. 2 Theile. 64 Bog. gr. 8. geh. 4 Thlr.

Rahden, Baron Wilh. von. Aus Spaniens Bürgerkrieg. 1833—1840. (Auch unter dem Titel: Wanderungen eines alten Soldaten. Dritter Theil.) Mit 2 Karten. 1851. 28 Bog. gr. 8. geheftet. 2 Thlr. 7½ sgr.

— — Miguel Gomez. Ein Lebenslichtbild. Supplement zu: Wanderungen eines alten Soldaten, dritter Theil. 1859. 5 Bog. gr. 8. geh. mit einem Facsimile. 15 sgr.

Schirmann, J. W. C. von, Hauptmann. Versuch zu einem System der Artilleriewissenschaft. 1860. Erster Band. 13½ Bg. gr. Lex. 8., mit 60 in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 Figurentafeln. 2 Thlr. 25 sgr.

Simon, J., Hauptmann vom 6. Artillerie-Regiment. Von der Polygonal- und Caponier-Befestigung. Ein Beitrag zur Wissenschaft des Festungskrieges wie auch der Befestigung vorzugsweise vom artilleristischen Standpunkte aus. 1856. 22 Bog.

gr. 8. geh. mit 9 Wurftafeln, 4 Flugbahnen und 3 großen Plänen. 3 Thlr.

Taubert, Hauptmann und Batterie-Chef im 8. Artillerie-Regiment. **Gefechtslehre der Feld-Artillerie, mit besonderer Anwendung auf den taktischen Gebrauch der Batterien eines Armee-Corps.** Für Offiziere aller Waffen. 1855. 14 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Ueber die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit in der Preußischen Armee. Geschrieben im August 1848. 1 Bog. gr. 8. geh. 2½ sgr.

Vauchelle's Lehrgang der französischen Militair-Verwaltung (Cours d'administration militaire). Deutsch bearbeitet von K. Rühl, Geh. expedirenden Sekretair im Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. 1857. 40½ Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 sgr.

Versuch, Allgemeiner, über die Befestigungskunst und über den Angriff und die Vertheidigung der Plätze, in welchem diese beiden Wissenschaften wechselseitig durch einander erklärt und allgemein verständlich gemacht werden. Ein für alle Arten von Militair-Personen nützliches Werk. Aus dem Franz. des Herrn Oberst-Wachtmeisters v. B*** (Bousmard) übersetzt von Kosmann. 1800. 75 Bog. gr. 8. und 58 Kupfertafeln in Folio. 1 Thlr. 15 sgr.

Wittich, von, Hauptmann. **Ueber die Gymnastik in ihrer Anwendung als Erziehungsmittel des Soldaten.** 1861. 1½ Bog. gr. 8. geh. 5 sgr.

Medizin, Pharmazie, Naturwissenschaft.

Avé Lallemant, Dr. Robert C. B., Rathschläge bei dem Besuch von Gelbfieberhäfen zur Zeit des herrschenden Fiebers, für Seeleute nach vieljährigen Beobachtungen und Erfahrungen zusammengestellt. 1860. 3 Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Charakter, der, des **Flüssigen.** Versuch, den Zwiespalt zu beseitigen, welchen die Erklärung der Erscheinungen des Drucks und der Hebung von Flüssigkeiten veranlaßt hat. Von B. T. 1850. 1½ Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Ergebnisse, die botanischen, der Reise Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen Waldemar von Preussen in den Jahren 1845 und 1846. Durch Dr. Werner Hoffmeister, Leibarzt S. K. H., auf Ceylon, dem Himalaya und an den Grenzen von Tibet gesammelte Pflanzen beschrieben von Dr. Fr. Klotzsch und Dr. Aug. Garcke. 1862. 43 Bog. Folio mit 100 lithographirten Tafeln. Cartonnirt 20 Thlr.

Eschricht, Dr. Daniel Friedrich, Königl. Dänischer Etatsrath und Professor. **Unverstand und schlechte Erziehung.** Vier populäre Vorlesungen über Kaspar Hauser. 1857. 11½ Bog. 8. geh. 15 sgr.

Hirsch, B. Vergleichende Uebersicht zwischen der sechsten und siebenten Ausgabe der Preussischen Pharmacopöe. Zum Gebrauch für Aerzte, Apotheker und Droguisten bearbeitet. 1863. 14½ Bg. Lex.-8. geh. 1 Thlr. 7½ sgr.

Karsten, H. Auswahl neuer und schön blühender Gewächse Venezuelas. Mit sauber colorirten Abbildungen von C. F. Schmidt. 1848. 1. u. 2. Heft. gr. 4. à 2½ Bog. Text und 6 Kupfertafeln. Preis für jedes Heft 2 Thlr.

— — Ueber die Vulkane der Anden. Vortrag gehalten im Verein für wissenschaftliche Vorträge am 14. Februar 1857. 1857. 1¾ Bog. gr. 8. 7½ sgr.

— — Das Geschlechtsleben der Pflanzen und die Parthenogenesis. 1860. 7 Bog. Royal-4. geh. mit 2 Kupfertafeln. 22½ sgr.

Lesozyc-Sumiński, Graf. Zur Entwickelungs-Geschichte der Farrnkräuter. 1848. 4 Bog. gr. 4. Nebst 6 colorirten Kupfertafeln, geh. 2 Thlr. Dasselbe m. schwarz. Kupfert. 1 Thlr.

Wach, Carl, Apotheker. **Die Preußische Militair-Pharmacopöe.** Handbuch für Aerzte und Apotheker zum Gebrauch im Frieden und im Kriege. 1854. 15 Bog. kl. 8. geh. 15 sgr. cartonn. 18 sgr.

Wolff, Dr. E. Einige Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Geheimen Medizinal-Raths Dr. Schmidt: „Ueber die Reform der Medizinal-Verfassung Preußens." 1847. 3½ Bog. gr. 8. geh. 7½ sgr.

Ziurek, O. A., Apotheker. **Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im Preußischen Staate für den Verkehr mit Arzneien und Giften in Geltung begriffen sind.** 1855. 24½ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Gartenbau, Landwirthschaft, Technologie.

Barnes, Jam. Briefe über Gärtnerei. Aus dem Englischen, 1846. 11 Bogen 8. 22½ sgr. Velinpapier 1 Thlr.

Bremiker, Dr. C., Theorie des Amsler-schen Polarplanimeters. 1863. 2 Bog. gr. 8. geh. mit 4 Holzschnitten. 10 sgr.

Cuthill, Jam. Die Kultur der Frühkartoffeln im freien Lande, ohne künstliche Wärme. Aus dem Engl. übersetzt. Mit einem Begleitungswort von Dr. Klotzsch. 1847. 1 Bog. 8. geh. 2 sgr.

Gartenbau-Katechismus und **Goldene Regeln für Gärtner und Gartenfreunde.** Nach dem Englischen bearbeitet. Mit 5 eingedruckten Abbild. 1852. 4½ Bog. kl. 8. geh. 7½ sgr.

Gärtner, die kleinen. Nach dem Englischen. Mit 30 eingedruckten Abbild. 1850. 5½ Bog. kl. 8. cart. 7½ sgr.

Johns, Rev. C. A. Ein Winter-Ausflug auf das Land. Aus dem Englischen. 1851. Mit 15 Abbild. 6½ Bog. kl. 8. geh. 7½ sgr.

— — **Eine Frühlings-Wanderung.** Aus dem Englischen. 1851. Mit 50 Abbildungen. 7½ Bog. kl. 8. geh. 7½ sgr.

— — **Ein Sommer-Ausflug.** Aus dem Englischen. 1855. Mit 25 Abbild. 7½ Bog. kl. 8. geh. 7½ sgr.

— — **Eine Herbst-Wanderung.** Aus dem Englischen. 1859. Mit 24 Abbildungen. 6½ Bogen kl. 8. geh. 7½ sgr.

Mahnung, eine freundliche, zur **Vermehrung der Bienenzucht** in den meisten Gegenden Deutschlands überhaupt und Preußens insbesondere. 1850. 2 Bog. gr. 8. geheftet. 2½ sgr.

Morton, John Chalmers. Handbuch der Meierei-Wirthschaft. Aus dem Englischen übersetzt. 1861. 11¾ Bog. 8. geh. 15 sgr.

Nausleben, Geh. Finanz-Rath. **Einige Aufsätze für Freunde der Gärtnerei.** 1811. 7 Bog. Text und 3 Tafeln Abbildungen. gr. 8. geh. 15 sgr.

Rau, Dr. Carl Heinrich, Großherzogl. Bad. Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg. **Die landwirthschaftlichen Geräthe der Londoner Ausstellung im Jahre 1851.** Amtlicher Bericht mit Zusätzen und Abbildungen. 11 Bog. gr. 8. mit 51 in den Text gedruckten Holzschnitten. geh. 1 Thlr. 6 sgr.

Samenkörner, gesammelt von einem **alten Gärtner.** Aus dem Englischen. 1850. 4¼ Bog. 8. cart. 7½ sgr.

Schubarth, Dr., Königl. Geh. Regierungsrath und Professor, Mitglied der Königlich technischen Deputation für Gewerbe etc. Repertorium der technischen Literatur, die Jahre 1823 bis einschliesslich 1853 umfassend. Zum Gebrauche der Königlich technischen Deputation für Gewerbe bearbeitet. Herausgegeben im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 1855. 66¾ Bog. gr. Lex.-8. zweispaltig. geh. 6 Thlr.

Stillfried-Rattonitz, Heinrich, Freiherr von, Lieutenant etc. Beiträge zu einem Gestütbuch von Trakehnen. 1859. 8 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Vortheile, die, **des Anbaues von Hanf,** besonders als Schutzmittel gegen Raupenfraß für alle Kohl- und Rüben-Arten, Rapps, Rübsen, Rettige, Senf und sonstige Gemüse oder Feld- und Garten-Erzeugnisse. Zweite Auflage. 1850. 1 Bogen gr. 8. 1½ sgr.

Wasserversorgung, die, Berlins und die neuen Wasserwerke in ihrer Bedeutung für die Häuslichkeit und das Familienwohl. 1857. 7 Bog. 8. mit 56 in den Text gedruckten Holzschnitten und 3 Vergleichs-Tabellen. geh. 5 sgr.

Schöne Literatur.

Alexandri, B. Rumänische Volkspoesie. Gesammelt und geordnet. Deutsch von W. von Kotzebue. Miniatur-Ausgabe. 1857. 12¼ Bog. geh. 24 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 4 sgr.

Bachmann, W. Der Fürst „Mein Liebchen" und seine Parteigänger. Historischer Roman aus der letzten Hälfte des XVIII. Jahrhund. (Gewidmet Sr. Durchlaucht dem Fürsten Boguslaw Radziwill.) 1856. 2 Bde. 40 Bog. 8. geh. Mit einem Brustbilde. 3 Thlr.

— — **Schloß Krakau und das letzte Turnier.** Historischer Roman aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. 1858. 2 Bände. 40¾ Bog. 8. geh. Mit einem Brustbilde. 3 Thlr. 15 sgr.

— — **Kerkerwonne.** Historischer Roman aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts. 1859. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Bäßler, Ferd. Willfried. Episches Gedicht in neun Gesängen. 1859. 9 Bogen. kl. 8. mit einem Titelbilde in Tondruck. 27 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 7½ sgr.

Bodenstedt, Friedrich. Tausend und ein Tag im Orient. 2 Bde. 1850. 1851. 49½ Bog. 8. Mit Titelkupfern. geh. 3 Thlr. Gebunden 3 Thlr. 20 sgr.

— — **Dasselbe.** 3 Bde. 2. Auflage. Miniatur-Ausgabe. 1853. 1854. 69 Bog. Gebunden 3 Thlr. 22½ sgr.

— — **Dasselbe.** 3. Auflage. 1859. Ein Band. 33 Bogen 8. geh. 1 Thlr. Gebunden 1 Thlr. 7½ sgr.

— — **Die Lieder des Mirza-Schaffy.** Siebente vermehrte Auflage. Cicero-Pracht-Ausgabe. 1860. 12½ Bog. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr. Elegant gebunden 2 Thlr. 5 sgr.

— — **Die Lieder des Mirza-Schaffy.** Elfte auf's Neue vermehrte Auflage. Miniatur-Ausgabe. 1862. 15½ Bogen mit einem Titelbilde in Photographie. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 15 sgr.

— — **Die Lieder des Mirza-Schaffy.** Zwölfte Aufl. Diamant-Volks-Aus-

gabe. 1862. 13½ Bog. Taschen-Format mit zweifarbiger Einfassung. cartonnirt 12½ sgr. Elegant gebunden 22½ sgr.

Bodenstedt, Friedr. **Ada, die Lesghierin.** Ein Gedicht. Miniatur-Ausgabe. 1853. 22 Bog. geh. 1 Thlr. 15 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 25 sgr.

— — **Demetrius.** Historische Tragödie in fünf Aufzügen. Miniatur-Ausgabe. (Gewidmet Sr. Majestät dem Könige Maximilian v. Bayern.) 1856. 14¼ Bg. geh. 1 Thlr. 7½ sg. Elegant gebunden 1 Thlr. 17½ sgr.

— — **Gedichte.** Erster Band. (Auch unter dem besonderen Titel: **Aus der Heimat und Fremde.**) Miniatur-Ausgabe. 1856. 15 Bog. geh. 1 Thlr. 7½ sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 17½ sgr.

— — **Gedichte.** Zweiter Band. (Auch unter dem besonderen Titel: **Altes und Neues.**) Miniatur-Ausgabe. 1859. 20 Bogen geh. 1 Thlr. 15 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 25 sgr.

— — **Shakespeare's Zeitgenossen und ihre Werke.** In Charakteristiken und Uebersetzungen. Erster Band. **John Webster.** 1858. 25½ Bog. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.
Zweiter Band. **John Ford.** 1860. 27 Bogen 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.
Dritter Band. **John Lilly, Robert Greene und Christoph Marlowe.** 1860. 24 Bog. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

— — Festspiel zur Jubelfeier des hundertjährigen Geburtstages **Friedrich Schillers** in München. 1859. 2 Bg. gr. 8. geh. 5 sgr.

— — **König Authari's Brautfahrt.** Dramatisches Gedicht in drei Aufzügen. Miniatur-Ausgabe. 1860. 7 Bog. geh. 18 sgr. Elegant gebunden 28 sgr.

— — **Aus Ost und West.** Sechs Vorlesungen. 1861. 13½ Bog. 8. geh. 1 Thlr.

— — **William Shakespeare's Sonette** in Deutscher Nachbildung.
Pracht-Ausgabe. 1862. 16 Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr. Elegant gebunden 2 Thlr. 20 sgr.
Volks-Ausgabe. Klassiker-Format. 1862. 16 Bog. kl. 8. geh. 15 sgr. Elegant gebunden 25 sgr.

— — **Epische Dichtungen.** Miniatur-Ausgabe. 1862. 10½ Bog. geh. 24 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 4 sgr.

— — Uebersetzung von M. Lermontoff's poetischem Nachlaß, siehe Lermontoff &c.

— — Uebersetzung von A. Puschkin's poetischen Werken, siehe Puschkin.

— — Die Völker des Kaukasus &c. s. S. 31.

Bornemann, Wilhelm. **Natur- und Jagd-Gemälde.** 1827. Mit Titelkupfer. 31½ Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 25 sgr.

— — **Das Waidmännische St. Hubertusfest.** 1829. 9 Bogen 8. und drei Musik-Beilagen, enthaltend Kompositionen von Zelter, Rungenhagen und S. H. Spiker. geh. 20 sgr.

— — **Die Zeltersche Liedertafel in Berlin,** ihre Entstehung, Stiftung und Fortgang, nebst einer Auswahl von Liedertafel-Gesängen und Liedern. Miniatur-Ausgabe. 1851. 13½ Bog. geh. 20 sgr.

— — **Plattdeutsche Gedichte.** 6. Auflage. Aus den hinterlassenen Handschriften des verstorbenen Dichters gesammelt u. herausgegeben von Carl Bornemann. Miniatur-Ausgabe. 1854. 25½ Bog. geh. 1 Thlr. 15 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 25 sgr.
Mit 12 Illustrationen von Hosemann, elegant gebunden 2 Thlr. 10 sgr.

— — **Humoristische Jagdgedichte.** Aus den hinterlassenen Handschriften des verstorbenen Dichters gesammelt und herausgegeben von Carl Bornemann. Miniatur-Ausgabe. 1855. 20½ Bog. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 15 sgr.

Dante Allighieri, la divina Commedia. Ricorretta sopra quattro dei più autorevoli testi a penna da Carlo Witte. Pracht-Ausgabe. Mit Dante's Büste in Photographie als Titelbild, und seinem Bildniss in Cameendruck. 1862. 102 Bog. 4. geh. 12 Thlr.
In Cattun gebunden mit Goldschnitt 13 Thlr. 10 sgr.
In Leder gebunden mit Goldschnitt 16 Thlr. 10 sgr.

Dante Allighieri, la divina Commedia. Edizione minore fatta sul testo dell' edizione critica di Carlo Witte. 1862. 34 Bog. 8. geh. 2 Thlr. (Deutsch von Carl Witte, 2 Ausgaben, gr. 8. und Miniatur, unter der Presse.)

Diez, Katharina. **Dichtungen nach dem Alten Testament.** Miniatur-Ausgabe. 1852. 12½ Bog. Elegant gebunden 1 Thlr.

— — **Joseph.** Gedicht nach dem Alten Testamente. Miniatur-Ausgabe. 1855. 20 Bog. Mit 1 Titelbilde. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 10 sgr.

— — **Agnes Bernauer.** Gedicht. Miniatur-Ausgabe. 1857. 13 Bog. geh. 24 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 4 sgr.

— — **Biblische Frauen.** 1863. 9¼ Bog. kl. 8. Mit 1 Titelbilde. geh. 20 Sgr.

Frühling-Sommer-Herbst- und Winter-Liebe. Eine Erzählung aus dem Familienleben. Von der Prinzessin **. Min.-Ausg. 1853. 12¼ Bg. geh. 22½ sgr.

Girardin, Frau Emilie de. **Freude macht Angst,** Lustspiel in einem Akt. Nach dem Französischen übertragen von W. Bachmann. 1854. 3½ Bg. 8. geh. 10 sgr.

Goltdammer, Dr. Th. **Preußen-Lieder.** Erstes Heft. 1850. 1½ Bog. 8. geh. 2½ sgr.

— — **Petrarca und Laura.** Schauspiel in 5 Akten. Miniatur-Ausgabe. 1858. 13 Bogen geh. 24 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 4 sgr.

Gruppe, O. F. **Theudelinde, Königin der Lombarden.** Ein Gedicht. (Gewidmet J. K. H. der Frau Prinzessin von Preußen.) 1849. 14 Bog. 8. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 12 sgr.

Hegener, Th. **Gunhilde.** Eine Mähr. Min.-Ausgabe. 1857. 8 Bog. geh. 15 sgr. Elegant gebunden 25 sgr.

Krieg, der siebenjährige. Als Heldengedicht gewidmet dem alten Ruhme und den neuen Ehren des Preußischen Heeres. Aus des Großvaters Erzählungen. Mit 6 Portraits. 1858. Zweite Ausgabe. 8½ Bog. 8. cart. 22½ sgr.

Lermontoff's, Michaïl, **Poetischer Nachlaß,** zum Erstenmal in den Versmaaßen der Urschrift mit Hinzuziehung der bisher unveröffentlichten Gedichte aus dem Russischen übersetzt, mit Einleitung und erläuterndem Anhange und einem biographisch-kritischen Schlußworte versehen von Friedrich Bodenstedt. 2 Bände. Miniatur-Ausgabe. 1852. 45 Bog. geh. 3 Thlr. Elegant gebunden 3 Thlr. 20 sgr.

Lieder für Preußische Soldaten. Miniatur-Ausgabe. 1861. 2¼ Bog. mit 2 Musik-Beilagen. geh. 7½ sgr.

Meine Lieder. Den Freunden aufgezeichnet. 1861. 19½ Bog. kl. 8. mit farbiger Einfassung und Titelbild. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 10 sgr.

Maercker, F. A. **Alexandrea.** Tragische Trilogie. (Philipp, König von Macedonien. — Demosthenes. — Alexander der Große.) 1857. 25½ Bog. Imp.-8. geh. 2 Thlr. 15 sgr. Elegant gebunden 3 Thlr. 5 sgr.

— — **Gedichte.** Zweite sehr vermehrte Ausgabe. 1858. 2 Bände. 38 Bog. kl. 8. geh. 2 Thlr. 15 sgr. Elegant gebunden 3 Thlr. 10 sgr.

— — **Karl Martell.** Tragödie in 5 Akten 1859. 9½ Bog. 8. geh. 22½ sgr.

Maercker, F. A. **Karl der Große.** Tragödie. 1861. 11½ Bog. 8. geh. 22½ sgr.

— — **Erinnerungen.** Gesammelte Gedichte. (Gedichte, dritter Band.) 1862. 12 Bog. 8. geh. 1 Thlr.

Moore, Thomas. **Lalla Rukh.** Deutsch von Dr. Alexander Schmidt, Schul-Direktor in Königsberg in Pr. Miniatur-Ausgabe. 1857. 19 Bg. geh. 1 Thlr. 6 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 16 sgr.

Müller, Dr. Adolf. **Die Kiffhäuser-Sage.** 1849. 2 Bog. kl. 8. geh. 6 sgr.

Nordenflycht, Hedwig Charlotte von. **Ausgewählte Dichtungen.** Aus dem Schwedischen von Ferd. Otto Freiherrn von Nordenflycht. Miniatur-Ausgabe. 1859. 14 Bogen geh. 24 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 4 sgr.

Nordenflycht, Ferdinand Otto, Freiherr von. **Schwedische Lieder der Neuzeit.** Eine Sammlung Gedichte von Geijer, Stagnelius, Runeberg, von Braun und Strandberg. Miniatur-Ausgabe. 1861. 17 Bogen geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 10 sgr.

Puschkin's, Alexander, **Poetische Werke,** übersetzt von Fr. Bodenstedt. Miniatur-Ausgabe. Erster Band: **Gedichte.** 1854. 21 Bog. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

— — Zweiter Band: **Eugen Onägin.** Ein Roman in Versen. 1854. 19½ Bog. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

— — **Dramatische Werke.** Dritter Band. 1855. 21 Bog. geh. 1 Thlr. 15 sgr.
Inhalt: Boriß Godunoff. — Der steinerne Gast. — Mozart und Salieri. — Die Strомnixe. — Alexander Puschkin und seine Stellung in der russischen Literatur: I. Biographische Notizen. — II. Die letzten Augenblicke Puschkin's. — III. Puschkin's Stellung in der russischen Literatur. — Anhang: Die egyptischen Nächte. Elegant gebunden à 1 Thlr. 25 sgr.
(Dies Werk ist mit 3 Bänden vollständig, jeder Band hat doppelte Titel und wird einzeln verkauft.)

Quehl, Ryno. **Des Hirsches Flucht.** Aus dem Dänischen des Christian Winther. Miniatur-Ausgabe. 1857. 23 Bog. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 10 sgr.

Robe. **Ludwig der Fromme.** Historisches Schauspiel. 1862. 9 Bog. 8. geh. 24 sgr.

Rogge, F. W. **Sämmtliche Werke.** 4 Bände. Miniatur-Ausgabe. 1857. 82½ Bog. geh. 5 Thlr. Elegant gebunden 6 Thlr. 10 sgr.
Einzeln werden abgegeben:

— — **Lyrischer Theil.** 2 Bde. 40½ Bog. geh. 3 Thlr. Elegant gebunden 3 Thlr. 20 sgr.
Inhalt: Vermischte Gedichte. — Sonette. — Balladen und Romanzen. — Oden. — Elegien. — Die Halle von Frankreich. — Die Lieder von Polen. — Gnomen und Epigramme. — Musoboren.

— — **Dramatischer Theil.** 2 Bände. 42 Bg. geh. 2 Thlr. Eleg. gebund. 2 Thlr. 20 sgr.
Inhalt: Kaiser Friedrich Barbarossa. — König Manfred. — Bianca Vanezzi. — Kaiser Heinrich IV. Vier Tragödien.

Schreib-Kalender, Preußischer, für Damen. 1864. 4. Jahrgang. Mit einem Titelbilde (Photographie) darstellend JJ. KK. HH. den Prinzen **Friedrich Wilhelm,** die Prinzessin **Charlotte** und den Prinzen **Heinrich** im Neuen Palais bei Potsdam, Juni 1863. Miniatur-Taschenformat auf satinirt. Papier mit farbiger Einfass. cart. m. Goldschn. in Futt. m. f. Bleist. 20 sgr. Eleg. gebunden mit feinem Bleistift 25 sgr.

Smidt, H. **Liederbuch für Preußens Marine zu Orlog und Kauffarthei.** Miniatur-Ausg. 1853. 6¼ Bg. geh. 10 sgr.

Soldatenlieder (Wilhelm Bornemann.) 1838. 3 Bog. 8. geh. 2½ sgr.

Sternberg, A. von. Die Nachtlampe. I. II. III. IV. Gesammelte kleine Erzählungen, Märchen und Gespenstergeschichten. Miniatur-Ausgabe. 1854. 1855. Zusammen 56½ Bog. geh. à 1 Thlr.

— — **Das stille Haus.** Eine Erzählung für Winterabende. 1854. 19 Bogen 8. geh. 1 Thlr. 20 sgr.

Taschenbuch, Berliner, für 1849 und 1850. 23ster und 24ster Jahrgang. Jeder mit 7 Stahlstichen und 15 Bogen Text. Eleg. cart. mit Goldschn. à 2 Thlr.

Teichmann, J. W., Königl. Hofrath. **Zur Erinnerung an Carl August, Großherzog von Sachsen-Weimar.** Ein Vortrag zur Feier seines hundertjährigen Geburtsfestes in der Berlinischen Gesellschaft für Deutsche Sprache am 20. August 1857 gehalten. Der volle Ertrag ist zum Besten der Schiller-Stiftung bestimmt. 1857. 2 Bog. gr. 8. geh. 10 sgr.

— — **Zur Erinnerung an Schiller.** Ein Vortrag zur Feier seines hundertjährigen Geburtsfestes in der Berlinischen Gesellschaft für Deutsche Sprache am 20. October 1859 gehalten. Der volle Ertrag ist zum Besten der Schiller-Stiftung bestimmt. 1859. 2½ Bogen 8. geh. 10 sgr.

Unterhaltungsbuch für Alt und Jung. 2. Jahrgang. Mit 20 Holzschnitten. 1850. 13½ Bog. 8. geh. 7½ sgr.

Waldmüller. Irrfahrten. Gedicht in vier Büchern. Miniatur-Ausgabe. 1853. 14 Bog. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 10 sgr.

Weiß, Ludwig. Lose Blätter. Miniatur-Ausg. 1851. 13½ Bog. geh. 20 sgr.

Wichert, Ernst. Unser General York. Vaterländisches Schauspiel in 5 Akten. Miniatur-Ausgabe. 1858. 13½ Bog. geh. 24 sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 4 sgr.

Wichert, Ernst. Der Withing von Samland. Eine Tragödie in fünf Akten. Miniatur-Ausgabe. 1860. 10½ Bogen geh. 22½ sgr. Elegant gebunden 1 Thlr. 2½ sgr.

— — **Licht und Schatten.** Schauspiel in fünf Akten. 1861. Miniatur-Ausgabe. 8½ Bog. geh. 22½ sgr.

Winterfeldt, D. von. Bilder aus dem Jägerleben. 1861. 8½ Bogen Royal-4. mit 7 Illustrationen, nach Zeichnungen von C. Steffeck in Holz geschnitten von W. Feist. geh. 1 Thlr. Elegant gebunden 1 Thlr. 25 sgr.

Schöne Künste.

Bussler, Robert. Der Rafael-Saal. Verzeichniss der im Königl. Orangeriehause zu Sans-Souci auf Allerhöchsten Befehl aufgestellten Copien nach Gemälden von Rafael Sanzio. 1861. Zweite Auflage. 4 Bog. 8. geh. 5 sgr.

Charlotte, Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, Tochter Sr. K. H. des Prinzen Albrecht von Preussen. Nach dem Bilde von Magnus in Stahl gestochen von Trossin im Jahre 1849. 1 Thlr. 15 sgr.

Denkmal König Friedrichs des Großen, enthüllt am 31. Mai 1851. 1 Bog. Oliphant-Oktav. 31 Abbildungen nebst Beschreibung. 7½ sgr.

Dasselbe als Tableau, die 31 Abbild. auf einer Seite (ohne Beschreibung), 3′ breit, 2′ hoch. 7½ sgr. Beschreibung hierzu einzeln, in Taschenformat. 2½ sgr.

Monument élevé en l'honneur de Frédéric le Grand, roi de Prusse. Inauguré le 31. mai 1851. 1 Bog. Oliphant-Octav, 31 Abbild. nebst Beschreibung. 7½ sgr.

Monument of Frederic the Great, king of Prussia. Inaugurated mai 31. 1851. 1 Bog. Oliphant-Octav, 31 Abbild. nebst Beschreibung. 7½ sgr.

Denkmal König Friedrichs des Grossen. 1851. Pracht-Ausgabe, kl. Oliphant-4. 2½ Bog. Text nebst 31 Abbildungen (auf Chines. Papier) und Rauch's Portrait, elegant gebunden mit Goldschnitt. Einen Friedrichsd'or.

Monument élevé en l'honneur de Frédéric le Grand, roi de Prusse. 1851. Pracht-Ausgabe, kl. Oliphant-4. 2½ Bog. Text nebst 31 Abbild. (auf Chines. Papier) und Rauch's Portrait, eleg. geb. mit Goldschn. Einen Friedrichsd'or.

Monument of Frederic the Great, king of Prussia. 1851. Pracht-Ausgabe. kl. Oliphant-4. 2½ Bog. Text nebst 31 Abbild. (auf Chines. Papier) und Rauch's Portrait, eleg. geb. mit Goldschnitt. Einen Friedrichsd'or.

December, der fünfte, MDCCCXLVIII. Eine allegorische Darstellung von F. Unzelmann, Prof. 1848. Abbildung in Tondruck nebst Gedicht. 1 Thlr. 10 sgr.

Friedrich Wilhelm Nicolaus Carl (jetzt des **Kronprinzen** K. Hoheit). Nach Prof. Krüger in Stahl gestochen von Teichel im Jahre 1850. 1 Thlr. 15 sgr.

Friedrich Wilhelm IV. und Elisabeth, König und Königin von Preußen. Ein großes Tableau, 3′ breit und 2′ hoch, mit dem Gedenkspruch: „Ich und Mein Haus wollen dem HERRN dienen." Gez. von L. Burger, in Langholz geschnitten von H. Müller; auf chines. Papier gedruckt und auf groß Antiquarium-Papier aufgezogen. 1856. 15 sgr.

Grab-Denkmal des Fürsten Blücher von Wahlstatt zu Krieblowitz in Schlesien. Eingeweiht am 28. August 1853. 1 Blatt gr. Folio. 5 sgr.

Kestner, A., Ph. D., **Römische Studien.** Mit einem Titelkupfer. 1850. 13 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 sgr.

Kompositionen zu **Bornemanns Soldatenliedern** v. A. E. Grell u. A. Reithardt. Partitur. 1838. 4½ Bog. Quer-Imperial-8. geh. 25 sgr.

Marmorgruppen, die, auf der Schlossbrücke in Berlin. 16 Abbildungen mit Beschreibung; Umschlag mit der Ansicht der Brücke. Holzschnitte von Fr. Unzelmann u. H. Müller. 1857. 1 Bog. Oliphant-Octav. geh. 10 sgr.

— — Pracht-Ausgabe. 11 Bog. in Super-Royal-Folio-Format. 1857. Die 8 Gruppen u. die 8 Adler, so wie die Ansicht der Brücke einzeln auf chines. Papier, nebst Beschreibung. Eleg. gebund. mit Goldschn. 10 Thlr.

Les statues de marbre du Pont du palais à Berlin. Edition de luxe. Elegant gebund. mit Goldschnitt 10 Thlr.

Schadow, Gottfr., Kunst-Werke und Kunst-Ansichten. 1849. 24 Bg. gr. 8. geh. 2 Thl.

— — **Vortrag bei der am 27. Februar 1850 stattgefundenen Gedächtnißfeier.** (Abdruck aus dem Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 67 von Tölken.) 1 Bg. 8. geh. 5 sgr.

Bibeln, Gesang-, Gebet- und Kirchenbücher.

Bibel-Ausgaben.

Nach Maaßgabe des von der Preuß. Haupt-Bibelgesellschaft in den Jahren 1823 und 1850 angenommenen Textes.

Bibel, die, oder die ganze Heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luther's. (Mit den Apokryphen.) 89 Bogen 8. und 178 Bogen hoch-4. Titelbilder: für das Alte Testament „Dr. M. Luther", nach Lucas Cranach; für das Neue Testament „der Heiland" nach Thorwaldsen. Vier Ausgaben in vier verschiedenen Schriftgrößen, die jedoch unter sich Seite auf Seite übereinstimmen, und jede Ausgabe auf drei verschiedenen Papiersorten gedruckt.

Bezeichnung der Ausgabe	auf gewöhnlichem Patentpapier.		auf weißem Patentpapier.		auf Patent-Velin-Schreibpapier.	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Vollständige Bibeln. (Mit den Apokryphen).	ungebunden.		ungebunden.		ungebunden.	
Oktav, mit kleiner Schrift (Die Bibel)	8	9	11	3	22	6
Oktav, mit mittelgroßer Schrift (Die Bibel)	10	—	15	—	25	—
Oktav, mit großer Schrift (Die Bibel)	15	—	20	—	35	—
Hoch-Quarto mit ganz großer Schrift (Die Bibel)	37	6	60	—	90	—
Neue Testamente mit den Psalmen.						
Oktav, mit kleiner Schrift	2	—	3	—	6	—
Oktav, mit mittelgroßer Schrift	2	6	4	—	7	—
Oktav, mit großer Schrift	4	—	5	—	9	—
Hoch-Quarto mit ganz großer Schrift	10	—	15	—	22	6
Psalmen.						
Oktav, mit kleiner Schrift	—	9	1	6	2	6
Oktav, mit mittelgroßer Schrift	1	3	2	—	3	6
Oktav, mit großer Schrift	1	6	2	6	4	6
Hoch-Quarto mit ganz großer Schrift	4	—	7	6	10	—

Pracht-Ausgaben.

Bibel in Hoch-Quarto mit ganz großer Schrift, auf starkem Kupferdruckpapier, mit Einfassung in 2 Farben. Titelbilder in Tondruck: für das Alte Testament „Dr. M. Luther", nach Lucas Cranach; für das Neue Testament „der Heiland", nach Thorwaldsen.
Die vollständige Bibel dieser Ausgabe, mit den Apokryphen . . 15 Thlr.
Das Neue Testament mit den Psalmen dieser Ausgabe . . . . . 4 „
Die Psalmen dieser Ausgabe . . . . 1⅔ „
} ungebunden.

Psalmen, die, Davids. Nach der Deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luther's. 1852. 8 Bog. kl. 8. mit Einfassung in 2 Farben, eleg. geb. m. Goldschn. u. Deckelverzier. 20 sgr.

Testament, Das Neue, Deutsch durch Dr. Martin Luther nach der Ausgabe von 1545. 110 Bogen Oliphant-Folio-Format, mit historischen Illustrationen von Cornelius und Kaulbach, in Holzschnitt ausgeführt von Unzelmann, Otto Vogel und A. Vogel. Leder-Einband von Vogt, mit Krampen und Beschlägen in vergoldeter Bronze von Netto. Bei Gelegenheit der Londoner Industrie-Ausst. in 80 Exemplaren veranst. Ausg. 291⅔ Thlr.

Gesangbücher.

(Bestellungen hierauf werden nur gegen Franco-Einsendung des Betrages in Preußischem Gelde expedirt.)

Gesangbuch zum Gottesdienstlichen Gebrauch für Evangelische Gemeinen. Mit Genehmigung eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten. Achte, mit einem Lieder-Anhange vermehrte Auflage. 1853. 35½ Bog. Drei Ausgaben

Preis für das ungebundene Exemplar:

Bezeichnung der Ausgabe.	auf ord. Druckpapier		auf weiß. Druckpapier		auf gel. Velinpapier	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Miniatur-Format, mit kleiner Schrift	8	—	12	—	20	—
Mittel-Octav, mit mittelgroßer Schrift	8	9	13	—	22	6
Groß-Octav, m. großer Schrift	16	9	22	6	35	—

Hieraus besonders für die Besitzer der früheren 7 Auflagen des Gesangbuchs:

Anhang zum Gesangbuch für Evangelische Gemeinen. Zwei Ausgaben, mit den früheren beiden Formaten übereinstimmend. 1853. 3¼ Bogen und 4 Bogen 8. Preis für das ungebundene Exemplar: von der gewöhnlichen Ausgabe auf ord. Druckpapier 9 Pfennige, auf weißem Druckpapier 1 sgr., auf geleimtem Velinpapier 2½ sgr.; von der Ausgabe mit großer Schrift auf ord. Druckpapier 1¾ sgr., auf weißem Druckpapier 2½ sgr., auf geleimtem Velinpapier 5 sgr.

Als Anhang zum Gesangbuch, in Format und Ausstattung zu den Neun verschiedenen Ausgaben desselben passend:

Gebetbuch für Evangelische Christen. 1853. 5 Bg. Mit Genehmigung des Hochwürdigen Consistorii d. Prov. Brandenb.

Ferner: **Kirchenbuch für Evangelische Christen.** 1854. 4½ Bog.

Dasselbe enthält: Ordnung (Liturgie) des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen und bei der Feier des heiligen Abendmahles — Die drei allgemeinen Glaubensbekenntnisse der christlichen Kirche — D. Martin Luthers Kleiner Katechismus, als Gemeinde-Bekenntniß der deutschen evangelischen Kirche — Die Augsburgische Confession, wie sie am 25. Juni 1530 von den protestirenden deutschen Fürsten und Ständen Kaiserlicher Majestät zu Augsburg überantwortet ist, als kirchliches Bekenntniß der deutschen evangelischen Kirche.

Preis für das ungebundene Exemplar vom Gebetbuch oder Kirchenbuch:

Bezeichnung der Ausgabe.	auf ord. Druckpapier		auf weiß. Druckpapier		auf gel. Velinpapier	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Miniatur-Format, mit kleiner Schrift	1	—	1	6	2	6
Mittel-Octav, mit mittelgroßer Schrift	1	—	1	6	2	6
Groß-Octav, m. großer Schrift	1	6	3	—	5	—

Periodische Schriften, Zeitungen und Journale.

Archiv für Preußisches Strafrecht. Herausgegeben durch Dr. Goltdammer, Kgl. Ober-Tribunalsrath. 1853—1863. Erscheint regelmäßig alle Monat für den jährlichen Pränumerations-Preis von 5 Thalern (12 Hefte).

I. bis incl. XI. à 5 Thlr.

General-Register für die fünf ersten Bände des Archivs für Preußisches Strafrecht (1853 bis 1857). 1858. 4 Bogen gr. Lex.-8. geh. 12 sgr.

Berliner Fremden- und Anzeigeblatt. Mit einer Gratis-Beilage: Amtliches Post-Circular. Expedition Markgrafenstraße 48. Täglich Abends, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Abonnements-Preis 20 sgr. Außerhalb durch alle Post-Anstalten zu beziehen. Insertionsgebühr 1½ sgr. für die Zeile.

Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats s. S. 45.

Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse. 1853—1863. Wöchentlich 1 Mal. Jährlicher Abonnements-Preis 2 Thlr.

Königlich Preußischer Staats-Anzeiger. Redaction und Rendantur: Schwieger. Täglich Abends, mit Ausnahme des Sonntags. Vierteljährlicher Abonnements-Preis: 1 Thlr., in allen Theilen der Monarchie ohne Preis-Erhöhung.

Als Monats-Beilage zu dem Preußischen Staats-Anzeiger wird die **„Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus",** redigirt von dem Director desselben, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Engel, für die Interessenten des Preußischen Staats-Anzeigers unentgeldlich ausgegeben.

Liste der bei den sämmtlichen Provinzial-Rentenbanken ausgeloosten, so wie der als angeblich verloren oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Rentenbriefe. Erscheint Anfangs Juni und Dezember. à 7½ sgr.

Preußisches Handelsarchiv. Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath, und Jordan, Wirkl. Legationsrath. 1856—1863. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden, wöchentlich erscheint eine Nummer.

Halbjährlicher Abonnements-Preis 2 Thlr.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate. Herausgegeben in dem Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Jährlich erscheint ein Band von circa 75 Bogen, in 4 Lief. Der 4. Lieferung wird der Bandtitel, sowie ein alphabetisches Namen- und Sachregister beigefügt. Ausser den in den Text eingedruckten Holzschnitten werden Beilagen in Steindruck geliefert. Bd. VI. VII. VIII. IX. X. XI. 1858—1863.

Jährl. Abonnements-Preis 4 Thlr.

Die Zeitschrift enthält in 3 Abtheilungen (eine jede mit besonders fortlaufenden Seitenzahlen):

A. **Verwaltung und Statistik.** Die Königlichen Berg-Behörden und Werks-Verwaltungen; — Gesetze, Instructionen, Circular-Verfügungen, Nachrichten über Betrieb und Production der Werke, über Bauausführungen aller Art u. s. w.; — Versuch-Arbeiten; Arbeiter-Verhältnisse u. s. w.

B. **Abhandlungen.** Beschreibung von Bergwerken; — Gegenstände der Technik, der Verwaltung, des Rechnungs- und Kassen-Wesens; — Geschichte einzelner Werke oder ganzer Betriebszweige; — Betrachtung von Verkehrs- und Handels-Verhältnissen, des Producten-Absatzes u. s. w.; — Besprechung von Gegenständen des Bergrechts, Reiseberichte über ausländische Werke, besonders im Vergleich mit inländischen Verhältnissen.

C. **Litteratur.** Anzeige der im Berg-, Hütten- und Salinen-Fach erscheinenden Werke, Zeitschriften, Journale, mit kurzer Angabe und kritischer Besprechung des Inhalts.

Abhandlungen, Aufsätze und sonstige Beiträge für die Zeitschrift wolle man gefälligst franco an die Redactions-Commission in Berlin, Lindenstrasse 47, richten.

Hauptregister zu Band I. bis X. 1863. 10 Bog. 4. 20 sgr.

Supplement zu Bd. X., siehe Althans, E. S. 43.

Die baulichen Anlagen auf den Berg-, Hütten- und Salinenwerken in Preussen. (Beilage zur Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.) Jahrg. 1. 2. 3. 1861—63.

Jährlich erscheinen zwei Hefte von je 2 bis 2½ Bogen Text und 6 bis 8 Tafeln, die ersteren im Drucksatze und Format der Zeitschrift für das Berg- etc. Wesen, die letzteren im Atlasformat der Zeitschrift für das Bauwesen. Das erste Heft wird der Regel nach mit der ersten, das zweite mit der dritten Lieferung dieser Zeitschrift ausgegeben werden.

Jährl. Abonnementspreis 1 Thlr. 15 sgr.

Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus, redigirt von Dr. Ernst Engel. Von dieser Zeitschrift werden jährlich 40 Bogen Royal-4. ausgegeben, und erscheint dieselbe monatlich. Jahrg. 1. 2. 3. 1861—63. (Jahrgang 1. gänzlich vergriffen.)

Abonnementspreis jährl. 2 Thlr.

Die Aufgaben, welche diese Zeitschrift zu lösen bestrebt ist, sind folgende:

1. Bekanntmachung des neuesten statistischen Stoffs aus der Monarchie;
2. Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührenden statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen;
3. Vergleichung der durch die Statistik erfassbaren Verhältnisse des preussischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung preussischer Zustände mit den entsprechenden anderer Länder;
4. Uebersichtliche Darstellung der statistischen u. staatswirthschaftlichen Literatur und Besprechung der wichtigsten literarischen Erscheinungen.

Alle Königl. Preuss. Post-Anstalten so wie sämmtliche Buchhandlungen nehmen Bestellungen darauf an. Für Frankreich, Spanien und Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25.; für Grossbritannien und Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien die Schweizer Post-Anstalten; für Griechenland und Egypten das K. K. Oesterreichische Postamt zu Triest; für die Türkei das K. K. Oesterreich. Postamt zu Konstantinopel.

Den königl. und anderen Behörden des preussischen Staats wird auf Grund ministerieller Verfügung die Zeitschrift zum ermässigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königl. statistischen Bureau anzubringen und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Inserate jeder Art für das „Cours-Buch" 1864.

Für sämmtliche Nummern circa 40,000 Abdrücke.

Das in unterzeichnetem Verlage erscheinende:

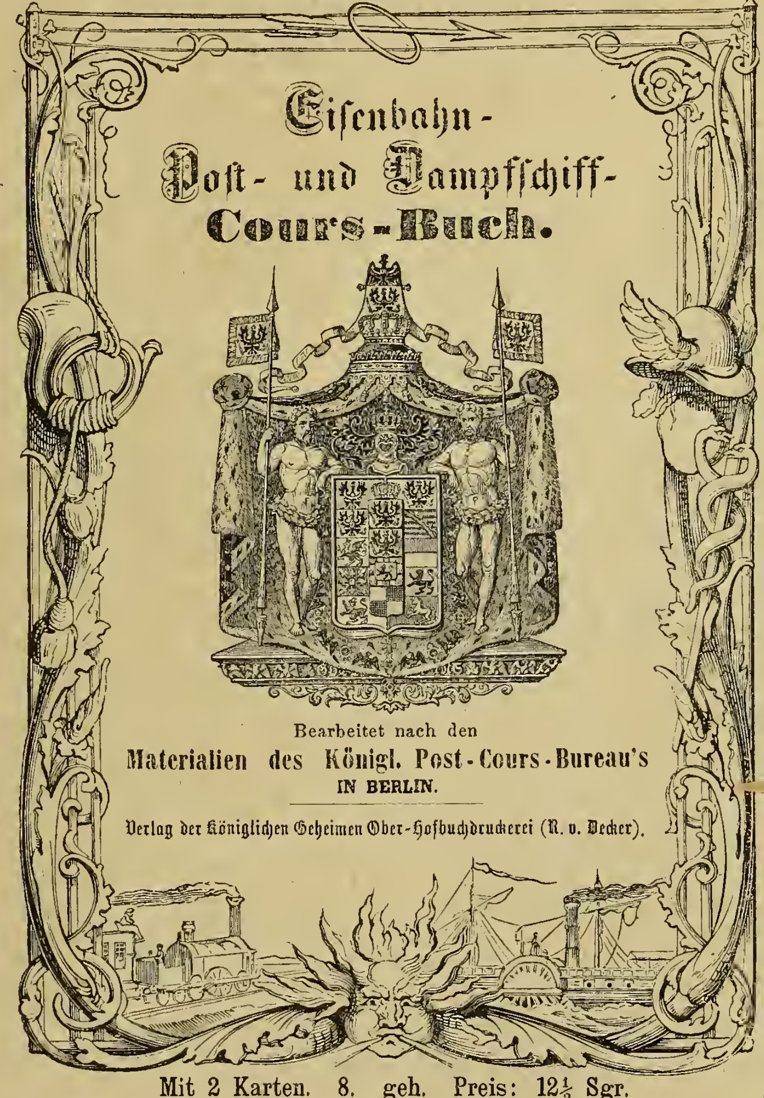
Die Anzeigen werden auf **farbiges** Papier gedruckt und nach Eingang rubricirt unter:

Hôtels, Gasthöfe, Bäder.

Gewerbliche Anzeigen.

Literarische Anzeigen.

Durch Anwendung von eleganten Zierschriften wird den Anzeigen eine zweckentsprechende Ausstattung gegeben werden.



Mit 2 Karten. 8. geh. Preis: $12\frac{1}{2}$ Sgr.

Insertions-Aufträge werden bis zum **Januar 1864** erbeten, da bereits Anfangs **Februar k. J.** die **No. 1.** ausgegeben wird. Später eingehende Inserate können erst für die folgenden Nummern aufgenommen werden, ohne dass eine Preis-Ermässigung stattfindet.

Auf den Vorzug solcher Anzeigen, die das ganze Jahr hindurch dem Publikum vor Augen bleiben, ist wohl überflüssig noch besonders aufmerksam zu machen.

wird vom Jahre 1864 ab, wie früher schon einmal,

Inserate jeder Art

aufnehmen.

Von dem Cours-Buche erscheinen jährlich 7 bis 8 Nummern in einer Gesammt-Auflage von circa **40,000 Exemplaren.** Der Insertions-Preis beträgt, **gegen baare Zahlung,** für alle Abdrücke das ganze Jahr hindurch:

für den Raum einer ganzen Seite . . . . . $33\frac{1}{3}$ Thaler
» » » dreiviertel » . . . . . $27\frac{1}{2}$ »
» » » einer halben » . . . . . $18\frac{1}{3}$ »
» » » einer viertel » . . . . . 10 »

siehe umstehend: **Format und Raum.**

Den Anzeigen bitten wir den Betrag **baar,** oder **in einer Anweisung nach Sicht auf hier,** beizufügen, auch übernimmt jede Sortiments-Buchhandlung deren Vermittelung **kostenfrei.**

Berlin, im Dezember 1863.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Maass-

Maasstab für Format und Raum.

$\frac{1}{4}$ Seite.
Preis: 10 Thlr.

$\frac{1}{2}$ Seite.
Preis: 18$\frac{1}{3}$ Thlr.

$\frac{3}{4}$ Seite.
Preis: 27$\frac{1}{2}$ Thlr.

1 Seite.
Preis: 33$\frac{1}{3}$ Thlr.

Abonnements-Einladung

auf den

Königlich Preußischen  Staats-Anzeiger.

Derselbe erscheint täglich Abends, mit Ausnahme des Sonntags. Vierteljährlicher Abonnements-Preis: 1 Thlr., in allen Theilen der Monarchie ohne Preis-Erhöhung.

Der Staats-Anzeiger, das amtliche Organ der Königlichen Staats-Regierung, zerfällt in einen amtlichen und nichtamtlichen Theil und in den öffentlichen Anzeiger. In ersterem finden sich zunächst die Ernennungen, Rang- und Charakter-Erhöhungen, welche von Sr. Majestät dem Könige ausgehen, so wie die Adels- und Ordens-Verleihungen, die Beförderungen in der Armee und Marine, und die amtlichen Hofnachrichten. Ferner enthält dieser Theil Gesetze und Allerhöchste Verordnungen nach ihrem vollständigen Text. Alsdann folgen die Ministerial- etc. Erlasse von allgemeinem Interesse, nach den verschiedenen Ressorts geordnet, auch die seitens der Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden stattfindenden Ernennungen und Beförderungen, die Ertheilung von Patenten etc. Hieran schliessen sich die Uebersichten von den Betriebs-Einnahmen der Preussischen Eisenbahnen, sowie die monatlichen und jährlichen Durchschnitts-Preise der vier Haupt-Getreidearten und der Kartoffeln in den für die Preussische Monarchie bedeutendsten Marktstädten. Endlich sind in diesem Theile noch die Anzeigen von der Ankunft und Abreise hoher Standespersonen in und von Berlin, sowie die von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Genehmigungen zum Tragen fremder Orden an Preussische Unterthanen enthalten.

Zu dem amtlichen Theile erscheint am Schlusse jeden Semesters eine chronologische Uebersicht der darin enthaltenen Erlasse etc. und ausserdem am Jahresschlusse ein alphabetisch geordnetes Sach-Register. Der nichtamtliche Theil des Staats-Anzeigers enthält zuvörderst Hofnachrichten, demnächst eine Zusammenstellung der interessanten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik und die Mittheilung der neuesten auswärtigen Coursdepeschen und anderen telegraphischen Nachrichten. Hieran schliessen sich der tägliche amtliche Courszettel der Berliner Börse mit den sonstigen Notirungen derselben über Actien und Effecten und den Preisen des Getreidemarktes, und endlich folgen die täglichen Anzeigen über die Vorstellungen in den Königlichen Theatern zu Berlin.

Der öffentliche Anzeiger dient als Central-Organ für Bekanntmachungen der Staats- und Communal-Behörden über die Eintragung in die Handels-Register, Subhastationen, Concurse, Verkäufe, Verpachtungen und Submission von Lieferungen, über erledigte Stellen im Communaldienste, an Schulen und über vieles Andere der Art. Auch sind darin die Bekanntmachungen der im Preussischen Staate bestehenden gewerblichen Corporationen, namentlich Eisenbahn-, Versicherungs-, Handels- und ähnlicher industrieller Gesellschaften, welche zu ihren Publicationen des »Staats-Anzeigers« sich zu bedienen statutenmässig verpflichtet sind, zu finden.

Als Monats-Beilage zu dem Preussischen Staats-Anzeiger wird die **„Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus"**, redigirt von dem Director desselben, Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Engel, für die Interessenten des Preussischen Staats-Anzeigers unentgeldlich ausgegeben.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

